Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/beitragezurkunde5818unse

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

5. Jahrgang.

Graz 1868.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Zur Nachricht.

Die „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“ erscheinen jährlich in einem Hefte von beiläufig 8 Druckbogen.

Mitglieder des histor. Vereines erhalten dieselben unentgeltlich als Beilage zu den „Mittheilungen,“ — Nichtmitglieder durch die Buchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz gegen den Preis von 1 fl. 50 kr. ö. W. für das Heft.

Entsprechende Beiträge werden mit 16 fl. der Druckbogen honorirt.

THE NEW YORK
LIBRARY

Aktenmäßige Beiträge

zur

Geschichte des windischen Bauernaufstandes v. J. 1573.

Von

Dr. Franz Krones,

Ausschußmitglied des histor. Vereines.

A. Allgemeine Erörterungen. *)

Der Boden der Steiermark spielt in der Geschichte der Bauernkriege eine bedeutsame Rolle. Die letzten Jahre der Herrschaft Maximilians I. machen den slovenischen Süden dieses Landes zum Schauplatze eines wüsten Kampfes dieser Art.

Es vergeht kaum ein Jahrzehend, so steht das deutsche Oberland vom Ennsthale bis an den Murboden in jäher Bewegung, die der große Bauernkrieg des J. 1525 allerorten angefacht.

Das Jahr 1573 bietet uns einen ähnlichen Vorfall in anderer Gegend, ungleich rascher und minder blutig in seinem Wesen und Ende, nichtsdestoweniger aber bedeutsam und schreckenerregend für Croatien, Krain und die untere Steiermark. Weniger bekannt als die erwähnten andern Aufstände, macht er auf unsere Würdigung mit Recht vollen Anspruch, schon als Glied in der Kette solcher Ereignisse, die einerseits für die politische, anderseits für die Geschichte des sozialen Lebens von maßgebendstem Belange sind.

Der Antheil der Steiermark an dieser Bewegung, deren Ruf noch schlimmer war als sie selbst, hat bisher noch keine

*) Die Aktenstücke selbst sind im Texte mit ihrer fortlaufenden Nummer angezogen.

monographische Bearbeitung gefunden, deren der ganze Aufstand überhaupt noch entbehrt.

Die bisher durch den Druck bekannten Quellen fließen eben nicht reichlich [1]).

Am ärmlichsten ist in dieser Richtung die Steiermark bedacht, wenn wir von der kurzen Andeutung absehen, die sich in den sogenannten „Cillier Chroniken" z. J. 1573 über den Bauernaufstand vorfindet [2]).

Unter den innerösterreichischen Historikern bleibt der treffliche Valvassor immer noch der ausführlichste Berichterstatter aus einer den Ereignissen näheren Zeit [3]).

Besitzt Krain an diesem Geschichtschreiber einen bündigen Erzähler des Bauerntumultes, wenngleich nur in dessen äußersten Umrissen, so gewann es in neuester Zeit an Radics auch den Bearbeiter jener Materialien, welche sich in den ständischen Akten des genannten Landes über dieses Ereigniß vorfanden. Das Ergebniß seiner archivalischen Studien hat er allerdings nur in der Form einer Episode oder eines Exkurses einer Monographie umfassendern Inhaltes eingeflochten [4]).

Die steiermärkische Historiographie beschränkt sich in dieser Richtung auf die flüchtige Darstellung Cäsars, die derselbe vornemlich seinem Gewährsmanne Valvassor nachbildet [5]).

Um so mehr fand sich der Verfasser dieses Aufsatzes veranlaßt, diese nicht unwesentliche Lücke steierischer Landesgeschichte im Wege der Beleuchtung und Bekanntmachung jener Aktenstücke auszufüllen, die als gleichzeitige ämtliche Correspondenzen und Erlässe die unmittelbarsten Aufschlüsse bieten, und unsere

---

[1]) Die ungarisch-kroatischen Quellen finden sich bei Katona: hist. crit. Hungaria t. XXV., S. 423 uff. und Feßler: Gesch. der Ungarn VII. 149 bis 151 verzeichnet und benützt. Horváth und Szalay bieten nichts Neues.

[2]) Caesar: Ann. Styriæ III. 156: „Die Unterthanen von Sossedt haben ein Bauernbund angefangen, seynd aber zu Gurkfeldt durch die Uskoken überfahlen und erschlagen worden, dardurch denen Burgern daselbst grosser schaden geschehenn". (Chron. triplex Celejanum.)

[3]) Valvassor: Ehre des Hzgth. Crain. IV. 484—485.

[4]) P. v. Radics: Herbard VIII. Fh. v. Auersperg. Wien 1862, S. 290—315.

[5]) J. A. Cäsar: Staats- und Kirchengesch. der Steiermark, 7. Band, S. 145—7. Die Annales duc. Styriæ dieses verdienten Veteranen steiermärkischer Geschichtschreibung reichen in ihrem Texte bekanntlich nicht so weit und bieten in tom. III., S. 156 nur die in Nro. 2 angezogene Stelle aus einer der Cillier Chroniken. — Muchar's Gesch. des H. St. VIII. Bd. (Schluß des Werkes) reicht nur bis 1558. Hurter in seiner Gesch. K. Ferd. II. und seiner Eltern ignorirt dies Ereigniß, obschon er im I. Bande auf das J. 1573 zu sprechen kommt.

quellenmäßige Kenntniß von dem ganzen Sachverhalte in erster Linie fördern.

Den Wink zu deren Auffindung bot schon das Citat in einer jener Compilationen, die unter dem Titel „steirische Chroniken" als Manuskripte landläufig erscheinen und als Erzeugnisse sehr später Zeit, des 17. und 18. Jahrhunderts, meist aus bekannten Geschichtswerken, seltener aus ämtlichen Aufzeichnungen höchst unkritisch zusammengestoppelt, äußerst wenig Anspruch auf inneren Werth machen dürfen [6]).

In diesen handschriftlichen Chroniken, die sich gewissermaßen als die verschiedenen Redactionen eines und desselben Grundtextes zu einander verhalten, findet sich nämlich zum J. 1573 auch eine kurze Erzählung von dem Bauerntumulte, die sich blos um die Niederlage der Aufrührer und die Folgen ihres unseligen Beginnens dreht. Dabei wird aber in der Randglosse das Citat angebracht: „Collectanea Wenceslai Sporibiri (sic) landschaftl. Registrator" . . . Unschwer liest man aus der Verballhornung den Namen des ersten bekannten Registrators der steiermärkischen Landschaft W. Spoureb (Sponrib) heraus [7]).

Diese jedenfalls handschriftlichen [8]) Collectaneen vermochte ich bisher nicht aufzufinden, wurde jedoch bei diesen Nachsuchungen in der landschaftlichen Registratur vollauf entschädigt durch das im Fascikel Nro. 23 (neuer O.) landsch. Akten

---

[6]) Ihre kurze Beschreibung, so weit Exemplare von ihnen der Gräzer Universitätsbibliothek angehören, findet sich in dem genauen „Verzeichniß der Hdschrr. der k. k. Univ.-Bibl. zu Graz" von Archivar Prof. Zahn in den Beitr. z. K. steierm. Gesch. Q., I. 1864, S. 17 uff.

Das Joanneumsarchiv besitzt unter seinen Handschrr. 4 Exemplare a. dem 17., u. 18. Jhrh. Nro. 409, 959, 1117, 1702. Auch im Vorauer Stiftsarchive fand Pangerl beispielsweise ein Exemplar; s. Beitr. z. K. st. Gesch. Q. IV. J. 1867, S. 137.

[7]) In der landsch. Registratur Hdschrr. Nro. 1696 (Abraitungshandlungen) und 1697 (Landtagshandlungen) findet sich 1572 und 1573 dieses Spoureb (Sponrib, Sponrieb) gedacht, in seiner Eigenschaft als Registrators; s. u. Note 8.

[8]) In der Note 7 angef. Hdschr. Nro. 1696 wird z. J. 1572 auf das durch den Druck bisher allein bekannte Werk Spoureb's v. J. 1572 (Sponreib Wenzeslaus, Einer ehrsamen Landschaft in Steyer Registratorn, wahrhafte Beschreibung, was von der fürstlichen Durchl. Erzherzogenn Karls zu Oesterreich Hochzeitlichen Haimfürung in der Hauptstadt Graz in Steyer, vom 17. Aug. bis auf den 8. Sept. des J. 1571 sich ereignet). (Graz b. Zach. Bartsch, Formschneider i. Steinhofe 1572) . . . Rücksicht genommen — und verzeichnet, daß ihm von der Landschaft zur Aneiferung 100 Gulden bewilligt worden seien. Nach Hdschr. Nro. 1697 wurde ihm von der Landschaft 1573 auch eine Schuld von 100 Pfd. Pfenn. nachgesehn.

niedergelegte, chronologisch geordnete Material, dessen oben bereits Erwähnung geschehen.

Die Zahl der bezüglichen Korrespondenzen und Erlässe, aus der Zeit v. 4.—25. Februar 1573, beläuft sich auf 68 Stücke, der Mehrheit nach Originalien, sonst Concepte und Abschriften.

Wir finden darin die Erlässe der Landschaft, hauptsächlich der Verordneten, Korrespondenzen mit Kaiser Maximilian II., den Ständen von Kärnten, Krain, Oesterreich, dem Erzbischof von Salzburg, mit den Herren und Landleuten der oberen Steiermark, den Befehlshabern der windischen Grenzen, den landschaftlichen Beamten und Pflegern, mit Privatpersonen von Einfluß u. s. w.

Gründe der Zweckmäßigkeit bewogen mich, nur das Wesentliche dieser Aktenstücke zum Abdrucke zu bringen, theils in der Form von Auszügen, theils in der bloßer Regesten. Maßgebende Stellen wurden in ihrem Wortlaute wiedergegeben, ein Verfahren, das bei einzelnen Aktenstücken von ausnehmender Wichtigkeit auf ihren ganzen Umfang ausgedehnt wurde, höchstens mit Weglassung der nebensächlichen Schreibformeln und jener Zusätze, die mit der Sache selbst nichts zu thun haben.

Die vorhandene handschriftliche Sammlung der steiermärkischen „Landtagshandlungen" zu dem maßgebenden Jahre 1573 [9]) bot wenig Stoffliches in der bewußten Richtung. Landtagsprotokolle fanden sich für diesen Zeitpunkt keine vor.

Erstere Erscheinung erklärt sich wohl theilweise aus dem Umstande, daß der Ausbruch der Bewegung über den Schluß des Jänner-Landtages hinausfiel und die Maßregeln gegen den Aufruhr in den Wirkungskreis der Verordneten gehörten. Immerhin aber bleibt es auffällig; denn das erste Mandat (s. Aktenstück Nro. 1, Abth. B) führt das Datum „im Landtag". Ueberdies deutet die erzherzogliche Antwort ddo. 2. Febr., 1573, Pettau, und der „Landtagsbeschluß" v. Ende Jänner auf umfassende Rüstungen im Lande [10]).

Die Ursachen des Bauernaufstandes waren wie immer zunächst örtlicher, dann allgemeiner Natur. Von einzelnen Ausgangspunkten verbreitet sich die Bewegung immer weiter. Das kroatische Grenzland ist ihr Herd, Untersteier und Krain werden von ihr rasch ergriffen. Als unmittelbaren Anlaß bezeichnen die steier-

---

[9]) Joann. Arch. Hdschr Sign. 16, Landsch. Registratur Hdschrr. Nro. 1692, 1697.

[10]) Der Wortlaut der angezogenen Stellen s. w. u.

märkischen Materialien durchaus den willkürlichen Druck, den der Grundherr Franz Tahy auf die Unterthanen seiner Pfandherrschaft Sossed (Sussed, Szomszédvára) im Kroatischen übte (s. Abth. B, Akt. Nro. 1, 4, 6, 33, 34, 41, 42, 65, 58 u. a. a. OO.) [11]).

Die von Radics eingesehenen gerichtlichen Aussagen der Bauern bieten einen belehrenden Einblick in diese schamlose Wirthschaft [12]).

Schon im Frühjahre 1572 traten die Bewohner von Sossed, Stupitza, Werdowetz, Stupnik und Kaisersberg [13]) in einen geheimen Bund, der bewaffnete Selbsthilfe im Sinne hatte. Zuvor ging jedoch eine Bauerndeputation nach Wien zu K. Maximilian II. ab und bat um Abhülfe der Beschwerden. Sie mag mit allgemeinen Vertröstungen entlassen worden sein [14]), aber an deren Wirksamkeit verzweifelnd dachten die Bauern bald an Aufstand im größern Maßstabe, denn in allen „windischen Landen", in Kroatien, Krain, Untersteier konnte auf Sympathien für die Sache gerechnet werden. Hatte man doch begründete Klagen und Beschwerden der Bauernschaft nicht aus dem Wege geräumt, die jedem Tieferblickenden als der eigentliche Gährungsstoff erschienen!

Wie die nachträglichen Geständnisse der Bauern vor Gericht erkennen lassen [15]), so entwickelte sich aus dem ursprünglichen Verlangen, einzelne lästige Verbindlichkeiten abzuschütteln, die Idee einer allgemeinen Umwälzung der bäuerlichen Verhältnisse, gleichwie aus persönlichen Rachegefühlen der Gedanke einer allgemeinen Wiedervergeltung der Unbilden seitens der Grundunterthanen an ihren Herrn. Gerade so wie das Programm des großen Bauernkrieges v. J. 1525 besagte, man wolle alle Lasten gegenüber den kleinen Herrn abthun und den Bauer als freien Mann unmittelbar unter den Kaiser stellen, so träumte man 1573 von der Möglichkeit, die sämmtlichen windischen Lande zu einigen, in Agram eine kaiserliche Stelle aufzurichten, Zins und Steuer selbst einzuheben, die Grenzen selbst zu versorgen und Alles „unter Ihrer Majestät und Fürstlichen Durchlaucht Gewalt zu stellen", — oder man schützte dies wenigstens als Endzweck vor.

---

[11]) Akt. Nro. 33, 10. Febr., Wien. K. Max. II. an die steierm. Stände: erwähnt deren „Mainung" — es wäre das beste Mittel zur Beschwichtigung des Aufruhrs „wann wir den Sossed gar aus des Tähi Handen namen, vnnd ime sein Jus mit Gelt oder in anderweg verpietteten."

[12]) Radics a. a. O., S. 291—93.

[13]) Akt. Nr. 54 bezeichnet Kaisersberg als der Frau von Eberau gehörig.

[14]) Vgl. Radics a. a. O., S. 293.

[15]) Radics a. a. O., 295—6.

In unsern Aktenstücken findet sich namentlich Eines, das die nächsten Ziele des Aufstandes offenbart [16]).

Als Führer der Bewegung erscheinen Math. Gubec (Gubes) der „Bauernkönig“ [17]), Passanacz (Passanek) und Magaič [18]); als eigentliche Seele der Action, außerhalb Kroatiens namentlich, und darum in den steiermärkischen Materialien ausschließlich betont, tritt jedoch Elias Gregorič, kurzweg „Helias, Helia, Illia“ genannt, hervor. — Gebürtig aus der Möttling, früher seßhaft zu Ribnik, als Unterthan des Grafen Stefan Frangepani, sodann seit den letzten 20 Jahren in Werdowetz, auf der Herrschaft Sossed, behaust, ward er in Folge persönlicher Unbilden ein Feind des Grundherrn Tahy und dann einer der thätigsten Anstifter des Bauernbundes, der ihn, den waffenkundigen Mann — er hatte unter dem obersten Hauptmanne der windischen Grenzen Lankovitsch gedient — zum „obersten Capitän“ erwählte [19]).

Er entwarf den Plan, mit drei Heerhaufen Steiermark und Krain zur Gesammterhebung und Bundesangehörigkeit zu bringen [20]).

Die Bildung des Bundes ging naturgemäß im Geheimen vor sich. Von den Mittelpunkten der Bewegung wie Sossed, Stupitza, Werdowetz, Kaisersberg, Stupnik aus, wird durch Emissäre in immer größerem Umkreise, der Gleichgesinnte aufgefordert, der Unentschlossene gedrängt, der Widerstrebende geschreckt. Auch an allerlei Kniffen und Vorspiegelungen fehlt es nicht. So wurde z. B. hie und da ein kaiserliches Petschaft vorgewiesen, als sei der Kaiser miteinverstanden.

Als Aufforderungszeichen galt die Uebersendung einer Hahnenfeder, das Wintergrün am Hute galt als Abzeichen der Bündler [21]).

Der Bund schwoll rasch an und gewöhnlich beziffert man die Gesammtzahl der Aufständischen auf 20.000 [22]).

---

[16]) Aktenst. Nro. 11: „Die Aufschleg, Harmiczen (Dreißigst), Tacz (Accise), Leibsteuer vnd Pfarrherrn, von wegen dass sy Tacz, Leib- und andere Steuer auf den Canzeln, da man gottes wortt solte verkhünden, vnnd solcher sachen geschweigen, abtzupringen . . . .

[17]) Radics S. 298.

[18]) ebdt; diese Drei werden als „Bauerntriumvirat“ bezeichnet.

[19]) In den Aktenstücken Nro. 11, 52, 68 erscheinen die Namensformen Ellia, Heliasz u. Illia. Radics verwirft die gang und gäb gewordene Bezeichnung „Bauernkaiser“.

[20]) Radics 300/1.

[21]) Radics 296/7.

[22]) So bei Valvassor, Caesar, a. a. O. — Doch findet sich z. B. im Akt Nro. 42 die Stelle: „dan wie anfangs das Geschrej von 16000 vnd

In der Steiermark, soweit sich deren Süden an das Kroatische lehnt, fehlte es nicht an Zündstoff. Die slovenische Bauernschaft hatte das blutige Jahr 1515 nicht vergessen. Mit Gewalt hatte man damals ihren Aufstand niedergeworfen, aber verabsäumt, die Veranlassungen einer derartigen neuen Bewegung aus dem Wege zu räumen.

Das sah wohl auch der Jännerlandtag ein, denn in der „vndterthenigisten vnd gehorsamisten Antwort" auf des Erzherzogs Karl „Landtagsinstruction vnd Werbung" heißt es unter Anderm:

„Es hat auch zum vierzehenden ain Er. Ldschft. der armen bedrengten Vndterthanen beschwärung vnnd clagen schmerzlich vnnd mitleidenlich angehört vnnd vernummen vnnd wolten nichts liebers winschen, dann das ain yeder Landman (d. i. Grundherr) in sein Gewissen selbs gehe vnnd mit seinem nebenmenschen, ob sy gleich vnderthanen sein, jedoch von Gott dem Allmechtigen eben so wol als grosse Herrn zu seinem ebenbild geschaffen, mit cristlicher lieb vnnd gedult vmbziehen vnd handlen. Es soll aber deßwegen in Steurbriefen notwendige Auffüerung vnnd Vermanung beschehn, vnnd eracht ain Er. Ldschft. gehorsamist, wenn die Landßobrigkhait innassen bey Herr Hanß Vngnaden, gewesnen Landßhaubtmans Zeiten beschehen, auf solche vnnd dergleichen beschwärung mit allem Ernst fürderlich vnnd schleinig handlete, die Verhör nit von ainer Zeit zur andern erstreckht, vnnd die vielfeltigen beuelch einstellet, sunder gestrachs den beclagten, beuorab in solchen beschwärlichen Handlungen durch ainen Ratschlag mit allem ernst fürforderet, vnnd die sachen baides thailß neben etlichen herrn vnnd Lanndtleuthen verhörete, vnnd welch thaill sy vnrecht befunden, nachdem offt auch muetwillige Clager vorhanden, gegen denselben mit ernst, Andern zum Exempel, nach erkhanntnuß der herrn vnnd Landleuth mit straff verfaren sollte, wurde disem allem pald Rath gesuecht vnnd menigclich zu ruhe gehalten werden, welches dann Jr Frl. Drl. bey derselben nachgesezten Obrigkhait also mit allem Ernst gnedigist zu uerfüegen wierdet wissen."

Noch deutlicher bezeugt aber diese Erkenntniß jene Stelle des erzherzoglichen Landtagsbeschlusses oder Abschiedes, die sich auf den Bauerntumult des J. 1573 beziehen ließe, wenn man nicht darin eine Reminiscenz an das Ereigniß v. J. 1525 erblicken will — eine Anschauung, für welche das frühe Datum dieses

---

mer aufrüerisch Paurn gewest, sollen nie der halbe Thaill so vil befunden worden sein."

Aktenstückes (Jänner 1573) spricht. Die Stelle lautet: ..... „So wöllen demnach sein Fstl. Drchl. Sy die getreuen Stände, hiemit abermallen dahin genedigist vermant haben, das Sy seiner Fstl. Drchl. in der Landtagsproposition deßwegen gethanen Vleiß nit allain nachgedennkhen sunder dasselb auch mit der Thatt ins werch seczen vnnd in dem allem den jungest fürgeloffenen Paurn Tumult, der dann allain principaliter vnnd anfengclichen aus irer armen Leuth vncristlichen vbler Tractation geflossen vnnd entsprungen sein solle, inen wol einbilden" [23]).

Eine ganze Reihe von Aktenstücken (Nr. 33, 34, 41, 42, 65, 68 u. a. m.) bezeugt ferner, wie man, mitten in der Strömung der Ereignisse, richtigen und gesunden Anschauungen huldigte. Die Einsichtsvollen bedauerten, daß man es eben soweit hatte kommen lassen und nicht den Jammer blutiger Gewaltmaßregeln ersparte. Am schärfsten äußert sich in dieser Richtung eine Korrespondenz v. 11. Februar [24]) aus Warasdin.

Der Steiermärker, Otto von Ratmannsdorf zu Sturmberg, schreibt von dort an die Verordneten unter Anderm: Man hätte dem Aufruhr der Bauern im Cillier Kreise leicht begegnen können . . . „wen alspaldt anfangs zu inen geschickht were worden sprach mit inen zu halten, das wurden sie nit gewaigert sondern ire beschwärungen vnd vrsachen enntdeckht haben, darüber vill auf ander weg gegangen vnd einer E. L. in Steyer auch den andern landten ein so großer Vncosten nit auferloffen ware. Sed factum est." — Und zum Schluße heißt es: „Es lasst sich nicht alles schreiben. Wann man aber die sachen recht ansehen will, so mueß der arme Man herhalten vnd das Padt ausgiessen, wie dan yeczo weder weib noch khindt verschont, sonder hauß vnd hoff vnd dorffer nach ainander von den vnserigen abgepreundt vnd jamerlich verwiest worden, weliches woll auch von dem erbfeindt nit beschechen solldt."

Was die Vorkehrungen oder Maßregeln der steiermärkischen Stände angesichts der Gefahr betrifft, so gingen sie ziemlich gleichzeitig mit denen von Krain [25]) in Scene.

---

[23]) s. Joann. Arch. Hdschr. Ldtgsh. Nro. 14, Landsch. Registr. Hdschr. Nro. 1697.

Die in der Hdschr. (landsch. Registr.) Nro. 1692 vorfindlichen „Landtags-Beschwärartikel" v. Febr. und August 1573 bieten nichts Einschlägiges.

[24]) s. Akt. Nro. 42.

[25]) Radics S. 304. uff.

Den ersten Schritt hatte eigentlich der Landesherr, Erzherzog Karl, versucht, indem er am 3. Februar den Caspar von Rab zu den Aufrührern schickte, um im friedlichen Wege den Ausgleich zu treffen. Es war jedoch zu spät.

Er sandte sodann den Freiherrn von Herberstein nach Unter-Steier, Jodok von Thurn nach Krain und den Ritter Daniel Leiser (Lasser, Laser) von Wildeneck, Hauptmann zu Wichitsch (an unterschiedlichen Orten auch Irchitsch geschrieben) in die windische Mark, um den drei Bauernhaufen zu begegnen, von denen weiter unten die Rede sein wird [26]).

Die ersten Mandate der Landschaft und der Verordneten, in Zwecken des allgemeinen Aufgebotes, knüpfen sich an den 4. Februar. Schon in den Landtagshandlungen vom Jänner wird auf die Landesrüstung großes Gewicht gelegt, namentlich in der Antwort EH. Karls auf die Relation der Landtagskommissäre (ddo. Pettau, 2. Febr., 1573) [27]). — Jetzt mußte man sich über Hals und Kopf damit sputen (Akt. 1, 2, 8, 10 u. a. m.).

Man wendet sich alsbald an Kaiser Maximilian II., den Herrn der windischen Lande (Kroatien und Slavonien), der, von dem Aufruhr selbst betroffen, in Sendschreiben an seinen Bruder EH. Karl und die steiermärkische Landschaft Hülfe verspricht und absendet (Akt. Nro. 3, 5, 23, 25, 27, 33).

Man fordert in dringlichen Worten die kroatischen Stände zur Bewältigung der Rebellion auf, wie die lateinische Zuschrift an den Bischof von Agram und Ban von Kroatien Draskovitsch beweist (Akt. Nro. 4).

Man schreibt an die Stände der nachbarlichen Lande Kärnten und Krain um Hülfe in der gemeinsamen Noth (Akt. Nro. 6 a, b) (vgl. 26 u. 47, 48). Die Krainer haben aber am eigenen Herde vollauf zu thun. Sie fürchten eine Massenerhebung im ganzen Lande, namentlich den Aufstand der Karstbewohner (Akt. Nro. 30, 56).

Geldmangel zwingt zu Anlehen bei den österreichischen Ständen und dem Erzbischofe von Salzburg. (Akt. 31, 32 vgl. 50, 58, 60).

Mit den Befehlshabern der windischen Grenzvertheidigung [28])

---

[26]) Radics S. 303.

[27]) Es ist hier von 1500 provisionirten Schützen, 2000 Hakenschützen, von der Bereitschaft des 5. und 10. Mannes die Rede. Nach dem Lotgs. Abschiede sollen 600 Pferde aufgeboten und 150 Pferde in der obern Steiermark gehalten werde.

[28]) Herbart (VIII.) v. Auersberg war oberster Lieutenant der windischen Grenzvertheidigung. Von ihm handelt die Monographie Radics'. —

so wie mit den landschaftlichen Beamten [29]) und Grundherrn auf dem Schauplatze der Bewegung wird eifrig korrespondirt, Mustermeister, Hauptleute, Commissäre [30]) u. s. w. werden bestellt.

Landeshauptmann war damals Hanns Freiherr von Schärfenberg, Landesobrister Freiherr Georg Sigmund von Herberstein.

Alles athmet eine fieberhafte Thätigkeit, beweist aber auch, wie man sich von den Ereignissen überrascht fand.

Die Befürchtungen waren weitgehendster Natur; man vergleiche nur die Aktenstücke 43, 49, 30, 56, 68.

Selbst in dem Oberlande ängstigte man sich vor einem Aufstande der Bauern und die Judenburger Ständeversammlung hielt ihre Aufgebotsmannschaft zurück (Akt. 28). Auffällig ist, daß Frh. Hofmann zu Grünbühel und Strechau ddo. 16. Febr. aus Salzburg schreibt, er selbst habe bei seiner Reise dahin in und um Schladming verdächtige Regungen wahrgenommen [31]). Man sieht, wie der Bauernkrieg v. 1525 im Ennsthale noch immer die alte Empfänglichkeit für den Aufruhr zurückgelassen.

Daß man auf die Rebellion der ganzen untern Steiermark gefaßt war ist gewiß. Bedeutsam bleibt jedenfalls, daß ein gewisser Roßnagel in Gonobitz als Emissär des Aufruhrs galt; man fahndete nach ihm und besorgte, die Bürgerschaft von Gonobiz könnte sich zu seinen Gunsten widerspenstig zeigen. (Akt. Nro. 52) [32]).

Ueberdies war die Besorgniß allgemein, der Türke werde die allgemeine Verwirrung zu einem Einfalle benützen. Krainer und Steiermärker fürchteten das Gleiche. Die schlimmsten Gerüchte waren im Umlauf [33]). In der That machten die Türken drohende Bewegungen, aber die rasche Dämpfung des Aufstandes, lähmte ihren verderblichen Plan.

Schreiten wir nun zu der kurzen, chronologisch gegliederten Uebersicht des Bauernkrieges, mit besonderer Rücksichtname auf die örtlichen Verhältnisse der Steiermark, auf deren Boden der Aufstand in seinem Höhepunkte bewältigt wurde.

Kaiserlicher Lieutenant der Grenzmiliz mit dem Sitze in Warasdin war Veit von Halleck s. Akt. 14, 41, 47 ... Daselbst stationirt war auch Ott von Radmannsdorf zu Sturmberg (Akt. 29, 34, 42.)

[29]) Akt. Nro. 9, 11, 20, 24, 35, 46, 53, 64, 65, 68, u. a.

[30]) 36, 39, 43, 49, 51, 52; 37, 38; 18, 19.

[31]) s. Akt. Nro. 59. Es erinnert dies an Unrests Nachricht über den windischen Aufstand von 1478, der durch Emissäre bis in's Ennsthal verbreitet werden sollte. Dort war damals ein gewisser Mainhard Rädelsführer.

[32]) Gonobitz war 1515 bekanntlich der Herd des Bauernbundes.

[33]) s. Akt. Nro. 10, 11, 41, 56, 61. — Vgl. Radics S. 309.

Ende Jänner bewegten sich die Bündler der Sossed'schen Herrschaft und die von Kaisersberg gegen Rann und Gurkfeld. Die Bildung dreier Heereshaufen muß gleich anfangs stattgefunden haben [34]). In der Zeit vom 3.—5. Februar umschlossen die Bauernhaufen die beiden wichtigen Grenzorte an der Save und fanden sowohl in dem steirischen Rann, als in dem krainerischen Gurkfeld baldigen Einlaß.

In der Nacht des 3. Februars drang der stärkste Haufen unter Illia's Führung durch die Gräben und das Gesträuch vor die Mauern Rann's, forderte das Städtchen zur Uebergabe auf und bevor der Entsatz auf die Beine gebracht ward, fiel der wichtige Ort in die Hände der Aufrührer. In Gurkfeld soll der Pfleger selbst den Verräther gespielt haben [35]).

Nach Aktenstück Nro. 65 traten zunächst die Bewohner des steierischen Grenzortes Wisell (Visl), drei Stunden von Rann entfernt, in den Bund mit den von „Sossed und Kaisersberg" — unter dem „obristen Hauptmann" Christoph Pustackh, dann als dieser, Krankheit vorschützend, heimgezogen, unter der Führung des Philipp Wischeritsch von Wisell und Peter Snypan von Weitmannsdorf, Unterthan der Reichenburger Herrschaft. Bei Kaisersberg habe die Theilung in drei Haufen stattgefunden. Der Eine Haufe sei unter „Hellia" (Illia Gregorič) auf Pischätz gezogen, die andern beiden gegen Gurkfeld. Da Pischätz nahe bei Rann liegt, so bestätigt dies die allgemeine Angabe, Illia sei auf Rann gezogen.

Den 5. Februar traf eine Schaar vom Heereshaufen des Illia unter der Führung eines gewissen Rauber oder Schlosser in Kloster Geirach ein (Aktenst. Nro. 11). Den Tag darauf erschien eine Rotte unter dem Kommando des Paul Sterez „Sparrer" in Montpreis. Derselbe hatte früher (Aktenstück Nro. 64) in Gemeinschaft mit einem Unterthan von Königsberg, Philipp Kuckelsch, die Bewohner von Hörburg (Hörberg) durch Drohungen zum Beitritt gezwungen und war mit seinen Genossen über Drachenburg und Peilstein nach Montpreis gezogen. Hier wurde er jedoch gefangen gesetzt (Akt. Nro. 11).

Illia selbst mit der Hauptschar zog sich am 5. Febr. gegen

---

[34]) s. Valvassor a. a. O. u. Radics S. 306, uff. Ganz klar sieht man jedoch nicht in der Sache, namentlich was die Führerschaft über die einzelnen Haufen betrifft. Den Oberbefehl bekleidet wohl Illia, aber von Rann aus zieht er an der Spitze eines besondern Haufens; vgl. Radics 309.

[35]) Radics 306.

Montpreis [36]). Hier erhielt er Nachricht von der furchtbaren Niederlage, die seine Genossen in Gurkfeld traf.

Am 5. Februar hatte sie Thurn mit seinen Uskoken und anderer Miliz, in Verbindung mit Daniel Leiser (Laser, Laßer), überfallen, schonungslos niedergemetzelt und ein entsetzliches Strafgericht über die Bewohner des Ortes selbst verhängt. Die Uskoken plünderten Alles und schonten nicht Weib, nicht Kind [37]).

Diese Hiobspost wurde durch eine zweite alsbald vervollständigt. Illia eilte über Montpreis, Geirach, gegen Drachenburg und Peilstein (6.—8. Febr.) [38]).

Der Besitzer des Schlosses Drachenburg, Max von Ruepp, vereinigte seine Reisigen mit der Schar der Viertelhauptmanns von Cilli, Jörg von Schrattenbach, und dazu stießen die Banderien des Allapi, Zrinyi und der Banswitwe Erdödy. Der 8. Februar besiegelte die gänzliche Niederlage des Bauernheeres vor Peilstein [39]). Um dieselbe Zeit waren neue Haufen von Aufständischen gegen Kaisersberg im Anzug, doch konnte ihnen die Vereinigung mit Illia wohl nimmer gelingen [40]).

Letzterem muß es gelungen sein, sich nach seiner Niederlage zu den kroatischen Genossen durchzuschlagen, die zwischen Kreuz, Turopolje, der Sotla und Krapina ihr Unwesen trieben und gleichfalls vom Verhängniß bald ereilt wurden [41]). Eine Korrespondenz v. 25. Febr., ddo. Cilli (Akt. Nro. 68) schreibt den Verordneten als Neuigkeit: „Der Illia ist nunmallen zwischen Creucz vnd Ibanitsch bei Jesenobacz durch die Haromia (leichte Reiterei, Banalmiliz) gefangen worden, des werd Jr Herrn nimmer ein wissen haben" [42]).

So bald erlag der ganze Aufruhr seinem Verhängniß. Daß man noch weiterhin Befürchtungen hegte und die letzten Zuckungen mit Sorge ansah, ist begreiflich [43]). Im November 1573 war ein neuer Tumult auf den Gütern der Erdödy im Anzug. Aber diese Regung erstarb bald.

---

[36]) Radics S. 311, auf den Leisberg.
[37]) s. Akt. Nro. 24. Vgl. Radics S. 306 f.
[38]) Radics S. 309 f.
[39]) Akt. Nro. 40. Vgl. Radics a. a O. 309/10.
[40]) Akt. 34.
[41]) Valvassor IV., 485. Radics 312/13. Aktenst. 29, 30, 34, 41, 65; — Vgl. 35.
[42]) Radics 312/13 läßt Illia in Oesterreich gefangen, in Wien verhört und hingerichtet werden. Die gang und gäbe Ansicht läßt dies in Agram geschehn. Aktenst. 68 spräche für Letzteres.
[43]) Aktst. 68.

Die nächsten Untersuchungen des Thatbestandes wurden zu Peilstein, Drachenburg und Rann gepflogen (Akt. Nro. 63.)

Ueber besondere Gräuelthaten der Bauern ist selbst in detaillirten Berichten (Akt. Nro. 11, 29, 30, 34, 64) nichts zu lesen. Wohl aber finden wir der Barbarei des Siegers mit dürren Worten gedacht. Wie die Usköken in Gurkfeld hausten kam oben zur Sprache. Wie der Rattkay und Dornberger es trieben, ist aus mehrseitigen Angaben ersichtlich (Akt. 51, 53, 62, 68). Wie schamlos der Urheber des Ganzen, Franz Tahy, sein altes Unwesen fortsetzte, ist ebenfalls verbürgt (Akt. 66, 68). Doppelt freut es daher den Forscher bestätigen zu können, daß auf steirischer Seite gesunde Anschauung und Mitgefühl den Stab über solche Herzlosigkeit und rohe Willkür brachen [44]).

B. Aktenstücke in der Form von Regesten und Auszügen.

1.) 4. Februar, Gräz (im Landtag).

Concept eines landständischen Mandates, betreffend das gemeine Landesaufgebot gegen die Aufrührer an den Grenzen.

Hauptstelle:

„Wir sind anitzo glaubwürdig erinnert, das die Sossedischen [45]) Unterthanen mit ihrer Empörung ie lenger ie beschwerlicher auch gegen dieses Landes confinien sich ertzeigen, die Unterthanen mit gwallt tzu sich ziehen, auch etliche guttherzige Personen, welche iren bösen Fürnemen nit stat thuen wollen, gar moerderlich vnd schendlich entleiben vnd albeg nit viel dießes Landts Unterthanen auff ir Mainung gebracht, vnd ir böß beginnen, wo inen nit zaytlich vnd mit gutter Fürsehung begegnet, allen mit höchsten verderblichen schaden des Landts am tag zu bringen bedacht sein sollen".

2.) 4. Februar, Gräz.

Gleichartiges Mandat der ständischen Verordneten (Concept).

3.) 4. Februar, Gräz.

---

44) insbes. Akt. 42, 68.

45) Sossed (Sussed) kroatische Gutsherrschaft, damals im Besitze des Magnaten Tahy; der magyar. Name lautet Szomszédvára.

Botschaft der steiermärkischen Stände an K. Maximilian II., worin um nachdrückliche Hülfe zur Stillung des Aufruhrs gebeten wird.

Hauptstelle:

„So ist demnach an Eur allerdchl. Mt. vnsern allergnedigsten Herrn vnser allergehorsamistes Bitten, die wöllen dieße Sachen allergnedigist tzu gemiet füeren vnd die vrsachen solches entstanndenen Tumultes erstlich mit khayßerlichen Gnaden hinweg raimen, hernach die mitl und weeg mit allen emß vnd forderlich an die handt nemen lassen, damit nit allein an itzo solche schedliche empoerung der vnterthanen gestilt zudem auch khunfftig sie scheuch haben möchten, dergleichen empörliche handlung tzu attentiren oder fürtzunemen" (Concept).

4.) 4. Februar, Gräz.

Concept des landständischen Schreibens an Georg Draschkowicz, Bischof von Agram und Ban von Croatien u. Slavonien, worin die Gefährlichkeit des Aufruhrs dargethan, die Verwunderung ausgesprochen wird, daß man von Seiten Croatiens die Sache habe so lange anstehn lassen und den Schluß die Aufforderung zum schleunigen Einschreiten mit bewaffneter Hand bildet.

5.) 5. Februar, Gräz.

Anbringen der steiermärkischen Stände an den Kaiser: durch den Eilboten Hans Christoph von Zeltnig. Die „rebellischen Unterthanen sammelten sich vorzugsweise in den „windischen Landen" [46]) des Kaisers und seien bemüht die benachbarten Bauern „auff ihr böß beginnen und fürnemen" zu „tziehen" (Concept).

6.) a. b. 5. Februar, Gräz.)

Sendschreiben der steierm. Stände an die von Krain und Kärnten, um freundnachbarliche Hülfe: „wasmassen der Sossederischen Vnterthanen Empoerung vnnd Rebellion geschaffen, was sie auch mit dießes vnd eines lands Vnterthanen für beschwerliche Conspiration vnd praktikhen geübt vnd so weit khumen, das sie alberait in starkcher Anzal vnd wie die khundschafften lauten biß in dißes Landt eingefallen sein" (Concept).

7.) 5. Februar, Gräz.

Mandat der st. Verordneten an N. Schiefflinger, Hauptmann einer Anzal von Büchsenschützen, und Christoph Welschieger, in Angelegenheit der Kriegsbereitschaft (Concept).

8.) 5. Februar, Gräz (im Landtag).

---

[46]) Die damals übliche Bezeichnung für das kroatisch-slavonische Land.

Mandat der steiermärkischen Landschaft, worin das „gemeine“ Aufgebot nach Marburg anberaumt wird. (Conc.)

9.) 6. Februar, Gräz.

Mandat der st. Verordneten an Jörg Schrattenbach, Viertelhauptmann zu Cilli in Angelegenheiten des Aufgebots: „Nachdem wir das Auffboth zu Roß im gannzen Lanndt wider die Rebell, Aufwigler vnd Meutterer aufgemant, also das man von dato inner wenig vnnd auffs leungst 5—6 Tagen das Virtl Cyly daselbst zu Cyly zußamen khumen solle, vnnd weil sich den die Empoerung so gar gegen Cyly fortzugenahet vnnd vileucht diselbigen gerüsten Phärdt one sunder gefahr daselbst nit einkhomen möchten, so ist demnach vnnser in Namen E. E. L. begern“: auf eine andere gelegenere „Walstadt“ bedacht zu sein, gute Correspondenz mit dem Verwalter von Cilli zu halten, auf die zur Stellung von Pferden Verpflichteten wohl zu achten, gute „Khundschafft“ zu besorgen, und überhaupt alles Nothwendige vorzukehren. (Conc.)

10.) 6. Februar, Gräz.

Landschaftliches Aufgebots-Mandat: Termin ist der 12. Februar; das Viertel Voran hat gegen Pettau, das zwischen Mur und Drau gegen Marburg, das Cillier nach Cilli, das Judenburger und Ennsthaler nach Leibnitz als Sammelplätzen, das Aufgebot zu entsenden. (Conc.)

11.) 6. Februar, Geirach.

Schreiben des Christoph Prunner, Mitbestandinhabers zu Geirach an den Landeshauptmann der Steiermark: den 5. Februar sei in das Kloster Geirach „ain geschray khumen“, daß die rebellischen Bauern gegen Montpreis und Geirach zögen, „neben dem angeczaigt worden, daß sey den geistlichen vnnd clostern seer feindt“. — Es seien darauf hin zwei Klosterunterthanen auf Kundschaft geschickt worden, die „mit ainem, genant Rauber auch Schlosser, der solicher Gesellen ein Capittan sich genenth“, Rücksprache hielten und folgende Auskunft heimbrachten: die Bauern seien allerdings gewillt von Montpreis auf Geirach zu ziehen, aber dessen Unterthanen und Maierhofe keinen Schaden zu thun.

Ueber den Besuch der Aufständischen in Geirach v. 6. Febr. lautet der Bericht wörtlich, wie folgt:

„In daß Goczhauß khumen in dem ain hauffen vnd anczall, die mier nicht aigentlich wissundt, winill aller Wesioghken[47]) vor daß goczhauß khumen, die auf ainem Puehl gestaunden vnd

[47]) Wesioght, Wesiak, Bezeichnung dieser aufständischen Bauern.

ainem ierem Capittan sambt ainem teutschen Trumelschlacher, der ime tulmatscht, zu mier geschickht, ich solte seinen leutten zw essen vnd zu trinkhen geben, wo nicht, so wierde ich sehen, wie es mir geen wierde. Auff daß ich ime Capittan gefragt, was er da suecht vnd von weßwegen er daher khumen sey, gibt er mir wieder zu Antwort, ich dürffe mich nicht besorgen, sey thuen mir nichts, sonder sey ziehen im landt vmb, die Auffschleg, Harmiczen [48]), Tacz, Leibsteuer vnd Pharrherren, von wegen daß sy Tacz, Leib- vnnd andere Steuer auf den Canzeln, da man gottes wortt solte verkhünden vnnd solcher sachen geschweigen, abtzupringen, wil ich sey herein lassen mit heill, wonicht, ierer Gesellschaft sein nicht weitt von denen in die 60,000. Zw dem haben sey taglich zuezueg; sy wellen mich ersuechen, das man wierde wissen in aller welt dauon zu sagen, dan ier Khrieg vnd Fürnemen in das 9. Jar werden vnnd wie vor 100 Jaren gehandelt, also sey es auch haben vnd dahin pringen wollen" [49]).

Obschon nur acht von ihnen sammt dem „Capitan" in das Kloster sollten eingelassen werden, drang doch die ganze Rotte ein. Der Pfleger konnte mit 7 Leuten, darunter seine beide Brüder, keinen Widerstand leisten. Man mußte sie verköstigen und ihre Drohworte hören: es seien allhier 17 Saumladungen Güter heimlich untergebracht, deren sie sich schon bemeistern würden.

Das Schreiben fährt weiter fort: „Indem khumbt aber ain hauffen vnnd anczall Volgks der rebellischen Gesellen von Montpreiss; der Rauber ist sambt ainen Gesellen hereingeloffen, mier angetzaigt, wo ich nicht zu inen geschickht, ich were mit selczamen tuen ersucht worden. Darneben dem Wesiagkhen Capittan vnnd seiner Gesellschaft anczaigt, es were des Obristen, Ellia [50]) genanth, beuelch nicht, daß zween Hauffen Volgks in das goczhauß Geurach khumen solten, wan ers erinderth, er werdt woll zufrieden vnd ime nicht verantworten".

Prunner theilt das eben an ihn eingelaufene Schreiben des Pflegers von Montpreis, Stefan Sieheneicher mit, ddo. 6. Februar, Montpreis:

---

[48]) Magyar. harminczadó, der Dreißigst.

[49]) So viel sich aus der etwas verworrenen Stilisirung entnehmen läßt, haben die aufrührerischen Bauern frühere Aufstände dieser Art (1485, 1516) im Auge.

[50]) Illia, der „Bauernkaiser" gewöhnlich genannt; vgl. die allg. Erörterungen.

„Edler vester sunders lieber Herr Nachper, erinder Euch, daß in diser Stundt von Peillenstein glaubwierdig khundtschafft hieher khumen, daß der Feindt, der Tüergkh vncz vmb Traghenburg vnnd Peillenstein sein solte. Als das hiesig Volkgh solches erindert, hat es Alles die Flucht geben vnnd Niemanndt als das Montpreißerisch Volkh alhie beliben vnd haben ieren Obristen, den Schlosser oder Sparrer, vebl ablouth, ime ins Schloß gefüehrt, den ich auf seinen Glauben zu vndrist im thurm seczen lassen. Mügt Euch derhalben weiter von disen punterisch Khriegsvolkh so an heutt hieher khumen, nichts besorgen.

Actum Montpreiß den 6. tag Febr. im 73. Jar.

Stefan Sibeneicher,
Pfleger daselbst.

Prunner fährt alsdann in seinem Schreiben fort: „Solh schreiben, das mir offentlich zuegepracht, nimbt mir der Wesiagh Capittan aus den handen, truczt mich, ich solte im sagen, was der Inhalt, welches ich ime entdegkht; darüber er mier zw Antworth geben: wolt Gott der Tüergkh wer vorhanden. Wier haben auf den Kheglouitschen vnnd Rathkay[51]) 3000 Personen; wie ers damit gemeinth, hab ich nicht verstanden. In dem Nuur (?!) auf und hinwegkh. Beuilcht mier ich sollte sehen, das ich mit den Dienern nit wenig werde, er well auf Mondpreiß, des gefangenen Capittan vnd schloßers halben, denselben herauszuebegern vnd des Nachts wider an das Goczhaus Geyrach ankhumen. In solcher ier Verngkhung habe sev ainer ain silbers vnd vbergults Pecherll, samt etlichen Zinen khandeln, mit Referenz vor E. G. zu schreiben, entfrembdt, das ich nicht wais, wo zue suechen“. . . . . Er habe sich nach ihrem Abzuge zur Abwehr gerüstet, aber sie seien nicht zurückgekommen; auch habe er noch nicht erfahren können „welche Vnterthanen des Goczhauß Geirach durch aignen willen zu den Rebellischen geloffen“. (Orig.)

12.) Eingabe, wahrscheinlich von gleichem Datum o. O.

Unterthanen von Geirach und Tüffer hätten „ier Armuttey“ in ein Kirchlein zu Gracz[52]) bei Tüffer vor den Rebellen geflüchtet. Der Messner Mathias Zwegkh zu Graz habe von einer dieser Familien den Schlüssel verlangt und, als man ihm den verweigert, folgende Aeußerung sich entschlüpfen lassen: „Dieweill du mir den Schlüssel nit trauest, so sollstu gedennken vnnd

---

[51]) Keglevitsch, Ratkay, kroatische Magnaten.
[52]) Das Kirchlein Maria Graz bei Tüffer.

wolt Gott, das die Leutt, vor denen man fleucht khamen, ich wolt inen entgegen geen und anczaigen, was in dem khüerchll zue behalten."

(Abschrift einer ämtlichen Eingabe an die Landschaft).

13.) 7. Februar, Gräz.

Auftrag der Regierung und Kammer an die Verordneten bezüglich des „gemeinen" Anschlages. (Orig.)

14.) 7. Februar, (Warasdin).

Bericht des Veit von Halleck, kais. Lieutenant in den windischen Landen, an die Verordneten über die gefährlichen Aufstandsregungen in der Grafschaft Cilli und die Nothwendigkeit der Vertheidigung von Rann. (Orig.)

15.) 7. Februar, Gräz.

Erlaß der Verordneten, man solle augenblicklich „tzu Veltpach, Rackerspurg, Pollan vmbschlachen" und Alles waffentüchtige Volk beschreiben lassen. (Conc.)

16.) 7. Februar, Gräz.

Erlaß derselben in gleicher Angelegenheit; als Musterplatz wird Marburg bezeichnet. (Conc.)

17.) 7. Februar, Gräz.

Erlaß derselben an die Marburger und Pettauer, den Proviantmeister Melch. Hueber in Allem zu unterstützen. (Conc.)

18. 19.) 8. Februar, Gräz.

Bestallungsdekret und Instruction für den Proviantmeister Melch. Hueber. (Conc.)

20.) 8. Februar, Gräz.

Schreiben der Verordneten an den Vicedom in Leibnitz, das gegen Leibnitz auf den 15. u. 16. Febr. beorderte Aufgebot in Proviantsachen zu unterstützen. (Conc.)

21.) 8. Februar, Gräz.

Schreiben der Verordneten an den Bischof von Seckau in der gleichen Angelegenheit. (Conc.)

22.) 8. Februar, Gräz.

Schreiben der Verordneten an Ritter Casper Rueber, sich in diesem Feldzuge gebrauchen lassen zu wollen. (Conc.)

23.) 8. Februar, Wien.

Schreiben K. Maximilians II. an seinen Bruder E. Karl. Er sende einen „Hauf" von 4—500 „Teutschen" Knechten von Wien gegen Radkersburg; der Erzherzog möge dafür sorgen, daß, wenn diese Knechte mit „Polletten", gefertigt von den „hiezu fürgenomenen" Hauptleuten Bartholome Fassler und Hans Fabian von Leipzig („beede vnsere Trabanten"), ankommen, ihre Verpflegung erfolge. (Abschr.)

24.) 8. Februar, (Cilli).

Meldung des Helfenberg an die Verordneten: Der eine Haufe der rebellischen Bauern sei zu Gurkfeld von Herrn Jobst Frh. v. Thuern mit seinen „Vskockhen" geschlagen worden, nachdem sie sich in dem Orte „versperrt" hatten. Unter den Gefallenen sei Daniel Lasster, Hauptmann zu Jrchitsch. (Valvassor IV. 485 nennt ihn Daniel Laser zu Wildeneck, Hauptmann zu Wichitsch; Cäsar VII. 146 schreibt ihn Leiser).

„Wie die Vskokchen gesehn, das sie den erl... Mann verlorn, hab sie sich nit endthalten wellen, vber das, das sie die Rebellischen erlegen, die gannz Statt aussser vier heisser geplündert vnnd wie man sagt menigkhlich von Man weib und Khindt was sie erhaischen mugen nidergehaut. Der andere hauff ist gestern auf Peillenstein zum anndermal geruckht in willen Paillenstein vnnd meinen Sitz zu sturmen. Got wol inen ir Fuernemen weeren..... Her Georg Schrattenpach, Emperger, zween von Dietrichstain sein heut mit 20 Pfärdten herab gerukht paiden heissern zu hilff".

Postskr. meldet die Gefangensetzung des Rebellenhauptmanns zu Montpreis. (Orig.)

25.) 8. Febr., Wien.

K. Maximilian II. an seinen Bruder E. Karl bezüglich der deutschen Knechte: aus dem ersten Monatsolde derselben solle den Bürgersleuten von Radkersburg „gebürliche Ergötzung beschehen"; gegen Wiedererstattung möge man jene mit „halben Haggen" (Hackenbüchsen) und anderm Rüstzeug, insbesondere „khurzen Rohren" versehn, „nachdem auch bei jeczigem angefallenen Weter gar schwer die Vberwöhren (?) von hinein in Rakhespurg zu bringen". (Orig.)

26.) 8. Febr., Klagenfurt.

Verordnete, Ausschuß und Landleute von Kärnten an die steirische Landschaft: über „die Conspiration vnd Practiken der Sossederischen Unterthanen" erklärt man sich dahin unterrichtet „daß sy (die Rebellen) in starkher Anzall vnd wie die Khundschaften lauten, biß in die sechzehn Tausent starkh versamelet vnd numer in das Landt Steyer eingefallen seien". — Man verspricht schleunige Hülfe („Fueßknecht, dieweil dem Aufpoth des gemainen Paurnvolkhs yetzo nit zu uertrauen") nach Windischgräz zustellen. — (Orig. mit 10 Siegeln.)

27.) 8. Febr., Wien.

K. Maximilian II. an die steiermärkische Landschaft: er habe Befehle zur Bewältigung des Aufstandes an den Ban in den windischen Landen, an die ungarische Hofkanzlei, an seinen Rath und Lieutenant in den windischen Landen, Veit von Halleck, so wie an den Rath und obersten Lieutenant der „krabatischen Granicz", Herbard Freiherrn zu Auersperg ergehen lassen. — „So vbersehen wir uns genädigklich, der Graf von Serin[53]) vnnd weilanndt Enrdedi[54]) Peters säligen nachgelassene Witib als sy, wie wir bericht sein, vil gueth Leuth vnderhalten, werden auf vnser beschehens ersuechen irem Vermugen nach auch gern zuezichen"; 4—500 deutsche Knechte habe er gegen Radkerspurg oder Pettau gesendet; das vereinigte Kommando sollen der Ban, Auersperg und Halleck führen; die steirischen Stände mögen das Ihrige thun. (Orig.)

28.) 9. Februar.

Die Herrn und Landleute im Viertel Judenburg an die steirischen Verordneten: erörtern die Gefährlichkeit des allgemeinen Aufgebotes wie folgt:

„Emplössen wir uns damit ganz und gar, da wiers nun thuen, ist ganz besorglich vnnd entlich vnnder den Gemain bey vns alle gefar vnd dergleichen Versamblung der Pauerschafft zu gewartthen. Alsdann ist Niemand mer vorhanden ainen Widerstandt zu thuen oder solichen Verrath zu weren, noch zu widerstreben. Wie wier dann erst diser Tag in Erfarung khumben, daß etlich Panersleuth hie vmb den ortten solicher der Rebellischen zusambenkhunfft vor 14 Tagen vnd 3 wochen, dessen ain wissen wier aber zuuor darumben gar khain Erinderung gehabt haben. So sein wir auch eigentlich bericht, das etlich Personen in schwarczen Kleidern vnder die Gemain khumben: sich allerlay gelegenhait erkhundigt, daneben auch von etlichen Pauern allerlay argkhwonige Reden gehört worden, das daraus zu schließen und besorglich zu gewartten, da wir uns mit unsern geristen Pferdten auf diß ernstlich erfordern emplössen, so möchte die Vnderthanen sich auch alda in Versamblung thuen vnd ain Verpindnuß machen".

---

[53]) Zrinyi.

[54]) Erdödyi, weiland Ban von Croatien und Slavonien; daher wird seiner Witwe als „Banin" gedacht.

Nichtsdestoweniger sei der Viertelhauptmann beauftragt, unverzüglich zur Musterung sich einzufinden. (Orig.)

29.) 9. Februar, Warasdin.

Ott v. Radmannsdorf zu Sturmberg an die steirischen Verordneten: er habe sich um den ganzen Aufruhr erkundigt, aber nur „zway vnderschidliche Schreiben gelessen, ainns aus Agramb v. 7., das andere von Rouigradt von 9. d. M., darinnen fur gewiß geschriben wierdet, daß der Allapj vnd der Frauen Banin Leuth zu Turopolye[55]) an die 2000 vnd bej der Satl[56]) in die 500 der aufruerischen Pauern geschlagen haben sollen. So den (wie man fur gewiß schreibt) also ist, will E. Gn. ich solliches vnuerzogenlich hinach zueschreiben".

„An unser Gräniczen steet es (Gott lob) bisher noch zimblich woll vnd ist von khainer der Turggen Versamblung der Zeit nichts zu höeren".

Man möge aber die „Urfardt" und die kleinen und großen Schiffe allenthalben an der Mur und Drau überwachen, damit nicht Jedermann die Ueberfahrt frei stünde. „Denn wie die gemain sag ist, vnd ich an herabraisen im vleissigen nachfrag befundten, seind des Grauen von Serin Pauern zwischen Muer und Traa fast schwierig vnd so ain wenig durch die aufruerischen Pauern mit inen practiciert wurde, möchten sie auch zu einen Tumult erwechht werden, wie dann auch vill vnd die maisten Pauern von Warasdin nach der Traa neben des Gepurg aufwerts, welche bisher noch nit aufgestanden, ier Aug auf sy halten, durch welliche Fürsehung der Vrfardten vnd mit den Vberfiern vil verhuet mag werden". (Orig.)

30.) 9. Februar, Laibach (v. 11 Uhr V. M.)

Schreiben der krainer Verordneten an die steirischen, in Erwiederung auf deren Zuschrift: Gefahr der eigenen Landschaft hinderten den Zuzug, die aufrührerischen Bauern hätten das Land Krain, von Rann herüber den Savestrom, angefallen, die Unterthanen um Gurkfeld an sich gezogen, Gurkfeld eingenommen. „Der Ursachen dan dise ain Ersame Landschafft verursacht derselben gerüsten Pferdt auch prouisionirte 200 Püchsenschüczen vnd ainsthails Vßgoggen auffzumanen vnd inen zu begegnen; in massen sy dan, den fünfften diß, alda bey Gurkhfelden

---

[55]) Turolpolje, ein gefreiter Bezirk Kroatiens.
[56]) Die Sottla, steir.-kroat. Grenzfluß.

angetroffen, in die Flucht geschlagen vnd irer bey 300 erleget worden sein. Nun hat sich aber ain anderer hauff ehe diese Zertrennung geschehen, nach der Saw heraufgelassen, alle Urfar vnd Paß von Gurkfelden an biß gegen Ratschach vnd den 7. dis Jars nermelten Fleckchen sambt dem Vrfar außer das Schloß auch eingenommen vnd stärkcht sich daselbsten von allen Orten deß vorhabens, weil die Landesrüstung noch steets von wegen deß befarenden Einfallß sich in Vnder Crain enthallten muß, vnnd sonnst khain Gegenwehr vorhanden ist, sich in Oberkrain vnd am Carst, alß wölche Carsterische Vnderthanen zunor einen verstanndt, wie yeczo an tag khombt, mit inen gehabt, eylennds zu begeben, daß wir gleich nun alß selbs an allen Orten Fürsehung zu thun und in besorgniß wegen Absperrung der Päsße aus Steyer, Kharndten vnd Goerz. So khommen vnß neben dem Khundschafften zu, daß sich die rebellischen Vndterthanen vmb und bey Gurkfeldt widerumb ganz starckh versamblen, willens den Fleckhen widerumb anzufächten, auch Jasterberseckhi, Okitsch, [57]) vmb dieselben in die 5000 auffrueriſchen Pauren bey ainander, entschlossen, die Vßgoggen in die Confederation vnd Verpündtnuß aintweder zu bewägen oder mit gwallt zu zwingen". (Orig. 3 Siegl.)

31.) 9. Februar, Graz.

Schreiben der Verordneten an die Oesterreicher ober und unter d. E.: sie möchten, bei den drängenden Geldbedürfnissen der Steiermark, den Ständen dieses Landes die Summe von 20,000 fl. in „Paulinern" („so auff 10 Kreuzer vallvirt") oder in anderer Münze, auf ein halbes Jahr, ohne Zinsen vorstrecken. (Concept.)

32.) 9. Februar, Graz.

Schreiben der Verordneten an den Erzb. v. Salzburg, zu dem sie den Freiherrn Hofmann gesendet, um ein Darlehen von 50,000 fl. (Concept.)

33.) 10. Februar, Wien.

Schreiben K. Maximilians II. an die steierische Landschaft; dessen Hauptstelle also lautet: „Aus ainem Eurer schreiben, deß Datum auf den vierdten des Monats gestelt ist, vernemen wir vnnder anderm das Euer mainung nach zu hinlegung der iecz entstandenen Paurnaufruer zu hoffen, ein guetter An-

---

[57]) Kroat. Ortschaften im Warasdiner Bezirke.

fang gemacht wurde, wann wir den Sossedt gar aus des Tähi Handen namen vnnd ime sein Jus mit Gelt oder in anderweg verpietteten, darauf wir nun derzeit anders nit haben zu antworten, ohn allain, das wir solche erinderung von euch zu genaden annemen, vnnd der sachen also verrer wollen nachdenkhen. Wessen wir vnns sonst in dieser sachen entschlossen, werdet Jr aus ainem andern vnnsern Schreiben nunmehr vernumen haben". (Orig.)

34.) 10. Februar, Warasdin.

Schreiben des Jost von Radmannsdorf zu Sturmberg an die Verordneten der Steiermark: die Leute der Banin und des Kaspar Allapi hätten an 2000 aufrührerische Bauern in Turopolye und mehr als 500 an der Sotla geschlagen, etliche Hauptleute von ihnen gefangen und nach Agram zu dem Bischofe, in seiner Eigenschaft als Banus, gebracht. „Die aufruerischen Pauern sind vorgestern nuer 3 vngarisch Meill weg von hinen gewest, ziechen wider den hauffen zue gegen Khaisersperg. Aber das Aufpot des windischen Landts ist nun fast Alles beyeinander vnd zeucht inen strackhs nach, verhoffentlich si bald anzutreffen vnd mit inen zu schlachenn; wann nun die aus Crain vnd die Vnserigen auch darzu khomben, wierdet diese Tumult palt gestillt werden. Vnd wie man sagt, wan die Vndterthanen des vergewisst, das si den Tahi nit weitter zum Herrn haben vnd der neuen beschwerlichen anlagen, die sy (iren anczaigen nach) in zu laisten nit vermuglich, enthebt werden sollen, so zugen si selbst freiwillig all mit gemach anhaimb vnd blieben in Rue vnd leisteten ier muglichen Gehorsam". Folgen Details über Truppenangelegenheiten und Postskr. in gleichem Sinne. (Orig.)

35.) 10. Februar, Pettau.

Jakob Zäckl an die Verordneten der Steiermark: er habe von dem Agramer Bischofe erfahren, daß die Rebellen auf Ankenstein, Warasdin und Kreuz zu ziehen Absicht trügen; zum Schutze von Ankenstein möge Lieutenant Veit von Halleck mit 100 Pferden und 100 Haramia [58]) heranziehen. (Orig.)

36.) 10. Februar, Gräz.

Instruction der steir. Verordneten für die Herrn Erasm. v. Saurau, Ferd. Rindscheid und Sigmund Welzer, als Mustermeister des Aufgebotes zu Marburg und Pettau. (Conc.)

---

[58]) Haramia, leichtberittene Banalmiliz, eine dem Türkischen entlehnte Bezeichnung.

37. 38.) 10. Februar, Gräz.

2 Instructionen d. st. V. für den Frh. von Herberstein als Kriegskommissär in Betreff des kaiserlichen Fußvolkes. (Conc.)

39.) 10. Februar, Gräz.

Gleiche für die Herrn Saurau, Rindscheid und Welzer als Musterungs-Commissäre. (Conc.)

40.) 11. Februar, Gräz.

Die steir. Verordneten „an Herrn Erasm. Thumberg und Herrn Jörgen Schratten, Viertelhauptmann vber das Auffboth zu Roß im Viertl Cyly": sie hätten aus deren Schreiben entnommen, „daß die Versamblung der rebellischen Underthanen tzu Peillenstein durch Eur newe vnd embsige Bemühung auch redlich wol Verhalten dermassen zertrennt vnd in die Flucht gebracht, darob vngezweiffelt die noch vbrigen Auffwigler desto leichter tzu stillen sein werden." Außerdem trügen die zwei Brüder von Dietrichstein, Sigmund von Altenhaus, der Strasser, Freiburger und Stainkschnitzer das gleiche Verdienst davon.

41.) 11. Februar, Warasdin.

Veit von Halleck an den Erzherzog Karl: „Ewr Fstl. Drchl. vbersende ich gehorsambst, was von der Ro. khays. Mt. meinem allergenedigisten Herrn mir an der Posst heut die Nacht zukhomen, darüber ich entschlossen, mich mit Gottes Zuegebung khommenden Freyttag oder Sambstag gegen Creuz zu erheben, auf daß die Feindt, die Türkhen, denen vielleicht die Entperung der Vnderthanen wissend sein mechte, nit etwan gedächten, man hette die Greinczflegkhen gar in wind geschlagen vnd ware genueg zu thuen, allain die rebelischen Vnderthanen zustillen, vnd nach volgundts vermug der Rom. Khays. Mt. allergnedigisten Beuelch zu dem Herrn Baan ghen Agramb werts zuuerfiegen, dan Agramb vnd dieselb Gelegenhait nit allain den aufruerischen Vnderthanen dises winndisch lanndt, so und auch der Grafschafft Cilli zu negst an der Hanndt, ich verhoff aber, wie allenthalben dauon geredt wierd, so die Vnderthanen nuer des Tächj grimkhädt oder wie es schier zu nennen wärn enthebt vnd erledigt, die wurden bald gestilt werden". . . . . .

Postscriptum: „Gnedigister Herr, wie ich das main gehorsamst Schreiben an E. Fstl. Drchl. zueschliessen wellen, schreibt mir Vjceispan diser Warasdiner Spanschaft, daß die Rebellischen Vnderthannen, so in Sagorya großen muetwillen getriben vnd bey des Prior

Hoff von Lupoglani [59]), davon E. Fstl. Drchl. gestern in Vnderthenigkeit vermelt, an der pruggen vber die Khräpping [60]) durch Caspar Allapj vnd des von Eberau Khriegsvolgkh darbey auch ain anczall Creuczer Fueßkhnecht gewest, aufs Haubt geschlagen vnd erledigt worden. Es seind gleich anitzo die Warasdiner, denen ich auch zween Fannen Haramia zuegegeben in Anczug, dabei mererthaill von Adl disen windisch Lands vnd des Herrn Baan besoldt Volkch, dessen ich zu dem genedigen Gott verhoff, disc windische Rebellische Vnderthannen sollen gestilt werden". (Orig.)

42.) 11. Februar, Warasdin.

Ott von Radmannsdorf zu Sturnberg an die Verordneten der Steiermark: bestätigt die Niederlage der aufständischen Bauern. „Mir zweifelt nun mer gar nit, das disc der Pauern anfruer gar palt gestilt vnd zu Rhue werde gepracht werden, vnd, wie ich sider meines verreisen von Gracz den sachen souil immer muglichen nachgeforscht vnd nachgedacht, befindt sich ain grosse Vnderschaidt zwischen dem ersten Schreiben aus dem viertl Cillj von dem von Helffenberg, Galler, Popfinger vnd andern an die Fstl. Drchl. beschechen von der Zall der rebellischen Pauern, dan wie anfangs das Geschraj von 16,000 vnd mer aufruerisch Paurn gewest, sollen nie der halbe Thaill so uil befunden worden sei, wie dan zum beschluß disses Handls nit mereres befundten wierdet werden. Es hat auch (wie man so gar will) mit den Cillerischen Pauern die mainung nit gehabt, daß sj sich pundtisch oder dermassen erzaigen wolten geschlossen vnd pesen Nuczen nemben. Vnd wen alspaldt anfangs zu inen geschickht were worden, sprach mit inen zu halten, das wurden sie nit gewaigert sondern ire beschwärungen vnd vrsachen euntdeckht haben, darüber vill auf ander weg gegangen vnd E. L. L. in Steier auch den andern landten ein so groser Vncosstcn nit auferloffen ware. Sed factum est. Diser Aufruer ist gleichwol niements anderst dan Tahj Principall-Vrsacher. Wer aber danebens merers schuldt aufwegen möchte, will E. H. ich zu meiner hinaufkhunfft mündlich woll berichten. Es lasst sich nit Alles schreiben. Wan man aber die sachen recht ansechen will, so mueß der arme Man herhalten vnd das Padt ausgiessen, wie dan yeczo weder weib noch khindt verschondt, sou-

[59]) Zagorja und Lupoglava, kroat. Ortschaften des Warasdiner Bezirkes.
[60]) Fl. Krapina im Kroatischen.

dern hauß vnd hoff vnd Dorffer nach ainander von den Vnserigen abgeprenndt vnd jamerlich verwiest worden, welliches woll auch von dem erbfeindt nit beschechen soldt". (Orig.)

43.) 11. Februar, Wildon.

Erasm von Saurau und Ferdinand Rindscheid an die Verordneten der Steiermark: Bericht über ihre Untersuchungsreise. „Als wir am Herabraißen von den durchraißenden allerlay Zeittungen von den rebellischen Pauren inquirirt, ist vns vnter anndern ain vnderthan, so Herr Willhalbm von Rattmanstorff gehörig, zuekhumen, der vns auf vnser ansprach souil bericht, daß nit allain bey seinen Nachpern vnd andern Vnderthanen allerlay selczame vndachtliche Reden hin vnd wider vnder inen ausgossen werden, sondern das sich auch etlich boße argwenige Leut vnder inen finden, die sy zu der angefangenen Pundtnuss vnd Rebellion mit allerlay Persuasionen bereden vnd aufwigeln". Man müsse darum durch den Hauptmann zu Pettau, Herrn von Stubenberg, durch H. Zagerl und andere Landleute derselben Orte, namentlich in den Dörfern und auf den „Posften" auf derartige verdächtige, herumschweifende und aufwiegleriſche Personen „fleißige Achtung oder Inquisition" halten und sie in Gewahrsam bringen. (Orig.)

44.) 11. Februar, Rohitsch.

Caspar Rab nimmt das ihm mit Schreiben v. 8. Febr. angetragene Commando an und wird sich alsbald zur Musterung der 2000 Büchsenschützen und Fähnleins Knechte nach Neustift, Pettau und Marburg begeben. Schreiben an die Verordneten. (Orig.)

45.) 11. Februar, Gräz.

Die Verordneten empfehlen dem Ludwig Ungnad das Aufgebot zu Marburg.

46.) 11. Februar, Gräz.

Die Verordneten bestimmen den Helfenberger, Verwalter in Cilli, zur Musterung des Aufgebotes in Cilli.

47.) 11. Februar, Gräz.

Die Verordneten der Steiermark an die Kärntner Landschaft: berichten über die Niederlage der Bauern bei Peilstein; die Kärntner mögen das allgemeine Aufgebot einstellen, aber die Büchsenschützen den Steirern zur nothwendigen Verwendung überlassen.

48.) 11. Februar, Gräz.

Die Verordneten der Steiermark an die krainer Landschaft: die Gefahr sei wohl im Schwinden, die Steierer jedoch zu allem Beistande bereit; Alles sei gerüstet und gegen Marburg im Anzug. (Concepte.)

49.) 13. Februar, Marburg.

Erasm. von Saurau und Ferdinand Rindscheid an die Verordneten.

Die „rebellischen Pauern" seien „nun allen Gottlob dermassen zertrent, erlegt vnd gestilt worden", daß die Hauptgefahr vorbei. „Doch weil vns daneben auch fürkhombt, das sich die Pauern im Trafeldt vnd zwischen Mhuer vnd Traa in dem verloffenen geschray allerlay verdechtliches reden vermerkhen lassen, so wierdet ein Notturfft sein, das man auf dieselben Radlfüerer vleissige Inquisition vnd achtung habe, damit dieselben zu hannden gebracht vnd mit ernstlicher Straff gegen inen verfaren werde". (Orig.)

50.) 13. Februar, Wien.

Die Verordneten der niederösterreichischen Stände an die steiermärkische Landschaft: das Darlehen von 20,000 Paulinern könne von ihrer Seite zunächst nur auf 3 Monate bewilligt werden („wiewoll ir in dem, das wir einen sonder hochen Forrat von Paulinern haben vnd dieselben andern ze leichen in Hanndlung steen sollen, etwas vngleich berichtet worden seydt"). (Orig. 2 Sgl.)

51.) 14. Februar, Marburg.

Schreiben der Mustercommissäre Erasm. Saurau, Ferdinand Rindscheid, und Sigmund Welzer an die Verordneten: Bericht über „muetwilligen Einfall vnd Plindern im Lande" seitens des Rattkay und Dornberger, Bezugnahme auf das Schreiben des Hauptmann Raben, worin die unchristliche Plünderung der armen Leute im windischen Lande und namentlich der Eigennutz des Dornbergers geschildert wird, der sich 40 Stück auserlesenes Vieh habe zutreiben lassen. (Orig.)

52.) 14. Februar, Marburg.

Dieselben an dieselben: Von den Aufständischen sei „gleichwoll noch ir Haubtman ainer mit Namen Heliaß (Illia) mit 500 Mann bei Rhayßersperg in den Gräben bey ainander sein solle, deme auch die windischen vom Adl zuecziehen vnd angreiffen wellen". . . . Postscripta: „Es hett Haubtman Rab von J. Fürstl. Drchl. Beuelch gehabt, den Roßnagel gefennkhlichen einczichen zu lassen . . . . daß er, Roßnagel, in sollicher der Pauern Aufruehr auch ain Befurderer, Anraisser vnd die Pau-

ern zu verrer Aufruehr bewegen vnd guette Verdroestungen geben soll". Hauptmann Rab werde nun um 7 Uhr Morgens auf (Windisch-) Feistritz, wo der Roßnagel sich aufhält in aller Stille reiten, als wolle er eigentlich nach Gonobitz zu Herrn Khuffel sich verfügen, sodann den Roßnagel in Feistritz mit Hülfe des Junkers von Jedenspeugen gefänglich einziehen. „Woner aber die Burger aldort oder Andere, ihme, Roßnagel, anhengig vnd er, Haubtman Rab, ime Roßnagel nicht vbergeweltigen möcht, soll er vns furderlichen erindern, wolten wir zugleich in aller Still Pferdt vnd Fueßknecht bei der Nacht selbst zukhumen, damit dier gemelt Roßnagel vnd seine mitverwandte Pundtsgenossen behendigt, eher die gewarndt möchten werden". . . . . (Originale mit 3 Sgl.)

53.) 14. Februar, Cilli.

Helfenberg an die Verordneten: Schilderung der Unthaten des Rattkay und Dornberger. Nach dem Scharmützl bei Peilstein hätten sie seine Güter überfallen, Alles bis auf seinen Herrschaftssitz verheert, verderbt, seine armen Unterthanen gefänglich eingezogen. — Er bittet um Beistand, so wie um Einstellung des bezüglichen Gehaltes an den Rattkay: „dan, wo das nit beschieht, so will ich nur den Herrn vnnerhollen nit pergen, das ich dermassen an ime seczen will, er muß mier den halß darzue nemen, oder aber seinen darüberlassen". . . . . (Orig.)

54.) 14. Februar, Warasdin.

Veit v. Halleck an die Verordneten der Steiermark: der Aufruhr der Unterthanen in der Grafschaft Cilli, Königsberg, Wisell (Fisl), Peilstein, Rann und aa. OO. im Gebiet von Sossed und zu Kaisersberg, der Frau von Eberau gehörig, sei gestillt. (Orig.)

55.) 14. Februar, Graz.

Die steirischen Verordneten an die Herrn und Landleute im Judenburger Viertel, sie mögen diesmal den Zuzug lassen, künftighin aber dem Aufgebote unbedingt Folge leisten. (Conc.)

56.) 15. Februar, Laibach.

Die krainer Verordneten an die der Steiermark: der Bauernaufruhr sei, Gottlob, auch in Krain gestillt. — „So khomen vnnß doch Khundtschafften, wie der Türkh zu Krupp vnd Khamengrad in starkher Versambluug, vnd des Vorhabens sein sollen, bei solchen seinen gewinschten Vortl vnd ersehener Gelegenheit die vbel versorgte vnd aines gueten thails an Haubtleuten entplößte Crabatische Gräniczen vnd diß Lanndt

zu überfallen, daß wir nunmalß nit weniger des Türkhen alß des noch besorgenden Auffstandts halben der schwierigen Vnderthanen in Ober Crain, Jsterreich vnd Carst in Gefar steen". . Sie rechnen auf freundnachbarliche Hülfe. (Orig.)

57.) 15. Februar, Graz.

Beschwichtigendes Schreiben der steiermärkischen Verordneten an den Helfenberger. (Conc.)

58.) 16, Febr., Salzburg.

Erzb. Johann Jakob von Salzburg bewilligt ein unverzinsliches Darlehen von 25,000 Gulden auf ein Jahr (Orig.)

59.) 16. Februar, Salzburg.

Ferdinand Hofmann an die steiermärkischen Verordneten über seine Negotiation mit dem Salzburger Erzbischof.— „Jn Eyll". — Zum Schluße: „Jch hab im Hinaufreisen ain grosses geschray diser Pauren Aufruer halben vndter der gemain befunden, sunderlichen aber zu Schlädming, welliches mit der weill nichts guets bringen wurdt. Jst wie ich bericht wiert durch die Potten also auskhumen. Derwegen ich fuer ein Notturfft geacht an ieczo etliche Tag zu Schladming zu bleiben. Will mein fleissige Achtung hin vnd wider haben, damit sich alda nichts erhebt". . . . . (Orig.)

60) 16. Februar, Salzburg.

Zuschrift der steirischen Verordneten an die Ober-Oesterreicher: man bedürfe keiner Geldhülfe mehr. (Conc.)

61.) 17. Februar, Warasdin.

Halleck an die Verordneten: Angabe daß die Türken neue Feindseligkeiten begännen. (Orig.)

62.) 17. Februar, Stermol.

Schreiben des Joseph von Dornberg, Hauptmanns zu Frostowicz an die Verordneten, worin er sich gegen die Anschuldigung von Gewaltthaten auf steierischem Boden verwahrt und angibt, er habe nur bei Kaisersberg Beute gemacht. (Orig.) Vgl. Nro. 53.

63.) 18. Februar, Unter-Drauburg.

Caspar Rab, Adam Schrampf, Mert Schirfflanger an die Verordneten der Steiermark: sie werden die Herrschaften und Amtleute der rebellischen Unterthanen zur Verhandlung nach Peilenstein und Drachenburg bestellen und begeben sich jetzt in der gleichen Absicht nach Rann. (Orig.)

64.) 19. Februar, Herberg (Hörburg).

Copie eines Schreibens von Christoph Racz an den Vicedom und Hauptmann in Cilli.

„Auf E. Gn. beuelch der rebellischen Vndterthanen halben gib ich in gehorsam souil mir bewusst vnnd ich des erfragen mögen. Für das Erst so wissen E. Gn. das der windischen rebelischen Vndterthanen gar khainer in den Marct Herberg noch fur das Gschloß khumen, sonndern der Paull Sterez, Sparrer, als Haubtman zusambt ainem Khunigspergerischen Vnderthann mit Namen Philipp Khuketsch seindt in den Marckht Herberg khumen vnnd die Burger mit droelichen wortten gezwungen in ire bruederschafft vnnd rebelische Verpindtnuß zu schwoeren vnnd also in dem gannezen Herbergerischen Gebiet gethann haben, vndt sein also von den herbergerischen Grundt auf Trackhenburg, Peillnstein vnd Montpreiß mitgezogen, nachuolgendt sich widerumben heimbwerez erhebt vnnd auf den Herbergerischen Grundten khain anndern schaden gethann. Allain was von Essenn, Speiß vnd Trankh verzert vnnd mitgenommen haben vnnd ain Herbergerische Freyman mit Namen Thomaß Satle etwo vmbkhomen ist; wie sich aber die sachen, auf dem ander herrschafften grundten angefangen, ich bisheer khain aigentlich wissen hab, wie es die Windischen Paurn mit denen herdiczhalb der Satl die sachen angefangen haben, gleichwoll ich ain Herbergerischen Vnderthann mit Namen Juri Suppan zu Podollo in meiner Verwarung hab, der sich fur ain haubtman von den rebellischen Paurn brauchen hat lassen". . . . (Orig.)

65.) 20. Febr., Wisell.

Michel Wallichach, Pfleger daselbst berichtet an den Hauptmann und Vizedom von Cilli, Ludwig Fh. v. Ungnad: „daß mir nicht annderst bewisst, als das sich aller Vrsprung der Pindtnus angehebt erstlichen in dem Sossedischen vnd an dem Khaiserspergerischen; seind auf die Vislerischen ankhumen, da haben sich die maisten geben vnd nicht mer als ain Einiger zu dem Gschloß khumen, sonder Alle in dj Pundtnus zogen, auch der Vislerischen ist biß geen Gurckhfeldt obrister Haubtman gewesen Christoff Pustackh, alda sich bemelter Pustackh khrankh gemacht, ist widerumben heimb zogen von Gurckfeldt ist vber die Vislerischen vnd Pischaezerischen Haubtman worden Philip Vischeritsch vnd Peter Suppan zu Weitmanstorff. Der Vischeritsch ist Visleriischer Vnderthann, der Petter, der ist Reichenburgerischer; an dem Sossedischen haben sy sich ernstlichen versamblet. Wy sy auf das Kaisersspergisch khumen, haben sy sich auf drey Hauffen theilt. Der ain Hauffen mit dem Hellia (Illia) der ist auf Pischacz, die andern zween Hauffn vnder Khaisersperg gelegert zw Gurkhfeldt seindt ir in die 1000

ertrunkhen vnd erschlagen worden vnd die maisten alle seindt erschlagen worden durch die Vskockhen. Gib Ew. Gnaden zu vernemen, das mir unbewisst, wo sy noch bey einander sein oder nicht, zu Stalbicz saindt ir in dj 5000 vmbkhumen, solches mir anczaigt Christoff Winckhler obrer Einnemer des Draissigist. Auch bei Mettling seindt ir vmbkhumen in die 6000, bej Visl vnd St. Petter seindt vmbkhumen in dj 50 vnd in die 40 Lebendiger davon gefüert".

66.) 21. Februar, Rann (?)

Christof Gall an Freiherrn (Schärfenberg): Bericht über die Bauernempörung; bei Gurkfeld sollen an die 400 Aufständische erlegt worden und ertrunken sein. „Aus der hierigen Herrschafft sein die Vnderthanen all zu gleich in die Verpindung kumen ausser ir 10, die sich herein einsperren haben lassen. Dieselben haben ierer Armuthey nit khaine sorge getragen, wie sie dan darumben khumen, zum Tail ichs am Hungerischen mit allerlay mitl vnd das ander hierigen Phleger in der Herrschafft bey anndern erfragt vnd widerumben zuruckh geben. Welicher selbs nit zog der hat doch ain anndern an seiner statt mitgeschickht deren gar vil abgangen, sy kumen aber erst yeczunder herfur, so verporgen gelegen vnnd sich verstossen hetten. Aber doch der Wirt irer so Prueder vnd Khnecht geen mer alß 100 ab. Da wie nit meer herfur kumen so mechte der noch wol darczu 50 abgeen. . . . . Aber derzeit ist hiernmen überall gar still. Am Hungerischen geet ir Verderben erst an. Der Herr Tahj nimbt erst ain nach den andern gefannkhlichen ein. Die Hierigen haben wie scheint grosse Reu. Gott geb, das es inen Ernst sey vnd das nimer erneuert werde, gegen Hungerisch trau ich gleichwol nicht, hab derhalben die Pruckchen an der Satl all abwerffen lassen, biß ich sich, wo es auß will." (Orig.)

67.) 23. Februar, Grácz.

Die steir. Verordneten weisen dem Veit von Halleck 5000 fl. als „ain claine ergetzlichkeit" an. (Conc.)

68.) 25. Febr., Cilli.

Schreiben des Fh. Ludwig Ungnad an die Verordneten. — Hauptstelle: „Wenn gesehen, das man die Rebellen so gestillt, hat mann nicht desto weniger ir Fstl. Drchl. Ambthauß im Saiger bei der Trifall in Crain vnd nit weytt von hie gelegen abgerissen; vnd wie man mich bericht, sollen solches vermumbte Personnen gethan haben. Ich hab gleichwol hin geschikht mich des Recht zu erkundigen, kann aber auff die Zeytt in die recht Erfarung nit komen. Es kumen auch taglich Personnen für, die

sich in der rebelischen Practiken geschlagen vnd das Feuer gern grösser machen wellen. Wiert noch mit der Zeytt allerlay ausprechen. Die gefanngen werden morgen hinauß; da werden die Herrn bei Tobiaß Strasser allerlay erfragen kunnen, bey wemb was zu erforschen ist oder nicht. Ich bin auch glaubwirdig bericht, das die lesten Vnderthanen bei Stubicz gegen den Herrn Allapy vierstund hefftig sich gewert vnd do lestlich nit etlich Haromia darczukumen, hett er sy wol vngeschlagen lassen. Der Tahj Ferencz hebt widerumben an, was nit erschlagen vnnd verderbt, das nimbt er bey dem Grundt vndt praucht sein vorige tirannisch wesen mit innen. Derselben wäre guett, das man bey Zeitten darczu thatt. Der Radkay vnd der von Dornnberg haben warlich vnchristlich vbel gehaust, vnd glaube nit, daß sy Gott darumben nit straffen wierd vnd da nit was im Weg, so hallt, ich die alten Steyerer wurden in vnns widerumben lebentig vnns zu lehren. So trag ich auch Furforg, da ir Fürstl. Durchl. bey J. Mt. die sachen mit dem Kaiserspergischen nit furkomen, werden sie sich an den Vislerischen widerumben zehen, dann sie inen die maiste schuld geben; wie mich dan der Tattenpeckh selbst bericht, daß sie ime also fürzunemen zugeschriben. Der Illia ist nunmallen zwischen Crucz vnd Ibanitsch bey Jesenobacz durch die Haromia gefanngen worden, das werd ir Herrn nimmer ain wissen haben".

Ueber

Johann Albert Kendlmayr

und seine

Chronik des Chorherrenstiftes zu Rotenmann.

Von

Mathias Pangerl.

In der Handschriftensammlung der Grazer Universitätsbibliothek hat von Handschriften aus den unter Kaiser Josef II. aufgehobenen Klöstern auch ein „Chronicon Rottenmannense", Cod. Pap., 2°, 33/88, Aufnahme gefunden. Eine kurze Nachricht hierüber ist schon in dem erste Hefte dieser „Beiträge" gegeben worden [1]). Die Chronik besteht aus 112 von mir zuerst gezählten Blättern, welche in mehrere Hefte von ungleichem Umfange gebracht, leider noch immer eines Einbandes ermangeln. Die ersten 24 Blätter enthalten Collectaneen zu einer Chronik des Chorherrenstiftes zu Rotenmann, und zwar aus der Zeit von 1480—1531, die folgenden 16 Blätter (fol. 25—40) theils wieder solche, theils das Concept dieser Chronik, und zwar vom J. 1455—1590. Auf fol. 41—109 endlich — die letzten drei Blätter sind unbeschrieben — findet sich eine Reinschrift wieder derselben Chronik, welche mit dem Schlusse der Urkunde über die Ernennung des Ulrich von Konstanz, Novizenmeisters zu St. Dorothea in Wien, zum Propste der Chorherren in Rotenmann (am 14. Nov. 1463 erfolgt) beginnt und bis in das Jahr 1592 reicht. Sowohl die Collectaneen, wie auch Concept und Reinschrift rühren von einer und derselben Hand her. Der Schreiber nennt sich zwar nirgends in irgend einem dieser Bestandtheile und insbesondere aus der Reinschrift geht nur hervor, daß er ein Mitglied des genannten Chorherrenstiftes gewesen und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gelebt haben müßte. Denn

[1]) S. 30.

er führt z. B. nur so im Vorbeigehen Geschehnisse an, welche in die Jahre 1652, 56, 68, 74, 75, 81 und 89 gehören. Es ist aber gewiß, daß der Propst Johann Albert Kendlmayr zu Rotenmann, der Verfasser der vorliegenden Chronik gewesen ist. In der Handschrift Nro. 113 des Joanneums-Archives sind nämlich auf fol. 194—202 die Wahlacten des genannten Propstes gesammelt und darunter auch (auf fol. 202 b) der „Actus benedictionis in collegiali ecclesia s. Nicolai in Rottenmann die 21. Novembris 1683 ab illustrissimo et reverendissimo principe Joanne Ernesto comite a Thun episcopo Seccoviensi peractae." Derselbe beginnt: „Die 19. Novembris ego Joannes Albertus praepositus . . . . nominato illustrissimo principi ex Irdning obviam ivi, quem" ꝛc. Die Hand nun, welche diese Aufzeichnung gemacht hat, ist dieselbe, welcher wir in der vorliegenden Chronik begegnen. Damit ist aber die Frage um die Autorschaft bezüglich derselben gelöst und beantwortet.

Aus dem Leben des Johann Albert Kendlmayr, Propstes der Chorherren zu Rotenmann, ist jedoch nur weniges bekannt. Sein Vorgänger in dieser Würde war Georg Christof Mourat (auch Morath), welcher am 17. Jänner 1683 das Zeitliche segnete [2]). Da dieses Chorherrenstift, welches nie hinlänglich dotirt worden war und dazu in den Wirren des Reformationszeitalters und fast noch mehr durch die gesteigerten Ansprüche an die Kirchengüter, zu welchen die Türkenkriege den Landesfürsten zwangen, einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte eingebüßt hatte, in seinen Vermögensverhältnissen ganz zerrüttet war, so bat es nach dem Tode des Propstes Mourat Kaiser Leopold I., die Wahl eines neuen Propstes auf ein oder zwei Jahre zu suspendiren, oder aber die Wahltaxen wenigstens auf die Hälfte herabzusetzen. Der Kaiser verweigerte aber die Erfüllung der gestellten Bitte und verordnete die sofortige Vornahme einer neuen Wahl [3]). Es ist nun mit Rücksicht auf heutzutage obwaltende Verhältnisse interessant zu verfolgen, wie der Landesfürst, eigentlich seine Regierung, bei allen, dieser neuen Wahl vorhergehenden Handlungen und dann bei der Wahl selbst ihre Macht und ihren Einfluß im Allgemeinen und insbesondere gegenüber den Commissären der erzbischöflichen Curie zu Salzburg zu wahren suchte. Die Wahl selbst endlich fand am 28. April 1683 statt und ward der bisherige Stiftsdechant Johann Albert Kendl-

[2]) Hdschr. Nro. 113 des Joanneums-Archives, fol. 194 a.
[3]) Ebendas. fol. 195 b, 196 b.

mayr zum Propste erwählt [4]). Namentlich woher derselbe stammte und in welchen Verhältnissen sich derselbe bewegte, bevor er Dechant und Propst geworden, davon wird in den vorliegenden Wahlacten nichts berichtet. Es ist mir aber hierüber auch aus anderen Quellen nichts bekannt geworden. Noch an dem Tage seiner Erwählung leistete er dem Kaiser das bei solchen Prälaten übliche Gelöbniß und bat dann diesen selbst in einem besonderen Schreiben um die Erhaltung seines „armen" Klosters in kaiserlicher Gnade [5]). Im folgenden Mai und Juni erfolgte die Bestätigung der Wahl durch den Erzbischof von Salzburg und dessen Consistorium, das trotz der bekannten Armuth des Stiftes demselben gleichwohl die Confirmationstaxen nicht erlassen wollte [6]), und an einem Sonntag den 21. November desselben Jahres ward endlich auch die Benediction des neuen Propstes durch den damaligen Fürstbischof von Seckau, Grafen Johann Ernest Thun, vollzogen und zwar unter Beistand des Abtes Adalbert von Admont, dann des Propstes Georg Christof von Vorau. Die Vorgänge dabei hat Kendlmayr selbst beschrieben [7]). Von den Verhältnissen des Stiftes unter dessen Vorstandschaft, ist nur wenig bekannt. Er mochte es wohl nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um dem verwahrlosten Zustande desselben ein erwünschtes Ende zu machen, allein es gelang ihm das ebenso wenig, wie seinen Vorgängern und Nachfolgern [8]). Zu diesen Anstrengungen aber gehört wohl der Versuch, die dem Stifte ohnehin verschuldete Hauptpfarre zu Pöls einzuverleiben. Die verwitwete Königin Eleonore von Polen, eine Tochter Kaiser Ferdinand III., vermittelte sogar in dieser Angelegenheit, welche jedoch nicht zu dem erwünschten Ende geführt ward [9]). Dagegen erging im Jahre 1699 eine kaiserliche Resolution, kraft welcher dem Stifte die Erhebung von 1000 Gulden jährlich aus den Rotenmanner Mauthgefällen zugestanden ward [10]). An Erwerbungen von ver-

---

[4]) Ebendas. fol. 199 b. Die Wahlacten überhaupt auf fol. 194 – 202.
[5]) Ebendas. fol. 200 a und 201 a.
[6]) Ebendas. fol. 200 b, 201, 202 a.
[7]) Ebendas. fol. 202 b, welche Beschreibung das Beweismittel bezüglich seiner Autorschaft an der Chronik abgibt.
[8]) Die traurige finanzielle Lage des Stiftes wird in einem Inventar vom J. 1706 (Hdschr. Nro. 318 des Joanneums-Archives) mit beredten Ziffern constatirt. Während das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Stiftes einen Werth von 190,043 fl. repräsentirte, belief sich die Schuldenlast auf 177,547 fl.! vgl. fol. 142 b.
[9]) Hdschr. Nro. 318 des Joanneums-Archives, fol. 11 b, Nro. 39, zwei Schreiben der genannten Königin vom 29. Sept. 1691 u. 12. Jän. (1697?).
[10]) Ebendas. fol. 12, Nro. 41, am 13. October.

schiedenen Besitzthümern für das Stift fehlte es unter der Leitung dieses Propstes allerdings nicht, doch waren dieselben so unbedeutend, daß sie die bedrängte Lage desselben kaum verbessern konnten. Unter diesen Erwerbungen begegnen wir z. B. der eines Gartens zu Graz vor dem „eisernen Thor" [11]). Fast verwunderlich ist es, wenn wir in einem Urkundenverzeichnisse von einem Schuldbriefe lesen, lautend auf eine für die betrübten Verhältnisse des Stiftes nicht unbedeutende Summe, welche an dasselbe die niederösterreichische Landschaft schuldete [12]). Wahrscheinlich ad captandam benevolentiam verehrte aber das Kloster im Jahre 1697 dem römischen Könige Josef I. einen sehr gut abgerichteten Papagei, welcher jedoch ebenfalls kaum etwas anderes als ein allerhöchstes Dankschreiben eingetragen haben dürfte [13]). Uebrigens erneuerte dieser Propst im Jahre 1689 die Conföderation mit den Chorherren des Mutterstiftes zu St. Dorothea in Wien, so wie auch mit Admont [14]), und ging eine solche auch mit den Clarisserine zu Allenheiligen in Graz ein [15]). Sonst ist nur noch geringe Kunde über den Verkehr des Stiftes mit dem Salzburger Consistorium vorhanden [16]), von welchem auch im Jahre 1688 das Verbot ausging, daß der Propst von Rotenmann von seinen pontificalen Vorrechten außerhalb der eigenen, d. i. der Stiftskirche, keinen Gebrauch machen dürfe [17]). Es ist aber das Vorstehende so ziemlich alles, was ich an Nachrichten über Propst Kendlmayr und die Zeit seiner Vorstandschaft habe sammeln können. Sein Todesjahr vermochte ich selbst nicht zu ermitteln und ich muß hierin einer Quelle folgen, welche ich eben in Hinsicht der Reihe der Pröpste des Stiftes zu Rotenmann als ungenau erprobt habe. Er starb angeblich im Jahre 1702 [18]). Ich muß jedoch zum Schlusse hier auch bemerken, daß Kendlmayr eben in Folge einer Sitte, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts in den Stiften immer allgemeiner wurde, sich

---

[11]) Ebendas., fol. 27 b Nro. 13. Andere Urkunden über Besitzveränderungen: fol. 29 a Nro. 1, 27 b Nro. 16, 26 a Nro. 2, 29 a Nro. 3, 26 b Nro. 3.

[12]) Ebendas. fol. 30 a, Nro. 9, ddo. 25. Sept. 1686.

[13]) Ebendas. fol. 12 a, Nro. 40, vom 16. December.

[14]) Ebendas. fol. 15 b, Nro. 13 und 14.

[15]) Ebendas. fol. 15 b, Nro. 12, im J. 1685.

[16]) Ebendas. fol. 14 a, Nro. 14, 15 und 16.

[17]) Ebendas. fol. 13 b, Nro. 13.)

[18]) Schmutz, Lexicon III. 108. Dagegen gebe ich nach der Chronik Kendlmayr's und Urkunden, soweit es mir möglich, folgende Reihe:

porträtiren ließ. Das Porträt ist aber vielleicht noch irgendwo in oder bei Rotenmann zu finden [19]).

Indem Kendlmayr in seiner Chronik zum Jahre 1496 einer Conföderation gedenkt, welche die Chorherren zu Rotenmann mit dem Mutterstifte zu St. Dorothea in Wien eingegangen wären, bemerkt er zugleich, daß diese Verbrüderung im Jahre 1689 erneuert worden wäre [20]). Daraus geht nun aber hervor, daß er die vorliegende Chronik entweder noch im oder doch bald nach dem Jahre 1689 niedergeschrieben

Wurde Propst		Namen der Pröpste	Trat zurück		Starb	
Tag	Jahr		Tag	Jahr	Tag	Jahr
16. Aug	1455	1. M. Johannes Jung (später Propst zu Au und St. Mauriz in Frisach)	vor 3. Nov.	1463	. . . .	. . .
14. Nov.	1463	2. B. Ulrich von Konstanz	. . . .	. . .	3. Mai	1475
15. Mai	1475	3. Johannes Kuglperger	. . . .	. .	15 Jun	1512
20 Juli	1512	4. Magnus Praitenpanner	. . . .	. . .	5. Dec.	1539
. . . .	1540	5. Georg Rizinger (später Propst in Vorau)	20. Mr	1545	. . . .	. . .
. . . .	1546	6. Sigismund Kleubenstain	. . . .	. . .	vor 28 Jun	1555
28. Jun	1555	7. Georg Walcher	1. Nov.	1557	. . . .	. . .
. . . .	1558	8. Johannes David von Wolkenstorf	9. Aug.	1573	. . . .	. . .
20. Juli	1574	9. Laurenz Reisacher	. . . .	. . .	23. Aprl	1575
nach 23. Apr.	1575	10. B. Udalrich Lang	April	1578	. . . .	. . .
5. Mai	1578	11. Johannes Muchitsch	vor 22. Spt.	1581	. . . .	. . .
22. Spt.	1581	12. Christophorus Staindl	vor 15. Juli	1586	. . . .	. . .
nach 15. Juli	1586	wieder Johannes Muchitsch . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	13. Martin Stämer	. . . .	. . .	11. Oct.	1623
29. Jän	1624	14. M. Andreas Pechinger	. . . .	. . .	2. Aug.	1645
14. Nov	1645	15. Bartholomäus Ferdinand Richter (Judex)	. . . .	. . .	3. Oct.	1672
15. Nov	1672	16. Georg Christof Mourat (Morath) .	. . . .	. . .	17. Jän	1683
28. Apr.	1683	17. Johann Albert Kendlmayr	. . . .	. . .	. . . .	. . .

Eine inständige Bitte an den dermaligen hochw. Hrn. Dechant in Rotenmann um Mittheilungen über Kendlmayr und namentlich über dessen Todestag, hat bisher keine Erhörung gefunden. Experientia docet, und im Lande Steier ist Schweigen auf dergleichen briefliche Anfragen neugieriger Geschichtsforscher die gewöhnliche Antwort.

19) Hdschr. Nro. 318, fol. 110 b. Die Freunde steirischer Geschichtsforschung, hiedurch auf dasselbe aufmerksam gemacht, mögen im Auffindungsfalle dasselbe dem Joanneums-Archiv anzuzeigen nicht unterlassen.

20) Er schreibt: „Dedimus etiam nos pares obligationis literas (entgegen dem Verbrüderungsbriefe von St. Dorothea), quae quia ex utraque parte per temporis cursum defecit, denuo anno 1689. renovata est."

hat. Soweit sie uns aber erhalten ist, gebricht es ihr, wie man schon aus den am Eingange dieses Aufsatzes gegebenen Andeutungen entnehmen konnte, an einem regelrechten Anfang und ebenso an einem zusagenden Abschluß. Die Reinschrift beginnt mit dem Schluße einer Urkunde, welche in das Jahr 1463 gehört [21]); aus den Ueberresten des Conceptes ist aber ersichtlich, daß die Chronik mit dem Jahre 1455, als dem Gründungsjahre des Chorherrenstiftes, hätte beginnen sollen. In dem Concepte ist diesem Jahre auch die ganz passende Ueberschrift: „Origo fundationis monasterii canonicorum reg. ord. s. Augustini prius b. Mariae v. extra civitatem Rottenmann" — gegeben. Es fehlt also einmal jener Theil der Chronik, welcher bei Begebenheiten der Jahre 1455—63 enthalten sollte. Vielleicht wird er noch unter alten Papieren des Stiftes, welche sicherlich noch vorhanden sind, aufgefunden. Wäre das aber nicht der Fall, so müßte bei einer allfälligen Herausgabe der Chronik solcher Abgang mit Zuhülfenahme des Conceptes und der Handschrift Nro. 1831 des Joanneums-Archives ersetzt werden. Diese Handschrift, nur aus sechs Blättern bestehend und offenbar vor noch nicht vielen Jahren eigens für das genannte Archiv gefertigt, enthält ungefähr das, was von der Reinschrift bis 1464 mangelt. Sie stimmt nicht durchaus mit dem Concepte überein und kann daher ebenso wenig eine Abschrift von demselben sein, wie von dem verlorenen Texte der Reinschrift. Denn die erzählten Begebenheiten sind etwas wirr in einander gebracht und die chronologische Reihenfolge nicht streng genug beobachtet, wie dies doch bei der erhaltenen Reinschrift der Fall ist. Doch ist die Abschrift wohl unzweifelhaft ebenfalls nach Kendlmayr und wahrscheinlich nach den Collectaneen desselben gefertigt [22]). Bis zu welchem Jahre aber Kendlmayr seine Chronik schreiben wollte, dafür fehlt es einstweilen durchaus an einem Anhaltspuncte. Die Reinschrift reicht zwar bis in das Jahr 1592, schließt aber derart, daß sich eine weitere Fortsetzung erwarten ließe. Man darf wohl mit einigem Rechte vermuthen, daß er sie bis in seine Zeit herauf führen wollte; jedenfalls ist es aber zu bedauern, daß solches nicht geschehen ist. Denn die vorliegende Chronik, welche fast durchgängig nach den besten Quellen, welche wir haben können, nach Urkunden nämlich, gearbeitet ist, hat schon deshalb an und für sich einige Werthschätzung zu beanspruchen; man wird ihr aber dieselbe in einem

---

[21]) Betrifft die Ernennung des Propstes Ulrich von Konstanz am 14. Nov. 1463.
[22]) Nach den Collectaneen, weil Quellencitate hineingesetzt sind.

um so höheren Grade gewähren müssen, je unbedeutender eben diese Art von Quellen sonst in unserem Lande und in dieser Zeit (17. Jahrhundert) sind. Man muß sich billig wundern, wie zu einer Zeit, wo andere Chronisten nicht einmal neugierig an den verschiedenen, dazu noch sehr reichen Archiven des Landes [23]) ruhig vorbeigingen, sich aber dafür bei allen classischen und nichtclassischen Schriftstellern um Beweisstellen für ihre historischen Ungeheuerlichkeiten umsahen, Kendlmayr zu den vergilbten Papieren und Pergamenten seines Stiftsarchives griff und daraus nahm, was ihm für seine Chronik passend schien. Und er gab dann solches in einfachen schlichten Worten, natürlich in lateinischer Sprache, vermied es jedoch nicht, dort wo er etwa der historischen Treue besonders gerecht werden wollte, auch der deutschen Sprache sich zu bedienen und namentlich aus deutschen Urkunden ganze Stellen seiner Erzählung einzuflechten. Dabei läßt er seine Persönlichkeit, wie schon oben darauf hingewiesen worden ist, nirgends hervortreten und urtheilt selbst da milde, wo die Interessen seines Stiftes durch die Wirren und Ansprüche der Zeit hart in's Gedränge gerathen waren. Da sehr viele von den Urkunden, welche er eingesehen und benützt hat, noch vorhanden sind, so ist eben damit die Gelegenheit gegeben, die Treue seiner Erzählung zu erproben. Außer den Urkunden aber, welche in der Handschrift Nro. 113 des Joanneums-Archives gesammelt sind und die er fleißig benützte, kannte er auch einige nun wahrscheinlich nicht mehr vorhandene Urkunden aus den Jahren 1239, 1266, 1276, 1277, 1301, 1313 u. s. w., welche die dem Stifte einverleibten Pfarrkirchen betrafen. Zum Jahre 1478 citirt er einmal seinen Vorgänger, Propst Johann Kuglperger († 1512), von welchem ihm eine Schrift, wahrscheinlich über die Gründung des Chorherrenstiftes zu Rotenmann, vorgelegen zu haben scheint. Es ist diese Schrift kaum mehr vorhanden. Beim Jahre 1480 gedenkt er der Constitutionen der „Congregatio sub titulo s. Nicolai" und notirt zum Jahre 1487 einen „Liber diplomatum Friderici" (imperatoris), aus welchem

---

[23]) Welch' ungeheurer Reichthum an den besten historischen Quellen noch zu Zeiten dieses Propstes im Lande vorhanden gewesen sein muß, davon kann sich nur noch etwa derjenige eine Vorstellung machen, der wie z. B. ich Gelegenheit hatte und habe, die noch immer ansehnlichen Ueberreste zu sehen und zu studieren. Herrliche Proben aber von abgeschmacktem gelehrten Unsinn bieten insbesondere die, wie es scheint, ziemlich zahlreichen Chroniken des Landes Steier, darin sich die widerwärtigsten Verkehrtheiten, geschmückt mit Perrücken von Citaten aus allen möglichen Schriftstellern, mit lächerlichem Ernst und Würde breit machen.

Buche er eine Urkunde vom Jahre 1483 benützte, womit der Kaiser dem ganz herabgekommenen Hochstift Salzburg aufzuhelfen bemüht war. Ein „Liber copiarum Nro. 1" wird beim Jahre 1499 citirt und ein „Lib. cop. claus." zum Jahre 1516. Mit letzterem meinte er offenbar die vorerwähnte Handschrift Nro. 113 des Joanneums-Archives, welche mit einem Schloße versehen ist. Auch das Todtenbuch des Stiftes beutete er aus (s. d. J. 1514), und ich glaube mit Bezug auf eine Stelle zum Jahre 1516 nicht mit Unrecht behaupten zu können, daß ihm hinsichtlich Oppenbergs eine Art Pfarrchronik, verfaßt von dem dortigen Vicar Caſparus Tinctor (um 1601) vorgelegen haben muß. Andere von ihm benützte Quellen sind: eine Instruction für den Propst Magnus anläßlich der Bauernunruhen (s. d. J. 1524), eine Instruction K. Ferdinand I. für seine Commissäre bei Einziehung des vierten Theiles der Kirchengüter zum Türkenkriege (1529), ein Zehentregister von Oppenberg (1570), ein Urbar der Corporis Christi-Bruderschaft vom Jahre 1574 (s. d. J. 1579) und die „Acta Perler" (Georg Perler, Pfarrer in Irdning, welcher auf diese Pfarre resignirte, um deren Incorporation in das Stift zu ermöglichen). „Sigismundi de Birken" Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich ward ebenfalls von ihm ausgebeutet, und er entlehnte z. B. demselben, wie viel Kriege Kaiser Friedrich während seiner langen Regierung geführt (1493). Ueberhaupt scheint er aus dieser Quelle geschöpft zu haben, was von Staatsaffairen er seiner Chronik einzuverleiben für gut fand. Und um endlich der letzten Quelle zu gedenken, welche er benützt hat, sei hier angeführt, daß er wenigstens einmal auch die Tradition nicht verschmäht hat, welcher er in der Angabe folgt, daß die Pfarrkirche zu Oppenberg von Bergknappen erbaut worden sein soll (s. 1516). Aber Kendlmayr ist genau und stellt seine Angabe ausdrücklich als Tradition hin.

Schon die Mannigfaltigkeit dieser Quellen läßt auf einen ebenso mannigfaltigen Inhalt unserer Chronik schließen. Kendlmayr hat nun dieselbe allerdings nur für sein Stift geschrieben, das daher immer der Mittelpunct der Darstellung bleibt; weil aber eben das Wohl und Wehe desselben von einer Menge abseits liegender Gründe und Ursachen abhing, mußte er gleichwohl auch auf diese einigen Bedacht nehmen und in seine Chronik in entsprechender Weise einfließen lassen. Daher hat das Kendlmayr'sche Werk nicht bloß für die Stiftsgeschichte und für die Stadt Rottenmann, sondern auch für die Umgebung und Nachbarschaft beider, mannigfachen Werth und Interesse. Ziemlich ausführlich ergeht sich unser Chronist über die Gründung des

Stiftes, gegen dessen Aufrichtung die Rotenmanner selbst entschiedenen Protest einlegten. Mußte ja der Kaiser deshalb sogar seine Söldner zum Schutze der neuen Chorherren in Rotenmann einrücken lassen! Derselbe hatte übrigens öfters versprochen, die geringe Dotation des Klosters, dessen Stifter er sich nannte und genannt wurde, zu verbessern, aber nie Wort gehalten. Kendlmayr ist jedoch loyal und entschuldigt das Nichthalten der Versprechen des Kaisers mit den vielen Kriegen desselben. Die Geldnoth des Stiftes war eben wegen der geringen Dotation eine unaufhörliche; es ist daher begreiflich, daß die Chronik Kendlmayr's so vielerlei Daten in dieser Hinsicht bringt. Und diese Geldnoth endlich einmal zu bemeistern, war keine Hoffnung mehr vorhanden, als im Jahre 1529 Anstalten gemacht wurden, den vierten Theil der Kirchengüter zur Tragung der Unkosten des Türkenkrieges zu verwenden. Auch hierüber läßt sich unser Chronist ziemlich ausführlich vernehmen. Diese Kirchengüter sollten zwar wieder zurückerstattet werden, doch noch um das Jahr 1689 mußte Kendlmayr hierüber schreiben: „Quando autem quarta pars bonorum restituetur? Deus novit!" Viele Daten liefert er auch über die dem Stifte einverleibten Pfarren Irdning, Lassing, Oppenberg und selbstverständlich auch über die Rottenmanner Pfarre. Da er gerne alle Kosten, welche das Stift bei den verschiedenen Gelegenheiten zu tragen hatte, verzeichnet, so vergißt er auch nicht auf die Beiträge zum „Studium" in Wien, welches die theologische Wissenschaft fördern sollte, da man der bisherigen Unbildung der Theologen mit Recht die großen Fortschritte der Reformatoren wenigstens theilweise zuschreiben mußte. Und auch sonst gibt der Inhalt der Chronik zahlreiche Anhaltspuncte zu Schlüssen auf den armseligen Zustand des kirchlichen Lebens in Steiermark im Laufe des 16. Jahrhunderts. Jahre lang war das Kloster ohne Chorherren, ja man konnte mehr als einmal keinen Propst finden, welcher schon vor seiner Erhebung der Augustinerregel gefolgt wäre! Stadt und Umgebung von Rotenmann waren eifrige Anhänger der Lehren des Wittenberger Reformators, somit fehlt es der vorliegenden Chronik auch keineswegs an schätzbaren Nachrichten über das Reformationszeitalter in jenen Gegenden. Man lese hierüber beispielsweise die Jahre, 1576, 77 und 78 nach. Zu anderen schätzenswerthen Nachrichten dürfte z. B. auch die über das Privileg (s. 1505) zählen, welches Kaiser Max I. den Pfarrern im Ennsthal hinsichtlich der Verfügung über ihre Hinterlassenschaften zugestand. Staatsaffairen beachtet Kendlmayr im Ganzen genommen wenig, gleichwohl gedenkt er aber doch, wenn auch nur in Kürze z. B. der

feindlichen Einfälle des Ungarnkönigs Mathias in Oesterreich zu den Jahren 1484 und 1485, der Wahl und Krönung Max I. zum Jahre 1486, u. s. w. Dagegen ist er hinsichtlich der Stiftsgeschichte stets sehr detaillirt. So werden wir z. B. umständlich damit bekannt gemacht, was jeder Propst an Kleinodien und Gütern erworben, was er gebaut, wie viel der Chorherren er bei seinem Tode zurückgelassen u. s. w. Einmal merkt er auch gewissenhaft an (1575), wie im Stiftskeller sechzehnthalb Fässer des vorzüglichsten Radkersburgers hinterlegt waren, davon jedes Faß seine 26 Gulden galt! Und indem er ferner zum Jahre 1495 der Judensteuer gedenkt, welche aber von Christen und zwar als Entschädigung für die dem landesfürstlichen Fiscus durch Vertreibung der Juden entgangenen Einkünfte gezahlt werden mußte, rühmt er hierauf auch (1499) den Schreiberfleiß der Chorherren Sigismund Kuglperger und Bernhart Faber, welche verschiedene Bücher geschrieben, darunter ein großes für die Vespern, das eine Arbeit von einigen Jahren erforderte.

Hiemit wollte ich nur einige Andeutungen über den Inhalt geben; es ist aber selbstverständlich, daß er in der Wirklichkeit eine bei weitem größere Mannigfaltigkeit dem aufmerksamen Leser darbietet.

Ueber ein

mittelalterliches steiermärkisches Landrecht.

Von

Prof. Dr. Ferdinand Bischoff,

Ausschußmitglied des historischen Vereines.

Im Frühjahr 1867 erhielt der steierm. histor. Verein von Herrn Ignaz Rouackh, Secretär der Radmeistercommunität in Vordernberg, einen in mehrfacher Hinsicht höchst beachtenswerthen Codex zum Geschenk, welcher jetzt im Joanneums-Archiv unter der Zahl 3064 aufbewahrt wird. Er besteht aus sieben und siebenzig Papierblättern von beiläufig sechs Zoll Breite und sechzehn Zoll Höhe in schmal 2° mit den Wasserzeichen eines Hirschkopfes und eines Einhorns in drei Lagen von je vierzehn, zwölf und dreizehn Bogen, eingenäht in einen Umschlag von Pergament mit einem Lederstreifen am Rücken. Von der zweiten Papierlage ist das letzte Blatt und hinter diesem, wie mir scheint, eine ganze Lage von etwa zwölf Bogen herausgeschnitten worden. Dies zeigt nicht nur die auffallende Lücke an dieser Stelle des Buches, sondern auch der Umstand, daß, obgleich jede der vorhandenen Papierlagen nur mit je einer Schnur auf den Umschlagrücken aufgenäht ist, dennoch rückwärts ganz deutlich vier solche Schnüre bemerklich sind. Die ersten Blätter sind stellenweise etwas vermodert, wodurch einige Worte des Textes unleserlich geworden sind. In neuerer Zeit, vermuthlich im siebenzehnten Jahrhundert, wurde der Codex in ein goldgepreßtes Lederfutteral in Buchform gebracht, auf dessen Rücken die Worte stehen: „Früet (oder Friderich) v. Freyenstain der fürsten v. Oesterreich herkhomen und todt, beschrieben in dem jahr da mann zelt nach der geburth Christi des herrn 851 jahr, da er ein hauptmann kayser Carl des grossen wieder die hayden war."

Obwohl hier nur ein Stück der Handschrift eingehender besprochen werden soll, so erscheint es doch als zweckdienlich, den ganzen Inhalt derselben wenigstens in kurze Betrachtung zu ziehen.

1. Das erste Blatt füllen Anleitungen zum Vorhersagen der Witterung, Fruchtbarkeit, Sterblichkeit u. a. in neun Absätzen. Der erste lautet: „Sand Daniel der heilig weissag sprach lang vor Christes gepurd, ez wurd ain chind geporn von ainer rainen magt junkchfrawn Mariam, dew gepurd geschicht czu Weichnachten vnd an welchem tag der Weichnachttag wirt darnach stelt sich daz jar". Der zweite Absatz beginnt: „Wirt der Christag ain suntag so wirt chorns vil . ." und so werden alle Tage der Woche durchgenommen. Der neunte etwas flüchtiger von anderer Hand geschriebene Absatz enthält Regeln darüber, wie man erfahren könne, „ob gůt ze sen sey, frue spat oder mitterleich".

2. Auf den nächsten dreizehn Blättern, deren letztes aber zum größten Theile unbeschrieben ist, steht ein steierisches Landrecht, worüber sogleich Ausführlicheres folgen wird.

3. Die nächsten vier und dreißig Blätter (Bl. 15 bis 48 a) enthalten eine Rechtsaufzeichnung unter der Ueberschrift: „Hie hebt sich an das puch der chaiserleichen rechten als die mit nam hernach verschriben sind". Es enthält dieses Rechtsbuch zweihundert sieben und dreißig Capitel, welche sämmtlich mit Ueberschriften versehen sind und in der Laßberg'schen Ausgabe des Schwabenspiegels sich nachweisen lassen. Die folgende tabellarische Zusammenstellung der Artikel des Rechtsbuches (Joh.) mit den Artikeln des Laßberg'schen Schwabenspiegeltextes gibt eine beiläufige Vorstellung des ersteren.

Joh.	Laßberg		Joh.	Laßberg	
	Landrecht	Lehnrecht		Landrecht	Lehnrecht
1—4	—	1—4 a b exc. fin	80—81	—	55 56
5	201 exc. f.	—	82—83	—	59. 60
6—10	205—209	—	84—86	—	62 a—64
11—23	217—230	—	87—90	—	66—68 a
24	240	—	91	—	74
25	242	—	92—103	—	76—86
26—28	245—247 b. in	—	104. 105	—	95
29	249	—	106—108	—	97—99
30—38	250—258 b. in	—	109—111	—	91—93 a
39—42	—	86 fin 90	112—113	272—273	—
43—66	—	4 b. fin—20	114—115	275—276	—
67—69	—	25—28	116	278	—
70	—	32	117—129	28 —292	—
71—74	—	42 a—43 a	130	300	—
75—79	—	45—50 a	131—133	303—304	—

Joh.	Laßberg		Joh.	Laßberg	
	Landrecht	Lehnrecht		Landrecht	Lehnrecht
134—135	306. 307	—	202	—	118
136	309	—	203—204	—	119 exc. d
137—140	313—316	—	205	—	120
141—154	318—331	—	206—215	—	122—128 a
155—164	333—345	—	216—219	—	132 b—134 b
165—170	349—352	—	220. 221	—	135. 136 init.
171—181	354—363	—	222. 223	—	138 a. 139 in
182—184	366—368	—	224	—	143a-144b exf.
185—191	370—377	—	225—228	—	145 in 146.
192	—	100 a. b.			147 exf.
193. 195	—	102. 103	229. 230	—	148—149 b
195	—	111 a	231	—	150 a. b.
196	—	111 b. 112 init.	232—233	—	151 b. 152 in
197	—	112 c. exc. f.	234—236	—	153a.b.154exf.
198—200	—	113—116	237	—	159

Ich finde vielleicht eine Gelegenheit diese sonderbare Arbeit an einem passenderen Orte ausführlicher zu besprechen und bemerke hier nur noch Folgendes darüber. Es fehlt jede Angabe über den Verfasser, die Veranlassung und Entstehungszeit derselben. Der Schrift und Wortschreibung nach könnte sie, wie mir scheint, von dem Schreiber des Landrechtes geschrieben worden sein, obwohl beim ersten Anblick die Schriftzüge dieser beiden Rechtsdenkmale stark verschieden erscheinen. Im 115. Bande der Wiener Jahrbücher der Literatur hat Kaltenbaeck eine (weiter unten noch zu besprechende) Admonter Handschrift beschrieben, welche u. a. auch ein „lehenrecht puech in Steir gebräuchig" enthält, dessen Abfassung der Schreiber der Admonter Handschrift, indem er sich auf das Original beruft, in das Jahr 1341 setzt. Da, wie sich später zeigen wird, zwischen der Admonter Handschrift und derjenigen, welche eben hier beschrieben wird, sehr enge Beziehungen bestehen und die in beiden enthaltenen Landrechte, wie es scheint, auf dieselbe Quelle wenigstens mittelbar zurückgeführt werden müssen, überdies die Mittheilungen Kaltenbaeck's über jenes Lehenrechtsbuch bezüglich einiger Artikel eine auffallende Uebereinstimmung zwischen diesen beiden Handschriften, freilich neben bedeutenden Abweichungen, bezeugen, so dürfte auch bezüglich des in diesen Handschriften enthaltenen lehenrechtlichen Theiles eine engere Verwandtschaft anzunehmen sein, als sich aus der bloßen Gemeinsamkeit des Schwabenspiegels als dieser Quelle beider ergeben müßte. Genaueres darüber läßt sich nach den leider allzu dürftigen Mittheilungen Kaltenbaeck's nicht sagen. Ebenso wenig läßt sich der Schwabenspiegeltext nach-

weisen, welcher die mittelbare oder unmittelbare Quelle des hier in Rede stehenden Buches der kaiserlichen Rechte war. Im Ganzen stimmt es mit dem Laßberg'schen Texte am meisten überein, in einzelnen Artikeln aber genauer bald mit dem einen bald mit dem andern der übrigen bekannten Texte; am wenigsten mit dem Grundtext der Ausgabe Wackernagel's. Häufig fehlt der Anfang oder das Ende der Artikel oder erscheint der Laßberg'sche Text sonst wie — nicht selten in entstellender Weise — verkürzt. Vom Schlußartikel des Lehnrechtes (159 Laßb.) fehlt die Stelle von den Worten: „daz er die vintschaft hab" bis zum Ende, das in Joh. so lautet: „got durch all sein gut geb vns die gnad, daz wir daz recht also mynnen hie vnd daz vnrecht chrenkchen, daz wir sein also genyssen, da sich leib vnd sel schaidet, dez verleich vns der vater vnd der sun vnd der heilig gaist amen."

4. Auf Bl. 49 bis 51 befinden sich genealogische Notizen über die habsburgischen Könige, Fürsten und deren Frauen, Kinder u. s. w., seit Rudolf I. bis zum Tode der Gemahlin K. Friedrich's IV. Eleonora im J. 1467. Während die unter 1—3 angeführten Stücke spätestens im fünfzehnten Jahrhundert geschrieben wurden, sind diese Notizen der Handschrift nach wohl erst in das sechzehnte zu setzen. Dieser Annahme steht die nachfolgende, auf der innern Seite des rückwärtigen Umschlagdeckels befindliche und wohl auch im sechzehnten Jahrhundert geschriebene Bemerkung: „In das puch hat Andre von Freinstein das herkomen der fürsten von Oesterreich vnd yer schidung, das dan vor in der edl wolgeborn her her Früet von Freinstain in den jar da man tzalt nach der geburdt Cristi des herrn achthundertvndindemainsvndfunftzigisten jar, da er ein haubtman des kaysers Karols des grossn wider dy haydn was etc. angefangen hat" — nicht entgegen. Man wird kaum zweifeln, daß in dieser Bemerkung nach dem Worte schidung die Worte hat schreiben lassen od. dergl. weggeblieben sind und demnach obige Bemerkung beiläufig sagen wollte: die genealogischen Notizen hat Andreas v. Freinstein in dieses Buch schreiben lassen. Dieser aber lebte mindestens noch im J. 1508, wie sich aus den später anzuführenden gleichfalls im vorliegenden Codex enthaltenen Familiennotizen ersehen läßt. Die in deutscher Sprache in neun und dreißig Absätzen geschriebene Genealogie stimmt im Allgemeinen — abgesehen davon, daß sie weiter reicht — mit der in Rauch, Rerum Austr. scriptores I. 380 sq. enthaltenen Genealogia augustiss. domus Habsburgo-Austriacae überein und weist — obgleich zumeist kürzer als diese — auf eine gemein-

same Quelle zurück. Eine, wie es scheint, ähnliche Aufzeichnung enthält die von Hasenöhrl (Oester. Landrecht, 6 uff.) beschriebene Handschrift im Pester Nationalmuseum.

Die Blätter 52 bis 57 sind unbeschrieben; vor dieselben fällt die oben erwähnte Lücke. Ueber das, was auf den ausgeschnittenen Blättern etwa befindlich war, findet sich nirgends eine Andeutung.

5. Auf den nächsten Blättern (55 bis 57) stehen von einer Hand des 14. oder 15. Jahrhunderts deutsche Uebersetzungen des gewöhnlich, aber unrichtig, als Erbvertrag bezeichneten Privilegiums H. Ottokar's VI. v. 17. Aug. 1186 und der Bestätigung desselben, beziehungsweise der hergebrachten Rechte und Verleihung weiterer Rechte und Freiheiten, durch K. Rudolf I. von 1277 (Wien, 18. Februar), welche schon wegen ihres hohen Alters beachtenswerth sind. Daß der Schreiber derselben nicht auch Verfasser der Uebersetzungen dieser beiden steiermärkischen Grundgesetze gewesen, erhellt daraus, daß jene als „abgeschrift" in den vorgestellten Ueberschriften bezeichnet sind und auch aus einzelnen Schreibfehlern, die dem Verfasser nicht wohl unterlaufen konnten.

Hierauf folgen dreizehn unbeschriebene Blätter.

6. Auf dem Blatte 71 beginnen unter der Ueberschrift: „Item vermerckht wie vil Andre Freystainer hausfrauen hat gehabt wie hernach volgt" Aufzeichnungen über Heiraten, Kinder und Todesfälle des Andreas v. Freinstein, seines Schwiegersohnes Lorenz Falbenhaupt und dessen Nachkommen seit dem siebenten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1643 und füllen beinahe fünf Blätter. Die Schrift wechselt, da die erwähnten Familienereignisse, wie es scheint, von verschiedenen Gliedern der Familie Falbenhaupt selbst beiläufig seit dem Jahre 1519 aufgezeichnet wurden. Obgleich namentlich die ältesten dieser Notizen an Genauigkeit viel zu wünschen übrig lassen, so würden sie doch mehrfache Ergänzungen jener dürftigen Angaben biethen, welche sich über die genannten Familien in Stadel's Ehrenspiegel und darnach im Lexicon von Schmutz u. a. finden. Auch erhellt aus den vorliegenden Aufzeichnungen, daß Andreas v. Freinstein, der mit Magdalena von Stein vermählt war, füglich nicht — wie in den eben genannten Schriften angegeben wird, — im J. 1400 gelebt haben könne, da ihm aus drei Ehen erst von 1467 an bis 1492 zehn Kinder geboren wurden und derselbe, wie schon bemerkt wurde, jedenfalls noch im J. 1508 lebte.

7. Endlich findet sich auf der zweiten Seite des vorletzten

Blattes (76) eine wohl gleichzeitige Aufzeichnung über das „täiding . . mit . . herczog Fridreichn . . . czu Leuben am suntag nach sand Vlreichs tag 1424", enthaltend die gewährende Antwort der Stände über die Aufforderung zur Huldigung; weiters auf der ersten Seite des letzten Blattes die Formel von „Herczog Fridreichs ayd" und die des „herren ritter vnd knecht ayd" mit dem Beisatz: „Vnd die ayd sind beschechen zu Grêcz do man zalt nach Kristi geburd virczehenhundert jar vnd darnach in dem vir vnd zwainczigisten jar am montag nach sand Merttn tag".

Die bereits oben mitgetheilte und vom Buchbinder dem Rücken des Futterals entstellt eingepreßte Bemerkung auf der innern Seite des rückwärtigen Umschlagblattes, enthält eine Angabe über den Urheber des vorliegenden Codex, wonach Früet v. Freinstein als solcher zu betrachten ist. Leider war über diesen oder andere Vorgänger des Andreas v. F. nichts zu erfahren, außer der Angabe in der Familienchronik, daß der nichtgenannte Vater desselben A. im J. 1483 gestorben sei. Daß dieser nicht Früet v. F. war, darf man vielleicht daraus vermuthen, daß die in Rede stehende Bemerkung am Umschlag wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts geschrieben wurde, also in einer Zeit, welche dem Todesjahr des Vaters des Andreas v. F. viel zu nahe stand, als daß die alberne Vorstellung hätte entstehen können, jener habe 851 gelebt und sei Feldhauptmann Carl's des Großen (!) gewesen. Demnach wird man den Urheber des Buches, beziehungsweise die ersten Aufzeichnungen in diesem, noch vor den Vater des Andreas v. F. versetzen müssen, also bis etwa in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zurück, welche Vermuthung entschieden durch den Character der Schrift der Stücke unter Zahl 1, 2 und 5 und den Umstand bekräftigt wird, daß die Aufzeichnung unter 7 auf den letzten Blättern des Codex höchst wahrscheinlich bereits im J. 1424 eingetragen war.

Die unter 6 befindlichen Familiennotizen bezeugen, daß der Codex mindestens durch anderthalbhundert Jahre im Besitze der Freinsteine und Falbenhaupte war, welchen letzteren derselbe vielleicht mit der erheirateten Herrschaft Freienstein (bei Leoben) von jenen zukam. In den ersten Jahren des fünften Decenniums dieses Jahrhunderts, wurde der Codex laut Mittheilung des Geschenkgebers Herrn Ignaz Nouackh, vom Gösser Rentmeister Cajetan v. Mayernfeld auf dem Dachboden des s. g. Pichelhofes, des Herrenhauses der Besitzer der Herrschaft Freienstein, unter altem Gerümpel aufgefunden

und so vielleicht dem Untergange entzogen. Mit der Herrschaft Freienstein war bis in die neueste Zeit ein Landgericht verbunden und war vielleicht die im Codex enthaltene Rechtssammlung zunächst für dieses Landgericht bestimmt. Daß dieselbe jedenfalls für steiermärkisches Gebiet bestimmt war, erhellt aus den Stücken unter 2, 5 und 7 und aus der Sprache aller Texte, die mit der in steirischen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts auffallend übereinstimmt.

Indem ich nun — einer mir sehr werthen Aufforderung, wie es mir in der verhältnißmäßig kurzen für diese Arbeit verfügbaren Zeit möglich ist, nachkommend — zur näheren Betrachtung des im Codex enthaltenen steiermärkischen Landrechtes übergehe, bin ich zu der Bemerkung veranlaßt, daß vorläufig von einer Veröffentlichung dieses Rechtsdenkmales selbst abgesehen werden soll und daß hiedurch die Form der Mittheilung meiner bisherigen Untersuchungen über dasselbe wesentlich bedingt war. Es waren m. E. — namentlich, da auch Hinweisungen auf materiell und formell übereinstimmende Stellen in andern Rechtsquellen bezüglich des größten Theiles des Landrechtes ganz unthunlich sind — weit zahlreichere Mittheilungen von Textstellen erforderlich, um eine einigermassen deutliche Vorstellung von dem Rechtsdenkmale im Ganzen und Einzelnen zu ermöglichen und darauf gebaute Schlußfolgerungen genügend zu begründen, als bei Vorlage eines gedruckten Textes erforderlich gewesen wären.

Ganz nahe dem obern Rande der dritten Seite des Codex, beginnt unter der Ueberschrift: „Hie hebt sich an das pûch das da weiset das lanndsrecht ze Steyr" das Rechtsdenkmal, welches im Folgenden der Kürze halber durch ein J bezeichnet werden wird.

Es ist mit Freilassung eines etwa zollbreiten Randes auf der linken Seite, ohne Interpunctionszeichen, mit den gewöhnlichen Abkürzungen, ohne gemalte oder sonst ausgezeichnete Initialen, in Absätzen (oder Artikeln) geschrieben, deren viele nur aus 1—3 Zeilen bestehen. Die meisten sind kurz; der bei weitem längste Artikel (48) enthält 37 Zeilen. Die Gesammtzahl aller Artikel beträgt zweihundert und achtzehn. Bei einer erst in jüngster Zeit den Artikeln mit Bleistift beigefügten Zählung wurde Artikel 3 wie es scheint übersehen und sonach um einen Artikel zu wenig gezählt. Fast alle Artikel haben Ueberschriften. Diese bestehen zumeist aus einem oder mehreren dem Texte der betreffenden Artikel entnommenen Schlagworten, z. B. von furbotn, erben, marichfuter u. s. w.; oder sie be-

stehen geradezu aus den ersten Worten des Artikels, die der Artikelstext wiederholt; oder sie sind allgemeinere Andeutungen des Artikelsinhaltes, z. B. „Das ist frag vnd antwurt" vor Art. 48, worin ein Rechtsstreit kurz mitgetheilt und entschieden ist; oder vor Art. 50: „Das sind der herren recht"; vor Art. 86: „Daz sind die recht von purgelschaft" u. s. w. Viele dieser Ueberschriften sind — wie dies nach der angedeuteten Art ihrer Abfassung nicht anders sein kann — unbezeichnend; manche geradezu unpassend: z. B. Art. 56 hat die Ueberschrift: „Von bewêrung," d. h. sonst im Landrecht (Art. 15, 31, 38, 118, 144, 149, 169) und anderwärts soviel als Bewährung, bestimmt aber: „Ez sol ain her gewert (gezahlt) werden von seinen holden vor allen geltern"; oder Art. 200 lautet: „Wann man ain menschen vber winden wil vmb erbar sach oder vmb vnerber vnd wann der mensch gepunden vor der schrann stet der mag chainer gedingen ez mûs den czewgen horn", hat aber die Ueberschrift: „Daz sind die recht vber tod".— Noch mangelhafter als die Ueberschriften ist die Eintheilung in Artikel. Nicht selten ist Unzusammengehöriges in einem Artikel vereinigt, Zusammengehöriges, mitunter ganz sinnlos, in mehrere Artikel auseinandergerissen. Z. B. Art. 4 lautet: „Wer sich furbots ausreden wil vnd gicht im sey nicht furgepoten, der schol dez ainen aid sweren das im daz furbot ze haws vnd ze hof nicht kômen sey." Nun folgt die Ueberschrift: „Von furgepoten" und weiter Art. 5: „Man gepewt oft den lewten fur das sew dahaim nicht sind," — oder Art. 138 hat die Ueberschrift: „Gelter" und lautet: „Der gelter sol gewert werden vor allen erben." Nun folgt die Ueberschrift: „Erben" und Art. 139: „Ez mag chain erb chain gut besiczen von seinen vodern wer die sind;" endlich noch die Ueberschrift: „Die gelter" und Art. 140: „Ez werdent die gelter ee gewert wann der gelter ist der nachst erb." — In mehreren Artikeln kommen offenbare Versehen vor, wie z. B. Art. 6: „Ez mag ain mensch das drey tag chlait den dritten tag mittern tag wol aufgeben den ersten vnd lesten mus ez selb chlagen;" oder Art. 120: „Ez haisset nicht mort daz auf lawgen geschicht". Manche Artikel sind — wie es scheint — durch Auslassungen unverständlich oder doch entstellt; z. B. Art. 128: „Vnrechte raittung get wider;" Art. 129: „Wann geswistreyd ze furzicht tailnt, stirbt der ains, was daz lechen hat, daz wirt ledig an daz ain, ez mach dann sein lehen mit herren hant." Art. 152 spricht den ganz unbestimmten Satz aus: „Gelub die prechent recht," der erst im Zusammenhang mit andern Sätzen, wie

z. B. im Art. 11 des Altprager Rechtsbuches (bei Rößler, Rechtsdenkmäler I. 105) oder im Wiener Rechte (bei Rauch, rer. austr. script. III. 244 Art. 139) einen bestimmten Sinn erhält (vgl. Graf und Dietherr, deutsche Rechtssprichwörter, 24). Unrichtig lautet wohl auch der erste Satz im Art. 201: „Ez mag gepundens mensch geding," der überdies an das Ende des vorhergehenden Artikels zu gehören scheint und zum weitern Inhalt des Art. 201 gar nicht paßt. Der dem Schwabenspiegel entnommene Art. 211 bricht bald im Anfang mit den Worten ab: „wer dann dar nicht chůmpt . . ." Es fehlt auch nicht ganz an Widersprüchen und Wiederholungen.

Nach diesen Wahrnehmungen wird man nicht bezweifeln können, daß J eine bloße Copie, nicht das Original des Verfassers, sei, es müßte denn das Werk in der Weise entstanden sein, daß ein unverständiger Abschreiber dasselbe aus verschiedenen Rechtsaufzeichnungen ziemlich unaufmerksam zusammengeschrieben hätte, wie dies bei dem oben erwähnten Buch der kaiserlichen Rechte der Fall gewesen zu sein scheint, für welche Annahme aber bezüglich des Landrechtes J keine Anhaltspuncte vorhanden sind.

Mit Rücksicht auf die bereits früher hervorgehobenen Umstände dürfte die vorliegende Aufzeichnung des Landrechtes in das Ende des vierzehnten oder den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts und zwar noch vor das Jahr 1424 zu setzen sein.

Der Inhalt des Landrechtes ist ein sehr mannigfaltiger. Fast alle Rechtsgebiete, fast alle ständischen Verhältnisse kommen darin in Betracht. Es enthält Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Landrecht im engern Sinne des Wortes, Lehn- und Dienstrecht, selbst Juden- und Gastrecht, Familien-, Vermögens- und Erbrecht, Strafrecht, Straf- und Civilproceßrecht, Bestimmungen betreffend den Herzog, die Fürsten, Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen, die Dienst- und Landherren, Edelleute und Bauern, Juden und Fremde. Nur über das besondere Recht der Städte und ihrer Bewohner bringt es fast gar nichts. Der interessante Art. 163: „Ain pawr mag nicht ain gewalt tůn, ain purger der lechen vnd aigen hat, den spricht man wol an vmb ain gewalt" und der auch bemerkenswerthe Art. 85: „Wann ain pawr ainem herren entrinet, was er gůts fůrt treibt oder trait, wer ims nympt auf ainer strassen die weil er fluchtig ist, des ist ez, chumpt der pawr vnd daz gůt in ain stat oder in ain dorf vnd chůmpt der hinnach, dez der hold vnd daz gůt ist, der bestestigt seinen

holden vnd das gůt" — sind die einzigen, in welchen des Bürgers, beziehungsweise der Stadt, besonders erwähnt wird. Aber selbstverständlich ist kein Rechtsgebiet, kein Rechtsverhältniß auch nur annähernd erschöpfend normirt und sind die Bestimmungen des Landrechtes ihrer Zahl nach auf die verschiedenen Rechtsgebiete sehr verschieden vertheilt. Weitaus am zahlreichsten sind die Bestimmungen, welche sich auf das Gerichtswesen und gerichtliche Verfahren beziehen; sie betragen mehr als die Hälfte des Ganzen. Sie betreffen die Gerichtsbarkeit des Herzogs, der Land- und Dienstherrn, den Gerichtsbann, Gerichtsstand, Gerichtstage und Fristen und deren Versäumniß, die ehehafte Noth, Vorsprecher, Klage, Fürgebot und Zeugbriefe, Widerklage, Klagverjährung, die Stellung der Partheien im Beweisverfahren, Beweismittel, namentlich den Zeugenbeweis, den Eid, die Handhaft, das Urtheil, Berufungen dagegen und das Urtheilschreiben zu diesem Behufe, Bann und Acht u. a. Zur näheren Characterisirung des eben angedeuteten Inhalts des Landrechtes, mögen nachstehende Angaben dienen. Laut Art. 106 und 107 kann Niemand, wie edel er sein mag, ein Gericht zu Eigen haben; alle Gerichte sind Lehen und der Bann mag nicht ferner denn an die dritte Hand kommen. Ueber Leib und Leben ist Richter nur derjenige, der den Bann hat; nur ihm gebühren für Todtschlag als „Gewedde" ein Pfund Pfennige nebst dem „blutigen Pfennig" (Art. 83, 84, 185, 198, 199). „Ez habent oft die herren aigen gut, da ir richter vber ain schedlichen menschen die fünf hornt vnd der den pan hat nůr die zwen, dennoch mügen die richter, di die fünf hörnt, nicht gerichten vber menschen plůt". Da dieser Artikel (83) eine merkwürdige, auch außerhalb Steiermark vorkommende Einrichtung bezeugt, welche bisher einer näheren Beachtung entgangen zu sein scheint, so mögen einige Bemerkungen darüber gestattet sein. Offenbar betrifft der mitgetheilte Artikel den, — wie anderwärts so auch in Steiermark bis in neuere Zeiten hinein vorhanden gewesenen — Unterschied zwischen Gerichten, welche den Blutbann, die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben, besassen und solchen, die keinen Blutbann hatten. „Ain richter der dez pans nicht hat, der mag nicht gerichten vber die lewt das mans tőt," sagt der Art. 185 und aus den Artikeln 198 und 199 des steir. Landrechtes ergibt sich sehr bestimmt, daß nicht nur todeswürdige Verbrecher vor den Richter mit dem Blutbann gehörten. Art. 198 „Von diepischem gůt" lautet nämlich: „Wirt ain mensch geantwurt aim richter der den pan nicht hat mit aim diepischem gůt vnd ist die dieff so chlain

daz der mensch sein leben damit nicht verwarcht hat, daz man im ain or sol absneyden oder durch die zend prennen, oder pey der schrayat anslachen, daz mûs alls geschechen vor pey dem richter, der den pan hat;" und Art. 199: „Wer des pans nicht hat, der mag als wenig gerichten vber das or sam vber den halls." Daß die Exemtionen von den Landgerichten in Steiermark in dieser Weise auch schon in viel früheren Zeiten beschränkt waren, bezeugt z. B. die in Brunner's trefflicher Abhandlung über das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger S. 66 citirte (übrigens weder in dem daselbst bezogenen Fröhlich Dipl. sacra duc. Styr., noch in Meiller's Babenb. Regesten, sondern in Ludewig Rel. manuscr. IV. 188 vorfindige) Stelle aus dem Privilegium H. Leopold's VI. v. J. 1227 für die Karthause Geyrach, wonach ein Verbrecher der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit entzogen war, „si mortem promeruerit corporalem vel membri mutilationem" [1]). Und daß diese Institution im Wesentlichen bis in das achtzehnte Jahrhundert bestehend blieb, bezeugen die Landgerichtsordnungen und andere Gesetze dieser Zeiten. Obgleich nach dem Gesagten Verbrecher, welche „das Leben oder eine öffentliche Leibesstrafe verwirkt" hatten, vor den Bannrichter gehörten, so war demselben doch in der Regel nicht gestattet, solche auf fremden Grund und Boden zu ergreifen, sondern es waren derlei Uebelthäter, sie mochten Angesessene oder Flüchtige gewesen sein, von den Grund- oder Ortsrichtern dem Bannrichter, gewöhnlich nur mit den vom Gürtel umfangenen Gewändern auszuliefern (S. Ofenbrüggen, Rechtsalterthümer aus öster. Banntaidingen, in den Sitz. ber. d. Acad. d. W. Bd. 4, S. 195 und Maurer, Fronhofe IV. 262 uff. auch Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgesch. V. 41 und 45). Mitunter war es sogar dem Belieben der Gemeinde anheimgegeben, ergriffene Verbrecher auszuliefern (Grimm Weisth. III. 694). Gegen widerrechtliche Eingriffe in die befreiten Gebiete seitens des Landrichters war nicht nur mit sehr bedeutenden Geldstrafen gedroht, sondern selbst bewaffneter Widerstand der beeinträchtigten Gemeinden gestattet, ja sogar geboten, wie aus vielen österreichischen, steirischen u. a. Weisthümern zu ersehen ist [2]). Im sechzehnten Jahrhunderte unter-

---

[1]) Auch aus öster. Banntaidingen läßt sich ersehen, daß einerseits keineswegs alle Diebstähle vor das Landgericht gehörten (z. B. Kalt. II. 17 [8] I. 411 [48]) andererseits aber auch am Leibe Strafbare an dasselbe auszuliefern waren (K. II. 65 [2]).
S. auch Chlumecky, Dorfweisth. 64 [66], wonach ein bei ähnlicher

schied man Grundherrschaften, welche nicht nur das Recht hatten, über Aufforderung des Landrichters oder eines Privatklägers oder aus eigenem Antriebe vermeintliche Uebelthäter innerhalb des herrschaftlichen Gebietes gefänglich anzunehmen und nur wie sie vom Gürtel umfangen sind auszuliefern, sondern auch das Recht, dies erst nach geschehener Voruntersuchung oder gar vollständigen Ueberweisung des Beschuldigten zu thun — und Grundherrschaften, denen zwar jenes Recht der „Annemung" zustand, die aber zur Auslieferung des Verhafteten ohne Voruntersuchung oder Ueberführung desselben verpflichtet waren (S. Landgerichtsordnungen des 16. Jhrhdts). Derselbe Unterschied bestand sicherlich auch früher [3]). Jedenfalls gab es Grundherrschaften mit jenem Rechte der Voruntersuchung, beziehungsweise völligen Ueberführung der Auszuliefernden. Für das 12.—14. Jahrhundert bezeugen dies mehrere von Brunner a. a. O. 66 und von Hasenöhrl (Oesterr. Landr. 196) zusammengestellte und andere mit diesen im Wesentlichen übereinstimmende Urkundenstellen (s. z. B. das Confirmat.-Priv. H. Rudolfs für Spital am Pyhrn v. 1299 im Urkb. des Landes ob d. E. IV., Urk. 337 und 338; das Privil. v. 1327 für das Cisterzienserkloster Neuberg in Fröhlich Diplom. II. 319; die Urk. Heinrichs von Kunring v. 1255 im Urkdb. des Lds. ob d. E. III. Urk. 123; eine Urkunde v. J. 1248, worin Heinrich v. Rohitsch u. a. zu Gunsten von St. Paul in K. bekennt: „quod hii, qui propter culpam propriam mulctandi sunt pena mortis, postquam de morte eorum coram iudice in predictis bonis diffinitiua sententia fuerit promulgata, isdem iudex reum uel reos nobis (dem Herzoge) nudum vel nudos rebus eorum domino integraliter reservatis . . . tanquam sentencie executori debet, si commode fieri poterit, assignare" (Joh. Arch. Nro. 625); für die spätere — und wohl auch frühere — Zeit zahlreiche Banntaidinge. Da diese Frage m. W. noch nirgends genauer untersucht wurde, so theile ich hier einige — wie mir scheint — beweisende Artikel aus österreichischen Banntaidingen mit. Im allgemeinen Banntaiding von Heiligenkreuz (Kaltenbaeck, Pant. I. 3 [8]) heißt es: „Khumbt ain streychunder dieb, morder, prenner mit gestollem guet oder mit solcher yhltat beladen vnd ist des todes wirdig, das soll man dem Lanndtrichter . . anbringen". Das Bannt. für Tomaßl (K. I. 28 [38]) sagt: „Ob ain dyepp her khäm vnd wirt

Gelegenheit erschlagener Landrichter mit einem schwarzen Stier gebüßt wurde (S. Osenbrüggen a. O. S. 207).

[3]) Für Steiermark ergiebt sich dies auch aus dem Art. 83 Ldr., wie aus mehreren im Joanneumarchiv befindlichen Urkunden des 13. uff. Jhdte.

hie begriffen, so spräch der Richter zu dem frumen (der den Dieb verhaften ließ), beleib mir hie vnnd das du mir das Recht vergwisst, der Richter vnd dy Gesworen seynd dem Clager nichtz annders pflichtig, wann das sy das Recht besytzen. Der Clager sol den dyepp mit der hanndschaft vberwynden" (vgl. K. I. 204 [34]). — Baunt. von Streythofen und Ainsidl v. 1450 (K. II. 98 [4]): „. . Ist aber (daß) der (Kläger) das zw ym (Dieb) pringt (als zw ainem schetlichen Mann) vnd erweyst das, das zw khuntschafft genueg ist, so soll der richter den Dieb halten dem der yn zw fenknuß pracht hat drey tag . ." (und sodann ausliefern). — Einige Bauntaidinge sagen, der Richter soll „bei ym erfaren, ob er schuld hab oder nicht" (K. II. 67 [2] 76 [10]). Das vielleicht noch in das vierzehnte Jahrhundert gehörige Baunt. von Neuhofen sagt: „sol ihn (Beschuldigten) ir herr oder sein anwalt hallten auf sein ausred, mag er sich dann der inczicht bereden, so ist er muessig und ledig, hat er aber schuld" . . so soll er ausgeliefert werden (K. I. 557 [38]). — Baunt. von Ravelspach (K. I. 111 [12]): „mügen er oder sy sich alsdann der inczicht bereden, oder ob der Landrichter die nit mit glawblichem scheynn grüntlichen vnd gnuegsame indicien anzaygdt vnd beypringt, so ist er oder sy muessig vnnd ledig, hat er oder sy aber schuldt, so sullen" — sie ausgeliefert werden. Ganz allgemein sagt das Haselbacher Bauntaiding (K. I. 342 [34]): „ob ein schädtlich Mann in dem Aigen wahrhafft vberfahren wuerde, so ist der Leib nach seiner verhanndlung dem Lanndgericht verfallen". Im Bauntaiding vom Regerischen Aigen (K. I. 574 [22]) ist bestimmt: „es soll der Amtmann den klagenden Landrichter hören „was er spruch zu im (Beschuldigten) habe, halt er im pillich ding für, so mag er dasselb mit ainem Daumbstockh pruefen lassen, vint man an im, das er ain thäter ist, so mag er im darnach antworten dem Lanndtrichter." — Eine mehrere Aufzeichnungen des Bauntaidings („Urbarregister") von St. Dionysen in Steiermark enthaltende Handschrift im Joanneumsarchive enthält auch eine schriftliche Aufforderung des Amtmannes an den Landrichter zur Uebernahme eines auszuliefernden Diebes, nebst dem zugleich dem Landrichter eingesendeten Protocoll über dessen gütliches Geständniß (v. J. 1580). Die Kaltenbäck'sche Sammlung von Bauntaidingen hat auch noch aus dem achtzehnten Jahrhundert Belege für die durch die mitgetheilten, übrigens noch beträchtlich vermehrbaren Stellen hoffentlich erwiesene Behauptung, daß es in Oesterreich und Steiermark Grundherrschaften gab, denen bis in das achtzehnte Jahrhundert nicht nur das Recht zukam, Uebelthäter in ihrem Gebiete zu verhaften und nur wie

sie vom Gürtel umfangen waren, d. h. nothdürftig bekleidet, dem Landgericht auszuliefern, sondern auch die Voruntersuchung und Ueberführung der verfolgten oder angeklagten Verbrecher. Es gilt dies sowohl von dem Falle der handhaften That, der die Ueberweisung des Ergriffenen schon in sich begreift, als von andern Fällen; von „ledigen" und angesessenen schädlichen Leuten.

Diesen Stellen gegenüber finden sich in der Kaltenbäck'schen Sammlung und anderwärts auch solche, welche eine Ueberführung der Ausgelieferten vor dem Landrichter zu beweisen scheinen. So namentlich die vielen, nach welchen die Handhaft, das Wahrzeichen des Verbrechens, an den Landrichter auszuliefern oder vom Ortsrichter zu leihen war. Selbst aus der oben mitgetheilten Stelle aus dem Tomaßler Weisthum, wie auch aus den Worten des Richters in K. II. 98 [4]) an den Landrichter: „ich wil das zw ym nit pringen noch erweysen" (s. auch K. I. 19 [10]) möchte man folgern, daß der Ausgelieferte vor dem Landrichter überwiesen wurde. Allein auch wenn man diese Folgerung zugeben müßte, wäre die obige Behauptung keineswegs widerlegt, da immerhin nach der Ueberführung beim herrschaftlichen Gericht auch noch eine solche beim Landrichter erforderlich scheinen konnte [4]). Einige der zuerst erwähnten Stellen betreffen vielleicht auch nur solche Gemeinden, die blos das Recht der „Annemung", nicht das der Voruntersuchung hatten. Man wird aber auch erwägen müssen, daß die Handhaft nicht nur zur Ueberweisung des Verbrechers, sondern auch zur Ausmessung der Strafe erforderlich war. So sagt z. B. Art. 206 steir. Landr. „Wann die hanthafft nicht czwayr vnd sibenczig newr Grêczer wert ist, so mag man die lewt nicht totten," und ähnlich bestimmt das Regensburger Recht (Freiberg, Sammlung V. 81 [4]) das Freisinger (a. a. O. 169 [2]) und andere bairische Rechte (s. Auer, Münchner R. Art. 75) und die dort citirten Stellen wie: wenn der Kläger den Dieb mit der Handhaft überwinden will, soll er sie von der Herrschaft auslösen (K. II. 173 [19]), oder: der Marktrichter soll dem Landrichter die Handhaft leihen, daß er den Dieb damit überwinde (K. II. 104 [21]), können sich auch auf die Ueberwindung vor dem Ortsrichter beziehen (K. II. 98 [5] I. 574 [22]). Auch fehlt es nicht an Stellen, wonach die Handhaft bei der Herrschaft bleiben soll, oder nur so viel dem Landrichter davon auszuliefern war, daß der Ausgelieferte nach seiner Verschuldung gerichtet werden möge (K. II. 480 [22]), oder „als vill, das er damit vberwunden seye" (K. II. 411 [18]). —

[4]) S. Zöpfl, R. Alt. I. 80.

Noch weniger zweifelhaft erscheint obige Behauptung, wenn man bedenkt, daß alle zuletzt angeführten Stellen den Fall der handhaften That, in deren Begriff mindestens zum größten Theile die Ueberweisung lag und die Auslieferung der Handhaft etwa dasselbe bedeuten mochte, als die des Protocolls über das Zeugenverhör oder Geständniß vor dem Herrschaftsrichter, betreffen, bezüglich der Fälle aber, wo nicht handhafte That vorhanden war, nicht eine einzige gegen obige Behauptung sprechende Stelle zu finden ist. Auch im Nachstehenden werden noch Belege für die Richtigkeit derselben vorkommen.

Je nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung, zu welcher dem Ortsgericht unter Umständen auch eine mehrwochentliche Frist zu gestatten war (K. II. 98 [5]), erfolgte die Freilassung des Verhafteten (K. I. 269 [30] u. a.) oder dessen Auslieferung an den Landrichter nach dessen vorheriger Verständigung durch den Ortsrichter unter Betheiligung der Gemeinde; mitunter durch den Ankläger selbst (K. II. 97 fg.). Versäumte der Landrichter die Uebernahme des Uebelthäters, so mochte der Ortsrichter denselben symbolisch gefesselt stehen lassen und hatte sich um denselben in der Regel nicht weiter zu kümmern. Nach mehreren Banntaidingen (K. I. 544 [28], 3 [8] u. a.) dürfen der Richter und die Gemeinde den Uebelthäter in solchen Fällen an ihre Herrschaft oder an ein anderes Landgericht abgeben, um sich vor ihm zu bewahren, oder mögen dem Landrichter wiederholt Anzeige erstatten (Zahn, Niederösterr. Bannt. 44 [12]); der Landrichter aber haftet für jeden Schaden, den er durch die Unterlassung der Uebernahme des schädlichen Mannes veranlaßt hat; nach einer Stelle soll er überdies hundert Pfund Denare verwirkt haben (K. I. 497 [6]) [5]).

Uebernahm der Landrichter den Ausgelieferten, so hat er ihn der verdienten Strafe zuzuführen und ist dafür verantwortlich, daß jener „gebessert" werde. Ueber das zu diesem Behufe stattfindende Verfahren fanden sich leider eben so wenig als über die Voruntersuchung, beziehungsweise Ueberführung des Beschuldigten, genauere Aufschlüsse in den von mir benützten Quellen. Es scheint diesfalls an allgemein giltigen genauen Normen gefehlt zu haben und vieles der Uebung und dem Herkommen überlassen

[5]) Maurer, Fronh. IV. 409 behauptet eine Haftpflicht der Grundherrschaft für den durch die Nichtauslieferung verursachten Schaden; allein die hiefür citirte Stelle haude't m. E. von der Haftpflicht des Landrichters. Nach mehreren Bannt. mochte der Grundrichter den angesessenen Todtschläger nach gezahlter Buße in der Flucht vor seinen Feinden begünstigen (K. II. 104 [32], Zahn 105 [50] u. a.)

gewesen zu sein. Einige Aehnlichkeit muß aber zwischen dem Verfahren vor dem Landrichter und dem vor dem Bamberger Centgericht bestanden haben, wie dieses in den von Zöpfl, Bamb. R. Urk. Anh. S. 129 fg. mitgetheilten Gerichtsformeln geschildert ist[6]). Wie immer es beschaffen gewesen sein mag, die oben mitgetheilten Stellen zeigen — abgesehen von dem Falle, daß der Landrichter selbst als Ankläger auftrat — nicht eine Spur eines Zusammenwirkens des Landrichters mit dem Herrschaftsrichter in der Voruntersuchung, oder des letztern und der Gemeinde mit dem Landrichter beim Verfahren vor letzterem. In einer (von Hasenöhrl a. a. O.) mitgetheilten Stelle aus einem herzoglichen Privilegium für St. Paul in Kärnthen v. 1211 (Archiv f. Kde. öst. Geschqu. VI. 305) wird der herzogliche Richter, an den der Verbrecher auszuliefern ist, geradezu nur als sententiæ executor bezeichnet. S. auch die oben mitgetheilte Stelle aus der Urkunde des H. v. Rohitsch v. J. 1248 und die Stellen bei Brunner a. a. O. 67 a. E., in welchen gleichfalls nur das „penam sanguinis exequi" als die Amtshandlung des herzoglichen Richters angegeben wird, ohne daß sich eine Spur einer Betheiligung der Immunitätsrichter oder Leute dabei findet. (Vgl. die Sententia Friderici II. a. 1218 Pertz Mon. Germ. (Leg.) II. 225). Auch in den übrigen oben angedeuteten Urkunden fehlt jeder Hinweis auf ein Zusammenwirken des herrschaftlichen und des Land-Gerichtes in den verschiedenen Stadien des Verfahrens. Bei kirchlichen Herrschaften hielt vielleicht von der Betheiligung der herrschaftlichen Beamten an der Vollstreckung, beziehungsweise Fällung der Bluturtheile, wenigstens bis etwa zum vierzehnten Jahrhundert die Regel, „ecclesia non sitit sanguinem" ab[7]), wie ja auch in zahlreichen kirchlichen Immunitäts-Privilegien als Grund der Auslieferung todeswürdiger Verbrecher an den Landrichter angegeben wird: „quia huius iudicii (mortis) executionem ordo sacerdotalis sibi non vendicat." Nach der Ausdrucksweise des weitaus größten Theiles aller hier einschlägigen Stellen in Urkunden und Banntaidingen erscheint die Amtshandlung des Herrschaftsrichters mit der Auslieferung des Uebelthäters beendet und es ist bezeichnend, daß diese an der Grenze des herrschaftlichen Gebietes zu geschehen hat und die weitere Fortschaffung des Ausgelieferten Sache des Landrichters und seiner Gehilfen ist. In einigen, freilich nicht österreichischen,

---

[6]) Vgl. Grimm, Weist. IV. 749 ussf.

[7]) Eichhorn R.-G. §. 300 Nro. 1., Schulte R.-G. 305 fg., Walter R.-G. 117.

Weisthümern wird ausdrücklich gesagt, daß nach der Auslieferung Niemand mitgehen soll, als diejenigen, welche den Ausgelieferten berechten wollen, worunter doch wohl nur die Ankläger verstanden werden können (s. z. B. Grimm, Weisth. III. 725, a. E. — 638 [9]). Im Banntaiding von Winden (K. I. 19 [10]) heißt es, daß die Ausgelieferten von denen überwunden werden sollen, die sie „zu venchnuß haben gepracht", was wohl auch zunächst nur von denjenigen zu verstehen sein dürfte, welche den Uebelthäter fangen ließen. Die Worte in der oben mitgetheilten Stelle aus dem Tomaßler Weisthum: „Der Richter und dy Gesworen seynd dem Clager nichtz annders pflichtig, wann das sy das Recht besytzen. Der Clager sol den Dyepp mit der Hanndschaft vberwynden" — und die im Bannt. von Streithofen und Einsidl (K. II. 98 [4]) dem ausliefernden Richter in den Mund gelegten: „her pint ich dir (Landrichter) an ein schedlicher Mann, aber ich wil das zw ym nit pringen noch erweysen" — lassen sich wohl auch als Ablehnung jeder weiteren Betheiligung des Ortsrichters am Verfahren deuten. — Für die spätere Zeit ist die völlige Getrenntheit der Voruntersuchung von dem Verfahren vor dem Landrichter rücksichtlich der Personen und des Ortes sehr bestimmt durch die Uebung bezeugt, dem Landrichter mit der Aufforderung zur Uebernahme des Auszuliefernden das Protocoll über dessen Geständniß oder über das Zeugenverhör zuzusenden und etwa begehrte Zeugenstellung entschieden zu verweigern (K. I. 109 fg.; Bannt. v. St. Dionysen im Johann. Archiv. u. a.)

Andrerseits fehlt es nicht an urkundlichen Belegen für ein vereintes Zusammenwirken des Herrschaftsrichters, beziehungsweise der Gemeinde, mit dem Landrichter beim Beweisverfahren (nach einzelnen Banntaidingen auch schon bei der Verhaftung s. Zahn 92 [5]), oder auch beim letzten Verfahren. Es lassen sich verschiedene Formen dieses vereinten richterlichen Vorgehens nachweisen. Eine derselben bezeugt der Art. 83 steir. Landrechtes, welcher die Veranlassung zu den vorstehenden Erörterungen gab. Es besteht diese Form darin, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Beschuldigte durch die Uebersiebnung zu überführen war, den einen, in der Regel größeren Theil der Zeugen (oder Eidhelfer) der Herrschaftsrichter, den andern aber der Landrichter zu verhören hatte. Ich lasse hier einige, diese merkwürdige Institution bezeugende Stellen folgen.

Urkunde der K. Agnes v. J. 1314 für Ispern (in Reil, Donauländchen 220 und bei Grimm Weisth. III. 694 Note): „Es sol auch dehein lantrichter vf demselben eygen mit lyten

noch mit gut nicht ze schaffen haben, denne allain waß an den toed get; da sol des eygens richter vf dem eygen sechs horen, vnd sol denne er in antwurtten dem lantrichter aus dem eygen, als er mit gurtel vmbfangen ist; der sol dann horen dem sibenten vnd soi darnach tuen als recht ist". — Im Wesentlichen dasselbe bestimmt auch das Weisthum für Mairhofen und Bergern (Grimm a. a. O. 685).

Schied des Landeshauptmannes Ulrich v. Wallsee v. J. 1337 (im Joann. Archiv): „Ob ain schedleich man in der stat (Oberwölz) genangen wierdt auf daz leben, da siben öbersagen schüllen, da sol meins herren von Freysing Statrichter die fünf hören in der stat vnd meins Swager herren Rudolfs (v. Liechtenstein) Lantrichter die zwei [8]) in derselben stat . . . (um den tod) da sol sein statrichter die fünf anhören vnd swenn er die gehört, so sol er auf sten vnd sol meines Swagers v. L. lantrichter an di selbe stat sitzen vnd sol di zwen auch da hören".

Privileg für die Karthause Seiz v. J. 1357, bestätigt vom H. Friedrich im J. 1438 (in Chmel, Friedrich IV. 619 fg.): „ainen offenen Schacher oder ainen Dyep oder der anders den Tod verdint hiet, den mugen vnser ambtleute zu hannt vordern vnd sol der des erstn mit funfn in irm gericht uberuarn werden vnd darnach in vnser gerichte geantwurrt werden . . ." Hiermit bricht die Stelle ab, kann aber unbedenklich aus dem Revers des Landrichters v. J. 1439 (a. a. O. 336 Nro. 2) durch die Worte: „mit zwain zewgen" — ergänzt werden.

Stadtrecht von Wiener-Neustadt Art. 92 (Meiller, öster. Stadtr. u. Satzgu. 35 [2]): „Statuimus ut infra terminos iudicii Novæ civitatis . . . mortis questio vel honoris a nullo officiali aut iudice audiatur, nisi a terminis et iudicibus Novæ ecclesiæ et in Aspang, ubi noxii per testes de suo maleficio usque ad unum testem de ipsorum maleficiis convincantur, et sic convincti Novæ civitatis iudici præsententur, qui eos et quemlibet horum ibi et taliter convictorum, et hoc probato, solo et ultimo teste audito, sibi adiudicatæ mortis sententia condemnabit" (s. auch die alte deutsche Uebersetzung bei Würth).

Mit Urkunde v. 16. Sept. 1435 verlieh H. Friedrich dem Grafen Stephan v. Montfort u. a. „das gericht zu der vesten Pekkach vmb allen Freuel als das gericht darczu gehort vnd daz ain ambtman vnd richter daselbs die funff ze hörn hat vmb den tod vnd der Lanndrichter zu Grecz die zwen in dem lannd-

[8]) Muchar, Gesch. d. St. VI. 276 heißt es unrichtig: vier.

gericht, den antwurtt man im dann" u. s. w. (Chmel a. a. O. 231 Nro. 2) [9]).

Salzburger Kammerbücher c. 1425: „Dacz Leybencz in dem Marckt vnd ze Altenmarckt, ze Chundorff, ze Hofsteten vnd ze Vnser Frawnperg, vnd ze Haimtschach da sullen meins Herren von Salczburg Richter vmb den tod richten vnd fünf gezeug hören, darnach sol man in antwurttn dem Lanndtrichter ab meins Herren gericht, da sol er die lesten zwen gezeug ze hant hören vnd richten . . ." (Chmel, a. a. O. 522).

Uebereinkunft zwischen dem bambergischen Vitzthum zu Wolfsberg und dem Abte Ulrich von St. Paul im Lavantthal v. J. 1427: „. . so soll sich vber denselben gefangen ein recht ergehen, also das der Marktrichter daselbst zwen zeugen mit recht vber dieselben person verhören soll, vnd wann sich das also ergangen hat, so soll er dieselben person dem lantrichter antworten an die statt als von alter herkomen ist mit sambt der Dieberey vnd handhafft, der soll dann in dem landgericht fünf zeugen vber in horen vnd richten als recht ist". Im Falle der Handhaft „vber die mit recht zwen zeugen sagen sullen, derselben zeugen soll der marktrichter daselbst ein verhören im rechten vnd sol in darnach dem landrichter antworten, der sol den andern zeugen verhören und vber in richten". (Chmel, a. a. O. 543).

Eigenthümlich sagt das Bannt. von Eisenreichdornach (Zahn 92 [7]): „Es soll der Landtrichter den schedlichen Menschen überwinden mit sechsen auf dem Aigen und mit dem sibenden auf der Hörstraßen".

Diese Stellen bezeugen das Vorkommen der vermuthlich noch älteren Institution seit dem Anfang des vierzehnten bis etwa in die Mitte des fünfzehnten Jahrhundertes und deren Verbreitung über Oesterreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten. Mit der Verdrängung des Uebersiebnens in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde selbstverständlich auch die Vertheilung des Abhörens der Sieben beseitigt.

In einer andern Form zeigt sich ein gemeinsames Zusammenwirken des Landrichters mit dem herrschaftlichen Richter und Leuten in folgenden Stellen:

Banntaiding von Holenstein und Gösting (Zahn 68 [10]): „Ob im landgericht ain schedliche Person begriffen oder gefangen vnd fur Recht gefurt wirdet, so ist vnser Recht, das wir aus gemelten zwain Ämbtern H. und G. ain Ambtmann

[9]) Muchar, a. O. VII. 247 hat diese Stelle mißverstanden.

selbandert oder selbdritte zu demselben Rechten kömen sollen, damit dem Rechten nachgangen werde".

Banntaiding von Waidhofen an der Ybbs (Zahn 58 [6]): „Wann ain Landtrichter vber ainen schedlichen Mann oder Weib richten will in dem Purckhfridt, soll die Schran besetzt werden mit der mehrern menig von den Burgern in der Statt".

Raufenbruckher Riegung (Chlumecky, Dorfweisth. 73 [35]): „So ain Landtrichter hie einen begreifft . . so sol es bei vnns ausgetragen werden mit rechten".

Banntaiding von Amstetten (Zahn 84 [7]): „Wan der landrichter hie im markh ein Dieb hat fahen lassen vndt ym nach markhs gerehtikhaedt geandtwurt ist worden, so soll er in hie mit dem Rechten vberbinden"; u. Art. 8: „War aber sach, das der Landtrichter ein angesessen purger vmb ein zicht erfordrit vnd an warer tat nit begriffen wer, darumb sol der landrichter hie in dem purgfridt ain landtzrecht nider seczen vndt der richter sol in furer reht fürlassen; mag sich der mit seinem aedt oder mit gelauter mannen dreiwen van der schult nemen, darumb ist er dem landtrichter nichs plichtig".

Banntaiding zu Seitenstätten (K. II. 184 [42]): „Wuerdt ainer vmb vnerber Sach gegen dem lanndtrichter verclagt, den sol der lanndtrichter erfordern an den hoffrichter hie zw S. Darnach soll sich der hoffrichter erfragen an seinem negsten Nachparn oder andern vmbfassen, ob er sollicher zicht schuldig sey oder nicht, khan er nicht erfragen, sunder das er ain frumer geleumter man sey, so soll er das dem lanndrichter ze wissen thain, das er den mit gemach laß, wan er khan nicht erfragen, das er ain solich man sey, hat aber der lanndtrichter nit ain genuegen daran, so soll der hoffrichter den verclagten man in der herrschaft zu dem Rechten hallten, das er sich von seiner vnnczicht entschuldig vnnd außredt, vnnd an die schrann der hoffrichter setzen vier haußgenoßn vnnd der Lanndrichter solle dartzue brinngen drey freyen". — Und Art. 44: „Wiert aber ainer in warrer Zicht begriffen . . den soll der lanndtrichter nach allen Nötten hie fragen".

Aehnlich das Banntaiding von Wincklern (K. II. 301 [2]): „(Sagen die Nachbarn, er sei ein getreuer Hold und Nachbar) so soll der lanndtrichter sein Außredt aufnemben ohn alle Peinigung (andere Bannt. haben: an alle pfennige). Ob sie dan sprechen, er were vnserer Obrigkheit nicht ain getreuer Holdt, noch ain getreuer Nachtbar, so sollen sie ihn in derselben herrschaft gewaldt nemben vnd dem lanndtrichter zue entbietten auf

einen gemessenen Tag, daß er khumb auf den Rain, daß darüber erkhent werde" (vgl. K. I. 554 [19]).

In diesem Zusammenhang ist wohl auch folgende Stelle aus dem Banntaiding von Mautern (Zahn 121 [6]) anzuführen: „Ob ainer auf des abts guet genangen wurde, daz den Tod traf, da schol ain Landtrichter sitzn an dem vrfar vnd scholt das antlitz iber Tainau keren vnd scholdt der varsprech der Tainau also nahendt sten, das im dz wasser an die versen rur zu dem selbigen Taiding schol der purger khainer zu gen, man pit dan darumb".

Ganz allgemein heißt es im Bannt. zu Kottes (K. II. 3 [4]): „Is schol auch der vogt nuer auf den tod richten vnd schol meins herren des apts richter neben sein sitzen" [10]).

In allen diesen Fällen, so verschieden sie in Einzelnheiten sein mögen, geschieht die Ueberführung des Ergriffenen oder Beschuldigten vor dem Landrichter, aber unter wesentlicher Betheiligung des Hof- (Herrschafts-) richters und der Hof- (Herrschafts-) leute und zwar zumeist in der Art, daß die Ueberführung, beziehungsweise die Reinigung von der Beschuldigung — nach einigen Stellen vielleicht auch das Endurtheil und dessen Vollstreckung — auf herrschaftlichem Gebiete [11]) zu geschehen hatte und in der Schranne, welche zum Theile vom Hofrichter, zum Theile vom Landrichter besetzt wurde, die Herrschaftsleute in der Mehrzahl saßen. Ob diese Einrichtung, so wie die früher besprochene, auch in Steiermark vorkam, vermag ich in diesem Augenblick ebenso wenig darzuthun, als überhaupt diese beiden beachtenswerthen Institutionen eingehender in ihren Gründen und Veranlassungen, Wirkungen und etwaigen Wechselbeziehungen, in ihrem ersten Keime und weiterem Vorkommen zu erforschen. Auf den ersten Blick fällt aber die Uebereinstimmung beider in dem

[10]) In einer Urkunde des Aquilejer Patriarchen Bertold v. J. 1338 für das Kloster Michelstetten heißt es: „Statuimus etiam quod si homines dicti monasterii super furto vel effusione sanguinis vel aliis excessu tracti fuerint in causam, sindicus sive iconomus sedeat in latere iudicis terre sive forensis et si fur conuictus fuerit" etc. Joann. Archiv. Nro. 534; s. Maurer, Fronh. IV. 402. — Die Weisthümer, gesammelt von J. Grimm, enthalten viele Belege für die Anwesenheit des Amtmannes im Gericht neben dem richtenden Vogt, und merkwürdige Bestimmungen über „Angriff", Auslieferung u. s. w. Für die oben geschilderte eigenthümliche Gestaltung dieser Verhältnisse in den österr. Ländern aber fand ich außer den citirten keine Belegstellen darin.

[11]) Nach vielen außeröster. Weisthümern hatte die Hinrichtung regelmäßig im Orte, wo der Verbrecher ergriffen worden, zu geschehen. S. auch Simon, Juris saxon. de foro compet. præcepta p. 93 sq. und Kühn's, Gesch. der Ger. Vfsg. II. 341.

Punkte auf, daß hier die Mehrzahl der Schrannenbeisitzer, d. h. wohl soviel als Urtheilsfinder, dort aber die Mehrzahl der Zeugen oder Eideshelfer in der Regel wenigstens vom Hofrichter an die Schranne gesetzt, beziehungsweise verhört wurden und man wird kaum irren, wenn man diese Uebereinstimmung nicht für eine zufällige hält und in beiden eine Abschwächung des hofrichterlichen Rechtes zum Verfahren erblickt.

Ich kehre nach dieser Abweichung zu weiteren Mittheilungen von Bestimmungen des st. Landrechtes betreffs der Gerichtsbarkeit zurück.

Ueber Eigen vom Land soll nur der Herzog oder dessen Hauptmann Richter sein, ebenso nur dieser über Gewalt.

In Weinbergsachen geht die Berufung an „des Herzogs Keller". Jährlich findet am St. Georg's Tage das Bergtaiding statt.

Um sein Eigengut, wie über fahrend Gut und Gült seiner Diener richtet der Dienstherr; ebenso über Klagen gegen dieselben wegen „anrecht" [12]).

Bemerkenswerth ist der Art. 97: „Ain isleich man, er sey arm oder reich, der tut daz recht hincz seinem weib vnd hincz seinen chinden, die in seinem prot sind, vmb gult" und Art. 148: „Wann man ain witiben bechlait vor einem rechten vmb gult vnd nympt die witib ain man, so mag der richter nymmer hincz ir gerichten vmb varund gut, ez sol ir man richten, ez muz aber ir man richten auf die ersten teg. Mir scheinen diese Bestimmungen von einer Art Gerichtsbarkeit über Frau und Kind verstanden werden zu müssen, wie auch in den Augsburger Statuten (bei Walch, Beitr. IV. c. 424) Klagen gegen eine Frau wegen Schläge, Raufen oder böser Worte vor ihren Mann gewiesen sind. Was für einen Sinn hätte die Beschränkung auf Gült und fahrend Gut, wenn es sich um das bloße Vertretungsrecht des Vaters oder Gatten handeln würde? An einer andern Stelle findet sich der Satz: „ain man verantwurt wol sein weib", der überflüssig wäre, wenn im Art. 148 auch nichts anders gesagt werden wollte.

Im gerichtlichen Verfahren macht sich der Gebrauch

---

[12]) „Anrecht" findet sich wiederholt neben „Gewalt"; s. z. B. Hasenöhrl, a. a. O. 183, 190. — Art. 113 st. Ldr. sagt: „Wen man bechlait, er hat mir daz genommen oder getan anrecht, dacz richtent all Richter vnd herren hincz den irn; man mag ez wol auch an in selb cziechen vmb ain anrecht."

der Schrift bemerklich bei Fürboten, Zeugbriefen, richterlichem Zahlungsauftrag und Urtheilsausfertigungen.

Für die gerichtliche Verhandlung einer Sache sind in der Regel drei Tage bestimmt. Am ersten wird die Klage geführt und das richterliche Fürbot des Beklagten erwirkt; dieser kann am zweiten Tag, der vierzehn Tage nach dem ersten stattfindet, antworten, aber auch die Antwort bis zum dritten Tag, d. i. nochmals vierzehn Tage verziehen. Versäumt der Kläger den dritten Tag, den jeder — wie den ersten — persönlich klagen muß, so verliert er, wie in dem Falle, wenn die genommenen Zeugbriefe nicht stets gleich lauten, die bereits geklagten Tage. Erscheint der gehörig fürgebotene Beklagte nicht, so erfolgt über Schuldklagen Zahlungsauftrag durch Boten oder Brief, die der Richter dem Kläger mitgibt. Erscheint der Beklagte, so mag er nach den Umständen Weisung begehren oder Frist dingen, falls die Parteien nicht „ain vnuerczogen tag" genommen hatten. Auch unter Gästen genügt ein Tag zur Erledigung einer Streitsache.

Im Verfahren sprechen für die und neben den Parteien die Vorsprecher. Ist ein solcher säumig, so mag die Partei einen andern nehmen; „aber was der erst vorsprech vertaidingt hat, das mag der lest hinwider nicht pringen". Für Kinder sollen deren „Freunde" (Verwandte) Vorsprecher nehmen.

Als Beweismittel kommen vor: Eid (Eidhelfer) Zeugen, Nachbarnzeugniß, Urkunden und genommenes Pfand, letzteres beim Beweise erlittenen Schadens an Feld oder Holz. Nur einige davon handelnde Bestimmungen mögen hier angeführt werden. Die Gewere beweist man mit Umsessen und wer die Gewer hat, hat das Vorrecht zum Zeugenbeweis. Sonst galt, wie ein leider durch ausgefallene Stellen stark entstellter Artikel zu bestimmen scheint, daß der Beklagte die vom Kläger angebotenen Zeugen durch Berufung auf seine Zeugen oder auf seinen Eid „vertreiben" kann. Aber wer „gebunden" vor Gericht steht, darf sich nicht losschwören, sondern muß des Gegners Zeugen hören, und war er in der handhaften That ergriffen worden, so genügen zwei Zeugen zu seiner Ueberführung. Auch der Geächtete darf sich nicht bereden. Zeuge soll nicht sein, wer Theil an der Sache hat, über welche er zeugen soll, oder wer Lohn darum erhielt oder doch das Versprechen einer Belohnung und derjenige, gegen den derlei Vorwürfe erhoben werden, müßte sich durch seinen Eid davon losschwören. Auch wer sein Recht nicht wohl behütet hat, der gebundene Mensch gegen den ungebundenen, darf nicht Zeuge sein. Im Allgemeinen gilt, daß Niemand gegen

Leib, Ehre und Eigen eines Andern zeugen (oder Urtheil finden? „gesagen") soll, der nicht Hausgenosse (d. h. im Wesentlichen wohl beiläufig so viel als Standes- und Rechtsgenosse) desselben ist. Ein Bauer soll nicht zeugen („gesagen") gegen einen Edelmann, der ein ehrbarer Mann ist; gegen den um ehrbarer Sache wegen gefangenen Edelmann müssen ehrbare Leute gesagen und dem eines unehrbaren Verbrechens („poshait") wegen aber nicht in Handhaft gefangenen Edelmann müssen zuvor zwei Genossen seine Ehre nehmen, weiters aber (wohl behufs seiner Ueberführung) sagt wohl Jedermann gegen ihn, der seine Ehre hat, er sei sein Genosse oder nicht. — Bauern dürfen auch nicht „gesagen" über Feld oder Wald im Umfang von mehr als fünf Tagwerken, da müssen Edelleute sprechen und über Lehngut Lehenmäßige. Um Eigen vom Land darf keines Dienstherrn Eigenmann urteilen; ist es vom Herzog zu Lehen, da sollen des Herzogs Landleute zeugen, um Alles aber was von Fürsten zu Lehen ist die der Fürsten. Art. 147 sagt: „Waz ain man hincz aim toten bewâren wil, daz muz er tun mit siben" und Art. 207: „Gegen moltiger czungen mus man vil czewgen haben".

Der Eid kommt vor beim Beweis der Zahlungsunfähigkeit, bei der Ausrede, daß das Fürbot nicht zu Haus und Hof zugestellt wurde, bei der Behauptung eines streitigen Lehngutes, in dessen Gewer man sich befindet, zur Bestätigung eines als gestohlen angesprochenen Gutes, wobei man aber selbdritt oder drei Eide schwören muß. Ausgeschlossen ist der Eid beim Beweis eines Feldschadens, der durch Zeugen oder Pfand erbracht werden soll. Art. 115 stellt den Grundsatz auf: „Ain isleich mensch dem man spricht an sein er vor gericht, vnd stet ez vngepunden vnd an purgel, daz beredet sich mit selbs ayd". Bemerkenswerth ist auch Art. 173: „Slachent zwen oder drey ainen ze tod oder wie viel ir ist, vnd werdent darumb flüchtig, zewcht sich den todslag ainer an vnd entpewtet hin wider da der todslag geschechen ist den richter, er hab den todslag getan, die poten sullen piderlewt sein, so sol der richter den poten nicht gelawben, si sullen zwen ayd sweren in der schrann, daz sich der den todslag angeczogen hab, wann daz geschicht, choment die andern, die pey dem todslag gewesen sint, vngetwungentlich vnd an purgel fur gericht, si mugen sich wol ausgereden mit recht. lassent sew aber hincz in chlagen, daz sew an die echt choment, so mag sich chainer bereden." (Freiberg Samml. V., Memminger R. Art. VI. S. 255 recte 257).

Ueber Urkunden enthält das Landrecht nur wenig und nichts besonders Bemerkenswerthes, als etwa den Satz: „Wider brif mag nymant geding" (was Frist begehren oder Berufung an den höheren Richter bedeuten kann).

Ueber Urtheilsberufung handeln einige Artikel, namentlich auch über das Urtheilschreiben zu diesem Behufe „aus paider vorsprechen mund".

Auch über Urtheilsvollstreckung finden sich nur wenige und ziemlich allgemein verbreitete Bestimmungen. Von der Pfändung wird nur in Fällen, in welchen sie außergerichtlich gestattet ist, gehandelt. Verhältnißmäßig zahlreich sind die Bestimmungen über Bann und Acht.

Beinahe ebenso zahlreich wie die proceßrechtlichen, sind die privatrechtlichen Bestimmungen im Landrecht. Nicht wenige Artikel desselben beziehen sich nämlich auf beide Rechtsgebiete. Da aber zur Characteristik des Landrechtes die bisherigen Mittheilungen und die folgenden über dessen Quellen, Verwandtschaft zu andern Rechtsquellen u. a. genügen dürften, so ist von weiteren Inhaltsangaben hier umsomehr abzusehen, als dieselben an dieser Stelle kaum gerechtfertigt wären. Nur noch einige allgemeinere Bemerkungen dürften behufs einer genaueren Vorstellung über das vorliegende Rechtsdenkmal hier am Platze sein.

Die wichtigsten im Landrecht berührten Ständeunterschiede sind aus den obigen Mittheilungen über den Zeugenbeweis ersichtlich. Mit den ständischen Unterscheidungen stehen die verschiedenen dinglichen Rechte an Grundstücken am Eigen vom Land, Dienstherren-Eigen, Lehen, Burgrecht, Erbe in enger Verbindung. Ihnen gegenüber wird das fahrende Gut in abweichender Weise behandelt. Der Unterschied tritt besonders betreffs der Veräußerung, der Verjährungsfristen, der Vererbung und des Gerichtsstandes hervor. Betreffs der Vindication findet sich die Bestimmung, daß gestohlenes Gut in Judenhand und gestohlene Pfennige nicht „bestetigt" werden können, d. h. wohl, daß der Bestohlene nicht beschwören darf, daß das angesprochene Gut das seine sei, oder gar, daß der Bestohlene dasselbe überhaupt nicht als das seine ansprechen, beziehungsweise darthun kann. Dagegen „bestetigt" der Herr wohl seinen flüchtigen Holden, Jedermann seinen Weingarten durch seinen Amtmann, seine Lehen in Gewer durch seinen Eid, seinen Satz, den er in Nutz und in Gewer hat, gestohlenes Vieh u. a. Gut.

Von obligatorischen Verhältnissen finden sich, abgesehen von einigen Bestimmungen über Zins- und Dienstpflicht,

mehrere Artikel über Bürgschaft und Pfandrecht, Leitkauf und Gottespfenning. Der Art. 109 enthält den allgemeinen Satz: „Was der mensch lobt hinder zwelf iaren, das mag im nicht geschaden". Nach Art. 89 ist Niemand für einen Andern verpflichtet zu leisten, er hätte denn für ihn gelobt. Selbst Kinder haften nicht für ihre Eltern mit ihrem selbst erworbenen Gute. Der Erbe haftet nur so weit das ererbte Gut reicht. Die letzten sieben Artikel handeln von Judenschulden.

Ueber Ehe-, Familien-, Vormundschafts- und Erbrecht ist nicht viel im Landrecht. Einiges wurde bereits erwähnt. Außerdem kommt einiges vor über Morgengabe,[13]) Heiratsbürgschaft, Handlungsfähigkeit der Frau, Verantwortlichkeit einer Witwe für Schulden ihres Mannes, über Bestreitung der ehelichen Geburt eines Kindes, Eintritt der Mündigkeit, väterliche und vormundschaftliche Gewalt, einiges über die Rechte der Erben, Verzichttheilung, Wahlrecht der theilenden Geschwister, Leibgedingsverkauf, erbloses Gut, Verjährung des Erbrechtes u. a. m.

Als strafbare Handlungen kommen vor: Mord, Straßenraub, „Neraub", „Nachtschacher", Notzucht, Widerpot („qui diffidat alium, quod dicitur widerpotes" heißt es in den Quellen und Erört. z. d. u. bair. Gesch. V. 90), „Heimsuche", Gewalt, „Rechte Nachtezz", „Lem", Fälschungen, Diebstahl, Zoll- und Mautveruntreuung, Beherbergung eines Aechters, Gerichtsanmassung; als Strafen: Geldbußen, Confiscation, Leibesstrafen (Schlagen bei der „Schreiat", Ohrabschneiden, Zähnebrennen), Todesstrafe. Von den einzelnen Verbrechen sind Diebstahl und Todschlag am ausführlichsten behandelt. Ueber allgemeine Principien enthält das Landrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen; wohl aber einige sehr dürftige Definitionen, wie z B. vom Mord, „Neraub", „Nachtschacher", „rechte Nachtezz" u. s. w. Die Gesammtzahl der strafrechtlichen Artikel beträgt gegen sechzig.

Am geringsten an Zahl sind die in das Staatsrecht einschlägigen Puncte, kaum zehn im Ganzen. Die meisten derselben wurden im Obigen bereits berührt. Von den wenigen sonst noch vorhandenen ist wohl nur beschränkt giltig gewesen der Satz, daß alle Straßen im Lande, wo man reitet, fährt oder geht, des Herzogs sind.

Eine systematische Ordnung des hier übersichtlich an-

---

[13]) Art. 156: „Ain man der ain witiben nympt, der mag er nicht gemorgengaben." S. Schröder, Ehel. Güterr, II. 1. §. 7.

gedeuteten Inhalts des Landrechts ist aus demselben nicht zu ersehen. Doch haben die meisten der Art. 1—60 Beziehung auf das gerichtliche Verfahren, die meisten der nächstfolgenden fünfundzwanzig Artikel behandeln Verhältnisse des Dienst- und Landrechtes, die Art. 86—94 die Bürgschaft; im mittleren Theile herrscht völlige Planlosigkeit; vom Art. 170—208 sind die meisten strafrechtlichen, beziehungsweise strafproceßrechtlichen Inhalts, endlich die Art. 212—218 handeln über Judenrecht.

Obwohl im Landrechte von dessen Verfasser nirgends die Rede ist, so kann man doch nicht zweifeln, daß dasselbe kein Werk der Landesgesetzgebung, sondern eine Privatarbeit sei. Auf die Worte im Art. 211: „Wann ain Christen stirbt so sullen desselben erben in meines herren land ze Oesterreich" ist zwar kein Gewicht zu legen, weil möglicherweise dieser und die folgenden Artikel über Judenforderungen nur abgeschrieben wurden. Aber es mangelt jede Spur einer gesetzgeberischen Arbeit oder Sanction. Oefter wird vom Landesherrn in einer Weise gesprochen, welche den Gedanken, das Landrecht sei sein Werk, nicht aufkommen läßt. So z. B. in dem Art. 78, den mitzutheilen ich mich umsomehr veranlaßt finde, als hiedurch vielleicht Anderen Gelegenheit zu dessen sichern Erklärung geboten wird, die mir bis jetzt nicht gelingen wollte. Der Artikel lautet: „Ez siczt ain edelman dem herczogen sein marichfuter ab auf zwain huben die an aim rain gelegen sind." Oder Art. 98: „Wann man chlait vmb weingarten, vor wem man chlait, wann man vrtail dingt, so sol man aller vrtail, die man vmb weingart dingt, fur des herczogen cheller dingen." Auch scheint mir eine so umfassende landrechtliche Gesetzgebung über Privatrecht und Proceß nicht in die Zeit zu passen [14]), innerhalb welcher das Landrecht jedenfalls entstanden ist und — wenigstens in den sämmtlichen deutsch-österreichischen Ländern — ohne Beispiel. Das kärntner Landrecht v. 1338, kaum dreißig kurze meist auf die Herstellung der äußerst zerrütteten Rechtsordnung im Lande berechnete Artikel enthaltend, wie auch das m. W. umfassendste steirische Landesgesetz des 14. und 15. Jahrhunderts, nämlich das in der Landhandfeste enthaltene Gesetz K. Friedrich's IV. v. Samstag nach Allerheiligen 1445, meist über Mauten, Weinfuhr und Tafernen, Steuerfreiheit, Maß und Gewicht, Handwerk und Handel, Weingärten, Keller und Pressen bestimmend, lassen sich mit dem steir. Landrechte gar nicht vergleichen.

---

[14]) S. die trefflichen Bemerkungen bei Krones, Beitr. zur Kunde steierm Gesch. Qu. II 45 ufg.

— Ueber die Persönlichkeit des Verfassers, wie über die Veranlassung zur Abfassung des Landrechtes, fehlt jeder Anhaltspunkt. Nur daß der Verfasser ein Steiermärker war, dürfte aus dem Dialect, in welchem das Landrecht geschrieben ist, zu vermuthen sein, vorausgesetzt, daß die Art der Wortschreibung nicht dem Schreiber der vorliegenden Handschrift als seine Eigenthümlichkeit zuzurechnen ist.

Ich komme nun zur Untersuchung über die Quellen des Landrechtes und dessen Verwandtschaft mit andern Rechtsquellen. Unter allen mir bekannten Quellen steht dem Landrechte keine näher, als ein „Auszug der Lannds- vnd Schrannrecht in Steyr", der sich in einer von Kaltenbaeck (Jahrbücher der Literatur, Bd. 115, S. 35 f. des Anzeigeblattes) beschriebenen Handschrift des Stiftes Admont befand. Es enthielt diese dem sechzehnten Jahrhundert angehörige Papier-Handschrift, überdies ein in Steiermark gebräuchliches Lehnrecht, die in der Landhandfeste befindliche „Einigung der Zwietracht" u. s. w. von 1445 und ein steirisches Bergbuch. Leider wurde — laut wiederholt mir zugekommener Mittheilungen — diese für die steiermärkische Rechtsgeschichte so hochwichtige Handschrift in Folge eines besondern Mißgeschickes ein Opfer des jüngsten verheerenden Stiftsbrandes. Da Kaltenbaeck am Schluße seiner Mittheilungen in einer Note bemerkt, er habe sich zu der Herausgabe dieses Rechtsdenkmales entschlossen und es wären bereits einige Bogen hievon gedruckt [15]), so lag die Hoffnung nahe, daß sich möglicherweise im Nachlasse Kaltenbaeck's, die zum Drucke vorbereitete Abschrift des Landrechtes, welches er durch volle zwölf Jahre entlehnt hatte, oder die bereits gedruckten Bogen desselben vorfinden dürften. Leider haben meine bisher in diesen Beziehungen angestellten Nachforschungen jene Hoffnung nicht bekräftigt. Weder in dem von der Hofbibliothek noch in dem von der Wallishauser'schen Buchhandlung erworbenen Theile des Kaltenbaeck'schen Nachlasses, hat sich von jenen Stücken etwas vorgefunden. Sonach ist die Vergleichung des in der Admonter Handschrift enthalten gewesenen Landrechtsauszuges mit dem in der vorliegenden enthaltenen Landrechte nur auf Grund der leider ziemlich dürftigen Kaltenbaeck'schen Mittheilungen möglich. Aus dieser Vergleichung ergibt sich Folgendes. Von den vier und zwanzig Artikeln des Landrechtsauszuges, welche Kaltenbaeck a. a. O. ihrem Wort-

---

15) Auf diese Bemerkung Ks. stützt sich vermuthlich die Aeußerung von Schenk (Uebersicht der österr. Gesetzgebung über Civilproceß. S. 18), das Landrecht sei in Ks. Rechtsdenkmälern des M. A. abgedruckt.

laute nach abdrucken ließ, finden sich die Art. 67, 98, 107 und der dem Schwabenspiegel entnommene Art. 109 in unserer Handschrift nicht; die übrigen zwanzig aber sind sämmtlich und zwar zumeist wörtlich darin nachweisbar. Nachstehende Zusammenstellung macht diese Uebereinstimmung im Allgemeinen ersichtlich.

	Adm.		J.	Adm.		J.	Adm.		J.
Art.	6	=	81	35	=	135	55	=	198
	7	=	82	36	=	138.140	57	=	202—204
	8	=	85	37	=	141	58	=	206
	18	=	105.108	48	=	166	68	=	9init.
	22	=	115	49	=	184	69fin.	=	3.4.6
	28	=	124	52	=	189—191	70	=	7.8
	32	=	131	53	=	192			

Es unterliegt gewiß keinem Zweifel, daß die Uebereinstimmung, welche nach dem oben Gesagten und der vorstehenden Zusammenstellung zwischen dem Landrechtsauszug der Admonter Handschrift und dem steirischen Landrechte bezüglich des Inhalts und der Folge der Artikel besteht, auf eine sehr nahe Verwandtschaft der beiden Rechtsdenkmale hinweist [16]). Ebenso wenig zweifelhaft ist aber auch, daß diese Verwandtschaft nicht auf die Abstammung des Landrechtes von dem Landrechtsauszug zurückgeführt werden darf, da Adm. in der That sich als ein Auszug, eine Kürzung verglichen mit J, aber vermehrt durch anderwärts her entnommene Artikel darstellt und erst im J. 1531 geschrieben wurde. Andrerseits ist mit Bestimmtheit zu behaupten, daß Adm. nicht aus J als Vorlage abgeleitet werden kann, somit nicht unmittelbar von J abstammt. In der von Kaltenbaeck a. a. O. abgedruckten „Vorrede" erklärt der Schreiber der Admonter Handschrift, Wolfgang Schallinger aus Marburg, zur Entschuldigung des „groben altvatterischen Teutsch" in dem Lehenrechtsbuche, daß er „in Eillen der schreibung alles bey dem Buechstaben vnnd Synn", wie er es gefunden, „abcopiert vnd beleiben lassen". Genau dasselbe „altvatterische Teutsch" findet sich aber auch in dem Landrechtsauszug, welcher somit wohl auch von W. Schallinger nur copiert worden ist. Daß nun aber Adm. nicht eine Copie von J ist, erhellt auf den ersten Blick, auch aus der obigen Zusammenstellung. Aber auch dem Verfasser von Adm. kann nicht J als Vorlage gedient haben, da Adm. laut der betreffenden Ueberschrift einen „Auszug der Lannds- vnd Schrannrecht in Steyr" enthält, als solcher aber

[16]) Krones, Beitr. z. Kde. steierm. Gesch. Qu. II. 77 hält irrthümlich den von Kaltenbaeck stückweise mitgetheilten Landrechtsauszug für eine jüngere Fassung des kärntner Landrechts v. 1338.

nicht aus J abgeleitet werden kann, weil Adm. zahlreiche Artikel enthielt, welche in J nicht vorkommen. Die Vorlage von Adm. oder eigentlich jenes Rechtsbuches, dessen Copie Adm. war, scheint ein umfassenderes Landrecht als J gewesen zu sein, welches durch Kürzung, Zusammenfassung und Weglassung einzelner Artikel jene Gestalt erhielt, in welcher es von W. Schallinger copiert wurde. Dem Verfasser dieses umfassenderen Landrechtes aber dürfte J oder ein diesem sehr nahe verwandtes steirisches Landrecht nebst dem Schwabenspiegel, welchem Adm. in seiner zweiten Hälfte — laut Kaltenbaeck's Angabe — sich vollkommen anschloß, und vielleicht noch andere Quellen vorgelegen haben und hiedurch die auffallende Uebereinstimmung und Verwandtschaft zwischen Adm. und J zu erklären sein. Jedenfalls darf man vermuthen, daß mehrere Aufzeichnungen des steirischen Landrechtes im 14., 15. und 16. Jahrhundert verfertigt wurden, als bis jetzt bekannt geworden sind und hoffen, daß vielleicht doch noch die eine oder andere aufgefunden wird.

In einigen Artikeln zeigt das Landrecht weiters auch zu dem Schwabenspiegel engere Beziehungen. Die unmittelbar vor den letzten judenrechtlichen Artikeln stehenden vier Artikel des Landrechtes (Art. 208—211) nämlich stimmen fast wörtlich mit Artikeln des Schwabenspiegels im Laßberg'schen Texte überein und zwar Art. 208 mit der Stelle im Proemium des Schsp. über den Bann und die demselben folgende Acht (unter f bei Laßberg), Art. 209 mit Art. 40, Art. 210 mit Art. 193 a und der unvollendet gebliebene Art. 211 mit einem Theile von Art. 135 c Laßb. Näheres über den diesen Artikeln zu Grunde liegenden Schwabenspiegeltext läßt sich aus diesen wenigen Stücken nicht ermitteln. Bedeutend weicht nur der dem Art. 40 Schsp. entsprechende Art. 209 des Landrechtes ab, indem es da am Schluße heißt: „vnd mag man die chind vberchomen daz si ze spat oder ze fru sind, si erbent in vater oder in muter gut nicht, ez erbent ye die nachsten erben". Ob dieser Rechtssatz zur Zeit des Landrechtes in dieser Ausdehnung in Steiermark wirklich galt, ist ungewiß; später galten über das Erbrecht unehelicher Kinder die Grundsätze des gemeinen Rechtes. Sonst stimmt das Landrecht am meisten mit dem Laßberg'schen und den diesen zunächst verwandten Schwabenspiegeltexten, am wenigsten mit dem Texte der Ambraser Handschrift überein. Es ist auffallend, daß nur diese wenigen Artikel dem Schwabenspiegel entnommen sind, obwohl es im Landrechte nicht an solchen fehlt, welche mit Bestimmungen des Schsp. sachlich übereinstimmen. So z. B. Art. 88: „Werdent lewt purgl vnuerschaidenleich vnd vodert

man das gelt als an ainen, der gert seinen tail, ez ge dann dem andern ab, so mus er ez als geben"; Art. 93: „Werden lewt vnuerschaidenleich purgl, so sol mans all miteinander vodern"; Art. 86: „Wer purgel wirt vnd stirbt der man, dem er gelobt hat, ez sol sein chind wern, der purgel gewesen ist"; diese Artikel stimmen sachlich mit einigen Sätzen der Art. 6 und 7 des Schsp. überein (Stobbe, zur Gesch. d. d. Vertrags R. 161 fg). Die Art. 122, 123 Ldr., enthalten den Grundsatz des Schsp., daß der Erbe für die Schulden des Erblassers — aber nur mit den ererbten Gütern — zu haften hat. Art. 127 Ldr. hat den im Schsp. wiederholt vorkommenden Satz, daß bei Vermögenstheilung unter Geschwistern, das ältere theilen, das jüngere wählen soll. — Auch sonst noch findet sich manche Uebereinstimmung des Landrechtes mit dem Schwabenspiegel. Weit zahlreicher aber sind solche Artikel im Landrecht, welche auch im Schwabenspiegel bestimmte Verhältnisse in einer von diesem abweichenden Weise bestimmen. Nur einige dieser mögen hier angeführt werden. Nach dem Landrecht endet die Unmündigkeit mit dem zwölften Lebensjahre, nicht, wie im Schsp., mit dem vierzehnten. Im Landrecht wird schon das Anlaufen eines Hauses und das Herausfordern eines Menschen mit bösen Worten als „Heimsuchung" erklärt, während von dem Erfordernisse gewaffneter Hand (Art. 301, I. Schsp.) keine Erwähnung geschieht. Der Art. 82 Ldr. bestimmt ganz allgemein: „Wann ain man ain gut verseczt an herren hant, so sol der herr enem empieten, daz er ez los in sechs wochen . geschach dez nicht, so zeweht ez der herr in sein gewalt an nucz vnd an gwer", während bekanntlich der überhaupt viel ausführlichere Art. 25 Schsp. Lehnr. dem Manne zur Einlösung des Gutes achtzehen Wochen einräumt. Der Art. 86 Ldr. erklärt die Kinder eines verstorbenen Bürgen für frei von jeder Verbindlichkeit aus der Bürgschaft; im Art. 7 Schsp. ist ausdrücklich das Gegentheil bestimmt. Art. 88 Ldr. bestimmt in eigenthümlicher vom Schsp. abweichender Weise: „Wann ain man purgel seczt, so hat man an in nichts ze vodern, er hab dann zu dem purgel gelobt sterbent die purgel, so geuelt ez auf den man hin wider"; Art. 141 Ldr. ebenso abweichend vom Schsp. (Art. 304 a): „Wer nicht ze gelten hat, wann man im ain geld anbehabt, der muz dez ain ayd sweren, waz er guts gewinet, oder wie in sein got berat, daz er mit dem dritten phennig gelt, mit den zwein sol er sich neren". Die Gebühren des Richters im Processe um gestohlenes Gut, sind im Art. 186 Ldr., die Pflicht des Beklagten den außer dem Lande befindlichen Geweren

zu stellen im Art. 192 Ldr. abweichend von den dieselben Gegenstände betreffenden Artikeln des Schsp. bestimmt. Wenigstens theilweise abweichend vom Art. 174 a Schsp. ist die Bestimmung im Art. 203 Ldr. über den Mord: „Der ain ze totslecht auf lawgen vmb sein gut oder durich neyd. daz haisset mord“ [17]). — Andere sehr bedeutende Verschiedenheiten zwischen dem Schwabenspiegel und dem steir. Landrechte sind aus den obigen Mittheilungen über den Inhalt des letzteren zu entnehmen und würden bei einer eingehenderen Darstellung seines Inhaltes noch weit zahlreicher hervortreten. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ungeachtet der Verfasser des Landrechtes einige Artikel dem Schwabenspiegel (unmittelbar oder mittelbar) entnommen hat, doch eine nähere Verwandtschaft zwischen diesen beiden Rechtsquellen, abgesehen von jenen Artikeln, nicht behauptet werden kann, noch weniger also ein Abstammungsverhältniß.

Welche Quellen der Verfasser des Landrechtes außer dem Schwabenspiegel noch benützt hat, ist durchaus unerweislich. Bezüglich des größten Theiles des Inhalts macht es die Ausdrucksweise wahrscheinlich, daß der Verfasser ohne Benützung geschriebener Rechtsquellen schrieb. In den sämmtlichen mir bekannten und von mir verglichenen steirischen und anderen Rechtsquellen, welche der Verfasser etwa hätte benützen können, fand sich nicht ein Artikel, von welchem behauptet werden könnte, er sei in das steir. Landrecht übergegangen. Stellen, wie: Gelübde bricht Recht oder der Gelter ist der nächste Erbe, kommen allerdings auch anderwärts vor; aber hieraus allein auf eine gegenseitige Benützung der betreffenden Quellen zu schließen, ist gewiß nicht statthaft, da dergleichen Sprichwörter weit verbreitet waren. Ebenso finden sich sachlich mit Bestimmungen des Landrechtes übereinstimmende Artikel in beträchtlicher Anzahl in andern Rechtsquellen, aber so vereinzelt und zerstreut und von andern, landrechtlichen Bestimmungen widersprechenden, begleitet, oder von so allgemeiner Geltung, daß an ein Quellenverhältniß nicht zu denken ist. Um dies deutlicher zu machen und zugleich die größere oder geringere Uebereinstimmung zwischen dem Landrechte und andern Rechten anzudeuten, mögen nachstehende Bemerkungen dienen, welche sich auf sorgfältige und eingehende Vergleichungen der anzugebenden Quellen gründen.

Der durch den Druck veröffentlichte Vorrath an steiermär-

[17]) Daß Chabert in seiner hochschätzbaren österr. Rechtsgesch. sich bezüglich seiner bereits für die älteste Zeit aufgestellten Definition des Mordes mit Unrecht auf diese Stelle in Adm. 57 bezog, bemerkte schon Osenbrüggen a. a. O. S. 202, Note 2.

kischen Rechtsquellen des Mittelalters ist bekanntlich sehr gering. Darunter sind die Georgenberger Urkunde H. Ottokar's vom 17. Aug. 1186, die in die Landhandfeste aufgenommenen Privilegien K. Friedrich's II. v. 1237, K. Rudolf's I. und Albrecht's von hervorragender Bedeutung. Allein nichts weist darauf hin, daß diese Grundgesetze der Steiermark vom Verfasser des Landrechtes benützt worden wären. Dasselbe gilt auch von Rudolf's 1. Landfrieden v. 4. Nov. 1276 und namentlich auch von der Schiedung der Zwietracht u. s. w. vom J. 1445 in der Landhandfeste, obgleich sich manche Uebereinstimmung mit dem Landrechte darin findet. — In den zumeist sehr dürftigen steirischen Stadtrechten findet sich kaum mehr mit landrechtlichen Bestimmungen Uebereinstimmendes als die einjährige Verjährung eines Burgrechts. — Mehr Uebereinstimmendes findet sich zerstreut in einigen Weisthümern, namentlich über die Dienstpflicht von Mühlen und Weinbergen, über die Nachtheile des Verzuges in der Entrichtung der schuldigen Zinse und Dienste, über die Zeit zur Pfändung wegen rückständigen Marchfutter oder Bergdienst, über Zins- und Marchfutter-Nachlaß, u. a. Andrerseits stimmen dieselben und andere Weisthümer über gleiche Verhältnisse mit dem Landrechte nicht überein und nichts deutet auf eine Benützung derselben bei der Abfassung des Landrechtes hin.

Im Kärtner Landrecht v. 1338 stimmen einige Artikel sachlich mit landrechtlichen Sätzen zusammen. „Gewalt" hat der Kläger selbdritt zu bewähren, der Beklagte selbander zu bessern; im steir. Landrecht (Art. 39 und 40) heißt es: „Man mag vmb gewalt wol an ainen selben ziechen . . . vnd enem wirt sein gůt selbanders hin wider ertailt". Beide Landrechte haben gleiche Verjährungsfristen bei anerstorbenem Erbe (Eigen, Lehen und Burgrecht) nämlich dreißig oder zwölf oder ein Jahr. In beiden wird die Gerichtsbarkeit des Herzogs über Lehen vom Lande, aber auch die Gerichtsbarkeit der Dienst- (Land-) Herren bezüglich ihrer Güter und Leute bezeugt und auch die Bestimmungen über den Umfang dieser Gerichtsbarkeit, obschon, wie auch die vorher erwähnten, dem Wortlaute nach verschieden, stimmen in der Hauptsache überein. Nach beiden Landrechten ist der in Handhaft Ergriffene selbdritt zu überweisen. — Daß diese sachliche Uebereinstimmung in einigen, meist allgemeiner vorkommenden Sätzen nicht genügt, um das Kärntner Landrecht zu den Quellen des vorliegenden steirischen zu zählen, ist klar. Andere der wenigen veröffentlichten Rechtsquellen Kärnten's boten nicht einmal so viel Uebereinstimmendes.

Aehnlich verhält es sich mit den bairischen Rechtsquellen. In vielen derselben findet sich nicht nur die eine oder andere Bestimmung über Gegenstände oder Verhältnisse, welche auch im steir. Landrechte behandelt sind, sondern es weisen jene Bestimmungen auch mitunter auf Grundsätze hin, oder sprechen solche geradezu aus, wie sie sich auch im steir. Landrechte finden. Einige Verwandtschaft dieser Rechte mit dem steirischen ist ebenso unverkennbar als leicht erklärlich. Allein daraus, daß das bairische Landrechtsbuch K. Ludwig's, des Münchner, Regensburger, Bamberger, Freisinger, Augsburger Recht u. a. einige gemeinsame Materien oder den einen oder andern mit dem steirischen Landrechte sachlich übereinstimmenden Satz enthält, läßt sich gewiß nicht behaupten, daß jene Rechte als Quellen des letzteren zu betrachten sind. Man könnte fast ebensogut behaupten, der „vermehrte Sachsenspiegel" oder das Goslarer Recht oder irgend ein umfassenderes Rechtsdenkmal des Mittelalters sei Quelle des steir. Landrechtes gewesen. Selbst die Gemeinsamkeit minder allgemein vorkommender Sätze begründet jene Behauptung nicht. Im Freysinger Stadtrechte (Freyberg, Sammlg. V. 174 [2]) findet sich der ziemlich seltene Satz, daß die Frau, welche nicht sogleich als es ihr möglich ist wegen an ihr verübter Notzucht klagt, weiters nicht mehr gehört werden solle; im Regensburger Recht (a. a. O. 36 [6]) der Satz, daß der Bürge seiner Verbindlichkeit los wird, wenn der Gläubiger dem Schuldner ohne des Bürgen Zustimmung Frist gibt; das Augsburger Stadtrecht Art. 285 (Walch, Beitr. IV. 288) bestimmt: „keiner Witwe mag man keine Morgengabe geben, die krafft hab"; S. auch die oben citirte Stelle des Memminger Rechtes. Sachlich mit den vorstehenden übereinstimmende Stellen enthält auch das steir. Landrecht; allein gewiß wird Niemand, der jene Rechte mit diesem näher vergleicht, behaupten, es stamme dieses von jenen ab, oder auch nur, der Verfasser des Landrechtes habe jene als Quellen benützt; obgleich andrerseits eine gewiße Verwandtschaft aller dieser Rechte unter einander aus den bemerkten Umständen unverkennbar hervortritt.

Bezüglich der Salzburger und oberösterreichischen Rechte wurden dergleichen nähere Beziehungen zum steir. Landrechte nicht wahrnehmbar.

Dagegen boten das österreichische Landrecht und einige niederösterreichische Rechtsquellen, namentlich das Wiener Recht, mancherlei Vergleichspunkte. Gemeinsam mit dem steir. Landrecht hat das österreichische die Buße wegen „Gewalt" und die Verjährungszeit rücksichtlich Eigen und Lehen (Art. 27

und 37 öst. Ldr.) und daß auch in Oesterreich, wie in Steiermark, Burgrecht in einem Jahre verjährte, ist unzweifelhaft (s. Zahn, Niederöster. Baumt. 61 [32], Rauch, Script. III. 194 u. a. Auch die von Hasenöhrl, öster. Landr. 119 angeführten Stellen des St. Veiter und des Brucker Stadtrechtes handeln m. E. nicht von einer einjährigen Ersitzung des Eigenthumsrechtes, sondern von Verjährung eines Burgrechtes). In beiden Landrechten findet sich der Satz, daß der Lehnsherr seinem Manne die Gerichtstage im Lande auf seinem Eigen geben möge und nach Art. 51 steir. Landrechtes ist wenigstens zu vermuthen, daß nach steir. Rechte der Dienstherr seinem Manne nicht unter sechs Wochen Tag geben sollte, wie dies Art. 28 des öster. Landrechtes für den Fall ausdrücklich bestimmt, daß der Herr selbst mit seinem Manne lehensrechten will. Nach beiden Landrechten kann der Herr schon nach sechs Wochen sich zu seinem Gute ziehen, das der Mann ohne dessen Hand versetzt und in jener Frist gegen des Herrn Gebot nicht ausgelöst hatte. In beiden Landrechten findet sich der Satz, daß eine Witwe bei beerbter Ehe des verstorbenen Mannes gesammte fahrende Habe ausschließlich erbt. Nach Art. 157 steir. Landrechtes verliert derjenige, der von einem Leibgedinge etwas verkaufte, alles übrige davon. Diese Bestimmung ist m. E. auch im Art. 25 öster. Ldr. enthalten, da das Wort „verkumern" keineswegs nur — wie Hasenöhrl a. a. O. 104 annimmt — die Bedeutung von verpfänden hat (s. Schmeller, II. 299). Nach beiden Landrechten darf der bereits wegen Diebstahls Bestrafte keinen Reinigungseid schwören u. a. m. Diesen noch durch den einen und andern Satz vermehrbaren sachlich übereinstimmenden Stellen gegenüber finden sich nicht unbedeutende Abweichungen der beiden Landrechte betreffs derselben Gegenstände oder Verhältniße. Nach steir. Landrecht endet die Unmündigkeit mit dem zwölften Jahre ohne daß ein Unterschied bezüglich der Knaben oder Mädchen gemacht würde; nach öster. Landrecht werden nur Mädchen mit zwölf Jahren mündig. Nach steir. Landrechte soll — wie schon erwähnt — einer Genotzüchtigten, die nicht sogleich Klage erhob, nicht gerichtet werden. Das öster. Landrecht (Art. 7) nennt keine Frist zur Klage; die Wiener Handschrift desselben (Art. 6), ganz abweichend von andern öster. Quellen, eine Monatsfrist. Die Buße wegen Heimsuchung ist in beiden Landrechten anders bestimmt. Nach steir. Landrecht beredet sich der an seiner Ehre angegriffene Unbescholtene, der ungefangen vor Gericht steht, mit seinem Alleineid; nach öster. Landrechte bedarf er der Eideshelfer.

Im Wesentlichen gleich verhält sich das steir. Landrecht zu

andern öster. Rechtsquellen, namentlich zu dem Wiener Rechte (Rauch, Script. III. 144 uff.). Die älteren öster. Stadtrechte enthalten, abgesehen von sehr allgemein geltend gewesenen Sätzen, fast gar nichts mit dem steir. Landrechte Uebereinstimmendes. Das oben citirte Wiener Recht hat manche auch minder verbreitet gewesene Bestimmungen, wie auch vielfach denselben Stoff, mit dem steir. Landrechte gemein, wie die bisherigen Inhaltsangaben des letzteren leicht ersehen lassen und leicht ausführlich dargethan werden könnte. Andrerseits fehlt es aber nicht an Abweichungen beider Rechtsdenkmale in ihren Bestimmungen rücksichtlich derselben Materien. An ein gegenseitiges Quellenverhältniß derselben ist ungeachtet jener Berührungspunkte und einiger Aehnlichkeit der Formen nicht zu denken.

Endlich läßt sich von einigen niederösterreichischen Weisthümern bezüglich ihres Verhältnißes zum steir. Landrechte im Wesentlichen dasselbe sagen, was oben von den steirischen Weisthümern bemerkt worden ist. Uebereinstimmung einzelner Sätze in beiden neben Abweichungen derselben Quellen, aber keine Spur von einer Berücksichtigung jener bei Verfassung des Landrechtes.

Wenn so nach dem Vorstehenden betreffs der Frage nach den Quellen des steir. Landrechtes nur das negative Ergebniß zu erlangen war, daß — abgesehen von wenigen Artikeln des Schwabenspiegels — keines der verglichenen Rechte vom Verfasser des Landrechtes benützt wurde, so wurde doch andrerseits daraus ersichtlich, daß dieses Rechtsdenkmal vielfache Uebereinstimmungen mit dem österreichischen und kärntnischen Landrechte und mit bairischen und niederösterreichischen Rechtsquellen zeigt, welche dasselbe diesem Quellenkreise näher stellen, als den oberösterreichischen und salzburger Quellen, zu geschweigen von denen anderer Länder, zu deren genaueren Vergleichung jede Veranlassung fehlte.

Die bisherigen Mittheilungen über den Inhalt und die Form des Landrechtes lassen nicht zweifelhaft erscheinen, daß dasselbe einer späteren Rechtsentwicklung angehört, als derjenigen, welche in dem Schwabenspiegel zum urkundlichen Ausdruck gelangt ist, andrerseits aber kaum über das vierzehnte Jahrhundert herauf zu setzen sein dürfte. Für letztere Vermuthung sprechen, außer den Umständen, welche oben dafür geltend gemacht wurden, daß die ältesten Stücke, also namentlich auch die Copie des Landrechtes im vorliegenden Codex, wahrscheinlich zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben worden, zahlreiche urkundliche Belege, welche ersehen lassen, daß ein sehr bedeutender

Theil der im Landrechte ausgesprochenen Grundsätze im vierzehnten Jahrhundert wirklich beobachtet wurde und wie mir scheint, kein einziger Satz des Landrechtes nicht dem vierzehnten Jahrhundert zugeschrieben werden könnte; ferners die sachliche und formelle Uebereinstimmung oder doch Aehnlichkeit zwischen dem Landrechte und andern Quellen des vierzehnten Jahrhunderts, wie z. B. dem bair. Landrechtsbuch K. Ludwig's, dem Wiener Stadtrechte. Genaueres über die Entstehungszeit des Landrechtes war nicht zu erforschen. Für eine spätere Entstehung möchte man vielleicht den Art. 168 Ldr. anführen, der so lautet: „Die holden, die auf den weingartpergen siczent, die sind verrúft dacz Greez, wann ez nur den huben schad" — was m. E. bedeutet: Die Holden, welche in den Weingärten wohnen, sind zu Grätz (vermuthlich vor dem Kellergericht oder einer anderen Behörde) verklagt, da jenes Wohnen in den Weinbergen den Huben nur schädlich ist. In dem öfter citirten Schied Friedrich's IV. v. J. 1445 findet sich nämlich folgende Stelle: „Item das all Baurn in allen Bergrechten ihre Zimmer, darin sie heußlich sitzen, vntz auff einem Keller vnd Preß, zwischen hin vnd des vorgenenten sanct Johanstag zu Sunwenden abprechen, vnd sich damit in Dörffer oder auff Hoffhuben oder Hoffstet ziehen vnd setzen sollen, Theten sie aber das nicht, das dann vnser Hauptmann in Steyr Anweldt sollich Zimmer in allen Bergrechten im Land Steyr nachmalen abbrechen" u. s. w. (Bl. 24 der Ausgabe der Ldhdfest. v. J. 1583). Man möchte vielleicht den oben mitgetheilten Artikel des Landrechtes zu dieser Stelle in eine Beziehung setzen und folgern, es sei jener Artikel später als diese Stelle niedergeschrieben worden. Allein abgesehen davon, daß gar kein Anlaß vorhanden ist, eine solche Beziehung anzunehmen, und im Landrechte nicht eine Spur vorkommt, daß dem Verfasser desselben jenes wichtige Gesetz v. J. 1445 bekannt war, erscheint jene Beziehung um so weniger zuläßig, als das Bewohnen der Weinberge eine lang hergebrachte, tief eingewurzelte, schwer ausrottbare Gewohnheit gewesen zu sein scheint, wie sich daraus ergibt, daß etwa ein halbes Jahrhundert nach jenem Verbote K. Friedrich's IV. eine Erneuerung desselben (im „Beruf belangendt die fremdten Wein" v. J. 1502, Ldhdf. fol. 29) nothwendig wurde. — Aehnlich verhält es sich mit einigen am Schluße des Landrechtes befindlichen Sätzen über Judenforderungen, welche bereits im vierzehnten Jahrhunderte wiederholt erlassen worden sind, aber immer wieder nicht beachtet wurden und noch kurz vor der Austreibung der Juden aus Steiermark nach lebhaften Verhandlungen mit den Landständen abermals vor-

geschrieben wurden. Wer möchte hieraus folgern, das Landrecht sei erst gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geschrieben worden?

Ich schließe hiemit diese Mittheilungen über das für die steiermärkische Geschichte ungemein wichtige und selbst für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte sehr beachtenswerthe Rechtsdenkmal mit der Hoffnung und dem Wunsche, daß die vielfachen Ergänzungen, deren dieselben bedürftig sind, recht bald durch tüchtige Quellenausgaben und darauf gestützte Darstellungen der steiermärkischen Verfassungs- und Rechtszustände im Mittelalter, woran es bisher so ziemlich ganz fehlt, ermöglicht werden mögen.

Zur

Biografie des Notars Ulrich Klennecker von Rotenmann.

Von

Math. Pangerl.

Zu den werthvollsten Quellen der steirischen Geschichte im 15. Jahrhundert gehört jedenfalls die Handschrift Nro. 63 der königl. Bibliothek zu Dresden, auf welche schon in dem ersten Hefte dieser „Beiträge" (S. 10) von Prof. Zahn aufmerksam gemacht worden ist. Seitdem ist der Inhalt der Handschrift, der nicht für Steiermark allein Wichtigkeit hat, im Joanneums-Archive zum größten Theile kopirt worden, wobei sich gefunden hat, daß wir die Zusammenstellung derselben, welche in die Kategorie der Formelbücher gehört, einem gewissen Ulrich Klennecker zu verdanken haben. Ueber dessen persönliche Verhältnisse ist bisher nichts bekannt geworden. Einiges hierüber soll nun durch die folgenden wenigen Regesten geboten werden, welche ich, Nro. 1 ausgenommen, das dem Wiener Staatsarchive entstammt, aus dem ältesten Kopialbuche des ehemaligen Chorherrenstiftes zu Rotenmann (Hs. Nro. 113 des Joanneums-Archives) genommen habe. Es geht daraus namentlich hervor, daß der Urheber jener vorzüglichen steirischen Geschichtsquelle Bürger und Notar zu Rotenmann gewesen ist. Anderwärts dürften gleichfalls noch mancherlei Anhaltspunkte zu finden sein, welche über die Lebensverhältnisse dieses Mannes Licht verbreiten, der es verdiente, daß er und das von ihm hinterlassene Werk in diesen „Beiträgen" einer ausführlichen Besprechung und eingehenden Würdigung unterzogen würden. — Die mitzutheilenden Regesten aber sind folgende:

1. 1452, ..., ... Der Priester Caspar Grebminger gibt der Gottesleichnams-Bruderschaft zu Rotenmann das Gut Wunderſam am Mitterperg in der Pfarre Grebming, und zwar gegen Abhaltung eines Jahrtages. Das Instrument hierüber, wahrscheinlich ein Testament, „hat Ulrich Kleneckher, öffentlicher Notar und Bürger zu Rotenmann, gemacht". Hs. Nro. 942, f. 84, sæc. 15/16, im k. k. g. H. H. u. St. Arch. in Wien.

2. 1455, Okt. 12, Rotenmann in der S. Niklas-Pfarrkirche. — Der Chorherr Stephan zu Rotenmann, in Vertretung seines Klosters, appellirt gegen den M. Stephan Gerung von Brethaym, dessen Ansprüche (auf die St. Niklas-Pfarrkirche) und Vorgehen an den römischen Stuhl. Unter den Zeugen des hierüber gefertigten Instrumentes: Ulrich Klennecker, Laie der Salzburger Diözese. — Fol. 92.

3. 1462, Jän. 12 (Dinstag nach Erhart), Rotenmann.— Thoman Klocker, Caspar Smutzer, Andre Grünpeck, Chunrad Trawner und Fritz Vengk, sämmtlich Bürger zu Rotenmann, dann Ulrich Klennecker, als hiezu erwählte Schiedsmänner vertragen die Chorherren und den Bürger Wolfgang Dietz zu Rotenmann mit Jacob Hertreich von Aussee und Andre Lamprechtzhawser, Amtmanne im Tal zunächst bei Rotenmann — in dem Streite derselben um „die Bestänb, Kaufrecht und Hinlaßen" des Eisenerzes und Bergwerks an dem Berg, genannt der Sal und gelegen bei Lüetzen, sowie auch um das Bläbhaus und den Hammer, gelegen im Piern. — Fol. 206.

4. 1466, Mai 1, ... — Paul Okkütter zum Rotenmann verkauft dem Propste Ulreich von Constantz und den Regelherren der Newnstifft zum Rotenmann einen Zehent, gelegen um Rotenmann, von dem Erzbischofe zu Salzburg zu Lehen gehend. Unter den Zeugen: Ulrich Klenecker wohnhaft daselbst zu Rotenmann. — Fol. 127.

5. 1472, Sept. 15 (Dinstag nach Kreuzerhöhung), ... — Achatz Schaffer und seine Hausfrau Barbara verkaufen dem Mertt Peckenn, vordem zu Aussee, ihr Kaufrecht auf einem im Dorfe Lüetzen am Rain gelegenen Hause sammt Zubehör. Unter den Zeugen: Ulrich Klenecker, Bürger zu Rotenmann. — Fol. 275.

6. 1473, Apr. 10 (Samstag vor dem Palmtag), ... — Der Bürger Wolfgang Dietz zum Rotenmann und Hanns vordem gesetzen am Gräben kompromittiren bezüglich einer zwischen ihnen strittigen Geldsumme und Erbholdschaft auf den Ausspruch von vier Rotenmanner Bürgern. Unter den Zeugen dieses Hinterganges: Ulrich Klenegker zu Rotenmann. — Fol. 299.

7. 1473, Mai 25 (Urban), ... — Die Gebrüder Niclas und Jörg die Häderr verkaufen dem Propste Ulrich von Constantz und dem Konvente der Neustift zu Rotenmann ihr Erb- und Kaufrecht auf der halben Kernerhueben in der Strechaw. Unter den Zeugen: Ulrich Klenecker, Bürger zu Rotenmann. — Fol. 142.

8. 1474, Mai 31 (Pfingstdinstag), Rotenmann. — Propst Ulrich und der Konvent der Neuenstift zu Rotenmann sagen die Bürger Caspar Smutzer und Ulrich Klennecker, welche beiden mit der Vollziehung des letzten Willens des Wolfgang Dietz (des faktischen Stifters der Chorherren zu Rotenmann) betraut gewesen, von allen ferneren Ansprüchen bezüglich der Dietz'schen Hinterlassenschaft quitt, los und ledig. — Fol. 140.

9. 1475, Jul. 27 (Donnerstag nach Jakob), ... — Der Bürger Erasem Dawher zu Rotenmann als Zechmeister der St. Niklas-Pfarrkirche ebendaselbst beurkundet die Stiftung eines Jahrtages in genannter Pfarrkirche durch und für den sel. Andre Schachner, Laienpriester des Salzburger Bisthumes. Erwähnt wird in dieser Urkunde: Ulreich Klenekcher, Bürger und öffentlicher Notar zu Rotenmann. — Fol. 32'.

Das fürstbischöfliche Archiv zu Laibach

und

sein Inhalt an Materialien für Steiermark.

Von

Dr. A. Luschin,

Adjunkten am st. l. Joanneums-Archive.

Während meines vorjährigen Aufenthaltes in Laibach beabsichtigte ich die dort befindliche fürstbischöfliche Urkunden-Sammlung im Interesse unseres Joanneums-Archives zu untersuchen und zu benützen. Dank der von Sr. fürstbischöflichen Gnaden gütigst ertheilten Erlaubniß wurde es mir in kurzer Zeit möglich, ein umfassendes, beziehungsweise fast erschöpfendes Ergebniß zu liefern.

Liegt gleich gegenwärtig der Sprengel des Laibacher Bisthums nur auf außersteirischem Boden, so war doch dies nicht immer der Fall, und auch auf rein weltlichem Gebiete waren die Beziehungen zwischen demselben und der Steiermark sehr vielfältig. Bei seiner Gründung und behufs seiner Sustentation, wurde ihm das Kloster Obernburg, trotz dem Proteste der dortigen Mönche, kraft päpstlicher Erlaubniß im 15. Jhrh. einverleibt und damit auch eine Anzahl steirischer Kirchen und Pfarren, welche früher bereits dem genannten Kloster unterstanden hatten. Außerdem besaß es die alte und bedeutende Aquilejer Pfarre St. Pankraz bei Windischgraz, welche König Ferdinand im Jahre 1533 dem damaligen Laibacher Bischofe Christoph zur dauernden Aufbesserung der durch Kriegsläufte geschmälerten Einkünfte des Bisthums verliehen hatte. So kam es, daß Bischof Peter von Laibach, als er 1567 vom Erzherzoge Karl um Namhaftmachung der zu seiner Diözese gehörigen Pfarren angegangen wurde, folgende als „im lanndt Steyr dem bistumb Laybach incorporirte und gehörige pharren" bezeich-

nen konnte: „Obernburg, Sulzpach, Leutsch, Lauffen, Rietz, Prasperg, Schönstain, st. Georgen im Schaltal, s. Gilgen, Windisch-Grácz, s. Johanns, s. Gilgen, Pleiburg [1]), Frasslaw, s. Paulus, Greiss, Frannegkh, Motnickh, Paillenstain, Monntpreiss, Khünigsperg, Lanndtsperg, Herburg, Suessenhaimb et st. Michael ob Bleiburg [2])." Die Handschrift, der ich diese Bemerkung entnehme (ein f. b. gurkisches Visitations-Protokoll aus dem XVI. Jhrh., zu Straßburg in Kärnten aufbewahrt), fügt am Schluße der Aufzählung bei: „Dieser pharrn ist ain bischoue zu Laybach collator vnnd confirmator vnnd hat auch daselbst die geystliche iurisdiction, werden durch catholische gelerte priester administriert vnnd versehen vermeg der fundation."

Außer dem lebhaften Verkehre der seit jeher zwischen Krain und Steiermark bestanden, lag somit auch dieser bedeutende Grund vor, die Durchforschung des fürstbischöflichen Archives zu Laibach vorzunehmen. Ist gleich dasselbe nicht von besonderem Umfange, was sich theils durch das verhältnißmäßig geringere Alter des Bisthums (es wurde erst im XV. Jhrh. gegründet), theils durch den Umstand erklärt, daß sowohl für die älteren auf das einverleibte Stift Obernburg bezüglichen Urkunden, als auch für die zahlreichen Schriften des Domkapitels besondere Archive bestehen, so kommt doch darin viel auf Steiermark Bezügliches vor, und von dem daselbst Gefundenen Kunde zu geben, ist der Zweck dieses Berichtes.

Vorerst einige Worte über das Aeußere und die Eintheilung des genannten Archives. Die Dokumente, aus welchen es besteht, sind ohne strenge Durchführung einer Ordnung in 40 Faszikel gebracht, von denen die ersten 39 mit fortlaufender Zahlenbezeichnung, der Letzte mit der Aufschrift „A C mehr das Domkapitel betreffend" versehen sind. Innerhalb der Faszikel sind die Urkunden und Schriften in der Regel nach der Zeitfolge geordnet und gleichfalls mit durchgehenden Zahlen bezeichnet. Nebennummern sind theils durch kleiner geschriebene Zahlen, theils durch Buchstaben gegeben. Ueber sämmtliche so geordnete Archivsmaterialien besteht ein ungefähr in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts von einem dortigen Geistlichen, der die Ordnung des Archives unternommen hatte, verfaßtes Verzeichniß, welches ich im Allgemeinen als sehr verläßlich erprobte, und bei meinen Arbeiten mit Erfolg benützte. Von Handschriften findet sich nur

---

[1]) Jetzt in Kärnten.

[2]) „ „ „

wenig, Urkundenbücher fehlen für die ältere Zeit ganz, denn die Bücher über Messenstiftungen, welche in der fürstbischöfl. Kanzlei selbst verwahrt werden, reichen nicht über das XVIII. Jhrh. hinauf. Dagegen existiren einige ältere Urbare und Rechnungen Windischgräz betreffend, und ich behalte es mir vor, am einschlägigen Orte eine eingehende Beschreibung derselben zu liefern.

Bei der Bearbeitung dieses Materiales für unser Archiv hatte ich, getreu den leitenden Grundsätzen, mir nach erlangter Uebersicht zur ersten Aufgabe gemacht, die Urkunden bis zum Ende des XIII. Jhrh. und hierauf die des XIV. zu copiren, für die weitere Zeit aber vorerst nur die Regestirung beschlossen. Ich ging demgemäß vor und hatte nach achttägiger Arbeit 18 Urkundenabschriften (von 1228—1395), an 60 Regesten für die Zeit von 1401—1660, und Aufzeichnungen über das übrige Materiale gewonnen. Bei dem kurzen Ueberblick, den ich im Folgenden über meine Ergebnisse bieten werde, muß ich jedoch voraus bemerken, daß derselbe für die Zeit von 1499 ab fast nur nach dem schon oben angeführten Archivsverzeichnisse gearbeitet werden konnte, das ich bereits früher als verläßlich bezeichnete, da mir die Zeit mangelte, alle Stücke selbst einzusehen. Ebenso kann von einer erschöpfenden Aufzählung des Urkundeninhaltes schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil das von mir gegebene Verzeichniß großentheils nach Regesten gearbeitet ist; von einer genaueren Beschreibung desselben glaubte ich aus dem Grunde Umgang nehmen zu sollen, weil ja ohnedies für die Zeit bis 1499 die vorhandenen Urkunden theils in Abschriften, theils in Regesten im Joanneums-Archive hinterlegt, und somit zugänglich erscheinen. Daß endlich die meisten Urkunden Kirchen und Pfarren betreffen, ist aus der ganzen Anlage des Archives begreiflich. Ich habe daher nur in jenen Fällen den Namen einer Person u. s. w. als Schlagwort benützt, wo sich bei thatsächlich steirischen Urkunden eine Beziehung auf bestimmte Orte nicht gut anbringen ließ [3]). Admont IX, 1, (1506 und 1593). Altenburg (Saunthal) XVIII, 2, (1708). Altenmarkt bei Windischgräz XXVIII, 1, 1 (15. Jhrhdrt.), XXIX, 1, 4 (1438), XXIX, 1, 21 (1487), XXIX, 1, 23 und 24 (1490),

---

[3]) In dem nun folgenden Verzeichnisse bedeutet die lateinische Ziffer den Faszikel, die darauffolgende große arabische Zahl die Nummer der Urkunde innerhalb des Faszikels, eine beigefügte kleine arabische Zahl, die Nebennummer, endlich die in Klammern beigesetzte Ziffernreihe die Jahreszahl des betreffenden Dokumentes. — Z. B. XXI, **1**, 19, (1466), = Faszikel 21, Hauptnummer **1**, Nebennummer 19, enthält eine Urkunde vom J. 1466.

XXIX, 1, 28 (1498), XXV, 1, 1–3 (1500—1594), XXIX, 1, 32 (1501), XXIX, 1, 34 (1503), XXIX, 1, 39 (1520), XXIX, 12, (1552), XXV, 2, 5 (1579), XXVIII, 1, 7 (1618), XXVII, 2, (1725—55). Auer (Awer), Haynreich XXXVII, 9 (1387), XXXVII, 11 (1390), XXIX, 3, (1443). Bacher XXXIX, 5, (1461). Birk (Unter-Steierm.) XXIX, 1, 3 (1430), Bruck a./M. XXXVI, 5 (1542). Cilli VIII, 1 (1431?) VII, 2, q, r, s, t, (1748, 1749, 1756, 1762). Döberlach XXXVII, 20 (1431), XXIX, 1, 10 und 11 (1455 und 1456). St. Florian bei Hocheneck XVI, 37 (1581). Franz XXXVII, 5 (1360), XVI, 2 (1551), XXXII, 2, 1 (1693?), XXVII, 11 (18. Jhrhdrt.), XXXI, 12 (1702—35). Fraßlau XXXVII, 15 (1409), XVII, 10 (1550), XXVII, 12 (18. Jhrhdrt.), XXXI, 13 (1715—1739). Frauheim (Unter-Steierm.) XXIX, 1, 6 (1446). Giebl XXIX, 5, (1461). Gonowitz XXXVII, 13 (1394), XXXVII, 38 (1395), XXIX, 5 (1461). Gradisch bei Windisch-Grätz XXIX, 1, 23 (1490). Graz XXXV, 1 (1254), XXIX, 3, (1443), XVI, 41, 42 (1586). Hangerberg XXXVII. 11 (1390). Hrastnig XXIX, 1, 3 (1430). Königsberg XXXVII, 7 (1369). Kötsch XXXVII, 17 (1412). Landsberg, Windisch- XXXVII, 49 (1665). Laufen VII, d (1686), XXXII, 2, 7 (1693?) XXXI, 18 (1700, 1724), XXVII, 32 (18. Jhrhdrt.). Leoben VIII, 5 (1610). Leutsch XXXVII, 2 (1248), XXIX, 16 (1665), XXXI, 19 (1669—1739). Marburg XXIX, 1, 21 und 32 (1487 und 1501). St. Martin bei Schalleck XXI, 5 (1620), XXXII, 2, 20 (1693?), XXVII, 39 (18. Jhrhdrt.) Modring XXIX, 1, 3 (1430), XXIX, 5 (1461). Montpreis XXXI, 20 (1731), XXVII, 45 (18. Jhrhdrt.). Nazareth XVII, 33 (1673). Oberburg XXXV, 4 (1232), XXXVII, 2 (1248), XXXV, 2 (1257), XXXVII, 3 (1258), XXXV, 3 (1285), XXXVII, 4 (1357), XVII, 3 (1360), XXXVII, 6 (1368), XXXVII, 7 (1369), XXXVII, 8 (1383), XXXVII, 10 (1389), XXXVII, 15 (1409), XXXVII, 17 (1412), XXXVII, 16 (1415), XXXVI 4 (1463—1465), XXIX, 7 (1470), XVI, 22 (1565), XI, 14 (1571), XXXVIII, 14 (1574), XXXVIII, 20 (1581), XXIII, 9 (1609), XXXVII, 53, 3 (1620), XXXVII, 52, 2 (1629), XXXIX, 19 (1649), XII, (1651), XXXI, 21 (1687), XXXII, 2, 12 (1693?) XVIII, 2 (1708), XXXVII, 53 17 (1741), XXVIII, 48 (18. Jhrhdrt.) Offiach (bei Windisch-Grätz?) XXIX, 1, 16 (1463), XXXIX, 3 (1510). Osterwitz (Unter-Steierm.) XVI, 2 (1551), XXIII, 9 (1609). Peilenstein XXXVII, 15 (1409), XXVII, 53 (18. Jhrhdrt.). Podgora (Trebegotsch

bei Windisch-Grätz), XXIX, 1, 5 (1441), XXIX, 1, 8, 9, (1449), XXIX, 1, 10 (1455), XXIX, 1, 11 (1456), XXIX, 1, 12 (1460), XXIX, 1, 13 (1461), XXIX, 1, 15 (1462), XXIX, 1, 17, 18, 19 (1466). Praßberg VIII, 1 (1431), XXXI, 22 (1686—1741), VIII, 14 (1742), XXVII, 55 (18. Jhrhdrt.). Radusch (bei Windisch-Grätz) XXIX, 1, 1 (1419), XXIX, 1, 30 (1499). Rann XVII, 33, (1673). Reformation in Steiermark. — XVI, 38 (1581), XVI, 42 (1586), XXVIII, 1, 3 (1591), XXVIII, 1, 4 (1594), XVI, 49 (1599), XXVIII, 1, 5 (1600), XVI, 63 (1605), XVI, 69 (1612), XXVIII, 1, 7 (1618), XXVIII, 1, 8 (1634). Rietz XXIX, 6 (1461), XXIX, 13 (1565). Sannthal XVI, 37 (1581). Schallach XXXVII, 15 (1409). Schalleck XXXI, 24 (1722—33). Schönborf XXIX, 1, 8, 9 (1449), XXIX, 1, 25 (1492). Schönstein VI, 8 (1746). Seckau (Bisch.) XVI, 63 (1605). Skaliz, Nieder- bei Gonowiz XXIX, 10 (1508). Stalleck XXIX, 1, 29 (1499). Stände v. Steiermark XVII, 10 (1550), XVI, 34 (1578), XVI, 42 (1586), IX, 3 (1592), XVI, 49 (1599), XVI, 69 (1612). Sulzbach VIII, 1, (1431), XVII, 6, (1468), XXX, 26 (1690, 1724), XXXII, 2, 16, (? 1693), XXVII, 61 (18. Jhrhdrt.). Testamente VII, d, q, r, s, t. (18. Jhrhdrt.). Trifail XXXII, 2, 17 (1693?), XXXI, 28 (1742, 1744), XXVII, 63 (18. Jhrhdrt.). Trebegotsch, s. Podgora. Wallach, XVII, 10, (1550). Windischgraz XXIX, 2 (1380), XXIX, 1, 1 (1419), XXIX, 1, 2 (1421), XXXVII, 20 (1431), XXIX, 1, 4 (1438), XXIX, 1, 5 (1441) XXIX, 1, 6 (1446), XXIX, 1, 7 (1447), XXVIII, 1, 2 (1447), XXIX, 1, 8, 9 (1449), XXIX, 1, 10 (1455), XXIX, 1, 11 (1456), XXIX, 1, 12 (1460), XXIX, 1, 13, 14 (1461), XXIX, 1, 15 (1462), XXIX, 1, 16 (1463), XXIX, 1, 17, 18, 19 (1466), XXIX, 1, 20 (1472), XXXV, 8 (1476), XXIX, 1, 21, 22 (1487), XXIX, 1, 24 (1490), XXIX, 1, 25 (1492), XXIX, 1, 26, (1493), XXIX, 1, 27 (1494), XXIX, 1, 28 (1498), XXIX, 1, 29, 30 (1499), XXVIII, 1, 1 (15. Jhrhdrt.), XXIX, 1, 31 (1500), XXIX, 1, 32 (1501), XXIX, 1, 33, 34 (1503), XXIX, 10 (1508), XXXIX, 3 (1510), XXIX, 1, 35 (1511), XXIX, 1, 36 (1515), XXIX, 1, 37 (1517), XXX, 6 (1517), XXIX, 1, 38 (1519), XXV, 2, 1—8 (1539—1748), XXIX, 12 (1552), XXXVIII, 16 (1578), XVI, 38 (1581), XXXVIII, 22 (1588), XXVIII, 1, 3 (1591), XXVIII, 4 (1594), I, 40 (1598), XXVIII, 1, 5 (1600), XXVIII, 1, 6 (1605), XXVIII, 1, 8 (1634), XXVIII, 1, 9 (1680), XXVIII, 1, 10, 11 (1694), XXVIII, 1, 13, 14 (17. Jhrhdrt.), XXVII, 67 (18. Jhrhdrt.)

An Papier-Handschriften, die Steiermark betreffend ist, wie schon oben bemerkt, das Archiv ziemlich arm, und ich finde nur folgende in Faszikel XXVIII, 1, 1, zu verzeichnen. —

I. Urbarien für Windisch-Grätz. —

a) Das älteste (undatirte) davon reicht nach der Schrift in die erste Hälfte des XV. Jhrhdrts. Lateinisch abgefaßt besteht es noch aus 6 Bl. in Schmal-Folio (halber Bogen der Länge nach gebrochen) und trägt die Ueberschrift: „Hic notantur mansus sancti Pangracij".

b) Das zweitälteste in einen Oberndorf betreffenden Notariatsakt vom 5. Oktober 1413 eingenähte Urbar, ist vom J. 1452. — Es ist deutsch abgefaßt, von gleicher Größe wie das Vorige und hat die äußere Aufschrift: „Registrum (st. Pangratii) de anno 1452". — Auf der ersten Seite beginnt es mit: „Registrum Bernhardi de Lakch anno quinquagesimo tertio" 2 Blätter, dann folgen Blatt 3—4 leer; Blatt 5: „Nota fructus ecclesie sancti Pangracij in Windischgrëcz, anno domini etc., quinquagesimo secundo" 22 Blatt 1 Seite, (bis Blatt 27 [1]). Am Schluße die Notiz: „Das sind dy freylewt Janes mein mann XXiiij dl, vnd iiij tag rabatt", u. s. w. — Blatt 27 [2], 28 [1]: „Decime ecclesie sti. Pangracii". — Blatt 28 [2] leer, Blatt 29 [1] eine Abrechnung vom J. 1456. — „Vermerkcht die raytung von der pharr zu sand Pangraczen zu Windischgretz das her Gillig gerayt hat von heren Jorgen Schewchenpalkch wegen vnd von dem lv jar, das er selbs in gehabt hat; darvber ist er vns schuldig pliben ain vnd achczig phunt vnd hundert phenning vnd auch lxiiij scheffel waitz vnd hundert vnd iiij scheffel roken, auch vijr hundert scheffl mynner iiij scheffel habern. Das ist geschehen an sand Matheus euwangelisten tag (21. September) anno etc. lvj°." Blatt 29 [2] Anno lv°. Aufzählung der Gibigkeiten dieses Jahres als: „Item Jacob Mülner taxatur de anno predicto in censu secundum dominum Egidium vij solidos iiij dl, qui non plus fatetur nisi xl dl se esse obligatum; dedit x denarios . . . ." bis Blatt 31 [2]; Blatt 32 [1], [2], leer; Blatt 33 [1]: „Nomina laicorum sancti Pangracii — Item Jacob Presink — dat ȝ (½) marcam"; Blatt 34 [1]: „Vermerkcht dy zw jägern zw Grecz geseczt sind: Thomas Wueschnikch, Marin Wueschnikch, Herman Wueschnikch, Peter na Wydme, Mich. Wueschnikch, Kystan (!), Rueprecht, Pangracz Spies, Syman sa Chomen, Encze Lew, Lasnik, Wollowsakch. Ez ist jedem jager v mark dl. auf gesecz, welher nicht hunt hat oder seinem mayster nicht gehorsam ist". Die übrige Seite füllen

unwesentliche Bemerkungen, z. B.: „Mit hern Jorgen ze reden von eim necz wegen" u. s. w. Blatt 34 [2]—35 [2]: „Noua stewra" enthaltend den Steueranschlag auf benannte Personen und das Eingebrachte (?) — Blatt 36 leer. Außerdem sind einige Zettel mit unwichtigen Angaben eingelegt.

c) Ein weiteres in einen Notariatsakt vom J. 1459 der Angelegenheiten der Speirer Diözese, betrifft eingenähtes Urbar auf Blatt 1: „Registrum Bernnhardi de Laakh anno quinquagesimo tercio" (in deutscher Sprache). Blatt 2 [1]—22 [1]: „Nota fructus ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz anno domini quinquagesimo secundo", eine genaue Abschrift des vorstehenden Urbars b, Blatt 22 [2], 23 [1]: die „Decime ecclesie sti. Pancracij" und schließlich die oben angeführte Abrechnung enthaltend. An einer Stelle ist eine Correctur vom Pfarrer Martin Scharffwint angebracht, der am Schlusse den Zweck der Abschrift mit folgenden Worten erklärt: „Ego Martinus Scharffwint rector parochialis ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz hoc presens registrum sub ea forma ut supra habetur rescribere procurani ex quodam originali quod habetur in monasterio Oberndörff, et rationatum est olim domino Laurencio preposito eiusdem monasterij ad manus domini Enee Siluij pro tunc episcopi Senensis qui paulo post in papam vocatus (?) et papa Pius II. appellatus est, qui ecclesiam sancti Pangracij in commendam habuit ex commissione Nicolai pape quinti ad instantiam et procurationem Friderici tercij Romanorum imperatoris. Actum anno domini 1. 4. 8. 6. tempore domini Leonhardi Kewtschacher prepositi in Öberndörf qui mihi prefatum registrum publicauit, et ego id sibi restitui etc." Blatt 24 [1] leer, auf fol. verso die Notiz wegen der 1456 bestellten Jäger wie früher, von Scharffwint selbst geschrieben. Blatt 25—44: „Registrum ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz de anno lviiiij° (20 Blätter) Blatt 45 [1], „Nota die zehennt", bis fol. 46 [2]. Blatt 47, mit späteren (1473) Aufzeichnungen. Blatt 48 [1]—71 [1]: „Registrum ecclesie s. Pangracij in Windischgretz de anno domini etc. lvij°" (23 Blätter) sehr abgeschmutzt, vielfach corrigirt und nach den darin vorkommenden Bemerkungen mehrere Jahre (wenigstens bis 1476) benützt. Blatt 71 [2] „Freylewt" (vielfach durchstrichen) Blatt 73 [1]: „Vermerkt die zehent anno domini etc. lxiij°". Blatt 75 [1]: „Vermerkt die geyad" (kurze Aufzählung). Auf der folgenden Blattseite (f. 75 [2]) ist eine kurze Aufzählung der Rechte der Stadt Windischgräz, die ich dem ganzen Wortlaute nach folgen lasse.

„Hie sind vermerkt die recht damit die stat Windischgrez herkomen ist:

Item das dieselb statt frey ist also, wer dar kumbt vmb tod sleg oder vmb erwer veintschaft, vnd sich emphilcht dem gericht vnd den czwelffen, der mag nicht verpeten werden mit dem rechten.

Auch hatt die statt die recht, das die burger kain gruntrecht noch stewr geben sullen.

Auch hatt die statt die recht, das seu selbs wol ain richtter setzen mügen der in dartzu gevellt.

Auch hat der richter alle sach ze richten was sich in dem statfryd verget wann, vmb tod vnd vmb nottzogen, vnd vmb haüsprüch nicht; ob es zu richtung kümbt, das gehört die herschafft an. Wer ain (? a'n) mit den rechtn überwunden wierdt, den antwurtt man dem land richter.

Auch hat die statt die recht, das die czwelff ainen wol vnder in mügen verkeren, der nicht redleich ist.

Auch hat die statt die recht, das in der herschafft am land nicht mer taffern sullen sein, denn vier.

Auch hat die stat die recht, das die czwelff vnd die gemain wol sagen mügen vmb alle sach die sich verget, oder gelegen ist in dem statfryd.

Auch hat die stat die recht, wer jar vnd tag vnuersprochenleych da gesessen ist, das der furbazs von seyn (?) herschafft geruet ist mit dem rechten.

Auch hat die stat die recht, das man kain vrtail dingen sol, wenn für den herrn der ir gewaltig ist, denn allain es sasts (!) der herr selber an den rechten; so mag man der (?) vrtail wol dingen fur vnszern herrn den hertzogen.

Auch mag ain yeder varen von der statt wo er hin will etc."

Hier bricht die Aufzeichnung die etwa 1450—60 zu ſetzen iſt ab, und es folgt Blatt 76 [1] leer, Blatt 76 [2], kurze Aufzählung ſämmtlicher Einkünfte welche ein gewießer Laurencius (wohl der oben erwähnte Propſt von Oberndorf) während zweier Jahre eingenommen hatte (durchſtrichen). „Item Laurencius percepit ex censu ecclesie mee in duobus annis prompta pecunia cccc marcas vnd XXXIX marcas vnd lxviij dl. vnd v. marcas etc. — (ca. 1460)". Ferner Blatt 77, 78 mit verſchiedenen meiſt gleichfalls durchſtrichenen Notizen über die Zinspflichtigkeit Einzelner, endlich Blatt 79, 80, zwei herausgeriſſene Blätter eines Urbars von ca. 1465 mit vielen ſpäteren Correcturen.

II. Bruderschaftsrechnungen.

a) „Vermerkcht das register vnnserr lieben frawen bruederschafft in sand Radigunden gotshaws zu Windischgrëtz anno domini etc. lxxxviij°" 7 Blatt — fol. 8 „Percepta de anno domini etc. lxxxviiij°" (durchstrichen) fol. 9 [1] „Exposita de anno domini etc. lxxxviiij°" — fol. 9 [2] „Anno domini etc. lxxxx°, in die sanctorum Hermachore et Fortunati (1490, 12. Juli) haben Paul zu Velden vnd Andre am Santze zechlewt der bruederschafft in dem Altenmarckht ir innemens vnd ausgebens von lxxxlx iar den brüdern raittung getan vnd weren vber dasselb ir ausgeben der bruederschaft schuldig xlij dl.; der hat man sy begeben vnd ist noch in der pûchssen in beraitten gelt beliben ʒ (½) ℔ xxxij dl. vnd ist der caplan bezalt auf die quottember zu phingsten. Dabey sein gewesen Wilhalm Kürsner diczeit richter vnd der Florian am Platz vnd ander frum lewt."

b) Ein zweites 10 Blätter starkes Heft enthält unter gleicher Aufschrift wie oben das Register dieser Bruderschaft vom J. 1490 (Blatt 1—5). „Vermerkht die brüder vnd schwester anno domini etc. lxxxx° zu der quotember zu phingsten". Fol. 9 [2] enthält die von der Hand des Pfarrers Scharffwint geschriebene Abrechnung des J. 1490, die zu Pfingsten 1491 gepflogen wurde. Der Ueberschuß betrug diesmal 6 Pfd. 20 Pfenn. Blatt 10 enthält das durchgestrichene Ausgabenverzeichniß des verrechneten Jahres (1490).

c) Gleiches Verzeichniß vom J. (14)lxxxxiij° 3 Blatt.

d) Desgleichen vom J. (14)lxxxxiiij° 9 Blatt — zum Theile mit Abrechnungen und Ausgabsnotizen versehen.

e) „Vermerkht die bruder und swester so das quotembergelt geben haben ze quatember Trinitatis anno domini millesimo quingentesimo secundo." — 2 Blatt.

f) „Vermerkht das register vnser lieben frawn bruederschafft in sand Radegunden gotshaws in dem Altenmarkht anno etc. (15)duodecimo." (5 Blatt). — Blatt 6—10 das „register de anno quartodecimo:" Blatt 11, 12, Ausgaben des J. 1516.

g) „Bruder vnd swester vnseren frawen bruederschafft so das quotember gelt geben haben in festo Trinitatis xii" 2 Blatt.

h) Desgleichen für die J. 1513—16, 8 Blatt.

i) „Anno dni xliij (1543) percepta ecclesie st. Radigundis prope Windischgratz" (Blatt 1—6 [1]). Dann Abrechnung des J. 1563 (Blatt 6 [2]—7 [2]), Blatt 8 [1] Ausgaben des J. 1563; Blatt 9—14 Ausgaben d. J. (15)43.

k) Einnamen der St. Radigundkirche 1547, 6 Blatt und Rechnungen für das J. (15)61 2 Blatt.

III. Sterberegister u. s. w.

„Memoria fratrum et sororum viuorum fraternitatis beate Marie virginis altaris in ecclesia sancte Radigundis." Aus dem Anfange des XVI. Jhrh. jedoch bis in die zweite Hälfte desselben fortgesetzt. Die Namen der Gestorbenen sind durchgestrichen (in großer Anzahl, also ein Beweis für die Dauer der Registerführung). Als erster (gestrichener) erscheint. „Dns. Martinus Schariffbint plebanus ecclesie sti. Pangracii" u. s. w. fol. 1^{2}—3^{2}; fol. 4^{1} „Mortuorium" und darunter „Registrum mortuorum fraternitatis beate virginis in ecclesia sancte Radegundis omni angaria". Als erstes unter den verstorbenen Mitgliedern erscheint „dni. Georgij Berneker" (5 Blatt 4^{2}—8^{2}). Auf Blatt 7^{2} erscheint unten nachgetragen „Dominus Martinus Scharbint plebanus ad s. P."

Mit dieser Beschreibung der im Laibacher fürstbischöflichen Archive befindlichen Handschriften, soweit sie sich auf die Geschichte von Steiermark beziehen, erledigt sich meine Aufgabe. Daß das durchforschte Archiv auch nach andern Richtungen Ausbeute geben würde ist gewiß, und so will ich zum Schlusse nur noch beispielsweise bemerken, daß Faszikel VIII, 2, 1—2 eine Reihe von interessanten Dokumenten über die Bestrebungen Erzherzogs Ferdinand die Herrschaft in Ungarn zu gewinnen, und zwar aus den J. 1527—1529, enthält.

Topographische Studien.

I.

Ueber die Lage des „pagus Chrouuat".

Von

M. Felicetti v. Liebenfels,

k. k. Hauptmann in Pension.

Wer in Muchars Geschichte der Steiermark (II. p. 30—86) den Abschnitt der „Eintheilung der steirischen Marken in Gaue" und die Aufzählung der in diesen einzelnen Verwaltungsbezirken verzeichneten Orte nur oberflächlich durchsieht, dem muß sich daraus der Eindruck ergeben, daß es mit der Kenntniß der heimischen Topographie bis in das zwölfte Jahrhundert ganz wohl bestellt sei, und daß ihm hier sichere Ergebnisse umfassender Studien und feste Resultate vorlägen. Bei 900 Orts-, Fluß- und Gebirgsnamen sind da auf zehn Gaue und Untergaue vertheilt, und die gegenseitigen Begrenzungen dieser selbst mit großer Sicherheit angemerkt.

Geht man aber in eine nähere Prüfung ein, so zeigen sich ganz eigenthümliche Erscheinungen. Von einer Gliederung des Landes in Gaue kann füglich nur bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts die Rede sein und demungeachtet finden wir dieselben bei Muchar durch viele Oertlichkeitsnamen belebt, welche erst dem Ende des 12. Jahrh. angehören, und selbst mit solchen ausgestattet, welche dem Rationarium Styrie [1]) und Urkunden aus dem Ende des 13. Jahrhunderts entnommen sind.

Es ist allerdings möglich und sogar wahrscheinlich, daß schon im 11. Jahrhunderte in Steiermark mehr Orte bestanden, als uns die Urkunden nennen, aber da wir doch füglich nur mit bestimmten Faktoren rechnen dürfen, und jede Ueberschreitung

[1]) Abgefaßt im Jahre 1267, gedr. b. Rauch. Rer. Aust. script. II., p. 114 uff.

dieses Grundsatzes zu endlosen und immer unsichereren Annahmen führen würde, so muß auch hier das Gesetz „quod non est in actis, non est in mundo" festgehalten werden.

Diesem gemäß und, so nüchtern auch der überreichen Topographie Muchars gegenüber die gegentheilige ausfiele, dürfen und können zur Bestimmung von Grafschaften und Gauen nur solche Urkunden verwendet werden, welche diese Bezirke nennen, die Bezirke selbst aber wieder nur mit solchen Oertlichkeiten besetzt, welche in denselben Dokumenten, als ihnen angehörig, namhaft gemacht sind. Wer sich an diese Regel nicht bindet, wird zwar den Begriff von dem Culturwesen der damaligen Zeit schmeichelnd erhöhen und ein lebhafteres Bild gestalten, — schließlich aber unwahr sein.

Solches ist Muchar in dem ganzen oben berührten Abschnitte wiederholt begegnet. Nirgends aber tritt der Widerspruch seiner Annahmen und der neuesten Untersuchungen in so schneidender Weise hervor, als bei dem Gaue, welchen er (p. 64) den „Krabatgau oder Undrimthalgau" nennt.

Er läßt ihn das ganze obere Murthal mit allen Seitenthälern umfassen und nördlich an den Leobnercomitat und den Paltengau, westlich an den Lungau, südlich an den Gurkthalgau, den Friesacher Comitat und den Truchsenthalgau grenzen [2]). Von größtem Einflusse auf die Localisirung des Kraubatgaues war ihm offenbar die Existenz des Ortes Kraubat an der Mur bei Leoben („Chrawot (!), Chrowata [nilla], Chrawat, Chroubat") und brachte ihn zur Annahme, daß, wo dieses liege, auch der Gau, dem es zweifelsohne seinen Namen gegeben, zu suchen sei. Von dieser Annahme geleitet, wurden auch die Ortsnamen der wenigen Urkunden, welche den Kraubatgau nennen, in das Murgebiet eingepaßt, die Grenzen des Bezirkes mit genialer Willkühr hinausgerückt, und mit mehr als zweihundert Oertlichkeitsnamen ausgestattet. Zum Schlusse führt er (p. 72) auch eine Reihe von Grafen dieses Gaues (von 930 bis c. 1041) an, von welchen wir hier nur des „Grafen Hartwich oder Hartung, welcher mit dem besondern Zunamen Waldpot, Walbodo erscheint" (979), erwähnen. Mit den Uebrigen verhält es sich, wie mit dem Gau und seinem Ueberflusse an Oertlichkeiten: sie fallen mit der Richtigstellung der thatsächlichen Verhältnisse von selber. Gehen wir nach dem obigen

---

[2]) Dabei nimmt er keinen Anstand auch s. Lambrecht in den Kraubatgau zu versetzen, und dazu selbst den urkundlichen Wortlaut anzuführen, nach welchem es „in comitatu Friesach" liegt.

gewiß von Niemandem angefochtenen Grundsatze für die Gaubestimmung vor, dem gemäß nur solche, und zwar unbestritten echte Urkunden, welche den zu bestimmenden Bezirk ausdrücklich nennen, zu benützen sind, so gibt es deren für den Kraubatgau nur drei in Untersuchung zu ziehen, und zwar dieselben, welche auch Muchar vorgelegen, von ihm aber irrig ausgelegt zur Schöpfung eines ganz unmöglichen Bezirkes Anlaß gaben. Ihre Regesten sind:

I. 954, Aug. 31, Regensburg. König Otto schenkt dem Kleriker Thietpreht „hobas duas . . . . in loco Zuric ac in pago Crouuati et in ministerio Hartuuigi" [3]).

II. (961), Febr. 13, Regensburg. König Otto schenkt dem Kleriker Thietpreht . . . „predium . . . . inter duos montes Curoztou et Coziæ a uertice montis Zuuedlobrudo usque ad uillam Bulcsisc . . in pago Crauuati et in ministerio Hartuuigi comitis . . ." [4]).

III. 979, Oct. 9, Ried. Kaiser Otto schenkt „cuidam fideli Aribo nominato tres regales hobas in uillis Lebeniah et Glanadorf et Malmosic et Buissindorf et Bodpeschah in regimine uualdpodonis Hartuuici in pago Chrouuat sitas" [5]).

Alle Namen der Orte, welche hier als „in pago Crouuati" gelegen erscheinen, kann man bei Muchar l. c. mit versuchter Bestimmung des heutigen Namens oder auch ohne solche wiederfinden.

Für die Untersuchung, wo dieser Gau eigentlich bestanden habe, sind uns in den obigen drei Urkunden zwei Anhaltspunkte gegeben: der allgemeine, daß er „in ministerio Hartuuigi", „in regimine uualdpodonis Hartuuici" gelegen war, und der besondere, der Feststellung seiner beiläufigen Ausdehnung durch die Reduction der genannten Ortsnamen auf den heutigen Laut.

Graf Hartwig (965—979) mit dem Beinamen Waldbot, dessen Regierungsbezirk sich im alten Karantanien in der weiteren Umgebung der Karnburg nachweisen läßt, (953—80) [6])

---

[3]) Orig. Staats-Arch. Wien, Copie Joann.-Arch. Nr. 20; mangelhaft Dipl. Styr. I. u. 5.

[4]) Orig. ebendaselbst, Cop. ebend. Nr. 21; mangelhaft l. c. n. 7.

[5]) Orig ebend., Cop. ebend. Nr. 23; mangelhaft l. c. n. 6.

[6]) Der Graf Hartwig wird noch in folgenden vier Urkunden genannt:
I. 953, Dec. 10, Schirling.
König Otto schenkt der Salzburger Kirche „proprietatis nostræ prædium in regno Carentino in regimine Heinrici fratris nostri et in ministerio Hartuuici situm . . . . in loco Crapofelt nominatum . . . ." (Iuvavia Abg. Nr. 66.)
II. 965, April 3, ... König Otto schenkt „cuidam uasallo Negomir"

soll nach Ankershofen den Comitat Villach verwaltet haben [7]). Umgrenzt man die in diesen weiter nochvorliegenden vier Urkunden genannten Orte, von welchen Crapofelt (das Krapfeld, Gegend um Althofen), Vuirzsosah (Wirtschach bei St. Michael), Otmanica (Ottmanach), Blasindorf (Blasendorf), Gazilich (Gößling), Racozoloch (Ragosal bei Hörzendorf) unzweifelhaft bestimmbar sind [8]), so ergibt sich der eigentliche Amtsbezirk des Grafen Hartwig mit voller Sicherheit als das Flußgebiet der Glan, östlich über die Gurk und nördlich über Althofen hinausreichend. Hier muß also auch der „pagus Crouuat", und müssen die in den Urkunden angeführten Orte desselben zu suchen sein.

Nach den drei obigen Regesten sind die betreffenden Güter nicht an Kirchen, sondern an Privatpersonen gegeben worden. Von diesen kamen aber jedenfalls die Urkunden und, wie regelmäßig, auch die Güter an ein Kloster, in dessen Archiv sich die ersteren bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts befunden haben, um von da erst nach Wien in das k. k. Staatsarchiv zu wandern.

Dieses Kloster ist das um circa 1020 von dem kaiserlichen Kaplan Aribo gestiftete Nonnenkloster in Göß. Ob unsere Folgerung, daß mit diesen Urkunden, auch die darin bezeichneten Güter an Göß übergingen und daß die letzteren wirklich im alten Karantanien in dem Gebiete der Glan zu suchen, richtig sei, entscheidet sich (wenn wir von einer der Einleitungsnotizen

---

ein Gut „ad Vuirzsosah in partibus Karantanie in comitatu Hartuuici comitis, qui et ipse inibi cognomine unaltpod dicitur". (Resch. aet. mill. Agunt. p. 49.)

III. 978, Februar 8, ... König Otto schenkt der Kirche von Brixen „curtim, que dicitur Ribniza, que est in prouincia Karantana in regimine Hartuuici uualtpotonis et tegneia Perhtoldi" (Resch. ann. Sabion III. p. 632).

IV. 980. April 28, Tribur. Kaiser Otto schenkt „Ottoni Karientinorum ac Veronensium duci" fünf königliche Huben „in regimine et comitatu Hartuuici comitis et in pago Karintriche dicto sitas, ac villis Otmanica et Blasindorf, Gnevuotindorf, Racozoloch, Gazilich inibi dictis". (Mon. Boic. t. XXVIII. p. I. p. 231.)

[7]) Geschichte von Kärnten I. 2 p. 409. Eine Grafschaft Villach ist niemals urkundlich genannt worden, die Annahme derselben basirt sich daher nur auf eine Erzählung des 16. Jahrhunderts. (Petrus Albinus de Carinthiacis in Ludewig reliqu. mscr. X. p. 563); Villach ist überhaupt im 10. Jahrh. nur ein Mal genannt, und zwar: 979, Oct. 15., Saalfelden, verleiht Kaiser Otto der Kirche von Brixen „curtim Fillac in regione Karantina, in comitatu Hartwici". (Resch. ann. Sab. III. p. 635.) Hier ist wohl von einem Grafen Hartwig, aber nicht von einem „unaltpodo" Hartwig die Rede, daher dieser mit jenem durchaus nicht für dieselbe Person gehalten werden muß.

[8]) Mit „Ribniza" ist wahrscheinlich Reifniz am Wörthersee gemeint, es könnte aber, im Zusammenhalt mit andern Brixner Besitzungen, auch

des Anonym. Leobiensis [hrsgg. v. Zahn] v. J. 979 absehen) einfach aus der Beibringung des Beweises, daß Kloster Göß thatsächlich bis in die neuere Zeit Güter in dieser Gegend besaß.

Hierüber belehrt uns für die jüngere Zeit ein aus dem Archive des Klosters stammendes „Kharndtn: Stüfft Register de anno 1568, 1569 und 1570 Jahr [9]), in welchem die Einkünfte nach folgenden Oertlichkeiten geordnet sind:

Lebnach (Lebmach südwestl. von St. Veit); — Melspeckh (Meilsberg nächst dem Vorigen); — Peissendorff (Beisendorf eben daselbst); — Graßdorf (Graßdorf westlich von St. Veit); — Müllbach (Ober-Mühlbach ober St. Veit); — im Winckhl (in angulo?, Mühlbacher Thal); — Vachaw (Focha nördlich von Pulst); — Strasnikh (Gegend Tratten?); — Bolann (Gegend Pöllingtratten bei Sörg): — Wackhendorf (Wagendorf ober Pulst); — Sorich (Sörg); — Phlugern (Pflugern bei Sörg); — Grasendorf (Grassen, Gemeinde Sörgerberg); — auf der Graff (Grafenberg am obern Sörgbach); — Winckhlern (das obere Sörgerthal?); — Khrendorff (Kraindorf bei Graßdorf); — Perndorff (Weiler Bärndorf bei Hardegg).

Schon vom Ende des 11. bis 13. Jahrhundert finden wir die meisten dieser Orte in Gösser Urkunden, theils dem Kloster bestätiget, theils in Vogtei- oder anderen Streitigkeiten vor dem Gerichte des Herzogs von Kärnten diesem zuerkannt, oder von diesem verlehnt (worauf wir noch im Verlaufe der Erörterung zurückkommen werden). Das Kloster Göß also hatte schon vom 11. Jahrhunderte an nachweisbare Besitzungen in Kärnten welche westlich von St. Veit zwischen Gradenegg und Mühlbach, zwischen der Glan und der nördlichen Wasserscheide derselben gegen den Wienitzbach gelegen waren, und so auch dem oben festgestellten Amtsbezirke des Grafen Hartwig zugehört haben.

Nachdem die drei angeführten Urkunden im Besitze des Klosters Göß waren und spätere Güter des Klosters Göß überhaupt in „regimine Hartuuici" thatsächlich nachgewiesen sind, haben wir nur noch die Aufgabe, die in „pago Crauuati" genannten Orte in ihren heutigen Namen aufzusuchen, was uns nun entschieden leichter fallen wird, wenn es auch bei einiger Kenntniß der Verhältnisse nicht verlangt werden kann, alle Namen nach ihrer heutigen Benennung herzustellen.

I. Zuric ist das heutige Sörg westlich von St. Veit [10]).

Reifniz bei Völkermarkt gewesen sein. „Gerwotindorf" dürfte Guttendorf östlich von Klagenfurt sein.

[9]) Handschrift Nr. 428 im Joann. Arch.

[10]) Muchar (II. p. 72 und IV. p. 257) hielt Zuric für Zeiring, welches

Seine Zugehörigkeit an Göß erweist sich aus folgenden Urkunden:

Circa 1070, ... R., Aebtissin von Göß, übergibt dem Erzstifte Salzburg „dimidiam partem ecclesie sancti Martini ad Sorich“ [11]).

1148, Apr. 13, Rheims. Papst Engen III. bestätiget dem Kloster Göß unter Anderen „ecclesiam sancti Martini de Soriche“ [12]).

1178, März 1, Friesach. Erzbischof Conrad II. von Salzburg entscheidet eine Streitigkeit zwischen dem Domkapitel von Gurk und dem Kloster Göß betr. „capellam Sorich sancti Martini“ [13]).

1230, Mai 2, Lateran. Papst Gregor IX. bestätiget dem Kloster Göß unter andern Besitzungen „ecclesiám sancti Martini Sorch, Sorch“ [14]).

II. Die villa Bulesisc ist Pulst westlich von St. Veit [15]). An diese grenzte das geschenkte predium, welches beiläufig den jetzigen Catastralgemeinden Pflanzach und Sörgerberg nebst einem Theile von Obermühlbach und Rosenbüchl zu entsprechen scheint, nämlich der Gegend zwischen Ober-Mühlbach und Gradenegg aufwärts bis an die Wasserscheide gegen das Wiemitzthal, in welcher später wiederholt Besitzungen und Lehen des Klosters Göß bestätiget und genannt werden, wie:

1230, Mai 2, Lateran. Papst Gregor IX. bestätigt dem Kloster Göß Craindorf (Kraindorf) — Mulbach (Ober-Mühlbach) — Crassindorf (Graßdorf) — Plusach (Pflanzach) [16]).

1239, ..., Friedlach. Chunigunde, Aebtissin von Göß, beurkundet, daß Chunrad von Rusperch „ministerialis ducis Karinthiæ et vasallus ecclesiæ nostræ“ auf „vi mansos in Wchoiwe“ (Focha) verzichtet [17]).

1268, Febr. 16, Völkermarkt. Ulrich, Herzog von Kärnten, bestätiget dem Kloster Göß den Besitz zu Lehen gegebener Güter, darunter castrum Nuzperch (Nußberg) — in Pach (Gemeinde Schaumboden) — in Wakerendorf (Wagendorf) — Sorich (Sörg) [18]).

---

letztere in seiner ältesten Form, erst im 13. Jahrh. nachweisbar, nie anders, als Cirik erscheint.

[11]) Orig. im Arch. des Domkapitel in Gurk, Cop. Nr. 49 a im Joann.-Arch.

[12]) Orig. Staats-Arch. in Wien, Cop. im Joann.-Arch. Nr. 126.

[13]) Orig. im Arch. des Domkapitels in Gurk, Cop. im Joann.-Arch. Nr. 215 a.

[14]) Orig. Staats-Arch. in Wien, Cop. im Joann.-Arch. Nr. 468.

[15]) Bulesisc nimmt Muchar (IV. p. 258) für Pöls, lieber aber noch für Wöls (richtiger Wölz), obgleich er (II. p. 71) Weliza als Wöls (!) hinstellt, im Gauverzeichnisse aber Bulesisc gar nicht erwähnt.

[16]) Siehe 13.

[17]) Dipl. Styr. I., p. 65 n. XXXV.

[18]) Dipl. Styr. I. p. 87 n. LIV., besser Font. rer. Aust. II. I. p. 91 n. 81.

Die Berge Coroztou (verdeutscht Hühnerberg?) und Coziæ (verdeutscht Gaisberg?) zu bestimmen, überlasse ich einheimischen Topographen, der Zuuedlobrudo dürfte jedenfalls die Nordgrenze der Gemeinde Sörgerberg, (etwa dem Schneebauerberg) gewesen sein.

III. Die uilla Lebeniah ist das heutige Lebmach südlich von Pulst. Sie wird wiederholt 1148 [19]) und 1230 [20]) in päpstlichen Bullen dem Kloster Göß bestätigt (Lebena, Lebnach).

1268, ... Albert Schenk von Czeisselberch „iudex per Karinthiam generalis" einantwortet der Aebtissin Chunigunde von Göß, „universa possessa predia in Lebnach in provincia ducis Karinthiæ" [21]).

Glanadorf entspricht dem heutigen Glandorf bei St. Donat östlich von St. Veit.

Malmosic ist das heutige Meilsberg in der Gemeinde Rosenbüchl.

1268, Febr. 17, Völkermarkt. Herzog Ulrich von Kärnthen bestätiget, daß Kloster Göß „agrum in Malspech" zu Lehen gegeben habe [22]).

Buissindorf ist Beisendorf östlich von Pulst [23]).

Bodpeschah scheint Puppitsch bei Obermühlbach gewesen zu sein.

Wie man sieht war es uns möglich, die heutigen Namensformen der meisten urkundlich in „pago Crouuati" genannten Orte wiederzugeben und ihre Identität nachzuweisen. Da nun dieser Gau nur in obigen drei Urkunden genannt wird, und alle darin angeführten Orte in der Umgegend von St. Veit und im Flußgebiete der Glan liegen, so muß auch der Ausdruck „pagus Crouuati" eben nur diese Gegend bezeichnen (in welcher sich bis heutzutage der Name Krabathen noch an drei Punkten, bei Glanegg, bei St. Filippen und bei Linsenberg [24]) erhalten hat).

Wir kommen so zum Endresultate unserer Untersuchung und finden, daß der Amtsbezirk des Grafen und Gewaltboten Hartwig in Kärnten gelegen war und nachweisbar das Flußgebiet der Glan bis östlich über die Gurk und nördlich über Althofen umfaßte, daß der urkundlich genannte „pagus Crouuati" in Kärnten, und zwar in der Umgegend von St. Veit zu suchen ist, daß alle urkundlich in „pago Crouuati" genannten Orte spätere Besitzungen des Frauenklosters Göß betreffen, daß mithin Muchar irrte, wenn er in seiner Geschichte der Steiermark den

[19]) Siehe 11.
[20]) Siehe 13.
[21]) Dipl. Styr. I. p. 85 n. LII.
[22]) Siehe 17.
[23]) Peißendorf im Stiftregister von 1568, siehe 8.
[24]) Alphab. Verzeichniß s. Orte im H. Kärnten, Klagenfurt, 1860, p. 124.

Krabatgau und die urkundlich darin genannten Orte in das obere Murthal versetzte [25]). Dieses Ergebniß versuchen wir in der beigeschlossenen Karte ersichtlich zu machen und auf dieser sowohl die Orte des Gaues, als das „regimen Hartuuici", wie endlich auch die später (bis zum 16. Jhrh.) urkundlich dem Kloster Göß erwachsenen Besitzungen zu veranschaulichen.

Es ist nur Gewissenssache und trägt dem Beweise des Obigen weder etwas zu, noch ab, wenn wir hier noch zweier Punkte erwähnen.

In einer Urkunde von 993, Juli 19, Magdeburg, schenkt König Otto III. „cuidam Sclavo Zebegoi nominato duos mansos in uillis Suarzdorf, Podinauuiz, Duchumuzlidorf, Gumulachi et Donplachi nominatis sitos et in pago Croudi vocato et in comitato Otgeri comitis iacentes" [26]). Die Urkunde soll sich im Archive zu Innichen im Pusterthale befinden. Wo ein „pagus Croudi" bestanden und diesen festzustellen, ist noch der Forschung vorbehalten, sicher aber ist es, daß weder ein Graf Otgar um das Jahr 993, noch Besitzungen des Klosters Innichen für die Gegend um St. Veit oder im obern Murthale nachzuweisen sind.

Muchar macht auch von dieser Urkunde nach seiner Weise Gebrauch: er nimmt die genannten Orte ohne Reduktion in die Topographie seines Krabatgaues, und zählt dort um 993 einen Grafen Otgar auf, ohne der Urkunde selbst (Band IV.) zu erwähnen.

Der zweite Punkt, den wir schließlich noch berühren wollen, ist die Lage des obersteirischen Kraubat. Mit dem urkundlichen Ausdrucke „Crawat" war in der alten Zeit weniger der Begriff eines Ortes, als der einer gewißen Gegend zu beiden Seiten der Mur verbunden. Es wird (1074) [27]) eine „decima ad Chrowat ex utraque parte fluminis"; (1196) [28]) die „ecclesia s. Georgii ad Chrowat" (das heutige Kraubat) und die „ecclesia sancti Stephani in Chrowat" (das heutige St. Stephan in der Lobming) genannt. Beide Kirchen waren Filialkirchen der Pfarre Liesnich (St. Michael), welche nachweisbar dem Leobner Comitate zugehörte.

---

[25]) Wo mag wohl jenes Kraubat gelegen sein, von welchem den Traungauern der Grafen- und Herrn-Titel aufgedrungen wird?

[26]) Resch. aet. mill. Agunt. p. 56—58 n. XXVI.

[27]) Juvavia, Anhg. p. 260 n. 111.

[28]) Cop. im Arch. des Joann. Nr. 295.

Erklärung der Uebersichtskarte.

Zur leichteren Orientirung in der Karte bemerken wir Folgendes.

An Oertlichkeiten sind darin verzeichnet:

1. In fetter stehender Planschrift solche, welche urkundlich „in pago Crouuati“ genannt werden.

2. In fetter verkehrtliegender Planschrift solche, welche urkundlich „in regimine Hartuuici uualtpodonis“ vorkommen.

3. In fetter Cursivschrift solche, welche urkundlich vor oder um die Zeit Hartwigs genannt werden, wie:

927. Astarvviza (Osterwitz); — 927. s. Petri in civitate Carantana (St. Peter); — 900. Choisil (Göschl); — 831. Kurca fl. (Gurkfluß); — 831. Kurciza fl. (Görtschitzbach); — 895. Diesche (Dix); — 861. Trahove (Drauhofen); — 811. Dravus fl. (Draufluß); — 895. Truhsental (Trixerthal); — 890. Vitrino (Viktring); — 900. Globzach (Glantschach); — 861. Gurniz (Gurnitz); — 900. Hauenesperch (Hafnerberg); — 861. st. Maria ad Karantam (Maria Saal); — 880. Rasa (Rosegg); — 973. Stein (Stein); — 983. Sedes regalis (Karnburg); — 887. Selezna (Seleffen); — 880. Weride (Maria Wörth);

und 4. in magerer Cursivschrift solche, welche späteren Urkunden oder dem Gösser Stiftsregister von 1568—70 entnommen sind.

1568. Perndorf (Weiler Bärndorf); — 1568. Phlügern (Pflügern); — 1230. Plusach (Pflausach); — 1568. Bölan (Pöllingtratten); — 1230. Crassindorf (Graßdorf); — 1230. Creindorf (Kreindorf); — 1066. Tiuina (Tiefen); — 1568 Graff (Grafenberg); — 1568. Grasendorf (Sörgerberg); — 1156—68. lacus, ss. Primi et Feliciani (Wörthsee); — 1230. Mulbach (Ober-Mühlbach); — 1268. Nussperch (Nußberg); — 1268. Wakerendorf (Wagendorf); — 1239. Wehoiwe (Focha); — 1258. Winckl (Mühlbachthal); — 1264. Wunwiz fl. (Wimitzbach).

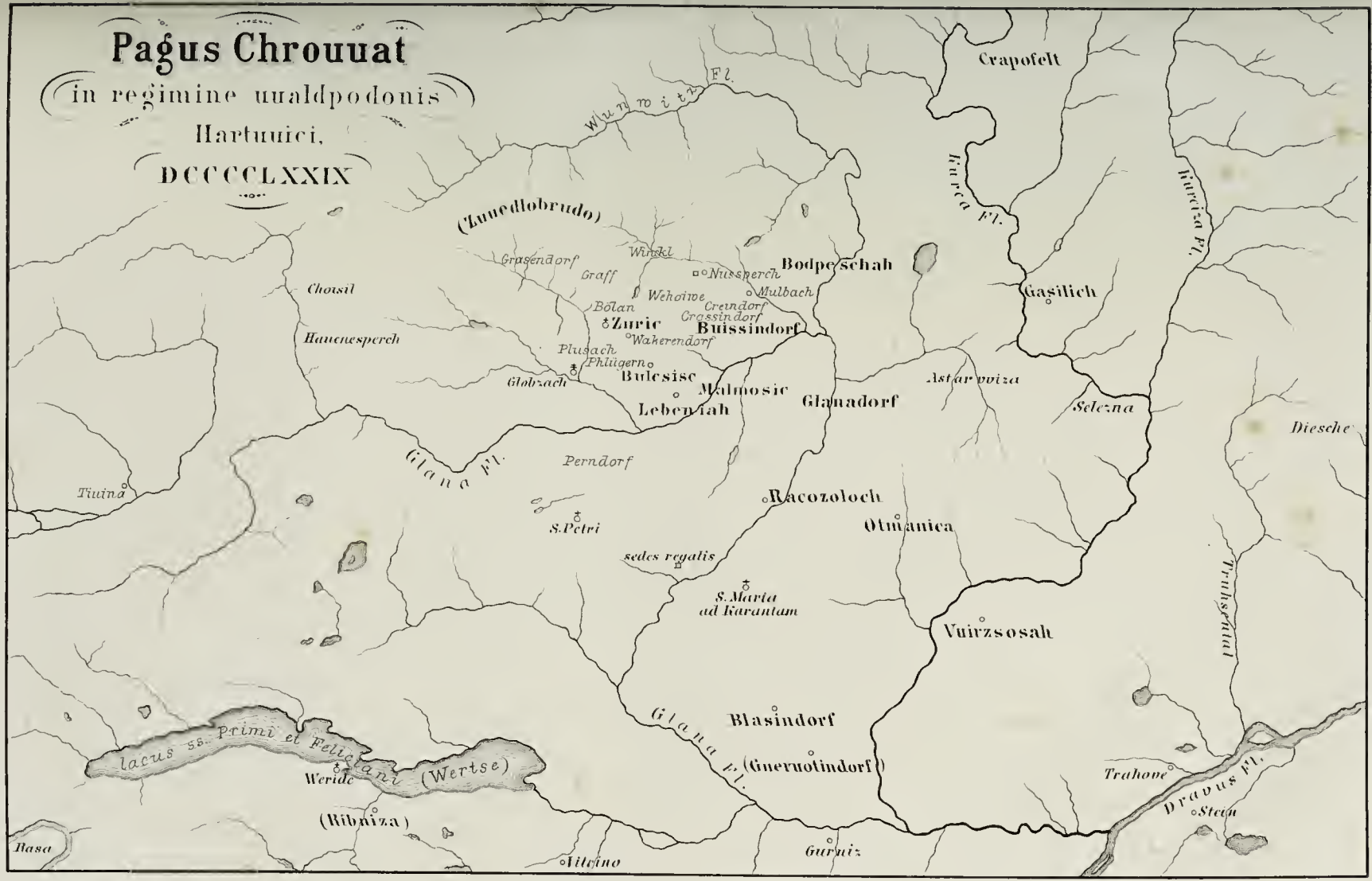

Luh Anst v Th Schneider's Wwe in Graz

Notizen.

Stiriaca
in der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg.

Dr. Beda Dudik gibt im 39. Bande des „Archives für Kunde österr. Geschichts-Quellen" eine Beschreibung der „Handschriften der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg in Mähren", welche einzelne für Steiermark und dessen literarische Behelfe nicht unwichtige Daten bietet.

Die Manuscripten-Sammlung sowohl als die Bibliothek, welche heute im genannten Schlosse sich finden, repräsentiren eigentlich eine zweite Anlage dieser Art der Familie Dietrichstein. Die erste war 1645 von den Schweden nach deren Heimat gebracht worden und ist jetzt zum Theile noch dort erhalten, zum Theile nach Rom gewandert oder untergegangen. Die zweite Anlage stammt ihrer Wesenheit nach aus dem Besitze der steir. Familie der Hoffmann zu Grünbichel und Strechau, und war ihr Gründer Freiherr Ferdinand Hofmann, k. Hofkammerpräsident und Oberst-Erbland-Hofmeister in Steiermark (geb. zu Graz 1540, gest. zu Prag 1607). Er hatte in Kaiser Rudolf's Umgebung zu sammeln gelernt und sammelte Bücher. Ueber zwei seiner Urenkelinen, davon die eine, Maria Elisabeth, den Grafen Sigmund von Dietrichstein heiratete, führte Fürst Ferdinand von Dietrichstein die Vormundschaft, und diese letzte Erbin schenkte auch den angeerbten Büchervorrath ihrem Gerhaben. Der religiösen Haltung ihrer Vorfahren entsprechend war der Stand der sogenannten ketzerischen Bücher sehr bedeutend; diese kamen bereits 1669 an das Jesuitencollegium zu Brünn und 1679 an dessen Bibliothek. Jetzt befinden sie sich in der Universitätsbibliothek zu Olmütz.

Aus der Beschreibung der Handschriften heben wir folgende, Steiermark betreffende, Manuscripte aus:

76 (Sign. II. 211) Cod. mscr. chart. 2°, XVI. „Rechte und Freiheiten von Steiermark", welchen in der Abfassung die Sammlung der österr. Freiheitsbriefe vorangeht.

85 (Sign. II. 190) cod. mscr. chart., 2°, XV. „Diversa annotata et diplomata"; eine Menge Urkunden von Friedrich und Maximilian für Kärnten und Steiermark; Verzeichniß der Auflagen und Steuerpflichtigen in beiden Ländern.

87 (Sign. I. 186), Cod. mscr. chart. 2°, XVI. „Registratur aller mein Hansen Hoffmanns innehabenden herrschaften, erb- vnd erkauften gütern, auch ander verschreibungen, welche sich erstrecken auf das jahr 1534." Durchaus urkundlicher Inhalt.

92 (Sign. II. 134) Cod. mscr. chart., 2°, XVI. „Religions pacification des fürstenthumbs Steiermark", 1572—78. Enthält die Verordnungen des Erzherzogs Karl II. in Religionssachen und ständische Acten in gleichen Angelegenheiten, nebst der Kirchenordnung der Evangelischen für Inner-österreich von 1578.

Z.

Ueber die Archive zu Eisenerz.

Gelegentlich eines Besuches zu Eisenerz (Pfingsten 1867) zog ich Erkundigungen über die dortigen Archive ein. Bei der ärarischen Gewerkschaft daselbst fand ich nur eine fleißig zusammengestellte jedoch nicht weit zurückreichende Chronik und gar keine Urkunden, außer den Privilegien, deren erstes von Erzherzog Karl herrührt. — Auch das Gemeindearchiv bot keine besondere Ausbeute. Sieht man von den Gerichts-Raittungen des Matheus Uebelbach und Peter Schachner für die J. 1546, 1551 und 1552 ab, so sind aus älterer Zeit (ddo. 1524, 6. Juni, Graz, 1525, 20. März, Graz und 1526, 19. Febr., Graz) nur 3 Urkunden vorhanden, welche sämmtlich einen Proceß, den Frau Omaley, des Doctor Halbeyl Gemalin, mit der Bürgerschaft vom „Innern Eysenärtzt" wegen ihres Holden Hanns Graupp führte, betreffen. Alle übrigen Dokumente sind weit jünger (meist unwesentliche Kaufbriefe), und es verdient unter denselben nur der am 26. Jänner 1677 zu Admont zwischen dem Stifte und „denen von Eissenärzt ratione der landgerichtlichen confin" geschlossene Vertrag Erwähnung, der die Grenze wie von altersher jenseits der „Wandaprukhen" festsetzt. — Das pfarrliche Archiv, das vielleicht günstigere Resultate geboten hätte, einzusehen, mangelte mir Zeit und Gelegenheit.

Luschin.

Literatur.

Urkundenbuch der Familie Teufenbach.

(Im Auftrage des mährischen Landes-Ausschusses, herausgegeben von Vincenz Brandl, mähr. Landesarchivar. Brünn 1867, 4°, 2 fl. 50 kr.)

Bekanntlich haben wir uns in Steiermark keines sonderlichen Reichthumes an heimischer Urkundenliteratur zu erfreuen. Was wir daran besitzen, ist veraltet und unvollständig und sieht erst seiner Erneuerung und Ergänzung entgegen. Wir müssen daher jeden Beitrag, der uns von anderer Seite dafür wird, als Hülfe des eigenen vorläufig in Sammeln und Sichten begriffenen Strebens begrüßen, wenn auch — —!

Doch davon später und ausführlich.

In der Erinnerung an einen um Mähren hochverdienten Mann hielt es der dortige Landesausschuß für eine Ehrenpflicht, die Familienurkunden desselben von der frühesten Zeit dessen Geschlechtes an veröffentlichen zu lassen. Die Ausführung war, wie es dort mit ähnlichen Publicationen seit Jahren geschieht, dem Landesarchivar — hier Herrn V. Brandl — übertragen. Sie läßt die Menge unseres heimischen Urkundenstoffes in höchst ansehnlicher Weise sich vermehren und ward uns das Buch noch deßhalb um so begrüßenswerther, als sein Inhalt wesentlich die bei uns durch Documente nicht eben sehr stark vertretene Gegend zwischen der Rab und Lafnitz behandelt. Aus diesem specifisch steirischen Charakter wollen wir das Interesse gerechtfertiget wissen, mit welchem wir die Herausgabe in jedem ihrer Theile verfolgen.

Der Anlaß zu vorliegendem Urkundenbuche knüpft sich an den Namen Rudolfs von Teufenbach, dessen Vater Christoph in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. in „Hofdiensten" außerhalb Steiermarks sein Glück suchte. Mit Rudolf starb (1653) die Familie der von Teufenbach-Maierhofen aus. Er hatte (1650) mittelst Testamentes aus einigen böhmisch-mährischen und österreichischen

Gütern drei Fideicommisse gestiftet; zwei davon gingen nach kurzer Frist ein und sollten ihre Einkünfte zur Errichtung einer „adeligen Ritterschule" für Mähren verwendet werden. Wie es geschah, daß die Sache anders kam, thut hier nichts zur Frage und man sehe darüber in vorliegendem Buche p. XIX. der Vorrede. Genug an dem, daß das Land Mähren dem Andenken des wohlwollenden Mannes sich verpflichtet fühlte und daß jene Widmung die Veranlassung obiger Publication wurde.

Mit beneidenswerther Leichtigkeit orientirt uns der Herausgeber p. IV. der Vorrede über den Stammsitz dieser Teufenbache auf steir. Boden. Wir sagen Leichtigkeit, weil es ihm ein Leichtes hätte sein sollen, fast aus jeder einzelnen der mehr als 380 Nummern zählenden steir. Urkunden das Gegentheil seiner so fest hingestellten Angabe zu entnehmen. Außerdem scheint er weder die allgemeinen österreichischen, noch die steir. Ortslexika zu Rathe gezogen zu haben. An benannter Stelle sagt er: „Der Stammsitz der Teufenbache ist ein Hof bei dem im Brucker Kreise gelegenen Pfarrorte Teufenbach, welcher Hof „„in dem Gehag"" genannt wurde." Dazu führt er als Belege mehrere Documente des Buches selbst an, sodann beruft er sich auf VII. 231 der Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark. Was Erstere betrifft, so wollen wir eben jenes von p. 197 für den Beweis des Gegentheiles benützen und letzteres Citat berührt allerdings das von ihm gemeinte Teufenbach, oberhalb Schenfling an der Mur, doch ist dies nicht der gesuchte Hof, sondern die Burg Teufenbach, und hieß dieses Schloß nie „im Gehag." Uns kömmt es vor Allem sonderbar vor, wie der Herausgeber trotz dem klaren Fingerzeige, welchen die Gesammtheit der Urkunden ihm geben konnte, auf einen von der Oertlichkeit aller Handlung so entlegenen Fleck wie jenes Teufenbach unter Murau gerathen konnte. Durchsieht man die Documente auch nur oberflächlich, so muß man erkennen, daß die in ihnen berührten Gebiete den Sitz „Teufenpach," der hier gemeint ist, wie im Kreise umgeben und daß in ihrer beiläufigen Mitte der fragliche „Hof" zu suchen sei. Aber keine einzige der Urkunden bezieht sich auf das obere Murthal, sondern fast alle handeln in der Gegend zwischen der Rab und dem Wechsel, der Lafnitz und dem Schöckel; nur ausnahmsweise greifen einige an die Mur bei Leibnitz, in's Mürzthal oder in die Neustädter Ebene. Außerdem besitzen wir einen vollkommen ausreichenden Hinweis eben in der vom Herausgeber fälschlich angezogenen Urkunde Nro. 236, p. 196—97, welche sagt, daß der „hoff czu Tewffenpach genant in dem Gehag" in der Pfarre „Chundorf" gelegen sei. Mit Hülfe einer halbwegs guten

Karte hätte es dem Herausgeber nicht fehlen können, Kaindorf zu finden, an der Poststraße zwischen Graz und Hartberg, und eine Stunde vor genanntem Pfarrorte liegt noch heute, etwas straßenabseits, Tiefenbach. Der Hof „in dem Gehag" — eine in jener Gegend sehr häufige Bezeichnung, wie die vielen „Kag" daselbst darthun —, besteht nun zu Tiefenbach wohl nicht mehr. Vor ein Paar Jahren aber scheint man seine ehemalige Lage wieder gefunden zu haben. Als nämlich 1865 daselbst ein großer Hügel neben einem Bauernhofe abgegraben wurde, stieß man auf Bruchstücke eines Römersteines, dann auf zahlreiche Geräthe späterer Zeit, als Messer- und Schwertklingen, Thür- und Thorangeln, Lanzen- und Pfeilspitzen, Schlüssel u. s. w. Angeblich beschäftiget sich die Sage dort noch emsig mit dem Teufenbachischen Geschlechte, das hier seßhaft gewesen [1]). Da besagtes Tiefenbach unzweifelhaft das Tewffenpach des vorliegenden Urkundenbuches ist, so haben wir auch keinen Grund, in den erwähnten Ruinen die Reste des Hofes „im Gehag" nicht zu sehen, den vermuthlich irgend ein Türkeneinfall unter die Erde gebracht.

Man kann es dem Herausgeber freilich nicht zumuthen, daß er auf steir. Boden so sicher wie auf mährischem sich bewege, allein, wenn er ein steir. Urkundenbuch publicirt, so darf man wohl verlangen, daß er etwas mehr, als hier thatsächlich geschehen, mit dem Boden sich vertraut mache. Selbst der Einheimische geht an solche Dinge mit Behutsamkeit und auch er fühlt oft genug, trotz aller Bodenbekanntschaft, das Drückende der Zweifel. Wir rügen also hier weniger einen Fehler, als die Leichtfertigkeit der Mache, und zwar nicht in dem obigen abgethanen Puncte, allein sondern im ganzen Buche. Unter solchen Umständen hat er ganz gut gethan, die Versuchung abzustreifen, eine Monographie der Teufenbache zu schreiben (Vorrede, p. XX). Damit hat es denn doch mehr Schwierigkeiten, als Herr Brandl nach Lazius — verdächtigen Andenkens! — nach Bucelin und Aquilin sich denken mochte. Mit Hinzufügung ein Paar neuer Genealogennamen wollen wir ihm über das Sachliche an dem Teufenbachischen Stammbaume, den diese Männer aufstellten, nicht vorenthalten, daß Kainach den Bucelin zeugte, Bucelin zeugte den Stadl, Stadl zeugte den Aquilin J. Cäsar und aus Allen zusammen scheint für die älteste Geschichte des Geschlechtes nichts Wahrheitsgemäßes zu gewinnen.

Im Ganzen bringt das Buch nicht weniger als 385 uns hierlands durchaus neue Dokumente, davon 1 Stück dem 13.,

[1]) Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, XV. 195.

175 dem 14., 159 dem 15. und einige dem 16. und 17. Jahrh. angehören, in der That, für ein bescheidenes Freisassengeschlecht, als welches wir die Teufenbache auffassen, ein ganz ansehnliches Familienarchiv.

Gehen wir nun auf die Formen ein, unter welchen uns diese Urkundensammlung geboten wird.

Wir wollen nicht verhehlen, daß es uns am liebsten gewesen wäre, wenn der Herausgeber seine Grundsätze betreffs Urkundenausgabe in der Vorrede mit einigen Worten dargelegt hätte. Es ist heutzutage beiläufig Usus geworden, ein „diplomatisches Glaubensbekenntniß" derlei Werken voranzustellen. Nun er es nicht gethan, müssen wir es aus seinem „Verhalten" zu finden suchen.

Was die allgemeine inhaltliche Behandlung der Urkunden betrifft, so sind dieselben meistentheils ihrer vollen Länge nach abgedruckt. Für die Zeit, von welcher an der Documentenreichthum außerordentlich wächst und die Stücke mit Ausnahme der Personen und Orte in Formen und Gegenständen häufig sich decken, schließen wir uns diesem Systeme eben nicht an, allein aus ganz natürlichen eigennützigen Gründen sind wir es im gegebenen Falle sehr zufrieden. Uns ist der vielleicht mangelhafte Abdruck einer vollständigen steirischen Urkunde lieber, als ein Auszug derselben, der etwa auch fehlerhaft ist. Immerhin machte der Herausgeber Ausnahmen, und zwar gab er 58 Stücke (bis 1499 gerechnet) nur in Excerpten wieder. Der Grund, warum er eben diese und nicht auch andere so edirte, wollte uns nicht einleuchten und seinen Maßstab des Verfahrens vermochten wir nirgends zu entdecken. Nach unserer unmaßgeblichen Meinung kann nur der Gegenstand, seine seltenere oder häufigere Wiederkehr, seine Wichtigkeit und die Rücksicht auf das Rechtsformelwesen die Unterscheidung leiten. Da begegnen uns aber sehr viele Urkunden, welche in dieser Hinsicht mit den auszugweise gegebenen auf ganz gleicher Stufe stehen und bleibt auf diese Weise unklar, warum Protection da und Vernachlässigung dort. Auch ist die Form der Auszüge vollkommen regellos und willkührlich und mangelt ihr Grundsätzlichkeit in der Abfassung gänzlich. Die Einen sind etwas länger, während die Anderen mager wie eine Notiz; bei den Auszügen Nro. 232, 238, 241, 245, 273, 277, 278 fehlt der urkundliche Wortlaut des Jahres der Datirung, bei Nro. 329 auch der des Tages. In den Regesten stehen sie freilich Beide, aber dürfen wir diesen auch trauen? Das werden wir sehen.

Aus der Form des Abdruckes läßt sich erkennen, daß

mindestens zweier Copisten Hände die Abschreiberei besorgten und deren Arbeit wurde sodann ohne viel Federlesens unter die Presse gebracht. Wir schließen auf jenes an sich gleichgültige Moment, weil eine Reihe von Urkunden (etwa 20—30) unter Beibehaltung einer bald größeren, bald geringeren Zahl von Kürzungen, alle anderen aber mit deren Auflösung gegeben sind. Auch über den Grund dieser Verschiedenheit wird uns nirgends Aufschluß, aber sei er welcher immer, so kann er nie triftig genug sein, uns zu seiner Anerkennung zu vermögen. Hat man nicht jenen standfesten Anlaß und die Mittel, alle Kürzungen in ihren verschiedenen Formen im Abdrucke wieder zu bringen, wie dies in England bei dem Domsdaybook, den Rolls u. s. w. der Fall, so mag man es sein lassen. Die Sache artet dann theils in unpassende Spielerei aus, theils (gegenüber einzelnen Benützern der Urkunden) in Geheimnißkram. Inconsequent und daher ungerechtfertiget aber bleibt es immer, namentlich wenn nur Originale vorliegen, die einen Urkunden mit, die anderen ohne Kürzungen zu drucken. Und das ist hier der Fall. Ja, es läßt sich fast mit mathematischer Genauigkeit sagen, daß in einem und demselben Documente die Kürzungen bald aufgelöst sind, bald nicht. Dazu kömmt die Unzulänglichkeit der Mittel für diese Art der Kürzungsdarstellung und häufig genug auch die fehlerhafte Anwendung derselben. Als Kürzungszeichen ist hier nämlich nur der erhöhte Beistrich (') allein gebraucht und muß für Alles dienen. Wegen seiner beiläufigen Aehnlichkeit mit dem diplomatischen Zeichen für er und re pflegt man ihn regelmäßig für diese Laute zu verwenden, wenn man überhaupt mit dergleichen Mitteln arbeiten will. Hier aber tritt er für Kürzungszeichen jeder Art ein, es mögen welche Laute und Silben immer ausgefallen oder weggeblieben sein; so für ri (Nro. 5 in p'ef, Nro. 22 in p'f), für aus- oder weggelassene e (Nro. 9 in vrow', Nro. 66 in erb'n, vrchund'), für weggefallene größere Auslautsilben (Nro. 66 in ege'n, obge'n) u. s. w. Die letzten zwei Beispiele weisen noch dazu unrichtige Stellung des Kürzungszeichens auf (statt egen', obgen') und haben darin Seitenstücke in Nro. 138 bei hausfra'w, schll'n, richtn', wern', in Nro. 178 bei vnsm'. Wer Sinn und Stellung dieser Zeichen festhält, liest ganz correct und doch sinnlos richtner, werner und vnsmer, statt richten, weren und vnserm. Freilich stehen auch in den Urkunden derlei Kürzungszeichen nicht selten neben dem Platze, auf dem sie eigentlich sein sollten. Das liegt aber eben im Zuge des Schreibers oder es stand ihm irgend eine Ober- oder Unterlänge im Wege, ist indeß für einen Urkundenherausgeber weder ein Grund falsch zu lesen,

noch sonst die falsche Stellung Anderen druckweise wieder zu bieten und dadurch Manche irre zu führen. Ganz sinnlos ist f'urbazz in Nro. 66 (offenbar keine Kürzung, sondern nur das aufgesetzte e über u), ez'hens statt erchens in Nro. 138, und nicht durchgeführt ist das Kürzungsprincip — sit venia verbo! — in Nro. 9, 143, 160, 178 u. s. w. Wenn man festhält, daß in der Schrift die Kürzungszeichen nach den Charakteristiken der ausgebliebenen Laute wechseln, so kann ihrer Eines unmöglich für alle genügen, aber wenn man berücksichtiget, daß ein Urkundenbuch strengere historische Kenntnisse verallgemeinern soll, so ist es unpassend, die Documente überhaupt mit Geheimzeichen — und das sind die Kürzungen für Nichtdiplomatiker, die doch auch Benützer der Documente sein wollen — und noch dazu an den unrechten Stellen zu verdunkeln.

Aber möge nun Ein Schreiber die Copien geliefert, oder mögen ihrer mehr daran sich versündiget haben, so steht das Eine fest, daß man im mährischen Landesarchive dermalen über so häufig und mit begründetem wissenschaftlichem Ernste besprochene Fragen betreffs Urkundenabdruckes und über die einschlägigen Meinungen von Böhmer, Waitz, Roth-Schreckenstein u. A. erhaben scheint. Gekehrt hat man sich wenigstens an keine derselben. Für den Urkundenbenützer, noch mehr aber für den Archivisten, der etwa diese Stücke repertorisiren soll, ist es in nicht geringem Grade peinlich zu sehen, wie wenig Sorgfalt getragen wurde, die logische Gliederung der Sätze durch richtige Verwendung der Unterscheidungszeichen herzustellen und namentlich durch ein festes Princip in der Wahl der großen Anfangsbuchstaben die Uebersicht zu erleichtern, durch Beides aber mehr Ordnung und Ruhe in den Abdruck zu bringen. Das kollert in diesem Buche so Alles durch einander, und als oberstes Gesetz scheint nur zu gelten, unregelmäßig zu sein, wie die Urkundenschreibungen in diesen Dingen selbst sind. Als ob ein von einem einheitlichen Gedanken beeinflußtes Werk die Aufgabe haben könnte, die Geschmacksrichtungen und Gesetzlosigkeiten von ein Paar hundert Schreibern wiederzugeben und als ob es auf diese Nebensachen ankäme, um für correct zu gelten! Wer es zu würdigen versteht, wie oft in Urkunden zwischen großen und kleinen Anfangsbuchstaben schwer zu unterscheiden, welcher Mißbrauch, welche Unregelmäßigkeit in der Verwendung der Satzzeichen herrschen, der wird von selbst zu ordnendem Eingreifen bei Urkundenherausgabe gedrängt. Beispiele, wie gering solcher Drang im gegebenen Falle gewesen sein muß, können wir des Raumes wegen selbstverständlich hier nicht bieten; wir verweisen aber auf das Buch

selbst, und mag sich Jedermann selbst davon überzeugen, ob und in wie ferne wir im Rechte oder Unrechte sind. Für spätere etwaige Urkundenausgaben jedoch erlauben wir uns Herrn Brandl auf Böhmer, Waitz, Wattenbach, Stumpf, Stälin, Bauer u. s. w., auch die Monumenta boica, einige Publicationen der kaiserlichen Akademie u. ff. als ganz treffliche und lehrreiche Muster aufmerksam zu machen.

Wenden wir uns nun zur Reduction der Daten. Hierin kann der Herausgeber allenfalls geltend machen, daß ihm die Feier gewisser Feste in der mittelalterlichen Steiermark nicht geläufig und Fehler dieser Richtung müßte man ihm zu Gute halten. So beim Georgstag, den er stets auf den 23. April setzt und der auch wirklich jetzt bei uns an diesem gefeiert wird; es ist aber sicher, daß im Mittelalter hierlands der 24. dafür galt. Weniger begreiflich ist es, warum er den Margarethentag immer auf den 15. Juli verlegt; die Kalendarien stellen den 13. zunächst, aber für Steiermark galt der 12. Als Druckfehler oder Aehnliches betrachten wir in Nro. 66 den 21. August statt April, in Nro. 9 den 22. statt 15. Februar, in Nro. 17 den 16. statt 15. Mai, in Nro. 182 den 14. statt 13. Nov., in Nro. 280 den 3. April statt 3. Jänn., in Nro. 394 den 5. statt 4. Sept. Weniger nachzusehen ist, daß in Nro. 79 der „s. Jacobstag des heil czwelfpoten" als 1. Mai (Philippi und Jacobi) statt 25. Juli genommen ist, wie es doch Nro. 186 geschah. In Nro. 80 ist der „s. Phylipes vnd s. Jacobs tag der heyligen czwelfpoten" richtig auf 1. Mai gesetzt. Fiel es dem Herausgeber nicht auf, daß die Datirungen von 79 und 80 nicht identisch sein können? In Nro. 111 ist der „Gregorgen tag" mit „Georgentag" verwechselt und „sampcztags vor —" (1370) auf 20. April statt 9. März verlegt; umgekehrt ist in Nro. 154 der „s. Jorgentag" wieder für den „Gregorgen tag" genommen und „mitwoch vor —" (1383) als 11. März statt 22. April genommen. [2]) Uebrigens stand der Herausgeber bei solchen Zweifeln nicht rathlos, denn in Nro. 155 reducirte er das Datum „suntag vor s. Jörgentag" — gar nicht, und in Nro. 256 verlegt er den „Gregorientag" wieder in den Mai

[2]) Dieses Datum begleitet der Herausgeber allerdings im Regest mit einem Fragezeichen. Er liest nämlich in der Urkunde „an dem vasten mitwochen vor s. Jorgentag." Die Fasten paßt hier allerdings nicht in den April, so muß also Georg ein Gregor werden. Nun hat aber Brandl falsch gelesen und muß es heißen „an dem nasten mitwochen —" u. s. w.

(als episc. Nazianzenus statt als confessor). Ferner ist in Nro. 167 „suntag nach s. Elspethentag" nicht der 7., sondern 21. Nov., in Nro. 177 „ii. kal. Decemb. pontif. (Bonifacii viiii.) anno vndecimo" nicht der 29., sondern 30. Nov. und nicht 1400, sondern 1399; in Nro. 222 der „phincztag nach s. Michelstag" nicht der 5. Oct., sondern der 30. Sept. Der 5. Oct. fällt auch hier nicht auf einen „phinchstag" (Donnerstag), sondern auf einen Dienstag; aber auch Nro. 315 ist der „phincztag" als Dienstag genommen! In Nro. 295 hat der „erichtag nach s. Jacobstag" (1458) nicht auf den 25. Juli verlegt zu werden, was Jacobi selbst ist, sondern auf den 1. Aug., und in Nro. 304 der „sambstag nach s. Paulstag der becherung" nicht auf den 25. Jänner, was abermals Pauli Bekehrung selbst, sondern auf den 26. Jänner. In der Reduction des unvollständigen Datums von Nro. 175 soll 136 — stehen, nicht 13—6. Daß bei mehreren Auszügen der urkundliche Wortlaut des Jahres- oder Tagesdatums fehlt, ist schon erwähnt worden, in Nro. 234 ist beim Regest die Reduction des Tagesdatums ausgelassen (8. März) und in Nro. 287 hat das Document nur die Datirung „nach s. Gilgentag", was auf den 2. September reducirt ist. Warum just der 2.? Es kann ja auch der 3., 4. u. ff. bis 8. sein.

Nun aber zu den Lesungen.

Es mag kühn scheinen, aber am Ende wollten wir die Wette doch wagen, daß wir uns anheischig machen, ein Verzeichniß falscher Lesungen und Druckfehler aus diesem Buche zusammenzustellen, das mindestens so stark ist, als dessen Index. Dieser zählt nämlich nur 6 Blätter. Die Sorglosigkeit der Arbeit in dieser Richtung ist bis zur Sünde getrieben und dafür sei hier eine Blumenlese beigebracht, denn schließlich können wir doch nur von dem Auffälligeren Notiz nehmen. So Nro. 1 Wulfinges vot von Gomelnicz statt Wulfinges bet u. s. w., oufgenommen statt ousgenomen; Nro. 2 Hamlet ze Pekkah soll wohl Hainczel sein, welchen Namen vermuthlich auch der Haimite von Nro. 94 in der Taufe bekommen haben dürfte und hier ohne Verschulden einbüßte; Nro. 3, 25 und 40 ehainen statt chainen; Nr. 4 steht Ethnert der Weiczen statt Chuenrat der Weiczer, Nro. 5 dorz statt dacz, Nro. 7 Nycls statt Nycla, Nro. 8 pidiwe statt piderwe, Nro. 15 Gotschachs statt Gotschalchs, inderhalb statt niderhalb, Nro. 19 Herweig dez Rewt statt Rewter, Nro. 20 Heldenhouen statt Seldenhouen, Nro. 22 Hangwankcher pharr statt Langwankcher, Ann Pharcz tochter statt Perharcz, Nro. 25 vnt inn der soene gebet statt gebeten,

aigeleich ſtatt aigenleich, Chuczlein ſtatt Chunczlein, Nro. 30 welz ſtatt welh(z), ober ſtatt vber, Nro. 33 pinder ſtatt phender, Nro. 35 Walchnens ſtatt Walchuens, Nro. 36 vergiegen ſtatt vergiengen, waez daz ſtatt waer daz, Nro. 37 swerung ſtatt bewerung, Nro. 38 verchumben ſtatt verchumberen, Nro. 41 Niclos der Thawbicz und Nro. 30 Nyclas der Chaubicz (was iſt alſo das Richtige?), ebendort in dem Mastinkh, Nro. 30 in der Masnich und Nro. 85 in der Masnigch, ebendort mued ſtatt muel, Nro. 45 Jentt anſtatt Jeutt (ſelbſt im Regeſte wiederholt) Nro. 53 sen ſtatt seu, Nro. 54 erbt gut vnd varungut ſtatt erbgut vnd varuntgut; Nro. 56 bei wo darauf weysent fehlt seu (vgl. Nro. 57, 59, 60 u. ff.); Nro. 61 ſteht verchwaft ſtatt verchawft, von ober geners ſtatt von Ober Genaes, mit vuserm ſtatt mit vnserm, Nro. 62 erchent ſtatt erchens, Nro. 64 pez sein trewn ſtatt pey, Nro. 81 gesost ſtatt geweist (?), Nro. 84 Jans von Tyvna ſtatt Tyrna, Nro. 85 Nocolae ſtatt Nicolae, Nro. 88 marchfül (wohl identiſch mit dem maichfutter von Nro. 107) ſtatt marchfutter, minnimer ſtatt nimmermer, Rüdespurch ſtatt (wie ſonſt oft genug richtig) Rükespurch, Nro. 89 Varawter ſtatt Varawer, uwerer von vns ſtatt ir werer von vns (vgl. Nro. 91 u. ff.), Nro. 94 Straiczpig ſtatt Straiczperig, Nro. 95 Ezerwant ſtatt Czerwant, Nro. 96 Ober Lankwitz ſtatt Ober Lunkwitz (vgl. Nro. 37), Nro. 104 verputen ſtatt vns verpunten (weiter oben nach verschreiben fehlt wir), crnolten ſtatt eruvlten; was heißt aber die Stelle: „so schul wir G. C. wir den hoff verchauffen“? In Nro. 109 finden wir Wechsemick ſtatt Wechsenneck, in Nro. 110 Nernikch, wohl identiſch mit Nurnikch von Nro. 107, in Nro. 123 Ez hubn ſtatt ez sein huben, ah ez mit binnerkchen ſtatt als ez mit bimerkchen, Nro. 114 Vincancz ſtatt Vincencz, Nro. 117 dy wir flyzz dar vm gepeten ſtatt flyzzichleich, Nro. 128 zwayn wider veruallen ſtatt zwayn iarn u. ſ. w., aufftag ſtatt aufferttag, Nro. 138 Vlreich der Pay ſtatt der Payer, Frewntzpg ſtatt Frewntzperg, Nr. 149 Eysuein ſtatt Eysnein u. ſ. w., u. ſ. w.[3]) Was ſoll denn ſolchen Thatſachen gegenüber das Verzeichniß der letzten Seite mit 6, ſage ſechs Zeilen beſagen? Auf dies verweiſen wir denn noch zu theilweiſer Ergänzung obiger Liſte, können aber dieſe und jenes nach Wunſch noch zahlreich vermehren. Nur bis Nro. 150 haben wir eine oberflächliche Durchſicht gepflogen, glauben aber demunge-

[3]) Von ſpäteren derlei Dingen notiren wir hier nur aus Nro. 297 einen Cardinal Bosmarion (! ! !)

achtet, daß damit genug geschehen, das ungünstige Urtheil kein voreiliges nennen zu lassen. Die meisten dieser Fehler, Lesefehler oder Druckfehler (obwohl der Setzer entschieden weniger Schuld trägt als der Herausgeber), bringen mehr oder minder Irrthümer oder Unklarheiten für das Verständniß mit sich. Das könnten wir durch eine Anzahl ganzer Stellen nachweisen. Von letzteren aber nur Eine Probe aus Nro. 25 „so schol ich mein vetrer mit dem vorgenanten silber iünter er man wan ze Eb'stain", darin zwei derlei Fehler den Sinn ganz und gar decken, der sich erst ergibt, wenn man liest „so schol ich mein vetern mit dem vorgenanten silber ninter(t) ernan wan ze Eberstain." Man vergleiche bezüglich der Richtigkeit dieser Lesung Nro. 37, vorletzte Zeile.

Wenn Herr Brandl beabsichtiget hätte, ein Uebungsbuch für Urkundenkritik mittelst fehlerhafter Ausgaben zu Stande zu bringen, so müßten wir den Versuch gelungen nennen. Dies ist aber wohl kaum sein Wille gewesen, dann hätte er indeß wenigstens vor dem Abdrucke collationiren sollen, wenn schon das Mißgeschick ihn zur Benützung ungeeigneter Abschreibekräfte verurtheilte. Wie mit einem solchen Buche der steir. Orts- und Personengeschichte nur wenig gedient sein kann ist klar, und nicht minder, daß wir allerdings zu dem Wunsche berechtiget sind, daß eine sorgfältigere Hand dieses Stoffes sich angenommen hätte.

Bisher zogen wir — die Reductionen der Daten ausgenommen — nur den grob mechanischen Theil der Arbeit in Betracht. Es sind aber noch andere Richtungen zu untersuchen, die einiges an Denken und Kritik mehr, zum wenigsten aber Klarheit in gewissen Grundsätzen bei Urkundenausgaben erfordern, und da hinein fallen die Regesten und das Register.

Die Aufgabe der Regesten, vorzüglich wo sie unmittelbar von den Documenten selbst gefolgt sind, ist, daß sie, die Hauptmomente der urkundlichen Verhandlungen in Personen und Sachen herausgreifend, was die Urkunden des Weiteren durchführen, kurz und richtig ankündigen. So wie unter solchem Gesichtspuncte, was in die Regesten aufzunehmen ist, sich von selbst ergibt, ebenso bildet sich in zweiter Reihe ein gewisses Gesetz der Formen und Formeln für die Fassung heraus, bei Jedem, der sich die Sache angelegen sein läßt. Mag es bezüglich der Letzteren der Eine so, der Andere anders halten, so wird doch Jeder in seiner Weise gleichförmig und consequent verfahren und mag vielleicht auch an dieser oder jener etwas auszusetzen sein, so wird man ihr Grundsätzlichkeit und Einheit in Wesen und Form nicht absprechen, denn als Product des Denkens tritt sie

hervor, und nicht als leichtfertige, hier so, dort anders gefaßte Notiz, — mit Einem Worte, das Schwankende in der Form, das Willkürliche in der Einzelfassung muß sich von selbst ausschließen.

Nach unserem unmaßgeblichen Erkenntnisse hat der Herausgeber hier eben nur nach Kürze gestrebt und selbst darin hat er das Maß verkannt, weil er über den allgemeinen Inhalt der Regesten ein Gesetz so wenig, als über ihre Details sich gebildet. Dem augenblicklichen Verständnisse hätte es genützt und dem Grundsatze der Kürze der Regesten nicht geschadet, wenn die Oertlichkeiten der Verhandlungsgegenstände, die Preise der Verkäufe, Pfandsätze u. dgl. ebenfalls in den Regesten und zwar immer angegeben worden wären. Schon in dieser Beziehung mangelt es darin an Formeinheit. Abgänge der gerügten Art finden wir in Nro. 9, 13, 14, 21, 22, 26, 30—32, 39—41, 47—52, 56, 59, 63, 65, 67, 72, 73, 75, 78, 84, 88, 90—93, 95—101, 103—105, 109, 110, 112, 113, 115—117, 120—122, 124—126, 128—132, 134—137, 139, 143, 146, 148, 150 u. ff., in mehr als 70 bei 150 Stücken von den übrigen Nummern werden die Oertlichleiten allerdings in den Regesten angeführt, nirgends aber oder höchst vereinzelt die Preise der Verkäufe und sonstigen Werthangaben bei Verträgen. Das Streben nach Kürze ließ aber Verstösse gegen den Urkundenwortlaut keineswegs ausgeschlossen; so heißt es z. B. in Nro. 6 „Konrad von Burgstal verkauft seinen Bruder Konrad das Dorf Kaltenbrunn", wogegen die Urkunde sagt: „ich Chunrat von Purchstal" gebe zu kaufen „meinem Chunrats prueder Fridreichen dem chastner dacz Smyelenbürch" und sonach dieser Bruder nicht Konrad, sondern Friedrich hieß. Im Regeste von Nro. 22 spricht der Herausgeber von „Anna und ihrem Gemal Leutold von Stadeck", während diese Anna Leutolt nur ihren „herrn" nennt, mit dessen Einwilligung sie, die Unterthanin, verfügt. Das Regest von Nro. 153 läßt Hanns den Pebringer als Schwiegersohn Hermanns des Retzer erscheinen, während doch die Urkunde Herolt zu Helmpach als solchen nennt. Ganz nachlässig aber ist die Fassung des regestenmäßigen Auszuges von Nro. 184.

Es ist Regel, daß die Regesten die vertragschließenden oder überhaupt die wesentlichen Persönlichkeiten der Urkunden namentlich aufführen. Da es sich hier um Namen handelt, so tritt die Frage dazwischen, wie sollen diese Details der Regesten für die Gegenwart behandelt werden? Soll man die urkundliche Schreibweise derselben in den Regesten beibehalten, oder soll man sie durch die neuere ersetzen, d. h. die Namen auf den heutigen Laut reduciren? Bei

Urkundenausgaben thut man in der Regel Letzteres, kömmt daher, da nicht alle Namen reducirbar, in ganz natürlicher Folge auf ein gemischtes System, worin sich übrigens die einen Schreibungen von den anderen klar genug abheben. Es kann aber nicht gestattet sein, daß man willkürlich, nach dem Gehöre, ohne sich aus topographischen Wörterbüchern zu vergewissern, darauf los reducire; dadurch ruft man bei den Benützern den Schein hervor, man habe sich bemüht und führt sie wissentlich irre. Und darin gipfelt sich in dieser Richtung gegen den Herausgeber unser Vorwurf.

Ohne Princip bezüglich der allgemeinen Fassung der Regesten, weiß er sich auch keinen Halt für die Behandlung deren Einzelheiten, wohl aber in Letzteren einen Rath darin, daß er mit Reductionen frischweg, gleichwie des bestens Gewissens verfährt, weder die alte Schreibweise, noch die neuen Namensformen richtig gibt, sondern seine eigenen erfundenen Namen als scheinbar richtige Producte seiner Reductionen hinstellt. Sehr selten läßt er einen urkundlichen Namen im Regeste unverdorben erscheinen, sehr häufig aber (bei Oertlichkeiten) gar nicht, und so finden wir denn hier die Lösung des Räthsels, warum die Ortsnamen der Verträge in den Regesten so auffällig vernachlässiget sind. Daß auf diese Weise die Mangelhaftigkeit der Letzteren in jeder Beziehung mit der Fehlerhaftigkeit der Abdrücke im Einklange steht, ist einleuchtend. Von dem Willkürlichen des ganzen Verfahrens liefert jedes einzelne Regest seine Proben. Ein Beleg ist bereits in der verschiedenen Behandlung des Namens Teufenbach (als Personenname aufgefaßt) gegeben, der etwa bis Nr. 40 in den Regesten constant Tiefenbach, von da an bis etwa Nr. 108 wieder Teufenbach und weiter nun bald Tiefenbach, bald Teufenbach lautet. Ebenso ist es mit Stalhofen oder Stolhofen in Nr. 74, 76, 77 und 83. Das Traberg des Regestes Nr. 1 entspricht weder dem urkundlichen Traberch, noch dem heutigen Namen Drauburg, ebenso das Pfannenberg des Regestes Nr. 2 weder dem urkundlichen Pfannberch, noch dem gegenwärtigen Pfannberg. Der Ort Ruemberch von Urkunde Nr. 5 ist im Regeste auf Rumberg willkürlich gestellt, soll aber Rainberg heißen; der Vrawnpach von Nr. 19 nimmt sich im Regest als Ort Fraunbach aus, ist aber nur der Frauenbach in der Pfarre Stralegg. Ebensowenig heißt das Moswerch von Nr. 25 heute Mosberg, wie das Regest will, sondern Mosburg, ebenso Wilhalmsdorf von Nr. 40, Weichartzdorf von Nr. 46, Dyetreichsdorf von Nr. 58 nicht Wilhelmsdorf, Weickartsdorf und Dietrichsdorf, was halbe, also falsche Reductionen sind, sondern

Willersdorf, Weikersdorf und Dietersdorf. Nicht minder willkürlich ist mit anderen Namen von Herren und Frauen umgesprungen. Der Swechentaer von Nr. 10 und 34 erscheint in den Regesten als Schwechenter wieder; solche Namen reducirt man in der Regel nicht, weil der Ortsname darin nicht mehr vollkommen rein und frei, wollte man aber obigen reduciren, so müßte er im Regeste Schwechater lauten. Nyclas von Chaubitz der Urkunde Nr. 30 heißt im Regeste Haubitz, „Chunel Leutolcz tochter von Teuffenbach“ von Nr. 34 wird zur „Kunigunde Leutolts aus dem Gehag Tochter“, „Nocolae (!) di czeit mawter“ von Nr. 85 zum „Nicolus (!) Mauther“, daß man also aus dem Regeste nicht klar wird, ob der Mann Mauther hieß oder Mauthner war; ebenso der „Ottel von der Varawleitten“ in Nro. 92 zu einem Otto von Vorau, und sonderbar müssen wir es nennen, daß wiederholt der Name Leutolt als Leopold und Dyemut als Demuth wiedergegeben sind.

Bei diesen Belegen wollen wir es vorläufig bewenden lassen; sie reichen denn doch hin um zu zeigen, wie leicht sich der Herausgeber die Sache werden ließ, wie gering er die Forderungen der Gegenwart für derlei Erzeugnisse anschlug, und für wie überflüssig er ein steirisches Ortslexikon für die Bearbeitung eines steirischen Urkundenbuches hielt.

Ueber den Inhalt von 450 Stück Urkunden soll nun ein Register von 6, sage sechs Blättern in's Reine setzen! Es soll alle Personen und Orte, alle registrirfähigen Sachen von 450 Documenten in planmäßiger Ordnung wieder geben! Daß dies ganz unmöglich ist, liegt klar auf, und daß nicht im Entferntesten das Ziel erreicht oder angestrebt wurde, ließe sich mit Leichtigkeit erweisen. Somit sind nur verschiedene Personen und Orte für das Register herausgegriffen, und wer wird derlei Verfahren zweckmäßig nennen? Wer aber wird sich auch das Recht der Entscheidung vindiciren, welche Namen dem Register vorbehalten und welche auszulassen sind, da etwa Niemand sich um sie kümmere? Das Verzeichniß ist alphabetisch, doch treten die verschiedenen Stände und Aemter nicht, wie sie sollten, in demselben hervor; auch sind Personennamen von Orten oft nur als letztere registrirt, die Personen aber, welche sich davon nennen, weggelassen. Nur zwei Abtheilungen finden wir gut, jene der „Höfe“ und jene der „Lehen“, doch hätten sie in sich anders gegliedert sein sollen. Und so findet denn das Buch hierin einen mit der Halbheit und Unfertigkeit des Ganzen harmonirenden Abschluß.

Auch wir wollen zu Ende kommen. Hätte das Werk nicht so ausgesprochenes Interesse für uns, wir hätten uns nie in so

eingehender Weise damit beschäftiget. Daß wir vom Abfälligen im Urtheile uns nicht losmachen konnten, thut uns wahrlich selbst am meisten leid; sicherlich wäre es uns am liebsten gewesen, wenn wir alles Schöne und Gute von dem Buche hätten sagen können. Wie sehr hätten wir den schönen und umfangreichen Beitrag zur Kunde unserer Geschichtsquellen willkommen geheißen, wäre er innerlich so schön als äußerlich umfangreich! So aber hatten wir die Wahl, entweder in unserem Gewissen oder vom Herausgeber keinen Dank zu haben, und wir zogen Letzteres vor, da wir von der Wahrheit dabei nicht abkommen.

Zahn.

Inhalt.

Seite

Krones: Aktenmäßige Beiträge zur Geschichte des windischen Bauernaufstandes v. J. 1573 3
Pangerl: Ueber Joh. Albert Kendlmayr und seine Chronik des Chorherrnstiftes zu Rotenmann 35
Bischoff: Ueber ein mittelalterliches steiermärk. Landrecht 45
Pangerl: Zur Biographie des Notars Ulrich Klennecker von Rotenmann 83
Luschin: Das fürstbisch. Archiv zu Laibach u. sein Inhalt an Materialien für Steiermark 86
Felicetti: Topographische Studien. I. Ueber die Lage des pagus Chrouuat 96
Zahn: **Luschin**: Notizen: Stiriaca in der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg 105
Ueber die Archive zu Eisenerz 106
— — Literatur: Urkundenbuch der Familie Teufenbach, herausgegeben von V. Brandl, besprochen von Zahn 107
— — Register 121

Register.

(Die Zahlen in Klammern zeigen die Jahre, resp. die Jahrhunderte der Erwähnung an.)

Admont, (1506, 1593) 88, (1689) 38; — Abt Adalbert (1683) 37.
Agram, Georg Draskovics, Bischof v. — Ban v. Croatien (1573) 16, 25.
Allapi, Casp. — (1573) 25, 27.
Altenburg, U.-Str. (1708) 88.
Altenhaus, Sigm. v. — (1573) 26.
Altenmarkt bei Windischgraz (1438, 1487, 1490, XV.) 88, (1498, 1500 — 94, 1501, 1503, 1520, 1552, 1579, 1618, 1725 — 55) 89; — St. Radegundenkirche das., Bruderschaftsrechnungen (1488 uff.) 94, 95; Sterbregister (XVI.) 95; — Richter Wilh. Kürsner (1490) 94; Florian am Platz das. (1490) 94.
Ankenstein (1573) 25.
Archive, Eisenerz 196; fürstb. zu Laibach 86.
Au, Propst Joh. Jung zu — (XV.) 39.
Auer, Heinr. — (1387) 90, (1443) 89.
Auersberg, Herbert v. —, oberster Lieutenant der wind. Grenze (1573) 11, Note 28, 22.
Aussee, Jac. Hertreich von — (1462) 84; s. auch Peck.

Bacher, Gebirge — (1461) 89.
Bauernaufstand, U.-Strm. (1573) 3 uff.
Bärndorf, Krnt. (Perndorff) (XVI) 100.
Beißendorf, Krnt. (Buissindorf.

Peissendorff) (979) 98, 102, (XVI) 100.
Birk, U.-Str. (1430) 89.
Blasendorf, Krnt. (Blasindorf) (X) 99.
„Bodpeschah", s. Puppitsch.
Bruderschaften, Gottleichnams — zu Rotenmann (1452) 84; s. auch Altenmarkt.
Bruck a./d. Mur (1542) 89.
„Buissindorf", s. Beisendorf.
„Bulcsisc", s. Pulst.

Chronicon Rotenmannense (XV. bis XVII.) 35 uff.
„Chrouuat", Gau (X) 96 uff.
„Chrowat", s. Kraubat.
Cilli, (1431?) 89, (1573) 17, 28, (1748, 1749, 1756, 1762) 89; — Viertelhauptmann Jörg v. Schrattenbach (1573) 14, 17; Vicedom Ludwig Frh. v. Ungnad (1573) 32; Verwalter N. v. Helfenberg (1573) 21, 27, 28, 30, 31.
Constanz, Ulr. v. —, Novizenmeister zu St. Dorothe in Wien, dann Propst von Rotenmann (1463) 35, 39, (1466) 84, (1473, 1474) 85.
„Coziæ" mons —, Krnt. (961) 98
Croatien, Ban Georg Draskovics, Bisch. v. Agram (1573) 11, 22; s. auch Agram, Jasterbersechkhi, Kreuz, Lupoglava, Okitsch, Ribnik, Stupitza, Stupnik, Turopolje, Warasdin, Werdowetz, Zagorja.
„Curoztou" mons—, Krnt. (961) 98.

Dawher, Erasm. —, Bürg. zu Rotenmann und Zechmeister d. Pfarrkirche das. (1475) 85.
Dietrichstein, zwei Brüder v. — (1573) 21, 26.
Dietz, Wolfg — Bürg. z. Rotenmann (1462, 1472) 84, (1474) 85.
Döberlach, U.-Str. (1431, 1455, 1456) 89.
Dornberg, Jos. v. — Hauptmann zu Frostowiz (1573) 30, 31, 34.
Drachenburg (1573) 13, 15, 19, 31, 32; Besitzer Max von Ruepp (1573) 14.
Draskovics, Georg, s. Agram.

Eberau, N. v. — (1573) 27; Frau v. — (1573) 30.
Eisenerz, Archive das., 106.
Emperger, (1573) 21.
Erdödy, Witwe des Bans v. Croatien (1573) 14, 22, 25.

Faber, Bernh. —, Chorherr zu Rotenmann (XV) 44.
Fabian, Hanns — von Leipzig, Hauptmann im wind. Bauernaufstande (1573) 20.
Falbenhaupt, Lor. —, Schwiegervater des Andr. v. Freienstein (XV) 49.
Faßler, Barth. —, Hauptm. im wind. Bauernaufstande (1573) 20.
Feistritz, Windisch- — (1573) 30.
Feldbach, (1573) 20.
St. Florian bei Hoheneck (1581) 89.
Focha, Krnt. (Wehoiwe, Vahaw) (1239) 101, (XVI) 100.
Frangepani, Graf Steph. — (1573) 8.
Franz, U.-Str. (1360, 1551, 1693, 1702—35, XVIII) 89.
Fraslau, U.-Str. (1409, 1550, 1715—39, XVIII) 89.
Frauheim, U.-Str. (1446) 89.
Freiburger, N. — (1573) 26.
Freienstein, Fridr.? v. — (IX!) 45; Andre v. — (851!) 48, (XV—XVI) 49; sein Schwiegervater Lor. Falbenhaupt (XV) 49.
Frisach, St. Moriz-Stift, Propst Joh. Jung, (XV) 39.

Gall, Chph. — (1573) 33.
Galler, N. — (1573) 27.
Gaue, Crouuati (X) 96 uff.; — Croudi (993) 103.
Geirach (1573) 13, 14, 17, 19; Mitbestandinhaber Chph. Prunner (1573) 17.
Giebl, U.-Str. (1461) 89.
„Glanadorf", s. Glandorf.
Glandorf, Krnt. (Glanadorf) (979) 98, 102.
Gonobitz (1573) 12, 30; s. auch Roßnagel.
Gößling, Krnt. (Gazilich) (X) 99.
Göß, Kloster —, Urkunden f. dass. (X uff.) 99 uff.; Güter dess in Kärnten (X—XVI) 100 uff.; — Aebtissin N. (c. 1070) 101; Kunigund (1239) 101, (1268) 102.

Gradisch, bei Windischgraz (1490) 89.
Grafenberg, Krnt. (auf der Graff) (XVI) 100.
Graßdorf, Krnt. (Crassindorf) (1230) 101, (XVI) 100.
Graßen, Krnt. (Grasendorf) (XVI) 100.
Graz (1254, 1443, 1586) 89; — Clarisserinnenkloster das. (1689) 38; — Garten v. dem Eisernthor (c. 1695) 38; — s. auch Maria Graz.
Gregorič, Elias —, „Bauernkaiser" (1572) 8, (1573) 13, 14, 18, 29, 32, 34.
Gröbming, Pfarre (1452) 84.
Gröbminger, Casp. —, Priester (1452) 84.
Grünpeck, Andr. — Bürg. z. Rotenmann (1462) 84.
Gubec (Gubes), Math. —, „Bauernkönig" (1573) 8.
Gurkfeld, Krain (1573) 13—15, 21, 23, 24, 32, 33.

Häderr, Niklas und Jörg Gebr. die — (1473) 85.
Halleck, Veit v. —, kais. Lieutenant d. wind. Grenzen zu Warasdin (1573) 12, Note 28, 20, 22, 25, 26, 30, 31, 33.
Handschriften für steir. Geschichte 105.
Hangerberg, U.-Str. (1390) 89.
Helfenberg, N. v. — Verwalter zu Cilli (1573) 21, 27, 28, 30, 31.
Herberstein, Frh. v. — (1573) 11; Gg. Sigm. Frh. v. —, Landesobrister (1573) 12, 26.
Hertreich, Jakob — von Aussee (1462) 84.
Hofmann, Frh. — zu Grünbichel u. Strechau (1573) 12, 24, 31; seine Bibliothek, 105; Handschrift über seine Güter (XVI) 105.
Hörberg, U.-Str. (1573), 13, 32; „Freimann" Thom. Satle daselbst (1573) 32.
Hrastnig, U.-Str. (1430) 89.
Hueber, Melch. —, Proviantmeister (1573) 20.

„Jasterberseckhi", Croat. (1573) 24.
Jedenspeugen, N. — (1573) 30.
Illia, s. Gregorič.
Irdning, Pfarre 43; Pfarrer Georg Perler (XVI?) 42.
Jung, Joh. —, Propst zu Rotenmann, Au und Frisach (XV) 39.

Kaisersberg, U.-Str. (1572) 7, (1573) 14, 29, 30—32.
Karl, Erzhzg. —, (1573) 9, 11, 21, 26.
Kärnten, Grafschaft Hartwigs (X) 98 uff.; der Gau Chrouuat (X) 96 uff. — Herzog Ulrich II. (1268) 101, 102.
Keglevich (1573) 19.
Kendlmayr, Joh. Adalbert —, Propst zu Rotenmann, 35 uff.
Klennecker, Ulr. —, Notar und Bürger zu Rotenmann (XV) 83 uff.
Kleubenstain, Sigm. —, Propst zu Rotenmann (1546—55) 39.
Klocker, Thom. —, Bürg. zu Rotenmann (1452) 84.
Königsberg (1369) 89; Unterthan Phil. Kucketsch, Bauernführer (1573) 13.
Kötsch (1412) 89.
Krain, Bauernaufstand (1573) 8 uff.
Kraindorf, Krnt. (Craindorf, Khrendorff) (1230) 101, (XVI) 100.
Krapfeld, Krnt. (Crapofelt) (X) 99.
Kraubat, Kirche das. (ecclesia s. Georgii ad Chrowat) (1196) 103.
Kraubatgau, s. „Chrouuat".
Kreuz, Croat. (1573) 25, 26.
Kuglperger, Joh. —, Propst zu Rotenmann (1475—1512) 39.
Kuketsch, Phil. — v. Königsberg, Bauernführer (1573) 13, 32.

Laibach, fürstb. Archiv das., 86 uff.; — Bisch. Christoph (1533) 86.
Lack (Bischof-), Bernhard v. — (1452) 92.
Lamprechtshauser, Andr. —, (admont.) Amtmann zu Thalhof bei Rotenmann (1462) 84
Landrecht, steir. —, Handschrift dess. (XIV—XV) 45 uff.
Landsberg, Windisch —, (1665) 89.
Landtag, steir. —, (1573) 9, 15.
Lang, B. Udalrich —, Propst zu Rotenmann (1575—78) 39.
Laßing, Pfarre 43.
Laßter, s. Leiser.

Laufen, U.-Str. (1686, 1693?, 1700, 1724, XVIII) 89.
„Lebeniah", s. Lebnach.
Lebnach, Krnt. (Lebeniah, Lebmach) (979) 98, 102, (1263) 102, (XVI) 100.
Lehenrechtbuch, steir. — (XV) 47.
Leibnitz (1573) 17, 20.
Leiser, Ritter Daniel —, (Laßter) zu Wildeneck (1573) 11, 14; Hauptmann zu Irchitsch (1573) 21.
Leoben (1610) 89.
Leutsch, U.-Str. (1248, 1665, 1669—1739) 89.
Lietzen, Haus am Rain das. (1472) 81.
Lupoglava, Croat (1573) 26.

Magaič, Bauernführer (1573) 8.
„Malmosic", s. Meilsberg.
Marburg (1487, 1501) 89, (1573) 17, 20, 25, 28, 29.
Maria Graz bei Tüsser (1573) 19; Math. Zwegth Meßner das. (1573) 19.
St. Martin b. Schalleck (1620, 1693, XVIII) 89.
Maximilian II., Kfr. —, (1572) 7, (1573) 11, 16, 20—22, 24.
Meilsberg, Krnt. (Malmosic, Melspeckh) (979) 98, 102, (XVI) 100.
St. Michael a. d. Liesing, Pfarre (XII) 103.
Mitterburg b. Gröbming, Gut Wunderfam (1452) 84.
Modring, U.-Str. (1430, 1461) 89.
Montpreis (1573) 13, 14, 17—19, 21, 32, (1731, XVIII) 89; Pfleger Steph. Sibenaicher das. (1373) 18, 19.
Mötling, Krain (1573) 8, 33.
Mourat, Gg. Chph. —, Propst zu Rotenmann (1683) 36, 39.
Muchitsch, Joh. —, Propst zu Rotenmann (1578—81) 39.
Mühlbach, Krnt. (Mulbach) (1230) 101, (XVI) 100.

Nazareth, U.-Str. (1673) 89.
Neustift, U.-Str. (1573) 28.
Nikolsburg, Dietrichsteinische Bibliothek das. 105.
Nußberg, Krnt., Schloß (1268) 101; — Konr. v. — (1239) 101.

Obernburg, Klost. (1232, 1248, 1257, 1258, 1285, 1357, 1360, 1368, 1369, 1383, 1409, 1412, 1415, 1463—65, 1470, 1565, 1571, 1574, 1581, 1609, 1620, 1629, 1649, 1651, 1687, 1693?, 1708, 1741, XVIII) 89.
Okitsch, Croat. (1573) 24.
Okütter, Paul —, Bürg. zu Rotenmann (1466) 84.
Oppenberg, Pfarre 43; Pfarrchronik (XVI—XVII) 42; Vicar Casp. Tinctor (1601) 42.
Ossiach, b. W.-Graz? (1463, 1510) 89.
Osterwitz, U.-Str. (1551, 1609) 98.
Otmanach, Krnt. (Otmanica) (X) 99.

St. Pankraz bei W.-Graz, Pfarre (1533) 86; Urbarien s. Wind.-Graz, Pfarrer: Gg. Schewchenpalch (vor 1455) 91, Gilg (vor 1455) 91, Mart. Scharfwint (1486) 92.
Possanacz (Passanek), Bauernführer (1572) 8.
Pechinger, Andr. —, Propst zu Rotenmann (1624—45) 39.
Peck, Mert —, vordem zu Aussee (1472) 84.
Peilenstein, U.-Str. (1409) 89, (1573) 13—15, 19, 21, 26, 28, 30—32, (XVIII) 89.
Perler, Gg. —, Pfarrer zu Irdning (XVI?) 42.
St. Peter b. Kaisersberg, U.-Str. (1573) 33.
Pettau (1573) 17, 22, 25, 26; R. v. Stubenberg, Hptm. zu — (1573) 28.
Pflansach, Krnt. (Plusach) (1230) 101.
Pflugern, Krnt. (Phlugern) (XVI) 100.
Pirn, Berg —, (1462) 84.
Pischätz, U.-Str. (1573) 13.
Podgora b. W.-Graz (Trebegotsch) (1441, 1149, 1455, 1460, 1461, 1462, 1466) 90.
„Podolo". U.-Str., Juri Suppan, Unterthan das. (1573) 32.
Pöllau (1573) 20.

Pöllingtratten, Krnt. (Bolann) (XVI) 100.
Pöls. Pfarre (1691 usw.) 37.
Popfinger, N. — (1573) 27.
Praitenpaumer, Magn. —, Propst zu Rotenmann (1512—39) 39.
Praßberg, U.-Str. (1431, 1686 bis 1741, 1742, XVIII) 90.
Prunner, Chph. —, Mitbestandinhaber von Geirach (1573) 17—19.
Pulst, Krnt. (Bulesisc) (961) 98, 101.
Puppitsch?, Krnt. (Bodpeschach) (979) 98, 102.
Pustackh, Chph. —, „obrister Hauptmann" der Bauern (1573), 13, 32.

Rab, Casp. —, s. Rueber.
Radkersburg (1573) 20—22.
Radmannsdorf, Otto v. — zu Sturmberg (1573) 10, 23, 25, 27; Wilhelm v. — (1573) 28.
Radusch, b. W.-Graz (1419, 1499) 90.
Ragosal, Krnt. (Racozoloch) (X) 99.
Raun, U.-Str. (1573) 13, 15, 20, 23, 30, 31, (1673) 90.
Ratkay (1573) 19, 29, 30, 34.
Ratschach, Krain (1573) 21.
Rauber, Bauernführer (1573) 13, 17—19.
Racz, Chph. — (1573) 31.
Reformation (1581, 1586, 1591, 1594, 1599, 1600, 1605, 1612, 1618, 1634) 90; Handschrift das. (XVI) 105.
Reisacher, Lor. —, Propst zu Rotenmann (1574—75) 39.
Ribnik, Croat. (1573) 8.
Richter, Barth. Ferd. —, Propst zu Rotenmann (1645—72) 39.
Rindscheid, Ferd. — (1573) 25, 26, 28, 29.
Riez, U.-Str. (1461, 1565) 89.
Rizinger, Gg. —, Propst zu Rotenmann, später zu Vorau (1540—45) 39.
Roßnagel zu Gonobitz, Bauernemissär (1573) 12, 29, 30.
Rotenmann, Pfarrkirche St. Niklas (1455) 84, (1475) 85; Stift zu — (1455, 1462) 84, (1473, 1475) 85. Chronik desselb. — v. Propst Kendlmayr, 35 uff.; Reihenfolge der Pröpste (1455—1702) 39 Note, außerdem Propst Ulrich v. Constanz (1466) 84, (1473, 1474) 85; Chorherren: Stephan (1455) 84, Sigm. Kuglperger, Bernh. Faber (XV) 44; Pfarraspirant Mgr. Stephan Gerung v. Brethaym (1455) 84; Priester Andr. Schachner (1475) 85; Zechmeister Erasm. Dawher (1475) 85; Gottsleichnamsbruderschaft (1452) 84; Notar und Bürger Ulr. Klennegker das. (XV) 83 uff.; Bürger: Thom. Klocker, Casp. Smutzer, Andr. Grünpeck, Konr. Trawner, Fritz Vengk, Wolf. Dietz (1462) 84, Paul Okütter (1466) 84 Wolfg. Dietz (1472) 84, Casp. Smutzer (1474) 85, Erasm. Dawher (1475) 85.
Rueber, Casp. —, al. Rab, Ritter (1573) 20, 28—31.
Ruepp, Max v. —, Besitzer v. Dracheuburg (1573) 14.

Sager b. Trifail, Krain (1573) 33.
Salberg, der —, b. Lietzen (1462) 84.
Salzburg, Erzb. v. — (1573), 24, 31.
Sannthal, das —, (1581) 90.
Satle, Thom. —, „Freimann" zu Hörberg (1573) 32.
Sauran, Erasm. v. — (1573) 25, 26, 28, 29.
Schachner, Andr. —, Priester an der St. Niklaskirche zu Rotenmann (1475) 85.
Schaffer, Ach. — und s. Frau Barbara (1472) 84.
„**Schallach**", U.-Str. (St. Georgen b. Schalleck?) (1409) 90.
Schalleck, U.-Str. (1722—33) 90.
Schärfenberg, Hanns Frh. v. —, Landeshauptmann (1573) 12.
Schaumboden?, Krnt. (im Pach) (1268) 101.
Schewchenpalkch, Jörg —, Pfarr. zu St. Pangraz b. W.-Graz (XV) 91.
Schiefflinger, N. —, Hauptmann von Büchsenschützen (1573) 16.
Schirflanger (Schiefflinger?), Mert. — (1573) 31.
Schladming (1573) 12, 31.
Schloßer, Bauernführer (1573) 13.

Schmutzer (Sm. —), Casp. —, Bürger z. Rotenmann (1462) 84, (1474) 85.
Schöndorf (1449, 1492) 90.
Schönstein, U.-Str. (1746) 90.
Schrampf, Adam —, (1573) 31.
Schrattenbach, Jörg v. —, Viertelhauptm. v. Cilli (1573) 14, 17, 21, 26.
Seckau, Bisch. v. — (1573) 20, (1605) 90; — Bisch. Ernst Grf. v. Thun (1683) 36, 37.
Sibeneicher, Steph. —, Pfleger zu Montpreis (1573) 18, 19.
Skalitz, Nieder- —, b. Gonobitz (1508) 90.
„**Smutzer**", ſ Schm. —
Sörg, Krut. (Zurich, Sorich) (954) 98, 100, (c. 1070, 1148, 1178, 1230, 1268), 101, (XVI) 100.
Sossed, Croat. (1572) 7, (1573) 8, 25, 30; Besitzer der Herrschaft Franz Tahy 7, 15.
Spoureb, W. —, landsch. Registrator, seine Collectaneen (XVI) 5
Staindl, Chph. —, Propst zu Rotenmann (1581—86) 39.
Stainkschnitzer, N. — (1573) 26.
„**Stalbitz**", Krain? (1573) 33.
Stalleck (1499) 90.
Staemer, Mart. —, Propst zu Rotenmann (1623) 39.
Stände, steir. — (1550, 1578, 1586, 1592, 1599, 1612) 90.
Steiermark, Landeshptm. Hanns Frh. v. Schärfenberg (1573) 11, 17; Landesobrister Gg. Sigm. Frh. v. Herberstein (1573) 12, ſ. auch
Archive,
Bauernaufstand,
Grenze, wind. —, ſ. Auersberg, Halleck,
Handschriften,
Landrecht,
Landtag,
Lehenrecht,
Reformation,
Stände.
St. **Stephan** in der Lobming, Kirche daſ. (eccl. s. Stephani in Chrowat) (1196) 103.
Stercz, Paul —, „Sparrer", Bauernführer (1573) 13, 32.
„**Strasnikh**", U.-Str. (XVI) 100.
Straßer, N. (1573) 26, Tobias — (1573) 34.
Strechau, die Kernerhube daſ. (1473) 85.
Stubenberg, N. v. —, Hptm zu Pettau (1573) 28.
Stupitza, Croat. (1572) 7.
Stupnik, Croat. (1572) 7.
Sulzbach, U.-Str. (1431, 1468, 1690, 1693?, 1724, XVIII) 90.
Suppan, Juri —, zu Podolo (1573) 32, Peter —, zu Weitmannstorff (1573) 32.

Tahy, Franz —, Besitzer v. Sossed, Croat. (1573) 7, 8, 15, 25—27, 33, 34.
Tattenbach, v. — (1573) 34.
Teufenbach zu Maierhofen, Familie —, ihr Urkundenb. 107 uff.
Thalhof (Tal) b. Rotenmann, admont. Amtmann Andr. Lamprechtshawser (1462) 84.
Thumberg, Erasm v — (1573) 26.
Thun, Graf Joh. Ernst v. —, Bisch. zu Seckau (1683), 36, 37
Thurn, Jodok v.—(1573) 11, 14, 21.
Tinctor, Casp. —, Vicar zu Oppenberg (1601) 42.
Trawner, Konr. —, Bürger z. Rotenmann (1462) 84.
„**Trebegotsch**", ſ Podgora.
Trifail, U.-Str. (1693, 1742, 1744, XVIII) 90.
Turopolye, Croat. (1573) 23, 25.

Ungnad, Ludw. Frhr. v. —, Vicedom zu Cilli (1573) 28, 32, 33.
Urbarien ſ. Wind.-Graz, resp. die Kirche St. Pangraz, 91 uff.

Vengk, Fritz —, Brgr. v. Rotenmann (1462) 84.
Voran, Propst: Gg. Rizinger (XVI) 39, Gg. Christoph (1683) 37.

Wagendorf, Krut. (Wakerendorf, Wackhendorf), (1268) 101, (XVI) 100.
Walcher, Gg. —, Propst zu Rotenmann (1555—57) 39.

„Wallach", U.-Str. (1550) 90.
Wallichach, Mich. —, Pfleger zu Wisell (1573) 32.
Warasdin, Croat. (1573) 25; kais. Lieuten. der wind. Greuze das., Veit v. Halleck (1573) 12 Note 28.
Welschieger, Chph. — (1573) 16.
Welzer, Sigm — (1573) 25, 26, 29.
Werdowetz, Croat. (1572) 7; Gregorič Elias, „Bauernkaiser", seßhaft das. 8.
Wien, Stift St. Dorothe (1689) 38, 39; Novizenmeister Ulr. von Constanz, spät. Propst v. Rotenmann (1463) 35, 39.
Windisch-Graz (1380, 1419, 1421, 1431, 1438, 1446, 1447, 1449, 1455, 1456, 1460, 1461, 1462, 1463, 1466, 1472, 1476, 1487, 1490, 1492, 1493, 1494, 1498, 1499, XV., 1500, 1501, 1503, 1508, 1510, 1511, 1515, 1517, 1519, 1539—1748, 1552) 90, (1573) 21, (1578, 1581, 1588, 1591, 1594, 1598, 1600, 1605, 1634, 1680, 1694, XVII., XVIII.) 90; — Stadtrecht (XV.) 93; Pfarre St. Pangraz bei —, Urbarien, Kirchenrechnungen usw. (1452, 1453, 1456, 1459, 1473, 1476, XV.) 91, 92; Jäger das. (XV.) 91.
„Winckhl, im —," Krnt (XVI) 100.
Winckhler, Chph —, Obereinnehmer des Dreissigstamtes (1573) 33.
„Winckhlern", Krnt. (XVI) 100.
Wirtschach, Krnt. (Vuirzsosah) (X) 99.
Wischeritsch, Phil. — Bauernführer (1573) 13, 32.
Wisell (1573) 13, 30, 33; Pfleger Mich. Wallichach (1573) 32.
Wolkensdorf, Joh. David v. —, Propst zu Rotenmann (1557—73) 39.
Wundersam, Gut, s. Mitterberg.

Zagerl, H. — (1573) 28.
Zagorja, Croat. (1573) 26.
Zäckl, Jac. — (1573) 25.
Zeißelberg, Albr. Schenk v. — (1268) 102.
Zelting, Hans Chph. v. — (1573) 16.
Zrinyi, Grf. v. — (1573) 22, 23.
„Zuric", s. Sörg.
„Zuuedlobrudo, mons, —", Krnt. (961) 98.
Zwegkh, Math. —, Meßner zu Maria Graz (1573) 19.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

6. Jahrgang.

Graz 1869.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Archivalische Reisen.

Der Urlaub, den mir der hohe Landesausschuß behufs privater Arbeiten über Winter von 1867 auf 68 gewährte, bot eine günstige Gelegenheit, mehrere Archive außerhalb Steiermarks, welche für unsere Urkundensammlung noch nicht benützt worden, zu untersuchen.

Es sind dies jene des Museum Francisco-Carolinum zu Linz, des Frauenklosters am Nonnberg, des erzbischöfl. Consistoriums und des Stiftes St. Peter zu Salzburg, der k. k. Statthalterei zu Innsbruck, des Bisthumes zu Brixen und endlich des Maltheserordens zu Prag.

Das Museum Francisco-Carolinum ist im Besitze einer reichen Sammlung, namentlich an Urkundenabschriften und einer kleineren von Handschriften. Die erstere läßt die umsichtige Commission, welcher die Herausgabe des „Urkundenbuches des Landes ob der Enns" anvertraut ist, aus allen Archiven, in denen man einschlägigen Stoff vermuthet, zusammentragen. Diese Centralisation dürfte uns so ziemlich an Einem Orte bieten, was wir sonst von steiermärkischen Urkunden in den verstreuten Archiven Oberösterreichs zu suchen hätten. Das genannte Werk sowohl, das nunmehr bis zum IV. Bande (1308) mir vorliegt, so wie andere Publicationen, namentlich Chmel's und Stülz' (Notizenblatt d. kais. Akad., 1851 u. 1854) boten sichere Anhaltspunkte für die Annahme des Vorhandenseins lohnender Vorräthe für unser Land. Allein abgesehen von den Beziehungen, welche die Geschlechter der Walseer und Schaumberger mit der Steiermark und dessen Familien einst unterhalten, mußten auch die gewerblichen und Handelsverbindungen, die zwischen den Städten Enns und Steier einerseits und dem eisenreichen steirischen Oberlande andrerseits sehr lebhaft waren, die Nachsuchung leiten. Diese Voraussetzungen erfüllten sich in soferne, als die Ausbeute etwa 70 St. Urkunden, steir. Boden und steir. Familien betreffend, ergab. Diese behandeln Bärneck, Eisenerz, Feistritz bei Seckau, Feldbach, Festenburg, Fridau, Graschniz, Graz, Greischern,

Neuberg (Familie), Oeblern, Ottendorf, Pettau (und Familie), Rabenstein, Radkersburg, Riegersburg, Rotenmann, Saldenhofen (Familie), Schwabau, Seibersdorf, Trieben, Wachseneck, Witschein, Zeiring u. s. w. Die Regesten dieser Stücke sind in unserem Archive hinterlegt und Abschriften derselben in Aussicht genommen. Bei der wohlwollenden Liebenswürdigkeit, mit welcher die Herren Vorstände des Museums, Propst Dr. J. Stülz von St. Florian Hochw. und Vicepräsident Ritter v. Schwabenau mir zu übler Jahreszeit die ungehinderte Benützung ermöglichten, wird eine Bitte in dieser Richtung wohl nur auf gleiche Unterstützung rechnen dürfen. Namentlich erfreulich ist es zu nennen, daß für die bei uns sonst karg bedachte Gegend am Wechsel eine Anzahl Documente, Festenburg betreffend, sich ergaben. Wenn nicht das ganze Archiv dieses Schlosses, so doch der älteste Theil desselben lagerte bis auf die jüngste Zeit zu Gschwendt [1]). Allein vor ein paar Jahren wurde leider auch dieses, durch Liederlichkeit oder bodenlose Unkenntniß der Gutsbeamten, verschleudert, wie ich selbst in der Lage bin, durch Belege zu erhärten.

Von Salzburg sei zuerst des kleinsten Archives, jenes am Nonnberg, gedacht. Durch die äußerst zuvorkommende Verwendung Sr. Excellenz des Herrn Fürsterzbischofes und des Herrn Beichtvaters der hochw. Frauen, P. Amand vom Stifte St. Peter, erhielt ich leichten Zutritt daselbst. Allen Annahmen zufolge sollten sich hier wegen der Vogtei, welche die Traungauer Grafen und Markgrafen der Steiermark über das Kloster übten, dann wegen anderwärts erwähnter Besitzungen desselben im steir. Lungau (von Teuffenbach an der Mur bis Predlitz) einige nennenswerthe Ergebnisse erwarten lassen. Dazu kam das hohe Alter des Klosters (685?) und die Thatsache, daß eine urkundliche Geschichte desselben noch nicht versucht worden. Denn was Esterl in seiner „Chronik des adeligen Benediktiner Frauen-Stiftes Nonnberg in Salzburg" (Salzburg 1841) erwähnt, ist durchaus ungenügend und regt eher zu lebhaften Hoffnungen an. Demungeachtet wurden diese nicht erfüllt. Der Urkundenschatz des Klosters soll durch etliche Brände vernichtet worden sein, welche nichts überließen, als eine Art von Copialbuch, im 17. Jahrh. angelegt. Darin ist urkundlicher und urbarialer Stoff gemischt behandelt; der erstere geht, so weit eine rasche Durchsicht zeigte, bis in das 11. Jahrh. zurück, weist jedoch nur Urkunden, und zwar auch kaiserliche, doch keine Traditionen auf; für Steiermark lieferte er aber außer dem ohnehin Bekannten keine Nachweise.

[1]) Traunviertel, bei Neuhofen.

Das erzbischöfliche Consistorialarchiv enthält die neuere Abtheilung der Ecclesiastica, welche der Staat dem Erzbisthume nach dessen Säcularisation belassen hatte. Die ältere befindet sich im geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien und steht für uns bereits in Benützung. Ich fand hier eine ziemlich bedeutende Reihe von Acten und Urkunden vom 16. Jahrh. an, eine Anzahl steir. Pfarren betreffend, und die jetzt in Vorbereitung ist, um an das Archiv des Bisthums Seckau abgetreten zu werden. Außerdem ist ein Pergamentcodex (unvollständig), 93 Seiten in 4° fassend und dem 14.—15. Jahrh. entstammend, vorhanden, welcher die „Priuilegia, Stüfft: Fundation: vnd Confirmationbrief in aines hochwürdigen Thumbcapitels Oblay gehörig" enthält. [2]) Er birgt unter Anderem auch zwei Steiermark berührende Urkunden, nämlich:

p. 56, 1331, betreffend das Eberlehen in der Ramsowe im Ennsthal, und

p. 79, 1400, betreffend Jahrtagsstiftung durch Erzbischof Gregor mit Gütern bei Slamik.

Außerdem besitzt das Archiv aber auch einige Reste des Archives des ehemaligen Bisthumes Chiemsee. Letzteres ist für Steiermark durch seinen Besitz im oberen Ennsthale, der bisher nur aus dem von Chmel herausgegebenen Urbare des 15. Jahrh. (Notizenbl. d. kais. Akademie, 1857) nachgewiesen ist, nicht ohne Belang. Hier aber findet sich ein Codex, welcher denselben ausführlicher beleuchtet. Dieser enthält ein Urkundenbuch des Bisthums, Pap., 476 Bl. in 2°, allerdings seiner Abfassung nach erst dem 18. Jahrh. angehörig und sonach mit allen Schwächen der Copialien dieser Zeit behaftet, immerhin aber als Führer zum mindesten so lange verwendbar, bis man an die Originalien zu München (?) etwa selbst kömmt.

Unter dem übrigen steir. Materiale, dessen Verzeichniß sogleich folgt, enthält er auch vier Urkunden des 13. Jahrh. (p. 294′ u. 296′ von 1277 und p. 299 u. 408 von 1299),

---

[2]) Dieser Codex ist ein Beleg, wie man (leider nicht nur zuweilen) in Oesterreich „von oben" die Archive und das Archivwesen — behandelt. Die sogenannte Centralregistratur zu Salzburg (Statthaltereiarchiv) besaß außer den jetzigen noch andere schöne, meist mit älteren Urkunden und Handschriften gefüllte Räume. Letztere benöthigte der Landespräsident Graf F. zur Erweiterung seiner Naturalwohnung. Das Archiv wurde sonach in diesem Theile geleert und dort untergebracht, wo es sicherlich Niemand mehr genirt, nämlich in der Papierstampfe. Dieser obige Codex mit einigen anderen Fragmenten allein entging dem zugedachten Schicksale und gelangte in die Hände des ursprünglichen Eigenthümers zurück. Das geschah vor wenigen Jahren.

welche darlegen, daß das Bisthum Chiemsee für seine Opfer zur Zeit des Thronwechsels in Oesterreich (1276) durch Salzburg mit der Pfarre Riegersburg entschädiget wurde, diese aber später im Tauschwege gegen jene von Stulfelden im Salzburgischen an den Erzbischof wieder abtrat. Diese Urkunden wurden für unser Archiv copirt, jene des 14. und 15. Jahrh. aber wie folgt nur verzeichnet [3]):

f. 432′, 1323, betreffend Zehent zu Grebming,
„ 435, 1326, „ desgl.,
„ 93, 1335, „ Haus und Garten daselbst,
„ 253′, 1339, „ Plaspuchel im Ennsthal,
„ 258′, 1341, „ desgl.,
„ 260, „ , „ desgl.,
„ 414, 1345, „ Selickh,
„ 436′, „ , „ Grebming & Widen,
„ 76′, 1346, „ s. Michael im Ennsthal,
„ 77′, „ , „ desgl.,
„ 79′, „ , „ desgl.,
„ 81, 1350, „ desgl.,
„ 82′, 1351, „ desgl.,
„ 438, 1352, „ Vergleich zwischen Privaten,
„ 84, 1353, „ Mühle zu s. Michael,
„ 94′, „ , „ desgl.,
„ 96′, 1354, „ Höfe bei Grebming,
„ 85, 1355, „ Acker daselbst,
„ 99, 1367, „ Meierhof zu Lengdorf,
„ 86, 1373, „ Güter zu Selk, Edling,
„ 88, 1398, „ Lehen zu Selk,
„ 89, 1400, „ Gut zu Edling,
„ 100′, 1418, „ Pösenperg, Mitterperg u. s. w.,
„ 90′, 1431, „ Edling,
„ 103′, „ , „ desgl.,
„ 105, 1440, „ desgl.,
„ 107, 1452, „ Widen bei Grebming,
„ 91′, 1454, „ Güter zu Edling,
„ 440, 1458, „ Privatklage,
„ 441′, 1460, „ desgl.,
„ 444′, 1463, „ Wiese bei Gstadt,
„ 446, „ , „ desgl.,
„ 463, 1474, „ s. Michael im Ennsthal.

[3]) Das hochw. Consistorium hatte die Gewogenheit, besagte zwei Codices dem st. Landesarchive zur Copirung einzusenden (März, 1869).

Weitaus reicher gestaltete sich die Ausbeute im Archive des Stiftes St. Peter, dessen urkundliche Beziehungen zu unserem Lande bisher nur durch das darin höchst lückenhafte Werk Seeauer's (Novissimum chronicon antiqui monasterii ad s. Petrum Salisburgi, Augsburg u. Innsbruck, 1772) gedeckt werden konnten. Für die ausnehmend bequeme und allseitig ermöglichte Benützung wünschte ich hier meinen Dank dem hochw. Herrn Prälaten Abt Albert abzutragen, der mir in dankenswerthester Form die Gelegenheit dazu bot, und ebenso dem Herrn Stiftsarchivar P. Amand, der in nie ermüdender Freundlichkeit mich bestens dabei unterstützte.

Was übrigens dieses Kloster in archivalischer Beziehung so hoch über andere mir bekannte Stifte stellt und natürlich die Benützung außerordentlich förderte, ist, daß sein Archiv in Urkunden, Acten und Handschriften vollkommen durchgearbeitet und geordnet ist und daß sein Repertorium kaum viel zu wünschen übrig läßt. Und dies geschah durch den Abt selbst, Albert Nagenzaun (c. 1825), dessen wohl Jeder in Anerkennung gedenken wird, dem die Einsicht in dessen ebenso mühe- als lichtvolle Arbeit gestattet ist.

Das Stift ist nachweisbar seit dem Beginne des 11. Jahrh. Grundbesitzer im Ennsthale, und zwar ist es der Boden des heutigen Klosters Admont, der zuerst (1005) durch kaiserliche Schenkung an dasselbe gelangte. Ueber hundert Jahre später erwarb es von Privaten durch Schenkung Güter weiter aufwärts im Ennsthale, „in Colle", zu „Puhel", welche den Grundstock des heute noch bestehenden stiftischen Gutes Pichel (zwischen Schladming und Mandling) bildeten. Diesen ältesten Besitz findet man ziemlich umfassend in jenem Traditionscodex documentirt, welcher von Chmel im Notizenblatte der kais. Akademie, 1856, herausgegeben wurde. Wesentliche Klärung aber in die Oertlichkeiten bringen erst die unsrerseits dermalen benützten Urkunden des 13. Jahrh. und der späteren Zeit. Ihnen zufolge reichte der Bodenbesitz des Stiftes in Steiermark vom Mandlingpaße die Enns abwärts bis gen Gröbming und nördlich der Enns die Abhänge des Dachstein hinan in der Ramsau. Erst lange nachträglich stießen zu diesen oberen Gütern auch Weingärten bei Leibnitz.

Betrachten wir zuerst das Register, welches das Gut Pichel unter dem Schlagworte Ennsthal in 1+a bis k Abtheilungen behandelt, die in ihren Signaturen der Einzelstücke nicht nur die Originale, sondern auch die Copien der Traditions- und Copialbücher einbeziehen. Abtheilung 1 und a betreffen „Erwerb und Besitz" bis in das 18. Jahrh. und führen zugleich die Urbare

des Gutes auf, davon die älteren von 1272, c. 1300 und 1323 als Theile von Gesammturbaren des Klosters, die späteren von 1434 ab jedoch als selbstständige Gutsurbare figuriren. — Abtheilung B. „Grundherrliche Rechte" enthält Acten von 1444 an, meist Almen und Streitigkeiten um solche betreffend. — Abtheilung C. „Amtsverwaltung" führt Acten vom 17. Jahrh. an auf, ließe sich aber aus Handschr. LXVII. 1. namentlich für das 15. Jahrh. noch wohl ergänzen. — Abtheilung D. „Politische Verordnungen" beginnt mit 1764. — Abtheilung E. „Erträgnisse" geht von einer Urkunde von 1437 sogleich auf das 17. Jahrh. über und ließe sich aus den Urbaren des 16. Jahrh. noch vervollständigen. — Abtheilung F. „Steuern" beginnt mit Ausschreiben K. Friedrichs III. 1463 und läßt Ergänzung aus Handschr. LXVII. 1. zu. — Abtheilung G. „Bauten, Beiträge zu Kirchen und Schulen" hebt mit Bautenverzeichniß für den Amtshof (1468) an und ist für die Geschichte der Kirchen und Schulen im Ennsthale, doch erst vom 18. Jahrh. an, sehr wichtig. — Abtheilung H. „Schmalzdienste und Salzabgaben" enthält zwei Urkunden des 15. Jahrh., dann Acten des 18. — Abtheilung J. „Aemtliche Correspondenz" betrifft das 17.—19. Jahrh., und K. berührt „Verkaufsanträge" von 1754 ab, die in Betracht gezogen wurden, weil die Regierung mit dem zwangsweise zu Pichel errichteten Vicariate (1752) das Stift beschwerte.

Gehen wir auf die einzelnen benützten Kategorien näher ein und zwar zuerst auf die Originalien.

Außer der schon mehrfach abgedruckten Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1005, betreffend das „predium Adamunta dictum . . . in pago Ensitala", besitzt das Archiv kein Steiermark berührendes Original für die ältere Zeit einschließlich des 12. Jahrh.; erst mit dem 13. Jahrh. eröffnet sich wieder eine kleine Reihe in dieser Richtung, durchaus einen Streit um das Gut Schildlehen bei Haus (Schiltowe, Schiltlehen) illustrirend. Es sind deren sechs St., davon die ersten drei, ohne Datum zwar, mit einiger Sicherheit auf die J. 1234 – 35 zurückzuführen und die letzte von 1288 datirt. Sie sind für uns durchaus neue Stücke und im Landes-Archive unter Nummern 507a, 508a, 517c, 534a, 584e und 1340a eingereiht. — Als halbsteirisch sozusagen läßt sich auch die, aus Chron. noviss. übrigens schon bekannte Urkunde von 1266, worin Friedrich von Pettau sein Patronat von Kirchberg bei Hüttenberg an das Kloster St. Peter überträgt, und die noch im Originale vorhanden, ansehen. — Für das 14. und 15. Jahrh. weist übrigens das Repertorium noch folgende Stücke für unser Land nach:

1302, betreffend Windgföll & Hollsau (vgl. Cod. LXVII. 1.),
1304, „ Ramsau,
„ , „ desgl.,
1310, „ Windgföll & Hollsau (vgl. Cod. LXVII. 1.),
1312, „ Güter in Baiern und Steiermark der von Goldeck,
1333, „ Holz,
1349, „ Mandling (vergl. Cod. LXVII. 1.),
1359, „ Schladmingberg,
„ —81, 7 St. Urk. betreffend Amt Pichel,
1365, betreffend Admont,
1373, „ s. Martin (vergl. Cod. LXVII. 1.),
1380, „ Götzenberg (desgl.),
1381, „ Pichel (desgl.),
1386, „ Götzenberg (desgl.),
„ , „ die Pacherhube und das Schleifergut im Lungau (vergl. Cod. VI. 3.),
1387, „ s. Martin (vergl. Cod. LXVII. 1.),
1418, 1444, 1445, „ Streitigkeiten mit den Besitzern des Gutes Pichel (vergl. z. Theile Cod. LXVII. 1.).

Für die durch Originale nicht gedeckte Mittelzeit des 12. Jahrh., dann zur Ergänzung der Reihe jener, wo etwa solche verloren gegangen, dienen vortrefflich die Codices traditionum und Copialbücher. Namentlich an ersteren besitzt das Stift wahre Prachtexemplare, deren Anfänge zum Theile noch in die ältesten Zeiten des Klosters selbst zurückgehen.

So der Codex M(CCCVIII. 6.), ein Pergamentband von 126 Seiten in 2° (mit mehreren eingehefteten Blättern), 9.—13. Jahrh. Der Titel, welchen man im 15. Jahrh. dem Buche aufschrieb, lautet: „Adnotaciones fundacionis et dotacionis ecclesie sancti Petri Salczburge“; das 16. Jahrh. fügte bei: „Salpuech liber primus anno 1004 editus“, was inhaltlich ganz unrichtig ist, in dem Abdrucke aber (Notizenbl. d. kais. Akad., 1856, p. 17 u. ff.) demungeachtet acceptirt erscheint. Von p. 1—39 erstreckt sich das berühmte Namensverzeichniß, welches Karajan als Necrologium sancti Petri in so vorzüglicher Weise herausgab; dazwischen und fortab erstrecken sich die Traditionen, deren neun sicher bestimmbare der Steiermark angehören; so p. 52, Nr. 145, betreffend Hus, p. 60, Nr. 195, betr. Chlusa, p. 66, Nr. 220, betr. Witigozi, p. 67, Nr. 231, betr. Hus, p. 76, Nr. 285, betr. Manlicha & Eicha, p. 78, Nr. 299, betr. Surowi, p. 115, Nr. 419, betr. Puhel.

p. 121, Nr. 467, betr. Dietmarsperge, und p. 122, Nr. 469, betr. Chlvsi. Die Schreibweise dieser Urkunden, die alle auch im zweiten Traditionscodex (N) sich befinden, ist in M besser und im Texte auch zuweilen vollständiger. Auf p. 65 als Nr. 217 steht auch die älteste urbariale, wenigstens zum Theile unser Land berührende Notiz. Sie lautet:

„Hec est decimatio que debetur nobis dari in Karinthia, ad Wenge i curtis, ad Phanisdorf i curtis, ad Lauenda iii curtes, ad Liesinika i curtis, ad Steninschircha i curtis, ad Mvriza [4]) i curtis, ad Grawiga [5]) una curtis, et dimidia hoba ad decimationem exquirendam in Lauenda posita."

Codex N (CCCVIII., 4.), 38 Blätter in 2°, Pergament, entstammt dem 12.—13. Jahrh., führt die Aufschrift: „Liber ecclesie sancti Petri in Salzbvrch qui salpvch nuncupatur", und enthält außer den Urkunden, worin die Entschädigung des Klosters für seinen Verlust an Boden bei Admont behandelt ist (f. 6), auch die oben erwähnten auf ff. 12′, 18′, 19′, 21′, 23′, 24′, 29, 30 und 31′. [6])

Das 13. Jahrh. weist im Codex P (Π, 2) ein Copialbuch auf, Pergament, mit 116 Seiten in 2°. Es ist vorne mit einer Inhaltsübersicht des Werkes und einer bildlichen Darstellung ausgestattet, welches den Custos Hermann (Abt Dietmar?) zeigt und zu jeder Seite desselben drei Mönche, deren Einem er ein Buch übergibt. Darüber steht: „Acta sunt hec anno domini M°. CC°. LXXX., kalendis Januarii, tempore felici huius venerabilis Dietmari abbatis sancti Petri Salzburchensis et conuentus", und unten erklärt „Hermannus humilis sacrista ecclesie sancti Petri in Salzburga": „Sciens nonnullis ex vobis hactenus incognita de mammona iniquitatis tenorem ipsorum in registro hoc conscribi comparaui et ad vtilitatem omnium vestrum tam presentium quam futurorum offero humiliter ad legendum, audiendum, cognoscendum, qualiter ecclesia nostra post fundationem primam desolata" u. s. w. Dies Werk enthält bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. 232 St. Traditionen, Urkunden, Notizen und Aufzeichnungen verschiedener Art; der Haupteintragung, welche mit 1279 endet, gehören 202 Stücke an. Die chronologische Ordnung ist nicht festgehalten. Uns müssen wesentlich die Urkunden aus der Zeit der ersten Anlage interes-

[4]) Notizenbl. l. c. 120 „Moriza".
[5]) Ibid. „Grawiza".
[6]) Der in Signatur (O) zwischen dem obigen und dem nachfolgenden sich einreihende Codex „Liber propriorum et censualium ecclesie sancti Petri" (12.—13. Jahrh.) ließ keine steir. Beziehungen entdecken.

siren, jene betreffs des Streites um das Schildlehen. Sie finden sich alle hier wieder, doch die zwei ersten unter den Originalacten abgängigen Documente gleichfalls, nämlich der Auftrag P. Gregor IX. von 1232, p. 21, und das Zeugenverhör, 1233?, p. 22; außerdem zwei Urkunden von 1211 und 1229, den Zwist von St. Peter mit Kloster Admont bezüglich Muckenau's und Admont's betreffend, die schon von anderwärts her bekannt sind, und von 1261 eine Verbrüderung mit St. Lambrecht. Für das 14. Jahrh. bietet der Codex

p. 106, 1322, bezüglich des Praunecks u. s. w. (wiederholt auf gl. S., Nr. 216) und
„ „ , 1322, bezüglich Schladmings,
zwei vereinzelte Urkunden.

Reicher gestaltet sich für unsere Zwecke der Inhalt des „Copey-Buch der Vrbars-Vrkunden der Vrbar-Amter Pinzgau, Pongau, Ensthal vnd Traunstein betr., 1524", ein Papierband in 4° von mehr als 200 Blättern (LXVII. 1.). Das Amt „Enstal" bildet das dritte Amt und zählt 42 beschriebene, auch für sich foliirte Blätter und sind darin die Urkunden bis 1588 fortgeführt. Hier will ich übrigens dieselben in chronologischer Reihe verzeichnen:

f. 21, 1234?, betreffend Schiltowe (Orig. vorh.),
„ „ , „ , „ desgl. (desgl.),
„ 21′, c. 1235, „ desgl. (desgl.),
„ 26, 1238, „ desgl. (desgl.),
„ 24, 1244, „ Murach (desgl.),
„ 27, 1245, „ Schiltowe (desgl.),
„ 25, c. „ , „ Murach (desgl.),
„ 26, 1288, „ Schiltowe (desgl.),
„ 9, 1302, „ Ensthal (vergl. oben Orig.),
„ 8′, 1310, „ Winchueld u. s. w. (desgl.),
„ 22′, 1322, „ Praunek u. s. w. (vergl. P.),
„ „ , „ , „ Schlafnikh (desgl.),
„ 5, 1336, „ Holcz,
„ 4′, 1338, „ Purcklehen zu Ek,
„ 22, 1343, „ Schwaiggut am Myessenperg,
„ 20′, 1349, „ Manlikh (vergl. oben Orig.),
„ 4, 1352, „ Tann & Hagmos,
„ „ , „ , „ desgl.,
„ 3, 1365, „ Vorichach, Prawnig u. s. w.,
„ 5′, 1373, „ s. Merten im Ensthal (vergl. oben Orig.),
„ 8, 1375, „ Witelswanckh,

f. 1′, 1380, betreffend Goczнperg (vergl. oben Orig.),
„ 6′, 1381, „ Witlswank,
„ 12′, „ „ Neunkirchen (vergl. oben Orig.),
„ 1′, 1386, „ Goczнperg (desgl.),
„ 5, 1387, „ s. Merten im Ensthal (desgl.),
„ 21′, 1389, „ Walchenlehen,
„ 23, 1391, „ Gumppenberg,
„ 3, 1393, „ Öd am Rain im Ensthal,
„ 4, 1401, „ Kameralm bei Haus,
„ 16′, 1412, „ Neunkirchen,
„ 17, „ „ desgl.,
„ 13′, 1418, „ desgl. (vergl. oben Orig.),
„ 15, „ „ desgl.,
„ 15′, „ „ desgl.,
„ 2, 1423, „ Rikellehen bei Haus,
„ 11′, 1440, „ Neunkirchen,
„ 14, 1445, „ desgl.,
„ 27′, „ „ Schwaigfalz im Ennsthal,
„ 10′, 1448, „ Püchel,
„ 7, 1449, „ Gut nit verr Rastat,
„ 23′, 1463, „ Steuer im Ennsthal (vergl. Regiſter, Abtheilung F.),
„ 12, 1466, „ Neunkirchen,
„ 9, 1468, „ desgl.,
„ 20, „ „ Christan Schifer,
„ 8, 1481, „ Witelswanckh,
„ 18, 1486, „ Neunkirchen,
„ 20′, 1488, „ „bechanntnuss in bas form (der) Erlbacher den hoff Puchel zw Newnkirchen inne haben sull.“
„ 6, 1496, „ Pirdeck, Neideck u. ſ. w.,
„ 32′, 1526, „ „wie der Pühl hof zu Newkirchen von Bärtlme Erlbacher freyer stifft weys ingehalten werden sol.“
„ 34′, 1526. „ Pühlhof,
„ 28, 1527, „ Mändling,
„ 30′, „ „ desgl.,
„ 36′, 1579, „ Schoberalm und
„ 40′, 1588, „ Vertrag.

Daß nicht alle dieſe Urkunden Steiermark angehen, ſondern daß das Amt Ennsthal auch über den Grenzpaß der Mandling gegen Raſtat reichte, iſt wohl ſicher; eine nähere Unterſuchung wird ſeiner Zeit die Scheidung wohl feſtſtellen.

Der ersten Hälfte des 16. Jahrh. gehört auch das „Copey-Buch über Schankungs-, Vertrags- vnd Urbars-Urkunden, die stiftpetrischen Besitzungen in Österreich betreffend“ (VI. 3.), an, ein Codex in Papier, groß 2° mit 125 Blättern. Sein Inhalt betrifft wesentlich Ober- und Niederösterreich, nur f. 123—124′ findet sich eine urbariale und urkundliche Angabe auch für Steiermark. Sie lautet:

„Hernoch uolget das vrbar, welches ein ambtman zu Mauterdorff in beuelch hat.

Zbo hůben zwischen OberWeltz vnd sand Peter in der Polan in dem Lungaw an dem Kamersperg bei dem weyer,

die erst hueb wiert genant Pacher oder Schürl hueben in der Grueben, hat dient uon allter xxı ß ϑ u. s. w.,

dye ander hueb sind zbay dryttayl an dem Schleyfer guet im Pyrkach, dient x ß. xx ϑ.

Hernach sind geschriben copey vber das ambt zw Mautterdorff.“

Folgen nun Urkundenabschriften, und zwar:

1381, B. Heinrich von Lavant kauft das Gut im Pirchach;
1386, B. Berthold von Freising eignet ihm dasselbe;
„ , B. Heinrich von Lavant widmet die Pacherhube und das Pirchachgut dem Kloster St. Peter (vergl. oben Orig.), und
1406, Custos Fridrich von St. Peter verkauft das Pachergut zu Kaufrecht.

Hiermit schließen die Untersuchungen betreffs der Urkunden.

Außer diesen besitzt aber St. Peter noch eine gute Anzahl von Urbaren, deren Uebersichten der Gutstheile und Beschreibungen dem Erkenntnisse und Verständnisse der ersteren Quellenart sehr zu Hilfe kommen.

Der ältesten urbarialen und theilweise verwendbaren Notiz für Steiermark aus Codex M. habe ich schon oben gedacht.

Das nächste Urbar ist der „liber vrbariorum quartus“ (II. 3. c.) von 1272 und später, Pergament, 42 Blätter in 4°, wovon das regelrechte Urbar 27 Blätter einnimmt, dann folgen von 1286 ab urbariale Notizen verschiedener Hände und f. 37′ von c. 1290 „redditus in Schiltowe.“ [7]) Es ist dies die älteste

[7]) Folgende, das Jagdwesen betreffende Notiz steht f. 38¹: „Swer den vorst hat, der schol nicht mer haben nvr den mader vnd den aichoren, vnd swaz er holzes dozv bedarf, daz sol er aines snites mit ainem schait messer ab sniden vnd swaz er zwier geslagen mag mit seinem jait peil in ainen povm; swaz er sein mer nider sleht, do tuet er gewalt an dem goczhaws.“

ausführlichere Aufzeichnung, die vorläufig für den Besitz St. Peter in Steiermark nachgewiesen werden kann und wird derselbe in ihr (f. 27) dem „officium kamere“ zugewiesen, während die „redditus in Schiltowe“ isolirt stehen. Er reichte — wenn, wie bei Admont, die Oertlichkeit Dietmarsperge mit Liechtmeßberg identisch — bis in das Paltenthal und sind die einzelnen Ortsnamen folgende:

Dietmarsperge, Eich, Chlvsa, in der Awe, in der Wildawe, Glimnich, Grvbe, Rivt, Aeigen, Pvhel, vfm Horn, vf der Hvbe, vfm Vierst, Rettis, Schiltlehen, Silberperch, Vohenloch, im Pach, Witgoz, Mvezlinge, Maenlich, apud Ripam.

Ausführlich sind die Zinsigen in Schiltowe erwähnt, beide Notizen aber für das Archiv copirt.

Vom Ende des 13. Jahrh. findet sich unter II. 3. e. ein Pergamentcodex in 4°, 39 Blätter zählend, davon 24 das Urbar, den Rest aber Varia einnehmen (z. B. Arzneiregeln, instituta Gregorii pape u. s. w.) Doch scheint das Buch vorne mank, und es ist möglich, daß eben der steir. Antheil mit dieser ersten fehlende Quaterne ausfiel, da in den folgenden Urbaren das „officium vallis Anesi“ gerne anfangs behandelt wird.

So gleich im nächsten „Urbarium editum anno 1323“, einem Papiercodex in 4° von 138 Blättern (II. 4. a.), auf f. 3—5′ und in wenig späterer Redaction auf f. 133—135′. Die Eintheilung ist noch nicht in Rubriken gehalten, doch ist der Güterlauf wohl mit den späteren im Allgemeinen stimmend.

Der Zeit nach folgt dann das Urbar von 1372, ein Pergamentcodex in 4° mit 106 Blättern, welches das Amt Ennsthal auf f. 10—15 mit vielfach geneuerten Personen- und Güternamen behandelt. Dieses Werk ist dann für die Abfassung des Urbars von 1434 die Grundlage geworden, wie die Reihenfolge, die Zinszahlen und die Noten beweisen. Der Letzteren sind mehrfache verschiedener Natur, z. B.

f. 10, „. . .in Vorichach feruit denariorum libram j, pullum i steure sicut dat plebano in Haus, quia predium istud est medium plebani in Haus, cui fernit per omnia tantum, et est emptum a Wengario“ (ebenso im Urbar von 1434, f. 1.);

f. 13, „Nota quod dominus Otto abbas emit alpes nominatas Kamer supra Gůgler in parrochia Haus“ u. s. w. „anno domini M. CCCC. ii.“ (vergl. Codex LXVII. 1);

f. 15′, „Weikozzaer vna domus est plebani in Haus“ (ebenso im Urbar von 1434, f. 6);

dann „Nota, quod anno domini M°. CCC°. LXXXiii°.

publice decretum eſt in iuſticia vallis Anesi, quod latitudo panni debet habere vlnam vnam.

Item anno domini etc. 1480, feria quarta post Reminiscere, dixit nobis officialis noster Cristannus Schiferl, quod vna vlna panni qui nobis ſeruitur, debet habere in latitudine circuitus xxxii w^{t} (?), xxxii geng et hoc possunt ſcire dextores (!), vnd belcher nicht ſo uill geng hat, der iſt falschs."

Sehr ausführlich iſt der „liber primus vrbariorum" von 1434 angelegt, ein Pergamentcodex in 2°, 106 Blätter haltend, den Abt Peter hatte anlegen laſſen. Das Ennsthal iſt f. 1—6 behandelt und ſind zum erſtenmale auch immer die Namen der Colonen der einzelnen Güter vermerkt, was früher nur theil- oder nachhilfsweiſe geſchehen war.

Von demſelben Jahre iſt übrigens noch ein Specialurbar „officii Enstall et Lungaw" mit zwei anderen dergleichen von 1438 und 1523 zuſammengebunden (LXVII. 15.) vorhanden.

An dieſes reiht ſich aus dem ebengenannten Sammelbande jenes von 1438 und das „Vrborium de anno 1445", ein ſtarker Pergamentband in 4° (III. 2.), welcher in großer Ausführlichkeit das Amt Ennsthal f. 1—9 aufzählt.

Das ſchon gedachte Urbar von 1523 (LVII. 15.) iſt die Grundlage jenes von 1566 und behandelt in identiſcher Form mit „Copey-Buch" VI. 3. auch das Amt Mautterdorf. Wie lange dasſelbe dem praktiſchen Gebrauche diente, mag man daraus entnehmen, daß die Namen der Grundbeſitzer bis in das 17. Jahrh. hinein fortgeführt ſind.

Eigenthümlich in der Auffaſſung und geſchichtlich ſehr nützlich in der Durchführung iſt die Anlage des „Vrbar oder Salbuech vber alle sandt Petrus closter in Saltzburg ämbter" durch Abt Benedict 1566 „zusamen gericht", ein Papierband von mehr als 500 Blättern in 2° (III. 1.). Auf f. 402 behandelt dasſelbe zuerſt den „anfang vnd vrſprung des ambtes Enſsthal", und zwar die Traditionen der Männer „de Colle", welche „Puhel" ſchenkten, woraus das Amt erwachſen. Auch ſonſt beruft es ſich bei den einzelnen Gütern oft auf die Erwerbs- und anderen Urkunden derſelben, ſo bei „Vorchlehen", das 1365 durch Abt Johann von Nicla und Georg den Wengern erkauft war, das „am Stain", welches 1238 Abt Berthold und 1322 Abt Konrad durch Schiedsgericht zuerkannt worden, „Halsaw" und „Windtgfel", welche 1302 Otto von Goldeck und 1312 Gertraud von Goldeck abtrat u. dgl. m. Von den Gütern in der Klausen heißt es, daß dieſelben — ihrer drei — die Zinshäute und Loden aus dem ganzen Amte nach St. Peter zu füh-

ren hatten, des Amtmanns und des Mandlingers ausgenommen, die das selbst besorgten. Eine weitere Notiz besagt, daß 1475 sämmtliche Unterthanen des Amtes zu Schladming sich das Zeugniß geben ließen, Niemand gedenke, „das sy mit dem salczhaimbfueren gegen dem lanndtgericht etwas verwarcht oder ye darumben gestrafft worden seyen."

Aus dem 18. Jahrh. endlich ist ein „Extract auß der Grundt Bschreibung des Ambts Pichl, Landts Obersteur" (56, r, i) vorhanden, dessen Oertlichkeiten, als unserer Zeit näher liegend und zum größten Theile vielleicht noch heute erkennbar, ich hier folgen lasse: „† Ambthoff, * Guett Claußen, * Meißling, † Stain, † Seepach, † Dunckhlpach, † Deuffenpach, † an der Öcz, † Erlpach, † Heiß Lechen, * im Reith, † ½ Förchtl albm, Schupfer Lechen, † Helpferer Albm, Frönner Guett, * Ober und † Nider Aign, * Guett Grueb, † Halßau, Mayrhoff, † Guett Schönrest, † Raumb Lechen, † Guett Penckhling, * Prugg Lechen, * Fürst Lechen, † Guett Schwaig, * Niderhorn, † Nidernplaspichl, Astl Hueb, * Pacher Lechen, † Tafern an der Mändling, † Schütter oder Schäpperlechen, * Groß-, Mittern-Ratteiß, Perner-, Würths-, Glaczs-, † Riehr- und † Geroldt Lechen, * Guett Moß, Peßen Grundt und † Grundt Lechen, † im Satl, † Zöchmans Lechen und † Schwaigguet, Mähralbm, * Guett Nößlau, * Walch Lechen, * Schildt- oder Zaiß Lechen, Obermilleben oder Bärtl Pauern Guett, Mittermill, Intermill Eben, * Herczog an sonsten Müll Eben genant, † Semblegg, † Klauber Lechen, Göczenberg, Schwarcz Khogl, † Pölzl Lechen, * Ghenger Lechentl, † Unter Nain, † Nenning Lechen, Guett Palbnperg.

Zur Erklärung der Zeichen vor diesen Namen bemerke ich, daß * das Vorkommen der betreffenden Oertlichkeit im Urbar von 1272 und † jenes im Urbare von 1434 anzeige.

Zum Schluße sei für Salzburg noch der sogenannten Centralregistratur gedacht, des Archives der obersten politischen Landesstelle, das sehr arm an älteren Aufzeichnungen (vor 1500) sich herausstellte. Doch finden sich daselbst einige Lehenbücher des Erzbisthums (15.—16. Jahrh.), die für Steiermark sehr verwendbaren Inhalt aufweisen, und allerdings auch berücksichtiget werden müssen, wenn einmal die Reihe des Einholens der Abschriften an die Urkunden des 14. und 15. Jahrh. in Salzburg kommen wird.

Die nächste archivalische Station sollte Innsbruck und dessen trotz allen Mißgeschicken noch immer außerordentlich reiches Statthaltereiarchiv bilden. Den letzteren Beinamen verdient es

auch thatsächlich, und was sich hier vorfindet, ist, kann man sagen, größtentheils „Reichs"- und nicht „Statthalterei-Archivsschatz". Von Wien wurde auch oft genug derselbe in Anspruch genommen, doch nur in jener den Fachleuten hinlänglich bekannten Weise.

Unsere Zwecke mußten vorzüglich auf das sogenannte Brixener Archiv gerichtet sein, dessen weltliche Abtheilung sich zu gutem Theile hier, zum Theile in schon berührter üblicher Weise in Wien und dessen Ecclesiastica wieder in Brixen sich vorfinden. Das Bisthum besaß in Steiermark aus kais. Schenkung von 1056 die Herrschaft Schwamberg, welche übrigens seit dem 13. Jahrh. als Lehen in fremden Händen nachweisbar ist. Jenes kais. Instrument ist hier im Originale vorhanden; außer ihm aber fand ich nur mehr Belege in den Registern und Abschriften in Lehenbüchern des 15. Jahrh., welche auf dieses Gut sich beziehen. So im Index II. f. 1028, Lehenreverse Hartnid's von Pettau von 1363, Ulrichs von Walsee von 1393 u. 1398, König Albrechts von 1438, Agnes' von Stubenberg 1443, Leutolds und Hans' von Stubenberg von 1448, dann etliche des 16. u. 17. Jahrh. Die letzteren Urkunden von 1443 u. 1448 sind als Lehenbriefe und Reverse auch im Lehenbuch I., ff. 11, 11', 26, 27 u. 28 enthalten und hier findet sich auch der Lehenbrief von 1452 (2. Abtheilung, f. 7 u. 3, f. 20), welchen Prof. Bidermann in seinem Berichte [8]) aus Abtheilung Maximilianea des Archives uns bereits zur Kenntniß brachte. Uebrigens geht aus Notizen der Statthaltereiregistratur hervor, daß die ältesten Lehenbücher (des 14. Jahrh.) nach Brixen zurückgegeben worden. Da indeß die Ausbeute am Sitze des Hauptschatzes so gering, war auch die Fahrt nach der bischöfl. Residenz wohl auf bessere Gelegenheit zu verschieben. Ich suchte mich im August 1868, als ich ohnehin Brixen berührte, in dieser Richtung zu informiren, gelangte aber auch diesmal beim zuvorkommendsten Empfange zu keinem befriedigenden Erfolge.

Die archivalischen Untersuchungen schloßen für diesmal zu Prag im Archive des Maltheserordens ab, wo mich Herr Landesarchivar Prof. Gindely in den letzten Tagen des März einführte.

Dieser Ritterorden besitzt noch jetzt in Steiermark die Commende Fürstenfeld, allein es sind über seine Erwerbungen bisher keine anderen Documente bekannt geworden, als welche von Meiller in seinen Babenberger Regesten bei den J. 1218 und 1231 mittheilt, und selbst diese kannte man nur aus Auszügen.

---

[8]) Beiträge z. Kunde steierm. Gesch. Q. IV. 71.

Durch freundliche Hand waren mir bereits vor fünf Jahren zwei andere Stücke aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. mitgetheilt worden, und so durfte man wohl hoffen, daß eine Anfrage an Ort und Stelle noch mehr aufdecken würde. Diese Erwartung rechtfertigte sich: es fanden sich eine Urkunde des 12. und außer den vier schon erwähnten noch zwei des 13. Jahrh., welche zusammen den Entwicklungsgang der Erwerbungen auf steir. Boden ziemlich klar darstellen.

Ihnen zufolge fand der Maltheserorden in unserem Lande durch Erzbischof Adalbert von Salzburg und die zwei Adelsgeschlechter der von Wildon und Stubenberg Eingang und seine erste und wesentlichste Stütze an ihnen. Jener übertrug 1197 demselben die eben erst von ihm geweihte Kirche zu Uebelbach bei Fürstenfeld und Herrant von Wildon trat sein Patronat daran ab. [9]) Wenige Jahre später (1215) fügte Letzterer auch seinen Hof zu „Haselowe" ebendaselbst hinzu. [10]) Die erste stubenbergische Schenkung, die Dörfer Habersdorf (?) (Hertwigisdorf) und Kroisbach (Crebczpach) betreffend, ist ohne Datum, sicherlich aber noch auf der Kreuzfahrt nach Syrien ausgefertigt, und zwar in der ersten Hälfte des J. 1218. [11]) Sie war bis jetzt nur aus der Bestätigung bekannt, davon wieder blos ein Auszug in Wisgrill: Schauplatz des niederösterr. Adels IV. 99 existirte und die von Herzog Leopold VI. 1218, 18. Juli, zu Damiette ausgefertiget worden. [12]) Die übrigen drei, gleichfalls in Originalen zu Prag noch vorgefundenen Urkunden betreffen die Bestätigung der Schenkung von 1215 und Erwerbungen durch Leopold von Blumau, der ein natürlicher Bruder Herzog Fridrichs II. gewesen zu sein scheint. Diese letzteren zwei sind es, welche dem Archive schon früher abschriftlich zukamen.

Aus dem 14. Jahrh. ergaben sich zehn vollkommen neue Stücke von den J. 1329—1398, welche für das Archiv copirt wurden und daselbst unter den Nummern 1977 d, 2040 c, 2055 a, 2059 b, 2077 d, 2396 d, 2816 b, 3040 c, 3458 a und 3933 b hinterliegen. Aus dem 15. Jahrh. wurden 14 St. von 1404—1488 regestirt und bei den Sammlungen hinterlegt, deren Urkunden erst zu copiren und der Gesammtreihe einzuverleiben sind.

Graz, den 14. Dezember 1868.

Zahn.

---

[9]) Urk. im st. Landes-Arch. Nr. 299[b]. Auf den Karten erscheint der Ort auch als Übersbach.

[10]) Ebend. Nr. 388[a].

[11]) Ebend. Nr. 399[a].

[12]) Ebend. Nr. 401[a].

Nachrichten

über mehrere,

die steiermärkische Geschichte betreffende Handschriften.

Von

Dr. L. Bischoff.

I. Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien.

1. Papierhandschrift in Folio, 8065, ehemals S. II. 168, aus dem Anfange des 17. Jahrh., im J. 1655 Eigenthum des Johann Anton Baron von Leuemberg, kais. Rathes in Krain, laut Anmerkung auf der innern Seite des rückwärtigen braunen Lederdeckels, im Jahre 1615 am 15. Dezember von Georg Hueber aus Baiern abgeschrieben, 216 Blätter, foliirt, doch ist das Blatt 113 bei der Zählung übersprungen worden. Sie enthält:

Bl. 1 bis 36 die sogenannte goldene Bulle K. Karls IV. von 1356 in deutscher Uebersetzung.

Bl. 37—38, Aufzählung der zur Aussteuer Anna's, Tochter K. Albrechts, Gemalin H. Wilhelms von Sachsen, gehörigen Garderobe, Kleinode, Altareinrichtung, Wagen, Küchengeräthschaften, Bettzeuge, sowie des Hofstaates und des „geraisten" Zeuges auf achtzig Pferde. — Hierauf die Bemerkung, daß die Schwester Friedrichs IV., Katharina, gleichmäßig ausgesteuert worden sei. (S. darüber Schlager, Wiener Skizzen II. [1836], 48 fg.)

Bl. 38^2—41, Anschlag der Steuer in Steiermark, Kärnten und Krain bei der Vermälung Katharina's im J. 1446 (gedr. in Chmel, Materialien I. S. 66, Urk. 28).

Bl. 42—46, Urkunde des Markgrafen Jakob von Baden vom J. 1446, womit derselbe das Heiratsgut seiner Schwiegertochter und dessen Widerlegung auf benannte Güter weist (in Chmel, a. a. O., II. S. 223, Urk. 90).

Bl. 46^2—61^1, „Nutz" und Gülten der Herzoge von Oesterreich in Steiermark u. s. w. 1438 (in Chmel, a. a. O., I. S. 82 fg.).

Bl. 61²—64, Artikel und Ordnung der Gesellschaft mit dem Adler, dat. 1433.

Bl. 64²—66, Artikel und Ordnung der Gesellschaft „mit der weißen „Stol Kändel" und dem Greifen von K. Alfons von Arragonien.

Bl. 66²—67, Gelöbniß K. Friedrichs IV. vor der Huldigung der Stände (in Gegenwart Leutolt's von Stubenberg und Jobst Helffenbergers von den steirischen, und vor Jobst Schenken von Osterwitz und Niklas' von Weispriach von den kärntnerschen Landleuten). Hierauf der Huldigungseid der Landleute von Steier und Kärnten und Friedrichs Revers vom J. 1444 für die Stände von Kärnten gelegentlich der von ihnen erhaltenen Nachsicht des Sitzens auf dem Stuhle am Zollfelde u. s. w. (letzterer in der Landhandfeste von Kärnten).

Bl. 68—73, K. Friedrichs IV. Privilegien vom J. 1444, durch welche die Landesrechte und Freiheiten in Kärnten bestätigt wurden (in der kärntn. Landhandfeste). — Hierauf die Bemerkung: „Desgleichen ist den landleuten in Steyr ain brüeff gegeben worden".

Bl. 73²—113, folgt eine lange Reihe von Schriftstücken, die Kriegsbereitschaft in Steiermark, Kärnten und Krain gegen die Ungarn in den Jahren 1445 und 1446 betreffend, worüber die nachstehenden, etwas genaueren Mittheilungen nicht unwillkommen sein dürften. Zuerst: „Vermerckht die ordnung so die landschaft in Steyr mit vnsers gnädigen herrn des Röm. khunigs räthen vnd sanndpoten zu Rackherspurg gemacht haben am Freytag vor Sernacy anno dom. 46 Jar. Von erst das all graffen herrn rittern vnd khnecht des fürstenth. ab Steyr mit ir selbs leib vngeuerleich . . . arffein vnd sich dermit fuegen sollen gen Fürstenfeldt oder Rackherspurg auf den nächsten Sonntag nach St. Veit." . . . Adel, Prälaten, Städte sollen den zehnten ihrer Holden stellen, je zwanzig Bauern einen Wagen mit zwei Hacken u. s. w., auch Speise ins Feld bringen. Dem von Cilly sei diese vereinbarte Ordnung durch Boten des Königs und der Landschaft zuzusenden. Der König soll allen Prälaten und Edelleuten, welche Güter in Steiermark haben aber nicht hier wohnhaft sind, zuschreiben. . . . Gegen den, der nicht gehorsam wäre, soll der Landesfürst vorgehen nach dem Rathe der Landleute. . . . Der König soll diese Ordnung allen Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten schriftlich verkündigen und „der landschaft als landesfürst mit hauptleuten mit des landes panieren, mit volk, zeug, püchsen u. a. beistandt thuen." . . . Jeder Landmann soll persönlich dem König thunlichst dienen. . . . Endlich

daß man die March besetzen soll: „Rackherspurg mit hundert pferden, Fürstenfeidt mit 70 pferdten vnd Margpurckh mit 32 pferden." — Nun folgen Namensverzeichnisse der geistlichen und weltlichen Landstände in Steiermark (s. Krones Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsqu. II. 53, Note 64, und die S. 80 beim J. 1446 citirten Schriften von Valvassor u. A.), derselben Anschläge an Kriegsvolk und Wägen (z. B. der Abt von Admont 40 zu Roß, 12 zu Fuß und 2 Wägen, überdies den zehnten seiner Hintersassen u. s. w.; — Mancher wird aufgefordert, außer den pflichtigen Holden möglichst viel Krieger zu schicken), Formularien der an dieselben gerichteten Briefe des Königs (eine Zuschrift K. Friedrichs vom 18. Mai 1446 an den Seckauer Probst [im Landesarchiv] stimmt mit der auf Bl. 88 dieser Handschrift geschriebenen überein); — ferner die Anschläge auf Städte und Märkte in Steiermark (Grätz 32 zu Roß, 12 zu Fuß und 4 (!) Wägen . . . Judenburg 34 zu Roß, 16 zu Fuß und 2 Wägen . . . die Hallinger zu Außee 24 zu Roß, 12 zu Fuß, 2 Wägen; die Marktleute daselbst 4 zu Roß . . . Pettau gleich den Hallingern, u. s. w.); Zuschriften an dieselben; Anschläge auf die „am lande begüterten bürger und auf die priesterschaft gemainkleich in Steyr"; Anschläge auf einige Pfarren, Wagen zu schicken oder für je einen Wagen 40 Pfd. Pfenn; kön. Zuschriften an dieselben. Zuschrift des Königs an den Meister Hans Tuster, Erzpriester in der niedern Steiermark und Pfarrer zu Gradwein, die Pfarrer sollen anstatt 12 Wägen 350 fl. schicken; erwähnt wird ein ähnlicher Brief an Heinrich Lang, Erzpriester in der obern Steiermark und Pfarrer zu Göß. — Bl. 91—94 stehen ähnliche Namensverzeichnisse, Anschläge und Zuschriften an die Landleute, Städte, Märkte u. w. in Kärnten, und Bl. 95—98 dergleichen für Krain. Hierauf folgt die Bemerkung: „Die brief gen Khrain hat man geferdigt zu Raggaspurg mit dem datum an St. Servatientag. Darnach zu Grätz hat man geschriben ghen Steur vnnd Cärntn vnndter dem datum am Mitwoch vor St. Urbanstag." — Es wäre interessant, sicherzustellen, daß hier und weiter oben Raggaspurg, bez. Rackherspurg nicht unrichtig statt Regensburg geschrieben ist. — Ein vielfach interessantes, bisher, wie mir scheint, unbeachtet gebliebenes, vermuthlich in das Frühjahr 1445 gehöriges Schriftstück füllt Bl. 99—104; es hat die Ueberschrift: „Notta wie man aygentlich ganz vnd gar mit sonnderer vnd gueter ordnung vnd rotierung erkunden vnd versichern mag aller werlicher vnd streytpar paurschafft macht vnd antzall im lannd Steyr in maß als hernach geschrieben steet. Von erst der

hernachgeschriben pfarrkhürchen im Muertztall im Aflenztal sullen haubtleuth vnd ersicherer sein herr Vlrich von Stubenberg, Friedrich von Fladnitz, Friedrich Reysacher, Ernnst Gloyacher vnd Caspar Schrott, der pfarrkhürchen bey dem Closter Neüberg, Mertzueschlag", u. w. sieben Pfarren; — und in dieser Weise werden die Hauptleute und „Ersicherer" von etwa zweihundert namentlich angeführten Pfarren der obern und untern Steiermark, deren mehrere zu einem Viertel oder Bezirk gerechnet sind, genannt und die Anzahl der waffentüchtigen Bauern der Mehrzahl dieser 22 Bezirke angegeben, z. B. im Bezirke der Pfarren zu Grätz, St. Andrä vor der Stadt, St. Peter bei der Stadt und Straßgang betrug die „Summa der pawern 859"; „Ersicherer" aber waren hier Jörg von Weyssenekh, Jörg Beckhnitzer vnd Mertt Lenngkaymer. Die Gesammtzahl der bei eilf Bezirken angegebenen Bauernanzahl beträgt 21.942. (Aehnliches bezüglich des J. 1469 enthält der Dresdner Codex laut Copie in Handschr. 2715 des st. Landesarchives; vergl. Krones Beitr. II. S. 93, jedoch bezieht sich diese Ordnung nur auf 90 Pfarren der obern Steiermark und enthält keine Angabe der wehrhaften Bauernanzahl). — Weiter, Bl. 105^1, Namensverzeichniß der Pfarrkirchen in des von Cilly Herrschaft und Gebieten im Lande Steyr. — Bl. 105^2, „Nota welch prelaten grauen herrn ritter vnd khnecht güeter im landt haben vnd selbs darinn nit gesessen sünd"; — Bl. 106 fg., Verzeichniß der Klöster in St. mit Angabe der zu stellenden Reisigen u. s. w. (213 Gereisige, 130 Fußknechte und 31 Wägen); — Verzeichniß der Städte und Märkte und deren Anschläge (543 Gereisige, 388 Fußknechte, 89 Wägen); — Verzeichniß der Bischöfe und deren Anschläge (372 Gereisige, 72 Fußknechte, 9 Wägen; Abt von Formbach 8 Gereisige, 8 Fußknechte, 1 Wagen). „Nota, Troffeyach ist nit angeben." — Bl. 108—111^1, „Nota das außschreiben den pfarrn im landt Steyr anno dom. 1445" (Wagenanschlag); — Bl. 111^2—112^1, Anschlag auf die Prälaten und Städte in Kärnten; — Bl. 112^2—113, Ausschreiben K. Friedrichs an die Hauptleute der Pfarren in Steiermark. „Wir Friedrich . . . entpieten vnsern getreuen Erharten Herberstorffer, Jörgen Metschacher vnd Otten von Ratmanstorff (laut der oben erwähnten Vierteleintheilung Hauptleute der Pfarrbezirke Hausmannstätten, St. Lorenzen am Hengstberg u. a.) . . . vnser gnad . . . Als nagst von vnser landschafft vnser fürstenthumb Steyr, Khärnten vnd Krain zu Grätz mitsambt vnsern räten ain ordnung beret vnd vnß zuegeschickht worden wider vnser land vnd leuth veind ze ziechen vnd darauf wür euch geschrieben vnd empfolchen haben euch an den pfarren in demselben vnsern schreiben begrüffen erkhunden vnd erfarn vnd

vnß alsdann wißen (zu) laßen was doch des volckhs in denselben pfarrn mit summ bringen mocht" . . . so beschloß der König, nächsten Freitag nach St. Johannes zur Sonnwende (25. Juni) zu Oedenburg gerüstet erscheinen zu wollen, begehrt, und bittet in den Pfarren Anschläge zu machen, so daß je neun Personen einen Mann ausrüsten und besolden, je zwanzig Gereisige einen Deichselwagen mit vier Pferden, vier Schrotthacken, zwei Schaufeln und zwei Hauen mitführen sollen; diese Leute am bestimmten Tage gegen Fürstenfeld oder Hartberg zu führen und sich mit den andern daselbst eintreffenden Landleuten zum König zu verfügen. Auch soll ein beigeschlossener Brief an die Pfarrer, Wagenlieferung betreffend, diesen zugesendet und dessen Beobachtung bewirkt werden. Datirt am Erchtag in Pfingstfeiertagen (18. Mai) 1445, „vnsers reiches im 6."; — folgt der Brief an die Pfarrer vom selben Tage. Der Brief ist an den Pfarrer zu Haus und zu Gröbming gerichtet und verlangt die Stellung eines starken Deichselwagens mit vier Pferden zum Transport von Steinbüchsen, Pulver u. s. w. am Erchtag vor St. Johann zur Sonnwende nach Grätz, widrigens die kön. Hauptleute am Vermögen pfänden würden.

Bl. 114—115, Stiftbrief H. Albrechts von Oesterreich u. s. w. für Unser Frauen Kapelle zu Lachsendorf im Schloß, dat. Wien Freit. nach Quasimodogen. (15. April) 1390.

Bl. 116—119, „Vermerckht der fürsten von Öster. abgang" u. s. w. „Nach Christi geburt 1250 an St. Maria Magdal. tag ist gestorben graf Albrecht zu Görz. — A. 1432 am Freit. vor St. Mathias ist gestorben Hedwig des benannten hertzog Friedrichs zue Östr. tochter vnd ist auch zue Stams begraben." (In Pez, Script. rer. Austr. II. 457 sq. in latein. Sprache und weiter reichend.)

Bl. 120—123[1], Verzeichniß der bei Sempach Erschlagenen.

Bl. 123[2]—133[1], K. Friedrichs Entscheidung zwischen den Landleuten in Steyr (Kärnten und Krain), dat. Wien Samst. nach Allerheil. (6. Nov.) 1445 (in der Handschrift steht 1440), s. die steir. Landhandfeste (Ausg. 1583, Bl. 20[2]—25).

Bl. 133[2], Vidimus dieser Urkunde durch Bürgermeister Richter und Rath von Grätz (zwei Vidimus derselben Urk. von 1446 befinden sich im st. Landesarchiv).

Bl. 134[1], Verzeichniß von (18) Städten und (27) Märkten im Lande Steier.

Bl. 134[2]—137, K. Friedrichs Entscheidung der Zwietracht zwischen dem Abte von St. Lambrecht und andern Geistlichen im Mürzthal, dem steir. Adel und den Neustädter Bürgern über

Weinhandel u. a., dat. Grätz am Freit. n. St. Veit (22. Juni) 1448 (in Chmel, Mater. I. 70, Urk. 29).

Bl. 138—141[1], „Fürnemen . . . so die landschaft veraintlich, so jetz zu Leybnitz gewesen oder jr gewaltsam da gehabt, getan haben" (auch im Dresdner Codex, woraus ein Auszug bei Krones in Beitr. II. 87 fg.).

Bl. 141—147[1], Beschreibung der Feierlichkeiten beim Leichenbegängniße K. Friedrichs (1493. S. Denis, Buchdruckergesch. Nr. 303).

Bl. 147, Eidesformeln für Maximilian als Landesfürst in Steyer und der Stände von Steiermark von 1493. Das Gelöbniß erfolgte vor Mathias, Bischof zu Seckau, Wolf von Stubenberg und Ruprecht Windischgrätzer . . . „Actum in die Martini (11. Nov.) in opido Grätz a. 1493." Die Formeln sind mit den oben erwähnten, von Friedrich IV. und den in den Landhandfesten enthaltenen, im Wesentlichen gleichlautend. (In Kärnten erfolgte die Huldigung — laut einer Aufzeichnung in der Handschrift 2241 des st. Landesarchivs — am Erchtag nach St. Martinstag 1493 und wurde hiebei der Kaiser durch den Markgrafen Christof von Baden und Grafen Eitlfritz von Zollern vertreten).

Bl. 148—154, Confirmation der Landesfreiheiten und Privilegien der Steiermark durch K. Maximilian, dat. Wien am St. Thomastag (20. Dez.) 1493. Die Urkunde enthält: a) Confirmat. K. Friedrichs, dat. Grätz St. Stefan 1443 (d. i. 26. Dez. 1442); b) H. Friedrichs Confirmat., dat. Grätz Sonnt. n. St. Elsbeth (26. Nov.) 1424; c) Confirmat. H. Albrechts, dat. Grätz St. Niklastag (6. Dez.) 1339; d) Confirmat. K. Rudolfs, dat. Wien 10. kal. Mart. (20. Febr.) 1270 (!) mit dem Privileg H. Ottokars von 1186 (vergl. Landhandfeste Bl. 11[2] fg.).

Bl. 155, K. Max reversirt die steierm. Stände, daß ihren Rechten und Freiheiten die Ertheilung der Confirmation ihrer Handfesten unter des Kaisers bisher im Reiche und den Erblanden gebrauchten Siegel unschädlich sein soll. Dat. Wien Mitw. vor St. Anton (15. Jänner) 1494.

Bl. 156[1], K. Max' Mandat an Hauptmann und Räthe in Steyer, die Landschaft mit Anschlägen, Ungelt, Achtzigsten und Robot, der k. am dermaligen Wiener Landtag gemachten Zusage gemäß, unbeschwert und beim alten Herkommen zu belassen; dat. Wien am Florianstag (4. Mai) 1494 (Krones Beitr. III. 101 erwähnt ein gleichinhaltliches Mandat vom 14. Jänner 1494).

Bl. 156[2], K. Max' Mandat an seinen Hauptmann und Räthe in Steyer, Niemanden im Lande mit den von seinem Vater

eingeführten, von ihm aber als angehenden Landesfürsten bereits aufgehobenen beläſtigenden Neuerungen, Aufſchläge, Achtzigſten, Mauth und Fürfahrt betreffend, beſchweren zu laſſen; dat. Wien Mitw. vor St. Anton (15. Jänner) 1494.

Bl. 157, K. Max' Mandat an den Landeshauptmann in Steyer, Jedermann Recht werden zu laſſen, wie Landesrecht iſt, keine Schübe u. dgl. zu geſtatten und auch in ſtädtiſchen und andern Gerichten Verweſer zu beſtellen, damit auch hier das Recht nicht verhindert würde. Dat. Wien Mittw. vor St. Antonientag (15. Jänner) 1494.

Bl. 158, Conrad Stuerzl von Buchn, Doctor und Ritter Seiner Röm. königl. Maieſtät Röm. u. öſter. Kanzler und Vogt zu Tann bekennt, daß er auf königl. Befehl die Beſtättigung der ſtändiſchen Freiheiten unter dem königl. Kammerſiegel ausgefertigt und den Ständen zugeſagt habe, dieſe Beſtättigung, falls ſie es wünſchen würden, unter der goldnen Bulle auszufertigen und nicht über 50 Gulden R. außer dem nöthigen Golde dafür anzuſprechen; dat. Wien Pfinzt. vor St. Antonientag (16. Jänner) 1494.

Bl. 158²—159, K. Friedrichs Verbot des Handels aus den obern Landen und Friaul nach Steiermark; dat. Grätz Samſt. vor dem Faſchangtag (26. Febr.) 1457. (Ein Vidimus dieſer Urkunde im ſt. Landesarchiv. — Vergl. auch Muchar Geſch. VII 429.)

Bl. 160—162, Vertrag zwiſchen Räthen und Regenten K. Max' I. und der ſteierm. Landſchaft über die Austreibung der Juden aus St.; dat. Marburg St. Katreintag (25. Nov.) 1494, unter folgender Ueberſchrift: „Vertrag vnd beſchluß ſo Rö. ku. mt. räthe vnd regenten mit gemainer landtſchafft in Steir auf dem landtag, ſo zu Marburg am St. Khatereintag des 94. jar gehalten, gemacht vnd beſchloſſen haben, doch auf zu rueckh vnd hinter ſich bringen an die andern Röm. kgl. majeſtät räthe vnd regenten zu Wien, ſo ferne dyſelbing dermaßen auch darin verwilligen."

Bl. 163—164¹, Vertrag der königl. Räthe und Regenten mit der ſteierm. Landſchaft über die Judenaustreibung; dat. Grätz Mont. vor Unſer lieb Frauentag (7. Sept.) 1495; überſchrieben: „Vertrag vnd beſchluß ſo R. k. majeſtät rätth vnd regenten mit gemainer landtſchaft in Steir auf dem landtag ſo zu Grätz an St. Auguſtintag (28. Aug.) des 95. jars endtlich gemacht vnd beſchloſſen haben."

Bl. 164²—165, Beſtellung der Anſchläger, Einnehmer, Ausgeber der von den Ständen für die Judenaustreibung u. a. bewilligten Summe, Inſtruction für dieſelben u. ſ. w. (ohne Datum).

Bl. 166—167, Aufforderung der Anſchläger an alle, welche Gülten im Land haben, die Urbare vorzulegen und ihre Gülten-

bezüge eidlich zu bekennen; dat. Grätz Mont. nach Nativit. Mariä (14. Sept.) 1495. (S. Muchar Gesch. Bd. 8, S. 192 fg.; dat. Mont. vor U. l. F.)

Bl. 167²—169, Schuldverschreibung der steierm. Stände über die dem Kaiser verwilligten 38.000 Pfd.; dat. Bruck an der Mur Mont. n. St. Michael Erzengel (3. Okt.) 1496.

Bl. 169—171, K. Max' I. Privilegium der Judenaustreibung aus Steiermark: dat. Donauwörth Freit. vor Judica (18. März) 1496 (Landhandfeste Bl. 31¹—32¹; s. auch Muchar 8, 191).

Bl. 171², Quittung K. Max' über empfangene 14.000 Pfd.; dat. Augsburg Mitich vor U. l. Frauentag Purificat. (24. Febr.) 1496 (Urkunde im st. Landesarchiv).

Bl. 172¹, „Similis ain quittung vmb 14.000 pfd. des datum stet Sontags St. Gallentag (16. Okt.) 1496 vmb die ander bezalung." (Die Quittung selbst, welche urkundlich im st. Landesarchiv erliegt, ist hier nicht mitgetheilt.)

Bl. 172—183¹, Confirmation der österr. Freiheitsbriefe von K. Julius und Nero u. s. w. bis auf K. Wenzel 1386 (deutsch).

Bl. 183², „Artikhl der ordnung so zu gegenwer der Türgkhen nach beuelch ku. maestät aufgericht werden soll": 1. Anschläge der zu stellenden Gereisigen zu verfaßen, 2. Urbarleute und andere als Landleute sollen den zehnten Mann stellen, 3. um Georgi soll Kriegsschau stattfinden, 4. Rott- und Viertelmeister sollen bestellt werden (ohne Datum).

Bl. 184—188, „Betrachtung des h. Röm. reiches zu Wurmbs beschechen"; dat. Worms 7. August 1495 (Sammlung der d. Reichsabschiede, Frankf. a. M., 1720, S. 51).

Bl. 189—210, „Das ist der lanndlauf von Steyr der gewondlichen recht die man täglichen wanndelt." (Steierm. Landrecht in 232 Art. bis auf wenige Abweichungen mit dem von mir in den Beitr. V besprochenen, in einer Handschrift im st. Landesarchiv enthaltenen Landrechte übereinstimmend, jedoch durch etwa 31 auf das gerichtliche Verfahren bezügliche Artikel am Anfang des Ganzen vermehrt. Genaueres darüber muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.)

Bl. 211, Ordnung (Tax-O.) des steir. Schrannschreiberamtes.

Bl. 212¹—213¹, „Vermergkht die herrn ritter vnd knecht so von den Türgkhn erschlagen vnnd gefangen sein worden" — und nach dem Verzeichniße dieser: „die hernach geschriben sein daruon khomen" (das bei Chmel, Mon. Habsb. I. 3, 717, mitgetheilte Verzeichniß; vergl. Ilwof, Einfälle der Osmanen, in den Mitth. d. hist. Ver. f. St. X. 228 N. und 239 fg. Unter den Davongekommenen ist statt Krunsteiner nach unserer Hand-

schrift Freinsteiner zu lesen. Dieses Verzeichniß, wie auch noch einige andere Stücke dieser Handschrift, enthält auch ein Sammelcodex des histor. Vereins in Kärnten, s. Zahn, in den Beitr. III. 38. — Pertz, Arch. f. ält. d. Gesch. II. 621, erwähnt einer Handschrift S. III. 8 der Hofbibliothek, u. a. auch dieses Verzeichniß enthaltend, jedoch datirt vom J. 1478.)

Bl. 213¹, „Nota der freiheit (H. Albrechts) der Öster. wein halben"; dat. Wien Mont. vor St. Tomas Ap. (19. Dez.) 1345 (Landhandfeste für St., Bl. 26).

Bl. 213²—215, H. Ottokars Georgenberger Urkunde von 1186, 17. Aug., hierauf noch ein unbeschriebenes Blatt.

2. Papierhandschrift in gr. Folio aus dem 17. Jahrh. (Pertz, Arch. II. 621, setzt sie ins 16. Jahrh., was höchstens für einige Stücke dieses Sammelcodex zutrifft), Z. 7248, früher S. III. 5. Mir mangelte zu einer genauen Beschreibung dieser sehr umfassenden, zumeist Steiermärkisches enthaltenden Handschrift die Zeit. Nach der Angabe bei Pertz a. a. O. enthält sie ein Verzeichniß der steir. Landeshauptleute von 1256 bis 1376; ferner ein Verzeichniß der adeligen Landleute in Steyer vom J. 1446. Ich fand darin auf Bl. 192 fg. Verhandlungen (Brucker?) von 1578 über Maßregeln gegen die Türken; — auf Bl. 219: „Von nützlicher vorberaitung in fridens zeiten zu dem krieg undt defension des Steyermarkhs (!) wider den Türken durch Otto Wilhelmb von Hochenrain in aller küerze verfaßt", A. 1669; — ferner eine weitläufige steiermärkische Chronik; — dann Bl. 303² fg. Kaiser Karls V. in der Kärntner Landhandfeste enthaltene, vom 25. Okt. 1530 datirte Confirmation seiner 1520 ertheilten Bestätigung der kärntnerischen Freiheitsbriefe, namentlich des Privilegiums von H. Ernst („ob ainer vnser getrewen von Kärnthen heyrath mit ainer von Steyr" u. s. w. vom J. 1414), womit den Kärntnern steiermärkisches Recht bewilligt wurde. Hierauf folgt Bl. 309 fg.: „Beschreibung etlicher recht vnd gewonhait zum tail in vorbegriffener bestätigung vnd zum tail nit darin bemelt vnd inserirt worden", — eine Rechtsaufzeichnung, 133 Artikel enthaltend, welche bis auf einige Auslassungen und einem Artikel mit dem von mir a. a. O. besprochenen steierm. Landrecht fast wörtlich und in derselben Aufeinanderfolge vom Art. 49 der Landesarchivs-Handschrift an übereinstimmen. — Auch die Ferdinandeische Landrechtsreformation von 1533 ist in dieser Handschrift, jedoch wie manches andere, auch nur bruchstückweise enthalten.

Ein ähnlicher steirisch-kärntner. Sammelcodex ist die Handschrift 7250, früher S. III. 16.

3. Papierhandschrift 12.836 (supl. 443), kl. 4°, aus dem 15. Jahrh., enthält auf 24 Blättern das steierm. Landrecht in 213 Artikeln. Es unterscheidet sich in der Fassung des Landrechts von dem des Landesarchives vornehmlich dadurch, daß es die auf das gerichtliche Verfahren bezüglichen Artikel, welche in der oben unter 1 beschriebenen Handschrift den Anfang bilden, gleichfalls enthält, und zwar in jener Handschrift nicht enthaltene Artikel aus dem Schwabenspiegel entnommen hat, dagegen aber über 30 Art. des Textes im Landesarchive nicht hat und in der Ordnung der Artikel sowohl von letzterem wie von dem Text in 1 vielfach abweicht. Die Ueberschrift dieser, der Landesarchivs-Handschrift dem Alter nach zunächststehenden Landrechts-Handschrift lautet: „Das findt dy lanndes recht inn Steir sunder der schrang zw Grecz." — Wie es scheint, bildete dieses Landrecht einen Theil (Quatern V u. VI) eines mir bis jetzt unbekannt gebliebenen Codex.

4. Papierhandschrift supl. 2470 in Folio, vielleicht noch ins 16. Jahrh. gehörig, umfaßt 17 Blätter und enthält unter dem Titel: „Landts vnd herrn recht in Steyer", mit Ausnahme weniger Artikel den gesammten Inhalt des oben unter 1 erwähnten steir. Landrechtes, jedoch systematisch (nach Materien) geordnet in 59 Artikel. Auf diese erst vor kurzer Zeit erworbene Handschrift hat Herr Dr. Theodor v. Karajan meine Aufmerksamkeit gelenkt, der mich auch sonst bei der Aufsuchung steierm. Handschriften in der Hofbibliothek freundlichst unterstützte und hiedurch zum lebhaftesten Danke verpflichtete.

5. Papierhandschrift 14.282 (supl. 1816) aus dem 18. Jahrh., ein Foliobaud von beiläufig 300 Seiten.

S. 1—92, „Institutiones juris Styriaci oder Practische Observationes zu Lieb allen Principianten So in Steyer die Jura zu practiciren gesünet, in Ein bey allen Tribunalien gebreuchige Ordnung durch Herrn W. vor Jahren gewesten Landschreiber gezogen vnd Treuherzig auß liecht gegeben, worinen zu sechen, waß gestalten allerley actionen anzufangen zu continuiren und zu enden."

Unter dieser Ueberschrift folgen vierzig Quästionen über Klagen u. s. w. sammt den ausführlichen Antworten. Erste Frage: „Wie in H. Steyer einer Civil-Action der Anfang gemacht werdet" — letzte Frage: „Von Compellationen und andern gemeinen Anrueffen".

S. 93—99, Formulare für Compaßschreiben, „Vollmächtiger Gewaltsamb", „Schub" u. s. w.

S. 99—131, Verschiedene Präjudicien, Formulare, practische Anleitungen u. dgl. aus den J. 1651—1683.

S. 132 fg., Gerichtliche Taxordnungen.

S. 143 fg., Neu aufgerichte steir. Landrechtsordnung. Art. 1, Von erblichen Succeßionen u. s. w. sieben Artikel; am Schluße wird bemerkt, daß diese Ordnung noch giltig sei, insoweit sie nicht durch die vom J. 1729 abgeändert wurde.

S. 191 fg., Stylus Tribunalium Graecensium (Angabe der verschiedenen Gerichtsstellen in Grätz und deren Competenz); an die einschlägigen Artikel in Beckmann, Idea iuris Styriaci erinnernd.

S. 264 fg., Schema aller Dikasterien u. dgl. in Grätz von 1740.

S. 274 fg., Steir. Erbämter bei der Landeshuldigung im J. 1728, July 6.

S. 279 fg., Herren-Anschläge von 1734 bis 1744.

II. Handschriften im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv.

1. Papierhandschrift 290, früher 138, aus dem 16. (und vielleicht 17.) Jahrh., gr. IV., mit der Bemerkung am Deckel: „Bibliothecae Archid. Ferdinandi der IV. Theil." Dieser reichhaltige Codex stimmt seinem Inhalte nach im Ganzen und Einzelnen, namentlich auch in unrichtigen Datirungen, Schreibfehlern u. dgl., mit dem oben unter 1 beschriebenen Codex der k. k. Hofbibliothek so genau überein, daß man kaum bezweifeln kann, es sei der letztere von jenem abgeschrieben worden. Da ich aber erst am letzten Tage meiner Anwesenheit in Wien jene Handschrift einzusehen Gelegenheit fand, nachdem die genaue Beschreibung des Codex der Hofbibliothek längst fertig war, so beschränkte ich mich auf eine möglichst eingehende Vergleichung beider. Dies ist der Grund, aus welchem hier nicht die ältere Handschrift, sondern deren vermuthliche Copie genauer beschrieben wurde. Aus der Notiz über diesen Codex in den Materialien von Chmel (S. 3) ist bei weitem nicht der gesammte Inhalt desselben zu entnehmen. Namentlich wird des darin enthaltenen steierm. Landrechtes nicht Erwähnung gethan. Aber die hieraus ersichtliche Uebereinstimmung des sonstigen Inhaltes der Archivshandschrift mit der der Hofbibliothek ließ mich vermuthen, daß sich auch das Landrecht darin finden dürfte, welche Vermuthung durch Herrn Prof. Ottokar Lorenz, indem er mir einen Einblick in sein Verzeichniß der Staatsarchivs-Handschriften gestattete, bekräftiget wurde, noch bevor es mir möglich war die Handschrift selbst zu sehen.

2. Papierhandschrift 333, früher 106. Laut Chmel a. a. O., S. 1, enthält diese Handschrift: Chronik etlicher Freiheiten Österreich, Steyer, Kärnthen und Tyrol, dann dieser Länder Einkünfte und Zölle betreffend. Diese Notiz, welche auf mehrfache Uebereinstimmung dieser mit der vorstehend erwähnten Handschrift hindeutete, veranlaßte mich, im k. k. H., H. u. St. Archive anzufragen, ob diese Handschrift nicht auch das steierm. Landrecht enthalte, worauf Herr Hofconcipist C. Edler v. Böhm zu erwiedern die Güte hatte, daß auf Bl. 204² bis 232² dieses Codex, einige unbedeutende Varianten in der Schreibweise ausgenommen, eine aus späterer Zeit herrührende gleichlautende Abschrift des in der Handschrift 290 befindlichen steir. Landrechtes enthalten sei, wie dies eine genaue Collationirung beider Handschriften durch Herrn v. Böhm und dessen Amtscollegen Herrn Prof. Dr. F. A. Tomaschek ergeben habe. Ich benütze diese Gelegenheit, beiden Herren hiemit für ihre Bemühung bestens zu danken. Auch erfuhr ich von Herrn v. Böhm, daß in einigen andern von mir bezeichneten Archivshandschriften (163, 150, 176 und einem Stück in Wolfsberger Akten, s. Chmel a. a. O.) ein steir. Landrecht nicht enthalten ist.

III. Handschriften der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek in Nikolsburg.

1. Papierhandschrift II. 211 in Folio, aus dem 16. oder 17. Jahrh., vermuthlich aus Hoffmann's Bibliothek.

Bl. 1 bis 7, die österr. Freiheitsbriefe, deutsch.

Bl. 8—11¹, Wormser Artikel der Ordnung gegen die Türken von 1495.

Bl. 11¹ fg., „Das ist der landschafft von Steyr der gewondlichen recht die man teglichen wandlt, das sindt die hofftteding von Grätz" — das in dem Codex 290 des H., H. u. Staatsarchives und im Codex 8065 der k. k. Hofbibliothek in Wien enthaltene steir. Landrecht mit wenigen Abweichungen. Darauf auch die Ordnung des Schrannschreibers wie in jenen Codd.

Dann: Verzeichniß der bei Vistl (!) gefallenen und der davon gekommenen Herrn, Ritter und Knechte, hier unter der Jahrzahl 1473.

Sieben unbeschriebene Blätter, dann ein Blatt mit der Aufschrift: „Die recht vnnd freyhait der Steyrer", worauf auf den folgenden Blättern nachstehend bezeichnete Stücke:

a) Stammtafel der Babenberger nebst kurzen chronikalischen Notizen über deren Stiftungen u. a. Sodann ähnliche Aufzeichnungen über die steir. Ottokare.

b) H. Ottokar's Georgenberger Privileg von 1186 und dessen Bestätigung durch K. Friedrich II. im J. 1237 latein (in der Landhandfeste).

c) Chronikal. Notizen über den Heimfall der steir. Länder, deren Occupation durch den König Ottokar von Böhmen und den König von Ungarn u. s. w.

d) K. Rudolfs Privilegienconfirmation und Erweiterung; dat. Wien, 20. Febr. 1277, deutsch (in der Landhandfeste).

e) H. Albrechts Privilegienconfirmation; dat. Gräz St. Niklastag (16. Dez.) 1339, deutsch (Landhandfeste).

f) Chronikal. Notizen über den Aufstand des Adels u. a.

g) H. Albrechts (!) Privilegienconfirmation; dat. Gräz Sonntag St. Elsbeth (26. Noa.) 1424, enthaltend das Privileg K. Rudolfs von 1277, dessen Confirmation durch H. Albrecht von 1339, endlich deren Confirmation durch H. Ernst (undatirt). Meines Wissens ist bisher nur ein mit diesem gleichinhaltliches Confirmatorium unter obigem Datum von H. Friedrich von Tirol bekannt.

h) K. Friedrich IV. Entscheidung über Mauthen, Tavernen u. s. w.; dat. Wien Samst. nach Allerheil. (6. Nov.) 1445 (Landhandfeste).

i) K. Friedrichs Privilegium der Befreiung der Stände vom Judengerichtsstand u. a.; dat. Wien Samst. n. St. Andreas (2. Dez.) 1447 (Orig. im Landesarchiv, eine Copie im st. Landesarchiv).

k) K. Friedrichs Confirmation der steir. Privilegien und Freiheiten; dat. Grätz St. Stefan 1443 (d. i. 26. Dez. 1442) (Landhandfeste).

l) K. Max I. Confirmation; dat. Wien 20. Dez. 1493, lateinisch und in deutscher Uebersetzung (in der Landhandfeste).

m) K. Max I. Mandat, betreffend Weinaufschlag, Ungeld u. a.; dat. Wien Erchtag nach St. Erhardstag (1. Jänner 1494).

n) K. Max I. Mandat, betreffend Schub des Landrechtes; dat. Wien Mittw. vor St. Anton (15. Jänner) 1494.

o) K. Max I. Mandat, betreffend Mauthen, Ungeld u. a., vom selben Datum.

p) K. Friedrichs Confirmation und Erweiterung des Privilegs H. Ernst's; dat. St. Veit Erchtag n. Sonnt. Judica (27. März) 1414 für Kärnten, dat. St. Veit Erchtag vor St. Antonientag (16. Jänner) 1444 (kärntn. Landhandfeste).

q) K. Friedrichs Revers füs die Stände Kärntens aus Anlaß bewilligter Kriegshilfe; dat. Marburg (Landtag) Sonnt. n. St. Ulrich (7. Juli) 1471 (soll vielleicht 1474 heißen).

r) K. Friedrichs Revers für die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain, aus Anlaß bewilligter Anschläge; dat. Völ-

kermarkt Mittw. St. Ulrich 1460 (vermuthlich auch unrichtig und ins J. 1470 gehörig).

s) K. Friedrichs Revers für die Kärntner über die Nachsicht des Sitzens auf dem Stuhle zu Zoll u. s. w.; dat. St. Veit Thomast. (21. Dez.) 14(44) (Landhandfeste v. K.).

t) K. Rudolfs Bekräftigung eines Schiedsspruches zwischen dem Seckauer Bischof und Dietmar d. Aelt. von Stretweg; dat. Wien, 24. Febr. 1277, latein. (im st. Landesarchiv).

u) K. Rudolf beurkundet ein über Anlangen des Trienter Bischofs gefundenes Gerichtsweisthum, Lehensverleihungen eines Bischofs oder Erzbischofs ohne Capitelconsens betreffend; dat. Wien, 18. Jänner 1277 (im st. Landesarchiv).

v) K. Ottokars Urkunde, betreffend die Auslösung von Leuten und Gütern der Grafen von Plain zu Gunsten des Seckauer Bischofs; dat. Leibnitz, 17. Mai 1253.

w) K. Max' I. Declaration seines Mandats, betreffend Schub des Landrechtes zu Gunsten des privilegirten Gerichtsstandes des Seckauer Bischofs und anderer „Pfaffen"; dat. Mastrich Erchtag nach St. Jacob Ap. (29. Juli) 1494.

x) Lehnbrief des Bischofs Bernhard für Dietmar von Stretweg bezüglich der Lehen in der Gal; dat. Seckau, 9. Juni 1279, latein.

Mehr als die Hälfte des Codex ist unbeschrieben.

2. Papierhandschrift II. 190 aus dem 16. oder 17. Jahrh. (keinesfalls aus dem 15., wie in Dudik's Handschriftenverzeichniß angegeben ist), brauner Lederband, in Folio; aus der Bücherssammlung des Freih. Ferd. Hoffmann, Obersthofmeister in Steiermark u. s. w., und wie es scheint vom Schreiber des vorstehend beschriebenen Codex geschrieben. Inhalt:

1. Goldne Bulle Karls IV., deutsch.

2. Beschreibung des Leichenbegängnißes K. Albrechts 1439. Von den steir. Landleuten trug dabei Graf Bernhard v. Schaumberg das Panier, Herr Wilhelm der Bärnecker den Helm, Herr Andrä der Süßenhaimer den Schild und Walter Zebinger das Schwert; aus Kärnten fungirten Herr v. Liechtenstein von Murau, Herr Pankratz Ungnad, Herr Otto von Radmannsdorf und Leupolt Aspach: aus Krain Friedrich Lamberger, Herr Georg Stainreitter, Herr Georg Dachsner und Conrad der Peßnitzer.

3. „Aussteuer der jungfraw Andlen" u. s. w. (nicht, wie Dudik angibt, in Chmel's Mater. I. 223 fg. gedruckt. Dudik bezeichnet auch irrig die Prinzessin „Andlen" als Friedrichs Schwester Katharina); folgt die Bemerkung, daß auch Katharina eine gleiche Aussteuer erhalten habe.

4. Steueranschläge für Katharina's Heiratsgut, in Chmel a. a. O. 66 fg.

5. Des Markgrafen Jakob von Baden Sicherstellung von Katharina's Heiratsgut und Widerlegung, a. a. O. 223.

6. „Nutz vnd Gült" der Herzoge von Oesterreich, a. a. O. 82 fg.

7. Ordnung der Gesellschaft vom Adler.

8. Ordnung der Gesellschaft von der weißen Stohlkändel und dem Greifen.

9. Friedrichs und der Stände von Steiermark und Kärnten Huldigungsgelöbnisse.

10. K. Friedrichs Revers für Kärnten von 1444 (kärntn. Landhandfeste).

11. K. Friedrichs Privileg von 1444 (im Codex steht 1449) für Kärnten (a. a. O. S. 19 fg.).

12. Die „Ordnung . . . zu Raggaspurg" und die andern oben aus der Handschrift 8065 der Hofbibl. unter Bl. 72[2]—113 verzeichneten, auf die Kriegsbereitschaft im J. 1445 u. 1446 bezüglichen Stücke.

13. Stiftbrief der Kapelle in Lachsendorf.

14. Der Fürsten Abgang u. s. w. (lat. in Pez, scr. rer. Austr. II. 457 sq.).

15. Verzeichniß der bei Sempach Gefallenen.

16. Spruch K. Friedrichs zwischen den Landleuten von Steiermark, Kärnten und Krain von 1445 (im Codex steht 1440) sammt dem Vidimus (in der steir. Landhandfeste).

17. Verzeichniß steir. Städte und Märkte.

18. Spruch K. Friedrichs von 1448, in Chmel a. a. O. 70 fg. (im Codex steht 1418).

19. Das „Fürnemen . . . zu Leibnitz", wie oben im Hofbibl. Codex 8065, Bl. 138—141[1].

20. K. Friedrichs Leichenbegängniß.

21. K. Max' I. Huldigung, und weiter die im Hofbibl. Codex 8065, Bl. 148—171[1] enthaltenen oben verzeichneten Urkunden.

In den beiden Nikolsburger Handschriften zusammen findet sich, wie eine Vergleichung der hier gemachten Inhaltsangaben zeigt, außer einigen andern Stücken, alles im Codex 8065 der Hofbibliothek und im Codex 290 des k. k. H., H. u. Staatsarchives enthaltene, so daß die Nikolsburger Handschriften, deren Benützung ich der gütigen Erlaubniß Ihrer Excellenz der Frau Gräfin Mensdorff-Pouilly und der freundlichsten Bereitwilligkeit des Herrn Archivars A. Brun zu verdanken habe, mit diesen in eine Gruppe zu stellen sind.

Aus den vorstehenden Mittheilungen erhellt, daß jenes im 5. Hefte dieser Beiträge besprochene mittelalterliche steiermärkische Landrecht, von welchem bis in die jüngste Zeit nur einige dürftige, von Kaltenbäck aus einer nunmehr leider verlorenen Admonter Handschrift veröffentlichte Bruchstücke bekannt waren, gegenwärtig in acht Handschriften vorliegt, wovon zwei dem k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive angehören, vier der k. k. Hofbibliothek in Wien, eine dem steierm. histor. Vereine und eine dem fürstl. Dietrichstein'schen Archive zu Nikolsburg. Hievon erscheint die des steierm. Landesarchives als die älteste, dieser zunächst die im Codex 12836 der Hofbibliothek, die jedenfalls noch in das 15. Jahrhundert zu setzen ist. Aus dem 16. Jahrhundert noch stammt wohl die Handschrift 290 des Staatsarchives, vielleicht auch die im Nikolsburger Codex und die im Codex 2470 supl. der Hofbibliothek enthaltene, während die noch übrigen später geschrieben wurden. Wie bezüglich ihres Alters so unterscheiden sich diese Handschriften auch bezüglich des Inhaltes und der Anordnung desselben von einander bedeutend. Diese acht Handschriften (von der Admonter wird vorläufig ganz abgesehen) repräsentiren nicht weniger als vier, oder bei ganz genauer Erwägung der Eigenthümlichkeiten der Hofbibliotheks-Handschrift 7248 gar fünf verschiedene Textformen des Landrechtes, wie die oben bei den betreffenden Handschriften gemachten Bemerkungen ergeben, wobei die beiden Handschriften des Staatsarchivs, die zuerst beschriebene der Hofbibliothek und die Nikolsburger, ungeachtet mancher (unbedeutender) Abweichungen, als ein und dieselbe Form betrachtet werden. Besonders bemerkenswerth ist, daß diese letzteren Handschriften mit 30 oder 31 Artikeln über das gerichtliche Verfahren beginnen, welche auch die Hofbibliotheks-Handschrift 2470 supl. und die noch dem 15. Jahrhundert angehörige Handschrift der Hofbibliothek, aber am Ende des Ganzen enthält, welche jedoch in der Handschrift des st. Landesarchives und der der Hofbibliothek 7248 nicht enthalten sind. Interessant ist auch die in der Hofbibliotheks-Handschrift 2470 supl. befindliche Textform, die sich als eine nach Materien geordnete Zusammenstellung des Stoffes darstellt. Die Handschrift 7248 der Hofbibliothek enthält das steir. Landrecht gewissermaßen in Beziehung gesetzt zu dem Privilegium des H. Ernst vom J. 1414 und dessen späteren Bestätigungen, womit den Kärntnern der Gebrauch gewisser steiermärkischer Rechtssätze zugestanden wurde. (S. oben die Beschreibung dieser Handschrift.) Vielleicht darf man hierin einen Anhaltspunkt für die Vermuthung erblicken, daß das steierm. Landrecht auch in Kärnten angewendet worden ist, wofür allerdings Man-

ches spricht. — Genauere Mittheilungen über das Verhältniß der verschiedenen Landrechtshandschriften zu einander u. s. w. sind ohne Berufung auf einen bereits gedruckten Text kaum möglich. Hoffentlich gestatten günstige Umstände bald die Veröffentlichung dieses so beachtenswerthen Rechtsdenkmales, welches — wie mir nun unzweifelhaft erscheint — durch Jahrhunderte hindurch in großem Ansehen stand und sicherlich in zahlreichen Abschriften verbreitet war, deren manche noch in Archiven vorhanden sein dürften.

Nicht nur für die Landrechtsgeschichte bieten die beschriebenen Handschriften bisher unberücksichtigt gebliebene Quellen. Nachstehende Bemerkungen, welche sich mir bei der Untersuchung der in den Handschriften befindlichen Stücke aufdrängten, mögen auf einzelne derselben die Aufmerksamkeit der heimischen Geschichtsforscher lenken.

Die Hofbibliotheks-Handschrift 8065, die des Staatsarchivs 290 und die Nikolsburger II. 190 enthalten weitläufige, auf die kriegerischen Maßregeln gegen die Ungarn in den Jahren 1445 und 1446 bezügliche Aufzeichnungen, welche das, was darüber bekannt war, ergänzen und berichtigen. Man erfährt daraus, daß auch schon für den Sommeranfang 1445 ein starkes Kriegsaufgebot in Steiermark, Kärnten und Krain — ähnlich wie 1443 — stattgefunden hatte und in Beziehung hierauf das ganze Land nach den Pfarren in Bezirke unter Hauptleuten eingetheilt und die Anzahl des wehrhaften Volkes in denselben erhoben worden ist, über welche Maßregeln obige Handschriften ausführlich berichten. Wir erfahren aus denselben ferner, daß diese Maßregeln auf einem vereinigten Landtag der Stände von Steiermark, Kärnten und Krain zwischen diesen und königlichen Räthen vereinbart worden sind, welcher 1445 vermuthlich im Frühjahr zu Grätz abgehalten worden ist. Vielleicht ist dieser Landtag identisch mit jenem, zu welchem laut einer im st. Landesarchive befindlichen königlichen Zuschrift vom 9. Jänner 1445 (s. das Regest bei Krones Beitr. II. 80) der Seckauer Probst am 15. Februar in Grätz zu erscheinen aufgefordert wurde, um da u. a. auch über die Gegenwehre gegen die Ungarn zu verhandeln. Nach dem in obigen Handschriften befindlichen und oben S. 23 im Auszug mitgetheilten königl. Briefe vom 18. Mai 1445 möchte man jedoch geneigt sein, eine spätere Abhaltung des Landtages als am 15. Februar anzunehmen, indem es da heißt: „Als nagst von vnser landschaft . . . beret . . . worden.“ Es ist übrigens nicht erweislich, daß jener vom König auf den 15. Februar bestimmte Landtag zu dieser Zeit auch wirklich ab-

gehalten worden ist. Wie es damit auch immer sein mag, jedenfalls erhalten wir aus obigen Handschriften bisher unbekannt gebliebene Nachrichten über einen Theil der Verhandlungen eines Gräzer Landtages aus der ersten Hälfte 1445.

Jene Aufzeichnungen, vorausgesetzt, daß sie richtig sind, geben uns weiter von einem am 6. Mai 1846 zu Radkersburg abgehaltenen vereinigten Landtag Kunde, von dem man bisher auch nichts wußte, oder besser gesagt, nach obigen Aufzeichnungen wären die oben kurz mitgetheilten und in ihren Hauptpunkten aus Valvassor (Ehre Krain's IV. 343 fg.), Müller (Reichstagstheater I. 339) u. a. bereits bekannten kriegerischen Maßregeln der inneröstern. Länder gegen die Ungarn im J. 1446 nicht, wie jetzt allgemein angenommen wird, auf dem Regensburger (oder wie Cäsar St. u. K. G. VI. 134 sagt: Nürnberger) Reichstag zwischen dem König, bez. dessen Räthen und Abgeordneten der Lande Steiermark, Kärnten und Krain vereinbart worden, sondern das Ergebniß einer Verhandlung zwischen königl. Räthen und der Landschaft in Steier zu „Rackherspurg" oder „Raggaspurg", d. i. zweifellos Radkersburg, am Freitag vor Servaci 1446. Ich bin nicht im Stande, die bisherige allgemeine Meinung, wie selbe in Müller, Häberlin, Valvassor, Cäsar und Muchar zu lesen ist, deren urkundliche Belege ich bis jetzt vergeblich gesucht habe, förmlich zu widerlegen. Andrerseits ist mir auch nichts bekannt, woraus gefolgert werden könnte, daß die in allen oben bezeichneten Handschriften enthaltene Ueberschrift: „Vermerckht die ordnung so die landschaft in Steyr mit vnsers gnädigen herrn des Röm. khunigs räthen vnnd sanndpoten zu Rackherspurg (oder wie die Nikolsburger Handschrift hat: Raggaspurg) gemacht haben am Freitag vor Servaci 1446" unrichtig und darin statt „Rackherspurg" Regensburg zu lesen sei. Man wird aber kaum in Abrede stellen können, daß diese Angabe der Handschriften weit wahrscheinlicher sei als die bisherige Meinung. Es scheint ganz natürlich, daß der Kaiser, um mit den inneröstern. Ständen über die erforderlichen Kriegsmaßregeln, Besetzung der Landesgrenzen u. s. w. zu verhandeln, diese im Lande selbst — so wie es auch im Jahre vorher geschehen und später regelmäßig geschah — versammelte, wo möglich an einem Orte, an welchem die drohende Gefahr am besten zu ermessen war, und daselbst, wie es nicht mehr ungewöhnlich war, durch seine Räthe und Sendboten mit den vereinigten Ständen verhandelte. Schwer anzunehmen ist dagegen, daß Abgeordnete der drei Länder zu einem Reichstag nach Regensburg gereist wären, der voraussichtlich sehr schwach besucht wurde und

für sie nicht das Geringste hoffen ließ, während der Kaiser selbst in Wien oder in Wiener-Neustadt saß (s. die in diese Zeit gehörigen Regesten bei Chmel) und gewiß einen bessern und rascheren Erfolg von einer Verhandlung der versammelten Stände im bedrohten Lande selbst, als von einer Verhandlung mit einigen wenigen Abgeordneten derselben am entlegenen Orte des dem Kaiser jede Unterstützung verweigernden Reichstages hoffen konnte.

Wenn ich nicht irre, war bisher auch Ort und Zeit der Abhaltung des steierm. Huldigungslandtages beim Regierungsantritte Max' I. nicht näher bekannt. Die in obigen Handschriften enthaltenen Eidesformeln u. s. w. benachrichtigen uns, daß dieser Landtag am 11. November 1493 zu Grätz stattfand.

Endlich möchte ich die Aufmerksamkeit der steierm. Geschichtsforscher noch auf die in den oben bezeichneten Handschriften enthaltenen, die Judenaustreibung betreffenden Urkunden lenken, indem sie bisher unbekannte Nachrichten über jenes merkwürdige Ereigniß geben und auch die Kenntniß der in diese Zeiten fallenden Landtage ergänzen und berichtigen. Bisher war von einem Landtag des Jahres 1494 nichts bekannt als ein königliches Schreiben an Friedrich von Stubenberg vom 2. Sept. 1494, worin dieser aufgefordert wurde, sich nach Marburg zu dem gemeinen Landtag der Steirer, Kärntner und Krainer auf St. Gallentag (16. Okt.) zu begeben, wo die Klagen über die gegen die Türken verwendeten Söldner und über die Juden berathen werden sollten (s. Krones, Beitr. II. 103). Ob dieser Landtag zur bestimmten Zeit wirklich abgehalten worden oder nicht, war bisher nicht zu ermitteln. Krones a. a. O. meinte in einem von Prof. Biedermann aus Innsbruck dem st. Landesarchive und im Auszug von Prof. Krones a. a. O. 104 mitgetheilten steierm. Landtagsakt einen Anhaltspunkt für die Annahme zu finden, es sei dieser Landtag auf das nächste Jahr verschoben worden. „Denn der von Prof. Biedermann mitgetheilte Landtagsakt ohne Jahresangabe aber von den seit 27. April in Marburg versammelten Ständen der Steiermark (im Verein mit denen von Kärnten und Krain) ausgegangen, gehört seinem Gesammtinhalte nach dem J. 1495 zu und erwähnt in auffälliger Weise einer Marburger Ständeversammlung der drei Lande vom Oktober des vergangenen Jahres auch nicht mit einer Sylbe. . . . Im besten Falle führte der . . . nach Marburg einberufene Landtag vom J. 1494 zu keinem Ergebniß, wohl aber der Marburger" (durch den oben erwähnten Landtagsakt bekannt gewordene, vermeintlich dem J. 1495 angehörige). — Diese Meinung stellt sich unter Berücksichtigung einer in den oben bezeichneten Handschriften

enthaltenen Urkunde als unhaltbar heraus. Es ist dies ein von königl. Räthen mit der Landschaft in Steier über die Bezahlung der gegen die Türken geschickten Kriegsdienstleute und über die Austreibung der Juden abgeschlossener Vertrag, der laut seiner (oben S. 25 mitgetheilten) Ueberschrift auf dem Landtag, der zu Marburg am St. Kathreintag, d. i. am 25. November, 1494 abgehalten worden ist, verhandelt und zu Stande gebracht wurde. Demnach wird man nicht zweifeln können, daß der vom Kaiser laut des obigen Sendschreibens an Friedrich von Stubenberg auf den 16. Okt. 1494 nach Marburg zusammen berufene Landtag auch wirklich, nur vielleicht um einige Tage verschoben, stattgefunden, und ebensowenig, daß er zu einem Ergebniß — und zwar zu einem sehr wichtigen Ergebniß — geführt habe. Der in Rede stehende Vertrag ist zwar unter dem Vorbehalte seiner Genehmigung durch die übrigen königl. Räthe und Regenten zu Wien abgeschlossen worden, ist aber in den endlichen Vertrag vom 28. August 1495, der selbst wieder die Grundlage des bekannten, in der Landhandfeste enthaltenen kaiserl. Privilegiums der Judenaustreibung gebildet hat, fast wörtlich und fast seinem ganzen Inhalte nach übergegangen. — Da dieser Vertrag von den Bestimmungen in dem oben erwähnten, von Prof. Krones in das J. 1495 gesetzten Landtagsakt wesentlich abweicht, so dringt sich die Frage auf, wie dies zu erklären sei? Es fällt nämlich auf, daß die Stände in ihrer Antwort dem Kaiser achtzigtausend Pfund Pfennige bewilligten, in jenem Vertrag aber nur 38.000. Diese Abweichung könnte mit dem Umstand zusammenhängen, daß der Vertrag nur die von den steiermärkischen Ständen bewilligte Summe angibt, in jener Antwort aber die von allen drei vereinigten Landen gemachte Bewilligung angegeben ist. Doch stände dieser Annahme der Umstand entgegen, daß bei derselben die auf Kärnten und Krain entfallende Quote obiger Gesammtsumme ganz unverhältnißmäßig und ungewöhnlich hoch ausfiele. Der eigentliche Erklärungsgrund dieser und anderer Abweichungen der beiden Schriftstücke ist aber vielleicht der, daß jener Landtagsakt nicht in das Jahr 1495 gehört. Damit fiele auch das von Prof. Krones gegen die Annahme der Abhaltung des Marburger Oktoberlandtages geäußerte Bedenken, es werde in jenem Landtagsakt dieses Landtages nicht erwähnt. Daß in der That jener Landtagsakt nicht in das Jahr 1495 oder in eine spätere Zeit gehört, ergibt sich meines Erachtens aus den folgenden Bemerkungen. Laut des Landtagsaktes verlangte der Kaiser Bewilligungen und Hilfe der Stände gegen die Türken für den nächsten Sommer. Dies paßt nicht auf den Sommer

1495 oder die nächstfolgenden; denn da drohte den Ländern von den Türken keine Gefahr (s. Ilwof Mittheil. XI. 211 fg.). Auch die in jenem Akte von den Ständen ausgesprochene Hoffnung, der Kaiser werde dem Preßburger Tractate gemäß den Niklas von Lichtenstein in seine Güter restituiren, paßt nicht in das Jahr 1495, oder doch nicht mehr in den April d. J. Denn N. v. Lichtenstein war bereits im Jänner d. J. restituirt worden, wie aus der im st. Landesarchive befindlichen Copie einer Urkunde vom 16. Jänner 1495 ersichtlich ist, worin der Kaiser den Bürgern zu Murau Gehorsam gegen N. v. Lichtenstein anbefiehlt, nachdem ihm die kaiserl. Erlaubniß ertheilt worden, Murau sammt Zugehör wieder in Besitz zu nehmen u. s. w. — Sonach muß der bezeichnete Akt vor das J. 1495 gehören. Da in demselben Akt Lienhart Ernauer als Vitztum in Steier bezeichnet ist, dessen Revers gegen die Uebernahme dieses Amtes aber am 18. März 1494 ausgestellt wurde (s. Göth Regest 994 in den Mittheil. XI. 258 und Muchar VIII. 184), so kann der Landtagsakt nicht in die Zeit vor diesem Datum fallen, indem solche Reverse regelmäßig unter gleichem Datum mit der betreffenden Amtsverleihung ausgestellt wurden, und ist somit ins J. 1494 (27. April) zu setzen. Er paßt auch seinem Inhalte nach ganz gut in diese Zeit. Im Sommer 1494 war eine kräftige Gegenwehr gegen die Türken wohl sehr nöthig, worüber auf jenem Landtag verhandelt werden mochte; die königl. Räthe erklärten, der König wolle etliche tausend Dienstleute in diesem Sommer gegen die Türken halten und sollte zur Bezahlung derselben ein Anschlag des hundertsten Pfundes Pf. auf die drei Lande gemacht werden. Es wurde auch wirklich im Sommer d. J. den Türken Kriegsvolk gegenübergestellt und im August ein allgemeiner Landesanschlag gemacht (s. Ilwof a. a. O. und Muchar VIII. 187 fg.); N. v. Lichtenstein war noch nicht restituirt, die Angelegenheit der Judenaustreibung noch nicht erledigt gewesen; die diesfalls von den Ständen geäußerten Klagen und Hoffnungen also im J. 1494 noch nicht verspätet, wie schon im folgenden. — Indem somit der oft erwähnte Landtagsakt vor dem Vertrage vom 25. Okt. 1494 gefertigt worden, sind die inhaltlichen Abweichungen dieses Vertrages von jenem Akte nicht auffallend oder unerklärlich, wie sie es im entgegengesetzten Falle allerdings wären. Nach Allem dürfte somit nicht zu zweifeln sein, daß der im oft erwähnten Akte behandelte Landtag zu Marburg am 27. April 1494 stattgefunden habe.

Wie oben erwähnt wurde, sind die Verhandlungen über die Dienstleute und die Judenaustreibung im August 1495 vertrags-

weise zu endgiltigem Abschluße gekommen. Auch dieser bisher unbekannte, jedoch in obigen Handschriften enthaltene Vertrag war Gegenstand der Verhandlung eines Landtages, von dem man bis nun nichts wußte, nämlich des zu Grätz am St. Augustintag (28. August) 1495 abgehaltenen, wie dessen oben S. 25 mitgetheilte Ueberschrift zeigt.

Die Abhaltung einer Versammlung der steir. Landstände im J. 1496 erscheint in einem von Prof. Krones (a. a. O. III. 101, Regest 46) bezeichnetem Schriftstück vom 10. Oktober d. J. angedeutet. Aus den darin enthaltenen Worten: „in dem nächstgehaltenen Landtag zu Prug" entnimmt man den Ort und beiläufig auch die Zeit seiner Abhaltung. Noch genauere Nachricht darüber und zum Theil mindestens über die Gegenstände der Verhandlung jenes Landtages und die dabei Anwesenden erhalten wir aus dem in obigen Handschriften befindlichen Schuld- und Zahlungsbekenntniß der steir. Stände von Montag nach St. Michael (3. Okt.) 1496, welches unzweifelhaft auf dieser Versammlung zu Bruck a. d. M. gefertigt wurde. Als Siegler sind da angegeben: Abt Johannes von St. Lambrecht, Abt Leonhard von Admont, Wolfgang von Stubenberg, Bärtlme von Perneck, Hans Gradner, Georg von Weißeneck, Hans von Trautmannsdorf, Balthasar Gleinitzer und die Städte Grätz und Judenburg. Im st. Landesarchive befindet sich übrigens eine Urkunde K. Max' I. vom 8. Sept. 1496, worin dieser einen Landtag nach Bruck a. d. M. der Judensachen halber auf den Sonntag nach St. Michael einberief, dessen Abhaltung eben durch obige Schriftstücke bezeugt wird.

Ich schließe mit diesen Hinweisungen auf einige aus den oben verzeichneten Handschriften zu gewinnende Ergebnisse für die Geschichte der steir. Landtage, weitere Mittheilungen daraus über Einzelnheiten betreffs der Judenaustreibung einem passenderen Orte vorbehaltend.

Graz am 12. Jänner 1869.

Styriaca

des fürstl. Lobkowitz'schen Archives zu Raudnitz.

Vom Archivs-Adjuncten Max Dvoržak.

Das fürstl. Lobkowitz'sche Archiv zu Raudnitz an der Elbe in Böhmen besitzt eine ansehnliche Sammlung von Schriften, Urkunden und Correspondenzen. Die Schriften der fürstl. Familie selbst betreffen ihre Genealogie, ihr Familien-, Staats- und Hofleben, ihre gesandtschaftliche und militärische Carriere, ihren Adel, Auszeichnungen und ihre Besitzungen. Zu den fürstlichen Besitzungen zählt auch die Herrschaft Pfannberg in Steiermark. Die diesbezüglichen Schriften sind folgende:

1. Schloß und Herrschaft Pfannberg mit Zugehörungen von Kaiser Ferdinand II. dem geh. Hofkammerrathe Wolf Jöchlinger zum Erbeigenthume verkauft. Orig. Diplom ddo. Wien 12. Okt. 1628; Pergament mit Goldschnur (Siegel und Kapsel abgängig).

   Kurze Notizen über vor- und nachherige Besitzveränderungen bis auf das J. 1818.

2. Herrschaft Pfannberg, Grafendorf und Pichlhof von Joh. Nep. v. Saffran an Joh. Paul v. Wildburg verkauft 6. Juni 1769. Orig. — Schätzung des Viehes und der Fahrnisse, summarischer Erträgniß-Ausweis und Ausstand-Extract. 3 Originalstücke vom J. 1769.
3. Dieselben von Philipp v. Wildburg dem Grafen Jos. Joh. v. Khevenhüller-Metsch und dessen Gemalin Josepha, geb. Gräfin Saurau, verkauft 23. März 1802. Orig. u. Copie. — Quittung und landschadenbündiger Auffand, 2 Orig. Stücke vom 23. März und 8. Mai 1802. — Ausgleichs-Urkunde vom J. 1803, Orig. u. Copie.
4. Wechselbrief zwischen Georg Wilhelm Freih. v. Rattmannsdorf auf Weyer und Wolf Freih. v. Jöchlinger auf Pfannberg wegen eines Tragtrechts an der Mur und Gegenbefreiung eines dienstbaren Guts in der Laufnitz, 1. Juli 1638, Orig.

auf Pergament mit häng. Sig. (Beiliegende Copie des Wechselbriefes und Entwurf eines (nicht ausgefertigten) Kaufbriefes um die Hofstätte im Raispach in der Laufnitz gelegen 1637.)

5. Sigmund Freih. v. Höchlinger kauft 15. März 1675 von dem Stadtpfarrer Sebastian Parth in Gräz das dominium directum — und am 28. Juli 1681 von den Magnischen Erben das dominium utile der außer Frohnleiten liegenden Zellwiese, 2 Orig. auf Pergament mit häng. Sig. und andere auf diese Käufe Bezug nehmende Dokumente.
6. Die Gülten und Zehente, gen. Amt Peggau, von Joh. Ernst Grafen v. Herberstein an Jos. Franz Freih. v. Jöchlinger verkauft 10. Mai 1713. Orig. mit häng. Sig., Copie, Quittung und Urbar.
7. Ein Wiesenstück zu Ungersdorf von dem Frohnleitner Bürger Mauller dem Franz Anton v. Saffran verkauft 7. Okt. 1738. Copien des Kaufbriefes und Verkaufconsenses.
8. 1/6 Getreidezehend in der Gems, Schenkenberg, Altenberg und O. Rabenstein von dem gew. Pfannberger Verwalter Pürkl dem Herrn v. Saffran verkauft 31. Mai 1739, Orig. Brief und Berechnung.
9. Herr v. Saffran an die verordnete Stelle um Nichtzulassung, daß die am Gräzbach liegenden Gärten auf die Herrschaft Pfannberg geschrieben werden, 1739.
10. Grundaustauschung in Peggau 1804, Orig. Protokoll.
11. Protokoll zwischen den Herrschaften Pfannberg und Waldstein wegen des Hastergrundes im Retschgraben 1806. Orig.
12. Ausgleichungs-Protokoll zwischen der Herrschaft Waldstein und Weyer wegen eines Rücksassen-Grundes in Adriach, 1807, Orig.
13. Recognitionen der Herrschaft Pfannberg und Adriach'schen Unterthanen über die ihnen im J. 1806 abgelösten Kriegsdarlehens-Schuldbriefe für die J. 1794—1799, 4 Originalstücke.
14. Wegen vom Adriacher und Frohnleitner Pfarrer angemaßter Fischerei in der Mur 1688, 1795, 1796.
15. Vidimirte Urkunden, die Kaplanei zu Pfannberg betreffend, vom J. 1638, mit Beilagen.
16. Stift- und Steuer-Urbar über die unirten fünf Benefizien zu Bruck dienstbare sechs Unterthanen bei Frohnleiten, 1764.

Außer diesen sind auch Schriften vorhanden in Staats-, Hof-, Reichs- und böhmischen Landessachen; Regierungsangelegenheiten der kais. Erbländer überhaupt und insbesondere von

Inneröſterreich, Standeserhöhungen und andere Auszeichnungen, Heiratsſachen, Teſtamente und Erbfolgeordnungen fremder Familien, von denen nur diejenigen, die mit Steiermark in einiger Beziehung ſtehen, hervorgehoben werden:

1. Gutachten, wie dem verwirrten Zuſtande des Landes Steier abzuhelfen wäre: durch Handhabung einer ſtrengen und regelrechten Wahlordnung, Feſthaltung an dem Landesſtatut, durch genaue Beſtimmung der Wirkungskreiſe der Verordneten, Stände, des Landeshauptmanns und Landesmarſchalls. Ein 6 Bogen ſtarkes Schriftſtück ohne Unterſchrift und Datum (nach 1664).
2. Kurzer Bericht des Grafen Joh. Georg v. Herberſtein, Landſchafts-Präſidenten in Steier, über ſeine bei der inneröſterr. geh. Stelle eingegebene Rechtfertigung auf des Herrn Landeshauptmannes ihm angethane Beſchuldigungen, 1668, 3 Bogen ſtark mit Beilagen.
3. Gegründete Ablehnung auf die von der Landſchaft und dem Landeshauptmann in Steier den 23. Juli 1667 eingebrachte Entſchuldigung wegen des am 18. Mai 1667 gehaltenen, unrühmlichen Landtages, 3 Bogen mit Beilagen.
4. Wegen dem Landeshauptmann in Steier Grafen v. Herberſtein verſprochenen geheimen Rathsſtelle, 1668, 2 Bogen ſtark.
5. Graf Georg Chriſtian v. Saurau wegen Succeſſion in der Oberſt-Erblandmarſchall-Stelle in Steier als Senior der Familie der Grafen v. Saurau. Die Oberſt-Erblandmarſchall-Stelle in Steier habe ſchon Kaiſer Ferdinand II. dem Grafen Karl v. Saurau und ſeinen männlichen Leibeserben zu Lehen für immer verliehen, doch ſo, daß ſtets der älteſte in der Familie ſich Oberſt-Erblandmarſchall, die andern und jüngeren Erbmarſchall zu nennen und zu ſchreiben haben, 1665, 2 Bogen ſtark mit Beilagen.
6. Fürſtenbrief für Johann Ulrich v. Eggenberg, 1623.
7. Heiratsprojekt zwiſchen Adam Paul v. Slawata und der „fürſtlichen Fräule" v. Eggenberg, s. d.
8. Adam Mathias Grafen v. Trautmannsdorf Quittungen über empfangenes Heiratsgut ſeiner Gemalin Iſabella v. Lobkowitz, Orig. u. authent. Copie. — Ehewerbung Georg Adam Franz Grafen v. Gaſchin [1]) um dieſelbe als verwitwete Gräfin v. Trautmannsdorf, 1690.
9. Wegen Vermälung des Grafen Leopold Anton v. Trautmannsdorf mit Margaretha v. Lobkowitz.

[1]) War vermält in erſter Ehe mit Maria Katharina Gräfin v. Saurau.

10. Testament der Fürstin Maria Ernestina v. Eggenberg, geb. Gräfin v. Schwarzenberg, 1717.
11. Gräfl. Montfort'sches Majorat und Erbeinigung, 1652.
12. Testament der Gräfin Eusebia Breuner, geb. v. Troskau, 1646.
13. Species facti über die Verlassenschaft der Gräfin Margaretha v. Breuner, geb. Mollart (ehedem vermälte Lobkowitz), s. d., und Vergleich darüber zwischen Benigna Katharina v. Lobkowitz, Seyfried Christof und Seyfried Leohnard v. Breuner, 1632, 1650. 2 Originalstücke.

Die Urkunden, durchwegs Originale auf Pergament mit hängenden Siegeln, sind königliche und andere Begnadungen und Confirmationen, Kaufbriefe, Verschreibungen, Cessionen mit Lobkowitz'scher und fremder Familien Bezugnahme und reichen bis zu dem Jahre 1304.

Am zahlreichsten sind die Correspondenzen, die eingetheilt sind:

I. Vornehme Schreiben von Kaisern, Königen, Erzherzogen, Kur- und anderen fürstlichen Personen.
II. Lobkowitz'sche auswärtige Correspondenzen:
    1. der fürstlichen Linie,
    2. der Biliner Linie.
III. Lobkowitz'sche Familien-Correspondenzen:
    1. der freiherrlichen Linie,
    2. der fürstlichen Linie.
IV. Geistliche Correspondenzen.
V. Pernstein'sche, Rosenberg'sche, Pietipeskische und Liechtenstein'sche Correspondenzen.

I.

Erzherzog Karl in Steiermark an Wratislaw v. Pernstein, O. Kanzler des K. Böhmen, 5 Briefe von 1575, 78, 80.

ddo. Graz 22. Okt. 1578. Uebersendet ihm das Original und die Abschrift eines Schreibens an den Verwalter des Johanniterordens-Priorats in Böhmen Christof Herrn v. Wartenberg, in welchem er denselben ersucht, Furio Molza die erledigten Comthureien Fürstenfeld und Melling zukommen zu lassen, nachdem auf geschehene Interessionen schon von weiland Wenzel Hasen Herrn v. Hasenburg dem Furio Molza Vertröstung gegeben wurde; das Original möge er dem Wartenberg übergeben und sich selbst angelegen sein, daß der Furio Molza die erledigten Comthureien Fürstenfeld und Melling erhalte.

ddo. Graz 21. Okt. 1578. Durch den am 19. d. erfolgten Tod Jakobs v. Gloiach, gewesenen Commendator zu Fürstenfeld und Melling sind diese Comthureien erledigt; die Sperre und Inventur der innerösterr. Regierung angeordnet; schon der Vorgänger des Wartenberg, Wenzel v. Hasenburg, habe dem Kämmerer und Furio Molza die Comthureien Fürstenfeld und Melling, sobald sie frei sind, versprochen; nun sie vacant, möge er ein Capitel halten und dahin sich befleißen, daß dem Furio Molza, der schon lange dem Orden angehört, ein tapferer Mann ist und sich gerade jetzt an der kroatischen Grenze gegen den Erbfeind gut gebrauchen läßt, die erledigten Comthureien Fürstenfeld und Mölling verliehen werden.

ddo. Graz 1. Juni 1580. Wegen Entlassung des Stallmeisters der Kaiserin, Maxmilian Freih. v. Dornberg, den er in den zwischen ihm und der Signoria von Venedig zu ordnenden Angelegenheiten verwenden will.

Fürsten von Eggenberg, Herzog zu Krumau.

Johann Christian an Fürsten Wenzel v. Lobkowitz, 5 Briefe von 1664, 65, 68, 71.

ddo. Krumau 14. Juli 1665. Meldet dem Fürsten, daß er und sein Bruder Fürst Johann Seyfried vor wenigen Tagen sich in die von ihrem verstorbenen Vater Johann Anton hinterlassenen Herrschaften und Güter in Böhmen, Steiermark und Krain, außer dem Reichsfürstenthume Gradiska, getheilt haben; sein Bruder Fürst Johann Seyfried habe die in Steiermark und Krain, er selbst die in Böhmen gelegenen Herrschaften und Güter übernommen.

Johann Seyfried an Fürsten Wenzel v. Lobkowitz, 14 Briefe von 1664, 65, 66, 68, 72, 73, 74.

ddo. Eggenberg 18. Mai 1672. Dankt für die hohe Beförderung zum geh. Rathe; berichtet, sich mit dem Herrn Hofkanzler dahin verstanden zu haben, daß ungehindert der Abwesenheit mehrerer hiesigen geh. Räthe und selbst des Herrn directoris die Installation und Abgebung der kais. Resolution am nächsten Montag vorgenommen werde; in dem puncto praecedentiae sessionis seien verschiedene seltsame Gespräche im Umlauf, gegen welche er hierauf einige Reflexionen gemacht.

ddo. Eggenberg 18. Mai 1672. Theilt dem Fürsten mit, daß von den hiesigen geh. Räthen in Zweifel gezogen wird, ob ihm in Ansehung des zugesprochenen Vorsitzes auch der Vorzug in der signatur vor dem Herrn directore zuzugestehen sei; erkennt zwar diese Streitfrage von geringer Erheblichkeit, weil er die signatur und session dependent und gleicher Prärogative

zu sein erachtet; auch vor Jahren einem Bischof von Lavant vor dem alten Herrn Grafen v. Wagensperg als damaligem directore, dem sonsten besagten Bischof nachgesessen, in allen signaturen der Vorzug zugestanden und gelassen wurde; bittet, falls diese Streitfrage nach Hof gelangen sollte, um Abhilfe und günstige Erledigung.

ddo. Eggenberg 25. Mai 1672. Seine Installation zu der geh. Rathsstelle habe heute Vormittag um 9 Uhr durch den Grafen v. Wagensperg als seniorem collegii in Abwesenheit des Herrn directoris stattgefunden und ratione voti et sessionis sei ihm dasjenige verliehen worden, womit ihn Se. kais. Maj. bedacht hat.

II.

1. Der fürstlichen Linie.

An Wenzel Euseb Fürsten v. Lobkowitz, Herzog zu Sagan, seit 1665 O. Hofmeister, 1669 Präsidenten des geh. Raths.

Karl Gottfried Graf v. Breuner, innerösterr. Kammerpräsident, 66 Briefe von 1648, 60, 63—74.

ddo. Graz 14. Sept. 1665. Die Recommandation des kais. Kammerdieners Rafael Montenelli zur Anstellung bei dem kais. Forstamte in Krain habe er erhalten; erinnert den Fürsten, den Kaiser bei seiner letzten Anwesenheit zu Maria Zell geneigt gefunden zu haben, die innerösterr. kais. Wildbann, darunter auch das krainerische Forstamt begriffen, in etwas zu reduziren; in dem ihm abgeforderten Gutachten habe er darauf hingewiesen, daß durch diese Reduction nicht allein der arme Herr und Landmann, sondern auch der ausgesaugte Bauersmann eine große Erleichterung bei diesen schweren Zeiten empfinden würde; Se. kais. Maj. würde Geld einnehmen und auch die allhiesige Kammer, welche ohnedem bei den bekannt wenigen Mitteln fortwährend mit fremden Auslagen überladen wird, eine große Ersparung von einigen tausend Gulden haben; seine Bitte sei dahin gerichtet, der Fürst möge diese kais. Willensmeinung nicht verhindern, sondern vielmehr befördern helfen; der obgenannte Rafael Montenelli könnte mit der allhier dieser Tage erledigten Burggrafenstelle belohnt werden, die stets mit den wohlverdienten kais. Kammerdienern besetzt wurde.

ddo. Graz 25. Sept. 1665. Ersucht den Fürsten, die allhiesige Kammer in Protection zu nehmen, weil sich die innerösterr. Regierung in Jurisdictionssachen der Kammer gegen dieselbe viele Eingriffe anmaßt, was gegen die Billigkeit und alte Ordnung verstoßt; zu dem Ende überbringe der Kammer-Secretär Dr.

Kheller zwei separirte Gutachten von der allhiesigen Kammer an Se. kais. Maj., denen Dokumente beiliegen, nach welchen schon Kaiser Ferdinand II. die Verfügung getroffen und die von seinen Nachfolgern bis dato beobachtet wurde, daß das Kammergut und die Kammer von der inneröstern. Regierung gänzlich frei sei und die inneröstern. Regierung in derselben nichts zu handeln noch zu schaffen habe, außer in besonderen, schweren und zweifelhaften Fällen; da habe die inneröstern. Regierung und die Kammer in beiderseitigem Einvernehmen zu handeln, sowohl was einerseits die Regierung des Landes betrifft, als andererseits, wie die Executionen geschehen sollen.

ddo. Graz 25. Okt. 1665. Fragt an, welche Sorten und wie viel vom wälschen und vom Luttenberger Wein nach dem kais. Hof geschickt werden soll; hat auch vernommen, Graf Adam v. Trautmannsdorf beschwere sich, daß ihm die Rottenmannischen Gefälle nicht erfolgt werden; er habe dem Grafen geschrieben, daß die Gelder zu Rottenmann zu des Gegenschreibers Händen liegen, indem er sie dem Mauthner Hans Georg Schlecht, der ein unredlicher Mann sei, nicht anvertrauen wollte; der Graf soll einen andern Mauthner vorschlagen, und es werden ihm gewiß keine Eingriffe geschehen.

ddo. Graz 4. Nov. 1665. Dem Grafen Adam v. Trautmannsdorf seien die Rottenmannischen Mauthgelder ausgezahlt worden; aus den Beilagen könne der Fürst ersehen, wie ehrbar des Grafen v. Trautmannsdorf Diener sich verhalten; geschieht das in diesen, was geschieht in andern Sachen; dieser Schaden treffe übrigens nicht den Grafen, sondern nur Se. kais. Maj.

ddo. Graz 18. Dez. 1665. Die Regierungssessionen werden von der Kammer schon fast durch zehn Monate nicht frequentirt wegen des bewußten incident, daß die Regierung Bedenken hat, die Kammer zu den Regierungssessionen zu berufen; nachdem Sr. kais. Maj. Interesse auch das gemeine Wesen dadurch leidet, wolle der Fürst dahin wirken, daß dieses incident plenitudine potestatis aufgehoben werde und Se. kais. Maj. herein befehle, daß die Kammer wie vorher wochentlich zu den Regierungssessionen an gewissen bestimmten Tagen berufen werden soll; mit der Jurisdiction soll es bleiben und gehalten werden wie früher zu Zeiten seiner Vorgänger des Grafen v. Dietrichstein und Grafen v. Wagensperg.

ddo. Graz 6. Jänner 1666. Wegen Verleihung der inneröstern. Hofkammerrathstelle an den Grafen Franz v. Dietrichstein.

ddo. Graz 17. Jänner 1666. Durch Beförderung des Sekretärs der inneröstern. Hofkammer Schidenitsch zum inneröstern.

Assistenzrath ist das inneröster. Hofkammerreferendariat erledigt; von Sr. kais. Maj. um seine Meinung befragt, schlägt er den Secretär Abele zu dieser Stelle vor.

ddo. Graz 21. Jänner 1666. Dankt für die dem Grafen Franz v. Dietrichstein verliehene inneröster. Hofkammerrathstelle und theilt gleich mit, ihn auch schon installirt zu haben.

ddo. Graz 30. Juni 1666. Bittet den Fürsten um baldige Instructionen und Befehl, wie die kais. Braut Prinzessin Margaretha Theresia von Spanien, falls sie auf ihrer Reise die inneröster. Länder berühren würde, empfangen werden solle, indem Vorbereitungen getroffen werden müßten; er habe in der Kammerkanzlei die Akten eingesehen, was bei der Durchreise der Kaiserin Maria 1630 geschehen, was für Unkosten aufgelaufen, woher solche genommen worden seien und den Bericht Sr. kais. Maj. eingesendet; will auch vernommen haben, daß der Vice-Präsident Zehentner um diese Commission sich bewerbe, hofft aber, daß ihm diese Disposition nicht genommen werde, da sie jeder Zeit bei der Kammer gewesen.

ddo. Graz 7. Juli 1666. Erwartet von Sr. kais. Majestät die Befehle wegen Empfangs der kais. Braut und der verlangten Anticipation der $\frac{m}{100}$ fl.; in Betreff der Anticipation der $\frac{m}{100}$ fl. sei es hochnothwendig, eine baldige, verläßliche Nachricht zu bekommen, weil er das Geld nur von seinen guten Freunden borgen muß; diese haben es ihm auch versprochen und fragen öfter nach, wann das Geld behoben werde, weil sie es nicht lange todt liegen lassen können.

ddo. Graz 9. Aug. 1666. Sendet die verlangte Anticipation der $\frac{m}{100}$ fl. durch den allhiesigen Pfennigmeister nach Wien; sollte, wie hier verlautet, der hiesige geh. Secretär Maurer zum inneröstr. Regiments-Kanzleramt gezogen werden, so bittet er den Fürsten, an des Maurers Stelle den hiesigen Kriegssecretär Anreitter zum geh. Secretär zu ernennen.

ddo. Graz 10. Nov. 1666. Die 16 Startin neue Luttenberger Weine zu dem kais. Hochzeitsfeste seien gestern nach dem kais. Hof geschickt worden; die begehrten Gämsen und Salblinge werden nach ihrer Zusammenbringung in einigen Tagen nachfolgen.

ddo. Graz 19. Nov. 1666. Entschuldigt sich, die von Sr. kais. Maj. dem Obristen Balthasar v. Peverelli — statt der nach seinem verstorbenen Bruder Obristlieutenant v. Peverelli gestellten Kriegsforderungen — ausgeworfenen und an die heurigen Steirischen extraordinari Contributionsmittel angewiesenen $\frac{m}{2}$ fl.

noch nicht ausgezahlt zu haben, weil dieselben durch die im Lande liegenden kais. Völker ganz erschöpft seien; werde sich aber bemühen, den Peverelli von den einstweilen einlaufenden extraordinari Contributionsmitteln zu befriedigen.

ddo. Graz 5. Juni 1667. Zu der bevorstehenden Kameral-Conferenz sei der Buchhalterei-Inspector v. Kellersperg nach Wien berufen und reise dahin; durch denselben überschicke er des Abele verläßliche Extracte sowohl der ordinari als extraordinari Einkommen und Ausgaben der hiesigen Hofkammer, aus welchen der Fürst die ganze Kameralwirthschaft ersehen könne.

ddo. Graz 12. u. 27. Jänner 1668. Uebermittelt an Se. kais. Maj. beidesmal je 12 Stück hiesige wilde Fasanen.

ddo. Graz 27. Juli 1668. Die hiesige Hofkammer-Instruction soll, wie er vernommen, eingerichtet werden; will den Fürsten gebeten haben, ihm und der „Stelle" zu vertrauen und den Einflüsterungen des Regiments-Kanzlers, der in Wien ist, keinen Glauben beizumessen.

ddo. Graz 14. Jänner 1669. Der Hofkammer-Secretär Georg Ludwig Anreitter reise mit mehreren Anliegen der gesammten Stelle nach Wien, um sie Sr. kais. Maj. vorzubringen; ersucht den Fürsten, ihn gnädig aufzunehmen und anzuhören.

ddo. Graz 22. Febr. 1669. Auf Befehl Sr. kais. Maj. soll das Gutachten, betreffend die Streitsachen der allhiesigen Regierung mit der Hofkammer, nächster Tage abgegeben werden; die Hofkammer habe auf die von Sr. kais. Maj. Vorgängern ertheilte Instruction geschworen und handle nach dieser; die Streitfrage bestehe in drei Punkten, und zwar: 1. in Stadtsachen, 2. in Contrabandsachen und 3. ob der Kammer gebühre, in allen Handlungen, wo Sr. kais. Maj. Kameral-Interesse unterlaufe, auch der Kammerprocurator concurrire, mit zu judiziren und zu handeln; Se. kais. Maj. möge auf fürstlichen Vorschlag geruhen, sowohl die inneröesterr. Regierung als die inneröesterr. Hofkammer einvernehmen zu lassen und dann gnädigst sich resolviren; auf Grundlage der kais. Resolution könnte die berührte Instruction eingerichtet werden.

ddo. Weinburg 29. Jänner 1671. Intercedirt für den inneröesterr. Kriegspräsidenten Grafen Christian Vetter wegen der geh. Rathstelle; Graf Vetter sei in den kais. Diensten sehr emsig und läßt auch seinen Eifer bei dem Fortificationswerk zu Grätz in der höchsten Sparsamkeit spüren.

ddo. Graz 2. März 1671. Dieser Tage sei Graf Franz v. Trautmannsdorf, hiesiger Schloßhauptmann, gestorben; dieser Posten sei stets mit einem vornehmen Minister besetzt worden,

als jüngst durch Herrn Grafen Maximilian v. Trautmannsdorf, Ferdinandii tertii Obristen Hofmeister; trägt an, es könnte der Oberst v. Peverelli loco eines Burggrafen da eingesetzt werden; die Besoldung betrage 900 fl. und 80 fl. Holzgeld.

ddo. Weinburg 6. Juli 1671. Die verwitwete Kaiserin Eleonora hat sich durch ihren O. Hofmeister Grafen Albrecht v. Zinzendorf beklagt, daß die ihr angewiesenen Gelder schlecht einlaufen; zeigt nun dem Fürsten, wie ihm dadurch das größte Unrecht geschehe, indem die der Kaiserin mit $\frac{m}{96}$ fl. auf die Salzgefälle von Aussee jährlich angewiesenen Gelder quartalweise gegen der Kaiserin eigene Quittung erhoben und sowohl vom jetzigen als dem früheren Verweser nach Wien geschickt wurden; die vermeintlich auf den extraordinari Contributionen haftenden $\frac{m}{20}$ fl. seien schon in den $\frac{m}{96}$ fl. mit inbegriffen.

Johann Christian Freiherr v. Galler, innerösterr. Hofkriegsrathspräsident. 3 Briefe von 1666, 69.

ddo. Graz 8. Mai 1669. Die allhiesigen Stände in Steier haben ihn zu dem vacanten Generalat an den windischen und petrinianischen Grenzen vorgeschlagen; weil sich aber um dasselbe Generalat der Markgraf Leopold Wilhelm von Baden bewerbe, sei er zurückgetreten, dagegen um die nach dem Grafen v. Stubenberg erledigte innerösterr. geh. Rathstelle eingekommen.

ddo. Graz 3. Juli 1669. Dankt für die Verleihung.

Die Grafen Herberstein:

Johann Max, geh. Rath und innerösterr. Landeshauptmann. 31 Briefe von 1665—71.

ddo. Graz 25. März 1665. Se. kais. Maj. habe ihn am 12. April 1660 mittelst Handbillets von der Landeshauptmannschaft in Steier enthoben, weil es ihm bei seinem Alter schwer fallen könnte, die Dienste des geh. Rathes und der Landeshauptmannschaft zu verrichten, zumal es auch incompatibel sei, habe ihm aber die Frequentirung des geh. Rathes belassen; nun bemühe sich sein Nachfolger in der Landeshauptmannschaft neben derselben zugleich auch den geh. Rath frequentiren zu können; ihm sei es nicht gestattet worden; der Fürst wolle es auch seinem Nachfolger nicht zugestehen lassen.

ddo. Graz 16. April 1666. Seinen Söhnen Grafen Joh. Max wurde das innerösterr. Landesverweseramt und dem Grafen Joh. Jos. eine innerösterr. Hofkriegsrathsstelle verliehen; dankt dem Fürsten dafür und theilt die gestern erfolgte Installation mit.

ddo. Graz 4. Mai 1666. Sein Vetter Graf Ernst Friedrich v. Herberstein, hiesiger Hofkanzler, sei gestorben; der Fürst wolle dessen Witwe und Kinder in Schutz nehmen; wegen Ersetzung des Hofkanzleramtes allhier sind die Gutachten der geh. Stelle unter heutigem Dato geschlossen und zwei Herren in Vorschlag gebracht worden, und zwar der jetzige Landeshauptmann in Görz Graf Joh. Otto Rindsmaul und der hiesige inneröstern. Regiments-Kanzler Dr. Würtzburger; befürchtet aber, daß der alte Schidenitsch hereingeschickt werde.

ddo. Graz 18. Febr. 1667. Se. kais. Maj. hat den Landeshauptmann in Steier nur für den Fall zum inneröstern. geh. Rath ernannt, daß er auf die Landeshauptmannschaft resignire; hiemit hat Se. kais. Maj. der ganzen Welt zu verstehen gegeben, daß er seiner Zeit nicht aus Ungnade, sondern nur propter incompatibilitatem von selbiger Landeshauptmannschaft enthoben worden sei.

ddo. Graz 1. Aug. 1668. Berichtet dem Fürsten, bei Verhandlung der zu suchenden Prätensionen der Gräfin Susanna Eleonora v. Khevenhüller (Witwe) an den Hans Jakob Galler'schen Verlaß im geh. Rathe weder sitzen noch votiren zu können, weil er ein Schwager des verstorbenen Herrn Hans Jakob Freiherrn v. Galler gewesen, doch werde er sich bemühen, daß die Sache gut erledigt werde.

ddo. Graz 29. Mai 1673. Viele Parteien kommen um die Lehenschaft und Vogtei der Pfarre Hartberg ein; seine Vorfahren haben dort vor mehr als 300 Jahren eine Fundation errichtet; ihre Bestimmungen seien schon lange Zeit nicht mehr beobachtet worden, die er nun wieder zur Geltung bringen will; deshalb habe er bei Sr. kais. Maj. um die jura der obgenannten Pfarre angehalten dergestalt, daß bei jeder künftigen Veränderung ihm die Nomination eines neuen Pfarrers erlaubt, die Präsentationsausfertigung des Erzbischofs von Salzburg bei der kais. Kanzlei wie vorher verbleiben solle; der Fürst wolle diese seine Angelegenheit, sobald sie im geh. Rathe vorgetragen werden wird, unterstützen.

ddo. Graz 2. Febr. 1669. Die Landstände von Steier haben seinen Sohn Grafen Joh. Jos. v. Herberstein, Obristen zu Creutz, zum General-Obristen vorgeschlagen; nur durch die Protection des Fürsten, um die er sich bewirbt, kann diese Stelle seinem Sohne verliehen werden.

ddo. Graz 31. März 1670. Recommandirt den Grafen Joh. Ernst v. Paradeiser, der nach Wien reist, um zu referiren, was sich zwischen seinem Sohne dem General-Obristen zu Carl-

stadt, Grafen Joh. Jos. v. Herberstein, und der Serinischen faction zugetragen habe.

Ernst Friedrich, innerösterr. Hofkanzler. 3 Briefe von 1665, 66.

ddo. Wildhaus 19. Nov. 1665. Dem Grafen v. Rosenberg sei er in der geh. Rath-Stellordnung nachgesetzt worden; der Fürst wolle ihn mit der innerösterr. Hofkanzleistelle begnaden.

Johann Max d. j., innerösterr. Landesverweser. 4 Briefe von 1665, 70, 73.

ddo. Graz 5. Dez. 1665. Der innerösterr. Regierungs-Statthalter Herr Wolf Rupert Graf v. Rindsmaul habe sich in der heutigen Regierungs-Session beurlaubt und sei als innerösterr. geh. Rath installirt worden; er lebe in der Hoffnung, daß ihm als Vice-Statthalter durch fürstliche Fürsprache der innerösterr. Landesverweserposten verliehen werde.

Johann Ferdinand, Oberst. 6 Briefe von 1669—72 und s. d. Karlstadt s. d. Se. kais. Maj. werden nun nach Unterdrückung des Zrini-Frangipanischen Aufstandes über die ihnen confiszirten Güter disponiren; intercedirt für seine beiden Hauptleute Joh. Franz v. Orschitz und Christof v. Jlellschimonowitsch (?), die sich während des Aufstandes tapfer verhalten und einer Belohnung würdig wären.

Johann Georg, Land-Obrist in Steier. 8 Briefe von 1662—67.

ddo. Graz 7, Dez. 1662. Vor zwei Tagen sei der hiesige Kriegs-Ober-Commissär Hoffmann gestorben; zu der erledigten Stelle recommandirt er dem Fürsten den hiesigen Kriegs-Unter-Commissär Rupert v. Peverelli.

ddo. Graz 29. Jänner 1666. Nachdem die Schloßhauptmannschaft zu Gräz dem Grafen Franz v. Trautmannsdorf conferirt worden, bittet er den Fürsten um eine kais. Abfertigung für seine 42jährige Dienstzeit; das von ihm an Se. kais. Maj. abgesandte Memorial ist der innerösterr. Hofkammer wegen Berichts und Gutachtens remittirt worden und bereits nach Wien wieder abgegangen; doch scheint es ihm, als wenn die innerösterr. Hofkammer eine sehr geringe Summe vorgeschlagen; der Fürst wolle ihn mit $\frac{m}{10}$ fl. bis $\frac{m}{12}$ fl. beglücken.

Ferdinand Ernst, Oberst. 3 Briefe von 1665, 72, 73.

ddo. Baden 30. Mai 1665. Bewirbt sich um die vacante Schloßhauptmannsstelle in Gräz.

Johann Augustin v. Hirschfeld, innerösterr. Regierungsrath. 1 Brief von 1668.

Die innerösterr. Regimentskanzlerstelle ist erledigt, um welche er einkommen will; er sei einer der ältesten Regierungsräthe,

indem noch Kaiser Ferdinand III. 1651 ihm die Kammerprocuratur und 1654 die Regierungsrathstelle verliehen; Se. kais. Maj. habe ihn beim Regierungsantritt in beiden Dienstleistungen confirmirt.

Sigmund Bernhard Freiherr v. Jöchlinger, inneröster. Regierungsrath. 2 Briefe von 1666, 68.

ddo. Graz 22. Jänner 1666. Hat in Erfahrung gebracht, daß Se. kais. Maj. dem Landesverweser allda, Grafen Erasmus Wilhelm v. Saurau, die innerösterr. Statthalterstelle und dem Vice-Statthalter Joh. Max d. j. Grafen v. Herberstein die inneröstr. Landesverweserstelle conferirt habe; dadurch ist die inneröster. Vice-Statthalterstelle erledigt, zu der er durch des Fürsten Fürsprache gelangen will.

Georg Friedrich Graf v. Mersberg, inneröster. Regierungsrath. 2 Briefe von 1668, 73.

ddo. Graz 17. Juli 1673. Meldet, daß die versammelten Stände in dem heute gehaltenen Landtag zu den schon bewilligten $\frac{m}{300}$ fl. noch $\frac{m}{50}$ fl. zugelegt hätten.

Anna Maria v. Radmannsdorf, geb. Gräfin Khisl.

ddo. Graz 29. Jänner 1670. Ihr Gemal Albrecht Freiherr v. Radmannsdorf wurde vom Grafen Karl v. Saurau strafmäßigerweise ermordet; das Landmarschall-Gericht habe bereits das Urtheil geschöpft, und als Graf Saurau erfahren, daß es für ihn ungünstig, sei er bei Sr. kais. Maj. um Pardon oder wenigstens um Limitirung des geschöpften Urtheils eingekommen; dagegen habe sie reclamirt und flehe den Fürsten an, sie und ihr verlassenes „Waisl" in Schutz zu nehmen.

Johann Otto Graf v. Rindsmaul, inneröster. Statthalter. 7 Briefe von 1665—67.

ddo. Görz 2. Aug. 1666. Fühlt sich zu großem Danke verpflichtet für die Beförderung zum inneröster. Vice-Statthalter.

ddo. Görz 23. Aug. 1666. Durch den plötzlichen Tod des inneröster. Statthalters ist diese Stelle frei geworden; hofft auf die fürstliche Gnade, welche ihm selbe Stelle nicht entgehen lassen wird.

ddo. Görz 27. Sept. 1666. Dankt für die verliehene inneröstr. Statthalterstelle; dem Fürsten gegenüber stehe er in großer Schuld, der ihn in einem Jahre von einem Kammerrath zum Landeshauptmann, Vice- und Statthalter erhoben.

ddo. Graz 20. Mai 1667. Am 18. Mai sei ein Landtag gehalten worden, dessen Beschluß ein schädlicher sei; durch denselben sei der inneröster. Ober-Proviantmeister Graf Joh. Eras-

mus v. Tattenbach zu einem überzähligen und vierten Regierungsrath vorgeschlagen worden; zu dieser Stelle sei er aber ganz untauglich, sine studio et praxi der Justizstellen; ja sein Handel und Wandel lasse nicht nur wenig Neigung zur Justiz sehen, sondern er sei auch mit unzählbaren Schulden und Rechtsführungen behaftet; der Fürst wolle dieses Beginnen zu nichte machen und den Grafen v. Tattenbach von der Regierung ausschließen.

Die Grafen Saurau:

Georg Christian, inneröstern. O. Landmarschall und Statthalter. 31 Briefe von 1665—1674.

ddo. Graz 24. Dez. 1665. Falls eine Erledigung der inneröstern. Landesverweserstelle sich weigern sollte, wolle der Fürst seiner sich erinnern; unter seinen Verdiensten hebt er besonders hervor, daß er seit 1651 bis dato das Landmarschallamt administrire.

ddo. Graz 21. Jänner 1666. Ersucht nochmals um das Landesverweseramt, und im Falle Se. kais. Maj. sich bereits entschlossen, um die Landesverwaltung, wie es zu Zeiten seines Vaters, wo die Landesverwaltung von dem Landesverweseramt separirt gewesen; sein Vater war damals Landesverweser, Ulrich v. Scherffenberg Landesverwalter, dann Herr Polikarp Schaid Landesverwalter und Julius Graf v. Mersberg Landesverweser.

ddo. Graz 7. März 1666. Fürchtet, daß das Gutachten wegen Ersetzung der bereits erledigten inneröstern. Landesverweserstelle ihm verhinderlich sein werde, weil es im Beisein des Grafen Wolf Rupert v. Rindsmaul und des Hofkanzlers Grafen v. Herberstein allein expedirt und vom Grafen v. Stubenberg unterschrieben wurde, der an der Session gar nicht Theil genommen.

ddo. Graz 5. Mai 1666. Durch des Fürsten Einfluß hofft er die nach dem Ableben des Grafen v. Herberstein erledigte inneröstern. Hofkanzlerstelle zu erhalten.

ddo. Graz 25. Aug. 1666. Nachdem der inneröstern. Statthalter Graf Erasmus Wilhelm v. Saurau gestorben und dieser Posten dem Grafen Joh. Otto v. Rindsmaul verliehen wird, so ersucht er um die inneröstern. Vice-Statthalterstelle.

ddo. Graz 22. Sept. 1666. Dankt für die ihm verliehene inneröstern. Vice-Statthalterstelle.

ddo. Graz 23. Mai 1668. Dankt für die ihm verliehene inneröstern. Statthalterstelle.

ddo. Graz 31. März 1669. Se. kais. Maj. habe sich resolvirt wegen einer zwischen der inneröstern. Regierung und Hofkammer schwebenden Differenz selbst den Ausspruch zu thun; zu dem Ende sei das Gutachten der geh. Räthe schon abgegeben

worden; der Fürst wolle der inneröſterr. Regierung ſeinen hohen Schutz angedeihen laſſen.

ddo. Graz 19. Juli 1669. Will vernommen haben, daß Se. kaiſ. Maj. die Regierungs-Inſtruction bereits reſolvirt und die hieſigen geh. Räthe die Reſolution ſchon empfangen haben; bittet den Fürſten, dahin zu wirken, daß die Ausfertigung der Regierungs- und Kammer-Inſtruction hinausgeſchoben werde, damit unterdeſſen jene Punkte, welche viel Behelligung verurſachen, von ihm ſpecifizirt Sr. kaiſ. Maj. vorgelegt werden könnten.

ddo. Graz 17. Juli 1673. Zu den bewilligten $\frac{m}{300}$ fl. haben die Stände noch $\frac{m}{50}$ fl. zugelegt, dabei um den Landtagsſchluß gebeten.

Erasmus Wilhelm, inneröſterr. Statthalter († 1666).

ddo. Graz 10. März 1666. Trotz der ausgewirkten kaiſ. Reſolution wegen der zwiſchen dem Herrn Landeshauptmanne und ihm ratione officii entſtandenen Differenzen habe er zu ſeinem Rechte nicht gelangen können; der Landeshauptmann ſei zwar bei der allhieſigen geh. Stelle zur Commiſſion erſchienen, habe aber mündlich nicht geantwortet, ſondern verlangt, ſchriftlich auf die Beſchwerde vernommen zu werden; die geh. Räthe erinnerten den Herrn Landeshauptmann daran, daß der frühere Landeshauptmann in paritate causae ihm als damaligen Landesverweſer habe Rede und Antwort ſtehen müſſen; ſeine (Saurau's) eigene Satisfaction, auch die Ruhe und die billigen Befugniſſe des künftigen Herrn Landesverweſers ſeien dadurch bedingt; der Fürſt wolle befehlen, daß über ſein eingeſchicktes Memorial die kaiſ. Commiſſion ſtabilirt und der Herr Landeshauptmann zur mündlichen Verantwortung angehalten werde, im widrigen Falle er allein vernommen und darüber das Gutachten der geh. Räthe ad decidendum nach Hof abgegeben werden möge.

Sigmund Friedrich, Rittmeiſter.

ddo. Graz 17. April 1699. Wegen Verleihung einer Expectanz auf eine ſteiriſche Obriſtenſtelle.

Wolf Graf v. Stubenberg.

ddo. Graz 8. Dez. 1666. Aus beiliegender Information und Ablehnung könne der Fürſt das Nähere erſehen, wie er durch 20 Jahre wegen einiger geklagter Stubenbergiſcher Lehens-Gülten bei der Herrſchaft Stadl mit Gotthard Freiherrn v. Zollner im Rechtsſtreit geſtanden; auf ſeinen abgelegten Eid ſei ihm durch kaiſ. Reſolution die Execution und Einantwortung dieſer Lehens-Gülten zuerkannt worden; die allhieſigen Stellen tragen

aber dawider Bedenken und haben auf des Herrn v. Zollner Memorial und seine (Stubenbergs) Ablehnung ihr Gutachten nach Hof abgegeben und dahin gerathen, daß zwischen beiden eine Vergleichs-Commission angestellt werden solle; seines Rechtes könne er sich nicht begeben, und bitte den Fürsten, sobald der Prozeß im geh. Rath bei Hof referirt werde, ihm behilflich zu sein, daß auf Grundlage der kais. Resolution ihm die Lehens-Gülten eingeantwortet und die wirkliche Execution ertheilt werde.

Information und Ablehnung: Er habe mit seinen alten Protokollen nachgewiesen, daß Gotthard Freiherr v. Zollner des primi acquirentis feudi Erbe nicht sei, so wie auch, daß nie ein Zollner Stubenbergische Lehen empfangen oder genossen habe, folglich war nie ein Zollner der primus acquirens dieser Lehen, sondern Graf Otto Gottfried v. Kollonitsch, der sie von Gottfried Freiherrn v. Stadl geerbt hat; wegen Fälligkeit der Lehen habe sich Graf Kollonitsch mit seinem sel. Bruder Grafen v. Stubenberg verglichen; vermöge des Lehensbriefes ist also Graf Kollonitsch und kein Freiherr v. Zollner der primus acquirens gewesen; weil nun kein Freiherr v. Zollner der primus acquirens gewesen, sondern nur Graf Kollonitsch, so hat dem Grafen Kollonitsch nicht gebührt, diese Lehen dem Freiherrn v. Zollner als Fideicommißgut zu übergeben; daraus folgt, da kein Freiherr v. Zollner der primus aquirens gewesen, kann auch kein Zollner dessen Erbe sein und die Lehen mit Billigkeit prätendiren; daher ist auch Freiherr v. Zollner des primi acquirentis agnatus nicht, habe keinen titulum zu diesen Lehen und sei sein legitimus vasallus nicht.

Johann Erasmus Graf v. Tattenbach und zu Rheinstein, inneröstern. Ober-Proviantmeister.

ddo. Graz 27. Aug. 1665. Auf Befehl Sr. kais. Maj. sei er nach Wien berufen, welchem Rufe er aber nicht folgen könne, indem eine General-Grenz-Proviantirung auf den 30. d. anberaumt ist, bei der er als O. Proviantmeister der Landschaft in Steier erscheinen müsse; vermuthet, daß die Hinausberufung den Verkauf seiner Reichsgrafschaft Rheinstein, die schon Fürst Portia für Se. kais. Maj. kaufen wollte, betreffe; er habe an Se. kais. Maj. ein Memorial und die rationes und fundamenta eingesendet, warum er die Grafschaft nicht verkaufen könne; der Fürst wolle sich seiner annehmen, damit er die Grafschaft nicht verliere oder zum Verkaufe gezwungen werde.

Anbei in Abschrift die rationes und fundamenta.

Die Grafen Trautmannsdorf:

Sigmund Friedrich, geh. Rath und inneröstern. Landeshauptmann. 35 Briefe von 1665—1672.

ddo. Graz 6. März 1667. Se. kais. Maj. sei entschlossen, einige geh. Räthe zu ernennen; unter den Prätendenten sei er einer der ältesten und wünsche nicht übergangen zu werden; da er Landeshauptmann, wolle er sich damit befriedigen, wenn er nur das Jurament bei der geh. Stelle ablegen und unam vel alteram sessionem nehmen kann, wodurch auch die Incompatibilität aufgehoben wird.

ddo. Graz 3. April 1665. Die Forderung des Freiherrn v. Miglio an die Landschaftskassa habe er nicht erfüllen können, weil dieselbe durch das vor einigen Monaten abgeführte „Grenz-Lehen" ganz erschöpft sei, hoffe aber, daß in kurzer Zeit solche Mittel, von denen er nach und nach den Freiherrn v. Miglio wird bezahlen können, einlaufen werden.

ddo. Graz 15. Nov. 1665. Dankt für seine Ernennung zum geh. Rath und besonders dafür, daß er primo loco vor den andern mit ihm zugleich ernannten geh. Räthen stehe und ihm die Präcedenz vor ihnen gebühre, so wie auch, wenn er sich von der Landeshauptmannschaft entheben lasse, die Präcedenz in der geh. Rathstelle ihm vorbehalten und reservirt sein solle; im gestrigen Landtag sei Sr. kais. Maj. triplica in extraordinari Sachen vorgekommen, wobei er sich sehr bemüht habe, daß die begehrten $\frac{m}{25}$ fl. bewilligt werden; dagegen habe sich die Herberstein'sche Partei opponirt, besonders aber Herr Joh. Max d. j. Graf v. Herberstein als prolocutor und die $\frac{m}{25}$ fl. sind per majora nicht bewilligt worden; wenn nicht darüber in 10 Tagen eine replica hereinkommt, so ist zu erwarten, daß die im Lande stehenden Völker zu Grunde gehen oder plündern werden, auf solche Weise selbst ihren Unterhalt suchend, da die heurigen Bewilligungen schon mit Ende Oktober völlig verbraucht waren.

ddo. Graz 2. Dez. 1665. Erinnert den Fürsten, daß der allhiesige Statthalter gegen das ihm von Sr. kais. Maj. ertheilte Dekret der geh. Rathstelle wegen bei Hof reclamirt und begehrt habe, einiges darin zu ändern, vornehmlich aber, was die Präcedenz betreffe; der Fürst geruhe ihn mit seinem ertheilten Dekrete zu schützen, damit nichts Widriges dagegen resolvirt werde.

ddo. Graz 26. Dez. 1665. Der alte Graf Joh. Max v. Herberstein bemühe sich, den Herrn Landesverweser zu der erledigten inneröstear. Statthalterstelle zu verhelfen, wodurch die Landesverweserstelle frei, die er für seinen Sohn Joh. Max, jetzigen Vice-Statthalter, zu erlangen wünschte; dadurch würden viele Uneinigkeiten und Confusionen entstehen, die Sr. kais. Maj.

Interessen als dem gemeinen Wesen schaden würden; schon vor 5 Jahren habe Se. kais. Maj., um den Uneinigkeiten, die durch den alten Grafen Joh. Max v. Herberstein angezettelt, vorzubeugen, denselben von der Landeshauptmannschaft zu der geh. Stelle gezogen; der Fürst wolle nicht zulassen, daß die Herberstein'sche Familie allzu mächtig, seine eigene von derselben niedergedrückt, ihrer Rache und Verfolgung ausgesetzt werde.

ddo. Graz 20. Jänner 1666. Nach vollbrachtem Quadriennio werde im Monat April der Abt zu Admont, Raimund, seine Verordnetenstelle geistlichen Standes niederlegen; um diese Stelle bewerben sich der Prälat von St. Lambrecht und der Domprobst von Seckau; der Prälat von St. Lambrecht habe sich nach der Aeußerung des Domprobsten von Seckau, daß er die Verordnetenstelle nicht verlange, desto mehr um die Stimmen der Landstände und Landleute beworben; trotzdem habe dann der Domprobst von Seckau auf Anrathen seiner (der Herberstein'schen) Partei Stimmen gesammelt. Als aber die Herberstein'sche Partei gesehen, daß die meisten Stimmen dem Prälaten von St. Lambrecht zufallen würden, so habe sie, um die Anzahl der Stimmen zu vermehren, nicht nur aus Kärnten und Krain, sondern auch aus der Grafschaft Görz eine namhafte Anzahl Landstände und Landleute nach Grätz zur Wahl zu erscheinen berufen, theils gegen Bezahlung und Versprechungen, theils durch Drohungen; diese Differenz wollte er schlichten und habe vorgeschlagen, daß sie beide zur Verordnetenstelle gewählt, acht Jahre nacheinander, jährlich abwechselnd, bis ein jeder sein Quadriennium erreicht, fortfahren, jedoch der Domprobst von Seckau — weil er in der Prälatur älter — anfangen und den Vorzug haben sollte; sein Vorschlag sei aber verworfen worden; endlich, damit kein größeres scandalum entstehe, habe man diese Differenz durch Interposition des Landmarschalls von Steier, Georg Christian Grafen v. Saurau, auf ein solches Mittel kommen lassen, daß beide Prälaten auf einmal zur Verordnetenstelle erwählt, doch der Domprobst von Seckau zuerst die Stelle antreten und sein Quadriennium ohne Unterbrechung vollbringen; hernach aber der von St. Lambrecht ohne einige weitere Wahl folgen und sein Quadriennium auf gleiche Weise fortsetzen solle; nach Vollendung der acht Jahre habe es wiederum bei dem alten modo der gewöhnlichen vierjährigen Wahl zu verbleiben; dazu haben sich die beiden Prälaten einverstanden erklärt und verglichen; in der darauf am 15. d. abgehaltenen Landtagssession sei dieser Beschluß bei großer Versammlung der Stände einhellig angenommen worden. Bei dem Vergleiche hat man jedoch auch diese Bedingung gemacht,

daß die aus den verbrüderten Ländern hereinberufenen Landleute zu der Landtagssession und Verordnetenwahl nicht zugelassen werden dürfen, was auch geschehen; der Fürst könne daraus entnehmen, daß nur die Herberstein'sche Partei diese Differenz hervorgerufen.

ddo. Graz 4. Febr. 1666. Der Fürst wolle die inneröster. Landesverweserstelle dem Grafen Joh. Max d. j. v. Herberstein nicht conferiren lassen; denn durch diese Conferirung würde die Hausmacht der Grafen v. Herberstein, die ohnedem alle hohen Aemter und das dominium des ganzen Landes in Händen haben, zum Nachtheile aller andern Familien und des gemeinen Wesens.

ddo. Graz 23. Febr. 1666. Gestern sei die zwischen ihm und dem Grafen Erasmus Wilhelm v. Saurau als abtretenden Landesverweser bei der geh. Stelle angeordnete Commission vorgenommen worden; die Forderungen des Herrn Landesverwesers könne er nicht eingehen, da es zuwider dem steir. Landhandfest und der Gerichtsordnung ist; bittet daher, über das vom Grafen v. Saurau eingereichte Anbringen schriftlich vernommen zu werden.

ddo. Graz 13. Okt. 1666. Der Fürst möge ihm bei Sr. kais. Maj. auswirken, daß er bei Hof im geh. Rathe die Session erhalte, weil es mit seiner Landeshauptmannschaft keine Incompatibilität hat, wenn er draußen im geh. Rath sitzen und hier der Session sich enthalten möchte.

ddo. Graz 12. Jänner 1667. Entschuldigt sich, das kais. Hochzeitsgeschenk dieser Landschaft noch nicht überliefert zu haben, es konnte aber wegen Armuth des Landes nicht gleich zusammengebracht werden; nach Schluß des Landtages wolle er dasselbe, falls Se. kais. Majestät es ihm gestatten würde, selbst nach Wien überbringen.

ddo. Rabenstein 16. Okt. 1667. Mit dem Herrn Landesverweser habe er sich bei der von Hof aus angestellten Commission abgefunden; die Verleihung der geh. Raths-Session bei Hof neben der Landeshauptmannschaft wäre eine Anerkennung seiner Dienste.

ddo. Graz 2. Aug. 1668. Die der Gräfin Khevenhüller (Witwe) von den Galler'schen Erben überkommenen Kapitalien könnten jetzt nicht ausgezahlt werden, da die Stände durch so hohe Soldaten-Unterhaltung an Geld ganz erschöpft sind.

ddo. Graz 6. Aug. 1669. Dankt für die ihm verliehene geh. Rathsstelle bei Hof.

ddo. Graz 27. Nov. 1669. Durch den Tod des Joh. Christian Freiherrn v. Galler ist die allhiesige Kriegspräsidentenstelle erledigt; recommandirt dem Fürsten zu derselben den Kriegsrath Joh. Gabriel Freiherrn v. Maschwander.

ddo. Graz 14. März 1670. Dem fürstlichen Befehle, nach welchem dem Grafen Ferdinand Ernst v. Herberstein die steir. Landobristenstelle verliehen werden soll, könne er nicht nachkommen, weil die Stände durch ein vor einigen Jahren gemachtes Statut beschlossen hätten, keine Stelle des landschaftlichen Kriegsstandes aus Ersparungsrücksichten mehr zu besetzen; er als Landeshauptmann müsse diese Satzungen halten und wahren, doch wolle er von der Session, in der diese Angelegenheit berathschlagt werden wird, wegbleiben.

ddo. Graz 28. März 1670. In der heute stattgefundenen Session habe man sich dahin geeinigt, daß dem Grafen Ferdinand Ernst v. Herberstein als Obristlieutenant und Commandanten des Landaufgebotes doch erst nach Abzug des Grafen Vetter jene Gage bewilligt werde, die Graf Vetter als steir. Landobrist genossen. Dadurch das Statut in salvo erhalten.

ddo. Oberthal 8. Juni 1670. Intercedirt für seinen Vetter den Grafen Ernst Friedrich v. Mersberg wegen Verleihung der inneröstern. Vice-Statthalterstelle.

ddo. Graz 17. Juni 1670. In dem heutigen Landtag haben die Stände zu den bereits bewilligten $\frac{m}{220}$ fl. noch $\frac{m}{70}$ fl. zur extraordinari Contribution ausgeworfen.

ddo. Neuhaus 24. Aug. 1671. Der kais. Resident an der ottomanischen Pforte, Casanova, soll abberufen werden; recommandirt zu dieser Stelle [2]) den Landschafts-Secretär in Steier Herrn Joh. Christof Freiherrn v. Kindsberg.

ddo. Graz 28. Nov. 1672. Dankt dem Fürsten für die seinem Vetter Georg Friedrich Grafen v. Mersberg verliehene inneröstern. Vice-Statthalterstelle.

ddo. Graz 12. Juni 1673. Empfiehlt den Landrechtsbeisitzer Max Freiherrn v. Galler, der um eine inneröstern. Hofkammerrathsstelle eingekommen ist.

Otto Ehrenreich, Oberst. 2 Briefe von 1650, 62.

ddo. Warasdin 29. Juni 1650. Bittet um das windische Generalat, und falls dasselbe dem inneröstern. Hofkriegsrathspräsidenten verliehen wird, um die inneröstern. Hofkriegsrathspräsidentenstelle.

ddo. Graz 1. Sept. 1662. Der Fürst wolle den Kriegscommissär Robert v. Peverelli mit 5 Reiter-Portionen für seine treuen Dienste begnaden.

---

[2]) Die er auch erhalten; seine Gesandtschaftsberichte an den Fürsten Wenzel Eusеb v. Lobkowitz sind im Archive aufbewahrt.

Johann Weikard Graf v. Vetter, inneröſterr. geh. Rath und Kriegspräſident. 6 Briefe von 1670, 71.

ddo. Pettau 8. Juli 1670. Der allhieſigen Landſchaft ſei in vergangenen Jahren entdeckt worden, daß die Fortificationsarbeiten, welche auf den vom Ingenieur Stier gemachten Plan dieſe Jahre her wohl „volvirt" wurden, der Stadt nicht von großem Nutzen ſeien, deshalb, weil die zwei Baſteien, die Dietrichſtein- und Hof-Baſtei genannt, einander nicht gut vertheidigen können, und wenn der vom Ingenieur Stier gezeichnete Ravelin vom Feinde genommen werden ſollte, die Stadt verloren wäre; man habe Se. kaiſ. Maj. gebeten, einen Ingenieur hereinzuſchicken, der die geführten Arbeiten beſichtigen und ſein Gutachten darüber abgeben ſollte; gleich bei ſeinem Amtsantritte ſei der Ingenieur Spalo hereingeſchickt worden, mit welchem er alles beſichtigt und deſſen Meinung und Gutachten vernommen; dieſes Gutachten habe er dem Ingenieur v. Waſſenhoven mitgetheilt und deſſen Plan und Meinung darüber begehrt; Waſſenhoven habe nicht nur den Plan gezeichnet, ſondern auch ein hölzernes Modell machen laſſen; das Gutachten Waſſenhoven's habe er den geh. Räthen, dem Landeshauptmann und einigen Verordneten vorgelegt und deſſen Modell und Plan ſehen laſſen, welcher auch bis auf Sr. kaiſ. Maj. Genehmigung beſſer befunden und angenommen worden; Waſſenhoven's Werk ſei größer, gebe mehr Platz zu beſſerer Defenſion, vergrößere um ſehr viel den Burgplatz, wäre um zwei Jahre früher ausgeführt und erſpare eine große Summe von Unkoſten; durch die Vergrößerung der Hofbaſteien würden auch die zwei vom Ingenieur Stier gezeichneten Ravelins, die $\frac{m}{30}$ fl. gekoſtet hätten und in fünf Jahren erſt fertig geweſen wären, erſpart, wie ſolches alles aus den hinausgeſchickten Plänen und Relationen zu erſehen iſt; der Fürſt wolle dahin wirken, daß Se. kaiſ. Maj. ſich bald entſchließen und die Pläne mit den Relationen zur Beförderung der Arbeit hereingeſchickt würden.

Rudolf Graf v. Wagensberg, inneröſterr. geh. Rath. 6 Briefe von 1665, 68, 69 und s. d.

ddo. Graz 12. Dez. 1668. Wegen Verleihung des vacanten inneröſterr. Regierungs-Secretariats an ſeinen Secretär Mathias Heinrich Müller; das Gutachten der inneröſterr. geh. Stelle ſei auch für denſelben.

ddo. Graz im Mai 1669. Se. kaiſ. Maj. habe ihm, durch Reſolution der inneröſterr. Hofkammer, per decretum anbefohlen, ſeine erkaufte Mauth im Viertl Cilli gegen Verabreichung der

Kaufsumme entweder gutwillig abzutreten oder die Sache zum Stand des Rechtes gelangen zu lassen; er habe diese Mauth noch von Kaiser Ferdinand III. für ewig frei und unwiderruflich, mit Einrathen aller Stellen und vermög eines nach damaligem Erträgniß von der gesammten Landschaft in Steier in authentica forma ausgefertigten Contractes und Kaufbriefes gegen bare Bezahlung erkauft; aus den Landschaftsakten könne der Fürst sein Recht deutlich ersehen; bittet, in diesem Kaufe und Besitze geschützt und geschirmt zu werden.

Johann Karl v. Würtzburger, inneröstern. Hof-Vice-Kanzler. 6 Briefe von 1666, 67.

ddo. Graz 16. Juni 1666. Empfiehlt zu dem erledigten Regierungs-Kanzleramt den inneröstern. geh. Hof-Secretär Dr. Maurer; der Regierungsrath Weber sei zu dieser Stelle nicht ganz tauglich.

ddo. Graz 20. Mai 1667. Da der Landeshauptmann bei Hofe zu seinem Zwecke nicht gelangen konnte, so habe es das Ansehen, als ob Sr. kais. Maj. Interesse und das gemeine Wesen hier es entgelten sollten; der Landeshauptmann habe Sr. kais. Maj. versprochen, den reformirten Armee-Offizieren $\frac{m}{15}$ fl. aus der Landschaftskassa auszahlen zu lassen, habe es aber nicht gethan und vorgegeben, die Landschaft hätte es abgeschlagen.

Der Werth dieser Correspondenzen wird dadurch noch erhöht, daß denselben die Concepte fürstlicher Antwortschreiben vielfach beiliegen.

Vorarbeiten

zur

Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark.

Nachträge und Ergänzungen mit einer Uebersicht der bisher gesammelten Daten für die Epoche von 1160—1522.

Von Prof. Dr. F. Krones.

Vorwort.

Was ich hier biete, sind, wie der Titel besagt, „Nachträge" zu den „Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark" bis zum J. 1522, einem epochemachenden Zeitpunkte für die Geschichte Innerösterreichs, dem Beginn der Herrschaft Erzherzog Ferdinands I. — Der II. Jahrgang der „Beiträge zur Kunde steierm. Gesch. Q." vom J. 1865 (S. 27—113) eröffnete den Reigen dieser anspruchslosen Vorarbeiten, welche den mir damals zugänglichen Quellenstoff, theils als Regest, theils als Auszug chronologisch geordnet, bis zum J. 1522 enthielten. Der III. Jahrgang dieser Zeitschrift (1866), S. 94—104, lieferte schon „Nachträge" zu der erwähnten Datenreihe, aus dem Joanneumsarchive geschöpft.

Nach einer Unterbrechung von zwei Jahren erscheine ich abermals mit Nachträgen für diese Epoche, deren Lücken in Bezug des Urkunden- und Akten-Materials nie ganz und vollkommen getilgt werden dürften. Der ziemliche Umfang dieser neuen Quellenfunde, die gewiß nicht die letzten zu nennen, beweist, daß sich Mehreres vorfand, Neues zur Bereicherung der Datenmasse, Neues zur Ergänzung und Beleuchtung schon bekannter Thatsachen. Der Anwachs des Joanneumsarchivs in seiner früheren Sonderstellung, die chaotische Menge der Akten des landschaftlichen Archives, das jüngst mit dem erstgenannten vereinigt ward, bot diese Ausbeute, namentlich letzteres; doch kann erst

dessen allmälige Ordnung in Bezug des Materials sichere Aufschlüsse bieten. Ich habe meine Nachforschungen, seit der Vereinigung beider Archive, mit Unterstützung meines Freundes Herrn Archivars Professor Zahn, allerdings so weit es thunlich war fortgesetzt, aber immerhin mag mir so manches entgangen sein. Einiges verdanke ich auch dem Archive des Stiftes Rein. Sehr groß dürfte die Nachlese nicht werden. Um so bedeutender zeigt sie sich für die spätere Epoche von 1522—1564, deren Daten und Aktenreihe ich im IV. Hefte der Beiträge, nach dem damaligen Stande des Materials meiner Kenntniß, zu bieten versuchte.

Schließlich habe ich nur beizufügen, daß ich als Fundorte das Joanneumsarchiv und das landschaftliche auseinanderhalte, obgleich beide jetzt als Landesarchiv vereinigt sind, und es für zweckmäßig ansehe, in einem Anhange einen gedrängten Ueberblick sämmtlicher Daten zu liefern, welche für die Epoche bis 1522 im II. und III. so wie in diesem Jahrgange „der Beiträge f. K. st. G." enthalten sind. Die Zerstreutheit der Einzeldaten schien mir eine kurze Zusammenstellung nothwendig zu machen.

---

1) 1329, 19. Juli, Gräz.

Herzog Albrecht II. von Oesterreich bezeugt, daß der Abt Dietrich von Seitenstetten in dem „lanttaiding" zu Gräz sein Recht an die Mühle „auf der Tzeirik" dargethan und sich diesfalls des herzoglichen Schutzes versichert habe, (mit offener vrchunde ditz briefs, der geben tze Grætz an dem mittichen vor sand Marien Magaltag [!] anno domini 1329). (Abschr. im Joann. Arch.)

2) 1427, 9. Juli, Leoben — 13. Nov., Graz.

„Die hernach geschriben taiding sind beschehen mit denn hochgeborn fürsten herczog Fridreichen, herczogen zu Osterreich ꝛc. vnserm genedigen herren, zu Leuben, am Suntag nach sand Ulrichstag (9. Juli), do man zalt nach Kristi geburd virczehenhundert jar vnd darnach in dem vir und zwainczigisten jar."

Verschreibung der steiermärkischen Stände gegen H. Friedrich IV. von Tirol („als dem eltern fürsten vnd vngetailtem brueder vnd erblichem herren zw ewren rechten vnd auch als ainem gerhaben.")

Schluß: „nach der lanndrechten guter gewonhait als das bei ewren vordern loblicher seligen gedechtnuß vnd bei vnsern vordern von alter herkomen ist."

„Herczog Fridreichs ayd."

„Der herren, ritter vnd knecht ayd."

„Vnd die ayd sind beschehen czu Grecz do man zalt nach Kristi geburd virczechenhundert jar vnd darnach in dem vir vnd czwainczigisten jar am Montag nach sand Mertten tag." (13. Nov.) (Vergl. Beitr. Jahrg. II, S. 79, Nr. 101/27.)

„Früet (oder Fridrich) von Freienstein der Fürsten von Osterreich Herkhomen vnd Tottbeschreibenn." — Handschr. im Joann. Archiv. Sie enthält auch das steiermärkische Landrecht; vergl. Prof. Dr. Bischoff's Abhandl. im V. Jahrg. d. Beitr., 1868.

3) 1424, 19. November, Gräz.

Deutsche und lateinische Bestätigung der steiermärkischen Landesfreiheiten durch H. Ernst den Eisernen. „Suntag s. Elspetentag." Orig. Urk. im landsch. Arch. (Vergl. Beitr. Jahrg. II, S. 79, Nr. 101/27.)

4) 1435, 17. Nov., Gräz.

Leopold Aschpach, Landschreiber der Steiermark, an den Richter und Rath zu Leoben. Herzog Friedrich der Jüngere, der Landesherr, habe den Landleuten „ainen tag auf den Suntag nach sand Andrestag nachstkunftig gen Grecz benennet" (also auf den 4. Dez.), dann aber denselben bis drei Wochen nach dem h. Weihnachtsabend verschoben (also bis zum 15. Jänner 1436). Orig. Urk. im Joann. Arch.

5) 1443, 26. Dez., Gräz.

Herzogliche Bestätigung der Landesfreiheiten in lateinischer und deutscher Sprache. (Vergl. Beitr. II, S. 79 Nr. 104/2.) Die beiden Orig. Urk. im landsch. Arch.

6) 1445—6.

Zu der ständischen Kriegsbereitschaft gegen die Ungarn in diesen Jahren liefert Prof. Dr. Bischoff in der verlaufenden Abhandlung dieses Heftes interessante Daten aus einer Papierhandschrift der Wiener Hofbibliothek, Nr. 8065, Bl. 73—113, bes. 99—104. — Bischoff erklärt sich auch aus Wahrscheinlichkeitsgründen für einen im Frühjahre 1445 abgehaltenen Landtag der Steierer, Kärntner und Krainer, mit Bezug auf das Regest in meinen „Vorarbeiten" (Beitr. II, S. 80, Nr. 106/4), wonach K. Friedrich den Seckauer Probst auf den Gräzer Landtag zum 14. Febr. (Sonntag Invocauit) beruft, welcher über dringliche Angelegenheiten der Steiermark Beschlüsse veranlassen soll.

Anderseits erklärt sich Bischoff mit Rücksicht auf die oben erwähnte Handschrift der Wiener Hofbibliothek aus triftigen Wahrscheinlichkeitsgründen für die Annahme eines Berathungstages der kaiserlichen Räthe und der Landschaft „am Freytag vor Seruacij anno domini (im) 46. jar", d. i. 6. Mai 1446, nicht wie

gemeinhin angenommen wurde zu Regensburg im Baierlande, sondern zu Radkersburg in der Steiermark (zu Rackerspurg). Hier sei das Aufgebot für den 19. Juni („auf den nächsten Sonntag (nicht Montag) nach s. Veit") gegen Fürstenfeld und Radkersburg verfügt worden. — Ich schließe mich dieser Ansicht an und berichtige in dieser Hinsicht das Regest in den Beitr. II, S. 80, Nr. 107/5.

7) 1447, 17. Jänner, Güssing.

Eine für die Geschichte der Landesangelegenheiten zwischen Steiermark und Ungarn, also auch zur landtäglichen Materialiensammlung dieser Jahre (vergl. Beitr. II, S. 80, Nr. 107/5 u. 108/6) nicht unwichtige Urkunde. Laslo Czech von Lewans schreibt dem obersten Hauptmann „an der March", Jörg Saurer, in Hinsicht des zwischen Deutschen und Ungarn geschlossenen Friedens und bestreitet die Thatsache, daß er gegen „Jannsch Hwnyady" (Joh. Hunyadi) im Felde gestanden. Orig. im Joann. Arch. — Wie wenig Dauer ein solcher Friede hatte, lehrte allerdings die Folgezeit.

8) 1457, 26. Sept., St. Veit in Kärnten.

K. Friedrichs III. Versicherungsbrief: . . . . . „bekennen als vnser lanndschafft vnsers fürstentumbs Steyr sich yecz am negsten zu Gretz verwilligt hat gehorsamlich vns vnd vnsern lamdt vnd leuten zu dienst auf ir selbs kost zway monad auf ze sein, das in solh ir verwilligung vnd was sy vns darinn annders dann von alter herkomen ist, oder sy ze tun phlichtig sein zu dienst werden, furan an irenrechten, freyhaiten vnd gnaden vnuorgriffenlich vnd an schaden sein sul" . . . . . Copie im Joann. Arch.

Anm. Diesen Schadlosbrief verzeichnet das Repert. der landsch. Registr. Nr. 811, f. 5. Das Orig. im landsch. Arch.

9) 1459, 21. März, W. Neustadt.

K. Friedrich fordert die Stadtgemeinde von Leoben auf, Abgeordnete auf den „Montag nach Sontag Misericordie" (9. April) zu einem Landtage in Gräz abzusenden, der die Bedürfnisse des Landes zu berathen habe; überdies sollten sie sich zum Feldzuge gerüstet halten. — (d. Mittichen vor dem h. Ostertag.) (Offenbar bezog sich das letztere auf die beginnende Fehde mit Ungarn.) Abschr. im Joann. Arch.

10) 1461, August-Landtag zu Marburg.

Ueber die Besteuerung des Landes; vergl. Beitr. II, S. 84, Nr. 122/20, woselbst Auszüge aus einem Gültenbuche (Joann. Arch. Handschr. Nr. 1588) mitgetheilt sind, welche jene Besteuerung im Einzelnen ziffermäßig feststellen. Im Archive des Stiftes Rein findet

sich ein „Extract" der landschaftlichen Bewilligungen f. d. J. 1457, woselbst auch der Marburger Steuerumlage gedacht wird. Hier erscheint 1 Hof mit 2 Schillingen, 1 Hube mit 2 Schillingen, 1 halbe Hube mit 1 Schilling, 1 Hofstätte mit 15 Pfennigen besteuert. Außerdem heißt es, daß von jedem Bauer „der im perkrecht heuszlich siczt 2 schilling" einzuheben waren. Vergl. Beitr. III, S. 98, Nr. 34: 1461 6. Juli, Gräz. K. Friedrichs Schadlosbrief, der das Gleiche besagt, und zwar mit Bezug auf die „gemeinen Landtage", die auf Begehren des Kaisers in frühern Tagen seien abgehalten worden. Durch Versehen ist hier bei den Worten „desgleichen von einem jeden Bauer, der „„in dem perchrecht häuslich siczt . . .", die Summe der Steuerlast, nämlich 60 Pfennige, weggeblieben. Das Orig. im landsch. Arch.

11) 1464, 28. Febr., W. Neustadt.

K. Friedrich entbietet den Seckauer Probst Andreas zu der Landesversammlung „am Sambstag nach dem Suntag Lætare" (17. März) in Gräz und fordert ihn auf, wegen der mit Heinrich Smikovsky, Konrad Weitracher und Anderen drohenden Fehde (von vnpillicher unordnung, so sy von weylent hertzog Albrechts († 1463) wegen zu vns setzen) unverzüglich zu rüsten. — (d. Eritag nach dem Suntag Reminiscere in der vasten.) Orig. Urk. im Joann. Arch.

12) 1466, 23. Aug., Gräz.

Kaiserliches Sendschreiben an den Seckauer Probst Andreas, worin dieser, zur Berathung des dringlichen Landfriedens, auf den Ständetag nach Gräz, für den 8. September (auf vnser Lieb[frauen tag] der geburde yetz komenden), entboten erscheint. (d. Bartelmes abent.) Orig. Urk. im Joann. Arch. (sehr schadhafte Papier-Urk.).

13) 1467, 15. Dez., W. Neustadt.

Kaiserliches Sendschreiben an den kaiserlichen Rath Leutold von Stubenberg, worin das Mißfallen über das willkürliche Bündniß und die Einigung der Steierer ausgesprochen und der Stubenberger auf den Gräzer Landtag der Steierer, Kärntner und Krainer am 20. Jänner 1468 (Fabian und Sebastian) geladen wird („damit soln puntnuss verschreibung vnd newikheit abtan vnd vns dirselbs vnd lannden vnd leuttn nicht vnrat vnd schaden daraus aufersteen vnd lannd vnd lewt in frid vnd gemach beleiben mugen). (d. am Eritag nach sand Lucientag.) Orig. Urk. im Joann. Arch.

14) 1468, 18. April, Graz.

Schreiben K. Friedrichs an seinen Rath Leutold von Stubenberg, worin der „aynigung" und des „puntnuß" „ettlicher . . .

lanndtleut" des Fürstenthums Steier gedacht wird als einer, wie die Nachbarschaft lehrt, höchst bedenklichen und gefährlichen Sache. Der Kaiser warnt ihn vor der Theilnahme daran „bei verliesung" seiner Lehen. „Geben zu Gretz, am Montag in den heiligen Osterfeyrtagen anno domini 68. vnnsers kaisertumbs im sibenczehenden jar." Orig. Urk. im Joann. Arch.

Anm. Dieses wichtige Sendschreiben gehört zur Geschichte der Anfänge der Baumkircher'schen Empörung.

15) 1469, 23. Mai, Gräz.

K. Friedrich fordert die Bürger von Judenburg zur Waffenhilfe gegen den Paumkircher auf. (d. Erichtag in dem heyl.... ph.) Vergl. Beitr. II, S. 91, Nr. 130/28; III, S. 98, 99, Nr. 35, 36.

16) 1470, Mai-Juni-Landtage zu Völkermarkt.

Vergl. Beitr. II, Nr. 137/35.

In dem Codex præsulatus Seccoviensis pars altera 1348—1480 (Handschr. im Joann. Arch.) findet sich f. 964 ff.: „Vermerckcht das furnemen anslags eins gelts so auff dem lanndtag 1471 (irrig. statt 1470 s. w. u.) zu Volkenmarkht durch die landt lewt der dreyen landt betracht furgenomen vnd auff all vnd yegliche person aller stannd gelegt ist." Die Steuerkategorien und Umlagen erscheinen verzeichnet, wie sich dies ausführlich auch bei Unrest: Chron. Austr. in Hahn: Coll. mon. II, S. 565—8 findet. — Außerdem aber werden uns nachstehende wichtige Aufschlüsse geboten: „Item vnnser allergnedigister herr der Röm. kayser wirdet pey dem stull zu Rom fleys haben das zw solhe anslag aber verrer antlas (Ablaß) geben werde." — Sodann werden die landtäglich gefaßten Beschlüsse verzeichnet, die hier auszugsweise eine Stelle finden sollen: 1. Der bewilligte Anschlag wird ausschließlich wider den Türken und zur Herstellung des Landfriedens bestimmt. 2. „Item von dem allergenedigisten herrn dem Romischen kayser ist solher anslag seiner person halben in sein k. g. selbs geseczt. Sein k. g. sun und tochter person halben ist insunderheit zw sein k. g. geseczt, die zw verlegen vnd zw versprechen." 3. Niemand soll von dem Anschlage ausgenommen sein. 4. Was die ausländischen Grafen, Freien, Herrn, Ritter und Knechte, sodann den Kanzler und die k. Räthe anbelangt, so gebührt der Anschlag dem Kaiser. 5. In den Anschlag ist Salzburg, 6. Bamberg, Freising, Chiemsee und andere Prälaten einzubeziehen. 7. Der Salzburger Erzbischof soll gebeten werden, die Einzahlung der Steuer bei seiner Diözesangeistlichkeit zu betreiben. 8. Auf die Juden in den drei Landen werden 4000 fl. veranschlagt. 9. Die Stände verwahren sich gegen eine

Erneuerung dieser Steuer. 10. Der Kaiser habe zum Feldhauptmanne der bewilligten 4000 Pferde einen Inländer zu bestellen. 11. „Item sol auch darnach von der münz vnd anndern notturfft vnd mangl geredt werden.“

(Daß der bewußte Landtag nicht 1471 [wie in den Erläuterungen des Codex S. 971 . . behauptet wird], sondern 1470 in Völkermarkt abgehalten wurde, geht am besten aus dem in den Beitr. II, S. 96, Nr. 137/35 berücksichtigten Itinerare K. Friedrichs hervor.)

Zur Geschichte Baumkircher's findet sich in dem bezeichneten Codex S. 972/3 die Angabe, derselbe sei den 24. April (9. kal. Maii 1471) hingerichtet worden. Im Joanm. Archiv sind außerdem zwei Pergamenturkunden vorhanden:

17) 1472, 8. Mai (Freitag nach dem h. Auffartag), W. Neustadt,

wonach Wilhelm und Jörg die Gebrüder „Pemkircher“, Marthe und Kathrei ihre Schwestern und Margrethe ihre Mutter, Hinterbliebene Andre's Pemkirchers, sich mit K. Friedrich III. vergleichen. (S. Beitr. II, S. 89, Nr. 129/27, u. III, 39.)

18) 1474, . . ., . . .

Auf dieses Jahr bezieht sich, wie auch Prof. Bischoff (s. dieses Heft der Beitr.) vermuthet, der in der Handschrift der Dietrichstein'schen Bibliothek zu Nikolsburg II, 211 f., Pap., verzeichnete Revers des Kaisers für die seitens der Kärntner Stände am Marburger Landtage bewilligten Kriegshilfe. „d. Sontag nach st. Ulrich“ (10. Juli) 1471 (statt des richtigen 1474). Vergl. Beitr. I, S. 98, Nr. 141/39.

19) 1475, 23. Febr., Andernach.

K. Friedrich beruft die steierischen Stände zur Berathung dringlicher Landesangelegenheiten nach Marburg auf den „Suntag Misericordie domini nagstkunfftig“ (9. April). „d. Phinncztag vor dem Suntag Oculi in der vasten.“ Vergl. Beitr. I, S. 199, Nr. 143/41, April-Landtag der Steirer, Kärntner und Krainer nach Marburg.

Hier werden die Beschlüsse dieses wichtigen Tages nach dem Chron. Austriæ von Unrest (S. 589) mitgetheilt. Ich fand in der landsch. Registratur eine gleichzeitige Papierhandschrift in 4 Bl., die den Wortlaut dieses Landtagsabschiedes enthält: „Beslus vnd abschid des landtags der dreyer fürstentumb Steyr, Khærnnten vnd Kraynn auff kayserlich beuelh zw Marpurg gehallten am Sunttag Misericordia domini (9. April) anno $\overline{75}^{to}$.“

Eingang. Würdigung der gemeinen Türkengefahr; Bezugnahme auf den Wolfsberger Landtagsabschied (1474 8. Febr.,

s. Beitr. I, S. 98, Nr. 140/38). Man geht auf die kaiserliche Forderung des Wochengeldes ein. — Spezielle Beschlüsse: 1. Gemeine Veranschlagung des Wochengeldes auf Geistliche und Weltliche, Adel, Städte und Märkte. 2. Diese Auflage trifft auch die Kaufleute und „Gäste", „so in die lannd hanndlen vnd darin iren gewerb treyben". 3. Der Landsasse „ohne Gült" im Lande, Dienstleute, Dienstboten und Werkleute, so wie alle andern Personen beiderlei Geschlechtes, „so vmb geld ain jar vber 2 phund denar dienen", haben wochentlich einen Pfennig zu entrichten. „Welh person aber dem almæchtigen gott, dem heyligen glauben vnd im selbs zeguett mer geben wold, das stet pey derselben person willen vnd sol das als treulich aufgeschriben werden." 4. Verpflichtung der Prälaten, Pfarrer „oder so sunst gotzgab hat", die Wochenpfennig abzunehmen, einzuantworten und zur Quittirung entgegenzunehmen. 5. Bestrafung des Widerspenstigen durch Wegnahme und Verbrauch seines Gutes „zu widerstand der Türken". 6. Diese Strafe solle auch gegen zahlungssäumige Städte, Märkte, landesfürstliche Urbar- und andere Zinsleute angewendet werden. 7. Der Kaiser hat die Wahl eines Feldhauptmannes für und durch jedes der drei Lande nebst Zuordnung anderer kriegstüchtiger Herrn genehmigt. 8. Alles von Städten, Märkten und landesfürstlichen Urbarleuten eingetriebene Wochengeld soll ohne Abgang den „geseczten behalltern" jedes Landes „treulich geraicht werden". 9. Auch die „Jüdischayt" der drei Lande soll das ihr durch kaiserlichen Steuerbefehl Auferlegte einzahlen. 10. Die „Behalter" und Hauptleute der drei Lande sollen alle Quatember Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Wochengeldes legen, und zwar in Steier dem von Seckau, den Grafen Ulrich v. Schaumberg, Herrn Ruprecht v. Windischgraz, Herrn Jorg Gradner; geschehen soll dies im Beisein der k. Räthe des betreffenden Landes. 11. Ertheilung der Vollmacht an die Hauptleute und Zugeordneten, betreffend die „fürsehung" der Lande. 12. Vollmacht zur Aufnahme von „dienstknecht auslender der sy gewaltig sein", und zwar in nachstehender Weise: Der Feldhauptmann in Steier dürfe 32 und ein jeder Feldhauptmann für sich selbst 24 zu Roß aufnehmen . . . „vnd sunst sol kain landtman noch ander über x werlich zw rossen aufzunemen vergunt vnd aim yedm zw rossen wochenlich ain Hungarischer oder ducatengulden, oder sovil gelds als der in aim yedm land dyzeit gib vnd gab ist, geben werden für sold vnd schaden". 13. Gemeine Rüstung aller Stände zum Aufgebot. 14. Bestellung „von gewisser kundschafft (sicherer Spähe oder Spionage) wider die Türken". 15. Die Haupt-

leute sollen sich in Kriegszeiten mit den Zugeordneten Fall für Fall und „in merklich grossen hændeln“ auch mit den kaiserl. Räthen berathen. 16. Auf kaiserlichen Befehl sollen auch der Türkenhilfe halber Sendboten an die Venetianer, den Bischof von Agram, die Herrn von der „banschaft“ und an die Görzer abgeordnet werden. 17. Alle sonst üblichen Wochenpfennige aller und jeglicher Zechen und Bruderschaften sollen zu diesem Wochengelde geschlagen werden. 18. Der Pabst soll um einen Ablaß (antlas) zu diesem Steuerzwecke angesucht werden. 19. Die Pfarrer haben von der Kanzel herab zur Abgabe dieses Wochengeldes aufzufordern. 20. Die obgemeldete Ordnung soll währen vom St. Georgentag über ein Jahr. — Verzeichniß der „behallter von Steier“: der Abt von Admont, Ulrich von Graben, Wolfgang von Neuhaus ....., (sodann werden die für Kärnten, Krain, Istrien, Karst, Mettling, windische Mark namhaft gemacht. Feldhauptmann in Steier ist Reinprecht von Reichenburg; zugeordnet sind Christoph Saurer, Jörg Reichenburger, Wilhelm Gresel, Andre Narringer.

Beigeschlossen findet sich ein Mandat des Wilhelm von Saurau, Verweser der Hauptmannschaft in Steier, betreffend das im Marburger Landtage festgesetzte Wochengeld. d. Gräz „an s. Lorenzen abend“ (9. Aug.) 1475.

19a) 1475, 16. Oktober, Gräz.

Hoftaiding („als hewt von den prelaten vnd laandlewten, so yecz bei den hoftaiding gewesen sind“), erwähnt in der Zuschrift des Wilhelm von Saurau, Verwesers der Hauptmannschaft in Steier, an Hans Welzer.

Correspondenz des Bischofs Sixtus von Freising in der Bibliothek des erzbischöflichen Consistoriums zu München, Bd. I, S. 268—9.

20) 1475, 27. Dez., Wien.

K. Friedrich ladet den Probst Andreas von Seckau auf den nächsten Landtag nach Gräz. Orig. Urk. im Joann. Arch. (schadhaft). Das Jahr ist wohl in der Urkunde mit LXXVI (1476) bezeichnet; aber das Datum „an Mittichen s. Johannstag in weichnachten“ paßt nur auf das Jahr 1475. Ueberdies erweisen Chmel's Reg. K. Friedrichs IV., II. Bd., S. 682—3, daß der Kaiser von Beginn 1476 bis März 1477 ausschließlich in Wiener-Neustadt verweilte. — Hienach muß die Datirung der Urkunde in Beitr. II, S. 101, Nr. 145/43 (1476 27. Dez., Wien) berichtigt werden.

21) (1478, 8. Juli, Graz.) 1491.

„Der kaiserlichen maiestat antwurtt auff die furgebrachten beswerungen von gmainer lanndtschafft in Steyr."

1. Die Landschaft begehrt „das achtzigist phundt in Steir abzutun". „Ist der khayß. mt. antwurtt:" Die Sache sei altherkömmlich, unentbehrlich und für das Land wohl leidlich; im Falle von Ausschreitungen der Einnehmer wolle der Kaiser schon jedem Uebergriffe steuern. Durch Ausstellung von „zedeln" über die geschehene Zahlung des 80. Pfundes von Seiten der Bürger und Inwohner von Steier und der Gäste für Kaufmannsgut und Ausweis mit denselben vor Mauthstätten, wo dann nur die gewöhnliche Mauth zu zahlen wäre, entginge man der „beswerung", „daß man das 80. pfund nicht vier oder achtmall bedarft zu geben." 2. Die „andere beswerung" beträfe den „auffschlag"; „darin die khays. mt. die ringerung zulasst". Vom Weine, den man aus der Mark herauf in das Land führt, soll man nicht mehr als 1 Pfd. Pfenn. von einem Fasse Auffschlag nehmen, und zwar zu Wildon oder Radkersburg; wer da oder dort gezahlt hat, ist bei der andern Mauthstation frei; der „Mellinger" Auffschlag zu Weitersfeld soll abgethan sein; von den Weinen, die in den „Picheln" wachsen, soll man auch von einem halben Faß nicht mehr als 1 Pfd. Pf. Auffchlag nehmen. 3. Der „Juden" halber lässt es der Kaiser bei der Kärntner Ordnung; sie wolle auch er handhaben; die Schuldbriefe der Juden sollen nach Graz gebracht und in ein Buch bei dem Verweser oder Bürgermeister eingeschrieben werden; welcher nicht in diesem Buche gefunden würde, solle kraftlos und nichtig sein; (vergl. K. Friedrichs Mandat d. „Grecz an Montag nach dem Suntag Inuocavit in der Vasten" (9. Febr.) 1478 und Zahn's Aufsatz über eine jüdische Urkunde des 15. Jahrh. Mitth. d. hist. V. f. St. XI, Nr. 196/7.) die Juden sollen von einem Gulden für die Woche nicht mehr als 2 Pfennige nehmen. „Die Juden sulln sich an dem slechten gesuch benügen lassen und furan khain furslag als gesuch von gesuch nemen." Joann. Arch. Copie. dat., Orig. im landsch. Arch. undatirt; über das richtigere Datum 1491, s. am Schluße.

22) 1478. „Vermerckcht den anslag der Stewr, so vnser allergnedigister herr der Rom. kaiser .... ytz von der briesterschafft vnsers erzbriester ambts Seggau begert nach laut seiner kais. gnaden schreiben." Es folgt dann ein Verzeichniß der besteuerten Pfarrer des Seckauer Sprengels. (Codex præsul. Seccov. im Joann. Arch. S. 1054.) — Bezieht sich wohl auf den Gräzer Juni- oder September-Landtag. S. Beitr. II, S. 101, Nr. 147/45 u. 148/46.

23) 1479, 25. Dez. o. O.

Brief ohne Angabe des Schreibers und dessen, an welchen er gerichtet. Darin wird angegeben, der Schreiber habe vom Könige von Ungarn einen Willebrief, betreffend seine Einigung mit dem Kaiser, vorliegen; es seien für den König in Pettau zwei Häuser eingerichtet, wohin er kommen soll; er habe hier 700, zu Leibnitz 400 Mann. — „Auch ist mir an gestern meiner diener ainer von Wien komen, der sagt mir für war, das der Vichtorin (Sohn Georg Podiebrad's) mit 4000 M. bei Oedenburg liege. Auch hat mir herr Jorg von Reichenburg geschrieben, das ist min alt .... doch hat er auch anczaigen, das sennd ich euch. Man sagt vnsser herr der K. M. schull von der Newenstat gen Steir ziechen vnd ..... nachdem vnsser herr der K. mt. ain lanttag gen Gracz ausgeschriben auff den h. drey Kunig tag, deucht mich guet, das die lantleut hieher kamen, dan mecht man vnderred haben, wie man sich halden scholt, nachdem vnd der gemain man sagt, die sach sey auff die lantschaft gepronen (?), damit lat mich euch beuolhen sein." Orig. im Joann. Arch., schadhaft.

24) 1483, 6. Nov., Gräz.

K. Friedrich fordert den Seckauer Probst auf, seine Geistlichkeit zu einer Besprechung einzuladen, welche in Kriegssachen seitens der vom Kaiser beauftragten Männer abgehalten werden solle. — „d. Phincztag s. Lienhardstag." Orig. im Joann. Arch.

25) 1485, 8. Sept., Gräz.

„Vermerkcht die werbung, so von gemainer landschafft im lannd Steier furgenommen ist vnd die sanntpoten an die kais. maiestat bringen sullen." [1]) — 1. Reverenz 2. dem Kaiser solle die arge Bedrängniß der Steiermark durch den ungarischen König, wie sie ohnehin schon aus der schriftlichen Eingabe der Stände ersichtlich geworden, ans Herz gelegt und schleunige Hilfe angesucht werden. 3. Die Stände erklären: „wo das aber nit beschehe so kunden noch moechten wir vns mit vnser macht vnd vermugen des kunigs furnemen nicht auffhalten, dann wo wir von k. k. gnaden vnd dem loeblichen haws Oesterreich sollten gedrüngen werden, dabey wir vnd vnser uoruordern lannge czeit herkomen vnd gewesen sein, must vns zw ewigen zeiten laid sein." 4. Die Sendboten sollen sich mit leeren Worten nicht hinhalten lassen, sondern unverzüglich

[1]) Der Kaiser befand sich 10. Sept. 1485 in Baden, 19. Sept. in Hagenau, 1. Okt. in Eßlingen, 31. Okt. in Nürnberg.

heimkehren, damit die Landschaft wisse woran sie sei und wonach sie sich zu richten habe.

„Die obliegund noett vnd mengl des fürstentumb Steyer“: 1. Bezugnahme auf die Sendung des Graner (Joh. Bekenschloer, Admin. des Salzburger Hochstiftes) und den fruchtlosen Rotenmanner Berathungstag. — (Diesen Tag veranstaltete der genannte Kirchenfürst als Bevollmächtigter des Kaisers[2]), und zwar für den 25. Juli. S. Beitr. II, S. 102, Nr. 149/47.) — Der Zweck der Landesvertheidigung und Besteuerung wurde jedoch schlecht erfüllt, wie dies der Ausspruch der Stände und ein Schreiben des Administrators vom 16. Sept. 1485 andeutet. (S. Beitr. II, S. 102, Nr. 150/48.) 2. Nachricht von dem Verluste der Stadt und des Schloßes Voitsberg an die Ungarn; Gefahr, daß auch die kaiserliche, vom Radmannsdorfer innegehabte Burg, desgleichen Lankowitz die Beute des Feindes werden. 3. Aller Orten käme es zum friedlichen Austrage, nur auf der Steiermark laste alle Kriegsnoth. 4. W. Neustadt sei bedroht, der ungarische König habe es auf Gräz, die beiden Eisenerz und Hall bei Aussee abgesehen; die Ungarn erließen ein Aufgebot; Jakob Zeikel münze auf das kaiserliche Schloß, dann wolle er über die Alpen, Schloß Eppenstein „speisen“ (verproviantiren) und noch anderes versuchen. 5. Der König von Ungarn habe den Plan, „ain michel volkch in das Murztal ze schickhen vnd alsdann von beeden ennden zusammenrucken“. . . . 6. Man erwarte kaiserliche Hilfe in der Stärke von 3—4000 Mann. 7. Im Falle solche zu senden der Kaiser außer Stande sei, möge er hinreichende Mannschaft werben und besolden. Schluß: „Geschickcht der k. m. vnd auch hertzogen Maximilian zu Burgundj .... beslossen in sennbriefen von gemainer lanndtschafft in Steier so zu Gretz beyeinnander warn Natiuitatis Marie anno domini (im) 1485to.“

Gleichzeitige Handschrift in der landsch. Registratur, 2 Bl. Fol.

(Dieser wichtige Landtagsact bietet interessante Aufschlüsse über die Sachlage der Steiermark im drangvollsten Zeitraume.)

26) 1491, 6. Sept., Ulm.

K. Maximilian entbietet die Steiermärker zum Entsatze von Vesziprim auf den Sammelplatz bei Hartberg, für den St. Michaelstag (29. Sept.); er selbst werde sich in eigener Person dort einfinden.

---

[2]) Er war zum Statthalter sämmtlicher vier niederösterr. Lande Oesterreich o. d. E., Steier, Kärnten und Krain bestellt worden.

27) 1492, 4. April, Saneck.

Bericht des Herrn Reinprecht von Reichenburg an Max. I. über den Erfolg seiner im Auftrage des römischen Königs unternommenen Rundreise zu den Landtagen in Kärnten, Krain und Steiermark. — Es scheint diese Relation unmittelbar nach den Landtagen abgefaßt und abgesendet worden zu sein. — Die Stände aller drei Lande baten Maximilian flehentlich, er möge bei dem drohenden Türkeneinfalle sich ihrer annehmen, da sie von ihrem kaiserlichen Herrn keiner Hilfe gewärtig seien. R. v. Reichenburg habe sie bestens vertröstet und beschwöre den König, diese seine Versprechungen nicht zu Schanden zu machen. S. Bidermann „das Innsbrucker Statthaltereiarchiv und dessen Inhalt an Styriacis". Beitr. IV, S. 72—73.

28) 1493, 13. Juni, 30. Dez., Wien.

K. Bestätigungen der Landhandveste. Orig. im landsch. Arch.

29) 1493, 4.—14. Nov.

Aufenthalt Maximilians I. in Gräz; ein Landtag wahrscheinlich. (Beitr. II, S. 103.) Vergl. den Aufsatz Prof. Dr. Bischoff's in diesem Hefte über eine Handschrift der Wiener Hofbibliothek Nr. 8065 f., Bl. 147. Handschrift des Joann. Arch. 2241.

30) 1494, 25. Nov., Marburg.

„Vortrag und beschluss so Rö. ku. mtt. rethe und regenten mit gemainer landschaft in Steir auf dem landtag so zu Marburg am st. Katereintag des 94. jar gehallten gemacht und beschlossen haben, doch auf zu rueckh vnd hinder sich bringen an die andern Rö. k. mt. rethe vnd regenten zu Wien, so ferre dieselbing dermaszen auch darein verwilligen. . . . ."

31) 1495, 28. Aug., Gräz.,

„Vertrag vnd beschluss so R. k. majestæt ræth vnd regenten mit gemeiner landtschafft in Steir auf dem landtag so zu Græcz an st. Augustintag des 95. jars endtlich gemacht vnd beschlossen haben. . ."

Diese wichtigen Notizen verzeichnet Prof. Dr. Bischoff in dem erwähnten Aufsatze aus der Papier-Handschrift der Wiener Hofbibliothek Nr. 8065 f., Bl. 160—2 u. 163—164'. —

Erstere Notiz ergänzt das, was ich Beitr. II, S. 103, Nr. 154/1, aus dem Briefe K. Maximilians an Friedrich von Stubenberg, d. 1494 2. Sept. v. O., über die Berufung eines „gemeinen Landtages" der Steierer, Kärntner und Krainer nach Marburg auf „sand Gallen tag", d. i. den 16. Okt. 1494 entnommen.

Diese Ergänzung bietet aber zugleich eine Berichtigung meiner Ansicht, die dahin ging, daß dieser Landtag zu keinem Ergebniß geführt habe. Denn es kam in der That zu einem solchen und diente zur Grundlage der Wiener Vorverhandlungen über die Judenfrage Inneröſterreichs und ihre den Wünschen der Stände entsprechende Lösung. Andrerseits liefert diese Handschrift in der zweiten von Prof. Dr. Bischoff verzeichneten Notiz den Beweis, daß im August des J. 1495 ein Landtag in Gräz abgehalten wurde, der in der Sache einen „endtlichen“ Beschluß herbeiführte.

Gestützt darauf hält Prof. Dr. Bischoff dafür, daß die von Bidermann im I. Quartale der Mitth. des hist. V. für Krain 1865 („Handschr. Mittheilungen aus Innsbrucker Akten, 1474—1495“) bekannt gemachte „Instruction so dy senndtboten der dreyer lannd Steir, Kerndten und Crain auff dem gehallten lanndtag zu Marchpurg furgenommen der Roem. kön. mayestæt etc. furbringen sullen“ — auf einen Marburger Landtag hinweise, der (im Frühling) 1494, nicht, wie ich annahm (Beitr. II, Nr. 154/16) 1495 — sei abgehalten worden. Die angeführte Instruction trägt kein Jahresdatum, bemerkt jedoch in ihrem Contexte, daß K. Maximilian den fraglichen Marburger Landtag auf Montag nach Quasimodogeniti (27. April) einberufen habe. Sonach müßte man zum J. 1494 an einen doppelten Landtag zu Marburg, im Frühjahre und Herbste, denken.

Dieser Ansicht Prof. Dr. Bischoff's scheint nur der gewichtige Umstand entgegenzustehen, daß in der jener Instruction einverleibten „Antwort“ der Stände an Maximilian Bezug genommen wird auf die Wiener Verhandlungen über die Judenablösung. Die Stände seien bereit, zu den daselbst geforderten 16.000 Pfd. Pf. seiner Zeit noch 64.000 Pfd. für die Austreibung der Judenschaft auszulegen, um allen Gegenforderungen zu genügen. Diese Wiener Verhandlungen zogen sich aber durch längere Zeit, von 1494—1495 fort, und so löst sich jede Schwierigkeit. Unter dieser Voraussetzung ist der in der bewußten Instruction auf den 27. April angesetzte Marburger Landtag unbedenklich dem J. 1494 zuzuweisen. Demnach fand 1494 im Frühjahre und im Herbste ein Landtag in Marburg statt; 1494—95 kam es zu den Wiener Verhandlungen über die Judenfrage; im J. 1495 Ende August endlich ward in einem Gräzer Landtage die schwebende Frage speziell für die Steiermark erledigt. Vergl. zum Schluße dieses Aufsatzes das mir während des Abdruckes bekannt gewordene Aktenstück der Instruction von 1494.

32) 1495.

Im Stifte Rein beherbergt das Archiv unter Anderm ein Vormerkbuch in 57 Blättern. Darin findet sich nachstehende, für die Geschichte der damals landtäglich durchgeführten „ausstreibung der Jüdischeit“ [d. i. Verbannung der Juden aus Steiermark im Wege einer Uebereinkunft zwischen den Ständen und der Krone (s. Beitr. II, S. 103—105)], nicht unwichtige Aufzeichnung: „Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto stewra est indicta colonis monasterii Runensis pro expellendis Judeis perpetuis temporibus. — f. 1. Lieben nachpern, die Juden aws dem lanndt zeheben vnd hinfür zu ewigen zeitten nit mer darinn wonnhafft ze sein; darauf ist auf yederman geistlich vnd weltlich als weytt das lanndt ist, ain stewr geslagen zu dreyen tagen ynner zwain jarn zu bezallen. . . . . .“

In dem gleichfalls im Reiner Stiftsarchive befindlichen „summarischen Bericht, was ain Ersame Landschafft in Steyr seit Kh. Friedrichs III. Zeitten biß auf gegenwärtiges Jar wider das Hauß Oesterreich vnd denselben incorporirten Fürstenthumben vnnd Laande Feinde Jers Thails bewilligt“ (1457—1582) — erscheinen als Ablösungssumme der Stände an die Krone für die Verbannung der Juden bewilligt 38.000 fl. — In der landschaftlichen Registratur Repertorium Nr. 811, f. 7, finden sich drei Quittungen Maximilians I. über die in drei Raten bezogene Ablösungssumme, zwei über je 14.000 und eine über 10.000 fl. ausgestellt. Die bezüglichen, vom J. 1496 und 97 datirten Orig. Verschreibungen Maximilians im landsch. Archiv.

33) 1495, 19. Mai, Laibach.

Sendschreiben der Krainer Landschaft an die Steiermärker. — Die drei Lande hätten eine gemeinsame Botschaft an den König abgesendet, „sich am haimtzug als zu Salzburg ains gemainen lanndtags von den bemelten drein lannden des Monntags vor Phingsten nachstkünfftig zu Gräz zu haben beredet und veraint haben“. Man habe sie nun zu dem Landtage entboten; da aber der König sich dahin ausgesprochen, zuvor die Hilfe der Kurfürsten und Fürsten des Reiches anzusuchen und das betreffende Ergebniß den drei Landen bekannt zu geben; überdies auch die Kärntner sicherlich verziehen und abwarten würden, so könnten die Steiermärker leicht ermessen, daß man vorläufig „nichts nutzperlichs noch besunnders betrachten noch besliessen“ könne, sie seien jedoch allzeit bereit ihren Ausschuß nach Gräz zu entsenden. — „Des berichten wir ew darumb, darmit ir versteen mugt, dass wir

den bestimbten lanndtag bey ew gewondlicher weis nit haben abgeslagen noch veracht, sonnder als die sachen ir antzaigen hat, das, ausserhalben des bedachten furnemens der vorangezogen kurfürsten und fürsten, nichts nutzpers noch besunnders betracht noch beslossen kan werden, als die bemelten von Kernnden vnd wir vasst derselben maynung seyn, vnd haben nit zweifl, ir seit derselben maynung auch also. Laybach am Eritag nach dem Suntag Cantate.“ Orig. im landsch. Arch., 14 Siegel.

34) 1497, 28. März.

Instruction K. Maximilians I. an Niklas Liechtenstein, worin „ain lanndtag“ für die Steiermark in Aussicht gestellt wird. Bibliothek des liter. Vereins in Stuttgart, X. Bd., 179.

35) 1498, 1. Mai, Gräz.

Landtag am Feste Simon und Juda; königliche Bevollmächtigte sind Heinrich Prüschenk, Freiherr zu Stättenberg, Jakob von Landau, N. Harracher und Ernst, Bürger in Gräz. Sie begehren im Auftrage des Landesfürsten 1. ein Hilfsgeld von 16.000 fl. von den Bischöfen und dem Adel, 2. desgleichen 64.000 fl. von Prälaten, Märkten, Urbarleuten auf das Heiratsgut der dem König (sic! der Infant Johann ist gemeint) von Spanien vermälten Tochter des Königs (Margaretha) und auf das seiner, an den Herzog Albrecht von München verheirateten Schwester (Kunigunde). — Die Antwort der Stände ging dahin, sie wollten an den König eine Botschaft senden und ihm ihre und des Landes Noth und Gebrechen darlegen, übrigens sich nach Vermögen gehorsam beweisen. Die Botschaft bekam als „Ernus“ (Ehrung) für den König 6000 fl. mit, wovon 4000 auf die Prälaten und den Adel, 2000 auf die Städte und Märkte veranschlagt wurden. (Vergl. Beitr. II, S. 105, Nr. 155/2, u. III, S. 101, Nr. 47.) Handschr. im Joann. Arch. Nr. 87. (Mitth. von Prof. Dr. Bischoff.) Vergl. Muchar Gesch. d. H. St. VIII, S. 202.

36) 1502, 23. Febr., Gräz.

Vortrag der k. Räthe in der Ständeversammlung: „Die Cristen und Juden im Landt Steyer gegen einander habenden Prüch und Schulden anmordernng betreffent“, d. Mitwoch vor dem Sontag Oculi. (Verzeichnet im Repert. 808 a, f. 5 der landsch. Registr.; desgl. in Alanns Lehr: Runensia — Orig. im Kl. Rein, II. Bd., S. 784.) — (Man sieht daraus, wie lange sich diese Verhältnisse zwischen den jüdischen Gläubigern und ihren christlichen Schuldnern hinausschleppten.) Die Urkunde selbst findet sich auch in einer Abschrift des Joann. Arch. und zwei Orig. im landsch. Arch.

37) 1502, 23. Juli, Gräz.

Mandat des Reinprecht von Reichenburg, Landeshauptmanns in Steier, und des Leonhart von Ernau, Vitzthums daselbst, an die Herrn, Landleute und Pfleger in Steier, worin diese von den Verhandlungen „ettlicher herrn und lanndtlewt, die sy dartzue verornndt" mit den Räthen des Königs, verständigt werden. Diese Verhandlungen „in kurtz verschiner zeit" betrafen die Beschwerden der Landschaft über die Einfuhr ungarischer Weine und den unordentlichen „kauffmannshanndl" nebst andern Angelegenheiten. — Das Ganze enthält interessante Bestimmungen über Weineinfuhr, Kaufmannschaft, Kaufrecht, Verbot des Hausirens der „Walhen" und „Schotten" in Leibnitz, Feldbach, Landsberg, Schwamberg, Gnas u. a. O., Termin der Auflassung unbefugter Kaufmannschaft, Fürkauf, Viehaustrieb, Nachweis der Bergrechtssässigkeit der Bauern, Strafausmaß, Weinschank. „Grätz unter unsern pettschadtn (Petschaft) am Sambstag vor sannd Jacobstag im schnit nach Chr. gep. fünfz. u. i. andern jar." Orig. im landsch. Arch., 6 f., 2 Siegel.

38) 1502, o. D., Wiener-Neustadt.

Ausschußtag sämmtlicher niederösterr. Lande (O. u. U. Oesterreich, Steier, Kärnten, Krain). Beschlüsse: 1. Bewilligung von 1 Reisigen mit Pferd, Harnisch und Wehr von je 100 Pfd. D. Nutz und Gült; „wie in veld gehört, die negsten drew jar nacheinannder nach datum dits lanndtags". 2. Die Landschaften bestehen auf dem Einbezuge der Bürger und anderer im Lande Begüterten in diese Giebigkeit, was der nächste Landtag genauer regeln soll. 3. Bestellung von Viertelmeistern und Zugeordneten. 4. Auf die Werbung der k. Räthe, „ob guet wär, auch den haubtlewten ausserhalb lannden den veinten entgegenzuziehen, wo die hawbtlewt daran ein vortail vermainten zu erlanngen" — erklären die Landschaften, daß man dafür „sonder gelegenheit der sachen und notturft" als entscheidend erachte. 5. Maßregeln, „wo ain treflicher furslag (Einbruch, Einfall) durch die veindt und widerwertigen diser Niderösterreichischen lannde in der ytztgemelten lanndt ainem beschehe". 6. Maßregeln falls „kain fürslag, sonnder ain hertzug in der berurten lanndt ainem vnd alsoft solches beschee". 7. Maßregeln, sobald „das furslag oder heertzug in zwaien der gemelten lannden mitainannder beschee". 8. Die Landschaften rechnen auf die Unterstützung durch den Landesfürsten mit seinen Renten und Gülten. 9. Zusicherungen des Landesfürsten in dieser Beziehung. 10. Die Landschaften erwarten, der König werde in den Anschlag mit seinen Renten und Nutzungen treten. 11. Bitte der Landschaften,

der König möge die von den Landschaften bestellten Viertelmeister von seinen Einkünften besolden und dazu Streitzeug, Geschütz und andere Wehr und Nothdurft, die zu Feldzügen gehört, anweisen; desgleichen die Städte, Schlösser allenthalben an den Gränzen gelegen mit Bauleuten, „zewgspeiss" und anderer Notdurft aufs Förderlichste versehen. 12. Die kön. Gesandten und Räthe erklären „das not sey zu bedennkhen, das die kun. mt. oder seiner gn. rete die viertlhaubtlewt mitsambt den lanndschafften erwellen, doch aus denselben landen". — Die Landschaften opponiren, doch wollen sie jene nach vorgenommener Wahl der k. Majestät oder Ihren Räthen anzeigen. 13. Verwahrung der Landschaften gegen weitere Beschwerungen; Bitte um diesfällige urkundliche Verschreibungen oder Schadlosbriefe des Landesfürsten. 15. Allgemeinheit der Verpflichtung zu diesem Anschlage. Nothwendigkeit, in den einzelnen Provinzen Landtage auszuschreiben und mit den ober- und vorderösterreichischen Landen in gemeinsame Berathungen zu treten. 16. Diesfällige Besprechungen der Landschaften, „sonil ir noch ditzmals vorhannden gewesen" mit den Botschaftern letztgenannter Provinzen; an die Provinziallandtage soll sich eine Ausschußversammlung oder ein Generallandtag in Linz knüpfen. 17. Vereinbarung mit den königlichen Räthen über eine Gesandtschaft an Erzherzog Philipp, dessen Lande auch einbezogen werden sollen. 18. Beschwerden der Landschaften über das Hofgericht in der Neustadt. — Forderung: das Regiment solle mit zwei Landleuten je von einem Lande besetzt werden, „so die lanndsbrauch wissen, vnd nicht mit doctoren vnd gelerten personen, die denn langwerigen lanndsbrawchen vnd alten herkoemen zuwider in die geschriben recht und merklich verderben ziechen"; Quatembersitzungen, geringere Kosten der Gerichtsordnung. 19. Beschwerden über den „fiscall" und dessen beschwerliche „newe sunde wider alt herkömen ...." Forderung, diese „unerhörte newerung" abzuthun. 20. Beschwerden über die Masse fremder Münze im Lande. Gleichzeitige Copie. landsch. Arch. 8 Bl. f.

39) 1503, 26. Mai, Grätz.

Instruction der steiermärkischen Landschaft für ihre Sendboten an K. Maximilian I. Bartelmä von Bärneck und Sigmund Welzer. — Bezugnahme auf die von den Ausschüssen der Landschaft „auf Lætare nägstvergangen" (26. März) in Linz gepflogenen Unterhandlungen. Die Sendboten mögen mit dem obersten Hauptmann des Landesfürsten, Herrn Wolfgang von Polheim, und den sonstigen Räthen, Statthaltern und Regenten

der niederösterreichischen Lande zu Nutz und Ehren der Landschaft das Weitere vereinbaren: 1. In Hinsicht der appellaciones und dringnuss (so viel wie actiones) beharrt die Landschaft auf ihren verbürgten Freiheiten, mit Bezug auf die den landschaftlichen Sendboten Herrn Reinprecht von Reichenburg und Hanns Idungspeuger gemachten Zusagen der Regierung. 2. Im Falle aber der Kaiser außer Landes wäre, so solle die „dringnuss“ nicht vor das Kammergericht oder Hofgericht zu W. Neustadt, sondern vor den Statthalter eintreten; im Falle der Rechtsverweigerung soll der Kaiser etliche seiner Räthe ins Land Steier senden. — Die Sendboten sollten diesfalls eine den Wünschen der Stände entsprechende Verschreibung des Königs zu erlangen trachten. 3. Die Sendboten sollen die „Beschwärungen der gemeinen Landschaft“ vorlegen. 4. Sie sollen die Angelegenheiten der Stadt Bruck a. d. M., die Kriegsschäden und Eisengewerkssachen zur Sprache bringen. 5. Sie sollen bezüglich der Rüstung wider die Türken gegen jede einseitige Belastung und störende Ausnahmsverhältnisse Einsprache erheben. 6. Insbesondere sollten sie sich alles Ernstes der Sache der Stadt Bruck annehmen. 7. In Hinsicht der Erbschaft der Jungfrau Barbara von Himmelberg solle jeder Zwist der Steierer und Kärntner vermieden werden. 8. Sie sollten die gerichtliche Immunität der Steiermark, aus Anlaß der Flucht eines Grundholden Jakobs von Windischgräz — Mert Tapper — vertreten. Orig. in der landsch. Regist., 20 aufgedruckte Siegel.

40) 1504, 9. Febr., Gräz.

Landtag (auf Apollonia). — „Instruction, was Lassla von Ratmannstorff vnd Görg von Herberstein von gemainer landschafft wegen bey Rö. kü. mt. vnserm allergenedigisten herrn vnd landsfürssten handeln vnd anbringen sullen.“ — „Zu wissen, das gemeine lanndtschafft in Steir, so ytzt am sand Appolonientag (des XVCten vnd vierden Jar) auf dem landtag zu Grætz versamelt gewesen sein, die edeln vesten Lasslawn von Ratmanstorf vnd Görgen von Herberstein als ir sendtpoten der hernach geschriben sachen vnd beswærde halb so ynen merklich obligen vnd damit wider ir freihait, recht vnd allt herkomen gedrungen werden.“ — Inhalt: 1. Uebergabe der Credenz. 2. Was den jüngsten durch ihre Abgeordneten schriftlich überbrachten Bescheid (nachdem sy jn denselben auf ir zimlich bete kein weenndung gefunden) anbelangt, so seien sie über solche „vngenædig antburt hoch vnd nicht vnbillich erschrockhen“. 3. Der Kaiser habe sich von dem guten Willen der Landschaft in Allem und Jedem

überzeugen können; noch letzthin sei dies der Fall gewesen, wie sich Ihre Majestät aus den Landtagsberichten Ihrer Räthe belehren konnte. 4. Die Stände versichern den Kaiser ihres treuen Gehorsams. 5. Die Landschaft hält die Ueberzeugung fest, daß ihr nichts wider ihre herkömmlichen Rechte und Freiheiten werde aufgenöthigt werden. 6. Die „Begern" der Stände umfassen Folgendes: a) Regelung ihres Verhältnißes zu den appellaciones des Kammergerichts, b) den Admonter Prozeß. Der König habe Admonter Dienstleuten die Güter durch den Profoßen einziehen lassen, und sie selbst des Landes verwiesen; die Landschaft nimmt sich ihrer an. c) Reform des Landrechtes. d) Die Gerechtsame der landschaftlichen Caplanei „in irem haus zu Grácz, genant di Cantzelei". e) Münze, f) Beschwerde über die Mauth in Wildon, g) das W. Neustädter Kammergericht und sein Verhältniß zur steierischen Landschaft und h) die Wahrung der Landesfreiheiten. — Beiliegend das Concept des königlichen Reverses Maximilians für die Stände der Steiermark, worin bezeugt wird, daß die letzteren zur Römerfahrt („auf den Romzug") für zwei Quatember 2000 gerüstete Pferde bewilligt.

Sodann ein Zettel folgenden Inhalts: „Antburt so die sentpoten bracht haben. — Instruction was k. m. begern im landtag gewesen ist. — Gemainer lantschafft antburt darauf. — Instruction was dj ytzigen sendtboten handeln sullen. — Abschrift sand Georgen geselschaft. Ain entwarffung, wie dj röckh sullen sein."

Anliegend der Bericht des ständischen Sendboten Lasla von Ratmanstorff an die steierischen Stände und Verordneten. 1. An die Stände: „Genedig herrn, ich hab auf das khuniglich schreiben vnd anczaigen der possen einreisvnden munss halben in der khantzley disen abschid funden": Die steiermärkische Landschaft möge selbst dazuschauen, daß keine böse und schlechte Münze im Lande Eingang finde; sonst aber der diesfälligen kaiserlichen Befehle eingedenk und gewärtig sein. 2. An die Verordneten: Ueber die ihm zugestellten Aufträge, der er sich vor der Regierung und Kammer entledigt: a) Mitleidenschaft der Pfandschafter und Inhaber landesfürstlicher Kammergüter in Ansehung der Auflagen. b) Die Städte seien mit dem vierten Theile des Anschlages bedacht; diesbezügliche Weisungen an den Vicedom und Verweser würden erfolgen. c) Bericht über die Münze s. oben. — Ueber das Verbot der Silberausfuhr im Interesse des landesfürstlichen Münzregales. — Stillstand in Anbetracht der alten Ausstände des Dr. Jörgen Khunpecher.

41) 1504, 6. Mai, Donauwörth.

K. Maximilians I. Instruction für Reinprecht von Reichenburg, Hauptmann Lienhart von Ernau, Vitzthum, und Heinrich Eberpach, Pfleger zu Radkersburg, als Sendboten an die steiermärkische Landschaft. 1. Versicherung seiner Huld und Gnade. 2. Bezugnahme auf die im letzten Landtage zufolge seiner eigenen Werbung gemachte Zusage der Geld- und Truppenhilfe wider den Türken und für den Römerzug (s. o. 1503); 3. daran (an den Türkenkrieg und Römerzug) könne er vorderhand wegen des für ihn so wichtigen pfalzbairischen Krieges nicht denken. 4. Ungeachtet dessen wolle er aber den Türkenzug und die Römerfahrt nicht aufgeben. 5.—6. Zur Lösung dieser dreifachen Aufgabe bedürfe er aber noch größerer Geldhilfe der Landschaft. 7. Doch müsse damit geeilt werden. 8. Dafür seien sie auch seiner Huld und Gnade gewiß und so Gott wolle, werde er bald zu ihnen kommen „mit freyden“ „vnd sy in ewig frid vnd rue stellen wider all irn und bos glaubig“. 9. Auch sei er bereit, einen Schadlosbrief auszustellen. 10.—16. Umfassen Weisungen über die Steuerzahlung der im Lande Begüterten aber nicht Angesessenen, die Viertelmeister, das Aufgebot, davon ein Theil gegen Salzburg entsendet werden solle, die eilige Bewilligung und Einantwortung der Geldhilfe an den Vitzthum (der Vitzthum solle nach Ordnung dieses Landtages gegen Salzburg ziehen), Sold und Rüstung, Versicherung der Stände. — Den Schluß bildet eine Weisung, die Linzer Regierung betreffend. Gez. Serentheiner. Orig. im landsch. Arch.

42) 1508, 1. März, Schwanberg.

Andrä von Spanngstein, Christoph von Racknitz, Erasm von Saurau, Marschall in Steier, — bezeugen, daß die Landschaft im „jungsthgehalltem lanndtag zu Marpurg“ „zu hilff wider die Venediger“ 16.000 fl. bewilligt habe. . . . . Orig. im Joann. Arch.

(„ „3. Mai, datirt ein Bericht der landesfürstlichen Commissarien, Christophs, Bischof von Laibach, Hanns' von Auersberg und des Vicedom Jörg von Egh über diesen Landtag. Bibl. des liter. V. zu Stuttgart X. 297.)

43) 1509, 7 Febr., Brüssel.

K. Maximilian an die steierische Landschaft über die Bewilligung des Marchfutters von Seiten der Stände, „als wir bey in gewesen sein“. Orig. im landsch. Arch.

44) 1509, 4. Okt., Gräz.

Landtag auf Francisci; Bewilligung von 200 Pferden und 400 Fußknechten wider die Venediger. (Register der Landtags-

bewilligungen, f. 1457) — (landsch. Regiſtr.) — Darauf beziehen ſich auch zwei Schadlosbriefe oder Reverſe an die Landſchaft, deren einer auf die oben erwähnte Bewilligung ausgeſtellt iſt, während der andere auf einen Reiſigen und zwei Fußknechte von 200 Pfd. G. auf 4 Monate lautet. S. Repert. in der landsch. Regiſtr. Nr. 811, f. 10, desgl. Alanus Lehr: Runensia Bd. II, S. 867, der die bewilligte Summe auf 12.000 Pfund beziffert. Vergl. Beitr. II, Nr. 161/8.

Auf denſelben Landtag bezieht ſich eine Urkunde ddo. 1510 (Phincztag vor Lætare), 7. März, worin Ernſt von Trautmannsdorf in ſeinem und im Namen der andern Einnehmer die Einzahlung einer Steuerquote alſo beſtätigt: „in die zwelff tausent phund, der sich ein ersame lanndschafft in Steir in iungst vorgehallten lanndtag Francisci auf Roem. mt. begeren zu versoldung ettlicher dienstleut zu hilff wider die Venediger bewilligt“. Orig. im Joann. Arch.

45) 1509, 8. Okt., Gräz.

Generalmandat des Caspar von Kyenburg, Verweſers der Hauptmannſchaft in Steier, des Erasm von Saurau, Marſchalls daſelbſt, des Ernſt von Trautmannsdorf, Dietrichs Pruniner von Schachen, mit Bezug auf den um Francisci (4. Okt.) landtäglich bewilligten Anſchlag der eilenden Hilfe gegen Görz für 3 Monate. Orig. Conc. im landsch. Arch.

46) 1510, 4. Mai, Gräz.

Schreiben der Verordneten an Herrn Wolfgang von Saurau, worin der landſchaftlichen Bewilligung am Landtage Jubilate (21. April): von 28.000 Pfd. Pf. (und ſeines Antheiles von 105 Pfd. 80 Pf.) gedacht wird. (d. Sambstag s. Florianstag.) Orig. im Joann. Arch. — Vergl. Beitr. III, Nr. 58, Urk. vom gl. Datum. — Im Extract der Landtagsbewilligungen (Stift Rein. Arch.) findet ſich die Landtagsbewilligung von Jubilate mit 200 Pfd. G. als dem normalen Vermögensſtande beziffert, wovon ein gerüſtet Pferd und 2 Fußknechte auf 4 Monate beſoldet werden ſollten. — Vergl. auch Alanus Lehr: Runensia II, 885.

47) 1511, 31. Juli, Gräz.

Erasm von Saurau, Ernſt von Trautmannsdorf, Dietrich Prunner von Schachen erlaſſen ein Steuermandat mit Bezug auf die Bewilligung des Margarethenlandtages (12. Juli) von 16.000 Gulden Rh. zur Eroberung der von den Venetianern beſetzten Orte. (Mittichen nach s. Jacobstag.) Vergl. w. u. Nr. 49. Orig. im landsch. Arch.

48) 1511, 22. Sept., Gräz.

Zuſchrift der ſteiermärkiſchen Verordneten in Hinſicht der

Kriegscontribution an Michel Korherr in Traaburg (U. Drauburg). Bezugnahme auf die bewilligte Venedigerhilf von 40.000 Gulden. d. Montag nach s. Matheustag des h. z. & evang. Orig. im landsch. Arch. (Im Extr. der Landtagsbewilligungen (Archiv des Stiftes Rein) findet sich die Bewilligung mit 16.000 fl. beziffert; bei Alanus Lehr II, S. 896, werden 8000 genannt; doch setzt er hinzu „alibi lego 16.000".)

49) 1511, 25. Sept., Gräz.

Mandat Erásms von Saurau und Lienharts von Ernau, betreffend die Anwendung von Alarmschüssen und Glockensignalen bei der Türkengefahr, mit Bezug auf die Berathschlagung und Ordnung der kaiserlichen Kriegsräthe zu Görz und etlicher Herrn und Landleute zu Cilli. „Phinczstag nach s. Ruprechtstag." Orig. im landsch. Arch.

50) 1511, 10. Okt., Silian im Pusterthal.

Credenz Maximilians für Lienhart von Ernau und Heinrich von Traupitz „zu Phanberg", seinen Räthen, Achatz Wegknitzer „zu Radkersburg" und Blasius Thschitz „zu Fürstenfeld", seinen Pflegern für den nächsten Landtag (s. w. u.). Orig. im landsch. Archiv.

51) 1511, 27. Okt., Murau.

Rudolf und Achatz, Gebrüder von Liechtenstein, Herrn zu Murau, an die Herrn und Landleute, „so yetzt zu Grätz auf den landtag versamelt sein werden". . . Sie entschuldigen sich bei dem vom Könige „auf nagsten Montag (31. Okt.) gen Grácz" verschriebenen Landtag nicht erscheinen zu können. „D. in unser stat Muerau am Pfinztag nach s. Ursulatag" Orig. im landsch. Arch.

52) 1512, 17. März, Gräz.

General der Herrn Christ. von Rakhnitz und Erasm von Saurau, worin des steirisch-kärntnisch-krainischen Ausschußlandtages auf Liechtmessen (2. Febr.) gedacht wird. Man habe hier den Rüstungsbeschluß der fünf niederösterr. Lande am Mürzzuschlager Ausschußtage (wahrscheinlich der vom J. 1508, s. Beitr. II, S. 106, Nr. 159) auf mehrere Jahre hinaus zu halten beschlossen; der Kaiser habe aber diesen Beschluß nicht angenommen. Man habe neuerlich beschlossen, gegen die Türken und Venediger von 200 Pfd. Pf. einen Reisigen und vier Fußknechte auf 6 Monate zu halten. Als Termin des Anschlages habe man das nächste Hoftaiding oder längstens die Woche nach Sonntag Quasimodogeniti (18. April) angenommen. „D. Gräz Mittichen nach Sontag Oculj in der Fasten." Orig. im landsch. Archiv.

53) 1512, 13. April, Laibach.

Sendschreiben der Krainer Landschaft aus der Landtagsversammlung an die Steiermärker über die verbürgte Meldung von einem Einfalle der Türken und die Nothwendigkeit gemeinsamer Schritte seitens der drei Lande; man habe dem Krainer Verordneten-Ausschuße befohlen, mit den Ausschüssen von Steier und Kärnten über solche zu verhandeln. Orig. im landsch. Arch.

54) 1512, 31. Mai, Hall im Hennegau.

K. Maximilian an den Landesverweser der Steiermark in Angelegenheit des persönlichen Erscheinens Erzbischofs Leonhard von Salzburg vor der Landschranne. G. „in vnser stat Hall im Hemgaw am letzten Mai." Orig. im landsch. Arch.

55) 1512, 1. Sept., Gräz.

Christophs von Rakhnitz und Erasms von Saurau Generale in Hinsicht des im Landtage auf Afra (7. Aug.) bewilligten Anschlages von 10.000 fl. Rh. gegen die Venediger, wovon 6000 fl. auf nächsten „Kreutztag" (14. Sept.) und 4000 auf Martini (11. Nov.) eingezahlt werden sollen; auch sei auf jüngstgehaltenem Landtage beschlossen worden, gegen die Türken Kundschaft zu halten; man habe darauf 4000 Pfd. Pf. veranschlagt. „D. Mittichen nach s. Bartlmä." — Orig. im landsch. Arch.

56) 1512.

In Alanus Lehr Runensia II, 919, findet sich der Anschlag von der „Tacz" (Zinse oder Accise) mit 4000 Pfund gegen die Venediger, als Hilfsgeld gegen die Türken 8000 fl., überdies gegen die Venediger 40.000 fl. (!) verzeichnet. (S. o. Nr. 48.)

57) 1513.

Zu diesem Jahre bieten Bidermann's Mittheilungen in dem Aufsatze: „Das Innsbrucker Statthalterei-Archiv und dessen Inhalt an Styriacis", Beitr. IV, S. 73—76, reichlichen Stoff für die Geschichte des steiermärkischen Landtagswesens. Im Ganzen sind es vier Relationen, von denen eine undatirt, die übrigen vom 7., 13. und 24. Juli 1513 datirt erscheinen.

Die undatirte, für uns die wichtigste, ist die Antwort der Stände auf die Landtagsforderungen der Regierung vom 7. Juli (Pfinztag nach Udalrici), fällt somit in dieselbe Zeit. — Als Commissäre waren erschienen Christoph, Bischof von Seckau und Laibach, Sigmund von Dietrichstein, Leonhard von Ernau, Heinrich von Trawpitz und Hanns Hawg. — Die Stände klagen über die Unerschwinglichkeit der Auflagen, bewilligen jedoch, Angesichts der Gefahr seitens der Türkei und Venedigs 16.000 Pfd. Pf., erlegbar bis zum nächsten Martinitermin; der Kaiser solle sich

eingeborner Landleute als Steuereintreiber bedienen und inzwischen jeder weitern Auflage enthalten. Daran reihen sich Beschwerden über die Kammerprocuratur, über Unwesen der Monopolisten im Viehhandel sowohl als in der Kaufmannschaft mit Tuch, Pfeffer, Nürnberger „pfennbert“ (Kleinwaare) und andern Artikeln auf Kosten der einheimischen Stadtbürger. — Sodann beschwert man sich über die willkürliche Vermeidung der Steuern seitens der Stadt Pettau, die sich mit andern Orten im Viertel jenseits der Drau von den übrigen Städten und Märkten absondere. Endlich ersuchen die Stände um Enthebung von der Vorladung zu Hofe in ihrem Rechtshandel mit dem Salzburger Erzbischofe, andrerseits um Annullirung seines Privilegiums, „das er vor denen landrechten in aigner person zu erscheinen nicht schuldig“.

Die Relationen der landesfürstlichen Bevollmächtigten vom 7. und 13. Juli (S. 74—75) beweisen die Schwierigkeiten, mit denen man kämpfen mußte, um die Stände dahin zu bringen, 16.000 Pfd. Pf. oder 300 gereisige und 600 Fußknechte zu bewilligen, und zwar auf 3 Monate.

Das Antwortschreiben des k. Kanzlers M. Lang auf diese Relationen (Legnano, 24. Juli, 1513) zeigt die Unzufriedenheit mit diesem Ergebniß; der Kaiser werde auch „wenig gefallen darob haben“. Es wird dies durch die Beleuchtung des Venedigerkrieges näher begründet.

58) 1515, 12. Jänner, Gräz.

Zuschrift der steiermärkischen Stände an den Kardinal von Gurk, M. Lang, bezüglich der vom Kaiser an sie erlassenen Aufforderung, einen Convent sämmtlicher inner- und niederösterreichischen und später einen solchen aller inner-, nieder- und oberösterreichischen Landesausschüsse zu beschicken. — Sie enthält zuvörderst eine Entschuldigung darüber, daß die für erstere Zusammenkunft gewählten Ausschüsse schwerlich auch nach Innsbruck (wo die zweite stattfinden sollte) würden ziehen mögen, weshalb der Kaiser selbst sie hiezu zu bewegen suchen und einen mehr in der Mitte der Länder gelegenen Zusammenkunftsort bestimmen wolle. Als gewählte Ausschüsse werden bezeichnet Christoph, Bischof von Seckau, Andreas von Spangenstein, Verweser der Hauptmannschaft im Lande Steier, Leonhard von Harrach, Georg Winkler, Sigmund von Eibiswald und Wilhelm Schratt seitens der Herrn und Ritter; seitens der Städte aber ein (ungenannter) Bürger von Gräz, Jakob Pramer aus Bruck, Hanns Fleckh aus Leoben und Königsfelder aus Radkersburg. (d. am

Freitag nach Erhardi.) (Aus Bidermann's cit. Mittheilungen, s. a. a. O., S. 76.)

(Die allgemeine Ausschußversammlung der deutsch-österr. Lande fand 1515 im März statt; vergl. Beitr. II, Nr. 165/12 nach Cäsar: Ann. Duc. Styriæ III, 658, u. z. zu Mürzzuschlag.)

59) 1515, 9. Juli, Marburg.

Landtägliche Antwort der steiermärkischen Stände an K. Maximilian. „Die von prelatn gwalt haben vnd die vom adl mitsambt den von stetn vnd märkten des fürstenthumbs Steier, so yetz bey dem versamelten landtag zu Marchpurg gewesen seyn."

Zufolge der Credenz und Werbung der k. Commissarien Lienhard von Ernau und Jobst Oberweymar. 1. Dank und Bitte um fernere Huld und Gnade. 2. Der Kaiser habe erklärt, daß er demnächst von Wien nach Steier und Krain ziehen wolle, und zwar in eigener Person „der poesen pawern pundtnuss vnd conspiration halben vnd dan wider die Venediger in Friaul. ....." Zu diesem Zwecke begehre er die Unterhaltung von 1000 böhmischen Fußknechten. 3. Dem entgegen begründet die Landschaft ihr Unvermögen, den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, da sie selbst noch bedeutenderer Kriegsmittel gegen die Bauern bedürfe, „die noch in merklicher besamlung vnd grawsamlicher handlung vnd vebung sein". (Ueber den Bauernkrieg werden interessante Details geboten.) 4. Desungeachtet wolle sie ihren guten Willen beweisen und zur Unterhaltung der bewußten böhmischen Knechte 8000 rh. Gulden oder eben so viel in landesüblicher Münze (Pfd. Pf.) bezahlen. Diese Hilfe möge der Kaiser eben so wie die Fußknechte aus Kärnten und Friaul erst dann führen, wenn das Bauernbündniß „zertrennt, gestillt vnd gestrafft worden". 5. Der Kaiser möge sich seiner getreuen Landschaft in Gnaden annehmen.

Unter anderm Detail findet sich folgende wichtige Notiz: Nach dem „Contracte" von Mürzzuschlag (März 1515) seien auf 200 Pfd. Pf. G. 1 reisig Pferd und 4 Fußknechte angeschlagen worden; die Rüstungen dauerten schon das dritte Monat; 900 zu Roß und Fuß seien aufgebracht worden; Kärnten habe 400 Knechte geschickt und von Villach seien 1000 (?) im Anzug. (S. w. u.)

„ 20. Juli (am Freytag nach Margaretentag), Marburg.

„Die prelaten vnd vom adl des fürstenthumbs Steier, so yetz zu Marpurg am lanndtag versamelt sein." An Sigmund von Dietrichstein, Landeshauptmann in Steier, in Ansehung der an Harrach und Schratt von der Landschaft an

K. Maximilian gegebenen Werbung. — Beigeschlossen die Instruction für Wilhelm Schratt und Lienhart von Harrach d. j. in der Landtagsversammlung, Montag vor Margarethen (19. Juli), ausgefertigt. — Inhalt. 1. Die Landschaft gelobt Gehorsam und Treue. 2. Mittheilungen „ueber der tyrannischen, muetwilligen puntpawren poess hanndlung vnd verderbens dits landt Steir". 3. Die „pösen pawern" wollen nicht nur des Landesfürsten „frumben adl" vertreiben, sondern auch seine Städte und Schlösser angreifen; Rann hätten sie geplündert und verbrannt, den Markus von „Clis", seinen Bruder Stephan, den Ludwig „Reynecker" und viel gute Edelleute von Kroatien sammt 60 trefflichen Knechten „ermoerdt", etliche Tage deren Köpfe an Spießen herumgetragen und die Leichen unbeerdigt gelassen. 4. Die Bauern wollten auf keinen „Anstand" eingehen, und hätten nächstvergangenen Phintztag (12. Juli) die k. Schlösser Königsberg und Hörberg und das Gurker Gut Wisell eingenommen. 5. Die krainerischen Bauern scharten sich stark zusammen, „vnnd das gannz lannd, Crain, Stet vnd geslosser bis an Laybach, Bischoflackh, Ratenpuchl vnd Fladnikh vnd zusambt irer khay. mt. remanentz, zoll vnd meutt, auch all geistlich vnd weltlich gericht vnnderstannd, das ir mt. nun gegen den Türkhen vnd Venedigern weyz (?) kain grænitz mer haben vnd das die pawern in stetn vnd slessern das geschütz vnd pulver alles verfüerten vnd vergraben, verwuessten vnd derhalben die besetzungen mit wer ganntz enplost werden; was nachtails vnd schadens dar ir mt. lannd vnd leutn bringt haben ir mt. woll zu bedennkhen". 6. Die 900 zu Roß und zu Fuß, für 2 Monate schon besoldet, sind gegen die aufrührerischen Bauern zu schwach, selbst wenn die Kärntner am nächsten Montag nach Cilli schicken und noch 100 Knechte von Villach ankommen sollten. 7. Der Kaiser solle sich mit dem Könige von Ungarn verständigen, daß dieser einige Hundert Hußaren „zu ainem gesellen ritt oder auf besoldung vmb ir (d. i. des Kaisers) gelt" absende. 8. Den Ständen sei es unmöglich, in das k. Begehren, das er auf diesem Landtage durch seine Bevollmächtigten vorbringen ließ — nämlich um 1000 böhmische Fußknechte wider die Bauernaufrührer — zu willigen, da sie selbst ihre Leute gegen die „verdampten" Bauern versolden und, wenn die Sache nicht bald abgethan, auch die 1400 Knechte entlöhnen müsse; zufolge dessen sie jetzt keinen Anschlag auf die Unterthanen wälzen dürfen. Nach der Stillung des Aufruhrs seien sie gern bereit, mit 8000 Gulden Rh. W. oder ebensoviel in „landgebiger" Münze zur Unterhaltung der 1000 Fußknechte beizutragen. —

Schließlich folgt das Bruchstück eines Protestes der Städte und Märkte gegen die Belastung mit dem vierten Theile des Anschlages, so viel derselbe über die 300 Knechte hinaus ginge. Endigt mit den Worten „das wellen wir wie uor“. . . . . .

Außerdem zwei Sendschreiben der Marburger Landtagsversammlung: 1. An Achaz Schratt: Seine schriftliche Anzeige „der grossen mishanndlung, so die pösen pawern gegen euch güebt haben mit plunderung des gesloss Lanndsperg, mit beraubung euers guts, mit ermordung vnnd verbuntung der ewern vnd euer hausfrawen vnd slahung ewrer kind, zusambt den schimphlichen worten“ — wird mit Bedauern vernommen und er auf die Ankunft der von Cilli unter Pernhart von Teuffenbach heranziehenden 100 Fußknechte vertröstet. 2. An die Landschaft Tirol: Gesuch um eventuelle Hilfe zufolge der durch Sigmund von Herberstein und Jörg von Herberstein den dortigen Ständen gemachten Eröffnungen. Orig. im Joann. Arch.

60) 1516, 5. April, Gräzer Landtag.

Muchar VIII. 258—59 nach einer Pöllauer Urkunde: („capitaneus, prælati, barones ceterique ducatus Styriæ nobiles jam jam in Græcio congregati.“)

61) 1516, 9. Sept., Schwamberg.

Andrä von Spangstein, Landesverweser der Steiermark, entschuldigt sich, daß er wegen Krankheit im morgigen Landtage (10. Sept.) nicht erscheinen könne. „Mittichen nach nativitas Marie.“ Orig. im landsch. Arch.

62) 1517, 19. Jänner, Gräz.

Vertrag der steiermärkischen Landschaft mit dem Salzburger Erzbischofe in Bezug des persönlichen Erscheinens vor dem Schrannengerichte. „Montag vor s. Sebastiani.“ Orig. Pergam. Urk. im landsch. Arch.

63) 1517, 4. Nov., Gräz.

Schreiben des Landesverwesers Lienhart von Harrach denen herrn ausschuss, so von einer ersamen landschaft in Steir verordent und jetzo in versamblung sein werden.“ „Mittichen nach Omnium Sanctorum.“ Orig. im landsch. Arch.

64) 1518, 25. Juli, Gräz.

„Im lanndtag Jacobi (25. Juli) sein abermalen auf ain pfund gellts angeschlagen gewesen 2 sch. den. Mer haben in bemelten jar die Ober und Niederösterr. ausschuss der lanndt kaiser Maximiliano wider die Venediger in 4 jaren bewilliget 400.000 fl.“ (Register der landtägl. Bewilligungen.) Im Repert. des landsch. Archivs f. 11b findet sich der Schadlosbrief verzeichnet. — Das Original desselben, vom 24. Mai,

Innsbruck, besagt, daß die 400.000 fl., von sämmtlichen niederösterreichischen Landen wider die Türken zahlbar, innerhalb vier Jahren seien bewilligt worden. (Landsch. Arch.)

65) 1519, 27. März, Bruck a. d. M.

Ein Libell der Tiroler Landschaftsvertretung am Ausschußtage der niederösterr. Lande, gezeichnet von Heinrich von Knoringen, Landescomenthur der Ballei des deutschen Ordenshauses an der Etsch und im Gebirge, Oswald Freiherrn von Wolkenstein, und Doctor Frankfurter. — „Beschehen zu Prugg ann der Mur ann dem Sontag Oculj in der heiligen Vasten." 6 Bl. Orig. im landsch. Arch.

66) 1519, (von gl. Datum).

Libell der Landschaft Oesterreich ob der Enns in Hinsicht der zu Bruck a. d. M. gefaßten Beschlüsse. 11 Bl. Orig. im landsch. Arch. (Vergl. über den Inhalt beider die Beitr. II, S. 112, Nr. 170.)

67) 1519, 21. Mai, Bruck a. d. M.

Libell der Beschlüsse „beschehen zu Prugh a. d. M. am Sambstag vor Sontag Cantate". Besiegelt durch Hans von Puchheim, Achaz von Losenstein, Wilhelm Schratt, Georg von Neuhaus, Felician Petschacher. — „Nachdem khurcz verschiner Zeit an Suntag Invocauit in der Vaßten (13. März) des gegenwärtigen neunzehenden jares in besamblung der niederösterreichischen lannden zu Prugk an der Muer inhalt der libell daselbs aufgericht geredt worden, das yedes lannd ainen an Montag nach dem Suntag Misericordia domini nagst darnach khunfftig widerumb daselbshin (also auf den 9. Mai) schickhen der ettlich artikhl so nach vermögen bemelts libell ansteendig beliben zu beslieſſen verhelffen thue, dennoch sein die gesanndten der Niderösterreichischen lannde ankomen vnd ettlich artickl einhelligklich betracht furgenomen vnd entslossen haben, wie hernach volgt." 1. Bestellung des Hanns von Reichenburg zum obersten Feldhauptmanne der niederösterr. Lande bis auf die Ankunft der Erbherrn. 2. Da man in Erfahrung gebracht habe, daß der König von Ungarn einen Frieden mit den Türken auf drei Jahre geschlossen, so solle im Namen der niederösterr. Lande eine Botschaft von Oesterreich unter der Enns an ihn gesendet werden. Seien in den Türkenfrieden die niederösterreichischen Lande eingeschlossen, so solle man dafür Dank sagen; wäre dies aber nicht der Fall und ereignete es sich, daß die Türken ihren Weg durch Kroatien nähmen, ohne daß von den „Krabaten" „irrung oder warnung, weder mit khreudschüssen, glogkenschlag oder anderrst beschehn solt", so solle man dem ungarischen Könige

bedeuten: „das solcher frid gemainer Kristenheit und sonnderlich den Österreichischen lannden auff das högst beswerlich sein möcht“... Insbesondere solle gegen die Durchzugsfreiheit der Türken gearbeitet werden. 3. Der Reichenburger solle gute Kundschaft halten und sich um den ungarischen Türkenfrieden kümmern. 4. Was von Seiten des ungarischen Königs dem obersten Feldhauptmanne an Botschaft oder Nachricht zukäme, solle der Feldhauptmann den Landen und Einer dem Andern zu wissen machen. 5. Jedes Land soll auf das Geld „das auf des banen (Ban) in Krabaten zusatz zu geben beratslagt“ allzeit gefaßt sein. 6. „Nachdem sich die Gesanndten von wegen Unterhaltung der Ortflecken zu Gradisch und Meron (Marano in Istrien) diser Zeit nit vergleichen mögen, darnach hat yeder aus dem lannd dauon er geschickht worden, seinen willen maynung vnd guetbedunngkhen hörn lassen, wie von wort zu wort hernach folgt“: a) Einbeziehung der Aufschläge zu Tarvis, im Canal, der Kammergüter in Unterösterreich, des Salzgeldes in Oberösterreich in den Anschlag. b) Es solle die Remanenz aller Vitzthumämter der niederösterr. Lande ausgewiesen und das Kammergut taxirt werden. c) Protest der Oesterreicher gegen die Forderungen der Kärntner in Hinsicht der Unterhaltung der frianlischen Grenzflecken. d) Intervention der Steierer und Kärntner. e) „Maynung des gesanndten aus Khernndten.“ Er bezieht sich auf zwei verschlossene „Copeyen“ und läßt es bei ihrem Inhalt bewenden. — 7. Jedes Land soll auf s. Johannstag in der Sonnenwenden (24. Juni) seinen Landesfeldhauptmann und einen Kriegsrath „mitsambt des fürsten und der lanndschafften einlegen der güllt“ nach Bruck verordnen, wo sich auch der oberste Feldhauptmann einfinden würde; dann solle die Rüstung nach dem Innsbrucker und Brucker Libelle berathen werden. Das soll bindend sein für alle Lande; doch habe sich der Kärntner Gesandte ausbedungen, diese Artikel vorläufig an seine Landschaft einzusenden. 8. Da man die Botschaft an die fürstlichen Erbherrn nicht länger verzögern dürfe, so sollen sich die Gesandten der niederösterr. Lande am Sonntag Trinitatis (19. Juni) in Villach einfinden und wegen des Weges, ob über Rom oder Neapel, entscheiden. Deshalb solle auch an die Innsbrucker Regierung geschrieben werden, ob sie auch aus Tirol Gesandte ausfertigen wolle. 9. Bei der Villacher Zusammenkunft solle man alle Irrungen „von wegen der session und standt“ vermeiden und nicht separat, sondern gemeinschaftlich die Ansprachen halten ꝛc. — Vorschriften für die Reise und Ankunft. 10. Bedenken wegen des Separat-Libells der Unterösterreicher, worin die besondern Ange-

legenheiten der Botschaft enthalten sein sollen. 11. An Erzherzog Ferdinand in die Niederlande hätten aus Oesterreich Einer und von Steier, Kärnten und Krain Einer an E. Ferdinand abzugehen. .... (Beschehen zu Prugh a. d. M. am Sambstag vor Sontag Cantate.) 5 Bl. Orig. im landsch. Arch.

68) 1519, 5. Juli, Bruck a. d. M.

Ausschußlandtag: Beschlüsse; Eingang: „Nachdem kurcz verschiner zeit am Montag nach dem Sontag Misericordia darjn des gegenwärttigen newnzehenden jars in besamblung Niderösterreichischen lannden zu Prugkh an der Mur (9. Mai s. o.) inhallt des libell daselbs aufgericht verlassen und geredt werden, daß jedes laundt auf sannd Johannstag zue Sunbenden (24. Juni, s. o.) nagst vergangen, widerumb daselbs hinschickhen ettlich artigkl so nach vermugen bemellts libell ausstendig bliben zue beslissen verhelffen, deshalben die gesaundten der Niderösterreichischen lannde ankhomen vnnd die artigkl betracht, furgenomen und endtslossen, wie hernach volgt". 1. Wegen der Niederösterreicher und Oberösterreicher konnte „die verwilligte rüstung inhallt der voraußgangen libell diser zeit nicht vergleicht und beslossen werden". 2. Es wurde daher beschlossen, einen neuen Tag auf Sontag nach Jacobi (31. Juli) zu legen. 3. Mit dem obersten Feldhauptmanne wurde „beredet die kundschafft" laut des Innsbrucker Libells aufzurichten. 4. Der Feldhauptmann solle sich mit seinen Geldforderungen bis auf nächsten Sonntag nach Jacobi gedulden. 5. Die Oberösterreicher (Tiroler und Vorarlberger) zeigten die Ursache ihres Wegbleibens an und sicherten ihr Erscheinen auf Sonntag nach Jacobi zu. 6. Hinweis auf die Verbindlichkeit der obern Lande zufolge des großen Libells (vom Innsbrucker Ausschußlandtage, Rüstungslibell) der niederösterr. Lande, 1000 gerüstete Pferde im Nothfalle zu schicken; auch sollen die Tiroler „biß auff negsten Sontag nach Jacobj vmb antwurt aus vrsach nicht angelangt werden." 7. Bezüglich der von den Oesterreichern u. d. E., Kärntnern und Krainern eingelegten Artikel wird verfügt, daß sie heimgebracht, von den einzelnen Landschaften berathen und auf dem neuen Tage wieder vorgebracht werden sollen. 8. Besieglung dieser Artikel durch den Obristen Hauptmann, die Landesfeldhauptleute und die verordneten Kriegsräthe im Namen aller niederösterr. Lande. Orig. im l. Arch.

69) 1519, 12. Juli, Brüssel.

Erzh. Ferdinands Gewaltbrief zu Gunsten seines Bruders Karl betreffs der Uebernahme der Erbhuldigung durch seine Verordneten. Orig. im landsch. Arch.

70) 1519, 27. Juli, Barcelona.

Gewaltbrief Karls V. für das oberste Regiment der österr. Lande in Hinsicht der Sorge für die österr. Erblande. Orig. im landsch. Arch.

71) 1519, 4. Okt., Barcelona.

Gewaltbrief Karls V. für seine Bevollmächtigten als Sendboten an die niederösterr. Lande. Orig. im landsch. Arch.

72) 1519, 4. Okt. Barcelona.

Mandat desselben, betreffend die Abhaltung des Erbhuldigungs-Landtages in Gräz nach St. Sebastian (20. Jänner 1520). Orig. im landsch. Arch.

73) 1520, 7. Jänner, Gräz.

Gewaltbrief des Statthalters des obersten Regimentes für die k. Commissäre in Steier, was sie an Stelle K. Karls V. und Erzherzogs Ferdinand handeln sollen. (Vergl. Beitr. II, S. 113, Nr. 171.) Orig. im landsch. Arch.

74) 1520, 30. Jänner, Gräz.

Revers des obersten Regimentes betreffs der Erbhuldigung bei Abwesenheit des Erbherrn. (Vergl. Beitr. II, S. 113, Nr. 171, u. III, Nr. 63.) Orig. im landsch. Arch.

75) 1520, 17. März.

Verschreibungen des obersten Statthalters der niederösterr. Lande Namens der Erbhuldigungscommission in Ansehung der Erbhuldigung und der Landesfreiheiten ddo. Gräz. 2 Orig. Urk. im landsch. Arch.

76) 1520, 25. Okt., Aachen.

K. Karls V. Handfeste in Hinsicht der Lehenberufung nach dem Rechte der Steiermark. Orig. im landsch. Arch.

„ Vier Gewaltbriefe Karls V. in Ansehung der Erbhuldigung und der Landesfreiheiten. Orig. im landsch. Arch.

„ Deutsche Bestätigung der Landeshandveste der Steiermark. Orig. im landsch. Arch. (mit gold. Bulle).

„ Lateinische Bestätigung der Landeshandveste. Orig. im landsch. Arch.

77) 1521, 29. April, Worms.

K. Karl V. entbindet die Steierer der ihm geleisteten Erbhuldigung und trägt ihnen auf, seinen Bruder als Erbherrn anzusehen. (S. Beitr. III, S. 104, Nr. 66.) Orig. im landsch. Arch.

78) 1521, 10. Okt., Gräz.

Erzherzog Ferdinands lateinische Bestätigung der Landhandveste. Orig. im landsch. Arch.

„ Erzherzog Ferdinands Schadlosbrief und Bestätigung des

Empfanges der ihm als Ehrung und Hilfe bewilligten 8000 fl. Orig. im landsch. Arch.

(Im Extract der Landtagsbewilligungen, im Reiner Stiftsarchive, findet sich zum J. 1521, es seien zur Hofhaltung des Erzherzoges 20.000 fl. und wider den Feind 14.000 fl. bewilligt worden.)

Zusätze. 1. Auf S. 72 unter Nr. 20 ist ein Landtagsact unter das Jahr 1478 zum 8. Juli gestellt, und zwar in Folge der Benützung einer Copie des Joanneums-Archives, worin sich das in Rede stehende Datum findet. Dr. Luschin entdeckte jedoch letzter Zeit das Original in den Acten des landschaftl. Archivs. Dasselbe ist undatirt, und jene Datirung der Copie somit willkürlich und irrig. Dr. Luschin überzeugte mich ferner durch Beibringung einer Urkunde K. Friedrichs vom 8. Juni 1492 (Freitag vor dem h. Phingstag anno dom. Lxxxxij d. Linz), daß jener Act in das Jahr 1491 eingereiht werden müsse. Denn in letzterwähnter Urkunde, die über die Regelung der Geldgeschäfte mit den Juden Vorschriften aufstellt — ihr Inhalt ist an die „Jüdischhait" des Landes Steier selbst gerichtet, heißt es wörtlich: „als des vordern jars (1491) in vnserm fürstentumb Steir vnd dornach in Kernndten zu verhüttung der verdechtlichkeit so ir vorher der geltsbrief halben gehabt, ain ordnung furgenomen vnd gemacht ist". . . . . Und diese angezogene Ordnung, speziell die Kärntner, wird in jenem Aktenstücke hervorgehoben. (Der Kaiser wolle es bezüglich der Juden bei der alten Ordnung bewenden lassen.)

2. S. 75/76, Nr. 31, ist zum J. 1494—5 der Marburger Tag der drei Lande vom April und der vom Spätherbste 1494 behandelt. Die letzten Bedenken, welche ich gegen den April-Landtag 1494 hegte, sind zufolge der Auffindung eines Originalactes im landschaftl. Archive behoben. Dieser Act, mit 18 Siegeln ausgestattet, führt den Titel: „Instruction deren sanntpotn der dreyer furstentumb Steyr, Kernndten vnd Crain auf dem lanndtag zu Marchpurg, Katherine des Lxxxxiiij jars gehalten, gegeben die bemelte landschefften zu Romischer kunigklicher maiestat auch denn kurfürstenn vnd fursten des heyligen reichs auf den kunigklichen tag gen Franckhfurt zu reytenn verordent sein, anfenngklich irem kn. gn. von denn dreyenn landschefften ir vndertenig gehorsam schuldig vnd willig diennst diemuetigklich zu sagenn". 1. Bezugnahme auf den Wiener Ausschußtag der Oesterreicher, Steierer, Kärtner und Krainer in Anbetracht der hier beredeten

Türkenhilfe. 2. „Dorauf sich dy drey lanndschefften von Steyr, Kernndten vnd Crain, so hie zw Marchpurg des Montags nach Quasimodogeniti verganngen gehalten (also im April 1494) irn kn. gn. zu hilff vnd gegenwer der Turgkhen auf denn verganngen sumer xvj^{m} (16.000) ... zu gebn verwilligt vnd ir kn. gn. ettweuil dienstlewt zw rossen vnd fussenn deshalben aufgenumen vnd in dise lanndt den vergangen sumer zu gegenwer der Turgkhen geschickt."

Dies Actenstück, welches weiterhin von der Lage Croatiens, dem Umfange der Türkenhilfe, der Stationirung und Verpflegung der Truppen in den Confinien und von der Petition an die Reichsfürsten handelt, bildet ein wichtiges Parallelstück zu dem, Beitr. II, S. 103, Nr. 154 angeführten und zum Jahre 1495 gestellten Acte.

Uebersicht der bisher gesammelten Daten für die Epoche von 1160—1522.

(Daten von zweifelhafter Natur haben ein Fragezeichen vorgesetzt; die römische Ziffer bedeutet das Heft oder den Jahrgang der „Beiträge", die arabische Ziffer links die Seitenzahl, rechts die Nummer der einzelnen Daten; Eingeklammertes ( ) bedeutet nebenläufige, ergänzende Urkunden oder Acten.)

1.	1160, 5. Jänner, Hartberg,	II,	57, 1,	Taiding.
2.	? 1166, 18. Sept., Hartberg,	„	57, 2,	Ministerialenversammlung.
3.	? 1172, 16. Mai, Gräz,	„	58, 3,	do.
4.	1173, 18. März, Leoben	„	58, 4,	do.
5.	1174, 17. Febr., Gräz,	„	58, 5,	do.
6.	? 1177, o. D., Judenburg	„	59, 6,	do.
7.	1180—1, o. D., Marburg	„	59, 7,	Gerichtstaiding.
8.	(1181, nach 15. April, Enns,	III,	94, 1.)	
9.	? „ , ..., ...,	II,	59, 8,	Zusammenkunft österr. und steierm. Ministerialen.
10.	? 1182, 29. Nov., Gräz,	„	69, 9,	Ministerialenversammlung.
11.	? „ , o. D., Radkersburg	„	60, 10,	do.
12.	? 1184, o. D., o. O.	„	60, 11,	do.
13.	1186, 17. Aug., Georgenberg,	„	60, 12—13,	Erbvertrag.
14.	? „ , 25. Dez., Admont	„	61, 14,	Ministerialenversammlung.
15.	? 1188, 2. Aug., „Chrungilsee" bei Aussee,	„	62, 15,	do.
16.	? 1189, 10. Aug. Gräz,	„	62, 16,	do.

17. ? 1191—2, o. D., Judenburg, II, 62, 17, Ministerialenversammlung.
18 1192, Mai, Gräz, II, 63, 18, III, 94, 2, Erbhuldigungslandtag.
19. 1194, o. D., Fischau, II, 63, 19, Ministerialenversammlung.
20. ? „ , o. D., Gräz, „ 63, 20, do.
21. ? 1195, o. D , o. O., „ 63, 21, do.
22. ? 1196, 8. März, Gräz, „ 63, 22, do.
23. ? 1202, 2. Juni, Admont, „ 64, 23, do.
24. ? „ , 8. Juni, Gräz, „ 64, 24, do.
25. ? „ , 10. Dez., Gräz, „ 64, 25, do.
26. 1207, o. D., Linz, II, 64, 26, III, 94, 3, Versammlung der österr. u. steier. Minist.
27. 1209, 10. Sept., Marburg, II, 64, 27, Ministerialenversammlung.
28. 1210, 24. Okt., Stallhofen oder Stadelau „ 64, 28, do.
29. 1211, Juli, Gräz, „ 65, 30, do.
30. ? „ , o. D., Bruck a. d. M. „ 65, 29, do.
31. ? 1212, 22. April, Enns, „ 65 31, III, 94, 4, do.
32. 1213, o. D., Marburg, II, 65, 32, do.
33. 1214, 16. Juli, Gräz, „ 65, 39, III, 95, 5, do.
34. 1217, 6. Februar, Steier, II, 65, 34, III, 95, 6, Allg. Ständeversammlung.
35. ? 1222, Anf. Jänner, Gräz, II, 66, 35, Landtaiding.
36. ? „ , Jänn., Febr., Marburg, „ 66, 36, do.
37. 1227, 17. Febr., Gräz, „ 66, 37, do.
38. „ 7. Nov., Marburg, „ 66, 38, Versamml. der österr. u. steier. Minist.
39. ? 1235, „ 66, 39, Ständeversammlung.
40. 1237, Jänner, Gräz, „ 67, 40, III, 95, 7, do.
41. ? „ April, Enns, II, 67, 41, do.
42. 1240, 9. Aug., Marburg, „ 67, 42, III, 95, 8, Landtaiding.
43. ? „ , 25. Aug., Judenburg, II, 67, 43, Ständeversammlung.
44. 1243, o. D., Kraubat, „ 67, 44, Landtaiding.
45. 1244 (1245), o. D., Judenburg, II, 67, 45, do.
46. 1245, 2. Nov., Kraubat, „ 68, 46, do.
47. „ , o. D., Gräz, „ 69, 47, do.
48. 1249, 23. Aug., Neumarkt, „ 68, 48, do.
49. ? 1253, 17. Mai, Leoben, „ 68, 49, Ständeversammlung.
50. 1254, 10. Sept., Feldkirchen bei Gräz, „ 68, 50, Landtaiding.
„ gl. D., gl. O., „ 69, 50b,
51. „ , 4. Dez., Marburg, „ 69, 51, III, 95, 9, do.

52. 1255, 12. Jänner, Gräz, II, 69, 52, Landtaiding
53. „ , 11. Juli, Gräz, „ 69, 53, do.
54. 1256, 2. Okt., Gräz, „ 69, 54, do.
55. 1259, o. D., Gräz, III, 95, 10, do.
56. 1260, (Ende) Gräz, II, 69, 55, Huldigungslandtag.
57. „ do. Pettau, III, 95, 11, Landtaiding.
58. 1261, 15, 18. Juli, Marburg, II, 69, 56, III, 95, 12, do.
59. 1262, 10. Dez., Gräz, II, 70, 57, do.
60. 1263, 7. Febr., Gräz, III, 95, 13, do.
61. „ , 23. Juni, Marburg, „ 95, 13, do.
62. 1265, 21. April, Gräz, II, 70, 58, III, 95, 14, Ständeversammlung.
63. „ , 1. Mai, Judenburg, II, 70, 59, Landtaiding.
64. „ , 23. Juni, Marburg, III, 95, 15, do.
65. „ , 13.—14. Okt. Gräz, II, 70, 60, do.
66. ? 1266, Jänner, Gräz, „ 70, 61, Ständetag.
67. 1268, 1. Dez., Gräz, „ 70, 62, Landtaiding.
68. 1269, 28. April, Leoben, „ 71, 63, do.
69. „ , Mitte Aug., Gräz, „ 71, 64, III, 95, 16, do.
70. 1270, 7., 8. Okt., Marburg, II, 71, 65, III, 96, 17, do.
71. 1274, 17. Juli, Göß, II, 71, 66, Ständeversammlung.
72. „ , Oktober, Kobenz, „ 72, 67, Landtaiding.
73. 1275, 19. Aug., Gräz, „ 72, 68, do.
74. 1276, 29. Sept, Rein, „ 72, 69, Ständeversammlung.
75. 1278, 23. Febr., Kapfenberg, „ 73, 70, II, 96, 18, Landtaiding.
76. 1279, Anf. Okt, Gräz, II, 73, 71, III, 96, 19, Ständeversammlung.
77. „ , 22. Okt., Judenburg, II, 73, 72, do.
78. 1281, A., Gräz, „ 73, 73, do.
79. „ , 7. Dez., Marburg, „ 73, 74, Landtaiding.

1283—1522.

80. 1283, 18. Aug., Gräz, II, 73, 75, Landtaiding.
81. ? 1284, 9. Febr., Bruck a. d. M. „ „ „
82. 1285, 3. Febr., Gräz, „ 74, 76, Lehensgericht.
83. 1286, o. D., Zeiring, „ 74, 77, Landtaiding.
84. 1287, 28. Jänner, Kapfenberg, „ 74, 78, do.
85. 1291, Sommer, Gräz, „ 74, 79, Ständeversammlung.
86. „ , Ende Dez., Leibnitz, „ 74, 79b } Ständebund.
87. 1292, Anf. Dez., Landsberg „ 74, 79b }

88.	1292, März, St. Veit in Kärnten	II. 75, 80,	Ständetag.
89.	1294, 29. Nov., Feldkirchen bei Gräz,	„ 75, 81,	Landtaiding.
90.	1299, März, W. Neustadt,	„ 75, 82,	Huldigung.
91. ?	„ , Juli, Gräz,	„ 75, 82b	Ständeversammlung.
92.	„ , 17. Sept., Marburg,	„ 75, 83,	Landtaiding.
93.	1302, 4. April, Judenburg,	„ 75, 84,	Ständeversammlung.
94.	„ , 19. Juni, Gräz,	„ 75, 85,	do.
95.	1303, o D., Gräz,	„ 75, 86,	Landtaiding.
96. ?	1304, 28. April, Judenburg,	„ 76, 87.	
97.	1309, o. D., Gräz,	„ 76, 88,	Ständeversammlung.
98. ?	1310, Frühjahr, Gräz,	„ 76, 89,	do.
99.	1327, 28. Jänn., Marburg,	„ 76, 90,	Landtaiding.
100.	1329, 19. Juli, Gräz,	VI, 1, *)	do.
101.	1331, 27. Sept., Gräz,	II, 76, 91,	Landtag.
102.	1333, 21. Juni, Gräz,	„ 76, 92,	Herzoglicher Schrannenspruch.
103.	1337, o. D., Gräz,	„ 77, 93,	Herrengericht.
104.	1338, Sept., Gräz,	„ 77, 94,	Landtag der Steirer und Kärntner.
105.	1339, Anf. Dez., Gräz,	„ 77, 95,	Landtag.
106.	1360, 6. Dez., Gräz,	„ 77, 96,	Huldigungslandtag. **)
107.	1396, 23. Okt., Gräz,	„ 78, 97,	Landtag.
108	1407, 5. Juni, Obdach,	„ 78, 98,	Bündniß der steierm. Ritterschaft.
109.	„ , 2. Juni, Wien,	III, 96, 20,	Ständebesprechung in Vertragsangelegenheiten.
110. ?	1411, 26. Okt. — 2. Dez., Gräz,	II, 78, 99,	Huldigungslandtag.
111.	1412, 27. März, Gräz,	III, 96, 21, 22,	Landtag vom 16. April.
112.	„ , 28. Mai, W. Neustadt,	II, 96, 23,	Landtag.
113.	1414, 18. Jänner, Gräz,	II, 79, 100,	Landtag. (Die zwei Orig. der Landeshandveste im landsch. Archiv.)
114.	1424, 9. Juli, Leoben,	VI, 2,	Bezugnahme auf den Leobner Ständetag v. 9. Juli und den Gräzer v. 13. Nov.
115.	„ , 19. Nov., Gräz,	II, 79, 101,	VI, 3, Landtag.
116.	1435, 17. Nov., Gräz,	„ 4,	Landtag vom 4. Dez. ***)
117.	1438, 28. Febr., Gräz,	II, 79, 102,	Landtag vom 9. März.
118.	1441, 9. Okt., Gräz,	III, 97, 24,	Landtag.
119.	1442, 28. Mai, Gräz,	II, 79, 103,	Hoftaiding.
120.	1443, 22. Juli, Gräz,	III, 97, 25,	Landtag vom 19. Aug.
121.	„ , Ende Dez., Gräz,	II, 79, 104, VI, 5,	do.

*) Die röm. Zahl bedeutet das jetzige Heft der Beitr., die arab. die Nummer des Datums.

**) Orig. der Bestätigung der Landesfreiheiten im landsch. Arch.

***) Erbhuldigungsreverse der Städte Voitsberg, Leoben, Mürzzuschlag vom 22. Juli und 1. Sept. 1435 in Chmels Mater. I, 22,, Nr. 178.

122. 1444, 11. April, W. Neustadt, II, 80, 105, Hoftaiding.
123. 1445, 9. Jänner, Gräz, „ 80, 106, III, 97, 26, VI, 6, Landtag vom 14. Febr.
124. („ , 31. Okt., Wien, III, 97, 27), (Müllerordnung.)
125. 1446, Mai, Radkersburg (statt Regensburg), II, 80, 107, vergl. VI, 6, Berathung.
126. 1447, 10. Febr., 1. März, Gräz, II, 80, 108a, VI, 7, Landtag.
127. („ , 12. Mai, Gräz, III, 97, 28), (Aufgebot.)
128. „ , 26. Sept., Wien, II, 81, 108b, Andeutung eines Landtages in Gräz.
129. („ , 2. Dez., Wien, III, 97, 29), (Rechtsverordnung.)
130. 1448, 17. Juni, Gräz, II, 81, 109, vergl. III, 98, 30 (22. Juni), Landtag.
131. 1451, 28. Okt., 20. Dez, Gräz, II, 81, 110, Landtag.
132. 1452, 8.—28. Juni, Bruck a. d. M., II, 81, 112, Landtag.
133. „ , 6. Sept., W. Neustadt, (nicht 26. Jänner), Gräzer Landtag vom 22. Sept. (nicht 3. März).
134. 1453, 26. Jänner, W. Neustadt, II, 81, 113, Gräzer Landtag vom 19. Febr.
135. „ , 12.—15. Juli, Völkermarkt, II, 81, 114, Ständetag der drei Lande.
136. 1454, 28. Dez., W. Neustadt, (nicht 1455 . . .), II, 82, 116, Gräzer Landtag vom 11. Jänner 1455 (nicht 1456).
137. 1455, 11. Okt., Gräz, III, 98, 31, Fürstenfelder Berathung vom 6. Okt.
138 „ , 9. Nov., Gräz, II, 82, 115, Landtag vom 25. Nov.
139. 1456, 26. Juli, Gräz, „ 83, 117, Landrecht angedeutet.
140. 1457 (Februar), Gräz, „ 83, 118, Landtag.
141. („ , 26. Sept., St. Veit in Kärnten, III, 98, 32, VI, 8,) (k. Schadlosbrief.)
142. 1458, 19. März, W. Neustadt, III, 98, 33, Gräzer Landtag vom 10 April.
143. („ , 23. April, o. O., II, 83, 119,) (k. Steueranschlag.)
144. 1459, 21. März, o. O., VI, 9, Bezugnahme auf den Gräzer Landtag vom 9. April.
145. 1461, Februar (?), Gräz, II, 83, 120, Hoftaiding oder Hofkammergericht.
146. „ , 6. Juli, Gräz, III, 98, 34, VI, 10, Landtag (Schadlosbrief).
147. „ , 17. Juli, Gräz, II, 83, 121, Landtag vom 9. Juli.
148. „ , August, Marburg, „ 84, 122, Landtag
149. ? „ , Dezember, Gräz, „ 84, 123, Landtag.
150. 1462, 31. Mai, Gräz, „ 84, 124, Landtag vom 5. Juni.
151. „ , August, Wien, „ 85, 125, Ausschußtag der drei Lande.
152. („ , 12. Okt., Wien, „ 85, 186.) } Leibnitzer Ständetag der drei Lande.
153. „ , 13. Okt., W. Neustadt „ 85, 127, }

154 { 1462, 17. Okt., Leibnitz, „ 86, 128, / „ 20. Okt., „ „ „ „ } Leibnitzer Ständetag der drei Lande.

155. 1464, 28. Febr., W. Neustadt, VI, 11, Grätzer Landtag vom 17. März.

156. 1466, 23. Aug., Gräz, „ 12, do. do. vom 8. Sept.

157. 1467, 15. Dez., W. Neustadt, „ 13, do. do. vom 20. Jänner 1468.

158. 1468, 18. April, Gräz, „ 14, Bezugnahme auf einen Landtag.

159. { (1469, 6. Febr., Gräz, / „ 17. März, Judenburg) III, 98—9, 35, 36), } (k. Aufgebot).

160. („ , 23. Mai, Gräz, VI, 15.) (Aufgebot.)

161. „ , 20. Aug., Judenburg, II, 91, 130, obersteierischer Ständetag.

162. („ , 3. Sept., Gräz, „ 92, 131,) (Steueranschlag.)

163. „ , 28. Okt., Judenb., II, 93—5, 132, obersteierischer Ständetag.

164. „ , 20. Nov., W. Neustadt, II, 95, 133, Voitsberger Ausschußtag der drei Lande, für den 3. Dez. angedeutet.

165. ? „ , ... II, 95/96, 134, Grätzer Landtag.

166. 1470, 3. Febr., Wien, II, 96, 135, Andeutung des Ausschußtages der drei Lande zu Friesach in Kärnten.

167. ? „ , April? . . . „ 96, 136, Fraglicher Ausschußtag der drei Lande zu St. Veit in Kärnten.

168. „ , Mai—Juni, II, 96—7, 137, VI, 16, Ausschußtag der drei Lande zu Völkermarkt in Kärnten.

169. („ , 4. Juli, Völkermarkt, III, 99, 37,) (Schadlosbrief.)

170. „ , 11. Dez., Gräz, II, 97, 138, Andeutung eines Grätzer Ständetages der drei Lande für d. 8. Jänner 1471.

171. 1471, 8. Jänner, Gräz, II, 97—8, 139, Landtag der Steierer und Kärntner zu Gräz, wahrscheinlicher zu Völkermarkt.

172. (1472, 8. Mai, VI, 17,) (Ausgleich.)

173. 1473, 5. Febr., Gräz, III, 99, 38, Grätzer Landtag, v. 14. Febr. angedeutet.

174. 1474, 8. Febr., Wolfsberg VI, 98, 140, Andeutung des Ausschußtages der drei Lande zu Judenburg für d. 20. März.

175. „ , 4. Juni, Augsburg, II, 98, 141, Andeutung des Ständetages der drei Lande in Marburg.

176. „ , 9. Dez., Marburg, „ 98, 142 (vergl. VI, 18), Landtag.

177. 1475, April, Marburg, II, 99/100, 143, VI, 19, Landtag der drei Provinzen.

178. „ , 16. Okt., Gräz, VI, 19a, Hoftaiding.

179. „ , 27. Dez., Wien, VI, 20 (II, 101, 145 : 1476, 27. Dez., unrichtig), Andeutung eines kommenden Landtages in Gräz.

180. 1476, 23. Aug., W. Neustadt, II, 100—1, 144, Berufung eines Landtages nach Gräz.

181. 1478, 13. Febr., Gräz, II, 101, 146, Landrecht.

182. „ , 10. Juni, Gräz, „ 101, 147, Landtag, vom 26. Juni angedeutet.

183. „ , 8. Juli, Gräz, VI, 21, landesfürstl. Verhandl. am Landtage. *)

*) Das richtige Datum ist 1491. S. oben den Text S. 95, Zusatz 1.

184.	1478, 24. Aug., Gräz,	II, 101, 148,	Andeutung eines Gräzer Landtages für den 22. Sept. d. J. *)
185.	„ , 8. Dez., W. Neust.,	II, 89/91, 129, vergl. III, 99—100, 39, VI, 22,	Andeutung eines Gräzer Landtages vom 20. Jänner 1479.
186.	(1479, 25. Dez., . . .	VI, 23,)	And. e. L. zu Gräz v. 6. Jänner 1480.
187.	1480, 15. Mai, Gräz,	III, 100, 40,	Landtag, auf den 26. Mai anberaumt, als ständ. Aufgebots-Versammlung.
188.	1483, 6. Nov., Gräz,	VI, 24,	Einladung zu einer ständ. Besprechung.
189.	1485, 5. Juli, Innsbruck,	II, 102, 149i	Rotenmanner Ständetag am 25. Juli.
190.	„ , 2. Sept., Gräz,	VI, 25,	Landtag, Werbung der Landschaft.
191.	„ , 16. Sept., Salzb.,	II, 102, 150,	Zuschrift, den Rotenmanner Tag betr.
192.	1487, 3. Sept., Gräz,	III, 100, 41,	Heeresaufgebot nach Gräz.
193.	1488, Mai (?), Gräz (?),	II, 102, 151,	Ständeversammlung.
194.	1490, 21. Mai, Linz,	III, 100, 42,	(Steueranschlag).
195.	„ , 29. Juni, Linz,	„ 100, 43,	do.
196.	? „ , . . .	Gräz, II, 102, 152,	Ständeversammlung.
197.	1491. 6. März, Linz,	„ 102, 153,	Landtag zu Gräz am 11. April (Montag nach Quasimodogeniti).
198.	(„ , 6. Sept., Ulm,)	VI, 26,	Ständ. Aufgebot gegen Hartberg.
199.	1492, 4. April, . . .	„ 27,	Bericht über steier. Landtagsverhandl.
200.	1493, 13. Juni, 30. Dez., Wien,	„ 28,	(Bestätigungen der Landesfreiheiten).
201.	? „ , 4.—14. Nov., Gräz,	II 103, Note, VI, 29,	Landtag.
202.	(1494, 14. Jänner, Wien,	III, 101, 44,)	(k. Erlässe in Landessachen.)
203.	(„ , 11. Juni, Wien,	„ 101, 45,)	
204	„ , 2. Sept., . . . ,	II, 103, 154; vergl. VI, 31, 32,	Marburger Ausschußtag der drei Lande vom 16. Okt.
205.	„ , 25. Nov., Marburg,	VI, 30,	Landtag.
206.	1495, 19. Mai, Laibach,	„ 33,	Landtag der drei Provinzen in Gräz vom 1. Juni.
207.	1496, 10. Okt., Fronleiten; Juni,	III, 101, 46,	Patent, auf den jüngstgehaltenen Landtag zu Bruck a. d. M. hinweisend.
208.	1497, 28. März, . . .	VI, 34,	Hinweis auf einen damaligen Landtag der Steiermark.
209.	1498, 1. Mai, Gräz,	„ 35,	Landtag.
210.	1499, ...	II, 105, 155,	Landtägliche Bewilligung.
211.	1500, 17. Jänner, Innsbr.	III, 101, 47,	k. Schadlosbrief.
212.	(1501, 21. April, Nürnberg,	„ 101, 48.)	(k. Erlässe in Landessachen.)
213.	(„ „ „	„ 102, 49.)	
214.	„ , 16. Mai, Gräz,	„ 102, 50,	Landtag.
215.	„ , 8. Sept., Gräz,	II, 105, 156,	Landtag.
216.	1502, 23. Febr., Gräz,	VI, 36,	Landtagswerbung.

*) Nicht 25. Sept., wie dort angegeben, da statt Freitag nach Matthäustag „Eritag" (Dienstag) nach Matthäustag stehen soll.

217. (1502, 25. Febr., Innsbr., III, 102, 51,) (k. Mandat in Landessachen.)
218. „ , 23. Juli, Gräz, VI, 37. Ausschußverhandlungen.
219. „ , o. D., W. Neustadt, „ 38, Acten des Ausschußtages d. niederösterr. Lande.
220. 1503, 26. Mai, Gräz, „ 39, Landtagsinstruction.
221. 1504, 9. Febr., Gräz, „ 40, Landtag.
222. „ , 6. Mai, Donauwörth, VI, 41, k. Instruction für den Gräzer Landtag.
223. „ , 24. Okt., Rosenheim, III, 102, 52, Schadlosbrief. Bezugnahme auf den vergangenen Ausschußlandtag zu W. Neustadt und den jüngst abgehaltenen Ständetag in Gräz.
224. (1505, 22. Aug., . . . „ 102, 53,) (Maximilians I. Vidimirungsurkunde.)
225. „ , September, . . . II, 106, 157, Landtag, wahrscheinlich zu Gräz.
226. 1506, 21. April, Wien, III, 102, 54, Landtag zu Gräz vom 15. Aug.
227. („ , 12. Mai, Eisenerz, „ 103, 55,) Schadlosbrief. (Orig. im landsch. Arch.)
228. („ , 12. Okt., Gräz, II, 106, 158, } (Schiedurkunde Maximilians. Schad-
229. „ , „ „ III, 103, S. 56, 57,) } losbriefe.)
230. 1508, 1. März, Schwamberg, VI, 42, } Bezugnahme auf den jüngst gehaltenen
231. „ , 3. Mai, o. O., „ 42, } Marburger Landtag und Bericht über einen solchen.
232. „ , ... II, 106, 159, Mürzzuschlager Ausschußtag.
233. „ /1509, ... „ 107, 160, Salzburger Ausschußlandtag.
234. 1509, 7. Febr., Brüssel, VI, 43, Bezug auf einen jüngstgehaltenen Landtag in Anwesenheit des Kaisers.
235. „ , 4. Okt., Gräz, „ 43, } Landtag.
236. „ , 8. Okt., Gräz, „ 44, }
237. „ , A. Dez. (c. G.), Gräz, II, 107, 161, do.
238. 1510, 10. April, . . . „ 108, 162, Augsburger Libelle.
239. („ , ... VI, 45,) (Steuererlaß.)
240. „ , 4. Mai, Gräz, III, 103, 58, VI, 46, Landtag vom 21. April.
241. 1511, 30. Juli, Gräz, VI, 47, Landtag vom 13. Juli.
242. („ , 6. Aug., Pergine, III, 103, 59,) (Schadlosbrief.)
243. „ , 22. Sept., Gräz, VI, 48, Landtagsbewilligung.
244. „ , 25. Sept., Gräz, „ 49, Bezugnahme auf ständ. Berathungen in Görz und Cilli.
245. „ , 2. Okt., Lienz (nicht Linz), III, 104, 60, Landtag zu Gräz, für den 22. Okt. anberaumt.
246. „ , 10. Okt., Silian im Pusterthale, VI, 50, Landtagscredenz für Steiermark.
247. „ , 27. Okt., Murau, „ 51, Gräzer Landtag vom 22. Okt.
248. 1512, 17. März, Gräz, III, 104, 60, Ausschußtag der drei Lande vom 2. Febr.
249. (1512, 13. April, Laibach, VI, 53,) (Krainer Sendschreiben.)
250. („ , 31. Mai, Hall in Hennegau, VI, 54,) (k. Mandat.)
251. „ , 1. Sept., Gräz, VI. 55 (vergl. VI, 56), Landtag vom 7. Aug.
252. 1513, Juli, . . . „ 57, Landtagsangelegenheiten d. Steiermark.

253. (1514, 31. Mai, Gräz, III, 104, 61,) (Schadlosbrief.)
254. „ , ... II, 108, 464, Ausschußberathungen der niederösterr. Lande zu Rattenberg, Steier und Schwaz.
255. 1515, 12. Jänner, Gräz, VI, 58, Andeutung eines künftigen General-Landtages.
256. „ , 2. Febr., Gräz, II, 108, 164, Ausschußtag der drei Lande
257. „ , März, . . . , „ 108, 165, Ausschußberathungen der niederösterr. Lande zu Bruck a. d. M. und W. Neustadt.
258. „ , Juli . . . , VI, 59, Marburger Landtagsverhandlungen.
259. 1516, 5. April, Gräz, VI, 60, Landtag.
260. „ , 1. Sept., Schwamberg, VI, 61, Gräzer Landtag vom 10. Sept.
261. „ , 13. Okt., Gräz, II, 109, 166, Landtagsbewilligung.
262. 1517, 19. Jänner, Gräz, VI, 62, Landschaftliche Einigung.
263. „ , 4. Nov., Gräz, „ 63, Ausschußversammlung.
264. „ , 4. Dez., . . . , II, 109, 167, Welser Ausschußverhandlungen.
265. 1518, Jänner — 24. Mai, . . . , II, 109—10, 168, Innsbrucker Verhandlungen — Libelle.
266. „ , 25. Juli, Gräz, VI, 64, Landtag.
267. 1519, 2 Febr., Gräz, II, 110, 169, do.
268. „ , 27. März, . . . , II, 112/13, 170, III, 104, 62, VI, 65 u. 66, Ausschußtag.
269. „ , 21. Mai, Bruck a. d. M., VI, 67, Ausschußverhandlungen.
270. „ , 5. Juli, „ „ „ 68, do.
271. („ , 12. Juli — 4. Okt., VI, 69—71,) (Erbhuldigungsmandate.)
272. „ , 4. Okt., Barcelona, „ 72, Vollmacht für den Landtag zu Gräz vom 20. Jänner 1520.
273. 1520, 7. Jänner, Gräz, VI, 73 (II, 113, 171.)
274. „ , nach 20. Jänner, Gräz, II, 113, 171, Landtag, Erbhuldigungsangelegenheit.
275. („ , 30. Jänner — 25. Okt., III, 104, 63, 64, 65, VI, 74—76,) do.
276. (1521, 29. April, Worms, III, 104, 66, VI, 77.) do.
277. („ , 2. Juli, . . . , II, 113, 172.) do.
278. „ , 10. Okt., Gräz, VI, 78 (vergl. III, 104, 67), Landtag.

Anm. 1. Zu Nr. 158 bietet die Taidungsangelegenheit zwischen dem Kaiser und den Landleuten der Steiermark (Bruchstück in Chmels Materialien II, S. 306, CCXLVI o. D.) ein interessantes Erläuterungsdatum.

Anm. 2. Zu Nr. 186. Die Actenstücke dieses Landtages im 3. Bde. der Monum. habsburg. H. v. Chmel 1858, S. 378 – 387.

Rechtshandschriften

im steiermärkischen Landesarchive,

verzeichnet von

Prof. Dr. Ferd. Bischoff.

Im nachstehenden Verzeichnisse sind von den nahezu 4000 Handschriften des steierm. Landesarchives (Abtheilung Joanneumsarchiv) nach alphabetisch geordneten Schlagworten diejenigen zusammengestellt, welche Rechtsaufzeichnungen oder andere für die Erkenntniß der Geschichte des Rechts oder der Verfassung und Verwaltung beachtenswerthe Stücke enthalten. Die sehr zahlreichen Stadtraths- und Gerichtsprotokolle so wie die sämmtlichen auf das kirchliche Recht bezüglichen Handschriften wurden jedoch späterer Untersuchung vorbehalten und die Landtagsacten — abgesehen von den wenigen in den hier beschriebenen Handschriften vorkommenden Stücken — in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen, da dieselben durch die Arbeiten des Prof. Dr. Krones über die steierm. Landtage ohnehin bereits bekannt gegeben wurden.

Das nachstehende Verzeichniß hat die trefflichen Handschriftenkataloge des Archivs in soferne zu seiner Grundlage, als die in dasselbe einschlägigen Handschriften in diesen Katalogen aufgesucht wurden. Die Beschreibung der Handschriften ist aber durchaus nach deren genauer Durchsicht gemacht. In dieser Beschreibung wurde der gesammte Inhalt der einzelnen Handschriften aufgenommen, um dadurch das Verzeichniß allgemeiner brauchbar zu machen und jene Vortheile zu gewähren, welche sich mitunter aus der Kenntniß des gesammten Inhaltes und der Beschaffenheit einer Handschrift ergeben. Die hiedurch bedingte Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit des Handschrifteninhaltes dürfte dadurch ziemlich beseitigt sein, daß unter den entsprechenden Schlagworten auch auf den einschlägigen Inhalt solcher Handschriften hingewiesen wurde, welche ihres sonstigen überwiegenden Inhaltes halber unter andern Schlagworten beschrieben wurden.

Bei der Bezeichnung des Inhaltes der Handschriften war ich bemüht, nichts Wichtiges unbezeichnet zu lassen und vom Inhalt jeder Handschrift eine kurze aber möglichst vollständige Vorstellung zu geben. Doch schien es weder thunlich noch erforderlich, in den umfassenden Handschriften jedes einzelne Stück, z. B. in Sammelhandschriften, Formelbüchern, Landhandfesten u. a., jede Urkunde, jedes Privilegium u. dgl. anzugeben, vielmehr dürfte eine Hindeutung darauf, daß auch derartige Stücke darin vorkommen, ganz genügen.

Ein beträchtlicher Theil des hier verzeichneten Inhalts ist bereits durch den Druck veröffentlicht, wie z. B. die meisten Landesprivilegien und nicht wenige der Städte, die Polizei-, Wald- und andere Ordnungen; weitaus das Meiste aber ist noch ungedruckt. Gelegentlich wurde der Abdruck bezeichnet, eine Vollständigkeit in dieser Hinsicht aber nicht beabsichtiget.

Dem Alter nach reicht kaum eine Handschrift (CXXXV) über das 15. Jahrh. zurück, in welches von allen etwa eilf gehören; je vierzig beiläufig sind in das 16., 17. und 19. Jahrh., achtundzwanzig aber ins 18. Jahrh. zu versetzen. Die meisten sind Papierhandschriften.

Selbstverständlich betreffen die meisten der im steierm. Landesarchive aufbewahrten Handschriften steiermärkische Zustände und Verhältnisse; es gibt aber hierunter verhältnißmäßig nicht wenige, welche nicht unmittelbar der Steiermark angehören (siehe unter Banntaiding, Bergrecht, Landrecht, Stadt- und Marktrecht, Reichssachen u. a.). [1])

Im Allgemeinen gewährt das nachstehende Verzeichniß die erfreuliche Ueberzeugung, daß Steiermark nicht so arm an Quellen seiner Rechts- und Staatsgeschichte ist, als es bisher scheinen mochte und in meiner vor 13 Jahren (in den österr. Blättern für Literatur und Kunst) veröffentlichten Uebersicht der österr. Rechtsquellen mit Bedauern bemerkt wurde. Ist gleichwohl noch manche Lücke fühlbar, so läßt die Erwägung, daß ein ungemein wichtiger Theil von Rechtsquellen in den Urkunden zu finden ist, von denen ein großer Theil durch deren unvergleichliche archivalische Bearbeitung nunmehr leicht benützbar geworden, und daß manche bedeutende Bibliotheken und Archive im Lande und auswärts

[1]) Außer deutschen Reichsordnungen, zwei kaiserl. Land- und Lehenrechten (Schwabenspiegel) und allg. österr. Normen finden sich in den unten verzeichneten Handschriften mehr oder weniger beachtenswerthe Stücke aus Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Salzburg, Tirol, Böhmen und selbst aus Italien, wie dies mit Zuhilfenahme des Registers dieses Heftes leicht ersichtlich wird.

nach steiermärkischen Rechtsquellen noch wenig durchforscht sind, die Hoffnung fassen, daß in nicht allzu ferner Zeit unsere Kenntniß solcher Quellen bedeutend ergänzt und erweitert und hiedurch eine verläßliche Herausgabe und Verarbeitung derselben ermöglicht werden wird. Gewiß würden sich Alle den Dank der heimischen Geschichtsfreunde erwerben, welche hiezu nach Gelegenheit und Kräften beitrügen.

Graz am 30. April 1869.

Bann- und Bergtaidinge.

I. 2633, Pap. Folio, 16. Jahrh., 12 beschriebene Blätter in Pergamentumschlag, enthält das „Panthäding meines gnädigen herren Wenisch von Eberstorff seiner herrschaft gehörundt zu dem gsloß Arberg" (Araberg in Niederösterreich), 83 Art., unterschrieben: „Sigmundt herr von (der Name unleserlich) mein aygen handtgeschrifft".

II. 3553, Pap. Fol., 1 Bl., 16. Jahrh., „Pandäding zu Enntzenreith der herrschaft Khränichperg (im Bez. Gloggnitz in Oesterreich u. d. E.) zuegehörig, vnnd der ersamen gemayn daselbs" (aus den Zeiten Kfr. Friedrichs III.), 8 Art. über die Vogtholden (der 8. von anderer Hand eingeschoben); am Schluß die Bemerkung: es seien diese Artikel aus der Herrschaft Kranichberg Banntaidingbuch auf Befehl des niederösterr. Kammerpräsidenten am 5. Nov. (15)82 abgeschrieben worden. Dieses Stück ist in zwei gleichlautenden Exemplaren vorhanden, von denen das eine die eigenhändige Unterschrift des Abraham Lannser trägt.

Ferner findet sich unter der obigen Nummer eine vom Neukirchener Pfarrer und öffentlichen Notar Blasius Schiltperger am 3. März 1583 beglaubigte Abschrift desselben Banntaidings und eine andere, vermuthlich auch noch dem 16. Jahrh. angehörige, ohne Angabe des Ausstellers.

(Vergl. Kaltenbäck I, 497 [§. 8—14]).

III. 3378, Pap. Fol., 16. Jahrh. Banntaiding zu Fischbach (Landgericht Wachseneck) im Bez. Birkfeld in Steiermark, in zwei Ausfertigungen aus dem 16. Jahrh., wovon die ältere 6 Bl., die jüngere 12 Bl. umfaßt. Das eigentliche Banntaiding hat 29 Art., hierauf folgt in beiden Handschriften ein Verzeichniß derjenigen, welche Panhelbling oder Gerichtsheller dem Landrichter gen Wachseneck zu entrichten haben, dessen Ende in der ältern Ausfertigung fehlt.

IV. 3594, Pap. Fol., 5 Bl. Neue Abschrift. Berainung des Landgerichtes der Stadt Friedberg in Steiermark nebst Banntaiding.

V. 3204, Pap. Quart. Neue Abschrift. Gemeindebuch von Gamlitz (im Bez. Leibnitz in Steiermark) von beiläufig 1584—1663, enthält Gemeindesatzungen und Banntaidinge, Bestellungen und Rechnungen der Suppane, Verzeichniß von Zinsen und Dienste u. s. w. Ueber das Verhältniß dieser Abschrift zum Original berichtet eine Vorbemerkung des Archivars Prof. Zahn.

VI. 2758, Pap. Fol., Lederband, 103 Bl., 18. Jahrh. „Panthaydingsprotokoll von anno 1737 angefangen bei den hochgr. Paar'schen herrschaftl. Stainer landtgericht in Märckhtl" (Bez. Mureck in Steiermark), aus alten Urbaren herausgezogen. Die ersten 3 Bl. enthalten die Anweisung an die Dorfrichter und Amtleute, bei den Banntaidingen zu erscheinen, Verbrechen u. s. w. zu rügen und die Eidesformeln für dieselben; hierauf folgen die Namen der 52 Dörfer, die am Banntaiding zu vertreten waren und die Banntaidingsprotokolle vom 12. Nov. 1737—13. Nov. 1792, die nichts anderes als Angaben der Anwesenden und die gemachten Anzeigen enthalten. Der Anfang, so wie mehrere Protokolle, aus dieser Handschrift in neuester Zeit copirt, liegen derselben bei (6 Bogen).

VII. 2645, Pap. Fol. Neue, amtlich beglaubigte Abschriften aus einem Codex des Pettauer Dominikanerklosters über die zur Herrschaft Pettau gehörigen Besitzungen, Zinse u. a.; darunter auch (Z. 5683): „Vermerkt daß recht deß pergrecht in Steir und wie man daß besitzen sol", Bergtaiding in 17 Art. wohl aus dem 15. Jahrh. und (Z. 5684) die „Wanndl und vell in pergteding die ainem pergkherrn oder pergkmaister verfallen sind bey der pueß alß hernach geschriben umb ain yeglichen artikl begriffen ist auch die pergkgnossen selbst gesatzt vnd zu recht gesprochen haben enthalb vnd dissthalb der Pessnitz auch enhalb und dißhalb der Trag darumb daß sew ire erb vnnd guet den leib dester sicher haben mügen", 16 Art. und (Z. 5685). „Hernach sein vermergkt der pergkgenossen gerechtigkeit gen iren herren", 3 Art.

VIII. 1884, Pap. Quart, 17. oder 18. Jahrh., 10 Bl. Bannbuch des Marktes Piesting (im Bez. W. Neustadt) von 1404 in Abschrift; beil. 55 kurze Art. auf Bl. 3—8[1].

IX. 249, Pap. Quart, 24 Bl. in Pergamentumschlag, 16.—17. Jahrh. „Das hoff thäyding buech, darinnen wirdt vermeldt vnd begriffen alle die freyheytten

vnd gerechtigkhait, so herr Wolff von Stubenwerg vnd herr auff Khapffenwerg hat ann dem Gschaidt bey Pirchfeldt gelegen" u. s. w. Bantaiding von Pirchfeld zu Kapfenberg in Steiermark gehörig, erneuert im J. 1570, 32 Art. auf Bl. 1—8, Bl. 9—16 leer; Bl. 17—20[1]: „Georg Hasen hofthaitung", 16 Art. von späterer Hand (17. Jahrh.); die weiteren Blätter unbeschrieben.

X. 1886, Pap. Quart, 16. Jahrh., 20 Bl. „Das pantaiding der herrschaft Reichenaw vnd der gannzen gegnt genant die Prein (Bez. Guttenstein in Oesterreich u. d. E.) mit Freihait von den durchl. hochgeb. fürsten von Oesterreich hochlöbl. gedechtnuß begnadet vnd begabet, von newem abgeschriben an sannd Margarethentag der h. junckfrawn vnd martrerin im 1537 jar", 70 Art. (dazwischen einige königl. und herzogl. Privilegien des Klosters Neuberg, welche im Banntaiding verlesen wurden); Bl. 18 enthält von späterer Hand den Richtereid. (Pergamentumschlag.)

XI. 1878, Pap. schmal Fol., 10 Bl., 15. Jahrh. Bruchstück des Banntaiding zu Reichenau in Handschrift 1886; es fehlen die ersten 10 Art. mit den Privilegien und weiterhin mehrere in Handschrift 1886 (eingeschaltete) Artikel, auch ist die Artikelfolge mitunter abweichend, wie auch die Textfassung.

XII. 1106, Pap. Fol., 16. Jahrh. 215 Bl. Reichenauer Urbar u. a. durch Abt Thoman von Neuberg aus alten Urbaren zusammengestellt anno 1596.

Auf den ersten 15 Bl. das Neuberg-Reichenauer Banntaiding, wie in der Handschrift 1886 (bez. 1878) sammt dem Richtereid. Sodann: „Wie man ain grundt solle aufgeben" (1. S.) und von 1624 eine „Relationsabschrift", betr. Fischweide; dann das Urbar von 1592—1637 und Angabe der Robot.

XIII. 367, kl. Quart, 24 Bl. Papier, Lederband mit Schließen, 15. Jahrh., Vorsteckblatt unbeschrieben, Bl. 2 Ueberschrift: „Ain pergk vndt grundtzinspuech zu Ramatschachen (im Bez. Gleisdorf in Steiermark) vernewt vnd aufgeschribn anno dom. 1462"; folgt das Urbar auf 3 Bl.; Bl. 4: „Rota das perckrecht zu Ramatschachen", bis Bl. 7[1]; weiter: „Vermerckt das perckrecht am Hallerperg", Bl. 7[2]—15; es sind dies Verzeichnisse der Weinzinse und Dienste; auf Bl. 12[2]—15[1] aber finden sich Bestimmungen über das „Richterrecht", über „schädliche Personen", Marchfutter, Wonnezehent und die Gränzbeschreibung; auf 15[2]: die Frau Aebtissin zu Göß überläßt

ihren Gotteshausleuten zu Ramatschachen alle Höfe, Huben u. s. w. zu rechtem Kaufrecht, dat. Sonntag vor St. Mertentag 1465; folgt von anderer Hand: „Das recht vber das perckrecht vnd wie man das beseczen schol", 12 Art. auf Bl. 16—18[1]; — weiter neuere Aufzeichnungen der Dienste und Zinse von Huben u. s. w. (1519), Bl. 19—28; — dann Bl. 29—47 leer; weiter Bl. 48—51 Aufzeichnungen des Christan Aychperger über Ausgaben „in meiner frawn weingartpaw zu Ramatschachen", über Vorrath an Fässern, Most a. 61; Bl. 52—53 ähnliche Notizen von anderer Hand a. 68 und a. 71; 4 leere Bl.; am letzten und am Deckel noch einige unbedeutende Notizen.

XIV. 2612, Pap., 15.—18. Jahrh., enthält ein Heft mit 48 Bl. kl. Quart, darin 1. „Beruef oder stift articl so den vndterthonen der pfar St. Dionisien ob Prugg (Bruck a. d. Mur) järlich noch alter gwonhait in der stifft verlösen werden" (Banntaiding, 23 Art.), Bl. 1—4, von einer Hand des 16. oder 17. Jahrh.

2. „Vermerckt das vrbar register der rennt gult vnd zugehorung sand Dyonisien pharrkirchen ob Prukg gelegen beschriben aus zwain eltern derselben kirchen pergamenein registern durch herrn Hanusen Greczer pharrer hie in dem virczehen hundertisten vnd ain vnd dreissigisten iare" (Banntaiding 11 Art.) Bl. 6—8, Schrift 15. Jahrh.

3. Grenzbeschreibung, 5 Seiten, Stiftrecht, Dienste und Abgaben der Hintersaßen u. s. w., 5 S., 15. Jahrh.

4. „Volgende articl sind im alten vrbar vnd Handlsbuech de anno 1460 am dritten Blat geschriben" (über Mortuar. und Ansprüche gegen den Nachlaß eines Stiftsbauers); Abgaben, Amtmanns Gerechtigkeit, 19 Art., 16. oder 17. Jahrh., Bl. 14—17[1]; über Zehent aus Emberg, Notiz des Pfarrers Gregor Collar, 6. Okt. 1602 auf Bl. 17[2].

5. „Etlich fürnemb purckhfridts vnd gerichtlich handlungen die bey meinner Hansen Cristalniggs pfarrherns alda zu sanct Dionisien 2c. zeitt sich begeben .. im 1576. jaar" (Criminalfälle), Bl. 21—24; ferner Aufzeichnungen des Pfarrers Barthol. Waydt, betr. eines Rechtsstreites von 1618, Bl. 25—27.

6. Abschriften des Banntaidings oben unter Z. 2 sammt Grenzbeschreibung und den Art. oben unter Z. 3 mit Weglassung einiger Art., und des Banntaidings oben unter Z. 1, von einer Hand des 16. Jahrh., 9 Bl.

7. Abschriften der Stücke unter Z. 1, 4 und 5, auf 10 Bl. Folio, von einer Hand des 17. oder 18. Jahrh.

XV. Pap. Fol. 8 Bl. 17. Jahr. Privilegiumsconfirmation H. Wilhelm's v. Oest. für das Kloster h. Kreuz in Oesterr. betr. Gerichtsbarkeit u. a., Nikolaustag 1400; „der gmain zu St. Peter bsuech" und Banntaiding des Kl. h. Kreuz in St. Peter bei Judenburg, 60 Art.

XVI. Pap. Fol. 16. Jahrh. Urbar der Pfarre St. Veitsberg bei Leoben (38 Bl.); „Außgeben der speiß die dann auf die arbeter geet vnd was man zu jeder arbeit zu essen geben soll" (3 Bl.); „Beruef oder Stifftartic1," (Banntaiding 25 Art. auf 7 S.); des Ambtmann Gerechtigkeit (3 S.); weiters noch einige Urkunden des Richters und Rathes von Leoben u. a. betreffs mehrerer Güter der Pfarre Veitsberg aus dem 13. und 14. Jahrh.

XVII. 894, Bl. 1—56 u. 67—74 Perg. u. in der 2. Hälfte v. Bl. 56—66, Pap. schmal Folio, 15. Jhdt., Holzdeckel „Perk recht zu Seyrsperg bei Grätz anno 1460;" ferner: „Lewtzins grunt vnd guter (des Gößer Frauenklosters) zu Rotenstain (Röthelstein im Bez. Frohnleiten) . . anno dom. 1459" . . (zu Müchsniz u. a.); deßgl. im „amte Seysperg" v. 1459; (Abtessendorf, Wincklarn u. a.); „Stifftguet im amte Seyersperg u. a. Perck recht zu Wagerstorff (am Geroltsperg, Hoschengraben, Mitteregkch u. a.; Blatt 36—37 ferner Bl. 45—58 enthalten Aufzeichnungen von Sätzen, wie sie gewöhnlich in Banntaidingen vorkommen; der übrige Innhalt der Handschrift besteht fast durchaus aus Verzeichnissen der Zinse, Dienste u. s. w. und der Besitzverhältnisse; Verzeichniße des Fässer- und Weinvorrathes; eine letzte Willenserklärung u. a. bis gegen Ende des 15. Jahrh.

XVIII. 895. Pap. schmal Fol. 16 brosch. Bl. 16. Jahrh. Göß'er Urbar. Grenzbestimmungen, Zehent- und Zinsrechte u. a. in den Aemtern zu Tragöß, Schergendorf, Michelsdorf (Auslieferung schädlicher Personen) Leyttendorf, (ausführl. Kundschaft u. a. Angaben über die Wälder, in denen der Aebtissin Holzungsrechte zustehen, wie über Fischereirechte des herrschaftl. Försters und dessen Pflichten, deßgl. betr. des Gejaids und der Wälder und Notiz über des Försters Sold „Amt Lonsach, Scherstorf, Gotteshaus Freiheit und Gerechtigkeit im Amte Prellepp" (Proleb bei Leoben), 21 Art. (Bl. 28—32, Leut, Zins, Grund und Güter im Amte zu Rotenstain; (die Ueberschrift wie in Handschr. 894, die Angaben der einzelnen Zinspflichtigen und deren Güter fehlen aber; es

werden nur die Gesammtbeträge der Zinsen u. s. w. aus ganzen Gemeinden u. s. w. bez. was jeder Hufner u. s. w. schuldig ist, im Allgemeinen angegeben, diese so wie auch andere Stücke wie es scheint aus 894. So namentlich die daselbst auf Bl. 36—37 befindlichen banntaidingähnlichen Aufzeichnungen, ebenso die auf Bl. 38, 45—56 jedoch immer mit Weglassung der Einzelanführungen der Pflichtigen. Weiter noch über Micheldorf, Kuntwitz u. a. zuletzt einige spätere Urkundenabschriften und die in Handschr. 367 Bl. 12^2—15^1 befindlichen Stücke betr. Romatschachen (Richterrecht und Auslieferung schädlicher Leute.) Lederband.

XIX. 1887. Pap. kl. Quart. 17. Jahrh. 30 beschriebene Blätter. „Pondtaiding zu Spittall am Semmering." Die ersten 13 Bl. enthalten Privilegien v. M. Ottokar, H. Albrecht, Otto; die übrigen das Banntaiding in 54 (55) Art. Die Handschrift rührt offenbar von dem Schreiber der Handschrift 1203 her und ist in den Einband eines dem Stiftsprior Math. Friedr. Frölich zu Kl. Neuberg 1447 gehörig gewesenen Buches (Kalender) gebunden.

XX. 1203. Pap. gr. Fol. 17. Jahrh. 115 beschr. Bl. „Urbar vnd gegendrecht über die gült und güter der herrschaft Spital am Semmering, dem stift Neuberg gehörig, welches auf verordnung des hochw. in gott woledlen u. hochgehrten herrn Johann Ludovico abten des löbl. gottshauß Neuberg durch Fr. Ferdinandum Schleggl secretarium auß dem alten vrbario übersetzt und in bessere ordnung gestellt worden, im J. 1671 am 30. Jänner durch Johann Christoph Galprunner Canczleischreiber" m. p. Auf Bl. 3^1: „Wie man ain grundt verleihen soll;" ferners Bl. 5—9 „Pondtaydung zu Spittäll," wie in der Handschrift 1887; hierauf das Urbar (Pergamentband mit Schließen).

XXI. 251, Perg. Quart., 6 Bl., 16. Jahrh. „Die gerechtigkeit, die h. Cristof Stadler hat in seinen ambtern zw Strallegkh vnd Miesenpach (im Bez. Birkfeld in Steierm.) vnd das classter zw Pöllann, di man järlich besiczt vnd verlisst in dem pandäding." 55 Art. von Carl Stadler zu Stadl u. s. w. selbst geschrieben und besiegelt am Erchtag in Ostern 1573.

XXII. 3603, Pap. Fol., 3 Bl. Neue Abschrift. „Gerechtigkeit, die herr Cristoff Stadler hat in seinen amb-

tern zw Strallegkh vnd Miesenpach vnd das closster zu Pöllann" u. s. w., Banntaiding, dat. Erchtag in Ostern 1573.

XXIII. 2972, Pap. Quart, 15 Bl., 17. Jahrh. Bergtaiding des Dompropstes und Erzpriesters des Stiftes zu Seckau am Strelzhof bei Willendorf (Bez. Neunkirchen in Oestr. u. d. E.), 45 Art., (Von dem Banntaiding in Handschrift 261 inhaltlich ganz verschieden.) Vergl. Kaltenbäck, II. 1. 212—218.

XXIV. 3409, Pap. Fol., 2 Bl., 16. Jahrh. „Gerechtigkeit der freyung zu Träglwang" (im Bez. Rottenmann in Steiermark); die im Bauernweisthum über Asil und Auslieferung der Verbrecher, v. 1445, laut Anmerkung auf der Außenseite (im J. 1545?) von einer auf Pergament geschriebenen Vorlage copirt, als welche eine noch nicht numerirte Urkunde aus dem 15. Jahrh. im st. Landesarchive zu betrachten sein dürfte.

XXV. 2039, Pap. Fol., 5 Bl. Neue Abschrift des „Pantaiding" von Unzmarkt (im Bez. Judenburg in Steiermark) v. J. 1629 aus dem Original, 34 Art., außer der Beschreibung des Burgfriedens und Angabe des Richterrechtes.

XXVI. 261, Pap. Quart, 16 (17) beschr. Bl., 16. Jahrh. Banntaiding des Domprobstes und Erzpriesters des Stiftes Seckau „im Aygen zu Willendorf bey Streltz" (im Bez. Neunkirchen in Oestr. u. d. E.) beil. 44 Art. Vergl. Kaltenbäck, II. 1. 205—211.

XXVII. 3545, Pap. Fol., 2 Bl., 16. Jahr. „Vermerkht, wann ain jeder hubmaister das percktäyding järlich besitzen soll" . . Bruchstück eines Bergtaidings, worin die Tage angegeben sind, an denen zu Zerlach, Wolfsberg, Maning, „Velkusch", Neudörfel und Eggersdorf Bergtaidinge zu halten und wo sie zu verkündigen sind. Das zweite Blatt enthält die Namen und Dienste mehrerer Bergholden am Weichselberg und bei Wolfsberg (im Bez. Kirchbach in Steiermark).

XXVII a. 544, Pap. gr. Fol., 438 Bl. Urbar des landesfürstl. Amtes Tüffer, gelegentlich des Verkaufs an die Brüder Georg, Karl und Veit Moßconn am 31. März 1621 zu Grätz ausgefertigt, enthält Bl. 429 bis 438 Bestimmungen über Kastenmaß (12 Art.), Landgerichtsbezirk, Malefiz-Rechtens-Beförderung (2 Art.), Wildbann, Kirchenvogtei, Filialkirchen, Standgeld von Kirchtagsbehütung, Wändel, Anleit und Sterberecht, Tafernrecht, Metzgerrecht, Handwerksrecht, Fischweid und Fischbach u. dgl, Marktfreiheiten, Richterwahl, Fischerei u. a., Burgfrieden und Robot.

S. noch CLII und CXVIII.

Bergrecht.

XXVIII. 1158. Pap. Fol. 96 Bl. 19. Jahrh. „Kurze Einleitung in die Bergrechte des h. R. Reiches, des E. H. Oesterreich, dann der K. Hungarn und Böheim. Nach denen Vorlesungen Thadei Peithners . . zu Schemnitz," mit einem 80 kurze Paragraphe umfassenden Vorbericht. Den Schluß des Ganzen bildet §. 88 über den Inhalt der bergstädtischen Stiftungsbriefe.

XXIX. 2178. Pap. Fol. 18. Jahrh. Abschrift der Bergwerksordnung der niederöstr. Lande v. K. Ferdinand, v. 1553. S. F. A. Schmidt, Berggesetz. Abth. III. Bd. 1. S. 281 fg. Vergl. Wenzel, Handb. des allg. öst. Bergr. (1855) S. 93.

XXX. 2232, Pap. Fol., 141 Bl., 16. Jahrh. „Des Bergwerkes am Falkenstein zu Schwatz und anderer incorporirter Bergwerke Erfindung" u. a. (s. das der Handschrift vorstehende Register). Durchaus bergrechtlichen Inhaltes (Bl. 38 fg. die Ferdinand'sche Waldordnung ddo. Innsbruck 17. Aug. 1551), eine Erklärung bergmännischer Ausdrücke, Anleitung zum Verfahren im Berggerichte.

XXXI. 904, Pap. gr. Fol., 18. Jahrh. „Erfündt- und Ordnung zu Schwaz und derselben umligenden Bergwerken": 1. Urkunde Erzh. Sigmund's über Ablösungsgeld des gewonnenen Silbers, ddo. Innsbruck, Mont. nach St. Jakob 1449; 2. Erläuterung und Erfindung betr. Mängel des Schwatzer Bergwerks, 422 Art. (vom Bl. 2—416); 3. Abschied betr. Besteuerung vereinbart zw. den Schmelzherren u. s. w. und dem Markte Schwaz vom 31. Okt. 1555 nebst Vidimus (vom Bl. 417—427); 4. Erzh. Leopold verleiht den Kirchberger'schen Schmelzern Grundstücke zur Errichtung eines Hüttenwerkes, 9. Mai 1631 (Bl. 428—432); 5. „Kais. landesfstl. neuer Haubt Entschidt und Erläuterung wie es in Jurisdiktions- und Polizeysachen zwischen Berg- und Landgerichten in Tyrol gehalten werden soll"; mit Entscheidungen v. 1545 und 1569, erl. v. Kais. Karl VI., ddo. Innsbruck 15. Nov. 1718. S. über die Schwazer Berggesetzgebung und die tiroler Bergwerkserfindungen Wagner, corpus iuris metallici 134 sq. Vergl. Wenzel, Handb. des allg. österr. Bergr. (1855) S. 68 fg.

XXXII. 2164, Pap. Fol., 75 S. Im Jahre 1742 amtlich beglaubigte Abschrift der Innerberger Gewerkschaft Privilegien, Generalien, Patenten, Satzungen u. s. w. (Zehn Urkunden)

S. noch XLI, LXXVI und LXIV.

Bergtaidinge, s. oben Banntaidinge.

Copial- und Formelbücher und Sammelcodices.

XXXIII. 2. Pap. kl. Fol., 189 Bl., 15. Jahrh. enthält: Bl. 1^1 lateinische und deutsche Verse auf das Alter; Bl 1^2—10^1 Register über Land- und Lehenrecht; Bl. 12^2 Verzeichniß röm. Kaiser; Bl. 13—80 das Landrecht des Schwabenspiegels, letztes (368.) Cap.: „Wie vneleichen chind werdent," sodann ohne Unterbrechung: „Das ist das lehen puch"; Bl. 80^2—99, letztes (126.) Cap. „Purkmaister lehen;" weiter ohne Unterbrechung: „Das sind chunig Rudolffs sätze," Landfriede, dat. Würzburg an U. F. Abend in Fasten 1287, Bl. 100—105. Darnach roth geschrieben: „Ditz puch hat geschriben Johannes Wiettinger dieczeit Wilhalm des Gössen schreiber . . 1430 an s. Michels abent." Von anderer Hand, viel flüchtiger geschrieben: Bl. 108^2 Register des Folgenden; Bl. 109—112 Formulare für Adressen, Eingang, Bitte, Schluß u. s. w. von Briefen; K. Friedrichs Confirmation und Erweiterung der H. Ernestinischen Handfeste für Kärnthen v. 1414 im J. 1444 Bl. 113—115; Privileg H. Ernst's v. Agnesentag 1414, wodurch die Bekräftigung der deutschen Uebersetzung des Privilegs K. Rudolfs I. von 1274, x^o kal. Martii seitens H. Albrechts im J. 1339 den steir. Ständen confirmirt wurde, nebst zwei Vidimus desselben, Bl. 116—117; weiters Formulare für Rechtsurkunden nach Salzburger und steir. Rechten und einige andere Stücke (Berichte über Abtwahlen, Entschuldigungsschreiben u. a.), 93 Stücke im Ganzen, und weiters Grazer Lad- und Gerichtsbriefe, 26 Stücke. Auf Bl. 189 und der innern Seite des Rückendeckels chronikal. Notizen aus dem 14.—16. Jahrh. Die Formulare sind häufig wirkliche Urkunden, worunter etwa 20 auf Pettau hinweisen. Ziemlich häufig finden sich die Jahreszahlen 1428—1430, aber auch spätere bis 1455; die Urkunden mit dieser späteren Datirung, zum Theil lateinisch, sind von anderer Hand eingetragen, als die älteren und die Gerichtsbriefe. Siehe die Beschreibung dieses Codex von Pratobevera in den Mittheilungen des hist. Vereins für Steiermark, V. 88 fg. und Homeyer, d. Rechtsbücher, S. 102.

XXXIV. 43, Pap. Fol., 170 Bl., 17. Jahrh. Copialbuch der Augustiner-Stiftskirche zu Stainz, enthält außer zahlreichen Kauf-, Lehen-, Auffand-, Bestallungs-, Satzbriefen u. dgl. auch einige k. Generalien, Ladungen, Landtagserklärungen u. a., auch ein Memoriale betr. den Kauf der Güter der ausgewanderten Häretiker durch Prälaten (Informata fuit S. C. M. folgen 16 Punkte).

Die copierten Stücke sind zumeist aus der Zeit um 1630; einige (k. Generalien) auch aus dem 16. Jahrh.

XXXV. 91, Pap. Fol., 160 Bl., 17. Jahrh. Formelbuch. Titel: „Formular buech nach der expedition vnd processen wie solche im e. h. Steyer zu stylliſiern gepflegt werden. Allen principianten vnd in rechten verfangenen partheyen zu lieb zuſamben getragen worden, damit ſye dieſen stylum ſo vil bölder vnd leuchter ergreiffen vnd das recht befürdern khönden. — Der erſte Thail" . . Schuldbrieff (aber auch viele andere Rechtsurkunden u. a.) bis Bl. 28; „der ander Thail: Formular für die expedition bey der ſchrannen cantzley wie allerhandt abſchidt vnd gerichtszeugbrüeff zu verfaſſen", von Bl. 28^2—60^1; „der dritte Thail: Suppliciern," (mannigfaltige Geſuche um Vorname gerichtlicher Akte u. a.) vom Bl. 60^2—71. Hierauf Auszüge aus der Polizeyordnung den wucherl. Contract betreffend v. 1577 u. zalreiche k. Generalien, Reſolutionen, Deciſionen, Hofdecrete, niederöſter. Regierungsrathſchläge, Bericht des Landeshauptmannes betr. der weibl. Erbverzichte, Patent der Landesverordneten betr. Gültenverheimlichung u. a., zumeiſt aus dem 16. und der erſten Hälfte des 17. Jahrh., vom Bl. 72—121; hierauf Alphabet. Index Bl. 122—130 Bl. 131 leer; von Bl. 132—160 vierzig Rechtsfragen ſammt Beantwortung derſelben. Erſte Frage: „Wie in h. Steyer einer ciuilaction der anfang zu machen gepflögt wirdt"; vierzigſte: „Von compellation vnd andern gemainen anruefen." Dieſe Fragen und Antworten finden ſich auch im Codex 14282 (suplem. 1816) der Wiener Hofbibliothek, ſ. oben S. 28. Die Rechtsformeln und Fragen beziehen ſich ſämmtlich auf das Grätzer Land- (Hof-) Recht.

XXXVI. 341, Pap. kl. Quart, 55 beſchrieb. Bl., 17. Jahrh. Formelbuch (Brief- und Urkundenformeln, die meiſten weiſen auf das Domſtift Seckau. Datirungen von Beil. 1630—1644. Die Schrift wechſelt.

XXXVII. 773. Pap. Fol. c. 525 Bl. 17. Jahrh. Sammelband: Rechtsgutachten, Facti species, Vertragscopien, Quaestiones feudales und deren Beantwortung durch den eigenhändig gefertigten Caspar Hell J. U. D. et in Austria supra Anasum archiducalis iudicii causarum patronus et aduocatus, dat. Linz 24. Jänner 1606 (14. Bl.), iſt mehrmals copiert in dieſer Samlung, daneben eine Anzahl von Lehensabſchieden u. a. auf jene Fragen bezügliche oder behufs deren Beantwortung benützte Aktenſtücke; dergleichen in causa adulterii und betreffs anderer Civil- und Straf-Rechtsſachen ergangene Anfragen,

Gutachten, Urtheile, Motive, Entschuldigungsschriften; k. Mandate, u. a. von Max II. u. s. w. über Münzwesen u. a. m. in mit den gedruckten Originalien collationirten Copien; Müllerprivilegien, Fürkaufsverbote, Mandate betr., geistlicher Güter, Kinderheirath, Exekution, Decrete; Verträge des Probstes zu s. Nikolai mit dem Bischof von Passau u. a. dgl.; des Prälaten zu Lambach, Kremsmünster-Stiftes Grundbuchsordnung, viele Zeugenaussagenprotokolle u. a., Register. Fast alles bezieht sich auf Oberösterreich, vieles namentlich auf das Hof- und Landrecht zu Linz und fällt in das Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh.

XXXVIII. 800, Pap. Fol., 131 S. Neue Abschrift eines Copialbuches aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh.; enthält Privilegien für Wiener Neustadt (von 1277 u. 1299), für Triest von K. Friedrich betreffs Weinbau im Stadtbezirke, von 1491, für Neustadt von 1556 (sehr umfangreiche Confirmat.), ein Schreiben (in Vormundschaftssachen) des Stadtrichters zu Bruck a. d. M. an den steir. Landschaftseinnehmer von (16)40; Liste versammelter k. Regimenter (1684); Privileg für den zu Bologna studierenden Baron Wolfg. Wilh. Herberstein (1583); Pestpulverrecept; astrolog. Observation von 1683; hist. Notizen aus derselben Zeit; Specifikation der inneröstrr. geh. Regierung, Hofkammer- und Kriegsräthe u. dgl.; Paßgesuch, Protestation, steir. Contributionsanschlag, kais. (meist Leopolds) Mandate, u. a. Zuschriften an Städte, Behörden in Steiermark; dergleichen vom geh. k. Rath u. a. Aemtern; Proceßacten; Patent betreffs Werbung eines Regiments (1674); Verzeichniß des Pfundgelds (Herrengült) der steir. Geistlichkeit aus dem landschaftl. Gültbuch.

XXXIX. 1092, Pap. Fol., 208 S. 17. Jahrh. Pergamentumschlag mit der Aufschrift: „Georgius Fünkh Aichachensis a. 1610.“ Reichhaltiges Formelbuch, durchaus Abschriften wirklicher Urkunden, meist mit den Namen der Aussteller u. s. w. enthaltend, größtentheils zu W. Neustadt ausgestellt und dem 16. Jahrh. und dem ersten Decennium des 17. angehörig; nur auf den letzten Blättern stehen Urkunden aus dem Ende des 17. Jahrh., und die letzte ist datirt: „Herrschafts-Canzley Hochenwang 9. Februar 1754.“ Die Eintragungen bis S. 165 sind von einer Hand des 17. Jahrh., die bis S. 203 von einer oder zwei andern gleichfalls des 17. Jahrh. Das Buch dürfte dem Kloster Neuberg angehört haben.

XL. 1094. Pap. Fol., 46 Bl., 16. Jahrh. Formelbuch des Klosters Neuberg, enthält bis Bl. 23 Copien von Brie-

sen u. dgl. des Abtes Gregor, des Hofmeisters, Administrators aus den Jahren 1590—91, sodann Copien von Kaufbriefen, Tausch- und Heiratsbriefen von 1592, dazwischen und auf den letzten stark beschädigten Blättern ähnliche Copien von andern Händen und Jahren.

XLI. 1201, Pap. Fol. 520, Bl., 17—18. Jahr. Sammelcodex, enthält:

1. „Hauß Oesterreichs freyheiten" (Confirmat. der österr. Privil. durch K. Karl V. vom 28. März 1522 im Auszug und andere Confirmationen und Privil. für die östrr. Herzoge ganz oder im Auszug, Verzeichniß mannigfacher Urkunden), 17 Bl.; von einer Hand des 17./18. Jahrh.

2. „Instruction und ordnung des newen hoffspitals alhie zu Gräz von k. Ferdinand" vom 19. Nov. 1660, 11 Bl.

3. „Confirmation der Ordnung der Handelsleute und Krämer zu Grätz" durch K. Leopold, dat. Wien 20. Febr. 1659, 9 Bl.

4. „Etliche Articul der Handlungszunft . . . in Gräz", 2 Bl., 17. Jahrh.

5. Vergleich zw. dem Stift Bamberg und dem Kaiser als Landesfürst in Kärnten, betr. Jurisdiction u. a., dat. 20. Dez. 1674, 13 Bl.

6. Compendium der Regierungs-Instruction, dat. Wien 18. Aug. 1734 in 35 Art. (eine Art Geschäftsordnung), 16 Bl.

7. „Neues Concordatum", Resolut. K. Josefs, dat. Wien 9. Okt. 1709 über die Stellung und den Geschäftskreis des inneröesterr. Camerales gegenüber der kais. Hofkammer seit Trennung des erstern von letzterer; 26 Art., 25 Bl.

8. Pacifications-Resolution über Competenz- u. a. Streitigkeiten zwischen der k. Hofkammer und der inneröesterr. Regierung vom 30. Juni, bez. 20. Juli 1669, 13 Bl.

9. Extract aus einer landesfürstl. Landtagsproposition, betreffend die Priorität der Gläubiger nach verstorbenen Landleuten, nebst der Antwort der steierm. Stände und landesfürstl. Resolution, dat. 12. Juli 1609.

10. K. Resolution (u. a. Schriftstücke, Landtagserklärungen, landesfürstl. Mandate u. s. w.), betr. den zehnten Pfennig in Bergrechtssachen in Steiermark, dat. 21. Nov. 1659 und noch spätere (bis 1677) diesen Gegenstand betreffende Mandate u. a.; das letzte ist nicht zu Ende geschrieben; 20 Bl.

11. K. Resolution über Beschwerden der Herren und der

Ritterschaft im Lande u. d. Enns, dat. 14. Mai 1582, 9 Bl. Dieselbe Resolution ist noch zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorhanden, und weiter kommen noch Bruchstücke derselben vor.

12. Der Grätzer Magistrat intimirt den Handelsleuten in G. eine k. Resolution, die Hebung des Handels betreffend, vom 19. Jänner 1715, 13 Bl.

13. Bericht des Grätzer Handelsstandes hierüber (gefertigt von Dr. Hochenrain), 27 Bl.; Intimation derselben k. Resolution durch die Hofkammer und Regierung an den Grätzer Magistrat und Bericht desselben an jene, 50 Bl.

14. K. Karls Resolution vom 22. Nov. 1721 über Vorschläge betreffs der Verbesserung der Wirthschaft (der Vermögensgebarung) des Landes Steiermark, 14 Bl.

15. Vergleich zwischen der steierm. Landschaft und den steir. Städten und Märkten betreffs ihrer Beiträge zu den Landesanlagen vom 15. Sept. 1699, 8 Bl.

16. Extract aus der steir. Landtafel über die der Gräfin Jos. Aloisia Heyster, geb. Katzianer, zugeschriebenen Gülten vom 7. Juni 1731, 7 Bl.

17. Vorschlag über Aufbringung einer außerordentlichen Beihilfe zu den Kriegen gegen Ungarn von den landesfürstl. Vasallen in Steier (ohne Datum und ohne Anfang). 3 Bl.

18. Aufforderung an den Landeshauptmann und das Schrannengericht in Steier zu einer Aeußerung hierüber, „was gestalt die testamenta und legata, worin auch fideicommissa und substitutiones begriffen, die partheien künftig gesichert vnd vorgesehen werden möchten", vom 7. Dez. 1667. 1 Bl.

19. Bericht des Schrannengerichtes über Ansätze bei Fideicommissen vom 8. Aug. 1658, 12 Bl.

Bericht des Landesverwesers und Schrannengerichtes über Testamente und Legate u. s. w. an die inneröster. Regierung vom 16. Jänner 1668 (Original), 7 Bl.

20. Copien, bez. Concept jener Schriftstücke unter 18. u. 19.

21. Schriftstücke betreffs der Errichtung eines Getreidemagazins in Grätz, 37 Bl., 18. Jahrh. (c. 1773).

22. Verzeichniß landesfürstl. Herrschaften, Schlösser, Aemter, Vogteigüter u. a., nebst Bemerkungen über deren Erträgnisse, Lasten, Besitzer u. a., wie es scheint aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. (neuere Copie), 12 Bl.

23. Specification der Landgerichte in Steier (Angabe, unter wessen Herrschaft sie stehen); „Specification der Städte und Märkte, so von der Regierung Paan und Acht empfangen";

Specification der privil. Landgerichte, Besoldungen der Richter u. s. w., ohne Datum, 4 Bl.

24. K. Ferdinands Resolution über Heiraten ohne Bewilligung der Eltern vom 24. Aug. 1555, 2 Bl.

25. Desselben Resolution über Nichtzulässigkeit der Lehensersuchung außerhalb der österr. Lande vom 8. Juni 1544, 1 Bl.

26. P. Pius gestattet dem K. Friedrich die Visitation u. s. w. der Klöster u. s. w. in Steiermark, Kärnten, Krain und Slavonien, dat. Rom 23. Dez. 1460, 2 Bl.

27. K. Ferdinands Mandat über Wiederkaufsrecht betreffs der Kirchengüter vom 14. Okt. 1524, 2 Bl.

28. Beschwerde des Prälatenstandes in Steiermark beim Kaiser gegen die Aufnahme des Verbotes des Gütererwerbes und der Bewilligung des Wiederkaufes geistlicher Güter, so wie anderer bezeichneter Bestimmungen in die neue Landrechtsordnung (im Auszug), 17. Jahrh., 6 Bl.

29. „Actus Installationis“ des Grafen v. Falbenhaupt als inneröstrr. Statthalter vom 8. Nov. 1695, 4 Bl.

30. Gestattung einer erbetenen restitutio in integrum, bez. Einrathen hiezu; Datum und Verfasser nicht angegeben; 3 Bl.

31. Tabellarische Uebersicht der Anzahl der sämmtlichen in den kaiserl. Staaten befindlichen Erzbisthümer, Bisthümer u. s. w., Städte, Märkte und Geistlichen, adeligen Familien, Kaufleute, Unterthanen mit Güterbesitz und derjenigen ohne dergl. (italienisch), 17. und 18. Jahrh., 1 Bl.

32. Brevis informatio circa insigne capitulum Civitatis Austriæ (aus päpstlichen Bullen, k. Resolutionen und Decreten, Vergleichen).

33. Alphabetischer Index, 6 Bl.

XLII. 1668, Pap. Fol., 84 Bl., Privilegien, Confirmationen, Resolutionen, Schadlosbriefe u. a. (beil. 30 Stücke) betreffs Kärntens von K. Max I. (Friedrich IV.) bis K. Leopold I. in neuer Abschrift.

XLIII. 2176, Fol., 299 Bl., 16. Jahrh., enthält: Bl. 2—7 Stadtordnung des Hans Georg Lebl auf Greinburg für dessen Stadt Grein in Oesterreich, vom 1. Aug. 1576; Bl. 10—13', Marktordnung für Windisch-Garsten, von K. Max II. confirmirt am 21. März 1571; Bl. 15—21 der Stadt Linz Defensions- und Feuerordnung (25 Art.); Bl. 22—128 Testamente aus dem 16. und 17. Jahrh.; Bl. 129—142 Theilung des „Kuhberg“-Hofes in 6 Theile u. s. w. 1583; Bl. 145—150 Kaufvertrag über den Tinperghof vom 23. Okt. 1597; Bl. 153—156 Theilungsinstrument der

Verlassenschaft des Stefan Rienhuber und seiner Frau von 1599; Bl. 174—175 Verzeichniß aller Landgerichte ob der Enns und wie viel jedes zum Unterhalt des k. Bannrichters und Freimannes contribuirt (15?)93; Bl. 176—195 Urkunden aus dem Anfange des 17. Jahrh. über eine Grabstelle der Familie Spindler in der Stiftskirche zu Kremsmünster; Bl. 196—201 Stiftungsurkunde für die Pfarrkirche zu Sippachzell von 1631; Bl. 202—231 ebenfalls Stiftungsurkunden; Bl. 214—217 Ungelt und Zapfenordnung für Oesterreich ob der Enns vom 2. Jänner 1580; Bl. 218—234 Instruction für die oberösterr. Landesverordneten, dat. Linz 30. April (15)98; Bl. 236—273 Mäßigung (Verzeichniß) der ständ. Gülten; Bl. 275—279 „General und ordnung, wie es hinfüro mit der traidt, koll und kalchmaß, auch elen vnd gewicht vnnd dann der goldschmid vnd zingießer prob in dem erzh. Oesterreich o. d. Enns gehalten werden solle." Gedruckt (Wien 1570); Bl. 280—288 Max. II. oberösterr. Fürkaufsordnung vom 19. März 1571; Bl. 289—296 K. Rudolfs II. Verordnung gegen die aufrührerischen Bauern in Oberösterreich vom 8. Mai 1597; endlich Bl. 298 Register. (Pergamenteinband.)

XLIV. 2241, Pap. Fol., 16. Jahrh., 265 Bl., Holzlederband, auf dessen innerer Seite Sigmundt F. v. Stubenberg m. p. 1684, und von anderer Hand: „Ex libris bibliothecae Guttenbergensis". Auf Bl. 1 Notiz über K. Max I. Erbhuldigung in Kärnten 1493, sodann kärntnerische Landesprivilegien bis Bl. 8; kärntn. Chronik vom J. 764 an, schließt mit dem Brand zu s. Veit 1497, Bl. 9—47; Generalmandat Erzh. Ferdinands über geistliche Güter von 1524, Bl. 49, 50; Ordnung der Herrn und Ritterschaft in Oesterreich u. d. E. über die Aufnahme in den Ritterstand vom 1. April 1579, Bl. 52—54; Vertrag der ungar. und steier. Stände vom 4. Febr. 1564, Bl. 55—62; K. Friedrichs III. „Betrachte zwelff haubt articl zu der heilligen reichsorden" (am Schluß: „Ist gedrukht zu Zwickhaw durch Georg Gasell des Schönupergers diener von Augspurg"), Bl. 55—69; Rechtsgutachten über das Verlangen der Herrn und Landleute in Steier, ihre Bergholden sollen ihre eigenen Weingärten, die sie im Bergrecht ihrer Bergherren besitzen, von neuem nach Kaufrecht kaufen, von Bl. 71—87; Prophezeiung nach astron. Observation u. s. w. von D. W. von „Preßlaw Anno 79 den 5. Marti", Bl. 89—97; „Vermerckht wie der erste mensch geen Österreich komen ist"; Chronik — 1395 H. Albrechts Tod, Bl. 99—262;

Verzeichniß derjenigen, welche auf Grund der reform. Landhandfeste von 1501 österr. Weine in das Land führen dürfen und Rathschlag des Landtags von 1574 betreffs Weinfuhren, Bl. 263—266 (steierm.).

XLV. 2818, Pap. Quart, 20 Bl., 18. Jahrh., Formelbuch (einige Adressen, sodann Kaufbriefe, Quittungen, Verzichte u. a.), unten stark beschädigt. Als Ausstellungsort findet sich öfter Görzhof, ferner Gräz, Laibach und die Jahreszahlen 1738—1744.

XLVI. 3102, Pap. Quart, 16. Jahrh., c. 320 beschriebene Bl., reichhaltiges Formelbuch nach steier. Rechten, Muster für Rechts-Urkunden der mannigfaltigsten Art, eigentlich Copien solcher, jedoch zumeist mit Weglassung der Namen u. s. w., mitunter kurze Anweisungen über die Abfassung von Urkunden (auf Bl. 55 eine Anleitung, wie ein Herr den Landesfürsten auf seinem Gebiete empfangen soll), ziemlich nach Materien zusammengestellt, zum größten Theile von einer Hand geschrieben; in den ältesten Stücken erscheint häufig Hanns Ungnad als Aussteller, in späteren als Ausstellungsort öfter Murau, auch Judenburg, Friesach, St. Veit u. a., so wie mitunter Bezugnahme auf kärntner. Recht. Die Datirungen reichen vom Ende des 15. bis zum Ende des 16. Jahrh.

XLVII. 3340, Pap. Fol., 10 Bl., 16. oder 17. Jahrh., Formular einer Bäckerordnung, 29 Art. (vermuthlich aus der Zeit Erzh. Ferdinands).

XLVIII. 3612, Pap. Fol., 222 Bl., 17.—18. Jahrh., reichhaltiges Copial- und Formelbuch, (zumeist steierm.) Urkunden der mannigfaltigsten Art (Kauf-, Heirats-, Lehenbriefe, Testamente u. s. w., Einladungen zu Hochzeiten u. dgl.; sehr viele Lehrbriefe, Amtsreverse, städt. Urkunden, Erlässe u. dgl., Huldigungen u. a. namentlich von Murau; Solennitäten bei der Landschranne in Steyer („Am ersten montag im rechten in ordinari rechten da man zu tagen clagt." 26 Art.); Urfehdebriefe, Verzichte, Bittgesuche, Vergleiche, Vollmachten, Gehorsam-, Schuld-, Stiftbriefe, Crida-Abhandlung, Bittgesuch des Marktes Gramastetten im Lande o. d. Enns um Bewilligung einer Salzniederlage, Verschreibung: „wann einer einem ain khündt für aigen gübt", Erbeinigung, Empfehlungsbriefe für geistliche Aemter, herrschaftl. Verbot des Hausirens im Landgericht Murau, Ausschreiben eines Freischießens auf Schloß Schwarzenberg, „Juramente, so die kathol. Geistlichen den Schwedischen zu Augsburg thun sollen"; Ausgedingsübergabe, Leib(gedings)brief u. s. w., aus dem Ende des 16., zumeist aber aus dem 17. Jahrh.,

beil. bis 1661, von Bl. 1—207; sodann Eintragungen aus dem 18. Jahrh. (Supplication der Hammergewerken im Enns- und Paltenthal u. a. um Nachsicht des neuen Aufschlags, Information über die steir. Gülten, Maierschaften, Jägereien und Fischereien, Landgerichten, Lehenschaften, Eisenberg- und Hammerwerk, Tatz, Mauth und Aufschlag, wie auch von Prozessen, was für Instanzen, wie man mündlich und schriftlich zu procediren pflege; Item von Weingärten, Zehent und Bergrechten, de juribus patronatus et aduocatiæ, von Gewaltsklagen, Weisungen und praescriptionen, von dem Landschadenbund . . ., was die Erbholdschaft sei, wie man die Drittelzehente, Pfennige, Sterbrecht und Abfahrt nimmt, was die Beamten für Taxen nehmen; größtentheils kurze Erläuterungen dieser Gegenstände mit Bezug auf die Herrschaft Murau, auf 10 Bl.; endlich eine Kaufrechtsurkunde nach kärntn. Recht von 1763); am letzten Blatt von alter Hand: „Observation zum Aderlassen". Am Anfang dieser zweifellos zur Herrschaft Murau gehörigen Handschrift steht ein alphabetisch geordnetes Register.

Declarationen, Decrete u. dgl.

S. XXXII, XXXIV, XXXV, XXXVII, XXXVIII, XLI, XLII, XLIII, LXX, CXIX, CXXXI, CXXXV, CL.

Formelbücher, s. Copialbücher.

Gerichtswesen.

S. XV, XXX, XXXI, XXXIII, XXXV, XXXVII, XLI, XLVIII, LXXV, LXXVI, LXXVIa, LXXVIII, LXXIX, CXXXVIII, CXLI, CXLVI, CL, CLXII, CLII.

Hofkammer.

S. XXXVIII, XLI, XLIX, CX.

Hof- (Land-) recht.

S. XXXIII, XXXV, XXXVII, XLVIII, LXXVI, LXXVIII, LXXIX.

Hofstaat.

S. CXX und CXXI.

Instructionen.

XLIX. 369, Pap. Fol., 17. Jahrh., 63 Bl. Errichtung und Instruction der niederösterr. Hofkammer durch Erzh. Ferdinand, dat. Grätz 1. Febr. 1603, bis Bl. 55; ferner zwei Urkunden Erzh. Ferdinands vom 10. u. 11. Juli

1603, betr. das von seiner Mutter gestiftete Frauenkloster zu Grätz, Bl. 56—59; Register. (Gleichzeitige Abschrift.)

L. 3175a, Pap. Fol., 3 Bl. Fischmeisters in Steyer Instruction von K. Ferdinand vom 1. Jänner 1553, gleichzeitige amtliche Ausfertigung.

LI. 1382, Pap. Fol., 12 Bl. 16. Jahrh. Erzh. Karls Instruction für Wolf Herrn zu Stubenberg als obersten Jägermeister vom 1. Okt. 1564, und Memorial betr. Wildschaden; vom Erzherzog gefertigtes und besiegeltes Original.

LII. 2668, Pap. Fol., 30 Bl., 18. Jahrh. Instruction für den Kammergrafen in Eisenerz von K. Maria Theresia vom 11. Aug. 1745. Abschrift.

S. auch CXXXIV, XLI, XLIII.

„Landbrief im Ennsthal."

LIII. 2843, Pap. Fol., 4 Bl. Neue Abschrift des „Lanndts briue der herrschafft Wolckhenstain", dat. Grätz Sonntag vor Liechtmessen 1478 (enthält bedeutend mehr als die von Chmel in den Monum. Habsb. veröffentlichten Entwürfe dieses Landbriefes. Diese Abschrift wurde von der Handschrift L. H. 5 des Landesarchives gemacht, worin der Landbrief auf Bl. 251—254 von einer Hand des 16. Jahrh. geschrieben steht.

S. auch CXLVI.

Landhandfesten.

LIV. 1406, Pap. Fol., 11 S. H. Ernst's steir. Landhandfeste, dat. Grätz, s. Agnesentag, 1414, enthält die Confirmation der Rechte und Privilegien der Dienstmannen und Landleute durch H. Albrecht, Grätz s. Niklas 1339. Neue Abschrift.

LV. 2174, Pap. Fol., 21 S. Neue Abschrift der Landhandfeste H. Friedrichs, dat. Gräz, 19. Nov., 1424, enthält die Confirmation der Ernestinischen Handfeste von 1414, lateinisch.

LVI. 1326, Pap. Fol., 15 S. Neue Abschrift der Confirmation der Rechte und Privilegien der Dienstmannen und Landleute in Steiermark durch K. Friedrich, dat. Gräz, s. Stephan, 1444.

LVII. 916, Pap. Fol., 25 S. Neue Abschrift der Landhandfeste K. Friedrichs IV., dat. Wien, Samst. n. Allerheiligen, 1445 (über zwischen den Ständen und Städten bestandene Zwistigkeiten betreffs Mauthen u. a.).

LVIII. 1304, Pap. Fol., 24 S. Neue Abschrift. K. Max' I. Confirmation steierm. Landesprivilegien (von K. Rudolf I. und Albrecht und deren spätere Bestätigungen), dat. Wien, 20. Dez., 1493, lateinisch.

LIX. 1407, Pap. Fol., 31 S. Neue Abschrift. K. Karls V. Bestätigung steierm. Landesfreiheiten (K. Friedrichs von 1445, Max' I. Judenaustreibung und H. Albrechts betreffs „Osterweins" von 1345), dat. Aachen, 25. Okt, 1520.

LX. 1324, Pap. Fol., 26 S. Neue Abschrift. K. Karls V. Confirmation steierm. Landesfreiheiten (von K. Rudolf I. und Albrecht nebst deren spätere Bestätigungen), dat. Aachen, 25. Okt., 1520, lateinisch.

LXI. 1402, Pap. Fol., 25 S. Neue Abschrift. Erzh. Ferdinands Confirmation steierm. Landesfreiheiten (von K. Rudolf I. und Albrecht nebst deren späteren Bestätigungen), dat. Gräz, 10. Okt., 1521, lateinisch.

LXII. 1404, Pap. Fol., 30 S. Neue Abschrift. Erzh. Ferdinands Confirmation steierm. Landesfreiheiten (K. Friedrichs „Reformation" betr. Mauth u. a., von 1445, H. Albrechts Privilegien betr. „Osterwein" von 1345, K. Max' I. Privilegien der Judenaustreibung von 1496), dat. Neustadt, 1. Nov. 1523.

LXIII. 929, Pap. Fol., 28 S. Neue Abschrift. Erzh. Karls Confirmation der steierm. Landesfreiheiten und Privilegien (von K. Rudolf I. und Albrecht nebst deren späteren Confirmationen), dat. Gräz, 10. Nov., 1566, lateinisch.

LXIV. 1327, Pap. Fol., 91 S. Erzh. Karls steierm. Landhandfeste, dat. Gräz, 10. Nov., 1566, enthält namentlich K. Friedrichs Schiedung von 1445, Ferdinands Landrechtsreformation von 1533 und Ferdinands Confirmation des Bergrechtsbüchels von 1543. Neue Abschrift.

LXV. 938, Pap. Fol., 160 S. Neue Abschrift. K. Rudolfs II. steierm. Landhandfeste, dat. Prag, 7. Jänner, 1593, lateinisch und deutsch.

LXVI. 931, Pap. Fol., 185 S. Neue Abschrift. K. Ferdinands steierm. Landhandfeste von 28. Okt., 1631.

LXVII. 326, Pap. Fol., 115 Bl. Neue Abschrift. K. Leopolds steierm. Landhandfeste vom 5. Juli, 1660.

LXVIII. 3222, Pap. Fol., 74 Bl. Neue Abschrift. K. Leopolds steierm. Landhandfeste von 1660; bricht in der „Erleuterung in Lehnssachen" von Erzh. Karl, Dez., 1575, ab.

LXIX. 924, Pap. Fol., 199 S. Neue Abschrift. K. Karls steierm. Landhandfeste vom 8. Okt., 1731, nebst einem Anhang H. Ottokar's Georgenberger Urkunde von 1186.

Landesordnungen.

LXX. 2184, Pap. Fol., 87 Bl., 17. oder 18. Jahrh. 1. K. Ferdinand III. Declarationen und Novellen zur erneuerten böhm. Landesordnung vom J. 1640 in böhm. Sprache, Bl. 1—56; 2. „Processus iuris municipalis Pragensis, incip.: Judicium est actus legitimus trium personarum; expl. de incendiariis vide tit. et de modo restinguendi incendium sub lit. O 15 et seq. usq. ad lit. O 25. Et haec de processu nostro dixisse sufficiat A. d. 1656 4. Augusti", Bl. 57—57 (das Ganze ist ein Repertorium oder Promptuarium des Prager Rechts in 52 Cap., in welchen das Recht nach Schlagworten kurz und unter Verweisung auf dessen Quellen dargestellt wird, hierauf folgt als Cap. 53 Arbor consanguinitatis und noch andere kirchenrechtliche Capitel bis 58 mit dem Schluße: „Totius iuris canonici in decretalibus contenti materia hoc carmine expressa est: Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen", Bl. 78—85; Bl. 85^2: „Articulus pacis Osnabrug. Qui vero subditi etc. und De caetero in Bohemia mit zwei Notæ; Bl. 86: Index capitum. Das Rechtsbuch ist von einer Hand mit Leerlassung der rechten Hälfte jeder Seite geschrieben, worauf dann von derselben Hand Anmerkungen, auf den nebenstehenden Text bezüglich, eingetragen wurden. Auf Bl. 86^2: Declaration Ferdinand III. vom 20. Juli 1652 über auf fremden Grund von freien Eltern geborene Kinder; Bl. 87^1, „Gebrauch der Leibeigenschaft im Fürstenthumb Bayern" (Söhne folgen dem Stande der Mutter, Töchter dem des Vaters); beide im Auszug.

LXXI. 2242, Pap. Fol., 263 Bl., 17. Jahrh. K. Ferdinands erneuerte Landesordnung für Böhmen auf Befehl K. Ferdinands III., neu gedruckt und vermehrt 1640. Abschrift ehemals im Besitze des böhm. Appellations-Secretärs Joh. Ant. v. Greiffenbach.

Landrecht.

LXXII. 168, Pap. Fol., Lederband mit Buckeln und Schließen von Bronce, 13 Lagen, deren jede 12 Bl. enthält, außer der ersten aus 14 Bl. bestehenden. Auf den 13 ersten Bl. stehen

Register, auf den folgenden 141 Text, durchaus von derselben Hand des 15. Jahrh., gut lesbar, doppelspaltig, mit rothen Ueberschriften und Initialien (nur die erste der Register und die erste des Textes ist auch blau colorirt) geschrieben. Auf Bl. 141[2] und 142[4] einige Recepte gegen Krankheiten von anderer Hand. 2 Bl. unbeschrieben. Inhalt: Bl. 1—23', Schwabenspiegel, Lehenrecht, in 140 Cap.; ferner Bl. 23—96, Schwabenspiegel, Landrecht, in 441 Cap. Bl. 96—131, Wiener Recht in 123 Cap. (s. Sandhaas, Zur Gesch. des Wiener Weichbildrechtes, S. 4 fg.). Bl. 131—141, Wiener Recht in 87 Cap. (die Handfeste H. Albrechts II. von 1340, in Rauch, script. rer. aust. III, 37—60. S. Bischoff, österr. Stadtrechte, S. 195 fg.)

LXXIII. 2149, Pap. Fol., 711 Bl., 17. Jahrh. „Landtafel. Der Recht- und Landesgebrauch des Erzherzogth. Oesterreich ob d. E." in 6 Theilen (mit alphab. Generalregister), ex libris Franc. com. de Saurau. Beiliegend ein Auszug aus der k. Resolution über Beschwerden der oberösterr. Landschaft gegen die Städte betr. Landtafel, eröffnet im Landtag am 3. März 1570.

LXXIV. 2373, Pap. Fol., 439 Bl., 17. Jahrh. Landtafel des E. H. Oesterreich ob der Enns, 1. bis 6. Theil.

LXXV. 2147, Pap. Fol., über 300 Bl., 17. Jahrh. „Gerichtshandlungen nach dem Landesbrauch in Oesterreich unter der Enns," 1. Theil: „Von den gerichtl. Handlungen insgemein," 78 Titel, die letzten enthalten Eidesformeln und Gerichtstaxen, Bl. 9—94. „Der 1. Titel des andern Buechs: Von contracten in gemein, auch welche personen vnd von was guetern zu contrahiren zugelassen;" (reicht bis zum Anfang des Art. 46 des 24. Titels: Von Heirathsgut u. s. w.) von Bl. 96—181. Bericht, wie bei dem Landmarschall-Gericht ein richtiger Executionsproceß geführt wird; 111 Paragraphe, der letzte: von der Revision, Bl. 182—214. Beil. Beschreibung, wie die Execution bei der niederösterr. Regierung gehet, Bl. 214—219. Von geistl. Lehenschaften, geistl. und weltl. Vogteien, Dorf- und Grundobrigkeiten, Zehent, Bergrecht, Robathen, Jagdbarkeiten, Fischereien u. a. Gerechtigkeiten. 17 Titel, der letzte: „Von Injuri und Schmachhändeln," Bl. 220—259. Auf Bl. 302: Index des anderten Theils. — Vergl. die Tractate von Bernh. Walther. Das Buch befand sich laut einer Eintragung am 1. Bl. in den Händen des Wolf Albrecht v. Hilbrechting, von welchem die Bl. 200—220 und Bl. 302 beschrieben wurden, und zerstreut im ganzen Buche Anmerkungen sich finden.

LXXVI. 2520, Pap. Fol., 208 Bl., 16. oder 17. Jahrh. enthält:

1. „Gerichtlicher Proceß . . im Hofrecht . . verbeſſert durch Dr. Bernhard Walther," bis Bl. 46.
2. Von den Erben in abſteigender Linie, bis Bl. 60.
3. Von „Anſchlahung" der Crida, bis Bl. 66.
4. „Gerichtsordnung wie die Procuratores vor der Regierung zu Grätz im Hoffrechten procediren ſollen," vom 13. April 1563, bis Bl. 73.
5. „Proceß, was maſſen vor der regierung der n. ö. lande in extraordinarii handlungen verfahren wird," bis Bl. 87.
6. „Tractätl, wie die Erbſchaften geteilt werden ſollen," bis Bl. 89.
7. „Tractat, was ainem Wittiber nach Abſterben ſeiner Hauffrauen . . ervolgen ſolle," bis Bl. 91.
8. Tractätl vom Zehent (nach dem Landesbrauch in Niederöſterr.), bis Bl. 96.
9. Tractat über Bürgſchaften nach Wiener Landesbrauch, bis Bl. 99.
10. „Tractätl von der geſipten Freund verkhauffen in den ligenden Güttern" u. ſ. w., bis Bl. 104.
11. Tractat von den geiſtl. Lehenſchafften, bis Bl. 107.
12. Tractat von den „Vogtheyen," bis Bl. 109.
13. Tractat von dienſtbaren Gründen und Gütern.., bis Bl. 120.
14. Tractat „von Teſtamentern und lezten Willen," bis Bl. 129; Bl. 130 leer; Bl. 131—142 Regiſter. Vergl. B. Walther's Tractate.
15. Bl. 142—144. Ferdinand's Zehentordnung vom 10. März 1605.
16. Bergordnung K. Ferdinand's für die niederöſterr. Lande vom 1. Mai 1553 mit Regiſter, bis Bl. 204. Brodtaxen und Gewichte, Bl. 205.

LXXVI. a. 181. Pap. Fol. 374 Bl. 17. oder 18. Jahrh. Bruchſtück von Suttinger, Consuetudines austriacae (bis Art. Landeshauptmann).

LXXVII. 3064, Pap., ſchmal Fol., 77 Bl. 15—17. Jahrh. a) Bl. 1. Wetterregeln u. dgl. b) Bl. 2—14 ſteierm. Landrecht. c) Bl. 15—48 ein Buch der kaiſerl. Rechte. d) Bl. 49—51 Genealogie der Habsburger. e) Bl. 52—54 unbeſchrieben. f) Bl. 55—57 ſteir. Privilegien. g) Bl. 58—70 unbeſchrieben. h) Bl. 71—75 Familienchronik der Freinſteine und Falbenhaupte. i) Bl. 76[2] Notiz über H. Friedrich's

Huldigung zu Leoben, 1424, S. die Beschreibung dieser Handschrift im 5. Hefte der Beitr. f. K. st. Gesch.-Quellen, 45 fg.

LXXVIII. 3271, Pap. Quart. Neue Abschrift von der Handschrift der k. bair. Hofbibl. cod. germ. 5210. „Ordnung des landsrechten in Steier wider die misbrauchten gewonhaiten, so ain zeit her dabey gewesen sein sollten, nachvolgender mainung furgenomen . . . beschlossen zu Gretz an Sambstag nach sand Colmanstag . . . 1503"; 31 Art.

LXXIX. 3390, Pap. Quart, 34 Bl., 16. Jahrh. „Jannsen Ernreich auftzaichen der tagsatzungen, k. schub, erstregkhungen, auf was tag die angestellt, an vnd außgeundt sein auch enden. Beschechen am 11. tag des monats Augusti im 1541jar vnnd wan die hofftading gen wiert." — Auf Bl. 2—3 Register: auf welchem Blatte eine jede Partei oder Sache zu finden ist; sodann die Aufzeichnungen der Proceßfristen, nicht nach Tagen, sondern nach den Namen der Gegenparteien. Die Processe waren vor der Landeshauptmannschaft (Hofgericht, Landrecht) anhängig. Die vorliegenden Fristvormerke rühren vom Kanzler (oder einer andern Kanzleiperson) der Besitzer von Mureck, Stubeck u. a., also wohl der Stubenberge her.

LXXX. 2771, Pap. Fol., 32 Bl. Rechtsgutachten über einen Erbrechtsfall von Dr. Thomas Ignatz Maurer, dat. Grätz 1. Aug. 1659, lat., mit Rücksicht auf das steierm. Recht, jedoch unter steter Beziehung auf röm. Rechtssätze und romanist. Autoritäten.

LXXXI. 3042, Pap. Fol., 29 Bl., 18. Jahrh. Rechtsgutachten des Dr. Mathias Ignatz Wildoner über Vormundschaft, Nutznießung u. s. w. einer Witwe (latein.). S. auch oben Gerichtswesen, Hofrecht.

Landtafel.

S. XLI, LXXIII und LXXIV.

Landtags- und Ständesachen.

S. XXXIV, XLI, XLIII, XLIV, LVII, LXXIII, CXXXIV, CXXXVIII, CXLIX.

Lehenrecht.

S. XXXVII, XLI, LXXV, LXXVI.

Marktbuch, Marktrecht.

S. VIII, XLIII, CXXIV, CXXV, CXLIV, CXLVIII, CL, CLII.; s. auch Stadt- und Marktrechte.

Ordnungen.

LXXXII. 3563, Pap. schmal Fol., 15. und 16. Jahrh., 20 beschr. Bl. Register der Gottesleichnamsbruderschaft zu Mürzzuschlag (meist Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben, Inventar u. dgl.), auf den 2 letzten Bl. die Bruderschaftsordnung.

LXXXIII. 3026, Pap. Fol., 34. Bl. Dienstboten-Ordnung für Steiermark von K. Maria Theresia, dat. Gratz 1750; gleichzeitige Abschrift.

LXXXIV. 2188, Pap. Fol., 30 Bl., 17. Jahrh. K. Leopold's neue Gerhabschaftsordnung in Oesterreich u. d. E. vom 18. Febr. 1669.

LXXXV. 750, Pap. Fol., 170 S. Neue Abschrift der (gedruckten) steierm. und innerösterr. Feuerordnung vom 29. April 1722, bis S. 145; ferners: der Ordnung die Baumaterialien u. a. betreffend vom 15. Febr. 1724, von S. 147—170.

LXXXVI. 3326, Perg Fol., 4 Bl., 17. Jahrh. Confirmation der Handwerksordnung der Bäcker zu Bruck, Leoben, Eisenerz, Mürzthal bis am Semmering, auch in Zell und Aflenzthal, durch E. H. Ferdinand, dat. Grätz 12. Jänner 1603 (Original). Die Ordnung wurde vereinbart zu Leoben am 29. Sept. 1602 und besteht aus 34 (35) Artikeln, wovon aber in vorliegender Handschrift die Art. 3—8, 13—22, 27—32 bez. die Bl. 2, 4 und 6 fehlen.

LXXXVII. 357, Pap. kl. Quart., 14 Bl. Confirmation der Handwerksordnung der Buchbinder zu Grätz von K. Leopold im J. 1669, bestätigt durch K. Josef am 23. Juni 1708 (besiegelte Copie), 30. Art.

LXXXVIII. 1156, Pap. Fol., 19 Bl. Neue amtlich beglaubigte Abschrift der für die Färber in Cilli ausgefertigten Copie (Viertelladbrief) der Handwerksordnung der Färber im H. Steiermark von der K. Maria Theresia, Wien 28. Febr. 1746, 42. Art.

LXXXIX. 2615, Pap. Quart. Neue Abschrift der „Statuta paratici piscatorum civitatis et comitatus Papie“ von 1399 in 44 Art. und Zusatzwillkühre von 1455, ferners eines Schreibens des Mailänder Herzogs an den Podesta von Pavia vom 16. Febr. 1441, und eines solchen der Pavienser an den Herzog von Mailand vom (31. Okt. 1435) 16. Nov. 1440 betr. Marktsachen. Der Codex, aus welchem Herr Pangerl diese Stücke abschrieb, ist nach dessen Meinung das Original

der Fischerstatuten und befindet sich in der Bibliothek der Barnabiten zu Mistelbach in Niederösterr. Aus Pangerl's der Abschrift vorangestellten Bemerkungen über diesen Codex sei nur noch erwähnt, daß der Umschlag desselben, ein großes Pergamentblatt, leges von Gajus, Ulpian u. a. mit Randglossen in der Schrift des 12. oder 13. Jahrh. (Anfg.) enthält. Von Pangerl's Hand befinden sich weiter im vorliegenden Sammelband Abschriften von Documenten bez. der poln. Königswahl vom Jahre 1575 aus der Handschrift 8668 der Wiener Hofbibliothek.

XC. 1193, Perg. gr. Quart, 15 Bl. Confirmation der althergebrachten und am 11. Dez. 1658 bestätigten Handwerksordnung der Weißgärber und Sämischmacher in Gräz und ganz Steiermark durch K. Josef am 29. März 1710 (vom K. gefertigtes Original) 31 Art.

XCI. 1197, Perg. gr. Quart, 15 Bl. Confirmation. Verbesserung und Erläuterung der Handwerksordnung der Weißgärber und Sämischmacher in Gräz und ganz Steiermark durch K. Karl am 12. Mai 1717 (vom Kaiser gefertigtes Original), 31 Art.

XCII. 1196, Perg. gr. Quart, 18 Bl. Confirmation der Handwerksordnung der Weißgärber und Sämischmacher in Gräz und ganz Steiermark durch K. Maria Theresia am 31. Juli 1751 (von der Kaiserin gefertigtes Original), 32 Art.

XCIII. 1662, Pap. Fol., 22 Bl., 18. Jahrh. Confirmation der Handwerksordnung der Kammacher in Gräz durch K. Maria Theresia am 13. Dez. 1750, 57 Art. Copie.

XCIV. 3339, Pap. Fol., 25 Bl., 17. Jahrh. Confirmation der vom Erzh. Ferdinand am 19. März 1613 bestätigten Handwerksordnung der Lederer zu Grätz vom 11. März 1650, 40 Art.

XCV. 1105, Perg. gr. Quart, 19 Bl. Confirmation und Verbesserung der Handwerksordnung der Leinweber in Gräz durch K. Maria Theresia am 5. Juli 1745 (Original), 36 Art.

XCVI. 1155, Pap. Quart, 25. Bl. K. Karl's VI. Handwerksordnung der Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Zunft in der Grafschaft Cilli durch K. Maria Theresia, confirmirt am 27. April 1758; neue beglaubigte Abschrift, 38 Art.

XCVII. 338, Pap. Fol., 18 Bl., 18. Jahrh. „Neu reasumirt und verfaßte Anmerkhung etwelcher Articul auß der alten Original handwerckhsordnung deren

Müllner Maistern auf 3 Meill weegs umb und bey der haubt Stadt Gräz." (Eine Reformation der Müllerordnung.)

XCVIII. 3373, Pap. Fol., 10 Bl., 16. Jahrh. Confirmation der Handwerksordnung der Müllner zu Leoben vom 13. Juni 1601, 44 Art.

XCIX. 108, Pap. gr. Fol., 7 Bl. Ordnung des Hufschmiedhandwerks in Bruck a. d. M. durch den Bürgermeister Richter und Rath daselbst confirmirt und besiegelt am 25. Mai 1686 (im Original), 44 Art.

C. 376, Perg. schmal Fol., 9 Bl. „Zucht vnd gewonheit auch artikel der Messerschmidt Gesellen in . . Grätz," vom 26. Jänner 1597; Original mit aufgedrucktem Siegel, 51 Art.

CI. 3382, Pap. Fol., 5 Bl., 17. Jahrh. Confirmation der Handwerksordnung der Sensen- und Hackenschmiede im Viertel Judenburg, durch K. Ferdinand II., dat. Grätz 17. Dez. 1617, 22 Art. (amtl. Ausfertigung). Auf Bl. 5 befindet sich eine Zunftwillkür betreffs Spottworte vom 1. Aug. 1684.

CII. 1661, Pap. Fol., 5 Bl., 18. Jahrh. Handwerks-Artikel für die Zirkelschmied- und Geschmeidmacher-Gesellen, dat. Grätz 27. Juli 1774, unterfertigt vom Grafen Podstatsky-Lichtenstein, 16 Art.

CIII. 3320, Pap. Fol., 4 Bl., 16. Jahrh. Ordnung der Schneider zu Grätz (wie es mit dem Gesinde ihres Handwerkes gehalten werden soll) vom 1. März 1570, vom Richter und Rath zu Marburg den Schneidern daselbst zum Gebrauche bewilligt und ausgefertigt am 17. Juli 1573.

CIV. 3387, Pap. Fol., 6 Bl., 16. Jahrh. Handwerksordnung der Domstift-Seckauer Schuhmacher-Meister (betr. Arbeitslohn 4 Art. und betr. Strafen 4 Art.) vom 20. Jänner 1599. Orig.

CV. 1209, Pap. Fol., 12 Bl., 18. Jahrh. Handwerksordnung der Schuhmacher in Cilli von K. Maria Theresia vom 28. Mai 1757, 16. Art., in amtl. beglaubigter Abschrift.

CVI. 384, Perg. gr. Quart, 9 Bl. Confirmation der Handwerksordnung der Tischlermeister zu Grätz und drei Meilen um Gräz herum, durch Erzh. Ferdinand am 22. Jänner 1605 (vom Erzherzog gefertigtes Original), 34 Art.

CVII. 1119, Pap. Fol., 14 Bl. Handwerksordnung der Tischler in und um Gräz, confirmirt und verbessert durch K. Maria Theresia am 7. März 1746; Copie; 25 Art.

CVIII. 1206, Pap. Fol., 19 Bl., 19. Jahrh. Handwerksordnung der Tischler, Schlosser, Sporer, Uhr- und Büchsenmacher in Cilli, von K. Maria Theresia vom 20. Aug. 1756, 8 Art. in amtlich beglaubigter Abschrift.

CIX. 3298, Pap. Fol., 10 Bl., 16. Jahrh. Confirmation der Ordnungen der Tischler in Marburg durch den Magistrat daselbst vom 12. Nov. 1596. Die erste — für die Meister — umfaßt 19 (20) Art., die zweite — auch für Gesellen — 15 (16) Art.

CX. 1679, Pap. Fol., 15 Bl. Neue Abschrift der zu Gräz bei Georg Widmanstetter gedruckten steierm. Zinngießerordnung von 1592, nebst Mandat K. Ferdinands von 1554, einer Beschwerde der Grätzer Zinngießer, K. Ferdinands Mandat vom 2. Dez. 1555 und Erlaß der k. verordneten Kammerräthe der niederösterr. Lande an den steier. Landeshauptmann vom 5. April 1558, sämmtlich betr. der Einfuhr ausländischen Zinnes.

CXI. 1022, Pap. Fol., 31 Bl. Neue Abschrift der gedruckten Polizeiordnung K. Ferdinands für die niederösterr. Länder von 1542.

CXII. 3398, Pap. Fol., 10 Bl., 16. Jahrh. Provisorische steierm. (Inner- und Vordernberger) Wald- und Holzordnung, dat. Leoben 24. Juli 1539.

CXIII. 1347, Pap. gr. Fol., 64 Bl., 16. Jahrh. Erzh. Karls steier. Wald-, Kohl- und Floßordnung vom 2. Aug. 1588, vom Kanzler Grüenberg gefertigtes Original. Auf Zettelchen, die bei den entsprechenden Stellen aufgeklebt sind, sind die Abänderungen dieser Ordnung durch K. Ferdinand notirt.

CXIV. 920, Pap. Fol., 49 Bl. u. 3 Bl. Register, 17. Jahrh. K. Rudolfs Waldordnung für die Herrschaft Steyer vom 1. April 1604, 93 Art.

S. noch XXXI, XXXV, XXXVII, XLI, XLIII, XLIV, XLVII, LXX, LXXII, LXXVI, LXXVIII, CXV, CXVI, CXVII, CXVIII, CXXXI, CXXXVIII, CXLI — CXLIV, CXLVIII, CXLIX.

Polizei.

S. VI, VII, XXXIII, XXXV, CXI, CXV, CXVI, CXLIV, CLII, CLIV, CLVI.

Privilegien.

S. X, XV, XIX, XXXII, XXXIII, XXXVII, XXXVIII, XLI, XLII, XLIV, CXXIV — CXXXIII, CXXXIV, CXXXVI — CXL, CXLIV, CXLVI, CXLVIII, CL — CLII (überhaupt Stadt- und Marktrechte, Landhandfesten u. s. w.)

Rechtsbücher.

S. XXVIII, XXX, XXXIII, XXXV, XLVIII, LXX, LXXII — LXXVI, CXXXV, CXLV, CXLIX.

Rechtsgutachten.

S. XXXVII, XLI, XLIV, LXXX, LXXXI.

Rechtsmittheilungen.

S. CIII und CXXXVI.

Reformationen.

S. XLI, XCVII, CXV, CXXX, CXLIII, CXLVI, CXLVII, CXLIX, CL und auch (in eccles.) XXXIV.

Reichssachen.

CXV. 1389, Pap. Fol., 21 Bl., 15. oder 16. Jahrh. Anfang. „Ordnung und Reformation durch Kurfürsten, Fürsten und ander Stände des h. Reichs jetzt auf dem nächstgehaltenen Reichstag zu Freyburg im Breisgau betracht und fürgenommen. Anno im 1498."

CXVI. 1388, Pap. Fol., 15 Bl., 16. Jahrh. Anfang. Reichs-Ordnung zu Augsburg beschlossen (Kriegs- und Kleiderordnung und andere polizeiliche Bestimmungen), dat. Augsburg 2. Juli 1500. Abschrift vermuthlich von dem Schreiber der Handschrift 1387.

CXVII. 1387, Pap. Fol., 8 Bl., 16. Jahrh. Anfang. K. Max' I. Anordnung und Aufrichtung des neuen Regiments, dat. Nürnberg Mittwoch n. Sonnt. Quasimodo 1511, nebst dem Publicationsmandat an den steier. Landeshauptmann vom selben Datum und der Zuschrift des Landeshauptmanns an den Kaiser über die erfolgte Publication im Gratzer Landtag am St. Pankratztage und die Antwort der Landstände, dat. Gratz Samst. n. Pankratz 1501. Abschrift.

CXVIII. 385, Pap. Fol., 12 Bl., 17. Jahrh. K. Ferdinands III. Hof- und Feldtrompeter- und Heerpauker-Ordnung vom 7. Juli 1653; amtl. beglaubigte Abschrift. 22 (24) Art.

Repertorium.

CXIX. 2952, Pap. Fol., 272 Bl., 18. Jahrh. Repertorium über die in den Jahren 1760—1798 erlassenen Verordnungen, Patente, Currenden, Instructionen u. s. w. mit alphabetischen Materienregister; enthält auch einige ältere Gesetze u. dgl.; wurde im J. 1780 begonnen. Die Anzahl der repertorisirten Stücke reicht an 3000.

S. auch LXX.

Staatsrecht.

CXX. 1297, Pap. Fol., 102 Bl., 17. Jahrh. K. Leopolds Hof-, Länder- und Militärstaat von 1674—1675.

CXXI. 1333, Pap. Fol., 139 Bl., 17. Jahrh. K. Leopolds Hofstaat von 1675—1676; mehrere Kupferstiche (Porträte von Kaisern, Kaiserinen u. a.) sind beigebunden.

CXXII. 1116, Pap. 8°, 80 Bl., 18. Jahrh. VJn DJCJae Boe MJae qVas Patriae sVae sCrJpsJt AntonJVs VJrJherVs, sive compendiosa deductio famosae questionis super nexu inter sacrum Jmperium Romano-Germanicum et inclytum Boemiae Regnum intercedente.

CXXIII. 343, Pap. Fol., 90 Bl., 18. Jahrh. Oesterr. Erb-Successions-Acta. Notification der pragmatischen Sanction sammt Beilagen durch den k. geh. Rath an die inneröstern. Regierung und Hofkammer zur Kundmachung in Triest und Fiume, dat. 30. April 1720. Abschrift.

Stadt- und Marktrechte.

CXXIV. 3215, Pap. Fol., 9 Bl., 16. Jahrh. (5) Privilegien des Marktes Anger von 1458—1567 (betreffs Handel und Gewerbe).

CXXV. 3274, Pap. Fol., 14 Bl., 16 Jahrh. „Abschrift der von Pürckhfeld freihaiten" (von 1313—1567).

CXXVI. 3216, Pap. Fol., 100 S., 17. Jahrh. Privilegien der Stadt Cilli bis auf Maria Theresia (1759), amtl. beglaubigte Abschriften (87 S.). Am Schluße ein alphabetisches Materienregister (7 S.); ferners Copia des Marktes Sachsenfeld Freiheit von Erzh. Ferdinand vom 7. Sept. 1613.

CXXVII. 1050a, Pap. Fol., 30 Bl. Neue Abschrift. Privilegien der Stadt Cilli, durch K. Karl VI. bestätigt am 18. Sept. 1717.

CXXVIII. 363, Pap. Fol., 56 S., 17. Jahrh. „Fundatio et privilegia collegii et vniversitatis Graecensis societatis Jesu"; enthält Privilegien, Bullen, Vergleiche u. s. w. bezüglich des Gräzer Jesuitencollegiums, durchaus von einer Hand geschrieben.

CXXIX. 520, Pap. Fol., 81 S., 17. Jahrh. „Fundationes et privilegia collegii et vniversitatis Graecensis societatis Jesu"; enthält das Gründungsprivilegium und andere, die Gräzer Universität betreffende Privilegien, Bullen u. a. Die meisten Stücke finden sich auch in Handschrift 363, die aber einige Stücke hat, welche in 520 nicht vorkommen. Ein Privileg Erzh. Karls ohne Datum, wodurch dessen Gründungsprivileg bestätigt und erweitert wird, ist von anderer Hand auch auf anderem Papier geschrieben (S. 76—81) als das vorhergehende.

CXXX. 1995, Pap. Fol., 18. Jahrh. Titel am Einband: „Kayserliche Resolutiones der gemainen Stadt Gräz Freyheitten betreffendt"; folgt der Index, 5 S., dann 15 leere Seiten, sodann die Eintragungen, die nach einer gleichzeitigen jedoch fehlerhaften Foliirung von Bl. 1—116 reichen, wovon aber Bl. 15—20, 32, 33, 96, 97, 110 leer, 111—114 unrichtig mit 115—118 bezeichnet, statt 115, 116 die Zahlen 119, 120 geschrieben und die Bl. 117—121 unrichtig mit 111—116 bezeichnet wurden. Die Eintragungen sind von einer Hand des 18. Jahrh. Die Bl. 1—14 enthalten Grätzer Privilegien und andere hierauf bezügliche Urkunden im Auszug (so auch ein Fürstenfelder und Voitsberger und allgemeine Privilegien) von K. Rudolf I. bis 1625. Von Bl. 21 an folgen „die dem burger spitall zum h. geist genandt allda zu Gräz gehörige fundations- vnd andre brieff" bis Bl. 31; sodann eine Resolution K. Leopolds vom 21. Febr. 1665 über Beschwerden wegen übler Geldwirthschaft des Magistrats u. a. hierauf bezüglicher Schriftstücke von Bl. 34—63; „Austheillung des Prughirsch" Bl. 64; Resolutionen u. a. betreffs Erwählung eines Rathsfreundes, betr. Stadtguardia, Besoldung des Bürgermeisters u. a. von 65—77; Aurea bulla (Vertrag der Stände mit den landesfürstl. Städten in Steiermark vom 15. Sept. 1699 über die Landesanlagen, confirmirt von K. Leopold 9. Juli 1701), von Bl. 79—89; Resolutionen betr. Beschwerden der Handwerker, Aufhebung der Hoffreibriefe u. a., von Bl. 90—95; Magistratsbeschwerde und Bericht an die Hofkammer in Steuerangelegenheiten (von 1709), Bl. 98—109; k. Resolution über Bitten der Stadt Völkermarkt, zumeist deren öffentliche Abgaben und Handel betreffend,

vom 25. Okt. 1724 u. s. w.; Resolution über Beschwerden des Grätzer Magistrats betreffs Leibsteuer u. a., vom 22. März 1674; Resolution betreffs Steuerrückstände u. dgl. vom 10. April 1728, 12 Bl.

CXXXI. 820, Pap. Fol., 25 Bl., 19. Jahrh. „Hüerinen vermörkht die genadt vnd freybrüeff der statt Gräz, gegeben von vnseren genedigsten herrschafft von Össterreich"; hierauf ein Verzeichniß von 55 Privilegien u. a. (9 S.), und sodann diese Privilegien (die ältesten von K. Rudolf I. in deutscher Uebersetzung) — worunter auch allgemeine, nicht blos für Grätz erlassene — und einige andere Urkunden, wie z. B. eine Grätzer Sattlerordnung (81 S.). Privileg Nr. 22 ist nur zum Theile copirt vorhanden. Das letzte Stück ist H. Albrechts Mandat von Lichtmeß 1383, womit die Erbrechtssatzung für Wien vom J. 1381 im Neuburger Klostergebiet eingeführt und dem Richter und Rath wie allen Berg- und Grundherrn und Amtleuten daselbst deren Befolgung befohlen wird. Das jüngste Privilegium in diesem Privilegienbuch ist von 1539. Die meisten darin enthaltenen Urkunden finden sich in Wartinger's Privilegien der Hauptstadt Gräz; auch scheint diese Handschrift bei Herausgabe dieses Büchleins benützt worden zu sein.

CXXXII. 1663, Pap. Fol., 7 Bl., 18. Jahrh. Privilegien des k. priv. Handelsstandes in Gräz, erneuert und bestätigt durch K. Franz am 30. Aug. 1793; 15 Art. in Copie.

CXXXIII. 717, Pap. Fol., 33 S. Neue Abschrift. Privilegien von Innernberg (Eisenerz). S. Wartinger, Privilegien des Marktes Eisenerz.

CXXXIV. 87, Pap. Fol., 15. Jahrh. u. fg., 113 Bl. (nach einer alten Foliirung waren 127 Bl. vorhanden, von denen jetzt Bl. 1—3, 33—36, 43, 44, 50—53 und 57 fehlen, die Bl. 80—82 aber unrichtig eingebunden sind), davon 70 beschrieben, auf deren ersten: „Hie heben sich an der löblichen stat Judenburg aller irer freihait bestattung und confirmacion abgeschrift vnd durch mich Görgen Lorber statschreiber handtgeschrift vollendet an mitichn nach sandt Michelstag anno dom. (14)98." Dieser Ueberschrift entsprechend enthalten die ersten 55 beschriebenen Blätter fast eben so viele königl. und herzogl. Privilegien, Mandate, Sentenzen über Rechtsstreitigkeiten der Judenburger, mehrere von landesfürstl. Commissären ausgesprochen, neben einigen wenigen anderen Aufzeichnungen über städtische Angelegenheiten, sämmtlich

aus der Zeit vor 1498 und von derselben Hand des 15. Jahrh., wohl der des Georg Lorber, etwas flüchtig geschrieben. Vermuthlich von derselben Hand sind auch noch einige Blätter weiter Aufzeichnungen über die Bestellung des Hanns Fluck als landesfürstl. Urbarer und Kastner, und dessen Instruction, so wie über einen Grätzer Landtag an St. Simons- und Judatag 1498. Vor und nach diesen Aufzeichnungen aber stehen von verschiedenen Händen königl. Privilegien, Mandate, Sentenzen u. a., meist aus späterer Zeit vollständig oder nur im Auszug, eine Beschreibung des Burgfriedens u. a.; das jüngste Stück ist ein Urkunden-Vidimus des Judenburger Syndicus Joh. Jak. Walch vom 19. Nov. 1724. Dieses Judenburger Stadtbuch ist in Leder gebunden, mit einem vom rückwärtigen Deckel fortgehenden, über den vordern überzuschlagenden und mittelst eines Riemens und einer Schnalle, wie bei größeren Portofolios, zu befestigenden Lappen.

CXXXV. 138, Pap. Fol, 14. oder 15. Jahrh., 50 doppelspaltig von derselben Hand beschriebene Blätter, mit rothen Ueberschriften und Initialien, deren einige am Anfang auch grün colorirt sind, umfassend, enthält auf Bl. 1—40' das Wiener Weichbildrecht (bei Rauch, Script. rer. Austr. III, 144 sq.) auf Judenburg umschrieben, und desgleichen auf Bl. 41—50 H. Albrechts II. Wiener Handfeste von 1340 (bei Rauch, l. c. 37—60). S. Sandhaas, Zur Geschichte des Wiener Weichbildrechtes, S. 4 fg. Die von Sandhaas a. a. O., S. 4, Note 2, aus der Ueberschrift der Albrechtinischen Handfeste entnommene Vermuthung, daß vielleicht die Stadt Bruck bereits im J. 1327 eine Handfeste erhielt, welche mit der Wiener von 1340 übereinstimmt und dann in vorliegender Handschrift auf Judenburg umschrieben wurde, scheint mir ungegründet und das Vorkommen des Wortes Bruck in jener Ueberschrift einfach auf einem Versehen des Abschreibers zu beruhen, der Bruck statt Judenburg schrieb. Als er dieses Versehen bemerkte, suchte er es durch Strichelchen beim Worte Bruck und durch Hinzufügung des übersehenen Wortes Judenburg am Ende der Zeile unter Bruck wieder gut zu machen.

CXXXVI. 3593, Pap. Fol., 7 Bl. Neue Abschrift. Mittheilung von Auszügen aus Judenburger Privilegien (betr. Gewerbe und Handel, Steuern, Richter- und Rathswahlen, Vormundschaft), ausgefertigt von Richter und Rath zu Judenburg über Ersuchen der Stadt Murau, am 13. April 1539.

CXXXVII. 1019, Pap. Fol., 111 S., 19. Jahrh. Privilegien der Stadt Leoben, aus dem Joanneums-Archiv herausgegeben von Jos. Wartinger (im Druck erschienen).

CXXXVIII. 2714, Papierhandschrift, 503 Bl., hievon 243 unbeschrieben, gr. Fol., Holzdeckel, der größte Theil von einer Hand des 16. Jahrh., weiter spätere Eintragungen von verschiedenen Händen, danach auch das Register, indem die späteren Eintragungen später auch im Register verzeichnet wurden. Das Ganze ist ein Marburger Stadtbuch und enthält: 1. Verzeichniß der beim Brande 1513 verbrannten Stadtprivilegien, Bl. 1—3; 2. Notizen über Stadtbrände in den J. 1601, 1648, 1650, 1700, Bl. 4—5; 3. Privilegien, „so noch vorhanden sein", Bl. 6—9; 4. Urkunden betr. geistlicher Stiftungen zu Melling (Maltheser-Commende bei Marburg), Privilegien dieser Commende, Bl. 9—14; 5. städt. Revers, betreffend die jährliche Stadtrichterwahl, Bl. 14^2; 6. Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen der Stadt M. und Frau Kath. Swekhowitz, Bl. 15^3; 7. Privilegien, Mandate, Rechtsprüche, Confirmationen, Briefe, k. Entscheidung eines Streites zwischen Landschaft und der Stadt, betr. die Besteuerung der Güter in M., worauf die Stände Grundzinse haben, Verträge, Kaufsurkunden, Mauthordnung, zahlreiche Urkunden bezüglich Streitigkeiten über Weinhandel gegen Pettau, Feistritz u. a., daher auch Abschriften der Pettauer u. a. Privilegien betr. Weinfuhr u. a.; auch Bleiburger Privilegien, Bestätigung geistlicher Privilegien (Testirfreiheit u. a.) durch K. Ferdinand von 1528, Mandate u. a., das Landgericht betreffend, städt. Beschwerden über Landgericht, Marchfutter u. dgl., Quittungen, Stiftbriefe, Beschreibung des städt. Burgfriedens u. s. w.; Angaben der Kirchenzinse, Testament, Gerichtsrechte zu M. (Dienste), andere Giebigkeiten (von Kirchtagen u. a.), Auszaigung des Landgerichts, über Malefizsachen (Denunciationspflicht), Einkommen des Richters, Grundzinse, Mauthgebühren, Beschwerde des Wolf Freiherrn v. Eggenberg gegen die Marburger, betr. die Handhabung des Landgerichtes und Bitte um Verleihung desselben (1612), Aeußerung der Marburger hierüber u. a. Stücke in dieser Sache (abgebrochen), städt. Zinse und Dienste, Gemeindebereitung vom 27. April 1671 und den folgenden drei Tagen, ein Vergleich wegen des Bacherwaldes und dessen Confirmation durch K. Leopold vom 29. Juli 1676; Register.

CXXXIX. 939, Pap. Fol., 426 Bl., 19. Jahrh. Copie des Marburger Stadtbuches aus Handschrift 2714, bis auf

einige erst später hinzugefügte Stücke von einem Schreiber geschrieben.

CXL. 3201, Pap. Fol., 19 Bl., Neue Abschrift. „Freyhait vnd k. brieff, so den von steten vnd märcktenn im fürstentumb Steir gegeben sein ꝛc. vnnd besonnder die freyhaitt, so der stat Muraw gegebenn vnd in der stadtlad verhannden sein", aus den J. 1490—1492 meist Handel und Gewerbe betreffend.

CXLI. 244, Pap. Fol., 17. oder 18. Jahrh., 47 nummerirte und beschriebene Blätter, im halbsteifen färbigen Umschlag mit dem Titel: „Der Statt Pettau Freyheits-Abschrifft." Inhalt: Die vom Salzburger Erzbischof Leonhart v. Keutschach nach der Erwerbung Pettau's vom K. Max am Freitag St. Oswaldstag 1513 bestätigte und reformirte Pettauer Stadtordnung; beil. 125 rubrizirte, theilweise ziemlich ausgedehnte Capitel über die mannigfaltigsten Gegenstände und Verhältnisse des städtischen Lebens in P. in buntester Aufeinanderfolge. Doch enthält die zweite Hälfte der Handschrift mehr größere Ordnungen für Bäcker, Müller, Fleischhacker, Mauthen, ein Verzeichniß der städt. Grunddienste, Losungen u. a. m., während sich in der ersten Hälfte mehr Rechtssatzungen und Gewohnheiten betreffs der städt. Verfassung, über Verbrechen und Strafen, über das Verhältniß zwischen dem Land- und Stadtgerichte, über Erwerb von Immobilien, Familienrecht und Vormundschaft, Erbrecht, einiges über gerichtliches Verfahren u. a. finden. Auch ein Vertragsartikel über die Appellation an königl. Gerichte ist aufgenommen.

CXLII. 410, Pap. Fol., 49 nummerirte und beschriebene Blätter, 19. Jahrh.; Inhalt: Die Pettauer Stadtordnung durch Erzb. Leonhart von Salzburg am St. Oswaldstage 1513 bestätigt und erneuert, wie in Handschrift 244 und wahrscheinlich aus dieser abgeschrieben.

CXLIII. 411, Pap. Quart, 19. Jahrh., Titel: Freyheit, Gesetze und Verordnungen, die Stadt Pettau betreffend, 37 S. Text, 3 S. Register; Inhalt: Eine 63 Art. umfassende Satzung und Ordnung K. Karls, dat. Grätz 5. März 1539, behufs der Beseitigung einer Menge von Uebelständen in der städt. Wirthschaft und Verwaltung, auf Grund einer durch den inneröesterr. Regierungs- und Hofkammerrath Joh. Max Grafen v. Wildenstein und Joh. Ernst Grafen v. Herberstein gepflogenen Untersuchung erlassen (meist über Politica und Oeconomica).

Auf S. 37 steht eine kreisämtl. Bestätigung eines Vergleiches zwischen Magistrat und Bürgerschaft in Pettau über das „Schnepfenwaldl", dat. Marburg 29. Jänner 1789.

CXLIV. 2344, Pap. Quart, 55 Bl. Histor. topogr. Beschreibung des Marktes Pöllau, von Jos. Karner (1851); darin sind die wichtigsten Privilegien, Markt-Polizeiordnungen ganz oder auszugsweise mitgetheilt.

CXLV. 2122, Pap. Fol., 157 Bl., 17. Jahrh. „Das Behmische recht, wie dasselbe in des königreichs Böhaimb newen stadt Prag in üblichem brauch gehalten wird. . In verlegung Henning Grossen des jüngeren anno 1607."

CXLVI. 2256, Pap. Fol., 16. Jahrh. Histor. statist. Beschreibung der k. k. Munizipalstadt Rottenmann, mit ihren Statuten und Privilegien von Nr. 1 bis 15, verfaßt von Joh. Karl Beck 1818. (Die Beschreibung umfaßt 14 Blätter, deren letzte 8 von den städt. Rechten und Privilegien handeln. Im Anhange sind die wichtigsten Urkunden mitgetheilt, wie der sogenannte „Landbrief" im Ennsthal von 1478, die Reformation betreffs Weinhandels von 1502; die Fischordnung von 1506; Erzh. Karls Erledigung von Beschwerden u. a. von 1574; desgleichen durch Leonhart von Ehrnau u. a. von 1523; ausführlich, auch über Raths- und Richterwahl, Ueberzinse, Testament u. a.; in Beilage 34 sind Witterungsregeln und Lostage der Bauern mitgetheilt.

CXLVII. 388, Pap. Fol., 6 Bl., 17. Jahrh. Reformations-Satzungen für die Stadt Rottenmann Anno 1600, 11. Juli. Abschrift. 15 Art. Diese nicht blos die confessionellen Zustände betreffenden Satzungen wurden von einer aus drei Personen bestehenden, durch Erzh. Ferdinand eingesetzten Reformations-Commission erlassen.

CXLVIII. 2436, Pap. Quart, 52 Bl., 19. Jahrh. Beiträge zur Geschichte des Marktes St. Ruprecht a. d. Raab von Ed. Richter. Im Anhang sind die wichtigsten Urkunden des Marktes mitgetheilt, wie das Privileg K. Friedrichs, dat. Wien Erchtag vor St. Gilgentag 1462; Gerichtsbestandbrief ohne Datum; „Statute vnd alte löbl. ordnungen deß marckhts s. Rueprecht an der Raab, die man in offentl. panntädingen järlich pflegt zu riern"; 46 Capitel (das 44. vom J. 1641).

CXLIX. 712, Pap. Fol., 19. Jahrh., 43 beschriebene und nummerirte Blätter. Ueberschrift: „Das puech sagt von den rechten vnd ern der purger vnd der stat ze Salczpurg

vnd die von allter herkomen sindt mit der fälligen fürsten gunst vnd ratt vnd hilff dy ir genad darczu getan habent." Folgt ein Salzburger Stadtrecht, etwa 130 Art. fassend. Sodann eine Notiz von 1442, Lichtmeß, über Auffindung vermißter Privilegien des Landes; ferner eine Ordnung der Handschuhmacher, dat. h. Zwölfbothentag 1485; ferner einige Bußsätze, Aufzeichnungen über Verbindlichkeiten der Müller, Kürschner, über einige städt. Handelsprivilegien, Bäckerordnung, Fleischhackerordnung, Rechtsspruch und Satzungen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg über Streitigkeiten unter S. Bürgern, dat. Sonntag vor St. Görgentag 1287; weiter wieder Gewerbeordnungen, eine von 1460 für die Bäcker, der sogenannte Igelbundbrief, landständ. Privilegien, Satzungen für Kürschner, Hutterer (1445), Spitalordnung (1431), weitere Gewerbeordnungen, eine Läuterung in einer Rechtssache des Spitals von Hof aus, Rechtsweisung über Urtheilschreiben, Statut über die Pflicht der Bürger zu Gehorsam gegen Bürgermeister u. s. w.; Gewerbeordnungen, über Ungelt u. a. Abgaben an die Stadt, das Spital, den Erzbischof. Vor dem Blatte 4 scheint etwas zu fehlen. Die Abschrift dieses Stadtbuches ist sehr fehlerhaft.

Cl. 103, Pap. Fol., 134 Bl., 17. Jahrh. Schladminger Stadtbuch. Anfang fehlt. Das erste Stück ist ein Bruchstück des k. Marktprivilegs vom 19. Mai 1530. Sodann folgen königl. Mandate, K. Friedrichs Privileg und Ordnung, wie man järl. den Rath besetzen soll, von 1448, Auszüge aus Decreten landesfürstl. Commissäre, von 1572, Berichte der Schladminger, den Burgfrieden betreffend, an jene Commissäre, weiters ein ausführlicher Bericht, „wie es vmb Schlädming, so vor zeiten ain statt gewest, vnd nun ain marckht worden ist, von alterher ain gstaldt gehabt, wie es auff hernach wider abkhomen sey vnd wie es iezt hierumben beschaffen sey" (16 Seiten, 5 Art.). „Hierauff vnd entgegen volgt nun, was seydt vnd biß auff dato her für vnordnung vnd mißbreuch nicht allein in gerichts-, sonder auch sowoll in hoffzinß sachen eingeschlichen . . ."; 8 Art. (26 S.); weiters Decrete; Marktrechtsreform von Erzh. Ferdinand, dat. Grätz 10. Febr. 1596 in 18 ausführlichen Art. (26 S.); Beschwerden der Schladminger über mancherlei Beeinträchtigungen in ihren Freiheiten u. a. (15 S.); Berichte des Landpflegers zu S. an den Landesfürsten vom 17. März 1596 über Ungehorsam der Schladminger (8 S.), und weitere auf Reformen bezügliche Actenstücke, Protokollsauszüge, Beschwerden gegen den Marktrichter, dessen „Ab-

lainungsschrift", Berichte an den Landpfleger, an den Landesfürsten, Briefe u. a. Schriftstücke, zumeist Zerwürfnisse der Schladminger mit ihrem Richter betreffend, aus dem J. 1588—1593 (84 S.). Schreiben der Schladminger u. a. betr. Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Pfandherrn der Herrschaft Wolkenstein, Christoph Jochner c. 1614 (20 S.); Beschwerde gegen den Landpfleger von 1623 wegen Gewalt in Gerichtssachen; Beschreibung des Burgfriedens 1588; Bitte um Erneuerung der verbrannten Urkunden, Privilegien u. s. w. von 1618 (darin ein Entwurf der Marktfreiheiten in 15 Art.). Dieses größtentheils von einer Hand des 17. Jahrh. geschriebene Marktbuch ist leider am obern und rechten Rande, namentlich gegen das Ende, durch Vermoderung stark beschädigt.

CLI. 3308, Perg. gr. Quart, 11 Bl. Confirmation der Privilegien von Voitsberg durch K. Leopold, dat. Grätz 17. Juli 1660. Original.

CLII 32, Pap. Fol., 78 Bl. und 2 Bl. Register, 17. Jahrh. „Gemaines marckhts Weitz marckht buech", auf Anlangen des Richters, Rathes und der Gemeinde durch ordentliche hiezu deputirte Commissarien, aus den Originalien abgeschrieben und von Herrn Wolf dem Aelteren von Stubenberg gefertigt und gesiegelt zu Schloß Gutenberg am 30. Dez. 1665, in Abschrift. a) Kaufbriefe der Herrschaft Gutenberg, Bl. 1—4; b) Weitzer Marktprivilegien und Wappenbrief, Bl. 4—13; c) Burgfrieds-Berainung und die vom Markte der Herrschaft zu entrichtenden Zinse u. a., so wie die Landesanlagen, Bl. 13—25; d) die drei jährl. Banntaidinge, Raths- und Richterwahlen, Bl. 25—31; e) Steuerzahlungs- und Anschlagsmodalitäten, Mauth- und Pfennwerthgebühren u. dgl., und weiters Bestimmungen über Civil- und Straf-Proceß, Polizey, Gewerbe, Finanz, Verwaltungsrecht und Marktschreibergebühren, Bl. 31—58; f) Verzeichniß der Häuser, Hofstätten u. s. w. sammt den Zinsen davon u. s. w., der Gemeindegüter, dienstbare Gründe, St. Thomas Kapellengüter u. a., Bl. 59—75; g) über Aufbewahrung und Ordnung der städt. Privilegien u. a., Bl. 76; h) Confirmation des Marktbuches durch W. Herrn von Stubenberg. Die letzten 2 Blätter enthalten ein alphabetisches Register.

CLIII. 3090, Pap. Fol., 1 Bl. Rechte von Windischgratz, 10 Art. (c. 1459?). Neue Abschrift (abgedruckt in Beitr. zur K. steierm. Geschichtsq. V, 93).

S. auch XXXVIII, XLI, LVII, LXX und unter Ordnungen, so wie unter Marktbuch, Marktrechte.

Strafrecht.

CLIV. 2823, Pap. Fol., 17. Jahrh., 26 beschriebene Bl. in Perg. Deckel mit der Aufschrift: „Straff-buech in tempore deß herrn Veith Franzen Christalnikh, 1680 et 1681 bis ende May 1682", und auf einem aufgeklebten Zettel steht: „Dieseß buech ist widerumben gebraucht worden zu dem ennde anno 1684, 1685, 1686." Auf Bl. 1: „Landgerichts- vnd andere straffen bey denen hochgräfl. Sauerau'schen herrschafften Fridtstain, Wolckhenstain vnd Oberstainach, vom 8. Okt. 1680 angefangen". . . Einträge der in den bezeichneten Jahren erkannten und zu verrechnenden Geldstrafen (die meisten wegen Ehebruch (32 u. 64 fl.), und außereheliche Schwängerung (3—6 fl.), eine Strafe von 4 fl. einmal wegen Ankauf eines sogenannten Galgenmännleins von einem vagirenden Arzte).

CLV. 3321 u. 3222, Pap. Fol., 27 u. 21 Bl., 16. Jahrh. Urgichten und Bekenntnisse von Verbrechern vor dem Marburger Stadtrichter aus den J. 1580 und 1546.

CLVI. 3338, Pap. Fol., 17. Jahrh. Amtliche Auszüge aus des Klosters Neuberg Vischauerischen Grundbuchs-Protokoll von 1634—1646 (Wändel, Strafen, Verhöre, Bestellung der Hüter, Grundbuchsacte u. a. wenig bedeutend).

S. auch VI, VII und sonst über Bann- und Bergtaiding, Stadt- und Marktrecht u. s. w.

Inhalt.

Seite

Zahn: Archivalische Reisen 3
Bischoff: Nachrichten über mehrere, die steiermärk. Geschichte betreffenden Handschriften 19
Dvoržak: Styriaca des fürstl. Lobkowitzischen Archives zu Raudnitz . 41
Krones: Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens der Steiermark. Nachträge und Ergänzungen mit einer Uebersicht der bisher gesammelten Daten für die Epoche von 1160 bis 1522 63
Bischoff: Rechtshandschriften im steiermärkischen Landesarchive . . . 105
Register 145

Register.

(Die Zahlen in Klammern zeigen die Jahre, resp. die Jahrhunderte der Erwähnung an.)

Abele, in.-östr. Kammersecretär (1666) 48.
Abtissendorf (XV), 111.
Admont (1005) 7, 8, (1211, 1229) 11, (1504) 82 — Aebte: N. (1475) 71, Raimund (1666) 58.
Adriach (1807) 42; — Pfarrer N. (1788, 1795, 1796) 42
Aflenzthal, Bäckerordnung (1603) 130.
Aigen (Aeigen), Ennsth. (XIII) 14; Ober- und Nieder- — (XVIII) 16.
Albrecht II. Hzg. (1329) 64, (1339) 29, 31, (1345) 27; — **IV.** (1390) 23; — **V.** (als König II.) (1438) 17, (1439) 32; seiner Tochter Anna Ausstattung (XV) 19, 32; — **VI.** (1464) 67.
„**Altenberg**" b. Frouleiten, (1739) 42
Anger, Privilegienbuch (1468—1567) 135.
Anreitter, Gg. Ludw. — in.-öst. Kriegs-, dann Hofkammersecretär (1666) 48, (1669) 49.
Araberg, N.-Oest., Bauntaiding (XVI) 107.
Archive, deren Untersuchung im Interesse steir. Geschichtsforschung 3 uff.; — zu Linz: Museum ?; Salzburg: Kloster Nonnberg 4, erzbisch. Consistorium 5, Kloster St. Peter 7, Statthalterei 16; Innsbruck: Statthalterei 16; Prag: Malteserorden 17; Wien: Staatsarchiv 29; Raudnitz: fürstl. Lobkowitzisches Archiv 41; Graz: Landesarchiv, Beschreibung der Rechtshandschriften 105.
Arzneiwesen (XVIII?) 123; s. auch Pestpulverrecept.
Aschpach, Leop. —, Landschreiber (1435) 65, (1439) 32.

„Astl"-Hube, Ennsth., (XVIII) 16.
Astrologie (1579) 121, (1683) 117.
Auersberg, Hans v. —, (1508) 83.
Aussee (1446) 21, (1485) 74.
„Awe, in der —", Ennsth., (XIII) 14.

Baden, Markgr. Jakob v. —, (1446) 19, 44; Christoph (1493) 24; Leop. Wilh. (1669) 50.
Bäckerordnung, s. Bruck a. d. Mur.
Banntaidinge, Handschriften im steier. Landesarchive 107 uff:
Araberg (XVI) 107,
St. Dionysen (XV—XVIII) 110,
Enzenreit, N.-Oest. (XVI) 107,
Fischbach (XVI) 107,
Fridberg (XVI?) 108,
Gscheid (1570) 109,
Marktl (XVIII) 108,
Miesenbach (1573) 112, 113,
St. Peter o. Judenb. (XVII) 111,
Piesting, N.-Oest., (XVII—XVIII) 108,
Proleb, Amt, (XVI) 111,
Reichenau, N.-Öst., (XV, 1537) 109,
St. Ruprecht a. d Rab (XVII) 141,
Tüffer (1621) 113,
Spital a. Semmr (1671, XVII) 112,
Straleck (1573) 112, 113,
Strelzhof, N.-Oest. (XVII) 113,
Trögelwang (1445) 113,
Unzmarkt (1629) 113,
Veitsberg (XVI) 111,
Willendorf, N.-Oest (XVI) 113;
s. auch „Landbrief".
Bärneck a d Mur 3; Wilh. v.—, (1439) 32, Bartholom. (1503) 80.
Bauernkrieg in U.-Strmk. (1515) 88 uff.; in Ob.-Oesterrch. (1597) 121
Baumaterialienordnung, s. Steiermark.
Baumkircher, Andr. —, (1469) 68; seine Witwe und Kinder (1472) 69.
„Beckhnitzer", s Wagnitz.
Bergordnung Ferdinand's I. (1553) 128.
Bergrecht, Handschr. über im steier. Landesarchive 114; deutsches, österreichisches, ungarisches, böhmisches — (XIX) 114.
Bergtaidinge, Handschriften im steier. Landesarchive 107 uff.:
Eggersdorf (XVI) 113,
Maning (XVI) 113,
Neudörfel „ „
der Unterthanen des Dominic.-Klosters zu Pettau (XV?) 108,
Ramatschachen (1462) 109.
Seiersberg (1460) 111,
„Velknsch" (XVI) 113,
Wolfsberg „ „
Zerlach „ „
Bergwerksordnung f. N.-Oest. (1553) 114; für Schwatz (XVI, XVIII) 114.
Birkfeld, Privilegienbuch (1313—1567) 135.
Bleiburg, deßgl. 139.
Blumau, Leop. v. —, (XIII) 18.
Böhmen, Landesordnungen (XVII—XVIII) 121.
Breuner, Seifr. Christoph und Seifr. Leonhard v —, (1632, 1650) 44; Gräfin Margaretha, geb. Mollart, (1632, 1650) 44; Gräfin Eusebia (1646) 44; Karl Gotfr., inn.-öster. Kammerpräsident (1648—74) 46 uff.
Brixen, Bisth., dessen ehemalige Besitzungen in Steiermark 17.
Bruderschaftsordnung, s Mürzzuschlag.
Bruck a. d. Mur (1503) 81; Landtage das (1496) 40, (1519) 91 uff.; Bäckerordnung (1603) 130, Hufschmied- — (1686) 132; Bürger Jac. Pramer (1515) 87.
Buchbinderordnung, s. Graz.
Büchsenmacherordnung, s. Cilli.

Casanova, öster. Resident bei der Pforte (1671) 60.
Chiemsee, Bisth., Archivalien desselben betreffs Steiermarks 5.
„Chlusa, — i", die Klause bei Mandling? (XII) 9, 10, (XIII) 14, (XVI) 15, (XVIII) 16.
Chronik, steier., (XVII?) 27; kärntner. (—XV) 121.
Cilli, Grafschaft, Verzeichniß der Herrschaften und Pfarreien (1445) 22; — Stadt, Privilegienbuch (XVIII) 135; — Färberordnung (1746) 130, Maurer-, Steinmetz- und Zimmerleute- — (1758) 131, Schuster- — (1757) 132, Tischler-, Schlosser-, Sporer-, Uhr- u. Büchsenmacher- — (1754) 133; Graf N. v.—(1446) 20.

Clissa („Clis"), Marcus und Stephan v. —, (1515) 89
Codices traditionum von St. Peter zu Salzburg, auf Steiermark bezüglich, 9 uff.
„**Colle, in** —" (Puhel), s. Pichel.
Copialbücher, Handschriften im steier. Landesarchive 115 uff.
„**Crebezbach**", s. Kroisbach.
Croatien, Bauernkrieg (1515) 89.
Czech, Laslo — von Lewans (1447) 66.

Dachsner, Gg. — (1439) 32.
Declarationen, Handschr. im steier. Landesarchive 123.
Decrete, deßgl 123.
„**Denssenbach**", s. Tiefenbach.
Dienstbotenordnung, s. Steiermark
„**Dietmarsperge**", s Liechtmeßberg
Dietrichstein, Sigm. v. —, st. Landeshauptmann (1515) 88; Graf Franz v.—, inn.-öst. Hofkammerrath (1666) 47, 48; Graf N. v.— (XVII) 47.
St. **Dionysen** o. Bruck, Pfarre, Urbar (XV) 110; Banntaidinge (XV—XVIII) 110—111.
Dornberg, Max Frhr. v. —, Stallmeister der Kaiserin (1580) 45.
„**Dunckhlbach**", Ennsthal (XVIII) 16.

„**Eberlehen**", s. Ramsau.
Eberpach, Heinr. —, Pfleger zu Radkersburg (1504) 83.
Ebersdorf, Wenisch v. —, (XVI) 107.
Edling, Enntb., (1373, 1400, 1431, 1440, 1454) 6.
Eggenberg, Wolf Frhr v. —, (1612) 139; Joh. Ulr. v.—, (1623) 43; Fürst Joh. Christian, sein Br. Joh. Seifrid und ihr Beider Vater Joh. Anton (1664—71) 45; Joh. Seifr. (1664—74) 45, 46; Fräulein v.—, (XVII) 43; Fürstin Maria Ernestina (1717) 44.
Eggersdorf, Bergtaiding (XVI) 113.
Ehrnau, Leonh. v —, st. Vicedom (1502) 79, (1504) 83, (1511) 85, (1513) 86, (1515) 88.
Eibiswald, Sigm. v. —, (1515) 87.
Eich (Eicha), Ennsth., (XII) 9, (XIII) 14.
Eisenerz 3, (1485) 74; Privilegienbuch 137; Privilegien der Gewerkschaft (XVIII) 114; Instruction des Kammergrafen (1745) 124; Bäckerordnung (1603) 130, Wald- und Holz- — (1539) 133.
„**Ek**", Ennsth., das „Purck"-Lehen das. (1338) 11.
Eck, Georg v.—, st. Vicedom (1508) 83.
Eleonora, Ksrin. (1671) 50.
Ennsthal, überhaupt, (1302) 11, (1445, 1463) 12.
Enzenreit, N.-Oest., Banntaiding (XVI) 107.
Eppenstein, Schloß (1485) 74.
„**Erlpach**", Ennsth., (XVIII) 16.
Ernst, Hzg., (1414) 31, (1424) 65.

Falbenhaupt, Graf v. —, inn.-öster. Statthalter (1695) 120.
Färberordnung, s. Cilli.
Feistritz bei Seckau 3.
Feldbach (1502) 79.
Ferdinand I., Ehzg. (1519) 93, (1520, 1521) 94.
„ **II.**, Kaiser, (1628) 41, (XVII) 43.
Festenburg, 3.
Feuerordnung, s. Steiermark.
Fischau, N.-Oest., Strafrechtsprotokoll (XVII) 144.
Fischbach, Banntaiding (XVI) 107.
Fischerordnung, s. Pavia.
Fischmeister-Instruction in Steiermark (1553) 124.
Fladnitz, Fridr. v. —, (1445) 22.
Fleckh, Hans —, Bürger zu Leoben.
Floßenordnung, s. Steiermark.
Fluck, Hans —, Kastner zu Judenburg (1498?) 138.
Fonsdorf?, O.-Strmk., (Phanisdorf) (XII—XIII) 10.
„**Förchtl**"-**Alm**, Ennsth., (XVIII) 16.
Formelbücher, Handschriften des steier. Landesarchives 115 uff.
nach Grazer Recht (XVII) 116,
für das obere Murthal (XVI, XVII—XVIII) 122,
für Kloster Neuberg (XVI, XVII) 117,
inner österr. (XVIII) 122,
für Oberösterreich (XVII) 116.
nach Salzburger und steier. Recht (XV) 115,
für Stift Seckau (XVII) 116

Frankfurter, Dr. —, (1519) 91.
Freienstein, N. v. —, (1473) 27.
Freising, Bisch. Heinr. v.—, (1386) 13.
Fridau 3.
Fridberg, Landgerichtsberainung und Banntaiding (XVI?) 108.
Fridrich IV., Herzog, (1424) 24, 31, (1427) 64; — **IV.**, König u. Kaiser, 24, 31, (1444) 20, 33, (1445) 23, 31, 33, (1446) 19, 20, 33, (1447) 31, (1448) 23, 33, (1457) 25, 66, (1459) 66, (1461, 1464, 1467, 1468) 67, (1469, 1470) 68, (1472) 69, (1474) 31, (1475, 1483, 1485) 73, (1493) 24, 33; seine Tochter Katherina und deren Aussteuer (1446) 19, 33.
Fridstein, Strafrechtsbuch (XVII) 144.
Fronleiten, Zellwiese das. (1681) 42; — Bürger Mauller (1738) 42.
„Frönner"-Gut, Ennsth. (XVIII) 16.
„Fürst"-Lehen, Ennsth., (XVIII) 16; vgl. auch „Vierst".
Fürstenfeld (1445) 23, (1446) 20, 21; — Maltheserordens-Comthurei (1578) 44, 45; ehemal. Comthur Jac. von Gloiach (1578) 45, vorgeschlagener — Furio Molza (ib.) ib.; landesfürstl. Pfleger Blas. Thschitz (1511) 85.

Galler, Joh Chstn. Frhr. v. —, inn.-öster. Hofkriegsrathspräsident (1666—69) 51, 59; — Hans Jac. Frhr. v. — (1668) 51; — Max Frhr. v. —, Landrechtsbeisitzer, (1673) 60.
Galprunner, Joh. Chph. —, Kanzleischreiber zu Neuberg (1671) 112.
Gamlitz, Gemeindebuch (1584—1663) 108.
Gaschin, Franz Graf v. —, (1690) 43.
Gems b. Fronleiten (1739) 42.
Gerichtswesen, steier., Handschr. für — (XVII) 116 uff., 123; Lehren für dass. (1541) 129; Schrannengericht (1658) 119; Landgerichte (XVIII?) 119; Rechtsgutachten (XVII—XVIII) 129; s. auch Formelbücher und Recht; — Ordnung des — (1494) 25, 31, 32; — in Oesterreich o. d. Enns (XVII) 127, 128
„Geroldt"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
„Geroltsperg" (XVI) 111.
Geschmeidemacher, s. Zirkelschmiede.
„Ghenger"-Lehen, Ennsth (XVIII) 16.
„Glaczs"-Lehen, Ennsth. „ „
Gleiming-Berg, Ennsth. (Glimnich) (XIII) 14.
„Glimnich", s Gleiming-Berg.
Gloiach, Ernst v —, (1445) 22; Jac. v. —, Comthur zu Fürstenfeld und Melling (1578) 44, 45.
Gnas (1502) 79.
„Goczuperg", s. Gößenberg.
Goldeck, die v. —, (1312) 9.
Görz, Landeshptm. Graf Joh. Otto v. Rindsmaul (1666) 51.
Göß, Urbar (XVI) 111; s. auch Ranatschachen, Seiersberg.
Göß, Wilh. der — (1430) 115; sein Schreiber Joh. Wiettinger (ib.) ib.
Gößenberg, Ennsthal (Goczuperg, Götzenberg) (1380, 1386) 9, 12, (XVIII) 16.
„Götzenberg", s. Gößenberg.
Graben, Ulr v. —, (1475) 71.
Gradner, Gg — (1475) 71.
Gradwein, Pfarrer Hans Tuster, Erzpriester in U.-Steierm., (1446) 21.
Grafendorf b. Fronleiten (1769) 41.
Graschnitz 3.
Graz 3, (1446) 21, (1485) 74; Privilegienbücher (XIII—1539) 137, (XIII—XVIII) 136; Befestigung (1671) 49; Landhaus („Canczlei") (1504) 82; Getreidemagazin (c. 1773) 119; Stadtpfarre (1445) 22; Pfarre St. Andrä (1445) 22; Stadtpfarrer Seb. Parth (1675) 42; Schloßhauptmann Graf Franz v. Trautmannsdorf (1671) 49; Bürger: Ernst (1498) 78, N. (1515) 87; Landtage: (1329) 64, (1445) 65, (1457, 1459) 66, (1464, 1466, 1467) 67, (1475) 71, (1478) 72, (1479) 73, (1485) 73, 74, (1493) 37, 75, 77, (1495) 40, 75, 77, (1498) 78, 138, (1501) 134, (1502) 78, (1504) 81, 83, (1509) 83, (1510) 84, (1511) 84, 85, (1513) 86, (1515) 87, (1516, 1517, 1518) 90; — Buchbinderordnung (1669) 30, Handelsstandsprivilegien (1793) 137, Jesuitencollegsprivilegien (XVII) 136, Kammacherordnung (1750) 131, Kaufmanns- — (1659, XVII) 119, (1715) 120, Lederer- — (1650) 131, Lein-

weber= — (1745) 131, Messerschmid= — (1597) 132, Müller= — (XVIII) 131, Schneider= — (1570) 132, (Hof=) Spitals= — (1660) 118, Tischler= — (1605) 132, (1746) 133, Weißgärber= und Sämischmacher= — (1710, 1715, 1751) 131, Zirkelschmied= und Geschmeidemacher= — (1774) 132.
„Grawiga", s. Kraubat.?
Grein, O.=Oest., Stadtrecht (1576) 120.
Greischern 3.
Gresel, Wilh. - - (1475) 71.
Gröbming (1323, 1326, 1345, 1354, 1355) 6; - - Pfarrer zu — (1445) 23.
„Grueb, Grvbe", Ennsth. (XIII) 14, (XVIII) 16.
„Grundt"=Lehen, Ennsth (XVIII) 16.
Gscheidt bei Birkfeld, Bauntaiding (1570) 109.
Gstadt, Ennsth. (1463) 6.
Gumpenberg, Ennsth. (1391) 12.

Habersdorf? b. Fürstenfeld (Hertwigisdorf) (1218) 18.
„Hagmos", Ennsth.? (1352) 11.
Hacken, s. Sensenschmiede.
Hallstadt (1485) 74.
„Halsaw", s. „Hollsau."
Handelswesen in Steierm. (1457) 25, (1502) 79, (1513) 87.
Harrach, N. v. —, (1498) 78; Leonhard v. — (1515) 87, 89, (1517) 90.
Hartberg (1445) 23, (1491) 74; Pfarre (1673) 51.
Has, Wenzel — von Hasenburg, Verweser des böhm. Johanniterpriorates (1578) 44, 45.
„Haselowe" b. Fürstenfeld (1215) 18.
Haug, Hans — (1513) 86
Haus, Ennsth (Hus) (XII) 9; Pfarrer N. (1445) 23.
Hausmannstetten, Pfarre, (1445) 22.
Heiligenkreuz, N.=Oester, s. St. Peter o. Judenburg.
„Heiß"=Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
„Helpferer"=Alm, ib. (ib.) ib.
Herberstein, Georg v. —, (1503) 81, (1515) 90; Sigmund v — (1515) 90; Wolfg. Wilh. v. — (1583) 117; Joh. Gg. Graf v. — (1662—67) 52, (1668) 43; Joh. Max Graf v. —, Landeshauptmann, (1615—71) 50 uff., 57, 58, (1668) 43; Joh. Max der Jüngere, inn.=östr. Landesverweser (1665—70) 52, (1661) 50; Joh. Jos., Hofkriegsrath, Obrist zu Kreuz und Generalobrist zu Karlstadt (1665) 57, (1666) 50, 53, 59, (1669—70) 51; Ernst Fridr., inn.=öst. Hofkanzler, (1665—66) 51, 52, 54; Ferd. Ernst, Obrist (1665—73) 52, (1670) 60; Joh. Ferd., Obrist (1669—72) 52; Joh. Ernst (1713) 43.
Herbersdorf, Erhardt v. —, (1445) 22.
„Herczog", s. „Müll."
„Hertwigisdorf", s. Habersdorf.?
Heyster, Gräfin Jos. Aloisia v. —, geb. Katzianer (1731) 119.
Himmelberg, Barbara v. —, (1503) 81.
Hirschfeld, Joh. Augustin v. —, inn.=öst. R.=Rath (1668) 52.
Hochenrain, Otto Wilh. v. —, (1669) 27.
Hoffmann, Ferd. Frhr. v. — (XVI) 32; inn.=öst. Ober=Kriegskommissär (1662) 52.
Hofkammer, Handschriften, die — betr. 123; Instruction (1603) 123.
Hofrecht, Handschriften, das — betr. 123.
Hofstaat, Handschriften, den — betr. 123.
„Hollsau", „Halsau", Ennsth.? (1302, 1310) 9, 15, (1312) 15, (XVIII 16.
„Holz", Ennsth. (1333) 9, (1336) 11.
Holzordnung, s. Eisenerz.
Hörberg (1515) 89.
„Horn, vfm —", Ennsth., (XIII) 14; „Nider= —" (XVIII) 16.
„Hoschengraben" b. Graz (XV) 111.
„Hvbe vf der —", Ennth. (XIII) 14.
Hufschmidordnung, s. Bruck.
Huldigung Fridrich's IV. in Steiermark (XV) 20, 33; Max I (1493) 24, 33; Karl's VI. (1728) 29.
Hunyadi, Joh. — (1447) 66.
„Hus", s. Haus.

Jagdwesen in Steiermark (1665) 46.
Jägermeister, Instruction für Steiermark (1564) 24.
„Idungspenger", s. Jedenspenger.
Jedenspenger, Hans — (Idungspenger) (1503) 81
Jellschimonowitsch, Christoph v. —, (1672?) 52.

Innsbruck, Statthaltereiarchiv 16.
Instructionen, Handschriften für — in Rechts- u. Verwaltungswesen 123.
Jöchlinger, Wolfg. — Hofkammerrath (1628, 1638) 45; Sigm. Bernh. Frhr. v. — (1666–68) 53, (1675, 1681) 42; Jos. Franz — (1713) 42.
Juden in Steiermark (1447) 3, (1475) 70, (1478) 72, 95, (1494) 25, (1495) 77, (1496) 26, (1502) 78.
Judenburg, Viertel, Sensen- und Hackenschmiedordnung (1617) 132; Stadt (1446) 21, (1469) 68; Privilegienbuch (1498) 137; Auszüge desselben (1539) 138; Stadtrecht (XV) 138; Syndicus Joh. Jac. Walch (1724) 138; landesfürstl. Kastner H. Fluck (1498?) 138; Stadtschreiber Georg Lorber (1498) 138.

Kammmacherordnung, s. Graz.
„Kammer"-Alpe (alpes Kamer), Ennsth., (1401) 12, (1402) 14.
Karl IV., Kaiser (1356) 19, 32; — **V.** (1519—21) 93, 94; Erzhzg. (1575—80) 44.
Kärnten (1414) 27, 31, (1444) 31, 32, 33, (1445) 23, 33, (1446) 21, (1460?, 1470?, 1474) 31; Privilegien (XV) 115, 121; (XV—XVII) 120; Chronik (—XV) 121; s. auch Fridrich IV., Kirchberg, Lavantthal, Pfannsdorf.
Katzianer, s. Heyster.
Kellersperg, N. v. —, Buchhaltereiinspector, (1667) 49
Kheller, Dr. —, inn.-öster. Kammersecretär, (1665) 46.
Khevenhüller, Gräfin Susanne Eleon. v. —, (1668) 51, 59; Graf Jos. Joh. v. —-Metsch (1802) 41.
Khünburg, Kasp. v. —, Verweser in Steiermark, (1509) 84.
Khunpecher, Dr. Georg —, (1504) 82.
Kindsberg, Joh. Chph. Frhr v. —, Landschaftssecretär, (1671) 60
Kirchberg, Kärnten (1266) 8.
Kirchenwesen in Steiermark (1516, 1517) 120.
„Klauber"-Lehen, Ennsth (XVIII) 16.
Klausen b. Mandling?, s. Chlusa.
Klösterverzeichniß für Strmk. (1445) 22.
Knoringen, Heinrich v. —, Comthur d. deutschen Ordens der Ballei Etsch (1519) 91.
Kohlenordnung, s. Steiermark.
Kollonitsch, Graf Otto Gotfr. v. —, (1666) 56.
Könige und Kaiser, s. Albrecht, Ferdinand, Fridrich, Karl, Leopold, Mathias, Max.
Königsberg (1515) 89.
Königsfelder, Bürger zu Radkersburg, (1515) 87.
Krain (1445) 23, 33, (1446) 21, (1460?, 1470?) 31.
Kranichberg, N.-Oest., (XVI) 107.
Kranbat? b. Leoben (Grawiga) (XII —XIII) 10.
Kremsmünster, Grundbuchsordnung, (XVII) 117.
Kriegsangelegenheiten Steiermarks (1445—46) 20 uff., 35, (1483) 73, (1485) 74, (XV) 26, (1502) 79, (1504) 83, (1511) 85, (1519) 91 uff., s. auch Türken
Kroisbach b. Fürstenfeld (Crobezbach) (1218) 18.
Krumpitz b. Leoben (XVI) 142.

Lachsenburg (—dorf), N.-Oest, Schloßcapelle (1390) 23, 33.
Laibach, Bisch. Christoph von — und Seckau (1508) 83, (1513) 86.
Lamberg, Fridr. v. —, (1439) 32.
St. Lambrecht, Abt N. (1448) 23, (1666) 58
Landau, Jacob v. —, (1498) 78.
„Landbrief" (Banntaiding) für Wolkenstein (1478) 124.
Landeshauptleute in Steierm. (1256 —1376) 27.
Landesordnung, Handschriften, die — betr. 126.
Landesgerichte, Verzeichniß der — in O-Oesterr (XVI) 121.
Landhandfesten, steier. —(1414—1731) 124—126.
Landrecht, Handschriften, das — betr. 126; steier. — (XIV—XV) 128, (XV) 26, 27, 28, 30, (1503) 129, (XVI) 28, 29, 34, (XVII?) 3⊃ (XVIII) 28.
Landsberg, Deutsch-— (1502) 79; — Windisch (1516) 90.

Landschreiber in Steiermark, Leop. Aschbach (1435) 65.
Landtafel, Handschriften, das —wesen betr. 129; — für O.-Oesterr. (XVII) 127.
Landtage, Handschriften, Landtags- und Ständesachen betr. 129; zur Gesch. der steier. Landtage (1160–1522) 63 uff.; Uebersicht der steier. — von 1160—1521, 96 uff.; Einzellandtage: Graz (1329) 64,
Leoben (1427) 64,
„ (1435) 65,
Graz (1445) 65,
Radkersburg (1446) 20, 36, 66,
Graz (1457, 1459) 66,
Marburg (1461) 66,
Leibnitz (1462) 24, 33,
Graz (1464, 1466, 1467) 67,
Völkermarkt (1470) 68,
Marburg (1474, 1475) 69,
Graz (1475) 71,
„ (1478) 72,
„ (1479) 73,
„ (1485) 73, 74,
— (1492) 75,
Graz (1493) 37, 75,
Marburg (1494) 25, 37, 75, 95,
Graz (1495) 40, 75, 77,
Marburg (1495) 76, 95,
Bruck (1496) 40,
— (1497) 78,
Graz (1498) 78, 138,
„ (1501) 134,
„ (1502) 78,
W.-Neustadt (1502) 79,
Graz (1503) 80,
„ (1504) 81,
Marburg (1508) 83,
Graz (1509) 83,
„ (1510) 84,
„ (1511) 84, 85,
— (1512) 85,
Graz (1513) 86,
„ (1515) 87,
Marburg (1515) 88,
Graz (1516, 1517, 1518) 90,
Bruck (1519) 91 uff.,
— (1666) 58,
— (1667) 43, 59,
— (1669) 118,
— (1673) 53.
Lankowitz (1485) 74.
Laufnitz, Bach b. Fronleiten (1638) 41.
Lavant, Thal (Lauenda), (XII—XIII) 10; Bischof Heinrich von — (1381 1386) 13.
Ledererordnung, s. Graz.
Lehenrecht, Handschriften für — 129.
Leibnitz (1479) 73, (1502) 79; Landtag (1462) 24, 33; Weingärten bei — (XIV) 7.
Leinweberordnung, s. Graz.
Leitendorf b. Leoben (XVI) 111.
Lengdorf Ennsth. (1367) 6.
Lengheim, Mart. v — (1445) 22.
Leoben (1435) 65, (1459, 1461) 66; Privilegienbuch 139; Bäckerordnung (1603) 130; Müller- — (1601) 132; Landtage (1427) 64, (1435) 65; Bürger H. Fleckh (1515) 87.
Leopold I., dessen Braut Maria Theresia (1666) 48; Hof- u. Regierungsstaat, Handschriften dafür (XVII) 135.
Leuemberg, Joh. Ant. Frhr. v. —, (1655) 19
Liechtenstein, N. v. —, (1439) 32; Niklas v. — (1497) 78; Rudolf und Achaz v. —, Gebr., (1511) 85.
Liechtmeßberg, Paltenthal (Dietmarsberge) (XII) 10, (XIII) 14.
Ließing-Thal?, O.-Stmk. (Liesinika) (XII—XIII) 10.
Linz, Musealarchiv 3; Formularien für das Hof- und Landrecht von — (XVI—XVII) 117; Defensions- und Feuerordnung (XVI) 120; Generallandtag (1502) 80.
Lobkowitz, Archiv der Fürsten von — zu Raudnitz, 41 uff.; Fürst Wenzel Eusеb. v. — (1648—74) 45, 46 uff.; Fürstin Benigna Katharina (1632, 1650) 42; Isabella (1690, XVII) 43; Margaretha (XVII) 43.
Lorber, Georg —, Stadtschreiber zu Judenburg, (1498) 137.
St. Lorenzen a. Heugsberg, Pfarre, (1445) 22.
Losenstein, Achaz v. —; (1519) 91.

Magnische Erben (1681) 42.
„**Mähr**"-Alm, Ennsth., (XVIII) 16.
Mandling, Ennsth. (Manlicha, Mænlich, Manlikh), (XII) 9, (XIII) 14, (1349) 9, 11, (1527) 12; Taferne an der — (XVIII) 16.
Maning, Bergtaiding, (XVI) 113.

„Mänlich, Manlikh, Manlicha", s. Mandling.
Marburg (1446) 21; Stadtbuch (XVI u. XIX) 139; Strafrechtsprotokolle (XVI) 144; Schneiderordnung (1573) 132; Tischler- — (1596) 133; Landtage (1461) 66, (1474, 1475) 69, (1494) 25, 37, 75, 95, (1495) 76, 95, (1508) 83, (1515) 18.
Mariazell, Bäckerordnung (1603) 130.
Marktbücher, Marktrecht, Handschriften, 129.
Marktl bei Straden, Banntaiding (XVIII) 108.
Marktordnung von W.-Garsten (1571) 120.
Marktrechte, s. Stadtrechte.
St. Martin i. Ennsth. (1373) 9, 11, (1387) 9, 12.
Maschwander, Joh. Gabr. Frhr. v. —, inn.-öst. Kriegsrath (1669) 59.
Mathias, König von Ungarn, (1479) 73, (1485) 73, 74.
Mauller, Bürger zu Fronleiten (1738) 42.
Maurer, Dr. Th. Ign. —, (1659) 129, (1666) 48, 62.
Maurerordnung, s. Cilli.
Mautwesen in Steiermark (1478) 72; s. auch Weitersfeld, Wildon.
Maximilian I. (1485, 1491) 74, (1492) 75, (1493) 24, 31, 33, 75, (1495) 77, (1496) 26, (1497) 78, (1504, 1509) 83, (1512) 86, (1515) 88.
„Meißling", Ennsth. (Mvezlinge), (XVIII) 16.
Melling 139, (1578) 44, 45; Comthur Jac. v. Gloiach (1578) 44, 45.
Mersberg, Georg Fridr. Graf v. —, inn.-öst. Regierungsrath und Vicestatthalter (1668–73) 53, (1672) 60; Ernst Fridr. (1670) 60; Julius, steierm. Landesverweser (XVII) 54.
Messerschmiedordnung, s. Graz.
Metschacher, Georg —, (1445) 22.
St. Michael i. Ennsth. (1346, 1350, 1351, 1353, 1474) 6.
„Micheldorf", s. Niklasdorf.
Miesenbach, Banntaiding (1573) 112, 113.
Miglio, Frhr. v. —, (1665) 57.
„Mill, Mitter-—, Inter-—", Ennsth. (XVIII) 16.
„Milleben, Ober-—" oder „Bärtl Pauern"-Gut, Ennsth. (XVIII) 16; s. auch „Müll—".
Mitterberg b. Gröbming (1418) 6.
„Mitteregkch" (XV) 111.
Mixnitz (1459) 111.
Molza, Furio —, vorgeschlagen als Comthur für Fürstenfeld und Melling (1578) 44, 45.
Montenelli, Raph. —, kais. Kammerdiener, (1665) 46.
„Moß"-Gut, Ennsth. (XVIII) 16.
Muckenau (1211, 1229) 11.
„Mülleben", auch „Herczog", Ennsth. (XVIII) 16; s. auch „Mill—".
Müller, Math. —, (1668) 61.
Müllerordnung, s. Graz, Leoben.
Münzwesen in Steiermark (1502) 80, (1504) 82.
„Murach", O.-Str.? (1244, c. 1245) 11.
Murau, Privilegienbuch (1490—92) 140; Stadtrechtsannahme von Judenburg (1539) 138.
„Mvriza", s. Mürz.
Mürzthal? (Mvriza) (XII—XIII) 10; Bäckerordnung (1603) 130.
Mürzzuschlag, Bruderschaftsordnung (XVI) 130.
„Mvezlinge", Ennsth., s. Meißling.
„Myessenperg", Ennsth., das Schwaig-Gut das. (1343) 11.

Narringer, Andr. —, (1475) 71.
„Neideck", Ennsth. (1496) 12.
„Nenning"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
Neuberg, Kloster (1445) 22; Formelbuch (XVI, XVII) 117; Abt Gregor (1590—91) 118; Prior Math. Fridr. Frölich (1647) 112; Kanzleischreiber Joh. Chph. Galprunner (1671) 112; s. auch Fischau, Reichenau.
Neuberg b. Fürstenfeld, Familie, 4.
Neudörfel, Bergtaiding (XVI) 113.
Neuhaus, Wolfg. v. —, (1475) 71; Georg v. — (1519) 91.
„Neunkirchen", Ennsth. (1381, 1412, 1418, 1440, 1445, 1466, 1468, 1486) 12.
Neunkirchen, N.-Oest., Pfarrer Blas. Schiltperger (1583) 107.
Niklasdorf (Micheldorf) bei Leoben (XVI) 111, 112.
Nikolsburg, steier. Handschriften in

der fürstlichen Bibliothek daselbst 29 uff.
„Nößlau", Ennsth., (XVIII) 16.

Oberweymar, Jobst —, (1515) 88.
Oeblern, Ennsth, 4.
„Oecz, an der —", Ennsth., (XVIII) 16; vgl. auch „Oed".
„Oed am Rain", Ennsth., (1393) 12; vgl. auch „Oecz."
Orden, Deutsch- —, Comthur der Ballei Etsch, Heinr. v. Knoringen (1519) 91; — St. Georgs- — (1504) 82; — Malteser- —, dessen Archiv zu Prag, 17; Verwalter des böhm. Priorates Wenzel Has von Hasenburg (1578) 44, 45 (†), u. Chph. von Wartenberg (ib.) ib.; — vom Adler, vom Stollkandel (XV) 20, 33.
Ordnungen, zünftische —, Handschrftn., diese betr., 130 uff.; s. auch
Bäcker,
Baumaterialien,
Berg,
Bergwerk,
Bruderschaft,
Buchbinder,
Büchsenmacher,
Dienstboten,
Färber,
Feuer,
Fischer,
Floßen,
Geschmeidemacher,
Hackenschmide,
Holz,
Hufschmide,
Kammmacher,
Kohlen,
Lederer,
Leinweber,
Maurer,
Messerschmide,
Müller,
Polizei,
Regierung,
Sämischmacher,
Schlosser,
Schneider,
Schuster,
Sporer,
Sensenschmide,
Steinmetze,
Tischler,
Trompeter,
Uhrmacher,
Vormundschaft,
Wald,
Weißgärber,
Zimmerleute,
Zinngießer,
Zirkelschmide.
Orschitz, Franz v. —, Hauptmann, (1672?) 52.
Oesterreich, Inner- —, Beamtenstatus, (XVII) 117; s. auch Gerichtswesen, Hofkammer, Hofrecht, Verwaltung, Zehentordnung; — Nieder- —, Vormundschaftsordnung (1669) 130; siehe auch Araberg, Bergwerksordnung, Enzenreit, Heiligenkreuz, Piesting, Reicheran, Strelzhof, Wiener-Neustadt; — Ober- —, Sammlung von Rechtsgutachten und Formeln (XVII) 116; s. auch Bauernkrieg, Gerichtswesen, Grein, Kremsmünster, Landgericht, Landtafel, Linz, Steier, Ungelt, Windischgarsten.
Otakar VI., Hzg. (1186) 24, 29, 31; — Kg. (1253) 32.
Ottendorf, 4.

„Pach, im —", Ennsth., (XIII) 14.
„Pacher"-Hube, s. St. Peter a. Kammersberge.
„Pacher"-Lehen, Ennsth., (XVIII) 16.
„Palbmperg"-Gut, „ „ „
Paradeiser, Graf Joh. Ernst —, (1670) 51.
Barth, Sebast. - -, Stadtpfarrer zu Graz (1675) 42.
Pavia, Fischerordnung, (1455) 130.
Peggau, Amt - , (1713) 42; Ort — (1804) 42.
„Penckhling", Ennsth., (XVIII) 16.
„Perner"-Lehen, „ „ „
Pernstein, Wratisl. v. —, (1575—80) 44.
„Peßen"-Grund, Ennsth. (XVIII) 16.
Peßnitzer, Konr. —, (1439) 32.
Pestpulverrecept (XVII) 17.
St. Peter a. Kammersberg, die Pacherhube und das Schleifergut, Pyrkach genannt, (1301) 13, (1386) 9, 11, (1406) 13.
St. Peter ob Judenburg, Banntaiding, (XVII) 111.

St. **Peter** bei Graz, Pfarre, (1445) 22.
St. **Peter**, Stift — zu Salzburg, dessen Archiv 7 uff.; Aebte: Berthold (1238) 5, Dietmar (1280) 10, Konrad (1322) 15, Johann (1365) 15, Otto (1402) 14, Peter (1434) 15, Benedict (1566) 15, Albert Nagenzaun (XIX) 7; Custoden: Hermann (1280) 10, Fridrich (1406) 13.
Petschacher, Felician — (1519) 91.
Pettau 4, 139, (1446) 21, (1479) 73, (1513) 87; Privilegienbuch (XVI—XVIII, XIX) 140; Stadtrecht (1513) 140; Formelbuch für die Gegend von — (XV) 115; Dominicanerkloster, Bergrecht, dessen Unterthanen, (XV?) 108; Befestigungen (1670) 61; Familie der von — 4, Fridr. v. — (1266) 8, Hartnid v. — (1363) 17.
Peverelli, Rup. v. —, inn.-österr. Kriegskommissär (1662) 52, 60; Obrist Balth. v. — (1666) 48, (1671) 50.
Pfannberg (1628, 1638) 41, (1739) 42, (1769) 41, (1806) 42; Caplanei das. (1638) 42; Verwalter Pürkl (1739) 42.
Pfannsdorf?, Kärnten (Phanisdorf), (XII—XIII) 10.
Pfarrenverzeichniß von Steiermark (1445) 22.
„Phanisdorf," s. Fonsdorf, Pfannsdorf.
Pichel, Ennsth., dessen Archiv zu St Peter in Salzburg (XII uff.) 7 uff.; Bestandtheile des Gutes (XVIII) 16.
Pichlhof b. Fronleiten (1769) 41.
„Pirchach, Pyrkach", s. St. Peter a. Kammersberg.
„Pirdeck", Ennsth. (1496) 12.
Piesting, N.-Oest., Bauntaiding (XVII —XVIII) 108.
Plain, Graf von —, (1253) 32.
„Plaspuchel", Ennsth, (1339) 6; **„Nider- —"** (XVIII) 16.
Podiebrad, Kg. Georg —'s Sohn Victorin (1479) 73.
Polen, Königswahl (1575) 131.
Polheim, Wolfg. v. —, (1503) 80.
Polizeiordnung, s. Steiermark.
Polizeiwesen, Handschriften über —, 133.
Pöllau, Marktprivilegien (XIX) 141.
„Pölzl"-Lehen (XVIII) 16.
„Pösenperg", Ennsth., (1418) 6.
Prag, Archiv des Malteserordens das., 17; Stadtrecht (XVII) 141.
Pramer, Jac. —, Bürger zu Bruck, (1515) 87.
„Braunek, Brawnig", Ennsth. (1322, 1365) 11.
Privilegien, Handschriften solcher, 134; — und andere Landesurkunden für Steiermark (XII—XV) 23 uff., 31 uff.
Proleb, Amt —, Banntaiding (XVI) 111.
„Prugg"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
Prunner, Dietr. — von Schachen, (1509, 1511) 84.
Prüschenk, Heinr. — Frhr. von Stattenberg (1498) 78.
Puchheim, Hans v. — (1519) 91.
„Puhel" (in Colle) s. Pichel.
Pürkl, Verwalter z. Pfannberg (1739) 42.
„Pyrkach", s. „Pirchach".

Rabenstein b. Fronleiten 4, (1739) 42.
Radkersburg 4; Mautaufschlag (1478) 72; Landtag (1446) 20, 36, 66; Pfleger: Heinr. Eberpach (1504) 83, Achatz Wegkuitzer (1511) 85; Bürger Königsfelder (1515) 87.
Radmannsdorf, Otto v. —, (1439) 32, (1445) 22, R. v. — (1485) 74, Ladisl. v. — (1504) 81, Georg Wilh. Frhr. v. — (1638) 41, Anna Maria, Witwe d. Frhrn. Albr. v. — (1670) 53.
Radstadt (1449) 12.
Ragnitz, Chph. v —, (1508) 83, (1512) 85, 86.
„Rain, Unter- —", Ennsth. (XVIII) 16.
„Rain", s. „Oed am —".
„Raispach", der — in der Laufnitz, (1637) 42.
Ramatschachen, Bergtaiding (1462) 109; vgl. auch 112.
Ramsau, Ennsth., (1304) 9; das „Eberlehen" das. (1331) 5.
Rann (1515) 89.
„Ratteiß", s. „Retteis".
Raudnitz, fürstl. Lobkowitzisches Archiv das., 41 uff.
Rechtsbücher, Handschriften, 134.
Rechtsgutachten, deßgl. „
Rechtsmittlungen, deßgl. „

Rechtswesen in Steiermark (1503) 81, (1504) 82.
Reformationen (Rechtswesen), Handschriften, 134.
Regierung, steiermärkische, diesbezügliche Decrete (1516) 120, (1517) 116, 117, 118, 119, 128, (1518) 118, 119, 135; Zustände u. Briefe darüber (XVII) 43.
Reichenau, N.-Oesterr., Banntaiding, (XV, 1537) 109.
Reichenburg, Reinpr. v. —, steierm. Feld- und Landeshauptmann (1475) 71, (1492) 75, (1502) 79, (1503) 81, (1504) 83; Georg v. — (1475) 71, (1478) 73; Hans v. — (1519) 91.
Reichssachen, Handschriften über —, 134.
Reisacher, Fridr. — (1445) 22.
„Reith, im —", Ennsth. (XVIII) 16; vgl. „Rivt".
Retschgraben, der — bei Fronleiten (1806) 42.
Retteis, Ennsth. (Rettis, Ratteiss), (XIII) 14, (XVIII) 16.
Reynecker, Ludw. —, (1515) 89.
Riegersburg 4; Pfarre (1277) 6.
„Riehr"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
„Rikel"-Lehen, Ennsth., (1423) 12,
Rindsmaul, Graf Wolf Rupr. v. —, inn.-österr. Statthalter, (1605) 52, (1666) 54; Joh. Otto, Landeshptm. von Görz, inn.-österr. Statthalter, (1666—67) 51, 53.
„Ripam, apud —", Ennsth., (XIII) 14.
„Rivt", Ennsth., (XIII) 14, (XVIII) 16; vgl. „Reith".
Rosenberg, Graf v —, (1665) 52.
Rotenmann 4; Privilegien (XV—XVI, 1600) 141; Maut (1665) 47; Berathungslandtag (1485) 74; Mautner H. Gg. Schlecht (1665) 47.
Röthelstein b Fronleiten, Urbar (1459) 111.
Rudolf I. (1270!) 24, (1277) 31, 32.
St. **Ruprecht** a. d. Rab, Privilegien (XV—XVII) 141; Banntaiding (XVII) 141.

Sachsen, Hzg. Wilh. v. —, (XV) 19.
Sachsenfeld, Privilegien (1618) 135.
Saffran, Franz Anton v. —, (1738, 1739) 42; Joh. Nep. v. — (1769) 41.
Saldenhofen, Familie, 4.
Salzburg, Stadtrecht (XV) 141; Archiv des Klosters Nonnberg 4, des erzb. Consistoriums 5, des Stiftes St. Peter 7, der k. k. Statthalterei 16. Erzbischöfe: Adalbert (1197) 18, Gregor (1400) 5, Joh. Beckenschloer (1485) 74, Leonhard (1512) 86, (1513) 87, N. (XVI) 90; s. auch St. Peter, Stulfelden.
Sämischmacherordnung, s. Graz.
Sanction, pragmat. —, (1720) 135.
„Satl, im —", Ennsth. (XVIII) 16.
Saurau b. Murau (Surowi) (XII) 9; Wilh. v. —, Verweser der Landeshauptmannschaft (1475) 71; Erasm. v. —, Marschall in Strmk. (1508) 83, (1509) 84, (1511) 84, 85, (1512) 85, 86; Wolfgang v. —, (1510) 84; Karl Graf v. — (XVII) 43; Gg. Chn. v. —, Oberstlandmarschall und Statthalter in Steiermark (1665—74) 43, 54, (1666) 58; Erasm. Wilh. v. —, Landesverweser und Statthalter (1666) 53, 55, 59; Karl v — (1670) 53; Sigm. Fridr. v. —, inn.-österr. Rittmeister (1699) 55.
Saurer, Georg —, (1447) 66; Christoph (1475) 71.
Schaid, Policarp —, steierm. Landesverwalter (XVII) 54.
„Schäpper", s. „Schütter".
Schärfenberg, Ulr. v. —, st. Landesverweser (XVII) 54.
Schaunberg, Graf Wernhard v. —, (1439) 32; Ulr. v. — (1475) 70.
„Schenkenberg" b. Fronleiten (1739) 42.
Schergendorf (XVI) 111.
Schidenitsch, inn.-österr. Hofkammersecretär (1666) 47, 51.
Schildlehen, Ennsthal, (Schiltowe, Schiltlehen) (1234, c. 1235, 1238, 1245, 1288) 8, 11, (c. 1290) 13, 14, — oder Zaißlehen (XVIII) 16.
„Schiltowe", s. Schildlehen.
Schiltperger, Blas. —, Pfarrer und Notar zu Neunkirchen, N.-Oester., (1583) 107.
Schladming (Slamik, Shlafnikh) (1322) 11, (1359) 9, (1475) 16; Stadtbuch (XVI—XVII) 142; Jahrtagsstiftung (1400) 5.
„Schlafnikh", s. Schladming.

**

„Schleifergut", s. St. Peter a. Kammersberg
Schlosserordnung, s. Cilli.
Schneiderordnung, s. Graz.
Schoberalm, Ennsth. (1579) 12.
„Schönrest"-Gut", Ennsth., (XVIII) 16.
Schrannschreiberamt, Ordnung des steier. — (XV) 26, 27, 30.
Schratt (Schrott), Casp. — (1445) 22, (1515) 87, 89, 90, (1519) 91.
„Schupfer"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
Schusterordnung, s. Cilli, Seckau.
„Schütter"- oder „Schäpper"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
Schwaban 4.
Schwabenspiegel (XV) 115, 126.
„Schwaig"-Gut, Ennsth., (XVIII) 16.
Schwamberg (XIV—XVII) 17, (1502) 79.
„Schwarcz-Khogl", Ennsth. (XVIII) 16.
Schwatz, Bergwerksordnung (XVI, XVIII) 114.
„Seeperch", Ennsth. (XVIII) 16.
Seibersdorf 4.
Seiersberg, Bergtaiding (1460) 111.
Seitenstetten, Abt Dietmar (1329) 64.
Seckau, Steueranschlag des Erzpriestersprengels (1478) 72; Schusterordnung (1599) 132; Bischöfe: (Ulrich) (1253) 32, (Wernhard) (1277) 32, (Mathias) (1493) 24, (Christoph) (1513) 86, (1515) 87; — Pröbste: N. (1446) 21, Andreas (1464, 1466) 67, (1475) 71, N. (1483) 73, (1666) 58; siehe auch Strelzhof, Willendorf.
„Selikh, Selk", s. Sölk.
„Semblegg", Ennsth. (XVIII) 16.
Sempach, Verzeichniß der Gefallenen (1386) 23, 33.
Sensenschmiedordnung, s Judenburg
„Silberperch", Ennsth. (XIII) 14.
„Slamik", s. Schladming.
Slawata, Adam Paul v. —, (XVII) 43.
Smikowsky, Heinr. — (1464) 67.
Sölk (1345, 1373, 1398) 6.
Spangstein, Andr. v. — (1508) 83, (1515) 87, (1516) 90.
Spital a. Semmering, Banntaiding (1671, XVII) 112; Urbar (1671) 112.
Sporerordnung, s. Cilli.
Staatsrecht, Handschriften für —, 135.
Stadl, Herrschaft, (1666) 55; Christoph v. — (XVI) 112.
Städte- u. Märkteverzeichniß s. Steiermark (1445) 22, (XV) 23, 33.
Stadt- u. Marktrechte, Handschriften, 135 uff.; für Steiermark s.
Anger,
Birkfeld,
Cilli,
Eisenerz,
Graz,
Judenburg,
Marburg,
Murau,
Pettau,
Pöllau,
Rotenmann,
St. Ruprecht a. d. Rab,
Schladming,
Voitsberg,
Weiz; auswärtige s. Grein, Prag. Salzburg, Wien.
„Stain", Ennsth (XVIII) 16.
Stainach, Ober-—, Strafrechtsbuch (XVII) 144.
Stainz, Kloster, Copialbuch (XVII) 115.
Ständeverzeichniß s. Steiermark (1446) 21, 27.
Steier, Waldordnung (1604) 133.
Steiermark, Einkommensbuch der Landesfürsten in —, (1438) 19, 33; Denkschrift über den Zustand des Landes (XVII) 43; Baumaterialienordnung (1724) 130; Dienstboten-— (1750) 130; Feuer-— (1722) 130; Polizei-— (1502) 133; Wald-, Kohlen- u. Floßen-— (1588) 133; Zinngießer-— (1592) 133; s. außerdem
Amtshandbuch,
Archive,
Banntaidinge,
Bauernkrieg,
Chronik,
Codices traditionum,
Einkommensbuch,
Fischmeister,
Gericht,
Handel,
Huldigung,
Jagdwesen,
Jägermeister,

Juden,
Kirchenwesen,
Klösterverzeichniß,
Kriegsangelegenheiten,
Landrecht,
Landschreiber,
Landtage,
Mautwesen,
Münze,
Pfarrenverzeichniß,
Privilegien,
Rechtswesen,
Regierung,
Schrannschreiberamt,
Städteverzeichniß,
Ständeverzeichniß,
Steuerwesen,
Türken,
Urbare,
Verwaltung,
Weineinfuhr,
Zehentordnung.

Steinmetzordnung, ſ Cilli.
Steinreiter, Georg —, (1439) 32.
St. **Stephan** o. Leoben? (Steuinschircha) (XII—XIII) 10.
„Steuinschircha“, ſ St. Stephan.
Steuer des Erzpriesterſprengels Seckau (1478) 72; —-Wesen in Steiermark (1445 uff.) 19 uff., (1494) 24, 31, (1495) 25, (1496) 26, (XVII) 117, (1734—44) 29.
Stier, Ingenieur zu Pettau (1670) 61.
Strafrecht, Handschriften für —, 144.
Straleck, Banntaiding (1573) 112, 113.
Straßgang, Pfarre, (1445) 22.
Strelzhof b. W.-Neustadt, Bergtaiding (XVII) 113.
Stretweg, Dietmar v. —, (1277) 32.
Stubenberg, (Wulfing) v. — (1218) 18, Agnes v. — (1443) 17; Ulrich v. — (1445) 22; Leutold u. Hans v. — (1448) 17; Leutold v. — (1467, 1468) 67; Wolf v. —, (1493) 24; Wolf v. —, obr. Jägermeister (1564) 124, (1570) 109; Graf Wolf v. — (1666) 54, 55, (1669) 50.
Stulfelden, Salzburg, Pfarre, 6.
Stuerzl, Konr. — von Buchen (1494) 25.
„Surowi“, ſ. Saurau.
Süßenheim, Andr. v. —, (1439) 32.
Suttinger, dessen consuetudines Austr. (XVII—XVIII) 128.
„Tann“, Ennsth.? (1352) 11.
Tattenbach, Graf Joh. Erasm. v. —, inn.-öst. obr. Proviantmeister (1665) 56. (1667) 53.
Tenffenbach, Bernh. v. —, (1515) 90.
Tiefenbach, Ennsth., (Deuffenbach) (XVIII) 16.
Tirol, ſ. Frankfurter, Knoringen, Schwatz, Wolkenstein.
Tischlerordnung, ſ Cilli, Graz, Marburg.
Tragöß (XVI) 111
Traupitz, Heinr. v. — zu Pfannberg, (1511) 85, (1513) 86.
Trautmannsdorf, Ernst v. — (1509, 1511) 84; Otto Ehrenreich Graf v. —, Obrist (1650—62) 60; Adam v. — (1665) 47; Sigm. Fridr. v. —, geh. Rath und Landeshauptmann, (1665—72) 56 uff.; Franz v. —, Schloßhauptmann zu Graz (1666) 52, (1671) 49; Maximil. v. —, O.-Hofmeister Ferdinand's III. (1671) 50; Adam Math. v. — (XVII) 43; Leop. Anton v. — (XVII) 43.
Trieben 4.
Tröglwang, Banntaiding (1445) 113.
Trompeter, Hof- und Feld- — und Heerpaukerordnung (1653) 134.
Thschitz, Blas —, Pfleger zu Fürstenfeld, (1511) 85.
Tüffer, Banntaiding, Urbar (1621) 113.
Türken, Rüstungen wider die — (1475) 70, 71, (XV) 26, (1504) 83 uff., (1669) 27; Schlacht b. Wisell (1473) 26, 30.
Tuster, Hans v. —, Erzpriester in U.-Steier und Pfarrer zu Gradwein, (1446) 21.
Uebelbach b. Fürstenfeld (1197) 18.
Uhrmacherordnung, ſ. Cilli.
Ungarn, ſ. Hunyadi, Mathias.
Ungelt- und Zapfenmaßordnung für Oberösterreich (1580) 121.
„Ungersdorf“ b. Fronleiten? (1738) 42.
Ungnad, Pangr. — (1439) 32.
Unzmarkt, Banntaiding (1629) 113.
Urbare, auf Steiermark bezüglich, zu St. Peter in Salzburg (XII—XVI) 10, 13 uff.; ſ. außerdem
St. Dionysen (XV) 110,
Göß (XVI) 111,
Röthelstein (1459) 111,
Spital a. Semmrg. (1671) 112,

Tüffer (1621) 113,
Veitsberg (XVI) 111.

Veitsberg, Urbar und Bauntaiding, (XVI) 111.
„Velkusch", Bergtaiding (XVI) 113.
Verwaltung in Steiermark, Anordnung der —, (1501) 134; —shandbuch (Stylus tribunal. Græcen.) (XVII—XVIII) 29.
Vetter, Graf Joh. Weikh v. —, geh. Rath u. Kriegspräsident (1670—71) 61; Christian v. —, Kriegspräsident, (1670) 60, (1671) 49.
„Vierst vfm —", Ennsth, (XIII) 14; vgl. auch „Fürst".
„Vohenloch", Ennsth., (XIII) 14.
Voitsberg (1485) 74; Privilegien (1660) 143.
Völkermarkt, Landtag (1470) 68.
„Vorchlehen", Ennsth. (1365) 15.
„Vorichach", Ennsthal (1365) 11, (XIV) 14.
Vormundschaftsordnung, s. Oesterreich, Nieder- —

Wachsenegg, 4.
Wagensberg, Graf Rudolf v. —, geh. Rath (1665—69) 61, N. v. — (1672) 46, (XVII) 47.
„Wagerstorff", (XV) 111.
Wagnitz, Georg v. —, (Beckhnitzer) (1445) 22; Achatz —, Pfleger zu Radkersburg, (1511) 85.
Walch, Joh. Jac. —, Syndicus zu Judenburg, (1724) 138.
„Walchenlehen, Walchlehen," Ennsth. (1389) 12, (XVIII) 16.
Waldordnung, s. Eisenerz, Steier, Steiermark.
Waldstein (1806, 1807) 42.
Walsee, Ulr. v. —, (1393, 1398) 7.
Walther, Bernh. —, (XVI—XVII) 128.
Wartenberg, Chph. v. —, Verweser des böhm. Priorates des Malteserordens, (1578) 44, 45.
Waßenhoven, v. —, Ingenieur zu Pettau (1670) 61.
Weber, inn.-österr. Regierungsrath, (1666) 62.
„Weikozzaer", Ennsth. (XIV) 14; s. auch „Witgoz".
Weineinfuhr in Steiermark (1345) 27, (1448) 23, (1501) 122.
Weißenegg, Georg v —, (1445) 22.
Weißgärberordnung, s. Graz.
Weitersfeld, Mautaufschlag (1478) 72.
Weitracher, Konr. — (1464) 67.
Weiz, Marktrechtsbuch (XVII) 143.
Welzer, Hans — (1475) 71, Sigm. — (1503) 80.
„Wenge", s. Zeiring, Propstei.
Weyer b. Fronleiten (1807) 42.
Wieden b. Gröbming (1345, 1452) 6.
Wien, steir. Handschriften der Hofbibliothek 19 uff., des Staatsarchives 29; Stadtrecht (XIV) 127.
Wienerneustadt, Privilegien (1277, 1299) 117; Landtag (1502) 79.
Wiettinger, Joh —, Schreiber Wilh. des Gößen, (1430) 15.
„Wildawe, in der —", Ennsth. (XIII) 14.
Wildburg, Joh. Paul v. —, (1769) 41; Phil. v. — (1802) 41.
Wildon, Mant (1478) 72, (1504) 82; Herrant v — (1197, 1215) 18.
Wildoner, Dr. Math. Ign. - - (XVIII) 129.
Willendorf, N.-Oesterr., Bauntaiding (XVI) 113.
„Winchueld", Ennsth., (1310) 11; s. „Windtgfell".
„Windtgfell, Windgföll", Ennsthal, (1302) 9, 15, (1310) 9, (1312) 15; vgl. auch „Winchueld".
Windisch-Feistritz, 139.
„ -Garsten, Markt-Ordnung (1571) 120.
„ -Graz, Stadtrecht (XV) 143; Rupr. v. — (1475) 70, (1493) 24; Jacob v. — (1503) 81.
Winkler, Georg — (1515) 87.
Winklern b. Graz (XV) 111.
„Wirths"-Lehen, Ennsth. (XVIII) 16.
Wisell (1515) 89; Schlacht bei — (1473) 26, 30.
„Witelswanckh, Witlswank", Ennsthal (1375) 11, (1381, 1481) 12.
„Witgoz, Witigozi", Ennsth. (XII) 9, (XIII) 14: s. auch „Weikozzaer".
Witschein 4.
Wolfsberg, Bergtaiding (XVI) 113.
Wolkenstein, Bauntaiding (1478) 124; Strafrechtsbuch (XVII) 144.

Wolkenstein, Otto Frhr. v. — (1519) 91.
Würzburger, Dr. Joh. Karl —, inn.-österr. Regimentsrath (1666) 51, (1666—67) 52.

„**Zaiß**"-**Lehen**, s. Schildlehen.
Zebing, Walter v. —, (1439) 32.
Zeikel (Zékély), Jak. v. —, (1485) 74.
Zeiring 4; Mühle das. (1329) 64; Propstei — (Wenge) (XII—XIII) 10.
Zerlach, Bergtaiding (XVI) 113.
Zehentordnung für Inner-Oesterreich (1605) 128.
Zimmerleuteordnung, s. Cilli.
Zinngießerordnung, s. Steiermark.
Zinzendorf, Graf Albr. v —, O.-Hofmeister der Kaiserin, (1671) 50.
Zirkelschmidordnung, s. Graz.
„**Zöchmanns**"-**Lehen**, Ennsth. (XVIII) 16.
Zollern, Graf Eitelfritz v. — (1493) 24.
Zollner, Goth. Frhr. v. —, (1666) 55.
Zrinj, dessen Verschwörung (1672?) 52.

Errata.

Seite	31,	Zeile	5	von	unten,	lies für statt füs;
„	36,	„	6	„	oben,	„ 1446 statt 1846;
„	38,	„	11	„	„	„ **Wochen** statt **Tage**;
„	39,	„	9	„	unten,	„ **Novemb.** statt **Oktob.**;
„	42,	„	4	„	oben,	„ Jöchlinger statt Höchlinger;
„	„	„	8	„	unten,	„ 1788 statt 1688;
„	44,	„	„	„	oben,	„ Leonhard statt Leohnard;
„	48,	„	12	„	unten,	„ Kriegssecretär statt Kriegssecretär;
„	55,	„	10	„	„	„ 1669 statt 1699;
„	60,	„	13	„	oben,	„ Abzug statt Abzng;
„	112,	„	18	„	„	„ 1647 statt 1447;
„	„	„	6	„	unten,	„ closster statt classter;
„	134,	„	16	„	oben,	„ Reichssachen statt Reichssachen;
„	135,	„	8	„	unten,	„ 18. Jhrh. statt 17. Jhrh.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkiſcher Geſchichtsquellen.

Herausgegeben

vom

hiſtoriſchen Vereine für Steiermark.

7. Jahrgang.

Graz 1870.

Verlag des hiſtoriſchen Vereines.

In Commiſſion bei Leuſchner & Lubensky.

Die zeitgenössischen Quellen

der

steiermärkischen Geschichte

in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Vergleichende Studie

von

Dr. Franz Krones.

Einleitung.

Wer den Stand der Quellen für die Geschichte Inneröster-reichs und der Steiermark vor Allem, in der wichtigen Ueber-gangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit, innerhalb der Jahre 1450—1500 beiläufig, einer kritischen Würdigung unterzieht, gewahrt bald den empfindlichen Mangel an heimischen, zeitge-nössischen Chroniken, die ein treues, unmittelbares Zeugniß der bewegten Vergangenheit abgeben.

Während die Masse der Urkunden von Jahrzehend zu Jahr-zehend wächst, suchen wir seit der zweiten Hälfte des 14. Jahr-hundertes vergeblich nach einer gleichen Erscheinung im Kreise der Chronographie; wir gewahren da eher die Armuth als den Reichthum im Wachsen.

Das 13. Jahrhundert bot in der Klosterannalistik Oesterreichs und der Steiermark, Admont sei da hervor-gehoben, [1]) — namentlich jedoch für die bedeutungsvolle Zeit von 1246—1309: in der Reimchronik des Ottokar (fälschlich

---

[1]) Ihre Sammlung bei Pez scrr. rer. Austr. I. II., Rauch scrr. I. II.; kri-tischer und vollständiger, als Annales Austriæ, h. v. Wattenbach in dem XI. (IX) Bande der Monumenta Germaniæ. Vgl. die gute Zusammen-stellung der Ausgaben in K. Stögmann's Aufsatze: Archiv f. K. ö. Gesch. XIX. Band S. 117—143. Die Admonter Annalen finden sich bei Pez II. 151; 163—187; 187—199 in den Mon. Germ. XI. 570—579; 579—593.

„von Hornek" genannt)[2]), den unser Land zu seinen Söhnen zählen darf, eine verhältnißmäßig bedeutende Fülle geschichtlicher Aufzeichnungen.

Das 14. Jahrhundert, in dessen erstes Decennium noch die Reimchronik hinüberreicht, besitzt bis zum Jahre 1343 an dem Abte Johann von Viktring, im Kärntnerlande, einen innerösterreichischen Chronisten von bedeutendem Range, dem wir jene eigenthümliche Compilation steiermärkischen Gepräges beigesellen müssen, die unter dem Namen Anonymus Leobiensis bekannt ist, und früher, aus Unkenntniß des richtigen Sachverhaltes, jene Stelle eingeräumt erhielt, die jetzt das Chronicon Johannis Victoriensis mit Fug und Recht einnimmt.[3])

Außerdem gibt uns die Neuberger Fortsetzung der Melker Annalen, inhaltlich dem sogenannten Anonymus Leobiensis nahe verwandt, eine geraume Strecke das Geleite.[4])

Dann aber gähnt uns eine weite Kluft, eine betrübliche Leere, entgegen und nach Allem, was bisherige Forschung ergab, dürfte auch in der Zukunft für diesen Zeitraum kein sonderlicher Reichthum bodenständiger Chroniken Innerösterreichs an's Tageslicht geschafft werden.

Diese Kluft liegt beiläufig zwischen den Jahren 1350—1435; ihre Grenze läßt sich mit der Uebernahme der Regierung Innerösterreichs durch den Habsburger Herzog Friedrich V. begränzen. — Ein vereinzeltes Denkmal von beschränkterer Anlage, die sogenannte Cillier Chronik, hilft da ein wenig aus, indem sie die Geschichte eines der hervorragendsten Geschlechter, der Grafen von Cilli, behandelt, und diese Familie gerade in diesem Zeitraume ihrer Blüthe und Machthöhe entgegengeht. — Diese Quelle ist aber erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts abgefaßt worden und besonders ausführlich ihr Text für die Zeit von 1437—1458, so daß der Schwerpunkt auch dieser Chronik über das Jahr 1435 hinausfällt.[5]) Die gleichnamigen buntscheckigen

---

[2]) In Pez scrr. r. a. III. Bd., leider bis jetzt die einzige Ausgabe!

[3]) S. Pez scrr. rer. a. I. c. 751 ff. Böhmer: fontes rer. germ. I. und die für diese Frage maßgebende Einleitung daselbst. J. Zahn's Aufsatz in den Beitr. z. K. st. G. I. bes. 57 f. 68 ff. und von demselben: Anonymi Leobiensis Chronicon nach dem Orig. her. Graz 1865.

[4]) Monum. Germ. XI. 669—677 eben. 1329—1396. Vgl. Pez scr. I. S. 487—492.

[5]) Den ersten Abdruck der Chronik, u. z. in ihrer älteren Fassung besorgte, nach einer Handschrift des Frh. v. Eyb, Hahn in s. Coll. monum. II. 665—764: Chronica der Edlen Grafen von Cilli .... i. J. 1726. 51 Jahre später gab A. Cäsar in seinen Annales duc. Styriæ III. Bd. (1777 Viennæ) S. 3—164 ein Triplex Chronicon Celejense heraus.

Compilationen oder „Geschichtsklitterungen" einer spätern Zeit, Fabrikate vom Familiengepräge der allerorten vorfindlichen „Steiermärkischen Chroniken" [6]) — können da nicht weiterhin in Betracht kommen.

Um so dankbarer müssen wir dem Geschicke sein, daß es uns für die Zeit von 1435—1499 eine Quelle erhielt, die besonders vom Jahre 1468 an mit der Ausführlichkeit eines wohlunterrichteten Zeitgenossen erzählt.

Es ist dieß die „österreichische Chronik" des Jakob Unrest, Pfarrers zu St. Martin am Techelsberg, im Kärntnerlande. [7]) — Während die „Kärntner Chronik" desselben Verfassers, eine wohlgemeinte Nacherzählung geschichtlicher und sagenhafter Ueberlieferungen, sich auf dem Boden des Heimatlandes, innerhalb enger Grenzen bewegt und mit dem Zeitpunkte der Erwerbung Kärntens und Tirols durch die Habsburger (1335 und 1363) schließt, gestaltet sich die „österreichische Chronik" zu einem allgemeinen Zeitbuche. Der Kärntner Landsasse verläugnet sich auch hier nicht, mit besonderer Ausführlichkeit wird der Geschicke des engern Heimatlandes gedacht, aber der Blick des Chronisten wendet sich eben so angelegentlich dem Geschicke des Steirerlandes, der Krainer Landschaft, den Ereignissen Oesterreichs, den Vorfällen in den Nachbarreichen Böhmen und Ungarn zu; ja alle Begebenheiten von Bedeutung, deren Ruf durch die Lande ging, mochten sie sich im Osten oder Westen Europas, im Norden oder Süden unsers Welttheils zutragen, finden hier an Unrest einen aufmerksamen Beobachter und treuherzigen Erzähler. [8])

Vor Allem will aber Unrest eine Geschichte Kaiser Friedrich's III. schreiben, [9]) als Zeitgenosse, „so viel er der geschehenen Dinge erfahren." [10])

Daß wir in dem leider einzigen, nicht mängelfreien Ab-

Das mit Nr. I. II. bezeichnete ist eine spätere, verballhornte Bearbeitung, das, mit Nr. III. bezeichnete, einer Handschrift entnommen, die sich gegenwärtig auf der Grazer Univ.-Bibl. Sign. 33/37 4° befindet. Sie stimmt, bis auf einzelne Abweichungen mit der Handschrift Hahn's zusammen und wurde 1542 von Jörg Vinkhn (nicht Rinkhn, wie Cäsar las) angefertigt.

[6]) Vgl. meinen Aufsatz im 17. Hefte der Mitth. des hist. V. f. St. S. 121 Note 116.

[7]) Vgl. Herrmann Gesch. Kärntens I. 504.

[8]) Siehe die gemüthliche Stelle im Abdrucke bei Hahn Collectio Monum. I. S. 781, worin Unrest über die Beweggründe seiner Geschichtschreibung Rechenschaft ablegt.

[9]) Vgl. die maßgebenden Stellen in dem cit. Abdr. S. 538, 541, 781 u. a.

[10]) Vgl. die in Note 8 cit. Stelle.

drucke [11]) eben nur den Haupttheil, allerdings den maßgebenden, vorliegen haben, deutet schon die Ueberschrift bei Hahn an; [12]) überdies finden sich zwei Belege im Texte der Chronik selbst vor, woraus wir entnehmen, daß Unrest eine „alte Chronik des löblichen Namen und Stammes der Fürsten von Oesterreich" vorausschickte und „von Herzog Ernst, König Maximilians Urahnherrn (wohl Großvater) wiederum anhob und füran schrieb bis auf die Zeit, so viel er der geschehenen Dinge unterrichtet war und seiner Vernunft mächtig" [13]) — d. i. die Geschichte der steierisch-habsburgischen Linie, als seine Hauptaufgabe anschloß und deren Schwerpunkt in die Tage Kaiser Friedrich's verlegte, deren Genosse, Augen- und Ohrenzeuge er war.

Diese „alte Chronik", worauf sich Unrest in der zweiten Belegstelle ausdrücklich bezieht, [14]) ist uns ganz entbehrlich. Um so werthvoller, ja unersetzlich erscheint der uns gegenwärtig vorliegende Haupttheil; da gerade von dem Zeitpunkte an, in welchem eine Reihe anderer bezüglichen Quellen längst versiegt, — Unrest's österreichische Chronik sich in ihrer ganzen Ausführlichkeit entfaltet.

Denn die Vorgeschichte bis zur Regierung Herzog Friedrichs V. (1435) umfaßt, die vorgreifenden Excurse über den Streit Herzog Sigmunds von Tirol mit dem Kardinalbischof Cusanus und über Herzog Albrecht VI. (1463) eingerechnet, im Abdrucke blos 5 Seiten. Die Zeit von 1435—1468 wird von Seite 541—558 behandelt; die Jahre 1468—1499 zählen 245 Seiten, von denen mehr als die Hälfte den beiden letzten Decennien des 15. Jahrhundertes angehört. — In der That verdankt die Geschichte Inner-österreichs von 1468—1499 die ausführlichste und meist vereinzelte Zeugenschaft dem Chronisten Unrest. Ohne seine fleißige, gewissenhafte Feder würden wir nur an die dürftigsten Aufzeich-

---

[11]) Beide Chroniken, die Kärntner und Oesterreichische, finden sich in dem einzigen Abdrucke bei Hahn's Coll. monum. I. 479—536 und 537—803.

[12]) S. Hahn a. a. O. 537: Jacobi Vnresti, Theologi et Sacerdotis Carinthiaci Chronicon austriacum, pars posterior, Friderici III. Imperatoris vitam luculenter descriptam imprimis exhibens.

[13]) S. die Stelle S. 781.

[14]) S. 538: Hertzog Leopold, Hertzog Albrechts (III.) prueder, der gewan vier sun, als in der Cronickhn oben an der rechten stat geschriben stet und doch von den zwain sun Hertzog Fridreichn und Hertzog Ernstn nicht gantzlich geendet. Darumb heb ich hye widerumb von denselben zwain an ze schreiben. — Diese Stelle findet sich auf der zweiten Seite des Abdruckes und läßt sich nur unter dieser Voraussetzung klar machen; ebenso wie die erst angezogene auf S. 781.

nungen gewiesen sein und uns mit rein urkundlichen Andeutungen begnügen müssen. Denn wir haben es bei ihm nicht mit dürrer, wortkarger Annalistik zu thun, die Darstellung ergeht sich in behaglicher Breite. Unrest ist Pragmatiker [15]) und ein verläßlicher Berichterstatter, wo er Miterlebtes, Gleichzeitiges erzählt. Den bunten Histörchen, die uns in der Kärntner Chronik mitunter aufgetischt werden, als Ueberlieferungen vorzeitiger Dinge — begegnen wir in der österreichischen ebenso selten als chronologischen Verstößen. Die Genauigkeit der Daten zeugt von sorgfältigem Vormerken des emsigen, unverdrossenen Beobachters, dessen Gesichtskreis weiter war, als sich's von einem schlichten Landgeistlichen erwarten läßt, von dem „mindesten Pfarrer" im Kärntnerlande, wie Unrest sich selbst an einer Stelle nennt. [16])

Ueberdies ist unser Mann von dem Ernst der Aufgabe durchdrungen; er schreibt, um ein treues Bild der eigenen Erlebnisse und Erfahrungen zu hinterlassen, „denn die Zeit verfließt wie das Wasser und der Menschen Gedächtniß vergeht mit der Glocken Ton". [17]) — Warmes Gefühl und gesunder Sinn spricht aus den Zeilen, — ihm schneidet der Jammer der Alpenlande, vor Allem die Türkennoth tief in die Seele: „O Gott im Himmel, es wäre Zeit, daß das christliche Schwert dem türkischen Säbel seine Schneid nehme!" lautet sein gelegentlicher Stoßseufzer. [18]) Ein getreuer Unterthan, schüttelt er doch den Kopf zu dem thatenlosen, unkräftigen Wesen seines Fürsten und spart den Tadel nicht; [19]) auch die eigenen Standesgenossen, die weltlich gesinnten Prälaten, finden sich scharfen Rügen unterzogen. [20]) An keiner Stelle tritt jedoch der hämische Krittler oder gar der Verläumder hervor; die Rüge ist stets ernst gehalten, ohne Bitterkeit [21]) und verschleierte Tücke und diese Erkenntniß kräftigt unser Vertrauen in die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung, ein Vertrauen, das schon durch den treuherzigen, ungekünstelten Ton geweckt und genährt wird.

Aber auch die genauere sachliche Prüfung des Gebotenen bietet uns die Ueberzeugung, wir hätten es mit einem verläßlichen Führer zu thun.

---

[15]) Vgl. z. B. S. 659, 688, 700 . . . 730, 753 u. a. a. O.
[16]) S. 781: „der minst Pharrer in Kerndtn".
[17]) Ebenda.
[18]) S. 609.
[19]) Z. B. S. 560, 564, 720.
[20]) Z. B. die Kritik der Handlungsweise des Salzburger Erzbischofes Bernhard Rorer S. 660, 671, 731—2; des Seckauer Bischofes M. Scheit S. 693—4, des Exprimas von Gran: Johann Bekenslör 738—9.
[21]) S. z. B. den milden Nachruf, welchen Unrest dem Ungarnkönige Mathias, dem Eroberer, zollt. S. 742.

Wenden wir uns nun jenen Quellen chronistischer Art, jenen pragmatischen Geschichtswerken und Einzeldarstellungen zu, die, wenngleich nicht den innerösterreichischen Landen angehörig, doch in wesentlichem stofflichem Bezuge zur Geschichte derselben in dem angedeuteten Zeitraume stehen.

Den Reigen eröffnet Aeneas Sylvius (Piccolomini, nachmals P. Pius II. † 1465), der klassisch gebildete Humanist und Universalhistoriker, der weltläufige Diplomat und geschmackvolle Memoirenschreiber, mit seiner Historia Friderici imperatoris v. III. (de statu Europæ . . .) und der historia Bohemiæ . . ., denen sich auch der reiche Briefwechsel dieses Mannes, die Epistolæ Aeneæ Sylvii ad diversos als nebenläufige Geschichtsquelle von Belange anschließen.[22])

Die historia Friderici fand ihren Fortsetzer an Johann Hinderbach, nachmals Bischof von Trient († 1486), allerdings seinem Vorgänger an Geist und Formtalent nicht ebenbürtig, immerhin aber einen willkommenen Erzähler für die Jahre 1458—1462.[23])

Bis zum Tode Herzog Albrechts VI. (1463), in welchem Kaiser Friedrich III. den Bruder und gefährlichsten Widersacher verlor, gibt uns Thomas Ebendorfer von Haselbach das Geleite, der ehrenwerthe Verfasser einer Universalchronik Oesterreichs, die an Fleiß in der Compilation ihres Gleichen nicht fand, wenn sie auch in anderer Richtung mancherlei Tadel herausfordert und in Bezug auf Kritik und Geist der Darstellung im grellen Gegensatze zu dem Werke des Aeneas Sylvius sich befindet. Sie bleibt trotz alldem für die Geschichte der Habsburger im 15. Jahr-

---

[22]) Vgl. über die zahlreichen Ausgaben dieses Autors Potthast's: Wegweiser S. 104 f. Die beste Edition der hist. Friderici 1685 Argentor. mit Noten von Boecler. G. Voigt: Enea Sylvio Piccolomini 1856—63, 3 Bde. — In Bezug der chronologischen Ordnung und Sichtung der Briefe des Aeneas Sylvius, geschrieben vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, hat Voigt im 16. Bde. des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen 1856 S. 321—424 einen höchst willkommenen Aufsatz veröffentlicht. 558 Nummern erscheinen hier zusammengestellt und 46 bisher ungedruckte eingefügt. Den Schluß bildet eine „Tabelle zur Uebersicht der Briefe, nach den gebräuchlichsten Ausgaben und nach obigem Verzeichniß". Der Zeitraum, in welchen diese Briefe fallen, liegt zwischen den Jahren 1432—1458. Die Epoche von 1451—1458 umfaßt 371 Briefe.

[23]) Mit Aeneas Sylvius hist. Friderici verbunden herausgegeben von F. A. Kollar: Analecta Monum. Vindob. II. col. 563—666. Daran schließt sich das Diarium Frid. III. imper. c. 667—678. Ueber Hinderbach vergleiche auch Aschbach Geschichte der Wiener Universität. Wien 1865. S. 561—567.

hundert eine Quelle ersten Ranges an Reichhaltigkeit der Thatsachen.[24])

Dem Ebendorfer stellt sich die „österreichische Chronik des Ungenannten" für die Jahre 1454—1467[25]) an die Seite, eine ausführliche, bestunterrichtete Quelle aus jenen bewegten Tagen des Donaulandes und auch für die gleichzeitige Geschichte der Steiermark von Belang.

Eine ungleich geringere Ausbeute findet sich in dem Chronicon Austriæ von Arenpeck,[26]) des Kaplans Bischofs Sixtus von Freising († c. 1495).

Einzelheiten von einigem Werthe bietet das Itinerarium venerabilis patris Wolfgangi de Styra (Stadt Steier), z. B. für die Zeit der österreichischen Parteiwirren von 1461—2.[27]) — In dieser Beziehung ist auch der Meistersinger Michel Beheim in seinen einzelnen Dichtungen und in dem sogenannten „Buch von den Wienern" (1462—1465) als Zeitgenosse und unmittelbarer Zeuge von Belang. Seine formrohe Poesie hat stofflichen Werth für den Geschichtsfreund.[28])

Eine Quelle von beschränktem, aber unläugbarem Werthe ist das Tagebuch des Wiener Arztes und Universitätslehrers J. Tichtl für die Zeit der ungarischen Invasion in Oesterreich. Allerdings läuft da das Verschiedenste bunt durcheinander, aber es fehlt nicht an manchem Körnchen historischen Stoffes[29]) — für die Zeit von 1472—1495.

---

[24]) Ausgabe in Pez scr. rer. a. II. Bd. c. 682—985. Vgl. die Parallele zwischen Ebendorfer und Aeneas Sylvius bei Voigt: Enea Silvio II. 346 ff. Vgl. auch Birk in der præfatio zu den scrr. concilii Basiliensis I. p. XXXI—XLIV; Zeißberg's Abhandlung in der österr. Wochenschrift Jahrg. 1864 Nr. 25, 26, S. 769 f. 810 f. und Aschbach Gesch. der Wiener Univ. S. 493—525.

[25]) H. von Senkenberg im V. Bde. der Selecta iuris et historiarum tum anecdota tum iam edita sed rariora . . . S. 1—346. A. Rauch gab diese Chronik dann separat heraus als Rerum Austriacarum historia ab a. 1454—1467. Vindob. 1794, 178 S.

[26]) H. v. Pez scrr. rer. austr. I. col. 1165—1295 (— 1488).

[27]) H. v. Pez a. a. O. II. col. 446—456. Die Notizen beginnen mit 1414, sind für die Zeit von 1452—1463 reichhaltiger; und bieten noch eine vereinzelte Stelle zum Jahre 1484.

[28]) Ein Bruchstück aus dem Buche von den Wienern gab das Taschenbuch von Hormayer . . . 1825 S. 212—246. Die Einzeldichtungen, die sich auf die Geschichte Ungarns und Oesterreichs beziehen, veröffentlichte v. Karajan in den „Quellen und Forschungen f. vaterl. Gesch.", Wien 1849, S. 1—65. Das „Buch von den Wienern" gab derselbe vollständig heraus. Wien 1843, 8°.

[29]) H. v. Rauch im III. Bande der scrr. rer. austr. S. 533—563 aber unvollständig; vollständig von Karajan im I. Bde. der I. Abth. der fontes rerum austr. h. v. der Akad. der Wiss. in Wien. S. 3—366.

Auch die Lebensbeschreibung Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. von Dr. Jos. Grünbeck, kais. geh. Rathes und Historiographen, darf nicht übergangen werden. Sie reicht bis 1508, widmet aber ihrer Bestimmung gemäß das Augenmerk weniger der Pragmatik der Ereignisse als vielmehr einer offiziösen Charakteristik der genannten Herrscher. [30]) Für unsere Zwecke bietet sie nichts.

Die österreichisch-salzburgische Klosterannalistik ist für diesen Zeitraum, nach dem, was bis jetzt gedruckt vorliegt, arm zu nennen. Die Klosterneuburger Annalen schließen mit dem Jahre 1455, das Calendarium Zwetlense mit 1458, [31]) mit demselben Jahre auch die zu Klosterneuburg abgefaßte „kleine Chronik von Oesterreich". [32]) Nur die Melker Jahrbücher geben uns das Geleite bis in's 16. Jahrhundert, aber nicht sonderlich reich an Stoff; wortkarg und lückenhaft. [33]) Der Appendix zu Gregor Hagens vielgelesener Oesterreicher-Chronik ist ohne allen Belang. [34])

Mehr Gehalt für die Geschichte Innerösterreichs, in der bewegtesten Zeit von 1470—1490, offenbart die Salzburger Chronik eines Ungenannten, der dem St. Petersklosier angehörte. Sie ist uns in zwei wenig abweichenden Fassungen erhalten und reicht bis 1495. [35])

---

[30]) Deutsch herausgegeben 1721 von J. J. Moser v. Filseck und Weyhlerberg, Tübingen 16°; das lat. Original von Chmel: österr. Geschichtsforscher I. 64—69. 14 Kapitel handeln von Kaiser Friedrich. Die Einleitung bildet eine sehr geschraubte epistola proëmialis ad divum Karolum faustissimum principem ... per Jos. Grüenpeckium, presbyterum noricum (Chmel a. a. O. 64—66). Zum Schluße bezeichnet er Burghausen in Baiern als seinen Geburtsort.

[31]) Es ist dies in den Monum. Germ. XI. Bd. (Ann. Austriæ h. v. Wattenbach) die Continuatio Claustroneoburgensis V. ab a. 1307—1455, S. 735—742; bei Pez scrr. r. a. I. c. 728—738 die Forts. des Chronicon Paltrami seu Vatzonis. — Das Calendarium Zwetlense stofflich unbedeutend Mon. g. XI. 692—698 bei Pez I. 541: Additam. ad Chron. Zwetl.

[32]) Her. von Dr. J. Zeibig im IX. Bd. des Arch. f. K. öst. Gesch. 1853.

[33]) Annales Mellicenses et continuatio Mellicensis ab a 1—1564. Mon. Germ. XI. 484—535. Als Chronicon monasterii Mellicensis h. v. Pez scrr. rer. a. I. 166—288.

[34]) Dieser Appendix ad chron. Matthei cujusdam vel Gregorii Hageni bei Pez l. col. 1166 enthält nämlich nur eine vereinzelte Notiz zum J. 1493, wo von den Verdiensten der beiden Günstlinge Kaiser Friedrichs, der Gebrüder Sigmund und Heinrich Prueschinkh („Freyherren zu Stattenberg, Erbschenckhen in Oesterreich und Erbdruchsessen in Steyr") die Rede ist; besonders in den Kämpfen mit Burgund, während der Haft Maxens in Brügge u. s. w.

[35]) Pez veröff. im II. Bde. der scrr. das Chronicon Salisburgense ....

Die bairische Chronographie dieses Zeitraumes, abgesehen von dem andern Ortes besprochenen Arenpeck, bietet für unsern Zweck geringe Ausbeute; der ungenannte Mönch des Klosters Rot am Inn ist kaum der Erwähnung werth;[36]) die Fortsetzung des Andreas von Regensburg (1443—1490) kann gar nicht in Rede kommen;[37]) ebensowenig als die Cronica Bavarorum des Priors Veit vom Benediktinerstifte Ebersberg († c. 1512). Etwas besser ist es darin mit Georg Schambocher's: Breve chronicon rerum sub Friderico III. gestarum ab a. 1440—1479 bestellt.[38])

Die damals in Deutschland veröffentlichten allgemeinen oder Weltchroniken haben ebensowenig Bedeutung für unsere Aufgabe. Am nächsten stehen uns noch die Arbeiten des Nürnberger Hartmann Schedel,[39]) wogegen der Fasciculus temporum des Westphalen Rolevinck, fortgesetzt von Johann Linturius, die Weltchronik des Johann Vergen oder Nauclerus und die Annales Hirsangienses des Abtes Joh. Trithem außer allem Betracht bleiben.

Weit bessere Dienste erweisen uns die gleichzeitigen Geschichtswerke eines Thuróczy, Dlugosch, Eschenloer und Bonfin. Die ungarische Chronik des Johann Thuróczy schließt mit dem Jahre 1462 und bietet Einiges über die Verwicklungen zwischen Oesterreich und Ungarn, das auch für die Geschichte der Steiermark Berührungspunkte abgibt.[40]) Noch mehr Werth als diese Chronik besitzen die Denkwürdigkeiten des Peter Eschenloer, Stadtschreibers zu Breslau, die eine ausführliche Geschichte der Jahre 1440—1479 umfassen, allerdings mit besonderer Rücksicht auf Breslau und die böhmischen Wirren, aber auch sonst von Be-

---

u. a. a. 1495 col. 427—446; Duellius in seinen Miscellaneorum Tom. I. II. Aug. Vind. et Græcii 1724 S. 139 f. das Chron. Salzburgense ab a. 1403—1494. (Vgl. f. observ. prævia zu Nr. VIII.) Die Abweichungen beziehen sich auf einige Daten und stellenweise Textirung.

[36]) Pez scrr. II. Anon. Rot. breve chron. col. 467—8. Zerstreute Notizen 1462—1485.

[37]) Der Forts. ist der Mönch Chrafft aus Chamb. f. Eccard corpus histor. med. aevi I. (1931—)2176. Die Forts. faßt eine Folioseite. Das Chron. Viti Priori Ebersperg. bavaricum bei Oefele scrr. rer. boicarum I.

[38]) Oefele I. 316 f.

[39]) Schedels Chronik von 1439—1490 (lateinisch) bei Oefele I. 392 f. — Die Weltchronik lateinisch und deutsch als Incunabeldruck 1493. Ein schönes Exemplar der deutschen Ausgabe mit zahlreichen Holzschnitten vom Jahre 1493 besitzt die hiesige Joanneums-Bibliothek.

[40]) Chronica Hungarorum, Incunabelausgabe, gedruckt 1488 zu Brünn; 2. zu Augsburg. Sodann in der Sammlung von Schwandtner: scrr. rer. Hung. 1746 I. Bd.

deutung. Nach Daten der inneröſterreichiſchen Geſchichte wird man allerdings mit geringem Erfolge ſuchen, aber für die Beleuchtung jener Welthändel, die Steiermark ſo gut wie die Nachbarlande in Mitleidenſchaft zogen — eine wohlunterrichtete Quelle.[41])

In noch erhöhtem Maße iſt dies bei der historia Polonica des Domherrn Johann Dlugoſch[42]) (Longinus † 1480) der Fall, deſſen ausführliches pragmatiſches Geſchichtswerk weit über die Grenzen einer bloßen Landesgeſchichte Polens hinausgreift und einen weltläufigen Zeitgenoſſen erkennen läßt, der den wichtigen Staatshändeln nahe ſtand.

Endlich muß noch des welſchen Hiſtoriographen des Corvinen Mathias, Anton Bonfin von Ascoli, gedacht werden. Seine Decades rerum Hungaricarum,[43]) eine Nachbildung des Livius, behandeln die Geſchichte des Karpatenreiches bis zum J. 1495, leider oft mehr mit oratoriſchem Prunk als mit Genauigkeit und Sachtreue. Nichtsdeſtoweniger bildet er eine zeitgenöſſiſche Quelle von Werth, auch für Inneröſterreichs Geſchichte.

Hiemit ſei der Ueberblick jener chroniſtiſchen Quellen geſchloſſen, die in dem Folgenden ihre beſondere Verwerthung finden ſollen, ſo weit ſie nämlich unmittelbar oder mittelbar die Geſchichte der Steiermark in dem angedeuteten Zeitraume betreffen. Andere, einſchlägige, von allzu geringem Umfang oder ganz ſpeziellem Inhalt, ſollen an Ort und Stelle zur Sprache kommen. Gleiches hat von jenen handſchriftlichen Funden zu gelten, die ich dem hierortigen muſterhaft verwalteten Landes- (Joanneum) Archive und der Gefälligkeit ſeiner Vorſtehung verdanke und die als Ergänzung des gedruckten Quellenſtoffes herangezogen wurden. Das ganze chroniſtiſche Material iſt nach allgemeinen zeitlich und ſtofflich abgegrenzten Geſichtspunkten eingetheilt und behandelt. In den Anmerkungen werden die erläuternden und ergänzenden Urkunden verzeichnet.

Endlich möge der Leſer nicht vergeſſen, daß er es mit einem beſcheidenen Verſuche, mit einem „Beitrage" zur Kunde ſteiermärkiſcher Geſchichtsquellen zu thun hat.

---

[41]) Peter Eſchenloers .... Geſchichten der Stadt Breslau und Denkwürdigkeiten ſeiner Zeit 1440—1479, h. v. Kuniſch, Breslau 1827, 1828. 2 Bde. (1. 1440—1466. 2. 1467—1476.) Nach Palacky's Forſchung war die Originalarbeit lateiniſch abgefaßt. Die obige Ausgabe iſt eine deutſche Ueberſetzung.

[42]) Historiæ Polonicæ libri XIII. ab intiq. temp. — 1480. 1712 Lipsiæ fol. 2 Bde.

[43]) A. Bonfinii (Asculani † 1502) Rerum Hungar. decades libros XLV. compreh. 364—1495. 1. A. Baſel 1543. Gut zu benützen iſt auch die 5., Kölner, von 1690 mit Randgloſſen.

Die chronistischen Quellen in ihrem Gehalte.

I. Die Lösung der österreichischen Vormundschaftsfrage im Streite der Stände mit Kaiser Friedrich. (1451—1452.)

Die verhängnißvollen Ereignisse dieser Jahre, in ihren Wirkungen auch maßgebend für die Steiermark, heben mit der Verbindung der Oesterreicher gegen die vormundschaftliche Gewalt des Habsburgers Friedrich an, belehren uns von den geheimen, dann offenen Beziehungen der Cillier Grafen zu diesem Plane der Befreiung Ladislaus Posthumus, handeln von der Romfahrt und Hochzeitsreise Kaiser Friedrichs, von seiner Rückkehr, und gipfeln endlich in der Belagerung von Wiener Neustadt, woran sich die Auslieferung des letzten Albrechtiners schließt. Die heldenmüthige Tapferkeit des Baumkirchers bildet die bedeutendste Episode in jener Belagerungsgeschichte.

Die Hauptquelle bildet das pragmatische Geschichtswerk des Aeneas Sylvius: historia Friderici imperatoris (ed. Boecleri cum notis. Argentor. 1685 S. 98 ff. ed. Kollár Anælecta monum. o. æ. II. 182 ff. in Verbindung mit Hinderbach's Fortsetzung des Aeneas Sylvius). Kurz zusammengefaßt erscheinen die Begebenheiten in der Historia Bohemiæ desselben Verfassers (ed. Freher: scrr. rer. bohem. 1602 cap. 60 . .)

Greifen wir die für Steiermarks Geschichte maßgebenden Thatsachen heraus, die wir der Feder dieses weltkundigen Humanisten als Augen- und Ohrenzeugen verdanken, so lassen sie sich in nachstehende Schlagworte zusammendrängen: Verbindung der Cillier Grafen, Ulrichs vor Allem, mit dem Führer der ständischen Bewegung Oesterreichs, Ulrich Eizinger. — Dessen Anklagen wider den Kaiser: er verwende das österreichische Geld auf Bauten in Wiener Neustadt und Gräz; nur in Innerösterreich besäße er das Ansehen des Landesherrn; man könne auf den Beistand der Cillier gegen die „grausame Herrschaft der Steierer" (crudeli Styriensium dominatu) rechnen. — Aeneas Sylvius erzählt uns von den Verhandlungen des Königes mit Friedrich, dem Altgrafen von Cilli, zu Leibnitz, welche den Plänen Ulrichs von Cilli einen Riegel vorschieben sollten und wobei der Altgraf die Maske der Loyalität und freundnachbarlichen Gesinnung zur Schau trug. Sodann kommt die Romfahrt von Graz über Obersteier nach Kärnten zur Sprache. Wir erhalten Kunde von dem Zusammentreffen der ungarischen Ständebotschaft mit Friedrich auf dem Wege von Gräz nach Bruck a. d. M. in Aridam locum

(Aen. S. h. Frid. ed. 1685 S. 56, ed. Kollár l. c. 220) d. i. zu Adriach (vgl. Muchar 7, 371 Note 1). Den Gesandten war auch der Cillier Bevollmächtigte Ben. v. Thurócz beigesellt. Friedrich verschiebt die entscheidende Antwort bis Leoben, verweigert hier die Auslieferung des ihn nach Rom begleitenden königlichen Knabens, seines Mündels, und läßt den Cillier Grafen Ulrich von Feindseligkeiten abmahnen. Die Reise wird nach Kärnten fortgesetzt. Zu St. Veit überbringen die Bevollmächtigten des Cilliers Ulrich ein Schreiben, worin sich dieser in Bezug der ihm zur Last gelegten Umtriebe in Oesterreich zu verantworten bemüht und vom Habsburger Friedrich die Antwort erhält, jeder Feindseligkeit wider ihn, den König fern zu bleiben, sei der bündigste Beweis der von ihm vorgeschützten loyalen Gesinnung. Das Wegbleiben Ulrichs von der Romfahrt, zu der ihn Friedrich entboten, muß den begründeten Verdacht des Habsburgers nur verstärken. — Den 1. Jänner überschreitet Friedrich die Grenze Kärntens. Zu Florenz trifft eine neue Botschaft des Cilliers ein, die eine förmliche Absage enthält. An die stoffreiche Schilderung der Vermälungs- und Krönungsfeier in Rom (16.—19. März 1452) schließt sich der ausführliche Bericht von der durch die drohenden Vorgänge diesseits der Alpen (März-Bündnisse der österr.-ung.-böhm. Stände unter der Führung Eiczingers und Ulrichs von Cilli) beschleunigten Heimreise des Kaisers in Begleitung seiner Gattin und des königlichen Mündels. Zu Villach schildert ihm der einflußreiche Günstling Joh. Neuperg, einer der bestellten Landesverweser, die Gefahren der Sachlage. Zu Bruck a. d. M. wird eine Versammlung der Steiermärker veranstaltet (hist. Frid. ed. 1685 S. 99 ed. Koll. 344); der Kaiser entschließt sich nach mancherlei Berathungen, in Wiener-Neustadt den weiteren Verlauf der Wirren abzuwarten. (Die Kaiserin wird der Sicherheit wegen nach Leoben geleitet. Vgl. Lanckman; w. u. citirt.) Ende August kommt es dann zu der von Aeneas Sylvius so lebhaft geschilderten Belagerung des Kaisers (hist. Fr. ed. 1685 S. 112 f. ed. Kollár 382 hist. Boh. cap. 60), wobei der Tapferkeit Baumkirchers ein bleibendes Denkmal gesetzt wird; endlich zur Auslieferung Ladislaus. [1])

---

[1]) Das Martberger Bündniß der österr. Stände gegen den Kaiser, im Einverständniß mit dem Grafen Ulrich von Cilli d. v. 14. Okt. 1451; spätere Versammlungen zu Wuldersdorf und Wien; 1452, 5., 19. März, Wien; Einigungen der österr. Stände und des Cilliers. (Kurz Gesch. Kaiser Friedrichs IV. i. 261 f. Chmels Materialien I., 360, 374. — Cäsar's Annal. Styr. III. 443 f.) Nach den Regg. v. Chmel, Lichnowski (6) befand sich Kaiser Friedrich spätestens vom 4. Dez. 1451 in Grätz;

Die Darstellung des Aeneas Sylvius blieb maßgebend für die Geschichtschreibung des 15., 16. und der spätern Jahrhunderte. So schreibt Arenpeck in seiner Chron. austr. Pez. scrr. I. c. 1257 .. dem Aen. Sylv. nach, desgl. Hartmann Schedel in seiner Weltchronik (deutsche Ausg. Nürnberg 1493 fr. f. 276 b) und Dr. Joh. Nauclerus (Vergen) in seiner Chronica — 1500 (1. A. Tübingen 1500 mit Forts. Köln 1675 fr. S. 1076—78) sowie der ungarische Chronist Bonfin (s. w. u.).

Aeneas Sylvius steht an Bedeutung, als Zeitgenosse, Ohren- und Augenzeuge der betreffenden Ereignisse zunächst: Thomas Ebendorfer von Haselbach. Auch er bietet Einzelheiten von speziellem Bezuge auf die Steiermark: so über die Reise Friedrichs von Wiener-Neustadt nach Gräz (1451 c. Festum SS. Simonis et Judæ d. i. c. 28. Oct.; Pez. II. 868 [es ist dies nicht genau, denn den 7. Nov. befand sich Friedrich noch in Wiener-Neustadt, s. Chmels Mater. I., 2, 357]); ferner erwähnt er mit datarischer Bestimmtheit der Abreise Friedrichs von Gräz nach Rom (Hinc in vigilia S. Thomae a Graz egressus d. i. 20. Dez. Pez. scrr. II. 869) über einen lebensgefährlichen Unfall des königlichen Knaben Ladislaus am Murufer. Die Vorgänge am Hofe und im Rathe des Kaisers kannte er nicht wie Aeneas Sylvius, der z. B. als Friedrichs Günstlinge und Repräsentanten der „steiermärkischen Weisheit" den Neuperg, Zebinger und Ungnad bezeichnet.

Gedrängt erscheint seine Erzählung von der Romfahrt und deren Ergebnissen, von des Kaisers Rückkehr. Die Belagerung von Wiener-Neustadt wird (Pez a. a. O. 870—1), im Zusammenhange mit den veranlassenden Ereignissen in Oesterreich, kurz berichtet. Der Tapferkeit Baumkirchers wird nicht mit einem Worte gedacht.

Von den anderweitigen maßgebenden Quellen, wie den Ann. Mellicenses (ed. Pertz XI. B. Monum. Germ. S. 519), der Contin. Claustroneob., V. 741—2 (ebenda, als Cont. Chron. Paltrami v. Vatzonis b. Pez II. 737—8), dem Itiner. vener. p. Wolfgangi de Styra Mellic. (Pez II. 451); so wie von den ausländischen Chroniken des 15. Jahrhunderts, wie Thurócz: Chron. Hung. ed. Schwandtner scrr. rer. H. 1746, I. c. 51, S. 266; Dlugosch: (Longinus) hist. Pol. et. Lips. 1712 II. l. XIII 100; Bonfin: rer. hung. dec. ed. Colon. 1690 Dec. III. l. VII. S. 344; — wird das Ganze der Ereig-

---

21. Dez. auf der Romfahrt, am Wege durch Obersteier, in Knittelfeld; 1452 11. Juni auf der Rückreise aus Italien zu St. Veit in Kärnten; den 28. Juni in Wiener-Neustadt. Vgl. Muchar G. d. H. St. 7. Bd. 368—380. — Der Vertrag über die Auslieferung Ladislaus Posthumus d. v. Wiener-Neustadt. 1452 1. Sept. Chmels Mater. II. 26.

nisse kurz abgefertigt, ohne allen näheren Aufschluß über ihre persönlichen und örtlichen Beziehungen.

Die Cillier Grafenchronik in ihrer ältern Fassung (ed. Hahn Coll. mon. II 712—13. vgl. Cæsar Ann. St. III. 90) hat nur ein kurzes Kapitel darüber. Auch sie übergeht Baumkircher's That mit Schweigen. (Die späteren Compilationen u. d. T. s. Cäsar III. 91—2 entlehnten die Erzählung davon andern historischen Darstellungen.) Dagegen beweist die in den Schluß dieser Chronik gestellte Urkunde, der Bundesbrief der Oesterreicher gegen den Kaiser dto. Martberg am Pfingsttag nach S. Colmanstag Okt. 1451 (Hahn S. 758—764); so wie die Darstellung der österr. Vorgänge, die damit zusammenhängen (ebd. S. 710—12), daß diese Quelle, wenngleich untergeordneten Ranges, in diesen Dingen nicht schlecht berichtet ist.

Unrest, dessen Jugend in diese Zeit fällt, schreibt (S. 542) mit sachgemäßer Kürze darüber, ohne alles Detail. Auch er übergeht die That Baumkirchers mit Stillschweigen.

Spezialquellen für die Hochzeits- und Krönungsfeier Friedrichs III., die auch manches für die Personalgeschichte der Steiermark, so in Bezug des kais. Gefolges, des Ritterschlages u. dgl. Interessantes enthalten, sind: a) Nicol. Lanckman de Valkenstein hist. desponsationis et coronationis Frid. III. et Eleonoræ coniugis. Pez scrr. II. 572 f. Lankmann befand sich unter der Brautgesandtschaft. b) Ordinatio ingressus Friderici Imper. v. III. in Urbem (deutsch) nach ein. gleichz. Mskrr. Pez II. 560—570. c) Der Bericht des Steiermärkers Andreas v. Lapiz, nachmals Dienstmanns der Cillier, als Knappen des Wildhauser's (b. Cæsar Ann. Styriæ III. 455—458); doppelt interessant wegen der Eigenthümlichkeit, Lebendigkeit und Frische der Darstellung.

II. Von dem Ende der vormundschaftlichen Gewalt des Kaisers über Ladislaus Posthumus bis zum Tode des letzten Cilliers. (1452—1456.)

Den Angelpunkt der Ereignisse bildet die Regentschaft des Grafen Ulrich von Cilli, sein Sturz durch Eiczinger, die glänzende Wiedererhebung, die tödtliche Feindschaft des Cilliers mit dem Hause Hunyadi und deren verhängnißvoller Ausgang zu Belgrad. Als interessante Episoden erscheinen die Kämpfe der Cillier Partei mit den Kaiserlichen in der Steiermark, die Kriegsgefahr des Landes von Ungarn her; die Haltung des Cilliers Ulrich gegen Kaiser Friedrich nach seinem Sturze; der Tod seines Vaters, des Altgrafen Friedrich; die Zerwürfnisse Ladislaus Posthumus

mit seinem kais. Vetter, als deren Urheber der allmächtige Ulrich von Cilli auftritt, und bei denen auch der Baumkircher, als einer der Gegner des Kaisers, anderseits als Dienstmann König Ladislaus seine Fehdelust offenbart.

Hauptquelle bleibt noch immer Aeneas Sylvius' historia Frid. imp. ed 1685 S. 112 ff. ed. Kollár 382 ff. — hist. Bohem. c. 60—66. — So über den Kornenburger Landtag und den ihm folgenden Sturz des Cilliers, die Verhandlungen des Gedemüthigten mit dem Kaiser, mit Venedig, über seine Rückkehr nach Wien, über seine Ränke wider den Gubernator Johann Hunyadi, über den Tod des Grafen Friedrich von Cilli, die Ereignisse in Ungarn 1455—6, und die Ermordung des letzten Cilliers. Die ganze Abneigung dieses Geschichtschreibers gegen das Cillier Haus verdichtet sich in seiner Charakteristik der Barbara von Cilli, Witwe König Sigmunds († 1451 11. Juli hist. Frid. ed. 1685 S. 43), in der Schilderung des Altgrafen Friedrich und seines Sohnes Ulrich. Die Häufung der schwärzesten Farben macht uns gegen die bestechend geschriebene Darstellung des ehemaligen kaiserlichen Geheimschreibers und späteren Papstes etwas mißtrauisch. Vgl. z. B. den anekdotenhaften Excurs in der topogr. hist. Beschreibung der Steiermark de st. Europ. b. Freher scrr. rer. germ. II. 58—59. Von den Briefen des Aeneas Sylvius, welche in diese Epoche 1451—52 fallen, sind blos fünf zu verzeichnen; drei datiren von Wien, zwei von Wiener-Neustadt. S. Voigt in dem o. citirten Aufs. S. 398—400. Dagegen ist das Jahr 1453 reich bedacht mit 133 Briefen, von denen an 70 aus Gräz datiren; das Jahr 1454 mit 47; 1455 mit 5 Schreiben; vom Tode des Cilliers handelt der Brief d. Rom 27. März 1457.

Dem Aeneas Sylvius schrieben Arenpeck (Pez II. 1257—1266) (als Todestag gibt er dies lunæ post Martini, d. i. den 15. Nov. 1456 an und bezeichnet die Mitverschwornen Ladislaus' Hunyadi), Bonfin Dec. III. l. VII. 347—48; l. VIII. 357, Schedel (Nürnb. Chronik fol. 276 b, 270 b, 275—6) (vgl. s. Chronicon ab a. 1439—1490, b. Oefele scrr. r. boic. I. 392 f. 395) — Nauclerus (S. 1084) u. A. nach. Auch Eschenloer benützte den Aeneas Sylvius, dessen historia Bohemiæ er „zu Eren und auf Befel eines ersamen Rates zu Breslau" übersetzte, für das I. Buch (1440—1457), so weit es die allgemeinen Ereignisse behandelt.

Den Platz neben Aeneas Sylvius behauptet Ebendorfer (873—881). Ueber die Vorgänge in Oesterreich ist er genau unterrichtet. Durch ihn allein erfahren wir unter andern von den Feindseligkeiten, welche die Dienstmannen König Ladislaus,

Graf Sigmund von Pösing und sein Schwiegersohn Johann, Heinrich von Liechtenstein auf Nikolsburg, Ulrich von Stubenberg, Berthold von Ellerbach und der Grafenecker in Verbindung mit Andreas Baumkircher auf dem Boden der Steiermark gegen den Kaiser verübten [2]) (876). Als Todestag des Cilliers gibt er den 9. November an.

Dem Ebendorfer an die Seite tritt eine österreichische Chronik, die, für diese Zeit ausführlicher als der Ebendorfer, die Ereignisse darstellt, und besonders von 1456—1467 maßgebend wird. Es ist das Chronicon austriæ (h. v. Senkenberg u. Rauch). Hier findet sich eine sehr ausführliche Schilderung der Kreuzfahrt König Ladislaus und des Cilliers nach Belgrad und der Ermordung des Letzteren (cap. 6 S. 15—23). Offenbar entsprang sie dem Berichte eines Augen- und Ohrenzeugen dieser Vorgänge. Der Todestag Ulrichs wird auf den 10. November gesetzt.

Die Cillier Grafenchronik (ed. Hahn S. 713—726) (Cæsar III. 93—112) bietet manches eigenthümliche Detail, so die Fehde des Grafen Friedrich von Cilli gegen den Diener des Kaisers, Grafen Ulrich von Schaumburg (713). Vgl. Aen. Sylv. hist. Boh. cap. 62. — Ziemlich verschieden von der Darstellung des Aeneas Sylvius und Ebendorfer ist die Erzählung dieser Chronik über die Verbannung des Cilliers vom königlichen Hofe zu Wien (714); klingt aber nicht überzeugend. Der Chronist läßt den Grafen nach seinem Sturze eine Zeitlang auf seinem Gute Berchtholdsdorf bei Wien verweilen, und erst als König Ladislaus nach Prag zog, sich zu seinem Vater Friedrich heimbegeben. Den Tod des Letzteren setzt die Chronik (Hahn 716, Cäsar III. 97) auf St. Margarethen-Abend, d. i. 12. Juli 1454; (eine zweite Handschr. des Ebendorfer: Pez a. a. O. 874 ins J. 1455). Während sie der kroat.-dalm. Fehden der Cillier unter Führung des Witowec

[2]) 1455 23. Juni. Bündniß König Ladislaus, Herzog Sigmunds und des Grafen Ulrich von Cilli gegen den Kaiser (Lichnowski, 6, Regg. Nr. 2006 und 2007.) 1455 14. Okt. Gräz. Kaiser Friedrich an Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der von Berthold von Ellerbach, Andreas Baumkircher u. A. belagerten Festung Güssing in Ungarn Hilfe zu bringen. (Chmel Mater. II. 89 vgl. Regg. 3544.) — 1456 13. Dez. W. Neustadt. Kaiser Friedrich entläßt alle Gefangenen von der Partei seiner Gegner: 19. Dez. ebd. Kaiser Friedrich beordert den Gurker und den Badner Mkgfn. mit seinen Gegnern, dem Poesinger..... Grafenecker, Baumkircher... zu unterhandeln. (Chmels Regg. 3529, 3531.) 1457 22. Aug. St. Veit in Kärnten. Kaiser Friedrich beurkundet seine Uebereinkunft mit dem Grafen Johann von Pösing und Jörgen, mit Hansen und Heinrich von Liechtenstein auf Nikolsburg, Berthold von Ellerbach, Ulrich Grafenecker, Andreas Baumkircher (Pemkircher), Hans Enzesdorfer, zu W. Neustadt. (Arch. f. K. ö. G. 10. Bd. Regg. von Birk S. 206 Nr. 192.

gedenkt, übergeht sie die glänzende Wiedererhebung des Cilliers Ulrich mit Stillschweigen. (Die späteren Cillier Chron. s. Cäsar III. 97—98 sprechen darüber.) Von der Ermordung Ulrichs von Cilli wird ziemlich ausführlich gehandelt; sowohl was die Motive der Feindschaft Ladislaus Hunyadi, als die näheren Umstände der Katastrophe betrifft. (S. 720—724 b. Hahn; 102—111 b. Cäsar III.) In der Darstellung der blutigen Schlußscene zeigt sich eine auffällige Verwandtschaft mit dem Berichte des Aeneas Sylvius. Der Todestag Ulrichs von Cilli wird auf den Erichtag an St. Martini Abend 1456 (Hahn 725; Cäsar 112, vgl. Handschr. der Grazer Univ.-Bibl. 33/37: an Sd Mertens abend) also auf Dienstag den 10. November übereinstimmend mit andern maßgebenden Quellen angesetzt. Auch über das, was unmittelbar nach der Ermordung in Belgrad vorging, zeigt sich die Chronik gut unterrichtet. Ganz vereinzelt und deßhalb doppelt werthvoll sind ihre Aufzeichnungen über die Leichenfeier des letzten Grafen von Cilli und den Jammer dabei. (Hahn 725—6, Cäsar 112—114.)

Unrest (543—546) verknüpft die Missionsreise Johann Capistrans durch Innerösterreich nach Wien u. s. w., die in das Jahr 1451 ff. gehört mit der Türkengefahr Ungarns, der glorreichen Vertheidigung und Rettung Belgrads durch Capistran und Hunyad, und schließt mit dem Zuge Ladislaus und des Cilliers nach Belgrad. Die Erzählung von der Ermordung Ulrichs wird kurz aber nach guten gleichzeitigen Berichten gebracht. Auf dem letzten verhängnißvollen Gange läßt Unrest den Grafen vom „Knaben" Kapeller begleitet werden. Den Todestag gibt auch er genau an: „Das ist geschehn anno Domini 1456 am Eritag, das ist der zehennt tag des Monats Nouembris".

Von den andern größern Chroniken dieser Zeit hat Thurócz Chron. H. cap. 58 S. 276—77 den am meisten zu Gunsten der Ungarn, von Corvins Anhange, parteiisch gefärbten Bericht. Doch läßt auch er durchschimmern, daß es auf die ganze fremdländische Umgebung des Königs damals abgesehen war. In der Schlußschilderung des Cilliers (S. 277) stimmt sein und des Bonfins (S. 357) Bericht fast wörtlich überein. Vgl. auch Aen. Sylv. a. a. O.

Dlugosch (II. Bd. S. 300) setzt irrthümlich statt Alba græca (Griech. Weissenburg — Nándorfehérvár) Alba regalis (Stuhlweißenburg) als Ort der Katastrophe an. Als Mörder wird kurzweg Ladislaus Hunyadi bezeichnet und Ladislaus als unfreiwilliger Zuschauer (!) der Blutscene erwähnt (... Rege Ladislao spectante et nullum avunculo, quod similem sortem pertimesceret, ferente auxilium ...).

Von andern zeitgenössischen Berichten sei zunächst der des A. v. Lapiz zur Sprache gebracht. Er stand mit seinem Herrn, dem Wildhauser, in Cillier Diensten. Auch er verzeichnet unter denjenigen, die damals den Kaiser befehdeten, den Baumkircher (Cäsar III. 468); er erwähnt der Rückkehr Ulrich's von Cilli an den Hof Ladislaus, nach dem Tode des Altgrafen Friedrich (Cäsar 469—70). Die Ermordung des letzten Cilliers setzt er irrthümlich auf den Lucastag (18. Okt.) an.

Unter den Berichten von Zeitgenossen, die sich in Belgrad selbst, im Gefolge des Königes befanden, als das Todesloos den Cillier traf, verdienen zwei besonders hervorgehoben zu werden. Vorerst die Erzählung des Meistersingers Michel Beheim in seinen kleinern Gedichten, h. v. Karajan in den Quellen und Forschungen z. vaterl. Gesch. Litt. u. Kunst 1849 Wien. S. 57—64, vgl. die Erläuterungen S. 25. Was Beheim über die vorhergehenden Warnungen sagt, die dem Cillier von mehreren Seiten zukamen, stimmt mit dem Berichte der Cillier Chronik zusammen. Der Mordplan wird mit lebendiger Ausführlichkeit entwickelt und erzählt, wie man den König während der Katastrophe in seinem Gemache verschlossen hielt, wie es auch auf Andere abgesehen war und Ladislaus die Kreuzfahrer nur mit Noth von blutiger Rache zurückhielt.

Der zweite Berichterstatter schreibt in Prosa eine ziemlich detailreiche Mähre (vgl. v. Birk in d. Beitr. z. G. Elisabeths u. ihres Sohnes Kön. Ladislaus in den Quellen und Forschungen 2c. S. 251—2.) Der König und der Cillier treffen den 8. November in Belgrad ein; die Gegenpartei hat die geeigneten Maßregeln vorgekehrt, um ihr Opfer zu isoliren. „Item des von Zyly volks was nymands bey Im dann der Graff Gregorn von Krabaten, der hett Im vil slege aufgefangen vnd ain Knab was bei Im (vgl. Unrest a. a. O.) der wardt auch wundt in die handt." . . .

Endlich sei noch einer handschriftlichen Aufzeichnung gedacht. Sie findet sich in einem Richterbuche der Stadt Cilli aus dem 15. Jahrh. (landsch. Arch. Nr. 400 fo. 1), wo es von dem Grafen Ulrich heißt: „der zu Khriechisch Weissenburg als er mit seinem Herrn vnd vettern herren Laszlaen Kunig zu Hungern 2c. wider die Türken zu rettung des heiligen kristenlichen gelaubens getzogen ist, durch Laszlaen, weilend des Hunyad Janusch gwbernator zu Hungern Sun vnd des yetzundigen herren Mathias Kunig zu Hungern des genanten graf Vlreichs aidens (Eidams) bruder, vnd anderrn hungrischen herrn an sannd Theodoritag (9. Nov.) in dem MCCCCLVI Jar ermördt worden ist" (vgl. Ebendorfer l. c. 881 der auch den Theodorstag angibt).

Daß der Tod des Cilliers ein wohlvorbereiteter Schlag der Corvinenpartei war, der auch Andere treffen sollte, läßt sich nach Vergleich aller dieser Quellenzeugnisse nicht in Abrede stellen. Ebenso steht der Todestag, 10. November, fest. Auch die „kleine Chronik von Oesterreich" (1368—1458) herausgegeben v. Zeibig im Arch. f. K. ö. G. 1853 (9. Bd. 365—368) bezeichnet diesen Tag. Sie nennt überdies S. 367 als Mörder des Cilliers neben Lad. Hunyadi: Canisi (Kanißai) Lasla von Sprinzenmarkt. Diesen Tag haben auch die chronistischen Notizen eines vormals S. Pauler Codex, landsch. Arch. (Hdschr. 3629, 42 in Abschrift.)

Ganz trocken fertigen die Ann. Mellic. (Pertz XI. 519) das Ereigniß mit den Worten ab: Decapitatur comes de Cilia per filium gubernatoris .... Andeutungen über Kriegsläufe in der Steiermark in den JJ. 1452—1456 geben die auf Urkunden gestützten Annalen des Nonnenstiftes Göß in der Steiermark; verfaßt 1652 von dem Admonter W. Preinmann. (Landsch. Arch. Hdschr. 2590, Abschr. S. 34.) So z. J. 1452: Das Kloster hat den 10. Mann, Heerwägen zu stellen und 200 Fußknechte zu besolden... „alß man für Monpreiß zog"; 1453 gibt es eine Kriegssteuer von 600 Goldgulden, 1455 die Stellung von Rüstpferden gegen Gissing, 1456 von Pferden, Heerwägen und die Zahlung bedeutender Summen.

III. Der Streit um die Cillier Erbschaft. Die österreichischen Wirren 1457—1467 und ihre Beziehungen zur Steiermark.

Die verwickelten, mehrseitigen Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des letzten Cilliers; Aeneas Sylvius bezeichnet gar 24 Erbschaftskandidaten, — entzünden ein heftiges Kriegsfeuer in den Alpenlanden, Steiermark an der Spitze. Vor Allem gerathen der Kaiser und sein Vetter Ladislaus, als Neffe des letzten Cilliers, in Streit. Nun beginnt die bedeutsame kriegerische und politische Rolle des Cillier Feldhauptmannes Jan Witowec von Hreben, der sie auch zu eigenem Vortheile abspielt. Der Tod des letzten Albrechtiners (1457 Nov.) vereinfacht wesentlich den Erbstreit. Dem Kaiser gelingt es, da er Witowec auf seine Seite bringt, den Löwenantheil der Erbschaft sich zu sichern. Auch der Kampf mit Görzer Nebenbuhler endigt zu seinen Gunsten.

Nun beginnen die Wirren im Lande Oesterreich, der Kampf zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Herzog Albrecht VI., sich immer verhängnißvoller zu gestalten. Hand in Hand damit gehen

die Verwicklungen mit Ungarn seit der Wahl des Corvinen und Friedrichs Gegenwahl (1459). Das Mißgeschick des Kaisers gipfelt in der Belagerung der Wiener Hofburg (1462). Unter den steiermärkischen Parteigängern und Dienstmannen des Kaisers ragt der Baumkircher hervor. Selbst der Tod Herzog Albrecht VI. (1463 Dez.) macht den Unruhen im Oesterreicher Lande kein Ende, sie ziehen sich endlos fort und wirken auch auf die Steiermark hinüber, welche in die gleichen finanziellen Krisen hineingedrängt erscheint. [3])

Was den Stand der chronistischen Quellen betrifft, so müssen wir jetzt leider von einem Historiker ersten Ranges Abschied nehmen.

---

[3]) In meiner Abhandlung im 17. Hefte der Mitth. d. h. V. f. St. habe ich auch die maßgebenden Urkundendaten „zur Geschichte der Steiermark in den Tagen der Baumkircherfehde" — verwerthet und zwar hauptsächlich für die Jahre 1458—1471. Hier mögen noch folgende erläuternde Angaben Platz finden:

1457 2. Mai, Neustadt. Bernhard, Markgraf von Baden, an Bürgermeister und Rath von Oedenburg. Enthält eine genaue Mittheilung der k. Räthe zu Gräz bezüglich des Handstreiches Johanns Witowec auf Cilli. (Birks Regg. im 11. Bde. des Arch. f. K. ö. G. S. 147—148.)

1458 21. April, Neustadt. K. Friedrich an die Aebtissin von Göß, 3 Pferde, als den Anschlag vom letzten Landtag zu Gräz, dahin zu senden, da dem Vernehmen nach Graf Lasla von Sprinzenmarkt (Kanizsay László) mit 1000 Pferden um Oedenburg liege, um ins Land einzufallen. (Lichnowski 7. Bd. CCLXXXIX. Nr. 38. Regg.)

1458 21. Aug., Neustadt. In dem Vergleiche zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Albrecht VI. werden neben dem Poesinger, Liechtensteiner, Ellerbacher, Grafeneder auch der Baumkircher und Enzersdorfer als Dienstmannen des Kaisers eingeschlossen. (Kurz Gesch. K. Friedrichs I. 283.) (Vgl. die Urkunde des Waffenstillstandes von 6. Sept. 1461 bis 24. Juli 1462. Lichnowski 7. Bd. Regg.)

1461 10. April, Ofen. König Mathias und Erzherzog Albrecht VI. kommen überein, daß im Kriegsfalle Albrecht Niederösterreich, Mathias Steiermark angreife. (Pray Ann. r. Hung. III. 262; Kurz Gesch. K. Fr. 2, 21; Chmels Regg. 3867.)

1462 20. Sept., Tuln. Schreiben des herzoglichen Kanzlers an Albrecht VI Mittheilung einer Botschaft des Nankelreuters (eines bekannten Söldnerführers): Item die Steyrer haben eine große zwitracht mit dem Kayser vnd haben hewt weg wöllen (bezieht sich auf das steiermärk. Heergefolge des K. nach Wien) also hatt ers kaum erbetten, das sy vncz morn phinczstag beleiben vnd weis nit anders der Kayser werd mit In aus der stat (Wien), so kompt er nymer mer darein.

1464 (wahrsch. 1465). K. Mathias befiehlt, gereizt durch die Feindseligkeiten des Potendorfers, dem Preßburger Gespann Andreas Baumkircher und Berthold von Ellerbach in Oesterreich einzufallen und die Güter des Erstgenannten zu verheeren. (Epp. Matth. Corv. II. XLVI. Vgl. Lichnowski's Regg. 7, Nr. 1021, 1022 z. J. 1465.

Aeneas Sylvius schließt mit dem Jahre 1458 sowohl seine historia Friderici als die historia Bohemiæ. Doch berichtet er uns noch die wichtigsten Verläufe der Cillier Erbschaftsfehde. — Sein Fortsetzer wird der Zeitgenosse Hinderbach († 1486 als Bischof von Trient), doch erreicht er in seiner Darstellung der Geschichte Kaiser Friedrichs von 1458—1462 (abgedr. bei Kollar Annal. monum. o. œ. II. 563—666) seinen Vorgänger ebensowenig in der Weite des Blickes und Schönheit der Form als in der Reichhaltigkeit der Erzählung. Der Schwerpunkt seines Geschichtswerkes ruht in der Schilderung der Wiener Unruhen von 1461—2. Dankbar sind wir ihm für einige werthvolle Aufschlüsse über Andreas Baumkircher (566, 635—6), seine Winke über das Jugendleben dieses Mannes, die treffende Charakterzeichnung Baumkirchers und Grafeneckers, dieser langjährigen Waffengenossen (alter corpore maior, alter vero ingenio eloquentia vulgari longe anterior S. col. 635—6).

Der wohlunterrichtete Ebendorfer gibt uns bis zum Tode Albrechts VI. das Geleite (Pez II. 881—974). Einzelnes, wie z. B. die Angaben über die schlechte Münzwirthschaft des Kaisers (899—902), die Rolle des Baumkirchers in den österreichischen Unruhen (952, 959, 967, 969, 970) u. a. ist für die Geschichte der Steiermark von maßgebendem Belange.

An Stoffreichthum wird Ebendorfer jedoch von einer andern bereits erwähnten Quelle, dem Chron. Austriæ 1454—1467 überboten. Ihr Bericht z. B. über den reichen Emporkömmling Balthasar Eggenberger (Senkenberg Selecta V. 99—100), über Baumkirchers Thätigkeit (130, 146—7, 154, 178, 187) erweist auch ihre Bedeutung für die damalige Geschichte der Steiermark, die ohnehin für diesen Zeitraum in chronistischer Beziehung schwächer bedacht erscheint, als in der vorangehenden Epoche.

Denn die Cillier Grafenchronik nimmt mit dem Austrage der Cillier Erbschaftsfehde von uns Abschied. Wir vermissen sie um so mehr, da sie diese Angelegenheiten ausführlich und ziemlich genau schildert (Hahn 726—746; Cäsar III. 121—142), überdies uns eine Uebersicht sämmtlicher Herrschaften u. s. w. (Hahn 746—748; Cäsar 142—146) gewährt.

Die spätere Fortsetzung dieser Chronik (Cäsar III. 156 f.) die damit anhebt: „Wie nach Kinig Laßla Todt seine Landt anfielen und wer Kinig zu Ungarn und Becham wurd und großer zwietracht vmb das ungarische Kinigreich war", ist ein kümmerlicher, lückenhafter Anhange von losgerissenen Aufzeichnungen, nahezu ohne allen Belang.

Unrest beginnt ausführlicher zu werden, aber sein eigent-

licher Anlauf zur umständlichen Geschichtschreibung seiner Zeit läßt sich erst an das Jahr 1468 knüpfen. Immerhin ist das, was er über den Cillier Erbstreit (546—548), über die innern Zustände, besonders über die Finanzmisére des Kaisers (548—549), über Baumkircher's kaiserliche Parteigängerschaft (552) angiebt, von Werth und Belang. Eigenthümlich klingt die Stelle (551), wo er sagt: Georg Podiebrad (Girsik Hollewarsy) habe geschickt „Ketzer vnd Pehaim inn die lannd Oesterreich vnd Steyermarch stifft vil kryeg und wolt doch des kain wort haben".

Von den österreichischen Annalen geleiten uns nur die Melker mit ihren kurzen Angaben. Gut unterrichtet und ziemlich ausführlich über die Wiener Vorgänge, 1461—3, handelt das Itinerarium venerab. patris Wolfgangi de Styra Mellic. (Pez II. 452—456.) Von der Genauigkeit der Angaben liefert z. B. die Stelle (453) ein maßgebendes Zeugniß: „Deinde in die Elizabeth (19. Nov. 1462) de mane inter quintam et sextam horam fit per Bohemos et Styrenses, qui fuerunt in parte Cæsaris, conflictus sive aggressus tres, proprie stuermb continuo etiam unus post alium".

Einzelheiten bieten die historischen Notizen in dem bereits cit. St. Pauler Codex des landsch. Arch., z. B. 1457 1. Mai „hat in (den Kaiser) der Jan Wittobicz von Grebing (Hreben) zu Cili vberfallen vnd sein pest Rete genangen vnd von dannen gefuert vnd Kaiser Fridreich ist gewichen auff ober Cilli vnd darnach haben sich die landleut von Steier, Kernden vnd Krain, mer als VIII tausent ze rossen vnd ze fussen gen Cilj gefüegt".

anno dom. 1460 hat kryegd der Kayser auf den von Gorcz.

Die handschrr. Chronik des Kl. Göß (o.) liefert Jahr für Jahr kurze Belege für die damaligen Kriegsnöthen der Steiermark; u. z. 1457 Rüstungsbefehl gen Radkersburg „wider Thoma (!) Wikchouicz (Witowez)". Das Kloster hat 10 gerüstete Pferde und 8 Fußknechte zu stellen. — 1458 beträgt die Kontribution 3 Pf. und 800 Goldgulden, 1459 800 Goldgulden, 1462 200 Goldgulden 153 fl. und 4 gerüstete Pferde; 1463 400 Goldgulden und 100 fl. 1464 kömmt es zum allgemeinen Aufgebote (vgl. m. Vorarb. z. D. u. G. des steierm. Landtagswesens. Beitr. z. K. st. G. 1869 6. J. Nr. 11 z. J. 1464 28. Febr. Es galt die Gefahr vor den Söldnerhäuptlingen und Freibeutern: Heinrich Smikovski, Konrad Weitracher u. A.)

Interessant ist das, was eine Salzburger Chronik des 16. Jahrh. (Hdschrr. des landsch. Arch. 2192 4° 509 fol. — fr. 398 b — 400 a) über die „geringe Münß" Kaiser Friedrichs, als die allgemeine Calamität jener Zeit, berichtet u. zw. z. J.

1456 . . . . . „ward die mynz teglich leichter vnd das weret so lanng, das der gemain Man nymer nemen welt den sy waren nur kupfferne. Es khundt khainer ain par schuech vmb 3 schilling d. khauffen. Es benalch der Fürsten (!) was sy wolten so wolt man denocht khainen Wain, Morgenmall noch nichts anders vmb diß gelt geben. In suma man weldt nichts darvmb verkhauffen, damit alß grosse Not in teytschen lannden der Münz halben Erstuendt. Wenn aber ainer behaimisch groschen oder alt pfennig hett, der fuendt zu khauffen, was In Not war, so gab man ain guett mall oder ain par schuech vmb ain behaimischen Groschen, damit wurden die schinderling (vgl. Unrest 548—9) so gar veraicht vnd verworffen, daß man 3 oder 12 für ain alten d. (Pfennig) geben mueſt. . . . . Vgl. auch die gleichzeitigen Notizen in Joannis Vetteri, fasti consulares Landshutani b. Oefele scrr. r. boic. II. 708.

Eine Spezialquelle ersten Ranges für die Geschichte der Wiener Wirren 1461—2 ist Michael Beheims „Buch von den Wienern", h. von Karajan, Wien 1843.

Es hat dies Reimwerk eines Augen- und Ohrenzeugen darum auch für die Geschichte der Steiermark Bedeutung.

Von den außerösterreichischen und nichtdeutschen Chronisten dieser Zeit ist Bonfin von einigem Belange, als die vereinzelte Geschichtsquelle Ungarns in diesen Tagen. Bei der Gegenwahl K. Friedrichs zum Könige dieses Landes (1459 Dec. III. l. X. 357) bezeichnet er als Parteigänger des Habsburgers: Graphnizer (Graffenecker), Paumkircher, Hilderbon (Ellerbach), ... ein Beispiel zugleich der Namensverdrehungen des welschen Historiographen.

Ueber diese Wahl, die zu Güssing stattfand und zu Gräz inaugurirt wurde, handelt auch Lanckmann b. Petz scr. II. 605.

IV. Die Adelsfehde in Steiermark gegen Kaiser Friedrich unter Baumkirchers Führung (1468—1471) mit ihren nächsten Folgen.

Dieß verhängnißvolle Ereigniß hängt mit der Finanznoth des Kaisers, anderseits mit den Wirren des Landes Oesterreich und mit der Spannung zwischen dem Kaiser und dem Könige Ungarns zusammen, die 1470 zum förmlichen Bruche führte. Persönliche Interessen bewaffnen zweimal den Adelsbund wider den Habsburger, 1468 und 1469—70. Der Ausgleich des Jahres 1470 ist ein fauler und Baumkirchers blutiges Ende kein Segen für die Sache des Kaisers; eine Saat neuer, schlimmer Händel;

wie die Fehde mit dem Peßnitzer, vor Allem mit dem jüngern Baumkircher und seinem Verbündeten Weispriach erweist. [4])

Die Hauptquelle ist Unrest, die sich über die ganze verwickelte Angelegenheit mit dankenswerther Ausführlichkeit hören läßt (S. 559—570). Seine Angaben sind überdies genau. Er bringt den ersten Waffenbund vom Februar 1468 zur Sprache, für welchen auch ein urkundliches Zeugniß vorliegt (vgl. m. Aufs. im 17. Hefte der Mitth. d. h. V. f. St. S. 91—2); sodann die Bildung des zweiten, gefährlicheren, zur Zeit als der Kaiser die zweite Romfahrt angetreten; die Schilderhebung des Baumkirchers und den verwüstenden Krieg zwischen seinen Söldnern und denen des Kaisers unter des Holub Führung, die Schlappe der Kaiserlichen bei Radkersburg (19. Juli 1469), die mühseligen Anstrengungen der Stände, um den Frieden zu vermitteln, die bezüglichen Landtage und Geldopfer der Lande; endlich den nothdürftigen, faulen Friedensanstand: Frühj. 1471 (vgl. 1470 Völkermarkter Taiding). Die Katastrophe, die Hinrichtung Baumkirchers und Greisseneggers wird ganz im Tone und mit der chronologischen Genauigkeit des Zeitgenossen erzählt, der das plötzliche, unvermittelte Ereigniß ohne jede Ausschmückung wiedergibt, wie er's von den Mitlebenden vernommen, der überdies allen gehässigen Gerüchten und Combinationen aus dem Wege geht. Er sagt darüber (S. 569): „Na hört was geschach. In demselben Jar was der Pamkyrcher zu Gratz, in was geschefften, das las ich steen; und der Kayser schickht auch nach Herrn Andreen Greysecker, der was zw Fewtsberg gesessen; der kham auch gein Gratz auf des Kayssers Ervordern vnd alspald er zw Gratz in die Stat cham wurden die Torr zuegeschlagen vnd der Kayser schuef dem Pamkyrcher vnd

---

[4]) Bezüglich des Urkundlichen verweise ich auf meine Abhandlung im 17. Hefte der Mitth. — Die auf das Verhältniß zwischen dem Baumkircher und Hanns v. Stubenberg hinweisenden Urkk. v. J. 1463 — 1471 sind im Regest abgedruckt im Notizenblatt des Arch. f. K. ö. G. 1859 S. 383, 395, 397, 557, 562, 570, 571, 573—5 (Pratobevera), die Originalien hinterliegen im landsch. (Joanneums-) Archiv. Ein Datum zur Geschichte des Baumkirchers aus der Zeit vor der Fehde mit dem Kaiser möchte ich bei dieser Gelegenheit nachtragen. In dem Reiseberichte des Gabriel Tetzel, h. v. Schmeller im 7. Bde. der Bibl. des liter. V. in Stuttgart v. J. 1844 findet sich für die Zeit des Jahresschlusses 1467 die Stelle, wonach (S. 195) der Baumkircher und die Einzinger dem Schwager des Böhmenkönig es, Leo von Rozmital, das Geleite geben mußten, da ihn der Sternberger, mit Georg Podiebrad verfeindet, niederwerfen wollte. „Do must uns (Tetzel war Rozmitals Begleiter) der Baumkircher und die Einzinger mit gewalt ins Mercherland begleiten."

Greyſegker payden die Kopf abzeſchlagen. Das geſchach an S. Jörgen Abent in dem LXXI. Jar vnd wurden da zw Gratz in dem Kloſter begraben. Alſo mueſt der friſch vnd kriegper Mann Pamkircher vnd der reich Richter Greyſegkher ſeundlich ſterben."

Wie vortheilhaft ſticht dieſer ungeſchmückte Bericht von der redneriſch aufgeſtutzten Erzählung des Zeitgenoſſen Bonfin ab, die allerdings manchen guten Wink enthält, aber auch den ſtarken Irrthum ſich zu Schulden kommen läßt, die Hinrichtung von ſechs (!) Verſchwornen nach Wiener-Neuſtadt (!) zu verlegen. Unter ihnen iſt auch der Baumkircher verſtanden, der nach Bonfin vom Kaiſer zum Statthalter von Oeſterreich (!) beſtellt wurde. Die Stelle (Dec. IV. l. IV. S. 427 f.) lautet: „In Austria procerum quendam præfecerat magna authoritate et potentia virum, cui Paumkircher nomen erat. Hunc interea, dum Cæsar abfuit, sicut exitus ostendit, adversus Imperatoriam maiestatem nova esse molitum et cum septem et viginti proceribus Austriæ, haud inscio Mathia rege, conjurasse ferunt, quem (intell. Mathiam) defensorem in novitate delegaverant."

(Daß auch Unreſt das Einverſtändniß zwiſchen Mathias und Baumkircher, der Vaſallen des Ungarnköniges, gerüchtweiſe kannte, beweist ſeine Erzählung S. 565: Jnn der Zeyt zoch der Kayſer gein Wienn und pat den Kunig von Ungern auch dahinn zu komen. Der cham dar und pracht den Pamkircher mit Jm, do gedacht yederman, es wuerdt Frid und gantz gericht, und wurd vil furgenomen, wie man die Turckhen mocht Widerſtanndt zu thun. Ains Tag macht ſich der Kunig heymlich auf und nam zu Jm den Paumkircher und fur an der Taunaw ab gen Vngern, und ſprach in Verdrus des langen rats an des Kayſers Hof und ließ ſich daſſelbs vaſt merckhen mit dem Pamkircher, als man vor lanng geſagt hett, er furdret den Pamkircher zu ſeinem Kryeg wider den Kayſer, wan er het noch khain Aufhörung mit ſeinen Kryegen und tett für und fur groß ſchaden.)

Bonfin läßt den Kaiſer durch Eilbotſchaften ſeiner Gattin heimrufen. Er beſchleunigt die Rückreiſe von Rom. Dann heißt es weiter: Post reditum nihil studiosius egit (Imperator) quam ut in coniuratos quæreretur. Illi (coniurati) litteris acciti non veniunt, varias moræ causas commentantur prætexuntque. Cæsar tandem, sub fide publica, sex e coniurationis principibus Neapolim coegit, quos indicta causa et violata præter dignitatem suam fide, clam in hortis capite mulctavit. Rogatus ab his, antequam

supplicium sumeret, cur datam fidem læderet? respondit: æquum et fas esse, perfidis et parricidis violare fidem et scelus pari arte punire . . .“

Von der Baumkircherfehde ist auch der polnische Chronist Dlugosch unterrichtet. Er erzählt darüber Folgendes (l. XIII. 439) . . . Familiaris suus (int. imperatoris) Bamkircher a Mathia rege Hungariæ, cui (intell. Mathiæ) iturus Romam, Imperator tutelam commiserat Austriæ et quem filiali et honore et nomine compellabat, subornatus, aliquot arces et ciuitates munitas, fraude, neglectum se in emerito stipendio allegans, intercipit, et in Judæos, quos Imperator speciali dignabatur fauore sæuiciam exercens, omnes trucidat, fortunasque eorum, longo tempore in quiete quæsitas, diripit hisque gentes adversus imperatorem conducit.

Als Mitaufständische bezeichnet Dlugosch den Groffinker (Grafenecker), Sigism. Groff (?) und Joh. Viskowyeczk (?). Die Die Namen der Verschwornen verballhornt, wie gezeigt, unser Chronist in unverständlicher Weise. Merkwürdig und ganz vereinzelt ist seine Erzählung von den Grausamkeiten des Baumkirchers wider die Juden als kais. Kammerknechte. — Daß Baumkircher, so wenig wie die andern Adeligen der Steiermark, den Juden im Lande hold war, bedarf allerdings keines langen Beweises. Vielleicht spielt auch Unrest darauf an, wenn er S. 564 von der Belagerung Wildons (das Baumkircher eingenommen) durch die Kaiserlichen sagt: darumb die Juden lutzel gaben, wann der Pamkyrcher speyst sew nicht. (Den Juden darin half dies nicht viel, denn der Baumkircher verproviantirte sie nicht, und die Belagerung ward daher für sie um so drückender.)

Von der Hinrichtung Baumkirchers schweigt Dlugosch. Dagegen finden wir bei ihm die ausdrückliche Einbeziehung der Forderungen des Baumkirchers an den Kaiser in die ungarischen Propositionen am Wiener Tage vom 2. Febr. 1470. (Dlugosch II. S. 455.)

Die Annales Mellicenses Pertz Mon. G. IX. S. 522 z. J. 1471 erwähnen in gedrängter Kürze des tragischen Endes, das den Baumkircher betroffen. Des Greissenegkers geschieht keine namentliche Erwähnung. Eigenthümlich ist das hier bezeichnete Motiv der Hinrichtung: Baumkircher habe den Kaiser gefangen nehmen wollen. Baro quidam dictus Pamkircher, contra regem Ungariæ diu pugnans, cui deinde confœderatus cum eodem contra Turcos processit: denuo contra imperatorem et Austriam belligerans, imperialis maiestatis cæsarem

Fridericum capere nititur, sed comprehensus cum quodam strenuo milite decapitatur.

Das Chronicon Salisburgense a. S. Rudberto u. a a. Ch. 1495 auct. anon. San Petrensi cœnobita Pez scrr. II. 436 (vgl. das Chron. Salzburgense ab a. 1403—1494 b. Duellius Miscell. l. II. 148) setzt den Vorfall ins J. 1470 mit den Worten: Item a. 1470 Fridericus Imperator decollavit duos milites, Andream Pamkircher et Andream Greisenekker, qui insurrexerant contra ipsum feceruntque magna damna tam monasteriis quam clericis, aliisque hominibus.

Hieher gehört auch die, wenngleich erst im 16. Jahrhunderte eingetragene Notiz des St. Lambrechter Todtenbuches, h. von M. Pangerl fontes rer. a. XXIX. Bd. S. 99—100. Sie hat das richtige Datum (vgl. Unrest) des Hinrichtungstages und eine besondere Andeutung über die Bestattung beider Todten: Anno domini 1471. Obierunt strenuissimi milites in Gratz videlicet Andreas Paumkircher et Andreas Greissenegker et truncati sunt miserabiliter per dominum Fridericum Romanorum imperatorem et sepulti fuerunt ad Minores in uno tumulo. Paumkircher translatus est ad Slaming (Schlaning, Szalonak im Eisenb. Comitate) Greissenegker adhuc iacet in loco."

Sämmtliche zeitgenössische Berichte über die Baumkircherfehde und das Ende dieses Mannes enthalten nichts von den Detailzügen der spätern Ueberlieferung. Daß der Baumkircher als Feind des Kaisers und Landfriedensbrecher auftrat, ist ebenso sicher, als daß man sich seiner durch List und Gewalt entledigte. Unrest läßt dies durchschimmern, Bonfin erörtert dieß ausführlich; doch leidet sein Bericht an starken Entstellungen des Sachverhaltes.

Die handschriftliche Chronik der Steiermark (Exemplare in der Grazer Univ. Bibl. und im landsch. Archive; ich citire das Mskr. 1117 des letzteren fol. 160—1), ein Machwerk des 17. u. 18. Jahrh., s. o. die Einleitung, bietet das Mährchen von Baumkirchers Verführung durch ungarisches Gold, von der gleichzeitigen Bestechung des Leibnitzer „Stadtrichters" Christoph Hammer und der dadurch herbeigeführten Vertreibung der kaiserlichen Besatzung aus den Mauern der Stadt (!), endlich von der Gefangensetzung Baumkirchers in Schlaiming (Schlaning), der dann seine Hinrichtung am Grazer Stadtplatze folgte. Citate aus Bonfin Vitoduranus (?) Nic. Claudianus in farragine rerum Carinthiarum und Megiser l. 10. cp. 26 verbrämen diese Phantasmagorieen. Desgleichen wird

bezüglich der Mitverbündeten: Greiffenegger und Hanns v. Stubenberg, Lazius (de migrat. g.) VI. Buch de Tauriscis p. 242 citirt. Aber auch da wird eine sonderbare Entstellung des Thatbestandes in Scene gesetzt.

Lazius, der Historiker des 16. Jahrhundertes, spricht nämlich an dieser Stelle von Hans dem Stubenberger als Eidam und Genossen Baumkirchers und schließt dann: Captus tamen est uterque (d. i. Baumkircher und Stubenberg, was nicht stichhältig). Andreas (Baumkircher) Graeczii capite plectitur, Stubenbergius vero privatur dominiis Rakaspurg, Schwuamberg, Holenburg, Hespach et Gayssarn. Die Steierm. Chronik handelt aber von den „beiden Schwägern" Baumkirchers: dem Andreas Greiffenegger und Hansen von Stubenberg und von deren Bestrafung: „darüber den ainem (offenbar dem Greiffenegger) Ein Capitl pr. hundert Tausend Gulden (!), dem Andrn (Stubenberg) die Herrschaften Rakerspurg, Schwamberg, Hollenburg, Aspach und Geissern confiscirt worden".

Das unbeglaubigte Histörchen von der Fürbitte des Khevenhüllers zu Gunsten Niklas von Liechtenstein (von Murau, der gar nicht zu den Verschwornen hielt!) und Hansen von Stubenberg bei dem Kaiser (1469) und deren Begnadigung dürfte zuerst der Freiherr von Kainach in seinem Adelsbuche der Steiermark veranlaßt zu haben. S. das Citat daraus bei Cæsar Ann. St. III. 530. Es scheint ihm dabei Anderes vorzuschweben: („denen der Kaiser ihr Leib und Gut hat wollen nehmen und den Sentenz schon fällen lassen über sie, von wegen daß sie mit Herzog Albert, des K. Bruder († 1463!) wider den Kaiser solten conspirirt haben (1469); — seynd aber des Khevenhüllers statt einer Landschafft in Kärnthen beschehenen Intercession begnadet worden"). Es soll zu Klagenfurt geschehen sein.

Die Geschichte vom Falle des Baumkirchers in ihrer traditionellen Ausschmückung bieten die spätern Historiographen Fugger-Birken (1668 S. 756 f.) und Valvassor „Ehre des H. Crain" XV. Buch 370—2. Irrthümlichen Darstellungen des Sachverhaltes begegnen wir schon bei Cuspinian, so wie bei Lazius, im 16. Jahrhunderte. Cuspinian erinnert an Bonfin, wenn er (de Cæsaribus. Francof. 1601 f. S. 411) schreibt: (Fridericus)... ab Andrea Paumkircher, cui comendauerat terras, quique ad Mathiam regem defecit, maximam passus est iacturam," auch er macht also Baumkircher zum Landesverweser des Kaisers. de Roo (hist. d. a. 1592 III. Buch 295—6) zeigt sich besser unterrichtet.

Ich habe den Quellenstand der Baumkircher-Frage ausführ-

licher entwickelt und verweise überdies auf meinen Aufsatz im 17. H. der Mittheilungen. Während ich dort die geschichtlichen Verhältnisse und Charaktere zu entwickeln versuchte und die maßgebenden Quellenaussprüche inhaltlich andeutete oder in Uebersetzungen dem Texte einflocht, setze ich mir hier den Zweck, das Quellenmaterial an sich zurechtzulegen.

Von handschriftlichen Aufzeichnungen der gleichen Zeit ist der Bericht eines Unbekannten bedeutsam, der auf kaiserlicher Seite die Fürstenfelder Schlacht zwischen Baumkircher und Holub (21. Juli 1469) mitmachte. Ein Vergleich dieser Aufzeichnung (in dem werthvollen Codex Dresdensis biblioth. M. 63 f. 11. Abschr. im landsch. Arch. 3056) mit der Erzählung bei Unrest (536 . .) liefert zugleich den Beweis, wie gut unterrichtet unser Chronist.

Jener Bericht lautet: „1469 am Freitag vor Marie Magdalene ist her Jan Holupp bey Furstenwelt gelegen ze ueld in ainer wagenpurg. Item an dem obbenantem tag hat sich ain slahen gemacht, zwischen des Holups vnd Pawmkirchers volkchs nicht verr von Fürstenuelden.

Item auff des Pawmkircher tail die gefanngen die sich herrn Jan Holupp als obristem hawptman stellen muessen.

Item achtvnddreissigk spiesser mitsambt irm hawbtman der da genant ist der Zwisch (offenbar Zawiš, ein Böhme) dem dann Furstenueld verschrieben ist und yeder spiesser hat bey zehen pherden.

Item auff der wallstat ist auff des Anndre Pawmkircher tail belibenn zwayhundert vnd dreissigk man.

Item an derselben Nacht, da das slahen endt genomen hat, da sein zu Furstenuelt in der Stat gestorbenn funffvndsybenczigk vnd der Wundten ligent nach funffhundert da ist sorgueld das uilleicht zwayhundert genesen.

Item die veint auff des Paumkircher tail habent gehabt sechtzehenhundert pherdt als sy dann selber gesagt haben vnd auff vnnsern tail haben wir gehabt sechshundert nicht vil myn noch mer in dem slahen.

Item auff vnnserm tail haben wir dem Pawmkircher genomen sein panyr vnnd haben dy walstatt innegehabt leninger dann ain halb stund, da sein vierzehenhundert fusknecht kömen auff des Pawmkirchers tail vnd hundert gerayssig, die habenn vns wider abtribenn, darnach haben wir das slahen verlorn vnd sein mit sand Gorgen fan wider mit dem hawffen in die wagenpurkch gerukcht.

(Vgl. Unrest 563: Von erst gelanng es des Kayfers volkch wol, inndem cham des Pamkircher fein geraftes Fues Volckch an der ftat ze hilff, des het des Kayfers Volckh kain wiffen und legten den Holupp mit all den fein nyder und tetten großen fchaden mit todt vnd Vaucknus.)

Vermerkcht die gefanngen auff vnnferm tail die fich Anndre dem Pawmkircher ftellen müffen. Item von erft her Thoman von Stubenwerg (Unreft desgl.) Item her Wilhalm der Prawner. Item her Artolf Geyman. Item her Chunradt von Hurnhaim (Unreft desgl.) Item Caspar marfchalch von Pappenheim (Unreft desgl.) Item der von Zinczendorff ... Item .... von Trawnwerg (Unreft: Wilhalm der Trawner). Item .... Planckhenfelfer. Item Tannmayr. Item Seyboldftorffer ... Item ... Awer. Item Wolfganng Zawnrad. Item vil annder gueter lewt fpieffer, als auff drey hundert vnd auff vnnferm tail fein furworden im flahen, her Jorg Marfchalch (Unreft: der jung Herr Jorg Marfchalkh von Stumpfhaym) vnd ettlich dinftknecht als auff vierczechen ...

Ueber die Ereigniffe, die fich unmittelbar an die Hinrichtung Andreas Baumkirchers knüpften, ift Unreft eben fo genau unterrichtet und unter den Chroniken unfer einziger Führer. Er erzählt uns (569—570) von der Schilderhebung des jüngern Baumkirchers (Wilhelm), im Bunde mit dem ungeduldigen Gläubiger des Kaifers, Sigmund Weifpriach, und dem fehdeluftigen Peßnitzer, einem Verbündeten des hingerichteten Vaters; von dem Zuge des fteiermärkifchen Aufgebotes unter der Führung des Grafen von Tierftein, vor Schloß Weitersfeld, das der Peßnitzer vertheidigt u. f. w. Das was er uns über den treulofen Handftreich des Letzteren gegen Andreas Narringer, feinen einftigen Aufftandsgenoffen, berichtet, liefert ein lebendiges Bild von dem fauftrechtlichen Leben und Weben der damaligen Steiermark. [5])

---

[5]) 1475 1. Okt. Vergleich des Peßnitzer mit K. Friedrich. Verzichtleiftung auf Weitersfelden.

1475 1. Okt. K. Friedrich nimmt den Peßnitzer wieder zu Gnaden auf. Als feine Diener werden namentlich angeführt: Nicolefch Mymufchko, Jörg Afchpach, Hanns Metzenauer, Hanns Schennkh, Mert Lilligenaft, Mako Polack, Steffen Hebmftreit, Sigmund Schilling, Jörg Haforner, Jorfitzky von Peterswalden, Petter Aytenpeckh, Rupprecht Effeich, Chriftoff Wynndifch, Thomas Oedenburger. (Chmel Monum. habsb. II. 220—232.)

1478 24. April. Urphede des Bartlme Brunpeckh, der früher bei weiland Baumkircher und „etlichen feiner kayf. Gnaden widerwertigen" fich befand (ebd. S. 748). — Von der Fehde des jüngern

Für die Geschichte der Kriegssteuern Innerösterreichs in jener bewegten Epoche und die Feststellung der Thatsache, wie stark die Stände bei den landesfürstlichen Verwicklungen und Fehden in Mitleidenschaft gezogen wurden, liefert Unrest ein schätzbares Material. Man braucht nur z. B. die Geschichte des Völkermarkter Tages der drei Lande und das Detail der hier verhängten Leibsteuer (S. 565—8) nachzulesen.

In dieser Beziehung sind auch die Notizen der handschrr. Chronik des Stiftes Göß von einigem Belange. Das Stift hatte 1469, 5 gerüstete Pferde auf 15 Wochen und 500 Goldgulden, 1470, die Leibsteuer mit 14 fl. 4 Sch. und 28 Pf., 1471, die Gültensteuer, 4 Fußknechte, 300 Goldgulden und 63 fl. 7 Schill. zu liefern. 1472, steuerte es 200 Goldgulden „zu ablösung des Geschloß Feistritz dem Peßnitzer" bei. „Dieses Jar ist man auch für Windenfeld (Windenau bei Marburg? — wahrscheinlich ist Weitersfeld gemeint) zogen, hat man 1 Monat 8 Fußknechte halten müssen". Noch z. J. 1475 heißt es: „neben der ordinarj Steur geben die leibsteuer 121 fl. 25 d. auch wegen der Preßniczer (Pesnitzer) contribuiren müssen 3 Goldgulden".

V. Die Türkeneinfälle in die Steiermark während der letzten Decennien des 15. Jahrhundertes.

Die Hauptquelle für die Geschichte dieser wechselnden Schicksalslage der drei Alpenlande und vor Allem der Steiermark ist Unrest's österreichische Chronik. Umständliche, genaue Schilderung und der warme Ton des mitleidenden Zeitgenossen, an dessen Pfarrhofe so oft der verheerende Schwarm der schlimmen Landesgäste, das Heer und der „Sackman" (vgl. mittelhochd. sakman, Troßknecht, und das magyar. zsakmány, die Beute) des türkischen Erbfeinds vorbeizog, — machen dies Werk zu einer Quelle hohen und bleibenden Werthes.

Wir können uns jedoch in der kritischen Erörterung dessen, was Unrest über die Türkeneinfälle, so weit sie unser Land betrafen, verzeichnet, kurz fassen, da die Aufsätze Dr. Ilwof's im 10. u. 11. Hefte der Mittheil. des h. V. f. St. (1861, 2) dieser Aufgabe gerecht wurden. Wohl aber erübrigt uns die Ergänzung

---

Baumkirchers und des Weispriachers gegen den Kaiser handelt auch das landtägliche Aktenstück v. J. 1478 b. Chmel Monum. habsb. II. Bd. 831—838 (vgl. Beitr. 2, 89—91 Nr. 129 und 3, 99—100 Nr. 39.)

des dort Gebotenen aus anderweitigen gedruckten und ungedruckten Quellenfunden chronistischer Art.

Unrest verzeichnet im Ganzen nachstehende Türkeneinfälle im Bereiche Innerösterreichs:

1469 nach Krain (und Untersteier [Gegend von Cilli]) u. z. um Pfingsten (562 f.) Ilwof Mitth. 10, 211 f.

1471 nach Krain, Kärnten, Untersteier (Gegend von Cilli), nach Pfingsten und im November. (564 ff.) Ilwof 217 f.

1473 nach Kärnten und Untersteier (Gegend von Cilli), Aug. Sept. (578 ff.) Ilwof 224 f. Bei dieser Gelegenheit macht Unrest einen grollenden Rückblick auf all die Schäden, welche die Christenheit durch den Türken erlitten und bringt nachstehendes Gerücht über die eigenthümliche Spionage des Sultans vor (580—1): „Und der Turkhisch Kayser hat inn denn Lannden all Stett lassen abmallen und ist unterweyst worden von ainem vertriben Pharrer und von zwain Prelaten, die der Turckh haymleich ausgeschickt hat in den Lannden all stett lassen abmallen".

1474 in die südlichen Landstriche (Herbst.) (581—2.)

1475 in Krain (nach Georgi, April.) Verbindung der Gegner des Kaisers, Grafen Hanns v. Prundleyn und des krainischen Edelmannes Schneperger mit den Türken. (584—5.)

1475 (August) in das Draufeld. Sieg der Türken in der Schlacht bei Kaisersberg an der kroat.-steierm. Gränze am Bartholomäustage: 24. Aug. (Chmel Mon. habsb. I. 3. 717, unrichtig z. J. 1473 statt 1475 — „bey dem Visl" d. i. Wisell an der Sottla. Vgl. Unrest 591—2 und Ilwof Mitth. 10. H. 228—9 und 238—241.)

1475 (Oktober) nach Krain (593 vgl. 580).

1476 (Juli) nach Krain und Untersteier. (604 f.) (Ilwof a. a. O. 242 f.)

1476 (Oktober) nach Krain und Kärnten (606 f.)

1477 (Sommer) nach Krain (628 f.)

1477 (November) nach Friaul (629).

1478 (August) nach Kärnten, zur Zeit des dortigen Bauernaufstandes, der um Lichtmessen (2. Febr.) begonnen. (631 f.) Interessant ist Unrest's Bemerkung (634): „Es was auch die gemayn sag, sy wolten sich nach der trewlosen Sweytzer gewonhayten richten". — Speziell für die Steiermark hat (634) die Stelle Belang: „Sy schickten in das Ennstall, do hetten die Pawren vor auch ain Pundt angedradt, des Mayster was ainer, genannt Maynhardt, der darumb gevanngen wardt und erlangten ein Abgeschrifft

desselben Bundts." Daran schließt sich die unmittelbar früher citirte Stelle.
1478 (August) nach Krain und in die Reifnitz (640).
1479 (August, Sept.) nach Untersteier (643 f. — Ilwof a. a. O. 249 f.)
1480 (August) nach U. und Obersteier (Kärnten) (654 f. Ilwof 252 ff.)
1482 nach Krain (660 f.)
1483 nach Kärnten (689 f.)
1491 (Okt.) nach Krain (751 f.)
1494 (Aug., Sept., Okt.) nach Krain und Untersteier (794 f. Ilwof Mitth. 11. H. 211 f.)
(1493 Aug., Sept. . . . in die kroatisch-windischen Lande, vgl. Ilwof a. a. O. 207 — über die Verheerungen der Gegend von Cilli und Pettau.)

Zur Geschichte der Türkeneinfälle von 1469, 1471, 1473, 1475, 1476, 1479, 1480, (1493), 1494 — die somit auch die Steiermark betrafen, lassen sich noch folgende Quellenbelege liefern.

Der Ausdehnung des Türkeneinfalles von 1469, in die Gegend von Cilli, erwähnt Dlugosch II. Bd. 454, vgl. Ilwof Mitth. 10, S. 214 Nr. 2. — Desgleichen spricht der polnische Geschichtschreiber von den bezüglichen Ereignissen des J. 1471 (II. S. 476 vgl. Ilwof a. a. O. Nr. 3). Dieses Türkeneinfalles gedenkt auch das Chron. Salisburg. b. Pez scrr. II. 436 (vgl. Duellius Misc. II. 149). Aus den archivalischen Notizen des Stiftes St. Paul im Lavantthale (Ankershofen im Arch. f. vat. G. u. Top. des Kärntner Geschichtsvereines III. 1856 S. 25—6) erfahren wir, daß Kaiser Friedrich im Jahre 1468 Bet- und Kirchfahrten wider den Erbfeind anstellen ließ, daß 1469 verordnet ward, die Wege bei Drauburg und Hartnidstein gegen die Türken zu verhacken, daß 1471 Sigmund von Weispriach, Hauptmann zu Pettau, alle Herrn und Landleute Kärntens ansuchte, ihm die 3000 fl. zurückzuzahlen, die er zur Vertreibung des Landesfeindes hergeliehen habe. Es war das Geld nicht nur zur Abfertigung der Forderungen Baumkirchers, sondern auch zur Rüstung wider die gleichzeitige Türkengefahr nothwendig. Annalistische Notizen (Hdschrr. i. Joann. Arch. 3629 Nr. 42) besagen z. J. 1471: feria tertia penthecostes (4. Juni) (Turcus) Carnioliam circa Leubacum et sequenti die vallem Saunia (Saunthal) improuisto pro more depredatus est.

Diese Notizen verzeichnen überdies einen Türkeneinfall zum Jahre 1472, circa festum Apostolorum Petri et Pauli, (29. Juni)

nach Untersteier (in campo Drauensi in limitibus Marchpurge et Pettau). Wir finden seiner sonst nirgends gedacht.

1474 wird Abt Johann von St. Paul auf einen Landtag nach Marburg berufen, woselbst die Türkengefahr verhandelt werden sollte. (St. Pauler Archivalien — Ankershofen im III. H. des kärntn. Arch. S. 26.)

Die Schlacht vom Bartholomäustage (24. Aug.) 1475 bei Kaisersberg, oder bei Wisell, stellen die obigen Notizen ins Jahr 1474. Sie lassen den Einfall der Türken in profesto Assumpt. M., also um den 15. August beginnen, ... quos cum nostri insequerentur fluium Zatl, non longe a Visl castro ceciderunt CXX occisi captisque II C in die S. Bartholomæi ....

Für die Lösung der in den Jahren 1475—6 durch die Türken fortgeschleppten Gefangenen wurden besondere Steueranlagen gemacht. So heißt es in der Gösser Chronik: „1476 hat man neben der ordinari Steur, so 144 fl. außtragen, miessen contribuiren, wegen der gefanngen Christen“ ...

Ueber den Türkeneinfall von 1475 findet sich noch bei dem Chronisten Baierns, Schamdocher, (breve Chronicon rerum sub Friderico III. gestarum. Oefele scr. rer. boic. I. 1440—1479) folgende beachtenswerthe Stelle (S. 317): „LXXVI jar Michahelis: „überzwungen dy Turkhen das ganz Lauental, Judenburg, Sant Veit, Friesach vnd triben vil volks aus dem land — warn vormalen oft auf der Steiermarch, und in wendischen Landen gewesen und tetten in dem LXXV. (1475) jar ain merckliken niderlag an den steyrischen Herrn, Rittern und Knechten; des lacht Kayser Friedrich durch sein vinger, der war dieweil im reich und lag zu velld wider den Hertzogen zu Burgundi“ ... Auch Eschenloer II. S. 375 gedenkt zum Sept. 1475 dieses Türkeneinfalles in die windischen Lande.

Die handschrr. Gösser Chronik gibt einige Belege zur Geschichte der steierländischen Türkengefahr aus den J. 1478—1479. 1478: ... „In disem Jar ist ain aufbott ergangen wider den Turkhen vnnd daß Volkh nach Judenburg gelegt worden. 1479: ist auf das Gottshauß gelegt worden zur erledigung ettlicher Laundleuth, so von den Türkhen gefangen, 110 fl.“

Ueber die Thatenlosigkeit Kaiser Friedrichs Angesichts der Bedrängniß Oesterreichs durch die Ungarn und des Türkeneinfalles um 1477 äußert sich der cit. bairische Chronist Schamdocher in derbster Weise ... „darumb sich der Kaiser wenig rampf (krazte) auf seinen posen schinkhen“. (Anspielung auf sein Fußübel.)

Auf den Türkeneinfall von 1479 scheinen sich die Worte

Bonfin's (Dec. IV. l. V. S. 441) zu beziehen: ad castrum usque ferreum et ad Styriam Rachospurgumque decursant. Sie werden in dem Kapitel behandelt, das vom Wiederausbruche des Krieges Corvin's und Kaiser Friedrich's erzählt.

Ueber die schauderhafte Verwüstung des ganzen Steierlandes durch den Erbfeind i. J. 1480 — besagen die annalistischen Notizen (Joann. Hdschrr. 3629, 42) Folgendes: Der Einfall habe in die Oswaldi (5. Aug.) a Cilia begonnen und sich durch Kärnten erstreckt: traiiciens totam superiorem Styriam usque ad Rottenmann et inferiorem usque ad Raba fluium et colles prope Marchburg in die S. Laurencii (10. August) vallem Lauentinam ingressi duce Wæhusch wascha.

Das Fraternitätsbuch der Marienbruderschaft zu Seckau vom J. 1486 (schöne Pgm. Handschr. des landsch. Arch. 2909, 33 fol.), die eben durch die Türkengefahr von 1480 ins Leben gerufen wurde, bietet fol. 10 nachstehende zeitgenössische Aufzeichnungen (fol. 10).

Anno domini Millesimo quadringentesimo et octagesimo die Sancte Affre (7. August) Imanissimus Turcus rebus inpronisis agrum Seccouiensem inuasisse constat. Per quos predia populata, domus Incense, Populus crudeli ferro necatus atque abductus est, funabant templa sanctorum, stupra in matronas commissa, virginesque incredibili dictu viciatas fuisse nemo diffitet .... (fol. 15 steht das Gleiche, deutsch.)

Diese Schreckniſſe Obersteiers finden sich paraphrasirt in der Gösser Chronik (fol. 45—48). Darin liest man auch die Legende von der wunderbaren Errettung des Klosters (47—48). Die Türken gewahrten nämlich die Schutzheiligen des Gotteshauses: Lambert, Blasius, Georg und Oswald „auf dem Tach" sitzend. „So offt Sy haben wollen yber die Muhrn seczen, haben Sy (die Heiligen) nach Inen geschlagen, darüber vnzahlbare viel ersoffen" .... [6])

Dieselbe Chronik schreibt vom Jahre 1490: „Man hat auch dieses Jahr zur settzung der Pasteyen zu Wolsperg (Wolfsberg) 10 Fueßknecht wider den Turkhen gehalten (von Seiten des Klosters nämlich).

---

[6]) Für die Geschichte des verheerendsten aller Türkeneinfälle von 1480, der ganz Steiermark in Mitleidenschaft zog, gewähren folgende Korrespondenzen ziemlich genaue Aufschlüsse: 1480 15. August (sehr detaillirt), 16. 17. Aug. in Chmels Monum. habsb. III. 723—25. Der Marsch der Türken in Obersteier wird an die Route Neumarkt — Scheifling — Judenburg — Leoben, anderseits Zeiring — Rottenmann geknüpft.

VI. Der Streit um das Salzburger Erzbisthum und die Invasion der Ungarn in die Steiermark und das Nachbarland Kärnten. 1477—1490.

Die Flucht des Graner Primas Bekensloer zu Kaiser Friedrich (i. J. 1476) zeitigt die längst vorhandene Spannung des österreichischen und ungarischen Hofes zum förmlichen Bruche. Das Streben des Habsburgers, den ihm so wichtigen Schützling und geldreicher Gläubiger zu entlohnen und bleibend zu verpflichten — führt zu den Unterhandlungen mit dem damaligen Salzburger Erzbischofe, Bernhard von Ror, einem wankelmüthigen Charakter, der zuerst in die freiwillige Abdankung willigt, dann sie wieder zurückweist und sich dem Corvinen in die Arme wirft. So kömmt es zu der Invasion der Ungarn in die steierisch-kärntnischen Städte und Schlösser seines Salzburger Verbündeten und mit ihr zum wüsten Bürgerkriege, der bis zum Tode des Ungarnköniges (1490) währt.

Hauptquelle für das Ganze ist wieder Unrest's österr. Chronik. Dlugosch schließt leider seine stoffreiche Arbeit schon mit 1480, seinem Todesjahre. Dagegen gibt uns Bonfin das Geleite bis über 1490 hinaus. Der andern gedruckten und einzelner handschriftlichen Quellen wird an Ort und Stelle gedacht werden.

Unrest zeigt sich (S. 620—1, 645—6) über die Bedeutung der Flucht des Graners und die Verwicklung zwischen dem Kaiser und dem Rorer gut unterrichtet. Dlugosch (II 562) und Bonfin (Dec. IV. *l.* IV. S. 424) fertigen dies kurz ab. Letzterer bezeichnet als Zeitpunkt der Flucht Bekensloers den 13. Februar (1476) „idibus Februarii", der sonst nirgends ausdrücklich hervorgehoben erscheint. Als Motiv erwähnt der Historiograph des Corvinen: aut ab imperatore seductus aut regis metu, in cuius suspicionem inciderat. — Ziemlich ausführlich über die Zerwürfnisse zwischen dem Kaiser und Ungarnkönige handelt Eschenloer II. S. 351—378. Er erwähnt ausdrücklich (S. 364—6) im Anschlusse an den Fehdebrief des Corvinen der Flucht des Kaisers nach Gräz.[7])

---

[7]) Ueber den Zeitpunkt der Flucht des Erzb. von Gran, Johann Bekensloer, gibt uns den besten Aufschluß der Geleitsbrief K. Friedrichs vom 29. Febr. 1476, Neustadt, für den genannten Prälaten und dessen Gefolge von 60 Pferden zur Wallfahrt nach Aachen (!) und zurück. (Lichnowski 7. Bd. Regg. Nr. 1926. Vgl. Pray Ann. r. Hung. III. 99.)

Die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Salzburger entwickelt ziemlich ausführlich das Chron. Salisburgense b. Pez II. 432—433 (ausführlicher in der Fassung bei Duellius Misc. II. 156—162). In einer Salzburger Chronik des 16. Jahrh. (landsch. Arch. 2192, 509 fol.) wird fol. 420—427 dieser Gegenstand noch umständlicher erörtert. (Vgl. Cæsar Ann. St. III. die „Unpart. Abhandlung von dem Staate des Erzbisthum Salzburg" und die detaillirte Darstellung bei Zauner „Chronik von Salzburg", 3. Thl. 1798 S. 133—181.) Eine Episode, die sich mit diesem Handel verkettet, bildet die Bestellung des Sixtus Tannberger, Domherrn zu Freising und Pfarrers in Lauffen, zum Gurker Bischofe (1469), was der Kaiser durch die Präsentirung des Probstes Lorenz Freyberger hintertrieb. Dieser Sixtus Tannberger, Neffe des Rorers, wurde 1474 Bischof in Freysing, und seine Korrespondenzbücher bilden eine wichtige Quelle, auch für die Territorialgeschichte der Steiermark. Ihre Verwerthung für die Wissenschaft durch den Landesarchivar Prof. Zahn in den Publikationen der Wiener Akad. d. W. steht in naher Aussicht.

Die Hauptphasen jener Verhandlungen knüpfen sich an folgende Daten: 1470 tritt das Abdankungsprojekt des Rorers, zu Gunsten jenes Neffen, Sixtus Tannberger, hervor. — Den 20. Mai wird zwischen dem Erzbischofe und dem Kaiser die Uebereinkunft zu Völkermarkt geschlossen, welche Letzterem ein eventuelles Vorschlagsrecht einräumt. Dann folgt eine achtjährige Pause. 1478 versucht Friedrich den Rorer, in Anwesenheit Joh. Bekenfloers, zu Linz für die Abdication zu Gunsten des Letzteren zu gewinnen; im November d. J. gibt der Rorer zu Gräz dem Kaiser die bestimmtesten Erklärungen, wird aber gleich darauf umgestimmt, und, als sein gefährlichster Gegner, Dompropst Kaspar von Stubenberg, kaiserlicher Rath, (1478 25. Okt.) zu Murau verstorben, in der Ansicht bestärkt, das Erzbisthum zu behalten. Dies wird den Abgesandten des Kaisers im Jänner 1479 zu Salzburg eröffnet. Der erzürnte Habsburger läßt die Besitzungen der Salzburger Kirche in Kärnten und Steiermark als verfallene Bürgschaftsobjekte behandeln. Der Rorer wirft sich nun dem Corvinen in die Arme. [8])

Wir stehen nun an der Schwelle der ungarischen Invasion nach Inneröstereich. Auch der Bischof von Seckau,

---

[8]) Das Urkundliche der kaiserlichen Verhandlungen mit dem Bernhard Rorer findet sich am Besten zusammengestellt im III. Bde. der Monum. habsb. von Chmel, S. 3—60.

Christoph Trautmansdorfer, wird als Anhänger des Rorer in den Handel verflochten.

Unrest, der (644 f.) die Vorgeschichte dieser Wirren gedrängt, aber klar entwickelt, läßt (647—7) alsbald die Städte und Schlösser des Salzburgers in der Steiermark: Pettau (durch Verrath der Dienerschaft der verwitweten Weispriach, Gemalin Sigmunds W., Bruder des † salzb. Erzbischofes Burkhard), Leibnitz, Peschatz (Rein), Liechtenwald und Landsberg von den Ungarn besetzt werden. Bischofseck, St. Georgen, gleichwie Seckauberg (Unrest 646 nennt es das „gschloss" des Seckauers zu Leibnitz) und Niedergeyl, nicht zu Salzburg, sondern zu Seckau gehörig, wurde von Bischof Christoph den Ungarn eingeräumt. (Vgl. Unrest 646 über die kaiserlichen Maßregeln gegen den Seckauer.)

Dieser Darstellung zufolge erscheint Pettau schon 1479 von den Ungarn besetzt. Das Gleiche besagt das Chron. Salisburg. bei Pez II. 433. (Duellius Misc. II. 161.) Hier findet sich auch folgende emphatische Stelle: „Age ergo o Ecclesia Salzburgensis, age et labora, ut oppidum regale Pettovium atque civitates Rain et Liechtenwald cum officiis suis consuetis et ad tuam ditionem pertinentibus redeant, sine quibus monocula et monstro simillima es nec Metropoli digna, quæ cum habueris Vicario tali regenda comittas, qui sciat et possit ea sibi reservare ac populum tuum sibi creditum in pace et animi tranquillitate regere tandem Deo rationem postulanti cum apportato lucro reddere ac tibi cum majori splendore et libertate restituere". Man sieht, diese Stelle ist unter dem unmittelbaren Eindrucke der Vorgänge des Jahres 1479 niedergeschrieben.)

Am Chore zu Seckauberg bei Leibniz findet sich folgende Inschrift: „1479 am St. Thomastag zu Weihnachten (29. Dez.) ist Hanns Haugwitz und Mathias von Ungarn, Hauptmann (?) mit einem graulichen Zug und viel Macht hierher gekommen und hat diese Schlösser eingenommen und davon das Land bekriegt bis in das Jahr 1490". (S. Cæsar Ann. St. III. 561. Steierm. Ztschr. neue Folge 1835 I. 25 [Aufs. v. Wartinger] Muchar VIII. 109 n. 1.) [9])

[9]) Für den Zeitpunkt der ungarischen Invasion in Steiermark, die sich an das Ofner Bündniß zwischen K. Mathias und dem Erzb. von Salzburg, Bernhard Rorer, knüpft (Pray Ann. r. Hung. IV. 136—7), erscheint maßgebend ein anonymer Bericht vom 25. Dez. 1479 o. O., worin es unter Anderm heißt: .... man hat dem Kunig zu Petau zway heusser zuegericht vnd er scholl selbs dar komen vnd hat zu Petaw sibenhundert vnd zu Leibnitz virhundert man .... (Orig. im landsch. Arch.) (Vgl. m. Aufs. in den Beitr. z. K. st. G. 6. Heft Nr. 23.)

Anders berichtet Bonfin darüber. Dec. IV. l. V. 441—2. (Mathias) cum paulo ante Turcorum ingressum pactam ab imperatore pecuniam exigere non posset .... Gara petrum (Petrum Garai) Stephanumque comitem Scepusiensem (Zápolya) in Styriam miserat, eosque Rachospurgum, Petoviam et Fürstenfeld obsidere præceperat. — Dann läßt er den Peter Garai und den Grafen Stephan Zàpolya der Türken wegen abgerufen werden; und erzählt Dec. IV. l. VI. 443 den Zug K. Mathias von Agram gegen Radkersburg, die Belagerung Marburgs (Marinpurgum), die durch die Friedensunterhandlungen des päpstlichen Legaten Prosper Capharellus (Cafarelli), Bischofs von Ascoli, unterbrochen und aufgehoben wird. Als Führer der Belagerung werden der Comes Stephan und Tetaurus (Tettau) genannt. Indem dies zum Jahre 1480 gestellt erscheint, findet sich später (S. 445) in dasselbe Jahr, und zwar in den Februar die Eroberung von Pettau unterbracht. „Hoc etiam octvagesimo anno ductu auspiciisque Corvini ubique prospere pugnatum est. Nam in Styria Februario mense Petovia et pleraque oppida Cæsaris expugnata, Petovia Jacobi Zekel astu et copiis, qui civitatem acerrime oppugnat, in Regis ditionem venit.“ — Es ist dies ein Irrthum Bonfin's. Pettau gerieth schon 1479, und zwar ohne Belagerung, in die Gewalt der Ungarn. (S. w. u.) Von dieser Invasion der Ungarn in die „stet und gesloss“ des Salzburgers um's J. 1479 handelt auch die kurze Stelle bei Schambocher breve Chron. Oefele scrr. I. 318; nur erwähnt er auch der Eroberung der k. Stadt „Rackelspurg“, die erst ins J. 1480 gehört.

Unrest setzt die Bestürmung von Radkersburg durch Stefan Wayda (Zapolya) (S. 648) in das Jahr 1480, desgleichen die Kapitulation dieser Stadt und die Eroberung Fürstenfelds (649) „Freytag vor Gotsleychnamstag“ (26. Mai).

Bonfin hat das gleiche Jahr und widmet (D. IV. l. VI. S. 445) der Belagerung Radkersburgs eine ausführliche Stelle, die auch auf die Kriegslist Zàpolya's ein bezeichnendes Licht wirft:

Nec minore quidem calliditate comes Stephanus, vir indomitæ fortitudinis magnique consilii Rakospurgum occupavit. Cum exercitum suburbanis admovisset ad insequendos Turcos transitum ab oppidanis exposcit, nam subjecto amne id abluitur ac longo ponte pro muro transitur. Oppidani nihil tale opinantes, sed iustissima esse postulata rati, concedunt. Stephanus vero pontem paulo ante crepusculum milites transire et in ulteriore parte subsidere iubet, quæ ad Judæorum vicum pertinet; ubi mœnia parum obfir-

mata senserat. Ingruente nocte, pontem concessum occupat, præsidioque utrinque munit: mox secunda vigilia noctis ænea mœnibus tormenta admovet: ante lucem assiduo crepitantium machinarum obtritos muros late pandit; item eadem nocte arcem, in edito monte sitam extra mœnia, subactis etiam machinis expugnat. At oppidani nocturna oppugnatione vexati et capta arce consternati, uti patriæ saluti consulant, deditionem Pannoniis fecere. Hoc exemplo multa, quæ circumstabant, oppidula in deditionem Vngaricam pervenere.

Von dieſer Kriegsliſt der Ungarn zeigt ſich auch Unreſt unterrichtet, denn er ſagt (648) „und wurden Jn veyndt mit ainem verdachtem ſchayn". Auch erzählt er uns: „Und der Kunig ervordert die peſtn Burger ab gen Offen, da muesten ſy mit Jm taydingen".

Das harte Loos, das Fürſtenfeld traf — veranſchaulicht er in den Worten (649): „Nachdem gewunen ſy die Statt mit anfewren darynn verprunnen vill Lewdt und wurden funffhundert Menſch darynn genangen".

Bonfin holt an einer ſpätern Stelle (S. 453 z. J. 1484) dies Ereigniß nach, indem er bei Gelegenheit der Belagerung von Korneuburg ſagt: (Stephanum) qui paulo ante Feleston (Fürſtenfeld) oppidum sane munitissimum prope Rakospurgum in Styria expugnaverat.

Die ausführlichſte Schilderung bietet die Handſchrift des landſch. Arch. 1997, Pgm. 10 Folia — ein Urbar des Fürſtenfelder Kloſters aus dem 15. Jahr. Es heißt hier fol. 5: „Anno domini M°CCCC° octuagesimo feria sexta post ascensionem domini (12. Mai; Unreſt 649 ſetzt das Ereigniß der Erſtürmung auf den 26. Mai) Obsessa fuit ciuitas Fürstenfeldt per exercitum regis Vngariæ, videlicet Mathiam Kiralj (?), et in eadem obsidione fuit combusta totaliter civitas, exempto conuento tribusque domibus circa monasterium omnesque cives capti ductique in civitatem Budam (Analoges berichtet Unreſt von Radkersburg ſ. o.) et sic omnia bona monasterii nostri spiritualia et secularia Hungari receperunt, itaque nihil remansit in toto monasterio; consequenter virum venerabilem patrem ordinis videlicet fratrem Hainricum harder de Ratenberg strangulauerunt, Priorem quoque videlicet fratrem Augustinum de Monaco cum decem fratribus quindecim diebus captuos in exercitu tenuerunt ac eos pessime tractauerunt ac si essent animalia iracionabilia; cuncti in sexta decima die fuerunt liberati a captivitate et tunc omnes fratres huius conuentus fugam dederunt a conuentu propter

penuriam ac desolationem conventus et sic in illa diuisione fratrum multi ex ipsis mortui sunt, propter maximos fetores cadauerum ac timores quos perpessi . . . (vgl. Cæsar Ann. III. 563.)

In das Jahr 1480—1 fallen die Kämpfe der Salzburger Söldner und der Ungarn unter der Führung des Haugwitz von Seibersdorf in Schlesien (s. Unrest 647), Hauptmanns zu Friesach, mit den Kaiserlichen unter Wulfenstorfer und dem Liechtensteiner auf Murau, in der Gegend von Murau, Mauterndorf, Litzing und Ranten. Diese Kämpfe beginnen nach Martini (11. Nov.) und dauern in das nächste Frühjahr hinein. Von salzburgischer Seite ist Probst Ebran der kriegslustige Söldnerführer. In dem Treffen bei Litzing (? Nov. 1480) wurde der Haugwitz gefangen und nach Murau gebracht. Der Liechtensteiner vergalt die Feindseligkeiten durch verwüstende Einfälle in das salzburgische Lungau. Um Lichtmessen (2. Febr. 1481) wurden die Schweitzer Söldner des Propstes Ebran, bis auf eine Handvoll Leute, von dem Liechtensteiner vernichtet.

Ueber das Ganze belehrt uns Unrest (658—9 u. 661—663), das Letztere erzählt das Chron. Salisburg. bei Pez II. 433—5, auch ziemlich ausführlich. Beide Quellen bezeichnen die Söldner des Salzburger Hochstiftes auch aus Schweitzern zusammengeworben. Der Liechtensteiner bedient sich des bäurischen Landsturmes gegen die schlimmen Gäste (Unrest 661 . . . mit der Pawrschafft hylff; Chron. Salisb. 435: una cum incolis et rusticis . . .)

Dompropst Ebran ließ die Ungarn in das Schloß Mauterndorf ein (Unrest 663); ihren Obersten nennt Unrest Kitzmagl (?).

Der Ausgleich zwischen dem Kaiser und dem Graner Exprimas auf der einen, dem Rohrer auf der andern Seite, fand im Vertrage vom 29. Nov. 1481 statt. (Das Chron. Salisburg. Pez II. 434 erwähnt seiner 1481—2; Unrest S. 671—72.) (Die handschr. Salzb. Chr. landsch. Arch. 2192 f. 427—8.)

In dieselbe Zeit setzt Unrest die Eroberung des Schaumburger Schlosses Ankenstein bei Pettau (662) und den Abfall des Andr. Weispriach, wegen Nichtbezahlung seiner Söldner durch den Kaiser, auf Seite des Ungarnköniges (664—5).

In die Zeit von Ostern bis Pfingsten 1481 (22. April — 10. Juni) wird von diesem Chronisten (665—6) die Belagerung und der Entsatz Marburgs angesetzt. Das was Bonfin (D. IV. l. VI. S. 443 f. o.) z. J. 1480 erzählt, gehört hieher, doch weicht es sachlich von Unrest's Darstellung ab. Bonfin

läßt König Mathias von Agram gegen Radkersburg ziehen und dann vor Marburg (Marinpurgum) rücken. Die Belagerung beginnt, die Bürgerschaft wehrt sich tapfer. Der päpstliche Legat erscheint und verhandelt über den Frieden. Die Ungarn (Graf Stefan und Tettau) heben die Belagerung auf.

Der Kärntner Chronist Megiser, eine viel spätere und sehr vorsichtig zu brauchende Quelle (Annales Carinthiæ 1612, 10. B. 1213), die die Aufzeichnungen des Turs benützt, erzählt: Johann Ellerbach von Monyorokerék habe Radkersburg, Pettau, Cilli, Fürstenfeld eingenommen, wäre jedoch alsbald von Balthasar Weispriach bei Maria Saal und bei Mauterndorf von Georg von Wolframsdorf derart auf's Haupt geschlagen worden, daß er sich aus Verzweiflung entleibte. — Das Ganze reimt sich schwer mit dem von andern zeitgenössischen Quellen verbürgten Sachverhalte.

Unrest erwähnt dagegen den Anzug des Entsatzheeres unter Führung des Graners und des böhmischen Söldnerhauptmannes Wulko Watzla (wahrsch. Vlk Waclav = Wenzel Vlk), in der Stärke von 7—8000 Pf. und Fußknechten. — Der Graner erobert das Seckauer Schloß St. Georgen bei Wildon und Beide versuchen einen Einfall in Ungarn, aber mit schlechtem Erfolge (666).

Bonfin erwähnt a. a. O. K. Mathias sei in die Steiermark eingebrochen aus Zorn über den Einfall der Oesterreicher gegen Raab. Vielleicht ist dies eine Verschiebung der Thatsachen, die bei diesem flüchtigen Historiker nicht selten ist.

Im Anschluß daran (666—7) bringt Unrest den Abfall des Lavanter Bischofes von der Sache des Kaisers und seine Zuflucht bei dem Ungarnkönige zur Sprache.

Dann wird der Uebereinkunft des Liechtensteiners von Murau mit dem Könige von Ungarn gedacht (669). [10])

Zum Jahre 1482 erwähnt Unrest der Kämpfe zwischen dem kaiserl. Anführer Balthasar Thanhauser und der Ungarn unter Panisko, einem Böhmen, Nachfolger des gefangenen Haugwitz (658) in der Gegend von Neumarkt (674). — Der Panisko zieht dann in Gesellschaft des „weißen" Haugwitz, Hauptmanns der Leibnitzer Ungarnbesatzung, gegen St. Veit, die alte Hauptstadt des Kärntner Landes (August 1482) (Unrest 675). Der härteste Schlag, der die kaiserliche Sache im steierischen Oberlande traf, das Zerwürfniß des Liechtensteiners von Murau mit

---

[10]) Diese Uebereinkünfte knüpfen sich an den Vertrag des Liechtensteiners mit Ungarns Könige d. v. 25. April 1481 Radkersburg, auf gegenseitige Neutralität. (Kopie der Urk. im landsch. Arch.) Darin wird auch die Schonung der salzburgischen Stiftsleute ausbedungen.

dem Kaiser und sein förmlicher Abfall auf die Seite des Ungarnkönniges wird von unserm Chronisten (687—8) ausführlich erörtert, ebenso (689) die Ueberrumplung des kaiserlichen Schlosses Eppenstein, das Jörg von Teuffenbach inne hatte, durch den ungarischen Söldnerführer, einst in des Kaisers Diensten, den Königsfelder zu Friesach. Eppenstein zurück zu erobern wird nun die langwierige Aufgabe der Kaiserlichen (1484 „pald nach phingsten" — d. i. 6. Juni). Die Ungarischen „speisen" die Burg (Sontag vor Bartlmestag — 22. August), erleiden aber durch den kaiserlichen Söldnerhauptmann, den Wulferstorfer, eine Schlappe, wobei Herr Christoph der „jung von Murau", Sohn des Liechtensteiners, und Andreas Weispriacher gefangen und nach Graz abgeführt werden (Unrest 690—2). Dagegen fällt bald darauf „der bischolff von Secka, die Zeyt in der gall gesessen, genant der Scheyt" den Ungarn in die Hände (692), wird nach Twingberg, dann nach Friesach geführt und endlich gegen den jungen Liechtensteiner ausgewechselt (692 f.).

Unrest ist in diesen Angaben nicht erschöpfend genau. Nach dem Catalogus episc. Seccov. (Cæsar Ann. III. 571 f.) wurde der (1481 geweihte) Bischof Mathias Scheit Ende 1485 von den Ungarn gefangen; der Seckauer Propst Johann erlegte das Lösegeld von 2000 Goldgulden und Ende 1485 war der Bischof frei. 1486 gerieth er das zweitemal in ungarische Gefangenschaft und wurde aus ihr 1486 f. 3ª ante D. Thomæ Apost. — den 19. Dezember gelöst; 1487 um Mitterfasten (März) genas er von seiner im Krieg empfangenen Wunde. [11])

---

[11]) 1485 15. Dezember, Graz.

Bischof Mathias von Seckau verspricht als Gefangener des Königs Mathias von Ungarn sich wieder, bei 1000 Goldgulden Buße, den 24. Juni (1486) zu stellen. (Orig im landsch. Arch., sehr schadhaft.)

1486 30. November.

Bischof Mathias von Seckau verspricht dem Propsten Johann und dem Kapitel von Seckau, die sich für ihn gegen den ungarischen Hauptmann Hanns (Haugwitz) von Bischkowicz verbürgt hatten, vollständige Schadloshaltung.

1487 12. März, Nürnberg.

Kaiser Friedrich III. beauftragt den Propst von Seckau und das Kapitel, dem Könige Mathias von Ungarn für den gefangenen Bischof Mathias von Seckau, die Gefangenen des Kaisers, Christof von Liechtenstein und den von Kitlitz (?) zum Austausche anzubieten, und wenn das nicht angenommen würde, ihn sonst durch Bürgschaftsleistung zu befreien. (Orig. Urkk. im landschaftl. Arch.) (Vgl. Chmels Regg. Nr. 7745 — Befehl des K. Friedrich vom 7. Juni 1485, Salzburg, an den Hohenberger — betreffend die beiden Gefangenen Weispriach, Liechtenstein und Hans Haugwitz.) Vgl. auch die Urk. v. 23. Febr. Rom (inserirt der

Das landsch. Archiv bewahrt unter seinen Handschriften eine Art Tagebuch aus der Zeit dieses rührigen Bischofs, der der vollen Gunst des Kaisers sich erfreute. (Nr. 3361, 12° Pap. 24 fol.) Wir entnehmen demselben nachstehende Daten:

1482 3ª Martij recipitur (i. episcopus Mathias) ad possessionem episcopatus.

1483 f. quinta S. Leonhardi (6. Nov.).
Fridericus imperator scribit proposito Seccoviensi, ut convocat clerum sui districtus causa negotiorum ob bellicos motus tractandorum cum commissariis cæsareis: Mathia Episcopo Seccoviensi, Balth. Thanhauser, Capit. Styriæ, Præfecto in Liechtenstein, Joanne et Wolfgango Grapler (f. 1 b).

1484 f. V. post Judica (8. April).
Fridericus imperator mittit mandatum ad Provinciales Styriæ causa describendorum et taxandorum pagorum, prædiorum, domorum, fundorum &c. ut fideliter referantur Cæsareis commissariis Mathiæ episc. Seccov. Andreæ am Stain Archidiacono infer. Marchiæ.

1485 am mitwoch S. Colmannstag (13. Okt.)
bekhombt Mathias Scheit von Kaiser Friedrich das Landgericht zwischen Liechtenstain bei Judenburg, Sand Peter ob Leuben gelegen. Werden auch alle seine des Bischoffs also auch des Probsten zu Seccaw Leutholden vnd Unterthanen daselbst wohnend von aller oberkeit und Zwang des Landrichters enthebt, eximirt vnd gefreiet (f. 2 b).

(1485) feria 3ª ante Purif. (26. Jänner) scribit Præposito, sepositis negotiis priuatis, ob hostium incursionem, inuigilandum publicis.

(1485) c. Aprilis. — Priuilegium corrigendi Notarios Mathie concessum a Friderico Imperatore. (f. 3 a)

1487 f. 2ª post Reminiscere (13. März) Fridericus Imper. scribit Præposito et capitulo Seccoviensi in causa redimendi Matthiæ Episcopi ex captiuitate sua uadimonio. (f. 3 a.)

---

v. 2. Sept. 1487, Seckau) worin Bischof Julian von Ostia den Seckauer Propst mit der Untersuchung beauftragt, ob Bischof Mathias von Seckau sich im Kriege persönlich mit den Waffen in der Hand betheiligt habe. (Ebda.)

Die harten Leiden des Seckauers in der ungarischen Gefangenschaft bringt auch der Gnadenbrief K. Maximilians v. 28. Okt. 1489, Linz — zur Sprache. (Kopie ebd.)

1487 2ª Aug. — Literæ declaratoriæ Mathiam Scheitt in bello non contraxisse irregulariter.

1487 Dom. post concept. (9. Dez.) scribit Præposito Seccoviensi de pacificatione et articulis pacis. (f. 3 b.)

In das Jahr 1484 dürfte das gestellt werden, was Unrest von dem Ende des verrufenen Königsfelders bei seinem Ueberrumplungsversuche gegen Schloß Liechtenstein bei Judenburg (694—5) erzählt. — Dem folgenden Jahre, 1485, gehören wohl die weitern Kämpfe um Eppenstein (702) und die Eroberung des Schlosses „Rawnnstain", sowie der Tod des wackern Tanhauser auf Moshaim, an (704). Der Kämpfe um Eppenstein gedenkt auch die anonyme Chronik des bairischen Klosters Rot b. Pez scrr. II. 467 z. J. 1486.

Unrest erwähnt dann der Bestallung des Exprimas von Gran, nunmehr Administrators und Regierers des Erzstiftes Salzburg (s. 1482) zum Verweser der österreichischen Lande, in Abwesenheit des Kaisers, da diesen das Kriegsglück des Corvinen i. J. 1485 zur Reise in das Reich bewogen hatte. Die Feldhauptmannschaft wurde dem bisherigen Marschall Maximilians in Burgund, Reinprechten von Reichenburg, übertragen. Letzterer lagerte eine Zeitlang mit seinen Söldnern in Judenburg und unternahm hierauf einen Beutezug nach Ungarn. (Unrest 709.)

Das Chron. Salisburg. (Pez II. 438) stellt in das Jahr 1485 folgende Nachricht: Idem praedictus Johannes circa festum Sti Jacobi (25. Juli) 1485 fecit congregationem terrigenarum in partibus Styriæ ex concessione Imperatoris et fuit absens 7 hebdomadas. [12])

Das Tagebuch des Wiener Doctor und Professors der Heilkunde, Johann Tichtl (1477—1495), h. v. Karajan in den fontes. rer. austr. I. A. I. Bd. 1855 bietet Einiges für die Zeit von 1484, wenngleich von nebenläufigem Interesse.

S. 20—21 (1484) Item pauli (25. Jänner) Viennenses mittunt vivos nuntios ad cesarem in Grecz, ut respondeat cesar literis a civitate Viennensi missis circa Martini (1483 November). (Mirabile, quod sic cesar curat de Vienna ut ejus literas in 13 ebdomadibus non admittat!) ..... Cesar ex Grecz versus lincz dirigit iter et sua Chunigundis filia ..... filia imperatoris, ut supra scripsi (Lincii?) se

[12]) Vgl. Beitr. z. K. st. G. II. H. S. 102 und für das Jahr 1487. Die Werbung Reinprechts von Reichenburg an den Seckauer Propst sich für den 18. Sept. d. J. nach Bruck a. d. M. zur Berathung der Landesnöthen einzufinden. (Orig. im landsch. Arch.)

habet, sed hodie, hoc est die Benedicti (21. März) (in quo) nuncius ex Grecz venit, de certo dicens adhuc imperatorem in Grecz esse . . . . . .

(S. 22) Nuntii enim viui ex Vienna ad Grecz missi, dominica ante Invocavit (28. Febr.) venientes dicebant, cæsarem dixisse: quod usque ad pentecostes resisterent regi, tunc auxilio venire vellet" . . . . . (S. 26) Item domin. ante Cholomanni (10. Okt.) Cesar ex grecz ivit ad prouinciam supra Anasum.

Für das Jahr 1486 verzeichnet Unreſt den Ueberfall des Schloſſes Neumarkt durch die Ungariſchen unter Führung des Wolfsdorfer (c. 4. Mai) und die Belagerung dieſes wichtigen Platzes durch den Reinprecht von Reichenburg (710—11). Den 3. Juli fällt er in ſeine Hände. Zum Hauptmanne des Schloſſes wird ein Harracher beſtellt, zum Befehlshaber im Markte ein vormaliger ungariſcher Söldner, Krumygain (?), der jedoch bald wieder die Fahne wechſelt und ungariſcher Hauptmann in St. Leonhard bei Tamsweg wird. — Der Wiedereroberung von Neumarkt erwähnt auch der Anon. Rotensis bei Pez II. 467: 1486 dom. Imperator recuperat Neumarkt prope Frisacum. Ueber die ſtarken Fouragirungen der Kaiſerlichen in Kärnten wird geklagt.

Gleichwie Unreſt ziemlich ausführlich der Eroberung von Wien (7047) gedachte, ſo verbreitet er ſich auch über die Belagerung Wiener-Neuſtadt's durch die Ungarn (717 f.). Er ſetzt ſie in die Zeit nach Oſtern 1486. Reinprecht von Reichenburg ſoll die bedrängte Stadt, den letzten Halt der kaiſerlichen Herrſchaft in Niederöſterreich, verproviantiren. Er eilt aus Inneröſterreich herbei, und ihm gelingt in der Woche nach Lichtmeſſen (2. Febr. 1487) das ſchwere Stück Arbeit.

Bald erſcheint Herzog Albrecht der Kühne von Sachſen, als Reichsfeldhauptmann — auf dem Kriegsſchauplatze. Die Wiener-Neuſtädter erlangen einen Kapitulationsanſtand bis zum 10. Auguſt. „Um die Zeit," ſchreibt Unreſt (720) „alls die Sach im Tayding ſtuennd, gewan der Kunig Schad Wien, Merzzuſchlag, Kindberg, da ließ er einen großen Taeber machen und nam das ganze Mürztal ein bis Kappfenberg, da muest im der Margt offen ſteen vnd alle Straſſen vntz gen Prugk."

Damit ſtimmt auch zuſammen, was Bonfin (D. IV. l. VIII. S. 467) an die Kapitulation von Wiener-Neuſtadt (idibus Augusti 15. Aug.) knüpft: Der Zug gegen Schottwien hat den Zweck, den Zuzug aus Steiermark zu Gunſten der Wiener-Neuſtadt abzuwehren. Bei der Erſtürmung läßt Bonfin den Grafenecker,

den bekannten Söldnerführer des Kaisers (Bonfin schreibt: Grophnicer) getödtet werden. — Dessen erwähnt auch Tichtl (S. 41): In profesto margarethe (18. Juli) schadwien vi a rege capitur. Die margarethe (19. Juli) graffenekcher bombarda interficitur ab Vngaris. (Unrest läßt S. 729 den Grafenecker erst 1488, bei dem Sturme der Ungarn auf Schloß Klamm in Nied.-Oesterreich, erschossen werden.) Anderseits bringt Bonfin, die, nach dem Falle des wichtigen Passes in die Hände des Corvinen erfolgten, Eroberungen einzelner Orte Obersteiers zur Sprache: Patefactis angustiis in Styriam erupere legiones (hungaricæ) et oppida circiter vicena (!) eo tempore ceperunt. — Natürlich gehören alle diese Ereignisse vor die Kapitulation von Wiener-Neustadt, wie Unrest und Tichtl angeben. Letztere wird von Beiden (Unrest 720, Tichtel 41) übereinstimmend auf den Freitag nach Mariä Himmelfahrt (17. August) angesetzt.

Sie bildet den Höhepunkt in der Nothlage des Kaisers und wird von Unrest mit folgenden bezeichnenden Worten begleitet (S. 720—1, vgl. die Apostrophe bei dem Falle Wiens 705—6. Vgl. Tichtl S. 34): „Die Stad ist des Kayfers Haymad gewesen, do ist er geporn und ertzogen wordn, do hat er trew und frum Lewt gehabt, do hat er Im seine Rue nach seinem Tod pey seinem gemahel erwelt. Das hat er alles so liederlich verlassen und nicht allein die Statt sunnder annder Geschlosser vil, die ir Aufffehen mit Hilff und Beschutzung auf Newstat gehabt habn und nach der Stat Verlußt dem Kunig auch zugesagt haben. Wer kan sich aus des Kayfers sinnen verrichttn (?!)".

In diese drangvolle Zeit fällt auch die Belagerung und Brandschatzung Hartbergs und des Vorauer Klosters durch Wilhelm Baumkircher, Sohn des Hingerichteten, Vasall der ungarischen Krone, wie eine Vorauer Handschrift (s. Cæsar Ann. III. 579—80) berichtet. Diese Leiden wiederholten sich. [13])

1487, 21. März war der Rorer in seinem Ruhestandsquartiere, zu Tittmaning gestorben. „Das ennd was also," schreibt Unrest, „Er starb sitzend an ainem Tisch zwischn zwain Frawn, an alle Rew. Solhs hett er alltzeit gern phlegen, und was an seinen Ennd sein Bestanndt." Daran knüpft der Chronist eine herbe Philippika gegen den Verstorbenen als Mitschuldigen an so

[13]) 1489 10. Jänner — erscheint urkundlich Wilhelm von Pemkirch als Freiherr von Slening, Hauptmann von Hartberg und Fürsteneld. (Orig. im landsch. Arch.)

vielem Elend und würdigt die großen Verluste der Salzburger Kirche in Inneröſterreich (721—723).

Die Kämpfe um das Schloß „Egau" (Regau), das der Pernecker wider die Ungarn vertheidigt, die Kapitulation desſelben und den Zug Herzog Albrechts von Sachſen in's Mürzthal, berichtet Unreſt (727) als weitere Ereigniſſe des Jahres 1487. [14]) Der Reichsfeldhauptmann dringt bis Mürzzuſchlag vor, verbrennt den Ort und erſticht einen Ritter, der dem Könige von Ungarn ſehr geneigt war (der wart vaſt geklagt vmb ſein frumkait).

Die Königin von Ungarn, Beatrix, befand ſich damals in Luttenberg. Hier beſuchte ſie ihr Verwandter, Hippolyt v. Eſte (Bonfin a. a. O.) (Lutinbergi præ adversa valetudine tessantem.)

1487, am Tage der eilftauſend Jungfrauen (21. Okt.), wurde ein Waffenſtillſtand zwiſchen Mathias und Albrecht von Sachſen abgeſchloſſen. (Unreſt 728.) Derſelbe war für Inneröſterreich von keinem Gewinn; ebenſowenig als die Verhandlungen der Stände dieſer Lande mit den Ungarn, um ſich den Frieden zu ſichern. Bonfin (a. a. O. S. 470) erwähnt derſelben: Eo tempore Styrii et Carinthii ob frequentes Pannonum incursationes, pacem sæpe mercari sunt adducti . . . [15])

Unreſt liefert ſpezielle Belege für Kärnten. 1485 forderten die Ungarn von den Ständen 32.000 Goldgulden für die Waffenruhe (Unreſt 702). Steiermark ſtand außerhalb dieſer Waffenruhe, die auch für Kärnten wenig Sicherheit bot.

---

[14]) 1487 21. Sept. o. O. — Herzog Albrecht's Zuſchrift an den Kaiſer, worin er ſich gegen boshafte Verläumdungen vertheidigt und des glücklichen Gefechtes bei Regau gedenkt. (S. Langenn: Albrecht der Beh. 1838 Nr. 16.)

[15]) 1487 19. Dez., Mölk. — Herzog Albrecht von Sachſen, oberſter Feldhauptmann des h. röm. Reiches, benachrichtigt den Propſt von Seckau von der Abſchließung eines bis 8 Tage nach Urbani (1488 1. Juni) dauernden Waffenſtillſtandes zwiſchen dem Kaiſer und dem Könige von Ungarn und ordnet deſſen Verkündigung von der Kanzel an. (Origg. Urkk. im landſch. Arch.) Vgl. über die Kriegsläufe d. J. Langenn S. 132—176.

1487 30. Sept., Bruck a. d. M. — H. Albrecht an den Kaiſer; beſorgt, der Feind werde über Eiſenerz vordringen. (Lichn. Regg. 1023.)

1487 14. Okt. o. O. — Waffenſtillſtandsabſchluß durch den Admonter Abt und Beneſch von Weitmühl (ebda. 1033).

1487 24. Okt., Bruck a. d. M. — H. Albrecht bietet die Steiermärker gegen Rottenmann auf. (Ebda. 1035, vgl. o. Note 12 Reinprechts von Reichenburg Mandat.)

1487 22. Nov., Mayerndorf. — Waffenſtillſtand (ebda. 1047 nach Kurz II. 189.) Vgl. das Verbot des Kaiſers v. 8. Nov. Nürnberg. (Lichn. Nr. 1038.)

1487 16. Dez., St. Pölten. — K. Mathias ratifizirt den Waffenſtillſtand bis 1. November (?) 1488. (Lichn. 1055 nach Langenn Nr. 172.)

Die kaiserlichen Söldner in Steier und Kärnten fordern immer ungestümer ihre Zahlung. Reinprecht von Reichenburg eilt deshalb 1488 um Mitfasten (Ende Februar) nach Innsbruck zum Kaiser. Die Gefangenschaft Maximilians zu Brügge (Ende Jänner) in ihren Folgen vereitelte jedoch alle bezüglichen Hoffnungen. (Unrest 730.) Demselben Chronisten entnehmen wir das neue Waffenbündniß der Steierer und Kärntner zu Ostern (Anf. April 1488). Sodann wird der neuen Friedensunterhandlungen gedacht, welche als Bevollmächtigter des Kaisers der Erzbischof von Salzburg, Johann, mit dem Könige von Ungarn pflog (vgl. Unrest 733 f.) Ihrer gedenkt auch das Chron. Salisburgense (Pez II. S. 439): Item Johannes dedit se ad iter ad diætam in Steier, prolongare pacem cum Rege Ungariæ per annum et obtinuit 1488. — Schon früher war zu St. Veit in Kärnten eine Botschaft an Kaiser und König, in Angelegenheiten des Friedens ausgerüstet worden (Unrest 732). Es kam dann zu einer Waffenruhe bis zum Urbanstage (25. Mai 1489) während. (Unrest 740). Hieran schloß sich ein neuer sechsmonatlicher Anstand von Sonnenwenden (24. Juni) bis Lucia (13. Dez. 1489), für die Lande Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain.

In die Zeit von 1487—9 fallen die Kriegsunternehmungen des ungarischen Feldhauptmanns Jakob Székely (Zekel) in Innerösterreich. Bonfin (a. a. O. S. 470) erwähnt ihrer mit den Worten: (Jacobus Zekel) Is eo anno in Stiria Carniola et Carinthia diversatus, totum agrum late incursavit, vastavitque, multa imperatoris oppidula cepit. Bestimmteres erfahren wir bei Unrest S. 717 f. 735, 739 . . . Daraus entnehmen wir, daß diese Unternehmungen des ungarischen Hauptmannes vorzugsweise Kärnten und das Gebiet des Grafen Jörg vom Sager (Sohn des † Jan Witowec) betrafen. Doch ward hiebei auch die Steiermark in Mitleidenschaft gezogen. [16])

Unrest erwähnt dann den Tod des Salzburger Erzbischofes. (1489 15. Dez. — Unrest 737.) Die Nachricht endigt mit den tadelnden Worten: „Die Geistlichen sulltn sich nicht Kriegs vndersteen, dan wider die vnglewbigen, darumb sint die grossn Prelattn geistliche Furstn genannt".

An das Hinscheiden des gewaltigen Corvinen (1490 A. Apr. Unrest 742, vgl. Tichtl 51; Tichtl hat das richtige Datum: Palm-

[16]) 1489 16. April, Innsbruck. — Kais. Befehl an den A. Hohenwarter, Cilli vor den Feinden zu schützen. („Als du uns jecz durch deinen Diener berichten hast lassen, daß die Feinde unser Herschaft Cili mit Huldigung, rawb vnd in ander weg schwerlich beschedigen" . . . .) Lichn. 8. Nr. 1246.

sonntag (4. April); Unrest S. 742 irrt um zwei Tage: eritag nach dem Palmtag = 6. April) knüpft sich ein wichtiger Umschwung der Verhältnisse. König Maximilian erscheint in der Steiermark (Unrest 744) begibt sich nach Gräz und rüstet hier zum Zuge nach Nied.-Oesterreich. „Phinztag nach Barthol. tag", d. i. den 26. August erscheint er vor Wien. Das Datum wird durch Tichtl (S. 33) berichtet. (Venit autem 19. Augusti, in die Sti ludowici, ciuitatis murum intrans in occasu solis.)

Ueber die Räumung der steiermärkischen Orte und Schlösser von Seiten der ungarischen Besatzungen handelt unser Chronist S. 743, 747, 750. Die Uebergabe erfolgte durch Jakob Székely (Zekel). Den Schluß macht die Aufzeichnung (750 z. J. 1491): „In mitten zeitt gab herr Jacob Zeckl dem Kayser über Pettaw und was auf der March zu dem Gotshaws Salzpurg gehort und er in dem Krieg innegehabt." Murau, Stain an der Mur, Altenhofen (747), Windischgraz und Feustritz (743) wurden gleichfalls geräumt. [17]) (Das Chron. Salisburg. b. Pez II. 439, nennt, neben den vom Ungarnkönige 1484—5 eroberten Orten in Nied.-Oesterreich, auch „Windisgrez".) — Unrest S. 737 läßt 1489, um Mitfasten, S. Pongrazenberg, bei Wind.-Gräz, von den Ungarn „übereilt" werden.

Eine zwischenläufige Episode bildet bei Unrest (747—8) das Geschick des Altherrn von Liechtenstein auf Murau, Niklas, der zur Strafe seines Abfalles vom Kaiser sämmtlicher Güter verlustig erklärt ward und auf seiner Flucht nach Tirol an der Etsch gefangen wurde. Er verlebte seine Haft auf Schloß Tirol, und erlangte dann wieder Gunst und Gnade des Kaisers (vgl. Unrest 793). [18]) — Bei dem Leichenbegängnisse des Kaisers (1493), das Unrest (782—789) sehr ausführlich schildert, trägt er (790) das Banner von Kärnten; seine beiden Söhne führen das Trauerpferd in dem Zuge der Vertreter des Steierlandes (791).

---

[17]) Auf die Rückeroberung von Hartberg bezieht sich K. Maxens Urkunde v. 14. Aug. 1490, Bruck a. d. M. (Lichn. 1423 nach Horm. Tschb. 1811, 149.)

[18]) 1490 26. Okt., Linz. — Kais. Befehl an die Murauer, dem Hauptmanne Walthesar Thanhawser an seiner Statt den Schwur der Treue zu leisten.

1490 20. Dez., Linz. Kais. Verleihung eines neuen Wappen an die Stadt Murau.

1495 16. Jänner. — Kaiser Max I. benachrichtigt die Bürger von Murau, daß er ihre Stadt wieder an Niklas von Liechtenstein erstattet habe und fordert sie zum Gehorsam auf. (Kopieen im landsch. Arch.) — (Vgl. die Urk. v. 17. Sept. 1490 b. Lichn. Nr. 1450 im Regest.)

Für diese ganze Epoche bilden die Aufzeichnungen der Göſſer Chronik über die Kriegskontributionen des Kloſters eine magere, aber nicht unbrauchbare Notizensammlung:

„1481 Jſt Kſ. Friderich ſelbſten anzogen, hat man von Cloſter auß geben 200 fl. Mehr ſeint auf die Fueßkhnecht aufgangen 60 fl. — 1483 iſt neben der ordinarj Steuer befolchen worden, den Wadl (sic) von Gräz herauf zu bewaren. — 1484 hat man neben der ordinarj Steur zu Lechen begert 500 fl. — 1487 Jahr iſt auf daß Gottshauß geſchlagen worden 200 fl. — In 1488 Jahr hat man auß dem gemeinen Man etliche Rotten ſchickhen müſſen; iſt bezalt wordten 213 fl. — Im 1490 Jahr ſeint 7 Pferdt ain Quotemberlanng gehalten wordten, iſt aufganngen 81 fl. Die Steur und Rüſtung iſt Khayſer Fridrich eingannggen. Man hat auch diſes Jahr zu ſettzung der Paſteyen zu Wolſperg (Wolfsberg) 10 Fueßkhecht wider den Türkhen gehalten. — Dem Khayſer Maximiliano ſeint auch in diſem für 5 Pferdt zu erhalten 91 fl. gegeben wordten, auch ain wagen mit 4 Pferdt halten müeſſen.[19]) — Anno 1493 hat daß Cloſter dem Khayſer Maximiliano contribuiren müſſen 156 fl.“

Die Schlußereigniſſe des 15. Jahrhundertes 1495—1499.

Das wichtigſte Begebniß bildet die Verbannung der Juden aus der Steiermark. Unreſt iſt hier wieder die Hauptquelle, S. 795—6.

Als Jahr des bezüglichen Vertrages zwiſchen den Ständen und K. Maximilian ſetzt unſer Chroniſt 1495 an. Doch fällt die Uebereinkunft und die Ausführung der Sache nicht in einen Moment zuſammen; ſie zog ſich mehrere Jahre hindurch. Den Beleg hiefür bietet ſchon die Göſſer Kloſterchronik, wo es heißt: „Anno 1495 Jſt zu Außtraibung der Juden von Gottshauß bezalt worden 383 fl. Anno 1496 iſt wider ein Anſchlag auf das Gottshauß khomen zu Außtreibung der Juden 141 fl. 4 Sch. 24 d. Anno 1497 iſt wider ein Judenſteuer ervolgt, ſo außtragen 161 fl.“[20])

---

[19]) 1491 6. Sept., Ulm. — K. Maximilian an alle Unterthanen in der Steiermark am Michelstage (29. Sept.) zu Hartberg gerüſtet zu erſcheinen, um Veßprim zu entſetzen. (Lichn. 8. Regg. 1631.) (Vgl. Beitr. z. K. ſt. G. 6. H. Nr. 26.)

[20]) Die Reverſe K. Maximilian über die Ratenzahlungen der Stände datiren vom 27. Jänner und 16. Okt. 1496, 1497 8. April (Orig. im landſch. Arch.) 1496 8. Sept. ward von ihm ein Landtag für Sonntag nach

Die Rotenmanner Chronik (geschr. i. 17. Jahr. Gräzer Univ. Bibl. Hdschr. fo. 33/88) erwähnt des Marburger Landtages von 1494, woselbst die bewußte Angelegenheit erörtert wurde. (Vgl. Gösser Chronik: „Anno 1494 ist ein Landtag von Khaiser Maximiliano außgeschrieben wordten auf Marburg, vnndt ist auf daß Gottshauß gefallen gefallen zu contribuiren 200 fl.")

Sodann heißt es z. J. 1495: Expulsio Judæorum in annum 1495 incidit, qui in perpetuum ob eorum perfidiam et alia male acta e provincia proscripti sunt, non obstante magna utilitate, quam regia maiestas ab eisdem hactenus percepit, in recompensationem autem horum proventuum et simul pro sustentatione militis Hungarici provincia Styria regiæ maiestati triginta octo mille libras denariorum promisit, quæ de bonis prouinciæ collecta sunt. Quare omnia registra et urbaria ab omnibus, quoscunque census obuentiones decimasque habentibus, cuius cunque status conditionis dignitatisque exstiterint, ad certum tempus Græcium petita sunt, hisque iuramentum de non plus possidendo, quam registro insertus est, impositum fuit. Commissarii seu collectores der Judenstewr a regia maiestate deputati erant: Wolffgangus abbas Runensis, Otto von Stubenberg, Jacobus Windishgræzer, Christophorus a Ratmansdorff et Leonardus Harracher.

Diesen Aufzeichnungen späterer, über diese Angelegenheit jedoch gut unterrichteter Chroniken sei noch das beigesellt, was sich in einem gleichzeitigen Vormerkbuche des Reiner Kloster-Archivs findet (vgl. Beitr. z. K. st. G. VI. H. Nro. 32): Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto

---

Michelstag (2. Okt.) nach Bruck a. d. M. berufen worden „der Juden sachen halben".

Urkk. desselben Archives, wie von 1497 22. Dez., 1499 29. Mai liefern Belege, wie die Juden z. B. in Marburg, Voitsberg, Radkersburg — noch längere Zeit seßhaft blieben; wir uns den Umschwung somit nicht plötzlich denken dürfen. — Ebenso lange, ja ungleich gedehnter müssen wir uns die landtägliche Lösung der Judenfrage denken. Sie blieb eigentlich schon seit dem Jahre 1478 ein ständiges Kapitel in den Beschwerden der Landschaft.

Vgl. meine Vorarbeiten z. Quellenkunde des steierm. Landtagswesens in den Beitr. 2, Nr. 129; 3, Nr. 39; 6, Nr. 30—33. (1478—1495.)

1502 23. Febr., Gräz. Vortrag der k. Räthe in der Ständeversammlung: „Die Christen und Juden im Landt Steyer gegeneinander habenden Pruch und Schulden anuorderung betreffent". (Beitr. 6, Nr. 36.)

stewra est indicta colonis monasterii Runensis pro expellendis Judeis perpetuis temporibus. — Lieben nachpern, die Juden aws dem lanndt zu heben vnd hinfür zu ewigen Zeitten nit mer darinn wonnhafft ze sein: darauf ist auf yederman geistlich vnd weltlich als weytt das lanndt ist ain stewr geslagen zu dreyen tagen ynner zwain jarn zu bezallen" . . .

Von den österr. Klosterannalen verzeichnen die Melker (Pertz Monum. XI. S. 526) das bewußte Ereigniß mit kurzen Worten:

a. 1496 Misera gens Judaica inveteratis crebrescentibus culpis e sedibus suis est repulsa, in Grecz, Buda et Nova videlicet ciuitate . . . . . .

Schlußbemerkung. Das Werk: „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts" in Anschluß an W. Wattenbach's Werk, von Ottokar Lorenz, Berlin 1870, 8°, 339 und VIII S. — ist mir erst während des Druckes zugekommen. Zur Vervollständigung der Literaturangaben für Note 1—4 seien aus diesem wichtigen Werke die Abschn. 231, 252—255, 261—7 . . . über die Ann. Austiæ, Ottokars Reimchronik, und den Johann Abt v. Victring, angeführt.

Archivalische Untersuchungen
in
Friaul und Venedig.

Von Landesarchivar Prof. **Zahn**.

Für Steiermark und dessen urkundliche Geschichtsquellen hat das Patriarchat Aquileja die gleiche Bedeutung wie das Erzbisthum Salzburg. Südlich der Drau übte (bis 1751) jenes die Metropolitangewalt, am nördlichen Ufer übte letzteres dieselbe. Demgemäß mußten auch die Archive Beider unser Land in ihrem Geschäftskreise einschließen.

Diese Beziehungen Aquileja's — wenngleich lange mehr formlos und unbestimmter Abgrenzung — datiren bereits aus den ersten Zeiten der Verbreitung des Christenthumes in den Alpenländern, die ihren Hauptausgangspunkt entschieden an dieser ehemaligen Centralstätte römischer Kriegs- und Friedensactionen gegen das norische Gebiet hatte [1]). Nördlich der Gebirge wurde dieser friedliche Einfluß durch die Einmärsche germanischer Stämme abweichender Confession allmälig zurückgedrängt [2]), zur Zeit des avarisch-slavischen Besitzes nicht nachweisbar wieder geltend gemacht, doch aber nicht vergessen. Erst als mit dem Ende des 8. Jahrhunderts die staatliche Regelung dieser Lande unter Karl dem Großen sich vollzog, griffen die Patriarchen die Frage der Wiedereinführung in ihre altgeübten Rechte neuerdings auf.

Den wesentlichsten Anstoß dazu gab die gewaltige propagandistische Thätigkeit, welche die junge salzburger Kirche in Karantanien unter den Slaven entwickelt hatte, und die Anerkennung, welche sie dafür seitens des päpstlichen Stuhles erfuhr. Daß Papst Leo III. den Erzbischof Arno (798) zum Metropolitan

---

[1]) Muchar: Röm. Noricum II. 52 u. f. f.; desf. Gesch. von Steiermark I. 180 u. f. f.

[2]) Rubeis: Mon. eccl. Aquil. 187, 190.

der bairischen Provinz, zu welcher auch Karantanien gehörte, erhob [3]), schädigte die älteren, geschichtlich zwar feststehenden, doch sichtbar in gewissen ausgedehnten Gebieten nicht geübten Rechte des Patriarchates. Beide streitende Theile wendeten sich an den großen Kaiser, der auf ihre Ansprüche gleichmäßig Rücksicht nehmend, eine Art salomonischen Urtheiles fällte (811). Darin wies er den Theil Karantaniens südlich des Drauflußes Aquileja, das nördliche Ufer aber Salzburg zu; eine Ausnahme sollte nur hinsichtlich der Liegenschaften bestehen, deren besitzende Kirchen auf dem entgegengesetzten Gelände lägen, und sollten diese dem Sprengel der Kirchen folgen [4]).

Diese Abgrenzung hatte mehr als tausendjährigen Bestand. Das Patriarchat wurde zwar 1751 aufgehoben, aber das Erzbisthum Görz überkam dessen österreichischen Theil unter der gleichen Ausmarkung. Später wurde nach diesem untersteirischen Gebiete die Diöcese Lavant verlegt, aber deren Grenzen waren dieselben, welche die Erzdiöcese Aquileja besessen. Erst die neueste Zeit hat diese territoriale Gliederung der Sprengel anders geordnet.

Während nun das steierm. Landesarchiv von dem Bestande des salzburgischen und namentlich älteren Diöcesan-Archives bereits seit längerer Zeit genaue Kenntniß besitzt, fehlte solche für den aquilejischen Theil fast gänzlich. Ueber die Thätigkeit der Patriarchen gaben höchstens die Urkunden der Klöster dieser Landstrecken Nachricht, welche in Ur- oder Abschriften im Landesarchive bewahrt werden, aber von dem heutigen Bestande der ehemaligen Patriarchenkanzlei mangelte jede Auskunft. Besser allerdings konnte man durch die verdienstvolle Ausgabe des Thesaurus ecclesiae Aquilejensis [5]) sich unterrichten, welchen Umfang und Inhalt das Patriarchenarchiv am Ende des 14. Jahrhundertes besessen. Allein seit damals sind gewaltige Wandlungen über das Patriarchat hereingebrochen, und wenn man die Dinge in Friaul selbst eingesehen, so kann man, ohne weit fehl zu gehen, behaupten, daß zum Mindesten fünf Sechstel der Einzelurkunden des Thesaurus verdorben und verloren sind. Wie sich

---

[3]) (Kleinmayr): Juvavia, Ausg 51 Nr. 10, 52 Nr. 11 und 53 Nr. 12.

[4]) l. c. 61, Nr. 16. Ludwig der Fromme bestätigte den Entschied vollinhaltlich 819, l. c. 76, Nr. 22. Aus den letzterwähnten Bestimmungen erklärt sich auch, warum das Draufeld, als zur Kirche von Pettau gehörig, stets dem Erzbisthume Salzburg unterstand, ungeachtet es am rechten Drauufer gelegen ist.

[5]) Von Abbate Bianchi, 1847, Udine, gr. 8.

der Stoff zersplitterte, kann man aus den Mittheilungen Bianchi's und Valentinelli's [6]) entnehmen, davon der Erstere bei seinen Abdrücken auch die verschiedenen Privat- und öffentlichen Sammlungen anführt, denen er die Documente entnommen, während der Letztere das Verzeichniß der Friauler Materialien der Marciana liefert, somit gleichfalls für die Zerstreuung Zeugniß ablegt. Allein abgesehen davon, daß Bianchi, der wesentlichste unser Land mitberührende Autor, im Ganzen nur sehr selten Documente für dasselbe beibringt [7]) und selbstverständlich vorwaltend italienisches Gebiet ins Auge faßt, läßt sich weder aus seinen, noch aus sonstigen friaulischen Publicationen der so wünschenswerthe Einblick in die verschiedenen Sammlungen gewinnen, der Faden zur Orientirung über Natur, Umfang und zeitlichen Inhalt der Stoffe und der Führer bei Untersuchungen für Fremde. Ob viel, ob wenig Materiale für unsere Heimat in Friaul vorhanden, ließ sich denn nirgends entnehmen, und so mußte wohl erst die Einsicht an Ort und Stelle Klarheit bringen.

Dem Verlangen nach einem solchen Besuche willfahrte der steierm. Landesausschuß in der Weise, in welcher er bisher stets wissenschaftliche Bestrebungen zu fördern gewohnt war. Und über diese — vom 17. April bis 29. Juni 1870 ausgedehnte — Reise und ihre Erfolge sollen folgende Blätter des Näheren berichten.

Anstatt zu Ende der Darstellung des Besuches der verschiedenen Sammlungen die Erfahrungen über die Schicksale des Patriarchenarchives zu geben, ziehe ich vor, dieselben als Einleitung voranzusetzen.

Die ältere italienische Kanzlei zeichnet sich bekanntlich sowohl durch Reichhaltigkeit, als auch durch Vielfältigkeit und die Gewissenhaftigkeit aus, mit welcher alle Verhandlungen und

---

[6]) Bianchi: Documenti per la storia del Friuli dall' 1300—32, 2 Bde., Udine, 1844—45, 8.; — id.: Docum. histor. Forijul. saec. XIII. — XIV. im Arch. f. Kunde öst. GQ., Bde. 21., 22., 24., 26., 31., 36. u. 37.; — id: Thesaur. eccl. Aquilegen., 1847, Udine, gr. 8.; Valentinelli: Zur Gesch. der Patr. v. Aquileja, Notizenbl. 1354, 1855 u. 1857; — id.: Nonnulla documenta u. s. w., ebend. 1858; — id.: Catalog. codd. mscr. de reb. Foroiulien. ex biblioth. palatina ad d. Marcum, Arch. f. Kde. öst. GQ. 18. u. einschlägig Anderes.

[7]) Am schätzbarsten für uns ist eine Sammlung innerösterr. Urkunden aus friaulischen Archiven, welche der am 17. Febr. 1867 verstorbene Bianchi eigenhändig copirt hatte und dem histor. Vereine für Steiermark widmete. Dieselbe besteht aus 2 Bänden, kl. 2., und befindet sich dermalen in der Handschriftensammlung des steierm. Landesarchives (Abth. A, Nr. 6[a] u. 6[b]). Vgl. hierzu die Excerpte Ankershofens im Notizenbl. der k. Akademie 1858, 342.

Geschäfte ausgefertiget und aufbewahrt wurden. Diese Momente hängen mit dem entwickelten Rechts- und Culturleben innig zusammen und beruhen formell auf dem bei uns nur in kirchlichen Fragen benützten, dort aber allgemeinen Institute der Notare. Solche besaßen auch die Patriarchen, und zwar für sich allein zur Redaction der Ausschreiben und Ausfertigungen aller Art, sowie zur Aufzeichnung diplomatischer Verhandlungen mit den Gesandten fremder Herren. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts aber läßt sich wohl die patriarchalische Kanzlei durch Beamte dieser Art, soweit selbe in den Urkunden als Schreiber derselben angeführt werden [8]), nachweisen, doch kein erhaltenes Protokoll derselben. Die Concepte der Ausfertigungen, sowie alle beim Patriarchen angebrachten Fragen geistlicher und weltlicher Natur wurden nämlich Tag für Tag in Bücher eingetragen und erst aus diesen von den Copisten ausgeschrieben. Diese Protokolle bewahrte die Kanzlei neben den Originalen, welche für das Patriarchat, seien sie von Päpsten, Kaisern und anderen weltlichen Herren, Gemeinden und Privaten, als Privilegien, Verträge, Entschiede, Lehenurkunden u. s. w. einlangten. Die Patriarchenkanzlei bestand daher sowohl aus Einzelurkunden, wie aus Protokollen und Registraturbüchern.

Es ist kein Zweifel, daß der Hauptstock des Archives in Aquileja aufbewahrt gewesen und auch dort blieb, nachdem die Patriarchen sich bereits gewöhnt hatten, in dem Bergpalaste zu Udine zu residiren. Allein da sie in der Regel, wie alle Landesfürsten im Mittelalter, auf Rundreisen sich befanden, konnte es nicht fehlen, daß ihre Kanzlei stets eine Anzahl von Einzelurkunden wie von Protokollen mit sich führte, und aus verschiedenen leicht erklärlichen Gründen bald zu Udine, zu Cividale oder sonst in patriarchischen Burgen Partien der Kanzleischriften hinterlegte. Dazu kömmt noch, daß die Stadt Aquileja im 14. Jahrhundert entschieden verfiel, daß die vielfältigen Kriege jener Tage das Archiv in der fast gänzlich ausgebrannten Stadt nicht mehr sicher genug erscheinen ließen und man dasselbe wenigstens zum Theile an geeignetere Orte brachte. Daß die Sachlage beiläufig so sich verhielt, bezeugt Patriarch Bertrand (1377)

---

[8]) Die Urkunden des steir. Landesarchives weisen nach: — archicancellarius 1177; Vortuinus prothonotarius 1177, cancellarius Gottifridus 1177, u. Heinricus 1239; notarii, scriptores u. scribe: Paginus 1140, Romulus 1162—74, Chuonradus capellanus 1178, Pelegrinus 1194, Petrus 1202, Wolricus 1214, Chuonradus canon. s. Felicis in Aquilegia 1226, Crafto 1238, Bonecontrus 1239—43 u. Paulus canon. Ciuitatensis 1249.

selbst [9]), und namentlich dürfte die Unordnung bei den Einzelurkunden herrschend gewesen sein.

Dieser nahm sich endlich in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Patriarchenkanzler Odorico, Sohn des Bürgers Andrea von Udine, an. Er ordnete sie nach gewissen Gesichtspuncten, wobei wesentlich jene der Privilegien und der Urkunden in Lehensachen hervortraten, und zwar erstere in 20 Schränken, davon natürlich jeder eine Anzahl Documente enthielt, und letztere in 5 Abtheilungen, worin auch eine Partie Privilegien für Istrien (94 St. v. 1012 — 1286) gerieth [10]). Die Zahl der verzeichneten Stücke mag gegen 2000 betragen und seinem Verzeichnisse, dessen Original (?) im domcapitl. Archive zu Udine hinterliegt, gab er den Namen Thesauri claritas [11]).

---

[9]) „Instrumenta, iura et scripture omnes inordinate totaliter et per loca varia disperse" sagt er in seinem Gnadenbriefe für den ersten Ordner des Archives, den Kanzler Odorico. Siehe Note 11.

[10]) Interessant ist, daß auch in Friaul der Brauch wie in Steiermark (Jahresbericht des st. Landesarchives I. 7 u. 12 u. f. f.) herrschte, bei gewissen Gelegenheiten die wichtigsten Documente vertrauten Personen zur Aufbewahrung zu geben. So hat Odorico in seinem Verzeichnisse eine Abtheilung „privilegia data in depositum et servamentum Pagnino de Florentiae de societate Caponorum". Es sind 12 St. von 1077 — 1231, die wichtigsten Hoheitsrechte der Patriarchen in Friaul und Istrien betreffend.

[11]) Er beendete das Werk im Oct. 1376. Patr. Markwart anerkannte dessen „promptam, evidentem atque perpetuo notabilem fidelitatem, diligentiam nec non labores multiplices et diversos", denen Odorico außerhalb der täglichen Amtsgeschäfte sich unterzogen, „privilegia, instrumenta, iura et scripturas omnes inordinatas totaliter et per loca varia dispersas alligando in unum ac illa opportuna cura et sollicitudine in capsa in viginti scrineos terminata et distincta diligenter collocando et ordinando, nec non de privilegiis et iuribus omnibus huiusmodi ad perpetuam memoriam librum nobis et nostre Aquilegensi ecclesie evidentius atque plurimum fructuosum et utilem compillando et conscribendo", und übertrug ihm lehensweise eine Anzahl Mansen bei Cormons zu Cursо, Nevola, s. Lorenzo u. s. w. (Urk. v. 1377, 28. Nov., Aquileja in Abschr. in Bd. 32 der Sammlung Bini des domkapitl. Archives zu Udine.) Odorico schloß sich nach Markwarts Tode dem Patriarchen Philipp an, welchen die Udinesen befehdeten, und in diesem Bürgerkriege wurde er verjagt und seiner Güter beraubt. Er starb am 24. Nov. 1390. — Erwähnt ist das Werk Odoricos bei de Rubeis loc. col. 947 u. f., dann in Palladio: Historia patria II. lib. 9, und bei Lirutti: Not. let. 2. Bd., welche ich nach der schönen Ausgabe Bianchis (vgl. Note 6) citire, da mir die Werke selbst nicht zur Hand sind. Rubeis erwähnt auch l. c. der Ausgabe des Odorico in Muratori: Script. rer. Ital. XVI., was in Beziehung auf den Thesaurus wohl einem Irrthume unterliegen muß. — Zur Archivsstatistik des 14. Jahrh. in Aquileja ist auch Joh. v. Deventer's Registratur, in Abschrift bei Prof. Pirona, zu beachten; vgl. weiter unten.

Odorico berücksichtigte in seiner Bearbeitung die Protokolle nicht, oder doch nur ganz unvollständig [12]), und wir können sein Verzeichniß fast rein als das des Urkundenschatzes des Patriarchates betrachten. Aber, wie schon angedeutet, ist in Friaul davon der allermindeste Theil zu finden, und auch das, was als Rest des ehemaligen Patriarchenarchives ich im Centralarchive zu Venedig einsehen konnte, steht betreffs der Zahl nicht im Verhältnisse zu den verzeichneten Stücken.

Besser haben sich die Reihen der Kanzleiprotokolle erhalten, wenn auch für jedes Jahrzehent einigermaßen, bald mehr, bald weniger, gelichtet. Ich beabsichtige am Schluße dieses Berichtes eine Zusammenstellung derselben nach ihrer Chronologie zu geben und damit die Lücken nachzuweisen. Die Anfänge dieser sogenannten „Note" gehen auf den Beginn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, und sind dieselben bis gegen 1300 nur sparsam, fragmentarisch und häufig in sehr ruinösem Zustande überliefert; bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ist ihre Reihe, namentlich die Protokolle des Kanzlers Gubertinus de Novate, sehr gut vertreten, dann aber wird wieder die Lückenhaftigkeit zur Regel. Das geht soweit, daß das „Registrum litterarum cancellarie . . . . domini Antonii patriarche" von 1397—98 (wahrscheinlich das Werk des Johann von Udine, des Sohnes obgenannten Odorico's) fast als alleiniger Repräsentant dieser Materialien für den Schluß des 14. Jahrhunderts bis jetzt gelten muß.

Das 15. Jahrhundert brachte gleich in seinem Anfange dem seit nahezu 70 Jahren von äußeren Kriegen und inneren Fehden zerrissenen Lande ein Ereigniß, das entschieden ungünstig auf die archivalischen und laufenden Kanzleischriften wirken mußte: die

---

[12]) Der Titel der zweiten Abtheilung des Thesaurus (Bianchi l. c. 26) spricht allerdings „de fundis domini patriarche et Aquilegensis ecclesie . . . . iuxta librorum antiquorum continentiam et tenorem", der Abtheilung 3 (l. c. 154) „de certis recognitionibus feudorum . . . de quibus apparere debent instrumenta manu quondam Johannis notarii de Lupico", der Abtheilung 5 (l. c. 236) „de feudis habitantii castri Vtini datis et consignatis in scriptis . . . . ut patet in notis et scriptoris ser Gubertini de Novate tunc patriarchalis scribe". Allein abgesehen davon, daß die darin verzeichneten Acten weitaus die meisten nicht aus-, sondern eingegebene sind, daß Abtheilung 5 fast immer auf den Wortlaut der auf Zetteln eingereichten Erklärungen, also von Einzelurkunden enthält, sind auch die wenigen citirten Protokolle nicht der hunderiste Theil aller, welche von Joh. de Lupico bis auf Odorico in der Patriarchenkanzlei angelegt worden sind. Die Citirung mag auf eine Art Vergleichung, nicht aber auf eine Bearbeitung der Protokolle hinweisen.

Vertreibung des Patriarchen Ludwig von der Teck und die Annexion Friaul's durch Venedig (1420). Für die ganze Periode von 1398 bis 1472 ist mir kein Kanzlerprotokoll mehr vorgekommen. Ja, diese Wandlung muß in dieser Beziehung theilweise wahrhaft vernichtend gewesen sein, denn wenn es auch hie und da gelingt, abgängige Originalprotokolle durch im 18. Jahrhunderte, wo sie noch vorhanden, angefertigte Abschriften zu ersetzen, so ergab sich dagegen für die oben genannte Zeit nirgends eine Gelegenheit zu solcher Deckung.

Erst mit 1448 — ungeachtet bereits der Vertrag von 1445 einen Patriarchen im Lande wieder zuließ — beginnen (und das nur für zwei Jahre) neuerdings die „Libri gestorum" oder „Registra" unter dem als Sammler in historicis wohlbekannten Nicolaus de Pithianis [13]). Aber von 1472 an ist der Stoff ein nahezu lückenloser und fließt in ungemeinem Reichthume bis zur Aufhebung des Patriarchates. Nur tritt in ihm ein wesentliches Moment hervor, und das ist die Verdrängung aller weltlichen Geschäfte und das Vorwalten einzig und allein der geistlichen Angelegenheiten. Im Gegensatze damit und als die Patriarchen noch Landesfürsten waren und auch in Steiermark Liegenschaften (z. B. die damals sehr ausgedehnte Herrschaft Windischgraz) besaßen, sind die Protokolle des 13. und 14. Jahrhunderts sehr gemischten, zuweilen vorwaltend weltlichen Inhaltes.

Aus dem Gesagten läßt sich resumiren, daß bei dem Verluste der Originale es wesentlich die Protokolle waren, welche die Vorlage meiner Untersuchungen abgaben. Und sie waren es auch, wie sich an Ort und Stelle ergab, die Bianchi, die bisherige Hauptquelle unserer Kenntniß aquilejischer Materialien, als „Originalien" sie citirend, benützte.

Allein, wie oben angedeutet, war der Bestand der einzelnen Sammlungen für uns nicht klargelegt, ebenso wenig, ob Bianchi auch alle Sammlungen benützt und jede für sich ausgeschöpft habe. Letzteres schien nicht wahrscheinlich. Ebenso bestand keine Kunde, wie zur Zeit der Aufhebung des Patriarchates mit den Archivalien vorgegangen worden. Da aus dem Patriarchate zwei Erzdiöcesen geschaffen wurden, zu Görz für das österreichische, zu Udine für das italienische Gebiet, so war von vorne herein (und bei der Unkenntniß der Natur der Stoffe, ob Einzelurkunden oder Protokolle, sonach ob theilbar oder untheilbar) anzunehmen, daß

[13]) J. B. Pithianus war von s. Daniele, sowie Justus Fontanini, der seine Schriften sammelte. Diese befinden sich dermalen in der Marcusbibliothek zu Venedig als Codices L. XIV. 82—92. (Vgl. Valentinelli: Cod. mscrpt. im Arch. f. Kd. öst. GQ. XVIII. 348.)

die Fonde nunmehr sowohl in der einen, wie in der anderen erzbischöflichen Kanzlei oder in Görz vielleicht allein zu suchen wären. Dabei mußte man die Frage, ob die oberwähnte Zersplitterung im 15. Jahrhundert allein geschehen, oder ob sie noch 1751 fortgesetzt worden, ganz außer Auge lassen.

Andeutungen über Zerstreuung unter letztem Datum gibt Bluhme [14]) insoferne, als er eine mündliche Nachricht anführt, der zufolge ein Theil des aquilejischen Archives durch Mißverständniß nach Cividale gebracht worden sei. Sonst war jede Nachsuchung an die selbstständige Einsicht der zahlreichen öffentlichen und Privatsammlungen gewiesen, welche Bianchi namhaft macht, oder welche private Unterstützung mir als sehenswerth empfahl.

Dieser letzteren habe ich übrigens ausnehmend Dank zu sagen, und wird mir die Liebenswürdigkeit, Bereitwilligkeit und wahrhaft herzliche Förderung meiner Zwecke, die ich auf görzer und italienischem Boden allenthalben getroffen, stets in freundlichster Erinnerung bleiben. Ich nenne hier für Görz die Herren Se. Gnaden den Herrn Erzbischof Stroßmayer, Stephan Bensa, erzbischöfl. Kanzler, und Advokaten Dr. J. Rismondo; für Udine die Herren Generalvicar Monsignore D. Someda, Dompropst Monsignore Banchieri, die Assistenten der erzbischöflichen Kanzlei Blasich und Fumolo, Wundarzt Bianchi und seinen Neffen Dr. Bianchi, Advokaten zu Pordenone, Director Prof. Cossa vom Istituto tecnico, Graf Florio, Graf Antigono Frangipane, Buchhändler Gambierasi, Bürgermeister Gropplero, die beiden Doctoren Antonio und Vincenzo Joppi, Bibliothekar Manfroi, Prof. Dr. Pirona und Prof. Alex. Wolf; für s. Daniele die Herren Gutsbesitzer Graf Giacomo Concina und Bibliothekar Don Luigi Narduzzi; für Cividale die Herren Domherr Orlandi und Bürgermeister Cavaliere Portis; endlich für Venedig die Herren Director des Centralarchives T. Gar, und den Sekretär daselbst Prof. B. Cecchetti. Diesen sämmtlich möchte ich hier meinen besten Dank für ihre wohlwollende Unterstützung ausgesprochen haben.

Um hinsichtlich der erwähnten Vermuthung einer Theilung der Archivalien zwischen Görz und Udine in's Reine zu kommen, besuchte ich zuerst

---

[14]) Italien. Reise I. 112, 199; IV. 141. Seine Angaben sind, da seine Gegenstände der Nachsuchung andere waren, für uns wenig ergiebig. Auch war er nicht sonderlich begünstiget, und auf dem fraglichen Gebiete begegnet man bei ihm häufig den Bemerkungen „nicht gesehen", oder „soll viele Handschriften haben". In urkundlicher Richtung sind seine Noten nicht sehr verläßlich.

Görz,

resp. das erzbisch. Archiv daselbst, doch ohne irgend welche nennenswerthe Erfolge. Was an Materialien für Steiermark allenfalls erwähnenswerth, sind einige Visitationsprotokolle nach 1751, zu spät datirend, als daß ihrer hier anders denn notizweise gedacht zu werden hätte [15]). — Die Sammlung des Advocaten Dr. Dellabona, deren ein Artikel der „Mittheilungen des hist. Vereins f. Krain", 1868, 54, erwähnt, waren leider nicht zu sehen [16]).

Ein Besuch des verödeten Aquileja, das in archivalischer Beziehung vollkommen ausgeräumt ist, ergab gleichfalls kein Resultat.

Anders gestaltete sich die Sachlage zu

Udine,

wo in erster Reihe die Erlaubniß der Benützung des erzbischöflichen Archives eingeholt und leicht erwirkt wurde.

Dieses befindet sich im erzbischöfl. Palaste auf dem Ricasoli-Platze, in einem einzigen, ebenerdigen, sehr hohen Zimmer, das keineswegs nach allen Seiten für die Wohlerhaltung der Stoffe Sicherheit bietet. Im Allgemeinen macht es den Eindruck der Ordnung, welche auch namentlich in einzelnen noch heute für die Geschäftsgebarung zuweilen erforderlichen Acten geboten ist, und die man dem mehrerwähnten Abbate J. Bianchi verdankt. Doch ist dieselbe innerlich nicht allenthalben durchgeführt, was besonders bei den uns berührenden Partien erwähnt werden muß, noch besteht irgend ein umfassendes Verzeichniß.

Für uns von wesentlichem Interesse sind die Protokolle, die Fascikel „Chiese a parte imperii", die der Kirchenvisitationen, und endlich die Bände der „Collazioni dei Benefici".

Die Protokolle (Libri gestorum, registra) sind die Nachfolger der alten Kanzlercodices oder „Note". Sie beginnen 1448 unter Generalvicar Guarnerio von Artegna, dem ersten Stifter der schönen Gemeindebibliothek von s. Daniele, und dem Kanzler Nicolaus de Pithianis, setzen bis 1449 fort, unterbrechen wieder bis 1471 und beginnen 1472 neuerdings. Von da ab ist der Lauf — einzelne fehlende Jahre ausgenommen — ununterbrochen und

---

[15]) Spätere private Mittheilungen zu Udine führten an, daß eine Theilung allerdings, doch nur in Kirchengeräthen, Reliquien u. s. w. stattgefunden.

[16]) Wesentlich hätten daraus interessirt ein Aquilejisches Visitationsprotokoll, eine Reihe von Pergamenturkunden von 1323 an, verschiedene alte Urbare, ein deutsches Statut des Patriarchen Markwart u. s. w.

mögen, da hin und wieder 2—3 Jahre in Einem Bande untergebracht sind, bis 1751 etwa 150 Bände zu zählen seien. Nur ist zu bemerken, daß von 1698 ab die Aufschreibungen nicht mehr gebunden, sondern in Heften und Fascikeln (filze) geführt sind. Die Bände von 1448 und 49 sind rein processualischer Natur und enthalten keinerlei Aufzeichnungen für unsere Lande, so wie auch die übrigen in der Abtheilung der Processe fast nur mit Italien sich beschäftigen [17]). Von 1472 ab hat jeder Band zwei Abtheilungen: die „gesta iudicii curie patriarchalis" oder „gesta civilia", dann die „scripture curie patriarchalis" oder „mandata". Diese zweite Abtheilung ist es, welche namentlich auf die Lande Steiermark, Kärnten und Krain bezügliche Acten enthält, als Befehle, Weisungen, Rügen, Vorrufungen u. s. w., sämmtlich die Kirchen dieser Länder und ihre Würdenträger betreffend, und für die Kirchen-, Cultur- und Ortsgeschichte von ganz einzigem Werthe [18]).

Ueber dieses Materiale hat Bianchi einen Katalog angelegt, der 136 Seiten stark, schon dadurch beweist, daß der so überaus emsige Mann den Stoff unmöglich hatte bewältigen können. Wenn man bedenkt, daß jeder Band zwischen 200—500 Blätter und darauf zwischen 1500—3000 Actenstücke enthält, so ist klar, daß der Katalog nicht über den ganzen Inhalt, sondern nur eine Reihe von Bänden und darin wieder nur über besonders interessante Gegenstände abgefaßt sein kann. Aber so, wie er eingetheilt ist, gibt er zum mindesten einen Führer hinsichtlich der Orte und Sachen, welche man in den Bänden berührt finden kann. Er gliedert sich nämlich nach Materien, als „Abbazie: Arnolstayn, Moggio, Ossiach, Rosazzo, Sesto, Sitich — Apparizioni, Appellazioni, Aquileia, Banditi, Beatificazioni, Benefici ecclesiastici, Bolle e Brevi, Cancellaria, Capitoli: d'Aquileia, di Cividale, di Ebersdorf, di s. Pietro di Carnia, di Udine, Chiese, capelle ed oratori, loro fondazione o ricostruzione, Chiese della diocesi ed atti ad esse relativi, Chiese a parte imperii, Cividale, Codroipo, u. s. w. Zuweilen — wie

[17]) Sie führen den Titel: „Actorum processuum et causarum quaterni", und scheinen nicht vollständig, weil der Band von 1448 als quaternus tercius, der von 49 als quaternus quartus beginnt, wenn nicht etwa jeder Jahresband quaternus genannt wurde, was dann allerdings von 1446 ab als der neuen Epoche der Patriarchenkanzlei mit der Zeit stimmen würde.

[18]) Von Salzburg ist mir keine solche Geschäftsführung bekannt und ebenso wenig von einem anderen der inneröstern. Bisthümer.

bei den Chiese a parte imperii — hat Bianchi auch auf die unter diesem Titel vorhandenen Fascikel hingewiesen.

So dankenswerth eine solche Arbeit auch ist, so nothwendig war es dagegen, Band für Band nach den heimischen Documenten durchzusuchen, und wieder so unmöglich stellte es sich nachgerade heraus, diesen Theil der Arbeit in der gegebenen Zeit auch nur verzeichnißweise zu bewältigen. Zwei tüchtige Arbeiter hätten aber annähernd zwei Jahre vollauf damit zu thun. So war es nur thunlich, eine kleine Reihe von Bänden durchzunehmen, den inneröst err. Inhalt sämmtlich zu verzeichnen, und die steirischen Documente allein zu copiren, um nicht die Zeit für die älteren Materialien anderer Sammlungen einzubüßen. Von diesen bearbeiteten sieben Bänden folgt hier das unsere Lande betreffende Inhaltsverzeichniß und ich notire es auch für Kärnten und Krain, um den Geschichtsforschern dieser Provinzen das an die Hand zu geben, was uns für Steiermark bis jetzt fehlte.

3. Band [19]), 1472, 221 Bll., 2°; die „scripture" beginnen mit F. 118, ausnahmsweise 3 Actenstücke auf vorderen Blätter.

f. 58, —, —, — Streitenschied zwischen Pfarrer Paschasius von s. Stephan unter Finkenstein und Vicar Andreas von St. Michael zu Egg.

„ 94, —, —, — Pfarrer Jac. Dachauer legt die Pfarre s. Georgen im Santhal zurück.

„ „ —, —, — Act betr. Priester Hermann v. Weixelberg.

„ 123', 1472, 23. Apr., Udine, Ablaß für das Spital in Laibach.

„ 126, „ , 28. „ , „ , Act betreffend den Bau der Kirche zu Prosecco am Karst.

„ 129, 1472, 12. Mai, Aquileja, Brief an Teboll zu „Crechiniz".

„ „ , „ , „ „ , „ , desgl. an Vicar Georg Cramperli zu Laas.

„ „ , 1472, 12. Mai, „ , desgl. an Richter Criso Tschudek daselbst.

„ 130, 1472, „ „ , „ , desgl. an Pfarrer Clemens zu Reifniz.

„ 135, 1472, 30. „ , Udine, Act, betr. Pfarrer Jacob zu Gutendorf.

„ 140, 1472, 8. Juni, „ , Brief an Spitalcaplan Jacob zu Villach.

[19]) Die ersten 2 Bände von 1448 und 49 werden als für uns inhaltslos hier übergangen.

f. 140, 1472, 8. Juni, Udine, desgl. an Pfarrer und Archidiacon Peter Friziler (Frizlar?) daselbst.
„ 142, 1472, 10. Juni, Udine, desgl. an den Vicar zu s. Martin bei Villach.
„ 180, 1472, 15. Oct., „ , Ausschreiben an den Diöcesanklerus.
„ 181′, 1472, 18. „ , „ , desgleichen.
„ 185′, 1472, 21. „ , „ , } Schreiben an das Kloster Ar-
„ „ , 1472, 2. Nov., „ , } noldstein.
„ 186, 1472, 8. „ , „ , desgl. an die Bewohner des Canale bei Villach.
„ 190′, 1472, 14. Nov., „ , desgl. an Pfarrer Hermann zu Gutendorf.
„ 191′, 1472, 13. „ , „ , desgl. an den Bischof von Laibach.

4. **Band,** 1473, 378 Bll., 2°; die „scripture" beginnen mit f. 150, einige frühere Acten ausgenommen.

f. 49, 1473, 5. Mai, Udine, Act betr. den Vicar Pankraz von, Bischoflack.
„ „′, 1473, 6. Mai, „ , desgl. betreffend Hauptmann, Burggrafen, Richter, Geschworne und Gemeinde daselbst.
„ „ , 1473, 6. Mai, Udine, desgl. betr. Vicar Pankraz daselbst. Diese Acten gehen bis f. 51; v. 19. Mai f. 56, 27. Juli f. 74 und 10. Juni f. 261, Acten derselben Angelegenheit.
„ 190, 1473, 20. Jän., Udine, Schreiben des G.-Vicars B. Angelo v. Feltre an Vicar Georg Klamperli zu Laas.
„ 201′, 1473, 12. Febr., Udine, desgl. an den Pfarrer von Gonobitz.
„ „ , 1473, 13. „ , „ , desgl. an denselben.
„ 206, 1473, 20. „ , „ , Citation der Priester von Villach, Canale und Malborghetto.
„ 216, 1473, 10. März, Udine, Schreiben des G.-Vicars B. Angelo v. Feltre an Pfarrer Pankraz zu Bischoflack.
„ 225′, 1473, 27. März, Udine, desgl. an Paul Ratschacher, Pfarrer zu s. Veit bei Pettau.
„ 227′, 1473, 30. März, Udine, Vorladung von Bürgern von „Chelenberg".
„ 229, 1473, 30. „ , „ , der Geistlichkeit von Villach, Canale und Malborghetto.
„ 233′, 1473, 13. Apr., Aquileja, Schreiben des G.-Vicars B. Angelus v. Feltre an Propst Lorenz von Oeberndorf.

f. 236′, 1473, 19. Apr., Aquileja, desgl. an Pfarrer Sebastian von Ober-Tarvis.
„ 237′, 1473, 19. Apr., „ , desgl. an Vicar Jacob von s. Daniel im Gailthal.
„ 241, 1473, 7. Mai, Udine, desgl. an Pfarrer Georg Kesleker zu s. Georgen bei Krainburg.
„ 261′, 1473, 11. Juni, Udine, Vorladung der Deutschordensherren von Mötling.
„ 262, 1473, 11. Juni, Udine, desgl. des Pfarrers Clemens von s. Stephan zu Reifnitz.
„ 280, 1473, 14. Juli, Cividale, Uebertragung der s. Annenkapelle zu Feistritz an Priester Paulus.
„ 305′, 1473, 27. Aug., Udine, Schreiben an Primus Paulitsch in Woutsche.
„ „ , 1473, 27. „ , „ , desgl. an Priester Georg Kall zu Mannsburg.
„ 310′, 1473, 4. Sept., „ , desgl. an den Pfarrer und Archidiakon zu Villach.
„ 312, 1473, 7. Sept., „ , desgl. an denselben, 2 Stücke.
„ 319, „ , 20. „ , „ , desgl. an Jacob Suchrer, Archidiakon im Santhal.
„ 321′, 1473, 20. Sept., „ , desgl. an Priester Matheus zu Windischgraz.
„ „ ′, 1473, 20. „ , „ , desgl. an Jacob, Sohn des Fleischhauers zu Nassenfuß.
„ 334, 1473, 9. Oct., Udine, desgl. an Pfarrer Paul zu Adelsberg.
„ 344′, „ , 27. Oct., Udine, desgl. an den Pfarrpriester Primus Paulitsch zu Woutsche.
„ 360′, 1473, ... , Udine, desgl. an Vicar Georg Cral zu Mannsburg.
„ 363′, 1473, 10. Dec., „ , desgl. an Burggrafen Leonhard und Richter zu Reifnitz.
„ 378′, 1474, 6. Jänn., Udine, desgl. an Pfarrer Leonhard zu Moräutsch.

5. Band, 1474 — 75, 292 Bll., 2°, ist ganz allein „registrum mandatorum“; Bl. 109 und 107 sind verwechselt.

f. 11′, 1474, 18. Jänn., Udine, Schreiben an Archidakon Cantian von Krain.
„ 29, 1474, 14. März, „ , desgl. an Pfarrer Peter von Gurkfeld.
„ 33, 1474, 16. „ , „ , desgl. an Propst Lorenz von Oberndorf.

f. 40′, 1474, 24. März, Udine, desgl. an den Archidiakon von Krain.
„ 46′, 1474, 4. Apr., „ , desgl. an den Studenten Jacob von Bischoflack zu Wien.
„ 58, 1474, 10. Mai, Udine, desgl. an den Archidiakon von Krain.
„ 108, 1474, 6. Nov., ..., Prozeßact Krain betreffend.
„ 112′, „ , 25. „ , Udine, Schreiben an den Bischof von Laibach.
„ 136, „ , 10. Jänn., „ , desgl. an denselben.
„ „′, „ , „ „ , „ , desgl. an denselben.
„ 137, „ , „ „ , „ , desgl. an den Pfarrer von Krainburg.
„ „′, 1475, 10. „ , „ , desgl. an den Priester Gregor von Laibach.
„ 139, 1475, 14. „ , „ , desgl. an Priester Georg zu Höflein.
„ „ , 1475, 14. „ , „ , desgl. an Vicar Peter Chodelya zu Krainburg.
„ „′, 1475, 14. Jänn., „ , desgl. an verschiedene Bewohner zu Villach.
„ 143′, 1475, 28. Jänn., „ , desgl. an Priester Matheus zu „Camniach" bei Wippach.
„ 148, 1475, 4. Febr., Udine, desgl. an Spitalskaplan Jac. Zipser zu Villach.
„ 149, 1475, 19. Febr., „ , desgl. an Pfarrer Matheus zu „Camniach" bei Wippach.
„ 152, 1475, c. 20. Febr., Udine, desgl. an Georg Lamberg, Hauptmann zu Bischoflack.
„ 164′, 1475, 22. März, Aquileja, desgl. an Vicar Ambros in Kötsch.
„ 174, 1475, 22. Apr., Udine, desgl. an Pangraz Ekker, Pfarrer zu Bischoflack.
„ 176, 1475, 12. Mai, „ , desgl. an die Aebtissin zu Michelstetten.
„ „ , 1475, 12. „ , „ , desgl. an dieselbe.
„ 178′, „ , 30. „ , „ , desgl. an Pfarrer Georg von Teinach.
„ 184, 1475, 1. Juni, „ , desgl. an den Propst von Vorau wegen des Klosters Oberndorf.
„ 200′, 1475, 1. Sept., Udine, desgl. an Vicar Achaz von Zirknitz.
„ 201, „ , „ „ , „ , desgl. an Archidiakon Cantian von Krain.

f. 209, 1475, 8. Sept., Udine, desgl. an denselben.
„ 224, „ , 10. Oct., „ , Bestätigung der Reformation des Klosters Oberndorf.
„ 228′, 1475, 16. Oct., Udine, Befehl wegen der Hinterlassenschaft des Pfarrers von Windischgraz.
„ „ , 1475, 16. Oct., Udine, desgl. wegen derselben des Pfarrers Peter von Villach.
„ 235, 1475, 30. Oct., Udine, Befehl gegen den Pfarrer Andr. Stupiel zu Kastreunitz (Kostreinitz?).
„ „ ′, 1475, 2. Nov., Udine, Schreiben wegen des Pfarrers Joh. Kraus von Villach.
„ 240′, 1475, 8. Nov., Udine, desgl. an Andreas Hohenwarter, Vicedom zu Cilli.
„ 243, 1475, 11. Nov., Udine, desgl. wegen des Pfarrers Urban von s. Daniel im Gailthal.
„ 251′, 1475, 28. Nov., Udine, desgl. an Beneficiaten Jakob Zipser zu Villach.
„ 252, 1475, 28. Nov., Udine, Vorladung des Pfarrers Peter Raybnitzer von s. Michael im Schlosse Roseck.
„ 253′, 1475, 1. Dec., Udine, Schreiben an den Akolyten Johann von Lack.
„ 271′, 1475, 17. Mai, Padua, desgl. an Rudolf von Künburg, Pfarrer zu s. Martin bei Villach.

6. Band, 1474—75, 341 Bll., 2°, enthält die „gesta civilia“ oder Prozesse.

f. 39, 1474, 27. Apr., ..., Act in Sachen des Pfarrers Pangraz von Bischoflack.
„ 45, 1474, 6. Mai, ..., desgl. des Pfarrers Peter Raybnitzer von s. Michael im Schlosse Roseck.
„ 47′. 1474, 10. Mai, ..., desgl. der Gemeinde Bischoflack und ihres Pfarrers.
„ 107, 1475, 16. Jänn., ..., desgl. der Pfarre Weitenstein (Vathestan).
„ 112, 1475, 29. Jänn., ..., desgl. in selber Angelegenheit.
„ 127′, „ , 10. Febr., ..., desgl. des Pfarrers Jak. Kraus von Villach.
„ 160′, 1475, 4. März, ..., desgl. des Pfarrers Pangraz von Bischoflack.
„ 163, 1475, 6. März, ..., desgl. desgl.
„ „′, „ , 7. „ , ..., desgl. desgl.
„ 183′, „ , 13. Apr., ..., desgl. des Pfarrers Peter von Krainburg.

f. 186, 1475, 18. März, ... , desgl. des Pfarrers Pangraz von Bischoflack.
„ 187′, 1475, 29. Apr., ... , desgl. der Gemeinde Bischoflack.
„ 325′, 1474, 2. Sept., Feltre, Schreiben an Archidiakon Jakob Suchrer vom Santhal.

7. Band, 1476, 261 Bll., 2°. Inneres Vorsteckblatt enthält eine Urkunde von 1476, 20. Nov., ... , die Ernennung des Georg Semenitz zum Pfarrer von s. Georgen bei Landstraß betreffend.

f. 2′, 1476, 2. Jänn., ... , Act betr. Pfarrer Andr. Stupel zu Kastreunitz (Kostreunitz?).
„ 3′, 1476, 13. Jänn., ... , desgl. Pfarrer Peter Raybnitzer zu s. Michael im Schlosse Roseck.
„ 6, 1476, 15. Jänn., Udine, desgl. dieselbe Angelegenheit.
„ 68, 1476, 10. „ , „ , Schreiben an die Stadt Villach.
„ 76′, 1476, 30. „ , „ , desgl. an den Priester Georg von „Luthia“ in Treffen.
„ 102′, 1476, 28. Jänn., Udine, desgl. an Priester Urban zu Villach.
„ 103, 1476, 29. „ , „ , desgl. an die Stadt Villach.
„ 110′, 1476, 10. Apr., Aquileja, desgl. an den Archidiakon des Santhales.
„ „ , 1476, 10. Apr., „ , desgl. an den Priester Oswald von „Erentschain“.
„ 111, 1476, 10. Apr., Aquileja, desgl. an Kaplan Franz zu Ortenburg.
„ „ , 1476, 11. „ , „ , desgl. an Archidiakon Cantian von Krain.
„ „ , 1476, 11. „ , „ , desgl. an Bürger Georg Scrille von Rudolfswörth.
„ 112, 1476, 11. Apr., Aquileja, desgl. an denselben.
„ 115, 1476, 20. „ , Udine, desgl. an Pfarrer N. zu s. Martin in Kirchbach im Gailthale.
„ „ , 1476, 20. Apr., Udine, desgl. an den Pfarrer zu Zirknitz (Czirnikeza).
„ 117, 1476, 24. Apr., „ , desgl. wegen des Priesters Leonhard Andrew zu Kellerberg.
„ „ ′, 1476, 24. Apr., Udine, desgl. wegen desselben an Abt Thomas von Arnoldstein (Arlnastain).
„ 123′, 1476, 7. Mai, Udine, desgl. an Vicar Pangraz zu s. Maria in Cilli.

f. 129, 1476, 25. Mai, Udine, Act in Sachen des Pfarrers Kraus von Villach.
„ 134′, 1476, 31. Mai, „ , Notiz betr. das Kloster Viktring und die Wiedererbauung der Oswaldscapelle.
„ 135, 1476, 25. Mai, Udine, Procuratorium in Sachen der Pfarre Villach.
„ 142, 1476, 10. Juni, „ , Schreiben wegen Math. Morin, Subdiacons zu Reifnitz.
„ „′, 1476, 10. Juni, Udine, desgl. an den Burggrafen Sigmund zu Reifnitz.
„ 146′, 1476, 17. Juni, Cividale, desgl. an Burggraf Achaz Hertenfelser zu „Nouemburg" wegen der Kirche zu Stein.
„ 160′, 1476, 27. Juni, Udine, Verleihung der Pfarre Stein an Georg Hertenfelser.
„ 174, 1476, 9. Aug., Udine, desgl. der Pfarre Reifnitz an Thom. Freinperger.
„ 204′, 1476, 19. Sept., „ , Notiz betr. Pfarrer Jak. Aue(rs)berger zu s. Ruprecht.
„ „ , 1476, 6. Nov., Udine, Schreiben an Vicar Achaz Hysenhawser zu s. Georgen im Felde.
„ 229′, 1476, 6. Nov., Udine, desgl. an Archidiakon Sixtus vom Santhale.
„ 230′, 1476, 7. Nov., „ , desgl. an denselben wegen eines Fleischers zu Windischgraz.
„ 257′, 1476, 18. Dec., Udine, desgl. an denselben wegen des Pfarrers Peter von Pulsgau.
„ 264′, 1476, 11. Mai, Cividale, desgl. an Sigmund Pyers, Burggrafen zu Reifnitz.
„ 265, 1476, 11. Mai, Cividale, Publication des Bannes gegen die Feinde des Pfarrers von Pölland.
„ 267, 1476, 25. Juni, Cividale, Schreiben an Archidiakon Cantian von Krain.
„ „ , 1476, 25. Juni, „ , desgl. an Pfarrer Georg von Pölland.

8. **Band**, 1477, 365 Bll., 2°. Steckblätter, voran und hinten Fragmente von Urkunden über Pfründenverleihungen.

f. 5′, 1477, 29. März, Aquileja, Act betr. die Kirche zu Kerschbach.
„ 14′, „ , 30. Apr., ... , desgl. betr. den Vicar Peter von Krainburg.
„ 22′, 1477, 24. Mai, desgl. betr. den Pfarrer Konrad von Bresnitz (Bresica).

f. 30, 1477, 17. Juni, ... , desgl. den Cooperator Martin Zuze zu Windischgraz.
„ 55, 1477, 16. Jänn., Udine, Schreiben an den Pfarrer von Ober-Feistritz.
„ „′, 1477, 16. „ , „ , desgl. an die Pfarrer von Ratschach und Pulsgau.
„ „ , 1477, 16. Jänn., Udine, desgl. an die Pfarrer von Pack und Weitenstein.
„ 63, 1477, 27. Jänn., „ , desgl. an Kaplan Fwlgang (!Wolfgang) zu Feistritz.
„ 70′, 1477, 8. Febr., Cividale, desgl. an Archidiakon Cantian von Krain.
„ 78, 1477, 22. Febr., „ , desgl. an denselben.
„ 89′, „ , 30. März, Aquileja, desgl. an den Pfarrer in Pulsgau.
„ 90, 1477, 1. Apr., „ , desgl. an Archidiakon Sixtus vom Santhal.
„ 104, 1477, 25. Apr., Cividale, desgl. betr. Andreas v. Wippach, Vicar zu Slauna (Slauina).
„ 121′, 1477, 28. Mai, Udine, desgl. an Peter Codella, ehem. Vicar zu Krainburg.
„ 122, 1477, 29. Mai, Udine, desgl. an Archidiakon Sixtus vom Santhal.
„ 123′, 1478, 31. Mai, „ , desgl. an den Hauptmann von Ortenburg.
„ 169, 1477, 19. Aug., „ , desgl. wegen Vicars Achaz von Prepratschon (Prebacz).
„ 178′, 1477, 28. Aug., Udine, desgl. an Johann (Priester) in der Pack.
„ 194, 1477, 30. Sept., Cividale, desgl. an Sixtus Freinstainer, Archidiakon im Santhale, und noch weitere zwei Briefe an denselben f. 194′ und 195′.
„ 195′, 1477, 30. Sept., Cividale, desgl. betr. Priester Peter Eglasperger, und noch weitere zwei Briefe f. 196 u. 196′.
„ 197, 1477, 30. Sept., Cividale, desgl. betr. Kaplan Thomas am Gnadenberg.
„ 207′, 1477, 29. Oct., „ , desgl. an Archidiakon Cantian von Krain.
„ 210, 1477, 17. Nov., ... , desgl. an Archidiakon Sixtus vom Santhale.
„ 212, 1477, 25. Nov., Udine, desgl. wegen einer Frau zu Feistritz.

f. 221, 1477, 10. Dec., Udine, desgl. an den Archidiakon vom Santhale.
„ 222′, 1477, 10. „ , „ , desgl. wegen des Vicars Matheus in „Reifenberg".
„ 228, 1477, 15. Dec., „ , desgl. wegen des Cooperators Marinus zu Neudeck.
„ 230′, 1477, 16. Dec., „ , desgl. an den Archidiakon vom Santhale.
„ 232, 1477, 19. „ , „ , desgl. an den Kaplan Georg Krall zu Stein.
„ 235′, 1477, 20. Dec., „ , desgl. an den Archidiakon vom Santhale, 2 Stücke.
„ 251, 1478, 29. Jänn., Udine, desgl. an den Abt von Arnoldstein.
„ 255, „ , 9. Febr., desgl. an den Pfarrer Cantian von Zirklach, Archidiakon von Krain.
„ „′, 1478, 10. Febr.. Udine, desgl. wegen des Pfarrers zu Sachsenburg.
„ 256′, 1478, 12. „ , „ , desgl. an Pfarrer Martin zu Weitenstein.
„ 267′, 1478, 4. März, „ , desgl. an Vicar Veit zu Kappel.
„ 269, „ , 6. „ , „ , desgl. an Pfarrer Martin in „Richec" bei „Kochce" (Gotschee) [20]).
„ 271′, 1478, 11. März, Udine, desgl. an Kaplan Adam zu Windischgraz.
„ „ , 1478, 11. „ , „ , desgl. an den Pfarrer zu Saldenhofen.
„ 272′, 1478, 11. „ , „ , desgl. an Pfarrer Martin zu Gutenstein.
„ „ , 1478, 11. „ , „ , desgl. an Bürger Joh. Sigerstorffer zu Windischgraz.
„ „ , 1478, 11. März, Udine, desgl. an Kaplan Valentin zu Gonobitz.
„ „ , 1478, 11. „ , „ , desgl. an Archidiakon Sixtus von Santhal.
„ 273, 1478, 11. „ , „ , desgl. an Joh. Gal u. s. w. zu Buchenstein.
„ „ , 1478, 11. „ , „ , desgl. wegen des Vicars Lorenz zu Köttlach.
„ „′, 1478, 12. „ , „ , desgl. wegen des Pfarrers Georg von Saldenhofen.

---

[20]) Vermuthlich die Pfarre Rieg bei Gottschee.

f. 273′, 1478, 12. März, Udine, desgl. an Pfarrer Joh. Oswald von Villach.
„ 275, 1478, 18. „ , Aquileja, desgl. an Georg Aurrer, Archidiakon von Krain.
„ „ , 1478, 19. März, ... , desgl. wegen der Kirche am Gnadenberg.
„ 278′, 1478, 6. April, Aquileja, desgl. wegen der Pfarre Rieg bei Gotschee.
„ 288, 1478, 21. „ , Udine, desgl. an Pfarrer Georg in Pölland.
„ 293, 1478, 2. Mai, Udine, desgl. an die Bürger von Gurkfeld, und noch 4 Schreiben an Pfarrer Primus, Schulmeister Peter und Richter Math. Kinchk daselbst.
„ 294, 1478, 2. Mai, Udine, desgl. wegen der Pfarre Widem.
„ „ , „ , „ „ , „ , desgl. an Frau Gradenekerin zu Reichenburg.
„ „′, 1478, 2. „ , „ , desgl. an Pfarrer Konrad von Pischätz.
„ 302, 1478, 19. „ , „ , desgl. an Abt Thomas von Arnoldstein.
„ 303, 1478, 20. „ , „ , Exemption der Pfarre Salbenhofen vom Archidiakonate Santhal.
„ 321′, 1478, 11. Juli, Udine, Schreiben betr. Joh. Radel, Pfarrers zu s. Hermagoras im Gailthale.
„ 326′, 1478, 3. Aug., Udine, desgl. an Vicar Leonh. Seydel in Stein.
„ 338, 1478, 4. Sept., „ , desgl. wegen des Gärbers Gregor in Wippach.
„ 344′, 1478, 17. Sept., „ , desgl. an den Archidiakon von Kärnten.
„ „ , 1478, 18. „ , „ , desgl. an denselben.
„ 345, „ , „ „ , „ , desgl. an den Archidiakon von Krain.
„ 348, 1478, 22. „ , „ , desgl. wegen der Kirche in Kerschbach.
„ „ ′, 1478, 22. „ , „ , desgl. wegen des Gärbers Gregor zu Wippach.
„ 349, 1478, 22. Sept., „ , desgl. an Kaplan Andreas zu Wippach.
„ 351, 1478, 28. „ , „ , desgl. betr. Pfarrer Clemens von Fernitz.
„ 374, 1478, 7. Dec., „ , desgl. betr. Bürger Cantian von Krainburg.

f. 374, 1478, 7. Dec., Udine, desgl. an Valentin Lamberger, Hauptmann in Stein.

9. Band, 1478 (civilia), 1479 und 1480 (mandata), 472 Bll., 2°. Der „pars registri", d. h. die „scripture" von 1478 sind schon im früheren Bande enthalten.

f. 23′, 1478, 8. Mai, ..., 2 Acten betr. einen Pfarrinsassen von Karschigrad.

„ 54, 1478, 22. Sept., ..., 2 desgl. betr. den Gärber Gregor von Wippach.

„ 56′, 1478, 28. Sept., ..., 2 desgl. betr. Kaplan Andreas von Wippach.

„ 106, 1479, 18. März, ..., desgl. betr. den Pfarrer zu Rieg.

„ 107, „ , 19. „ , ..., desgl. betr. einen Bürger zu Villach, 2 Acten.

„ 187, 1480, 11. März, ..., desgl. betreffend einen Bürger zu Gurkfeld.

„ 210, 1480, 14. Juni, ..., desgl. betr. den Schullehrer zu Villach.

„ „′, 1480, „ „ , ..., desgl. betr. den Pfarrer daselbst.

„ 260, 1479, 22. Febr., Udine, Schreiben an Kaplan Andreas zu „Luesich" (Gailthal?).

„ 261′, 1479, 18. Febr., Udine, desgl. an Christian Latricz, Altaristen in Krainburg.

„ „ , 1479, 18. Febr., Udine, desgl. an Math. Operta, Pfarrer zu Krainburg.

„ 264, 1479, 1. März, „ , desgl. an Georg Laybechar (!), Archidiakon von Oberkärnten.

„ „ , 1479, 1. März, Udine, desgl. an Leonh. Seydel, Archidiakon von Krain.

„ 265, 1479, 1. „ , „ , desgl. an denselben.

„ „ , „ , 2. „ , „ , desgl. an Vicar N. zu Villach.

„ 270, „ , 18. „ , „ , desgl. an Friedr. Valpurger, Caplan zu Reifnitz.

„ 271, 1479, 19. März, „ , desgl. an den Pfarrer zu Villach.

„ „ , „ , 22. „ , „ , desgl. an Cooperator Leonhard zu Krainburg.

„ „ ′, 1479, 27. „ , Aquileja, desgl. an Valentin Fabri, Vicar zu Gonobitz.

„ 273, 1479, 9. Apr., Udine, desgl. an die Pfarrer Sigmund und Martin zu Weitenstein.

f. 273′, 1479, 10. Apr., Aquileja, desgl. an Kaplan Johann Strobl zu Cilli.
„ 275′, 1479, 22. Apr., Udine, desgl. an Archidiakon Georg Dürer von Krain und der Mark.
„ „ , 1479, 22. Apr., Udine, desgl. an Bürger Joanniz zu Gurkfeld.
„ 276, 1479, 22. „ , „ , desgl. an die Stadt Gurkfeld.
„ „′, „ , „ „ , „ , desgl. an Archidiakon Georg Dürer von Krain und der Mark.
„ 277, 1479, 27. Apr., Udine, desgl. an Vicedom Achaz Hertenfelser von Krain.
„ 279, 1479, 3. Mai, Udine, desgl. an Leonhard Seydel, Archidiakon von Krain.
„ „′, 1479, 3. Mai, Udine, desgl. an Kaplan Leonhard zu Krainburg.
„ „ , 1479, 3. „ , „ , desgl. an Pfarrer Pangraz Ekker zu „Lech".
„ 280, 1479, 4. „ , „ , desgl. an Archidiakon Leonhard Seydel von Krain (Pfarrer) zu Rann.
„ 281′, 1479, 10. Mai, Udine, desgl. an Pfarrer Jacob in Ponigl.
„ 298′, 1479, 16. Juni, „ , desgl. an Pfarrer Martin Operta zu Krainburg.
„ 304, 1479, 16. Juli, „ , desgl. an denselben.
„ 314, 1479, 1. Sept., „ , desgl. an denselben.
„ „′, 1479, 3. „ , „ , desgl. an den Bischof von Triest.
„ 338, 1479, 25. Nov., „ , desgl. an Archidiakon Leonhard Seydel von Krain.
„ 357, 1480, 5. Jänn., Aquileja, desgl. an Pfarrer Georg von Pölland.
„ 358′, 1480, (9. Jänn.), „ , desgl. an Vicar Jacob Pechlar zu Reifnitz.
„ „ , 1480, 10. Jänn., „ , desgl. an Cooperator Jacob Fischa daselbst.
„ 367′, 1480, 21. Jänn., Udine, desgl. an Hauptmann Andr. Hohenwarter zu Cilli.
„ 368, 1480, 21. Jänn., „ , desgl. an Joh. Strobel (Priester) daselbst.
„ „′, 1480, 22. „ , „ , desgl. an Georg Rosnauer, Caplan daselbst.
„ 369, 1480, 22. Jänn., Aquileja, desgl. an Kaplan Johann Strobel daselbst.
„ „ , 1480, 22. Jänn., Udine, desgl. an Pfarrer Andr. Stupel in Kastreunitz.

f. 372′, 1480, 1. Febr., Udine, desgl. wegen des Kaplan Martin von Cilli.
„ 381′, 1480, 6. März, „ , desgl. an Joh. Codeliz, Gärber zu Laibach.
„ „ , 1480, 6. März, „ , desgl. wegen des Vicars Gregor von Lack zu Widem.
„ 382, 1480, 8. „ , Udine, desgl. an die Stadt Gurkfeld.
„ 383′, „ , 11. „ , „ , desgl. an Joh. Codeliz zu Laibach.
„ 385′, „ , 21. „ , „ , desgl. an denselben.
„ 387, „ , 29. „ , Aquileja, desgl. wegen des Vicars Valentin zu Gonobitz, 2 Stücke.
„ 391, 1480, 11. Apr., Udine, desgl. wegen des Primissars Gregor Curnich zu Wippach.
„ 394, 1480, 19. Apr., Udine, desgl. an diesen.
„ 397′, 1480, 2. Mai, „ , desgl. an Priester Jacob von Rudolfswörth.
„ 398′, 1480, 2. Mai, „ , desgl. wegen Br. Martins aus dem Convente zu Villach.
„ 399′, 1480, 8. Mai, Udine, desgl. an Pfarrer Jacob Au(er)sperger zu s. Ruprecht in Krain.
„ 400′, 1480, 10. Mai, Udine, desgl. wegen des Klosters Sittich.
„ 403, „ , 15. „ , „ , desgl. an Pfarrer Joh. Gromel zu Kostel.
„ 417, 1480, 14. Juni, „ , desgl. an Pfarrer Leonh. v. „Hernauu" (Ehrnau) zu s. Maria im Gailthal.
„ „ , 1480, 14. Juni, Udine, desgl. wegen des Vicars Leonhard zu Villach.
„ „′, 1480, 14. Juni, „ , desgl. an Georg Lebecher (Laibacher?) Archidiakon von Oberkärnten.
„ 426′, 1480, 3. Juli, Udine, desgl. an Archidiakon Jacob Au(er)sperger in der wind. Mark.
„ „ , 1480, 3. Juli, Udine, desgl. an Vicar Clemens zu s. Cantian in Königstein.
„ „ , 1480, 3. Juli, Udine, desgl. an Pfarrer Cantian zu Döbernik.
„ 432, 1480, 20. „ , „ , desgl. an Vicar Jacob Grebner zu Villach.
„ „ , 1480, 20. „ , „ , desgl. an Cooperator Jacob zu s. Stephan bei Villach.
„ „′, 1480, 20. Juli, Udine, desgl. an Beneficiaten Konrad zu s. Johann bei Villach.
„ „ , 1480, 20. Juli, Udine, desgl. an den Bischof von Triest wegen der Pfarre Tüffer.

f. 435′, 1480, 4. Aug., Udine, desgl. an Abt N. zu Arnoldstein (Horelstan).
„ 442′, 1480, 30. Aug., „ , desgl. an denselben.
„ 450, 1480, 6. Oct., „ , desgl. an Cooperator Erasmus zu Reifnitz.
„ 455, 1480, 6. „ , „ , desgl. an den Vicar Veit zu s. Martin bei „Lutia".
„ „ , 1480, 6. Oct., Udine, desgl. an Priester Georg Zamperl zu s. Georgen in Jauchen.
„ 459, 1480, 14. Nov., Udine, desgl. an Archidiakon Georg Radmannsdorfer im Santhal.
„ 460′, 1480, 18. Nov., Udine, desgl. an denselben.
„ „ , „ , „ „ , „ , Licenz an den Bischof von Laibach wegen der Weihe von tragbaren Altären.
„ „ , 1480, 18. Nov., Udine, Schreiben an Archidiakon Jak. Au(er)sperger in der wind. Mark, Pfarrer zu s. Ruprecht in Unterkrain, 2 Stücke.
„ 463, 1480, 25. Nov., Udine, desgl. an denselben.
„ „′, „ , „ „ , „ , desgl. wegen des Abtes Konrad von Landstraß.
„ „ , 1480, 25. Nov., „ , Act betr. den Pfarrer Pangraz Suliuamp zu Tschatesch.
„ 464, 1480, 25. Nov., Udine, Schreiben an Archidiakon Balthasar vom Santhal.
„ 466, 1480, 2. Dec., Udine, desgl. an Pfarrer Balthasar zu Weinitz.
„ 467′, 1480, 13. „ , „ , Vorladung des Richters Leonh. Placer zu Feistritz in Kärnten.

Aus dieser Inhaltsangabe der ersten 7 Bände mag man auf den Reichthum der ganzen Reihe für Innerösterreich schließen. Namentlich viel Interessantes versprechen die Bände aus der Reformationszeit. Aber nicht allein für die gleichzeitigen Jahre enthalten diese Bände Acten, sondern hin und wieder greifen sie auch in das 13. und 14. Jahrhundert zurück.

Die zweite wichtige Partie des erzbischöfl. Archives sind die Fascikel „Chiese a parte Imperii", 48 an der Zahl. Ihr Inhalt ist vollständig ungeordnet, geht nirgends über das 15. Jahrhundert zurück und betrifft auch nicht immer die Lande Steiermark, Kärnten und Krain. Insoweit er unsere Interessen berührt, ist er wie folgt:

Fasc. 2. Monasterii Studenicensis plura privilegia et scripturæ in causa contra archidiacouum Vrsum —

Fasciculus variorum mandatorum decretorumque originalium cum per dominam priorissam (Studenicensem) tum per eius monasterii oeconomum ad duos parochos in Feistriz et Kerspach u. s. w.; sämmtlich Acten des 16. und 17. Jahrhunderts. In diese Zeit fallen auch andere hier eingeschobene Acten für Studenitz, Michelstetten, s. Clara in Bischoflack u. s. w.

Fasc. 6. Proceßschriften Bischoflack betreffend.

„ 7. Sopra l'affare del vacante arcidiaconato di Val Savina et Campo Dravo osia Cilia, 1682 & 1683.

„ 8. Pretese degli Austriaci per un vescovo in Gorizia o vicario generale etiam in pontificalibus, 1591—c. 1630.

„ 9. Lettere di nuncii apostolici in Vienna per materia della diocesi a parte Imperii, di risposte loro date, degli arcidiaconi Austriaci et risposte loro date.

„ 10. Acten meist Görz, Gradisca und Istrien betr., dann „processus reverendi parrochi et universitatis in Sellach cum universitate in Aysnerth".

„ 11. Wie nächst oben und wieder ein Act im gleichen Streite.

„ 13. Materialien für die Topographie des Patriarchates, Auszüge und Matrikeln der Diöcese, auch einzelner Archidiakonate. — Taxationes beneficiorum secundum quas solvi consueuerat decima papalis u. s. w., ist 14. oder 15. Jahrh., aber Abschrift des 17. — Plebes et parochie diocesis Aquilegensis in ducatu Carniole et Marchie Sclavonice, 16. Jahrh. — Nota omnium capitulorum, abbatum, prepositorum, archidiaconorum u. s. w., 16. Jahrh. (?).

„ 14. Visitatio prepositure de Obrendorf, 1588 — Visitatio abbatie de Arnoldstan, 1588. — Littere apostolice pro visitatione Aquileiensi, 1570, und andere Visitationsschriften Görz betreffend.

„ 16. Matrikelartige Relationen für Kärnten — Visitationsprotokoll für Kärnten und Krain, 1661 — desgl. von 1626 mit Instructionen und anderen Acten — Bericht über die Visitation im Archidiakonat Cilli von 1684—85, — desgl. von 1675—76. — Act den Personalstand des Archidiakonates Cilli betr., 1622. — Visitationsprotokoll für Kärnten 1672—73. — Relatione della visita fatta dall' archidiacono di Cilla Bernardo Maurissich à 14. di Settembre 1664.

— Visitationsprotokolle für Kärnten 1659, 1667 und 1718. — Visitationsacten für Kärnten von 1611.

Fasc. 18. Documenti connessi alla visita della diocesi d'Aquileia a parte Imperii. — Pfarrinventare.

„ 19. Acten die Familie Formentini betreffend.

„ 20. Ganz ungeordnete Acten.

„ 21. Sammlung von Abschriften von Briefen „da ordini importanti" an den Nuntius in Graz, an Erzherzog Ferdinand II. u. s. w. von 1597 an, — Minute di decreti et di lettere di Monsignore etc. Francesco Barbaro patriarca d'Aquileja per la diocesi a parte Imperii, 16. Jahrh. Ende.

„ 22 und 23. Präsentationen für geistliche Beneficien von Fürsten und Andern, Originale, 17. Jahrh.

„ 24. Acten verschiedenen Inhaltes für die Pfarren a parte Imperii, 16.—17. Jahrh.

„ 25. Urkunden in Heften und einzelne (Abschriften vom 16. Jahrh. an) für Ossiach und Arnoldstein, — Berichte über Letzteres, — Proceß des Abtes Emerich von Arnoldstein mit P. Daniel Hendschis, starker Fasc., 17. Jahrh.

„ 26. Acten die Propstei Rudolfswörth betr., 17. Jahrh., — desgl. Oberndorf betr., starker Fascikel.

„ 27. Briefschaften die Archidiakonate a parte Imperii betr., Verzeichnisse der Priester derselben, 17. Jahrh.

„ 28, 29 und 30. Acten für Görz, in Letzterem auch für Krain.

„ 31. Decreta et supplicationes — Austriaca iudicialia von 1472–1594, sehr interessante Materialien, wenngleich nicht immer Judicialia.

„ 32. Zuschriften der Priester a parte Imperii an die Curie, 16.—18. Jahrh., sehr interessantes aber durchaus ungeordnetes Materiale.

„ 33. Processe für Görz.

„ 34. Zuschriften a parte Imperii, verschiedene Angelegenheiten betr., Ende des 15.—17. Jahrh.

„ 37. Durchaus ungeordnete Acten.

„ 38. Acten die Diöcese a parte Imperii betr., im Ganzen und in Theilen, einzeln und in Heften, davon für Kärnten bis 1470 zurückgehend; ziemlich viel auch für das Archidiakonat Santhal und Kloster Studenitz, meist 17. Jahrh.

Fasc. 39. Fortsetzung des früheren, auch hier Cilli, Studenitz, Pfarreien u. s. w.

„ 40. Acten meist für Görz und theilweise auch für Laibach, 17. Jahrh.

„ 41. Briefe, informationes de moderno statu (ecclesiarum), Präsentationen u. s. w. meist Kärnten und Krain betr.; gehen bei Ersterem (Gailthal) bis in das 15. Jahrh. zurück.

„ 42. Acten und Correspondenzen Görz, meist aber Steiermark, Kärnten und Krain betr., fast sämmtlich 18. Jahrh.

„ 43. Acten meist præsentationes, collationes, petitoriæ dimissorialium u. s. w., 17.—18. Jahrh.

„ 44 und 45. Präsentationen des 17. und 18. Jahrh.

„ 46, 1 Heft Villacum contra haereticos von 1594 an — desgl. parochi Carniole et Marchie vom 15. Jahrh. an, — 1 starkes Heft Styria, ubi Seunia et Vallis Dravi mit Unterabtheilungen, nämlich Varie littere ad negotia diocesis Aquileiensis in Styria pertinentia vom 15. Jahrh. an, — Archidiaconi vallis Savine et Campi Dravi in Styria aliter Vallis Sclavo-Grecensis, namentlich viel für die Pfarre Saldenhofen von c. 1704 — ein Act von 1485 — merkwürdiger Bericht des Archidiakons vom Draufeld und Pfarrers zu Gonobitz, Georg Ursus, über das Kloster Studenitz von 1600 — 1 Heft Seitz — 1 Heft Nonnen zu Gonobitz — 1 Heft parrochi de Styria — Berichte, Briefe u. s. w.

„ 47. Acten und Correspondenzen für Kärnten und Krain vom 15. Jahrh. an.

„ 48. Desgleichen (monasteria et conventus provincie Carniole [Michelstetten, Minkendorf, Rudolfswörth, Sittich und Viktring betr.]). — Lettere di Ursino Bertii preposito di Oberndorf l' arcidiacono di Valle Savina et Valle di Juna, poi vescovo di Trieste, 1598—1601.

Es ist kein Zweifel, daß die Stoffe dieser Fascikel jene der Protokolle ergänzen, und in vielen Fällen den Anfang, die Fortsetzung oder den Schluß der Angelegenheiten derselben bieten.

Die 3. Serie ist die der Visite pastorali oder Visitationsprotokolle. Es sind im Ganzen 16 Fascikel von 1488 — in das 18. Jahrhundert laufend. Doch hat nur der erste und älteste auf unsere Lande Bezug und ist auch sonst mit Instructionen

und anderen auf die Sache bezüglichen Schreiben wohl ausgestattet. Alle weiteren Bände (der 4., der auch Görz berührt, ausgenommen) betreffen nur italienischen Boden.

Eine ungleich wichtigere, namentlich für die Personalstatistik der Pfarren bedeutsame Quelle ist die 4. Serie der Collazioni dei beneficiori oder Protokolle der Pfründenverleihungen. Sie besteht aus 22 Bänden [21]), davon der erste und älteste mit A, die übrigen von 1—22 bezeichnet sind. Leider ist ihre Folge lückenhaft und mangeln Bände 2, 4, 15, 16 und 18. — Band A. „Registrum collationum beneficiorum" von 1470—75 hat 98 Bll. in 4°, und zwar auf f. 1—47 die Diarien der Verleihungen und f. 49—Ende die betreffenden ausgefertigten Documente selbst, aber nicht immer. Band 1 geht von 1553—70, 3 von 1581—90, 5 von 1597—1600, 6 von 1601—5, 7 von 1605—10, 8 von 1610—16, 9 von 1617—21, 10 von 1622—30, 11 von 1630—41, 12 von 1642—49, 13 von 1650—59, 14 von 1660—70, 17 von 1701—10, 19 von 1720—31, 20 von 1732—41 und 22 von 1742—55. Die übrigen Bände können österreichischen Boden nicht weiter interessiren. Zu bemerken ist indeß, daß auch die Protokolle in der Abtheilung der „Mandata" solche Verleihungsdocumente bringen und somit das Fehlende — wenn nicht etwa einzelne Bände nur zeitweise in der Curialkanzlei sich befinden — ergänzen könnten. —

Im selben Palaste, im 2. Stockwerke, befindet sich auch die erzbischöfliche Bibliothek, nicht sehr groß, wohl aber sehr schön ausgestattet. Die Handschriftensammlung ist von geringem Umfange, enthält indeß manche alte, sehr werthvolle Schriften, z. B. jüdische und griechische Codices auf Pergament, einen französischen Roman von c. 1400 mit charakteristischen Miniaturen, einen Autographband Torquato Tasso's, Calendarien vom 12. Jahrhunderte an u. s. w.

Hier zum ersten Male begegneten mir alte Kanzlerprotokolle des 13. und 14. Jahrhunderts, ferner Partien von Abschriften oder Auszügen solcher, wie beinahe jede größere Sammlung Friauls deren besitzt und wie diese sehr geeignet sind, jetzt verlorene Codices in etwas zu ersetzen.

Das erste Protokoll ist eines des Kanzlers Gubertinus von Novate, dessen Familienhaus [22]) man noch heute in der via san

[21]) Bis 1751 allein gerechnet.

[22]) Er stammte aus dem Mailändischen. Sein Bruder zog gleichfalls nach Udine und betrieb daselbst ein Tuchgeschäft. In dieser Beziehung im Verkehr mit der Geistlichkeit der österr. Lande nennen ihn auch einzelne Urkunden.

Bortolomio, fast neben der Porta Aquileja, zeigt. Das Buch ist aus zwei ungleich großen Heften für die Jahre 1341 und 1343 in neuester Zeit gebildet worden, leider aber nach beiden Abtheilungen hin nicht vollständig. Abtheilung 1 hält 73 Bll. 8°, und Abtheilung 2 68 Bl. kl. 4°, Leinenpapier. Die auf unsere Lande bezüglichen Urkunden sind in Abtheilung 1:

f. 3, 1340, 31. Dec., Belgrado, Urk. betr. den Zehent in Treffen.
„ „, „ , „ „ , „ , desgl. betr. Neirin, Norbach u. s. w.
„ „', 1341, 8. Jänn., „ , desgl. betr. Winkel und Moräutsch.
„ 7, 1341, 22. „ , „ , desgl. für die Pfarre Döbernik, 2 Stücke.
„ „', 1341, 22. „ , „ , desgl. für die Pfarre Stein.
„ 10', „ , 19. „ , Cividale, desgl. betr. Studenitz.
„ 18, „ , 17. Febr., Udine, desgl. betr. Iggendorf und Olschenk.
„ 21, 1341, 20. „ , „ , desgl. betr. Pfarre Laibach.
„ 24', 1341, 26. „ , Aquileja, desgl. für das Archidiakonat Santhal.
„ 25, 1341, 26. „ , „ , desgl. für die Pfarre Paternion.
„ 31', 1431, 10. März, Udine, desgl. für verschiedene steirische Pfarren.
„ 34, 1341, 27. „ , Cividale, desgl. für Pfarre Gutenstein.
„ 35, „ , 29. Apr., Udine, desgl. für dieselbe.
„ 58, „ , 8. Mai, Cividale, desgl. betr. Herdegen von Pettau.
„ 67, „ , 6. Juni, „ , desgl. für die Kirche s. Ulrich unter Flödnig.
„ 67', 1340, 6. Juni, „ , desgl. für die Kirche s. Peter zu Reichenburg.

In der zweiten Abtheilung:

f. 13, 1343, 21. März, Udine, Urk. für die Pfarre s. Michael bei Maichau.
„ „', 1343, 21. Jänn., „ , desgl. für dieselbe.
„ 16, „ , 30. „ , „ , desgl. für s. Lorenzen am Stein im Jaunthale.
„ „', 1343, 30. Jänn., „ , desgl. für dieselbe.
„ 18, 1343, 6. Febr., Cividale, desgl. für die Minoriten zu Laibach.
„ 55, 1343, 24. Apr., Udine, desgl. für die Pfarre Moräutsch.

Andere und frühere Kanzlerprotokolle besitzt die Bibliothek — doch leider arg fragmentirt und sonst vielfach geschädigt — in dem Sammelcodex „Monumenta ecclesie Aquileiensis sæc. XI.—XVI." und zwar mit Abschriften des 18. Jahrh. gemischt. Unter letztere aufgenommen sind Kaiserurkunden vom 10. Jahrh. an, dann Briefe von Dogen. Der Codex ist durchlaufend paginirt, mit Ausnahme der unten anzuführenden Abteilung f. des Fol. 187'. Er hat 7 Originalabtheilungen.

1) f. 65—70, Bruchstück eines Kanzlercodex des Johannes von Lupico von 1285, ohne Inhalt für Oesterreich.

2) 78—195, Bruchstücke verschiedener Kanzlercodices des 14. Jahrh. und zwar:

a) 78—91, Jahre 1310—11, ein Mittelding zwischen Protokoll oder Copialbuch und Formelbuch.

f. 78, 1310, 28. Oct., Udine, Urkunde für die Pfarre Moräutsch.
„ 83', 1311, 24. März, ... , desgl. für die Pfarre Stein, vacant durch den Tod des Grafen Heinr. v. Werdenberg.
„ 84, 1311, 24. März, ... , desgl. für dieselbe.
„ 89', „ , 2. Juni, ... , desgl. betr. die Pfarre Ponigl.
„ „ , „ , „ „ , Udine, desgl. betr. die Pfarre Maria Magdalena.
„ „ , 1311, 2. „ , „ , desgl. betr. die Pfarre Gonobitz.
„ 90, („ , „ „ , „), desgl. betr. die Pfarre Widem.
„ „ , „ , 2. Juli, „ , desgl. betr. die Pfarre Villach.

b) 92—99, Jahr 1316?, bei allen Documenten der untere Theil durch Feuchtigkeit vernichtet; der Inhalt betrifft durchaus Verhandlungen mit den Grafen von Görz.

c) 105—107, Jahr 1327.

d) 113—141, Jahre 1314—32.

f. 129', 1323—24, 6. Dec.—8. Jänn., Udine, Urk. betr. die Pfarre Stein.
„ 130', 1327, 24. Juni, Cividale, desgl. für dieselbe.

e) 142—181, Jahr 1336.

f) 187 (diese einzige Foliirungsziffer hatte 87 Blätter, davon jetzt die ersten 14 fehlen), Jahre 1347—48, ist ein Gubertinus von Novate [33]).

---

[33]) Aus einer nebenläufigen Notiz ist zu ersehen, daß ein Gubertinus von Novate 1772 im Besitze eines Nobile Forza gewesen. Vielleicht ist es dieses Stück.

f. 15, 1347, 25. Apr., Aquileja, Schreiben an den Pfarrer in Stein.
„ 16, (1347, „ „ , „), Urk. betr. die Pfarre Gurkfeld.
„ 17′, („ , „ „ , „), desgl. betr. den Archidiakon von Krain.
„ 18′, 1347, 19. Mai, Kadober, desgl. betr. die Kirche s. Bartholomä in Lind.
„ 34, 1347, 19. Juni, ... , desgl. betr. die Pfarre s. Michael in Egg.
„ 36, 1347, 23. „ , Kadober, desgl. betr. die Pfarre Maria Magdalena.
„ „′, 1347, ... , ... , desgl. betr. Schloß Lind.
„ 37, „ , 19. Juli, Kadober, desgl. betr. die Pfarre Lind.
„ 41, „ , 30. „ , Udine, desgl. für dieselbe
„ 58′, „ , 27. Aug., Cividale, desgl. betr. die Pfarre s. Georgen in Jauchen.
„ 59, 1347, 27. Aug., Cividale, desgl. betr. dieselbe.
„ „′, „ , „ „ , „ , desgl. betr. den Pfarrer von s. Martin bei Krainburg.
„ 65, 1347, 29. Aug.?, Udine, desgl. betr. den Cooperator Konrad zu Cilli.
„ „′, 1347, 29. Aug., „ , desgl. betr. Oberuburg.
„ 70′, „ , 27. Sept., Pontebba, desgl. betr. die Pfarren Hönigstein und Maichau.
„ 71′, 1347, 27. Sept., Udine, desgl. betr. den Grafen von Ortenburg.
„ 75′, 1347, 12. Nov., „ , desgl. betr. Obernburg.
„ 84, 1347, 22. Dec., Aquileja, desgl. betr. die Kirche s. Georgen in Jauchen.
„ 85, 1348, 4. Juli, Udine, desgl. Cilli.
„ „′, „ , 6. „ , „ , desgl. betr. Radmannsdorf.
„ 87′, „ , „ „ , „ , desgl. betr. dasselbe.

g) 188—95, Jahre 1349, 1358 u. f, w. Bruchstücke.

Ein anderer Sammelband ist der unter dem Titel „Monumenta varia dal 1015 al 1357“, doch sind hier nur Abschriften enthalten, und zwar aus Protokollen, deren Originale an verschiedenen Orten zu Udine selbst noch hinterliegen. So zuerst die Copie eines Theiles eines Protokolles von Joh. von Lupico von 1285, weiter eines Albertus von Cividale von 1292—94, dessen Urschrift im Musco Civico, ein Fragment des Melioranza v. Thione von 1305—10, dessen Original ebendort, ein weiteres 1306—10, dessen Original gleichfalls daselbst, verschiedene Fragmente der

Jahre 1309, 1322, 1328 und 1330 der Kanzler Melioranza Gabriel von Cremona, Antonius von Cividale und Eusebius von Romagnano mit Urkunden
1327, 20. Juni, Udine, betr. Kärnten,
1327, 13. Nov., „ betr. dasselbe und
1327, 6. Juli, „ betr. Burg Laas,
ferner ein Bruchstück des Gubertinus von Novate von 1333—34, später ein anderes von 1351, dessen Original im Notariatsarchiv, und endlich ein drittes von 1357—58, dann Fragment eines Nicolaus von Cividale von 1339, dessen Original im Museo Civico und wieder ein solches des Gubertinus von Novate von 1357. Die Anlage dieser Copien ist — und nicht allein hier, sondern noch öfter habe ich diesem Umstande begegnet — so eigenthümlich formlos, daß man den wahren Zweck nicht recht ersehen kann, es sei denn nur Liebhaberei an histor. Dingen gewesen.

Einige andere Stücke befinden sich in dem abschriftlichen Sammelbande „Documenti dal 1000 al 1398“, 2°, dessen Inhalt chronologisch geordnet ist, als
1334, 7. März, Udine, Urk. betr. Pfarre „Chemrich.“
1334, ... , „ desgl. betr. Pfarre Villach.
1339, 24. Juni, Cividale, desgl. betr. die Pfarren Döbernik und Laas,
1342, 11. Dez., ... , desgl. betr. s. Maria im Gailthale.
1343, 30. Jän., Udine, desgl. betr. Lorenzen am Stein im Jaunthale.

Für die spätere Zeit von Wichtigkeit sind

„Antonii Panciérae (patr. Aquilegensis) epistolae ab anno 1406 usque ad annum 1409“, 312 Seiten, gr. 2° — eine vom Priester Dom. Coluta zu s. Daniele aus dem Originalcodex daselbst angelegte Abschrift. Die Briefe sind meist ohne Datirung, illustriren die Zustände in Friaul unmittelbar vor dem Zusammenbruche des Patriarchates und sind namentlich für die Geschichte der Grafen von Ortenburg wichtig.

„Maracco, lettere da 1563—76“, 393 Bll., 2°. Maracco von Verona war Prothonotarius apostolicus und sammelte die wichtigen auf die großen geistl. Angelegenheiten des Patriarchates bezüglichen Correspondenzen der Generalvicare u. s. w. Als Fortsetzung ist zu betrachten

„Registrum litterarum scriptarum a reuerendissimo domino Paulo Byzantio Cattarensi episcopo, suffraganeo Aquilejensi nec non vicario generali u. s. w.; sehr starker Band, 2°, von 1577—85 gehend, mit sehr vielen Briefen die inner-

österr. Kirchenangelegenheiten betreffend, an den Patriarchen Joh. Grimani, an Klöster, Archidiakone, Nuntius zu Graz, Erzherzog Karl u. s. w. —

Im selben Palaste befindet sich auch die Kanzlei der erzbisch. Mensa, auf deren Archiv man gleichfalls mich aufmerksam machte. An Ort und Stelle fand sich nichts vor, was den Besuch gerechtfertiget hätte, wohl aber sprach man Vermuthungen aus, daß der hier gesuchte Theil wohl jenes Archiv im ehemaligen Kloster Rosazzo, nunmehr erzbisch. Sommerresidenz, sein dürfte, das Vieles über die ehemaligen Patriarchenlehen u. s. w. enthalten sollte. Dieses soll später gedacht werden. —

Die nächste untersuchte Sammlung ist das domcapitilische Archiv, im Sale ober der Capella della Purità, gegenüber dem Dome.

Die Sammlung besteht aus Originalen und Abschriften, sämmtlich in Bände gebunden. Bei Ersteren ist dies ermöglicht durch den Umstand, daß die ital. Documente als Notariatsinstrumente regelmäßig keine Sigel haben, und bei den Kaiserurkunden dieselben weggebrochen sind. Wo sie, wie bei Bullen, noch vorhanden, hängen sie an der Seite heraus. Die Urkunden selbst sind geglättet, auf Papier aufgelegt und an den 4 Ecken mit der Nadel befestiget. Es ist dies eine nicht unpraktische, freilich bei uns nicht thunliche Aufbewahrungsart und ich habe dieselbe ebenso im Museo Civico, im Domcapitelsarchive zu Cividale getroffen, wie in Privatsammlungen. Auch das reiche Stadtarchiv von Gemona, das Professor Alexander Wolf, vom Istituto tecnico zu Udine, vor ein paar Jahren ordnete, wurde derart instruirt. Es läßt sich eben sonst mit den italienischen gerollten und ungleich breiten Urkunden ein passenderer Weg kaum einschlagen.

Das älteste der Originale ist eine Urkunde Karl des Großen von 803. Leider ist sie eine Fälschung, etwa dem 10. Jahrh. angehörig, aber gut gemacht. Sie wird zuerst von Palladio, der sie wieder auffand, nachdem sie für verloren gegolten, erwähnt. Dann kam sie wieder in Verlust, und Sickel (Karol. Regesten II./$_2$, 392, Aquileia), der das Archiv doch benützte, sah sie nicht. Von diesem abgesehen ist das älteste Kaiserdocument eine Urkunde (Otto III. von 996, 26. Juni, Pistoja (Stumpf: Reichskanzler Nr. 1084), ein früheres von Otto II. (983, 11. Juni, Verona) ist nur in notariellem Vidimus des 12. Jahrh. vorhanden (Ebend. Nr. 851). Specifisch steirisch ist kein Stück der Sammlung, specifisch österreichisch dagegen sind Bd. 2. von 1201 2 Stücke, betreffend die Uebernahme von Schloß und Pfarre Laibach durch Patriarch Gregor von Herzog Ulrich von Kärnten, von 1288,

17. Februar, Cividale, Ansuchen des Patriarchen Raimund an Herzog Meinhard wegen Rückstellung der Kärntner und Krainer Besitzungen an das Patriarchat.

Unter den Handschriften sind etliche Kanzleiprotokolle, doch sind sie der Abschriftenreihe eingefügt und sollen hier erwähnt werden.

Diese Abschriften sind gebildet durch die sogenannte Bini'sche Sammlung. Bini war Erzpriester zu Gemona und lebte als Zeitgenosse J. Fontaninis c. 1720. Er war durch seinen Sammlerfleiß, was Fontanini für s. Daniele, Canonicus Guerra für Cividale gewesen. Seine Sammlung besteht aus etwa 100 starken Bänden, sowohl Urkundenoriginalen, Abschriften, Kanzlerprotokollen in Originalen, Abschriften und Excerpten, Abhandlungen, Relationen und endlich seiner eigenen sehr ausgedehnten literarischen Correspondenz. Der Hauptstock derselben hält 31 Bände chronologisch gereihter Documente, doch fehlt Band 6. Der Jahresinhalt ist:

1.	Band	48— 395	17.	„	1491—1499,
2.	„	406— 796,	18.	„	1500—1514,
3.	„	800—1081,	19.	„	1515—1540,
4.	„	1101—1199,	20.	„	1541—1561,
5.	„	1200—1278,	21.	„	1562—1569,
6.	„	fehlt,	22.	„	1570—1593,
7.	„	1300—1330,	23.	„	1594—1599,
8.	„	1331—1345,	24.	„	1600—1615,
9.	„	1346—1377,	25.	„	1616—1645,
10.	„	1378—1400,	26.	„	1646—1669,
11.	„	1411—1413,	27.	„	1670—1699,
12.	„	1414—1435,	28.	„	1700—1759,
13.	„	1436—1450,	29.	„	1760—1769,
14.	„	1451—1470,	30.	„	1770—1779,
15.	„	1471—1480,	31.	„	1780—1793.
16.	„	1481—1490,			

Diese Bändereihe ist außerordentlich reich; namentlich wurde sie durchgemustert bis 1400. Sie enthält auch 2 Urkunden des 12. Jahrh. für Windischgraz (Streit mit der Abtei Beligne betr.), davon die eine nur aus Fontanini: Vindiciae antiquor. diplomatum, die andere bisher unbekannt war. Vom 13. Jahrh. an stützt sie sich fast nur auf benützte Kanzlerprotokolle und enthält nichts, was nicht aus Originalen oder anderweitigen Abschriften derselben bekannt geworden wäre. Uebrigens will ich dies Moment für Kärnten und Krain nicht so wie für Steiermark verbürgen.

Nach Band 31 folgt eine Reihe von 5 Bänden (fortlaufend von 32 ab in der Biniſchen Sammlung ſignirt) „Documenta varia“ von 396—1396, 1400—72, 1472—1548, 1554—1160 und 1660—1758. Nur der 1. Band dieſer Reihe enthält auf uns Bezügliches, ſo

1180, ... , Aquileia, Urk. für Bernhard von Treffen betr. Stragoſchiz und Takkering,
1265, 14. Juli, Perugia, dgl. betr. Roſegg, Finkenſtein u. ſ. w.
1337, 18. Mai, Cividale, Tauſch ſteir. Pfarren,
1341, 17. Okt., Udine, Urk. betr. Oberburg,
1341, ... , „ dgl. betr. Sittich,

und andere Documente für Kärnten und Krain, wie es ſcheint aus dem Gubertinus der Gemeindebibliothek zu s. Daniele. Folgt weiter ein Originalfragment des Protokolles von Kanzler Benvenutus 1360, und findet ſich hier die Urkunde für Odorico von Udine die Archivsordnung betreffend.

Band 41 iſt ſignirt „Note Gubertini notarii patriarchalis Aquilegensis sub Pagano a Turre patriarcha“, doch iſt nicht der ganze Codex von Gubertinus, ſondern wohl von einem halben Dutzend Notaren und zwar ſämmtlich Fragmente. Die vertretenen Jahre ſind 1304, 06, 10, 15, 28 u. ſ. f. bis 1394, dann folgt ein fragmentariſches Statut für Friaul und ein Privatnotar; in der Mitte ſteckt

1358, 21. Jänner, Wien. Präſentation auf die Pfarre Tſchernem durch den Deutſchordensprovincial Joh. v. Rinkenbach.

Band 46 hat die Bezeichnung „Notanda ex variis notariis Nr. II.“ und beſteht nur aus Auszügen. Es erſcheinen darin Notizen aus Kanzler Walterus 1274—75 der Sammlungen Fontanini's zu s. Daniele, aus Gubertinus 1338—39 und 1339—46; in Letzterem

1339, 19. Febr., . . . Concessio Conrado episcopo Gurcensi exercendi pontificalia in diocesi Aquilegensi.
1345, ... Notiz für s. Martin bei Schaleck;

weitere Auszüge aus Joh. von Lupico 1255—96 und Melioranza von Thiene 1302—39 mit Pfarrerverzeichniſſen, dann ein weiterer Melioranza von 1304—13 und 1322—34, ein Euſebius von Romagnano von 1319—20, darin

1319, 2. Jänner, . . . Possessio ab (Alberto) archidiacono Savnie data Volrico Bojani de Civitate de plebe s. Michaelis de (Peylenstain).
1319, 2. Jänner, ... Commissio archidiaconatus Saunie discreto viro Alberto de Serphimberch.

1319, 2. Jänner, . . . P. . . . facta Naytando (!) quondam domini Georgii de Vaustriz. Possessio ei data a domino Alberto archidiacono Saunie.

1319, 9. März, . . . Confirmatio electionis facta Rainberto plebano in Choetz de perpetuo vicariatu s. Marie Magdalena in Littore filiali ipsius plebis vacante per obitum presbiteri Herbordi in personam presbiteri Ottonis de Windisgraz.

1320, 27. April, ... Confirmatio plebis s. Pancratii in Windischgraz facta Hainrico olim instituto ab Ottobono patriarcha.

1320, 11. Nov., . . . Confirmatio indulgentiarum ecclesie s. Nicolai de Seldenhouen.

1320, 11. Nov., ... Decretum pro decimis solvendis a plebano s. Martini in Windisgraz.

1320, 11. Nov., . . . Collatio parrochie s. Viti in Trevis (!) per resignationen Rodulfi de Hollemberch facta pro Ulrico de Altsperch (!) ad presentationem nobilis viri Almerici de Petovia patroni eiusdem ecclesie;
folgt ein Gabriel von Cremona 1325—28, ein Gubertinus von Novate 1328—39, 1349—50, ein Jacobus de la Turre 1366—80, darin

1376, Mathias plebanus s. Marie in Slenuetz (Schleinitz.)

1376, Eberhardus de Haimenstein, canonicus Augustensis, olim prepositus collegiate ecclesie sancti Udalrici in Herburch Augustensis diocesis, plebanus Nove ecclesie Aquilegensis discesis.

1377, Wolricus plebanus ecclesie in Gombitz (!).

1377, Wolricus archidiaconus Saunie.

1377, Weygandus de Hetuold (!) plebanus plebis s. Rudperti Suaiam.

1380, Eberhardus de Tyuer, plebanus s. Stefani de Pulzkauu; dann ein Gubertinus von 1328—34, darin

1329, dominus Pelegrinus plebanus s. Martini propre Windisgraz et Heinricus plebanus plebis s. Pangratii de Windisgraz permutant suas plebes.

1331, presbiter Federicus plebanus s. Michaelis de Peilstayn; weiter ein Alexander von Ceneda 1383—98. Endlich Protokollsauszüge des Bertrandus Rendulus cancell. patriarchalis, 1495, für Krain sehr wichtig und Auszüge ex libro collationum 1495, 1497 und 1499.

Ein hochinteressanter Inhalt findet sich in Band 47 „Acta et instrumenta Ludovici patriarche Aquilegiensis“, 87 Bll., 4°

und 2°, davon aus der Mitte einer Anzahl, etwa zehn, fehlen. Der Band ist übrigens fast ganz aus Fragmenten gebildet, die durchaus den Jahren 1360—63 und zu großem Theile den bekannten Krieg des Patriarchen Ludwig de la Torre mit Herzog Rudolf von Oesterreich betreffen. Besonders bemerkenswerth ist der Bericht des Patriarchen f. 82 an den Papst; nur Schade, daß er gerade da, wo er auf seine Gefangenerklärung zu sprechen kommen muß, zum Bruchstücke wird. Uebrigens sind in diesem Codex nur Ansätze von Protokollen zu entdecken, fast nirgends aber die sonstige formfeste Weise derselben; eben daher sind auch die meisten Actenstücke nicht datirt.

f. 3′, (1360, 12. Dez., Nürnberg), Schreiben Hzg. Rudolfs IV. an den Patriarchen.
„ 9, (1361, 19. Mai, Udine), Einsetzung des Archidiakons von Krain.
„ 14, (1362, ... , ...) Taxationes beneficiorum.
„ 17′, („ , . . . , ...) Schreiben betr. die Pfarre Radmannsdorf.
„ 26′, („ ? , 28. Mai, Cividale). Synodalbeschlüsse.
„ 29′, („ , ... , . . .), Allgemeine Angelegenheiten Friauls.
„ 30′, „ , ... , ... , desgleichen.
„ 31′, „ , ... , ... , Interdict über Villach.
„ 35′, 1363, 4. Apr., Nürnberg. Allgemeine politische Angelegenheiten Friauls.
„ 36′, 9. Mai, Kremsier, desgleichen. (Beides kais. Briefe).
„ 37′, („), 30. Apr., Udine, desgleichen. Schreiben des Patriarchen.
„ „ „ , 2. Aug., „ , desgleichen, desselben.
„ 38′, („), ... , ... , dsgl. an den Pfarrer von Rosegg.
„ 45′, 8. Sept., Gemona. Allgemeine Angelegenheiten Friauls.
„ 49′, („), ... , ... , Schreiben an den Pfarrer von Radmannsdorf.
„ „ („) . . . . , . . . , desgleichen an denselben,
„ 50′, „ 51′, „ 52′, } 1364, . . . , . . . , dgl. betr. Windischgraz.
„ 54, „ 12. Nov., Cividale, dgl. betr. Rann.
„ „ 1363, 19. „ „ , dgl. betr. den Krieg.
„ 57, („) . . . . , ... , dgl. betr. den Pfarrer zu Radmansdorf.
„ 58′, („) . . . , . . . , dgl. an den Papst über den Krieg.

f. 72, („ , ... , ...), desgl. an den Kaiser.
„ 73, („ , ... , ...), desgl. an denselben.
„ 82, („ , ... , . . .) Bericht über die Verhältnisse zu Oesterreich.

Band 64 beginnt eine separate Reihe von 3 Bänden „Varia documenta antiqua“ signirt und meist aus Abschriften aus Kanzlerprotokollen hergestellt. Nur im 1. Bande (64) sind Originalurkunden beigebunden. Band 64 enthält
f. 56, 12. Jahrh., Urkunde für Krain, den Schluß bildet eine Abschrift von Documente aus Codices des Joh. von Lupico von 1255, 1257, 1258, 1265, 1278, 1279, 1296 und 1297 — angeblich, kann aber gegen Ende nicht wohl dieser Kanzler sein — doch sind die Stücke sehr fragmentirt und der Codex vermuthlich wie fast alle dergleichen dieser Zeit von der Feuchtigkeit arg beschädiget gewesen; darin
f. 31, 1258, 7. Juni, Cividale, Urk. betr. castrum Gotenich, villas s. Viti, Adovach (!), Gostech.
„ 36, 1258, ... , „ , desgl. betr. castrum Werdenech.
„ 42, 1257, 5. März, „ , desgl. betr. Cholo von „Leumburch.“
„ 105, 1296, 22. Aug., Udine, desgl. betr. Zirklach.
schließlich folgen „Note Nicolai de Civitate“, 1283—95.

Band 65 (Varia docum. ant. II.) enthält Urkundenabschriften von 2126 — in das 14. Jahrh., dann Copien von Kanzlercodices, so von Walterus 1274, 1275 u. s. w., darin
„ 74, 1274, 14. Sept., Cividale, Urk. betr. „Merin“.
„ „ 1274, 15. Sept., „ , desgl. betr. Hoheneck.
„ 75, 1274, 13. Nov., Udine, desgl. betr. s. Bartholomä bei Landstraß.
„ 76, 1274, 15. Sept., „ , desgl. betr. s. Veit ob Laibach.
„ „ 1274, „ , „ , desgl. betr. Stein.

Band 66 (Varia docum. ant. III.) enthält Copien von 763—1543 und zwar in Nr. 112 wieder ein Joh. von Lupico von 1267--70; aus diesem Bande verzeichne ich
1106, ... , ... Stiftbrief für Öberndorf (das Original befindet sich im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt).
1154, 20. Okt., Aquileia, Urk. für Öberndorf,
1357, 22. Sept., Belluno, desgl. für Studeniz,
1404, 13. Dez., Fagagna, desgl. für Öberndorf.
1441 (?), 7. Apr., Buonconsiglio desgl. für dasselbe.
1485, 18. Sept., s. Marco desgl. für dasselbe.
1498, 5. Apr., Cividale, desgl. für Gonobitz.

Band 67 für die Signatur „Varia patriarchalia Aquilegensia in particulari Nr. 1“ und bringt Urkundenabschriften von 792 an, darunter

f. 16, 1027, 19. Mai, s. Zeno, Urk. für Mosach Kärnten betr.,
„ 20, 1196, 8. Okt., Aquileia, desgl. für dasselbe;
dann Abschriften von Kanzlerprotokollen des Melioranza von 1306—10 und endlich auch ein Fragment eines Originales von Melioranza von 1307.

Es stecken in der Vinischen Sammlung noch eine Anzahl von Unterabtheilungen verschiedenen Titels aber beiläufig ziemlich des ähnlichen Inhaltes; so eine Reihe von 19 Bänden „Miscellanea“ mit Abhandlungen der verschiedenster Art, in Schrift und in Druck, meist von allgemeinem politischen Interesse; so Berichte über Rom von 1758, desgl. venetianischer Gesandter aus England, Spanien und Rom von 1666 u. s. f., ein ausführlicher italien. Bericht über den Bauernaufstand von 1526 u. s. w. in unaufzählbarer Abwechslung. Der 10. Band dieser Miscellanea enthält eine Rubrication der Kirchen der 3 Archidiakonate Steiermark, Kärnten und Krain mit Personalangaben für das 12.—14. Jahrh. aus urkundl. Aufzeichnungen und zwar für Ersteres in 6, für das Zweite in 23 und für das Dritte in 18 Blättern. Die Rubrik über das Archidiakonat Santhal lautet:

Archidiaconatus Seunie.

Chotz — s. Georgii.

1311, dominus Ottobonus patriarcha confirmat electionem factam a Rainperto plebano de Chotz qui secundum antiquam consuetudinem vacante ecclesia s. Marie Magdalene in Littore super Traham prope Marburgam filiali plebis de Chotz post obitum presbiteri Gotfredi rectoris seu vicarii ipsius eam contulerat presbitero Heribardo de Tyver.

1319, dominus Paganus episcopus Paduanus, administrator patriarchatus Aquileiensis ad supplicationem Rainberti plebani in Chotz contulit vicariatum perpetuum s. Marie Magdalene in Littore presbitero Ottoni de Windisgretz vacantem post obitum presbiteri Heribardo.

1322, dominus Nicolaus plebanus in Choetz.

1326, Stephanardus clericus de Chinoie de Oppreno clericus in Choetz.

1326, magister Nicolaus de Terdona clericus plebis in Choetz.

1328, dominus Stephaninus de Oppreno clericus in Choetz.
1334, dominus Nicolaus plebanus in Choetz.
1334, dominus Nicolaus de Weitenstein clericus in Choetz.
1347, dominus Bertrandus patriarcha ad supplicationem domini Nicolai plebani in Choetsch contulit vicariatum capelle s. Marie Magdalene in Littore prope Marchpurgam Nicolao quondam Wuluingi de Payrischgretz.

Deufinch (!) plebs.

s. Aegidius de ponte Razach.

Gonwitz.
1311, dominus Leupoldus plebanus de Gonvvitz archidiaconus Seunie.
1328, dominus Albertus de Sarphenberg plebanus in Gonwitz, archidiaconus Seunie.
1377, presbiter Uricus plebanus in Gombitz.

Gotendorf, capella s. Georgii.
1327, dominus Weigandus capellanus in Gotendorf.

Graz,
1174, Volricus patriarcha sententiam fert super capella de Graz in favorem abbatis Beliniensis contra archidiaconum Seunie.
1255, dominus Craftonus plebanus de Grez.

Gyriov, prioratus ordinis Carthusiensis.

Harlenstayo (!) commenda ordinis Hospitalitarum.

Keispacca (!), vide infra.

s. Laurentius in Ponte,
capella 1323.
1349, Ulricus quondam Henrici de Weustritz presentationem ab Henrico et Wilhelmo de Wilthausen patronis ad capellam s. Laurentii in Ponte, habentem curam animarum.

s. Maria Magdalena in Littore,
prope Marchpurgam, vide in fine.

Nova ecclesia
1328, dominus Zonfredinus de Oppreno clericus Nove ecclesie.
1328, Ulricus plebanus Nove ecclesie.
1376, dominus Eberardus de Hauvenstain canonicus Augustensis, olim prepositus collegiate ecclesie s. Udalrici in Herbarch (!) Augustensis diocesis, plebanus Nove ecclesie.

s. Maria nova,
1319, magister Rolandus scolaris Aquileiensis plebanus s. Marie nove, cui successit presbiter Nicolaus Prasilius de Pleyburch.
Obremburgum monasterium
1329, dominus Leupoldus abbas Obremburgensis.
s. Michael de Peylstain,
1319, dominus Ulricus Pauli Bojani de Civitate plebanus s. Michaelis. cui succesit
1325, presbiter Federicus quondam Icilini de Civitate plebanus s. Michaelis.
Pelenstayn (!) s. Michael,
1325, dominus Vorlicus de Civitale Austrie plebanus s. Michaelis in Pelynstain resignat plebi que confertur p (resbitero) . . . . de Civitate.
Pomkel (!) tituli s. Martini,
1311, dominus Ottobonus patriarcha per mortem Dietmari plebani de Pomkel diu vacantem concessit presbitero Gregorio de Weustritz.
Pulzcau, tituli s. Stephani,
capella 1323.
1380, presbiter Eberhardus plebanus in Pulzkaw.
Roatz,
1322, presbiter Antonius plebanus in Roatz.
s. Rupertus iuxta Savam, plebs.
1297, vacante plebe s. Roberti iuxta Savam per obitum quondam domini Marquardi dominus Raymundes patriarcha eandem contulit presbitero Engelberto de Rayn ad preces domini Chonradi de Pischez.
1347, dominus Hermannus plebanus s. Ruperti prope Sauvam.
Saxenveld,
1319, Thomas plebanus in Saxenveld.
Schalek,
capella 1323.
Scharlach (!),
plebs quam tenebat abbas Obremburgensis a. 1323.
Scherfenberch, tituli s. Crucis.
1293, dominus Jolfinus plebanus in Scharfenberch.
1319, Naytardus quondam Georgii de Vaustritz plebanus s. Crucis in Scherfenberch.
1347, dominus Neithardus plebanus in Sarphemberch.
Saytz, tituli s. Joannis, prioratus ordinis Carthusiensium.

1311, Ottobonus patriarcha G. priori s. Joannis in Seietz ordinis Carthusiensium committit inquisitionem fidei in archidiaconatu Seunie.

Sleunz, tituli s. Marie,
plebs in Sleunz fuit collata monialibus in Studenitz Aquilegensis diocesis quod monasterium dicebatur etiam Fontis gratie, a Bertoldo patriarcha et confirmata a Gregorio. Otto plebanus s. Marie in Sleuntz cui succedit

1319, Wizmannus de Legenburch plebanus.

1323, dominus Joannes plebanus in Sleuntz permutat plebem suam cum domino Paulo de Pleyburga plebano in Wrazlaus.

1325, dominus Paulus plebanus in Sleunx (!).

1333, " " " " "

1376, presbiter Mathias plebanus in Sleunuuetz (!).

1388, presbiter Clemens de Laybacho plebanus in Slewncz.

Studenitz, ordinis Predicatorum prioratus.
Priorissa et conuentus monialium Fontis gratie in Studenitz vide Sleuntz.

Seunia,

1297, presbiter Symon decanus plebanus s. Egidii de Ponte.

1311, dominus Leupoldus archidiaconus Seunie.

Tyver plebs.

1293, dominus Rosarius plebanus de Tiver.

1391, plebs ipsa confertur domino Petro Camillo de Columpna.

Wraslaw plebs.

1297, magister Fvlcherus plebanus de Wrazlauus capellanus Raimundi patriarche.

1319, Conradus plebanus in Wrazlau.

1319, dominus Joannes plebanus in Wrazlau archidiaconus Seunie.

1320, dominus Vigandus vicarius in plebe de Wrazlau dixit se habere vicariatum a domino Paulo de Pleyburga.

1323, dominus Paulus de Pleyburga plebanus Wrazlaus permutat plebem ipsam cum domino Joanne plebano in Sleunz.

1329, dominus Joannes plebanus in Wrazlaw archidiaconus Seunie.

Andere interessante Documente enthaltende Bände sind „Documenti tratti dalla cancellaria arcivescovile di Udine, 1848—1599", „Avvenimenti del patriarcato di Aquileia dal 1509 fino al 1699", und 2 Bände „Decreti stabiliti nel sinodo Aquilejese dal 1600 al 1699" und „dal 1700 al 1752", letztere namentlich für die innere Kirchengeschichte von Belang — einander erträgt die Aufschrift „1300 fino al 1399" und enthält die Synodalconstitution von 1357, deren Original im Stadtarchiv von Cividale hinterliegt. Der Band „Varia politica, Nr. 1" enthält Miscellen, wie die Miscellanea, darunter f. 183, Brief Leopolds I. an Papst Clemens XI. betreffs der spanischen Erbfolge. — Im Kasten I neben der Eingangsthüre links befinden sich Materialien, welche eigentlich zur Hauptsammlung gehören und hier nur in der Reihe der Verwaltungsacten des Capitels stehen. Es sind 5 Bände Urkundenabschriften, davon der erste „Raccolta dal anno 1200 usque ad annum 1343" von p. 109 ab viele Copien aus Protokollen des Gubertinus von 1329—58 enthält und namentlich Bianchi als Quelle diente. —

Eine sehr ergiebige Sammlung von Kanzlerprotokollen ist seit einiger Zeit im Museo Civico hinterlegt. Diese Anstalt besteht als Bibliothek schon lange und war der oftgenannte Abbate Bianchi an derselben Vorstand, allein erst seit 1867 und der Klosteraufhebung, so wie seit der Ausräumung der staatlichen Archive zu Udine kam ihre Handschriftensammlung in Flor. Seit dieser Zeit auch erst befindet es sich an dem Palazzo Bertolini, borgo Gemona, untergebracht, das die letzte Gräfin dieses Namens der Stadt für wissenschaftliche und Kunstzwecke großmüthig vermacht hatte. So ist sie jetzt ziemlich reich an Urkunden und Urbaren u. s. w. der friaulischen Klöster, die ehemals im Archivio demaniale (Finanzarchive) hinterlegt waren und an diese wurden eine Anzahl Kanzlerprotokolle gereiht, die das Stadtarchiv früher besessen. Leider hatte die Regierung eben zur Zeit meiner Anwesenheit eine Maßregel festgestellt, welche ganz geeignet ist, die gute Absicht der Stadtverwaltung, diese Codices der allgemeinen Benützung zu widmen, wenigstens theilweise zu neutralisiren. Man requirirte nämlich sämmtliche Kanzlerprotokolle als Notariatscodices für das Notariatsarchiv, das doch eigentlich nur der Aufbewahrung der Acten der Privat-, resp. öffentlichen Notare dient. Und wenn auch auf Andringen der Stadt man davon abstand, die Codices sogleich der Bibliothek zu entziehen, so ist doch dieselbe durch diese Maßregel stets bedroht und der Benützer mag dann sehen, wie er den Eintritt in das Notariatsarchiv vom Appellgerichte in Venedig oder vom Ministerium in Florenz erlange.

Für den Moment traf ich die nöthigen Handschriften noch in der Bibliothek vereint; es wäre aber wünschenswerth, daß die Stadt dem Ministerium den Unterschied zwischen öffentlichen Notaren für Private und den Kanzlern der Patriarchen klar und diese das Notariatsmateriale bis zu einem gewissen Zeitabschnitte als öffentliches Gut und wissenschaftlichen Stoff allgemein und leicht benützbar mache.

Der älteste Kanzlercodex ist der des Walterus, ein Fragment von 22 Blättern in 8°, hübsch geschrieben und gut erhalten. Der Stoff scheint Baumwollenpapier oder doch eine Mischung mit Linnen. In Papier eingeschlagen enthält er noch ein Fragment eines anderen Protokolles von 1260, während er selbst die J. 1274—75 enthält, und obenan hochinteressante Verhandlungen mit König Otakar von Böhmen; darin

f. 1, 1274, 7. Aug., Udine, Verhandlungen mit König Otakar.
f. 2, „ , 8. „ , „ , deßgleichen (geht bis f. 4').
f. 7, „ , ... , . . . , Urk. betr. Krain und Görz (geht bis f. 11).
f. 11', 1274, 19. Aug., Cividale, deßgleichen.
f. 15, „ , 12. Sept., „ , Urk. betr. Gonowitz.
f. 16, „ , 15. „ , „ , deßgl. betr. Pfarre Honigstein und deren Resignation durch Pfarrer Heinrich von Windischgraz.
„ , 1274, 15. Nov., Udine, deßgl. betr. Pfarre Gonowitz.
f. 16', 1275, 13. Nov., „ , deßgl. betr. Pfarre s. Bartholomä in Unterkrain.
f. 17, 1275, 13. Nov., Udine, deßgl. betr. Pfarre s. Veit ober Laibach.
„ ', 1275, 13. Nov., Udine, deßgl. betr. s. Stephan im Gailthal.
„ , 1275, 13. Nov., Udine, deßgl. betr. Pfarre Stein.
f. 18, „ , 2. März, Cividale, deßgl. betr. Maichau.
f. 19, „ , 7. Jänner, Aquileia, Statut für die Diöcese.

Der nächstälteste Codex ist vom Kanzler Johann von Lupico, umfaßt die Jahre 1279—83, ist in 8° von Baumwollenpapier, hat außerordentlich durch Feuchtigkeit gelitten und enthält, soweit sich erkennen ließ, nur Documente für italienischen oder görzer Boden.

Dann folgt der compilirte und nicht einmal chronologisch geordnete Codex des Kanzlers Nicolaus von 1283—86, dessen jüngste Acten vorne und die ältesten in der Mitte sind, 8°, Baumwollenpapier, darin

1283, 15. Nov., Udine, Urk. betr. Pfarrer Hartnid von Rosegg.
„ , 3. Dec., „ , desgl. für denselben.
„ , 4. „ , „ , desgl. für denselben.
1286, 23. Jänner, Sacile, deßgl. für Pfarrer Witigo von Moräutsch.

Der Codex des Kanzlers Franz von Udine ist ein kleiner Band in Schuber, 8°, Baumwollenpapier, unten sehr abgegriffen, von 1291—93 laufend; er enthält nur sehr wenig und mir nicht näher locirbares österr. Materiale, als:
f. 3, 1291, 7. Febr., . . ., Belehnung des Fridrich v. „Wisinnich".
f. 31′, 1292, 26. „ , . . ., desgl. des Gebhard von „Wousperch" mit Lehen in „Rachitnich".

Albert von Cividale ist der nächste mit einem Protokolle von 1291—95 vertretene Kanzler. Sein Codex ist von Baumwollenpapier, 8°, sehr schadhaft und meist nur Skizzen, weniger ausgeführte Acten enthaltend, darunter
(1292?), 31. Aug., Udine, Urk. betr. Pfarrer Johann von Bleiburg.
(„), 10. Sept., Cividale, desgl. betr. Pfarrer Eberhard von s. Egiden (Steinbrück).
(„), 7. Oct., Cividale, desgl. betr. s. Daniel im Gailthale.
(1293?), 26. Jänner, Aquileia, desgl. betr. Laien zu Laas.
(„), 27. „ , „ , desgl. betr. dieselben.
(„), 8. Mai, Cividale, desgl. betr. die Herren von Schärfenberg.
(„), 22. Juni, Udine, desgl. betr. die Besetzung der Abtei Ossiach.
(„), 3. Sept., s. Vito, desgl. betr. Tarvis.
(„), 21. „ , Cividale, desgl. betr. Herzog Meinhard von Kärnten.

Von dem Kanzler Melioranza von Thiene sind 3 Bände vorhanden, welche die Jahre 1300—1313 umfassen, ohne übrigens bei der auch hier stattgefundenen Compilation spätere Daten auszuschließen. In der Regel ist es mit diesen etwas schwierig: sie fehlen sehr häufig und zwar deßhalb, weil der Schreiber das Jahresdatum nur einmal und dieß am Kopfe der Quaterne zu schreiben pflegte. Nun sind aber öfter diese „Köpfe" verloren gegangen, da wir es meist mit Fragmenten zu thun haben, und dieß gestaltet zuweilen die zeitliche Feststellung zu einer zweifelhaften. Dazu kömmt noch, daß bei der Zusammenheftung der Fragmente hie und da ein Irrthum stattfand. — Der älteste der 3 Bände ist gr. 8°, hält 30 Blätter Linnenpapier, umfaßt die Jahre 1300—1303 und ist ohne Inhalt für Oesterreich. —

Der nächste besteht aus c. 70 Bl. Linnenpapiers in schmal 2° und geht von c. 1304—1310, darin
1305, 31. Jänner, Udine, Schreiben an den Abt von Obernburg.
1310, 3. Aug., „ , Urk. betr. die Pfarre Moräutsch.

Der jüngste Band hält in 4° bei 115 Blätter Linnenpapiers und ist gewiß nicht allein aus Aufschreibungen des Melioranza, sondern von f. 37 ab aus solchen des Gubertinus gebildet, und eben in dessen Abtheilung sind Quaternen falsch gebunden; am Schluße folgen undatirte und undatirbare Stücke, an denen es aber auch vorne nicht mangelt.

f. 1′, 1304, 31. Mai, Cividale, Brief an Pfarrer Seifrid von s. Martin bei Villach.
f. 4, 1304, 4. Juli, Cividale, desgl. an Pfarrer Candidus zu Villach.
f. 8′, 1305, 15. Jänner, Udine, desgl. an Vicearchidiakon Ulrich von Krain, Pfarrer in Woditz.
f. 9, 1305, 15. Aug., Udine, desgl. an den Abt von Obernburg.
f. 19′, 1306, c. 20. Aug., ... , desgl. an die Stadt Villach.
f. 20, „ , 15. „ , ... , desgl. an den Archidiakon von Kärnten.
f. 24, (? , ... , ... ,) Ausschreiben einer Synode.
f. 27, ... , ... , ... , Drohung des Bannes wegen Nichtbezahlung der Collecten.
f. 28, ... , ... , ... , Schreiben wegen Zahlung der Collecten an die Legaten.
„ ′, ... , 1. Mai, ... , desgl. an den Archidiakon von Kärnten.
„ , ... , ... , ... , desgl. (2 Briefe) an Herzog Fridrich von Österreich.
f. 30′, ... , ... , ... , desgl. wegen Weihe der Kirche von Cilli.
f. 31′, 1309, 16. März, Udine, Verleihung der Kirche von s. Martin bei Krainburg.
f. 32, (1311), 12. Oct., Udine, Schreiben wegen der Collecte der Legaten.
„ , 1311, 12. Oct., Udine, desgl. an den Archidiakon vom Santhale.
f. 34, 1311, 21. Sept., Udine, desgl. wegen der Collecten.
„ ′, „ , „ , „ , desgl. an den Archidiakon vom Santhale.
f. 36′, 1312, 22. Jänner, „ , desgl. an die Gemeinde Windischgraz.

f. 36, ... , ... , ... , desgl. an den Klerus wegen der Collecten.
f. 37, ... , ... , ... , Auftrag an den Prior von Seitz.
„ , ... , ... , ... , Licenz der Weihe von Klerikern in der Diöcese von Aquileia an den Bischof von Gurk.
„ ′, (1313), 10. Mai, Udine, Schreiben an den Abt von Arnoldstein, Archidiakon von Kärnten
f. 41′, (1327?), 12. Dec., Udine, Urk. für Lind in Kärnten.
f. 61′, 1328, 25. Juni, „ , desgl. für Obernburg.
Ein eingelegtes Blatt betrifft die Verleihung der Pfarre Villach.
f. 65, (1329), 7. Dec., Aquileia, Urk. betr. die Zehentsteuer des Klosters Öberndorf.
f. 67, (1329?) 27. Juli, Udine, desgl. betr. die Pfarre Fraslau.
f. 73, 1334, ... , ... , desgl. für die Pfarre Windischgraz.
f. 96, ... , 24. Mai, Udine, Procuratorium für den Deutschordenscomthur Otto von Laibach.
f. 99′, ... , 9. Sept., Cividale, Besetzung der Pfarre Laas.
f. 107′, ... , 20. Mai, Udine, Procuratorium des Pfarrers von Fraslau.
„ , ... , 20. Mai, Udine, Notiz für die Pfarre Schleinitz.
f. 108, ... , 22.—23. Mai, Udine, drei Acten für die Pfarre Fraslau.
f. 111, ... , 6. Juli, Cividale, Act für dieselben.

Dem Kanzler Gabriel quondam Henrigini de Cremona sind 2 Bände zugewiesen. Der erste ist in 4° von Linnenpapier und unpaginirt, geht von 1306 bis 1315 und hält
f. 80, 1309, 22. Dec., Bologna, } zwei Acten betr. die Pfarre
„ , 1310, 26. Jänner, Padua, } s. Michael im Gailthale.

Der zweite Band, 123 Blätter in 4°, Linnenpapier, geht von 1325 bis 1350, und ist in zwei Abtheilungen gefaßt, darin in der ersten
f. 1′, 1325, 21. Jänner, Udine, Urk. betr. die Pfarre Peilenstein.
f. 2, „ , „ , „ , desgl. für die Pfarre Mannsburg.
f. 26′, ... , 13. Oct., ... , desgl. für die Pfarre Radmannsdorf.
f. 42′, 1327?, 30. Juli, Udine, desgl. für die Pfarre Stein.
f. 45′, „ , 28. Sept., „ , desgl. für die Pfarre s. Martin bei Villach.
f. 48, 1327, 28. Nov., Udine, desgl. für die Pfarre Kötsch.
f. 51, 1328, 16. April, Cividale, desgl. für die Pfarre s. Michael im Gailthale.
„ ′, 1328, 29. April, Cividale, desgl. für dieselbe.

In der zweiten
f. 1, 1328, 22. Mai, ... , Verleihung der Pfarre Roseck.
„ , „ , 30. Juni, Udine, Vormundschaft des Griffo von Reitenburg.
f. 5, 1329, 14. Aug., Udine, Urk. betr. s. Martin bei Windischgraz.
„ ', 1330, 28. Febr., ... , Verleihung der Pfarre Döbernik.
„ , „ , 16. März, Udine, Urk. betr. die Pfarre Zirkniz.
f. 32, 1331, 29. April, „ , desgl. betr. die Pfarren Krainburg und Peilenstein.
f. 52, 1333, 18. Juli, ... , desgl. betr. Obernburg.
f. 60, 1335, 29. Mai, Aquileia, Ausschreibung einer Synode.

In diese Periode des Kanzlers Gabriel hinein fallen zwei Protokolle seines Collegen Eusebius von Romagnano, und zwar der erste Band von 1319—33, der zweite von c. 1329—34. Der eine hat 45 Blätter Linnenpapier, 4°, und ist ebensowenig chronologisch geordnet, als er anderseits die Mängel der schlechten Erhaltung an sich trägt. Darin
f. 6', 1333, 27. Jänner, Udine, Ostensio tituli domini Conradi plebani Villacensis mit Insert von 1322, 18. Mai, Udine.
f. 13', 1333, 3. Febr., Aquileja, Ostensio titulorum domini Tadei plebani de Circhiniz, mit zwei Inserten von 1318, 28. Juli, Siena.
f. 24, ... , ... , ... , Bulle betr. die Pfarre Mannsburg.
f. 28, 1319, 23. Febr., Aquileia, Urk. betr. Zirkniz.
f. 29, „ , 28. „ , Portogruaro, desgl. für dasselbe.

Zwischen f. 34 und 35 eingeklebtes Blatt ddo. (1319?), 8. Mai, ... , folgenden Inhalts:

„Ponit presbiter Henricus quod ipse fuit institutus plebanus plebis in Cilia, non credunt C. et T.,

item quod ipse H. habuit possessionem dicte plebis, confitentur C. et T.,

item quod dominus Conradus plebanus in Vraslau et dominus Thomasius viceplebanus in Saxenueld eum dicta plebe contra iustitiam spoliarunt, negant,

item quod in dicta plebe quondam Conradum notarium intruserunt, negant C. et T., prout positum est confitetur tamen C. quod ipse induxit dictum Conradum notarium in possessione dicte plebis ex commissione sibi facta per abbatem Siticensis monasterii qui ut asserebat, ipsam plebem ipsi Conrado notario contulerat."

f. 35, 1319, 16. April, Aquileia, Urk. für Pfarre Sachsenfeld.
f. 49, 1320, ... , Cividale, desgl. für Bleiburg.

Der zweite Band besteht aus zwei Theilen, resp. 2+78 Blättern, 8°, Linnenpapier, davon der vordere sehr hart mitgenommen ist, und umfaßt die Jahre c. 1329—34; darin im Vorsteck

f. 1, c. 1330, 18. Mai, Cividale, Urk. für Öberndorf.
f. 2, „ , 16. „ , „ , desgl. für Windischgraz.

Im eigentlichen Codex

f. 3, (1329), 4. Juli, ... , desgl. für Öberndorf.
„ ', („), 5. „ , ... , desgl. für dasselbe.
f. 4, („), ... , ... , „Hic notantur excessus facti per presbiterum Ulricum scripti per nos canonicos Junenses."
f. 6', (1329), 20. Juli, Udine, Urk. für Woditz.

Zwischen 7 u. 8 eingelegtes Blatt ddo. (c. 1329), 29. Juni, Öberndorf, Originalschreiben des Propstes Eberhard von Öberndorf an den Patriarchen Paganus.

f. 10, (1329), 12. Sept., Monfalcone, Schreiben des Patriarchen an Konrad Ungnhad (!) von Wippach.
f. 12, (1329), 7. Dec., Udine, Urk. betr. Villach.
„ ', („), „ , „ , desgl. für Zirklach.
f. 13, („), 8. Dec., „ , desgl. für Fraslau.
f. 15', „ , ... , ... , desgl. für die gesammte Diöcese, mit Insert.
f. 31, 1330, 2. Aug., Udine, desgl. betr. s. Martin bei Villach.
f. 32, „ , 12. „ , „ , desgl. betr. eine Anzahl kärnt. Pfarrer.
f. 41, 1330, 24. Oct., ... , desgl. betr. Untersteiermark.
f. 42, „ , 28. „ , Udine, desgl. betr. Stein.
f. 43', „ , 6. Nov., Aquileia, desgl. betr. mehrere Pfarren in Unterkrain.
f. 51, 1331, 3. Jänner, Aquileia, Handelsstatut, Villach betr.
f. 52', („), ... , ... , Urk.-Bruchstück für Landstraß.
f. 72', „ , 30. Mai, Udine, desgl. betr. die Kirche s. Egiden in Klausenstein.
f. 76', (1331?), ... , ... , Bulle.

Gleichfalls in diese Periode hinein, aber auch weit über dieselbe hinaus reicht der fast in allen Sammlungen am meisten vertretene Gubertinus von Novate, der sich auch de Mediolano nennt. Von ihm sind im Museo Civico 4 Bände, davon übrigens der zweite aus mehreren nicht ganz richtig geordneten Jahrgängen besteht, aufbewahrt. Der erste Band zählt 34 Blätter 8°, Linnenpapier, ist vielfach durch Feuchtigkeit beschädigt und enthält

allein das Jahr 1328, in sich aber ohne chronologische Folge und auch unvollständig; darin

f. 3′, 1328, 14. Jänner, Aquileia, Urk. betr. Mannsburg,
f. 8, „ , 21. April, Cividale, desgl. betr. s. Martin in Kirchbach im Gailthale,
f. 31′, 1328, 2. Mai, Aquileia, desgl. für Priester Engelbert von Rann.

Der zweite Band besteht aus sechs Abtheilungen in 4°; von jeder fehlen mehr minder Blätter, und zwar von Abtheilung 1 von 42 Bl. die 30, von Abth. 2 von 23 Bl. die ersten 5, von 3 mit 43 Bl. die ersten 2 und von 4 mit 38 Bl. die ersten 5; Abth. 5 hat 52 Bl., Abth. 6 nur 1 Blatt, ist aber mit 14 paginirt.

Die erste Abtheilung geht vom Sept. — 18. Dec. 1328, darin

f. 33, 1328, 14. Sept., Cividale, Urk. betr. Mannsburg,
f. 39, „ , 15. Nov., Udine, desgl. betr. Neukirchen, Kötsch u. s. w.
f. 40′, 1328, 10. Dez., Udine, desgl. betr. Windischgraz,

Die zweite Abtheilung enthält Documente für das J. 1325 und von f. 10 ab für 1328; darin

f. 7′, 1325, 1. Juli, Obernburg, Urk. betr. Obernburg,
f. 9, „ , 18. Aug., Monfalcone, Notiz für Wippach,
f. 13, 1328, 30. Juni, Gemona, Urk. betr. Saldenhofen.
f. 14, „ , 25. „ , Cividale, desgl. betr. „Deufenich“.
„ , „ , 28. „ , desgl. betr. Laibach.

Die dritte Abtheilung betrifft die Jahre 1333 u. 34; darin

f. 12, (1333), 2. Aug., Udine, Urk. betr. Schleinitz, und folgen bis f. 14′ noch weitere vier Stücke für dasselbe.
f. 16, 1333, 20. Oct,, ... , desgl. für Neukirchen,
„ , „ , 16. Dec., Udine, desgl. für Kötsch,
f. 27′, 1334, 5. Febr., Gemona, desgl. für Firnitz bei Villach.
f. 28′, „ , 14. Dec., Udine, desgl. für dasselbe,
f. 29′, „ , ... , ... , desgl. für dasselbe,
f. 31′, „ , 7. März, Udine, desgl. für „Kamerich“, 2 Stücke,
f. 35, „ , 20. Febr., „ , desgl. für das Archidiakonat Santhal.

Die vierte Abtheilung umfaßt die Jahre 1354—55; darin

f. 20′, 1354, 24. Oct., Udine, Urk. für Archidiakon Johann von Krain und der Mark,
„ , 1354, 18. Nov., Cividale, desgl. für den Archidiakon vom Santhale,
f. 21, 1355, 27. März, Cividale, desgl. für denselben,

f. 22′, 1355, 22. Sept., Varmo, desgl. für Fridrich von Finkenberg.
„ 23, 1355, 18. „ , Sacile, desgl. für Obernburg.
„ 24, „ , 22. „ , Varmo, Verlehnung der Burg Wippach.
„ 30, „ , 19. Oct., Belluno, Urk. für Trennberg.
„ „′, „ , 24. „ , Tolmezzo, desgl. für Maria Magdalena zu Marburg.
„ 34′, 1355, 16. Nov., Gemona, desgl. für Bischoflack.
„ 35, „ , „ „ , „ , desgl. für dasselbe.

Die 5. Abtheilung begreift allein das Jahr 1358 und ist eigentlich die einzige in chronologisch geordnetem Stande; darin
f. 6, 1358, 15. Jänn., Sofumbergo, Urk. betr. Leopold von Apfaltern.
„ „, 1358, 15. „ , „ , desgl. betr. die Kirche s. Michael im Gailthale.
„ 9, 1358, 23. Jänn., Sofumbergo, desgl. betr. die Pfarre Rohitsch.
„ 12, 1358, 4. Febr., Udine, desgl. betr. Pfarre Stein.
„ 16, „ , 13. „ , „ , desgl. betr. das Clarissenkloster zu Bischoflack.
„ 18, 1358, 15. Febr., „ , desgl. betr. die Kirche s. Peter zu Tschernemel.
„ 19, 1358, 19. Febr., Sofumbergo, desgl. für Konrad Peyscher.
„ 21, „ , 12. „ , Udine, desgl. betr. Windischgraz.
„ „′, „ , 10. März, Sofumbergo, desgl. betr. Obernburg.
„ „′, „ , „ „ „ , desgl. betr. Michelstetten.
„ „′, „ , „ „ „ , desgl. betr. s. Michael im Jaunthal.
„ 23, 1358, 9. „ „ , desgl. für Obernburg.
„ 43, „ , 3. Juli, „ , desgl. betr. Sittich.
„ 50, „ , 10. Aug., Cividale, desgl. betr. das Archidiakonat Santhal.

Der 3. Band, Linnenpapier, 8°, besteht aus 3 Abtheilungen, deren jede für sich fragmentirt ist; so hat die erste nur 1 Bl. statt 4; bei der zweiten fehlen 15 Bl. von 79; die dritte ist aus 2 Blättern gebildet, davon das erste mit 54, das zweite mit 76 signirt ist. Dazu ist der Schade durch Feuchtigkeit ein bedeutender. Meist ist das Jahr 1339 darin behandelt, gegen Schluß auch das Jahr 1349. Ich notirte daraus:
f. 22, 1339, 7. Apr., Cividale, Urk. für Windischgraz.
„ 26′, „ , 21. „ , Udine, desgl. für die Herren von Saneck.

f. 29, 1339, 8. Mai, Udine, desgl. betr. Kötsch.
„ 32, „ , 21. Apr., „ , desgl. für die Herren von Saneck.
„ 36′, „ , 10. Juni, „ , desgl. für Hartwig v. Rabensberg.
„ 38, „ , 15. „ , „ , desgl. für Salzburg.
„ 39, „ , 23. „ , „ , desgl. betr. Harland, Treffeni, s. Veit u. s. w. in Unterkrain.
„ 45, 1339, 6. Sept., Cividale, desgl. betr. s. Johann bei Leonburg.
„ „′, 1339, 1. „ , Udine, desgl. betr. Graf Otto v. Ortenburg und Moswald.
„ 49, 1339, 22. Nov., Udine, desgl. für mehrere Pfarren in Krain.
„ 59′, 1339, 16. Dec., Aquileja, desgl. betr. die drei Archidiakonate.
„ 60′, 1339, ... , ... , desgl. betr. Villach.
„ 65, „ , ... , Cividale (?), desgl. betr. Pfarre Zirkniz.
„ 79, 1349, 19. März, Venzone, desgl. betr. eine krainische Pfarre.

Der vierte Band hat 148 Bll. gr. 8°, doch fehlen die ersten 18, obwohl er im Ganzen noch am wenigsten durch Feuchtigkeit gelitten hat. Er reicht von 1349—50; darin

f. 19, (1349), 21. Febr., Udine, Urk. für die Pfarre s. Martin bei Windischgraz.
„ 21′, 1349, 21. Febr., „ , desgl. für zwei Brüder von Weixelberg.
„ 22, 1349, 1. März, Aquileja, desgl. für die Pfarre s. Michael im Gailthal.
„ 26′, 1349, 8. März, Udine, desgl. betr. die Grafen von Ortenburg.
„ 36′, 1349, 5. Apr., „ , Notizen über Tonsurirung von Klerikern der drei Archidiakonate.
„ 39, 1349, 25. Apr., Udine, Urk. betr. die Pfarre Stein.
„ „′, „ , „ „ , „ , desgl. betr. die Friedhofcapelle zu Stein.
„ 40′, 1349, 26. „ , „ , desgl. betr. die Pfarre s. Lorenzen.
„ 47, „ , 7. Mai, Venzone, desgl. für Heinrich von Wildhausen.
„ „′, 1349, 12. „ , Pontebba, desgl. für die Georgscapelle bei Flaschberg.
„ „ , 1349, 12. Mai, „ , Belehnung Heinrichs von Weispriach.
„ 48, 1349, „ „ , „ , Urk. betr. Arnoldstein.

f. 49, 1349, 15. Mai, Udine, desgl. betr. Pfarre s. Martin in „Crenowitz".
„ 55, 1349, 25. Mai, „ , desgl. betr. Pfarre Kellerberg.
„ 56, „ , 3. Juni, „ , desgl. betr. s. Martin in „Crenowitz".
„ 65, 1349, 26. Aug., „ , desgl. betr. Pfarre s. Michael im Gailthal.
„ 75, 1349, 16. Juli, „ , desgl. für Johann Schenk von Osterwitz.
„ 87, 1349, 30. Aug., „ , desgl. für die Pfarre s. Veit ob Laibach.
„ 81', 1349, 2. Sept., „ , desgl. für die Pfarre zu Kirchbach im Gailthal.
„ 118', 1350, 19. Febr., Venedig, desgl. für die Pfarren Zirknitz und Stein.
„ 119, 1350, 3. „ , Sacile, desgl. betr. Obernburg.
„ 120, „ , „ „ , Rom, desgl. für Priester Konrad von Stein.
„ 123', 1350, 8. März, Sacile, allgemeine Diöcesan-Angelegenheiten.
„ 124, 1350, „ „ , „ , Brief an den Archidiakon von Krain.
„ 129, 1350, 25. „ , „ , Urk. für Otto v. Windischgraz.
„ 136, „ , 10. Apr., „ , desgl. für Paul v. Bleiburg „super defectu natalium".
„ 138', 1350, 12. Apr., Sacile, desgl. für Obernburg.
„ 144, „ , 15. „ , „ , desgl. für Kötsch.

Der späteste hier vorhandene Kanzlercodex ist das „Registrum litterarum cancellarie reuerendi in Christo patris et domini, domini Antonii patriarche Aquilegensis dignissimi de millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, quinta indictione", 180 Bll., 4°, leider so schlecht erhalten, daß es mehr Einzelblätter als ein Codex genannt werden kann. Es geht bis 1398 und dürfte dem Johann von Udine angehören, mit dem es wenigstens zeitgleich ist. Darin

f. 10', 1397, 18. Jänn., Cividale, Urk. betr. Windischgraz.
„ 17', „ , 31. „ , „ , desgl. für s. Martin bei Windischgraz.
„ 18, 1397, 31. „ , „ , desgl. betr. Weißkirchen.
(„ 40), „ , (4. März, Aquileja?), desgl. betr. Zirklach.
(„ 42), „ , ... , ... , desgl. betr. die Augustiner zu Laibach.

f. 52′, 1397, 5. Mai, Cividale, desgl. für Landstraß.
„ 67′, „ , 21. Juni, Sofumbergo, desgl. für Windischgraz.
„ „ , „ , „ „ , „ , desgl. für Obernburg.
„ 125′, 1398, 1. Jänn., Mueggia, desgl. betr. das s. Antonsspital in Wien.
„ 134, 1398, 3. März, Aquileja, desgl. betr. Villach.
„ 138, „ , „ „ , „ , desgl. betr. s. Martin bei Schaleck.
„ 155, 1398, 28. Mai, Cividale, desgl. für Oeberndorf.
„ 156′, „ , 3. Juni, Sofumbergo, desgl. für Harland.
„ 167′, „ , 27. „ , Cividale, desgl. für dasselbe.
„ 169, „ , ..., ..., desgl. für dasselbe.
„ „ , „ , ..., ..., desgl. für Laas.
„ 178, „ , 10. Aug., Cividale, desgl. betr. das s. Antonsspital zu Wien.

Damit schließt die Reihe der mir bekannt gewordenen Kanzlerprotokolle des Museo Civico. An sie fügt sich für das Ende des 15. und des 16. Jahrhunderts ein Formelbuch an, das zum Theile nur aus Formeln, zum guten andern aber aus wohl erhaltenen Urkunden besteht. Auf Bl. 60′ ist der Titel „Formvlarivm svbsequens fvit per me Joannem Botanam notarivm ordinarivm cancellarie patriarche Aquilejensis in hoc volvmine ex (ara)t(v)m (?)“ u. s. w. Der Schrift nach, die ganz mit jener der Protokolle des erzbischöflichen Archives stimmt, gehört das Buch in das Ende des 15. Jahrhunderts. Die Urkunden sind von mehreren Patriarchen genommen; die ersten aber nennen den Patriarchen Nicolaus Donato (1493—97), dann folgen spätere und auch Generalvicare. Sehr häufig sind die Namen in den Urkunden ausgeschrieben, doch fehlen überall die Daten. Der Codex ist in 4°, 138 Bll. stark. Uns berühren

f. 6, ..., ..., ..., ..., Schreiben an die Stadt Krainburg.
„ 8′, ..., ..., ..., ..., Ernennung zum Archidiakon von Krain.
„ 15′, ..., ..., ..., ..., allgemeiner Befehl an die Diöcesangeistlichkeit.
„ 20, ..., ..., ..., ..., Urk. betr. die Marienbruderschaft zu Villach.
„ 37, ..., ..., ..., ..., Absenzertheilung an Pfarrer Math. Operta (lebte c. 1495 zu Krainburg).
„ 39′, ..., ..., ..., ..., Edict wider langhaarige Kleriker.

f. 41, ..., ..., ..., ..., Visitationsbefehl für Studenitz.

„ 46, ..., ..., ..., ..., Schreiben an den Archidiakon Jak. Au(er)sperger von Krain.

„ 49', ..., ..., ..., ..., Befehl wegen der Kapuzen der Mönche.

„ 50, ..., ..., ..., ..., Schreiben wegen der Anastasia Echarin von „Bayxelberat" (!Weixelberg), Nonne zu Studenitz.

Folgen dann nur Formeln.

Obige Urkunden dürften sich wohl vollständig in den Protokollen des erzbischöflichen Archives widerfinden.

Der Codex eines Privatnotars von Cividale, des Guillelminus, Papier, 8°, 264 Bll., ist noch zu erwähnen, der von 1314—23 geht und auch österreichische Materialien einschließt; so f. 193, von 1318, 29. Dec., Cividale, Act betr. die Kirche s. Cantian zu Krainburg.

Von Werth, und zwar zuweilen von höherem politischen, sind die 5 Bände Miscellanea, welche gleichfalls hier verwahrt werden.

Band I. enthält Schriften der verschiedensten Art, etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben, anfangs Urkunden, Notariats- und Proceßacten, dann aber historische Recherchen, welche unzweifelhaft in dem Streite zwischen Patriarch Ludwig de la Torre und Herzog Rudolf IV. von Oesterreich zusammengestellt wurden; so von f. 23 ab

donatio marchie Carniole (1070),
concessio ipsius marchie Carniole (1208),
confirmatio (1220),
conuentiones et certe confederationes sub titulo pacis (1261),
ingressus in tenutam Laybachi (1261),
sacramenta fidelitatis Laybacensium,
confirmatio per ducem Philippum (1662),
testamentum domini Philippi ducis (1279),
confessiones et consentaciones (1288),
donatio castri de Treuen et de Tiuen (1163),
confirmacio donacionis predictorum castrorum (1180),
confirmacio per regem Fridericum (1214),
altera confirmacio (1220),
promissio ducis Vrlici (1265),
promissio eiusdem de castro Wardenek,

concessio castri Los (1244),
resignacio comitum de Sternberch castri Chemerich (1244),
inuestitura prouincie Los (1345), und folgen nun die Windiſchgraz betreffenden Auszüge der Urkunden, auf welche Aquileja ſein Beſitzrecht gründete.

f. 29. Loca ecclesie Aquilegiensi pertinentia ad Vindisgraz et eius prouinciam.
Donacio et datio Vindisgraz cum prouincia facta per dominum Pertoldum patriarcham.

Imprimis in millesimo ducentesimo quinquagesimo primo reuerendissimus pater dominus Bertoldus patriarcha Aquilegensis pie et deuote pro remedio anime sue et parentum suorum libere dedit, contulit et donauit benedicte ecclesie Aquilegensi castrum de Vindisgraz cum foro et prouincia tota in proprium quod suum erat, cum omnibus aliis locis ad ipsam prouinciam pertinentibus tamen (!) in proprietate quam in possessione, de quibus legitime constat [24]).

Constitutio capitanei in dictis castro et prouincia de Vindisgraz facta per dominum Raimundum patriarcham.

Item in M. cc. reuerendissimus olim dominus patriarcha Raymundus tamquam uerus possessor et existens in possessione pacifica pro se et ecclesia sua Aquilegensi Vindisgraz et prouincie predictorum constituit suum capitaneum in eisdem generalem dominum Henricum de ut clare patet.

Conuenciones et promissiones facte de Vindisgraz et prouincia inter dominos patriarcham Nicolaum et Albertuu ducem Austrie.

Item in millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto in conuencionibus factis inter reuerendissimum patrem et dominum Nicolaum patriarcham Aquilegensem (et) illustrem dominum Albertum ducem Austrie promisit ipse dominus dux et solemniter se obligauit eidem domino Nicolao patriarche pro se et successoribus suis et ecclesia Aquilegensi recipienti

---

[24]) Dieſe Schenkungsurkunde betr. Windiſchgraz iſt weder durch den Druck bekannt, noch konnte ſie irgendwo im Originale oder in Abſchrift aufgefunden werden.

exigere et luere pro mille talentis denariorum Vianensium castrum et prouinciam de Vindisgraz pro quibus per dictum dominum ducem noscebantur obligata, promisitque dictus dominus dux eadem castrum cum prouincia relaxare et lib(e)re dare eidem domino patriarche et ecclesie Aquilegensi in proximo tunc futuro festo sancti Georii, aliquibus dissensionibus, litibus et discordiis quod absit, que inter ipsos dominos medio tempore orirentur, (non obstantibus). Quodsi predicta dominus dux non attenderet, se obligauit expresse se soluturum et refecturum plenarie ipsi ecclesie Aquilegensi omne dampnum quod processu predictorum non obseruatorum elapso dicto termino incurreret ecclesia Aquilegensis. Si uero alia debita per dictum dominum patriarcham uel predecessores suos contracta aparerent ultra dictam quantitatem mille talentorum pro quibus dictum castrum de Vindisgraz cum prouincia essent obligata, eadem debita ecclesia Aquilegensis teneatur persoluere iuste (!) habere debentibus, ut de hii(s) clare patet".

f. 32. „Grauamina et inimiciciarum factarum ecclesie Aquilegensi narracio", gegen die Herzoge von Oesterreich gerichtet.

f. 37. „Petitio Vindisgraz cum prouincia.

„Item petatur Vindisgraz cum prouincia vigore prime concessionis et deuote donationis per reuerendissimum patrem Bertoldum patriarcham in proprietate et possessione ipsi benedicte ecclesie Aquilegensi factarum, iam sunt anni centum quindecim elapsi.

Item virtute fortificationis iuris predicti, videlicet pacifice possessionis de quibus habuit reuerendissimus pater patriarcha Raymundus, constituens semel et pluries capitaneos in eisdem, iam sunt anni octuaginta uel id circa, videlicet dominum Heinricum Wlcosen et alios.

Item virtute similis possessionis quam habuit olim beate memorie patriarcha Bertrandus.

Item virtute promissionis et spontanee obligationis nauxime (!proxime?) per illustrem dominum Albertum ducem patrem ducum presencium reuerendo patri domino Nicolao patriarche prope sanctum Vitum in Carintia restitutionis fiende de predictis ecclesie Aquilegensi usque ad festum sancti Georii tunc sequentis, non obstantibus aliquibus discordiis que orirentur inter ipsam ecclesiam et duces, facte in millesimo trecentessimo quinquagesimo sexto, et de hiis constat patentibus privilegiis, — et generaliter vigore

plurimorum aliorum iurium competencium ipsi ecclesie predicta eidem spectant pleno iure."

Offenbar gehört dieser Act zum Jahre 1366.

Der zweite Band ist gleichen Inhaltes und Ursprunges, gleicher Form und Zeit; er enthält Urkunden und Notariatsacten, Rechnungen von c. 1358, Abschriften von Kaiserprivilegien vom 12. Jahrh. ab, gegen Schluß Acten betr. die Einrichtung des Patriarchenarchives unter Patriarch Anton, ein Register von Acten angelegt von Registrator Johann von Deuenter (c. 1390) u. s. w.

Ebenso ist der dritte Band, nur in der Zeit zuweilen scheinbar in die erste Hälfte des 14. Jahrh. reichend, obwohl auch Hefte des 15. Jahrh. darin enthalten sind; darin

1374, 17. Oct., Monfalcone, Urkunde betr. die Pfarre Harland.

Gegen Ende „Copia memorialium datorum domino Johanni de Ber. agendorum pro ecclesia Aquilegensi et patria (Foriiulii) penes imperialem magestatem et barones" von (1363), und dann Brief Kaiser Karls IV., 1364, 9. Mai, Kremsier, der sich auch im domcapitl. Archive (Bini, Bd. 47, f. 36′) findet, beide für die Geschichte des österreichisch-friaulischen Krieges wichtig.

Der vierte Band, den früheren in Allem gleich, enthält als Bruchstück eines Kanzlerprotokolles von 1334—35 mehr Materiale für unsere Zwecke; so

f. 1, 1335, 16. Febr., Aquileja, Urk. betr. die Heirat Reinprechts v. Glaneck mit Elisabeth v. Liebenberg.
„ 2, 1335?, 25. Febr., Cividale, Schreiben an Pfarrer Symon von Saldenhofen.
„ „, 1335, 25. Febr., „ , desgl. an den Archidiakon von Kärnten.
„ „′, 1335, 25. „ , „ , desgl. an den Pfarrer von Zeyer.
„ 5′, 1335, 25. Apr., Udine, Urk. betr. die Pfarre s. Veit in Unterkrain.
„ „, 1335, ? , ? , desgl. betr. Ortolf „Henbenstreit (!)" von Windischgraz.
„ 6′, 1335, 6. März, Aquileja, desgl. betr. Gonowitz.
„ 7, ..., „ „ , „ , Schreiben an den Archidiakon von Kärnten.
„ „′, 1335, 6. März, „ , Urk. betr. Kötsch.

f. 8, 1335, 8. März, Aquileja, desgl. betr. die Pfarre Egg.
„ „, „ , „ „ , „ , desgl. betr. die Pfarre Zirklach.
„ 9, „ , 15. „ , „ , desgl. betr. Kloster Sittich (2 Stücke).
„ „, 1334, 26. „ , „ , desgl. betr. die Pfarre Gonowitz.
„ „, „ , „ „ , „ , desgl. betr. das Archidiakonat Santhal.

Der fünfte Band, ebenfalls den früheren gleich, enthält bis f. 23 die Protokolle der ordinationes clericales von 1391—1405, doch mit Lücken, dann Proceßacten. Die Ersteren, die übrigens zuweilen sehr geschädiget sind, sind folgende:

f. 5, 1405, 27. März, Cividale,
„ 7, 1391, 18. Febr., „ ,
„ 9, „ , 11. März, „ ,
„ 12, „ , 25. „ , „ ,
„ 14, (nach 1392), 18. Mai, Cividale.
„ 16, 1391, 23. Sept., ...
„ 19, „ , „ Dec., Aquileja,
„ 21, 1392, 16. März, ... und
„ 23, „ , 30. „ , Aquileja.

Ich habe daraus die Steirer, welche zu Priestern ordinirt wurden, gezogen und zwar in chronologischer Folge der Acten.

1) „Die VIII. Febr. M.CCC.LXXXXI., ind. XIII.

Ordinationes clericales celebrate per reuerendum in Christo patrem dominum fratrem Andream dei gratia episcopum Scopiensem reuerendissimi in Christo patris et domini nostri, domini Johannis eadem gratia sancte sedis Aquilegensis dignissimi patriarche vicarium in hac parte specialiter deputatum, die Sabbati Quatuortemporum, XVIII. mensis Februarii, in collegiata ecclesia sancte Marie Ciuitatis Austrie, et promoti fuerunt dicta die infrascripti ad ordines infrascriptos.“

A. Ad primam tonsuram,
B. Ad quatuor minores,
C. Ad subdyaconatus,
D. Ad dyaconatus gradum,
E. Ad sacrum sacerdotalem ordinem.

2) „Die XI. Marcia, M.CCC.LXXXXI., ind. XIIII."

Ordinator ist Bischof Heinrich (von Wildenstein) von Triest, Ort derselbe.

A. Federicus quondam Nicolai de Chocze.
Nicolaus quondam Cristani de Seldenhouen.
Petrus natus Johannis de Cilia.
Woluingus quondam Bidonis de Gonwicz.

B. Hermannus natus Ulrici de Roh(acz).
Johannes f(ilius) Seyphridi de Cilia.
Laurentius natus Ulrici salsatoris de (Rohacz?).

C. Johannes Seyfridi de Cilia nobis presentatus per spectabilem Alheldin (!) comitissam relictam pie recordationis comitis Ulrici de Cilia ad titulum mense sue.
Hermannus Alberthi de sancto Ruperto nobis presentatus per dilectum in Christo Petrum archidiaconum Saunie plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Chunigundis in monte prope Gonwicz.
Ulricus natus Petri figuli ciuis in Seldenhouen nobis presentatus per nobilem Nicolaum Aychpacher iudicem in Seldenhouen ad titulum mense sue.
Johannes quondam Conradi de Lok nobis presentatus per dilectum in Christo Theodoricum bacalaureum in decretis plebanum in Frenzk ad titulum sue filialis ecclesie sancti Jeorii in Osterwicz [25]).

D. Jodocus quondam Martini fabri de Windischg(rez) nobis presentatus per dilectum in Christo Wisentonem (plebanum) sancti Pangracii in Windischgrecz ad titulum (sue) filialis ecclesie sancti Urbani in Wolspach.
Hermannus filius Hermanni de Gonwicz nobis presentatus per dominum Petrum archidiaconum Saunie plebanum in Gonwicz ad titulum ecclesie sancti Nicolai in Ferich (?).

F. ——

3) „Die Sabbato sancto, XXV. mensis Marcii, M.CCC. LXXXXI., ind. XIIII."

Die Ordination vollzieht Derselbe daselbst.

A. ——
B. ——

[25]) f 10 erscheint Pfarrer Joh. von Marenberg als Präsentator für s. Michael im Jaunthale.

C. Woluingus quondam Bidonis de Gonwicz nobis presentatus per dilectum Petrum archidiaconum Saunie plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Crucis.

D. Marcus quondam Marini de sancto Georio nobis presentatus per Johannem Motniczer plebanum sancti Georii in Fewstricz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Jacobi in Fewstricz.

Johannes quondam Conradi de Lok nobis presentatus per dilectum in Christo Theodoricum bacalaureum in decretis plebanum in Frenzk ad titulum sue filialis ecclesie sancti Jeorii in Osterwicz.

E. Jodocus quondam Martini fabri de Windischgrecz nobis presentatus per dominum Bisuntinum plebanum sancti Pangracii in Windischgrecz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Urbani in Wolueinspach (?).

Hermanns natus Hermanni de Gonwicz nobis presentatns per dominum (Petrum plebanum) de Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie (sancti Nicolai in . . .) og.

4) „Die Sabbati Quatuor temporum, decima octaua die mensis Maii, (M.CCC.LXXXX.I.“

Die Ordination vollzieht Derselbe daselbst.

A. ——

B. ——

C. Laurentius Martini de Liechtenwald per nos presentatus ad (mensam) nostram.

Johannes Sevfridi de Cilia nobis presentatus per dominum Alheidam comitissam Cilie relictam pie recordationis Ulrici comitis Cilie ad titulum mense sue.

Hermannus Alberti de sancto Ruperto nobis presentatis per dominum Petrum plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Chunigundis.

Johannes quondam Conradi de Lok nobis presentatus per dominum Theodericum plebanum in Frenzk ad titulum sue filialis ecclesie sancti Georii in Osterwicz.

D. ——

E. ——

5.) „MCCC.LXXXXI., ind. (XIIII.), die XXIII. Sept.“

Name des Ordinators und des Ortes ausgelassen.

A. Martinus natus Swercz de Prasperch.

Hermannus natus Johannis de Liechtenwald.

Bartholomeus natus Nicolai de Liechtenwald.

Johannes natus Leonardi de Liechtenwald.

B. Martinus predictus.
Hermannus predictus.
Nicolaus predictus.
Petrus quondam Heinrici de Cilia.

C. Nicolaus quondam Georii Vngerlin de Scherfemberch obtinuit dispensationem auctoritate apostolica super defectu natalium, nobis presentatus per dominum Petrum plebanum de Gonwitz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Margarete in Gibel.

D. Wolfingus quondam Widonis de Gonwitz nobis presentatns per dominum Petrum archidiaconum Sawnie plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Crucis.

E. Laurentius Marini de Liechtenwald . . .
Johannes quondam Seyfridi de Cilia (nobis presentatus) per d(ominum) . . . . . in Schenstein ad titulum mense sue.

6) „Die XXIII. Decemb. M.LXXXXI.“

Ordinator Biſchof Heinrich von Trieſt, Ort Aquileia.

A. Martinus natus Georii de Cilia.

B. Martinus predictus.

C. Hermannus natus Johannis de Liechtenwald nobis presentatus per dominum Fridericum plebanum in Scleunicz (!) ad titulum sue filialis ecclesie sancte Margarete in Campis.

D. Ulricus Petri figuli de Seldenhofen (nobis presentatus) per dominum Nicolaum Aychpacher iudicem in Seldenhofen ad titulum mense sue.
Nicolaus quondam Georii Ungerlini de Scherfenberg nobis presentatus per dominum Petrum plebanum in Gonwitz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Margarete in Gibel.

E. ——

7) „M.CCC.LXXXXII., ind. XV., die XVI. Marcii.“

Ordinator Biſchof Gilbert von Cittanova, Ort fehlt.

A. Johannes quondam Nicolai Prukler de Cilia.
Georius natus Alberti de sancto Ruperto prope Vrazla.

B. Johannes predictus.
Georius predictus.

C. Bertoldus quondam Heinrici de Scherfemberg bacalarius

in artibus per dominum Petrum archidiaconum Sawnie et plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Petri in Seicz.

Martinus de Prasperg nobis presentatus per dominum Winterum plebanum in Presperg ad titulum sue filialis ecclesie sancte Marie in Presperg.

Petrus natus Johannis de Cilia nobis presentatus per spectabilem dominam Caterinam relictam quondam domini Hermanni (comitis) Cilie ad titulum mense sue.

Petrus Lippink natus Vlrici de Windischgrecz (nobis presentatus) per dominum Wisentinum plebanum p(lebis) sancti (Pangracii de) Windischgrecz ad titulum sue filialis ecclesie sanct . . . .

Johannes Cristanni de Hochuel . . . . (nobis presentatus per) . . . . plebanum sancti Petri in Sachsenveld ad titulum sue filialis capelle sancti Oswaldi in Pernaw.

D. Hermannus natus Johannis de Liechtenwald nobis presentatus per dominum Fridericum plebanum in Sleunicz ad titulum sue filialis ecclesie sancte Margarete in Campis.

Georgius quondam Hugonis de Posenik plebanus sancti Viti in Tren prope Petoviam.

E. ——

8) „M. (CCC.LXXXXII.), die penultima Marcii."

Ordinator Bischof Heinrich von Triest, Ort Aquileia.

A. Nicolaus quondam Nicolai de Waytenstayn.

Herhardus Georii de Herberg.

Petrus Hermanni de Osterwicz.

B. ——

C. Johannes quondam Nicolai Prukler de Cilia nobis presentatus per spectabiles dominos Hermannum et Guillermum comites Cilie ad titulum mense ipsorum.

Georius natus Alberti de sancto Ruperto penes Vrazla nobis presentatus per dominum Wlfingum perpetuum vicarium sancti Pauli prope Liebenstain ad titulum sue filialis ecclesie sancti Laurentii.

D. Martinus natus Georii de Cilia nobis presentatus per dominam Caterinam relictam quondam spectabilis domini Hermanni comitis (Cilie) ad titulum mense sue.

Petrus natus Johannis de Cilia nobis presentatus per dominam Caterinam (relictam) quondam spectabilis domini Hermanni comitis Cilie ad titulum mense sue.

Bertholdus quondam Henrici de Scherfenberg baccalaureus in artibus nobis presentatus per dominum Petrum plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Petri in Seicz.

Johannes natus Leonardi de Liechtenwald nobis presentatus per dominum Laurencium plebanum in Marchia ad titulum mense sue.

Martinus natus Zwetecz de Presberg nobis presentatus per dominum Wintherum plebanum sancti Georii in Pr(esberg ad) titulum sue filialis capelle sancte Marie.

E. Ulricus Petri figuli ciuis (in Seldenh)ofen nobis presentatus per dominum Nicolaum Aychp(acher) iudicem in Seldenhofen ad (titulum mense sue.)

Wlfingus Widonis de G(onwicz) nobis presentatus per dominum in Petrum plebanum in Gon(wicz) ad titulum sue filialis ecclesie . . . .

9) „M.CCCC.V., XIII. ind., (27. März).“

Ordinator Bischof Matheus von Akkon, Ort Cividale.

A. Johannes natus Michael de Tyver.

B. Johannes predictus.

C. Gregorius natus Martini de Tyver per nos presentatus ad mensam nostram.

Johannes natus Clementis de Weyte(n)stain nobis presentatus per dominum Johannem plebanum in Weyte(n)stain ad titulum sue filialis ecclesie sancti Lamberti prope Weyte(n)stain.

D. Petrus natus Michaelis de Houcental Patauiensis diocesis dimissionem legitime optinut a reuerendissimo domino Georio episcopo Patauiensi, nobis presentatus per dominum Petrum plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Nicolai in Grog (! Trog?).

Martinus Michaelis de Reychenburg nobis presentatus per dominum Petrum plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Nicolai in Trog.

Joseph Bartholomei de Tyver nobis presentatus per dominum Jo. plebanum in Tychoronen (!) ad titulum sui sufficientis patro . . . . . .

Georius quondam Nicolai de Obrengurk nobis presentatus per dominum Petrum plebanum in Gonwicz ad titulum sue filialis ecclesie sancti Bartholomei.

E. Johannes natus Georii de Rohitsch nobis presentatus per dominum Hermannum plebanum in Panikel ad titulum

sue filialis ecclesie sancti Bartholomei prope Landesberg.

Johannes filius Johannis de Lemberga nobis presentatus per dominum Hermannum plebanum in Panikel ad titulum sue filialis ecclesie sancte Margarete prope Lemburgam.

Martinus natus Thome de Rohacz nobis presentatus per magnificum dominum Henricum comitem Goricie etc. ad titulum mense et prouisionis sue. —

Im Archive der Stadt Udine, wo die obaufgeführten Codices des Museo Civico ehemals sich befanden, hinterliegen noch 2 Kanzlerprotokolle. Diese waren — mir unbekannt wann — vom k. k. geheimen Staatsarchive in Wien an sich genommen worden und wurden 1868 mit anderen italienischen Archivalien an das Centralarchiv nach Venedig abgegeben, das sie der Stadt Udine zurückstellte.

Der erste davon besteht im Ganzen aus 62 Bll. kl. 4°, Baumwollenpapier (?); der Anfang fehlt übrigens und ist der Codex in allen seinen Theilen von Moder sehr stark mitgenommen. Auch mit der chronologischen Ordnung sieht es übel aus; die ersten 2 Bll. sind von 1292, das 3. beginnt mit 1297; mit Bl. 14 beginnt ein größeres Format und das J. 1296, gemischt mit 1297. Der Codex gehört Johann von Lupico an.

f. 32, 1297, 29. Mai, Sofumbergo, Belehnung Heinrichs von Tiffen.

„ 33, 1297 . . , ... Tolmezzo, Urk. betr. s. Hermagoras im Gailthale.

„ 54, 1296, 23. Sept., Udine, desgl. betr. Ambros den ehemaligen Propst von Öberndorf.

Der 3. Codex, der vollständig scheint, hat auf dem Pergamentumschlage — einem Münzungsvertrage von 1351, 24. Sept. — die Aufschrift: „Note ser Gubertini de Novate notarii et cancellarii tempore reuerendissimi domini Nicolai patriarche Aquileiensis.“ Es ist ein Quartband von 67 Bll. und gehört dem J. 1356 an.

f. 1, 1356, 5. Febr., Aquileia, Urk. betr. einen Zehent bei Widem.

„ 7, („ 25. „ , Udine), desgl. betr. Saldenhofen; folgen noch 2 dafür.

„ 8, „ , „ , „ , desgl. betr. s. Bartholomä bei Saldenhofen.

„ „ „ , 27. „ , „ , desgl. betr. Pfarre s. Ulrich in „Lavant.“

f. 9, 1356, 13. März, Udine, desgl. betr. Weixelberg, Konz (?) u. s. w.
„ 12′, „ , 18. „ , „ , desgl. für Pfarrer Weigand von Gurkfeld.
„ 30, „ , 4. Juni, Belluno, desgl. betr. das Vicariat in pontificalibus.
„ 50, „ , 26. Oct. . . . . , desgl. betr. Pfarre s. Peter bei Laibach.
„ 63, „ , 7. Dec., s. Vito, desgl. betr. das Vicariat in pontificalibus, wegen der Visitation von Michelstetten.

Beide Codices dürften jetzt bereits an das Museo Civico abgetreten sein. —

Von den größeren Archiven zu Udine erübrigte noch das Notariatsarchiv, denn jenes del Demanio (Finanzprocuratur) ist 1867 aufgelöst worden. Was an Berichten über die dort vorhandenen Kanzlercodices mir zukam, lautete wenig versprechend. Es sollten nur ein Paar davon sich vorfinden. Statt dessen ergab sich eine nicht zu bewältigende Anzahl.

Obgleich das Notariatsarchiv von Udine keineswegs die Centralstelle dieser Richtung für Friaul ist, da Napoleon für das friaulische Land am rechten Tagliamentoufer ein zweites Notariatsarchiv zu Pordenone errichtete, das mit dem von Udine noch nicht wieder vereiniget ist, so ist es doch immerhin sehr reich. Namentlich erscheint es so Jemanden aus einem Staate, wo man das Notariatsinstitut erst seit Kurzem und Archive desselben gar nicht kennt. Es enthält von 1259 an die Codices und Acten von 3538 Notaren, historische Documente von 983—1792 (freilich für die ältere Zeit nicht in Originalien), Civilurkunden von 1300—1807, Civil- und Criminalacten von 1300—1803 und eine Reihe unbekannter Notare von 1290—1794. Dem ungeachtet ist es keineswegs vollständig, — denn abgesehen von Pordenone — findet man fast in jeder der zahlreichen friaulischen Privatsammlungen der Protokolle öffentlicher Notare vom 14. und 15. Jahrh. zu Dutzenden. Es ist über diesen Reichthum ein übersichtlicher Katalog vorhanden, allein leider darin nicht unterschieden, was Kanzler oder Patriarchennotar und was öffentlicher oder Privatnotar. Ich kann daher auch nicht dafür einstehen, ob die fünf Kanzler, welche ich hier in ihren Protokollen getroffen auch alle seien, deren Codices dieses Archiv bewahrt. Ebenso ist, wenn man die Namen der Patriarchennotare nicht von vornherein kennt, mir kein Mittel besinnlich, auf welch' anderem Wege als des Prüfens aller Codices bis zu einer gewissen Zeit

man zum erschöpfenden Resultate gelangen könnte. Und das zu leisten war ganz unthunlich; war es doch unmöglich sogar, die Protokolle der fünf aufgefundenen Kanzler anders als vormerkweise zu behandeln.

Ihr Altersvater ist wieder Johann von Lupico von dem fünf verschiedene Fragmente in einem Fascikel vereint sind; von c. 1265, sehr schadhaft; von 1290, desgl.; von 1296 und zwei Parthien fast ganz unleserlicher Bruchstücke.

Ihm zunächst steht Melioranza von Thiene mit drei Heften in einem Fascikel, und von 1302—03, schm. 2°, von 1303—04, schm. 2° mit Einlage von kl. 8° und von 1324, 4° mit Einlage von 1328.

Dann folgt Eusebius von Romagnano mit einem Bande, 70 Bll. in 4°, von 1328—30 reichend, in Pergamentumschlag, worin auf der innern Seite von c. 1339 die Note: „Ecclesia sancti Floriani iu Stiria Salzburgensis diocesis uacat in Romana curia per obitum magistri Conradi olim ipsius ecclesie plebani siue rectoris qui ibidem clausit diem extremum.“ Soviel bei flüchtiger Untersuchung zu sehen ist, dieser Codex für Innerösterreich sehr reich.

Am stärksten aber ist von Gubertinus von Novate vertreten, nämlich mit 26 Bänden und Heften. Doch bemerke ich, daß manche derselben entweder sehr vermuthlich oder sehr entschieden Gubertinus nicht angehören. Da sie aber unter seine Signatur gereiht, mögen sie auch hier passiren, bis eine sorgfältige Prüfung sie zum Mindesten ausschließt, wenn nicht anders wohin bestimmt zuweist. Zu der ersteren Kategorie gehören die Hefte von 1323 und einige später zu bezeichnende, zu der letzteren die von 1365 (?) und 1390. Nach ihrer beiläufigen Chronologie geordnet sind die Protokolle folgende:

1.) Fragmente in 4° in blauem Umschlage und 2 Abtheilungen, von den Jahren 1323, 1327, 1332, 1333, 1336, 1337, 1338, 1341, 1342, 1343, 1356, 1365 und 1390.

2.) Fragmente im kl. 4° und 8° von 1323, 1342 und 1345.

3.) 1331—32, 4°.

4.) 1334, 4°, Processe enthaltend.

5.) 1334—35, kl. 4°, Tagebuch in causis ciuilium.

6.) 1334—36, 4°.

7.) 1336, kl. 4°, sehr reich.

8.) „ , kl. 4°, leider vielfach schadhaft, aber sehr reich.

9.) 1338—39, 1344, 1345, 1346, kl. 4° in neuem Einbande, sehr reich.

10.) 1339, kl. 4°, Fragment, aber sehr reich.

11.) 1341, kl. 4°, Fragment, schadhaft, reich.
12.) 1341—42, kl. 4°, Fragmente.
13.) 1342, kl. 4°, leider sehr beschädigt, sehr reich.
14.) 1342—46, 4°, scheint kein Gubertinus.
15.) 1342 und 1348, kl. 4°, leider sehr schadhaft, Fragmente.
16.) 1343—48, kl. 4°, Fragmente, sehr beschädigt und sehr reich.
17.) 1345, kl. 4°, sehr schadschaft, sehr reich.
18.) 1346, kl. 4°, Fragment, sehr schadhaft.
19.) 1348, kl. 4°, höchst schadhaft.
20.) 1351, 4°.
21.) 1352, 4°, zwei Fragmente großen Umfanges, Tagebuch der cause ciuilium.
22.) 1352, 4°, Processe.
23.) 1354, 4°, ohne Einband, scheint kein Gubertinus.
24.) 1357—58, 4°, es erscheint anfangs auch das Jahr 1356, was entweder vereinzelt oder ein Feler.
25.) 1360, 8°, lose Blättter.
26.) c. 1360, kl. 4°, Atti che non si conosce l'anno in che furono stipulati; blauer Umschlag.

Der letzte Kanzler ist Gandiolus, der mit 7 Heften in einem Fascikel vertreten ist, und zwar:

1.) 1365—68, 4°, Fragmente, Collationen von Pfründen allein enthaltend.
2.) 1367—68, Fragmente von 5 Blättern.
3.) „ — „ 4°, Fragment; ist eigentlich ein Formelbuch für Ausfertigungen in geistlichen Angelegenheiten.
4.) 1370, 4°, Fragment, cause ciuilium.
5.) 1371, 4°, mit Einlage von 1369 (2 Blätter), sehr reich.
6.) 1377 und ? 8°, Fragmente.
7.) 1379, 8°, scheint kein Gandiolus, resp. dürfte ein Privatnotar gleichen Namens gewesen sein.

Außerdem ist noch eine Reihe von Fascikeln mit Miscellen vorhanden; darunter in Cartolare I. Nr. 70 „lettere tedesche", deutsche Briefe, namentlich aus Kärnten und von den Grafen von Ortenburg und anderen stammend.

Diese obigen Protokolle müssen wohl für sich durchgearbeitet werden, da hierzu damals mir die Zeit bereits mangelte und werden unter allen Umständen die bisherige reiche Ausbeute bedeutend vermehren. —

Ich wende mich nun zu den in Udine bestehenden Privatsammlungen. Deren sind in mehreren Familien und namentlich jene des Adels sind vom 18. Jahrhundert her mit

Bibliotheken verbunden, die in mancher Beziehung Vorzügliches besitzen, von ihrem Reichthume abgesehen.

Für unsere Zwecke ist die reichhaltigste jene des verstorbenen Abbate Pirona, dermalen im Besitze seines Neffen, des Lycealprofessors Dr. Pirona, via del Sale, 506. Sie besteht aus einer bedeutenden Menge von Einzelurkunden, deren größerer Theil wohl geordnet ist, einer ziemlichen Anzahl Protokolle von Privatnotaren und endlich einer großen Zahl von Handschriften vom 14. Jahrh. ab bis in das 18., davon einige für uns wichtige zu notiren.

Fascikel „Cronache Patriarcali."

1.) Series chronologica patriacharum, u. s. w. 14. Jahrh.

2.) Copia del Protocollo investiture sotto Beltrando, u. s. w. vom 23. Juni, 1335 bis 21. Dec. 1347; darin

1335, 23. Juni, ... item eodem die predictus dominus patriarcha inuestiuit illustrem et magnificum principem dominum Ottonem dei gracia ducem Austrie, Thirolis (!) et Karinthie pro se et domino duce Alberto fratre suo de pheudis suis.

1335, 25. Juni, ... dominus patriarcha inuestiuit dominum Herrandum et dominum Pertoldum fratrem (suum) de Vindesgretz.

1336, 5. Mai, ... inuestiuit dominum Fridericum Leupater (!) de Vindisgratz de pheudis suis.

1336, 23. Juni, ... inuestiuit dominum Volricum de Altenberch (!) militem de pheudis suis.

1336, 26. Dec., ... inuestiuit ad pheudum dominam Catherinam vxorem domini Federici militis filii quondam domini Federici Investreyt de Vindisgratz de pheudo XXVI mansorum sitorum in contrata Vindisgratz sibi traditorum per dictum eius maritum pro morgingrapiis (!).

1337, 27. Mai, ... inuestiuit egregium militem dominum Federicum libertinum de Scanuech (!) ad pheudum de IV. parte turris in Naydech, arearum in monte locatarum et unius curie per dominum Henricum de Monparis vasallum ecclesie Aquilegensis, item de I area iacente in monte Naydech et I curia in Heisnik per Hermannum dictum Minndorfer vasallum dicte ecclesie renunciatum (!).

1337, 6. Juli, ... procurator nobilis viri domini Johannis de Strazberch renunciauit in manibus predici domini patriarche cuidam decime site in plebe de Tyver quam idem

dominus Joannes habebat in pheudum ab ecclesia Aquilegensi et dictus dominus patriarcha inuestiuit nobilem dominum Joannem Scheyr ac Vitigonem, Petrum, Henricum, Federicum, Conradum et Jacobum eius fratres de dicta decima ad pheudum.

1339, 21. Apr., , . . . inuestiuit magnificum et potentem virum dominum Federicum libertinum de Svinich (!) de castro in Naydech renunciato in manibus ipsius domini patriarche per dominum Henricum de Svedinch (!) qui illud habebat in pheudum ab ecclesia Aquilegensi.

1340, 24. März, . . . inuestiuit dominum Conradum Vngnat de Eualdesstayn de dominio omnium noualium totius plebis sancti Joannis sub castro Leumburg ad pheudum rectum et legale.

1341. 16. Mai, . . . inuestiuit ad pheudum magnificum virum dominum Herdegnum de Petouia de III. parte unius decime site in parochia Livenueld (!) et duabus partibus unius decime site in parochia sancti Ruperti renunciate per dominum Herandum de Scherfenberch qui illas habebat in pheudum ab ecclesia Aquilegensi.

1341, 7. Juni, ... inuestiuit Pro . . . et Jorium de Luterburch nomine suo et vxorum suarum ad pheudum de pheudo habitantie iu castro Lutemburch, item de VII mansis in villa de Chostreunitz, item de III mansis in loco ubi dicitur Lustrovitz, item de III mansis in villa de Jentisch prope flumen Dors (!) in quibus resident piscatores, ac de quadam agricultura contigua dicto castro.

1344, 6. Aug., ... inuestiuit procuratorem domini Herdegini de Potovian (!) de decima sita in parochia sancti Ruperti et in predio Lietenueld ex alia parte fluminis Sucov (!) resignata per dominum Rudolphum de Scarphenberch qui eam tenebat in pheudum ab ecclesia Aquilegensi.

Folgen zuletzt die Listen der Aquilegensischen Lehensleute, doch nur Friauler und Krainer.

3.) „Thesauri claritas seu cura et recognitiones feudorum sancte Aquilegensis ecclesie ab Odorico Andree de Vtino prius digesta, dein ab Antonio Bellono descripta.“ 2°, 16. Jahrh.; es ist der Thesaur. eccl. Aquilegen., den Bianchi edirte. Bellonus war Notar zu Udine, steht aber bezüglich seiner Redlichkeit in historischen Dingen in argem Verrufe.

4.) Necrologium ecclesiae Aquilegensis; darin zum 17. Aug.: „Bertholdus plebanus de Graiz (!) canonicus ecclesiae Aquilegensis obiit qui dimisit ecclesiae Aquilegensi unum librum missalium et unum lectionarium et calicem

argentenm deauratum et prebendam fratribus pro emendo allodio.“

5. „Taxationes beneficiorum per diocesim Aquilegensem“; Autograph des Gubertinus von Novate von 1350; darin

plebanus (!) siue prior de Sitic	marc.	solid.	L
prior de Girio	„	„	XXV
plebanus s. Georgii in Gonwicz	„	„	XXV
„ in Tiver	„	„	XXV
„ „ Choetz	„	„	XX
„ „ Vraslaw	„	„	XL
„ Noue ecclesie . . .	„	„	XVI
„ in Sleuntz	„	„	XVI
„ s. Crucis in Sarphenberch	„	„	VIII
„ s. Ruperti prope Sauam	„	„	X
„ in Polnstain (!) . . .	„	„	XII
„ „ Roatz	„	„	VIII
„ „ Ponichel	„	„	VIII
„ „ Saxinueld . . .	„	„	XX
„ s. Egidii in Ponte . .	„	„	III
capella de Pulchau	„	„	III
„ s. Laurencii in Campis .	„	„	IV
„ Salech	„	„	III
„ s. Georgii in Salech .	„	„	XX
im Archidiakonat Kärnten			
plebanus s. Pangracii in Vindisgretz	marc.	solid.	XXX
„ s. Martini prope Gretz .	„	„	XX
„ in Saldonouem (!) . . .	„	„	XX

7. „Liber rationum Ludovici patriarche Aquilegensis“, 1360—61, vorzüglich schön geführt. Unter Rubrik „Decime papales“, „Item recepit a domino Johanne de Tiuer archidiacono Carniole et Marchie pro decimis marcas denariorum sex.“ In Rubrik „Procuratores domini legati“ zahlt derselbe „marcas solidorum XXX = marcas XXVI, denar. XXXIIII, piz. IV.“ In Rubrik „De caritatiuo subsidio archidiaconatus Seunie“: „a domino Ulrico plebano s. Crucis solvente pro domino Neythardo plebano in Sarphimberch dicti archidiaconatus marcas solidorum quatuor = marc. denar. III, denar. LXVIII, piz. VIII“; „a domino Philippo plebano et capellano domini abbatis Obremburgensis solvente pro ipso domino abbate marchas solidor. XXXI et mediam = marc. denar. XXX.“

8. Excerpta ex memorialibus documentorum antiquorum Antonii Belloni; betrifft Belehnungen des 14. Jahrh. — 15., durchaus Friaul.

9. Chronicon Juliani ab anno 1252—1331 cum additionibus Belloni ex Passerino aliisque.

10. Jurisdictiones patriarchatus Aquileiensis, 17. Jahrh.

„Abbas Fontis b. Marie virginis prope Londstross (!) in Carniola inferiori ordinis Cisterciensium.

. . . . . .

s. Ruperti prope Sauam apud Gurgfeldt ecclesia huiusmodi tituli.

Liechtenwald ecclesia s. Nicolai.

Abbas eligit, deputat et approbat vicarios perpetuos ad curam dictarum ecclesiarum qui si delinquuntur, puniuntur ab archidiacono patriarchali inferioris Carniole.

Abbas Siticensis in Carniola inferiori, ordinis Cisterciensis . . . . . habet sub se infrascriptas ecclesias in Styria sub diocesi Aquilegensi.

parochialis s. Nicolai in Saxenfeld,
s. Martini in Tiechen vicariatus,
s. Martini in Empoch vicariatus,
s. Jacobi in Gallizia vicariatus,
s. Petri in Saventhall vicariatus.

Abbas eligit“ u. s. w. wie oben, nur tritt der Archidiakon vom Santhal als Rächer ein.

„Archidiaconus in Cilla in districtu Sauinae et Campi Draui in Styria.

Cillae parochus,
Saxinfeled parochus,
ad s. Petrum vicarius,
Guettendorff parochus,
ad s. Jacobum sub Saxenfeldt vicarius,
Tiberii parochus,
Lok vicarins,
Haendin vicarius,
Rost (!) vicarius,
Tichen parochus,
Haillenstain parochus sub commenda religiosorum Teutonicorum militum.
Roitz parochus,
Chotsech (!) parochus,
Windisgraz parochus,
s. Martinus prope Windisgraz parochus siue Vallis Sclauo,
Texittenstain (!) parochus,
Noua ecclesia parochus,
Hohenek vicariatus eiusdem parochie,
Reichemburg parochus,

Slainz parochus,
Feistriz parochus,
Kerspach parochus,
} sub monialibus Studenicii,
Neistifft parochus sub patribus soc. Jesu,
Seldenhouen parochus,
Laporiae parochus,
Pachaer parochus,
} sub monialibus Studenicii,
in Sawitz parochus,
Stauden parochus,
Gonowitz parochus tituli s. Georgii,
s. Petri in Tainoch vicarius,
s. Mariae in Kirchstetten,
Kostech parochus s. Georgii,
in Lempach vicarius,
s. Viti prope Petouiam vicarius,
in Shilteren vicarius,
Rohizh parochus tituli s. Bartholomei,
ad s. Crucem parochus huiusmodi tituli,
Costrainiz parochus tituli s. Leonardi,
Puscha (!) parochus tituli s. Stephani,
s. Laurentii parochus huiusmodi tituli,
Raienech parochus tituli s. Georgii,
Sibka parochus tituli s. Bartholomei,
Shumana parochus tituli s. Virginis,
Ponikel parochus tituli s. Martini,
Lembershizh parochus tituli s. Pancratii.

Sub hoc archidiaconatu est monasterium monialium s. Marie virginis in Studeniz.

Archidiaconus inferioris Carniole nunc est prepositus Rudolphsbertensis seu Nouamestensis.

. . . . . .

s. Ruperti parochus prope Sauam sub abbate Fontis s. Marie virginis prope Londstross,

. . . . . .

Moniales in Studeniz habent sub se aliquas ecclesias regestas sub archidiaconatu Cillensi, moniales sunt ordinis sancti Dominici.“

11. „Codex diplomaticus Forojuliensis“ von Lirutti Nobile de Villafredda (lebte c. 1770), ein mit wahrem Bienenfleiße durchaus eigenhändig geschriebenes Werk in 2°, bei 400 Blätter. Leider ist es ohne chronologische Ordnung und hat Kaiserurkunden, Notariatsacten, Statuten, Abschriften von Kanzlerprotokollen, Chroniken u. dgl. durcheinander gemischt.

12. „Codex diplomaticus Forojuliensis“ des Grafen Frangipane, Onkels des jetzt lebenden Grafen und Besitzers von Castel Porpetto bei Palmanuova, 4 Bände in 2°.

Beide Sammlungen 11 u. 12 sind von sehr großem Werthe, doch enthalten sie nur wenig Neues für Steiermark, da Lirutti und Frangipane dieselben Sammlungen fast ausnahmslos benützten, welche ich einsah, und ein — wenn auch kleiner — Theil von Bianchi bereits veröffentlicht wurde. Ich verzeichnete daraus 193 Stücke für Steiermark, Kärnten und Krain von 1174—1367, denn die beiden Werke erstrecken sich nur ganz wenig über diese Zeit herauf. Sehr wohl versehen mit Documenten ist die Zeit von 1359—66, die Streitigkeiten des Patriarchen Ludwig mit Herzog Rudolf IV. betreffend, obgleich keineswegs alle dafür namhaft zu machenden Actenstücke auch hier enthalten sind. An 60 Stück finden sich übrigens vor.

13. „Memorie della Patria. Manoscritto autografo del ser Giorgio di Mels tratto dalle schede di Marco Antonio Nicoletti nel secolo XVI.“, 2°. Auch Acten für den eben erwähnten Streit f. 34′ und von f. 48 ab „ex inuentario ser Odorici Susane 1376 tempore Marquardi patriarche“, archivalische Notizen von hohem Werthe zur Vergleichung.

14. Ein titelloser Band, 2°, 18. Jahrh., Abschriften von Documenten „S. Jesu Utinensis“, ohne chronologische Ordnung, doch reich an Inhalt, und zwar dürfte Einiges sich hier finden, was in anderen Codices fehlt. Die letzten Stücke sind aus dem 17. Jahrh.

15. „Documenti antichi, principia 974“ (doch ist schon das zweite Stück von 792), 17. Jahrh., 2°.

Außerdem sind über verschiedene Sammlungen umfassende oder theilweise Verzeichnisse vorhanden; so über die erzbischöfl. Bibliothek, das domcapitliche Archiv, das Notariatsarchiv (dies am wenigsten eingehend), die Bibliothek der Grafen Maniago zu Maniago, der Grafen Belgrado zu Belgrado, der Grafen Frangipane zu Castel Porpetto, das „Otium Foroiuliense“ des Canonicus Guerra bei Cavaliere Portis zu Cividale und der fontaninischen Bibliothek zu s. Daniele. Ebenso finden sich Notizen über die Sammlung der Grafen Torriani; speziell wird eine Rotel erwähnt von 1319, welche Berichte über die Kriege König Karl Roberts von Ungarn enthielte. —

Ziemlich umfangreich an Handschriften ist auch die Bibliothek des Grafen Florio, borgo Gemona, Palast Cernazai, angelegt von einem Vorfahren des jetzigen Grafen, Zeitgenossen Binis, de Rubeis' Liruttis u. s. w.; obgleich dieselben weitaus

der Mehrzahl nach Friulaner Angelegenheiten behandeln, bieten sie — in Fragmenten — doch Nennenswerthes auch in anderer Richtung. So Bruchstücke von Kanzlerprotokollen des 14. Jahrh., und zwar eine 6 Blätter starke Instruction des Patriarchen Ludwig für einen Gesandten an König Ludwig von Ungarn von c. 1363, die Darlegung der Beziehungen zu Österreich enthaltend; politische Verhandlungen mit Eberhard von Altenburg, Botschafter Herzog Rudolfs IV.; Bruchstück eines Protokolles des Kanzlers Gandiolus; notarielles Vidimus von 1198, 2. Dec., Udine, einer Urkunde Karls des Gr. für Patriarch Paulinus (Rubeis: Monum. col. 382); ein Archivsverzeichniß aus dem 17. Jahrh., welches erst zu vergleichen sein wird. —

Bianchi citirt (in Documenti per la storia del Friuli) zu häufigen Malen die Sammlung des Grafen Fabrizio. Wie sich ergab, hat eine solche thatsächlich nicht bestanden, sondern F., als Beamter der Stadt Udine, hatte nur die Protokolle der Kanzler, welche diese eigenthümlich besitzt und die nunmehr im Museo Civico hinterliegen, in seinem Hause in Verwahrung. Ein Besuch daselbst ergab daher nicht das gewünschte Resultat. Anderseits ist zu erwähnen, daß ich in der Sammlung Portis' Verweise auf Fabrizio bei Stücken gefunden, welche sich weder im Museo Civico, aber auch bei Fabrizio nicht wieder treffen ließen. Es besteht übrigens in dem Hause Fabrizio, borgo Redentore, eine Bibliothek und dabei eine kleine Anzahl von Manuscripten, davon ich notirte: ein lateinisches Gedicht des Richardus Sbrulius, gewidmet Erzherzog Ferdinand II., 17. Jahrh., 81 Blätter mit c. 4000 Versen:

„Magnanimum canimus rutilans quem tollit Olympo
gloria Phoebeis redimitum tempora lauris
. . . . . .
vectus equo molitur iter iam summa laboris
tertia fallaci surgit regione viarum."

— ferner „Lettere manoscritte per le visite del Barbaro", 239 Blätter 2° von 1592 —94, Abschriften von Briefen aus Rom, Wien, Graz u. s. w., durchaus der höchsten geistl. Würdenträger, Innerösterreich, den Protestantismus und die Türken betreffend. Sie reihen sich vorzüglich an die Seite 87 erwähnten zwei Handschriften des Maracco und Bischofs Paul von Cattaro in der erzbischöfl. Bibliothek. —

Reich ist gleichfalls die Sammlung der Gebrüder Joppi, zweier vorzüglicher Kenner der aquilejischen Geschichte. Dieselbe besteht aus Originalen, darunter ich einzelne krainer, aber keine steirischen bemerkte, und aus Abschriften, die uns ein

neues Stück von c. 1185, Windischgraz betreffend, ergaben. Besonders nennenswerth ist aber die Sammlung literarischer Notizen für Bücher und Handschriften, welche als Führer gerne geboten werden, von der sehr reichen Druckbibliothek und Anderem, was uns nicht so nahe liegt, zu geschweigen. —

Bei meiner Anwesenheit zu Udine machte ich auch die Bekanntschaft des Grafen Antigonus Frangipane, welcher die Freundlichkeit hatte, mir den Katalog des Archives auf seinem Schlosse Porpetto zu bringen. Dieser ist hergestellt von seinem schon erwähnten Onkel, dem Sammler eines Codex diplom. Foroiuliensis (1837). Das älteste Original ist von 1006, dann folgen mehrere des 12. Jahrh. Eine Abtheilung ist für die ungarisch-kroatische Linie dieses Geschlechtes. Uns bemerkenswerth ist, daß auch specifisch steirische Urkunden sich darin finden, so von 1437, .. April, 1512, .. Juli, 1543, 25. Nov., 1606, 1. Aug. und 1607, 20. Juli, sämmtlich Häuserkäufe in Graz und Schleinitz betreffend.

Am 4. Juni begab ich mich nach

s. Daniele.

Dort ist die vom Guarnerio von Artegna, Erzpriester von s. Daniele und später Generalvicar des Patriarchates 1461 gestiftete Bibliothek[26]), weniger in dieser Partie als in der Vermehrung durch Justus Fontanini, einen gebürtigen s. Danieler und später Erzbischof von Ancyra (c. 1720), für uns wichtig — ein Eigenthum der Gemeinde, welche sie in sehr hübschen Räumlichkeiten im Municipio untergebracht und einen Bibliothekar in der Person des Don Luigi Narduzzi dafür angestellt hat.

Die erstere Abtheilung zählt 185 Manuscripte, angeblich vom 10. Jahrh. an, bei welcher Annahme entschieden poläographische Irrthümer unterliefen, die zweite 95 Bde. Manuscripte, nur Documente und 17 sogenannte Codices antiqui.

In letzterer sind von Interesse die 4—5 Kanzlerprotokolle des Johannes von Lupico und des Gubertinus von Novate, welche Bianchi benützte. Allein ein besonderes Verhängniß waltete ob — die Codices sind verschwunden, werden aber hoffentlich wieder aufgefunden werden.

Bei diesem Ausfalle jedes Resultates für den Hauptzweck, war die weitere Untersuchung, da noch andere Sammlungen ein-

---

[26]) Cronaca della Terra di s. Daniele ... di Girolamo Sini, herausg. von Graf Concina, 1862, 42.

zusehen waren, für dermalen hier abgeschlossen. Für die Geschichte des patriarchalischen Archives notire ich nur aus Band 7 (Fontanini) ein „Regestum antiquum“ von c. 1490, und sei die Sammlung überhaupt den Männern der Kaiserregesten empfohlen — aus Bd. 50 (Guarnerio) aber den Krankenbericht des Dr. Jeremias de Symeonibus von Udine über den an Rheumatismen u. dgl. leidenden Herzog Albrecht VI. von Oesterreich ddo. 1444, 30. October.

Bei einem künftigen Besuche wäre auch die wegen Kürze der Zeit nicht besichtigte Sammlung des Grafen Concina des Aelteren zu untersuchen. —

Am 9. Juni besuchte ich in

Cividale,

wohin namentlich die Angaben Bluhme's wegen des Aquilejer Archives zogen, zuerst das Stadtarchiv, welches seine alten Urkunden wohl geordnet und mit einem guten Register versehen, jedoch nicht mehr in ursprünglichem Umfange besitzt. Schöne Documente und in großer Zahl, ehemals dem Cividaler Archive angehörig, befinden sich in der Sammlung Joppi zu Udine. Bis 1400 traf ich hier und für uns von Interesse ein sehr schadhaftes, aber wenigstens Originalexemplar der Synodalstatuten vom Jahre 1357, 19. Juni, Aquileja.

Im Municipio befindet sich auch der Katalog des Capitelsarchives, sowie der eine Schlüssel desselben, weil die Regierung dem Capitel mit Aufhebung droht und diesen Theil des Besitzes dem Municipium zuwies. Das Archiv selbst ist noch in seinem alten Locale im Capitelsgebäude und scheint ziemlich vollständig erhalten. Bekannt daraus ist bereits der von Bethmann untersuchte Codex des Paulus Diaconus, eines gebürtigen Cividalesen, die schöne Bibel des heiligen Marcus, davon Bruchstücke in Venedig und seit dem 14. Jahrh. auch durch Karl IV. in Prag, 6.—7. Jahrh., mit Randnoten in Cursivschrift, 8.—9. Jahrh., longobardische und slavische Personennamen enthaltend. Die Originale sind wie im domcapitl. Archive zu Udine in Bänden; alte Originale sind gar nicht vorhanden, und sind die ältesten Stücke nur notarielle Vidimationen des 11. und 12. Jahrh. Steirische Urkunden sind keine vorhanden, nur eine krainer, Laibach betr., von 1277, 7. Mai, Cividale, notirte ich nebenbei. Eine genaue Untersuchung aller Schränke und Materialien des Archives ergaben, daß von Aquileja nichts hieher getragen worden und daß Bluhme irrig berichtet gewesen sei.

Reicher dagegen, wenn auch nur aus Abschriften gebildet, ist

die Sammlung des Cavaliere Portis, des jetzigen Sindaco der Stadt. In derselben befindet sich das sogenannte „Otium Foroiuliense“ des um die Mitte des 18. Jahrh. lebenden Cividaleser Canonicus Joh. Domin. Guerra, über 60 Bde. in 2° umfassend. Der Inhalt ist ungemein reichhaltig, aber in vielen Fällen auch sehr wüste. Zum größten Theile betrifft er Friaul im Allgemeinen und Cividale und dessen Klöster; doch sind vielfach auch Kanzlercodices und die Protokolle von Privatnotaren, leider in zuweilen arg störender Mischung, ohne Angabe der Titel und Fundorte, aufgenommen. Ich notire daraus jene Bände, welche bei oberflächlicher Durchsicht — und eine andere war für das erste Mal nicht möglich — als solche sich ergaben, die bei späterem Besuche einer genauen Prüfung zu unterziehen würdig, und endlich jene, welche allgemein interessante Stoffe enthalten.

Bd. 6 (ein zweiter Band dieser Signatur), die Chroniken des Belloni, namentlich der Kriege vom Ende des 14. Jahrh.

Bd. 9, die großen Privilegien und wichtigsten Urkunden des Patriarchates bis 1270.

Bd. 14, Abschriften der Kanzlercodices von 1351—58.

„ 15, Acten und Visitationen des 16.—18. Jahrh.

„ 21, Protokolle des Gubertinus von Novate von 1335—71, Abschriften.

Bd. 26, desgl. einer großen Anzahl Briefe vom Ende des 14. Jahrh., Reiseberichte u. s. w., für die Zeitgeschichte sehr interessant.

Bd. 27, Kanzlerprotokolle vom 12.—14. Jahrh., Abschriften.

„ 28, Auszüge aus solchen.

„ 29, ebenso.

„ 30, Abschriften von Kanzlerprotokollen des 13.—14. Jahrhunderts.

Bd. 31, desgl. aber auch andere wichtige Documente zur Zeitgeschichte.

Bd. 33, ebenso.

„ 34, Tagebuch des Hauptmanns Govana in Venedig, 1558—96.

Bd. 38, Abschriften von Kanzlerprotokollen.

„ 43, die großen Urkunden von Aquileja und Briefschaften des 14.—15. Jahrh.

Bd. 44, desgl. Briefschaften; Notizen für den Krieg von 1509.

„ 54, Notizen aus verschiedenen Kanzlerprotokollen des 13.—15. Jahrh.

Bd. 58, Denkschriften und Briefe des 18. Jahrh.

Miscell. I. Viele Actenstücke Kaiser Josef II. und die religiösen Reformen in Oesterreich betreffend.

„Massimiliana", Briefe, Acten und Beschreibungen, betreffend den Friauler Krieg Max' I.

Miscellanband ohne Signatur: Visitation in Innerösterreich durch Patriarch Marco Barbaro (gedr. durch Joppi, 1862).

Desgl. „Oppugnatio ciuitatis Foriuilii sub anno 1509" durch Kaiser Max I. in Briefen aus dieser Zeit — Abschriften aus Kanzlercodex des Gubertinus von 1365, der sich (im 18. Jahrh.) bei Graf Asquino (zu Fagagna?) befand, und ebenso von 1330; — Briefe aus der Zeit des Streites mit Herzog Rudolf IV., sehr interessant; stammen aus dem ehemaligen Besitze des Grafen Fabrizio und wurden deren Originalien von mir vergeblich gesucht. —

Mittheilungen, welche mir in der Kanzlei der erzbischöflichen Mensa zu Udine gemacht wurden, gingen dahin, daß zu Rosazzo, dem ehemaligen Kloster und nun Sommerresidenz des Erzbischofes, eine große Anzahl von Lehenbüchern und anderen Manuscripten, schon in alter Zeit beginnend, hinterliegen sollten. Ein Besuch, den ich in Gesellschaft eines geistlichen Beamten der Curie am 15. Juni diesem Sommerschlosse abstattete, ergab neuerdings, wie wenig so häufig auf dergleichen Winke zu bauen, an denen der gute Wille stets das Beste bleibt. Die Archivalien, welche daselbst sich noch finden, gehören frühestens dem 16. Jahrh. und zwar dem Kloster selbst als solchen und seiner Gerichtsübung an. —

So blieb in Friaul unter den zu besuchenden Sammlungen nur noch

Codroipo

mit dem literarischen Nachlasse des Abbate Bianchi über, der sich in dem Familienhause desselben bei seinem Bruder Stephan befindet und aus 62 Bänden in 4°, mit Urkunden von 1200—1400, sämmtlich nur Copien und zwar fast ausnahmslos von der Hand des unermüdlichen Mannes selbst besteht. Darin sind die Sammlungen vertreten, welche er in seinem Werke „Documenti per la Storia del Friuli" u. s. w. anführt. Da Bianchi mit der kaiserl. Akademie zu Wien in literarischem Verkehre stand, sind wohl die meisten der Urkunden oder alle in den Publicationen der Akademie zum mindesten als Regesten zu finden. Demungeachtet, da Bianchi in der Regel nur wählte, habe ich die Hälfte der Handschriften durchsucht und beiläufig 80 steierische, kärntnische und

krainische Urkunden notirt, davon übrigens mir nahezu sämmtliche bereits aus den Originalen oder Abschriften anderer Sammlungen bekannt schienen. —

Mit Friaul für dießmal abschließend, und leider noch einen guten Theil von Arbeit am Notariatsarchive zu Udine und an der Bibliothek zu s. Daniele unbewältiget zurücklassend, begab ich mich am 18. Juni nach

Venedig,

und zwar mit Valentinellis Catalog als Führer zuerst in die Marciana.

Aus der Sammlung Fontaninis, dessen Hand in der Titelaufschrift zu erkennen ist, stammt Cod. L. XIV. 18, ein Kanzlercodex des Johannes von Lupico, Baumwollenpapier, gr. 8°, umfangreich aber sehr schadhaft. Strenge genommen behandelt er nur die Jahre 1268—70 und 1273, denn die Jahre 1271 und 72 fehlen [27]). Darin

p. 28, 1269, 7. Juli, Cividale, Urk. betr. „Cal" in Krain.
„ 35, „ , „ „ , „ , desgl. betr. Laas.
„ 36, „ , „ „ , „ , desgl. für dasselbe.
„ 65, 1270, 7. Aug., „ , desgl. betr. Kärnten und den Wechsel der Dynastie daselbst.
„ 67, 1270, 6. Aug., ... , Schreiben des Königs Stephan von Ungarn wegen Eroberung des Schlosses „Perthnov" durch den Patriarchen.
„ 68, 1270, 13. Aug., Cividale, } desgl. betr. Herzog Philipp
„ „ , „ , 23. „ , „ , } von Kärnten.
„ „ , „ , 24. „ , „ , }

Die „Additamenta ad monumenta eccl. Aquilegensis" des de Rubeis, 5 Bde., 2°, welche sich gleichfalls hier finden, beweisen nur die innigen Beziehungen dieses Autors mit Fontanini, Bini, Guerra u. s. w., denn man begegnet — in steirischen Dingen wenigstens — lauter schon Bekanntem. — Die Manuscripte des Kanzlers Pithianus (c. 1450) habe ich nicht untersucht. —

Das Archivio generale besitzt zwar eine bedeutende Anzahl von aquilejischen Originalurkunden, doch sind die, welche ich einzusehen bekam, nur für Istrien. Nur unter den „Carte

[27]) Aus p. 14 (1268) geht hervor, daß Johannes wirklich Kanzler war; 1269 nennt er sich wieder nur Notar und der Patriarch ihn scriba. Die Würdennamen hatten also — hier wenigstens — denselben Begriff. — — Johannes war Laie; er hatte eine Tochter, Goructa, die Patriarch Gregor in seinem Testamente (p. 46) mit 10 Mark Geldes bedachte.

diplomatiche restituite dal Governo austriaco all' italiano nel 1868 fanden sich 2 Stücke Kärnten und Krain und in etwas auch Steiermark, betreffend von 1261, 24. Nov., Cividale (Busta 14, Nr. 156) und von 1265, 22. März, Aquileia (Busta 14, Nr. 157). Ebenso konnte aus den gleichfalls 1868 von Wien zurückgelangten Handschriften Fontanini's, 9 Bde, nur eine Urkunde und zwar für Krain von 1269 besonders namhaft gemacht worden. Es ist möglich, daß im Archive eine von mir nicht eingesehene reichere Abtheilung existirt, allein ich zweifle vorläufig daran und nehme an, daß der Hauptstock der Ordnung des Odorico von Udine (namentlich die Documente des Schrankes 5) verloren sind. Jedenfalls würde für ein anderes Mal auch eine Anfrage im Archive des Patriarchen von Venedig vielleicht sich lohnen.

Hier ergab sich auch der Schluß meiner Untersuchungen. Allein ich glaube diesen nicht hinstellen zu sollen, ohne eine Uebersicht des wesentlichen Materiales zu geben. Dies sind die Kanzlercodices. Wie nachgewiesen, sind sie an einem Dutzend von Orten zerstreut; man kennt selbst in Friaul nicht weder weder ihre Menge, noch die Jahrzahlen, für welche sie vertreten sind. So weit es mir möglich war, habe ich vorne Beides nach Orten verzeichnet; ich nehme an, daß ihre chronologische Zusammenstellung für unsere fortgesetzten oder für fremde neue Arbeiten von Nutzen sein könne. ——

1255	, Joh. von Lupico,	Frgmt.,	C., [28])	Domcapitel,	Udine
1257	, „ „	„ ,	„ ,	„ ,	„
1258	, „ „	„ ,	„ ,	„ ,	„
1265	, „ „	„ ,	„ ,	„ ,	„
*c. „	, „ „	„ ,	„ ,	O., Notar.-Arch.,	„
1267—70,	„ „	„ ,	„ ,	C., Domcapitel,	„
1268—70,	„ „	„ ,	„ ,	O., Marciana,	Venedig
1273	, „ „	„ ,	„ ,	„ ,	„
1274—75,	Walterus,	,	„ ,	Museo Civ.,	Udine
„ c.	„ ,	,	„ ,	C., Domcapitel,	„
1278	, ?	,	„ ,	„ ,	„
1279	, ?	,	„ ,	„ ,	„
„ —83,	Joh. von Lupico,	„ ,	O.,	Museo Civ.,	„
1283—86,	Nicol. von Cividale,	„ ,	„ ,	„ ,	„
„ —95,	„ „	„ ,	C.,	Domcapitel,	„

[28]) C=Copie, O=Original. Der Stern vorn weist auf von mir nur verzeichnete, nicht aber auf untersuchte Codices.

1285	Joh. von Lupico,	Frgmt.,	O.,	erzb. Bibl., Udine
*1290	" " " "	"	"	Notar.-Arch., "
1291—93,	Franz von Udine,	"	"	Museo Civ., "
" —95,	Albertus v. Cividale,	"	"	" "
1292—94,	" " " "	"	C.,	erzb. Bibl., "
" —97,	Joh. von Lupico,	"	O.,	Stadtarchiv, "
*1296	" " " "	"	"	Notar.-Arch., "
* ?	" " " "	?	"	Bibliothek, s. Daniele
1296	?	Frgmt.,	C.,	Domcapitel, Udine
1297	?	"	"	" "
*13. Jhrh.,	?	"	"	Portis, Cividale
1300—1301,	?	"	"	erzb. Bibl., Udine
" —03,	Melioranza von Thiene	"	O.,	Museo Civ., "
*1302— " ,	"	?	"	Notar.-Arch., "
" —39,	"	Frgmt.,	C.,	Domcapitel, "
*1303—04,	"	?	O.,	Notar.-Arch., "
1304	?	Frgmt.	"	Domcapitel, "
" —13,	Melioranza,	"	"	Museo Civ., "
1305—10,	"	"	"	" "
" — " ,	"	"	C.,	erzb. Bibl. "
1306—10,	"	"	"	Domcapitel, "
" — " ,	"	"	"	erzb. Bibl., "
" —15,	Gabriel von Cremona,	"	O.,	Museo Civ., "
1307	Melioranza,	"	"	Domcapitel, "
1309	"	"	C.,	erzb. Bibl. "
1310	?	"	O.,	Domcapitel, "
" —12,	?	"	"	erzb. Bibl. "
1314—32,	?	"	"	" "
1315	?	"	"	Domcapitel, "
1316?	?	"	"	erzb. Bibl., "
1319—20,	Euseb. von Romagnano	"	C.,	Domcapitel "
" —33,	"	"	O.,	Museo Civ., "
1322	Gabriel von Cremona,	"	C.,	erzb. Bibl., "
*1323	?	"	O.,	Notar.-Arch., "
* "	?	"	"	" "
*1324	Melioranza,	?	O.,	" "
1325—28,	Gubert. von Novate,	Fragm.,	"	Museo Civ., "
" — " ,	"	"	C.,	Domcapitel, "
" —30,	Gabriel ?,	"	O.,	Museo Civ., "
1327	?	"	"	erzb. Bibl., "
* "	?	"	"	Notar.-Arch,, "
* " —30,	Eusebius,	?	"	" "

1328	,	?	,	Frgmt., D.,	Domcapitel, Udine
* „	,	Melioranza,	„ ,	„ , Notar.-Arch.,	„
„	,	Gubertinus,	„ ,	„ , Museo Civ.,	„
„	,	Antonius v. Cividale,	„ ,	C., erzb. Bibl.	„
„	—29,	„	„ ,	D., Museo Civ.,	„
„	—34,	Gubertinus,	„ ,	C., Domcapitel,	„
„	—39,	„ ,	„ ,	„ , „	„
1329	,	„ ,	„ ,	D., Museo Civ.,	„
„	—34,	Eusebius,	„ ,	„ , „	„
„	—35,	„ ,	„ ,	C., Domcapitel,	„
„	—58,	Gubertinus,	„ ,	„ , „	„
1330	,	Eusebius,	„ ,	„ , erzb. Bibl.,	„
*1331 -	32,	Gubertinus,	? ,	D., Notar.-Arch.,	„
*1332	,	„ ,	Frgmt.,	„ , „	„
*1333	,	? ,	„ ,	„ , „	„
* „	—34,	Gubertinus,	„ ,	„ , „	„
„	— „ ,	„ ,	„ ,	C., erzb. Bibl.,	„
*1334	— „ ,	„ ,	? ,	D., Notar-Arch.,	„
„	—35,	(„),	Frgmt.,	„ , Museo Civ.,	„
* „	— „ ,	„ ,	? ,	„ , Notar.-Arch.,	„
* „	—36,	„ ,	? ,	„ , „	„
*1335	—71,	? ,	Frgmt.,	C., Portis,	Cividale
1336	,	? ,	„ ,	D., erzb. Bibl.,	Udine
* „	,	Gubertinus,	? ,	„ , Notar.-Arch.,	„
* „	,	„ ,	? ,	„ , „	„
* „	,	? ,	Frgmt.,	„ , „	„
*1337	,	? ,	„ ,	„ , „	„
*1338	,	? ,	„ ,	„ , „	„
* „	—39,	Gubertinus,	? ,	„ , „	„
*1339	,	„ ,	? ,	„ , „	„
„	,	„ ,	— ,	„ , Museo Civ.,	„
„	,	Nicol. von Cividale,	Frgmt.,	C., erzb. Bibl.,	„
„	—46,	Gubertinus,	„ ,	„ , Domcapitel,	„
1340	—41,	„ ,	„ ,	D., erzb. Bibl.,	„
*1341	,	? ,	„ ,	„ , Notar.-Arch.,	„
* „	,	Gubertinus,	„ ,	„ , „	„
* „	—42,	„ ,	„ ,	„ , „	„
*1342	,	? ,	„ ,	„ , „	„
* „	,	Gubertinus,	„ ,	„ , „	„
* „	,	„ ,	„ ,	„ , „	„
* „	,	„ ,	„ ,	„ , „	„
* „	—46,	? ,	? ,	„ , „	„
1343	,	Gubertinus,	Frgmt.,	D., erzb. Bibl.,	„

*1343	?	Frgmt.	D.	Notar.-Arch., Udine
* „ —48	Gubertinus,	„	„	„ „
*1344	„	?	„	„ „
*1345	„	?	„	„ „
* „	„	Frgmt.	„	„ „
* „	„	?	„	„ „
*1346	„	Frgmt.	„	„ „
* „	„	?	„	„ „
1347—48	„	Frgmt.	„	erzb. Bibl., „
*1348	„	„	„	Notar.-Arch., „
* „	„	„	„	„ „
1349—50	„	„	„	Museo Civ., „
„ —„	„	„	C.	Domcapitel, „
„ —„	?	„	D.	erzb. Bibl., „
*1351	Gubertinus,	?	„	Notar.-Arch., „
„	„	Frgmt.	C.	erzb. Bibl., „
* „	?	?	„	Portis, Cividale
*1352	Gubertinus,	?	D.	Notar.-Arch., Udine
* „	„	Frgmt.	„	„ „
*1354	„	?	„	„ „
*1356	Gubertinus,	?	„	„ „
* „	„	Frgmt.	„	„ „
1357	„	„	C.	erzb. Bibl. „
* „ —58	„	?	D.	Notar.-Arch., „
„ —„	„	Frgmt.	C.	erzb. Bibl., „
1358	„	„	D.	Museo Civ., „
1360	Benvenutus,	„	„	Domcapitel, „
* „	?	„	„	Notar-Arch., „
* ?	Gubertinus,	?	„	Biblioth. s. Daniele
*c. 1360	?	Frgmt.	„	Notar.-Arch., Udine
1360—63	Gandiolus,	„	„	Domcapitel, „
*1365	?	„	„	Notar.-Arch., „
* „ —68	Gandiolus,	„	„	„ „
1366—80	Jakobus de la Turre,	„	C.	Domcapitel, „
*1367—68	Gandiolus,	„	D.	Notar.-Arch., „
* „ —„	„	„	„	„ „
*1370	„	„	„	„ „
*1371	„	?	„	„ „
*1377	„	Frgmt.	„	„ „
*1379	(Privatnotar?)	?	„	„ „
?	Gandiolus,	Frgmt.	„	Florio, „
1383—98	Alexander von Ceneda	„	„	Domcapitel, „
*1390	„	„	D.	Notar.-Arch., „

1394 , Alex. v. Ceneda, Frgmt., C., Domcapitel, Udine
1397 , (Joh. von Udine?), „ , O., Museo Civ., „
*14. Jhrh. , ? , „ , C., Portis, Cividale

Ich gebe diese Liste selbstverständlich mit den nöthigen Reserven, d. h., ich stehe nicht immer für die Namen der Notare, mit welchen hier die Codices getauft sind, noch kann ich sagen, daß dies alle aufbringbaren Codices und Notare bis Ende des 14. Jahrh. seien. In ersterer Beziehung haben sich mir selbst mehrfach Zweifel ergeben, nicht aber immer auch die Mittel, sie zu lösen und Sicheres festzustellen. In letzterer Hinsicht glaube ich, daß nicht allein in der einen oder anderen, kleinen oder unbekannten Sammlung Nachträge sich finden dürften, sondern auch, daß im Notariatsarchive zu Udine — vielleicht auch in dem zu Pordenone — neue Codices und neue Kanzler entdeckt werden dürften, wenn man sich mit Ernst und Muße an dies beschwerliche Suchen machen kann.

Schließlich füge ich bei, daß die oben regestirten Urkunden der Kanzlercodices bis 1400 und der 7 Bände Protokolle des erzb. Archives zu Udine soweit dieselben steir. Boden betreffen, im Ganzen gegen 400 Stücke, auch in Abschrift genommen und im steir. Landesarchive bereits hinterlegt wurden.

Graz, im Oktober 1870.

Literatur.

Relazione della Visita apostolica in Carniola, Stiria e Carinzia fatta da Francesco Barbaro, Patriarca eletto d'Aquileia l'anno 1593 e presentata a Papa Clemente VIII. Udine, 1862, 46 S., 8°.

Dieser Visitationsbericht, dessen Copie sich in der Sammlung Portis zu Cividale befindet, wurde von Dr. Vinc. Joppi zu Udine herausgegeben. Selbstverständlich enthält er Steiermark interessirende Stellen, welche ich aus dem Italienischen, in dem die Copie gehalten ist, hier wieder gebe:

„Von „Camnich" (Stein) begab ich mich nach Steiermark. Ich wollte die Straße nach „Oleburgh" (Obernburg) einschlagen, einer Propstei, die ehemals von dem Patriarchen von Aquileja gestiftet worden (!), nun aber der Mensa des Bischofs von Laibach zugewiesen ist. Dieß Bisthum hatte man dem Mutterleibe der Aquilejer Diöcese entrissen und zur Kathedrale gemacht; daher entstanden zwischen den Patriarchen und den Bischöfen manche Streitigkeiten, die nun zur Genugthuung beider Theile geschlichtet wurden, als der Bischof jetzt zu Obernburg sich befand.

Von da aus weiter reisend traf ich auf ein ländliches Kloster der Dominicaner, „Neolestre" (!Neukloster) geheißen. Dieß wird von den Mönchen und ihren Dienern wie eine Burg bewacht, da sie vor den Türken sich fürchten, welche einmal schon das Kloster eingeäschert und aus der Kirche, die ein schöner Bau ist, einen Pferdestall gemacht hatten, wobei sie die hl. Sacramente schändeten und vernichteten. Hier fand ich die Mönche in großer Freiheit leben und ohne viel Kümmerns um göttliche Dinge und namentlich nachlässig in der Seelsorge der armen Leute und ihrer Unterthanen. Unter anderen Unzukömmlichkeiten traf ich auch diese, daß die Mönche, welche die weltliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen üben, in Blutfällen mit Bauernrichtern zusammen zu Gericht sitzen und im Falle der Schuld den Verbrecher den Richtern des Landesfürsten zur Strafvollstreckung ausliefern. Das machen sie so, daß sie die Schuldigen an die Grenze ihres Gerichtssprengels führen, wo ihn die landesfürstlichen Beamten schon

erwarten; man läßt dann den Verbrecher aus und entkommt er, so ist er frei, wird er gefangen, dann erst straft man ihn. Es wurde ihnen untersagt, in solche Angelegenheiten sich zu mischen, allein sie gaben zu verstehen, daß sie immer so gethan und daß sie in Sachen ihrer Gerichtsbarkeit sich nichts vergeben wollten.

Die Reise fortsetzend gelangte ich nach Cilli, einem Orte, der durch viele Spuren als ehemalige Römercolonie sich erweist. Hier wurde vor ganz wenigen Monaten auf Befehl des Erzherzogs der Stadtrath gesäubert und alle Ketzer aus ihm entfernt. Bei meiner Ankunft empfing mich der gesammte Rath und versprach Gehorsam dem apostolischen Stuhle, nur baten sie, daß man ihnen den Kelch beim Abendmale gestatte, der ihnen schon früher gewährt, dann aber wieder entzogen worden war. Ich gab ihnen in bester Form zu erkennen, daß ihr Wunsch aus keiner guten Anschauung entspringe, indem sie etwas verlangten, was die Kirche als unpassend erachte, und es ihre Sache als folgsame Söhne sei, dem Willen des Vaters zu gehorchen, der nicht anders als in wahrer Erkenntniß und warmer Liebe seine Befehle erlasse. Ich ließ mich dann in Näheres ein und erklärte ihnen, daß zum Seelenheile das Abendmal in beiden Gestalten nicht erforderlich sei und bewies ihnen, daß die Kirche seit Apostelzeiten nur ein Abendmal in einer Gestalt allein gekannt habe. Der Stadtrath versprach darauf Ruhe und Gehorsam. Damit ergab sich, da man sah, daß der Rath nicht weiter auf seinen Forderungen bestand, zugleich für die ganze Provinz die Nachgiebigkeit und Ruhe.

Ich fand in Cilli ein Franciscanerkloster ohne Regel und ohne alle Form klösterlichen Lebens; die Kirche, mit Ausnahme der Hauptcapelle, war vernachlässigt und zu einer Speise- und Rumpelkammer gemacht, und sie schämten sich nicht, die Außenseite der Kirche zwischen den Heiligenbildern und Grabmälern in unflätigster Weise beschmutzen zu lassen. Dieß habe ich gewendet, die Kirche wieder hergestellt, die Mönche scharf getadelt und ihnen strenge Ahndung gedroht, wenn dergleichen sich wieder finden ließe. —

Bis Pettau hin habe ich dann alle Pfarren besucht. In dieser Gegend sind zwei Klöster, das der Carthäuser zu Seitz und das der Dominicanerinen zu Studeniz. In Ersterem war gar keine Ordnung; daß es Mönche seien, kannte man nur an Habit und Tonsur; da gab es kein Haupt, keinen Prior, Alles genoß Fleisch und verkehrte mit aller Welt ohne allen Zwang. Die Mönche wollten uns gar nicht zulassen, obwohl wir ihnen die Befehle zumittelten. Es schien aber nicht, daß sie sich daran

zu kehren gedächten, denn sie beriefen sich auf ihre Privilegien, ungeachtet man ihnen das päpstliche Breve vorlas.

Studeniz dagegen wurde in vortrefflichem Stande gefunden; obgleich die Nonnen jung und adelig sind, genießen sie doch in der Umgebung den besten Ruf. Wir haben sie in dieser Richtung bestärkt, ihnen verschiedene Winke und geistliche Rathschläge ertheilt, welche sie in großer Erbauung annahmen."

Der Localbericht geht von S. 23 ab auf Kärnten über; von S. 35 an beschäftigt sich der Bericht mit den allgemeinen Erfahrungen in der Welt der Laien und der Geistlichkeit der drei Lande und gibt treffende Charakteristiken von dem Stande des Protestantismus und dem Culturleben des Klerus.

Z.

Inhalt.

Seite

Krones: Die zeitgenössischen Quellen der steierm. Geschichte in der 2. Hälfte des 15. Jhrh. 3

Zahn: Archivalische Untersuchungen in Friaul und Venedig 56

— — Literatur 141

Register: 144

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

Adelsberg, Pfarrer Paul (1473) 68.

Admont, Annalen 3, — Abt N. (1487) 50.

„**Adovach**", Krn. (1258) 93.

Adriach, (Arida locus) (1451) 13, 14.

„**s. Aegidius de ponte Razach**", s. Steinbrück.

„**Aychpacher**". Nicol. — Richter zu Saldenhofen (1391) 115, 117, (1392) 119.

„**Aysnerth**", s. Eisnern.

Albert II. Hzg. v. Oesterr. (1339) 124, (1356) 111, 112; — VI. 21, 22, (1444) 132, (1450, 1461, 1462) 22.

„**Altenberch**", s. Altenburg.

Altenburg bei Praßberg, Ulrich v. — 1336) 124, Eberhard v. — (1363) 130.

Althofen, Krnt. (1490) 52.

„**Altsperch**", (!) Ulr. v. — Pfarrer zu s. Veit bei Pettau (1320) 81.

Andrew, Leonhard — Priester zu Kellerberg (1476) 71.

Aeneas Sylvius, seine Geschichtswerke, 8.

Ankenstein (1480) 43.

Annalen u. Chroniken, s. Admont, Anonymus, — Leobien., Arenpeck, Cilli, Ebendorfer, Eschenloer, Kärnten, Klosterneuburg, Melk, Neuberg, Salzburg, Schamdocher, Schedel, Thuroczy, Unrest, Viktring, Zwettl.

„**Anonymus**", Chronik des — (XV) 9; s. auch Leoben.

Apfaltern, Leopold v. — (1358) 106.

Aquileia, Diöcese (1329) 104; — Archivalien des Patriarchats, 56 uff.; — Geschichte des Patriarchenarchives, 58 uff.; — Synode (1306?) 101, (1335) 103, Synodalstatut (1357) 132, — Beschlüsse (1362?) 92; — Statut (1275) 99; — Vicariat (1356) 121; —

Collecten (1306?) 101, (1311) 101, (XIV) 102; Ausschreib. an den Klerus (1472) 67; — Ordination von Klerikern (1391—1405) 114 uff.; — Decret betr. Tonsurirung (1349) 107, (XV) 109; — Briefschaften betr. die Diöcesanverwaltung a parte Imperii (1563—76, 1577—85) 87 (XV. — XVI.) 81, (XVI., XVI., — XVII.) 80, 81, (XVI. — XVIII.) 81, (XVIII.) 83. — Topograph. Materialien der Diöcese (XVI.) 80; — Pfründenprotokolle 83; — Visitationsprotokolle, 82 uff.; — — Acten (1570) 80, (XVII.) 82; — Kanzler (v. 1140—1249) 59, (nach 1250) 136 uff.; — Kanonik. Berthold. Pfarrer v. Windischgraz (XIII.) 125.

Archive in Friaul und Venedig 56 uff.; — Geschichte des patriarch. Archives, 58 uff.

Arenpeck, Veit, seine Chronik (XV.) 9.

„Arida locus", s. Adriach.

Arnoldstein, Kloster (Horelstan, Arlnastain!) 81, (1349) 107, (1472) 67; — Visitation (1588) 80; — Aebte: N. (1180) 79; N. Archidiakon von Kärnten (1313) 102; Thomas (1476) 71, 74: N. (1478) 81; Emerich (XVII) 81.

Artegna, Guarnerio v. — Generalvicar v. Aquileia (1448) 64.

Aspach, N.-Oest.? (XV.) 30.

Au(er)sperger Jak. — Pfarrer zu s. Ruprecht in Unter-Krain (1476) 72; — Archidiakon in Unter-Krain (1480) 78, 79, (XV.) 110.

Augsburg, Kanonik. Eberhard v. Haimenstein (Hauvenstain), ehm. Propst zu Herburch (Herbarch)), Pfarrer zu Neukirchen (1376) 91, 95.

Aurrer, Georg — Archidiakon von Krain (1478) 75; s. auch Dürrer.

„Awer", N. — (1469) 32.

S. Bartholomä bei Saldenhofen (1356) 120.

— bei Gonowitz, Diakon Georg v. Obergurk (1405) 119.

— bei Windischlandsberg, Priester Joh. v. Rohitsch (1405) 120.

— in Unterkrain (1274) 93; — Pfarre (1275) 99.

Baumkircher, Andreas — 14, 17, 18, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32; — Wilhelm — 33; — Hauptmann zu Hartberg und Fürstenfeld (1489) 49.

Beatrix, Königin v. Ungarn, ihr Verwandter Hippolyt v. Este (1487) 50.

Behaim, Mich. — sein Buch von den Wienern (XV.) 9.

Beheimsloer, Joh. —, Primas v. Ungarn, dann Erzb. v. Salzburg (1476 uff.) 38 uff.

Bianchi, Abbate Jos. — 65, 98; s. auch Codroipo.

Bischoflack, Krn. (1355) 106, (1474) 70, (1475) 71; — Vicar Pankraz Ekker (1473) 67; ders. als Pfarrer (1473) 67, (1474, 1475) 70, (1475) 69, 71, (1479) 77; — Hauptmann N. (1473) 67; Georg v. Lamberg (1475) 69; — Richter N. (1473) 67; — Geschworne (1473) 67; — Konrad v. —, sein Sohn Johann, Subdiakon zu Osterwitz b. Sachsenfeld (1391) 115, Diakon das. (1391) 116; Jacob v. —, Student in Wien, (1474) 69; Joh. v. — Acolyt (1475) 70; — s. Clara-Kloster daselbst (1358) 106, (XVI. — XVII.) 80.

Bischofseck, (1479) 40.

Bleiburg, Krnt.; (1320) 103; — Pfarrer Johann (1292?) 100; — Nicolaus Prasilius v. — Pfarrer zu „s. Maria nova" (1319) 96; Paul v. —, Pfarrer zu Fraslau, dann zu Schleinitz (1323, 1325, 1333) 97, (1350) 108

Bojani, Ulrich — von Cividale, Pfarrer zu Peilenstein (1319) 90, 96, (1325) 96.

Bonfin, Ant. — v. Ascoli, seine ung. Geschichte (XV.) 12.

Breslau, Stadtschreiber Peter Eschenloer, seine Chronik (XV.) 11.

Bresnitz, (Brescia), Krn., Pfarrer Konrad (1477) 72.

Bruck a/Mur, 13; — Landtage daselbst (1452) 14, (1487) 47.

Buchenstein, Joh. Gal das. (1478) 74.

Cassarelli, Prosper —, päpstl. Legat (1479) 41.

„Cal", Krn. (1269) 135.
„Camuiach", bei Wippach, Pfarrer Matheus (1475) 69.
Canale, Krnt. (1472) 67; Priester das. (1473) 67.
Capistran, Joh. — 19.
„Chemerich, Chemrich", Krn., Pfarre (1334) 87, — Burg (1244) 111.
Chinoie, Stephanardus de — de Oppreno, Kleriker in Kötsch (1326) 94.
„Chodelya", Peter —, Vicar zu Krainburg (1475) 69; s. auch „Codella."
„Chostrennitz" s. Kastrennitz.
„Chotsch", „Choetz", „Chotz", s. Kötsch.
Chroniken, s. Annalen und —
Cilli, (1457) 22, (1479) 44, (1480) 37, (1593) 142, (XVII.) 82; — Chronik v. — 4, 5; — Fehde um die Erbschaft des Grafen v. — (1457) 21 uff.; — Archidiakonat (XVII.) 127; — Pfarre (1348) 86, (XVII.) 127; — Kirche (1309?) 101; — Pfarrer Heinrich †, Pfarrer Notar Konrad (1319?) 103; — s. Maria, Vicar Pankraz (1476) 71, — Cooperator Konrad (1347) 86, Capläne Joh. Strobl (1479, 1480) 77, Georg Rosnauer (1480) 77, Martin (1480) 78; — Gräfin Alheid Witwe Ulrichs (1391) 115, 116; Gräfin Katharina, Witwe Hermanns (1392) 118, Grafen Hermann und Wilhelm (1392) 118; Friedrich 13, 16, 17, 18; Ulrich 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21; Gräfin Barbara, Witwe König Sigmunds v. Ungarn (1451) 17; — Vicedom: Andreas v. Hohenwart (1475) 70, — Hauptmann derselbe (1480) 77; — Georg v. — sein Sohn Martin (1391) 117, dieser Diakon (1392) 118; Heinrich v. —, sein Sohn Peter (1391) 115, 117, dieser Subdiakon (1392) 118, Diakon (1392) 118; Seifrid v. —, sein Sohn Johann Subdiakon (1391) 115, 116, dieser Priester in Schönstein (1392) 117, Nikolaus Prukker v., — sein Sohn Johann, (1392) 117, 118; — s. auch Santhal.
Cittanova, Bisch. Gilbert (1392) 117.
Cividale, Stadt- und Capitelsarchiv 132, Sammlung des Sendaco Portis 133.
„Clamperli", s. „Cramperli."
„Codeliz", Joh. —, Gärber zu Laibach (1480) 78.
„Codella", Peter —, ehm. Vicar zu Krainburg (1477) 73; s. auch Chodelya.
Codroipo, Sammlung des † Abbata Bianchi 134.
Colonna (Columpna), Peter Camill. v. —, Pfarrer zu Tüffer (1391) 97.
„Cral", s. „Kall."
„Cramperli", Georg —, Vicar zu Laas (1472) 66, (1473) 67.
„Crechiniz", Krn. (1472) 66.
„Crenowitz", Krn., Pfarre (1349) 108.
„Curnich", Georg —, Primisser zu Wippach (1480) 78.

Dachauer, Jak., Pfarrer zu s. Georgen bei Reicheneck (1472) 66.
s. Daniel im Gailthal, Krnt. (1292) 100; — Vicar Jakob (1473, 68; Pfarrer Urban (1475) 70.
s. Daniele, Bibliothek der Gemeinde, 131; Sammlung des Grafen Concina sen. 132.
Dellabona, Dr. —, Sammlungen des — zu Görz, 61.
„Denfenich, Denfinch", Strm. (1328) 105; — Pfarre (XIV.) 95.
Deutschorden, Laibach, Comthur Otto, (c. 1330) 102; Provincial Joh. v. Rinkenbach (1358) 90.
Dlugosch, Joh. —, seine poln. Geschichte (XV.) 12.
Döbernik, Krn., Pfarre (1330) 103, (1339) 87, (1341) 84; — Pfarrer Cantian (1480) 78.
„Dors"!, Fl. bei Pettau (1341) 125.
Drauburg, Unter- — (1469) 35.
Draufeld, das —, 57; Archidiakon Georg Ursus, Pfarrer zu Gonowitz (1600) 82.
Dürrer, Georg — Archidiakon von Unter-Krain (1479) 77; s. auch Aurrer.

Ebendorfer, Thom. — v. Haselbach seine Chronik, (XV.) 8.

„Echarin", Anastasia — v. Weixelberg, Nonne zu Studenitz (XV.) 110.
„Egan", s. Negau.
Egg, Pfarre (1335) 114; Kirche s. Michael (1347) 86.
Eggenberg, Balthasar v. —, 23.
s. Egiden in Klausenstein (?, Schwarzenstein?, bei Schönstein) (1331) 102.
„Eglasperger", Peter — Priester (1477) 73.
Ehrnau (Hernaun), Leonh. v. —, Pfarrer zu s. Maria im Gailthale, (1480) 78.
Eisenerz (1487) 50.
Eisnern (Aysuerth) (XVII.) 80.
Eizinger, Ulrich —, 13, 14.
Ekker, Pankraz —, Pfarrer zu Bischoflack (1475) 69; s. weiter Bischoflack.
Ellerbach, Berth. v. —, von Monyokerék, 18, (1458, 1469) 22, (1480) 44.
Enzersdorf, N. v. —, (1458) 22.
Eppenstein, Burg —, (1482) 45, (1485) 47.
„Erentschain", Pfarrer Oswald (1476) 71.
Eschenloer, Peter —, Stadtschreiber von Breslau, seine Chronik (XV.) 11.
Este, Hippolyt v. —, Verwandter der Königin Beatrix von Ungarn (1487) 50.
„Eualdesstayn", s. Waldenstein.

Fabri, Valentin —, Vicar zu Gonowitz (1479) 76.
Fabrizio, Graf —, seine Sammlungen zu Udine, 130.
Feistritz, Ober —, bei Rast, Pfarrer N. (1477) 73.
— , s. Windisch —.
— , Kärnten, Richter v. Leonhard Placer (1480) 79.
Ferdinand II., 130.
„Ferich", s. s. Nicolai bei Gonowitz.
„Fernitz", s. Firnitz.
„Ficha", Jac. —, Cooperator zu Reifnitz (1480) 77.
Finkenberg, Friedr. v. — (1355) 106.
Finkenstein, Kärnten, (1265) 90.
Firnitz bei Villach (Vornitz, Fernitz), (1334) 105; — Pfarrer Clemens (1478) 25.
Flaschberg, s. Georgscapelle bei —, Krnt. (1349) 107.
Flödnig, s. s. Ulrich.
s. Florian a. d. Lasnitz, Pfarrer Magister Konrad † (c. 1339) 122.
Florio, Graf —, seine Sammlungen zu Udine 129.
Forchtenstein, s. Neumarkt, Schloß.
Formentini, Acten die Familie — betr. 80.
Frangepani, Graf Antigono —, dessen Archiv zu Castel Porpetto, 131.
Franz, b. Cilli, (Frenzk) Pfarrer Theodorich baccal. decretor. (1391) 115, 116.
Fraslau, b. Cilli (Wrazlaw, — launs) Pfarre (1329) 102, 104, (1350) 126; — Pfarrer Fulcher (1297) 97; Konrad (1319) 97, 103; Johann, Archidiakon im Santhale (1319, 1329) 97; Paul von Bleiburg (1323) 97; N. (c. 1330) 102; Vicar Weigand (1329) 97.
„Frenzk", s. Franz.
Freiberger, Lor. —, Propst, dann Bisch. von Gurk (XV.) 39.
Freinberger, Thom. —, Pfarrer zu Reifnitz (1476) 72.
Freinsteiner, Sixtus —, Archidiakon vom Santhal (1477) 73.
Freising, s. Taunberger.
Friaul, steir. Archivalien in —, 56 u. ff. — Codex diplom. v. —, 128, 129.
Friedrich I., Herzog von Oesterreich (1309?) 101.
Friedrich III., Kaiser (1451—95) 13 u. ff.
Frisach, Kärnt. (1475) 36, (1484) 45; — Haus v. Haugwitz, ungar. Hauptm. zu — (1479 u. s. w.) 43.
Frizlar (Friziler), N. —, Pfarrer und Archidiakon zu Villach (1472) 67.
Fürstenfeld, (1469) 31, (1479) 41, 42, 44, — Augustinerkloster das., Prior Augustin v. München, Mönch Heinr. Harder v. Ratenberg (1479) 42. — Hauptm. Wilhelm Baumkircher (1489) 49.

Gaishorn (XV.) 30.
„Gal", Joh. — zu Buchenstein (1478) 74.
Gallizien, b. Cilli, Vicariat (XVII.) 127.
Garai, Peter —, (1479) 41.
Geirach (Gyrio), Kloster, 95, (c. 1350, 126.
s. Georgen a. d. Stiefing (1479) 40, 44.
— unter Reicheneck, Pfarrer Joh. Dachauer (1472) 66; — Marie v. —, sein Sohn Marcus, Diakon zu W.-Feistritz (1391) 116; — s. auch Reicheneck.
— bei Krainburg, Pfarrer Georg Kesleker (1473) 68; — Vicar Achaz Hysenhawser (1476) 72.
— bei Landstraß, Pfarrer Georg Semenitz (1476) 71.
Geyman, Artolf — (1469) 32.
Gibel, in Steierm., Subdiakon Nicol. Ungerlin v. Schärfenberg (1391) 117.
Glaueck, Reinprecht v. — (1335) 113.
Gnadenberg, b. Rohitsch, Kirche (1478) 75; — Caplan Thomas (1477) 73.
„Gombitz", s. Gonowitz.
Gonowitz (1498) 93; — Pfarre (1274) 99, (1311) 84, (1334) 114, (c. 1350) 126, (XVII.) 128; — Pfarrer Leupold, Archidiakon im Santhal (1311) 95; Albert v. Schärfenberg, Archidiakon im Santhal (1328) 95: Ulrich (1377) 91, 95; Peter, Archidiakon im Santhal (1391) 115. 116, 117, (1392) 118, 119, (1405) 119; N. (1473) 67; Georg Ursus, Archidiakon im Draufeld (1600) 82; — Caplan, dann Vicar Valentin Fabri (1478) 74, (1479) 36, (1480) 78; — Nonnen zu — (XVII.) 82; — Bido von —, (Sohn Wulfing, Subdiakon zu Heiligenkreuz bei Gonowitz (1391) 116, ders. Diakon (1391) 117, derselbe Priester (1392) 119; Hermann v. —, s. Sohn Hermann, Diakon zu s. Nicolas bei Gonowitz (in Ferich) (1391) 115, ders. Priester (1391) 116.
„Gonwitz", s. Gonowitz.
Görz, Acten betr. Errichtung eines Bisth. das. (1591—c 1630) 80: — steier. Archivalien das. 64; — Grafen v. — (1316?) 65; Graf Heinrich (1405) 120.
„Gostech", Krain (1258) 93.
„Gotendorf", s. Gutendorf.
„Gotenich", Burg, Krain?, (1258) 93.
Gradeneckerin, Frau N. — zu Reichenburg (1473) 75.
Grafeneeker, N. —, 18, (1458) 22, (1488) 49.
Grau, s. Bekensloer.
Grapler, Joh. u. Wolfgang — (1483) 46.
Graz, (Payrischgretz), 13, 15, (1484) 47, 48, (1490) 52, (1496) 55; — Landtag (1458) 22; — Nicolaus, Sohn Wulfings v. —, Vicar z. Mar. Magdalena b. Marburg (1347) 95.
„Graz", s. Windisch —.
Grebner, Jac. —, Vicar zu Villach (1480) 78.
Grünbeck Dr. Jos. —, Rath Kaiser Friedrichs III., seine Gesch. Friedr. III. (XV.—XVII.) 10.
Gurk, Bisch. Konrad (1339) 90, 102; s. auch Freinberger, Taunberger.
Gurkfeld, Kärnten (1479) 77, (1480) 78; — Pfarre (1347) 86; — Pfarrer Weigand (1356) 121; Peter (1474) 68; Primus (1478) 75; — Richter Math. Kinchk (1478) 75; — Schulmeister Peter (1478) 75; — Bürger Joaniz (1479) 77; N. (1480) 76.
Gutendorf b. Sachsenfeld (Gotendorf) Pfarre (XVII.) 127; — Pfarrer Jacob (1472) 66; Hermann (1472) 67; — Caplan Weigand (1327) 95.
Gutenstein, Kärnten, Pfarre (1341) 84; — Pfarrer Martin (1478) 74.
„Gyrio", s. Geirach.

„Haendin", s. Haidin.
Haidin b. Kötsch, Vicariat (XVII.) 127.
„Haimenstain" (Haudenstain), Eberh. v. —, Kanonik. v. Augsburg, ehem. Propst zu Herbarch (Herburch), Pfarrer zu Neukirchen (1376) 91, 95.
Hammer, Christoph —, Richter zu Leibnitz (XV.) 29.

Harder, Heinr. — von Ratenberg, Mönch zu Fürstenfeld (1479) 42.
„**Harland**", U.-Krain, (1339) 107, (1398) 109; — Pfarre (1374) 113.
„**Harlenstayn**", s. Heilenstein.
Harrach, N. v. — Hauptm. zu Forchtenstein (1486) 48; Leonh. v. — (1495) 54.
Hartberg (1490) 52, (1491) 53; — Hauptm. Wilh. Baumkircher (1488, 1489) 49.
Hartneidstein, Kärnten (1469) 35.
Haugwitz, Hans v. — (1479) 40, ungar. Hauptmann zu Frisach (1480—81) 43, 44, (1486) 45.
„**Hauvenstain**", s. „Haimenstain".
Hauzenthal, N.-Oest. (Houcental), Michael v. —, sein Sohn Peter Diakon zu s. Nicolai (in Trog) b. Gonowitz (1405) 119.
Hebenstreit, (Henben —, Investrait), Ortolf — v. Windischgraz (1335) 113; Friedr. —, seine Witwe Katharina (1336) 124.
Heilenstein, b. Cilli, 95; — Pfarre (XVII.) 127.
Heiligenkreuz, (Sarphenberch, Scherfenberch), b. Rohitsch, Pfarre (c. 1350) 126, (XVII.) 128; — Pfarrer Jolfinus (1293) 96; Rayhard, Sohn Georgs v. Feistritz (1319) 96; Neithard (1347) 96; Ulrich (360) 126.
Heiligenkreuz, b. Gonowiz, Subdiak. Wulfing Sohn Vidos v. Gonowitz (1391) 116, 117.
„**Heisnik**", Krain (1337) 124.
„**Henbenstreit**", s. Hebenstreit.
Hendschis, P. Daniel — (XVII.) 81.
„**Herbarch**", s. „Herburch".
„**Herburch**", Diöc. Augsburg, ehem. Propst Eberh. v. Haimenstain (Hauvenstain), Kanon. v. Augsburg, Pfarr. zu Neukirchen (1391) 91, 95.
s. **Hermagoras** im Gailthal, Kärnt. (1297) 120; — Pfarrer Joh. Nadel (1478) 75.
„**Hernann**", s. Ehrnau.
„**Hertenfelser**", Achaz —, Burggr. zu „Nouenburg" b. Stein, Krain (1476) 72; Vicedom in Krain (1479) 77.
„**Hetnold**", Weigand v. —, Pfarrer zu Widem (1377) 91.
Hinterbach, Joh. —, Bisch. v. Trient, seine Gesch. Friedrichs III. (XV.) 8.
Höflein, Krain, Priester Georg (1475) 69.
Hoheneck b. Cilli (1274) 93; — Vicariat (XVII.) 127.
Hohenwart, Andr. v. —, Hauptm. und Vicedom zu Cilli (1475) 70, (1480) 77.
Holenburg, Kärnten (XV.) 30.
„**Hollemberch**", Rud. v. —, Pfarrer zu s. Veit bei Pettau (1320) 91.
Hönigstein, Krain, Pfarre (1347) 86; Pfarrer Heinrich v Windischgraz (1274) 99; — Vicar Clemens (1480) 78.
Hörberg, Georg v. —, s. Sohn Herhart (1392) 118.
„**Houcental**", s. Hauzenthal.
Huniady, Joh. —, 17, Ladislaus —, 19—21.
Hurnheim, Franken, Konrad v. — (1469) 32.
"**Hysenhawser**", Achaz —, Vicar zu s. Georgen bei Krainburg.

s. **Jacob** b. Sachsenfeld, Vicariat (XVII.) 127.
Jauchen, Kärnten, Pfarre s. Georgen in — (1347) 86; — Priester Georg Zamperl (1480) 79.
Jaunthal, Archidiakon Ursinus Propst zu Oberndorf (1598—1601) 82.
„**Jeutisch**", b. Pettau (1341) 125.
Iggendorf, Krain, (1341) 84.
„**Investrait**", s. Hebenstreit.
Joaniz, Bürger z. Gurkfeld (1479) 77.
s. **Johann** bei Leonburg, Kärnten (1479) 77.
— bei Villach, Beneficiat Konrad (1480) 78.
Joppi, Gebr. —, deren Sammlungen zu Udine, 130.
Juden, deren Vertreibung aus Steiermark (1495) 53 u. ff.
Judenburg, (1475) 36, (1485) 47.

Kaisersberg, Croat., (1475) 34.
„**Kall**", Georg, Priester zu Mannsburg (1473) 68; Caplan zu Stein (1477) 74.

„Kamerich", Krn. (1334) 105; s. auch „Chemerich."
Kapfenberg, (1487) 48.
Kappel, Krnt., Vicar Veit (1478) 74.
Karl IV. Kfr. (1363) 92.
Kärnten, Chronik v. —, s. Unrest; Visitationsprotokolle (1611, 1659) 81, (1661) 80, (1667) 81, (1670) 80; — Bauernaufstand (1478) 34; — Archidiakonat (1339) 107; — Archidiakone N. (1306) 101, Abt N. von Arnoldstein (1313) 102; N. (1335) 113, (1478) 75; — desgl. Ober —, Georg Laybechar (Lebecher) (1479) 76, (1480) 78; s. auch Jaunthal und Villach. — Hzg. Philipp (1262) 110, (1270) 135, (1279) 110; Meinhard I. (1293) 100.
Karschigrad, Krn. (1478) 75.
Kastreunitz, U.-Strm. (Chostreunitz) (1341) 125; Pfarre (XVII.) 128; — Pfarrer Andreas Stupiel (1475) 70, (1476) 71, (1480) 77.
„Keispacco", s. Kerschbach.
Kellerberg, Krnt., Pfarrer (1349) 108; — Priester Leonh. Andreo (1476) 71.
Kerschbach, 95; — Pfarre (1477) 72, (XVII.) 128); Kirche (1478) 75; — Pfarrer N. (XVI.—XVII.) 80.
„Kesleker", Georg, — Pfarrer zu s. Georgen bei Krainburg (1473) 68.
Khevenhüller, N. — (XV.) 30.
„Kinchl", Math —, Richter zu Gurkfeld (1478) 75.
Kindberg, Mzthl., Tabor das. (1487) 48.
Kirchbach im Gailth., Krnt., Pfarre (1248) 108; — Pfarrer N. (1476) 71.
Kirchstetten, 6. Seitz, Pfarre (?) (XVII.) 128.
Kitlitz, N. — (1487) 45.
Kitzmagel, N. —, ung. Oberst, (1480) 43.
Klamm, N.-Oest, Burg, (1488) 49.
Klosterneuburg, Annalen 10.
Königsfelder, N. —, ungar. Söldnerführer, (1482) 45, (1484) 47.
Königstein, lies Hönigstein.
„Konz", Krn.; (1356) 121.
Korneuburg, Landtag, (1452) 17.
„Kostech", s. Kötsch.
Kostel, Krn., Pfarrer Joh. Gromel (1480) 78.
Kötlach Krnt., Vicar Lorenz (1478) 74.
Kötsch, (Chotz, Chocze, Chotsech, Kostech) Pfarre (1327) 102, (1328, 1333) 105, (1335) 115, (1339) 107, (1350) 108, (c. 1350) 126, (XVII.) 127, 128; — Pfarrer Reimbert (1311) 94, (1319) 91, 94; Nicolaus (1322) 91, (1328, 1347) 95; Ambros (1375) 69; — Kleriker Stephanardus de Chinoie de Oppreno (1326) 94; mag. Nicolaus de Terdona (1326) 94; Stephaninus de Oppreno (1328) 95; Nicol. v. Weitenstein (1334) 95; — Nicolaus v. —, s. Sohn Fridrich (1391) 115.
Krain, Uebersichten der Pfarrer (XVI.) 80; — Visitationsprotokoll (1661) 80; Archidiakonat (1339) 107; — Archidiakone N. (1347) 86, (1350) 108; Johann Pfarrer von Tüffer (1360) 126; N. (1361) 92; Cantian (1474) 68, 69, (1475) 69, 70, (1476) 71, 72, derselbe auch Pfarrer zu Zirklach (1477) 73, (1478) 74; Leonh. Seydel (1479) 76, 77; N. (XV.) 109; — Vicearchidiakon Ulrich, Pfarrer zu Woditz (1305) 101; — Unter —, Archidiakonat (XVII.) 128; — Archidiakon Joh. (1354) 105; Georg Aurrer (Dürer?) (1478) 76, 77, (1479) 77; Jak. Au(er)sperger, Pfarrer zu s. Ruprecht (1480) 78, 79, (XV.) 100; — Vicedom Achaz Hertenfelser (1479) 77.
Krainburg, (XV.) 109; Pfarre (1331) 103; — Pfarrer N. (1474) 69; Math. Operta (1479) 76, 77; — Vicar Peter Chodelya (Codella) (1475) 69, 70, (1477) 72, (1477) 72, (1477) 73; — Caplan Leonhard Seydel (1478) 76, 77; — Altarist Christian Latricz (1479) 76. — Bürger Cantian (1478) 75.
„Krall", s. „Kall".
Kraus, Joh. —, Pfarrer zu Villach (1475) 70, (1476) 72.
„Krummgain", N. —, ung. Hauptm. zu Neumarkt, dann in Tamsweg (1486) 48.

Künburg, Rudolf v. —, Pfarrer zu s. Martin bei Villach (1475) 70.
s. Kunegund, bei Gonowitz, Subdiakon Hermann, Sohn Albrechts v. Cilli (1391) 115, 116.

Ladislaus Posthumus, 13—21, 23.
Laibach, (1261) 110, (1328) 105, (XVII.) 82, — Pfarre (1311) 84; — Bischof N. (1472) 66, (1474) 69, (1480) 79; — Minoritenkloster (1343) 84; — Augustinerkloster (1397) 108; — Priester Gregor (1475) 69; — Clemens v. —, Pfarrer zu Schleinitz (1388) 97. — Spital (1472) 66; — Deutschordens-Comthur Otto (c. 1330) 102; — Gärber Joh. Codeliz (1480) 78.
Lack, bei Tüffer, Vicariat (XVII.) 127; — Gregor v. —, Vicar zu Widem (1480) 78.
Lack, s. Bischoflack.
Lamberg, Georg v. —, Hauptm. zu Bischoflack (1475) 69; Valentin v. —, Hauptm. in Stein (1478) 76.
Landtage, Bruck a/M. (1452) 14; Graz (1458) 22; Marburg (1474) 36; Bruck a/M. (1487) 47; Marburg (1494) 54.
Landsberg, Deutsch. — (1479) 40.
Landstraß, Krn., Kloster (1331) 104, (1397) 109; — Abt Konrad (1480) 79; N (XVII.) 127, 128.
Lapitz, Andreas v. —, sein Bericht über Kfr. Friedr. III. (XV.) 16.
Laporie, bei Studenitz, Pfarre (XVII.) 128.
Las, Krn. (1269) 135, (1293?) 100, (1345) 111, (1398) 109; — Pfarre (1337) 86, (XIV.) 102; — Burg (1244) 111, (1327) 87; — Vicar Georg Cramperli (Clamperli) (1472) 66, (1473) 67; — Richter Criso Tschudek (1473) 67.
Latricz, Christian —, Altarist zu Krainburg (1479) 76.
„Laybechar, Lebecher", Georg —, Archidiakon v. Ober-Kärnten (1479) 76, (1480) 78.
„Lavant", Pfarrer Ulrich (1336) 120.
Lavantthal, das —, (1475) 36, (1480) 7.
„Lebecher", s. „Laybechar."
„Lech", s. Bischoflack.
Leibnitz, 13, (1479) 40; — Richter Chph. Hammer (XV.) 29.
Lembach bei Marburg, Vicariat (XVII.) 128.
Lemberg, bei Süßenberg? Joh. v. —, s. Sohn Johann, Priester zu s. Margarethen in Köble (? , prope Lembargam (1405) 120.
„Lembershizh", U.-Strm., Pfarre 128.
„Le(u)genburch", Wizman v. —, Pfarrer zu Schleinitz (1319) 97.
Leoben, 14; — Anon. Leobien. (XVI.) 4.
Leonburg, Krnt., Burg (1340) 125.
Leopold I., Khr., 98.
„Leumburch", Cholo v. — (1257) 93.
„Leupater" (! — cher), Friedr. — v. Windischgraz (1339) 124.
Liebenberg, Elisabeth v. — (1335) 113.
„Liebenstain", s. s. Paul.
Liechtenstein, b. Judenburg, Landgericht (1485) 46; — Burg (1484) 47; — Burghauptmann Balth. v. Tannhausen (1483) 46; — N. v, — (1458) 22; Niklas v. — (XV.) 30, (1480) 42, 44, (1490) 52; Christoph (1484, 1487), 45.
Liechtenstein, N.-Oest., Heinrich v. — 18.
Liechtenwald, Pfarre (1479) 40, (XVII.) 127; — Joh. v. —, s. Sohn Hermann Subdiakon zu s. Margarethen im Draufeld (1391) 116, 117 Diakon (1392) 118; Leonhard v. —, s. Sohn Johann (1391) 117, ders. Diakon (1392) 118; Martin v. —, sein Sohn Lorenz, Subdiakon (1391) 116, Priester (1391) 117; Nicolaus v. —, s. Sohn Bartholomä, 1391) 116.
Liesing, Krnt. (Luesich), Caplan Andreas (1479) 76.
„Lietenneld, Livenneld", bei Pettau, Pfarre (1341, 1344) 125.
Lind, Krnt. (1327?) 102, — Schloß (1347) 86. — Kirche s. Bartholomä (1347) 86.
„Lippink", Ulr., —, v. Windischgraz, s. Sohn Peter Subdiakon (1392) 118.

„Livenueld", s. „Lietenueld."
Litzing, (1480) 43.
s. Lorenzen bei Fal. Pfarre (1349) 107; — Caplan Ulrich, (unehl.) Sohn Heinrichs v. Wildhaus (1349) 95.
s. Lorenzen am Draufeld, Pfarre (XVII.) 128. — Caplanei (c. 1350) 126.
s. Lorenzen b. Pragwald, Subdiakon Georg v. s. Ruprecht bei Fraslau.
s. Lorenzen am Stein, Krnt., Pfarre (1343) 84, 87.
Ludwig I., Kg. v. Ungarn, (c. 1363) 130.
„Luesich", s. Liesing.
„Lustrovitz", b. Pettau, (1341) 125.
„Lutemburch, Luterburch", Burg (1341) 125; — Pro . . . und Georg v. — (1341) 125.
„Luthia", U.-Krn., bei Treffen (1476) 71, (1480) 79.
Luttenberg (1487) 50.

Maichau, Krn., Pfarre (1275) 99, (1347) 86.
Malborghetto, Kärnten, Priester das. (1473) 67.
Mannsburg, Krain, Pfarre (1325) 102, (1328) 105, (c. 1330) 103; — Priester Georg Kall (1473) 68.
Maracco, Sammlung von ämtl. Briefen (1563—76) 87.
Marburg, (1479) 41, (1481) 43, 44; — Landtag (1474) 36, (1494) 54; — s. auch Maria Magdalena.
„Marchia", Pfarrer Lorenz (1392) 119.
s. Margarethen im Draufeld, Subdiakon Hermann v. Liechtenwald (1391) 117, (1392) 118.
— in Köble (?, prope Lemburgam), Priester Joh. von Lemberg (1405) 120.
s. Maria im Gailthal, Kärnten (1342) 87. — Pfarrer Leonh. v. Ehrnau (1480) 78.
Maria Magdalena zu Marburg 95, (1311) 95, (1347) 86, (1355) 106; — Vicare Gotfrid †, Herbord von Tüffer (1311) 94; Herbord †, Otto v. Windischgraz (1319) 11, 91; Nicolaus, Sohn Wulfings v. Graz (1347) 95.
„s. Maria Nova", U.-Strm., Pfarrer Magister Roland u. Nicolaus Prasilius v. Bleiburg (1319) 96.
Maria-Saal, (1480) 44.
s. Martin b. Windischgraz, Pfarre (1329) 103, (1349) 107, (c. 1350) 126, (1397) 108, (XVII.) 127; — Pfarrer N. (1320) 91; Pilgrim (1329) 91.
— in Bachern (Pachaer) Pfarre (XVII.) 128.
— bei Schalek (1345) 90, (1398) 109.
— i. d. Pack (in Empoch), b. Fraslau, Vicariat (XVII.) 127.
„ — in Tichen", U.-Strm., Pfarre (Vicariat), (XVII.) 127.
— im Gailthal, Kärnten (1328) 105.
— bei Villach, (1327?) 102, (1330) 104; — Pfarrer Seifrid (1304) 100; Rudolf v. Künburg (1475) 70; — Vicar N. (1472) 67.
— bei Krainburg, Kirche (1309) 101; — Pfarrer N. (1347) 86.
— b. „Lutia", U.-Krn., Vicar Veit (1480) 79.
Mathias, König von Ungarn, 40 u. ff.; (1401, 1464) 72, (1485, 1497) 45, (1487) 50.
Maurissich, Bernh. —, Archidiakon im Santhal (1664) 80.
Mauterndorf, Lungau (1480) 43, 44.
Maximilian I. (1509) 134.
Melk, Annalen, 10.
„Merin", U.-Strm. (s. Marein bei Erlachstein?), (1274) 93.
Metnizer (Motnizer), Joh. —, Pfarrer zu Windisch-Feistritz (1391) 116.
s. Michael, Gailth., Kärnten, Pfarre (1309, 1310, 1327, 1328) 102, (1349) 107, 108, (1358) 106.
— , Jaunthal, (1358) 106.
— b. Maichau, Pfarre (1343) 84.
Michelstetten, Kloster, Krn. (1356) 121, (1358) 106, (XVI.—XVII.) 80, 82; — Aebtissin N. (1475) 69.
Minkendorf, Kloster, Krn. 82.
Moggio, s. Mosach.
„Monparis", s. Montpreis.

Montpreis (1452) 21; — Heinr. v. — (1337) 124.
Moräutsch, Krn., Pfarre, (1310) 85, 101, (1341, 1343) 84, — Pfarrer Witigo (1286) 100; Leonhard (1478) 68.
„**Morin**", Math. —, Subdiakon zu Reifnitz (1476) 72.
Mosach (Moggio), Friaul (1027, 1196) 94.
„**Moswald**", Krnt.? (1339) 107.
Mötling, Deutschordensherren daselbst (1473) 68.
„**Motnizer**", s. Metnizer.
München, Augustin v. —, Prior zu Fürstenfeld (1479) 42.
Münzwesen (1457) 24—25.
Murau, (1480) 42, (1490) 52; — Wappenverleihung (1490) 52.
Mürzthal, das —, (1487) 50.
Mürzzuschlag, (1487) 48, 50.

Narringer, Andr. — (XV.) 32.
Nassenfuß, Krn., Sohn des Fleischhauers das. (1473) 68.
Negau (Egau), (1487) 50.
Neiriu, Krn., (1340) 84.
Neuberg, Klost., Chronik (XIV.) 4.
— , Joh. v. — (XV.) 14.
Neudeck, Krn., Burg, (1337) 124, (1339) 125; — Cooperator Marinus (1477) 74.
Neukirchen, b. Cilli, Pfarre, (1328, 1333) 105, (c. 1350) 126; — Pfarrer Ulrich (1328) 95; Eberhard v. Haimenstain (Hauvenstain), Kanon. v. Augsburg, ehem. Propst zu Herbarch (Herbarch) (1376) 91, 95.
Neukloster, b. Cilli (1593) 141.
Neumarkt, Ob.-Strm. (1482) 40; — Krumigayn ungar. Hauptm. in der (1486) 48; — Burg Forchtenstein, N. von Harrach, ungar. Hauptm. (1486) 48.
Neustift, Pfarre (XVII.) 128.
s. Nicolai, b. Gonowitz (in Trog) Diakone Hermann, Sohn Hermanns v. Gonowitz (1391) 115; Peter v. Hauzental, Martin v. Reichenburg (1405) 119.
„**Niedergeyl**", s. Wasserberg.
„**Nova ecclesia**", s. Neukirchen.
„**Nouemburg**", Krn., b. Stein, Burggr. Achatz Hertenfelser (1476) 72.
Obergurk, Krn., Nicol. v. —, s Sohn Georg, Diakon zu s. Bartholomä b. Gonowitz (1405) 119.
Oberuburg, Klost. (1325) 105, (1328) 102, (1333) 103, (1341) 90, (1347) 86, (1350) 108, (1355, 1358) 106, (1397) 109, (1593) 141; — Aebte N. (1305) 101; Leupold (1329) 96; — Pfarrer Philipp, Capl. des Abtes (1360) 126.
Oberndorf, Krnt., Klost. (1106, 1154) 43, (1329) 103, 104, (c. 1330) 104, (1398) 109, (1404, 1441) 93, (1475) 69, 70, (1485) 93, (XVII.) 81; — Visitation (1588) 80; — — Pröpste Ambros (1296) 120; Ulrich (1329) 104; Eberhard (c. 1329) 104; Lorenz (1473) 67, (1474) 68; Ursinus, Archidiakon im San- und Jaunthal (1598—1601) 82.
Olschenk, Krain, (1341) 84.
Operta, Math. —, Pfarrer zu Krainburg (1479) 76, 77, (XV.) 109.
„**Oppreno**", Friaul?, Stephanardus de Chinoie de — Kleriker in Kötsch (1326) 94; Stephaninus de —, Klerik. ebendas. (1328) 95.
Ortenburg, Graf Otto v. — (1339) 107, Graf N. (1347) 86; Grafen N. N. (1349) 107; — Caplan Franz (1476) 71; — Hauptmann N. v. — (1477) 73.
Ossiach, Krnt., Klost. 81, (1293) 100.
Osterwitz, b. Sachsenfeld, Subdiakon Joh. v. Bischoflack (1391) 115; — — Hermann v. —, s. Sohn Peter (1392) 118.
— , Krnt., Joh. Schenk v. — (1349) 118.
Ostia, Bischof Julian (1487) 46.
s. Oswald b. Sachsenfeld (in Pernaw), Subdiakon Johann (1392) 118.
Oswald, Joh. —, Pfarrer zu Villach (1478) 75.
Otakar, Kg. (1274) 99.
Otakar, Reimchronik, 3.
Otto, Herzog v. Oestorr. (1335) 124

„Pachaer", s. s. Martin in Bachern.
Pack, b. Weitenstein, Pfarrer N. (1477) 73; — Priester Johann (1477) 73.
s. Pankrazen, s. Windischgraz.
„Paniško", ungar. Söldnerführer (1480) 44.
Pappenheim, Caspar Marschall v. — (1469) 32.
Passau, Bisch. Georg (1405) 119.
Paternion, Krnt., Pfarre (1341) 84.
s. Paul b. Pragwald (prope Liebenstain), Vicar Wulfing (1392) 118.
Paulitsch, Primus —, Priester zu Wontsche (1473) 68.
„Payrischgretz", s. Graz.
„Pechlar", Jac. —, Vicar zu Reifnitz (1480) 77.
Peilenstein, Pfarre (1325) 102, (1331) 103, (c. 1350) 126; — Pfarrer Ulrich Bojani von Cividale (1319) 80; Friedrich (1325) 96, (1331) 91.
„Pelenstayn", s. Peilenstein.
„Pernaw", s. s. Oswald b. Sachsenfeld.
„Perthnov" (Pettau?) Burg, (1270) 135.
Pesnitzer, N. (1475) 32, (XV.) 33.
s. Peter ob Leoben, Landgericht (1485) 46.
s. Peter im Santhal, Vicariat (XVII.)
s. Peter b. Laibach, Pfarre (1356) 121.
Pettau (1479) 40, 41, 44, (1490) 52; — Almerich v. —, (1320) 91; Herdegen v. —, (1341) 84, 125, (1344) 125; — Hauptm. Sigmund v. Weispriach.
„Peyscher", Konrad —, (1058) 106.
Pirona, Sammlung des Abbate — zu Udine 123.
Pischätz, Konr. v. —, (1297) 96, (1478) 75.
Pithianis, Nicol de —, Aquilej. Kanzler (1448) 64.
Placer, Leonh. —, Richter v. Feistritz in Kärnten (1480) 1479.
Plankenfelser, N., (1469) 32.
Pölland, Krn., Pfarrer Georg (1476) 72, (1478) 75, (1479) 77.
„Polustain", s. Peilenstain.
„Ponkel" s. Ponikel.
„Ponikel", Pfarre (1311) 85, (c. 1350) 126, (XV) 128; — Pfarrer Dietmar † (1311) 96; Georg v. Feistritz (1311) 96; Hermann (1405) 109, 110; Jacob (1479) 77.
Portis, Sammlung des Sindaco Cavaliere — zu Cividale, 133.
„Posenik", Hugo v. —, s. Sohn Georg Pfarrer zu s. Veit b. Pettau (1392) 118.
Pösing, Graf Sigmund v. — (XV.) 88, (1458) 22.
Pottendorf, N. v. — (1464) 22.
Prasilius, Nicol. — von Bleiburg, Pfarrer in „Maria nova" (1319) 96.
Praßberg, Pfarrer Winter (1392) 118; — Subdiakon, dann Diakon Martin, Sohn des Swercz (Zwetecz) von — (1391) 116, (1392) 118, 119.
„Prawner", Wilh. — (1469) 32.
Prepratschon, (Prebacz), Krn., Vicar Achaz (1477) 73.
Prosecco, am Karst, Kirchenbau (1472) 66.
Prukler Nicolaus — v. Cilli, s. Sohn Johann Subdiakon (1392) 117, 118.
„Pulchau", s. Pulsgau.
Pulsgau 1323) 96; — Caplanei (c. 1350) 126; — Pfarre (XVII.) 128; — Pfarrer Eberhard von Tüffer, (1380) 90, 96; Peter 1476) 72; N. (1477) 73.
„Puscha"! s. Pulsgau.
„Pulzeau", s. Pulsgau.
„Pyers", Sigm. —, Burggr. zu Reifnitz (1476) 72.

Rab, Fl. (1480) 37.
Rabensberg, Hartwig v. — (1339) 107.
„Rachitnich", Krnt.? (1292) 100.
Radel, Joh. —, Pfarrer zu s. Hermagor im Gailthal, — (1478) 75.
Radkersburg (1479) 37, 41, (1481) 44, (XV.) 30.
Radmannsdorf, Krn., Pfarre (c. 1225) 102, (1348) 86, (1362) 92; — Pfarrer N. (1363i 1304) 92; — Christoph v. — (1495) 59.
Radmannsdorfer, Georg —, Archidiakon im Santhale (1480) 79.

Raibnitzer, Peter —, Pfarrer im Schloße Roseck (1474, 1475) 70.
„**Raienech**", s. Reicheneck.
Ramingstein ob Murau, (1485) 47.
Rann, (1364) 92, (1478) 40, (1480) 43; — Pfarrer Leonhard Seydel, Archidiakon von Krain (1479) 77; — Priester Engelbert, Pfarrer zu Widem (1297) 96; Engelbert (1328) 105.
Rast b. Marb., Vicariat (XVII.) 127.
Ratenberg, b. Judenburg?, Heinr. Harder v —, Mönch im Kloster zu Fürstenfeld (1479) 42.
Ratschach, Krn., Pfarrer N. (1477) 73.
Ratschacher, Paul —, Pfarrer zu s. Veit bei Pettau (1473) 67.
Reichenburg, Pfarre (XVII.) 127; Kirche s. Peter (1340) 84: — Reinprecht v. — Marschall in Burgund und Feldhauptmann in Struck (1485) 47, (1480) 48, (1487) 47, (1488) 51; — Frau Gradeneckerin zu (1478) 75; — Michael v. — s. Sohn Martin, Diakon s. Nicol. bei Gonowitz (1404) 119.
Reicheneck, Pfarre (s. Georgen unter —) (XVII.) 128.
Reifenberg —, Georg Vicar Mathens (1477) 74.
Reifnitz, Krnt., Pfarrer Clemens (1472) 66, (1473) 68; — Thom. Freinberger (1476) 72; — Vicar Jacob Pechlar (1480) 77; — Caplan Friedr. Valpurger (1479) 76; — Cooperator Jacob Ficha (1480) 77, Erasmus (1480) 79; -- Subdiakon Math. Morin (1476) 72; — Burggraf Sigm. Pyers (1476) 72; — Burggraf und Richter (1474) 68.
Renn, Abt Wolfgang (1495) 54.
Rieg, b. Gotsche, Krn., Pfarre (1478) 75; — Pfarrer Martin (1478) 74; N. (1479) 76.
Rinkenbach, Joh. v. —, Deutschordensprovincial (1358) 90.
„**Roatz**", s. Rohitsch.
Rohitsch, Pfarre, (c. 1350) 126, (1358) 106, (XVII.) 127, 128; — Pfarrer Anton (1322) 96; — Ulrich v. — s. Sohn Hermann (1391) 115; Georg v., —, s. Sohn Johann, Priester zu s. Bartholomä b. Windisch-Landsberg (1405) 119, 120; Thom. v. s. Sohn Martin, Priester (1405) 120. — Ulrich „salsator" v. —, s. Sohn Lorenz (1391) 115.
„**Roitz**", s. Rohitsch.
Ror, Bernh. v. —, Erzb. v. Salzburg (1457—87) 38—40, 49.
Rorbach, Unt.-Krn. (1340) 84.
Rosazzo, ehm. Abtei in Friaul, Archiv das. 134.
Roseck, Kärnt. Pfarre 1265) 90, (1328) 103; — Pfarrer Hartnid (1283) 100; N. (1363) 92; Peter Raybnitzer (1474, 1475) 100.
Rosnauer, Georg —, Caplan zu Cilli (1480) 77.
„**Rost**", s. Rast.
Rotenmann (1480) 37, (1487) 50.
Rudolf IV., Hzg. v. Oesterr., (c. 1360) 92, (1363) 130.
Rudolfswörth, Propstei, Krn. (XVII.) 81, 128; — Priester Jakob v. — (1480) 78; — Bürger Georg Scrille (4476) 71.
„**s. Rupertus iuxta Savam**" s. Widem.
s. Ruprecht bei Pettau, Pfarre (1341, 1344) 125.
s. Ruprecht b. Fraslau, Albert v. —, s. Sohn Hermann, Subdiakon zu s. Kunegund b. Gonowitz (1391) 115, 116; — s. Sohn Georg, Subdiakon zu s. Lorenzen b. Pragwald (1392) 117, 118.
s. Ruprecht, U.-Krn., Pfarrer Jak. Au(er)sperger (1476) 72, (1480) 78; — ders. auch Archidiakon in Unt.Krn. (1480) 79.

Sachsen, Hzg. Albrecht v. —, Reichsfeldhauptmann (1487) 48, 50.
Sachsenfeld, Pfarre (1319) 103, (c. 1350) 126; — Pfarrer Thomas (1319) 96; N. (1392) 118; N. (1478) 74; — Vicepfarrer Thomasius (1319?) 103.
Sagor. Graf Georg von —, Sohn des Jan Witowec (1489) 51.
Saldenhofen, Pfarre (1328) 105, (c. 1350) 126, (1356) 120 (1478),

75, (XVII.) 127, 128. (1704) 82; — Kirche s. Nicolaus (1320) 91; — Pfarrer Simon (1335) 113; (1478) 74; — Richter Nicolaus Aychpacher (1391) 115, 117, (1392) 119. — Christian v. — sein Sohn Nicolaus (1341) 115; Peter „figulus" Bürger zu —, s. Sohn Ulrich Subdiakon (1391) 115, Diakon (1391) 117, Priester (1392) 119.

„Saldononem", s. Saldenhofen.

Salzburg, Annalen, (XV.) 10; — Erzbisthum (1358) 107; — Erzbischöfe Bernh. v. Ror (XV.) 38, 39, Joh. Bekensloer (XV.) 38, (1488) 51; — Dompröpste Caspar v Stubenberg † (1478) 39; Ebran (1480) 43.

Saneck, (Scannech, Svinich !!), Fridr. v. — (1337) 124; — Herren v. — (1339) 106, 107; Friedrich v. — (1339) 125.

Santhal, Archidiakonat (1334) 105, 114, (1339) 107, (1341) 84, (1358) 106, (1682—83) 86; — Acten dass. betr. (XV. u. ff.) 82, (XVII.) 81; — Pfarrerlisten (XII.—XIV.) 94 u. ff. — Visitationen (1664, 1675—76, 1684—85) 80; — Archidiakone N. (1174) 95; Leupold Pfarrer in Gonowitz, (1311), 95, 97, (1311) 101; Albert v. Schärfenberg (1319) 90, 91, (1328) 25; N. (1354, 1355) 105; Ulrich (1377) 91; Peter, Pfarrer in Gonowitz (1391) 115, 116, 117, (1392) 118, 119; Jakob Suchrer (1473) 68, (1475, 1476) 71; Sixtus Freinsteiner (1476) 72, (1477) 73, 74; Georg Radmannsdorfer (1480) 79; Ursinus, Propst zu Oberndorf 1598—1601) 82; Bernhard Maurissich (1664) 80; — Dekane, Simon, Pfarrer v. Steinbrück (1297) 97; — s. auch Cilli, Draufeld.

„Sarpheuberch", s. Heiligenkreuz, Schärfenberg.

„Sarphimperch", Pfarrer Neythardus, (1360) 126.

„Sawitz", (Saucitsch?), U.-Steierm., Pfarre, (XVII.) 128.

„Saxenveld", s. Sachsenfeld.

„Scannech", s. Saneck.

Schaleck, Caplanei (c. 1350) 126; — Capelle (1323) 96.

Schamdocher, Georg —, seine Chronik Kaiser Friedrichs III. (XV.) 11.

Schärfenberg (Sarpheuberch, Sarphim —, Serphen —), heute verschollen, U.-Strm., wohl b. Rohitsch, Herren v. — (1293) 100; Albert v. —, Archidiakon im Santhale und Pfarrer zu Gonowitz (1319) 90, 91, (1328) 95; Herrand v. — (1341) 125; — Rudolf v. — (1344) 125; — Georg Ungerlin v. —, s. Sohn Nicolaus, Subdiakon in Gibel (1391) 117; Heinrich v. —, s. Sohn Berthold, Baccal. u. Subdiakon in Seitzdorf (1392) 117, 118, Diakon (1392) 119; — s. auch „Sarphimberch" und Heiligenkreuz.

„Scharlach", s. Skalis.

Schaumburg, Graf Ulrich v. (XV.) 17.

Schedel, Hartm. —, seine Chronik (XV.) 11.

Scheur, bei Steinbrück, Joh. v. —, seine Brüder Witigo, Peter, Heinrich, Friedrich, Konrad und Jakob, (1337) 125.

Scheyt, Martin —, Bisch. v. Seckau (1483—87) 45—47.

Schiltern, bei Rohitsch, Vicariat (XVII.) 128.

Schlaning, Ungarn, 29.

Schleinitz (Slennetz, Slennunetz, Sleunz, Sleunx), Pfarre (c. 1350) 126, (XVII.) 128; — Pfarrer Otto (XIV.) 97; Wizman v. Le(u)genburch (1319) 97; Johann (1323) 97; Paul v. Bleiburg (1325, 1333) 97; Mathias (1376) 91, 97; Clemens v. Laibach (1388) 97; Fridrich (1391) 117, (1392) 118.

Schönstein, Priester Joh. v. Cilli (1391) 117.

Schotwien (1487) 48.

Schwanberg (XV.) 30.

„Scrille", Georg —, Bürger zu Rudolfswörth (1476) 71.

Seibersdorfer (Seyboldstorffer) (1469) 32.

Seitz, Kloster 82, 96, (1593) 142; — Prior Johann (1311) 97; N. (c. 1312) 102.

Seitzdorf, Subdiakon baccal. Berthold v. Schärfenberg (1329) 118, Diakon (1392) 119.

Seckau, b. Leibnitz (1479) 40.
— , Kloster, (1480) 37; — Bischof Christoph v. Trautmannsdorf (XV.) 39; Math. Scheyt (1483—87) 45—47; — Propst Johann (1485) 45; N. (1487) 50.
„Seldenhonen", s. Saldenhofen.
Selzach (Sellach), Krn. (XVII.) 80.
Semenitz, Georg —, Pfarrer zu s. Georgen bei Landstraß (1476) 71.
„Serphimberch", s. Schärfenberg.
Seydel, Leonh. —, Vicar zu Stein (1478) 75; Pfarrer zu Rann und Archidiakon in Unterkrain (1479) 76, 77.
„Seunia", s Santhal.
„Shumana", U.-Strm, Pfarre (XVII.) 128.
Sibika, Pfarre (XVII.) 128.
„Sigerstorffer", Joh. —, Bürger zu Windischgraz (1478) 74.
Sittich, Kloster, 82, (1335) 114, (1341) 90, (c. 1350) 126, (1358) 106, (1480) 78; — Abt N. (XVII.) 127.
Skalis (Scharlach), Pfarre (1323) 26; — Caplanei s. Georgen in — (c. 1350) 136.
Slanna (Slanina), Krn., Vicar Andr. v. Wippach (1477) 73.
„Sleuntz", **„Sleunnuetz"**, **„Sleunz, Sleunz"**, s. Schleinitz.
Sprinzenstein, Ladisl. v. — (XV.) 21.
„Stauden", U.-Strm., Pfarre (XVII.) 128.
Steier, Wolfgang v. —, sein Reisebuch, (XV.) 9.
Steiermark, zeitgenöss. Quellen seiner Geschichte, 3 u. ff.; — steier. Archivalien in Friaul und Venedig, 56 u. ff. — Unter- —, Archidiakon Andreas am Stein (1484) 46;
siehe auch Cilli,
Juden,
Landtage,
Münzwesen,
Türkeneinfälle,
Visitationsprotokolle.
Stein, b. Radkersburg, (1490) 52; — Andr. am —, Archidiakon in Untersteier (1484) 46.
— , Krain, Pfarre (1274) 93, (1275) 99, (1323—24, 1327) 85, (c. 1327) 102, (1330) 104, (1349) 107, (1350) 108, (1358) 106, (1476) 72, (1598) 141; — Friedhofcapelle (1349) 107; — Pfarrer Heinrich Graf von Werdenberg † (1311) 85; N. (1347) 86; — Vicar Leonh. Seydel (1478) 75; — Caplan Georg Krall (1477) 74; — Priester Konrad (1350) 108; Hauptmann Valentin v. Lamberg (1478) 76.
Steinbrück (s. Egidius in ponte Razach), Pfarre, (c. 1350) 126; — Pfarrer Eberhard (1292) 100.
s. Stephan im Gailthale, Krnt. (1275) 99.
— unter Finkenstein, Krnt., Pfarrer Paschasius (1472) 66.
— bei Villach, Cooperator Jakob (1480) 78.
Stephan, König v. Ungarn (1270) 135.
Sternberg, Grafen v. — (1244) 111.
„Stragoschiz", Krn. (1180) 90.
Strobel, Joh. —, Caplan zu Cilli (1479, 1480) 77.
„Strazberch", Joh. v. — (1337) 124.
Stubenberg, Ulrich v. — (XV.) 18; Hans v. — (1463—71) 26, (XV.) 30; Thomas v. (1469) 32; Caspar v. —, Dompropst v. Salzburg † (1478) 39; Otto v. — (1495) 54.
Studenitz, Kloster (XIII.) 97, (1341) 84, (1357) 93, (1593) 143, (1600) 82, (XVI.—XVII.) 79, 80, (XVII.) 81, 82, 128; — Visitation (XV.) 110; — Nonne Anastasia „Echarin" v. Weixelberg (XV.) 110.
„Stumpfhaym", Georg Marschall v. —, (1469) 32.
„Stupel, Stupiel", Andr. —, Pfarrer zu Kastreunitz (1475) 70, (1476) 71, (1480) 77.
Suchrer, Jakob —, Archidiakon im Santhale (1473) 68, (1475) 71, (1476) 72.
„Sucov"!, Fluß, b. Pettau (1344) 125.
„Svedinch", Heinr. v. — (1339) 125.
„Svinich", s. Saneck.

Szekely, Jak. — (Zekel), ungar. Feldhauptmann (1479) 41, (1489) 51, (1490) 52.

Tamsweg, ung. Hauptmann Krumygain das. (1480) 48.
Tannberger, Sixtus —, bestellt Bisch. v. Gurk, dann Bisch. v. Freising (1474) 39.
Tannhausen, Balthaser v. — (1482) 44, Landeshauptmann in Strmck. und Burghauptmann zu Liechtenstein (1483) 46, (1485) 47.
Tannmayer, N. — (1469) 32.
Tarvis, (1293) 100; — Ober- —, Pfarrer Sebastian (1473) 68.
Techelsberg, Krnt., Pfarrer Jak. Unrest, seine Chronik (XV.) 5—7.
Teinach, b. Gonowitz, Vicariat (XVII.) 128.
Teinach, Krnt., Pfarrer Georg (1475) 69.
„Terdona", s. Tortona.
Teufenbach, Georg v. — (1482) 45.
Thierstein, Graf N. v. — (XV.) 32.
Thuroczy. Joh. —, seine ung. Chronik, (XV.) 11; — Bened v. — (XV.) 14.
„Tiberium", s. Tüffer.
„Tichen", s. s. Martin.
Tichtl, Dr. Joh. —, Prof. zu Wien, sein Tagebuch (XV.) 9.
Tiffen, Krn., Burg, (1163) 110: — Heinr. v. — (1297) 120.
Tortona (Terdona), Magister Nicol. v. —, Kleriker in Kötsch (1326) 83.
Trautmannsdorf, Christoph v. —, Bisch v. Seckau (XV.) 46.
„Trawnberg, Trawner", Wilh. v. — (1469) 32.
Treffen, Krn., (1339) 107, (1340) 84; — Burg (1168) 110; — Priester Georg (1476) 71; — Bernhard v. — (1180) 90.
„Treu", s. s. Veit bei Pettau.
Trennenberg (1355) ob.
„Trevis" (!) s. s. Veit bei Pettau.
Trient, Bisch. Jakob Hinderbach, seine Gesch. Kfr. Friedrichs III. (XV.) 8.
Triest, Bisch Heinrich (v. Wildenstein) (1391) 115, 116, (1392) 118; N. (1479) 77, (1480) 78.
„Trog", s. s. Nikolai.
Tschernembl, Krn. Pfarre (1358) (90.
Tschudek, Criso —, Richter zu Las (1472) 66.
Tüffer, (Tyver, Tiberium) Pfarre (1337) 124, (c. 1350) 126, (1480) 78, (XVII.) 127; — Pfarrer Rosarius (1293) 97; Peter Camillus v. Colonna (1391) 97; Johann, Archidiakon von Krain (1360) 126; — Herbord v. —, Vicar zu M. Magdalena (1311) 94; Eberhard v. —, Pfarrer zu Pulsgau (1380) 91; — Bartholomä v. —, s. Sohn Joseph, Diakon (1405) 119; Martin v. —, s. Sohn Georg (1405) 119.
Türkeneinfälle in Steiermark u. s. w. (XV.) 33 uff.
Twimberg, Kärnt., (1484) 45.
„Tychoronen"!?, U.-Strm., Pfarre (1405) 119.
„Tyver", s. Tüffer.

Udine, erzb. Archiv, 64 uff; — erzb. Bibliothek 83 uff; — Archiv der erzb. Mensa, 88: — Domcapitel Archiv, 88 uff.; — Museo Civico, 99 uff.; — Stadtarchiv, 120; — Notariatsarchiv 121 uff.; — Sammlung Fabrizio, 130; — desgl. Florio, 129; — desgl. Joppi 130; — desgl. Pirona, 123 uff.; — Odorico v. —, Kanzler (1376 uff.) 60.
s. Ulrich b. Flödnig, Kirche (1341) 84.
Ungerlin, Georg — v. Schärfenberg, s. Sohn Nicolaus, Subdiakon in Gibel (1391) 117.
Ungnad, Konrad — v. Wippach (1329) 104, — von Waldenstein (1340) 125; N. — (XV.) 15.
Unrest, Jakob —, Pfarrer am Techelsberge, seine Chronik (VX.) 5—7.
s. Urban bei Windischgraz (in Wolspach, Wolueinspach), Diakon Jodok, Sohn Martins des Schmid von Windischgraz (1391) 115, als Priester (1391) 116.

Ursus, Georg —, Pfarrer zu Gonowitz, Archidiakon im Dranfeld (1600) 32.

„**Valpurger**", Friedr. —, Caplan zu Reifnitz (1479) 76.
„**Vaustritz**", s. Feistritz.
s. Veit bei Pettau (s. Vitus in Tren, — in Trevis!) Vicariat, (XVII.) 128: — Pfarrer Rudolf von Hollemberch †, Ulrich von Altsperch (!) (1320) 91; Georg, Sohn Hugos von Posenik (1492) 118; Paul Ratschacher (1473) 67.
s. Veit, Krnt. (XV.) 14, (1475) 36. — ob Laibach, Pfarre (1274) 93, (1275) 99, (1349) 108. — in Unter-Krain (1335) 113, (1339) 107.
Venedig, Bibliothek s. Marco, 135, — Archivio generale 135—136.
Viktring, Kloster, 82; — Abt Johann, seine Chronik (XIV.) 4; — Erbauung der Oswaldscapelle (1476) 72.
Villach, (1475) 69, (1476) 71; — Acten die Reformation zu — betr. (VXI.—XVII.) 82; — Handelsstatut (1331) 104; — Pfarre (1306) 101, (1311) 85, (1329) 104, (1334) 87, (c. 1335) 102, (1339) 107, (1262) 92, (1398) 109, (1476) 72; — Pfarrer Candidus (1304) 101, Konrad (1333) 103, Peter Frizlar Archidiakon (1472) 67, (1473) 68, (1475) 70, Johann Kraus (1475) 70, (1476) 71, Johann Oswald (1478) 75; N. (1479, 1480) 76; — Vicar N. (1479) 76; Jacob Grebner (1480) 78; Leonhard (1480) 78; — Spitalcaplan Jakob Zipser (1472) 66, (1475) 69, 70; — Priester N. (1473) 67; Urban (1476) 71; — Mönch Br. Martin (1480) 78; — Marienbruderschaft (XV.) 109. — Schullehrer N. (1480) 76; — Bürger N. (1479) 75.
Visitationsbericht für Innerösterreich, (1593) 134, 141.
Visitationsprotokolle s. Steiermark, (1488) 82, (nach 1751) 64; — s. auch Kärnten, Krain.
„**s. Viti, villa — "**, (1258) 93.
Vorau, Kloster, (1488) 49; — Propst N. (1475) 69.
„**Vornitz**", s. Firnitz.

Waldenstein, (Ewaldesstayn), Krnt., Konr. Ungnat v. — (1340) 125.
Wasserberg (Niedergeyl) (1479) 40.
Weinitz, Krn., Pfarrer Balthasar (1480) 79.
Weispriach, Heinr. v. —, (1349) 107; Sigmund v., — Hauptm. zu Pettau 32, (1471) 35, dessen Witwe Barbara (1479) 40; Andreas v. — (1480) 43, (1484) 45; Balthasar v. — (1480) 44.
Weißkirchen, Krn., Pfarre (1397) 108.
Weitenstein, Pfarre (1475) 70; — Pfarrer Johann (1405) 119; N. (1477) 73; Martin (1777) 74; Sigmund und Martin (1479) 76; — Nicolaus v. —, s. Sohn Nicolaus (1392) 118; Clemens v. —, s. Sohn Gregor, Subdiakon zu s. Lambrecht bei Weitenstein (1405) 119.
Weitersfeld, (Windenfeld?) (XV.) 32, 33.
Weitmühl, Benesch v. — (1487) 50.
Werdenberg, Graf Heinr. v. — † Pfarrer zu Stein (1311) 85.
Werneck, Krnt., Burg, (1258) 93, (XIII.) 110.
Weixelberg, Krn. (1356) 121; — Hermann (1472) 66; — Anastasia „Echarin" v. —, Nonne zu Studenitz (XV.) 110.
„**Weustritz**", s. Windisch-Feistritz.
Widem, (s. Rupertus iuxta Savam) Pfarre (1311) 85, (c. 1350) 126, (1356) 120, (1478) 75, (XVII.) 127, 128; — Pfarrer Markwart †, Engelbert v. Nann (1297) 96; Hermann (1347) 96; Weigand v. „Hetuold" (1377) 91; — Vicar Gregor v. Lack (1480) 78;
Wien, s. Antonsspital (1398) 109; — Dr. Johann Tichtl, Prof., sein Tagebuch (XV.) 9; — Student Jakob v. Lack (1474) 89.

Wiener-Neustadt, 13, 14, 15, (1486) 48, (1488) 49.
Wildenstein, Heinr. v. —, Bisch. v. Triest 1391) 115, 116, (1392) 118.
Wildhaus, Heinrich und Wilhelm v. —, Ulrich (unehl.) Sohn Heinrichs, Caplan zu s Lorenzen a. d. Drau (1349) 95; Heinrich v. — (1349) 107; N. v. — (XV.) 16, 20.
Wildon, (XV.) 28.
„Windenfeld", s. Weitersfeld?
Windisch-Feistritz, Baustritz, Bewstricz, Wenstritz) (1477) 73, (1490) 52; — Burg (XV.) 33; — Pfarre (XVII.) 128; — Pfarrer Georg Menitzer ? (1391) 116; N. (XVI.—XVII.) 80; — Caplan Fwlgang(!) (1477) 73; — s. Annencapelle, Priester Paulus (1473) 68; — Gregor v. —?, Pfarrer zu Ponikel (1311) 90. „Naytardus" Sohn Georgs von — (1319) 91; v. —, s. Sohn Nicolans, Pfarrer zu Heiligenkreuz (1319—47) 96.
Windischgraz, (1251, c. 1286) 111, 112; (1312) 101 Pfarre s. Pankrazen (XII) 89, (c. 1330) 104) (1331) 102, (1336) 124, (1339, 106, (1364) 92, (1397) 108, 109, (1490) 52, (XVII.) 127; — s. Pankrazencapelle (1174) 95; — Schloß s Pankrazen (1490) 52; — Pfarrer Crafto (1255) 95; Berthold, Kanonicus v. Aquileja (XIII.) 125; Heinrich (1320, 1329) 91, (c. 1350) 126; Wisinto (Wisentinus, Bisuntinus) (1391) 115, 116, (1392) 118; N. (1475) 70; — Cooperator Martin Zuze (1477) 73; — Caplan Adam (1478) 74; — Priester Mathias (1473) 68; — Fleischhauer N. das. (1476) 72; Bürger Joh. Sigerstorffer (1478) 174, Schmid Martin zu —, s. Sohn Jodok, Diakon zu s. Urban bei W.-Graz (1391) 115, 116; Heinrich v. —, Pfarrer zu Hönigstein (1274) 99; Otto v. —, Vicar zu Maria Magdalena bei Marburg (1319) 91, 94; — Ortolf Hebenstreit (Heubenstreit, Investrayt!) v. —, s. Witwe Katherina (1336) 124; Herrand v. — u s. Bruder Berthold (1335) 124: Fridr. Leupater (!) v. — (1336) 114; Otto v. — (1350) 108; Ulrich Lippink, v. —, s. Sohn Peter, Subdiakon (1392) 118; Jakob v. — 1495) 54.
Winkel, U.-Krn., (1341) 84
Wippach, Pfarre (1315) 105; — Burg (1355) 106; — Caplan Andreas (1478) 75, 76; — Primisser Georg Curnich (1480) 78; — Gärber Gregor (1478) 76; — Konrad Ungnad v. — (1329) 104; Andreas v. —, Vicar zu Slauna (1477) 73.
Wisell, Schlacht bei — (1475) 34, 36.
„Wisinnich", Krn.? Fridr. v. — (1291) 100.
Witowec, Jan — v. Greben (1457) 21, 22, 24, 28; s. Sohn Georg Graf im Sagor (1459) 51.
„Wleosen", Heinr. —, Hauptm. zu Windischgraz (c. 1286) 111, 112.
Woditz, Krn., Pfarre (1329) 104; — Pfarrer Ulrich, Vicearchidiakon von Krain (130[illegible]) 101.
„Wolframsdorf" (Wulfens —, Wulfers —, Wolfsdorfer), Georg v. — (1480) 43, 44, (1484) 45, (1486) 48.
Wolfsberg, Krnt. (1490) 37.
„Wolfsdorfer", s. Wolframsdorf.
„Wolspach, Wolneinspach", s. s. Urban bei Windischgraz.
„Wousperch", Gebhard v. — (1292) 100.
Woutsche, Krn., Priester Primus Paulitsch (1473) 68
„Wraslau, Wrazlau, Wrazlauns" s. Fraslau.
„Wulfen —, Wulferstoffer", s. „Wolframsdorf"
Wulko, Wenzel — böhm. Söldnerführer (1480) 44.

Zamperl, Georg —, Priester in Jauchen (1480) 79.
Zapolya, Graf Steph. — (1479) 41.
Zawurad, Wolfg. — (1469) 32.
Zebinger, N. — (XV.) 15.
„Zekel", s. Szekely.
Zeyr, Krn., Pfarrer N. (1335) 113.
Zinzendorf, N. v. — (1469. 32.

Zipser, Jak., —, Spitalscaplan zu Villach (1475) 69, 70.
Zirklach, Krn., Pfarre (1296) 93, (1329) 104, (1335) 114, (1397) 108; — Pfarrer Cantian, Archidiakon v. Krain (1478) 74.
Zirkniz, Krn., Pfarre (1319) 103, (1330, 1333) 103, (1339) 107, (1350) 108; — Pfarrer N. (1476) 71; — Vicar Achaz (1475) 69.
Zuze. Martin —, Cooperator zu W.-Graz (1477) 73.
Zwettl, Annalen (XIV.) 10.

Druckerei „Leykam-Josefsthal" Graz.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

8. Jahrgang.

Graz, 1871.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Die zeitgenössischen Quellen

zur

Geschichte der Grafen von Cilli,

mit Einschluß der sogenannten „Cillier Chronik". (1341—1456).

Von

Dr. F. Krones.

Unter den mittelalterlichen Adelsgeschlechtern im südlichen Alpenlande gibt es wenige, die sich an Glanz raschen Emporkommens an geschichtlicher Bedeutung, gleichwie an scharfem Gepräge einzelner Persönlichkeiten mit dem Hause der Grafen von Cilli vergleichen lassen.

Ihnen war es nicht vergönnt, von der errungenen Höhe langsam herabzugleiten, allgemach zu verlöschen, wie die Kerzenflamme; rasch an ein glänzendes Ziel geführt, endeten sie jäh und gewaltsam, einer lodernden Fackel vergleichbar, die man in eine Blutlache taucht. Und so ist denn auch das Leben und Weben dieses Geschlechtes gerade im Zeitpunkte des höchsten Aufschwunges von wilden Leidenschaften und dunkeln Thaten durchkreuzt, welche seiner Geschichte bis zu ihrem tragischen Abschlusse eine düstere Färbung verleihen, eine Färbung, deren grellen Ton zeitgenössische Parteiquellen mit unläugbarer Absichtlichkeit hervortreten lassen.

Eine kritische Geschichte der Cillier ist noch immer ein zu lösendes Problem, eine würdige Aufgabe historischer Forschung, trotz der vorhandenen Fülle tüchtiger Vorarbeiten pragmatischer und archivalischer Natur [1]). Die weite Verzweigung der geschichtlichen Beziehungen des genannten Hauses, die Masse des gehobenen und noch zu behebenden Urkundenstoffes, das leidige Halbdunkel so mancher Thatsache, endlich das Widersprechende oder

---

[1]) Ich brauche nur auf Fröhlich, Cäsar, Kurz, Birk (Lichnowski), Chmel, Tangl, -- beziehungsweise auf Aschbach, Palacky, Teleki .... zu verweisen. Guten Willen verräth Drožens Kronika celska. In den letzten Jahren versuchte sich G. Supan an einer Monographie über die letzten vier Lebensjahre des Grafen Ulrich II. von Cilli (Wien, 1868).

Verdächtige in der Chronographie der Zeitgenossen und ihrer Nachtreter, all' dies sind belangreiche Schwierigkeiten für eine Monographie über die Cillier. Aber diese Schwierigkeiten sind der Bewältigung werth, und ist einmal der Stoff erschöpfend gesammelt und gesichtet, das Lückenhafte ergänzt und verbunden, das Dunkel der einzelnen Thatsachen und ihrer Beweggründe gelichtet und so ein wahrheitsgetreues Lebens- und Zeitbild geschaffen, dann wird nach dem Urtheile aller Sachverständigen eine solche Geschichte der Cillier einen wichtigen Baustein in das Gebäude der mittelalterlichen Geschichte einfügen.

Die Aufgabe dieser Studie ist eine bescheidenere. Sie soll, in möglichst genauer Uebersicht, die bisher bekannte mittelalterliche Historiographie über die Cillier, in ihrer chronologischen Folge und nationalen oder provinziellen Gruppirung, beleuchten und so eine anspruchslose, aber, wie der Verfasser glaubt, nicht nutzlose Vorarbeit für die Lösung oben erörterter Aufgabe liefern. Naturgemäß mußte er jener eigenthümlichen Quelle, die den Namen der „Cillier Grafen-Chronik" führt, seine eingehendste Untersuchung zuwenden, und er glaubt in dieser Beziehung einiges Beachtenswerthe bieten zu können. Doch sollen hier nur die bezüglichen Ergebnisse in kurzer Andeutung hervorgehoben werden, da die Untersuchung und kritische Erläuterung der genannten Quelle anderorts ihren Platz zugedacht hat. Die spätere Historiographie des 18. und 19. Jahrhunderts, in so weit sie maßgebende Beiträge zur Geschichte dieses Hauses lieferte, konnte naturgemäß blos in den Anmerkungen ihre gelegentliche Würdigung finden.

Den Ausgangspunkt dieser Studie bildet das Auftreten der „Freien von Sounek (Saneck)" als „Grafen von Cilli," mithin das Jahr 1341. Obschon auch früher nicht ohne geschichtliche Bedeutung, ringt sich doch erst jetzt das genannte Geschlecht vom Glücke begünstigt, zu einer großen historischen Stellung empor. — Von nun an nimmt es in der Historiographie des Mittelalters einen immer ständigern Platz ein.

Joannis Victoriensis Chronicon. (Anonymus Leobiensis [2]).

Den Anfängen der „Grafen von Cilli" steht zeitlich am nächsten der vorzüglichste Chronist Innerösterreichs im 14. Jahrhunderte, der Abt Johann von Victring (Joannes Victoriensis). Zwei Stel-

[2]) Joh. Victor. chron. b. Böhmer: Fontes rer. Germ. I. Bd. Der sog. Anonymus Leob., dessen Kern der Joh. Victor. bildet, b Pez: Scrr. rer. Austr. I. 751 ff. Die angezog. Stellen des Victor. a. a. O. 6 B. 1. K. S. 418; 6, 10, S. 439—440, des Anon. Leob. a. a. O. c. 941, 958—959.

len seiner Jahrbücher (B. VI. cap. 1 und 10) sind hiefür maßgebend.

In der ersten, z. J. 1335, heißt es, im Anschlusse an die Erzählung von der Erwerbung Kärntens und Krains durch die Habsburger: (Otto, Bruder Herzog Albrechts II. von Habsburg-Oesterreich,) .. „Carnioliam pergit. Ibi Fridericum libertinum (de Suneck) capitaneum quem Heinricus (von Kärnten-Tirol † 1335) dux pridem ibi instituerat, confirmavit ....."

Die zweite Stelle bringt die Erhebung der Saneker zu Grafen von Cilli durch Kaiser Ludwig den Baier, und zwar z. J. 1340: „Hoc etiam anno Fridericus libertinus de Sunek ab imperatore in civitate Monacensi comitis nomen accepit seque de Cyleya nuncupavit. Qui locus olim Arturi regis tempore dicitur in exercitiis militaribus claruisse, quem rex Rugorum Odoacer olim pergens in Italiam cum multis aliis civitatibus creditur destruxisse cuius ruina et collapsio usque hodie demonstratur"

Die erwähnte Thatsache gehört nach urkundlichem Belege zum 16. April des Jahres 1341 [3]). Bedeutsam ist auch die archäologische Notiz des Victoriensis über die Stadt Cilli, und was er über den Verfall dieses antiken Culturortes andeutet, findet seine Erhärtung in der Thatsache, daß Cilli erst unter seinen neuen Besitzern wieder einiges Ansehen gewann, und erst im 15. Jahrhunderte als geschlossen oder ummauert erscheint [4]).

Aus dem Victoriensis sind die angezogenen Stellen in den sogenannten Anonymus Leobiensis übergegangen.

Die nächste Quelle zur Geschichte der Cillier ist wesentlich andern Schlages. Aber sie ist unersetzlich, da sie denkwürdige Begebnisse aus dem Thatenleben der Söhne Friedrich's I. von Cilli († 1360), Ulrich's I. (II.) († 1368) und Hermann's I. († 1385), gleich wie auch der Sprößlinge der beiden Letztgenannten berichtet, denen wir in den Annalen und Chroniken vergebens nachspüren würden.

Peter Suchenwirts Gedichte [5]).

Es ist dies der Reimdichter Peter Suchenwirt. Wie gering auch der Aesthetiker von der Idee und

---

[3]) Vgl. E. Fröhlich: Genealogia Sounekiorum comitum Celejæ et comitum de Heunburg, Viennæ, 1755, kl. 4°, 116 SS., S. 54—55.

[4]) s. darüber w. u.

[5]) Peter Suchenwirts Werke aus dem 14. Jahrh. h. von A. Primisser. Wien, 1827, VI. u. 392 SS. Schon früher, 1821, hat Primisser u. zw. im 14. Bande der Wiener Jahrb. der Lit. 1821 A. Bl. 10—51 auf die historische Wichtigkeit der damals noch ungedruckten Handschrift verwiesen und längere Inhaltsanzeigen, theils Auszüge geboten.

Form dieser ungelenken Spruchpoesie denken mag, der Historiker muß dem wackern Reimer danken, daß ihm die treue Wiedergabe des Stoffes in all' seiner Detailsfülle als Hauptsache galt.

Das 16. Lied dieses Heldenbuches handelt von „graff Ulreich von Tzili“ [6]). Er erscheint hier in trefflicher Gesellschaft, zwischen Herrn Burchart Ellerbach dem ältern und Herrn Friedrich von Lochen gestellt.

Wir erfahren von Ulrichs Zügen mit dem Heerbanne Königs Ludwig I. von Ungarn wider „Saders“ (Zara), in dem Streite mit Venedig (1345—1347).

Dann geleiten wir den edlen Landfahrer vor das Schloß des trutzigen Engelmar von Villanders, „Reding“ (Schloß Stein am Ritten), dessen Uebermuth der Landesherr Tirols, Ludwig der Brandenburger, zu brechen entschlossen war (1346), und als Heergenossen des genannten Fürsten in die Mark Brandenburg, wo der falsche Waldemar damals sein Unwesen trieb (1347).

Den Ritterschlag („Rittersegen“) erhielt Ulrich von Cilli auf der Preußenfahrt (c. 1350?). In der Fehde, welche zwischen den österreichischen Herren Walsee und den mährischen Baronen von Neuhaus losbrach (c. 1351), half der Cillier dem Herrn von Walsee, und fügte dem Gegner manchen Schaden zu. Er begleitet sodann (1354) Kaiser Karl IV. den Luxemburger auf seinem Römerzuge, und, kein Freund des langen Stilleliegens, rüstet er für den Ungarn-König Ludwig I. zum Kampfe gegen die Republik des heil. Marcus, wider „Terueys“ (Treviso) um's Jahr 1356, gleichwie drei Jahre später (1359), in den Heereszug wider die aufständischen Servier und Bulgaren vor „Pudeyn“ (Widdin).

Mit dieser Angabe wird das Thatenleben unsers Cilliers geschlossen.

Suchenwirt beschreibt das Wappen, worin die Abzeichen von „Cilli (Saneck) und Heunburg“ verschmolzen sei.

Zum Schluße widmet er dem tapfern, weltkundigen Manne die nachstehenden Verse:

„Sein edl chray was von Czyl Graff Ulrich genennet,
sein nam ist weit erchennet.
Nu genad im got durch seinen tot,
daz er die sel vor aller not
wewar mit vrewden ewikleich,
dez wunscht im herzen allgeleich.“

---

[6]) Das 16. Lied b. Primisser S. 51—53 „Von graff Ulreichen von Tzili“ (vgl. auch die Anm. daselbst S. 258—261).

Das Lied „von herczog Albrechts riterschafft“ [7]), das ist von seiner reisigen Fahrt in's heidnische Preußenland (1377), läßt unter seinen 50 Dienstmannen die drei Grafen von „Zil“ (Cilli), den Altgrafen Hermann I., dessen Sohn Hermann II. und des verstorbenen Ulrichs Sohn, Grafen Wilhelm, auftreten. Der Zug geht über Breslau und Thorn nach Marienburg, und von da in Kriegsgefahr an die Memel, wo auch das Banner von „Steyerlant“ seine Schuldigkeit thut. Am heißesten ist der Kampf in „Sameit“ (Samogitien). Hier ertheilt der Altgraf von Cilli dem österreichischen Herzoge den Ritterschlag, den dieser dann 74 Kampfgenossen ertheilt. — In „Russenia“ bewirthet Hermann I. von Cilli den Herzog mit 82 Rittern, wobei auch der „Luttenberger“-Wein zu Ehren kommt.

Das Lob der drei Cillier faßt Suchenwirt in folgende Verse zusammen:

„Von Czil drey grafen man da sach
mit großen eren manigvalt,
graff Herman sey von erst bezalt,
sein sun und auch sein vetter,
die rurt nie schanden wetter,
noch nymer mer berüeren sol,
ir hertz ist ganzer tugend voll.“

Die Heimkehr der Glaubensstreiter erfolgt über Schweidniz, Polen und Mähren nach Oesterreich.

Matthäus oder Gregors Hagen österreichische Chronik [8]).

Die österreichische Chronik des Matthäus oder Gregor Hagen liefert als geringe Ausbeute die Notiz zum Jahre 1392, wo von der letzten Kriegsthat und dem Tode Wilhelm die Rede ist [9]).

„Nach Christi geburt 1392 jar sein die Türken mit grosser macht gezogen gen Ungarn vnd zugen her nahent gegen Offen und wüsteten do daz lant, auch fürten sie mit in viel Christen gefangen. Chunig Sigmund rufft an vmb hilff die herrn. Graff Wilhalm von Cili rayt im zu hilff mit einem

---

[7]) A. o. O. IV. S. 8 ff. bes. — Vgl. auch Kurz G. Oesterreich's unter H. Albrecht III. I 143—144. In den Quellen der Deutsch-Ordens-Geschichte sucht man umsonst nach ergänzenden Belegen. Die nackte Thatsache der herzoglichen Preußenfahrt findet ihren Beleg in der Oesterr. Chronik des M. o. G. v. Hagen (s. n. 8) [Pez: I, 1151]: „Nach Chr. geburt tausend drewhundert siben vnd sibenczig jare tet auch derselb hochgeborn fürst herzog Albrecht ein mechtige merckleiche Preussenford vnd ward da zu ritter“ . . .

[8]) Vgl. über ihn O. Lorenz: Deutschland's Geschichtsqu. i. Mittelalter . . . Berlin, 870 (VIII. 339 SS) S. 269—70. Abgedr. bei Pez: Scrr. r. A. I. 1043—1158.

[9]) a. a. O. 1149. Eine zweite Stelle das dieser Chronik in Note 7 citirt.

guten volckh. Dem starben vnderwegen etleich ritter und knechte vnd der graf von Cili cham sicher gen Wien, da er auch von diesem leben verschied."

Die Richtigkeit dieser Angaben findet in Urkunden [10]) und Chroniken [11]) ihre Erhärtung.

Johann Schiltberger's Reisebuch [12]).

Hier ist auch der passendste Ort, der kurzen Angabe des bekannten Kriegsmannes und Orientreisenden, Johann Schiltberger, eines Mitkämpfers in der blutigen Türkenschlacht bei Nikopolis, über die Theilname des Grafen Herrmann II. von Cilli an derselben, zu gedenken. In dem „Reisebuche dieses berühmten Altbaiers aus München, findet sich an erster Stelle „von dem ersten strit, den kunig Sigmund tet mit den Türken" (1396) gehandelt und, im Verlaufe des Berichtes über die Niederlage und Flucht des Ungarnköniges, die Bemerkung: „Vnd da kam der von Cily vnd Hanns burggraf zu Nürnberg vnd namen den künig vnd furten in vß dem her und brachten in vff ain galleyn". Die Urkunden des Luxemburgers Sigmund bekräftigen die Verdienste des Cilliers in dieser drangvollen Sachlage [13]). [Das Chronicon Salisburgense [14]) und die Cillier Grafenchronik (s. w. u.) gedenken der Theilname des Grafen Herrmann II. an diesem Heereszuge gleichfalls].

Bevor nun der reichere Inhalt der zeitlich verbundenen Hauptquellen, Eberhard von Windeck, Aeneas Silvius und

---

[10]) Die wichtigste Urkunde diesfalls v. K. Sigmund zu Ujhely 14. Aug. 1397 (Transs. i. e. U. v. 1398, Fejèr Cod. dipl. X. 2, 418—423). Hier wird der Verdienste Wilhelm's gedacht (desgl. Hermanns I. u. II.). Von ihm heißt es: „Prefatus condam dominus Wilhelmus nostro lateri semper adherendo, uti athleta dei fidelissimus, nobis et sacro nostro diademati gratiosissime exhibuit famulatus" . . .

[11]) S. die Cillierchronik (w. u.) die auch den Todestag angibt.

[12]) „Die wunderbarliche und kurzweilige History, wie Schiltberger ainer auß der Stadt München in Bayern von den Türken gefangen in die Heidenschaft geführt ward. Frankfurt, o. J., 4°. München, 1813, 8°; neu ed. 1859 u. d. T.: Reisen des Johannes Schiltberger aus München in Europa, Asia, Afrika von 1394—1427, von K. F. Neumann, mit Zusätzen von Fallmerayer und Hammer-Purgstall. XVI. 166 SS. 8°.

[13]) Ueber diesen Türkenkrieg vgl. außer Hammer-Purgstall und Zinkeisen, Aschbach's G. K. Sigmund's I. 98 ff., Lichnowski Gesch. des H. H. V. 19. ff. Eine Reihe bezüglicher Urkunden zusammengestellt bei Katona: Hist. crit. Hung. XI. (790), S. 401 ff. und und Fejèr X, 2, 3. A. worin sich auch die Belohnungen des Hauses Cilli für seine Waffenthaten finden. Vor dem Türkenzuge „im Dienste des Königs und der Krone Ungarn" (1396, 24. Juni, Cilli) ließ Hermann II. seinen letzten Willen aufzeichnen. (Fröhlich a. a O. 77—78).

[14]) Z J. 1396 s. dies und andere Citate bei Aschbach und Lichnowski a. a. O. Die Schaar der Styrenses im Gefolge des Cilliers scheint ziemlich bedeutend gewesen zu sein. Ihm schlossen sich auch Oesterreicher an. Vgl. Ebendorfers Chronik. Pez II. c. 823.

Ebendorfer von Haselbach, zur Sprache kommt, sei einiger chronologisch vorlaufenden Specialquellen gedacht, welche einige Thatsachen, nicht ohne Belang, liefern.

Thomas Prischuh's „Dicht von Konstenz" [15]

Voran will ich die versificirte Schilderung des Kostnitzer Concils, das „Dicht von Konstenz", des zeitgenössischen Thomas Prischuh von Augsburg und andere Denkmale der Concilgeschichte stellen. Unter den zahllosen Gästen wird auch der „graf von Cilli" genannt, offenbar Hermann II., der Schwiegervater Kaiser Sigmund's, des Protectors der Kirchenversammlung. Außer dieser kurzen Angabe findet sich jedoch darin eine lobende Schilderung von der Gattin des Kaisers, der vielberufenen Barbara von Cilli. Bei dem Umstande, daß in den maßgebenden Quellen, Aeneas Silvius obenan, das Wesen dieser Frau scharf mitgenommen wird, ist es nicht ohne Interesse, — die günstigen Worte dieses Zeugen zu vernehmen.

Sie lautet wie folgt:

„Dan wil ich nit vergessen zwar
der hochgeboren Fürstin clar
von art, von purt ein edli frucht,
hochwirdig, löblich er vnd zucht,
durchlauchtig preisslich ist ir art,
ir wort, ir werk gancz fein vnd zart,
an all presten ist ir gestalt.
All tugend sind ihr zu gezalt
wol künnent nit zu schlecht ze wach,
guet syten pärd man in ir sach,
nit ze lutzel, nit ze vil ist ir wort,
all eren schäcz ein edel hort.
Ir wort, ir werk si zelt, wigt, mist,
an kainen dingen sie sich nit vergist.
Das küniglich zucht nicht löblich wär,
vnnützlich wort sind ir vnmär,
sie fleisst sich aller sach auf das pest
allzeit von anfang auf das lest,
milt vnd weise wort angefärd
vnd fürstlich küniglich schon gepärd,
ich mein fraw Barbara geleich,

[15]) Höfler: scrr. rer. hussit. in den Fontes rer. austr. I. A. VI. Bd. (als 2. A. der scrr. r. huss. 354–399. Belegstellen S. 376; 373–374. K. Sigmund traf mit seiner Gattin Ende Dezember 1414 in Constanz ein.

die kunigin in dem Romischen reich
die kuniglich herlich fürstlich sass
ze Costenz wirdicklichen wass
pey des concilis zeyt vnd weil . . ."

. . . . . .

Abgesehen von dem halb offiziösen Charakter dieser ziemlich steifen und eintönigen Stylübung darf man nicht vergessen, daß Kaiserin Barbara zur Zeit des Konzils in der ersten Blüte ihrer Jahre war und die Schattenseiten ihres Charakters sich erst später ausprägten.

Aus zeitgenössischen Denkmalen der Constanzer Concilgeschichte erfahren wir, daß der Graf Hermann II. von Cilli sammt seinem Sohne Friedrich II. mit starkem Gefolge, dem Kaiser und der Kaiserin Barbara, Tochter des Cillier Altgrafen, nach Kostnitz das Geleite gaben. Spätere Quellen mahlten das Kampfspiel zwischen dem Habsburger Sigmund von Tirol und Grafen Friedrich von Cilli aus, in welchem Letzterer den Sieg davon trug. Während dieses Turnieres (21. März 1415) sei P. Johann XXIII., im Einverständnisse mit dem Tiroler Herzoge, aus der Stadt geflohen, um seinen Aufenthalt in dem österreichischen Städtchen Schaffhausen zu nehmen [16]).

Joh. Andreas Ratisbonensis Cronica [17]).

Aus dem Bereiche der Geschichtsquellen des Hussitenkrieges können wir die „Cronica inedita de expeditionibus in Bohemiam contra Hussitas hæreticos des Frater Johannes Andreas Ratisbonensis",

---

[16]) S. Gebhardi Dacherii Constantiensis: Historia Magnatum in Constantiensi Concilio, primis concilii annis; bei Labbé: Acta Concil. XVI. Band S. 1407 ff. S. 1423 erscheinen als Comites: Comes Hermannus de Cili und comes Fridericus de Cili; zu ihrem Gefolge wird gezählt Graf Franco aus Karbau (Corbavia); S. 1428 werden unter den „Freyen, Rittern, Knechten" als „bey dem von Cili" 29 namentlich angeführt, darunter Joh. Burkard von Ellerbach und Wilhelm von Reichenburg. — Des Turnieres zwischen Herzog Sigmund und Friedrich von Cilli gedenken die zeitgenössischen Quellen (Eb. Windeck b. Mencken I. 1095, cap. 34. Theod. von Niem: Vita Papæ Joh. XXIII. b. Meibom: Serr. I. S. 27 Andreas von Regensburg, Hermann Corner b. Eccard Corp. hist. med. æ. II. 2139; 1203—4., Gobelinus Persona in s. Cosmodromium b. Mencken I. S. 339) mit keinem Worte; auch Prischuh nicht a. a. O. 386. — Ausführlich zunächst in Fugger (Birkens) Ehrensp. S. 418 und Tschudi's Schweizerchronik h. v. Iselin II. Bd. 9 Buch S. 6—7. Durch Verstoß wird da und dort der „Bruder der Kaiserin Hermann", statt Friedrich v. Cilli, geschrieben.

[17]) Höfler a. a. O. (s. n. 15) 406—455 mit Anhang 456 f. Die Belegstelle 432—433.

geschrieben in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, herausgreifen, da sie ein paar bedeutsame Angaben über die Versippung der Cillier mit dem Geschlechte der Piasten und Jagellonen liefert.

Es findet sich nämlich im 12. Hauptstück folgende Stelle:

„Mortuo igitur Kasimiro rege (1370) Poloniæ Ludowicus rex Hungariæ suscepto etiam regno Polonorum tulit duas filias Kasimiri quarum unam desponsavit lantgravio in Zeil (d. i. Wilhelm von Cilli † 1392), alteram vero ad paganismum . . . . . ."

„Hedwigis igitur regina Poloniæ dum mortem sibi vicinam sentiret et sine liberis esset, vocat ad se virum suum Wladislaum regem, rogans eum ut si subiret mortem temporalem, quatenus eam audire dignaretur in duobus, unum quod nullam aliam duceret uxorem quam filiam filiæ regis Kasimiri quæ desponsata fuerat comiti in Zeyl (i. e. Cilli), nomine Annam, eo quod ipsa ex parte matris vera hæres esset regni Poloniæ et super hoc peteret licentiam sedis apostolicæ. Quod et fecit . . . . ."

Chronicon Taboritarum [18]). In dem Chronicon Taboritarum des Joannes de Lukavecz und Nicolaus de Pelhržimov begegnen wir an zwei Orten der Angabe über die Verhandlungen des Jahres 1436 zwischen K. Sigmund und den Taboriten, wobei die erste Rolle Graf Ulrich II. von Cilli spielte (ex concordia inter dominum Imperatorem ex una et nos ex altera facta per illustrem Principem, dominum Ulricum comitem Cilliæ . . . .)

Die wichtigsten Aufschlüsse über die Beziehungen des Cillier Grafenhauses zu K. Sigmund, Beziehungen, in denen der wesentliche Schlüssel zur Geschichte des Machtaufschwunges der genannten Dynastenfamilie zu suchen, bietet der Diener, Vertraute und Biograph des Luxemburgers, Eberhard von Windeck.

Eberhard von Windeck [19]). Die erste bezügliche Angabe knüpft sich an Sigmund's Verhaftung durch die ungarischen Landherrn im Jahre 1399 (1401) [I. cap. 4] und die Gefangenhaltung auf der Burg der Gara, Siklós. Da heißt es denn wörtlich: „In derselben weile tetingeten graff

---

[18]) Höfler a. a. O. 475 ff. Die Belegstelle c. 7., S. 726—728 und cap. 28, S. 820. Ueber die Verhandlungen vgl. Palacky Gesch. Böhmens III. 3 A.

[19]) Vgl. über ihn Aschbach G. K. Sigismund's IV. S. 448—465. abgedruckt bei Mencken: Scrr. I. Bd., ziemlich uncorrect. Zu seiner Kritik lieferte Beiträge G. Droysen in den Abh. der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, 1853.

Fridrich von Kolle (soll heißen Friedrich oder richtiger Hermann II. von Cilli) mit garman Lolay (verderbt statt „Gara Nikolaus" Gothaer Hdschr., des Windeck), in des gefencknusse der konig was, das konig Sigmund den landherrn alles vorgab, die da schuldig waren an seiner gefencknusse".

Um welchen Preis der Altgraf Hermann II. von Cilli dem Großgrafen (Palatin) Nikolaus Gara zur Erledigung des königlichen Häftlings bewog und wie hoch es Sigmund dem Hause Cilli anrechnete, berichtet Windeck I. c. 19, bei Gelegenheit des Heimzuges Sigmund's aus Syrfei (Servien): „Also zog konig Sigmund wider heim gein Ungarn vnd auf derselben reise nam er Barbara, die des graffen Friderichs (irrth. statt Hermanns) tochter was vnd die er zu konigin machte, die nam er darum, das der graffe von Cilien sein tochter dem grossen grafen von Ungarn geben hatte vmb des koniges erlossunge der gefengnusse, wenn der große graffe den konig Sigmund in seinem gefenknusse hatte von befelnusse der lantherrn in Vngarn."

Eberhard Windeck stellt die Gefangennehmung Sigmund's in das Jahr 1396, während andere Quellen (s. w. u.) das Jahr 1401 mit aller Bestimmtheit ansetzen. Die Verlobung Sigmund's mit Barbara bringt Windeck in nahen Zusammenhang mit dessen Befreiung, also bald nach 1399. Eine Urkunde Sigmunds vom J. 1400, an deren inhaltlicher Echtheit sich schwer zweifeln läßt, gedenkt bereits der „dominæ Barbaræ reginæ, consortis nostræ charissimæ", etwa im Sinne der Verlobung. Das Datum der Urkunde ist aber zweifelsohne falsch [20]). Denn, daß die Ehe mit Barbara, erst einige Jahre später, wirklich vollzogen wurde, berichtet Windeck im cap. 17 (z. J. 1402—4), wo von der Gefangennehmung des Benedikt von Makra die die Rede ist. . . . „Also in dem velde ward er gefangen vnd in eissen geschmidet vnd lag 4 Jare pis das könig Sigmund die konigin Barbara

---

[20]) Thuróczy: Chron. Hung. IV. c. 9 (vgl. Dlugosch: Hist. Pol., X. Buch z. J. 1401) gibt genau den 28. April des J. 1401 als Zeitpunkt der Gefangensetzung an. Vgl. Aschbach I. 122 f. Das Jahr 1401 und den Zeitpunkt bezweifelt Katona: H. cr. H., XI. Band, S. 489 ff. und setzt die Thatsache in die letzten Monate des J. 1399. Nach Aschbachs Eroerterungen und dem Itinerar Sigmund's in K Rath: A Magyar kiràlyok . . . utazàsi ès tartózkodási helyei (Die Reise-Aufenthaltsorte der ung. Könige . . . . . (Raab), 1867 2. Heft (1399—1452) S. 97—99, ist das Jahr 1401 entschieden beglaubigter. Da jedoch die maßgebenden Quellen sämmtlich darin übereinstimmen, daß die Verlobung Sigmunds mit Barbara von Cilli der Gefangensetzung und Freilassung nachfolgte, so macht dem J. 1401 einige Schwierigkeiten die Datirung obiger Urkunde bei Fejer X, 2, 748—760: 1400 (millesimo quadringentesimo, regni

zu der e nam, des grafen von Cilien tochter, (do wart er ausgepeten . . . .)" also. c. 1408 [21]).

Es geschah jedoch spätestens 1406.

Interessant ist die Angabe Windecks über des Zerwürfniß Sigmund's mit seiner Gattin. Doch erscheint seine Chronologie der Ereignisse ungenau. Es heißt darüber im 86. Kapitel:

„Do scholt wissen, in dem iare, als man zalte vnd schriebe von der gepurt Christy vierzehn hundert vnd ein vnd zwenzig iare als der römische konig Sinmund von deutschen landen vnd von dem consilium (zu Konstanz) gein Vngarß kam, do wurt dem König Sigmund, die koniginn Barbara sein hawsfraw gar groblich vnd sere verlewmet das der konigh der konigin gar sere veint wart"... Windeck beschreibt sodann ziemlich ausführlich die Verbannung Barbaras, sammt ihrer Tochter (!) und den dienenden Jungfrauen nach Großwardein „vn hinobe auf die heide", also außerhalb die Stadt, auf die Pußta, wo sie unter harten und demüthigenden Entbehrungen über ein halbes Jahr habe verweilen müssen. Als der König dann selbst nach Großwardein zu reisen vorhat, entbietet er seine Gattin nach Ofen ... „wenn er gein Wardein solte, so wolle er sie weder sehen noch hören" ... Man schafft sie auch nach Ofen, Sigmund begibt sich nach Großwardein und als er den Frieden mit den Türken geschlossen sollte Barbara wieder nach Wardein zurück, bevor er selbst in Ofen eingetroffen. Die Königin aber widerstrebt ..... „Also uorzog es sich, daß der konig vnd die konigin in anderhalbe jahre nie zusammenkomen" ... [22]).

---

nostri anno XII⁰ [gerechnet v. 1387 an] XIV. Kal. Junii (19. Mai), worin es heisst: ex consilio et beneplacita voluntate serenissimæ principis dominæ Barbaræ reginæ, consortis nostræ charissimæ. Es ist eine Art Amnestieurkunde. Doch scheint das Datum mehr als verdächtig, da K. Sigmund eine allgemeine Amnestieurkunde den 27. Okt. 1401 zu Pápa beschwor (Ràth a. a. O. 99 z. J. 1401); überdies Sigmund den Grafen Hermann II. von Cilli seinen Schwiegervater erst seit dem J. 1406 als solchen — und seither regelmäßig — nennt. vgl. u. 189.

[21]) Vgl. Aschbach I. 123 ff.

[22]) Die Zeitangabe Windeck's ist nicht haltbar. Sie stimmt nicht zu dem Itinerar Sigmund's noch auch zu der Sachlage; denn 1422 wurde Elisabeth, Barbara's Sigmund's Tochter, bereits mit H. Albrecht V. v. Oe. vermält, u. zw. den 19. April. Anderseits stellt Barbara 1421, Mitte Sept. als Königin zu „Rauaszmezo" eine Urkunde f. d. Altofner Nonnenkloster aus (Katona XI. 37516.) Vgl. auch Katona XI. 337. Sigmund kehrte 1419 aus Deutschland nach Ungarn heim, nicht erst 1421; 1419 befand er sich in Ostungarn (Herbst) und in diesem Jahre (nicht 1421) wurde der von Windeck angeführte Türkenkrieg (auf 3 Jahre) geschlossen.
Der Vorfall gehört somit in's Jahr 1419. (1420 befand sich Sigmund außerhalb Ungarns und 1421, blos vom Juni — October, in Westungarn.)

Endlich gelingt es der Vermittlung des Bischofs Georg von Passau, des Grafen Hohenlohe und des den Cilliern verwandten Grafen Ludwig von Oettingen eine Zusammenkunft der Gatten in „Golize oder Frauenmark" (Holitsch, an der märisch-ungarischen Grenze) zu bewirken und die Fürbitte der Tochter Elisabeth (bald darauf Gattin H. Albrechts V. von Oesterreich) beschwichtigt endlich den Groll Sigismund's.

Die Katastrophe im Hause der Cillier, des Grafen Friedrich II. Verhältniß zu Veronika von Deschnitz und den ihm zur Last gelegte Tod seiner Gattin Elisabeth, aus dem Hause der Frangepani von Veglia und Modrusch, berichtet Windeck z. J. 1424 im 129. Kap. seiner Geschichte Sigmund's [23]).

„Do solt wissenn in dem vorgeschriben jare was ich Eberhart Windecke bei dem romischen konig zu Ungarn . . . . . In derselben zeit kam geritten graff Friderich von Cyli, der romischen konigin bruder, des alten grassen (Hermann II.) sun, von Cyli gein Offen, dem zeich man offen warlich, er hatte sein weip getottet, die was ein greffin von Zenge . . ." Auch der Junggraf „Hanns von Zengge", Friedrich's „Schwager" [24]), erscheint und fordert diese zum Zweikampfe, „wenn er jm weisen wolte, das er im seine mumen in seinem bette getoettet hette. — König Sigmund gebietet, auf Betreiben seiner Gattin, beiden Theilen Frieden und setzt ihnen einen Tag an, wo sie sich verantworten sollten. „Do stund," erzählt Windeck, „graff Hanns von Zennge, groff Niklaws sun, vnd clagete offenbarlich vber groffen Friderich von Cyli, wie er mit seinem weibe in zoru gewesen were wol acht jare lang, und das hatte gemacht ein sloffweib (Concubine), das derselbe graff Friderich noch heutes tages vnd vmb solche zweyunge manigtag gehalten vnd gewisset

---

[23]) Vgl. Räth a. a. O. 136 f. Sigmund kehrte von der (vierten) Hochzeitszeitsfeier des Polenkönig's Wladislaus', im März noch des J. 1424 aus Krakau nach Ungarn zurück und traf Anfangs Mai (nicht April, wie Räth im Texte angibt) in Begleitung des Dänenkönig es Erich, dessen eben auch Windeck als Gastes gedenkt) zu Ofen ein, woselbst er mit kurzen Unterbrechungen die ganze Zeit bis in den Winter (E. Dez. 1424) zubrachte.

[24]) S. die genealog. Tafel der von Veglia-Modrusch (Frangepani) b. Fröhlich, S. 95—96, nach Lucius, doch erscheint darin kein Hans als Vetter der Gräfin von Cilli. Eher könnte an Niklas gedacht werden. Die bosnische Fürstengenealogie ist vielfach unsicher, anderseits Windeck in in solchen Dingen unverläßlich Urkundlich wird Elisabeth als Gattin des Cilliers Fridrich schon um's Jahr 1409 genannt. (Hof-Schatzgewölbbücher dem Inhalte nach im steierm. Landesarchive u. d. T. Apostelens Index . . verzeichnet Urkunde v. 1409.) Wenn Ulrich II., Friedrich's und Elisabeth's ehelicher Sohn, in seinem Todesjahre 1456 ein Fünfziger genannt wird, oder eigentlich nahe den Fünfzig, so darf die Ehe seiner Eltern c. 1406 angenommen werden.

was zwischent den vorgenanten graff Hans müme (Gräfin Elisabeth) vorgangen vnd doch auff das leste ein freuntlichkeit zwischen den paiden ehlichen lewten gemacht wart, das doch die greffin von Zenge nit gern tet vnd sprach: Liben hern vnd frunde, was scholl dise frundtschafft, ich weis woll, das man mich morgens bei meinem hern tot vindet. Do sprachent die andern hern: Nit also, ir seit gesunet und gutlichen gerichtet. Jr sollet ab got wil, lange mit libe lebenn. Also lis es die gut greffin gut sein vnd ging mit irem herrn schlaffen, des morgens was die edlen greffin tot. Do sprach graff Fridrich von Cyli zu seinen junkfrawen: Get zu ewr frawen vnd sehet wie es ir gegangen sey. Da die junkfrawen zu ir in ire kamer komen, do was die frawn tot. Do hub sich grosse clage. Do rait graff Friderich hinweg. Also sprach graff Hans von Zengen, das graff Friderich ime seine mume vnd sein selbes eheliche hawsfraw in irem bette an seiner seiten zusamen vertedinget (d. i. obschon sie mit einander ausgesöhnt waren) getotet hatte, das was war, das wolte er im wissen, wie ein erber groffe ainem petmorder mit der hannt wisen solte, wie wol er im nit gut genug ware, vnd rede luten vil zu Offen in der konigin stuben in der vesten, do sante der konig (Sigismund) zu dem konige von Dennemarck vnd die zwene konige namen es zu in vnd vnderstanden es zu richten, wie es gericht wart, das vindest du hienach" .....

Leider bricht damit die Erzählung Windecks ab, der nicht wieder auf diesen Handel zu sprechen kommt. — Die Wiedergabe der bezüglichen Stelle in ihrer ganzen Ausdehnung schien durch den Umstand gerechtfertigt, da sie eine wichtige Ergänzung namentlich jenes Quellenberichtes abgibt, der sich im 11. Kapitel der Cillier Grafenchronik findet, und da sie aus der Feder eines Zeitgenossen stammt, der eben damals am königlichen Hofe Sigmunds weilte. In der Chronologie des tragischen Ereignisses stimmen die beiderseitigen Angaben nicht ganz befriedigend zusammen. Windeck bezeichnet das Jahr 1424 als jenes, in welchem der böse Handel zum Austrage kam, während die Cillier Chronik das Eheweib des Grafen Friedrich schon im Jahre 1422 sterben läßt. Immerhin ließe sich die Pause von zwei Jahren, welche zwischen letzterem Todesfalle und seiner Untersuchung verstrich, rechtfertigen, und eher das Todesjahr der Cillier Chronik bemängeln [25]).

Noch zwei Angaben zur Geschichte der Cillier finden sich bei Eberhard von Windeck und zwar in den Cap. 219 und 222. —

---

[25]) Vgl. über die ganze Katastrophe vor Allem w. u. Aeneas Silvius und die Cillier Chronik. Auch Fröhlich entscheidet sich (a. a. O. S. 90—100) für das Jahr 1422, indem er der Cillier Chronik folgt.

Im ersteren ist die Rede von den Vorkehrungen des todeskranken Kaisers Sigmund zu Znaim, um die Ränke seiner Gattin in Bezug der böhmischen Thronfolge zu vereiteln. Im andern wird das Gerücht von der Schuld der Kaiserin Barbara an Kaiser Albrechts II. Tode vermerkt.

Sigismund gibt den anwesenden böhmischen und ungarischen Landherrn die Weisung: „das sie . . . die kaiserynne, sein frawen behilten bis das herzog Albrecht in das konigreich keme, oder sie wurden den konig von Polanden nemen vnd in das konigreich zihen, so were das lant nymer an (ohne) kriege vnd vrleuge (Aufruhr) . . . . „Also do er (Sigmund) vorschid, do hilte man die kaiserin auf, das sy nyrgent dorffte reiten, bis das die Vngarischen und das ganze lant herczog Albrecht koren zu einem konig." — Im 222. Kapitel wird der Tod K. Albrechts II. (1439) zur Sprache gebracht, mit der Beifügung — man habe ihn sehr beklagt — „vnd die mumlenuge (Gerücht) des totes ging auf die alten kaiserinn. Est mulier mala et tota pritena" (?). [26])

Enea Silvio Piccolomini (Pius II.) [27]).

Unter den Zeitgenossen der letzten Cillier, in den Tagen des höchsten Aufschwunges dieser Familie, hat Keiner so eingehend ihrer Thaten und Charakterzüge gedacht, als der berühmte Humanist und Geschichtschreiber Enea Silvio (Aeneas Sylvius) Piccolomini, nachmals Papst Pius II., in seinen memoirenhaften und pragmatisch-kosmographischen Werken: Historia Friderici imperatoris (auch historia australis genannt), — historia Bohemiæ und Europa (de situ Europæ, oder de statu Europæ temporibus Friderici III. imperatoris . . .). Wer das erstgenannte, stofflich bedeutendste Werk unbefangen prüft und sich von der psychologischen Schärfe und Feinheit, von dem rednerischen Schwunge und der geistvollen Erörterung und Verknüpfung der Thatsachen, nicht durchaus bestechen läßt, findet die allzu dunkle Farbe in der Schilderung des Thatenlebens der Cillier nicht unverdächtig und blickt man den Dingen tiefer auf den Grund, so kann man sich der Ansicht nicht erwehren, es habe der kaiserliche Parteigänger und persönliche Gegner der beiden letzten Cillier die Feder

---

[26]) Vgl. insbesondere die Werke des Aeneas Silvius w. u. Der Verdacht, den Windeck gerüchtweise ausspricht, wird jedoch hier bei aller Feindseligkeit in der Beurtheilung, nicht getheilt.

[27]) Die Literatur über diesen Historiker bei Potthast. Am reichhaltigsten: Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter von Dr. G. Voigt. Berlin. (1856—1863, 3 Bde. 8.) besonders der 2. Band (1862) S. 277 ff.; 310 ff.

geführt und namentlich den letzten des Geschlechtes in berechneter Weise zum moralischen Ungethüm gestempelt. Thatsachen und Histörchen, Gerüchte und Vermuthungen, erscheinen in der geschicktesten Weise verwoben, um den moralischen Abscheu vor dem sitten- und schamlosen Vater (Friedrich II.) und dem ränkesüchtigen, böswilligen Sohne (Ulrich II.) vollständig zu erzielen. In der historia Bohemiæ und Europa waltet die gleiche Anschauung. Man kann nicht sagen, der welsche Geschichtschreiber erfinde blos Lügen; was er über die wilden Leidenschaften berichtet, die in der Brust der beiden letzten Cillier wogten, deuten auch andere, unabhängige Quellen an, desgleichen besitzen wir auch sonstige Zeugnisse von dem mächtigen Ehrgeize des Grafen Ulrich und seinen hochfliegenden Entwürfen, aber einer nüchternen Prüfung drängt sich die Wahrnehmung auf, Aeneas Sylvius suche das Schlechte mit Vorliebe heraus und lege jeder Handlungsweise der beiden Cillier immer die schlimmsten Beweggründe unter.

Versuchen wir es, den Inhalt der drei genannten Werke in ihrem Bezuge auf die Cillier uns zurecht zu legen.

a) Historia Friderici imperatoris (Historia Australis) [28].

Den Reigen eröffne die historia Friderici imperatoris .... Böcler veröffentlichte sie im J. 1685 zu Straßburg mit viel besserer Textirung, als dies in den Editionen jener Zeit der Fall zu sein pflegte, und stattete den Text mit guten Anmerkungen aus. (Neu aufgelegt wurde diese Ausgabe um 1702 von Kulpis und Schilter.) Böclers Ausgabe ist jedoch unvollständig, sie schließt mit der Schilderung der Ereignisse des Spätherbstes 1452 und offenbart inmitten des Textes eine bedeutende Lücke. Vollständig ward das Werk erst von F. A. Kollar aus der Wiener Handschrift — in seinen Analecta omnis ævi Vindobonensia, II., 1—475 sammt Böclers Noten (475—550) herausgegeben. In dieser Edition ist der Abschluß mit dem Tode Ladislaus' und dem damit

---

[28]) Die Ausg. Böclers mit Anmerkungen und reichlichem diplom. Anhange erschien zu Straßburg, 1685, 2°, umfaßt 120 S. Die Edition Kollars, 1761 im II. Bde. der Anal. o. œ. V. zählt (ohne Hinderbachs Ergänzung) 475 Columnen in Fol. Ueber die große Lücke und den Ausfall der Fortsetzung, die noch von Aeneas selbst herrührt (1453—1458) in der Ausgabe der hist. Frider. von Böcler spricht Kollar II. 111, und 405—6. Die Lücke umfaßt in der von diesem benützten Handschrift 19 Fol. Bl., die Fortsetzung 13 Fol. Bl. — Dort wo Böclers A. S. 38 den Absatz mit den Worten schließt: Nunc ad ipsos Australes redeundum — reiht sich der Text bei Kollar (c. 111—168) an, der mit den Worten anhebt: Federicus imperator, Hernesti ducis Austriæ filius ..... Die Fortsetzung von 1453—1458 bei Kollar 405—475.

verbundenen Wendepunkte in den Geschicken Oesterreichs, Böhmens und Ungarns (1457/58). — Unternehmen wir es nun, den Inhalt dieser stoffreichen, geistvoll und anziehend geschriebenen Memoiren, so weit er mit der Geschichte der Cillier zusammenhängt, im Wesentlichen zu würdigen.

Zunächst bietet die historia Friderici gute Winke über die Verbindung der Cillier mit Herzog Albrecht VI. gegen Kaiser Friedrich III. (Kollar c. 114—115, fehlt bei Böcler), berührt ihren gemeinsamen aber vergeblichen Angriff auf Laibach (a. a. O. 115) und gibt das Wesen des Ausgleichsactes zwischen den Cilliern und dem Hause Habsburg mit sachkundiger Bestimmtheit (ebenda.) [29]).

Ein besonderes Interesse knüpft sich jedoch an die Charakteristik der Cillier von der gewandten Feder des Zeitgenossen, Welt- und Staatsmannes. Vor Allem sei der Charakteristik Barbara's von Cilli, der Witwe Sigmunds, und der beiden Grafen Friedrich II. und Ulrich II. gedacht.

Barbara wird als Freigeist und Messaline herb gezeichnet (hist. Frid. ed. Bœcler, S. 43, — ed. Kollár c. 181 — 82). — Graf Friedrich II., ihr Bruder, erscheint bei Aeneas Silvius als schamloser Wüstling, vollendeter Materialist, blutdürstiger Wüthrich, Feind der Kirche und des Klerus 2c. (Böcler S. 54, Kollar 215). Die Ermordung seiner Gattin um der Beischläferin willen, wird nicht, wie bei Windeck, als Gerücht und Anklagegrund bezeichnet, sondern als Thatsache mit dramatischer Lebendigkeit erzählt und bildet die passendste Einleitung zu der Charakteristik des Grafen. In Einzelheiten stimmt Aeneas Silvius mit Eberhard Windeck zusammen. Auch er nennt hier nicht den Namen der Concubine, doch urtheilt er milde über ihr Verhältniß zum Grafen und billigt nicht ihre Ermordung:

„Hic cum filiam Nicolai comitis Croatiæ (von Veglia-Modruſch) non minus probitate quam sanguine generosam duxisset uxorem, breui mores sibi dissimiles aspernatus, ea repulsa in aliarum sese connubia provol-

---

[29]) „Comites autem Ciliæ in eas pactiones venit (sic) ut principes imperii illi remanerent, sed morientes, sine masculis heredibus ex lumbis suis provenientibus, omnis eorum principatus ad Federicum suosque rediret heredes, quodque comites ipsi perpetuo obligati foedere nullo unquam tempore aut Federicum aut hæredes offenderent, et illi quidem comites fidem Federico juramento præstiterant." Ueber diese Verträge Lichnowski-Birk's: Gesch. d. H. H., Chmels Materialien, Regesten und Gesch. K. Fried. . . . . Vgl. auch w. u. die epistolæ Aeneæ Silvii . . . . .

vit. At cum parentes utriusque (Graf Nikolaus Frangepani und Hermann II.) magno labore post aliquot annos diuisos coniuges in matrimonium reduxissent, prima nocte qua Fridericus ad uxorem rediit, quod parabatur ad pacem, vertit in necem. Efferatus enim et a manibus nouæ concubine deuinctus, arrepto cultro nobilem atque honestam foeminam ex qua prius Vlricum sustulerat, neque ius matrimoniale, neque altitudinem sanguinis, neque commune pignus susceptum aduertens, sceleratus occidit. Unde ad tribunal imperatorium (Sigmunds) accusatus atque conuictus, reus mortis adiudicatus, patri traditus, illius benignitate in multorum ruinam servatus est. Concubina quæ sexus fragilitate ac fortasse coacta peccaverat, ut est justitia principum, in profluentem mersa alieni criminis poenas dedit. At ille (Fridericus) postquam principes impune peccare cognouit, mortuo patre, incredibile memoratu est, in subditos quam turpiter debacchatus sit, istis uxores, illis filias, sorores aliis eripuit.“

Es folgt nun ein anekdotenhafter Excurs über die Wollüſte Friedrichs, mit behaglicher Umſtändlichkeit erzählt. Dann wird das Verhältniß Friedrichs zu ſeinem gleichgearteten Sohne Ulrich II. mit ſtark rhetoriſcher Färbung erörtert und ein charakteriſtiſches Zwiegeſpräch Beider eingeflochten, das nach dem Muſter der Antike erfunden, auf Authenticität durchaus keinen Anſpruch machen kann. Es ſchließt mit dem Stoßſeufzer des Altgrafen (Böcler 55, Kollar 217): „(Tum pater vera locutum intelligens filium, morumque suorum memor), frustra inquit, laterem lavo, nec vincere neque flectere naturam cuique licet; vive ut libet, fili. Sed scito, quia in te noster sanguis finem habebit, vetusque Ciliæ domus nomenque nostrum tua culpa delebitur.“ Dieſe Weiſſagung konnte der Hiſtoriker, der den Tod des letzten Cilliers lange überlebte, leicht anbringen.

Die Charakteriſtik der Perſönlichkeiten beider Grafen, insbeſondere die Ulrichs (Böcler 54, Kollar 213) ſind ſtiliſtiſche Muſterſtücke, und abgeſehen von der tendentiöſen Färbung, doppelt werthvoll, weil ſie ganz vereinzelt daſtehen.

Die Scandalgeſchichte von der Buhlſchaft des Grafen Ulrich mit einer Wiener Bürgersfrau (Boecler u. Kollar a. a. O.), dem früher erörterten vorangeſtellt, wird von Aeneas, dem welt- und liebeskundigen Manne [30]) mit vielem Nachdruck erzählt. Dabei beruft ſich Aeneas auf das Zeugniß des Thomas Ebendorfer, der in ſeinem eigenen Chronicon Austriæ darauf nicht zu ſprechen kommt.

[30]) Man denke nur an Aeneas Silvius Erotica und die mit ſeinem Vater über die Sprößlinge der eigenen Liebe gewechſelten Briefe, aus der Zeit des Basler Concils.

Die Stelle der historia Friderici lautet:

„Hanc (d. i. die Buhlerin des Grafen) Thomas Haselbach, qui villæ forensis præpositus plebi est non incelebratus theologus, Herodiadem solitus est vocitare, sceleratam feminam, cuius libidinem redimere viri sanguine oportuit.“ Es bezieht sich dies auf das Gerücht, wonach Graf Ulrich den, ihm unbequem gewordenen, Gatten seiner Buhle habe durch Mord aus dem Wege räumen lassen. „(Incertum habeo, an necem quoque mandaverit; illi, cum fugientem virum comprehendere nequirent, sagittis confodere.)“

Ueber die politische Rolle der Cillier äußert sich Aeneas Silvius zunächst dort, wo er die Charakteristik der beiden letzten Grafen geboten. Er leitet sie mit dem Satze ein: „Hæc libuit idcirco referre ut dei potentiam vel potius providentiam admiremur, qui tales principes ad nostrum flagellum dominari permittit, quos sæpe brutis animantibus cernimus viciosiores; qualescumque tamen sunt principes, quia gladium habent, et timendi et reverendi sunt.“

Er kommt dann auf die Erhebung der Cillier in den Reichsfürstenstand als Grundursache der Zerwürfnisse zwischen ihnen und den Habsburgern zu sprechen und den endlichen Ausgleich in dieser strittigen Sache.

„Nunquam tamen erga Cæsarem sincerus animus fuit, nunquam pura mens comitum, semper res novas machinati sunt, nunc spolia in agris Cæsaris commiserunt, nunc committentibus præbuere favorem.“

Aeneas Silvius gedenkt kurz der Kämpfe zwischen den beiden Habsburgern, Kaiser Friedrich III. und Herzog Albrecht VI. (1440), in welchen die Cillier Bundesgenossen des Letzteren abgaben. (Kollar 114—5.)

Maßgebend durch Ausführlichkeit, lebendige, fesselnde Darstellung, ebenso wie durch sichere Beherrschung des Stoffes und tief eindringende Sachkenntniß, wie sie eben nur ein Mann von diesem Geiste und solcher Sachkenntniß, wie Aeneas Silvius, der kaiserliche Vertraute und päpstliche Botschafter, besaß, zeigt sich der Haupttheil des Werkes, der die Ereignisse der Jahre 1451—1456 umfaßt, und die Gestalt des letzten Grafen von Cilli in scharfen Umrissen hervortreten läßt. Es ist das grelle Licht der Blendlaterne, das der welsche Historiograph auf den Grafen fallen läßt; nichts bleibt unverwerthet, um Ulrich von Cilli als den hartgesottenen Sünder, den egoistischen Ränkeschmied, als den bösen Dämon des letzten Albrechtiners erscheinen zu lassen.

Wir begleiten den Habsburger Friedrich, gegen welchen das Martberger und Wiener Bündniß unter Theilnahme der Cillier

sich gebildet (Böcler 47, Kollar 186) [31]), auf seiner Romfahrt aus der Steiermark. Zu Pettau verhandelte Herzog Albrecht VI., als Vollmachtsträger seines Bruders, mit den Grafen Friedrich und Ulrich von Cilli, und bestimmte den Ersteren, „cum iuniorem flectere nequiret", sich zur Besprechung mit dem Könige in Leibniz einzufinden. Nach dieser Besprechung kehrte Friedrich wieder nach Gräz zurück, um dann endgiltig die Romfahrt anzutreten (Böcler 56, Kollar 221). In dem Montfort-Pfannberg'schen Gutsorte Adriach (Arida) erreichen die Gesandten des ungarischen Reichsrathes den Habsburger, mit ihnen der Botschafter der Cillier: Benedikt von Thurocz. Schon da kündigen sich die Spannungen zwischen beiden Theilen immer deutlicher an. Noch entschiedener äußert sich dies in den Verhandlungen zu s. Veit in Kärnten. Der König, um sich der Gesinnung der Cillier zu versichern, sandte an den Grafen Ulrich eine Botschaft, deren Inhalt in die Worte gekleidet wird: „Famam ad se (i. e. Fridericus) delatam fore, quod is Eiczingero coniunctus sit mutationesque Austriæ nutriat. Id autem non se opinari (der Kaiser hatte früher die Wiener von der Coalition abgemahnt) .... certique sint Ludovicum Bauariæ ducem nihil habere cum Eiczingero consilii, neque Ciliæ comites ....) verum dixerat rogaueratque, secum Romam iret, honorem stipendiumque promiserat ..... „Darauf ließ Graf Ulrich im Einvernehmen mit seinem Vater dem Könige eine Botschaft zukommen, die den Bruch einleiten sollte" .... legatos misit Georgium Vngenadium equitem, multo abdomine gravem Leonardumque secretarium, non indoctum virum et amantem doctorum. Qui hunc sermonem habuere ..."

Aus dieser Rede, welche Aeneas natürlich nicht dem Wortlaute nach wiedergibt, sondern dem Gehalte nach, als vernommen von Augen- und Ohrenzeugen, anmerkte und später stilisirte, sei nur der Kern hervorgehoben, der eine Zurückweisung der Anschuldigungen des k. Hubmeisters Sigmund enthält. Diese An-

---

[31]) Ueber dieses Bündniß Chmel: Gesch. K Fried. II. 640 und habsburgische Excurse: Sitzungsbericht der Wiener Akad. 18. Heft 1. (1855 S. 71 — 76). In der mit 84 Siegeln ausgestatteten Wiener Bundesurkunde vom 5. März 1452 heißt es von den Cilliern: „..... qui inter veteres principes et magnates, ipsius videlicet domini nostri regis Ladislai consanguinei, non minus ex fidelitatis constantia, quam ipsius consanguineitatis fervore, flagrantiori desiderio, præsertim pro eliberatione personæ dicti domini nostri regis Ladislai (et) dominiorum suorum tranquillo statu hujus dietæ et negotii cordatissimi directores forent et existerent."

In der Instruction der öst. Stände für den Domherrn Angelpöck an den Papst (Chmel's habsb. Excurse, Sitzungsber., 9. Bd., S. 259) werden auch als Bündler vor allem die comites Ciliæ hervorgehoben.

schuldigungen werden von dem Geschichtschreiber sehr nachdrücklich hervorgehoben (Böcler 58, Kollar 225.).

„Comitem Ciliæ falsam monetam cudisse eamque dedisse militibus stipem, deinde bonam repetiuisse, stipendiarios eius rei querelam hubarum magistro fecisse: inde Cæsaream maiestatem et infamiam babuisse et inutile servitium, comitem in exercitu contra Galitium ccc equites minus habuisse quam promisisset, stipendia tamen illorum suscepisse [32]), tractatus cum hostibus comitem diu protraxisse ut affecti tedio prouinciales obsidionem solverent, ipse Galitium solus obtineret, consilia rei bellicæ non communicasse baronibus ut imperatum fuerat, insidias ad captiuandum magistrum hubarum posuisse, studuisse quoque ante id tempus opidum Laa et arcem Friderici e manibus clam surripere, quæ omnia calumniose dicta per magistrum hubarum affirmabant, eæque confutare enixi sunt. Aiebant etiam Procopium equitem de Rabstein Bohemum ex commissione consiliariorum Cæsaris apud Bohemos Vlricum comitem, ut levem, indignum fide, atque infamem detulisse, Ladislaum quoque Farcassium similia apud Hungaros instigantibus cæsareis consiliariis de comite dixisse, referebant ....."

Treffend ist die Antwort des Königs gehalten, besonders Angesichts der diplomatischen Verlegenheit des Grafen, von welchem die Gesandten die Erklärung überbrachten: „Comes enim in causa Australi contra Cæsarem neque sentit neque sensurus est ....." Der Schluß der Entgegnung Friedrichs spricht von einem eidlichen Gelübde der Treue des Cilliers gegen seinen königlichen Dienstherrn: „... Comitem ipsum, ut est iuramento astrictus, fidem erga nos servaturum, qui se nobis scripto suo contra omnem hominem auxilio futurum promisit."

Nun berichtet Aeneas, der, selbst nicht anwesend im Gefolge des Habsburgers, sondern längst nach Italien verreist, durch seine Freunde im Rathe Friedrichs und diesen selbst nachträglich von Allem die genauesten Aufschlüsse erhielt, der getheilten Meinungen in der Umgebung des Königes. „Eo in loco fuerunt plures ex consilio, qui Cæsari remanendum in patria suaderent, nunc tumultus sedandos esse, coronam Romanam alio tempore recipi posse, consideranda comitum Ciliæ verba, pensandas esse Australium litteras quæ dietim mitterentur ...."

---

[32]) Vgl. dagegen die Cillier Chronik (b. Hahn 18. Kap. S. 694–6) s. w. u., desgl. bezüglich der vereinbarten 700 equites (stipendiarii) Ebendorfer (s. w. u.) Der Brief des Aeneas Silvius an Joh. Campisius vom 6. März 1446 (Norimberg. ed. Nr. 93) spricht schon von diesen Rüstungen in Oesterreich gegen Pongraz.

Das, was der Bischof von Siena, unser Gewährsmann, über die Rückreise des gekrönten Kaisers und die Wiener-Neustädter Entscheidung der Krise, im August—September 1452, erzählt, hat er in der Umgebung des Habsburgers miterlebt (Böcler 112, Kollar 382). Als Führer des österreichischen Ständeaufgebotes verzeichnet er: „Vlricus comes Ciliæ, Henricus dominus de Rosis, Vlricus Eizingerus Australium capitaneus, Bernardus comes de Schaumberg senior fratrum de Valse . . . .“

Besonders wichtig ist aber die Inhaltsangabe der vertraulichen Besprechung zwischen dem Cillier, als der eigentlichen Seele der Action und dem Kaiser, im freien Felde vor der Stadt. Hier citirt Piccolomini den Kaiser als seinen Gewährsmann . . . „Comitis verba, sicut postea nobis in consilio Cæsar exposuit, in hanc sententiam sonuere, . . . Non esse gratum sibi aduersus Imperatorem arma ferre, sed coactum status retinendi causa, posse tamen et armatum prodesse, si Cæsar sibi auscultaret, immineri Cæsari graue bellum Australium, Hungarorum, Moravorum, id posse declinari, si testamento Alberti satisfieret poneretur que Ladislaus in Posonio, donec adolesceret. Hæc si Cæsar faceret, discessuros e castris Australes, Moravos quieturos et Hungaros. Cæsar incusare comitis infidelitatem, monere ut rediret in viam, futurum apud se magno si hoc agat . . . .“ (Böcler 113, Kollar 373—383.)

Mit sachgemäßer Ausführlichkeit beschreibt Piccolomini, als wichtiger Unterhändler des Kaisers alsbald mit einer Mission an die Wiener betraut[33]), die endliche Lösung der verwickelten Angelegenheit (Böcler 113—116, Kollar 383—407), wobei der Cillier das Heft der Sache in Händen zu behalten strebt.

Ungemein anschaulich ist die Schilderung der Auslieferung des kaiserlichen Mündels (Böcler 116, Kollar: 394).

„Die Lunæ quæ fuit quarta Septembris, comes Ciliæ cæterique duces hostium cum ingenti equitatu ad crucem lapideam extra portam quæ Viennam respicit, in conspectu urbis constiterunt, eo namque ut condictum erat, ad eos duci rex nouellus debuit. Imperator igitur accerso puero atque episcopis assignato, quatuor cum eo ex consilio misit, Aeneam Episcopum, Johannem Neitpergium et duos Vlricos. Hora itaque nona, more Theutonico ante meridiem, extra vrbem

---

[33]) Ueber die kirchliche Seite der schwebenden Streitfrage, die sich um die vom Grafen Ulrich von Cilli und Eiczinger abgefaßte „Appellatio“ an den besser zu unterrichtenden Papst, an ein künftiges Concil und die ganze katholische Kirche drehte, vergl. Chmel in den Sitzungsber., 9. Bd., S. 294 . . . Die wichtige Oratio (Aeneæ Sylvii) habita Viennæ pro autoritate Romani pontificis adversus Australes findet sich blos in der Sammlung: Pii II. Orationes politicæ. ḥ. v. Mansi. I. 184 f.

missus est, ac comiti Ciliæ apud crucem expectanti commendatus. Eo in loco plurima verba quæ ad pacem tenderent, facta sunt, plures captiui libertati redditi, multæ iniuriæ remissæ. Incredibile dictu est quo gaudio suum regem Australes acceperint. Eizingerus uberes præ lætitia lacrymas emittebat. Hic Bohemi puerum ibi Moraui consultabant ac velut ex carcere missum amplexabantur, neque satis vidisse cuiquam fuit, quem mox inter se recipientes clamoribus hominum atque tubarum clangoribus vndique perstrepentibus ad balneas ea die, vt si quid Styricum adhuc superet, totus deponeret, deducunt exinde ad villam quam Bertoldi vocant, vbi et arx est quam comiti Ciliæ imperator crediderat, diebus aliquot mansurum deducunt."

Während der Cillier und seine Parteigenossen über den Ausgang des Handels mit Recht vergnügt sein durften, waren die Steiermärker darauf sehr schlecht zu sprechen, wie unser Geschichtschreiber bemerkt:

„Nec minus indignati sunt Stirienses, qui pro domino in armis congregatos ad sex mille viros prope diem missuri erant. Neque dubii videbantur quin summa cum laude imperatori subuenirent nomenque sibi grande perquirerent, sed auditis pactionibus quæ cum hoste habitæ fuerant et Cæsari et consilio eius maledicebant, maxime vero Johanni Vngnadio et Gualtero Zebingero turpem pacem improperabant, quos veluti fœminas valentes verbis cum venissent in opus, animo cadere."

Des Treubruches gegen den Kaiser, bezüglich der Auslieferung Ladislaus, an die Oesterreicher binnen eines festgesetzten Termines, wird, als Uebernehmer des jungen Königes, Ulrich von Cilli mit unbestreitbarem Rechte beschuldigt. Mindestens ist so viel sicher, daß der Cillier bei seiner Verbürgung gegen Friedrich den Hintergedanken hegte, sein Wort schwerlich halten zu können [34]).

„Interea comes Ciliæ, quamuis Cæsari affirmasset regem se minime Australibus crediturum, rogatus tamen ab eis, vt est fidei parum, Viennam cum eo (Ladislao) pergit .... Cæterum Australes dum lætitiæ festivitatique dediti sunt, nomine Cæsaris requiruntur, vt capitula pacis ac litteras suis sigillis muniant, nam ipsum et qui fuerunt

---

[34]) Vgl. den brauchbaren Bericht eines Augenzeugen (Anonymus de novitatibus ....) h. v. Palacky: Fontes. rer. Austr. S. 50—51, xx., Nr. 37, d. v. Wien 1452, 13. Sept., über den Zug vor Wiener-Neustadt. — In dem Zeitpunkte der Auslieferung des k. Mündels stimmt der Anonymus mit Aeneas Silvius genau überein: Die Verhandlung dauerte vom Sonntag bis nächsten Freitag „also nämlichen, das kayser Friderich konig Laslaw graue Vlrichen von Zily geantwort hat am negsten Montag vergangen in der neunden stunden des tages ....."

tractatores concordie, suo debito satisfecisse, comes Ciliæ, comes de Schaumberg iunior, Vlricus de Rosis, Wolffgangus de Valse, Vlricus Eizinger et tres alii Barones vice communitatis Austriæ, bona ut aiebant, fide intra dies octo concordiæ chirographum suis sigillis roborare promiserant, sed quo pacto promissionem custodiat qui nec iuramento teneri potest? Quis fallere hominem timeat, qui deum contemnere solitus est? . . . . . " [35])

Die Sachlage in Oesterreich am Schluße des Jahres 1452 findet in unserm Gewährsmanne einen scharfen Beurtheiler:

„Fiunt mox inter eos qui dominantur apud Austriam duæ factiones, civitates et inferiores nobiles et prælati fidem in Eiczingero collocant, comiti Ciliæ barones et potentiores credunt. Is vero arcem tenet et regis curam habet, et quoniam Hungaris fauentissimus putatur, pauci sunt qui non Vngaros arbitrentur Regem ad se ducturos . . . . . (Böcler 120, Kollar 404.)

Der Zustände in Ungarn geschieht unmittelbar darauf Erwähnung. Der wohlunterrichtete Zeitgenosse betont, daß man im Kreise der ungarischen Stände den Reichsverweser Johannes Hunyadi „einen Tyrannen und Verräther des Reiches nenne".

„. . . . . Mos hic populi (i. e. Hungarici) est, semper venturus amatus, odiosum est imperium vetus, maior regni vis aduersus Johannem sentire videbatur, multumque illi comes Ciliæ adversus credebatur tanquam illo (Hunyade) ex gubernatione regni deiecto, locum eius occupaturus."

Mit diesen Worten eröffnet Aeneas Silvius dem Leser die wichtige Perspective in die bedeutsamste politische Action des Cilliers. Sie künden den verhängnißvollen Kampf der beiden Gewaltträger an. Sehr anschaulich kennzeichnet Aeneas Silvius die gegnerische Politik des Corvinen (Kollar 405.) [36]).

Der Theil der historia Friderici imperatoris, den Böcler zum Abdrucke beförderte, schließt mit den Ereignissen des Jahres 1452. Er bildet die ursprüngliche Fassung dieser Memoiren. Das Weitere, die Fortsetzung, die bis 1458 reicht und mit den bezüglichen Kapiteln der historia Bohemiæ wörtlich übereinstimmt, — schrieb Aeneas als Cardinal, jenseits der Alpen in der welschen Heimat; aber durch ausgedehnte Verbindungen über Alles wohl

---

[35]) Vgl. Chmel's habsb. Exc. Sitzungsber. 28. Bd. S. 519 ff. über die späteren Verhandlungen. Entschuldigt den Cillier, „dem Aeneas Silvius alles Böse zuschrieb."

[36]) „Contra Johannes (Corvinus) veritus, quod accidere potest, armis atque amicis se munit et Giscræ cujus hostis fuerat, societatem sibi adjungit."

unterrichtet. Dieser Theil, selbst dem befreundeten Zeitgenossen Hinderbach, nachmals Bischof von Trient, unbekannt geblieben, ihm, der doch eine eigene Fortsetzung der historia Friderici schrieb, findet sich nur in den wenigsten Codices. Einen vollständigen Abdruck beider Theile besorgte erst F. A. Kollar [37]).

Aeneas Silvius berichtet über den stets verzögerten Abschluß der Verhandlungen mit dem Kaiser, wobei der Cillier eine Hauptrolle spielt (Kollar 442), so zwar, daß die, während seiner Abwesenheit in Preßburg, dem Könige unterbreiteten Vertragspunkte ihre Unterzeichnung nicht finden konnten und nach der Rückkehr des Grafen umsoweniger fanden. (Kollar 445.) ... Aeneas Silvius erblickt in dieser Sachlage eine Taktik des Cilliers, „.... usus est vaframento, ut Australibus neque spem (neque) belli metum adimeret."

Die Regierungsmaxime des neuen königlichen Vormundes in Oesterreich wird von Piccolomini mit den Worten gezeichnet: Kollar 447) „Ulricus comes Ciliæ sacerdotia, magistratus, munera quæque cui vellet, nunc committere, nunc vendere, augere vectigalia, multare cives, castella oppidaque pignori obligare seu feudi nomine tradere, bellum pacemque pro arbitrio facere, Eyczingerum et qui cum eo sentirent, consilio excludere, solus omnia gerere" Es braucht wohl nicht in Erinnerung gebracht zu werden, daß Aeneas mit sehr trüb gefärbter Brille diese summarischen Betrachtungen anstellt.

Eine besondere Aufmerksamkeit erregte immer jene Stelle, welche den eigenthümlichen Erziehungsplan beleuchtet, nach welchem der Graf von Cilli seinen königlichen Neffen für das Leben zu schulen entschlossen war. Sie ist viel zu bekannt, als daß man sie wiederholen sollte, die geläufige Anschauung, welche durchaus von Aeneas Silvius beherrscht erscheint, hat in dieser Stelle eines der schwersten Anklagezeugnisse vorgefunden. Jedenfalls legte man noch mehr hinein, als darin zu lesen steht [38]).

Die Thatsache, daß sich der Cillier mit den beiden Machthabern Böhmens und Ungarns, Podiebrad und Hunyadi, auf äußerlich guten Fuß zu stellen bemüht war, findet in der historia Friderici erschöpfende Belege (Kollar 446—449) [39]). Die geheimen Gegenversicherungen des Korvinen lassen diesen durchaus

---

[37]) Vgl. darüber Voigt a. a. O. II. S. 326—27. Vgl. Note 28.
[38]) Die Stelle bei Kollar 396.
[39]) Man denke nur an die Auslieferung des berufenen Smiřicky'schen Warnungsschreibens. Mit Podiebrad schloß Cilli 1453, den 16. April, das Znaimer Bündniß; Kurz G. K. Fr. I. 276 – 7, Palacky G. B. IV., 1, 323. („ligam seu vnionem".)

nicht im üblichen Lichte uneigennütziger Selbstverläugnung erscheinen (Kollar 449) [40]).

Der Sturz des Cilliers durch seinen gekränkten Rivalen Eizinger, im Gefolge des Korneuburger Landtages vom 18. September, den 28. d. M. bildet eine der gelungensten Episoden der Memoiren Piccolomini's [41]). Daß dem vom Schauplatze der Ereignisse weit entfernten Geschichtschreiber so manches Gerücht darüber zukam und von ihm zur anekdotenhaften Ausschmückung des Vorganges verwerthet wurde, ist eben so wahrscheinlich, als das Gefühl der innersten Befriedigung sichersteht, mit welchem Aeneas den Fall des verhaßten Grafen ausmalt (450 . . . 455 Kollar.).

Die Erörterung der folgenden Ereignisse, der Wiedererhebung des Grafen und des Sturzes seines Rivalen Eizinger, bietet einen sehr charakteristischen Abschnitt. Es ist dies die Erzählung von den Ränken des Cilliers gegen Johann Hunyadi (Kollar 457 f.) [42]).

Aeneas findet da die beste Gelegenheit, ein paar geheime Geschichten, die ihm durch den kaiserlichen Hof zukamen, zur moralischen Vernichtung des Cilliers auszubeuten. Es ist daher bei der Aufnahme dieses Zeugnisses Vorsicht nothwendig.

Ebenso verdächtig ist die Motivirung der plötzlichen Abreise des Königs Ladislaus vom Ofner Lager, wie wir sie bei Picco-

---

[40]) „In Posonio vero res Hungariæ hoc pacto sunt ordinatæ, Johanni Huniadi gubernatio regni cum auferri non posset, dimissa est, is quatuor et viginti millia nummorum aureorum quotannis in fiscum regium sese relaturum promisit, donec Ladislaus in regnum reverteretur. Ex reliquis Hungariæ proventibus regni onera supportaturum, etiamsi Turci aut aliæ gentes bellum intulerint. Rumor quoque fuit, Johannem comiti (Ciliæ) sibi gubernationem confirmasset, aureorum duodecim millia in annos singulos clam esse pollicitum. Sicque vi et xxx millibus aureorum annuam Hungariæ possessionem venditam ferunt. Johannes deinde in Hungaros plenum imperium habuit.“ 1453 im Jänner ging der Cillier mit Ladislaus nach Preßburg. (Palacky IV, 1, 321, Note 273.)

[41]) Ueber Eiczingers Agitation gegen den Cillier hist. Fridr. b. Kollar 447—448, und die Gegenmaßregeln des Cilliers 449 (Intellexit comes quo tenderet Eizingeri suasio, neque passus ulterius, suffragia exquiri, regem in consilio abduxit custodesque ex amicis adhibuit, ne quis ex factione Eizingeri solus regem alloqui posset . . . .).

[42]) Der Cillier (448—9) habe Hunyadi über seine eigenen Absichten zu beruhigen gesucht und auf die feindselige Haltung Eizingers hingewiesen. Vgl. Birk in den Quellen u. Forsch. z. vaterl. Geschichte (s. w. u. Note 76) S. 227 . . . Der Sturz des Cilliers (450—53) wörtlich mit dem betreffenden Cop. der hist. Boh. zusammenstimmend (s. w. u.) — Die Zeit dieser angeblichen Anschläge des Cilliers gegen Hunyadi müssen wir 1454—1455 ansetzen. Den 15. Jänner 1455 wurde der Verlobungs-

lomini finden. Er stempelt sie zu einer von dem Cillier veranlaßten Flucht. Bestimmte Zeugnisse stehen dem entgegen. Außerdem ist die Anschauung, der Graf habe damit einen Streich gegen den Reichsfeldhauptmann Hunyadi führen wollen, nicht recht greifbar und einleuchtend.

Die Erzählung von der verhängnißvollen Reise des Königes und des Cilliers nach Ungarn (Herbst 1456), die Schilderung seines tragischen Todes, nachdem ihn der Futaker Hoftag den Höhepunkt seiner Machtstellung erreichen ließ, (Kollar 463 f.) — ist den Berichten der Correspondenten unsers Gewährsmannes entnommen und athmet eine der Wucht der Thatsachen würdige Auffassung. An Genauigkeit läßt sie manches zu wünschen übrig [43]). Uebrigens ist der ganze Abschnitt der historia Friderici von col. 450—464 wörtlich übereinstimmend mit den bezüglichen Capiteln der hist. Bohemiæ.

b) Historia Bohemiæ [44]). Später als die historia Friderici verfaßte Aeneas Silvius die historia Bohemiæ und schrieb ihre Widmung an seinen Gönner König Alfons von Neapel im

---

tractat zwischen dem Cillier und Johann Hunyadi, ihre Kinder betreffend, erneuert.

[43]) Hist. Frider. ed. Kollar c. 461. Der Groll des Geschichtschreibers, als päpstlichen Legaten, Cardinals und spätern Papstes, gegen den Cillier erklärt sich, abgesehen von persönlicher Abneigung, durch den Umstand, daß diese Rückkehr des Königs nach Wien der Kreuzzugsangelegenheit Schaden brachte (Vgl. Thuròczy w. u.). K. Ladislaus befand sich vom 6. Februar bis Ende Mai 1456 in Ofen (Nachweis bei Palacky IV, 1, 389.). — Den 7. April schrieb er noch von Ofen aus an die Kurfürsten und übrigen Fürsten Deutschlands um schleunige Hilfe gegen die Türken, die er unverweilt angreifen wolle (Fontes rer Austr. II, 2, 19—23). Aber das Zerwürfniß mit dem Kaiser, das schon 1455 seinen Höhepunkt erreichte, konnte nun in offener Fehde zum Ausbruch kommen und schon am 10. April (Palacky a. a. O. 343 u. 327) schrieb K. Ladislaus, oder eigentlich der Cillier, die Seele aller dieser Actionen, nach Böhmen: Imperator fines regni nostri Hungariæ congregato exercitu ingredi hostiliter intendit, cui ut resistamus tueamurque res nostras, in f. Ascensionis (6. Mai) personaliter ad campum exire tendimus castraque metabimur . . . Die Türkengefahr bewog nun Ladislaus, d. i. den Cillier, die Fehde im großen Stile wider den Kaiser aufzuschieben und vom Sommer ab die Streitkräfte gegen den Erbfeind der Christenheit zu verstärken (Vgl. Palacky 4, 1, 396, besonders das dort S. 397 angezogene königl. Schreiben vom 25. Juli 1456 an Heinrich von Rosenberg.). Die gehässige Auffassung des Aeneas Silvius ist somit ungerechtfertigt. Der Berichterstatter des Aeneas Silvius über die Belgrader Katastrophe war Nikolaus Liscius aus Volaterra, Protonotar des Königs von Ungarn und Böhmen. Vgl. Voigt a. a. O. II. 327.

[44]) Vgl. die gründliche Kritik Palackys in der „Monatsschrift des vaterländischen Museums in Böhmen" 1827 und 1828, und in der „Würdigung der

Bade zu Viterbo, als gerade die Nachricht von dem Tode des musenfreundlichen Fürsten (1458, 27. Juni) eintraf. Mehr als dem oben abgehandelten Werke wohnt der historia Bohemiæ inne der Charakter des pragmatischen Geschichtswerkes, des historischen Compendiums, obschon natürlich auch hier die Geschicke Böhmens bis auf die Zeiten, in denen der Verfasser selbst eine Rolle spielt, gedrängt und rasch abgewickelt erscheinen und die Vorliebe für die Skizze und Episode nicht zu verkennen ist.

Stofflich berührt sich natürlich in all' dem, was die Cillier angeht, die historia Bohemiæ mit der historia Friderici, was besonders in der Fortsetzung der Letzteren (1453—1458) bis zur wörtlichen Uebereinstimmung beider Werke führt, doch bietet sie auch Eigenthümliches, worauf im Folgenden hingewiesen werden soll. —

Das Cap. 53 der hist. Bohemiæ handelt von den Ränken der Kaiserin Barbara mit den Führern der nationalen Böhmenpartei: Heinrich Ptaczek, Aleš von Sternberg und Georg Podiebrad, im Rücken Sigmunds, gegen die Thronfolge des habsburgischen Schwiegersohnes, angezettelt; sodann von den Maßregeln, die zu Znaim der Kaiser gegen seine Frau verfügte. Bezüglich des Grafen Ulrich von Cilli heißt es hier: „Vlricus Ciliæ comes, premonitus fugam arripuit."

In der hist. Bohemiæ, cap. 55 findet sich die ursprüngliche Angabe über die fraglichen Anschläge des Cilliers, als Statthalter Albrechts II. sich die Krone Böhmens zu verschaffen. „Interea comes Ulricus, qui Bohemiæ praerat, inter barones de vendicando sibi regno agere cœpit. Albertus, cognito eius studio, properatim stipendia subtraxit. Ille materia adempta, quam Bohemorum animos sibi conciliabat, ex provincia discessit: nec ultra remissus est: regni cura Mainardo et Ulrico Rosensi, commissa"[45].

Das Cap. 59 bespricht den Tod und Charakter der Kaiserwitwe Barbara; natürlich kommt sie hier nicht besser weg, als in der historia Friderici.

Das nächste (60.) Capitel beleuchtet in gedrängter Weise die Vorgänge in Oesterreich um das Jahr 1452, deren naturgemäß ungleich ausführlicher die historia Friderici gedenkt. Mit scharfen Schlagworten wird die Rolle des Cilliers in der Action

---

alten böhmischen Geschichtschreiber" 1830. S. 257 ff. Voigt a. a. O. II. S. 331 f.

[45]) Vgl. Palacky Gesch. B. III., 3 u. IV., 1, zu den Jahren 1437—1439. (W. u. die czechische Annalistik, Dlugosch u. a. m.)

gegen den Kaiser und als Regenten Oesterreichs gezeichnet. . . . . „Incentorem quoque novitatum alterum Vlricum Ciliæ comitem in societatem accipiunt (Austriaci) . . . .“ heißt es bezüglich des Eintrittes Ulrichs in das ständische Bündniß. Cuncta ex arbitrio comitis gerebantur. Ipse pro rege verbum facere ac respondere qui neque leges, neque pacta victorem obligasse posse ajebat. Johannes Huniades Hungariam rexit, Poggiebracius Bohemiam, Vlricus Austriam. Penes hunc maior autoritas: qui regem in potestate habens, illis quoque imperare posse videbatur. . . . .“

Seine Politik Böhmen und Ungarn gegenüber wird so wie in der historia Friderici gezeichnet.

Der Sturz des Cilliers durch Eizinger wird im 61. Capitel erörtert. Die Rede des Genannten wider den Grafen am Korneuburger Tage ist ein Meisterstück oratorischer Art aus Piccolomini's Feder; eben so anschaulich ist die Geschichte der Verbannung Ulrichs erzählt.

Und gerade die Darstellung dieser Katastrophe in der historia Bohemiæ blieb maßgebend für die spätere Geschichtschreibung. Die vergeblichen Anstrengungen des verbannten Grafen, beim Kaiser, bei den Venetianern unterzukommen, so wie seine glänzende Wiedererhebung schildert das 62. und 63. Hauptstück.

Das nächste (64.) Capitel handelt von den Ränken des Cilliers gegen Hunyadi. Auch dieses Stück der Darstellung blieb mustergültig [46]).

Das 65. und 66. Hauptstück endlich drängt die Schlußereignisse (der Jahre 1454—1456) zusammen, in denen der Cillier auf dem Boden Ungarns die Hauptrolle spielt. Dem Falle des Grafen ist das 66. Capitel ganz gewidmet und gewinnt durch die eingewobenen moralischen Betrachtungen an Rundung und Schwung. Daß dem Verfasser abweichende Urtheile über den Sachverhalt der Ermordung vorlagen und er daraus ein möglichst sicheres Ergebniß zu ziehen bemüht war, geht aus den Worten hervor:

„Sunt, qui Comitem prius arguisse Ladislaum dicant tanquam regi rebellem qui ejus armatos intrare oppidum vetuisset. Illud constat, comitem arrepto ex manu armigeri gladio Ladislai caput petentem, nonnullos interjectæ manus digitos amputasse, exorto clamore Hungaros irrupisse defendentemque se magno animo comitem multis confossum vulneribus, obtruncasse . . . . . “

---

[46]) Der Zeitpunct dieser angeblichen Ränke des Cilliers gegen Hunyadi könnte um das Jahr 1455 angesetzt werden. Als Oertlichkeit spielt derselbe Ort

c) Europa [de situ Europæ v. de statu Europæ sub Friderico III. imperatore][47].

Das Stück der projectirten allgemeinen Erdbeschreibung oder Kosmographie, an deren Entwurfe Piccolomini seit 1458 arbeitete, bekannt u. d. T. Europa oder „de situ Europæ“ oder „de statu Europæ sub Friderico III. imperatore“, verbindet geo- und topographische Skizzen mit historischen Excursen, die sich stofflich auch mit der Geschichte der Cillier berühren. Im 1. Cap. „de Hungaria sive Scithia“ überschrieben, kommt Aeneas Silvius auf die Parteiname des Grafen Ulrich für seine Muhme Elisabeth, Albrechts II. Witwe, zu sprechen . . „Vlericus, comes Ciliæ dum consobrinæ studet Ladislaoque regnum defendit, captus a Polonis diu in carcere maceratus est.“

Bald darauf wird die Ermordung des Cilliers erzält.

Das 17. Hauptstück handelt „de Styria“. Vornehmlich wird der Stadt Cilli gedacht, um daran eine geschichtliche Episode über die Cillier zu knüpfen.

„Cilia. Nonnulli Sylacem appellatam quondam existimant et opus fuisse L. Syllæ, de qua re nihil nobis exploratum est. Multo ibi vetustat s reliquiæ visuntur et Romanorum nomina principum sepulchralia marmora referunt. In eo præfuit ætate nostra Fridericus comes . .“

Nun kommt die kurze Erzählung von Friedrich's Liebe zur Veronica, deren Name hier ausdrücklich genannt wird, während er in der hist. Frid. fehlt, an die Reihe. Die Ermordung der Gattin und das klägliche Ende der Geliebten leiten eine ziemlich ausführliche Charakteristik des Grafen ein, die wir, in ihrer Hauptstelle, mit dem betreffenden Passus der vita Friderici (Böcler 54—55, Kollar 215 . .) vergleichen wollen.

Kotze (Kittsee) an der ung. österr. Grenze eine Rolle, dessen Ebendorfer z. J. 1453 bei Gelegenheit des Sturzes unsers Cilliers als einer Zufluchtstätte des Letzteren gedenkt. Außer Aeneas Silvius berichtet keine unabhängige Quelle darüber. Wohl aber wissen wir aus Urkunden v. April—August 1455 (Chmel u. Mater. II. 76—85): Fontes rer. Austr. II, 2, 18 und Teleki: Hunyadiak kora, X. 437 . . . 471 vgl. Palacky Gesch. B. IV. 1, 384—5), daß der Cillier nach allen Seiten mit den ungarischen Magnaten sich zu verbünden bemüht war, so mit dem Palatin L. Gara, dem Wojwoden Siebenbürgens, Nikolaus Ujlaki und 1. Aug. auch mit Johann Hunyadi. — Thuróczy (s. w. u.) weiß wohl auch von dem bewaffneten Mißtrauen des Corvinen und dem Grolle des Cilliers zu erzählen aber ohne auch nur eine Thatsache zu berichten, die der Erzählung des Aeneas gleichkäme.

[47]) Vgl. Voigt a. a. O. II. 333. Ueber die Ausgaben vgl. Potthast. Hier wurde die Freher-Struve'sche in den Scr. rer. Germ. II. (1717) benützt.

In der hist Frid. heißt es:

„Comes senior, Fridericus nomine, Hermanno genitori corporis proceritate maiestateque pene par, sed animi moderatione plane dispar, durus atque intractabilis, sanguinis avidus, crudelitati et avaritiæ deditus, hostis cleri, divini cultus inimicus, subditis grauior, vicinis odiosior, nulli amabilis, gulæ indulgens, libidini indulgentior.“ Dann wird die bekannte Tragödie im Hause der Cillier erzählt und daran die weitere Charakteristik geknüpft. „At ille postquam principes impune peccare cognovit, mortuo patre incredibile memoratu est, in subditos quam turpiter debacchatus sit, istis uxores, illis filias, sorores aliis eripuit, nusquam virgo servari potuit, neque quas rapuit, in palatio more principum tenuit, sed corruptas indotatas restituit.....“ Dies wiederholt sich in der Europa und wird mit noch stärkeren Zügen bereichert: „.. uxores passim maritis abstulit, puellarum greges in palatium rapuit, prouinciales pro mancipiis habuit, ecclesiarum bona eripuit, monetarum falsatores, veneficos, ariolos, nigromantas undique ad se conciuit et quamuis anno jubilei iam nonagenarius iudulgentiarum causa Romam petisset, reversus tamen nihilo melior visus est. Interrogatus quid sibi Roma profuisset in pristinos mores relapso: „et calceator meus“ inquit „ad conivendas ocreas, post visam Romam rediit“. —

Ist nun die letzt angeführte Geschichte eine sehr problematische Anekdote, ebenso wenig glaubwürdig als die Angabe, Graf Friedrich habe als 90jähriger Greis (in der hist. Frid. ed. Böcler S. 34 heißt es „supra octuagesimum annum vitam produxit“) eine Romfahrt angetreten und habe wieder sein Sündenleben fortgesetzt (!), so erscheint überhaupt die Reichhaltigkeit des ganzen Sündenregisters ganz so verdächtig wie die nachmals in Umlauf gesetzte sardanapalische Grabschrift dieses Cilliers (Hic mihi porta est ad inferos. Quid illic reperiam nescio, scio quid reliqui. Abundavi bonis omnibus ex quibus nihil fero mecum, nisi quod bibi et edi quodque inexhausta voluptas exhausit [48]).

Die Urkunde der gleichen Zeit belehren uns zum mindesten, daß Graf Friedrich kein Freigeist war und es in kirchlichen Stiftungen gerade so hielt wie seine Vorfahren [49]).

Graf Ulrich II. der letzte Cillier, wird mit den Worten „Filius successit per cætera similis, ingenio tantum et eloquentia maior“ charakterisirt.

---

[48]) Vgl. über die Romfahrt des Grafen die Cillier Chr. (s. w. u.)

[49]) S. z. B. die Urkunde des Grafen Friedrich für die Karthause Geirach

Das XVI. Hauptstück der Europa, überschrieben „de Austria et in eius Vienna“ gibt eine kurze Skizze von der politischen Rolle Ulrich's seit 1452. Hin und wieder zeigt sich eine mit dem Texte in der hist. Bohemiæ gleichartige Stilisirung, z. B. über den Antritt der Regentschaft durch den Cillier hist. Boh. (60) „cuncta ex arbitrio comitis gerebantur“ Europa a. a. O. „Ladislaus . . cuncta ex voluntate comitis administrauit.“

Ziemlich ausführlich wird die Wiedererhebung des Grafen geschildert:

„Sed quam fœda et miserabilis eius fuga, tam superbus et favorabilis reditus fuit. Nam post annum, cum iam ex Bohemia rex redisset, suadentibus primoribus Austriæ baronibus reaccitus, cum mille equitibus argento et auro fulgentibus Viennam repetiit. Cui extra portas urbis rex ad mille fere passus exiit obuiam et omnis nobilitas redeunti gratulata est, plebs quoque quæ paulo ante lutum ac lapides in fugientem iactare tentauit, sternere viam floribus qua redeunti transitus fuit, minime dubitauit. Vt est in utramque partem immodica siue amauerit siue oderit, mira rerum mutatio et ludentis fortunæ lusus “

d) De viris sua ætate claris oder de viris illustribus [50]).

Diesen drei abgehandelten Geschichtswerken des italienischen Humanisten und Kirchenfürsten müssen wir noch jene interessanten biographischen Entwürfe bei-

---

s. 1429 (Diplom. Styriæ II. 152 ff.) — Die Aufzeichnung (ebda. S. 113) — Graf Friedrich habe unter dem Prior Marcus dem Kloster Seiz viele Wohlthaten erwiesen. In Geirach stiftete der Graf einen Gedächtnißtag für die unglückliche Veronica (ebda. 332 — 17. Okt.); 1413 6. Nov. gewährte Pabst Johann der XXIII. dem Grafen Friedrich von Cilli einen tragbaren Altar, die Lesung der Messe auch an interdictbehafteten Orten und die Freiwahl eines Beichtvaters mit dem ausgedehntesten Ablaßrechte; 1433 erwirkte sich der Graf von P. Eugen IV. die Erlaubniß eine ausgiebige Licenz in Bezug des Nachlasses der Sünden (Breve v. 17. Juni 1433); etwas Aehnliches erwirkte er sich 1447 v. P. Nikolaus (Breve v. 10. Nov. 1447); 1448 verpflichten sich die Pettauer Dominikaner für die Cillier, besonders für den Grafen Friedrich II. und dessen Vater Herrmann II. allsonntäglich auf der Kanzel zu beten (Urk. v. 7. Okt.) Die angezog. Urkk. in den Hof-Schatzgewölbbüchern. Auch wissen wir aus Urkunden, daß der Graf von Seiten des Patriarchen Ludwig von Aquileja (1439, 2. April, Mainz) das Recht einen tragbaren Altar zu verwenden und seinen Beichtvater sich selbst zu wählen neuerdings erwirkte. Sämmtliche fromme Stiftungen der Cillier u. z. Neukloster, Pletterwurz, Tüchern, Svetina, Zagorie, St. Marein, für das Kloster Geirach und zu Plettriach (Neustift) stellt Valvassor, IV. Band XV. Buch, S. 360 zusammen.

[50]) De viris illustribus ist der jetzt wohl gebräuchlichste und wohl auch

gesellen, die Enea Silvio seit 1444 unter die Feder nahm, welche somit in der Zeit ihrer Abfassung jenen voranstehen und das erstemal u. d. T. Aeneas Silvius de viris ætate sua claris opusculum, von Manſi im Appendix zum III. T. der Orationes Pii II. p. 144—214 (Lucca. 1795—9) aber mit schlechtem Texte und unvollständig herausgegeben wurden.

Palacky machte in seiner Abhandlung „Literarische Reise nach Italien im Jahre 1837 zur Aufsuchung von Quellen der böhmischen und mährischen Geschichte", Prag, 1838, 4° (Sep. A. aus der N. Folge 1. Bande der Abh. der k. böhm. Ges.) S. 62 f. auf die bezügliche Wichtigkeit des vaticanischen Codex (nro. 3887 ll. fol. 92 B.), den auch Manſi benützte, aufmerksam und bot wichtige Beiträge zur Richtigstellung des Textes, desgleichen zwei von Manſi weggelassene Lebensbeschreibungen.

Im Jahre 1842 veröffentlichte der „Literarische Verein in Stuttgart" (I. Band) dieses leider nicht abgeschlossene Werk, von dem überdies 21 Biographien als verloren zu beklagen sind, mit Palacky's Verbesserungen und Nachträgen, diese Gallerie weltlicher und geistlicher Zeitgenossen des Aeneas, u. d. T. „de viris illustribus", wie die ursprüngliche Ueberschrift lautet.

Sie schließen mit der ersten Hälfte des Jahrhunderts ab, und scheinen, wie Voigt in seinem Werke über „Enea Silvio de Piccolomini" (1862) richtig bemerkt, auch bald nach 1450 in der Textirung vollendet [51]). Voigt weist auch nach, daß Piccolomini dies Werk als eine Art Materialiensammlung für die Episodik in späteren Werken benützte. Dies hat schon allerdings Palacky hervorgehoben (a. a. O. S. 64) und den „viris illustribus" das Lob gespendet, daß, „wenn vom böhmischen Standpunkte aus der Schluß auf das ganze richtig ist . .", „diese Aufsätze an Inhalt und Glaubwürdigkeit die meisten von diesem geistreichen Schriftsteller später herausgegebenen Schriften übertäfen". . . . Jedenfalls ist die Anschauung milder und unbefangener, als in späteren Werken, wie uns ein später anzuführendes Beispiel lehren wird.

Von den uns erhaltenen Lebensbeschreibungen bieten mehrere, so (nach der Stuttgarter Ausgabe) die 31. (S. 46) „de Barbara imperatrice", die 37. (52—54) „de Alberto (VI.) duce Austriæ", die 40. (56—58) „de Johanne Giskra"; endlich die 41.

---

authentische Titel. Die Ausgabe von Manſi ist so selten, daß Palacky (Ital. Reise S. A. 64 n.) erst durch F. Papencordt darauf geführt wurde, nachdem er bereits in der vaticanischen Bibliothek daraus Auszüge gemacht.

[51]) Voigt a. a. O. II. 324.

(58—66) „de Sigismundo imperatore“ und die 42. (66—68) „de Alberto duce Austriæ“ [V.] (66—68) werthvolle Gesichtspunkte und Einzelheiten für die Geschichte der Cillier und ihrer Zeit.

Hier seien die maßgebenden Stellen hervorgehoben.

Die Skizze „de Barbara imperatrice“ die zugleich der Vergangenheit und des Aufschwunges der Cillier gedenkt, gestattet überdies einen interessanten Vergleich mit den bezüglichen Episoden der späteren pragmatischen Geschichtswerke. Wir stellen die drei Texte unmittelbar nach einander.

Die ursprüngliche biographische Skizze lautet (Stuttg. A. S. 64, Palacky ital. R. Beil. 7 S. 114):

„Barbara imperatrix comitis Ciliæ filia fuit uxorque secunda Sigismundi Cæsaris. Nam Maria mortua ex qua regnum Hungariæ habuerat, hunc sibi coniugio copulavit, quod pluribus visum est monstri simile. Nam regi nubere comitem impar videtur, nec tunc Ciliæ comites ut modo sunt, potentes erant, nec illustrati, nam sub domo Austriæ censebantur. Sed Sigismundus cum tunc parum affectus esset Australi domui, comites ipsos separavit ab Austria liberosque et illustres principes creavit. Quæ res postea multarum discordiarum origo fomesque fuit. Hæc autem Barbara egregii mulier corporis fuit, procera, candida, sed maculis quibusdam faciei fuit læsa. Multum ei studium quærendi decoris. Itaque duo pulcherrimi coniuges invicem convenerunt. Sed cum Sigismundus in plures arderet, ipsa quoque amare cœpit alios. Infidus namque maritus infidam facit uxorem. Ex hac tamen Sigismundus Elizabeth filiam suscepit, de qua suo loco dicetur (vgl. die Biogr. K. Sigismund's und H. Albrecht's V.). Barbara post mortem Sigismundi ad Polonos cum ingenti auro argentoque proficisci voluit, sed intercepta spoliataque est. Nunc quædam castella possidet (die Biographie muß also vor dem Juli 1451, dem Todesjahre Barbara's geschrieben sein) regni Bohemiæ quæ reginæ spectant, in quibus etsi non vitam imperatrice dignam, non tamen inopem ducit.“

Abgesehen von dem Umstande, daß hier nicht der Ränke Barbara's bezüglich der Thronfolge gedacht ist — merkt man unschwer die verhältnißmäßige milde Fassung des sittlichen Urtheils über diese Frau, deren Liebeleien durch die gleichen Fehler des Gatten entschuldigt werden, heraus. —

Weit schärfer lautet das Verdict in der hist. Friderici (Böcler 43; Kollar 181—2) über die Verstorbene:

„Eodem tempore Barbara quæ fuit Sigismundi conjux, ex domo Ciliensi, quamvis senectute confecta, peste tamen interiit, nobilis genere,

infamis vita, mulier, quam sæpe in adulterio Sigismundus comprehendit: sed adulter ignovit adulteræ. Nam et sibi nihil leuius quam violare matrimonia fuit. Barbara vero tam inexhaustæ libidinis inuenta est, ut non tam crebro peteretur a viris quam viros peteret. Ea post viri obitum in Bohemiam se recepit apud Gretium Reginæ (Dies ist unrichtig; Barbara nahm, wie die cechischen Annalen berichten, — s. w. u. — ihren Witwensitz zu Melnik, wo sie auch starb.) ibique inter greges exoletorum concubinosque consenuit in tantamque dementiæ cæcitatem prolapsa est, ut sanctas virgines quæ pro fide Jesu mortem subiere, stultas publice compellaret, quæ voluptatis gaudia gustare nescierint. Nihil deinde homini suum dicebat, nisi voluptates, post hanc vitam aliam esse negabat et interire animas cum corporibus asseuerabat. Sed tantam sceleratam fœminam in domicilio Hæreticorum apud Gretium defunctam scelerati et abhominabiles Hussitaru m sacerdotes Pragam duxere, atque inter sua sacra regum tumulis condidere, digni qui tam impium funus peragerent impii."

In der historia Bohemiæ wird in zwei Cap. (53. u. 59.) ziemlich ausführlich dieser Cillierin gedacht. Im 53. Hauptstücke werden ausführlich die politischen Ränke dieser Frau in den letzten Tagen Sigismund's erörtert.

„Barbara imperatrix, de retinendo imperio sollicita, Heinricum Ptarsconem, Sterenbergium, Georgium Poggiebracium et alios plerosque barones, quorum auctoritas apud Bohemos potior, clanculum ad se vocat. Sigismundum brevi moriturum asserit, futuras in regno turbationes, nisi rei suæ quam celerrime consulant. Quietis vnicam viam esse, si se viduam rex Poloniæ ducat uxorem. Id ei suasu facile. Nam quis matrimonium renuat, quod dotalia duo regna sequantur, eaque maxima et opulentissima? Suo nomine et in Hungaria et in Bohemia oppida munitissima custodiri, comites Ciliæ, alterum fratrem, alterum nepotem, auxilia præbituros, multos in Hungaria proceres, suos partes complexuros. Placet Bohemis imperatricis consilium datisque dextris fœdus ineunt. Mulier iam anus novum coniugium mente complexa, filiam quæ in spem regni creverat et Alberto duci Austriæ nupserat, ex animo dimovet. Nec aliud, quam novi concubitus gaudia meditatur. Inexhaustam foeminæ libidinem, quæ tumulo quo propior est, eo genialis thori nuptialisque facis cupidior et curiosior redditur."

Man sieht wie sich der Schriftsteller in psychologischen Studien über die Eheluft der alternden Kaiserin mit förmlichem Behagen ergeht.

Der Tod und Charakter Barbara's werden im 59. Cap. besprochen. Im Ganzen ist's eine Paraphrasirung des in der

historia Friderici gesagten; mit Beibehaltung einzelner Wendungen (z. B. sæpius viros petiit, quam peteretur . . .) und Variationen des Grundthema's z. B. „Ferunt eam ancillas suas sæpe orantes jejunantesve increpasse quæ corpus suum frustra macerarent fictumque cœli numen, placare verbis crederent. Vivendum suaviter, dum vita suppetit fruendumque voluptatibus. Id tantum homini datum cujus anima cum corpore simul extinguitur. Somniare, qui alteram vitam sibi promittunt . ."

Jedenfalls dogmatisirt hier der Theologe die angebliche materialistische Lebensphilosophie der Cillierin etwas zu viel. — Das was Aeneas über des Grafen Friedrich's, ihres Bruders, Ansichten aussagt, hat damit viel Aehnlichkeit. — Doch kehren wir zu den „viris illustribus" zurück. In der Biographie „de Alberto duce Austriæ" (VI.) ist (S. 52—53) von der Verbindung Albrechts VI., Bruders Kaiser Friedrichs mit dem Grafen von Cilli und ihrem vergeblichen Sturme auf Laibach die Rede.

In der Lebensbeschreibung Kaiser Sismund's (S. 60) wird von seiner Ehe mit Barbara gehandelt und zwar in einer Fassung, die beweist, daß Eberhard von Windeck gleich wie die Cillier Chronik Recht haben, in so ferne sie die Verschwägerung des Luxemburgers mit den Grafen von Cilli unmittelbar an die Freilassung des Königs aus der ständischen Gefangenschaft knüpfen. Aeneas Silvius spricht nämlich ziemlich ausführlich von der Befreiung und sagt gleich darauf: „Ille (Sigismundus) evadens (sc. e captivitate) ad comitem Ciliæ se recepit, cujus filiam in matrimonium duxit, nomine Barbaram, elegantissimi corporis)."

In der Biographie H. Albrechts V. (K. Albrecht's II.) (S. 66) wird als Kontrast zur Ehe Sigismund's und Barbara's, das häusliche Leben der Tochter und des Schwiegersohnes mit den Worten belobt: . . . . „Elizabet filiam Sigismundi regis in uxorem accepit, feminam admodum pulcram, quæ secum cum magna pudicitia vixit."

e) Epistolæ [ad familiares, et familiarium] [52].

Noch einer überaus wichtigen Quelle für die Zeitgeschichte müssen wir gedenken, die sich an die Person des Aeneas Silvius knüpft, es ist dies sein reicher Briefwechsel, die Epistolæ Aenea Silvii . . Leider ist dieser Schatz historischer Notizen noch immer nicht vollständig behoben. Die alten (Kölner, Nürnberger und Basler) Ausgaben sind durchaus unvollständig und nicht fehlerfrei. Um die Registrirung der noch unedirten Briefe, wie sich selbe im Wiener Codex finden und

[52]) Vgl. Voigt a. a. O. II. 277—283, und seinen wichtigen Aufsatz: „die

vor allem um eine kritische Sichtung des ganzen Materiales nach seiner chronologischen Folge, erwarb sich G. Voigt kein geringes Verdienst. Bruchstücke solcher bisher ungedruckten Schreiben theilte Palacky mit, desgleichen auch andere Forscher. Die Briefe von und an Aeneas Silvius sind der beste Spiegel seines Wesens, ein fortlaufender Commentar zu seinen Geschichtswerken und der erschöpfendste Beweis, wie vertraut dieser Mann als Apologet des Basler Concils, Papalist, Geheimschreiber des Kaisers, dann Bischof und Kardinallegat mit den großen und kleinen Welthändeln war.

Versuchen wir es nun diese Epistolæ in ihrem Bezuge auf die Geschichte der Cillier und nach ihrer chronologischen Folge durchzunehmen.

1443, Ende Aug., W.-Neustadt.

In dem Schreiben des Aeneas, vom kön. Hoflager, heißt es:

„... Novitates quoque vix ulle sunt, que per me scribi debeant. Si quid erat, cancellarius præoccupavit (d. i. Kaspar Schlick). Unum tamen quod ille præteriit, ex me notum habebitis, comes enim Cilie qui diu et Vienne et hic fuit, petita erratorum venia gratiam regis meruit omninoque in concordias rediit. Nec aliquid regia maiestas ex eo voluit quod non ex integro reportauerit. Senior comes (Graf Friedrich) nunc in Grecium venire debet regique se prosternere et omnia filii (Ulrich's) facta comprobare“ .... [53])

1443, Anfang October, Wien.

Aeneas S. schreibt: „.. Comes Cilie in gratiam reversus est Regiam et omnia sunt plana [54]).“

1443, 11. Dez., an der Kanzler Kaspar Schlick:

„Comes Cilie stat in pace, sed non multum curat regem. Comes Goricie (Heinrich IV.) dimissus fuit auxilio Ciliensium et uxor ejus in quodam castello vitam degit virtute et moribus suis indignam [55]).“

1443, 28. Dez., St. Veit in Kärnten (an denselben):

„Junior comes Ciliæ huc heri aduenit, dux Albertus horatim expectatur, similiter et comes Goricie cum ejus uxore. Accepi Goricie

---

Briefe des Aeneas Silvius, geschrieben vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl“. Arch. f. K. oe. G. XVI. Bd S. 311—424. 558 Briefe sind chronologisch geordnet und 46 bisher ungedruckte eingefügt.

[53]) Vgl. o. n. 29. Die Schlußübereinkünfte mit den Cilliern fallen Mitte August (16. 17.) Vgl. Chmels Regg. I. nro. 159 ff.

[54]) Vgl. die Urkunde v. 21. Sept. ff. b. Chmel Regg. 1531 f. — 29. Sept. verspricht Graf Ulrich für sich und seine Erben, den Herzogen von Oesterreich statt „Unser Lieben“ — „unsern gnädigen Herrn“ zu schreiben.

[55]) Ueber den cillisch-görzischen Handel vgl. die Urkunde v. Oct., Nov. und

comitem feuda suscepturum, quod si sic erit, non nihil ad cancellariam veniet, cumque his ut conjecto atque percepi, tractabitur de modo intrandi Athesim. Aiunt enim quidam per terras Goricie accessum patere Athesi nosque timere comites Cilie. Agetur quoque ut subodoro, quod hic Ciliensis (comes) in curia perseveret. Sed his in rebus nemo vtilior erit tua Magnificentia. Nemo hic est qui sciat quales sint habiti tractatus cum comite ipso et ad registrum reccurrit [56])."

1444, 12. Jänner, St. Veit in Kärnten (an denselben).

Handelt von dem Görzer Vertragsgeschäfte .. „Manent vetera pacta quæ comes Cilie percussit. Omnia vir tenet, vxor unum castrum habet et ibi libras centum et rursus tricentas annuas ex viri camera susceptura et si coniacere illi non tenetur, hoc virum male habet, uxorem praua prouisio gravat. Comes Cilie et dux Albertus ambo in consilium regis sunt recepti et his diebns uraruntt..... [57])."

1444, Juni, Wien.

In diesem Schreiben an einen Freund über die allgemeinen Angelegenheiten und den Nürnberger Tag heißt es:

„... Albertus et Sigismundus duces sequentur et uti submurmurari sentio, comes Cilie iunior et dominus de Walse, utcumque sic bene actum putabo, si eius tamen persona illuc venerit, quod iam mihi non est magni dubii, nisi quod futuri nulla est certitudo."

1445., Okt., Wien.

Aeneas Silvius ermahnt in einem Schreiben an den Cardinalprimas von Ungarn Dionys Szécsy die ungarischen Reichsstände, sie mögen Ladislaus Posthumus einhellig als König anerkennen. In diesem umfangreichen Actenstücke wird wiederholt auf die feste Parteiname der Cillier für die Sache des Albrechtiner's hingewiesen [58]).

1445., 28. Okt, Wien.

In einem ausführlichen Schreiben an den Bischof Leonhard von Passau berichtet Aeneas Silvius über das Benehmen der ungarischen Ständebotschaft. Er beleuchtet unter Anderm die feste, gute Haltung des Grafen Ulrich als kön. Rathes, der den Ungarn ihr schroffes und sprödes Wesen in der Rega-

---

Dez.. 1443 bei Fröhlich Geneal. Sounek. S. 104—105. Der König Friedrich traf den 20. Dez. 1443 in St. Veit ein.

[56]) Der Umstand, daß die Cillier den Sohn Heinrichs IV. von Goerz, dieses bekannten Cynikers, in ihre Gewalt und Gerhabschaft brachten (Verträge v. 30. Nov. und 18. Dez. 1443 zu Lienz, Hof-Schatzgewölbbücher), erschien dem k. Hofe sehr bedenklich.

[57]) Vgl. hist. Frider. b. Kollar 114—15.

[58]) „... Tacco domum Austrie et comites Cilie qui nunquam ab

lienfrage scharf vorhielt und bezeichnet ihn als homo cordatus atque sagax. In der Gegenrede erklären die Ungarn, sie, der Graf von Cilli und Jiskra wollen sich gegen den Kaiser verbürgen, Ladislaus, nach seiner Krönung in Haimburg zurückstellen zu wollen [59]).

Es tritt nun eine immer bedeutendere Lücke in der bisher bekannten Correspondenz auf, die Angesichts der wichtigen Zeitereignisse um so bedauerlicher ist [60]).

1453, 28. April, W.-Neustadt.

Aeneas schreibt an den Kardinallegaten Johann Carvajal . . . . .

„Rex Ladislaus missis ad cæsarem legatis prorogationem, termini ad ratificandum petiit usque ad festum s. Joh. Bapt. proximum idque concessum est. Bohemi sunt in novo tractatu cum rego Ladislao, ad quos missi sunt in Moraviam comes Ciliæ et Ulr. Aiczingher . . ."

Gleichzeitig schreibt Piccolomini an den Cardinallegaten Nicolaus von Cusa „. . Bohemi cum rege Ladislav conventum habent in Moravia ad quem missi sunt comes Ciliæ et Azingher (Eizinger). Dicuntur Bohemi novas res quærere. Comes Ciliæ, ut docti rerum aiunt, quærit Georgiconem in regno Bohemiæ gubernatorem confirmare, ut sic tres viri tria magna domina gubernent, Johannes Hungariam, Georgius Bohemiam, comes ipse Austriam." (Vgl. die ähnlichen Worte im 60. cap. der hist. Boh.: Joh. Huniades Hungariam rexit, Poggiebracius Bohemiam, Vlricus Austriam.)

1453, 11. August, Graz.

Ä. S. an den Pabst Nikolaus V. Schreibt unter Anderm über den künftigen Landtag der Ungarn in Preßburg und z. am Bartholomäustage (24. Aug.) „Ibi tria dicuntur agenda, primum est danda opera ut pax cum Cesare tractatu ratificetur, ad id Australes cupientissimi sunt. Comes Ciliæ alium animum habet . . . ." [61]).

1454, 5. Juli, W.-Neustadt.

---

obedientia pueri recederent." In einer weitern Stelle zum Schlusse hin heißt es weiter von dem Nutzen, den das Königthum des Letzten Albrechtiners den Ungarn bringen wird" . . . hic despotum (i. e., Raciæ, Georg Brankovich) et comitem Ciliæ in unum vobiscum coniunget . . . .

[59]) Der ganze Passus beweist, daß damals Aeneas Silvius ungleich günstiger über den Grafen Ulrich von Cilli dachte und daß später persönliche Kränkungen die Charakterschilderung des Cilliers in den Geschichtswerken des Aeneas nur allzusehr beeinflußten.

[60]) Die bisher angezogenen Briefe sind nach der Nürnberger Incunabel, — als der zweitältesten Ausgabe mit Rücksicht auf den n. 52 citirten, Aufsatz von G. Voigt die Nummern: 41, 50, 75, 79, 90, 109, 130, 158, 160. Ueber die Correspondenzlücken vgl. Voigt a. a O. S. 411.

[61]) Vgl. hist. Frider. ed. Kollar c. 445 (s. o.).

Ä. S. an Leonardo de Benevolentibus. „In Austria nihil quieti est. Barones Eyczinger dominantem spernunt. . . .“

1457, 27. März, Rom.

Der vielcitirte Brief des Cardinallegaten an seinen Gönner K. Alfons von Neapel; über die Ermordung des Grafen von Cilli . . .

„. . . Ulricum Cilie comitem apud Albam Grecam quam vocant alii Albam, occisum iam primum accepisti, hoc oppidum nostri belgradum vocitant . . . . . Occisorem comitis non est ambiguum Ladislaum fuisse, filium Iohannis Huniatis, eius qui sæpe Thurcos debellavit. Et hoc anno superbiam Machometis apud eundem locum confregit. Creditum est non minus filium præfuisse reipublicœ Christiane in occisione comitis quam patrem in profligatione Machometis, cum Machometes et comes hostes religionis essent, ille externus, iste domesticus. Memorabilis hic annus est, quo Thurci debellati sunt et magnus cõmes, magni regni gubernator (der Cillier) obtruncatus est. Cometes qui hoc anno visus est, opinioni que de se fuit, abunde satisfecit.“

Darauf folgt später die Erzählung vom Streite über die Cillier Erbschaft[62].)

---

f) Orationes[63]. Endlich sei noch aus dem Kreise der „politischen Reden“ des Diplomaten und Kirchenfürsten der berühmten Vertheidigung gedacht, welche Aeneas Silvius als kais. Rath und Abgesandter am Wiener Novembercongresse des J. 1452 hielt. Folgende Stelle daraus steht mit unserm Thema im unmittelbaren Bezuge. Von seiner Gewandtheit, dem gehaßten Cillier gegenüber, liefert sie ein beredtes Zeugniß . . .

„Nam princeps illustris et alto sanguine natus magnoque vir ingenio, comes Cilie quamvis ductor campi primus belli partes gesserit, non tamen comminatorias sed hortatorias ex Romano pontifice literas accepit, ne se misceret Australibus ausis. Qua ratione non paruerit non est meum huc

---

[62]) Die letzten angezogenen Briefe sind folgenden Werken entnommen: 1. 1453 28. April (ungedr. Schr.) Auszug in Palacky's Gesch. B. IV, 1, 322 n. 274) und in Fontes rer. Austr. XX. 2. Ä S. 55 nro. 41; 2. 1453 11. Aug. (Norimberg. 140 Voigt nro. 262 vgl. Norimb. 162; Voigt 244); 3. 1453 12. Nov. (Norimb. 424; Voigt 306); 4. 1454 5. Juli (Norimb. 127; Voigt 371); 5. 1457 27. März (Norimb. 266; Voigt 444). Ueber die 1454 gegen Eizinger im Wachsen begriffene Unzufriedenheit vgl. Birk in den Qu. u. Forsch. z. vaterl. Gesch. (s. w. u. n. 76) S. 227—228.

[63]) Vgl. o. N. 32; Voigt a. a. O. 83 ff. Bemerkenswerth ist die Art und

discutere. Nulla vobis cum eo lis est, neque sua Magnificentia, sicut opinor, apostolicæ sedi quicquam imputat, nisi fortasse juvare hos velit quibuscum foedus habet . . . .“

Die Geschichtschreibung des Aeneas Silvius übte den maßgebendsten und nachhaltigsten Einfluß auf die ganze Historiographie der Folgezeit. Man benützte seine Werke bis zum wörtlichen Ausschreiben oder mindestens bis zur treuesten Nachbildung in Auffassung und Ausdruck. Wir werden Gelegenheit finden, dies bei zeitgenössischen Localhistorikern, wie Eschenloer, Landes- und Hofhistoriographen, wie Arenpeck und Bonfin, endlich bei Universalchronisten, wie Hartmann Schedel und Vergen (Naogeorgius) darzulegen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in der Historiographie des 16. und 17. Jahrhundertes. Vor Allem beliebt war die historia Bohemiæ, die ihres Stoffes und ihrer pragmatischen Rundung willen, eine stets gesuchte Fundgrube blieb.

Deutsch-österreichische Quellengruppe.

Wir übergehen nun an die Würdigung einer Reihe verschiedenartiger Quellen des 15. Jahrhundertes, die wir der bessern Gruppirung willen nach territorialer und nationaler Zusammengehörigkeit gliedern wollen.

Den Anfang möge die deutsch-österreichische Quellengruppe machen.

Weise, wie Piccolomini die finanziellen Maßregeln des Großvaters Ladislaus P., d. i. Albrechts IV. von Oesterreich zur Sprache bringt, um die vormundschaftliche Regierung Friedrichs in ein um so günstigeres Licht zu stellen: „(At Fridericus) etsi sæpius exercitus pro pace ducatus habere coactus est magnosque sumptus facere, non ut avus Ladislai Albertus Alberti (V) pater qui Wilhelmum, Leopoldum, Hernestum, imperatoris Frederici patrem et Fridericum patruos sub tutela gubernans, magnam Stiriæ, Carinthiæ ac Carnioliæ partem comitibus Ciliæ et in Sueuia quidquid pupillorum fuit, diversis et alienis gentibus impignoravit.“ (!) Eigentlich muß Aeneas Silvius eines lapsus calami geziehen werden, denn Albrecht IV. war nie Vormund der Leopoldiner, sondern sein Vater Albrecht III. († 1395), somit nicht der avus sondern proavus Ladislai. Bezüglich der jetzigen Lage des jungen Königes heißt es: „Regitur non regit, audit non consulit, ducitur non ducit. Bene est, hoc illius ætati convenit. Idem apud Fridericum fuit. Quid de honore? Gubernationi Friderici subjacuit, nunc Ulrici comitis Ciliæ regimen fert. Magnus princeps est comes, alto sanguine natus, multa vi corporis et animi, proximus pupilli consanguïneus . . . . .“

Ueber die vom Cillier veranstaltete Botschaft an den römischen Stuhl (1453) vgl. Notizenblatt z. A. f. K. ö. G. 1853; Nr. 18 S. 337 ff. . . . . 440.

1. Appendix ad Chronicon G. s. M. Hagen.[64])

H. Pez veröffentlichte im 1. Bande seiner Scriptores rerum Austriacarum einen Appendix ad Chronicon Georgii s. Matthæi Hagen. Es sind dies vereinzelte annalistische Notizen für die erste Hälfte des 15. Jahrhundertes, die ein paar nicht werthlose Thatsachen zur Geschichte der Cillier verzeichnen.

So heißt es z. J. 1385 ..... „Der graff von Cyli starb und der graff von Görz und empfalhen herzog Leupolten sein kinder und sein land." (Pez a. a. O. c. 1162.)

„1392 des jar kriegt der von Vngern mit den Haiden und hulfen ihm die herrn von Englandt, der von Cili und maniger landherr. Da sie herheim kamen da starb der von Cili und ander herrn und knecht." (Pez 1163.)

Z. J. 1396 wird des verhängnißvollen Türkenkrieges vor Schiltarn (Nikopolis) gedacht und seines schlechten Ausganges ..... „Der kunig, der purggraf von Nurenberg und der graff von Cili kamen gen Constantinopel." .... (Pez 1164.)

Z. J. 1404 wird die (zweite) Gefangenschaft K. Wenzels von Böhmen angesetzt. .... „Do rueffen die herren und landleut seinen bruder Sigmund von Ungern. Der kham gen Prag vnd mach kein end an den Wentzla nit haben. Do vieng er ihn und sein vetter Procopium vnd fürt sie gen Schaumberg, das der graff von Cili und marggraff Albrecht inhet und furen all gen Wienn an s. Larenzen abend." (9. August.) [65])

---

[64]) Pez Scr. rer. Austr. I. 1162 ff. Die Jahresnotizen reichen bis 1433 und zum Schlusse findet sich eine von 1493, offenbar eine Zuthat von späterer Hand.

[65]) Gehört ins Jahr 1402, wie die Annales Mellic. (Pertz: Monum. Germ. XI., Pez: Scr. rer. Austr. II. Chron. Mellic.) richtig ansetzen. Vgl. über die weiteren Belege: Aschbach Gesch. K. Sigmunds I. 175; Palacky Gesch. B III. 2, 127 f. und Feßler G. Ungarns bearb. von Klein, 2. B. 1869, Leipzig S. 288—9. Insbesonders wichtig ist die negotiatio ad archiep. Salisb. b. Martene: Coll. ampliss. IV. p. 100: „Regi (Ruperto) relatum esse regem Hungariæ ad comitem de Cziele versus Schauenberg (Hermann II. Cilli war damals Gerhab seines Verwandten Hanns von Schaumburg, seines Stiefsohnes) venturum, secumque ducere regem Bohemie et marchionem Procopium, comitibus Cziele Ortenburgi et Goriziæ ibidem Schauenbergæ tradere et committere, qui eum ad territorium Mediolanense ulterius traducent et ipse Mediolanensis illi ulterius usque Romam commeatum exhibebit ....." K. Ruprecht will dieß hintertreiben. Sigmund ließ aber selbst den Plan fallen. Auch der Chronici Zwetlensis Appendix (Pez scr. I. 545) gedenkt (z. J. 1403) der Gefangenschaft K. Wenzels, den man in Gesellschaft des Markgrafen Prokop von Mähren „in castro quod dicitur Schaumberch", in Gewahrsam gehalten habe.

2. Kleine Chronik von Oesterreich (1368—1458.) [66]

Die „kleine Chronik von Oesterreich" (1368—1458), h. v. Zeibig, enthält Notizen zur Geschichte der Cillier f. d. J. 1450, 1453, 1456.

„A. d. 1450 zwischen Ostern und Pfingsten (5. April — 24. Mai) zoch man für Riderweiden, das gab man dem von Cili, der was des landes hauptman. Item darnach ward Neirn gewunnen, davor ward her Wilhelm der Ebser erschossen vnd darnach zoch man für Galicz. (Holitsch). . . .

1453 anno eodem kamen in zwietracht herr Ulreich der Eyzinger und graf Ulreich von Cili und der von Cili ward ze Wienn von dem kunig gedrungen.

1456 — an h. Vincencentag (22. Jänner) [67] zoch kunig Lassla ze Wienn aus mit sambt dem von Cili (nach Ungarn).

Anno eodem ward der wolgeborn edel fürst, graf Ulreich von Cili erschlagen vnd ermordet von dem weydam Lassla, des alten gubernatores sun vnd von Canisi Lasla vom Sprinzenmarkht vnd andern iren mithelfern zu Krichischen Weissenburg im gschloss, an sand Mertentag." [68]

3. Annales Mellicenses; Contin. Claustroneoburg; —Anon. Mellic. breve Chron. Austriæ; Itinerarium Wolfgangi de Styra. Chron. Salisbnrg. [69]

Die Annales Mellicenses (Monum. Germ. XI., als Chron. Mellicense b. Pez, Scrr. II.) und die Contin. Claustroneob. V. (Mon. G, XI. 735 — 742). (Pez I. 728 — 738 Paltr. s. Vatz. chron. 1307—1455; S. 728 — 738) liefern auch einige Notizen; desgleichen das Anonymi Mellic. breve Chronicon Austriæ. (Pez II. c. 463, 465.)

„1437 (K. Sigmunds Tod) . . . capitur post ipsius obitum ejus conthoralis quæ fuit de stirpe comitum Cileje, per illustrem Albertum quintum ducem Austriæ, generum suum."

1452. Die Belagerung des Kaiser in W.-Neustadt (per comitem Cyliæ et Ulricum Eyczinger, Wiennenses et Australes . . .) (Ann. Mellic. ausführlicher in der Cont. Clnbg. V. Pez II. 737 — 738 als Paltr. Vatz. Chron. Austr. . . . .) 1456, „Eodem anno descendit per Danubium cruce signatorum ad Ungariam ex superioribus partibus maximus numerus Quos dum rex Ladislaus et comes Ciliæ Ulricus, illius prosapia

---

[66]) Im IX. Bde. des Arch. f. K. ö. G. 365 ff. und die Belegstellen 367.

[67]) Ueber die Richtigkeit des Datums vgl. Palacky IV., 1, 389. Der ungarische Reichstag war auf den 14. Jänner 1456 einberufen worden. Vgl. das Schreiben des Königes Ladislaus an Eizinger v. 28. Dez. 1455) Wien; b. Teleki: Hunyadiak Kora X, 490; Lichnowski's Regg. VI. Bd. Nr. 188.

[68]) Ueber das Datum s. w. u.

[69]) Ueber das Verhältniß der bezüglichen Ausgaben in den Monum. Germ. (XI.); Pez Scrr. r. a. I. II und Rauch Scrr. r. A. I. S. die Arbeit v. K. Stögman im XIX. Bde. des Arch. f. K. ö. G.

intimus, ipsius regis patruus, comitati sunt, in castro Futtark (!) dictus Ciliæ comes per Ladislaum de Huniad fallaciter occiditur, ex quo omnium rerum gerendarum in regno grandis turbatio facta est ....“ Weiters wird der Rückkehr der Kreuzfahrer gedacht, „multis millibus eorum occisis.“ .... (Anon. Mell. breve Chron. Austr.; die Ann. Mellic. Mon. G. XI, 519; Chron. Mell. bei Pez I. fertigen das Ereigniß mit den Worten ab: „Decapitatur comes de Cilia per filium gubernatoris idcirco Ladislaus rex veniens Budam, homicidam decapitare iubet.“)

Hieher kann gleich die Stelle in dem Itinerarium ven. P. Wolfgangi de Styra, Abb. Mellic. 1414 f. (Pez II. c. 451) z. J. 1452 angesetzt werden: .... „Fridericus (imperator) adversariorum importunitate quodummodo coactus, dictum Ladislaum ipsis c. Nativ. B. M. V. (8. Sept.) tradidit et in manus Ulrici comitis de Cilia commendavit.“

Desgleichen sei hier des Chron. Salisburgense ab anno 1403—1493 (1494) gedacht,[70]) dessen zerstreute Notizen z. J. 1456 der Erscheinung eines Kometen und der Ermordung des Cilliers kurz gedenken.

Zwischen diese magern Chronikenstellen und das zeitgenössische Geschichtswerk des Ebendorfer von Haselbach — mögen ein paar Specialquellen, deren eine von maßgebendem Belange, eingeschaltet werden.

4) a. Denkwürdigkeiten der Helene Kottannerin.[71])

Der Herausgeber der „Denkwürdigkeiten der Helene Kottannerin“ (1439, 1440), — Kammerfrau der Witwe Kaiser Albrechts II. und Mutter Ladislaus des Nachgebornen, Elisabeth, der Muhme des letzten Cilliers, durfte mit Fug und Recht die Bedeutung dieser zeitgenössischen Quelle betonen:

„Denn wir haben hier ein Stück aus den Denkwürdigkeiten einer merkwürdigen Frau vor uns, die in der unscheinbaren Stellung einer Dienerin der vierjährigen Prinzessin Elisabeth, im engsten Vertrauen der Königin den Kronraub vollführen hilft, bei der Geburt des Königs Ladislaus zugegen ist, das weinende Königskind bei seiner Krönung auf den Armen trägt und später nach

---

[70]) Von dieser zusammengestoppelten Notizensammlung besitzen wir die Ausgabe von Duellius in s. Miscellaneorum ..... l. II. Aug. Vind. Græcii 1724 S. 139 ff. (insbes. 140) und die bei Pez Scrr. r. A. II. 429.

[71]) (Endlicher.) Aus den Denkwürdigkeiten der Helene Kottannerin 1439, 1440. Leipzig 1846, 8. 102 SS. mit reichhaltigen Anmerkungen, chronolog. Uebersicht, Register u. Glossar. Diese interessante Quelle hat auch G. Freytag für seine „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“ bearbeitet.

Raab und Oedenburg begleitet, einer Frau, die schon durch den Drang, das Erlebte aufzuzeichnen, eine in ihrer Art seltene Erscheinung ist, noch mehr aber durch die Art ihrer Auffassung und Darstellung als eine ganz ungewöhnliche Persönlichkeit erscheint."

Obschon nun die eigentliche Bedeutung dieser Quelle, ihr Schwerpunkt, in der Geburt des Thronerben und den eigenthümlichen Umständen ruht, die seine Krönung begleiteten, so ist sie doch auch für die Geschichte des letzten Cilliers von Belange, da seine erste politische Rolle mit der Parteigängerschaft für seine königliche Nichte auf dem Boden Ungarns beginnt.

Als sich Elisabeth von Ofen nach „Gümarrn" (Komorn — 10. Jänner — 8. Februar 1440) begab, „do kam grave Ulreich von Zily auch zu iren gnoden als ain getrewer fraint und berieten sich, wie man ainen sin mocht vinden, daß man die heilig kran (sic) von der Plintenburg (Vissegrad) mocht auspringen" .... (Dkw. S. 18.)

Als Ladislaus Posthumus geboren (22. Febr. 1440) (Dkw. S. 28) ... äußert vor Allen der Cillier seine Freude.

„Und do nü der edel und der getrew grav Ulreich von Zily des innen ward, daß jm ain kunig und ain frunt geporen was und der do was sein veterlicher herr, do ward er gar frewdenrich und auch die von Krabaten und ander graven und herrn und alles hofgesind. Do lies der edel grav von Zily ain frewdenfewr machen und fürn nit den windliechten auf dem wasser, und hetten ir freud uncz über mittenacht" ....

Als den 27. März zu Komorn (in den Osterfeiertagen, Dkw. S. 30) die Königin ihren „Vorgang" in der Kapelle hält da war „der edel und der getrew grav Ulreich von Zily" — „stetleich" bei Elisabeth „und stuend ir treulich bei und ain herczog von Lyndbach genant her Setzitamesch (Szécsy Th.) der stuend ir auch trewlich bei uncz an ir ende und auch die graven von Grabaten, grav Bartholome und sein bruder, die stuenden ir auch trewlich bei" ..... Der Cillier erscheint auch (Dkw. 31) als der vertrauteste Rathgeber der Königin, als es sich um ihr Verhalten zu dem Polenkönige Wladislav und den Wünschen der seiner Wahl befreundeten Ungarnpartei handelt.

„Und da nu yder tail sein sach het furgelegt und meiner frawn gnad auch wissen wolt, wie sie es halten wolten mit jrem naturleichen herren kunig Lasslaen, do sprach ainer zu jr aus den zwain Matcoban oder Waidavembreich [72]) also: Gnedige fraw, und hiett (ir) ainen sun der zehen iar alt wer, wir nemen sein nicht auf zu ainem herren, wenn er möcht uns den Türkken nit vorgesein. Das was ir maynung daß sie den von Polan nem. Das verdros die edel kungin gar hart und tet doch nyndert dem gleich und gieng zu rat mit irn freund grav Ulreichen von Zily und andern irn getrewen reten, wie

[72]) Matcoban = Matthäus Thallóczy, damals Ban von Slavonien, Gegner der Cillier; Waidavembreich = Emerich Wajdafi d. i. Emerich Marczaly S. des Wajda. Beide waren die Unterhändler zwischen der antihabsburgischen Ständepartei Ungarns und dem Jagellonen Wladislav.

sie sich da entgegen halten. Do ward ir geraten, sie solt die zwen herren Matcoban und Waidavembreich innemen in ir vennkchmuss." . . . .

In den weitern Berathungen spielt der Cillier immer die erste Rolle (Dkw. 32).

Graf Ulrich von Cilli hielt damals Dedenburg besetzt und hatte daselbst als Hauptmann den Friedrich Fledniţer bestellt. Ein anderer Dienstmann des Grafen, Heinrich der Ramdegker, bekam die Obhut der beiden verhafteten Magnaten (34) [73].

Bald kommt es zur Krönungsfahrt des Knäbleins nach Stuhlweißenburg. . . . „Und des Phinctags vor dem Phingstag nachmittag (10. Mai) da hueb sich die edel kungin mit dem jungen kung und der edel grav von Zily" . . . . . (35). Die Reise geht über Totis. „Pfingsabent" (14. Mai) trifft der Zug in der alten Krönungsstadt ein (36).

Bei den Krönungsceremonien spielt Ulrich von Cilli eine wichtige Rolle (37 f.) [74]:

„Nü het der edel grav von Zily ain swert, das was dick beslagen mit silber und verguldet, darauf was ain reim gemacht, der hieß „unverziegen" und dasselb swert schankcht er dem jungen kung, daß man sein gnad damit solt ritter slahen" . . . . (38) „Da nu der edel kung auf dem guldeinen tuch geholden ward, da hielt im grav Ulreich von Zily die heilig kron ob dem haupt vncz das man das amt gesang" . . . . (39) „Do trueg mon den edelen kung von sand Peterskirchen und das edel geslecht das volgt als nach zu fuessen uncz in die herberg. Dann allain der edel grav von Zily der rait, darumb wenn er muß die heilig kron suern und halden ob dem haubt des edelen kungs, darumb daß es yederman sech, daß es die heilig kron was, die dem heiligen kung sand Steffan und andern kunigen zu Ungern ist aufsgeseczt worden" . . . (40) Als nun die Nachricht von dem Einzuge des Polenkönieges in die Ofner Burg nach Stuhlweißenburg an's Hoflager der Habsburgerpartei gelangt, da beräth die Königin „mit iren freunden und herren, die sie die weil bei ir hete. Do ward ir geraten sie solt ir volkch gen Ofen schickchen und solt die hauptstat zu Ofen inn nemen, wann sie fund den von Polan und die seinen ungebornter und das was auch war, da machet sich grav Ulreich von Zily auf mit andern hofgesind und zach dahin. [75] Do het ainer unter dem volkch gesprochen: Wann die vorderen in den von Polan slahen, so wullen wir die weil in die hindern slahen. Dos kam an den von Zily, do wolt der von Zily

---

[73] Vgl. die Cillier Chronik (w. u.) und Dlugosch XII, 722. Denkw. der Kott. Anm.

[74] S. 65 Nr. 64, 68. Vgl. auch Thurócz IV, 29 (s. w. u.)

[75] Vgl. Dlugosch (s. w. u.) die Anm. z. den Denkw. der H. K. S. 69—71; wornach der Versuch des Cilliers gegen Ofen, 18.—20. Mai, vor sich gieng.

nicht verrer ziehen und kerat wider under wegen und zoch wider gen Weyssenburg, ob die red ain warnung oder ain irrung was, das wais got wol, der da ist ain erkenner der herczen, aber weren sie fur sich geczogen, so hieten sie den von Polan ungewornet funden".

Sodann kommt es noch im Mai desselben Jahres zur Fahrt nordwärts, gen Raab. Die Schilderung ist sehr anziehend (44) .... „da wir nu schier gen Rab komen, do was es nu vinstere nacht und wir musten vor Rab still halden nahent uncz auf mittenacht. Und der edel fürst von Oesterreich herczog Albrecht, der hielt neben der Wiegen bei dem edeln kung seinem vetern an der ainen seitten und ich an der andern ..... und all die weil wir da hielten, da was der edel grav Ulreich von Zily bei der edeln kunginn und heten ain rat von der herberg wegen, wer in dem gslos solt sein oder in der stat oder vor der stat und was etwas ein zwitracht zwischen den Ungern und den Dewtschen, yeder tail wer gern in der stat gewesen ..... (45) und waren die zeit vil herrn zu Rab und wann denn mein frawn grad etwas genötigs het zu schaffen in haimblichen rat, so sandt ir gnad nach herczog Albrecht und nach dem von Zily" .... Zum Taiding mit dem Abte von s. Martinsberg, daß er ihr während des Krieges das Stift einräume, wird von der Königin der Graf Ulrich von Cilli abgeordnet.

Als es sich darum handelt, den jungen König in Sicherheit zu bringen (46) „do rieten ir die herren sie solten je gen Oedenburg fuern, das gehoriet auch zu der heiligen kron von Ungern und wer auch ain slussel zu dem lant und dieselb stat zu Oedenburg, die het meiner Frawn gnad vnd graf Ulreich von Zily dieselb czeit inn." ....

Die Kottanerin muß sich schweren Muthes von der Königin trennen und dem königlichen Knäblein nach Oedenburg das Geleite geben. (A. Juni.)

(47.) „Und da wir nu berait waren in die rais, da sand ir gnad nach herrn Ulreich von Zily und nach dem bischove von Rab und sand nach allem hofgesind, das dem edelen kung was zue geschaft und man nam ainen nach dem andern in die kammer und muesten all sweren ..... und da wuerd uns zeugeschaft der edel und getrew her Ulreich von Eyczing ....

(S. 48.) „Da zug wir uns gen Altenburg und ee daz wir an die herberg kamen, da kam ein post von Rab und sagt uns die mer, wie ain grosser auflauf zu Rab gewesen wer und meinem herrn von Zily wer ain diener erslagen worden" .....

(S. 49.) „Und nicht lang, da komen mer, wie der kung von Polan den edeln graven Ulreich von Zily hiet gefangen ...." [76])

---

[76]) Die chronologische Uebersicht der geschilderten Vorfälle im Anhange zu den Denkw. S. 95—97 und die Abhandlung Birk's in den Quellen u. Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst, 1849. Beiträge zur Geschichte der Königin Elisabeth von Ungarn und ihres Sohnes König Ladislaus 1440—1457. S. 212 ff.

4) c. Nik. Lanckmann von Valckenstein [77]).

Eine zweite Specialquelle von minderem Belange für unsern Zweck ist die „Historia desponsationis et coronationis Friderici III. imperatoris“ von Nikolaus Lanckmann von Valckenstein, den K. Friederich zur Einholung seiner Braut, Eleonore, mit andern Bevollmächtigten abgesendet. Lanckmann erzählt auch die Heimfahrt des Kaisers und seiner Gattin über Kärnten und Steiermark nach Wiener-Neustadt, als höfischer Augenzeuge. Nach seinem Berichte trifft das kaiserliche Paar den 19. Juni 1452 in letzterer Stadt ein, und die Kaiserin sollte bei dem Ernste der Sachlage alsbald nach Leoben gebracht werden. Ueber den Beginn der W.-Neustädter Belagerung heißt es: „Die vigesima septima mensis August venerunt diffidati generosi et nobiles domini, dominus Udalricus comes de Cilia, dominus Udalricus Eyzinger, Australes, Viennenses ....“

5) Thomas Ebendorfer's von Haselbach Chronicon Austriæ [78]).

Den Geschichtswerken des Aeneas Silvius steht an Reichthum des analogen Stoffes und pragmatischer Verarbeitung desselben unter allen deutschösterreichischen Quellen dieses Zeitraumes die österreichische Universalchronik, das Chronicon Austriæ des Thomas Ebendorfer von Haselbach zunächst. Geschrieben von einem Manne, der älter als der welsche Humanist, in seinen Jugenderinnerungen nach das Andenken an den todtkranken Herzog Albrecht IV. († 1404) barg, — als Sohn des Landes Oesterreich, in seiner Stellung als Theologe, Wiener Universitätsprofessor, Concilmitglied und Sendbote der Kirche und des Kaisers, den heimatlichen Ereignissen und so manchem wichtigen Handel der Jahre 1430—1463 nahe stand, offenbart es den schärfsten innern Gegensatz zu den geistreichen Memoiren und Compendien seines universellen, humanistischen Zeitgenossen. Der Grundzug des Ebendorfer'schen Chronicon ist mühsamer, kritikloser Fleiß, Sinn für Ordnung, Treue in der Erzählung, ein Festkleben an der Oberfläche des Stoffes. Den Haupt- und Staatsactionen ferner stehend als Enea Silvio, durchdringt er auch nicht ihre geheimen Tiefen, aber dafür ist er auch nicht der federgewandte, schön- und schwarzfärbende Parteimann.

Würdigen wir nun jene Stellen des Ebendorfer'schen Geschichtswerkes, die sich auf Angelegenheiten der Cillier beziehen.

---

[77]) b. Pez Scrr. r. A. II. c. 603 ff.

[78]) b. Pez II. c. 682—985. Vgl. Voigt a. a. O. II. 346 f., Birk in der præf. z. den Scrr. concilii Basil. I. XXXI—XLIV. Zeißbergs Abh. in d. österr. Wochenschrift. J. 1864. nro. 25, 26 S. 769 f. 810 f. u. Aschbach, Gesch. der Wiener Univ. S. 493—525.

Zum Jahre 1335 (Pez I. c. 797) bringt Ebendorfer die Angabe von der Einsetzung des Freien von Sanek als Landeshauptmann im Krain woran er die Bemerkung von der Erhebung der Saneker zu Grafen von Cilli knüpft.

Die Stelle ist offenbar dem Victoriensis unmittelbar oder mittelbar entnommen. Bei dem Tode Ulrich's von Kärnten (800) wird seiner Witwe Agnes als Stammmutter der Pfannberger und Cillier gedacht.

Dort, wo von der Linzer Belehnung der Habsburger, Albrecht's II. und Ottos des Fröhlichen, mit Kärnten die Rede ist, heißt es weiter (804): „Quod et juxta prælibata multis adhibitis solennitatibus factum est in Lynza oppido, ad quod Ludovicus ea de causa convenerat, qui et baronem liberum de Sonneckh, ante in Monaco [79]), comitem dictum de Cilia creaverat . . . .“

(857) Ebendorfer gedenkt der Geburt Ladislaus: „Natus est igitur serenissimus Ladislaus nocte ipsa beati Petri apostoli in cathedra (22. Febr.) quem mox et adhuc inter crepundia vagientem sequenti die sancto Penthecostes, assistentibus illustribus dominis, Alberto duce Austriæ et Udalrico comite Cyliæ, in Alba regali legitime fecit regia corona insigniri . . . . .“

Von dem gemeinsamen Heereszuge H. Albrecht's IV. und des Cilliers Ulrich gegen den Kaiser ist S. 859 die Rede (qui et pariter Laibacum obsidione cingunt, quamvis parum profecerunt) [80]).

Gut unterrichtet ist Ebendorfer über den Krieg der Oesterreicher wider den Wegelagerer Pongrácz von Halitsch. Von dem Cillier heißt es da (861): „Datur capitaneus illustris Ulricus comes Cyliæ cui et de parte serenissimi regis Ladislai 700 equites ad stipendium sunt deputati, cum quo compatriotæ forti manu sunt adunati.“ Es wird der Zerstörung des Schlosses „Weyden“ „in littoribus Danubii et Teyæ“ und zum nächsten Jahre (1450) der Erstürmung der eigentlichen „bastita“ [81]) des Pongrácz gedacht. Ganz richtig erörtert Ebendorfer (862), wie sich der bedrängte Gewaltmensch als ungarischer Reichsfasse hinter die Autorität des Reichs-Verwesers Hunyadi zu verschanzen sucht. Letzterer nahm Holitsch in Verwahrung: „1450 Sabbato ante b. virg. Mariæ Assumptionis festivitatem“ (14. August 1450) [82]).

---

[79]) 1341 16. April zu München.

[80]) Vgl. Aen. S. hist Frid. (s. o.) u. Cill. Chronik (w. u.)

[81]) Vgl. die kleine Chronik v. De. (s. o.)

[82]) Vgl. die auf diesen Feldzug bezügl. Urk. b. Chmel Mater. I. nro. CLI u. CLII, Regg. nro. 2638 u. 2639; Fontes rer. A. XX, 2. A. S. 7—8 u. Kollar, Analecta II. 365 . . Cill. Chr. (s. w. u.)

Das Bündniß, vom 2. Febr. 1452, zu Wien gegen den Kaiser geschlossen (870), geht vor sich „in præsentia illustris principis domini Udalrici comitis Cilæ cum pleno mandato patris sui comitis Friderici.“

Die Uebergabe Ladislaus „manibus domini Udalrici comitis Ciliæ“ (871) führt zur Auslieferung des Ersehnten nach Wien (feria quarta post f. nativ. M.) [13. Sept.].

Ueber den Sturz des Cilliers findet sich eine gehaltvolle Stelle (873—4):

„Sed quia rex Ladislaus in manibus Udalrici comitis Ciliæ tenebatur, cunctaque patriæ negotia per eundem gerebantur, sumptuose plurimum et iuxta publica inconsulte dumque tempus præfati regis ut suum regale diadema regni Bohemie acciperet, astaret præ foribus et de regimine patriæ in ejus absentia consultius fore prævidendum, ideo millesimo quadringentesimo quinquagesimo tertio anno, circa festum Exaltacionis sanctæ Crucis (14. Sept.) communi diæta in Neunburga Forensi fere omnium consensu idem comes postquam Viennam venerat et regem secum (ut mussitabatur) voluisset abducere, amovetur a regimine directione Udalrici Eiczinger. . . . . idem rex Ladislaus indicta diæta ad festum Omnium sanctorum (1. Nov.) in Crembsa, iter arripuit versus Pragam ad suscipiendum sua regalia insignia, cujus et iter prosperum faciat Altissimus. (Dieser Passus beweist, daß Ebendorfer die Aufzeichnung gleichzeitig machte). Quem et præter spem a Kutzee[83]) per Nicolsburg idem comes Ulricus insequitur, licet passionatus ut suis contra quosdam aperit epistolis invectivis, forte dedignans ut pater sibi mandaverat tanti regis sui cognati solenniis in his deesse rumoribus non debere. . . . . Sed paucis elapsis diebus fama vulgarium personabat quod in Veldtsperg pausaverat, finaliter tamen licet prius interpellatus ad associandum regem Ladislaum refutaverit, post tamen pœnitentia ductus iter arripuit et dieta una citra Pragam substitit. Ac post completis coronationis solenniis, quæ Dominica post Simonis et Juda celebrata sunt (4. November 1453), neque præsens exstitit, sed in Colonia oppido Bohemiæ, vulgariter Königgraz, latine Regino-Græcium[84]) dictum pluribus diebus moram fecit. Dubitant nonnulli si regis sit visurus faciem, quia ejus sol rutilat apud quosdam in nubilo. (Die Stelle offenbar vor der Wiedererhebung des Grafen

[83]) Ebendorfer ist hier weit genauer als der (abwesende) Aeneas S. unterrichtet. Vgl. die Cill. Chr. (s. w. u.). Kutze, Choze, Kittse, Kize, heißt im Ungarischen Köpcsèny.

[84]) Ebendorfer verwechselt Colonia = Kolin mit Königgrätz.

niedergeschrieben). Unde et reversus ad Kutzee cum suis ad propria remeavit, de nonnullis Eyzinger videlicet et certis Viennensibus moleste ferens quod coactus est experiri. Nudatum siquidem se quærulabatur a regimine Austriæ culpa præfatorum depositum, ... abscessit. Pater ejus jam senio confectus, Fridericus comes Ciliæ, de mense Junii diem suam supremum conclusit anno domini 1445 (1455)[85]."

Liefert diese, ob ihres Gewichtes ganz wiedergegebene, Erzählung den Beweis, wie gut unterrichtet in manchen Dingen unser Chronist sei, so daß er in nicht seltenen Fällen eine willkommene Ergänzung der historia Friderici und Bohemiæ des Aeneas Silvius genannt werden müsse, so danken wir ihm auch sonst noch ganz brauchbare Aufschlüsse über die letzten Ereignisse im politischen Leben des Grafen Ulrich.

Ganz richtig charakterisirt der Ebendorfer das Scheitern der Unterhandlungen zwischen K. Ladislaus P. und K. Friedrich III. um's J. 1455, nachdem der Cillier, mächtiger als zuvor, von seinem Sturze wiedererstanden.

(c. 875) „Intercesserunt postea plurimi tractatus pacis inter imperatorem et Ladislaum regem, sed usque casso labore nisum est in premissa ratione una, ut fama personabat, et quia imperator magnum auri pondus expetiit, quod dare Austria nequivit et quia Udalricum comitem Ciliæ rex Ladislaus includere voluit, quod Imperator detrectavit. Qua ratione permotus exploratum habere ad plenum non licuit... Vereor, quod latens meditullitus odium huius altercationis non modicum fermentum prestiterit[86]."

Im Vorausgehenden (S. 874) behandelt Ebendorfer die Angelegenheit zwischen den Görzern und Cilliern, nach dem Tode des Grafen Heinrich IV. († 1454).

„... Comes Goriciæ finem vivendi habuit. Cuius patriam ut ferebatur, sibi nisus est vendicare, qua mente nescio, permotus præfatus comes Udalricus, ut celebris fama personuit. Effecisset quoque, nisi filius senior predicti Goriciensis, Johannes nomine prævenisset et advocatus Villaci suo cum populo in montibus iter sibi intercepisset ...[87]."

---

[85]) Offenbar soll in der 2. Handschrift 1454 stehen (vgl. Cill. Chr. w. u.).

[86]) Vgl. Aen. S. (w. o.) der wohl auch etwas von diese latens meditullitus odium in die Darstellung einfliessen ließ.

[87]) Ueber die Görzer Verwicklungen vgl. Fröhlich-Coronini: Fasti Goritienses. Wassermann, Staatsgeschichte von Görz. Vgl. auch Herrmann's Gesch. v. Kärnten I. Band. Den Cillier gelüstet es zum Nachtheile des jungen Erbgrafen Hans nach Occupationen.

Die Sachlage zur Zeit der Herbstreise Ladislaus P. nach Ungarn und die Ernennung Johann Hunyadi's zum generalis capitaneus gegen die Türken wird folgendermassen gezeichnet (S. 875):

„Inibi et plurimum victualium defectu ob sterilitatem temporum stetit gravibus sub expensis pro suis quos et de Bohemia (inter quos de Rosenberg, de Sternberg, de Pernstain) et aliis de Austria et alibi secum conduxerat, præsente etiam domino Udalrico comite Ciliæ: quibus tum in Bohemia et Moravia quam in Ungaria et Austria plura castra et fortalitia pro vitalitiis dicitur assignasse, et per suos proventus annuos multum diminuisse, unde et multum murmur subortum est subditorum [88]).“

Sodann wird der Ausbruch der offenen Fehde gegen den Kaiser erzählt, wobei auch der Baumkircher, als Dienstmann Ladislaus', Friedrich III. befehdet (876).

Albrecht VI. und Sigismund (qui et in parte diffidebat cum imperatore) erschienen in Wien „... et novissime dominus rex Ladislaus una cum comite Udalrico de Cilia similiter festinanter a Buda properans [89]) etiam displicenter Ungaris ob sævissimi Turcorum tyranni præsentium qui in dies parabat obsidione suorum cingere Nanderalbam, januam et clausuram regni Hungariæ, prout eventus rerum docuit evidenter“.

Die Geschichte von der Ermordung des letzten Cilliers (S. 881) wird chronologisch genau, mit ziemlicher Ausführlichkeit und eigenthümlichen Bemerkungen erzählt, die auf Mittheilungen von Augenzeugen schließen lassen.

„Quo de mense Novembri anno 1456 veniente, habens secum dominum Udalricum comitem Cilie, dominos Heinricum de Rosis, de

---

[88]) Vgl. Birk Q. u. F. S. 228. Citat aus M. Beheim's Buch von den Wienern F. v. Karajan S. 317:

pei kunig Lasslan zeiten, der
auch Osterreich het in gewer
nam jeder gsloss und stete
waz er uerlangen hete,
wann sein siegel hieng pei der tür.

[89]) Ueber das Chronologische dieses Ereignisses vgl. Katona XIII. S. 1059—1061 f. und Pray Ann. III. 169 f. Hier findet sich auch der bezügliche Brief des Legaten an Capistran, v. 5. Juni 1456, der die Angabe des Aeneas Silvius (s. o.) und Ebendorfer über die plötzliche Abreise des Königs (und des Cilliers) von Ofen bestätigt. „... Serenissimus d. rex iuit venatum, neque amplius est reversus“ .... Ueber die eigentlichen Motive dieser raschen Abreise s. o. Note 43 und die Zeitangaben Palacky's ebds. desgl. Note 67.

Sternberg, de Vetau et plures quoque nostrates in comitiva; dum præfatum castrum (Belgrad) fuisset ingressus (Ladislaus P.), una cum prænominatis, mox exclusis necessariis, clausæ sunt januæ, obseratæ quoque portæ ita ut nulli pateret aditus. Illucescente itaque mane de quo Theodori festivitas agitur (9. Nov.), inter missarum solennia in regis præsentia vocatus præfatus dominus Udalricus comes, dum nihil mali suspicaretur, vallatus salvo conductu et juratoriæ cautionis sub fide Christianitatis a Ladislao de Huniad, majore natu præfati Johannis, appetitur in mortem. Cujus fuere complices Ladislaus Canasi (Kanizsai) alias comes de Hannstein, Magnus Simon [90]), qui ipsum mortuum capite truncare non erubuit et plures alii non ignoti hujus conspirationis authores et conscii .... „Weiterhin (882) werden in gewichtigen Worten die ehrgeizigen Bestrebungen des jungen Korvonen gezeichnet .... „Nam (ut celebris habet fama) hac de causa sæpe dictum comitem Ciliæ appetiit in mortem, quatenus eo amoto qui custos lateris regis ut cognatus semper exstitit, ei commodius insidiaretur solitudine et tandem ipsum regno alienum efficeret."

---

6) Oesterreichische Chronik v. 1454—1467 [91]).

Das Land Oesterreich besitzt für diesen Zeitraum noch eine Quelle von eigenständigem Gepräge und einer stofflichen Reichhaltigkeit, die der des Ebendorfer im Einzelnen weit überlegen erscheint. Es ist dies das Chronicon Austriacum von 1454—1467, dessen deutscher Text und volksthümliche Ausdrucksweise das Colorit der Zeit um so treuer abspiegelt.

Der für uns maßgebende Abschnitt über die verhängnißvolle Reise des K. Ladislaus P. und des Cilliers nach Futak und Belgrad, läßt die ganze tragische Katastrophe in einem sehr grellen Lichte erscheinen und die Glaubwürdigkeit des genau unterrichteten Erzählers findet an den später zu erörternden Spezialberichten von Personen, die damals in Belgrad anwesend, eine maßgebende Unterstützung.

---

[90]) Vgl. o. die Kl. österr. Chronik. Diesen „Nagh (Nagy) Simon" nennt auch der spätere ungarische Chronist Georgius Sirmiensis (s. w. u.). Ueber das richtige Datum an anderer Stelle.

[91]) Ursprünglich h. v. Senkenberg im V. Bande der Selecta iuris et historiarum tum anecdota tum iam edita sed rariora S. 1—346. A. Rauch gab dann diese Chronik selbstständig heraus u. d. T. Rerum Austr. historia ab a. 1454—1467, Vindob., 1794, 178 S. Hier wird nach der ältern A. citirt.

Das VI. Hauptstück dieser Chronik eines Ungenannten führt die Ueberschrift: „Von dem zug khönig Laßlaus gen Hungern wider die Türkhen" [1456] [92])

„Des obbemelten jars, am Mittichen nach Barthlmey, ist der durchlauchtigist fürst khünig Lassla seines alters in dem siebenzehendem jar zu Wienn ausgezogen wider die Türkhen, mit dem zog hertzog Ott von Bayern unnd graf Ulrich von Cilly mit iren dienern, aber wenig auß dem adl seiner landt volgten inn nach, dann allein der edl herr, herr Heinrich von Rosenberg und herr Wilhelm von Lichtenstein besuechten iren naturlichen herrn der am ersten seines geferts kham, gen Ofen. Da rasst er ein khleine zeitt unnd zoch darnach verrer gen Fuettarkh zu den creuzern, daselbst lag er so lang uncz graff Laßla von Hunıat zue im kham, der sich nach seines vatters todt unnderwunden das geschloss Weissenburg, unnd andere geschlösser mit dem wordt gedhaidingt, sover das er dem khönig öffne das geschloß Griechischen Weissenburg und versprechen sein khüniglichen gnaden in gehorsamb und gewerttig zue sein, desgleichen thett er auch gegen dem herrn von Cilly und baide herrn liessen sich genzlich auff solche seine Unngarische wortt und threuw, in den thädtungen zwischen dem khönig und dem von Cilly und Laßlauen von Huniat wort hin und her genüzt [93]). Ainer des von Cilly diener genandt der Lamberger, dem der von Cylly als seinen gehaimen wol uertraut, der vielleicht durch guet und verhaissung durch graff Laßlauen was verkhert warden [94]). Darumb sagt er dem von Cilly nur das best und er mocht demselben graffen Laßlauen wol vertrauen, wenn es waren red auferstanden an des khünigs hoff, wie der benant graff Lassław woll auff funffzehen hundet mann haimblich bracht hett in des hauß, die hielt verborgen in den turmen und kellnern [95]) under der erden, darauff aber der Lamberger zue besichten das geschloß allenthalben von dem von Cilly geschickt wartt, der sagt im wiederumb, wie er in dem vorgenannten gschloß niemandt anderst sech dann graf Lassławs diener unnd möchten wol ziehen one schaden. Nach dem allen brache auff der durchleuchtigist fürst khönig Lassla mitsambt dem von Cilly und andern fürsten und herrn unnd auch den creuzern und fueren auff dem wasser der Thonaw mit iren schiffungen uncz gen Weissenburg;

---

92) S. 15–23. — Vgl. damit insbes. die Cillier Chr. (w. u.) und die angeschlossenen Spezialberichte.

93) Ueber die Futaker Uebereinkünfte zwischen dem Sohn des Gubernators v. dem Könige u. dem Cillier s. w. u. die Quellen. Vgl. Kaprinay: Hungaria diplomatica tempor.bus Matthiæ Hung. r. 1767 I. 100 bis 101 der überhaupt viel unparteiischer als andere Historiker, selbst als G. Pray in s. Ann. r. H. III. und Katona hist Crit. XIII. ad. a. 1456, die Sachlage beurtheilt, Teleki II. 456, 463; Palacky IV, 1, 400..

94) Diesen Verdacht gegen den Lamberger spricht die Cillier Chronik nicht aus.

95) Vgl. w. u. die Cillier Chronik.

gegen den khünig khame graff Lassla auf dem wasser gefahren und endpfieng den khönig, den von Cilly unnd ander fürsten und herrn mit ungarischer trew und versprach aber dem khönig und dem von Cilly in dem geschloss leibs und guets sicher zu sein und endpfohle sich und seinen brueder den Mathiasch sein khüniglichen genaden zue aller gehorsamb, darauff stuendt der khönig mit dem von Cilly mit den bessten iren dienern und räthen von den schessen und wurden von graff Lasslauen belaittet in das hauss und am ersten traett zu dem schloß der Rainoldt von Rozgon[96]) mit seinen diener, die hetten viel grüner panier der wart in das geschloß gelassen. Darnach kham der khünig mit dem von Cilly mitsamt andern räthen und diener, derselben mann ain thaill mit dem khönige und den von Cilly in ließ und als beide herrn nun khamen in das geschloß, da wardt aufgezogen das thor und das volkch fürder geschlagen durch graf Lasslauen und wardt verbotten niemandes mehr einzue lassen und als muesten der herrn diener herab in die stat zue den creuzern.

Nu wass vormallen zum Prag in der khrönung khünig Lasslauen zwischen graf Hansen von Huniat gubernator zue Hungern und herrn Georg von Potibrot, dem gubernator zue Böhaimb und herrn Ulrichen Eiczinger wider den von Cilly ain haimbliche pindtnüß beschehen[97]) wann es was wider sie, daß er khünig Lasslauen in haben und regieren solt, dardurch villeicht angetragen was bey graff Lasslawen nach abgang seines vatter und auch bey andern Ungerischen herrn, wie sie den von Cilly mit guetten wortten mit khünig Lasslauen gen Ungern und im der regier des khünigreichs vertrosten solten, das also beschach. Darauff sich der von Cilly verliess und zoeg also eilendt mit dem khünig von Wien in daß khünigreich unnd wolt sich vielleicht der unndern geschlösser unnd der regier unnderwunden haben, wenn die mechtigsten herrn zue Ungern der der maistte thaill wider graff Lasslawen waren[98]) und besorgten, nachdem er mächtig waß an guett und khlainoden, die ime sein vatter hett lassen, er wurdt khomen an seines vatters statt, und wuerdt der gubernator und sie regieren. Umb solche der Ungerischen herren vertroestung kham der von Cilly vmb sein leben

---

[96]) Vgl. w. u. Beheim's Gedicht.

[97]) Daß dieser Chronist hierin gut unterrichtet, beweist die Urkunde d. Prag 27. Okt. 1453 (Fontes rer. Aust. II. 2. 31—33) folgenden Inhalts: Johann Hunyadi, Landeshauptmann von Ungarn, Georg von Cunstat u. Podiebrad, Gubernator des Königreiches Böhmen, Bischof Johann (Vitez) von Großwardein, Kanzler von Ungarn, Alscho von Sternberg, Oberstkämmerer von Prag, die Gebrüder Ulrich, Oswald, Stefan Eizinger von Eizing, Pankraz v. Plankenstein und Sigmund Eizinger (Ulrichs Vetter) schließen eine Verbrüderung, daß sie zu Ehren Gottes, seiner Kirche und der ganzen Christenheit und insbesondere zum Besten ihres Herrn und Königes Ladislaus und seiner Lande wirken und einander kräftig unterstützen wollen. K. Ladislaus bestätigt diese Verbrüderung. Vgl auch Palacky IV, 1, 339 . .

[98]) Das beweist am besten die Folgezeit, die Existenz jener Partei, an deren Spitze der Palatin L. Gara stand. S. w. u.

Alß der khünig nu hett geſſen, kumbt zue im der graff Laſſla und tröſſt in mit viel guetten Ungeriſchen wortten, unnd erbott ſich gegen ſein khüniglichen genaden auff das höchſt und pflag ſein wol. Deßgleichen er auch thett gegen dem von Cilly und als es nun nacht wardt, do geraw (geruſte) den von Cilly, das er khommen was in das geſchloß, wann ſich erhueb in im ain groſſer grauſſn (Angſt)[99] und verredt, hülffe im gott iezundt auß dem geſchloß, er wollt fürbas zue Ungern in khain geſchloß nicht mehr kommen, Nun er war deſſelbs gewaltig und lag alſo die nacht ungeſchlaffen in ſeinem zimmer und in ſeinem gewannt, daß was ein joppen[100], die waß gemacht für ſchüß und alß nach mitternacht hueben an die wachter in dem ſchloß an zue pfeiffen und zue paukchen unnd viel wunderlichs geſchrey wardt von inen gehört und die mauer und thor waren allenthalben von ihnen beſetzt und alß der tag zuenahet, ſtuennd auff der von Cilly und ließ im das haubt zwachen und gedacht wie er und der khönig aus dem geſchloß khämen. In der zeit hört der khünig meß und nach der meß gieng er in ſein zimmer da wardt beſtelt und verlaſſen, wann ſein khünigliche gnad nun beraitt were, dann ſolt er gehen zue dem thor, ſo wer an zweifl, man wuerdt im das offen dann, ſo wolt nach imn bringen der von Cilly, in der weill hört der von Cilly meß und ehe wenn die meß halb endt hett, khame der Lamberger zu dem von Cilly, unnd ſagt im, wie graf Laſſla unnd die Ungeriſchen herrn auff in warteten und wollten ein rath haben. Der von Cilly antwortet, er wolt nur hörn zu endt die meß unnd wolt darnach zue in khommen und ehe wenn die meß noch ain endt hett, khame der Lamberger aber und ſagt im, wie lange die Ungeriſche herrn unnd graff Laſſla ſolten auff in warten, wann die ſach wer genöttigt darob ſie zue rath gehen wolten, der von Cilly antwortet ime, ich will ja von der meß nicht khommen. Uncz ſie ain endt hatt, darnach von ſtundt will ich zue in khommen: und alß die meß ain ende namb, gieng der von Cilly mit dem Lamberger[101] und etlich andern ſeinen dienern in ain ſtuben, darinn graff Laſſla und andere Ungeriſche herrn, die ſeines thails bey einander geſamblet waren, da wurden des von Cilly diener bey der thuer auffgehalten uud in die ſtuben nicht gelaſſen, ſondern allain der Lamberger ging mit im in die ſtuben und als ſie nun bei einander waren, da ging von im der Lamberg und ſprach: Ich hab euch zu einander gebracht; ainet euch nun ſelbſt mit ainander und alſo ſchied er von inen.

Darnach hueb an graff Laſſla gegen dem von Cilly zu reden und ſprach, Du von Cilly, mein vater und ich haben dir unſer tag khain leids gethan, aber du biſt darauffgangen, hieſtu uns umb unſer leib und guett, trew und ehren mugen bringen, das hetteſtu gern gethan. Auß den wortten der von Cilly vernamb, daß ime die ſach zue dem todt gemaint were, doch ſo beredt er ſich

---

[99]) Vgl. die verwandte Darſtellung der Cill. Chr. (ſ. w. u.).
[100]) Das Panzerhemd gemeint.
[101]) Von dieſer Rolle des Lamberger's ſpricht nur die vorliegende Quelle.

gegen im und sprach, er thett im unguettleih, dann er hätt in beiden sein tag nur gedient und nie ungedient. Zue handt trungen die Ungern auff den von Cilly mit ihren grossen säbln und da das sach von Cilly zog auß sein messer und schlueg zu graff Laßla, graff Laßla warff fur die handt und endtfieng den schlag in etleich vingern und ein thaill in das haubt, wann graff Laßla hett an ainen vinger ainen großen gulden ring der beschirmbte in, sonste hiett im der von Cilly die finger ganz abgeschlagen wen versehenlich was, das ime der von Cilly den schlag maint zue dem todt und alß die Ungarn sahen, daß graff Lassla verwundt was, da schluegen sie gar hertiglich auff den von Cilly und mochten ime doch an dem leib nicht geschaden, wenn er hette in ain joppen, dardurch sie nicht möchten gewinnen. Darnach schluegen sie in die fueß nnd in die hendt so lang unzt er mueſt fallen und tödten in und da er todter vor inen lag, da namb in ain Unger, genannt Selaty Michäl [102]) und warff in auff ain fürpanckh und schlueg in ab mit seinem messer sein haupt. Das haubt sy darnach ausgeschickcht hatten das erst am dritten tag widerbracht wardt und hielten dem todten leichnam in dem geschloß an dem vierten tag, da antworten sie in herauß seinen dienern, die namen in, füerten darnach zue seinem begräbnüß gen Cilly.

Alſo namb ain endt das geschlecht von Cilly am Erichtag vor Martiny, anno quinquagesimo sexto.

Und alß das geschrey hört der durchlauchtigste fürst, khünig Lassla und sa die Hungarn umherlaufen mit blossen messern, da erschrackh er sehr unnd fragt, was das bedeutt, da khamn ainer zu ime und sprach: Herr sie haben erschlagen den von Cilly euern vettern. Nun wolten etliche Ungern auch gelauffen sein zu des khönigs gemach, da spranng für ein Unger mit ainem messer und waret. In der zeit khommen etliche Ungerische herrn und sagten im gelegenheit der sachen, wie der von Cilly wolt erschlagen haben graff Lassla als sein genadt dann wohl sehen wuerdt an im das warzeichen, darin in seine freundt beredeten unnd den von Cilly also im zorn ertödt hietten und sein gnad bedorfft sich nicht zu besorgen, wann er und die seinigen solten sicher sein leibs und guetts, doch so ließ graff Laßla fahen wenig des khünigs diener und ließ sie zu ainander thuen in ain stuben, die darnach leidig (ledig) macht der bischoff von Wardein [103]). Darnach wardt gebotten von dem khünig den creuzern, das sie solten ziehen haimb an ir gewarsamb, das sie thetten und also kham khünig Lassla in die gewaltsamb graff Laßlaus von Huniat und alß die creuzer khamen in ir haimbwesen, da sturben sie am meisten thail all und gar wenig blieben aus in, darumb sie gott der All-

---

[102]) Offenbar Szilágy Mihály, Ladislaus' H. Oheim von mütterlicher Seite. Vgl. Cillier Chr. und den „Ellsymagel" in dem w. u. angezogenen Berichte.

[103]) Das derselbe anwesend war ist auch sonst verbürgt (Bonfin s. w. u. läßt ihn auch in der Verschwörung gegen den Cillier eine Rolle spielen).

mechtige strafft von ires bösen lebens wegen, das sie gefüert hatten. Darnach namb graff Lasslaw der wüettundt wolff und moerder den durchlauchtigen fürsten und herrn khünig Laßlaun das unschueldig lämblein und füert In uncz gen Tumesburg (Temesvár) auff den weg sich der fürst gar frölig gegen im stellt und erzaigt und thett als er im gar lieb hett, dardurch er behielt sein leben, wann es was offenbar, das der fürst mitsambt seinen vettern dem von Cilly solt vergangen sein, das aber gott zu diesn malln vielleicht nicht wolt verbringen" . . . . . [104]).

Wir haben die Erzählung von der Belgrader Katastrophe unverkürzt und dem strengen Wortlaute nach wiedergegeben, da sie die ausführlichste ist, der wir in einer gleichzeitigen Chronik begegnen und anderseits in Specialberichten von Zeugen jener Vorgänge ihre fast durchgängige Beglaubigung findet. — Im 7. Capitel spricht die Chronik von dem neuen Anschlage des jungen Korvinen gegen die Person des Königes und der Rache des Letzteren.

7) Michael Beheim [105]).

Von diesen Specialberichten über den Tod des Cilliers und die nebenläufigen Vorfälle erscheint am inhaltreichsten das Gedicht des bekannten Reimsingers Michael Beheim, der im königlichen Gefolge zu Belgrad weilte und die „Hofmären" aus Ungarn, wozu sich die Briefe des Königs und seiner Umgebung und andere „Zeitungen" gesellen.

Das Gedicht des Reimsingers Beheim führt die Ueberschrift: „Hie hon ich gemacht von dem Turken keiser Machamet, wie er Constantinopel gewan und die Sirney (Servien) verwüst und wie grossen schaden er vor Griechischen Weissenpurg nam und uon dem zug den die Christen darnach vff die Turken teten und wie der edel fürst graf Vlreich von Cily da ermordet ward, daz werdend ihr alles in diesem lied hoern, wann ich Michel Peham auch in derselben reis gewesen bin."

Es beginnt mit einem ziemlich gedehnten Stoßseufzer an Jesus, behandelte dann die Ereignisse des Türkenkriegs und kommt dann auf die Ermordung des Cilliers in umständlicher Weise zu sprechen (V. 476 ff.). Zunächst wird die Thatsache hingestellt, und dann ihre Geschichte im Einzelnen behandelt.

---

104) Vgl. das Rundschreiben K. Ladislaus v. J. 1457 und Beheims Darstellung w. u. Ueber Ladislaus Hunyadi's angebliche Ränke gegen die Person des Königes s. o. Ebendorfer und w. u. die „Hofmär aus Ungarn".

105) Michel Beheims kl. Ged. her. v. Karajan in den Q. u. Forsch. z. vaterl. Gesch. (S. 57—64 vgl. Erläuterungen 25 f.). Citirt nach Verszeilen.

Ladislaus Hunyadi habe durch falsche Freundlichkeit den Cillier sicher gemacht.

„Het er getreuwe ret (V 526 f)
und warnung nit veracht,
als im für wart gebracht,
er het solchs nie erarnet,
wann er wart afft gewarnet
von manchem piderman".

Solche Warnung habe der „bischoff von Calitschan" (Kalocsa) zukommen lassen; den Herzogen von Limbach (Felsö-Lindva) den Grafen von Bösing, den drei Gebrüdern von Rosgen (Rozgony) sei der Tod des Cilliers leid gewesen. Vor allen habe Graf Reinold von Rozgony den König und sein Gefolge auf der Fahrt von Semlin gewarnt [106]). Man solle es nicht wagen das Belgrader Schloß zu betreten.

„Es wer denn, daß sie mit (V. 360 f.).
all knecht und diener nemen,
uon Teutschen und Pehemen,
daz sie versorget wern" . . . .

Aber der Cillier läßt sich nicht warnen —

„. . er uolget pösen leuten (V. 565)
vnd ires ualschen rotz" (Rathes).

Er hätte doch die feindselige Gesinnung des „Weidafilasslaw" (d. i. Ladislaus des Sohnes Wajda Huniadi's) voraussetzen sollen.

„. . uon seines uater wegen (V. 589 f.),
der im auch allzeit gegen
vnd wider wart was da.
Daz was durch küng Laslaw,
des was er (Johann Corvin) gubernater,
seines reiches ein pestater,
in aller Ungerlant.
Schand treib er mancher hand,
all nücz vnd rent nam er
dem edlen künig her,
daz was dem fürsten (d. i. Ulrich von Cilli) wider
wan er der nehsten glider
vnd sip des künigs waß
darumb geschah im daß.
Derselbig gubernater
hie dieses böswiht uater,
Hunadicnusch hies

[106]) Vgl. die Cill. Chr. w. u. die von der Warnung zweier „Ungarn" spricht, ohne ihre Namen zu nennen.

„Der disen morder lies
der den fürsten verderbet,
des uater untrew erbet
der sun vnd nam sichs an.
— — — — — —
Er mit dem fürsten zwein (V. 630 f.)
gen Weissenpurg auff trabet,
das was an einem abet (Abend),
all türn die warn wol
pesetzet, Ungern uol (voll Ungarn)
vnd auch darzu die pforte.
Wer zu dem kunig horte
Teutsch oder Pehamer,
der mit im trug ein wer,
swert, messer oder spiess,
man in der keinen liess
mit in die uesten kummen,
all wer wart vns penummen
auff halben vor dem tor."
— — — — — —
„Vnd nach dem ersten slauff [Schlaf] (V. 658 f.)
da hort man ein herpaucken
in taugenlichen taucken (heimlich still)
die Vnger sunder liep
heimlichen als die diep
vmb den sal woren schleichen [107])
mit waffen mördigleichen,
recht als die mörder sa.
— — — — — — —

Gern hätten sie den König, den Cillier und die andern Herrn ermordet aber die verschlossenen Thüren hinderten sie daran; so mußten sie Neues ersinnen, bis der Morgen kam.

„Zu dem von Zili nu (V. 680 .
Weidaffilaslau sant,
in die kirchen zu hant,
da man in het herfraget.
Der pot im solches saget
weil er was bei der meß" [108]).

---

[107]) Verwandte Darstellung in der vorhin behandelten Chronik.

[108]) Desgleichen.

Sein herr mit im etwes
notliches het zu reden,
daz es zwüschen in peden
wer einig in dem haus.
Doch wolt der fürst nit auß
pis die meſſ wart uolendet,
wie uil er poten ſendet
Vnd do die meſſ kam für,
nür als er für die tür
in ſeinen palaſt trat,
der mörder kam an ſtat
mit ſeinem knechten laufen,
mit ſwerten, ſzabeln, wauffen
zu ym in ſein gemach.
Und da der furſt erſach
daz ſie in wolten töten
in ſeinen groſſen nöten
ſtalt er ſich als ein helt.
Der degen ausherwelt
pegund ein ſwert enboren (zücken)
wie uil der Unger woren
noch wundet er ir drey.
Pey dieſer mörderey
ſein leip wart vberherſt (ſchwer verwundet),
doch wundet er zuerſt
den uorgenannten mörder (Hunyadi)
vnd zeichent im daz mörder
daz er das maal (Maal) muſt hon (hon= haben)
an ſeiner ſtirnen ſton
dieweil er het daz leben,
daz er ims poz het geben.
Wie wol het ichs im gunt!
Der Fürſt war tötlich wunt."

— — — - - — —

(v. 725 f.) „Graf Gregor von Carva" (Corbavia v. Frangepani) und der junge, 16jährige „Kepler" [109]) nahmen ſich des Herrn treulich an und retteten auch mit Mühe ihr Leben.

(V. 750 f.) „Hort was daz nit ein mort!
Dem toten leichnam ſie

---

[109]) Vgl. Unreſt's Oeſterr. Chr. (w. u.). Palacky IV. 1, 402 deuten die Namen als Graf Georg Frangepani und Kaplir von Sulewic.

das haupt ab flugen hie,
in einn ſak ſie es ſtieſſen,
den boten ſie es hieſſen
füren in die Türckey . . ."

Nun erzählt Beheim die Gewalthaten der Ungarn wider die Fremdländer (V. 766 f.) . . . „Da wart ſackman gemacht (Raubangriff)
in der ſtatt und der ueſte
allein über die geſte,
Teutſchen vnd Peham, glaubt,
die wurden all peraupt."

— — — — — — — —

(Unter den Beraubten war auch der Erzähler. v. 793—797) [110].

(V. 798 f.) „Den künig ſie zu hant
in ein kemnaten ſtieſſen,
heraus ſie in nit lieſſen
bis diſer mort erginck.
Wie ſehr der edel kink (König)
erſchrecket wart darunder,
daz doch nicht was ein wunder,
da alſo groß rumor,
Vor im was offenbar
ſein frünt von Cili helb,
auch wiſſet er nit ſelb
wie er ſolt kummen uoder
ob er müſt ſterben oder
er lenger leben ſolt."

(V. 812—853) Auch auf den Mord des Rainold Rozgony, des Niklas Truhſeſſ und Wolfgang Ruckendorffer ſoll es von Ladislaus Hunyadi abgeſehen geweſen ſein.

(V. 855—900) Nun wollen die Kreuzfahrer das Schloß ſtürmen; der König läßt ſie jedoch durch die Herrn von Roſenberg und Sternberg zum Abzuge bewegen. Beheim erzählt dann die erzwungene Fahrt des Königs „zu der Tümmelsporge" [Temesvar] (V. 949), ſodann die Ankunft in Ofen und ausführlich ſodann (v. 960—1077) die Rache des Königs an Ladislaus Hunyadi.

---

110) Kurz: Geſch. Kaiſ. Fr. IV. 1. S. 185—6, cit. aus den ungedruckten Annalen des Freiherrn von Strein den Bericht eines Augenzeugen: „Vermerkt, was mir Tobias Trinperger zu Grichiſchen Weiſſenburg in ſacknahm (Sakman) genumen iſt worden, als man herren ritter und knecht und mich in der kirchen fing, nacket auszog, ſchlug und nahm, was wir hätten. Dort iſt auch zu ſehen, daß gar des königs gemach nicht verſchont worden, da alſo einkommt" . . .

8. Bericht über die Vorfälle in Belgrad [111]. Der zweitwichtigste, in bündiger Prosa und im Stile der sogenannten „Hofmären" geschriebene Spezialbericht enthält folgende Momente:

Die Ankunft des Königs Ladislaus in Belgrad erfolgte den 8. November 1456.

Der König und Cillier, nachdem sie das Schiff verlassen, besteigen die bereit gehaltenen Rosse und eilen in das Schloß.

„Item als balde sye wern hinein komen, do komen die Hungrischen herrn mit irem volke gedrungen, mit irer were, mit swerten, kolbn vnd ander wern vnd slugen und stiessen des konigs vnd des von Zyly vnd anderer hern volk alles herauß und sparten die thür zue vnd liessen nygemant in das gesloß, weder herrn noch andere leute, sye liessen dann ire wern heraußer...

Item des morgens do der konig hett messe gehort, ain stund auff den tag, do russten die Hungrischen hern den von Zyly zu in. In ain kamer, durch einen des von Zyly dyener genant der Lamperger [112]) do antwort der von Zyli zu im vnd sprach was wollen sie iczund, vnd der von Zyly ging zu dem gubernator (Lad. Hunyadi). Vnd als er zu im kome, do sprach der gubernator: Herr graff von Zyly, du pist ye und ye wider mein vater vnd wider vnsern standt gewesen. Do antwort der von Zyly vnd sprach: Wer das sagt der thut mir vngutleich, vnd wil das erweisen als einen frumen fursten zu gepürt. Item von stund an nach den wortn slugen die Hungern auff den von Zyly, do wert er sich als ein ritterlicher mann.

Item vnd der von Zyly sluge dem gubernator ain wunten in sein haupt vnd aine in die hannt vnd verwundet auch andere die wider in waren. Item des Zyly volks was nymands bey im dann der graff Gregorn von Krabaten, der hett im viel slege auf gefangen, vnd ein knab [113]) was bei im, der wart auch wundt in die hannt Item also slugen sye den von Zyly zu tode vnd als er nu tod was da lief der Ellschymagell (wohl: Szilágyi Mihály) in die kamer vnd sluge im als tode das haupt abe [114]). Item als der rumor in das sloß erschole, do lieffen die Hungern auff die mawern und schussen und wurffen herauß zu den creuczern, die da gingen auff dem grabn angeuerd vnd wollten sehen wie die Turken das sloß zuschossen vnd gesturmet hetten vnd als der von Zyly was erslagen. Item do fyngen die Hungern alle heren die bey dem konig waren. Item von ersten den hochgebornen furstn vnd heren herczog Otten von Bayern und den von Krabathen, den von Pernburg [115]), den von Rosnburg

---

[111]) Veröff. v Birk i. d. D. u. F. z. ö. G. 251—252.
[112]) Vgl. d. oe. Chronik w. o.
[113]) Offenbar der Kapler-Kaplir (s. o.).
[114]) S. o.
[115]) Sollte damit einer von Pernstein gemeint sein (Vgl. Palacky IV. 1, 401. Der von Krabathen ist Graf Frangepani).

den von Sternberg, den von Vetaw [116]) vnd alle des konigs reth vnd andere viel edler vnd streng hern ritter vnd knecht vnd machten über die alle sackman vnd zogen ettlich auß biß auf die joppen. [117])

Item als sich das begabe, do ward ain auflauff in dem here vnd was yederman bald in seinem harnasch vnd alle hauptlute schickten sich mit irem volk vnd vermaynten das sloß zu sturmen. Item vnder den was ain junger graff von Gortz vnd ainer von Lichtenstain, der von Nickelspurg vnd der hubmayster von Wienn [118]) vnd auch andre strenge ritter, edel, ersame leute mit dem creucz, die wollten haben gethan als gute leute, den layd was vmb iren herrn. Item die obgenanten vermaynten das sloß zu sturmen, wie wol das ist, das hundert tausend vnd xx M. (tausend) Thurcken da vor sein gelegen, das nicht gewynnen mochten. Item als die Hungern sahen der creuczer schickenung, do liessen sye ruffen von dem sloß in die stat, das die Hungern in der stat den crewczern kayn layt sollten tun, sy wollten dan des nit vertragen sein. Do wurden etlich beraubt, die in der stad warn vnd liessen doch die crewczer auß der stad, das sie in an irem leib nichtz tatten. Auch der konig thett in botschafft von dem sloß sy sollten sich vmb die sach anrurend den von Zyly nichtz annemen, noch nymand solt sich begeben, wann die sach ging die crewczer nichtz an vnd sultn iren harnasch abe thun" .....

Einer der, sich Jahr für Jahr mehrenden, Berichte anonymer Art, die als „Zeitungen", im Korrespondenzwege, später durch den Druck, oft eine weite Verbreitung fanden,

9. „Hofmär von Vngern." [119])

die sogenannte „Hofmär von Vngern" aus dem Jahre 1457, bietet für unsern Zweck nur Eine belangreiche Stelle:

„Item am erstem haben die herrn die an des von Cilj tod schuld und wissen gehabt, ain puudt gemacht in ain brief yeder mit seinem anhangenden innsigl. Nu hat Niclas waida gen Offen nit reiten wellen, sunder er hat dem gubernator geschriben, das er im den brief hinaus sollt schickenn so wolt er in auch sigln. Also palld im der brief ward, da schraib er ain brief konig Laßlaw wie die herrn hetten ain anlag gemacht, wie sy wolten

---

[116]) Hynek von Lichtenburg und Vöttau. Palacky a. a. O.

[117]) Vgl. Beheim und oben Note 110.

[118]) Konrad Hölzler, s. w. u.

[119]) Birk a. a. O. S. 253—4. Es ist die im im 4. Bande der Tabulæ codicum manuscriptorum Bibl. pal. Vindob., Wien, 1870, S. 30 im Cod. 5120, 155[a] — 159[b] verz. Narratio germanica de morte comitis de Cillia .... Es zeigt sich zwischen dieser „Hofmär" und der Oesterr. Chronik des Ungenannten von 1454—1467 7. Kap. (Senkenb. Sel. V 26) eine wesentliche Uebereinstimmung. Ganz allgemein von Ränken wider den König spricht Ebendorfer (882).

zu richten ain gerenn mit lauffen pferden vnd in darczu hinausbringen. Die weil sollt dem gubernator ain volck kommen vnd der Niclas waida auch ain volck bringen vnd den konig daselbs vahen vnd auf schiffung dahin füren vnd ainanwurtten dem Turckischen kayser vnd all deutsch vnd beheim die bej im warn erslagen vnd darnach der gubernator hofft selbs konig ze wern...."

Wie übertrieben auch die Angabe über den Plan, den König Ladislaus P. an die Türken auszuliefern und sämmtliche Deutsche und Böhmen seines Gefolges zu erschlagen, sich anläßt, die Existenz eines weitverzweigten und weitreichenden Complots wider den Cillier, den König und seine Partei findet in dem vorher Betrachteten seine Beglaubigung und in dem Schirmbriefe des Königs Ladislaus für die an der Gefangennahme des Hunyaden Ladislaus betheiligten Edlen, vom 21. März 1457, eine officielle aber durchaus beachtenswerthe Erhärtung.

Dieses Actenstück, dessen Inhalt weiter unten zur Sprache kommt, bildet einen grellen Gegensatz zu dem wortkargen, die Thatsache verschleiernden, im Gedränge des Augenblickes und unter äußerem Zwange verfaßten Briefe des Königs, der ihn, einen Tag nach der Ermordung seines Oheims, den 10. November, an die Breslauer sandte. Mehr läßt sich schon aus dem Briefe seines

10) König Ladislaus Briefe. [120]

---

[120]) Kaprinai hat in seiner Hung. dipl. I. S. 110—112 den Brief König Ladislaus an Johann Giskra von Brandeis, seinen getreuen Obergespan von Sárosch, dat. v. Schl. Belgrad, Dom. prox. post f. b. Briccii ep. et confess. (14. Nov.), veröffentlicht, der der Ermordung des Cilliers mit keinem Worte gedenkt, sondern nur der Auflösung des Kreuzheeres. Wichtiger, wegen seiner genauen Zeitangaben, alle chronologischen Schwierigkeiten lösend, die noch bis auf unsere Tage, mit dem Datum der Ermordung des Cilliers verbunden schienen, ist das von Palacky in den fontes rer. austr. XX. Bd. (2. A.) S. 103 — 104 eddirte Sendschreiben des Königes an die Breslauer — vom 10. Nov. (die beati Martini). — Daß in Ungarn der P. Martin den 10. Nov. gefeiert wurde, bemerkte Kaprinai a. a. O. Vgl. Birk a. a. O. S. 229. — „Instituimus contra Turcum, nostre religionis ac nostrum præcipuum hostem, exercitum ducere obque eam rem in Nandoralbam usque descendimus, quam octava die presentis mensis (8. November) cum omnibus qui nobiscum venerunt, incolumes applicuimus. Ubi die sequenti (9. Nov.) accessum nostrum rixa quadam inter illustrem olim Ulricum comitem Ciliæ etc. consanguineum nostrum dilectum et magnificum Ladislaum de Hunyad fidelem nostrum dilectum exorta, Ulricus ipse vita functus est." So mußte der König als Gefangener der Korvinischen Partei offiziell schreiben lassen!

11) Konrad Holzler's Schreiben. [121])

Hubmeisters Konrad Holzler entnehmen, der den ganzen Sachverhalt kurz berichtet. Während nun der letzte Albrechtiner zu Belgrad und Temesvár die unbequeme Rolle eines Gefangenen der Hunyadipartei spielen mußte, fühlt er sich in Ofen freier und, angesichts des immer mehr enthüllten

---

[121]) Das Schreiben des Hubmeisters Holzler dat. v. Futtak am „Sunabend nach sand Martinstag" (13. Nov.) 1456. an Herrn Rüdiger von Stahrenberg (v. v. Palacky Fontes rer. Austr. XX. S. 104—5). (Als Tag der Ankunft in Belgrad wird der „negstvorgegangen Montag" — 8. Nov. — angegeben). Die Hauptstelle:

„Vnd an dem Erichtag darnach (Dienstag den 9. Nov.) des morgens zwischen 7 vnd 8, als sein k. g. (Ladislaus P.) vnd der bemelte von Cili von der messe gegangen sind, do hat der jung gubernator (Lad. Hunyadi), der Syle Mihal (Szilágyi M.), der Canisi Laszlaw (Ludw. Kanizsay) vnd etlich ander den vorgenanten von Cili zu en (in) erfordert. Vnd do her zu in kommen ist, do hat der jung gubernator zu im gesprochen, her sey der, der allewege wider sein Vater vnd in gewesen sey, bey vnserm gnedigsten herrn dem konige in iren sachen geirret vnd auch vmb ire ere, leib vnd gut gerne bracht hette, vnd von stund an sein messer gezuckt vnd die andern angerufft, das sie auch zuckten, vnd in angeende ermordt vnd darnach das haupt abgeslagen vnd das dem despoten (Georg Brankovich, Fürst von Serbien, Schwiegervater des Ermordeten, auch ein Gegner der Korvinen) zu schicken, das die andern Hungerischen herrn die bey den sachen gewest sind, nicht haben gestaten wellen, vnd sie habin sust nymand kein leid gethan. Aber der von Cily hat den jungen gubernator in das haupt, in vir finger vnd den Sile Mihel in den arm gewundt und sust ist nymand mer wund worden. Die rete, ich vnd ander vnsers gnedigsten herrn des koniges hoffgesinde sein in grossem trübsal vnd irrunge gewesen vnd meynten, is wurde yber syne königl. g. vnd vns allen auch geen ... Alleine vber den von Cily die sache angefangen gewesen ist. Her (er) ist dess manchmal wol gewarnet, das sie sulchs kegen im vorgenommen vnd im willen zu thun haben, vnd von den Hungerischen herren am mehrenteil widerraten, sich gen Weissenburg nicht zu fugen. Das her wider vnser vnd menniglicher rat getan vnd nicht hat folgen wöllen .... Es wirt sich vnser ossgenanter g. h. der künig vff den nehsten Montag von hynnen erheben vnd uff denselben tag wirt man auch den von Cily von hinnen gen Cily füren ..... Sein kon. g. schreibet allen pflegern in des von Cily land vnd wil sich aller slösser, herrschafft, gebiet vnd aller nutz vnd renthen vnderwinden vnd innehmen ...." Das „vff den nehsten Montag von hynnen erheben" .... bezieht sich auf den eventuellen Aufbruch des Königs von Belgrad. Am 15. Nov. (14. Nov.) befand sich K. Ladislaus noch in Belgrad. S. o. das Schreiben in Kaprinai's H. d., s. Note 120.) Vgl. über den Tod des Cilliers und einige Nebenumstände, so das Schicksal der Kreuzfahrer, die Nürnberger Stadtchroniken III. Bd. h. 1864 S. 409—413. Interessant ist auch die im II. Bde. S. 475—78 auf urkundlicher Grundlage erörterte Theilnahme der Cillier Friedrich II und Ulrich II. i. J. 1449 an der Fehde gegen die Nürnberger.

Anschlages dieser Faction, verfügt er, von dem antikorviniſchen Anhange in dem Wunſche nach Rache und Sühne beſtärkt, die Verhaftung des erſtgebornen Hunyaden. — Um dieſen Streich, der mit der erzwungenen Temesvárer Ausſöhnung zwiſchen beiden Theilen in grellem Widerſpruche ſtund, zu rechtfertigen, ward jenes Rundſchreiben in Umlauf geſetzt. Es iſt der officielle Ausdruck für die Anſicht, welche im Kreiſe der anticorviniſchen oder königlichen Partei von den Plänen des Hauſes Hunyadi und zwar auf Grund von Thatſachen gehegt wurde.

12) Königl. Rundſchreiben von 1457.[122])

Zunächſt wird das Sündenregiſter des alten Corvinen erörtert und zwar:

1. ſeine Bekriegung der Cillier (leuato exercitu primum comitatus (!) nostros Cilie et Zagorie quos tunc fideles et sincere dilecti consanguinei nostri condam Fridericus et Vlricus comites Cilie etc. tenebant, et tandem ducatum nostrum Austrie invasit . . . . .)

2. Als Gubernator habe er wohl „Einiges für die Vertheidigung des Reiches" gethan, ſonſt aber viel Schlimmes verübt; es wird dabei auf die Moldau und Wallachei, gleichwie auf Serbien hingewieſen. Der König habe nach ſeiner Befreiung aus vormundſchaftlicher Gewalt ihn aufs glänzendſte beſchenkt und ausgezeichnet. Insbeſondere wird auf die Indemnität hingewieſen, die ihm der König bezüglich ſeiner Reichsverweſung ertheilt. (Nosque sibi omnes pretactos excessus et singula quoque delicta et crimina sua remiserimus ac insuper magnis ipsum honoribus et donacionibus prosecuti fuerimus.)

Die Reichsfeſtungen habe er auszuliefern verweigert u. ſ. w. — Die Geſinnung ſeiner beiden Söhne wird in herbſter Weiſe gezeichnet.

„Postea vero ipso Johanne de Huniad de medio sublato et duobus filiis suis, vtputa Ladislao et Mathia paternorum scelerum non solum imitatoribus sed eciam id, quod pater eorum viuens perficere non potuerat, supplentibus, ab eo remanentibus . . ."

Dann kommt auf den Futaker Tag und die Unterhandlungen mit Ladislaus Hunyadi die Rede. — Die Hauptſtelle lautet: „Promiserat eciam maiestati nostre idem Ladislaus prestito corporali juramento, se castrum nostrum Nandoralbense unacum quibusdam aliis castris ad nos vt regem et sacrum regni coronam spectantibus in certo præfixo termino ad manus nostras assignaturum, præfatum illustrem principem Vlricum, comitem Ciliæ auunculum nostrum qui se ad nostra beneplacita obsequiosum ac beniuolum exhibebat et quem pro decore curie nostre ac directore rerum nostrarum lateri nostro fidelissime obsequentem

[122]) Birk i. d. Q. u. F. S. 254—258. Mit der eigenhändigen Unterſchrift: Ladislaus Rex.

iniunctum habebamus, sibi in patrem optauerat se eidem in filium obseruatissimum deuouendo. Juraueratque nullo vnquam pacto fedus paternum secum initum velle infringere ....."

Ueber die Belgrader Katastrophe heißt es: „Nam mox dum cum prefato auunculo nostro certisque aliis baronibus Hungarie et Bohemie paucaque familia nobis imediate a tergo herenti castrum ipsum ingrederemur, porte castri ad nutum suum impetuose post nos clause fuere nobisque in facie reuerendi patris episcopi Titulensis ac collegę sui illustris ducis Burgundie ac plurimorum aliorum oratorum et peregrinorum tunc in copioso numero maiestatem nostram sequencium tanta ignominia illata est, vt cubicularii et familiares nostri domestici persone nostre seruientes, qui ex more curie nostre a nobis deesse non debebant, dum ad nos intromitti peterent, armis, que quottidie deferebant, spoliabantur contra libertatem et laudabilem consuetudinem regalis curie nostre. O qualis hospitalitas! Sensimus in turribus et latebris castri peditum et stipendiariorum paratas insidias, comperimus nec vt regem et dominum sed vt inimicum susceptos nos habuimus egimusque noctem illam pauoris plenam, demum succedens mane rerum finem et nuper optati filii in susceptum patrem (Ulrich von Cilli) impie conceptam crudelitatem commonstrauit. Dum tam exigui temporis curriculo eius vitam abstulit. Infremuit namque spiritu obtrectator nominis paterni suscepti, prefatus scilicet Ladislaus sequentique luce manus cruentas in eum quem optauerat patrem quique princeps sanguinis nostri, vt puta cum condam genetrice nostra in secundo gradu consanguineitatis consiliariusque et terrigena noster exstiterat, iniciens ipsum, postposito timore dei et mundi, nostri in presencia cum quibusdam suis complicibus improuiso gladio crudeliter interemit, interemptum decapitauit, funus quoque abhominabiliter vsque in quintum diem quasi brutale cadauer in cruore suo iacere permisit, rapinas tandem in rebus et bonis familiarium suorum et aliquorum eciam nostrorum committi fecit ....."

Der Abzug der Kreuzfahrer in Folge dieser Frevel, der hochmüthige Trotz des undankbaren Ladislaus Hunyadi, die Nöthigung des Königs zu dem Temeswarer Sühnebriefe kommen zur Sprache und hierauf die schwerste Beschuldigung: „Nichilominus tamen nisi ad vltimum cupiditate regni ductos, prefatos filios antelati Joannis Gubernatoris in necem et periculum vite maiestatis nostre et consiliariorum nostrorum conspiratos fuisse deprehendidissemus (!), in tantum vt nisi providere potuissemus infra triduum realiter scelus conceptum in sanguine nostro et nostrorum compleuissent, omnino obseruare decreueramus et obseruassemus cum effectu ....."

Als Helfer des Königes wider die Hunyadis erscheinen urkundlich genannt Palatin Ladislaus Gara, Niklas Ujlaky, Wojwode von Siebenbürgen und

Ban von Slavonien, Paul von Lindwa, k. Oberthürhüter, Ladislaus von Buzla, k. Obermundschenk, Hemming Czernyn von Szomszédvár, k. Oberstallmeister, Konrad Holczler, k. Hubmeister, Jodok Hauptmann von Vegles.....

12) Jakob Unrest's Oesterreichische Chronik.[123]

Innerösterreich stellt für diesen Zeitraum einen Chronisten von hervorragender Bedeutung, obschon der eigentliche Schwerpunkt seines Geschichtswerkes in den letzten Decennien des 15. Jahrhundertes ruht; es ist dies der Pfarrer von St. Martin am Techelsberg in Kärnten, Jakob Unrest. Seine größere und selbständige Arbeit — die Oesterreichische Chronik — erzählt über den Tod des letzten Cilliers Folgendes, und zwar nach guten Berichten:

Kunig Lasla was zu den zeiten noch zu Wienn und wolt ghen Vngern tyehen, das im lanndt und lewd huldigeten, und das lanndt innemen und nam mit inn graff Vlreichen von Cily, den letzten des namens, ainen zrostlichen und mandlichen furſten, der dan sein nagste geporner frewndt was, wann kunigs Lasla anfraw ist graff Vlrichs vatter swester gewesen. Auch nam er zu im etwo vil krawtzer als pey funf tausend und fur an der Tannaw vntz gen Offen, do chamen der Vngrischen herren vil zu im. Da fuer er ghen Kriechischen Weysennburg und war mit der Vngern hilff gern an die Turckhen gezogen. Das unterstuenndt der poß veindt mit des von Cily todt. Wann da kunig Lasla in seiner purgk zu Kryechischen Weyssenburg was, da petrachten die Vngern nach irer alten gewonheit ainen valschen rat über den von Cily und an ainem Eritag frue giengen dye Vngern in den rat nach der meß, dartzu wardt graff Vlrich auch gevordertt. Da der nur mit ainem knaben zu inn giengg, der was ain Kappeller, da hueben die Vngern an in von alter unbillicher schuld und schluegen da den edlen furſten iamerlich ze todt, der sich da selbs trostlichen werdt. Doch warden der Vngern zw vil und sluegen im sein hawbt in der krw ab, darnach ward er ghen Cily gefuerdt und daselbs in dem kloster sendlichen pegraben mit grosser klag. Das ist geschehn anno domini MCCCCLVI am Eritag, das ist der zehennt tag des monats Nouembris.[124] Daselbst mueſt der edl

---

[123]) Vgl. über diesen Chronisten meinen Aufsatz im 8. H. der Beitr. z. K. st. G. 1870 („die zeitgenöss. Q. der steierm. Gesch.) — Einziger Abdruck in Hahn's Coll. mon. o. œ. I. 537—803.

[124]) Die Angabe ist unrichtig. Der 10. November fiel 1456 auf einen Mittwoch, nicht auf den Eritag (Dienstag). Wohl aber ist dieses Datum richtig, wenn man es auf den neunten Nov. reduzirt. Ich muß bei

furst, der da was graff Vlrich zu Zily, zu Ortenberg und in Windischen landten durch den Ladislaumb von Hunadt und anndere Vngern mer sein leben verliessen.

Das mordt hyet kunig Lasla von stunden an den ungetrewen Vngern gern gerochen, doch kundt und mocht nicht, wann er in den Vngern gewalt was. Doch roch er sich an das Hunnganusch (Hunyadi János) Sun, an dem eltern und lyeß im sein hawbt abschlagen und das must tun sein aigner marstaller". . . . .

13) St. Pauler Stifts-Annalen.[125]

Chronistische Notizen im Archive des St. Pauler Stiftes in Kärnten, liefern zu den Jahren 1406, 1408 Aufschlüße über die Fehde des Cillier-Vogtes auf Mautenberg, Otto Pergauer, gegen das Bisthum Gurk und die Stiftsleute von St. Paul. Herzog Ernst von Habsburg bot den Kärntner Heerbann gegen den Friedensstörer auf, der auch durch den Landeshauptmann Welser eine Schlappe erlitt. Der Herzog vermittelte endlich den Ausgleich (1408).

Für 1416, 1421, 1440, 1442, 1446, 1447 finden sich hier Thatsachen zur Geschichte der Händel des Stiftes und sodann des Habsburgers Friedrich mit den Grafen von Cilli und ihren Dienstleuten.

So befehdete 1421 die Pfleger der Cillier auf Mautenberg, Hans Schrumpf, dann Sigmund von Weißpriach, das genannte Kloster.

1442 wird das Kriegsvolk der Cillier von den Kaiserlichen und Aebtischen geschlagen. Doch versuchen bald darauf die Cillier einen Ueberfall (31. Mai).[126]

---

dieser Gelegenheit ein Versehen berichtigen, was sich in m. Abh.: „die zeitgenöss. Quellen" u. s. w. im 7. Hefte dieser Beitr. S. 19 vorfindet. Es heißt hier nämlich: „den Todestag gibt auch er (Unrest) genau an". Schon Fröhlich: Geneal. Sounek. S. 109 weist den Verstoß Unrest's nach.

[125]) Veröffentlicht von Freih. v. Ankershofen im III. Jahrg. d. Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. des Kärntner hist. Vereins. Klagenfurt 1856. (S. 20 37 und Erläuterungen 32—37.) Die angezogenen Stellen S. 22—23.

[126]) Christalnigg — Megiser in den Ann. Carinthiæ II. Th. 1137—38 erwähnt eines Treffens zwischen den Kärntnern (unter Hartnid von Kreig) und den Kriegsleuten H. Albrechts VI. und der Cillier vor St. Veit und einer doppelten Schlappe, die der von Kreig dem von St. Veit abziehenden Witowec am Krappfelde beibrachte. Vgl. auch Herrmann: Gesch. Kärntens I. S. 146.

14) Andreas von Lapitz Denkwürdigkeiten. [127])

Endlich sei noch der in Gehalt und Wort anziehenden Denkwürdigkeiten des zeitgenössischen Rittersmannes Andreas von Lapitz, der längere Zeit als Knappe des Herrn von Wildhausen in der Steiermark diente, gedacht.

Um 1452 — 1455 zog er mit seinem Herrn, als der Dienstmanne Cillier, gegen die Kaiserlichen nach Kärnten und zwar vor Spital; es war ein Heer von 1500 Pferden; „da wards aber getaidigt;" darnach ging es mit dem Witowec (Wittebiz) nach Kroatien. Um dieselbe Zeit („das geschach im LIV Jar") starb der Altgraf Friedrich. „Darnach zog Ulrich graf von Zilli zu kunig Laßla nach hof gegen Wienn; wür zugen gegen Ungarn, wür hatten wohl tausendt pferdt, hupsch volck" . . . .

Von Wichtigkeit ist auch sein kurzer Bericht über die Vorgänge des J. 1456: „Item nachdem bewarb sich kunig Laßla in den LVI. jar und bracht vil gueter leit auf, nemlich gar vil creizer und zog selber an die Türken, da waren Huniad Janusch und brueder Capistran, baide todt, brueder Capistran ligt zu Ulag begraben. Zu der zeit waren der von Zilli und Weida Ulaßla (Ladislaus) kunig Mathias bruder, einander feind, Kunig Laßla (Ladislaus Posthumus) richtet sie unterwegen, zum Puttak (Futak) schwuren sie die bruederschafft zusammen auf das h. evangeli und theileten das h. sacrament und empfingen das darnach; alsbald der kunig kam gegen Kriechisch Weissenburg zu stund an zu morgens, da erschlueg waida Ulaßla den von Zilli zu todt im gschloß, den er hatte das gschloß inne, das geschach an s. Lucastag (irrthümlich!) in LVI. jar, da zerträut sich alles hör creizer, ziechet eillendlich wieder haimb, kunig war selber in großen sorgen und gab gar süße wort . . . ."

Die nächste Quellengruppe, die wir einer kurzen Würdigung unterziehen wollen, ist die böhmische.

Čechische Annalistik. [128])

Die kleinen in čechischer Sprache geschriebenen Annalen der nachhussitischen Epoche bieten keine reichliche, immerhin aber beachtenswerthe Aehrenlese von kleinen Beiträgen zur Geschichte der Kaiserin Barbara und des letzten Cilliers, Ulrich II., die hier in wortgetreuer Uebersetzung folgen.

---

[127]) Zunächst ausgezogen in des Grafen v. Wurmbrand: Collectanea genealogico-historica ex archivo inclytorum Austriæ inf. statuum . . . excerpta. fo. 1705, Wien; sodann b. Cäsar: Ann. duc. Styr. III. S. 455 . . . . . und an andern Stellen.

[128]) Diese verschiedenen Verfassern zukommenden čechischen Annalen gab kritisch behandelt Palacky heraus im III. Bde. der, zunächst von Pez und Dobrowsky edirten, Script. rer. Bohem. u. d. T. Annales patrio sermone

Zum J. 1436 findet sich die Notiz: „Dies Jahr, am h. Andreastage (30. Nov.) machte K. Sigmund den Herzog od. Wojwoden (wéwodu) Ulrich von Cilli zum Fürsten, in der Prager Altstadt, und dabei waren Könige, Fürsten und Herrn des Königreiches Böhmen."

„1437. Dies Jahr, am Montag h. Martini (11. Nov.), fuhr K. Sigmund aus Prag, willens dem Tode zu entgehen, damit er nicht in Böhmen sterbe und auch auf Anstiften der Königin, der Ungarn und einiger Čechen, welche den Kaiser einmüthig ermahnten, er möge aus Böhmen nach Ungarn verreisen, und er pflichtete ihnen bei; die einen begleiteten ihn mit Trauer und andere freuten sich dessen, indem sie sprachen, er möge nie wieder zurückkommen. Auch die Königin fuhr von dannen mit dem Fürsten von Cilli ..... mit den ungarischen Wojwoden und Herrn und mit vielen andern fremden Leuten. Und die „schönen Frauen" (krásné panj) (Hübschlerinen, lichte Fräuleins) zogen unter ihrer Fahne hinter dem Kaiser sammt andern Gelichter (kaikléři), da sie in Prag nicht verbleiben durften.

Um dieselbe Zeit, vor dem Tode des Kaisers wurde die Königin Barbara durch den Herzog von Oesterreich und die ungarischen Herrn in Znaim gefangen gesetzt und von hier nach Preßburg gebracht und allda in Haft gehalten."

„1438. Dieses Jahres, Dienstag am Tage der 11000 Jungfrauen (21. Okt.), begab sich K. Albrecht aus Prag nach Breslau mit allen Seinigen und denen aus den Reichsstädten und ließ an seiner Statt einen gemeinen Hauptmann für das ganze Königreich, den Fürsten Ulrich von Cilli und gab ihm zur Aushilfe Hauptleute in allen Kreisen, Ritter und Zemanen aus jedem Kreise, auf daß sie den Feinden Widerstand böten; und zum Rathe gab er ihm bei die edeln Herrn, Herrn Mainhard (von Neuhaus), Herrn Hanns Kolowrat, Herrn Heinz Krussina u. a. ....

Dasselbe Jahr zog Ulrich der Herzog von Cilli aus Prag mit seinen Reisigen heimlich vor Tabor, denn er wollte die Stadt durch Verrath erlangen. Aber glücklicherweise gelang es ihm nicht, denn sie verfuhren ungeschickt, obschon sie Leitern an der Mauer hatten und so zog er mit Schande von dannen."

„1439. Item der Herzog von Cilli, der oberste Gubernator des Königreichs Böhmen, zog mit den Pragern beider Städte persönlich zum Könige aus großen Nöthen, die man brieflich bekannt zu geben nicht schicklich fand. Und Montag vor dem h. Matthäus (14. Sept.) in der Fasten (Quatember) kehrte er mit den Prager Rathsherrn vom Könige aus Breslau zurück. Ihm entgegen zogen der Legat Philibert, Bischof von Konstanz, Herr Meinhard, Hanns Kolowrat mit den Bürgern und er ward ehrenvoll empfangen. Und hernach,

---

scripti, vulgo Pulkavæ et Benessii de Horowic chronicorum continuatores anonymi, Pragæ 1829, 8°, 524 SS. mit einer Einleitung in böhmischer Sprache XVIII SS.

als die ganze Gemeinde zusammenberufen ward, verkündete er das königliche Sendschreiben unter Majestätssiegel, welches ihm eingehändigt und die Vollmacht der Reichsverweſung dieſes Königreiches zuweiſt, in allen und jeden Dingen im Königreiche zu handeln und zu walten, wie der König ſelbſt um des guten Friedens willen..... [129])

„1441. Dieſes Jahr des Herrn gaben einige ungariſche Herrn der Kaiſerin Barbara das Geleite bis an die böhmiſche Grenze und kehrten wieder allein zurück. [130]) Hierauf begleiteten ſie die Herrin aus Schleſien mit dem Herrn Kruſchina von Lichtenburg bis nach Chrudim; Herr Ptaček, Herr Holicky, Herr Georg von Kunſtat gaben ihr bis Melnik das Geleite, auf ihr Leibgedinge, mit vielen andern Junkern (panossemi) aus dem Czaslauer und Bunzlauer Kreiſe und das war vor dem h. Jakob (25. Juli). Hierauf am Donnerstage (27. Juli) ſchickte Herr Ptacek Briefe den Prager Herrn, ſie möchten zu ihr nach Melnik reiſen zur Berathung deſſen, was ſie von ihnen begehren würde. Und es reisten zu ihr die Bürgermeiſter mit einigen Rathsherrn beider Städte. (Das Weitere bezieht ſich auf ſpezielle Uebereinkünfte)....

„1442. Dies Jahr, Donnerſtag am Tage der Kreuzerfindung (3. Mai), trafen ein, Herr Georg von Stražnic und Prokop von Rabſtein von der ungariſchen Königin (Eliſabeth) und von dem römiſchen Könige und allen Oeſterreicher Landen mit guten Zeitungen; aber eröffnen wollten ſie dieſelben erſt am kommenden Landtage, wenn alle zuſammenkämen. Aber ſie ſagten, daß der röm. König alle königlichen Kinder (die Kinder K. Albrechts II.) an andere Orte, als wo ſie vorher ſich befanden, gebracht habe; den jungen König ſchickte er an die öſterreichiſch-welſche Grenze auf eine Burg und die beiden Töchterchen in ſein Wiener-Neuſtadt. Auch ſagten ſie, daß der ältere und jüngere Herzog von Cilli dem römiſchen Könige abgeſagt hätten und ihm einige Städte berannten, um der Falſchheit und Liſt willen, welche er heimlich wider die Königin hege und da er ihre Kinder anderwärts brachte und ſchickte.. ."

„1445. — Im Jahre des Herrn — erkor Frau Barbara, Witwe des Kaiſers Sigismund..... als Reichsverweſer und Beſchützer den Herrn Georg von Kunſtat...."

---

[129]) Es bleibt auffällig, daß dieſe Annalen der Amtsenthebung des Cilliers mit keinem Worte erwähnen.

[130]) Die polniſchen Geſandten hatten noch bei Lebzeiten K. Albrechts II. ſehr energiſch für Barbara geſprochen. So lange er jedoch lebte, hielt er ſie in Gewahrſam. Dieſe Angabe der čechiſchen Annalen, wonach Barbara im Geleite ungariſcher Adelsherrn, alſo aus Ungarn die Reiſe nach Mähren und von da nach ihrem Witwenſitze, Melnik antrat, widerſpricht der Angabe des Dlugoſch (ſ. w. u.), wonach Barbara nach Polen flüchtend, vom dortigen Könige das Sendomirer Gebiet in ſeinen Einkünften zugewieſen erhielt; um ſo mehr, als Aeneas Sylvius (ſ. o.) erzählt, Barbara ſei allerdings Willens geweſen, mit zuſammengerafften Schätzen nach Polen zu flüchten, man habe ſie jedoch unterwegs feſtgenommen und dieſer Schätze beraubt.

„1451. Im Jahre des Herrn — war großes Sterben im böhmischen Lande. Und in der Woche vor der hl. Margareth (11. Juli) starb Kaiserin Barbara, Gattin Kaiser Sigismunds, in Melnik, und ist begraben auf dem Prager Schlosse in der St. Wenzelskirche.[131])

„1452. D. J. sammelte Herr Heinrich, Sohn des Herrn (Ulrich) von Rosenberg, sein Fußvolk, mehr als 2000 Wagen von ausgiebiger Größe und Reiter an 400 und rückte zu Hülfe dem Eiczinger (Encigarowi), dem Verwalter Oesterreichs und andern österreichischen Herrn und besonders den Wiener Bürgern und dem Cillier, denn in dieser Zeit eilte der Cillier nach Wien zu Hülfe und Befreiung Königs Ladislaus, des Sohnes K. Albrechts .....

Und auf diesem Zuge rückte er gen Wien und von hier nach einiger Rast zogen sie mit dem Fürsten von Cilli und vielen Reitern gegen Ort ..... (dann kommt die Belagerung von Wiener-Neustadt zur Sprache)..... Und der Kaiser sandte alsbald zu dem Fürsten von Cilli und zu dem Herrn von Rosenberg ins Lager um des Ausgleiches willen den Mainzer Erzbischof und den Passauer Bischof und den Herrn Prokop von Rabstein, seinen Kanzler, Doktor der weltlichen Rechte.....[132])

„1456, ... (Erzählung von der Belgrader Türkenschlacht und vom Tode Hunyadi's.)

Als König Ladislaus seinen Tod erfuhr, begab er sich eilig ins Königreich Ungarn und mit ihm Ulrich, Fürst von Cilli. Und als der Raizische (Ráczky)[133]) ankam, wollte er dem Ladislaw, dem Sohne des Gubernators, alle Gewalt im Reiche Ungarn entziehen. Und darum entstand ein Streit zwischea dem Fürsten Ulrich von Cilli und Ladislaw dem Sohne des Reichsverweseres; und so erschlug der junge Reichsverweser Wladislav den Fürsten Ulrich von Cilli mit Hilfe anderer Ungarn in Belgrad, als der Fürst die Messe hörte, und das war der dritte Tag nach Allerheiligen (4. November) (irrig!). Und des Königs Ladislaus bemächtigte sich dieser Reichsverweser, nahm ihn gefangen und sperrte ihn allein in ein Gemach.....

Eschenloer.[134])

Diesen Auszügen gesellen wir eine zeitgenössische Quelle bei, die dem Kreise des böhmischen Staatslebens nahesteht, Eschenloers Breslauer Chronik. So weit es die

---

131) Ueber die Bestattung die herbe Bemerkung in Aen. Sylv. hist. Boh. c. 59.

132) Vgl. Březan's Chronik des Rosenberger Hauses i. d. Zeitschrift des böhm. Museums 1828, IV, 60 (Palacky) und Höflers böhm. Studien. Arch. f. K. ö. G.-Q. XIII. — (Dazu die wichtige Botschaft der Oesterreicher an Herzog Sigmund von Tirol a. d. J. 1452, über des Rosenberger's Betheiligung. Chmels Mater. I. 329.

133) Ráczky, offenbar der Cillier gemeint -- Raize? etwa als Sohn einer Frangepani und Schwiegersohn des Serbenfürsten.

134) Peter Eschenloers .... Geschichten der Stadt Breslau und Denkwürdig-

Ereignisse der Nachbarschaft bis 1456 betrifft, ist der Rathschreiber der schlesischen Metropole ein getreuer Nachhall des Aeneas Sylvius und zwar seiner historia Bohemiæ, die er auch im Auftrage des Rathes ins Deutsche übertrug. Wir brauchen diesfalls nur das im I. Buche S. 10—11, 12, 14—15, 24—26, 33—5, Gesagte mit historia Bohemiæ cap. 59, 60; 61, 62; 66 zu vergleichen. Wir entnehmen diesem Chronisten somit für unsern Bedarf keine eigenständigen Nachrichten.

Callimachus „de rebus Vladislai". [135]

In dem Kreise der Geschichtsquellen unserer Aufgabe spielen die dem polnischen Reiche angehörigen Geschichtswerke des Philipp Callimachi und vor Allem des Johann Dlugoß (Longinus) eine nicht unbedeutende Rolle. Jener, ein vielseitig gebildeter Italiener, als Erzieher und Geheimschreiber an den Jagellonenhof verschlagen, lieferte in seiner Monographie „de rebus Vladislai" eine Zeitgeschichte für die Jahre 1440—1444 von unläugbarem Werthe. Der zweite, Pole von Geburt, Domherr und Sekretär des Bischofs zu Krakau, zu wichtigen Correspondenzen und diplomatischen Sendungen berufen, hat in dem umfangreichsten, XIII. Buche seiner großangelegten Historie Polens eine, bei allen Mängeln pragmatisch werthvolle Geschichte Polens und der Nachbarschaft für seine Zeit (1450—1480) abgefaßt, deren wir auch für die Geschichte der Cillier nicht entrathen können. Aber selbst die vorausgehenden Bücher, das 10., 11., 12. enthalten von dem Schlusse des 14. Jahrhundertes an sehr brauchbare Notizen.

Callimachus berichtet im I. Buche über die Parteigängerschaft des Cilliers (Ulrich) zu Gunsten Elisabeths in der ungarischen Thronfrage nach K. Albrechts Tode. Unter denen „qui rei Poloniæ (d. i. der Wahl des Jagellonen Wladislav) male affecti erant" — wird vorzugsweise der Graf von Cilli genannt „qui tutorem se posthumi fore (d. i. Vormund des nachgebornen Ladislaus), ac summam rerum obtenturum, credebat ....."

Als Anwesende zu Raab, dem Hauptwaffenplatze der habsburgischen Partei werden die Bischöfe von Gran und Raab, der Graf von Cilli, Nicolaus Fristatski (d. i. Ujlaky), Stefan Rozgonyi, in erster Linie genannt.

---

keiten seiner Zeit 1440—1479 (im deutschen Texte) h. v. Kunisch. Breslau 1827, 1828, 2 Bde. (I. 1440—1466, II. 1467—1476). Die Originalarbeit war nach Palacky — lateinisch abgefaßt. Vgl. die gute Studie und Eschenloer von Markgraf.

[135] Callimachi v. Callimachus mit dem Beinamen Experiens stammte aus der Familie der Buonacorsi in Florenz, wurde Erzieher und Sekretär am Hofe des Jagellonen Casimir III. und † 1496 zu Krakau.

Ueber die Maßregeln zu Gunsten der Anerkennung ihres Sohnes berath Elisabeth im engsten Vertrauen mit ihrem Vetter. „Regina ..... Ciliæ comitem ad se vocauit communicatoque cum eo consilio nuntios cum litteris Cassouiam et ad cæteras civitates quæ Vladislaum aut suo sub ipsum belli initium excluserant, circummisit .....“

Callimachus läßt daher auch die Königswitwe sehr bekümmert sein, als der Cillier den Anhängern des Polenkönigs in die Hände fiel (capto abductoque in custodiam comite Cilliæ) .....

Dlugosch (Longinus) „historia Poloniæ“. [136]

Reichlicher ist die Ausbeute im Geschichtswerke des Dlugosch, der allerdings eine umfassendere Aufgabe sich gestellt hatte. Nur ist gerade dieser pragmatische Stoffreichthum, diese Ausführlichkeit des genannten Historikers nicht immer mit jener Genauigkeit und Unbefangenheit gepaart, die den Leser zum rückhaltslosen Vertrauen stimmen.

Im X. Buche behandelt der Krakauer Domherr in ausführlicher Weise die Verschwägerung der Jagellonen mit den Cilliern. Um 1400 wird Wladislav Witwer. Da eröffnet er seiner Umgebung, den Entschluß eine zweite Ehe einzugehen: „Superesse aliam hæredem regni Poloniæ æque iustam virginem nubilem, Annam, comitis Ciliæ Wilhelmi filiam, quam illi Anna Casimiri secundi Poloniæ regis filia peperat.

Nun werden die nach Cilli abgeordneten Werber aufgezählt. Herrmann, Annas Oheim, weint Freudenthränen. Sie tritt alsbald die Reise durch Ungarn nach Polen an und wird feierlich empfangen. Daran knüpft sich eine interessante Bemerkung: „Et quoniam virgo præfata nullam linguam præter Alamanicam noverat, ordinatione regia octo prope mensibus Cracouiæ sub quibus Polonico imbuebatur idiomati stetit. Quod priusquam magis intelligere didicisset quam sonare, regio thoro coniuncta est.“ In der Begleitung der Braut werden als milites ex Cilia aufgezählt: Vlricus Schenk de Osterwicz, Albertus de Koszyak, Andreas Puxer, Cunradus Perner, Fredericus Landeker, Ludovicus Schasz et Nicolaus Volckher.

Der Verlobungstractat wurde zu Biecz ratifizirt. Bald aber zeigte sich der König der neuen Ehe müde.

---

[136] Dlugosch: Historiæ Poloniæ libri XIII. ab ant. temp. u. a. 1480, Lipsiæ, 1712, 2°, 2 Bde. (Der 1. Band umfaßt 12 Bücher, der 2. das 13., ausführlichste Buch.) Für die wichtige Lebensstellung und das Zeitgenössische dieses Geschichtschreibers spricht z. B. der bei Wadding in den Ann. Minor. u. im Capistranus triumphans (1700) S. 396 abgedruckten Brief des Krakauer bischöflichen „capellanus u. secretarius Joann. Dlugosch“ vom 18. Juni 1454 an Capistran. — Sein Tod fällt um 1480.

„Abnuere enim et rescindere illud Wladislaus Poloniæ rex aliquanto tempore quod Anna virgo parum sibi præstantis formæ appareret, moliebatur. Vnde et in procos suos Joannem de Obichow, Hinczkam de Rogow et Joannem de Naschian quod visa virgine conclusionem sanxerant matrimonii, fuit iratus, nec indignationem propterea conceptam, nonnisi post annos aliquot multorum consiliariorum precibus expugnatus, remisit.“

Im Jahre 1402 wird der Krönung Anna's gedacht.

„Advenerat etiam ad coronationem hanc genitrix reginæ coronatæ, Anna filia regis Casimiri quæ primo viro comite Ciliæ, Vilhelmo mortuo, comiti de Dek nupserat, a Wladislao Poloniæ rege invitata et immenso perfusa expletaque gaudio quod illi et patriam inuisere regnum, et prolem suam in regio leuatam throno spectare contigerat, pluribus a Wladislao rege honorata muneribus, ad virum redit.“ [137])

Das XI. Buch bringt zum Jahre 1416 den Tod der polnischen Königin Anna, der laut königlicher Weisung im ganzen Reiche mit kirchlichem Gepränge in den Kirchen gefeiert ward. Das was Dlugosch in demselben Buche über Barbara's Ränke gegen die Thronfolge ihres Schwiegersohnes berichtet, ist nahezu streng wörtlich der historia Bohemiæ des Aeneas Silvius cap. 53 entlehnt; desgleichen auch das, was über die ehrgeizigen Umtriebe des Grafen Ulrich als Statthalters in Böhmen gesagt ist. (Vgl. hist. Boh. cap. 55). [138]) Dagegen ist das, was er l. XI. col. 405 über das Zerwürfniß König Sigmunds mit Barbara berichtet und zwar über die bezügliche Vermittlung König Wla-

---

[137]) Dlugosch I. B. S. 166 ff. Vgl. Fröhlichs Geneal. Soun. S. 63. Ergänzt werden die Nachrichten durch den gleichzeitigen Andreas Ratisbonensis s. a. a. O.

[138]) Dlugosch I. Bd. S. 699. Vgl. o. Nr. 130. Der Eingang der bezüglichen Erzählung des polnischen Geschichtschreibers über Barbara's Flucht nach Polen scheint beinahe wie eine Paraphrasirung dessen, was Aeneas Silvius in seinen Biographien (de viris illustribus . . . s. o.) über die Witwe Sigismunds verzeichnet. Es heißt hier bekanntlich: „Barbara post mortem Sigismundi ad Polonos cum ingenti auro argentoque proficisci voluit, sed intercepta spoliataque est.“ — Dlugosch sagt Folgendes (XII. 708): „Barbara relicta Sigismundi per Albertum filiamque suam Elisabeth instantibus et operam dantibus baronibus Vngariæ quos multis in vita mariti sui afficiebat contumeliis et probris, de omnibus castris, civitatibus et possessionibus quæ in regno Vngariæ quomodolibet dotis nomine aut quocumque titulo obtinebat, eiecta et fere omnibus quæ a pluribus annis congesserut, thesauris et clenodiis spoliata, in regnum Poloniæ venit et se tanquam miseram et orphanam personam a rege Wladislao recolligi petebat....“

dislaws I. Jagello, eigenständig und paßt in der Chronologie (1419) besser als Windecks Angabe. Die bezügliche Stelle lautet: „Intelligens autem Wladislaus Poloniæ rex Sigismundum Romanorum et Hungariæ regem consorti suæ reginæ Barbaræ vehementer iratum esse, Janussium de Tulischkowo castellanum Calissiensem, in Hungariam mittit cuius opera reconciliatio vtriusque sequuta est.“ Ob nun gerade die polnische Intervention den Ausschlag gab, bleibt allerdings fraglich.

Mit besonderer Vorsicht müssen wir aber das hinnehmen, was der polnische Geschichtschreiber (XII. Buch col. 700 und 708) über das Geschick Barbaras nach Sigmunds Tode, über ihre Freilassung 1438, die Anweisung von 12.000 Goldgulden als Leibgedinge, andererseits über ihre Nothlage und die Reise nach Polen anführt, dessen König der Hilfesuchenden mit fürstlicher Freigebigkeit die Stadt und das Land Sandomir mit allen seinen Einkünften zugewiesen haben soll, so daß sie hier in völligem Ueberfluße lebte (in omni rerum abundantia demorata est). Es reimt sich dies nicht mit anderweitigen glaubwürdigeren Berichten.

Am wichtigsten erscheint der polnische Geschichtschreiber für die diplomatische Seite des ungarischen Thronstreites seit 1440 als sehr ausführliche Quelle. In der Pragmatik dieser Händel unterlaufen ihm Verstöße von Belang. So läßt er irrigerweise den Altgrafen Friedrich II. von Cilli statt seines Sohnes Ulrich II. die Hauptrolle spielen. So sagt er z. B. (XII. Buch c. 736) über die Festung Raab . . . „in quo etiam tunc Fridericus comes Ciliæ omnium diuisionum et guerrarum autor erat“ . . . (Früher ließ er ihn bei der Stuhlweißenburger Krönung des nachgebornen Ladislaus seines Amtes walten.) [139])

Ueber die Unternehmung des Cilliers gegen Ofen heißt es: „Eodem consilio et providentia Elisabeth regina Ungariæ mota Fridericum comitem Ciliæ (statt Ulrich) cum dequitibus, ut Budam præoccupet, transmittit, sed dum longe esset a Buda, gentes Wladislai Budam apprehendisse intelligens, cum omni festinatione ad reginam Elisabeth in Cormano rediit . . . . . .“

Die Gefangennehmung des Cilliers (auch hier wie immer verwechselt er den alten Grafen Friedrich mit seinem Sohne Ulrich) erzählt Dlugosch in nachstehender Weise:

„Wladislaus rex exercitum suum ex Polonis et Hungaris congestum versus Jaurinum transmittit et castrum Jaurini obsidione vallat

---

[139]) Ueber diese ständige Verwechslung die Anm. zu den Denkw. der Helene Kottanerin. S 75—6.

in quo etiam tunc Fridericus (ſtatt Udalricus) comes Ciliæ omnium divisionum et guerrarum auctor erat. Exercitu autem regio obsidionem continuante et offensioni hostium intendente, præfatus comes Ciliæ, metuens sibi periculum imminere, clam castra cum paucis recedit et per fluuium Raba qui castro vicinus est, transgressus versus Posonium ad Elisabeth reginam Ungariæ quæ illuc se contulerat, properat, faciens in insulam quæ Danubio ambitur, ex Jaurino descensum, per eam enim spem ceperat elabi tuto posse. Percrebuit autem in exercitu regio (i. e. Polonico) terra prodente arcana, ejusdem comitis ex castro descensus propter quod plures milites Poloni illum insequuntur. Intelligens autem comes Ciliæ Polonos ad se comprehendendum vehementi studio accensos esse, omnes suos comites, familiares et milites, ut a Polonis captivarentur, opposuit, facilius ipse ratus evadere posse. Dum itaque comites, familiares et milites a Polonis capti essent, dominum suum comitem Ciliæ in eorum numero adfuisse constanter inficiabantur, nec nisi post diligens scrutinium in saltu condenso, et vepribus ubique obsito deprehendi poterat . . . . .“ [140])

Im XIII. Buche kommt die Geſchichte der Jahre 1452—1456 an die Reihe. Was über die Auslieferung des nachgebornen Ladislaus an den Cillier und deſſen Regentſchaftsgewalt geſagt wird — zeigt deutlich die Benützung des Aeneas Silvius und zwar ſeiner historia Bohemiæ bis auf die Entlehnung der Phraſe (z. B. Dlugoſch XIII. B. (Band II.) S. 103: „. . . . cuncta pro arbitrio Vlrici comitis Ciliæ gerebantur“ und hist. Boh. c. 60: „cuncta ex arbitrio comitis gerebantur . . . .“) Auch das, was (S. 124) zum Jahre 1453 über das Verhältniß zwiſchen Hunyadi und dem Cillier geſagt wird, ſtimmt ziemlich wortgetreu mit dem im 64. Kap. der hist. Bohemiæ Geſagten überein, wenn auch die Redewendungen verſchieden: (z. B. „Propter quod comes ipse sepius in caput Joannis, rege non abnuente, comparabat insidias“; in der hist. Boh. c. 64 heißt es: „prius tamen Johannem sub specie pacandi regni, ad curiam evocandum, venientem capiendum atque necandum, sic Ladislaum paterna regna perfrui posse. Tutissimum illud consilium ac salubre visum, compositis insidiis.“) Bei Dlugoſch zeigt ſich ſomit eine ſchroffere Faſſung der glimpflicheren Phraſe des Aeneas Silvius.

Dagegen bewegt ſich Dlugoſch in dem Berichte über die Haltung des Ladislaus Hunyadi und das tragiſche Ende des Cilliers ſelbſtändiger und bezeichnet geradezu ein Complot der Corvinenpartei als Anlaß des Ganzen. Von Ladislaus, dem Sohne des

---

[140]) Dlugoſch a. a. O. 736, und die Urkunde b. Katona XIII. 83 f. wodurch Ulrichs Gefangennehmung bezeugt wird.

Gubernators Johann Hunyadi heißt es: „.... quorum unus (filiorum Hunyadi) maior natu, patris opera æmulatus, paterno thesauro in milites abunde erogato, non spernendumque colligens exercitum, Ladislao regi Hungariæ qui Vlrici comitis gubernatione regebatur, castra Hungariæ, quæ ex obitu patris, in suam ditionem reciderant, resignare, aperta rebellione, renuebat, fauentibus eius proposito maiore parte Hungariæ baronum et verentibus, ne Almanis gubernanda committantur.“ [141]) (Man merkt den entſchieden anticorviniſchen Standpunct des Geſchichtsſchreibers heraus; aber die Thatſachen geben ihm nicht Unrecht.)

Ueber die Belgrader Kataſtrophe handelt eine ausführliche Stelle:

„Rex tamen Ladislaus versus Albam Regalem (ſtatt Albam Græcam) destituto filio gubernatoris Ladislao, vt eius potentia regi et comiti Ciliæ Vlrico suscepta deminuceretur, id efficiente Vlrico comite qui in aliis castrorum Hungariæ cessionibus Hungarorum corda, comittenda illa Almanis vel forensibus quammaxime vulnerauerat, in tenutum, Ladislaus autem filius gubernatoris horum omnium quæ contra illum gerebantur, non ignarus, simulque de nece comitis Ciliæ quæ fere omnium baronum Hungariæ consilio et assensu dudum composita sibique mandata erat, qualiter illum conficere posset, plurima secum volvens, pellicit regem Ladislaum et comitem Vlricum in dolo, ut exercitu uniuerso qui sub ductu comitis Vlrici militabat, consistere iusso, cum paucis nauali itinere per Danubium Albam Regalem (!) descenderet, astruens tantæ multitudini in terra, a proprio milite et ab hoste vexata, victualia nullatenus suffectura. Dum autem Albam Regalem peruentum esset, altero die filius gubernatoris Ladislaus, destinata animo exequitur et comitem Vlricum ex capella post diuinorum audientiam egressum ad portam, quasi quædam secreta secum tractaturus, eductum cum armatis quos sub gradibus occultauerat, inuadens, rege Ladislao spectante et nullum auunculo, quod similem sortem pertimesceret, ferente auxilium obtruncat, simili scelus in regem Ladislaum nisi saniori consilio, auersus et inhibitus fuisset, commissurus. Rex tamen Ladislaus, prouidentia Bohemorum et Almanorum qui curam illius gerebant, in camera obfirmatus, quatriduum illic, donec furor filii Gubernatoris quiesceret, exegit.“

Die Irrthümer des polniſchen Geſchichtsſchreibers in Einzelheiten beweiſen, daß er nach Jahren dieſe Dinge niederſchrieb

---

[141]) Vgl. die aus anderem Geſichtspunkte aufgezeichneten aber gleichartigen Erörterungen bei Thuróczy (ſ. w. u.).

und zwar nach abweichenden Mittheilungen; anderseits zeigt die Gesammtauffassung der Sachlage, daß sich bei ihm wie bei andern nicht ungarischen Historikern das Urtheil bereits geklärt und befestigt hatte und das, was anfänglich nur als leidiger Zufall, als Werk der Leidenschaften des Augenblicks erschien, allgemach das Gepräge einer längst geplanten Katastrophe gewann.

Ungarländische Geschichtschreibung.

a) Johannis de Thurócz Chronicon Hungar. [142])

Gehen wir nun zur zeitgenössischen Historiographie Ungarns über. Den Reigen eröffnet der Compilator Johann von Thurócz, der seit dem Schlusse des 14. Jahrhundertes das Ansehen einer selbstständigeren Quelle erhält und uns bis in den Anfang der Regierung Mathias Hunyadi das Geleite gibt.

Für die ältere Geschichte der Cillier ist seine scheinbar genaue Angabe über den Zeitpunkt der ungarischen Gefangenschaft von Belange, obschon sie keine unanfechtbare chronologische Bürgschaft gewährt. (Pars. IV. cap. 9.) [143])

Ueber die Rolle der Cillier in dem Thronstreite Ungarn's von 1439 ist Thuróczy wortkarger als sein polnischer Zeitgenosse Dlugosch.

Ueber die Anwesenheit und wichtige Amtshandlung des Grafen Ulrich bei der Stuhlweißenburger Krönung des Posthumus sagt er (IV. 29): „Qui pro puero coronato, ad instar aliorum regum Hungariæ tempore coronationis, pro observanda suæ plebis libertate sacramentum præstantium, reale præstitit juramentum ...“

Von ihren Kriegsthaten spricht er mit herber Empfindung (P. IV. cap. 34):

„Quid autem comes Ciliæ Vlricus, reginæ auunculus, diebus in eisdem in illius vindictam operatus sit, senes regni Sclauoniæ memorant usquemodo, et illa gravibus non sine suspiriis ipsorum narrant filiis.“

Was den Krieg anbelangt, den der Gubernator Hunyadi 1446 gegen die Cillier und den Kaiser führte, so heißt es (cap. 45):

---

[142]) Chronica Hungarorum (der als Hauptbestandtheile die sog. Bilderhandschrift der Wiener Hofbibliothek, sodann der Archidiak. von Kükülló zu Grunde liegen). Incunabelausgabe gedr. 1488 zu Brünn, 2. A. zu Augsburg; bei Schwandtner: Scrr. rer. Hung. (1746) I. Bd. Eine deutsche auszugsweise Bearbeitung ließ 1536 ein gewisser Haug drucken.

[143]) Vgl. Katona Hist. crit. H. XI. 490 ff., doch spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür. Vgl. o.

„Nam dominus gubernator secundi sui officii anno (!) pluribus armatorum agminibus compositis, omnem Carinthiæ et Carniolæ agrum et magnam partem Stiriæ crudeli cum seueritate peruagatus est, res in prædam, homines in captiuitatem ciuitatesque ac oppida et villas ardentes in flammas redigendo . . . . .“

Daß die Magnatenschaft in den obern Reichsgegenden dem Gubernator, gerade zur Zeit, als Ladislaus aus der vormundschaftlichen Gewalt des Kaisers trat, feindlich gesinnt war und diese oppositionelle Ständepartei mit dem Cillier sympathisiren mochte, deuten die Worte unsers Chronisten an: (P. IV. cap. 49) „Dominus gubernator, postquam superiorum regni partium magnates proditionis insidias sibi tendere et illos magis erga eum inuidia quam recto corde duci animaduertit, in earumdem partium tutamen postmodum tepidior fuit . . . . [144])

Auch von dem Zuge vor Wiener-Neustadt handelt er (cap. 51) und der Auszeichnungen Hunyadi's gedenkt er ziemlich ausführlich.

Ueber das Verhältniß zwischen König Ladislaus und dem Cillier auf der einen, Johannes Hunyadi und seiner Partei auf der andern Seite, findet sich in Thuróczy's 53. Kap. eine sehr bezeichnende Stelle zum Jahre 1453:

„Porro rex Ladislaus, suæ ætatis tredecimo, dominicæ incarnationis MCCCCLIII. anno, comitis Vlrici aliorumque multorum sui principatus nobilium in conductu, eiusdem anni in ea parte quum carnes piscibus dominorum mensis cedere parabant, venit in Hungariam, Budensique ciuitate intrata, in illa admodum lætus manebat. Eisdem vero in diebus dominus comes Biztricensis partes regni inferioris lustrabat. Sciebat plurimos dominos de Hungaria et maxime comitem Vlricum non recta ad ipsum esse voluntate. Metuebat igitur, ne apud regem cæcas ipsi insidias tenderent, in quas si incautus graderetur; de facili cadere posset. Salui tandem conductus sub securitate, ea tempestate anni prædicti, quum Titanei axis ductor veris instantibus primitiis, piscium hospitio relicto, ad arietis cornua suos colligauerat equos, ipsis scilicet sacris quadragesimalibus (März) diebus, d. comes Biztricensis ac magnifici potentesque in regno viri Thomas Zekel prior Auranæ, Wlad Transalpinarum partium vaiuoda, Ladislaus de Kanisa et Sebastianus de Rozgon nobilesque Hungariæ multi, radiantibus stipati armis, splendida in agmina distincti in forti brachio armorumque tutrici in præsidio potius quam dicti salui conductus confidentes in assecuratione, pariter

[144]) Vgl. Aeneas Sylvius a. a. O.

ad regem venerunt. Amabant hi magnates d. comitem (i. e. Hunyadi) et pro illius vita vitam suam in discrimine ponere non formidabant. Conuersatus est igitur d. comes apud regem dies per plures, tandem recedendi licentia obtenta ad Themeswar descendit.“

Daß Thuróczi's Zeitangabe durchaus nicht sicher steht, wurde schon von Katona [145]) erörtert. Der sachliche Gehalt ist jedoch zweifellos richtig. Eine jener Stellen, die beweist, daß man jede Handlungsweise des jungen Königes als einen Act der Tücke oder Feigheit des Grafen von Cilli verdächtigte, findet sich zum Jahre 1455 (statt 1456) im 55. Hauptstück. Es ist hier von der Türkengefahr und den Rüstungen des furchtbaren Eroberers von Konstantinopel gegen Belgrad die Rede.

„.... Hi rumores quum ad regem Ladislaum delati sunt mox iuuenis princeps intime expauit et c. Vlricus, Almanico qui ducebatur bellicæ virtutis animo quique suis regem consiliis dirigebat, non minus turbatus est. Non ergo regni de tutela tractarunt et nec ad obuiandum hosti arma pararunt, sed velut rumorum ignari, vnius noctis sub tenebris Budensi de castro exeuntes, in Viennensem ciuitatem via immorata se contulerunt et Budense castrum irreclusum plusquam medium per mensem debita sine custodia stetit ....“

Ueber die Belgrader Katastrophe, die zufolge eines groben Verstoßes von Thuróczi, ein Jahr nach dem Tode Hunyadi's und Capistran's, somit 1457 statt 1456 angesetzt wird [146]), äußert er sich folgendermaßen (Kap. 58):

Ankunft des Königs Ladislaus in Ungarn.

„Inter hæc comes Ulricus Ciliæ dudum conceptam in quondam d. comitem Joannem inuidiam qua via illum, defuncto patre in illius filios parturire posset, multo suæ mentis in feruore reuolvebat. Cogitabat enim, eosdem iuuentutis mente duci et eo propter suas per insidias eo citius illos subuertere posse arbitrabatur. Nam ipse c. Vlricus dum omnium hominum esset ambitiossimus superbiaque humanam supra naturam tumidus, ægre ferebat ante hæc d. comitem Joannem regni Hungariæ gubernamine potiri.

Hanc quidem titulus consanguinitatis iure sibi supra omnes competere indicabat. Alia vero caussa invidiæ exhinc orta erat quod ipse quondam d. g. Joannes ea tempestate quum adhuc gubernaminis fungeretur officio, a Romanorum rege pro non restitutione coronæ et pueri regis poenas exigens, in ipsius c. Vlrici tamquam eiusdem Ro-

---

145) Katona a. a. O. XIII. S. 947 ff. Mit Recht verweist er dies zum Jahre 1455. Ueber das Weitere vgl. das o. a. a. O. Gesagte.

146) S. darüber die Erörterungen in Kaprinai's Hung. diplomat. I. cap. II. der II. Diss. S. 121 ff.

manorum regis partem tenentis, se ingresserat offensam. Tertius quidem rancoris fomes inter præfatum c. Vlricum et dictos filios ipsius quondam d. comitis Joannis exinde caussabatur, quod idem c. Vlricus tum regium latus, tum omne quod in Hungaria pingue, pulchrum et suum erat, ea quæ ipsorum iuuenum comitum dirigebat manus, velut homo ambitiosus et intime superbus, in suam potestatem redigere laborabat. Hæc comitem Vlricum mentaneis corrosionibus intrinsecus non modicum mordebant, hæc ipse ad finem perducere peroptabat. Fertur enim quod dixisset, Ego sum homo ille qui hoc canile linguagium hac de terra exstirpabo. Non latebat iuuenes comites Vlrici comitis venenata rerum directio. Quapropter amara erga illum ducebantur recordatione, nec minus cunctum Hungariæ vulgus despecto illum intuebatur lumine."

Bisher entwickelt Thuróczy die Urſachen der Feindſchaft zwiſchen dem Cillier und den Hunyadi's, dann erzählt er die Reiſe des Königs von Ofen nach Futak, im Bácſer Komitate, und von der hier einberufenen „congregatio nobilium regni" nimmt er Anlaß, auf die Haltung des jungen Ladislaus Hunyadi einzugehen.

„Et hac quidem congregatione multorum aduentu procerum in dies crebescente, comes Ladislaus qui regis Ladislai leuem animum comitisque Vlrici metuebat insidias, more paterno, multo armati militis tutamine vallatus, ad regem venit. Placuit posthæc regi Ladislao castro in Nandoralbensi potentiæ cæsaris Turcorum conspicere vestigia. Pariter ergo rex ac comites Vlricus et Ladislaus illuc transierunt crucigerique cuncti qui de Almania venerant, nauigio sequuti sunt illos."

Das Folgende beweist, daß Thuróczy, der nationalgeſinnte Gegner des Grafen von Cilli, in ſeiner Ermordung das Ergebniß eines heimlichen Racheplanes anerkennt. „Inter hæc hi, quibus regium patebat consilium, c. Ladislao dicebant: De suis rebus male agitur, comes enim Vlricus regium animum erga te peruertit induxitque illum vt tu ceterique omnes Hungari officialatuum dignitatibus quos hactenus tenuistis, spoliemini et cædem dignitates Theutonis qui regiæ voluntati magis quam Hungari, placent, locentur, tuque quamprimum de hac castro eiiciaris. Et huic rei sufficienti testimonio est, quod hi Almani crucigeri tantum ea de caussa huc adducti sunt."

His auditis iuuenis homo admodum perturbatus est, ac cogitabundus vbique incedebat suique persuadebant, vt c. Vlricus, captata temporis et loci habilitate interficeretur. Continuatum est occultum super his rebus consilium et regni in proceribus multi quos similis cura mordebat, hæc ita fieri laudabant. Juuenem ergo hominem magna audaciæ virtute feruentem qui effrenum iuuentutis

suæ impetum vix continebat, crebris persuasionibus grande ad facinus impulerunt."

Nach einer ſchwülſtigen Phraſe, die den Tag der Kataſtrophe bezeichnet, wird letztere ſehr ausgeſchmückt und emphatiſch berichtet.

„Instabant eiusdem anni dies quum inditus præsul Martinus, dudum humili tugurio sublatus de terreno altasque cælorum translatus ad mansiones dulcifluum mustum boni saporis vertebat in vinum, et dies Lunæ, festum eiusdem s. Martini subsequens orta est[147]), in qua c. Ladislaus summo mane post repulsum per solis radios eiusdem diei diluculum domum ipsi Vlrico castro in prædicto pro hospitio assignatam, pariterque et ipsum comitem pro habendo, ut fertur, mutuo colloquio adiit. Sed o inimica fatorum series! O longa per tempora pectoribus in intimis cæcis alimentis nutrita sceleratissima inuidia! quæ quamprimum in anguem nostrum veterem transuertens hostem, boni protoparentes deiicere fecisti, et quæ utrorumque comitum corda tanto inundaueras rancore, vt alter alterius abditis appetitibus intime anhelaret in necem, quæ tuis voluuntur in immis, tunc patuit quum ambo comites, Vlricus scilicet et Ladislaus una eademque tecti domo, postibus clausis, colloquio mutuam verso in iram, primum verbis minacibus, tandem radiantibus decertantes armis, alter in alterius mandidarunt cruore enses Dum autem ante ostium stantium ipsius c. Ladislai fidelium ad aures intrinseci rumor belli delatus est, intardi, dissoluto domus ostio, caussam dubii scrutantur rumoris. Quum igitur comites vtrosque bello insudare viderunt, mox eductis ensibus irruerunt in c. Vlricum, se suorum virium omni cum virtute defendentem, straveruntque illum, frameæ ictu in pede graviter vulneratum, ac tandem prostratum ibidem decollarunt.

Quantus autem regem baronesque regni et Almanos regi annexos ibidem concusserit timor, quantaue formidine intima ipsorum trepidarint viscera, dum enses nudos, sanguine tinctos humano. Castri per plateas radiare viderunt, ipsi sensere. Omnes enim idem poculum quod c. Vlricus bibit, se bibere cogitabant.

Fuit autem c. Vlricus condecentis proceritatis, in vultu et corpore condigne dispositus, macer facie, ætate quinquagenarius vel citra, iocundus et admodum venereus, crines ornabat, et ne barba apud amatrices ætatem confunderet, illam radicitus euellere faciebat."

Die Erzählung von der Ermordung iſt etwas plump gemacht und ſteht mit dem Vorangeſchickten im Widerſpruche. Früher

---

[147]) Das wäre der 15. November (vgl. Kaprinai a. a. O. S. 127). — Thuróczi irrt ſomit um 7 Tage!

ist von dem abgemachten Plane der Ermordung des Cilliers die Rede und dann wird die Katastrophe wieder so erzählt, als wären beide Grafen in einen zufälligen Zweikampf gerathen, dem die durch das Waffengeräusch herbeigelockten Ungarn ein Ende machten. Auch die Oertlichkeit paßt nicht. Den wichtigsten Umstand, daß man das bewaffnete Gefolge des Königs und des Cilliers aussperrte, verschweigt Thuróczi ganz. Ueberhaupt zeigt sich in seiner schwülstigen Stylübung wenig Gehalt.

In der Personsbeschreibung des ermordeten Cilliers wird man an Aeneas Sylvius hist. Frid. gemahnt. [148])

b) Paul Ivanich. [149])

Der gleichzeitige Paul Ivanich, Geistlicher und einige Jahre Protonotar des Reichsverwesers, der die Briefe des corviniſchen Staatssecretärs, Johanns Vitéz von Zredna (s. w. u.) sammelte, erläutert in den Anmerkungen mit ziemlicher Genauigkeit die Ereignisse, welche in die Epoche der Gubernatur Johanns Hunyadi fallen. So bietet er unter andern Erläuterungen des Krieges mit den Cilliern (1446), ihres Verhältnisses zum Agramer Bisthum u. s. w.

c) Antonius Bonfinius (Ascolitanus). [150])

Die zusammengestoppelte Chronik des Ungarn Thuróczi mit ihrem mönchischen Latein findet ihren Gegensatz in dem pragmatischen Geschichtswerke des Italieners Anton Bonfin, der als classisch gebildeter Humanist den Livius nachzuahmen sich befliß und, als naheliegendes Muster und Hilfsmittel, vor allem die weltbekannten Arbeiten des Aeneas Sylvius, seine historia Bohemiæ insbesondere, zu verwerthen wußte. — In seiner Stellung als Hofhistoriograph Mathias' des Corvinen, durfte er die Gelegenheit nicht ungenützt lassen zum Lobe und Preise dieses Geschlechtes und zur Verdammung seiner Gegner. In erster Linie mußte dies Loos den letzten der Cillier treffen.

Eigentlich selbständig ist Bonfin als Quelle für die Zeit bis 1456 nicht zu nennen. Nur Einzelheiten sind es, die er dem anderher Entlehnten aus Eigenem beifügt. Als Pragmatiker stellt er den Zusammenhang der Ereignisse und ihrer Motive geistvoller

---

148) S. o. Vgl. Bonfin.

149) S. das Nähere in Note 159.

150) Sein Tod wird c. 1502 angesetzt Von seinem ungemein gelesenen und benützten Geschichtswerke (vgl. Kollar Anal. Mon. I. c. 810—827) erschienen 1543—1606 fünf lat. und 1541—1581 vier deutsche Ausgaben. (Vgl. Potthast Wegweiser .... S. 171—2.) Hier wird nach der 3. A. (Frankfurter) Nr. 1581.

dar, als dieß bei Thuróczy der Fall ist; doch fehlt es nicht an Willkühr, chronologischer Ungenauigkeit und das Streben nach Prunk der Rede macht die Darstellung oft schwerfällig bis zur Unklarheit. An Eleganz und Durchsichtigkeit kann er mit Aeneas Silvius, den er nicht selten wörtlich ausschrieb, durchaus nicht wetteifern.

Die Geschichte von der Statthalterschaft des Grafen Ulrich von Cilli in Böhmen, während K. Albrechts II. Regierung (Ausg. 1581, Dec. III. l. IV. S. 413) ist der hist. Bohemiæ entnommen. Der ungarische Thronkrieg seit 1440 und die Rolle der Cillier in demselben (ebd. 417 ff.) erscheint nach Callimachus (den er l. VI. S. 465 ausdrücklich citirt) und ungarischen Chroniken (ebd.), namentlich Thuróczi, behandelt; stellenweise erscheint das Verwandte in den Geschichtswerken des Aeneas Sylvius benützt.

Vgl. z. B. Bonfin (Dec. III. l. IV.) S. 417 . . 427 . . 435 . . über den Versuch des Grafen Friedrich (!) von Cilli, Ofen zu überrumpeln, die Kampflust des Grafen Ulrich, seine Gefangenschaft (Dec. III. l. VII.). S. 468 kommt zum Jahre 1444 (!) die Sprache auf den verwüstenden Einfall des Johann Corvinus in die Lande der Cillier („super Petouiam ubi Ciliæ comitatus e conspectu fuerat"). Den Anlaß hätten die Cillier geboten:

„Interim ne qua Coruinæ virtuti cessatio detur, nuntiatur, Vlricum Ciliæ comitem post Varnensem cladem noua moliri et Quadragesimæ resipiscentiæ tempore universam Croaciam Sclauoniamque hostiliter infestare. Multa in vtraque provincia oppida occupasse et ni prouideatur perbrevi (tempore) totam Dalmatiam in tyrannidem redacturum."

An die Erzählung von dem Einfalle Hunyadis in die Steiermark knüpft Bonfin allgemeine Bemerkungen über das Geschlecht der Cillier, Kaiser Sigismunds Heirat mit Barbara von Cilli, den Besitzstand der Grafen, mit unverkennbarer Anlehnung an Aeneas Sylvius.

Auch der großen Verwüstungen der Ungarn in der Steiermark gedenkt er und läßt schließlich den Grafen Ulrich den Corvinen um Frieden anflehen.

„Vlricus . . . . a Corvino pacem supplex postulavit, qua data se coronæ Vngariæ perpetuo pariturum esse pollicetur. Supplicem Coruinus comitem ad regni patrumque obsequium redactum, benigne tractavit."

Ueber die Lösung des Reichsverwesers Hunyadi aus serbischer Gefangenschaft nach der Niederlage bei Kossowo (1448) heißt es bei Bonfin (Dec. III. l. 7 S. 475):

„Dies aliquot deliberatione ibi agitatum, conventum tamen inter eos ut ea gubernator conditione dimitteretur, vti Mathias eius filius, Despotis gnatam (d. i. eine Verwandte des Georg Brankovich), comitis Ciliæ neptem, uxorem duceret. Et ut conventa utrinque tutius præstarentur, Ladislaus alter Corvini filius daretur obses. Proinde gubernator, dato obside dimittitur.“ [151])

Das was Bonfin über die Auslieferung Ladislaus Posthumus an den Cillier sagt (D. III. l. 7, S. 480) ist dem Aeneas Sylvius entlehnt; ebenso entstammt seine Erzählung von der Regentschaft des Cilliers (S. 480—1), von seinem Sturze (482—3) und den Versuchen wieder emporzukommen, der genannten Quelle u. z. der historia Bohemiæ. Das Gleiche ist in Bezug der angeblichen Ränke und Tücken des Cilliers wider Johann Hunyadi (S. 484—6) der Fall.

Die Geschichte von dem bewaffneten Erscheinen des gewesenen Reichsverwesers am Ofner Hoftage, das Bonfin, nach Thuróczis Vorgange, auf die Iden des Februars i. J. 1453 ansetzt, ist kürzer als bei Thuróczi gehalten. Als Grund der Abwesenheit des Corvinen zu Ofen wird das Gleiche angegeben (S. 486).

„. . . . Aberat tunc Coruinus . . . ut comitis insidias ac inuidiam declinaret . . . . . Quum Regem gubernator cum nobilissimo procerum comitatu adiuisset, honorificentissime hilarique vultu a Ladislao cæterisque principibus excipitur, præterquam a Ciliæ comite qui os præ livore abducere cogebatur, debitam a cunctis reverentiam et honorem exegit.“ [152])

Die Belgrader Katastrophe, die Ermordung des Cilliers, erzählt Bonfin unter Benützung des Thuróczi und Aeneas Sylvius, erweitert aber die bezüglichen Angaben, von der bestimmten Absicht geleitet, den jungen Hunyadi möglichst zu entschuldigen (Dec. III. l. 8, 494 ff.). Zunächst finden wir eine Ansprache des Letztgenannten an den König bei der Uebergabe der Burgschlüssel eingeflochten (495), worin dieser seine Befürchtungen vor den Anschlägen seiner Gegner ausspricht und diesbezüglich

---

151) Ueber die chronologische Unrichtigkeit, welche Bonfin mit dem von ihm benützten Thuróczi theilt, da auch er die Ereignisse statt ins Jahr 1446, früher, nämlich 1445 ansetzt, vgl. Katona XIII. 461—2. Auch übertreibt er zu Gunsten des Corvinen. Ein Vergleich mit Thuróczy, der nicht so stark aufträgt, besonders aber mit der Cillier Chronik (s. w. u.) läßt die Dinge in anderem Lichte erscheinen. Daß in der zweiten angeführten Stelle nicht die neptis, sondern filia comitis Ciliæ (Elisabeth) stehen solle haben Pray Ann. III, 13; Katona XIII. 629 bemerkt. Vgl. Fröhlich Geneal. Soun. S. 113 f. — Der Nachweis in der Cillier Chronik.

152) Ueber den chronol. Fehler vgl. o. Nr. 145.

von dem Könige getröstet wird. Sodann läßt er den König von dem Cillier gegen Ladislaus Hunyadi aufgehetzt werden. Der Genannte, auf diese Weise auf's äußerste gebracht, berät nun mit den Seinigen die Vernichtung des Todfeindes:

„Quotidianis contra iuvenis criminibus irritatur, de interficiendo comite paternos amicos consulit, inprimis Joannem Vitesium episcopum Varadiensem, Coruini quondam consiliarium qui deinde a Mathia rege ad Strigoniensem archiepiscopatum evectus est. Is religionis gratia, ne cædis auctor haberetur, se ut id fiat, nequaquam suadere Si factum foret improbare non posse respondit, trucidandum inimicum ceteri suadent."

Erscheint schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß Ladislaus Posthumus mit dem Cillier am 8. November 1456 in Belgrad eintraf und gleich den nächsten Tag, Morgens, die Ermordung des Grafen stattfand, die Motivirung Bonfins als ein starker Anachronismus, so müssen wir das Histörchen von dem verhängnißvollen Briefe des Cilliers an seinen Schwiegervater, den Fürsten von Serbien, das uns Bonfin auftischt, als eine nachträgliche Fiction der corvinischen Partei, oder als Erfindung des corvinischen Historiographen ansehen. Diese Stelle lautet (S. 495):

„Verum detectæ recentiores insidiæ destinatam facinus maturarunt. Ladislaus gnatam Palatini comitis e nobilissimo Gararum genere nati, nuper desponsârat. Vlrico despotis filia uxor erat. Ad despotem is dudum literas scripserat, post ubi cum rege Albam applicuerit (!), se duos prope diem globulos esse missurum quibus optime sibi ludere licebit. In his amborum filiorum Coruini capita pollicebatur. Intercipiuntur a pueris Ladislai literæ, quæ ad dominum relatæ et perlectæ sunt." [153])

Das Weitere erzählt Bonfin nahezu wörtlich übereinstimmend mit Aeneas Sylvius (hist. Boh. cap. 66; aber auch mit einiger Rücksicht auf Thuróczy) und wir wollen, um eine Probe dieser Anlehnung unsers Historiographen an sein glänzenderes Muster zu liefern, beiderlei Berichte neben einander stellen. Wir werden dabei auch einer durch das früher erwähnte erklärlichen Erweiterung begegnen:

---

[153]) Die obige Angabe Bonfins von dem höchst diplomatischen Ausspruche des Großwardeiner Bischofs und Kanzlers, mahnt stark an die dem Graner E. Johann und 1214 in Bezug des Ermordungsplanes gegen die Königin Gertrud zugeschriebenen Worte: Reginam occidere nolite timere bonum est si omnes consentiunt ego non contradico. — Kaprinai a. a. O. S. 129 wundert sich sehr über diese Rolle des Vitez. — Daß die Geschichte mit dem angeblichen Briefe des Cilliers an Fürsten Brankovich eine ungereimte Erfindung sei, gibt auch Feßler-Klein Gesch. der Magyar. II S. 565 Note 1 zu.

Aen. Sylv. hist. Boh. c. 66.

. . . . . .

Hic dum mora trahitur, rem divinam spectante rege, consilium de morte comitis in abdito conclavi proceres ineunt. Vocatus eo comes, an iret aliquamdiu hæsitavit. Exin diploide vix penetranda ferro indutus proficiscitur, venientem Ladislaus proditorem compellat qui patri sæpe necem paraverat infensumque sibi regem reddiderit.

Sunt qui comitem prius arguisse Ladislaum dicunt, tanquam regi rebellem qui ejus armatos intrare oppidum vetuisset. Illud constat, comitem arrepto ex manu armigeri gladio, Ladislai caput petentem, nonnullos interjecta manu digitos amputasse, exorto clamore Hungaros irrupisse defendentemque se magno animo comitem multis confossum vulneribus obtruncasse.

. . . . . .

Bonfin III, 8, 495 (vgl. Thuróczy a. a. O.[154])

. . . . . .

Forte rex sacris aderat ac proceres eo die qui divo Martino[155]) sacer erat, in abdito conclaui senatum habebant. Comes mali conscius eo vocatus, anne prodiret aliquamdiu hæsitavit. Mox loricata tunica munitur antequam prodeat. Ladislaus tunc litteris incensus occurrit ac postulato colloquio, proditorem ostentatis litteris, exclamat qui patri quondam necem et nunc filiis indigne moliatur, infensum quoque sibi regem fecerit, supplicio rum iam diem venisse, ingeminat.

Nonnulli comitem prius Ladislaum probris lacesisse dicunt, et quod prætorianas cohortes in arcem non admiserit, eius audaciam admodum incusasse. Illud plane constat Vlricum arrepto ex armigeri manu gladio, in Ladislai caput cum contorsisse Ladislaum, obiecta repente manu in vertice simul et digitis vulnus accepisse, oborto confestim clamore Hungaros irrupisse et comitem acerrime reluctantem multisque confossum vulneribus obtruncasse.

. . . . . .

d) Ranzano. Bonfin's Zeitgenoſſe Ranzanus[156]) hält ſich in den gedrängten Angaben ſeines epitome rerum Hungaricarum über die Cillier, z. B. in

---

[154]) Da auch Thuróczy benützt wurde, ſo erklärt ſich auch Bonfins Verſtoß, die Kataſtrophe ins Jahr 1457 zu ſtellen. (Vgl. Kaprinai a. a. O. 121.)

[155]) Vgl. Kaprinai a. a. O.

[156]) Bei Schwandtner I. Ranzanus (Ranſanus, Razzano) geb. 1420

betreff der angeblichen Flucht des Königs und des Cilliers aus Ungarn (1454) (S. 383), oder der Ermordung Ulrichs (390—1), an die gleichen Quellen und Muſter, wie Bonfin.

e) Georgius Syrmiensis (Szerémy György).[157]

Ein Beweis, wie abenteuerlich entſtellt das Schlußereigniß in der ſpäteren ungariſchen Hiſtoriographie auftauchen konnte, wird in der bezüglichen Stelle des Chroniſten Georg von Syrmien, eines Zeitgenoſſen König Ludwigs II. und Johanns Zápolya — in ſeiner „epistola de perdicione regni Hungarorum“ (1484—1543) geliefert. Sie iſt zugleich eine Probe des allerbarbariſcheſten und incorrecteſten Lateins, mit ungariſchen Worten gemiſcht.

„Iste Ladislaus (König L. P.) habebat unum fratrem (!) Alemannum nomine Cylling ispan (Graf Ulrich von Cilly) et ductus erat in simul cum eo ad Hungariam ..... Michael Scilagi (Szilágyi) erat astutus et strenuus, ne penitus foret solus iste Cyllingh ispan possidere arcem nobilissimam quam metuebat a Germanis et ab Agarena gente (Türken).

Quanquam prius Michael Scilagi germanum suum Ladislaum (Hunyadi) in arce Alba valde consulebat et animabat studiose, ageret et vigilaret ac sobrius esset, vt ne esset delusus, et famosissimos fortes milites Hungaros Sciticos segregauerat ad arcem janue Nandoralbe, intus et extra ad duas portas collocauerat milites, et quilibet pollicitus cum juramento foret fidelis. Cylling ispan Alemannus cumque vidisset Hungaros quod primi essent, et ipse cum comitiua sua esset sua, in mense Julii (!) in die Martis in palacio versus Hungariam, ubi interdum sæpe solebat prandium et cenam az wizwar felwl, in se selbusula (elbussul) quod non imperaret Hungaris et clauem janue non regeret, in se decreuit quod Ladislaum Hunyad interficeret. Fecit inuitare prædictum Ladislaum ad palacium ad aliqua verba. (Man ſieht, wie Szerémy den Sachverhalt umkehrt.) Cum spatario suo ivit ad eum et mox protulit vnum taxillum ad ludendum. In ludo sepissime Ladislaus Hungarus Alemannum (Ulrich v. Cilli) præualebat in ludo (!). Mox inflatus fuit Cyllingh ispan in stomaco suæ superbiæ. Et erat vir fortis magnus in statura sua. Et ostium palatium erat nimis repagulatum, nec extra nec intro quilibet potuit ingredere et egredere. Mox Alemannus

---

zu Palermo, † 1492; 1486—1489 befand er ſich am Hofe des Corvinen Mathias als neapolitaniſcher Geſandter.

157) S. über ihn die Einl. in der A. v. Wenzel: Szerémy György II Lajos és Jànos Királyok házi káplánja Emlèkirata Magyarország romlásáról 1484--1543 als I. Bd. der scrr. der Monum. Hung. Historica, herausgeg. von der Akademie der Wiſſenſchaften in Peſth, 1857. Er war Hofkaplan der beiden Könige; ſeine Zunge iſt ebenſo boshaft als ſein Latein ſchlecht und ſeine Glaubwürdigkeit gering.

evaginauit bicellum suum rotundum more Germanorum. Fortiter cum totis viribus suis Alemanus persequebatur in palacio de angulo ad angulum istum Ladislaum Hungarum. Et una statua erat in medio palacii de ligno fabricata, jam ambo illam circumcurrebant, quilibet pro se in defensionem habebat et illam statuam cum bicello vulnerata erat. Tandem Ladislaus Vaydafia jam desistebat, quia bicellus ipsius brevis et sepissime pro defensione sua capitis contra Germanum inacrita erat, id est chorba (ſtumpf) wala. Postea una mensa erat de ligno fabricata. Ladislaus Waydafia veluti clipeum obposito ponebat pro defensione capitis sui. Et vidi statuam et mensam vulneratam. Postremam paruulus audiebat extra ante ostium quod dominus suus Ladislaus waydafia jam demum clamabat in adjutorium suum. Mox paruulus Ladislai fugit ad inter januas satrapis. Et erat centurio nomine Nagh (Nagy) Simon Hungarus: [158]) Scitote, dixit paruulus, quod statim dominum interficiet Cyllingh span. Jam est una hora quod pugillum habent inter se. Audientes milites Hungarorum statim ad ostium accurrerunt. Interim non potuerunt intrare, statim trabem velociter portantes et hostium difficile intro truderunt. Et illico capientes Germanum per timpum a tergore, ipsius caput amputauerunt. Et sanguis in palacio super pauimentum fluxerat. Et in hodiernuum diem sanguis in signo est, quod ego vidi Georgius post hæc per multos annos.

Et caput per fenestram de palacio versus Hungariam jecerunt ad Vizwar. Hoc erat in mense Augusti die Martis. Et electos suos Almani quos interemerunt, maturos idoneos quidem pepercerunt et sic.“

Wie anekdotenhaft entſtellt erſcheint hier das Ganze!

f) Epistolæ Joannis (Vitéz) de Zredna. [159])

Die hiſtoriſch wichtige Epiſtolographie Ungarns in dieſen Tagen wird durch die Sammlung der Briefe des Staatsſecretärs und Großwardeiner Biſchofs Johann Vitéz von Zredna vertreten.

---

[158]) Vgl. Ebendorfer a. a. O. der dieſen Namen auch bringt.

[159]) Dieſe Briefe wurden durch die Fürſorge des Paulus Ivanich erhalten, von ihm auch erläutert. Ueber die Identität des Johann Vitéz mit Johann von Zredna, der eine Zeit lang der Agramer Kirche angehörte, dann, als Günſtling Hunyadis, Biſchof zu Großwardein wurde und unter Mathias Corvinus das Graner Primat erlangte († 1472). S. Katona XIII. S. 752. — Dieſe Briefe bei Schwandtner scr. II. 1—106 — umfaſſen die J. 1445—1451. Hier ſeien nur zwei Schreiben von näherem Bezuge berückſichtigt; der 21. Brief ddt. Peſth, 11. Juni, 1446 (S. 34—36), worin ſich der Gubernator Hunyadi gegen K. Friedrich über ſeinen Einfall in die Steiermark rechtfertigt und der Cillierfehde gedenkt, und der 48. in der Reihe, undatirt und leider nur Bruchſtück (S. 66 — 67), worin der

Wir können nun von den ungarischen Geschichtsquellen Abschied nehmen und uns der benachbarten bairischen Historiographie dieses Zeitraumes zuwenden. Die bezügliche Ausbeute ist nicht sonderlich groß, immerhin aber beachtenswerth.

Andreas Ratisbonensis. [160])

In des Andreas Ratisbonensis „Diarium sexennale“ findet sich zum Jahre 1423 die Aufzeichnung:

„Item anno domini .... Ernestus dux Bavariæ Monaci filiam suam Beatricem matrimonio copulat Hermanno filio Hermanni comitis de Cilli cujus filia, scilicet Barbara est uxor Sigismundi Romanorum, Ungariæ, Bohemiæ etc. regis.“

Seiner Cronica de expeditionibus in Bohemiam wurde bereits anderorten gedacht.

Appendix ad historiam Nic. Burgmanni. [161])

Eine zweite Notiz, welche sich in dem „Appendix anonymi ad historiam Nicolai Burgmanni“.... findet, spricht z. J. 1422 von nebenläufigen Dingen, die höchstens geeignet wären auf das eheliche Verhältniß zwischen Sigmund und der Cillierin Barbara ein grelles Streiflicht zu werfen, wenn sie nicht stark einem müßigen Klatsche glichen.

Es heißt hier nämlich: „.... Dux (Bavaricus) Ludovicus transit de Prussia et regem (Sigismundum) quærit quem invenit in regno Ungariæ cum uxore sua Barbara et uxore Wenzeslai, fratris sui, quondam Regis Bohemiæ (Sophia) quam secum tenuit, non sine suspicione gravi, sicut Herodes Herodianam.“

Gubernator an den Grafen Friedrich von Cilli in sehr freundschaftlichem Tone schreiben läßt, der Einigung zwischen ihnen beiden gedenkt und schließlich wünscht, daß in dem Streite der Grafen von Blaga (im Agramer Comitate) Recht und Gesetz beobachtet würden. Der Schluß klingt etwas herb und spitzig (dürfte in die Zeit von 1448 - 1452 fallen). Die Erläuterungen des Ivanich s. b. Schwandtner Scr. rer. H. II, 35 n. 1—3; 33. Vgl. auch Nr. 213.

[160]) Oefele Scrr. rer. Boic. I. 20—21. Das ergänzende Datum über die zweite Heirat der Witwe findet sich in V. Arenpecks Chron. Bav. s. w. u.

[161]) Ebda. 606 f. (aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh.) Oefele (600) erklärt dies als Verläumdung. Financielle Motive hätten Sigmund zu dieser Haltung gegen die Witwe seines Bruders bewogen, da sie ihn mit Forderungen drängte.

Georg Schamdocher's kurze Chronik. [162])
1440 — 1479.

In dem „breve Chronicon Georgii Schamdocher rerum sub Friderico III. gestarum ab anno 1440 — 1479“ wird auf die Kämpfe Herzog Albrecht's VI. und der Cillier gegen K. Friedrich c. 1440 Rücksicht genommen.

„Item in demselbigen jar, dyweil er (Friedrich) im reich was, da chriegt sein brueder hertzog Albrecht mit im um sein geleich erbtail vnd het zu hilf graf Fridrichen von Zily vnd legten sich für Laibach, dy statt zu gewunnen, das geschach nicht und hueben ain zeit an, ainer den andern zu yrren . . . . .“

Veit Arenpeck. [163])
a) Chronicon Austriacum.

Der bedeutendste bairische Historiker dieser Zeit ist der Caplan und Secretär des Freisinger Bischofs, Sixtus Taunberger, Veit Arenpeck, mit seinem Chronicon Bavariæ oder Bojoariorum und Chronicon Austriacum, welches letztere besonders für die letzten Decennien der Regierung K. Friedrichs eine Hauptquelle bleibt.

Arenpeck studierte gerade in der Abschlußzeit der von uns behandelten Epoche, nämlich um 1456 in Wien; er sah den dräuenden Juni-Kometen, dessen Erscheinung nachher mit dem Türkenkriege vor Belgrad und der Ermordung des letzten Cilliers daselbst zusammengereimt wurde.

Seine Geschichtschreibung bis 1458 lehnt sich durchwegs an Aeneas Sylvius, historia Friderici, Europa und die historia Bohemiæ an, welch' letzteres Werk er ausdrücklich und wiederholt als seine Quelle anführt.

Was er uns somit über die böhmische Statthalterschaft Ulrichs von Cilli (1249 — 50), über den Thronkrieg in Ungarn seit 1440 und die Rolle des Grafen in demselben (1254 f.); über den Krieg der Oesterreicher und ihrer Verbündeten gegen den Kaiser 1451—2 (1257—1258), über den Sturz und die späteren Ränke des Cilliers gegen Johann Hunyadi berichtet, läßt sich auf Aeneas Sylvius zurückführen (1260—1262).

Die Erzählung von der Ermordung des Cilliers (1266 f.) stimmt ganz mit der bei Thuróczi und zwar bis auf's Wort überein, läßt somit über Arenpecks Quelle keinen Zweifel aufkommen. [164])

---

[162]) Oefele 316.

[163]) Das Chron. Austriacum abgedr. bei H. Pez Scr. I. Bd. Das Chron Bajoariorum bei B. Pez Thesaurus anecdot. III. p. III.

[164]) Ich muß an dieser Stelle das Versehen berichtigen, welches in meiner

b) Chronicon Bojoariorum.

In Arenpecks Chron. Bojoariorum (l. V. cap. 68) findet sich die Stelle: „Domina Beatrix desponsata fuit Hermanno (III.) comiti de Cilia, post cuius mortem duxit eam Johannes dux Bavariæ in Amberga, quos copulavit Joh. episcopus Ratisponensis in oppido Rettenburg in die s. Aegidii“ (1. Sept.) a. Chr. 1427. [165])

Hartmann Schedel [166]) und Johann Vergen [167]) (Naogeorgius).

Was die Universal- oder Weltchroniken Deutschlands aus dem Schlusse des 15. Jahrhundertes betrifft, welche in einem Bezuge zu unserer Aufgabe stehen, so sei zunächst der bedeutendsten und gelesensten, nämlich der Weltchronik des Nürnberger Arztes und Humanisten Hartmann Schedel gedacht, welche von dem Nürnberger Stadtschreiber Alt verdeutscht, unter dem Namen der Nürnberger Chronik einen der schönsten und artistisch werthvollsten Drucke des Jahres 1492 bildet.

Was da Fol. über 270/b über die Ermordung des letzten Cilliers, 275/b über die Steiermark und die Familiengeschichte der Cillier erzählt wird, ist einfach der Europa des Aeneas Sylvius entnommen. Wir besitzen aber auch ein Chronicon Hartmanni ab anno 1439—1490 [168]), das die Schlußkatastrophe mit entschiedener Parteinahme gegen die corvinische Partei erzählt, im Tone und Charakter der deutschländischen Chroniken, unabhängig von Aeneas Sylvius. (S. 395. a. a. 1455!)

„Ibi (d. i. zu Belgrad) perversi et infideles Ungari eandem conjurationem factam in Futak super imaginem crucifixi fregerunt et infideliter contra eum (d. i. K. Ladislaus P.) egerunt ac quendam Ulricum de Czila amicum carnalem ac supremum capitaneum prædicti regis Ladislai interfecerunt ac caput ipsius miserabiliter amputarunt et tunc specialiter interfecit Hunigamsch (!) supradicti an-

---

Abh. im 7. H. der Beitr. z. K. st. G. (1870) S. 17 unterlief; indem ich auch für dies Ereigniß als Quelle des Arenpeck den Aeneas Sylvius ansetzte.

[165]) Vgl. oben den A. Ratisbon. diarium sexennale, der das Jahr 1423 als das der Ehe mit dem Cillier anführt. Vgl. Fröhlich Geneal. Soun. S. 98.

[166]) Das Bibliographische gut zusammengestellt in Schmit-Tavera: Bibliogr. zur Gesch. des öst. Kaiserstaates. Wien 1858 I. A. 1. Heft, S. 36—38.

[167]) Ueber ihn vergl. Erhard: Geschichte des Wiederaufblühens der Wissenschaften. III.

[168]) Bei Oefele Scr. r. B. I. 392 ff.

tiqui Hunigamsch filius ... (Hunigamsch, irrthümlich als ein Name im Ganzen aufgefaßt — Hunyadi János = Johann Hunyadi). Später (396) ist von der Hinrichtung des Mörders zu Ofen die Rede: „Wardasislaum vero gubernatorem regni Hungarie, alio nomine Hunigamsch (nämlich Ladislaus Hunyadi), principaliorem in hac conjuratione qui principem et comitem Ulricum de Czila amicum ipsius Regis personaliter interfecit in castro Kriechisch-Weissenburg, jussit immediate decollari."

Der Tübinger Probst und Universitätskanzler Dr. Johann Vergen (Naogeorgius) († c. 1510?) [169]) benützt in seinem Chronicon universale u. a. a. 1500, hauptsächlich den Aeneas Sylvius für die Geschichte des 15. Jahrhundertes (1458). Das, was er somit von den Cilliern (S. 1078 - 9; 1084) gelegentlich berichtet, ist der hist. Frid. und Bohemiæ jenes Gewährsmannes entnommen.

Die Cillier-Chronik.

Den Schluß dieses Aufsatzes möge eine möglichst gedrängte Würdigung der sogenannten Cillier-Chronik nach ihrem Wesen und Gehalte bilden.

Wenige mittelalterliche Geschlechter sind so glücklich gewesen, ihren Hauschroniſten zu finden. Bei den Cilliern ist dies der Fall. Seit den Veröffentlichungen Hahn's im II. Bande seiner Collectio monumentorum und J. A. Cäsar's im III. Bande seiner Annales ducatus Styriæ [170]) können wir gewissermaßen drei Redactionen der Chronik der Cillier Grafen unterscheiden, als deren vorderhand älteste der Abdruck bei Hahn und als mittlere und jüngste Fassung jene Texte zu gelten haben, welche Cäsar a. a. O. als Mscrr. III. und I. II. veröffentlichte. Auf diese Eintheilung lassen sich sämmtliche uns bisher bekannten Handschriften zurückführen. Das, was Cäsar als Mscrr. III. (aus der Rotenmanner Bibliothek) abdruckte, befindet sich als Original gegenwärtig auf der Grazer Universitätsbibliothek [171]), zeigt, abgesehen von einzelnen Verschiebungen der Capitel

---

[169]) Die Herausgabe i. J. 1500 besorgte Reuchlin, der eine Vorrede zu dem Werke schrieb. Es fand zwei Fortsetzer: Surius und Isselt, die es bis 1586 weiter führten.

[170]) Hahn i. J. 1726; Cäsar 1777. Auffällig bleibt es, daß Cäsar die Mühe scheute, seinen handschriftlichen Text mit dem bei Hahn zu vergleichen.

[171]) Signirt mit 33/37, 4°. Vgl. die Abhandlung vom Landes-Archivar Prof. J. Zahn über die Handschriften der Grazer Univ. Bibliothek im I. Hefte dieser „Beiträge" S. 29—30. Titel und Capitelüberschriften sind roth ausgeführt, Ersterer lautet: Chronica der gefürsten grauen von Cilli etc. aller ritterlichen thaten, wesens, lebens vnd abgangs hierin beschriben als nach folgt.

und fremdartigen Einschaltungen, die genaueste Uebereinstimmung mit dem Texte der Cillier-Chronik bei Hahn, und bietet überdies eine höchst willkommene Gelegenheit, die zahlreichen, sinnstörenden Textfehler bei Hahn zu verbessern. [172]) Die dritte Redaction der Cillier-Chronik aus dem Schlusse des 16. Jahrhunderts, welche noch im 17. bis 18. eine, aber durchaus vergriffene Bearbeitung erlebte, ist im Vergleiche zu den beiden älteren ziemlich werthlos, da sie nichts Anderes, als geschmacklose, unkritische Paraphrasirungen und breite Zusätze, meist aus Bonfin's Geschichte Ungarns und Hartmann Schedel's Weltchronik, offenbart. [173])

Die Frage nach dem Zeitpuncte der Abfassung der beiden bisher bekannten ältesten Texte oder Redactionen der Cillier-Chronik läßt sich nur bezüglich der zweiten mit Bestimmtheit erledigen. Denn am innern Deckel der bezüglichen Handschrift die, wie das Titelblatt angibt, vormals dem J. U. D. Johann Franz Haid, sodann dem Prodekan und Pfarrer von Rotenmann Dr. Th. A. J. M. Simbinelli gehörte und gegenwärtig, wie bereits oben gesagt, auf der Gräzer Universitätsbibliothek hinterliegt, finden sich die Worte: „Im 1542 Jar ist dise Cronickhen der Grauen von Cilli durch den Görgen Vinkhn (nicht Rinkhn, wie Cäsar las) geschrieben worden." Diese Zeilen sind von der gleichen Hand wie der Text der Handschrift selbst. Der weitere Umstand, daß der Verfasser dieser Redaction für eine ganze Reihe von Zusatzcapiteln eine deutsche (auszugsweise) Bearbeitung der ungarischen Chronik des Thuróczi, von einem gewissen Haug von

---

[172]) Dieser Textfehler lassen sich weit über hundert vermerken.

[173]) Der Verfasser dieser dritten Redaction nennt sich Christoph Solidus von Weisen „jeczo Schuelmeister zu Gonabütz (Gonowitz)", der sie um 1594 zu Ende brachte. Dieß findet sich schon im Oesterr. Archiv f. Gesch. ꝛc. J. 1818 Nr. 117 S. 461 f. (vgl. 1819 S. 555—556) hervorgehoben. Weßhalb Cäsar a. a. O. in der Einleitung aus Weisen Meißen (Misnensis) macht, befremdet, da die älteste Handschrift dieser Redaction im Grazer Landes-Archive Nr. 2243 (16.—17. Jahrh.) ebenfalls deutlich „Weisen" (nicht Meißen) geschrieben enthält. Ebenso nichtig sind die Bedenken Cäsars, dieser angebliche Solidus habe 1594 den Bonfin nicht benützen können, da die erste Ausgabe dieses Historikers 1606 in Hannover veranstaltet worden sei. Cäsar wußte eben nicht, daß der erste Druck Bonfins schon dem Jahre 1543 angehört (vgl. o. Nr. 149). Cäsar bezeichnet diese Redaction, die er einer Seizer und einer Rotenmanner Handschrift entnahm, als Ms. II. Diese Redaction wurde von dem H. v. Hohenwarth, oder, wie die Handschrift der Gräzer Univ.-Bibliothek v. J. 1733 Nr. 33/76 so andeutet, vom Freih. Leop Stadl, beziehungsweise v. R. J. E. v. Cerroni neuerdings, in unwesentlichen Dingen, erweitert und dies Product als Mscr. I. verschmolz dem Texte nach Cäsar mit Mscr. II., indem er ihnen Mscr. III. (d. i. die Hdschr. v. J. 1542) gegenüberstellte.

Freyenstein 1536 gedruckt, benützte, bestätigt die Angabe des Schreibers, daß die Handschrift um die Mitte des 16. Jahrhunderts abgefaßt wurde. Hahn dagegen berichtet über das Formelle seiner, dem Ritter von Eyb angehörigen Handschrift — wie gewöhnlich gar nichts. Doch läßt die Schreibweise dieser Handschrift minder auf des 15. Jahrhunderts Schlußhälfte als vielmehr auf die erste Hälfte des folgenden rathen. Wie dem auch sein möge, denn die Sprache der Handschriften läßt an sich in den meisten Fällen nur eine höchst beiläufige Abschätzung des Alters zu, — so viel ist sicher, daß die den beiden ältesten Redactionen zu Grunde liegenden Aufzeichnungen dem Gehalte und Zwecke nach, in das 15. Jahrhundert zu rücken sind und daß der tragische Ausgang der Cillier den ersten Anstoß zu diesen Aufzeichnungen nicht darbot, da sie, wie die Einleitung der Chronik bei Hahn und Cäsar (Mscr. III. Handschrift von 1542) besagt, „zu Eren vnnd zu einer Gedechtnus" des Grafen Hermann von Cilli, d. i. Hermann II. gestorben am Colmanstag (13. Okt. des J. 1435) begonnen wurden. Wie sie uns jetzt vorliegen, läßt sich ihr Abschluß als Chronik erst nach der tragischen Katastrophe, also nach 1456 annehmen, einfach schon deßhalb, weil darin noch der Ereignisse von 1458 gedacht ist. Aber auch für den Fall, daß das Andenken an Graf Herrmann II. einen besondern Grund hat, der erst lange nach dem Ausgange des Mannsstammes der Cillier die Abfassung der Chronik anregte, darf man weit eher dabei an das 15. als an das 16. Jahrhundert denken, da die Cillier Chronik, namentlich für die Geschichte der drei letzten Decennien des Grafenhauses ganz selbstständige Aufschlüsse gibt, bei allen Mängeln sehr gut unterrichtet erscheint und sich nirgends von der Geschichtschreibung des Aeneas Sylvius beeinflußt offenbart, die doch unmittelbar oder mittelbar für die Historie der Grafen von Cilli seit dem Schlusse des 15. Jahrhunderts ton- und maßgebend blieb.

Der ursprüngliche Verfasser scheint ein Geistlicher gewesen zu sein, [174]) wofür mancher Anhaltspunct spricht. Ob er einem der von den Cilliern begünstigten Klöster angehörte, läßt sich

---

[174]) Dies geht nicht nur aus der ausführlichen Darstellung der Heiligenlegenden, sondern aus einzelnen Wendungen, Citaten u. dgl. hervor. Am bezeichnendsten lautet die Stelle in Hahns Abdrucke S. 682. Hier ist von dem Falle Leopolds III. in der Schlacht von Sempach 1386 die Rede .... „und darnach Er die Pristerschaft mit Steuer zu dreyenmahlen angriff, ihm gingen danach alle seine Sachen zuruck und ward darnach von den Schweizern erschlagen. Die Bibel setzt in dem andern Buch der Machabeorum in dem dritten Cap. welcher rathgeber einem furſten nit

natürlich nicht erweisen, aber wahrscheinlich finden. [175]) Die Beigabe der Urkunden, welche Kaiser Karl IV., die österreichischen Herzoge Albrecht III. und Leopold III., endlich K. Sigismund den Cilliern als Grafen und Fürsten des Reiches ausstellten, läßt ferner erkennen, daß der Verfasser der Cillier Grafenchronik das Archiv dieses Geschlechtes diesfalls benützte, da sie weder im 15. oder 16. Jahrhundert irgendwo sonst gedruckt vorlagen.

Jedenfalls darf man diese Quelle nicht unterschätzen, wie dies vielfach geschah. Bei allen Mängeln und Verstößen steht sie an Stoffreichthum den zeitgenössischen Quellen der Cillierepoche nicht nur ebenbürtig zur Seite, sondern übertrifft so manche derselben, abgesehen davon, daß sie Specialgeschichte liefert. Anderseits empfiehlt sie der schlichte, treuherzige Chronikenton. Die angedeuteten Mängel sind theils chronologischer, theils pragmatischer Natur. Die warme Parteinahme für die Cillier, besonders für den letzten und bedeutendsten Vertreter des Hauses darf man um so weniger rügen, je feindseliger sich die anderweitige Geschichtschreibung in dieser Richtung benimmt und somit in der Cillier-Chronik ein Correctiv geboten erscheint. Eine höhere Geschichtsauffassung wird man darin nicht suchen wollen. Benützt wurde die Cillier-Chronik zuerst und zwar handschriftlich in Christalnik-Megiser's Kärntner-Chronik. [176]) Allgemeiner bekannt wurde sie natürlich erst seit dem Abdrucke bei Hahn, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes.

Die folgende Untersuchung setzt sich die Aufgabe, in möglichst gedrängter Uebersicht den Inhalt der Cillier Chronik, mit Rücksicht auf die beiden ältesten Textirungen bei Hahn und Cäsar (resp. die Handschrift von 1542), capitelweise darzustellen.

Die Einleitung bezeichnet als Motiv der Abfassung das Andenken an Graf Hermann II. (H. 665—66; C. 5—6; V. f. 1, s. u. Note 177.)

Das erste Capitel behandelt die Legende von dem hl. Maximilian (H. 666 — 72; C. 15 — 22; V. f. 2 — 8/a); das zweite (H. 673; C. 22 23; V. f. 8) spricht vom h. Ruprecht und die ältesten Hauptkirchen der Donaualpenländer erscheinen im dritten (H. 673.; C. 23—24; V. f. 8/b—9/a)

---

lieb hat, der rath ihn, daß er die Kirchen beschwehre und sein Landt und Leuthen neuerung mach, so zergehet sein reich und seines Nahmens wird fürbas nimmer gedacht." — Vgl. auch Note 199.

[175]) Kloster Neustift in Plettriach war die Stiftung und Begräbnißstätte des Grafen Herrmann II. Ihrer wird insbesondere in der Chronik gedacht (Hahn 681, 686).

[176]) „Annalium Carinthiæ pars secunda, das ist ander Theil der Chronicken des loebl. Ertzhertzogthumbs Khärndten". 1612 fo. Belegstellen S. 981 f. 1007 f. 1031 f. 1044 f. 1089 f. 1175.

aufgezählt. Das vierte (H. 673—74; C. 24—25; V. f. 9/a—11/a) handelt von dem römischen Kaiser Phiiipp und seinen Söhnen Philipp und Quirin; das fünfte endlich (H. 674—5; C. 25—26; V. f. 10/a—11/a) von „Diocletian dem Witterich."

Mit dem 6. Capitel (H. 675—8; C. 26—31; V. 11/a—13/a) beginnt die eigentliche „Cronica der Graffen vonn Zilli". — Es findet sich darin der Tod Friedrichs, des ersten Grafen von Cilli auf den „Freitag vor unser l. Frauen Scheidungstag" im J. 1359 angesetzt; seiner Söhne, Ulrich I. und Hermann I., ferner des Gnadenbriefes K. Karls IV. und des habsburgischen Willebriefes von 1362, endlich der Wiener Vermählung des Grafen Herrmann I. mit K. Ludwigs I. von Ungarn „rechter Muhme" Katharina, rechter Erbin von „Wossen" (Bosnien), und seines Bruders Ulrich I. mit einer Gräfin von Oettingen — gedacht. [177])

Das 7. Capitel enthält (H. 678—96; C. 31—33; V. f. 13/a—14/a) den Tod des Grafen Ulrich I. 1368 am h. Annatage (26. Juli), berichtet von der Vermählung seines Sohnes Wilhelm mit der Tochter des „Königs von Krakau" (Casimirs, des letzten Piasten) und anderseits von der Heirat der Tochter dieser Ehe mit einem „Könige von Krakau" (Wladislav, dem ersten Jagellonen). [178]) Sodann wird der Tod Hermann's I. 1385. am h. Benedicttage (21. März) [179]) zur Sprache gebracht, auf seine Söhne verwiesen, deren Erstgeborner, Hans, mit einer Gräfin von Montfort vermält, bereits 1372 „Pfinztag vor Gottes Auffahrtstag" (29. April) starb, [180]) während der jün-

---

[177]) Die bosnische Prinzessin hieß Elisabeth. Vgl. Fröhlich S. 65—70. Urkundlich erscheint sie 1377. Ueber das Verhältniß der Cillier zu Bosnien s. Schimek Gesch. Bosniens; und Aschbach Gesch. Sigmunds I. 232 ... 1427 2. Sept. (Pray Ann. r. H. II. 293—94; Fejér X, 6, 900—901) setzte Twartko „Scurus" (Schura) den Grafen Hermann II. als Sohn der bosnischen Prinzessin zum eventuellen Reichserben ein. — Vgl die in allen diesen Dingen sorgfältige Untersuchung E. Fröhlichs in seiner Genealogia Sounekiorum .... S. 55 ff. Fröhlich macht auch aufmerksam auf die widersprechenden Angaben der Todesjahre der Cillier in dem sogenannten Monumentum necrologicum der Minoritenkirche in Cilli (abgedr. auch in Vogels Spec. bibl. germ. austr. I. 1779, Wien 144—6, und bei Orožen), welches erst 1695 angefertigt wurde und mehrere entschieden falsche Angaben hat. — Der Kürze wegen citire ich den Abdruck bei Hahn mit H., den bei Cäsar mit C. und die Handschrift selbst (welche Cäsar als Ms. III abdruckt) mit V. (nach ihrem Schreiber Vinkh).

[178]) Vgl. o. Dlugosch u. A. Ratisbonensis Cronica ....

[179]) Das richtige Datum 1385 hat die Handschr. v. 1542; bei Hahn S. 678 findet sich MIIICLXXXX = 1390. Fröhlich, der eine, wie er sagt, vom Hahn'schen Texte etwas abweichende Handschrift der Cillier-Chronik in der Wiener Hofbibliothek benützte (offenbar die in Chmels „Hdschrr. der Wiener Hofbibl." S. 536 Cod. mscr. 8136 — verzeichnete und von mir verglichene), machte darauf S. 73 aufmerksam.

[180]) Vgl. Fröhlich a. a. O. S. 76 77. Valvasors Angabe in seiner Ehre Crains XV. Buch S. 359 ist unrichtig: 1375.

gere, Hermann II., Gemal einer Schaunbergerin, zum Stammhalter des Geschlechtes ausersehen blieb. — Wir hören von dem Zuge des Grafen Wilhelm mit K. Sigmund gegen die Türken und von dem Tode des Ersteren zu Wien im J. 1392 am „Pfinztag nach des h. Creuzes-Erhöhung" (19. Sept.). [181]) Zum Schlusse wird bemerkt, daß Altgraf Hermann II. die Tochter seines Vetters Wilhelm (Anna) dem Könige von Krakau zur Gattin gab (s. o.). [182])

8. Capitel. (H. 679—681; C. 40—46; V. f. 14/a—16/a). Als Söhne Hermann's II. werden: Friedrich (II.) verheiratet mit einer Gräfin von Modrusch, Hermann (III.) Gemal einer von „Alsperg" (Albensberg [183]), und Ludwig, den Graf Friedrich von Ortenburg „zu einem Erben und Sun hat erwelt" [184]) — angeführt; sodann drei Töchter, deren erste mit dem Grafen Heinrich (IV.) von Görz vermält. [185]) — Dann kommt die Gefangenschaft K. Sigmunds an die Reihe, die bezügliche Vermittlung des Grafen Ulrich (so hat Hahn's Abdruck, V. und die Wiener Hdschrr. richtig: Hermann) bei dem Großgrafen (Palatin) von Ungarn, Niklas Gara [186]) und die Verlobung der Cillierin mit demselben [187]) zur Sprache. K. Sigmund verlobt sich mit Barbara, Hermanns II. Tochter; anfänglich sträubt sich der Vater dagegen und gibt endlich dem Drängen der ungarischen Herrn nach. (Letzteres scheint nicht recht glaubhaft.) (So wie im Abdrucke bei Hahn Barbara als Hermanns „Mutter" = Tochter erscheint [V. u. d. Wiener Hdschrr. haben richtig: mittere Tochter] so heißt sie ebenda weiter unten Ulrichs Tochter [V. u d. W. H. haben richtig: Hermann]).

Nebenbei erwähnt der Chronist der Heirat der Kaiserstochter Elisabeth mit H. Albrecht V. von Oesterreich. Graf Hermann II. wird ob seiner Strenge gegen die Juden, die er verbannte, belobt. [188]) Bemerkenswerth ist der Stoßseufzer des Chronisten, es möchten sich daran die christlichen Landesherrn ein Beispiel nehmen. Auch der Schenkung des „Seeger" (Zagorien) und Tschakathurns von Seiten des k. Schwiegersohnes geschieht Erwähnung; [189]) den

---

[181]) Vgl. das Chron. G. und M. Hagen s. Appendix (s. o.).
[182]) Vgl. Dlugosch a. a. O.
[183]) Die Gräfin von Abensberg war Hermanns III. erste Frau, s. w. u.
[184]) Ueber diesen Sohn Ludwig vgl. Fröhlich a. a. S. 100. Seit 1414 finde man von ihm keine weitere urkundliche Spur vor. — Der gegenseitige Erbvertrag der versippten Häuser Cilli und Ortenburg datirt v. J. 1377.
[185]) Elisabeth von Cili s. 1400. Vgl. Fröhlich 81—82.
[186]) Bei Hahn 679 das Namenungethüm „Born Neulass"; Hdschr. v. 1542: Gara Niclas, dsgl. die Wiener Hdschrr. Vgl. Fröhlich 86 87.
[187]) 1405 Fröhlich ebda.
[188]) Bei Hahn 680.
[189]) 1406 17. April (Fejér X, 4, 470 74) erscheint urkundlich Grafen Hermann von Cilli als Graf von Cilli, Zagorien (Seger), Ban von Dalmatien, Croatien und Slavonien und als Schwiegervater des K. Sigmund; und in einer Urkunde desselben Jahres 1406 (Varadini II/a die festi B. Lucæ Evang. 18. Oktober) b. Katona XI. 709—17 Barbara als Gemalin (nec non consensu et beneplacito serenissimæ principis Barbaræ reginæ consortis nostris carissimæ.) Die Schenkung Zagoriens d. v. 27. Jänner 1399. (1406

Schluß bildet die Angabe von der Stiftung der Karthause Plettriach (Pletarje) in der windischen Mark durch den Altgrafen Hermann II.

Der Inhalt des 9. Capitels „von Einer grossen Zwitracht in der Christenheit" überschrieben (H. 681—2; C. 46—50; V. 16/a—18/b) — behandelt nebenläufige Zeitereignisse, die innerhalb der Jahre 1378—1386 liegen.

Das 10. Capitel (H. 682 — 3; C. und V. haben es mit dem vorangehenden zusammengezogen) — kommt wieder auf die Cillier zurück. Wir lesen von Hermann III, der zuerst mit einer Abensberg, dann mit einer Herzogstochter von Baiern vermält war [190]) und in seiner Jahre Blüthe, zu Folge eines Sturzes vom Pferde, zu Stein bei Radmannsdorf i. J. 1428, starb. [191]) — Seine Tochter hat einen Grafen von Montfort-Pfannberg, Hermann, zum Gatten. [192]) Sodann wird noch eines „jungen" Sohnes des Altgrafen Hermann, offenbar Ludwigs, [193]) gedacht. Der älteste Sohn, Friedrich II., erhält seinen Eigenbesitz und die Hofhaltung in Gurkfeld ausgewiesen. Der Tod seiner Gattin wird als zu Krapina („an der Kreppen") im Jahre 1422 vorgefallen erwähnt [194]) .... „vndt warn Landt offen mehr (Mähren, Gerüchte), wie er sy des Nachts, als sy bey einander lagen, in dem Bett hatt erstochen undt ertodt, vonwegen einer hüpschen Jungfrauen, genannt Veronica, die er gern zu einer Gemal genommen hett, als er sy auch darnach nahm". [195]) ....

Das 11. und 12. Capitel (H. 683 — 686; C. 49—51; V. 18/b—20/a) enthält die bekannte Geschichte von dem tragischen Ausgange dieses Handels, mit Einzelnheiten, denen wir sonst in keiner andern Quelle begegnen. Wir erfahren die Abstammung der Veronica von Desnitz, „geschlechter rittermeßiger Leuth", die Berufung des Grafen Friedrich zu seinem k. Schwager nach Ungarn, seine Gefangensetzung und Auslieferung an den erzürnten Vater („in eisernen bandten in einen wagen heimgeschickt"), der ihn „legt gen Oesterreich, in den Thurm verschmidt" (Osterwitz, wie es richtig bei V. und in in d. W. H. zu lesen), dann nach Cilli sendet, unter der Hut des Jobst von Helfenberg. Altgraf Hermann II. läßt das Schloß in der Gotschee, Friedrichsstein, brechen, nachdem er seinem Sohne alle Besitzungen abgenommen.

Im zwölften Capitel erscheint Veronica in ihrer drangvollen Lage, eine Zeitlang in Wäldern, dann in einem Thurm bei Pettau verborgen, dann von

---

29. März bestätigt.) Tschakathurn wurde 1405 mit der Muraköz um 48.000 Goldgulden pfandweise verkauft dem Grafen und seinen Erben männlichen Geschlechtes. (Vgl. Katona XI. 691 und Pray Ann. II. 222.)

190) S. Fröhlich S. 97 u. o. Andr. Ratisbon. und Arenpeck: Chron. Bojoar.

191) Daß er nicht 1428, sondern vor 1427 †, beweist Fröhlich ebda.

192) Margarethe heiratete in zweiter Ehe den Herzog Wladislav von Teschen und Groß-Glogau und † als letzte Cillierin 22. Juli 1480; die erste Ehe mit dem Pfannberg-Montforter muß sie, zufolge ihres Verzichtbriefes vom 5. März 1430, um diese Zeit geschlossen haben. S. Fröhlich 99—100.

193) Vgl. o. 181.

194) Vgl. o. die Erörterungen über Windeck. Fröhlich S. 90—100.

195) Vgl. Fröhlich 94—5.

dem Altgrafen ausgekundschaftet und nach Osterwitz gebracht, vor ein Gericht in Cilli gestellt, das aber auf die Anklage auf Zauberlist und Giftmischerei nicht einging. Ihr „Vorsprech" — „entspricht sie mit Rechten". Der unversöhnliche Altgraf läßt die Unglückliche zu Osterwitz im Bade ertränken. Nachmals läßt sie Graf Friedrich nach Fraßlau führen und zu Geirach beisetzen.

Im 13. Capitel (H. 685—6; C. 51 52; V. f. 20/a—21 a) findet sich Nachstehendes. Graf Friedrich erkrankt vor Herzleid und erlangt mit ärztlichem Beistande seine Genesung K. Sigmund beruft ihn ins siebenbürgische Burgenland und will ihm die Hauptmannschaft Siebenbürgens übertragen; Graf Friedrich erscheint zu spät und zieht wieder heim. Es findet eine Aussöhnung mit dem Vater statt, doch will dieser dem Sohne die abgenommenen Schlösser nicht wieder einräumen und schickt ihn nach Radmannsdorf, woselbst Graf Friedrich II. zwei Jahre zubringt.[196] Dann pilgert er nach Rom und wird von dem Markgrafen von Ferrara gefangen genommen.[197] Graf Heinrich IV. von Görz, sein Schwager, vermittelt seine Freilassung gegen Lösegeld; Graf Friedrich II. baut 1431 ein neues Schloß, Weissenfels genannt, bei Kronau in Krain.

14. Capitel (H. 686—8; C. 52—54; V. 21/a—23/a). Graf Hermann II. wird von seinem kaiserlichen Schwiegersohne nach Preßburg geladen, erkrankt allda und stirbt 1434 (richtig: 1435) am 8. Colmanstage (13. Okt.). Seine Leiche wird von Preßburg in die Karthause von Plettriach geführt. „Nachdem was grosse Clag, dann er was gar ein frommer Mann und ein rechter Sühner undt Friedmacher, wo er mocht zwischen armen und reichen" . . .[198] K. Sigmund erhebt bald darauf die Grafen Friedrich II. und Ulrich II. (Vater und

---

[196] Urkundliche Aufschlüsse über diese Vorgänge bleiben wünschenswerth. Die Aussöhnung scheint spätestens vor 1430 stattgefunden zu haben.

[197] Anderweitige Aufschlüsse fehlen. Eine zweite Romfahrt wird von der Chronik 1447 angesetzt (s. w. u.). Hahn S. 685 hat statt Markgrafen von „Ferrar", wie es sich bei V. und in der W. Hdschr. findet, das sinnlose M. v. „Vorän".

[198] Er muß in hohem Alter gestorben sein, da er 1377 schon die Preußenfahrt mitmachte (s. o. P. Suchenwirt). Vermält mit einer verwitweten Schaunbergerin, Elisabeth, daher Stiefvater des Erbgrafen Hans von Schaunberg, verlor er diese Frau schon im Jahre 1396 (vgl. Fröhlich S. 81—82 und Stülz in den Denkschrr. der ph.-hist. Kl. der Akad. der W. XII. Band, S. 294, Nr. 614). Uebrigens ist das von der Cillier Chronik angegebene Todesjahr 1434 unrichtig, denn in einer königlichen Urkunde vom J. 1435 (Datum Posonii . . . anno dom. 1435 octavo idus Martii regni nostri Hungariæ 4., Rom. 25., Boh. 15 . . . . s. Katona XII. S. 690—1) erscheint an der Spitze der weltlichen Zeugen: spectabilis ac magnifico Hermanno Ciliæ et Zagoriæ comite, socero nostro carissimo, totius regni nostri Sclauoniæ bano . . . Graf Hermann befand sich also im März 1435 zu Preßburg unter den Lebenden. Da übrigens der König, seinem Itinerar zufolge, im October und November 1435 zu Preßburg verweilte, so läßt sich der in seiner Nähe erfolgte Tod des Altgrafen Hermann, dem Tage nach, recht gut in's Jahr 1435 übertragen.

Sohn) zu „gefürsten Graffen von Cilli, Ortenburg und Sternberg (bei Villach)." — Den Inhalt dieses Gnadenbriefes finden wir verzeichnet, mit der Schlußbemerkung: „undt darumb aber, daß der Materi zu viel worden wehr, so mann den haubt brieff von khayser Sigmunden darumb ausgangen von wortt zu wort, als er dann gelaut hatt, da er ihn hett geschrieben, hab ich es aber unterwegen gelassen, wann ettlich haben verdrießen zu lesen, die Ding die mit viel unnotturftigen matterien gelegt sindt. Jedoch den zugefallen, die solche Privilegia gern lesen, wil ich zum endt, oder am endt dieser Cronigken dieselben brieff all von dem khayser Carl auch vom hertzogk Albrechten, undt Leopolden von Oestreich, auch den von khayser Siegmunden von wort zu wort als sy gelaut haben eigendlich beschrieben, undt das ist geschehen zu Prag nach Christi Geburdt MIIIICXXXVI Jahr an s. Andrees tag des Heyl. Zwölff botten . . ." (30. Nov.) [199])

Das 15. Cap. (H. 688—9; C. 57—58; V. f. 23/a—24/a) behandelt die Zerwürfnisse der Habsburger mit den Cilliern, als deren nächste Veranlassung der Gurker Bischof Johann Scholdermann (Schallermann) bezeichnet wird. [200])

16. Cap. (H. 689—92; C. 59—62; V. f. 24/a—26/b) „Wie die grassen von Cilli den fürsten von Oestreich entsagten und mit ihne lange Zeit kriegten." — Handelt von den Kriegsthaten des cillischen Feldhauptmannes Jan Witobetz (Witowec) (ein ‚Böhm", der damals „zu dem von Cilli" kam). Die Erzählung ist ziemlich detaillirt; das wichtigste Stück bilden die Kämpfe mit den Habsburgischen bei Lack, Schönstein, Katzenstein und Nassenfuß (im Krainischen). [201])

17. Cap. (H. 692—4; C. 62—64; V. f. 26/b—28/b). Der Inhalt dreht sich um den Kriegszug Herzog Albrechts VI. und des Junggrafen Ulrich II. von Cilli gegen Laibach und Krainburg und die Gegenanstalten der Königlichen. [202])

---

[199]) Vgl. Tschech. Annalen z. d. J. s. o. Bei dieser Gelegenheit sei auch erwähnt, daß der Verfasser der Chronik in der bei Hahn abgedruckten Fassung (S. 717—719; dies Capitel fehlt in der Handschr. v. 1542) eines Briefes Capistrans an den Papst gedenkt, den er in den Anhang zu den Privilegien der Cillier stellen wolle. (. . . „vndt wie dasselbig sein Schreiben gelautt hatt, will ich zum letzten zu den andern Privilegien setzen, als ichs in einer laad (so hat die Wiener Handschr., Hahn druckt: lautt!) gefunden hab' in einem Closter.") Doch findet sich dieser Brief an dem erwähnten Orte nicht vor.

[200]) Ueber den Handel mit dem Gurker Bischof Schallermann, als Gegner des Lorenz, Bischofs von Lavant, vgl. Marian: Gesch. der österr. weltlichen und klösterl. Klerisey . . . . Wien, 5. Bd. 1783, 527—528, und Lichnowski V. 248—249.

[201]—[202]) Vgl. Aen. Sylv. hist. Frid. (s. o) und Ebendorfer, die eben nur Andeutungen bieten. Am besten, nach urkundlichen Zeugnissen in Chmels G. K. Fr. II. 78 ff., 200 f. Vgl. Richter Gesch. von Laibach im krain. Arch. 2. 3. Heft 224 u. ff.

18. Cap. (H. 694—6; C. 65; 67 68; V. f 28/b—30/b) handelt von der Einigung der Cillier mit den Habsburgern Graf Ulrich wird des Kaisers Rath und Diener „und lag an seinem Hofe etlich Jar". [203]) Sodann kommt an den Kriegszug dieses Cilliers gegen Pongraz von Holitsch (d i. Pongrácz Szent-Miklosy auf Holitsch) die Reihe. Als Ursache der bald darauf zu Tage tretenden Spannung zwischen Ulrich und K. Friedrich wird Folgendes bezeichnet: 1. Der Graf habe 1000 Goldgulden für die Söldner ausgegeben, die ihm der Kaiser nicht wiedererstatten wollte. 2. Der Graf habe Bruck an der Leitha als Pfandschaft begehrt, K. Friedrich aber dieselbe dem Hansen von Ungnad verliehen. 3. Man habe den Cillier bei Hofe zurückgesetzt. — Schluß: „Ich furcht aber von mir selbst, das alt funkhel was zwischen ihnen vielleicht noch nit erloschen, sie wurden auch hernach nimmehr einigk, bis das die von Cilli ihre letzten Tage hie beschlossen". [204])

19. Cap. (H. 696—7; C. 69; V. 30/b—31/b.) Hier wird die Heirat des Grafen Ulrich mit der Tochter Georgs (Brankovich), des Despoten „von der Sirfey" (Servien) besprochen. [205]) Katharina, deren Schwester der türkische Kaiser zum Weibe nahm, erscheint als griechischen Glaubens, mit einem eigenen „Pfaffen und Kaplan". Aus der Ehe giengen zwei Söhne und eine Tochter hervor: Georg, der 1423 am Philipp- und Jacobitage (1. Mai) und Hermann, der 1444 (so C. V. W. Hdschrr.; Hahn 1434!) am s. Abdon- und Severitage (30. Juli), beide lange vor dem Vater starben, und Elsbeth, die „kindweis" dem Mathias Hunyadi versprochen wurde. [206]) Zum Schlusse wird ein Vorblick auf die tragischen Ereignisse der Jahre 1456—1458 geworfen.

20.— 23. Cap. (bei H. 607—703; sehr zerstückt und darum verworren, [207]) S. 697—700 gehört als Einleitung zum 22. Cap. 703: die richtige Gliederung bei C. 69—78: V. 31/b—38, desgl. i. d. W. Hdschr. Diese vier Kapitel erörtern die Türkenkriege unter K. Sigmund, die Kämpfe mit den Hussiten; die Thronstreitigkeiten in Ungarn nach K. Albrechts II. Tode, zwischen den Anhängern

---

[203]) Vgl. Chmel a. a. O. 225 f. u. o. die Erläuterung zu Aen. Sylv. hist. Frid. Des Zerwürfnisses zwischen Albrecht II. und dem Kaiser gedenkt auch Eb. v. Windeck Kap. 223 b. Mencken I. c. 1284.

[204]) Vgl. Chmel 566 ff. bes. 596 f. und o. die Sendung Ulrichs v. Cilli an den Kaiser nach St. Veit in der hist. Frid. v. Aen. Sylv., worin der „Verläumdungen" des Hubmeisters Sigmund gedacht ist (1451—2).

[205]) S. Fröhlich 110.

[206]) Fröhlich 112—116. Valvasor XV. B. S 359 bez. als Todesjahr Herrmanns IV. 1452; (12jährig). Die handschriftl. Chr. v. 1542 (ebenso das Wiener Mscr. vgl. Fröhlich a. a. O.) hat XLIIII=1444; was jedenfalls die richtigere Angabe ist, als die in dem Hahn'schen Abdrucke; den erstgebornen Georg läßt Valvasor 1444 sterben. 1423 scheint etwas bedenklich, da Ulrich, der Vater o. 1406 (eher nach als vor) zur Welt kam; also mit 15 Jahren beiläufig hätte verehlicht sein müssen.

[207]) Diese von Chmel G. K. Fr. II. S. 111 gerügte Verworrenheit fällt hauptsächlich dem Hahn'schen Abdrucke zur Last.

des nachgebornen Ladislaus und den Parteigängern Wladislavs von Polen. Dabei spielt Graf Ulrich von Cilli eine Hauptrolle. Er nimmt den Matko Tallowetz (Tallóczy), den Rivalen der Cillier in Slavonien gefangen, ohne sein Entweichen aus dem Oedenburger Schlosse (richtig bei C. V. und in der Wiener Hdschr.; b. Hahn: Deunburg) hindern zu können. Graf Ulrich wird in Raab eingeschlossen und auf der Flucht gen Preßburg gefangen. [208]) Zu Ofen wird er in Haft gehalten. Graf Friedrich II. unterhandelt mit K. Wladislav, dem Jagellonen, über die Freilassung seines Sohnes und erscheint mit freiem Geleite in Ungarn, woselbst er zu Ofen und Raab, zwischen der k. Muhme Elisabeth und ihrem Gegner Taidungsversuche anstellt. (H. 698: „was aber sein mumbe, die khonigin zu graff Friedrichen verdroß, oder was sy darzu geiebt hett, das kann ich nit wohl gesagen, noch wissen, die legt mit etlichen ahn und bestalt graff Friederich zu sahen, undt das solt beschehen sein durch einen, der hies vonn Roßgen (Rozgony) undt durch etliche andere Ungern, da wardt graff Friederich in grosser geheimb gewarnet und macht sich heimblich bey einer nacht mit etlichen gar wenig seiner diener, den er am besten getraute undt kam darvon undt entrann dieser fengknus, aber ihm wurden alle seine wagen, Silbercammer, Harnisch und Küchenwagen genommen, sein erbar Diener und Cantzler gefangen undt der etlich in der fengknus sturben undt nümmer ledigk worden; da nun graff Friederich von Cilli dieser fengknus endtrann undt wiederheimb kam, da wolte er solche vnbilligkeit, ihm von der khunigin vndt etlichen Hungerischen herrn beschehen vngerochen nicht lassen undt bracht ein mittel volgk zuwegen undt schuff mit seinem haubtmann, Jan Wittebez (Witowec) von stundt an in das khonigkreich von Vngern zu ziehen undt das zu beschedigen“ .... Diese Angaben der Cillier Chronik stehen ganz vereinzelt da. [209]) So viel ist aber sicher, daß seit der Lösung des Grafen Ulrich aus der Ofner Haft (H. 703) die Cillier als Parteigänger Elisabeths nicht mehr activ auftreten, was allerdings auch in dem bezüglichen Freilassungsvertrage mit dem Jagellonen seine Erklärung findet. [210]) — Witowec rückt vor Weissenburg (Stuhlweissenburg) und macht Eroberungen. Die Ungarn unternehmen einen Rachezug ins cillische Territorium, vor Samabor

---

[208]) Vgl. Dlugosch a. a. O.

[209]) Dlugosch, Thuróczy u. a. haben kein Wort davon.

[210]) Der Vergleich zwischen Graf Friedrich von Cilli und K. Wladislav von Polen-Ungarn mit Rücksicht auf die Gefangenschaft Ulrichs von Cilli d. v. 14. April 1441. Nach Katona (XIII S. 115 f.) scheint Graf Ulrich noch vor November 1440 freigelassen worden zu sein, denn in der bezüglichen Urkunde, wornach Graf Ulrich von Cilli dem Raynald von Losoncz das Schloß Drauburg in Kärnten verleiht (eo quod cum captus esset ab Vladislao I. ex hac captiuitate per legationes, ultro citraque a Raynaldo obitas, præcipue fuerit liberatus) findet sich das Datum: Strigonii in festo b. Martini episcopi et conf. (10. Nov.) anno dom. 1440.

und werden hier (H. 704) 1444 „an einem Aschtag" (6. März)[211]) geschlagen. Ein Herzog von Lindau (Lendva; Bánffy von) fällt den Cillischen in die Hände und wird gegen die Geiseln des Grafen Ulrich in Ofen ausgewechselt. — An die Erzählung von der Niederlage bei Varan und dem Tode des Jagellonen (1444 Nov.) (H. 703) schließt sich die wiederholte Angabe der Verlobung Mathias Hunyadi mit Ulrich's von Cilli Tochter. — Ueber Johann Hunyadi findet sich folgende anzügliche Stelle (H. 704): „Item auch ist zu wissenn, dass dieser hunndt Janus aus dem landt Walachey burdig vndt eines geringen rittermeßigen geschlechts was. Er was auch etwan der vonn Cili diener vndt lag ihn nur mit dreyen yferdten zu hoff, als mann gesagt hat" . . . .[212])

24. Cap. (H. 704—708; C. 79—83; V. 38/b—41/b). Ein wichtiges Hauptstück, da es die überschwenglichen Berichte der ungarischen Historiographie z. B. Thuróczy's, von dem siegreichen Einfalle des Gubernators Hunyadi in das Steirerland, vor Allem in das Gebiet der Cillier richtigstellen hilft. Der Angriff der Ungarn gilt insbesondere Ankenstein und W.-Feistriz. Witowec zwingt ihn zum Abzuge von dem bedrohten Feistriz. Auch Zeckls (Székely) Unternehmung gegen Cilli ist erfolglos. Hunyadi schließt mit Witowec einen Waffenstillstand. Die Ungarn erleiden Nachtheile an der Drau, werden durch Witowec von Pettau abgewehrt und rücken unter großen Verwüstungen vor Tschakathurn. Witowec zieht ihnen mit frischem Heere nach; bei Ratschin, eine Meile von Kopreinitz, kommt es zum Treffen. Die Ungarn gehen einen Vertrag ein und ziehen ab. Inzwischen protestirten die Grafen von Cilli gegen die unangesagten Feindseligkeiten. — Sämmtliche Ereignisse werden in das Jahr 1446 verlegt.[213])

---

[211]) Die Handschrift von 1542 hat ausdrücklich in Worten: „Tausend fürhundert vnnd Im für vnnd fürzigisten Jare". Das gleiche Jahr findet sich auch in der W. Hdschr. — Es ist dies ein Versehen und zwar in Bezug des Jahres. Denn der Monat März ist getroffen und auch im Datum nicht bedeutend geirrt, da es der erste des Monats war. Den Beweis für für diesen Zeitpunkt der Samaborer Schlacht (1. März 1441) und den Sieg des Witowec führt die Hofmäre des damals neuerwählten Prager Erzbischofes Niklas vom 15. März 1441 d. Wien; im Archiv česky III. 18 (vgl. Palacky Gesch. B. IV, i, 58—59). Als Sieger wird der „Graf von Cilli" genannt, doch muß man seinen Feldhauptmann verstehen. Anderthalbtausend Ungarn sollen auf dem Platze geblieben sein und ganze Wagen mit Schießgewehren eingebüßt haben; Viele geriethen in Gefangenschaft.

[212]) Mit dieser Angabe steht unsere Quelle ganz vereinzelt da. Es verdient jedoch berücksichtigt zu werden, daß Johann's Vater Voyk, Sohn des Serbe, in der Urkunde K. Sigmunds vom 18. Okt. 1409 (Fojer X, 8, 492—3) als „miles" aulæ regiæ, und selbst Graf Teleki i. s. Abh. Hunyadi János eredete, Pest. 1851 Sep. A. S. 37/8; die Angabe der Cillier Chronik nicht bestreitet.

[213]) Vgl. Thurócz und Bonfin a. a. O. und das Schreiben des Gubernators an K. Friedrich von 1446 in der Briefsammlung des Johann Vitéz von Zredna, s. o. Note 129.

Die Erläuterung der Zerwürfnisse der Cillier und des Kampfes mit

Das 25. Cap. (H. 708—9; C. 83—84; V. 41/b—42/b) enthält die Fehde Graf Ulrich's von Cilli gegen Matko von Tallowetz, damals windischen Ban, Inhaber des Agramer Bisthums und des Priorates von Vrana. [214])

26. Cap. (H. 709—10; C. 85—86; V. 43/a—44/a). Die Wahl Papst Nicolaus V. 1447. Romfahrt des Altgrafen Friedrich „mit hundert Pferden" — „vndt (vmb) Ablaß seiner Sünden [215]) undt darnach vber ein Jahr todt, aber der Hunadt Janus einen grossen Zug in die Turckey" .... Den richtigen Sinn entnimmt man der Textirung in der Handschrift v. 1542 (C. u. V. a. a. O.) ... „undt darnach vber ein Jahr tedt (that) aber (wieder) der Hunadt Janus . ." Sodann folgt die Erzählung von der Schlacht bei Kossowo (am Amselfelde), der Niederlage und Gefangenschaft des Korvinen. Sultan Amurath IV., Schwager des Grafen Ulrich von Cilli, stirbt. — Auf dem Todtenbette empfiehlt er seinen Nachfolgern die Cillier Verwandten und des Sultans Thronerbe sendet auch eine freundschaftliche Botschaft an sie.

27. Cap. (H. 710—712; C. 87—88/a; V. 44/a—45/b). 1450 das gnadenreiche Jahr; 1451 Auftreten Capistrans; K. Friedrichs Römerzug und Krönung; Bildung des österreichischen Ständebundes, dem die beiden Grafen, Friedrich und Ulrich angehören. Bezüglich des Mailberger Bundesbriefes wird auf den Schluß der Chronik verwiesen. Speziellen Interesses ist die Angabe, daß dazumal Cilli ummauert wurde, also ein geschlossener Ort, eine eigentliche

---

Hunyadi findet sich bei Ivanich (s. o. im Texte und Note 159): „Ipsi enim domini comites Ciliæ inter alia quæ ipsis imputabantur, statim post obitum quondam Mathkonis bani insurgentes in arma primum castra episcopatus Zagrabiensis obsederunt et ea occuparunt, demum castrum Szeut-Gwrgh (Sz. György) et post castra et bona alia prioratus Auranæ quæ erant in Sclauonia, expugnauerunt, vbi etiam circa expugnationem castri Pökreoz magnificus quondam Johannes, Sowan dictus, frater dicti Mathkonis bani qui ipsum prioratum tenebat, fuit interemtus .... Multa etiam alia damna fuerunt per eos in eodem regno illata ...." Ueber den Ausgang des Kampfes schreibt er .. „Et bene se gesserat (Hunyadi) in ista via (d. i. der Heereszug gegen die Cillier); nam recuperato prioratu et castris eiusdem comites Ciliæ condescenderunt ad satis honestas conditiones pacis."

[214]) Als Bane von Slavonien betrachteten sich seit Hermann II die Cillier selbst und beanspruchten das Besetzungsrecht des Agramer Bisthums, wie dies ihnen auch päpstliche Bullen zugestanden.

[215]) Offenbar ist dies die Romfahrt, auf welche Aeneas in seiner „Europa" (s. o.) so hämisch zu sprechen kommt. Es scheint, daß diese Pilgerreise des Altgrafen, der allerdings noch kein nonagenarius war, wozu ihn Aeneas Sylv. machen will, mit der Legitimation seines außerehelichen Sohnes Johann zusammenhängt, welche unter der Bestimmung, derselbe habe auf die Schlösser Reifnitz, Friedrichstein, Pölland, Orteneck und Zobelsberg ein Erbrecht, mit päpstlicher Bulle vom 16. Nov. 1447 erfolgte. Vielleicht haben wir es in diesem Hans mit einem Sohne der unglücklichen, dem Altgrafen unvergeßlichen Veronica zu thun — Diesen Legitimationsakt führt auch Fröhlich S. 112 kurz an.

Stadt ward. „Item (1450) in demselbigen Jahr haben die von Cili umb die Stat Cili ein neues Gemauer angefangen, die vor nit vmbgemauert sondern nur mit einem Zaum (Zaun) undt Graben eingefangen was“ [216])

28. Cap. (H. 712—713; C. 89—93; V. 46/a—47/b). Den Hauptinhalt bildet die Belagerung des Kaisers in W. Neustadt und die Auslieferung seines Mündels. [217]) — Zum Schlusse wird der Privatfehde des Altgrafen Friedrich gegen Rabensberg und Lemberg gedacht.

29. Cap. (H. 713 715; C. 93—97; V. 47/b—48/b). „Wie graff Ulrich von Cili zu Wien in der Stat erschlagen solte sein worden vndt kaum endtran.“

Die Erzählung etwas verworren - Man habe ihn in der Burg anfallen „undt zu todt“ erstechen wollen. . . . „Der wardt desselbigen tages, als daß beschehen solte, sein gewarnet vndt da er zu Wien zu der Burg ausgieng, mit einem seiner Diener Ritter undt khnecht, da warden die, die daß gethann solten haben, mit viel geharnischten leuten verstossen in der Burgg undt do sy (die Verschwornen) sahen, daß graff Ulrich von Cili mit so gutter ordnung vndt so viel gutter leutte, die ihm nachvolgten, geordnet undt furgesehen was, da geterfft in der keiner angreiffen undt worden die thor zu Wien in der stadt all wohl besetzt vndt bestett. Da daß graff Ulrich vernahm, da wardt er von geschwornen bruder graff Micheln von Meidtburgk zu Wien auß der Stadt ausgebracht vndt also kahm graff Ulrich vonn Cili zu Wien auß der Stadt, vndt da sy dennoch nicht wusten, ob er in der Stadt wehre oder nicht, da schlug man die sturmglocken ahn vndt liessen zu der burgg vndt suchten ihn mit einem grossen geschrey vndt also wolt mann graff Vlrichen von Cili seiner treue gelohnt haben, vndt das alles beschach an (ohne) schuldt khönig Laßlás, dann er gar ein Jungling was. Da nun der benandt von Cili also zu Wien auskam, blieb er dennoch durt für in Oesterreich zu Berchtolsdorff, das het er die zeit inn, vndt was in seiner gewaltsam, bis khonig Laßla gen Prag wardt gefurt, darnach kehrt er wieder heimb zu seinem vatter graff Friederichen“. [218])

Das 30. Cap. (Hahn 715—716) u. d. T. „Wie und in welchen Jahr die Edl mechtig Stadt Constantinopel in Griechen-Landt von dem Turcken gewohnnen wardt vndt was groß Bludtvergiessen da beschehen“ — fehlt bei C. und V. (Mskrr. v. 1542.)

---

[216]) 1451 11. April: Graf Friedrich von Cilli verleiht den Bürgern von Cilli jene städtischen Rechte, welche andere Städte in der Steiermark besitzen. Cop. im landsch. Arch. Nr. 6288.)

[217]) Daß die Cillier Chronik ebensowenig wie Unrest in seiner österr. Chronik (Hahn coll. I. 542) des Baumkirchers dabei gedenkt, erklärt sich durch die Kürze der Erzählung, die eben nur einen Blick auf die Ereignisse der Nachbarschaft wirft.

[218]) Ebendorfer und Aeneas Sylvius geben darüber reichhaltigere Aufschlüsse.

Das 31. Cap. (H. 716—717; C. 97; V. 48/b—49/b). Altgraf Friedrich † 1454 an S. Margarethen-Abend (1°. od. 18. Juli) zu Saneck. Graf Ulrich entdeckt auf diesem Stammschlosse seines Hauses einen großen väterlichen Schatz. — Die Kämpfe mit dem Grafen Thomas von „Kharchau" (Corbavia?). Die Cillier erleiden zuerst eine Niederlage, nun übernimmt Witowec die Führung und zwingt den Grafen zur Abtretung zweier Schlösser. [219])

Das 32. Cap. (H. 717—719) fehlt in der Handschrift von 1542 (C. und V.) — handelt von dem Belgrader Siege über die Türken am S. Maria-Magdalenen Tage (22. Juli) 1456.

33. Cap (H. 719—725; C. 102—112; V. 49/b—55/b). „Wie graf Ulrich von Cili mit dem Jungen khunig Lasla auf die Türkhen zoch undt wie er zu Ungern ermordt wardt."

Die stoffliche Wichtigkeit dieses Kapitels bedingt dessen wörtliche Wiedergabe in den maßgebendsten Stellen. Es macht den Eindruck einer Erzählung nach genauen maßgebenden Mittheilungen, die bald nach der Katastrophe gemacht wurden. Uebrigens stimmt der Inhalt mit anderweitigen Berichten von Augenzeugen und bietet manches interessante Detail.

König Ladislaus zieht in Begleitung des Cilliers nach Ungarn. Die ungarischen Herrn, die schon vorher in Ofen den Schwur der Treue hatten leisten müssen, werden zu dessen Erneuerung verhalten. Graf Ulrich wird zum „Obersten Haubtmann in Ungern" eingesetzt und empfängt wie der König den Eid der Treue ... „vndt Hunadt Lassla, des Hunadt Janus, Gubernator in Hungern Sun, der schwuhr auch dem khonig undt graff Ulrich von Cili neben den andern herrn; er verbandt sich auch sonderlich gegen graff Ulrichen von Cili undt graff Ulrich hinwieder gegen ihm, einer dem andern leibs undt guttes nit zu lassen wider mennigklich, ohn allein den khonigk Lassla ausgenommen undt graff Ulrich von Cili nahm auf den Hunadt Lasla zu einem Sun undt Hunadt Lasla graff Ulrichen zu einem vatter undt solches schwehren geschach an einem Sanct Martini-Tag (!) in einem Marckt, zu Hungern genandt Ruitarkes (C. V. Fuitackh = Futak) bei der Donau gelegen." — Besorgnisse für seine Machtstellung bestimmen Ladislaus Hunyadi den Mordplan gegen Ulrich von Cilli auszuführen ... „vndt vermeindt so er das zuwegen brechte, so würde er herrschen für undt für, undt als sein Vater (der Gubernator) gethan hett, vndt dasselbe möchte er durch keinen andern liest gethun, dann so er dem khonigk (vndt ihm) geschwuhre vnd sich zu einem vatter aufnehmen, (C. V. richtiger: und sich zum Graue Ulrich verbunde vnd zu einem vatter aufnehme) so möchte (C. V. richtiger: machte) er ihm mit solchem, gegen den khonigk vndt ihm (C. V.: dem Graue) ein gut getrauen, damit er den von Cili möchte vmbringen als auch das beschach' (undt das seindt die wahren ursachen, darumb Hunadt Lasla graff Ulrichen von Cili zu todt erschlagen undt ermordt hatt, damit las ich diese redt dismahl außen

[219]) Anderweitige Quellenbelege fehlen.

nndt kom hinwieder auf — (dieser Passus, b. H 721, fehlt b C. V. statt dessen: darnach so schifft der) khönig Lasslen mit seinem Hör vber die Thonau gen Kriechisch Weissenburg werz vndt wolt also von dannen dem turkischen khayser in seine landt nachgezogen haben. Zu derselben Zeit hett Hunadt Lassla der ungetreu daselbst schloß Kriechisch-Weissenburg inne undt hette darin einen pfleger, genanndt Zilladi Michel (Szilágyi Mihály), der des benanndten Hunadt Lasslas Mutter Bruder was, die hetten heimblich in dem geschloß ein michel volgks verstoßen, dass war auf 4 oder 5 thausendt mann gewesen undt als nun der ehegenandt khonig undt der von Cili über die Thonau kommen wahren, da kahm ein Vnger [220]) zu dem von Cili undt warnet ihn, sagt ihm auch in einer grossen geheimb, er solte sich mit nichten in das geschloß mit dem khonig bringen lassen, käme er aber hienein, er käm lebendigk nit mehr herauß. Da schicket da zu handt graff Ulrich von Cili seinen Raht einen [221]) in das geschloß, daß zu besehen, wie man sich darin hielte vnd ob icht volckg darinnen wehre, auch wie man den khonig vndt ihm herberg vndt gemach gegeben, vndt bestalt hette. Diser Raht wardt eingelassen, ihm wurden gezeigt, da der khunig vndt der vonn Cili sein wurden, die waren herrlich vndt schon bereitt, aber der grossen menge des volgks, das in dem geschloß verschloffen was, das mocht er nicht gesehen, dann dass was in den thurn undt anderen heimblichen geheußer verborgenlich verstossen. [222]) Dieser rath kam hinwieder undt sagt graff Ulrichen von Cili, er solte kein fürsorg haben, er hette kein volgk in dem geschloß gesehen, mann hett auch ihn vndt den khonig herrlich mit herberg furgesehen." . . . . .

Nun wird berichtet, wie der König und der Cillier mit 80—100 Personen in die Burg gelassen wurden, während die 40.000 Mann Kreuzfahrer („etlich von Nürnberg, etlich von and andern Reichsstädten undt Landen") ausgesperrt blieben.

„Nun aber kam ein ander Unger [223]) vndt warnet den vonn Cili, es guldt seiu Leben undt vermeindt ihm wohl aus dem geschloß zu verhelffen, aber der khonigk muste bleiben. Da sprach graff Ulrich von Cili: Ich setz es alles zu dem Willen Gottes, mir beschehe was Gott will, von meinem herrn, den khonigk, kann ich nicht vndt will ehe lieber sterben. Vndt daß beschach nun bey der Nacht, jedoch so hett graff Ulrich des Nachts viel engstlicher Gedancken, wan er nu wohl verstundt und wuste, daß in den geschloß viel volgks verborgenlich verstossen was. Des morgens frue hört der khunig undt der von Cili mess vndt ehe die mess ein endt gewan, schicket Hunadt Lassla, Zilladi Michael vndt etlich ander ungerische herrn umb den von Cili, er solt eilendt zu ihm in den Raht kommen, von grosser mercklicher Sachen, (die) dem khunig verkundigt

[220]) Vgl. M. Beheim und die öst. Chronik von 1454—1467 a. a. O.
[221]) Den Lamberger. Vgl. öst. Chronik von 1454—1467 a. a. O.
[222]) Vgl. die letztere Quelle, und den Bericht bei Birk i. d. O. u. F. a a. O.
[223]) Sollte der Rainold Rozgonyi gemeint sein? — Vgl. den Bericht bei Birk a. a. O.

warn, darzu mann ſein bedurffte vndt ohn ihm nit ausgerichten mechten werden. Nach dieſer meß gingk graff Vlrich von Cili in Rath, der vber ihm beſchloſſen was. Alsbaldt er zwiſchen ſy kam, da wardt er in der vngetreu Hunadt Lasla zu redt ſetzen, was er zu Vngern thätte, het er nit ſo viell daheimb in ſeinen herrſchafften, daſſ er nicht bedurffte zu Vngern mer herrſchafft undt guts zu ſuchenn vndt Ehre an ſich zu ziehen. Da antwordt er, er were ſeinem herrn, den khnnig undt den chriſtlichen glauben zu dienſt kommen, aber ihres Guts wolte er noch bedurffte die nieth. Do zuckt er der vngetreu (ſo bei H. 722; bei C. u. V. deutlicher: der ungetreu Hund-Hunadt) ſein Meſſer von der ſcheidt vndt ſchrey laut zu den ſeinen, ſchlagt ihn den vonn Cili. Der edl von Cili, da er ſach, es ſolt vmb ihn ergehen (C. V. um das leben ergan) da fing er eines Leuen Gemuth und griff ritterlich zu ſeiner wehr undt ſchlug auf den Hunadt Laſſla einen geſchwinden ſchlag undt hette der ungetreu dieſen ſchlagk nit verſetzt undt aufgefangen, ſein ungetreu wehr in wohl vergoldten worden, undt wiewohl er den ſchlag aufgefing, nach wardt er von dem Cili in das haubt und in einen daumen gewundt undt ſchlug ihm das Gehulz ab dem meſſer (C. V. an der wer) ab undt einen gulden Ring, den er an Daumen trug (C. V. an dem Daumen) von einander.[224]) In dem wardt ein Cammerthur geöffnet, daraus lieſſen die, die da verſtoſſen wahren, mit ſchwerten undt mit tartſchen undt ſchlugen ihn den Edl fürſten von Cili groſſe wunden in ſein haubt undt in ſein fuſſ undt da ſy ihn nun zu todt erſchlugen, da legten ſy ihn auf einen tiſch undt ſchlugen ihn ſein haubt ab. Daſſ haupt, das wardt verſchickt bies (C. H. uncz) auf den fünfſten tag, da wardt es wieder bracht.[225]) Da nun das mordt an den von Cili ergangen was, da lieſſ der ungetreue Hunadt Laſſla zu den edl khunigk, der die zeit, als daſſ beſchach, in ſeinen zimmer undt gemach geweſen was undt hieſſe ſich laſſen ein undt zeigte den edlen khönigk ſein wunden, die in der von Cili geſchlagen hett undt ſagt, wie der Anfang des von Cili geweſen wehre, undt er hette ſeines leibes notturfft retten müſſen. Darzu der edl khönigk Laſſla luzel ichs was geſprach, denn er forcht ihm deſgleichen zu beſchehenn (C. V. abweichende Faſſung: „darzu der edl. khönigk Laſſla hart erſchrackh, dorfft ſich aber keine ſtraff oder rach darumb zu thun merkhen laſſen, dan er beſorget die Vngern, die das ſchlos vnd all beſaczung daſſelbſt innen hetten mit ime desgleichen zu ergen") jedoch er güttlich zu dem ungetreuen ſprach, die geſchicht wehr ihm treulich leit und hette er einen zorn oder unwillen zwiſchen in gewüſt, ſo hett er den wollen niederlegen, daſſ ſolches nit ergangen wehre, ſeit es aber beſchehen were, dem möchte er nit gethun. Jedoch hett er heimlich in ſeinem muth, daſſ ungerochen nicht zelaſſen als er auch das nicht gethann hatt. Alſſ aber daſſ geſchrey kam aus dem geſchloſſ in daſſ her daſſ hievor lag, der als auf vierziegk tauſendt geweſen ſein undt wurden innen, wie der von Cili erſchla-

---

224) Uebereinſtimmend mit den andern maßgebenden Quellen.
225) Vgl. den Bericht a. a. O. und die öſt. Chronik v. 1454—1467.

gen währe, die machten sich auf undt wolten das geschloss gesturmet haben undt wahren all willig durch des von Cilli willen zu sterben. (C. V. haben eine abweichende Fassung: „weil es aber beschehen were, wil mir daran wenig gelegen sein. Vnd doch heimlich in seinem mut gedacht, dass ungerochen nicht zu lassen als er auch das nicht gethann hat, undt indem kam auß dem geslos das geschraj . . . . . .) Das wardt aber vnderkommen undt durch des edlen khonigk Lassla willen, vnderwegen gelassen des man darundter forchte (C. V. darunder man forchte) also begehrten die des Todten Leichnam, der wardt ihn also herausgeandtwordt, ohne das haubt allein, dass wardt ihn erst an den fünfften tag geandtwortt.[226]) Es was auch die (C. V. der) Zeit ein Cardinal[227]) in dem her, den unsser vatter, der Papst hette darzu geschickt, vndt da der vernahm, was ann dem von Cili ergangen, der ging zu zu dem todten Leichnam vndt beweinet vndt beschauet all sein Wunden vndt verschrieb die undt kehrt wieder heimb zuruck. Also tratten auch all zurück (C. V.: „prach das gancz her auf") undt die Raiss in die Turckey wardt mit disem mordt vnterstanden, dieselben (C. V. die) Creutzer wurden an dem heimbsardt ihr viell von den Vngern ermordt (niedergelegt undt niedergeworffen) undt beraubt. Undt des mordt ist beschehen nach Christi Geburdt MIIIICLVI jahr am Erichtag, an Sanct Martini Abends."[228])

Der Inhalt der weiteren Capitel der Cillier Chronik läßt sich in Schlagworten folgendermassen andeuten.

34. Cap. (H. 725--6; C. 112—114; V. 55/b—56/b). Das Leichenbegängniß des letzten Cilliers (Schluß . . . da erhub sich in dem Closter zu Cili vonn Frauen und Mannen ein so söndlich Clag (vndt) vonn Weinen, das niemandt volschreiben mag").

35.—36. Cap. (H. 726—728; C. 121—125; V. f. 57/a—60/a.) Die Erörterung der Cillier Erbschaftsfrage und des Eigennutzes, der sich seitens des Witowec und der andern Räthe der Grafenwitwe geltend machte.

37. Cap. (H. 730—31; C. 115—118; V. 60/b—63/a.) Die Hinrichtung Ladislaus' Hunyadi. (Die Textirung i. d. Handschr. v. 1542 sehr abweichend von der bei Hahn.)

38. Cap. (H. 731—733; C. 126—129; V. f. 63/b—66/a.) Der Handstreich des Witowec gegen den Kaiser.

---

226) Vgl. o. den Text.

227) Vgl. Raynald Ann. eccl. XVIII. Band a. a. 1456 über den Kreuzzug. Es ist offenbar der Cardinallegat Johann Carvajal gemeint.

228) Ueber die Feindseligkeit gegen die Kreuzfahrer s. M. Beheim insbesondere. — Der Hubmeister Hölzler in seinem Briefe schweigt davon.

Interessant ist die Angabe (bei Raynald ann. eccl. a. a. O. S. 479 z. J. 1456, Wadding und im Capistranus triumphans — nach der Angabe der Vita Capistrani von seinem Begleiter Tagliacozzo verfaßt): Capistran habe den Grafen von Cilli gewarnt, er möge auf seiner Hut sein (quod caveret sibi, quod non faciens interfectus est).

39. Cap. (H. 734—737; C. 129—133; V. f. 66/a—69/a.) Die Kämpfe des Witowec mit den Kaiserlichen in Steiermark, Krain und Kärnten, besonders im Krainischen um Radmannsdorf.

40. Cap. (H. 737—8; C. 134—5; V. f. 69/b—71/b.) K. Ladislaus Reise von Ofen nach Wien — Prag und sein Tod.

Die Handschr. v. 1542 (C. 135—6; V. f. 71/b—72/a) schaltet ein Kapitel ein: „Von der erledigung kinig Mathie des Hunads Lasla bruder".

41. Cap. (H. 738—9; C. 136—7; V. f. 72/b—73/a.) Ausgleich zwischen dem Kaiser und der Witwe des Grafen von Cilli.

42. Cap. (H. 739—42; C. 156—58; V. f. 79/b—82/b, indem die Handschr. v. 1542 dies Capitel hinter das 47. bei Hahn stellt.) Handelt von dem Geschicke des Landes Oesterreich und der Kronen von Ungarn und Böhmen nach K. Ladislaus Tode. (Ueber den abweichenden Schluß in der Handschr. von 1542 s. w. u.)

43. Cap. (H. 742—746; C. 137—142: V. f. 73/b—77/a.) Von dem Kriege des Kaisers mit dem Görzer, der Entlohnung des Witowec und der endgültigen Abfindung mit der Witwe des letzten Cilliers.

44. Cap. (H. 746; C. 142; V. f. 77.)

45. Cap. (H. 746—7; C. 142—144; V. f. 77/b—78/b.)

46. Cap. (H. 747; C. 144—5; V. f. 78/b—79/a.) Ueber die Herrschaften der Cillier.

47. u. 48. Cap. (H. 747—8; C. 145—6; V. f. 79.) Die von den Cilliern zerstörten Schlösser.

Den Schluß der eigentlichen Cillier Grafenchronik macht bei Hahn das 43. Capitel mit den Worten (S. 746): .... „vnd allso wart die herschafft von Cily zertrent vndt zerstört, vndt die geschlösser vndt herschafft zerthailt, allß ir do inn diesser Cronikh gehert habt,

— Damit geb ich diesem Werck ein End
Gott unß sein Gnad und Barmherzigkeit sendt."

Letztere Verse (auch in der Wiener Handschrift) fehlen in der Handschrift von 1542 (C. 142; V. f. 77/a); dagegen schließt diese mit dem Capitel ab, das bei Hahn in der Reihe das 42. ist (s. o.). Nach den Worten (H. S. 742): „vndt dass alles ist geschen nach Christi geburth 1458sten Jar", womit das Cap. bei Hahn endigt, heißt es in der Handschrift (C. 158; V. 82/b): damit geb ich diser Cronikhen der Grauen ein endt. Vnd wil euch noch von kurczweil wegen des kinigs Mathias geschicht, so er im lannd Österreich gethan, hernach volgund hierin ersechen vnd vernemen werdest." —

Den Anhang bilden bei H. 748—758; C. 28—57; V. 114/b—126/b die Privilegien der Cillier von K. Karl IV., (Albrecht III., Leopold III.) und K. Sigmund.

Den Schluß dieses Anhanges bildet bei Hahn (S. 758—764) u. d. T.: „Wie die Landschafft in Österreich wieder kayser Friedrichen einen grossen bundt gemacht haben undt wie derselbe brieff gelaut hatt von Wortt zu Wortt".

der Marthberger (oder Mailberger) Bundesbrief von 1451 am Pfingstag nach sanct Colmanstag (14. Okt.).

Diese Urkundenbeilage fehlt in der Handschrift von 1542.

Dagegen bietet sie f. 79/b — 91/a, C. S. 156 — 164 eine Reihe von Capiteln, die den Ungarnkrieg unter K. Friedrich bis 1490 behandeln und eine zweite Capitelreihe 91/b — 114/b (bei Cäsar nicht abgedruckt), worin die Geschichte Ungarns seit 1382 recapitulirt erscheint. [229])

An f. 114/b schließt sich dann der Privilegienanhang (Hahn 748 ff.). [230])

Chronologische Uebersicht der in den behandelten Quellen verzeichneten Momente aus der Geschichte der Cillier.

In dieser Uebersicht werden die bezüglichen Quellen in der Reihenfolge angeführt, in welcher sie im Vorhergehenden zur Sprache kamen. Die wichtigsten werden im Drucke hervorgehoben.

1335—1341. Friedrich, Freier von Sonnek von den Habsburgern als Landeshauptmann von Krain bestätigt und 1341, April, zum „Grafen von Cilli" durch K. Ludwig den Baier bestätigt.

Joh. Victoriensis (Anonymus Leobiensis, Ebendorfer's von Haselbach Chronicon Austriæ).

1345—1359. Kriegsthaten des Cilliers Ulrich I. (II.) im Friaulischen, in Tirol, gegen die Preußen, gegen mährische Barone, abermals im venetianischen Kriege und vor Widdin in Bulgarien.

P. Suchenwirt.

1359, 10. Aug. Tod G. Friedrichs I. von Cilli.

Cillier Chronik.

? Ulrichs I. (II.) erste Ehe mit (Adelheid) von Oettingen.

? Hermanns I. Vermählung mit Katharina von Bosnien.

Cillier Chronik.

1368, 26. Juli † Ulrich I. (II.) — ebda.

---

[229]) Sie sind der Haug'schen ungarischen Chronik v. J. 1536 entnommen (s. o.)

[230]) Die Urkunde Karls IV., der Willebrief Albrechts III. und Leopolds III., das Privilegium Signunds. Das falsche Datum der karolinischen Handveste und der habsburgischen Urkunde: 1362 statt 1372 findet sich auch in dem Abdrucke der Lünig'schen Sammlung: Cod. Germ. II. 511. — Vgl. Fröhlich's Geneal. Sounekiorum ..... S. 64 f. Die Textirung des karolinischen Privilegiums in der Chronik weicht von der der Originalurkunde nicht unwesentlich ab.

1372, 29. April † Hans, Hermanns I. Sohn, ebda.

„ 30. Sept. Brünner Gnadenbrief K. Karls IV. zu Gunsten der Cillier Hermann I. und seines Neffen Wilhelm. („Grafschaft Cilli".)

„ 7. Nov. Neuburg. Bezüglicher Willebrief der Habsburger Albrecht III. und Leopold III.

Cillier Chronik Text und Anhang: 1362.

1377. Preußenfahrt der Cillier Hermann I., seines Sohnes Hermann II. und des Neffen Wilhelm, im Gefolge H. Albrechts III. von Habsburg.

P. Suchenwirt (vgl. Hagen's öster.. Chronik.)

1385, 21. März † Hermann I. — Cill. Chronik, Anhang zu Hagen's öster. Chronik.

Vor 1387 Wilhelms von Cilli Heirat mit Anna, Tochter des letzten Piasten Casimir.

Andreæ Ratisbonensis Cronica. — Dlugosch: hist. Poloniæ. — Cillier Chronik.

1392. Wilhelm von Cilli zieht mit K. Sigmund in den Türkenkrieg und † auf der Rückfahrt, 1392 den 19. Sept., zu Wien.

Oester. Chronik Hagens. — Anhang zu derselben. — Cillier Chronik.

1396. Hermann II. im Türkenkriege vor Gr. Nikopolis.

Schiltberger — Anhang zu Hagens Chronik.

1399 — 1408. Schenkung von Zagorien, Verpfändung von Tschakathurn (und der Muraköz). — Cillier Chronik.

1400. Anna von Cilli, Tochter Wilhelms und der Piastin Anna, verlobt mit Wladislav Jagello. — (1400 November. Verlobungspacten.)

1401 — 1408. Verlobung und Heirat K. Sigmunds von Ungarn mit Barbara von Cilli.

Eberhard von Windeck. — Cillier Chronik.

1401. Fasching — Beilager.

1402, 21. März. — Krönung Annas. — (1416, 21. März † sie.)

Andreas Ratisbon. — Dlugosch. — Cill. Chronik.

1402. Wenzels von Böhmen Gefangenschaft auf Schaumburg unter Herrmanns II. Hut — wird dann nach Wien geschafft.

Anhang zu Hagens Chronik. — App. ad Chron. Zwetl.

1406 — 1421 f. Cillier Kämpfe in Kärnten mit den St. Pauler Klosterleuten, Gurk und den Landesfürstlichen.

St. Pauler Annalen.

1410. Stiftung des Klosters „Neustift" in Pletarje oder Plettriach in Krain durch Herrmann II.

(1413*) Hermanns II. Vermittlung im Venetianerkriege.)

---

*) Raynaldus Ann. eccl. a. a. 1413: Sigismundum bellum exitiale damnasse, adhibitoque socero, Zilii comite, concordiæ interprete

1415. Dez. K. Barbara am Constanzer Konzile.
Prischuch's „Licht von Konstanz".

?1417. † Ludwig, Hermann II. jüngster Sohn.
Cillier Chronik.

1419 (1421?) Zerwürfniß K. Sigmunds mit seiner Gattin Barbara von Cilli.
Eberh. von Windeck. — Dlugosch.

1422 — 1424 — 1428. ?Ermordung der Gräfin Elisabeth Frangepani von Veglia-Modrusch durch ihren Gatten Friedrich von Cilli. — Zerwürfniß mit dem Vater und kaiserlichen Schwager. — Geschick der Veronica von Deschnitz. — Ausgleich.
Eberh. v. Windeck. — Aeneas Sylvius: Hist. Frider. & de statu Europæ. — Cillier Chronik.

1424 — 1427. Zweite Ehe Hermann III. von Cilli mit der Tochter H. Ernst's von Baiern. — 1. Sept. 1427 (nicht 1428) ward seine Witwe bereits mit ihrem zweiten Gatten, Johann Herzog von Baiern, vermält.
Andreas Ratisbon. Diar. sexennale. — V. Arenpeck's Chron. Bojoar. — Cillier Chronik.
Sein Tod durch einen Sturz vom Pferde (Cill. Chr.) muß 1426 — 7 erfolgt sein.
? Heirat des Grafen Ulrich II. (III.) von Cilli mit Katharina von Servien, Georgs Brankovich Tochter.
Cillier Chronik.

1435 (nicht 1434), 13. Oktober. † zu Preßburg Graf Hermann II. von Cilli.
Cill. Chronik (unrichtig 1434).

1436. Erhebung der Cillier in den Reichsfürstenstand (in feierlicher Versammlung zu Prag 30. Nov).
Čech. Annalen. — Cillier Chronik.

1437. Znaimer Verhaftung der K. Barbara — (Flucht Ulrichs von Cilli?)
Eberh. v. Windeck. — Aen. Sylv. hist. Boh. — Ann. Mellicenses. &c. — Čechische Annalen. — Dlugosch.

1438 — 9. Ulrichs von Cilli böhmische Statthalterschaft.
Čechische Annalen. — Dlugosch. — Chron. Taboritarum. Aen. Sylv. hist. Boh.

1436 — 1443(4). Streitigkeiten und Fehden der Cillier und Habsburger. — Die Händel mit dem Gurker Bischof Schallermann. — Fehden in der untern Steiermark und Kämpfe im Krainischen vor Laibach (1441 Sommer). — Weitere Zerwürfnisse. — Endlicher Ausgleich (Aug. 1443).
Eberh. v. Windeck, vgl. Note 203. — Aen. Sylv. hist. Frider.; de statu Europæ. — Epistolæ. — Ebendorfer. — St. Pauler

---

XXVIII. Aprilis die, inducias cum Venetiis eorumque sociis pepigisse. Vgl. Romanin, storia di Venezia IV. S. 62.

Annalen. — Čechische Annalen. — Schamdocher. — Cillier Chronik. (Görzer Handel: Aen. Silv. epp.)

1440—1. Ungarischer Thronstreit und Betheiligung der Cillier an demselben nach Ladislaus Posthumus Geburt.

Aen. Sylv. hist. Frid.; de statu Europæ. — Die Denkwürdigkeiten der Helene Kottanerin. — Callimachus. — Dlugosch. — Thuróczy. — Bonfin. — Cillier Chronik.

1441, 1. März (nicht 1444 6. März). Niederlage der Ungarn bei Samabor gegen das Kriegsvolk der Cillier unter Witowec.

1445. Die Verhandlungen mit den Ungarn und Ulrichs von Cilli Haltung dabei als Rath K. Friedrichs.

Aen. Sylv. epp.

1446. Einfall des Gubernators Hunyadi in die Steiermark. — Kämpfe mit den Cilliern um Feistritz, Pettau, in der Murakőz.

1447. Krieg mit dem Ban Matthäus Thallóczy.

Ivanich. — Thuróczy. — (Bonfinius.) — Cillier Chronik.

1448. Verlobung der Tochter (Elisabeth) Ulrichs von Cilli mit Mathias Hunyadi. Cillier Chronik. (Die beiden Söhne Ulrichs bereits verstorben.)

1450. Ulrichs von Cilli Zug gegen Pongrácz (Szent-Miklósy) von Holitsch.

Aen. Sylv. hist. Frid. — Kleine österr. Chronik. — Ebendorfer. — Cillier Chronik.

1451 (16. Juli). † K. Barbara zu Melnik in Böhmen.

Aen. Sylv. hist. Boh. — Čech. Annalen. — Cillier Chronik. Charakteristik derselben: Aen. Sylv. hist. Boh., de viris illustribus. — (Eberhard Windeck z. J. 1439.)

1451—2. Das Bündniß gegen K. Friedrich. — Friedrichs Romfahrt. — Verhandlungen mit den Cilliern zu Leibnitz, Adriach und St. Veit. — Bruch. — Die Wiener Neustädter Entscheidung.

Aen. Sylv. hist. Frider. — Hist. Boh. — Ebendorfer Annales Mellic., Claustroneob. — Unrest. — Čech. Annalen. — (Eschenloer. — (Bonfin.) — (Arenpeck. — Naogeorgius.) — Cillier Chronik.

1452—3. Regentschaft Ulrichs von Cilli. — Ungarn. — Böhmen.

Aen. Sylvius h. Frid.; Bohemiæ; Epistolæ. — Ebendorfer.

1452—54. Kämpfe der Ciller in Kärnten und Kroatien. — Lapiz.

1453 (18.—28. Sept.) Der Kornenburger Landtag und der Sturz des Cilliers.

Aen. Sylv. hist. Frid. — Bohemiæ — (Epistolæ.) — Kleine österr. Chronik. — Ebendorfer. — Cillier Chronik.

1454, 9. Juni † Graf Friedrich II. von Cilli.

Ebendorfer. — Lapiz. — Cillier Chronik. — Charakteristik: Aen. Sylvius hist. Frid; de statu Europæ. (Schedel.)

„ Wiedererhebung des Cilliers und Sturz Eizingers.

Aen. Sylv. hist. Frid.; Bohemiæ. — Ebendorfer. — A. Lapiz Denkwürdigkeiten.

1454—6. Rivalität Ulrichs von Cilli und Hunyadi's.
Aen. Sylv. hist. Frid.; Bohemiæ. — Thuróczy. — Bonfin.
1455—6. Fehde mit dem Kaiser.
Aen. Sylv. hist. Frid. — Ebendorfer.
1456. Die Belgrader Katastrophe, 9. November und ihr Vorspiel (der Futaker Tag).
Aen. Sylv. epp. — Kleine österr. Chronik — Annales Austriæ. — Ebendorfer. — Oesterr. Chronik von 1455—1467. — M. Behem. — Die Spezialberichte und Briefe. — A. Lapiz. — Čech. Annalen. — (Eschenloer.) — Dlugosch. — Thuróczy. — Bonfin. — Szerémy G. (Georgius Syrmiensis). — Arenpeck. — Hartmann. — Schedel. — Cillier Chronik. — Charakteristik: Aen. Sylv. hist. Frid. — De statu Europæ. — Epistolæ.

Schlußbemerkung.

Daß in der kritischen Uebersicht des bezüglichen Inhaltes der Werke des Aeneas Sylvius — seine „Commentarii in libros Antonii Panormitæ Poëtæ de dictis et factis Alphonsi Regis“ ... geschrieben vor der Wahl zum Papste, keine besondere Anführung fanden, hat seinen Grund darin, daß diese vermischten Notizen und Anekdoten für die Geschichte der Cillier von ganz untergeordnetem Belange sind und anderseits ihrem Gehalte nach in den eigentlichen historischen Werken dieses Schriftstellers ihre erschöpfendere Erledigung finden. So die Angaben: (l. I, 19) über den Grafen Friedrich von Cilli (u. z. die Geschichte von seinem Sündenleben im höchsten Alter und der sardanapalischen Grabschrift); (II, 8) von dem Bündnisse der Cillier und H. Albrechts VI. gegen K. Friedrich III.; (II, 28) über den Wortwechsel Ulrichs II. von Cilli mit Johann Hunyadi und (III, 44) von K. Sigismunds Befreiung aus der Vormundschaft und seiner Vermälung mit Barbara von Cilli. (In der Helmstädter Ausgabe der Commentarii v. J. 1700 S. 6, 17, 22, 36.)

Schließlich sei noch eines Versehens gedacht, S. 82, Z. 16, von oben soll es heißen ... „über den Zeitpunkt der ungarischen Gefangenschaft K. Sigismund's....“ — Ferner gehört zu S. 76 die Bemerkung, daß der eigentliche Name des Geschichtschreibers Philipp Callimachus: Buonacorsi (Bonacursius) lautet.

Archivalische Reiseskizzen

von

Dr. Arnold Luschin.

Verschiedene Gründe, deren Aufzählung füglich übergangen werden kann, veranlaßten mich im heurigen Sommer zu einem Ausfluge nach Kärnten, welcher im Nachfolgenden, so ferne er für die „Beiträge zur Kunde steirischer Geschichtsquellen" von Interesse ist, kurz beschrieben werden soll.

1. Gamanara.

Obdach, der erste nennenswerthe Punct, welcher von Judenburg aus erreicht wurde, bietet nur wenig Geschichts-Materialien, weil der Ort durch wiederholte Brände sehr gelitten hat. [1]) Dagegen knüpft sich eine interessante Frage aus der ältesten Topographie der Steiermark an dessen Umgebung, sie betrifft die Lage des alten Gamanara (Gamanaron). Ueberblickt man die einschlägigen Urkundenstellen, [2]), so wird vor allem auffallen, daß mehrere geistliche Besitzer in Beziehung zu diesem Namen stehen: vom Ende des IX. bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts Salzburg mit einem Bergbaue in monte Gamanara, in den folgenden zwei Jahrhunderten Admont mit Zehentansprüchen und Bamberg mit pfarrlichen Rechten.

Während nun die Lage der Admonter Besitzungen in Folge alter Grenzstreitigkeiten urkundlich überliefert wurde und demnach in die Umgegend von Obdach zu verlegen ist, fehlen scheinbar alle Anhaltspunkte zur Bestimmung des erwähnten Salzburger

[1]) Das Einzige an Archivalien aus älterer Zeit, was sich noch auftreiben ließ, einige Stiftsregister, Verrechnungen, Gefällbücher u. s. w. aus dem 17./18. Jahrhundert, die Pfarre und das Spital zu Obdach, sowie die Filialkirche s. Kathrein in Kathal betreffend, hat der hochw. Herr Pfarrer Zuliani der Handschriften-Sammlung des steierm. Landesarchivs bereitwilligst abgetreten.

[2]) Dieselben folgen im Anhange.

Bergbaues. Die verschiedensten Ansichten wurden darum laut. Hormayr und Muchar suchten es bei Admont, Eichhorn auf der Ostseite der Saualpe gegen das Lavantthal herab, Tangl findet es im Steinberg, eine Stunde von s. Paul u. s. w.[3]) Nicht minder gewagt waren die etymologischen Versuche, welche den Namen bald aus dem Griechischen, bald aus dem Slavischen herleiten wollten. Ohne mich auf dieses letzterwähnte und heikle Gebiet weiter einzulassen, soll nur bemerkt werden, daß erfahrungsgemäß der alte Name Gamanara heutzutage etwa zu Gamern oder Kauaren abgeschwächt sein müßte, daß aber jetzt in Obdach alle Erinnerung daran erloschen ist.[4]) Es begreift sich aber solches um so leichter, weil, wie auf Grund der Admonter Urkunden behauptet werden muß, Gamanara nicht der Name eines einzelnen Ortes, sondern der einer ganzen Gegend gewesen ist.[5]) So wird z. B. öfters die Straße, welche durch „Gamnar" oder den dortigen Wald ins Freie führt, erwähnt, wobei es für Niemanden, welcher von Obdach ins Lavantthal gereist ist, zweifelhaft sein wird, daß damit der noch gegenwärtig befahrene Weg gemeint sei. Daß in früherer Zeit sowohl die Bergabhänge als auch das schmale Thal weit nach Kärnten hinein dicht bewaldet waren, läßt sich sogar urkundlich erweisen,[6]) und der kleine „Obdacher Bürgerwald" welcher sich südlich vom Orte gegen die Landesgrenze hinerstreckt, ist eben der kümmerliche Rest des ausgedehnten „Gamner"-Waldes. Entlang der Lavant und dann, nach Ueberfetzung der niedern Wasserscheide bei Obdach, entlang des Lausling- und Granizbaches war der natürliche Straßenzug gegeben, welcher die beiden Thäler der Lavant und der Mur mit einander verband. Wie tief nach Kärnten hinein das alte Gamanara gereicht habe, wird wohl niemals haargenau zu ermitteln sein, doch gewährt einigen Anhaltspunkt, daß s. Leonhard noch zu Anfang

---

[3]) Tangl in Ridler's Archiv 1833 p. 383; Muchar IV. p. 251.

[4]) Dieß ist das Ergebniß sorgfältiger Nachfrage an Ort und Stelle; ältere topographische Benennungen scheinen übrigens in dieser Gegend einem starken Wechsel zu unterliegen. Während der nach Judenburg abfließende nur durch einen niedrigen Rücken von Obdach getrennte kleine Purbach noch heute den gleichen Namen trägt wie vor 500 Jahren, verlieren sich hier die sonst stabilen Bezeichnungen der Bauernhöfe sehr rasch. Daß der jetzige Adambauer vor hundert Jahren die Dietmarshube hieß, ist nur noch aus den alten Urbarien zu ersehen. (Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Bezirksrichters Schlagg.)

[5]) Vgl. Anhang zumal Nr. 3—8.

[6]) Vgl. Anhang Nr 3

des XIII. Jahrhunderts als in Gamenare gelegen bezeichnet wird.[7]) Mit Berücksichtigung der topographischen Factoren, von welchen die räumliche Verbreitung eines Gegendnamens abzuhangen pflegt, des Flußlaufes und des Höhenzuges der umgebenden Gebirge, dürfte unser Gamanara südlich über s. Leonhard hinaus bis etwa zur Klamm bei Twimberg gereicht haben.

Nach dieser Feststellung kann aber auch an die Ausmittlung der Lage des oberwähnten salzburgischen Bergwerks gedacht werden. Vor allem muß hervorgehoben werden, daß es zwischen Obdach und s. Leonhard in der That verlassene Eisengruben gibt, welche die Spuren uralten Abbaues verrathen, ferner daß an Kanaren in der Pfarre Ruden östlich von Völkermarkt nicht gedacht werden kann, weil das Hochstift in dieser Gegend überhaupt nicht begütert war. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Urkunde König Arnulfs I. gerade in dem hier entscheidenden Theile die Aufzählung der salzburgischen Besitzungen nach den Flußgebieten vornimmt, indem sie zuerst die Güter an der Lavant (ad Labantam), sodann jene an der Görtschitz (ad Gurcizam), weiters jene an der Glan (ad Carantanam ecclesiam) u. s. w. anführt. Da nun das Bergwerk in monte Gamanara mit andern Orten des Lavantthals, wie s. Andreæ und Forest durch ein „et“ in ausdrückliche Verbindung gesetzt erscheint, und mit den Worten „ad Gurcizam“ welche in das nächste Flußgebiet überleiten ein neuer Satz beginnt, so ist offenbar, daß man dasselbe unter die erzstiftlichen Besitzungen des Lavantthals gerechnet habe. Berücksichtigt man schließlich die Reihenfolge s. Andreæ, den nördlicheren mons Forest, und endlich mons Gamanara, so ist die Richtung von Süden nach Norden darin unverkennbar, und man wird sich für die von Ankershofen ausgesprochene aber nicht näher begründete Ansicht entscheiden müssen, daß dieser Erzbau bei s. Leonhard oder Reichenfels gelegen sei. Dort gab es in der That salzburgische Besitzungen. Eine Aufzeichnung der sogenannten Kammerbücher beansprucht als erzbischöfliches Eigenthum den zwischen der „Feustritz und Tetnitz“ gelegenen Berg „Raenig“, welcher mit dem südlich der Feistritz auf der Generalstabskarte verzeichneten „Erzberge“ identisch sein wird, da uns der umgelautete Bergname dort noch als Hubenbezeichnung (Reinlinger) erhalten ist.[8])

---

[7]) Vgl. Anhang Nr. 7. Als ich heuer in s. Leonhard an den Ruinen des im Orte selbst gelegenen alten Schlosses Ehrenfels vorüberging, wurde mir zufällig gesagt, dasselbe hätte vor Zeiten Gamern geheißen. Das wäre dann wohl die letzte Spur jenes alten Gegendnamens.

[8]) Vgl. Anh. Nr. 11. — Die Besitzungen ad Gurcizam sind nicht bei

Faßt man die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung kurz zusammen, so sind es folgende: Gamanara ist der Name einer Gegend, welche südlich von Weißkirchen begann und sich ins Lavantthal über s. Leonhard hinaus erstreckte. In dem nördlichsten Theile derselben bis zum Roßbach, der heutigen Landesgrenze, waren Admonter Besitzungen; die Bamberger und Salzburger Güter in Gamanara obgleich anstoßend, lagen doch schon in Kärnten.

2. Wolfsberg,

wo ehemals der Hauptsitz der Bambergischen Verwaltung für die kärntnisch-steirischen Güter war, muß vor Zeiten ein sehr bedeutendes Archiv beherbergt haben, gegenwärtig sind diese Schätze nach allen Richtungen zerstreut. Abgesehen von vielen Archivalien, welche im vorigen Jahrhunderte nach Bamberg, in diesem an das k. k. Staatsarchiv zu Wien abgegeben worden waren, hatten auch massenhafte Verschleppungen stattgefunden, bevor das Schloß in den Besitz des Grafen Henckel von Donnersmark übergegangen war. Von dem geretteten Reste hat überdieß der gegenwärtige Besitzer eine größere Menge an den historischen Verein für Kärnten als großmüthiges Geschenk abgetreten, und so sind nur 25 — 30 Fascikel in Wolfsberg zurückgeblieben. Ein in neuester Zeit angelegtes Nachschlageregister gewährt Auskunft über den größten Theil des gegenwärtigen Archivsbestandes.

Originalien beginnen erst mit dem XIV. Jahrhundert, für die frühere Zeit sind einige wenige Abschriften erhalten. Fasc. I Nr. 17 enthält eine Ausfertigung des Bischofs Ulrichs von Seckau ddo. 1361, 17. Aug., Wasserberg, kraft welcher dem Heinrich Prüderlein ein im Galthale nächst der Kirche gelegenes Gut sammt der ehemals Payer'schen Taverne zu Burgrecht verliehen wird, es ist dieß bis zum Jahre 1400 das einzige Steiermark betreffende Document, welches dem Landesarchive noch fehlte, und daher copirt wurde. Etwas reichlicher dürfte die Ausbeute für die folgende Zeit sein, die Zahl der noch vorhandenen Archivalien nimmt seit 1400 rasch zu, und das Bisthum Bamberg hat noch im 16. Jahrhundert über Besitzungen in der Umgebung von Rotenmann verfügt. [9]) Namentlich dürften Styriaca jün-

---

Gurtschitschach in der Nähe von Kanaren, sondern an der Görtschitz zu suchen, wo Salzburg schon seit den Zeiten K. Ludwig d. Deutschen Grundeigenthum besaß. Vgl. Ankershofen Reg. im Archiv f. Kde. öst. Gesch. Q. I. 3. Heft p. 6.

[9]) Schon K. Heinrich II. hat seiner Lieblingsstiftung Bamberg u. a. prediolum Rotenmanum dictum geschenkt, wie solches aus der Bestätigungsurkunde K. Heinrich III. ddo. 1048, 21. Okt. Pöhlde hervorgeht. (Vgl.

geren Alters auch in den sechs ungeordneten Actenbündeln zu suchen sein, welche das Wolfsberger Archiv noch bewahrt. Leider ließ die Knappheit der Zeit eine Untersuchung nach dieser Richtung nicht zu. Weit lohnender würde begreiflich die Durchforschung für die kärntnische Geschichte sein, und so seien unsere Nachbarn unter anderm auf ein Griffner Urbar aus dem XV. Jahrhundert und auf das Original des bisher ungedruckten Wolfsberger Stadtrechts ddo. 1331, Montag nach Michael (30 Sept.) aufmerksam gemacht.

3. Klagenfurt.

In erster Linie handelte es sich um die bischöflich Gurker Rechenbücher, von welchen schon im 3. Jahrgange der „Beiträge" S. 46 f. berichtet worden ist. In der Zwischenzeit war das fürstbischöfliche Archiv von Straßburg nach Klagenfurt überbracht worden, diese Handschriften aber galten für verschollen. Persönliche Nachforschungen im neuen Archivslocale ergaben jedoch insoferne ein günstiges Resultat, als gerade das älteste Rechenbuch, welches die Jahre 1438—1452 umfaßt, wieder aufgefunden wurde. Hiezu kömmt ein bisher unbekanntes Rechenbuch aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts, etwa 50 — 60 Pergamentblätter in Schmal-Folio enthaltend. Es beginnt auf der ersten Seite: „Anno domini MCCCLXXXI rationes facte cum officialibus in Motniz cum Pæblino", und dürfte vorwiegend kärntnischen Boden betreffen. — Von großer Wichtigkeit für die heimische Geschichte sind endlich die ins XV. Jahrhundert zurückreichenden Gurker Lehenbücher; es kann jedoch ein näheres Eingehen auf dieselben um somehr unterbleiben, als eine berufene Hand sich mit deren Bearbeitung für unsere „Beiträge" beschäftigt. [10])

Auch die Handschriften-Sammlung der Klagenfurter Lyceal-Bibliothek wurde, soweit es die Kürze der Zeit gestattete, berücksichtigt. Sie besteht aus jenen Resten der kärntnischen Klosterbibliotheken, welche gelegentlich der Aufhebung nicht nach Wien abgefordert wurden, sondern im Lande zurückgeblieben waren. Im Großen und Ganzen findet man daher nicht viel Werthvolles;

Mon. Boica XXIX/1 p. 94.) Reste dieser Besitzung waren noch im XVI. Jahrh. vorhanden, wie eine unter ungeordneten Pergamenten des Wolfsberger Archivs gefundene Urkunde Bischof Weigand's ddo. 1556, 22. Febr. (Samstag vor Invocauit) beweist, welche die Verleihung eines nächst Rottenmann gelegenen Ackers genannt „das Weitfeld" an „Leonhardten Reymayer zum Rottenmann" enthält.

[10]) Herr A. Weiß, Archivar des kärnt. Geschichtsvereins, welcher sich diese Aufgabe gestellt hatte, ist leider seitdem am 13. Sept. d. J. gestorben.

meist Werke theologischen Inhalts: Gebetbücher, Postillen, vereinzelt auch Kirchenväter in Abschriften, welche selten über das XV. Jahrhundert zurückreichen. Desto angenehmer überraschte die Entdeckung eines bisher unbekannt gebliebenen Fragments der Vita Gebehardi episcopi aus dem XIII. Jahrhundert. Es bildet die inneren Deckblätter eines Papier-Codex (nun Nr. 108) welcher ehedem dem Jesuiten-Collegium zu Milstat gehört hatte, besteht aus vier aufeinander folgenden Seiten, und behandelt gerade die Gründung des Klosters Admont. Da bisher nur vier Handschriften dieser Lebensbeschreibung verwerthet worden sind, so verzeichne ich den Anfang „omnium gratia adornatus", und das Ende „ego recondar communem (prestolaturus resurrectionem)" des Bruchstücks, welches im Wattenbachischen Abdrucke (Monum. Germaniæ, scriptores XI.) von Seite 35 Zeile 35 bis Seite 37 Zeile 26 reicht.

Weit wichtiger für die innerösterreichische Kirchen- und Culturgeschichte ist Codex chart. 149, ein wohlerhaltener Lederband in Klein-Folio von 141 Blättern, zufolge einer Notiz auf dem Titel ehemals Eigenthum des Jesuiten-Collegiums zu Klagenfurt. Er läßt mindestens drei verschiedene Hände des XV. Jahrhunderts erkennen und ist durchgängig in zwei Columnen geschrieben. Fol. 1—11 enthält zunächst einen sermo bonus de indulgentiis, Fol. 11′—12′ sind leer, Fol. 13—32′ die præpositiones et articuli Richardi archiepiscopi et primatis Ybernie, welche dieser 1357 zu Avignon vor dem Papste und dem versammelten Kardinals-Kollegium vorgetragen hatte. Fol. 33—35′ sind wieder leer, dann folgt (Fol. 36—41) die sentencia brevissima super quarto libro decretalium des Joannes Andree paruus decretorum doctor, und anstoßend (Fol. 42—48) eine Abhandlung desselben Joannes, der sich hier zur Abwechslung „inter decretorum doctores minimus" nennt, über die Berechnung der Verwandtschaftsgrade. Von Fol. 49 ab: Incipiunt extrauagantes domini Benedicti pape XII., eine Sammlung, welche meist Verordnungen der Päpste Gregor X. und Clemens V. umfaßt und bis Fol. 74 reicht, dann (Fol. 75—78) „Nota puncta seu notabiliores articulos secte Baldensium". Fol. 79 82′ sind leer, Fol. 83—86′ päpstliche Bullen, Fol. 87—103′ Salzburger Provincial-Concilien; Fol. 104 und 105 wieder leer; Fol. 106—112 eine 1371 erbetene päpstliche Entscheidung über sechs streitige Artikel (Primus articulus est: Lapsus in peccatum mortale faciens aliquod opus bonum u. s. w.), Fol. 112′—114′ Aquilejer Synodalbeschlüsse. Den Rest des Codex Fol. 119—135 füllt die Epistola des Magister Samuel Ysraelita an

Rabi Ysaac, welche der Dominikaner Fr. Alphonsus Bonihominis Hyspanus aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzt haben soll.

Von diesem bunten Inhalt erheischen die zum Theile ungedruckten Beschlüsse der kirchlichen Versammlungen zu Salzburg und Aquileja eine etwas eingehendere Behandlung. Beide Parthien erscheinen dem flüchtigen Anblicke als zwei einheitliche Maßen, und erst eine genauere Betrachtung lehrt, wie Verschiedenartiges da zusammengefaßt sei. Fol. 87 — 89′ bietet die Beschlüsse des Salzburger Provincial-Concils vom Jahre 1274, welche zwar mit der bei Dalham [11]) nach Drucken des Canisius und Harduin gebotenen Redaction sachlich, nicht aber auch formell stimmen, wie die Vergleichung der beidenorts angewandten Rubriken zeigt.

Cod. 149.	Dalham.
De abbatibus ordinis s. Benedicti.	c. 1. De capitulis provincialibus abbatum ac aliorum prælatorum. c. 2. De revocatione clericorum fugitivorum. c. 3. De prava consuetudine abbatum erga monachos.
De abbatibus eiusdem ordinis.	c. 4. De dignitatibus abbatum. c. 5. De correctionibus capitulorum provincialium. c. 6. De indulgenciis et remissionibus.
De clericis de pluribus beneficiis se intromittentibus.	c. 7. De pluribus beneficiis clericorum. c. 8. De residentia plebanorum. c. 9. De ordinatione clericorum.
De eleccione vicariorum.	c. 10. De presentatione vicariorum.
Ne clerici comam nutriant.	c. 11. De tonsura et veste clericorum.
De pena clericorum intrancium tabernas.	c. 12. De tabernis.

[11]) Concilia Salzburgensia p. 117 uff.

De pena clericorum qui in excommunicatione celebrant.	c. 13. De sacerdote suspenso ab officio.
De pena ipsorum qui eripiunt captiuos.	c. 14. De captivitate monachorum vel clericorum.
De pena eorum qui sine licencia benedicunt aliquos.	c. 15. De conversis vagabundis.
De vagis scolaribus.	c. 16. De vagis scolaribus. c. 17. De episcopis puerorum. c. 18. De sentenciis excommunicationis a nobis traditis
De obseruacione festiuitatum modo obseruatorum.	c. 19. De veneratione patrum siue patronorum. c. 20. De confessione religiosorum. c. 21. De correctione religiosorum aut aliorum monachorum.
De pena eorum qui captiuant.	c. 22. De captiuitate episcoporum seu monachorum.

Mit den Worten cessentur generaliter a diuinis bricht der Codex ab, während Dalham, dessen Text überhaupt correcter ist, nicht nur das 22. Capitel fortsetzt, sondern noch außerdem zwei weitere (Nr. 23 und 24) folgen läßt. Dafür schließen sich durch die Rubrik: A subnotatis episcopis hec statuta precipiuntur obseruari eingeleitet unmittelbar die Acten des Salzburger Concils vom Jahre 1281 an. (Fol. 89′—92′.) Auch hier stimmt wie oben der Inhalt mit dem Dalhamischen Drucke,[12]) während die Ueberschriften und die Reihe der Capitel abweichen. Nur die drei ersten Absätze, den drei ersten Capiteln bei Dalham entsprechend, haben Rubriken. Der Rest ist blos durch das Capitelzeichen C bei fortlaufenden Zeilen in Abschnitte getheilt, welche in ihrer Aufeinanderfolge den Capiteln 4 – 12, 17, 15, 13, 16, 18 bei Dalham entsprechen. Neu dagegen ist die Datirung und die Clausel am Schlusse: Habitum est hoc concilium anno domini MCCLXXXI., XIIII. kalendas Decembriis. In nomine domini amen. Quia sunt culpe in quibus est culpa relaxare vindictam, ideo nos Fridericus dei gracia s. Salz-

[12]) A. a. O. p. 126 f. der Concilien-Sammlung des Labbeus XI, Theil I, p. 1150 entnommen

purgensis ecclesie archiepiscopus .... omnes et singulos prelatos in cuiuscunque nostre diocesis prouincia fuerint, qui se nostro sacro concilio subtrahere temere presumpserunt, usque ad expiacionem contumacie ab auctoritate qua fungimur in nomine patris, et filii et spiritus sancti suspendimus in hiis scriptis.

Fol. 93—95 folgen die bekannten Bestimmungen des Wiener Concils, welches 1267 vom Cardinal-Diakon Guido tt. s. Laurentii in Lucina für die Salzburger und Prager Diöcese war einberufen worden. Auch hier gilt das schon wiederholt Bemerkte: Der Inhalt stimmt mit dem Dalhamischen Abdrucke, [13]) die Eintheilung in Capitel und die angewandten Rubriken sind abweichend.

Den interessantesten Theil dieser Sammlung bilden entschieden die Statuten: „De reformacione Patauiensis diocesis cum suis suffraganeis in cultu diuino" nach der Schlußnotiz: „Declarationes statutorum in concilio prouinciali anno MCCC. decimo" wohl auf dem Salzburger Concile gleichen Jahres erlassen. [14]) Der Inhalt dieser Beschlüsse, welche Fol. 95—102′ des Codex füllen und vermuuthlich noch unbekannt sind, ist sehr mannigfaltig und wirft seltsame Streiflichter auf die damalige Sittengeschichte. Da er jedoch die Steiermark nicht unmittelbar betrifft, so kann er hier nicht näher erörtert werden, wogegen uns die Verfügungen auf Fol. 103 interessiren. Sie sind bei Dalham als die ersten vier Capitel des 30. Salzburger Concils vom J. 1310 aufgeführt und betreffen gewisse Abänderungen, welche Erzbischof Konrad IV. und seine Suffragane von Passau, Brixen, Gurk, Seckau u. s. w. gegenüber früheren Beschlüssen zugestehen mußten.

Während die bisher besprochenen Verfügungen für die Steiermark nördlich der Drau Geltung hatten, bietet das Bruchstück der Aquilejer Statuten, welches Codex 149 gleichfalls (Fol. 112′—114) enthält, einen Behelf für die Kirchengeschichte des Unterlandes. Nach den Eingangsworten läge hier die vom Patriarchen Bertrand (1334—1350) veranlaßte Erneuerung gewisser von seinen Vorgängern Berthold, Gregor und Raimund erlassenen Verordnungen vor. In der That stimmen auch die einzelnen Artikel mit den Beschlüssen der Aquilejer Synode vom 26.—28. August 1339 überein, von welchen das Landesarchiv schon eine alte Abschrift in 57 Artikeln besaß (Urk. Nr. 2135 f.). Was jedoch

[13]) A. a. O. p. 106—107. Einen andern Abdruck enthält die Continuatio Viennensis in Monum. Germaniæ Script. IX. p. 702.

[14]) Dalham a. a. O. p 148 f. verzeichnet sogar zwei Salzburger Concilien für dieses Jahr, jedoch ohne Angabe des Tagesdatums. Wahrscheinlicher ist, daß alle Beschlüsse einer einzigen Versammlung angehören.

dem neu entdeckten Fragmente einen Werth gibt, ist, daß es die ehemaligen Bestandtheile noch vollkommen erkennen läßt, weil es jeder einzelnen Bestimmung den Namen des entsprechenden Urhebers entweder voranstellt, oder als Note beisetzt, während der Redaction des Landesarchivs diese Unterschiede abgehen, z. B.:

I. Cod. 149.	II. Landesarch. Urk. 2135 f.
Bertoldus. Item tabernas et mercaciones omnes in cymiteriis omnino interdicimus. Addicio Gregorii, alioquin uendentes et ementes canonice subiaceant ulcioni. Bertholdus. Item statuimus ut a crapula et ebrietate omnes clerici diligencius abstineant u. s. w.	6. — Item tabernas et mercationes omnes in cimiteriis interdicimus, alioquin uendentes et ementes canonice subiaceant ulcioni.
	Fehlt.

Bezeichnet man der Kürze halber die beiden Fassungen als I und II, so ergibt eine fortgesetzte Vergleichung beider, daß dem Schreiber des Klagenfurter Codex (I) diese vollständigere Sammlung der Synodalbeschlüsse vorgelegen sein muß, denn das erhaltene Bruchstück, wiewohl es nur bis Artikel 46 der Redaction II reicht, enthält doch 10 neue Bestimmungen.[15]) Andererseits dürften Artikel 16: Item quilibet plebani in plebe sua instrumenta habeant ad hostias componendas, und 33: Item nullus sacerdos aut plebanus audeat indulgencias prestare publicis penitentibus, welche dem Klagenfurter Codex fehlen, spätere Einschübe sein und dem Patriarchen Raimund angehören, da alle übrigen Bestimmungen dessen Vorgängern Berthold (1218—1251) und Gregor (1252—1269) ausdrücklich zugeschrieben sind.

Soviel über die Styriaca in den Papier-Handschriften der Klagenfurter Lyceal-Bibliothek, denn es fehlte an Gelegenheit, auch die Pergament-Codices zu untersuchen. Nur sei zum Schlusse erwähnt, daß außer der von Wattenbach entdeckten Briefsammlung aus der Hohenstaufenzeit (jetzt cod. chart. 147) auch der in cod. 169 enthaltene Fürstenspiegel des Augustiners Fr. Egidius Romanus, eine weitläufige Abhandlung über die Grundsätze nach welchen ein Fürst regieren soll, einiger Beachtung werth sein dürfte.

Graz im August 1871.

---

[15]) Sie sind mitunter umfangreich und erscheinen nach den Artikeln 6, 19, 21, 23 und 45 eingeschoben

Anhang.

Urkundliches über „Gamanara“.

1. 890, 20. Nov., Matighofen. — König Arnulf bestätigt dem Erzbischofe Dietmar die Besitzungen seiner Kirche, u. A. . . . . Ad Labantam ecclesiam s. Andree . . . . nec non et saginationem in omni Labanta valle excepto monte Forest nominato propter venacionem nostram, ligna quoque secanda ad ecclesiam et ad aliud servicium episcopi tam in ipso monte quam in aliis omnibus montibus concedimus, et unam fossam ruderis in monte Gamanara semper per totum annum habendam, ad Gurcizam etc. . .

   Kleinmayer's Juvavia Anh. 112, Nr. 54, Urkundenb. o. d. E. II, 37.

   Der gleiche Passus „et unam“ u. s. w. findet sich auch in den Bestätigungs-Urkunden der deutschen Könige und Kaiser Otto II. und III., Heinrich III. und IV. ddo. 977 1. Oct., Passau (Juv. 200 Nr. 75) 982, 18. Mai, Tarent (Juv. 206 Nr. 77) 984, 7. Oct., Mainz (Juv. 203 Nr. 76), 1051 8. Febr., Augsburg (Juv. 236, Nr. 99), 1057, 4. Febr., Neuenburg (Juv. 243 Nr. 104).

2. 931, 27. Juni, s. Georgen. Erzbischof Adalbert von Salzburg erhält vom Grafen Albrich im Tauschwege für eine Salzstelle bei Admont . . . . ad Gamandron hobam vnam propius domus dei iacentem et flatum ferri quod aruzi dicitur fodere sine censu, quantum unusquisque de famulis dei potuisset . . . . .

   Juvavia 132 Nr. 13.

3. c. 1160, . ., . . Markgraf Otacher (V.) schenkt dem Kloster Admont „in presencia domini Gotefridi abbatis Admuntensis alpem vnam Scoberen vocatam in Karinthia uersus castrum Eppenstein, ea nimirum condicione qua ipse hanc hereditario iure possederat que his terminis disterminetur, a nemore Babenbergensi usque in Horlach et de Horlach usque in Chrenize que proxima est Eppenstein, et usque in prata.

   Copie im st. L. Arch. Nr. 82 d.

4. 1184, vor Mai, ... Herzog Otaker von Steiermark übergibt und bestätigt dem Kloster Admont u. A. . . . . alpem et siluam ad Lauent et Scoberen dictam super Zozzen sitam et versus castrum Eppinstein tendentem quam et pater suus prius cenobio tradiderat, his interliminiis disterminatam, a vertice montis Chůberch inter duas Chrædniz uersus eundem Chůberch usque in dexteram

Chrædniz et sicut Horlachbach influit in Chrædniz, et ab Horlachbach sursum uersus summitatem montanorum usque in Schirniz, item ab occidentali parte a lacu Wildense dicto omnes descensus usque ad Scovenwisen ad exortum duorum fontium quorum unus deriuatur in Lauent, huius igitur decursus in Lauent ad ius Admontensis spectat ecclesie, a Lavent ad Hochinwart et abhinc usque in minorem Sirniz et ab hac rursus deorsum usque ad Predel per viam que ducit per Gamnarwalt usque in prata, ...

Cop. im st. L. Arch. Nr. 245 b.

Derselben Schenkung gedenken auch mit kurzen Worten (ex dono marchionis Otaker alpem Scoberen ad idem pertinentem ....) die Bestätigungs-Urkunden der Päpste Alexander III. ddo. 1170, 13. Febr., Frascati (L. A. Nr. 182 a), Lucius III. ddo. 1185, 22. Juli, Verona (Nr. 249 d) und Urban III. ddo. 1187, 26. Mai, Verona (Nr. 255 a), ferner K. Friedrich I. ddo. 1184, Mai, Mainz (Nr. 242 a) und endlich Herzog Otakars selbst c. 1188 .... (in Nr. 876; der betreffende Passus ist hier etwas ausführlicher: alpis que dicitur Scoberen seu Lauende, et silua ei adiacens cum omnibus terminis suis ....).

5. 1193, ..., Hallein. Erzb. Adalbert von Salzburg vergleicht sich mit den Admontern hinsichtlich des Bergbaues super monte Zezzen ... Hic adiiciendum duximus decimas in Gamnar et apud Obdach fratribus Admuntensis ecclesie auctoritate nostra.

Cop. im st. L. A. Nr. 284 a.

6. c. 1195, ..., Weißkirchen. Abt Rudolf von Admont beurkundet, daß Herrand von Wildon, welcher diu partem silue nostre in Gamnar iniuste possederat, zur Beilegung der daraus erwachsenden Streitigkeiten einen Tag zu Weißkirchen festgesetzt habe, und daß hiebei folgende Grenzen bestimmt wurden: In proximo vertice id est Ekke, qui est iuxta Obdach, ripa defluit que vocatur Scartpach ad uiam per directum usque in Gradniz, et ab hac ripa sursum usque ad uerticem, et totus uertex usque in Predel sicut aque pluuiales descendunt versus uiam per Gamnar distincti sunt termini sui domno Herrando, ex alio uero latere, id est lauendhalbe cenobio Admuntensi.

Cop. im st. L. A. Nr. 290 b.

7. 1203, 24. Dec., Anagni. Papst Innocenz III. bestätigt dem Bischofe Ekbert von Bamberg unter Anderm auch ecclesiam s. Leonardi in Gamenare.

Arch. f. Kde. öst. Gesch. Q. 14, p. 123.

8. 1207 ..... Erzb. Eberhard II. von Salzburg bestätigt dem Kloster Admont die Zehentbezüge u. A.: ab amne Lobnich retro Eppenstain in campis et siluis per totum Gamnarwalt, uidelicet ab Obdah

usque in Predel cum terminis aquarum et montium usque ad finem parrochie s. Marie Lauend, et a Predel ultra fluuium Lauend usque Lauendekke et abhinc usque Graucnwart et Schoberen et usque ad diuisionem terminorum duarum parrochiarum s. Marie Grazlup et s. Marie Pelse cultorum siue excolendorum decime uobis et ecclesie uestre perpetuo soluantur . . . .

Cop. im st. L. A. Nr. 349 a-b.

9. 1214, 4. Nov, Graz. Erzb. Eberhard II. von Salzburg vergleicht den Streit zwischen den Admontern und Reinbert von Mureck „super decimis in Gamnar".

Cop. im st. L. A. Nr. 386 b.

10. 1231, 3. Dec., Altenhofen. — Derselbe verkündet die neuerliche Beilegung des Streites zwischen dem Kloster Admont und Reinbert von Mureck super quibusdam decimis in Gamnær et in Obdach.

Cop. im st. L. A. Nr. 482 a. Auf den gleichen Streit beziehen sich auch die Verzichtreverse der beiden Murecker ddo. 1231, . . ., Friesach (Nr. 482 b super . . . decimis in Gamner et in Obdach . . .) und deren Ministerialen Otaker von Grazzwein ddo. 1232, 9. Juni, s. Lambrecht (Nr. 483 . . super decimis quibusdam in Gamner . . . .)

11. c. 1350 . . . . Hie ist ze merchen ein ganzer perg da haizzt der Rænig, der gelegen ist zwischen der Feustriz vnd der Tetnitz pei s. Lyenhart, der ist von meinem herrn von Salzburg ze lehen.

Abschrift aus den salzb. Kammerbüchern im st. L. A. Nr. 2417 a.

Inhalt.

Krones: Die zeitgenössischen Quellen zur Geschichte der Grafen von Cilli, mit Einschluß der sogen. „Cillier Chronik" (1341—1456) . . 3
Luschin: Archivalische Reiseskizzen 121
Register 134

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

Abensberg, Gräfin N. von —, Gemalin des Grafen Hermann III. von Cilli (XIV.) 102, 103.
Adriach (1452) 21.
Agram, Bischof Matko von Talloczy (1446) 109.
Altenburg, Ungarn —, (1440) 48.
Amberg, Baiern (1427) 96.
Ankenstein (1446) 108.
Aquileja, Handschriften f. Synoden des Patriarchates v. — (XIII.—XIV.) 129, 130; — Patriarch Ludwig (1439) 33, Note 49.
Archivalien, steierm. —, zu Klagenfurt 125; zu Wolfsberg im Lavantthale 124.
Arenpeck, Veit —, sein Chron. Austr. und Bojariorum (XV.) 95, 96.

Baiern, Herzoge: Ludwig (1422) 94; Ernst (1423) 94, 96; Johann (1427) 96; Ludwig (1452) 21; Otto (1456) 55, 64; Herzogin N. zweite Gemalin Graf Hermanns II. von Cilli (1423) 94, 96, 103.
Baumkircher, Andr. — (1456) 53.
Beheim, Mich. —, seine Gedichte (XV.) 59.
Belgrad, (1456) 44, 54—63 und Note 110, 64, 65, 66 Note 120, 67 Note 121, 68—70, 72, 81, 84—86, 90—96, 112; (1457) 41.
Benevolentibus, Leonh. de — (1455) 41.
Berchtoldsdorf (1452) 24, 110.
Bistritz, Grafen v. — (1453) 83.
Böhmen, Chroniken mit Bezug auf die Cillier (XV.) 72 uff.; — Könige: Wenzel (1404) 43 und Note 65; — Gubernatoren, s. Cilli, Graf Ulrich II., Podiebrad, Georg v.—
Bonfinius, Ant. —, Chronicon (XV.) 87 uff.
Bösing, Graf N. v. — (1456) 60.
Bosnien, Elisabeth v. — Gemalin des Grafen Hermann I. v. Cilli (XIV.) 101 und Note 177.

Brandenburg, Mark (1347) 6; Markgraf Albrecht (1404) 43.
Brankovich, Georg —, Despot v. Serbien (1445) 40 Note 58, (1456) 67 Note 121; seine Tochter Katharina, Gemalin Ulrichs II. von Cilli (XV.) 106.
Breslau (1438—1439) 73; — Stadtschreiber Peter Eschenloer und seine Chronik (XV.) 75.
Bruck a. d. Leitha (XV.) 106.
Burgmann, Nicol. —, appendix ad histor. (XV.) 94.
Buzla, Ladisl. v. —, Obermundschenk König Ladislaus' v. Ungarn (1456) 70.

Callimachus, de rebus Vladislai (XV.) 76.
Capistran, Johann — (1451) 109, 109, (1456) 53, 72.
Carvajal, Johann —, Cardinallegat (1453) 40, (1456) 114.
Cilli, Stadt (1340) 5, (XV.) 31, (1446) 101, (1450) 110, (1456) 58; — Chronik der Grafen nach den Quellen (XIV.—XV.) 116 uff.; Chronik der Grafen 97; die Quellen zur Gesch. der Grafen (1341 1456) 3 uff.; — Grafen und Gräfinen: Anna Tochter Wilhelms, Gemalin König Kasimirs von Polen (XIV.) 102; — Barbara, Tochter Hermanns II. und Gemalin Kaiser Sigmunds (1399) 12, (XV.) 18 uff., 35—37, 102 und Note 189, (1414) 9, 10, (1416) 78, (1419) 79, (1421) 13, (1422) 94, (1437) 29, 44, 73, 78 Note 138, 79, (1439) 16, 29, (1441) 74, (1445) 74 und Note 130, (1451) 29, 75; — Elisabeth, Gattin des Grafen Heinrichs IV. von Görz (1400) 102 und Note 185; Elisabeth, Tochter Ulrichs II. und Braut Mathias Hunyadis (1444) 106, 108; Fridrich I. (1340) 5, (1359) 101; Fridrich II. 18, 19, 31, 32, 37, 102—104, (1413) 33 Note, (1414) 10, (1424) 14, 15, (1433) 33 Note, (1437) 38, (1440) 79, 80, 95, (1441) 107 Note, (1442) 74, (1443) 38, 39, (1444) 39, (1447) 33 Note, 109, (1448) 33 Note, (1451) 109, (1452) 51, 110, (1454) 72, 111, (1455) 52, erw. (1457) 68; seine Gemalin Elisabeth, Gräfin von Veglia-Modrusch 18, 19, (1424) 14, 15, 31, 102, 103; Georg, Sohn Ulrichs II. (1434) 106; Hans, seine Gemalin Gräfin N. von Pfannberg-Montfort (1372) 101; Hermann I. (1377) 6, (1385) 43, 101; seine Gemalin Elisabeth v. Bosnien (XIV.) 101 und Note 177; Hermann II. 102, (1377) 7, (1396) 8 und Note 13, (1399) 12, (1400) 77, (1402) 43 und Note 65, (1406) 10 und Note 189, 103, (1414) 10, (1435) 99, 100, 104, erw. (1448) 33 Note; seine Gemalin Gräfin N. v. Schaunberg (XIV.) 102, 104, Note 198; Hermann III. (XIV.—XV.) 103, (1427) 103; seine erste Gemalin Gräfin N. v. Abensberg (XIV.—XV.) 102, 103; seine zweite Gemalin Herzogin Beatrix v. Baiern (1423) 94, 96, 103; Ludwig (XIV.—XV.) 102, 103; Margareth, Tochter Hermann's II. und Gemalin des Grafen Hermann von Montfort (XV.) 102, in zweiter Ehe des Herzogs Wladislaw von Teschen (XV.) 103 Note 192, (1480) 103 ebend.; Ulrich I. (XIV.) 6, 101, (1345, 1347, c. 1350, c. 1351, 1354, 1356, 1359), 6; seine Gemalin Gräfin N. von Öttingen 101; Ulrich II. 19, 22, 42 Note, (1436) 11, 73, 104—106, (1437) 38, 73, (1439) 73, (1440) 31, 46—48, 50, 76, 77, 79, 80, 82, 107, (1442) 74, (1443) 46 Note 54, (1444) 108, (1445) 39, 40 und Note 59, (1446) 88, 109, (1447) 109, (1450) 44, (1451) 109, (1452) 21—24 und Note 34, 25, 30, 33, 41, 44, 49, 51, 75, 80, 110, (1453) 26, 27 und Note 40, 33, 40, 44, 83, 88, (1454) 72, 92, 111, (1455) 52, (1456) 30, 44, 45, 53 und Note 89, 54—66 Note 120, 67 Note 121, 70—72, 75, 81, 84—86, 90—93, 96, 111—114, erw. (1457) 68, 69; seine Gattin Katharina, Tochter Georgs Brankovich v. Serbien (XV.) 106; Wilhelm (1377) 7,

(1385) 43, (1392) 7, 8 und Note 10, 102, (XIV.) 101; seine Gemalin Anna, Tochter König Kasimirs von Polen (XIV.) 101, (1370) 11, (1400) 77, 78, dann Gattin des Grafen N. von Teck (1402) 78; seine Tochter Anna, Gemalin König Wladislaus' von Polen (1400) 77, 78; N. Tochter Hermann's II., Gattin des Palatins Nicol. Gara (1405) 102.

Concile, s. Synoden.

Constanz, Bischof Philibert, päpst. Legat (1439) 73.

Croatien, Graf Bartholomäus von — und sein Bruder (1440) 46; s. auch Korban.

Czernin, Henning — von Szomszedvar, k. Oberstallmeister (1456) 70.

Cus, Nicolaus v. —, Cardinallegat (1453) 40.

Deschnitz, Veronica v. —, Geliebte des Grafen Hermann II. v. Cilli 19, 103, 104, (1424) 14, 31.

Deutschland, Kaiser und Könige: Ludwig IV. (1340) 5; Karl IV. (1354) 6; Ruprecht (1462) 43 Note 65; Sigmund (1414) 9, (1421) 13, (1424) 14, 15, (1436) 11, 73, 104, 105, 106, (1437) 44, 73, (1439) 16; seine Gemalin Barbara, s. Cilli; seine Tochter Elisabeth, s. Ungarn; Albrecht II. 37, 106, (1438) 73, (1439) 16, 29, 73, 74, erw. (1441) 74 und Note 130; Friedrich III. (IV.) 20 u. ff., 42 Note, 106, (c. 1440) 95, (1446) 82, (1451) 108, (1452) 49, 110, (1455) 52, (1456) 53, 84; — kais. Kanzler: Caspar Schlick (1443) 38; Prokop von Rabenstein (1452) 75; — kais. Secretär: Leonhard (1452) 21.

Dlugosch, hist. Poloniæ (XV.) 77 u. ff.

Drauburg, Unter- —, (1440) 107 Note 210.

Ebendorfer, Thom. — von Haselbach, sein Chronicon Austriæ (XV.) 49 u. s. w.

Eizinger, Ulrich —, Landeshauptmann in N.-Österreich (1440) 48, (1452) 21, 23—25, 30, 44, 49, 75, (1453) 26, 27, 40, 44, 49, (1454) 41 Note 62, (1455) 41, 44 Note 67, erw. (1456) 56.

Ellerbach, Burkhard v. — (XIV.) 6.

Ernfels, Schloß — zu s. Leonhard im Lavantthale, chem. Gamern 123 Note 7.

Eschenloer, Peter —, Stadtschreiber zu Breslau, seine Chronik, (XV.) 75 u. ff.

Etsch, Fluß (1443) 39.

Farkas, Ladisl. — (1452) 22.

Feistritz, Windisch- —, (1446) 108.

Feldsberg, N.-Österr. (1453) 51.

Fladnitzer, Fridr. —, Hauptm. zu Oedenburg (1440) 47.

Freising, Bischöfe: Sixtus Tannberger (XV.) 95.

Futak, Ungarn, (1456) 45, 54, 56, 58, 111.

„Gamanara", Gegend von Obdach bis s. Leonhard im Lavantthale 121 u. ff. und Anhang (890 — c. 1350) 131 —33.

Gara, Nicol. —, Palatin v. Ungarn (1399) 12, (XV.) 102; Ladislaus — (1457) 69.

Geirach, Kloster (XV.) 33.

Giskra, Joh. — (1445) 40, Obergespan von Saros (1456) 66 Note 120.

Gonobitz, Christoph Solidus v. Weisen, Schullehrer zu —, seine Cillier Chronik (1594) 98, Note 173.

Görz, Grafschaft (1443) 38 Note 55, (1444) 39; Grafen: Heinrich IV. (1400) 102 und Note 185, (1402) 43, (1443) 39 Note 56, (1454) 52, (1456) 52; seine Gemalin Elisabeth von Cilli (1400) 102 Note 185, (c. 1447) 104; Heinrich V. (1443) 38.

Gran, Bischöfe: N. (1440) 76.

Griffen, Urbar (XV.) 125.

Großwardein (1421) 13; — Bischöfe: Joh. Vitez (1456) 58, 90.

Gurk, Bisthum (1406—08) 71; — bischöfl. Rechenbuch (XIV.) 125; — Bischöfe: Joh. Schallermann (XV.) 105.

Gurkfeld (XV.) 103.

Hagen, Matth. oder Gregor —, österr. Chronik (XIV.—XV.) 7; Appendix zu derselben (XV.) 43.

Haimburg (1445) 40.

Hannstein, Ladisl. Kaniszai, Graf v. — (1456) 54

Hohenlohe, Graf N. v. — (1421) 14.

Hohenmauten, (Mautenberg), Cillier Vögte: Otto Pergauer (1406—08) 71; Hans Schrumpf (1421) 71; Sigm. v. Weispriach (XV.) 71.

Holicky, N. — (1441) 74.

Holitsch, (1421) 14, (1450) 44, 50, (1452) 22; Pongratz v. — (1449) 50, (XV.) 106.

Hölzler, Konr. —, Hubmeister von Ried.-Oesterreich (1456) 65, 67 und Note 121, 70.

Hunyadi, Joh. v. —, Gubernator v. Ungarn (1444) 108, (1446) 82, 87, 88, 108, (1447) 109, (1448) 88, (1452) 25, 30, 80, (1453) 27 und Note 40, 30, 40, 83, 84, (1456) 53, 56, und Note 60, 72, 81, 84, 85, 96, erw. (1457) 68; Ladislaus (1448) 89, (1456) 44, 45, 54—60, 62—66 Note 120, 67 Note 121, 68—71, 75, 80, 85, 86, 90—92, 97, 111, 113, erw. (1457) 41, 114; Mathias 106, (1444) 108, (1448) 88, (1456) 56, (1457) 68, 115; seine Braut Elisabeth von Cilli (1444) 106, 108.

Ivanich, Paul — (XV.) 87.

Kalisch, Burggraf: Janusch v. Tulischkonco (1419) 79.

Kalocza, Bischöfe: N. (1456) 60.

Kanizsa, Ladislaus v. — von Sprinzenmarkt, Graf v. Hannstein (1453) 83, (1456) 44, 54, 67 Note 121.

Kapellen, N. v. — (1456) 70.

Kaplir, N. — von Sulevic, (1456) 62.

Kärnten, Landeshauptmann: Fridr. der Freie v. Saneck (1335) 5; N. Welzer (1408) 71; — Schenken: Ulrich v. Osterwitz (400) 77.

Kirchenstaat, Päpste: Johann XXII. (1413) 33 Note; Eugen IV. (1433) 33 Note; Nicolaus V. (1447) 33 Note, (1453) 40; — Cardinäle: Nicol. v. Cus (1453) 40; Joh. Carvajal (1456) 114; — Legaten: Bischof Philibert v. Constanz (1439) 73; Nicol. v. Cus (1453) 40; Joh. Carvajal (1453) 40, (1456) 114.

Kittsee b. Preßburg (1453) 51, 52.

Klagenfurt, Archivalien des Bisth. Gurk 125; Lycealbibliothek 125 u. ff.

Klosterneuburger Annalen (XV.) 44.

Kolin (1453) 51.

Kolowrat, Hans v. — (1438, 1439) 73.

Komorn (1440) 46.

Königgrätz (XV.) 36, (1453) 51.

Korbau, Grafen: Thomas (1454) 111; Georg (1456) 62, 64.

Korneuburg, Landtag (1453) 30, 51.

Kosiak, Albr. v. — (1400) 77.

Kottannerin, Helene —, Kammerfrau der Königin Elisabeth v. Ungarn, ihre Denkwürdigkeiten (XV.) 45.

Krain, Landeshauptmann: Fridr. der Freie v. Saneck (1335) 50.

Krapina (1422) 103.

Kreig, Hartnid v. — (1442) 71 Note 126.

Krems (1453) 51.

Krussina, Heinz — (v. Liechtenburg) (1438) 73, (1441) 74.

Kunstat, Georg v. — (1441, 1445) 74; s. auch Podiebrad.

Laa (1452) 22.
Laibach (XV.) 37, (1440) 95.
Lamberger, N. — (1456) 55, 57, 64.
Landecker, Fridr. — (1400) 77.
Lanckmann, Nicol. — v. Valkenstein, seine hist. desponsat. Friderici III. (XV.) 49.
Lapitz, Andr. v. —, seine Denkwürdigkeiten (XV.) 72.
Lavant, Bischöfe: Lorenz (XV.) 105.
Leibnitz (1452) 21.
Lemberg bei Neuhaus (1452) 110.
Lendva (Limbach), Banfy Herzog v. — (1444) 108; Thomas Szecsy v. — (1440) 46; N. v. — (1456) 60; Paul v. —, königl. Oberthürhüter (1456) 70.
Leoben (1452) 49.
Liechtenburg, s. Kruſſina, Vöttau.
Liechtenstein, Wilh. v. — (1456) 55, 65.
Limbach, s. Lendva.
Linz (1341) 50.
„Lochen", Fridr. v — (XIV.) 6.

Mähren (1453) 40; Markgrafen: Prokop (1402, 1403, 1404) 43 und Note 65.
Maidburg, Grafen: Michael (1452) 110.
Mailand (1402) 43 Note 65.
Mainz, Erzbischöfe: N. (1452) 75.
s. Marein bei Cilli (XV.) 33.
Martinsberg, Aebte: N. (1440) 48.
Marczaly, Emerich (1440) 46, 47.
Mautenberg, s. Hohenmauten.
Melk, Annalen (XV.) 44.
Melnik (1441) 36, 74.
Modrusch, Grafen: Hans von — (Zengg), Nicolaus Sohn (1424)14, 15; Elisabeth, Gattin Fridrichs II. von Cilli (XIV.) 102, (1424) 14, 15.
Montfort, Grafen: Hermann und seine Gemalin Margarethe v. Cilli (XV.) 103.

Naogeorgius, s. Vergen.
Naschian, Joh. a. — (400) 78.
Nagy, Simon — (1456) 54 und Note 90, 93.
Neapel, Könige: Alfons (1457) 41.
„Neirn", N.-Oesterr. (1450) 44.
Neuberg, Joh. v. — (1452) 23.
Neuhaus, Böhmen, N. N. v. — (1351) 6; Meinhard v. — (1438, 1439) 73.
Neukloster (XV.) 33 Note.
Nikolsburg (1453) 51; N. v. Liechtenstein v. — (1456) 65.
Nikopolis (1396) 8.
Nürnberg, Burggrafen: Johann (1396) 8, 43.

Obichow, Joh. v. — (1400) 78.
Oedenburg, Hauptmann: Fridr. Fladnitzer (1440) 47.
Ofen (1440) 46, 47, 79, 107, (1453) 83, (1456) 45, 55, 63, 70, 84, 86, 111, (1457) 65.
Ortenburg, Grafen: N. (1402) 43; Fridrich (XV.) 102.
Oesterreich, Chronik (1454—67) 54; kleine Chronik (XIV.—XV.) 44; Chronik des Anonymus v. Melk (XV.) 41; — Herzoge: Albrecht III. (1341) 50, — (1377) 7; Albrecht V. (XV.) 37, (1437) 44, s. auch Deutschland; Albrecht VI. (1440) 20, 48, 50, (1442) 71 Note 126, (1444) 39, (1452) 21, (1456) 53, (XV.) 37, 105; Ernst (1406—8) 71; Fridrich V. (1416—47) 71; Leopold III. (1385) 43; Otto (1335) 5, (1341) 50; Sigmund (1444) 39, (1456) 53; s. auch Deutschland und Ungarn; — Landeshauptmann: Ulrich Eizinger (1452) 23; — Hubmeister: Konrad Hölzler (1456) 65, 67 und Note 121, 70.
Osterwitz, U.-Strm. (XV.) 103, 104.
Osterwitz, Krnt., Ulrich Schenk v. — (1400) 77.
Oettingen, Grafen: Ludwig v. — (1421) 14; N. Gemalin Ulrichs I. von Cilli (XIV.) 101.

Passau, Bischöfe: Georg (1421) 14; Leonhard (1415) 39; N. (1452) 75.
s. Paul, Krnt., Stiftschronik (XV.) 71, histor. Notizen (1406 u ff.) 71 u. f
Perganer, Otto —, Cillier Vogt auf Hohenmauten (1406—8) 71.
Perner, Konr. — (1400) 77
Pernstein (1456) 53, 64.
s. Peter i. d. Gal (1361) 124.
Pettau (1452) 21; — Dominicaner d. s. (1448) 33 Note.
Piccolomini, Aen. Silvius — (Papst Pius II.), seine Werke (XV.) 16 u. ff.
Pletriach, Kloster (XV.) 33Note, 103, (1435) 104.
Podiebrad, Georg v. —, Gubernator von Böhmen (XV.) 29, 36, (1452) 30, (1453) 26, 40, erw. (1456) 56; s. auch Kunstat
Polen, Könige: Casimir (1370) 11, seine Tochter Anna, Gattin Wilhelms von Cilli (XIV.) 101, (1370) 11; Ludwig (1370) 11; Wladislaus (1400) 11, 77, (1402) 78, (1440) 46, 47, 48, 107, (1441) 107 Note 210; seine erste Gattin Hedwig (1400) 11, seine zweite Gemalin Anna, Tochter Wilhelms von Cilli (1400) 77, (1402) 78 und Note 138, 79.
Pongratz, N. — v. Holitsch (1449) 50, (XV.) 106.
Prag (XV.) 36, (1404) 43, (1436, 1437, 1438) 73, (1453) 51.
Preßburg (1437) 73, (1440) 80.
Prischuh, Thom, —, Gedicht v. Constanzer Concil (XV.) 9 u. f.
Pruederl, Heinr. — im Galthale (1361) 124.
Ptaczek, Heinr. — (XV.) 29, 36, (1471) 74.
Puxer, Andr. — (1400) 77.

Rab, (1440) 48, 76, 80; — Bischöfe: N. (1440) 48, 76.
Rabensberg, U.-Strm. (1452) 110.
Rabenstein, Prokop v. — (1442) 74, (1452) 22, 75.
Randecker, Heinr. — (1440) 47.
Ranzanus, epitome rer. Hungaricar. (XV.) 91.
Ratisbona, Joh. Andr. de —, Cronica (XV.) 10—11; Diarium (XV.) 94.
Ratschin, U.-Strm. (1446) 108.
Regensburg, Bischöfe: Johann (1427) 96.
Rogow, Hinczko v. — (1400) 78.
Rom (1402) 43 Note 65.
Rosenberg, Heinr. v. — (1452) 23, 75, (1456) 53, 56, 63, 64; Ulrich v. — (1452) 25.
Rotenburg, Baiern (1427) 99.
Rozgonyi, Stephan v. — (1440) 76, 107; — Sebastian v. — (1453) 83; Graf Reinold v. — (1456) 56, 60, 63.
Ruckendorfer, Wolfg. — (1456) 63.

Salzburg, Chronik (XV.) 44, 45; Concil-Handschriften (XIII.) 126—129; — Erzbischöfe: Gebehard (seine vita) (XIII.) 126.
Samogitien (1377) 7.
Saneck, Fridrich der Freie von — Hauptmann in Kärnten (1335) 5, (1340) 5; — Hauptmann in Krain (1335, 1341) 50.
Saros, Obergespan: Joh. Giskra von Brandeis (1456) 66 Note 120.
Schallermann, Joh. —, Bischof von Gurk (XV.) 105.
Schamdocher, Georg —, seine Chronik (XV.) 95.
Schasz, Ludwig — (1400) 77.
Schaunberg, O.-Oest. (1402, 1403, 1404) 43 und Note 65; Grafen: N. Gattin Hermann's II. von Cilli (XIV.—XV.) 102, 104 Note 198; Hans (1402) 43 Note 65; Bernhard (1452) 22, 25.
Schedel, Herm. —, seine Weltchronik (XV.) 96.
Schenck, Ulr. — von Osterwitz (1400) 77.
Schiltberger, Joh. —, sein Reisebuch (XV.) 8.
Schlick, Caspar —, kais. Kanzler (1437) 38.

Schrumpf, Hans —, Cillier Vogt auf Hohenmauten (1421) 71

Seitz, Kloster, Prioren: Marcus (XV.) 33 Note.

Seckau, Bischöfe: Ulrich (1361) 124.

Serbien, Despoten: Georg Brankovich (1445) 40 Note 58, (1456) 67 Note 121; seine Tochter Katharina, Gattin Ulrichs II. von Cilli (XV.) 106.

Siebenbürgen (XV.) 104; — Woiwoden: Wlad (1453) 83; Nikol. Ujlaki (1456) 65, 69.

Slavonien, Bane: Matth. Tallóczy, Bischof von Agram (1440) 46, 47, (1446) 109; Nikol. Ujlaki (1456) 70.

Solidus, Christoph — von Weisen, Schulmeister zu Gonobitz, seine Cillier Chronik (1594) 98 Note 173.

Steier, Wolfg. v. —, sein Itinerarium (XV.) 44 u. ff.

Steiermark (1446) 83; s. auch Archivalien.

Stein, Schloß — am Ritten, Tirol (1346) 6.

Sternberg, Alesch v. — (XV.) 29; N. v. — (XV.) 36, (1456) 53, 57, 63, 65.

Straznic, Georg v. — (1442) 74.

Stuhlweißenburg (1440) 47.

Suchenwirt, Peter —, seine Zeitgedichte (XIV.) 5, 6.

Svetina bei Cilli (XV.) 33 Note.

Synoden, salzburg. —, Handschriften für — (XIII.) 126—129; aquilejische (XIII.—XIV.) 129—130.

Syrmiensis, Georg. —, epistola de perditione regni Hungaror. (XV.—XVI.) 92.

Szekely, Thom. —, (1446) 108, (1453) 83.

Szecsy, Thom. —, Herzog v. Leudva (1440) 46; Dyonis —, Primas v Ungarn (1444) 39.

Szilagy, Mich. — (1456) 56, 64, 66 Note 121, 92 112.

Tabor (1438) 73.

Taboritarum chronicon. (XV.) 11.

Taloczy, Matth. —, Bisch. v. Agram, Ban von Slavonien (1440) 46, 47, (1446) 109; sein Bruder Joh. Sowan (1446) 109, Note 213.

Tannberger, Sixtus —, Bischof von Freising (XV.) 95.

Techelsberg, Pfarrer Jakob Unrest, seine Chronik (XV.) 70.

Teck, Grafen: N. Gatte Annas Witwe Wilhelms v. Cilli (1402) 78.

Temesvar (1453) 84, (1456) 59, 63.

Teschen, Herzoge: Wladislaw, seine Gemalin Margareth Gräfin von Cilli (XV.) 103 Note 192.

Tirol, Grafen: Ludwig der Brandenburger (1346) 6; Sigmund (1415) 10.

Titel, Bischöfe: N. (1456) 69.

Totis (1440) 47.

Treviso (1356) 6.

Trinperger, Tobias — (1456) 63.

Truchseß, Nikol. — (1456) 63.

Tschakathurn (XV.) 102, (1446) 108.

Tüchern bei Cilli (XV.) 33 Note.

Tulischkowa, Janusch v. —, Castellan von Kalisch (1419) 79.

Thuroczy, Joh. —, Chronicon. Hungar. (XV.) 82 u. ff.

Ujlaky, Nikol. — Woiwode v. Siebenbürgen und Ban von Slavonien (1440) 76, (1456) 65, 69.

Ungarn, Könige: Ludwig I. (1345—47) 6, (1356) 6, (1370) 11, (1359) 6; Sigmund (1392) 7, 43, (1396) 8, 43, (1399) 7, (1404) 43 und Note 65; Elisabeth, Witwe Albrechts (1439—40) 45, 46, (1440) 76, 77, 80, 107, (1442) 74; Ladislaus (1440) 46, 47, 50, 76, 77, 80, 82, 107, (1442) 74, (1449) 50, (1452) 23, 24 Note 34, 25, 33, 44, 51, 75, 80, 110, (1453) 26, 27, 40, 44, 51, 52, 83, 84, 88, (1454) 92, (1455) 44 Note 67, 52, (1456) 28 Note 43, 44, 45, 53 und Note 89, 54—66 Note 120, 67 Note 121, 68, 70 72, 75. 81, 84, 85, 90, 92, 93, 96,

111—113, (1457) 65, 66, 68, 115; — Gubernatoren: Joh. Hunyadi (1446) 108, (1452) 25, 30, (1453) 27 und Note 40, 40; Ladislaus Hunyadi (1456) 72, 81, 87, (1457) 65, 66, 68; — Palatine: Nikol. Gara (1399) 12, (XV.) 102; Ladislaus Gara (1457) 69; — Hofämter: Oberthürhüter Paul v. Lendva, Obermundschenk Ladislaus v. Buzla, Oberstallmeister Henning Czernin (1456) 70.

Ungnad, Georg — (1452) 21; Hans — (1452) 24, (XV.) 106.

Unrest, Jakob —, Pfarrer am Techelsberg, seine Chronik (XV.) 70.

Vegles, Hauptmann: Jodok (1456) 70.

s. Veit, Krnt. (1442) 71 Note 126, (1452) 21.

Vergen, Joh. — (Naogeorgius), Chronik (XV.) 96, 97.

Viktring, Aebte: Johann, seine Chronik (XVI.) 4 u. ff.

Vilanders, Engelmar v. — (1346) 6.

Vinkh, Georg —, seine Chronik von Cilli (1542) 98.

Vitez, Joh. —, Bischof von Großwardein (1456) 90; seine Epistola (XV.) 93.

Volkher, Nikol. — (1400) 77.

Vöttau, Hynek von Liechtenburg u. — (1456) 54, 65.

Vrana, Croat., Prioren: Matth. Taloczy, Bisch. v. Agram (1446) 109 und Note 213.

Wallsee, N. v. — (1351) 6, (1444) 39, (1452) 23; Wolfgang v. — (1452) 25.

Weiden, Nieder — (1449) 50, (1450) 44.

Weispriach, Sigm. v. —, Cillier Vogt auf Hohenmauten (XV.) 71.

Weissenfels, Krain (1431) 104.

Welzer, N. —, Landeshauptmann in Kärnten (1408) 71.

Widdin (1359) 6.

Wildhaus, N. v. — (XV.) 72.

Wien (1404) 43, (1437) 38, (1452) 33, 51, 110, (1453) 33, 44, (1484) 72, (1456) 44, 55, 51.

Wiener Neustadt (1452) 44, 49; — Spinnerin am Kreuz das. (crux lapidea extra portam que Viennam respicit) (1453) 23.

Windeck, Eberh. v. —, seine Geschichte Fridrichs III. (XV.) 11 u. ff.

Wissegrad (1440) 46.

Witowez, Joh. —, Cillier Feldhauptmann (1440) 107, (1442) 71, Note 126, (1446) 108 und Note 211, (1454) 72, 111, (1456) 114, (1457) 114, 115, (XV.) 105.

Wolfsberg, Krnt., Archivalien das., 124; — Stadtrecht (1331) 125.

Zagorien (1399) 102 und Note 189, (XV.) 33 Note.

Zeugg, s. Modrusch.

Znaim (1437) 73.

Zöbinger, Walter — (1452) 24.

GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00678 0890